



CODEX DIPLOMATICUS SILESIAE

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR GESCHICHTE SCHLESIENS

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND

DIE LANDSTÄNDISCHE VERFASSUNG VON SCHWEIDNITZ-JAUER
ZUR GESCHICHTE DES STÄNDEWESENS IN SCHLESIEN



FERDINAND HIRT
KGL. UNIVERSITÄTS- UND VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU 1912

1993. 1963.

DIE LANDSTÄNDISCHE VERFASSUNG VON SCHWEIDNITZ-JAUER

ZUR GESCHICHTE DES STÄNDEWESENS IN SCHLESIEN

NAMENS

DES VEREINS FÜR GESCHICHTE SCHLESIENS

HERAUSGEGEBEN

von

GUSTAV CROON



FERDINAND HIRT
KGL. UNIVERSITÄTS- UND VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU 1912



63365

18215

/ XXVII

643,8

ZBIORY ŚLĄSKIE

Akc. R Nr 648/43/51.

Vorwort.

I. Nur als schwaches Hilfsmittel vermag die Sammlung der spröden Zeugnisse der Vergangenheit den Forscher über die Flut von Menschengenerationen hinzutragen, die in historischer Zeit auf schlesischer Erde gelebt haben. Die erste Gliederung, die nach Geburtsständen die Fülle des namenlosen Volkes teilt, ist nicht der Gegenstand der folgenden Darstellung. Diese soll sich vielmehr nur mit den wenigen bestimmten Gruppen beschäftigen, die nicht mehr lediglich nach der Geburt, sondern durch Beruf und Besitz, durch die Gemeinsamkeit wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ziele zusammengeschlossen, sich zu politischen Ständen entwickelt haben.

Die geschichtliche Aufgabe dieser Stände hat in Schlesien mehr auf dem Gebiet der inneren, als dem der äußeren Politik gelegen. Zwar haben die Stände der wichtigsten schlesischen Fürstentümer beim Übergang der schlesischen Länder an die Krone Böhmen durch Erlangung bestimmter Vorrechte in Verfassung und Verwaltung mit Erfolg schlesischer Eigenart und Selbständigkeit Schutz und Raum zur Weiterentwicklung bewahrt. Sie sind es auch gewesen, die gemeinsam mit den schlesischen Fürsten oder ohne sie im 14. Jahrhundert die ersten umfassenden Einungen zum Schutz gegen äußere Feinde geschlossen haben und mit deren Hilfe im 15. Jahrhundert durch formelle Landfriedensbünde und dauernde Einrichtung des Fürstentages der Zusammenschluß Schlesiens zu einem politischen Ganzen vorbereitet wurde. Das Hauptverdienst der Stände hat aber, wie das Beispiel von Schweidnitz-Jauer zeigen soll, auf dem Gebiet der inneren Verwaltung gelegen.

Für die Entwicklung der Verfassung von Schweidnitz-Jauer war der Umstand, daß die Fürstentümer als Heiratsgut, nicht als Vasallenstaaten an Kaiser Karl IV. fielen, von Bedeutung. Denn diesen politischen Ursachen verdankten die Landesprivilegien des 14. Jahrhunderts ihren umfassenden Inhalt. Nach dem durch den Tod der Herzogin Agnes erfolgten endgültigen Anfall an Böhmen ermöglichten es die äußeren Verhältnisse den Ständen im 15. Jahrhundert, die königliche Gewalt ganz beiseite zu drängen und eine ungeahnte Machtfülle zu gewinnen. Zugleich aber brachte das 15. Jahrhundert den lange vorbereiteten Gegensatz zwischen dem im 14. Jahrhundert in Blüte getretenen Städtetum und der, zwar langsamer, aber geschlossener, wirtschaftlich und kulturell aufsteigenden Masse des kleinen Adels zum Ausbruch. Der Sieg dieses Adels legte im 16. Jahrhundert die eigentliche Landesverwaltung fast ausschließlich in ritterliche Hände, eine auch in anderen Ländern nachweisbare Entwicklung, deren Folgen bis in die Neuzeit hineinreichen. Während die Geistlichkeit als Stand sich dem Adel anschloß, wurde für den Bauernstand die Vorherrschaft des Adels, wie die ungeahnt häufigen Empörungsversuche bezeugen, wirtschaftlich teilweise zum Verderben.

Der Anfall Schlesiens an das Haus Habsburg machte in seinen Folgen zwar der ständischen Selbstherrlichkeit, nicht aber der ganzen ständischen Selbstverwaltung ein Ende. Nach dem dreißig-

jährigen Kriege verstand es allerdings die zum Absolutismus drängende landesherrliche Gewalt, gestützt auf die nach der Wiedergewinnung Schlesiens strebende katholische Kirche, die Selbständigkeit des ständischen Staates auf ein geringes Maß zu beschränken. Der Selbstverwaltung blieben nach der auch in der Rechtsprechung erfolgten Zurückdrängung des ständischen Einflusses vornehmlich nur gewisse Militär- und Steuerverwaltungs-Angelegenheiten, letztere aber auch in weitem Umfange, vorbehalten. Die städtische Selbstverwaltung blieb im wesentlichen unangetastet, wie andererseits auch der soziale und politische Einfluß des Adels nicht erschüttert wurde.

Die Scheidung zwischen landesherrlichen und ständischen Verwaltungsorganen ist in der älteren Zeit nicht immer klar durchzuführen. Der Dualismus des ständischen Staates erstreckte sich damals selbst auf die ursprünglich rein landesherrlichen Organe. Der Landeshauptmann und der Kanzler waren zwar königliche Beamte, aber zugleich als „eingeborene Biederleute“ Angehörige und Vertreter der Landstände. Erst die Verwaltungsreformen des 17. Jahrhunderts, die aus der Landeshauptmannschaft eine kollegiale Behörde bildeten und die für kurze Zeit das Amt des Fiskals mit seinen Befugnissen auf finanziellem, allgemein verwaltungsrechtlichem und selbst religiösem Gebiete zu besonderer Bedeutung erhoben, führten eine schärfere Trennung von landesherrlichen und ständischen Organen herbei. Unter letzteren verlor der Landtag, der im 15. und 16. Jahrhundert selbständig und mit Hilfe von mannigfaltigen Ausschüssen das Land vertreten und geleitet hatte, seine Rechte im 17. Jahrhundert an seinen eigenen Ausschuß, das Landeskolleg. Die Mehrzahl der Mitglieder des Landeskollegs wurde von den Landesältesten gebildet, einer für die Verfassung Schlesiens höchst bedeutungsvollen Beamtengruppe. Wenn man auch nicht lange zu suchen braucht, um dieses Amt als eine allgemein menschliche Einrichtung zu erweisen — schon in den Sprüchen Salomonis Kap. 31, V. 23 werden die Ältesten des Landes genannt — so läßt doch das frühe Vorkommen und die sorgfältige Ausbildung dieser Institution grade in Schlesien und ihre Verwandtschaft mit ähnlichen Einrichtungen im deutschen Osten — man unterlasse nicht den Vergleich mit dem preußischen Landratsamt — auf eine ursprünglich slawische Wurzel schließen. Neben den Landesältesten waren der Landesbestallte, der Obersteuereinnehmer und der Landschreiber die wichtigsten ständischen Beamten, deren Stellung sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr aus einer ehrenamtlichen in eine berufliche wandelte. In gleicher Weise hatte die ständische Rechtsprechung im Zwölferrecht zu der Notwendigkeit geführt, vier dauernde besoldete Beisitzer in den Personen der Oberrechtssitzer einzusetzen. Nach dem Niedergang des Landtags vermochten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die ständischen Steuerrechnungs-Deputierten in der Verfolgung ihrer Aufgaben als Vertreter der Untertanen einem Landeshauptmann noch so unbequem zu werden, daß er nicht umhin konnte, sie als einen zusammengeratenen „Haufen Hundsfüßer“ zu bezeichnen.

Die preußische Herrschaft führte das vom habsburgischen Staat eingeleitete Werk der Unterdrückung der Selbstverwaltung restlos durch. Sie schob die ständische Verfassung völlig beiseite, ohne sie aber förmlich aufzuheben. In der Kreisverwaltung knüpfte sie an das Vorhandene an. Nur war der neue preußische Beamte Staatsdienner, während der ständische Beamte sich mehr und mehr in den Dienst einer bestimmten Klasse gestellt hatte.

II. Die Ausarbeitung eines Sachregisters zu den von Georg v. Below herausgegebenen Landtagsakten von Jülich-Berg bot mir die Anregung dazu, die von v. Below erstmalig und zwar für ein

westdeutsches Territorium dargebotenen Forschungen in ähnlicher Weise für ein ostdeutsches Gebiet durchzuführen. So habe ich denn v. Belows eindringenden und grundlegenden Untersuchungen sowie seiner Art der Fragestellung das Wesentlichste zu verdanken. Daß die Ergebnisse zum Teil von den bisherigen abweichende sein würden, war bei den andersartigen Verhältnissen des deutschen Ostens zu erwarten. Auf die Darstellung möglichst des ganzen Entwicklungsganges der Verfassung des von mir gewählten Landes habe ich darum besonderen Wert gelegt, weil die in der Tat häufig unaufklärbaren alten Zustände durch die Verhältnisse der späteren Zeit oft in glücklicher Weise beleuchtet werden.

Für die schlesischen Verhältnisse fehlte es nicht völlig an Vorarbeiten. Die Frage nach dem ehemaligen Anteil der Bevölkerung an der Landesregierung war in Schlesien im 19. Jahrhundert aus rein politischem Interesse zweimal mit Lebhaftigkeit aufgeworfen worden. Als im Sommer 1815 die interimistische Nationalrepräsentation zu Berlin auseinanderging, hatte sie zum Schluß den Antrag des schlesischen Abgeordneten Elsner v. Gronow angenommen, der die baldige Einführung einer dauernden Landesrepräsentation verlangte. Die in der kön. Kabinettsorder vom 22. Mai 1815 angekündigte Absicht der Wiederherstellung der Provinzialstände, sowie die von der preußischen Regierung ausgegangenen Nachforschungen über die alten ständischen Verfassungszustände regten zu historischen Untersuchungen an. 1817 veröffentlichte Menzel im Juniheft der schlesischen Provinzialblätter einen Aufsatz über die „Geschichtliche Entwicklung der am 29. Oktober 1741 aufgehobenen schlesischen Stände-Verfassung“. Im gleichen Jahre überreichte am 5. September der verdienstvolle Forscher und Sammler, Superintendent Worbs, dem Oberpräsidenten v. Merckel eine Denkschrift „Versuch einer Geschichte der schlesischen Stände-Verfassung“. Der Nächste, der halb in wissenschaftlichem, halb in politischem Interesse auf die vergangene ständische Verfassung einging, war der Breslauer Universitätsprofessor und Politiker Heinrich Wuttke in dem Werk „König Friedrichs des Großen Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens“. Die Rezension, die der Privatdozent Karl Gustav Kries über dieses Werk erscheinen ließ, sowie desselben „Historische Entwicklung der Stenerverfassung in Schlesien unter Theilnahme der allgemeinen Landtags-Versammlungen“ sind rein wissenschaftliche und darum besonders wertvolle Beiträge, auf die die Forschung, abgesehen von den spärlichen, aus den Sammelwerken von Lütig und Perthes übernommenen Nachrichten bei Unger, „Geschichte der deutschen Landstände“, lange angewiesen blieb. Direkt politischen Zwecken dienten wiederum die 1846 erschienene Schrift von Heinrich Simon: „Die ständische Verfassung von Schlesien“, sowie das 1847 von Heinrich Wuttke verfaßte Werkchen „Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit“. Hatten diese letzteren Arbeiten vorwiegend die Nutzanwendung auf moderne Verhältnisse im Auge, so gab G. A. Stenzel 1853 in seiner „Geschichte Schlesiens“ eine zwar nur kurz umrissene, aber höchst anschauliche, nur von der Liebe zur Vergangenheit diktierte Schilderung der ältesten ständischen Verfassungsverhältnisse. Nach ihm war es besonders Hermann Grotefend, der mit einer großen, leider nicht zum Druck gebrachten Urkundensammlung über die Geschichte des schlesischen Fürstentags und mit mehreren Vorträgen über die Entstehung des Ständewesens in Schlesien wichtige Bausteine lieferte, die zum Teil noch heute unverwertet sind.

In neuerer Zeit haben Rachfahl in dem nächst „Tzschorpe und Stenzel“ wichtigsten Werk der

schlesischen Verfassungsgeschichte: „Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege“ und für das 17. und 18. Jahrhundert Otto Hintze im 1. Teil des VI. Bandes der „Acta Borussica“ vortreffliche Darstellungen des Verfassungszustandes von Gesamt-schlesiens — Hintze auch unter Berücksichtigung der Einzelfürstentümer — gegeben. Die Entstehung und Entwickelung der landständischen Verfassung in den einzelnen schlesischen Fürstentümern aber bedurfte noch, wie Rachfaß hervorhob, besonderer eingehender Untersuchungen. Einzelne Aufsätze, von denen nur die von dem Schweidnitzer Gymnasiallehrer Julius Schmidt und von H. Grotend über die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, sowie von H. Wendt über die Stände des Fürstentums Breslau verfaßten Arbeiten genannt seien, zeigten, welch dankbare Aufgaben zu lösen waren. An Material fehlte es nicht. Über die Sonderlandtage der meisten schlesischen Territorien befinden sich im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau umfangreiche Akten, die bisher im Zusammenhang noch niemals, im einzelnen nur in wenigen Werken, so von Julius Krebs in den „Acta Publica der schlesischen Fürsten und Stände“ verwertet worden sind. Es mußte daher zuerst einmal für ein Fürstentum das vorhandene Material an Landtagsakten bearbeitet werden. Über die Art der Verwertung des Stoffes konnten Zweifel entstehen. Ich habe für Schweidnitz-Jauer den Versuch gemacht, das vollständige Aktenmaterial bis zum Jahre 1648 unter Ausblicken auf die spätere Entwicklung in einer Darstellung zu verarbeiten und außerdem die verfassungsgeschichtlich wichtigsten Aktenstücke im Druck zu veröffentlichen. Der materielle Inhalt der Akten, der besonders für Kirchen-, Lokal-, auch Handels- und Familiengeschichte von Bedeutung ist, konnte, soweit er nicht im Text zu verwerten war, nicht ausgeschöpft werden. Es wird sich daher die Frage erheben, ob für Schweidnitz-Jauer und für die übrigen Fürstentümer Editionen von Landtagsakten bzw. verfassungsgeschichtliche Darstellungen mit Urkunden- und Regestenteil in Vorschlag zu bringen sind. Gerade für Schlesien wird man allerdings nicht aus den Augen lassen dürfen, daß das historisch wertvollste und die Geschichte auch der Einzelfürstentümer umfassende Material in den Breslauer Fürstentagsakten beruht, und daß es eine der wichtigsten Aufgaben der schlesischen Geschichtsschreibung sein muß, die Verhandlungen der Fürstentage von Beginn an durch den Druck der Benutzung zugänglich zu machen. Für diese künftige Publikation, insbesondere für die Frage der Priorität bestimmter Einrichtungen und Organe, bedeutet aber die Feststellung der Verfassungsgrundlagen wichtiger Einzelstaaten eine wesentliche Vorarbeit. Daß meine Darstellung auch die sonstige, nicht landständische Verfassung der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer berücksichtigt, erklärt sich aus dem Bedürfnis, systematisch die Verfassungs- und Verwaltungs-Organisation aller schlesischen Fürstentümer zu untersuchen. Die Wahl grade von Schweidnitz-Jauer als erstes Beispiel einer fürstentumsständischen Verfassung empfahl sich wegen der Lückenlosigkeit der vorhandenen Landtagsakten*). Auch hat die ausnahmsweise selbständige Stellung der Fürstentümer im schlesischen Gesamtverband nicht nur manche Einrichtungen kräftiger ausgebildet, als anderswo; wir verdanken vor allem dem aus dem Bewußtsein dieser Stellung emporgewachsenen Sonderstolz der Stände wertvolle Sammlungen der alten Landesrechte und Gewohnheiten, von denen die große Jauersche Manuskriptensammlung im Breslauer Staatsarchiv für wissenschaftliche Zwecke sehr brauchbar ist. Sodann sind die Herzogtümer Schweidnitz-Jauer doch wohl die bedeutendsten Vertreter der Gruppe

*) Vgl. nachstehend S. 111, Anm. 2.

der Erbfürstentümer in Schlesien, wenn man von dem durch die Stadtrepublik Breslau übermächtig beeinflußten Fürstentum Breslau absieht. Weitere Untersuchungen werden in erster Linie die Verfassung im Breslauischen sowie in den bis 1675 vom piastischen Herrscherhause regierten Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau festzustellen haben. Trotz der großen Mannigfaltigkeit in der Entwicklung der einzelnen schlesischen Fürstentümer wird man alsdann gewiß nachweisen können, daß die wichtigsten Entwickelungsstufen sich überall gleichmäßig wiederholt haben. Die Quellen Nr. 125, 127 und 139 enthalten zeitgenössische Zusammenstellungen über die schlesischen Einzelverfassungen,

Der höchst reizvolle und notwendige Vergleich der ständischen Entwicklung in den verschiedenen schlesischen Fürstentümern mit der Entwicklung in Brandenburg, in Böhmen und der Lausitz, den österreichischen Erb- und Kronländern und sonstigen ostdeutschen Kolonial-Territorien muß einer Zeit überlassen bleiben, in der eine genügende Anzahl von Untersuchungen vorliegt. So dürfte sich zum Beispiel für die von M. Hass geschilderten ständischen Verhältnisse in der Mark Brandenburg, die Ämter und Aufgaben von Landeshauptmann, Landesbestallten und Landesältesten in der Oberlausitz, ebenso die des Rats der 12 Landherren in Österreich, die der Kreistage und Kreishauptleute in Böhmen manche Verwandtschaft mit den schlesischen Einrichtungen und Verhältnissen nachweisen lassen.

III. Was die äußere Einrichtung des Quellenteils angeht, so habe ich den Inhalt umfangreicher Stücke durch fett gedruckte Stichworte übersichtlich zu kennzeichnen gesucht. Die Zusammenstellung dieser Stichworte hinter den Überschriften ist der Raumersparnis halber unterblieben. Die Orthographie der aufgenommenen Originale ist im Vokalismus beibehalten worden, während im Konsonantismus von den Verdoppelungen nur die für den schlesischen Dialekt charakteristischen unberührt geblieben sind. Zu beachten ist, daß fast die gesamten dem Fürstensteiner Archiv und der Jauerschen Manuskriptensammlung entnommenen Vorlagen Abschriften aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts sind.

Die Anfertigung von Orts-, Personen- und Sachregister hat Herr Dr. Alphons Heyer in Breslau im Interesse des durch meine Versetzung in Frage gestellten rechtzeitigen Erscheinens der Arbeit freundlichst übernommen.

Das benutzte archivalische Material liegt zum größten Teil im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau und in der Reichsgräflich Hochberg'schen Majoratsbibliothek zu Fürstenstein. Eine Anzahl Stücke befinden sich im Breslauer Stadtarchiv, im Archiv der Stadt Schweidnitz und in den drei großen Wiener Archiven, dem K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem K. u. K. Gemeinsamen Finanzarchiv, sowie dem Allgemeinen Archiv des K. K. Ministeriums des Innern. Aus dem K. Statthaltereearchiv zu Prag sind nur wenige Nachrichten entnommen worden. Den Leitern dieser Anstalten danke ich herzlich für das mit der Zusendung vieler Akten erzielte Entgegenkommen. Herrn Geheimrat Dr. Meinardus, dem Direktor des Breslauer Staatsarchivs und Vorsitzenden des Vereins für Geschichte Schlesiens, sowie Herrn Archivrat Dr. Wutke fühle ich mich für vielseitige Anregung und unermüdliche Unterstützung bei der Drucklegung zu besonderem Danke verpflichtet. Hilfreiches Interesse bewiesen mir ferner die Herren Bibliothekar Endemann, Diözesanarchivdirektor Professor Dr. Jungnitz, Gerichtsassessor Dr. Matuszkiewicz und Stadtarchivdirektor Professor Dr. Wendt.

Düsseldorf, den 31. August 1912.

G. Croon.

Inhaltsverzeichnis.

I. Darstellung.

Erstes Buch. Die Vorläufer der landständischen Verfassung in Schlesien	1
Das Verhältnis der Untertanen zum Landesherrn und zum Territorium S. 1. Der Kreis der zur Beratung zugezogenen Untertanengruppen S. 2. Die Entwicklung der Beratungstätigkeit S. 7.	
Zweites Buch. Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer	19

Erstes Kapitel.

Die Verfassung bis zum Jahre 1527	19
Die Landesprivilegien des 14. Jahrhunderts S. 19. Die Ausgestaltung der Verfassung unter dem Herzogshause bis zu dessen Aussterben S. 24. Ständische Politik und Verfassung von 1392—1527 S. 26.	

Zweites Kapitel.

Die Landstandschaft der einzelnen Stände im 16. und 17. Jahrhundert	39
Adel und Landsassen S. 39. Die Geistlichkeit S. 45. Die Städte S. 49. Der Bauernstand S. 57.	

Drittes Kapitel.

Die Organe der Fürstentümer im 16. und 17. Jahrhundert	63
1. Die Organe des Landesherrn: Der Landeshauptmann S. 63. Verzeichnis der Landeshauptleute S. 70. Verzeichnis der Amtskanzler S. 73. Das Lehnskanzleramt S. 74. Verzeichnis der Lehnskanzler S. 78. Die der Landeshauptmannschaft nicht unterstellten königlichen höheren Beamten: Obereinnehmer der Biergefälle, Zollamtmann, Fiskal, Königsrichter S. 81.	
2. Die Organe der Landstände: Der Landtag S. 83. Landesälteste, Landesausschüsse und Landeskolleg S. 92. Der Landesbestallte S. 107. Verzeichnis der Landesbestallten S. 108. Der Landschreiber und das Landesarchiv S. 109. Verzeichnis der Landschreiber S. 112. Der Landessyndikus S. 113.	

Viertes Kapitel.

Die einzelnen Gebiete der Verfassung und Verwaltung	115
Die Gerichtsverfassung S. 115. Die Hofgerichte oder Hofdinge S. 118. Das Mannrecht S. 120. Das Zwölferrecht S. 123. Das Gericht von Amt, Land und Städten S. 125. Die Finanzverwaltung S. 127. Das Steuerbewilligungsrecht S. 127. Die Steuereinschätzung und -Asteilung S. 129. Die Steuererhebung S. 132. Verzeichnis der Obersteuereinnehmer S. 139. Die Verwaltung des Heerwesens S. 140. Die Weichbildverfassung S. 147.	

Schluß

Exkurse: I. Die Zwecke der ältesten Einungen in Schlesien	158
II. Landstandschaft und Burgenbesitz	160
III. Die Vertretung der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer auf dem schlesischen Fürstentag	162
IV. Die Siegel der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer in der böhmischen Zeit	163

II. Quellen

Register	367
---------------------------	-----

Gebrauchte Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur.

Kgl. St.-A = K. Staatsarchiv Breslau.

Rep. = Repositur, ebd.

Stadtarch. = Stadtarchiv Breslau.

Fü = Reichsgräflich Hochbergsche Majoratsbibliothek Fürstenstein, Manuskripte, Folio-Abteilung.

Reg. u. Schles. Reg. = Grünhagen, C. u. Wutke, K.: Regesten zur schlesischen Geschichte, Codex diplomaticus Silesiae, Bd. VII, 1-3; XVI, XVIII, XXII.

Cod. = Codex diplomaticus Silesiae, hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens.

Script. = Scriptores rerum Silesiacarum, hrsg. von demselben.

Zeitschr. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.

Jau. Msc. = Jauersche Manuskriptensammlung [Rep. 135] im Kgl. St.-A.

S.-J. = Fürstentümer Schweidnitz-Jauer [Rep. 39] im Kgl. St.-A.

Arnold = Sammlung der wichtigsten kays. u. kön., auch herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten u. pragmat. Sanctionen des Landes Schlesien. 2 Bde. Krossen, Breslau u. a. O. 1736 u. 1739. S. auch Brachvogel.

v. Below = Georg v. B., Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins Bd. 21, 22, 26.

Biermann, Teschen; ders., Troppau-Jägerndorf = Otto B., Geschichte des Herzogtums Teschen. 2. Aufl. Teschen 1894; ders., Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874.

Böhme s. Nachricht.

Brachvogel = Kayser- u. königl. das Erbhertzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae. 6 Teile. Breslau 1713-1730. S. auch Arnold.

v. Czettritz = Hugo v. Cz., Geschichte des Geschlechts v. Czettritz u. Neuhaus. Görlitz 1907.

Fischer = Christ. Friedr. Em. F., Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthumshauptstadt Jauer, größtentheils nach handschriftlichen Urkunden bearbeitet. 2 Bde. Jauer 1803-04.

Friedenberg = Joh. Anton v. F., Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten. 2 Teile. Breslau 1738-41.

Gierke = Otto G., Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Gospos = Erich G., Die Politik Bolkos II. von Schweidnitz-Jauer (1326-1368). Hallenser Inaug.-Diss. 1910.

Grünhagen, Gesch. Schl. = Colmar G., Geschichte Schlesiens. 2 Bde. Gotha 1884-86.

Ders., Hussitenkriege s. Script. VI.

Gude s. Staat von Schlesien.

Hass = Martin H., Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg (1571-1598). Berliner Inaug.-Diss. 1905.

Hintze = Otto H., Acta Borussica VI, 1.

Kries = K. G. K., Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtags-Verhandlungen. Breslau 1842.

Kronthal u. Wendt s. Script. XIII u. XIV.

Lehnsurk. = Grünhagen u. Markgraf, Lehns- u. Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. Publik. a. d. preuß. Staatsarchiven Bd. 7 u. 16. Leipzig 1881 u. 1883.

Markgraf, Eschenloer s. Script. VII.

Markgraf, Podiebrad s. Script. VIII u. IX.

- Matuszkiewicz = Felix M., Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau. Darst. u. Quellen zur schles. Geschichte, hrsg. v. Verein f. Gesch. Schles. Bd. 13. Breslau 1911.
- Müncheberg = Gustav M., Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslauer Inaug.-Diss. 1901.
- Nachricht, Böhme = Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigen, aus den älteren Zeiten entworffen von F. W. Böhme. Frankfurt und Leipzig 1741.
- Opitz = Emil O., Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. Breslau 1904.
- Rachfahl = Felix R., Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894.
- Schickfus = Jakob Sch., Neu vermehrte Schlesische Chronica und Landes-Beschreibung bis 1619. Jena und Breslau 1625.
- Schmidt = Friedrich Julius Schm., Geschichte der Stadt Schweidnitz. 2 Bde. Schweidniz 1846 u. 1848.
- Script. VI: C. Grünhagen, Geschichtsquellen der Hussitenkriege. Breslau 1871.
- Script. VII: H. Markgraf, Historia Wratislaviensis von M. Peter Eschenloer. Breslau 1872.
- Script. VIII. IX: H. Markgraf, Politische Korrespondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad. I. 1454 bis 1463. II. 1463—1469. Breslau 1873—74.
- Script. XIII. XIV: B. Kronthal u. H. Wendt, Politische Korrespondenz Breslaus im Zeitalter des Königs Matthias Corvinus I. 1469—1479. II. 1479—1490. Breslau 1893—94.
- Staat, Gude = Staat von Schlesien. o. O. u. J. [1708. Verf. Heinr. Ludw. Gude].
- Stenzel, Gesch. Schles. = Gustav Ad. St., Geschichte Schlesiens Bd. I. Breslau 1853.
- Stenzel, Heinrichau = G. A. St., Liber fundationis claustrorum sanctae Mariae virginis in Heinrichow. Oder: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1854.
- Tzschoppe u. Stenzel = G. A. v. Tzsch. u. G. A. St., Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.
- Walther = Anton Balth. W., Silesia diplomatica oder Verzeichniss derer gedruckten Schlesischen Diplomatium, Privilegiorum, Landes-Gesetze, Statuten, Päpstlichen Bullen . . . und anderer zur Schlesischen Historie und Rechtsgelahrsamkeit gehörigen Uhrkunden und Nachrichten. 2 Teile, Breslau 1742; enth. Hinweise auf alle älteren Drucke bei Brachvogel, Lünig, Summersberg, Weingarten u. a.
- Webner = Friedrich W., Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgang des Mittelalters. Breslauer Inaug.-Diss. 1907.

I. Buch.

Die Vorläufer der landständischen Verfassung in Schlesien.

1. Das Verhältnis der Untertanen zum Landesherrn und zum Territorium. Gegenüber den deutschen Landesherren des 12. und 13. Jahrhunderts, die ihre Hoheitsrechte allmählich und stückweise erwerben mußten, befanden sich die schlesischen Fürsten aus piastischem Geblüt in der Zeit um 1163, als Schlesien innerhalb des polnischen Gesamtreichs eine Sonderstellung erlangte, bereits in völligem Besitz dieser Hoheitsrechte¹⁾.

In Schlesien war es demnach nicht die Vereinigung einer Summe von Einzelrechten, die eine bevorrechtete Persönlichkeit zum Landesherrn machte; vielmehr konnte nur der berechtigte Besitz schlesischen Herrschaftsgebiets die Landeshoheit verleihen. Die vielen Erbteilungen der Piasten schufen immer neue Souveräne, mochte diesen nun ein bestimmtes großes Herrschaftsgebiet, ein ducatus, eine provincia, oder nur ein einzelnes Weichbild, eine terra im engsten Sinne zuteil werden.

Der Begriff der terra, des Territoriums, der in Altdeutschland sich erst entwickeln mußte, stand also in Schlesien schon in dieser Zeit fest²⁾. Er hat einer Entwicklung nur in dem Sinne bedurft, daß das durch Erbteilungen und Kämpfe aller Art veranlaßte Schwanken des äußeren Umfanges der Territorien einer Periode der Konsolidation Platz machen mußte, in der sich endgültig die einzelnen Herzogtümer herausbildeten, aus denen Schlesien vom 14. Jahrhundert ab bestand.

¹⁾ Vgl. Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 136 u. 157, der sie direkt Fürsten „von Gottes Gnaden“ nennt. Vgl. auch ebenda S. 139 und Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien, S. 4 f.; S. 30, Anm. 4. Eine gute Übersicht über die Rechte der polnischen Herzöge gibt auch G. Biermann, Geschichte des Herzogtums Teschen, 2. Aufl. Teschen 1894, S. 32 f. Über die Herrschaftsrechte der deutschen Dynasten, z. B. derer von Jülich-Berg, vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Bergische Zeitschrift, Bd. 21 (1885), S. 175 f. ²⁾ 1236 werden bei der Vergabung von Steinau O.S. an die Breslauer Kirche die „nobiles tam de terra ducis Henrici, quam ducatu Opoliensi“ genannt. Grünhagen und Markgraf, Lehnshrukunden, Bd. II, S. 299 f. Schles. Regesten 482 u. 483. 1249 wird das Zustimmungsrecht der Barone und des Bischofs zur Auferlegung von Steuern der kirchlichen Güter mit der „utilitas et necessitas terre“ begründet. Reg. 690. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 62. Tzschoppe und Stenzel, S. 31 u. 39. Ebenso werden 1250 die sapientes terre erwähnt. Reg. 709. Tzschoppe und Stenzel, S. 318 f.; in denselben Jahre die „nobiles terre“, Reg. 710 und 1253 Dezember 13 die „utilitas et necessitas terre“, Reg. 856, Tzschoppe und Stenzel, S. 330. 1305 August 18 heißt es „terra Vratislavensis“ und „homines terre“, Lehnshruk. I, S. 64; 1312 Februar 29 „homines et subditi“ Reg. 3256 und Lehnshruk. I, S. 120 f. 1321 Februar 24 wird der Schutz der „terra“ betont, Reg. 4098 und Tzschoppe und Stenzel, S. 502 f.; die Urkunde von 1329 Mai 9 spricht von den „fideles terrarum“, Reg. 4842 und Lehnshrukunden I, S. 129, ebenso die Urkunde von 1329 Mai 10, Reg. 4844, Lehnshruk. II, S. 19 und die Urkunde von 1335 Juni 7, Lehnshruk. I, S. 136 f. Die Urkunde vom 19. Mai 1329 nennt „subditi“. Reg. 4845, Lehnshruk. I, S. 305, ebenso die Urkunde vom 14. Juli 1342, Lehnshruk. I, S. 318 f., s. auch folgende Anm.

Die Feststellung dieser Existenz des Territorialbegriffes ist von grundlegender Bedeutung für die Stellung des Landesherrn zu seinen Untertanen. Die Untergebenen des Landesherrn konnten ihm entweder auf Grund eines Lehns- oder Dienstverhältnisses, also durch rein persönliche Beziehungen verpflichtet sein, wie beispielsweise in Altdeutschland die Ministerialen und Vasallen¹⁾, sie konnten ihm aber auch auf Grund ihres Verhältnisses zu einem bestimmten Territorium, als Landeseinwohner verpflichtet sein. In Schlesien mußte es früh zu einer Klärung dieses Verhältnisses kommen, da bei den häufigen Teilungen der Herzogtümer die Großen, die persönliche Beziehungen zu dem einen Landesherrn unterhielten, mit ihren Besitzungen aber dem Territorium eines andern Landesherrn zugewiesen wurden, vor die Entscheidung gestellt waren, welchem Landesherrn sie folgen sollten.

Solche persönliche Beziehungen waren so häufig ausschlaggebend, daß in die Teilungsurkunden mehrfach die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der neue Landesherr seine neuen Untergebenen nicht hindern dürfe, zu ihrem alten Landesherrn überzugehen²⁾. Diese Bestimmung beweist aber andererseits durch ihre Existenz, daß grundsätzlich die Zugehörigkeit zum Territorium ausschlaggebend war für die Stellung der Untergebenen zum Landesherrn, daß der Landesherr also grundsätzlich nur solche Untergebene hatte, die in seinem Territorium ansässig waren. Die seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Huldigung³⁾ ganzer Gebietsteile beruht auf dem Grundsatz, daß für den Einzelnen die Zugehörigkeit zum Territorium die Anerkennung des Besitzers des Territoriums zur Folge hat.

Das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Territorium mußte bald in den Bewohnern des Territoriums die Erkenntnis der Gemeinsamkeit bestimmter Interessen erwecken. Neben das Interesse des Einzelnen trat die in der Idee des Territoriums, des „Landes“, zusammengefaßte Gesamtheit der Einzelinteressen. Das Interesse des Landes wird dem des Landesherrn an die Seite und fernerhin gegenübergestellt. Der systematische Schutz der Landesinteressen erfordert die Organisation der Untergebenen und damit die Ausbildung der landständischen Verfassung.

2. Der Kreis der zur Beratung zugezogenen Untertanengruppen. Das Bewußtsein der Gemeinsamkeit bestimmter Interessen hat sich nicht bei sämtlichen Untertanen entwickelt, sondern nur in einigen oberen Ständen. Wohl aber erlangten diese oberen Stände die Berechtigung, dem Landesherrn gegenüber als Vertreter des ganzen Landes zu handeln⁴⁾. Auch die Erlangung dieser

¹⁾ Vgl. G. v. Below, a. a. O., S. 252. 1289 Januar 10 hält auch Herzog Kasimir von Oppeln-Beuthen es für zweckmäßig, zu betonen, daß seine Edlen zugleich auch die seines Herzogtums sind „et aliorum meorum et ipsius ducatus mei nobilium“, er nennt letztere auch „terrigenas meos“, Reg. 2099, in den Lehnssurk. II, S. 413 f. mit dem falschen Datum „Januar 9“. Der Ausdruck *terrigena*, dem der deutsche Ausdruck „landlute“ entspricht, faßt auch in den Urkunden von 1341 Oktober 11, Tzschoppe und Stenzel, S. 550 und von 1350 Oktober 7, Lehnssurkunden II, S. 213 f. die Edlen zusammen. ²⁾ So heißt es in dem Vergleich von 1294 Mai 6 zwischen Heinrich V. von Breslau und Heinrich von Glogau: „und alle, di ir gut wollen vorkaufen oder vorwechseln, si sin ritter oder knechte oder burger, und wollen zu unsem vettren voren, die sulle wir nicht mit keynen dingen hindern“. Lehnssurk. II, S. 3 f. Dieselbe Erlaubnis wird in der Urkunde von 1312 Februar 29 erteilt, Lehnssurk. I, S. 120 f., Reg. 3256. Ein interessantes Beispiel für den Übergang eines beleidigten Vasallen zu einem anderen Landesherrn ist das des Thammo von Schellendorf; s. Schuchard, Die Stadt Liegnitz, Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1868, S. 100 f. ³⁾ Siehe im Folgenden S. 16. ⁴⁾ Vgl. darüber die Ansichten von O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (Berlin 1868) S. 575 f. und v. Below a. a. O. S. 176 [siehe die

Berechtigung zur selbständigen Vertretung der Landesinteressen war erst das Resultat einer langen Entwicklung.

Ursprünglich waren es in Schlesien nur die Barone des Landes, die vom Landesherrn in wichtigen Landesangelegenheiten zu Rate gezogen wurden.

Diese Befragung der majores natu durch den Landesherrn entsprach ebenso sehr der alt-polnischen Auffassung von der Zweckmäßigkeit der Beratung des Landesherrn durch seine Großen, wie der altgermanischen¹⁾.

Daß der Landesherr ursprünglich nur seine Barone zur Beratung zuzog, ist einerseits daraus zu erklären, daß auch in der Gerichtsverfassung nur Barone als Besitzer des hohen Landgerichts auftreten²⁾), andererseits daraus, daß lange gar keine anderen Stände³⁾ vorhanden waren, die auf Grund politischer und kultureller Entwicklung eine Erwartung auf Zuziehung zu den Beratungen hegen konnten.

Die Barone besaßen keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung ihres Rats. Ebenso wie in der polnischen Gerichtsverfassung der Landesherr als oberster Richter von dem Rat seiner Besitzer völlig unabhängig war⁴⁾), so war er es auch in der politischen Verfassung. Wenn für ihn eine Verpflichtung zu regelmäßiger Befragung bestanden hätte, so würden die uns erhaltenen landesherrlichen Urkunden entweder regelmäßig die Beratung der Großen erwähnen oder sie als selbstverständlich regelmäßig verschweigen, nicht aber, wie es der Fall ist, sie nur in einer Anzahl von Einzelfällen hervorheben. Es ist also anzunehmen, daß der Landesherr die Befragung der Großen für angemessen hielt, ohne daß ein rechtlicher Anspruch bestand⁵⁾.

dortige Literatur] und Berg. Ztschr. 22, S. 13, Anm. 51; ferner A. Luschin v. Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände, Hist. Zeitschr., Bd. 78, S. 430 f. Der Grundsatz, daß wenige die Gesamtheit vertreten konnten, galt, wie später innerhalb der Gesamtheit der Stände, so schon früh innerhalb jedes einzelnen Standes. 1289 Januar 10 heißt es „barones, nobiles et terrigenas meos de unanimi eorum consensu, nonnullis eciam ipsorum presentibus“ [Lehnsurk. II, S. 413 f.], d. h. wenige brachten den Willen der Gesamtheit des Adelsstandes zum Ausdruck. 1290 wurde für Breslau bestimmt, daß die Beschlüsse der Ältesten und des Rats auch für die abwesenden Ältesten rechtskräftig würden, Tzschoppe und Stenzel, S. 242 u. 508 f.

¹⁾ Vgl. W. A. Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte, deutsche Übersetzung, 1. Teil (Stuttgart und Leipzig 1835) S. 80 f. Über den geringeren Einfluß der polnischen und schlesischen Geschlechter, S. 81. Die Arbeiten von Huber über slavisches Recht waren mir leider nicht zugänglich; vgl. auch Roepell, Geschichte Polens, Bd. I, Hamburg 1840 S. 547, 558.

²⁾ Rachfahl a. a. O., S. 37 f. Die Reg. 1489, 1801, 1831 u. a. erwähnen nur Barone ³⁾ Der zweifellos vorhanden gewesene niedere Adel, die militiell, war eine Kriegerklasse, die sich erst seit dem 13. Jahrhundert durch das Geburtsprinzip abschloß [vgl. Rachfahl a. a. O., S. 14 f., 48, s. auch Reg. 1830 (1284 Juli 29)], und politisch ohne Einfluß war. Stenzel, der eine Scheidung zwischen hohem und niederm Adel leugnete (siehe Heinrichauer Gründungsbuch, S. 2 u. 15, 148 f.) unterschied nur zwischen einflußreichem und einflußlosem Adel, vgl. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O., S. 54, siehe auch Stenzels Geschichte Schlesiens S. 188. ⁴⁾ Felix Matuszkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 13, Breslau 1911, S. 7 weist dieses für den polnischen Richter im allgemeinen nach.

⁵⁾ Macieowski, a. a. O., S. 81. Darum betont Heinrich IV. 1270 November 24: „de ubertate quoque senioris baronum nostrorum consilii fideliter informati“, von einem Zwang kann hier keine Rede sein, Lehnsurk. I, S. 61 f. [Reg. 1349]; 1278 Juli 28 heißt es sogar klar: „communicato maturo consilio baronum nostrorum, nostra eciam ad hoc accedente omnimoda voluntate“. Tzschoppe und Stenzel, S. 391 f. Reg. 1572; ebenso handelt 1280 Juli 1 Heinrich V. von Liegnitz „ex libera nostri arbitrii voluntate et de consilio nostrorum militum“, Tzschoppe und Stenzel S. 394, Reg. 1634. 1296 Februar 4 will Heinrich V. von Breslau eine Schenkung, die er auf dem Krankenlager zu Liegnitz gemacht hat, später zur größeren Befestigung vor den Breslauer Baronen und Bürgern wiederholen; aber die Schenkung soll auch gelten, wenn es nicht zu dieser formellen Bekräftigung kommt. Stenzel,

Es entsprach dem Bedürfnis der Bürgschaftsleistung und der Zeugenschaft, daß eine Befragung eines weiteren Kreises von Interessierten stattfand. In derselben Weise läßt sich ja sowohl in Privaturkunden¹⁾ wie in Bischofs-²⁾ und Klosterurkunden³⁾ ein Beirat nachweisen, wie denn auch in den Städten die Befragung der „seniores“ seit früher Zeit gebräuchlich ist⁴⁾.

In Wirklichkeit kam es allerdings weniger auf das Rechtsverhältnis an, als auf das tatsächliche Machtverhältnis.

Bei der größeren Geschlossenheit der Territorien, als in Altdeutschland, war die Macht der Barone dem Landesherrn gegenüber von vornherein größer. Ihre Ansprüche drängten wie eine gespannte Feder auf die Beteiligung an der Landesregierung hin. Sobald die Macht des Landesherrn bei Streitigkeiten, unglücklichen Kriegen oder infolge von Teilungen und von finanzieller Schwäche sank, siegte regelmäßig der Wille der Großen⁵⁾.

Zu den Baronen traten, vornehmlich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als beratender Stand die deutschen Ritter hinzu. Das Maß an Pflichten und Rechten wurde nunmehr im Lehnsvorhältnis zum Landesherrn fest bestimmt⁶⁾. Je öfter aber die Forderungen des in immer größere

Geschichte Schlesiens, S. 272 und Reg. 2402. Es geht daraus hervor, daß die Befragung der Untertanen und ihre Zeugenschaft eine Art Bürgschaftsleistung für die Durchführung des Rechtsgeschäfts bedeutete, wie es denn auch 1297 heißt [Reg. 2449]: „Ne autem talis donacio per nos neque per nostros posteros infringatur, presentem litteram de communi consensu nostrorum civium Opoliensium sibi dari iussimus“, siehe den Abdruck von Konrad Wutke in Oberschlesische Heimat, Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins, Bd. V (Oppeln 1909) S. 175 f. Dieselbe Begründung gibt 1336 August 29 (Lehnsurk. II, S. 128 f.) Herzog Bolko v. Münsterberg: „ad majorem autem cautelam et evidenciam firmiores expetitius voluntatem et consensum predictorum vasallorum nostrorum et civitatum nostrarum consulim . . .“ Auch 1324 November 1 handelt Boleslaus III. von Liegnitz „De mera voluntate nostra, consensu et assensu nostrorum sapientum virorum, auxilio consilioque eorumdem matura prehabito“. Tzschoppe und Stenzel, S. 510. Ferner sind viele Fälle nachzuweisen, in denen eine Befragung der Fideles gar nicht erwähnt wird, so Lehnsurk. I, S. 165 f. (1345 August 12) und ebda. I, S. 308 f. (1337 Januar 9), ebenso Fälle des reinen Despotismus, wie denn Bolko II. von Schweidnitz eine Urkunde ohne Widerspruch der Beteiligten zerreißt. Vgl. Gospo, Die Politik Bolkos II. von Schweidnitz-Jauer, S. 106. (Kgl. Staatsarch. Rep. 132a. Stadt Reichenbach, Urk. Nr. 10.) Gewiß wird 1249 (Reg. 690) schon früh ein Zustimmungsrecht für einen besonderen Fall erwähnt, aber im allgemeinen dürfte der „consensus et assensus“ im 13. Jahrhundert mehr angenehm, als notwendig gewesen sein.

¹⁾ So 1276 Juni 15 „de consilio amicorum nostrorum“, Tzschoppe und Stenzel, S. 390, Reg. 1509; 1310, Reg. 3140; 1326, Reg. 4538; 1332, Reg. 5097; 1343 Mai 2, Lehnsurk. II, S. 29. Unter der Zustimmung der Freunde ist nicht nur die nach dem altpolnischen Besitzrecht bei Verkäufen erforderliche Zustimmung der Familie zu verstehen. ²⁾ 1189 handelt der Breslauer Bischof „consilio simul et consensu majorum personarum chori Vratizlavienensis“ Reg. 55; siehe auch Reg. 149; 226; 230; 238; 246; 259; 260; 265; 266; 268; 291; 303; 314; 316; 339; 485; 522; 6371; 688; 759; 761; 762; 840; 925; 1046; 11851; 1303; 2355; 2603; 2873; 2924; 3486; 3832; 3994. Über die selbstständige Stellung des Domkapitels vgl. auch Lehnsurk. II, S. 219 (1358 Juli 26); II, S. 33 (1358 Sept. 26); II, S. 226 f. (1359 Februar 8); II, S. 231 f. (1352 Mai 27); II, 234 f. (1383 Januar 1); II, S. 40 f. (1419 Sept. 6). ³⁾ Reg. 259; 390; 554; 808; 809; 962; 1187; 1354; 2860; 3569 (Tzschoppe und Stenzel, S. 498); Nachtrag zu Reg. 4737; 44481; 4530; 5235. ⁴⁾ Für das frühzeitiger, als im schlesischen Staatsleben entwickelte Recht der Bürgerversammlung und der Ältesten zu entscheidender Anteilnahme an der Stadtverwaltung vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 212, 229 f., 242, 416 f., 420 f., 508 f., 517 f. Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 230, Reg. 2121, 2237, 2266, 3589, 3655, 4751, 4871, 4911. Lehnsurk. II, S. 214 f. (1351 November 1). ⁵⁾ Vgl. z. B. Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch, S. 20—22. Reg. Codex dipl. Sil., Bd. VII, 1, S. 259 f. (um 1242) und 312 f. (1249), Reg. 900, Reg. Codex Bd. VII, 2, S. 225 (1277 Februar 18), Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 68, Tzschoppe und Stenzel, S. 55, Ann. 3; Grünhagen: Geschichte Schlesiens I, S. 96, 156 f. ⁶⁾ Die Rechte und Pflichten des Adels, die schon Stenzel im wesentlichen festgestellt hat, waren folgende: 1. Der Besitz der Hof- und Staatsämter, soweit nicht Geistliche in Betracht kamen [Tzschoppe und Stenzel, S. 54 f.] 2. Der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Landesherrn und dem höchsten Landes-

finanzielle Bedrängnis geratenden schlesischen Landesherrn des 13. und 14. Jahrhunderts über dies Maß an Pflichten hinausgriffen, desto öfter gelang es der deutschen Ritterschaft, die sich stets mächtiger konsolidierte und den polnischen Adel durch ihren Einfluß verdrängte oder aufsog, ihr Maß an Rechten zu erweitern. Statt, wie früher, nur den Rat von Angehörigen des Adels einzuziehen, bedurfte der Landesherr bei solchen Forderungen nunmehr ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung aber erlangte er nur durch Konzessionen, und solche lagen, wie auf dem politischen Gebiet, so auch auf dem wirtschaftlichen, namentlich in der Überlassung der meisten oder aller herzoglichen Rechte einschließlich der Grundgerichtsbarkeit an die ritterlichen Gutsherrn¹⁾.

In praktisch noch bedeutungsvollerem Maße entwickelte sich das Recht der Zustimmung in der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervortretenden dritten Gruppe der „Fideles“, dem deutschen Bürgertum. Dieses bildete um seiner wirtschaftlichen und kulturellen Blüte willen das Element, aus dem der keimende Baum der ständischen Verfassung im schlesischen Teil des Polenreiches die beste Kraft zu ziehen vermochte. Die über Erwarten günstige Entwicklung der deutschen Städte, die nur mit bestimmten Abgaben und Pflichten belastet waren²⁾, ließ die Landesherrn immer wieder zu außerordentlicher Besteuerung ihrer Städte schreiten. Die Städte nahmen einzeln diese Mehrbelastungen, aber nur unter Betonung der Freiwilligkeit ihrer Leistung und gegen eine Fülle von Konzessionen und Privilegien wirtschaftlicher Natur³⁾ auf sich, bis sie, durch un-

gericht [vgl. dazu Rachfahl und Matuszkiewicz, a. a. O., ferner die Vorrechte der Urkunden von 1329 Mai 9, Lehnsurk. I, S. 129 und 302 f.; 1329 Mai 10, ebda. II 19; 1329 Mai 19, ebda. I, S. 305]. 3. Die Dienstfreiheit der Güter von aller solucio servilis [vgl. Reg. Cod. VII, 1, S. 354 (1230)], von Geleit, Frohnhufern, Hand- und Spanndiensten zur Landesverteidigung, von Einquartierungen und Fouragelieferungen [so noch im dreißigjährigen Krieg, vgl. Fü. Msc. 236, 10, S. 754, 836; Fü. 238, 6, S. 818 f.; Kgl. Staatsarch., Rep. 211b, Striegau Nrf. 3, S. 132], Freiheit von der Dorf-ordnung (Tzschoppe und Stenzel, S. 154, Anm. 4). 4. Pflicht zur Zahlung des Hufenschosses, des Münzgeldes und der Lehnware (Tzschoppe und Stenzel, S. 7, 10 f.). Der Adel widerstrebt aber nicht nur erfolgreich der Erhöhung dieser Abgaben, sondern befreit sich größtenteils ebenso von diesen (Tzschoppe und Stenzel S. 191, 550 f., Opitz, die Arten des Rustikalbesitzes, S. 95), wie von der versuchten Auferlegung von Beden und außergewöhnlichen Hülfen (Tzschoppe und Stenzel, S. 153, Kgl. Staatsarch., Rep. 39, S.-J. II, 1a f. 163 „daß wir von alters der hulffen halber gefreiet“). 5. Pflicht zum Kriegsdienst innerhalb und außerhalb des Landes, außerhalb gegen besondere Entschädigung. Der Adlige dient zu Roß; nur in Oberschlesien werden arme Adlige, die kein Pferd ausrüsten können, zum Fußvolk geschlagen. (Kgl. Staatsarch., Rep. 45, Standesherrsch. Beuthen-Oderberg VII 3c, S. 12 und 21.) Ferner kommen noch in Betracht das Recht des freien Zehnts nach Ritterrecht (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 163, 189) und der durch landesherrliche Verleihung zu einem adligen Vorrecht entwickelte Besitz der Gerichtsbarkeit über die Gutsinsassen; vgl. auch G. Biermann, Troppau-Jägerndorf, S. 397 f., ders., Teschen, S. 162 f.

¹⁾ Vgl. über das jus ducale Tzschoppe und Stenzel, S. 9 f., 154, Anm. 3, 166 f.; Stenzel, Urkunden des Bistums Breslau, S. 305—307; Opitz, Rustikalbesitz, S. 13, 27, 30, 32, 42, Anm. 2, 50; Rachfahl a. a. O., S. 50 f. und 53; Haeusler, Geschichte des Fürstentums Öls, Breslau 1883, S. 80, Anm. 6. Vgl. auch über die Verschleuderung des herzoglichen Fürstengerichts auf den Gütern die Notiz von W. Wattenbach in Zeitschr. 3, S. 201; Reg. 5158, 5195; Rep. 135, Jau. Msc. 55, S. 19. ²⁾ Vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 182—212: Die Stadt bildet einen eigenen Gerichtsbezirk, ist Markt, ist befestigt, die Bürger sind persönlich frei. Die Stadt muß eine Grundsteuer, das Geschöb, zahlen, sowie das Münzgeld und spezielle Abgaben. Zur Tragung erhöhter ordentlicher Abgaben und außerordentlicher Steuern ist die Stadt nicht verpflichtet, wohl aber zur Landesverteidigung, vgl. z. B. Reg. 593. Über die polnische Stadt siehe Tzschoppe und Stenzel, S. 100. Bezeichnend für die schon im 14. Jahrhundert beim Bürgertum nachweisbare Wohlhabenheit ist die 1339 erfolgte Verpfändung der Weichbäder Liegnitz und Hainau an drei Breslauer Bürger, vgl. C. J. Schuchard, Wenzel I, Herzog von Liegnitz, (Berlin) 1866, S. 8 f. ³⁾ Vgl. z. B. Tzschoppe und Stenzel, S. 188, 197, 201, 208, 233, 242, 244 f., 252, 397, 402 f. u. ö. Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 110, (Reg. 2182), S. 225 f. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, S. 153, 174 f., desgl. Reg. 1776, 2266, 3134, 3162, 1286 Mai 7 (Rep. 1959; Tzschoppe und Stenzel, S. 403 f.), heißt es bei der Einsetzung von Ratibor zum Oberhof:

ausgesetzte Forderungen gereizt, erst einzeln¹⁾, später geschlossen dem Landesherrn die Anerkennung ihres Zustimmungsrechts zu Steuerforderungen abrangen. Einzelne Befragungen von Städten und Bürgern sind schon während des 13. Jahrhunderts nachweisbar²⁾. Seitdem um 1277 für die Weichbilder eines schlesischen Fürstentums ein Sicherheitsausschuß aus Rittern und Bürgern gebildet worden war³⁾, gewann das bürgerliche Element von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Bedeutung. Völlig selbstständig tritt im Jahre 1290 die Bürgerschaft von Breslau auf⁴⁾, indem ihre Vertreter zugleich mit dem Adel ihres Landes Beratungen abhalten und die Besetzung des heimischen Thrones regeln. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts läßt sich in den meisten Fürstentümern die Teilnahme des Bürgertums an den Beratungen nachweisen⁵⁾. Der erste unzweifelhaft festzustellende politische Zusammenschluß von Städten ist der der Städte des Glogauer Landes aus dem Jahre 1310⁶⁾. Als 1311 in dem Fürstentum Schweidnitz die erste nachweisbare Beratung des Landesherrn mit den beiden Ständen, Rittern und Bürgern, in einem Rechtsfall stattfand⁷⁾, war es das Verlangen der Städte, das hier treibend gewirkt hatte. Dieser Fall läßt zugleich erkennen, daß auch die Schweidnitzer Städte schon gemeinsam ihren Willen zum Ausdruck brachten, also untereinander eine gewisse Verbindung besitzen mußten.

,considerata fidelitate civium nostrorum de Ratibor, quos dignos ducimus multis gratiarum actionibus pro eo, quod omni terrore semoto nobis, prout decuit, astisterunt viriliter' . . . ; Schweidnitz erhält 1328 Juli 24 das Recht der Willkürsetzung, „quia corpus et res expondere non pavescunt“; Tzschoppe und Stenzel, S. 230, 517 f. (Reg. 4751).

¹⁾ 1321 März 27 erbittet Boleslaus III. von Liegnitz von den Liegnitzer Bürgern ein Hilfsgeld gegen das Versprechen, nie wieder einen ungewöhnlichen Schoß zu fordern, Reg. 4105; Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 132. 1329 verspricht Herzog Boleslaus III. von Liegnitz der Stadt Goldberg, sie nicht mit ungewöhnlichen Hilfen und Beschwerungen zu belästigen. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Nr. 139 und ebda. S. 531, Ann. 4. ²⁾ 1261 September 15 (Reg. 1091) sind Löwenberger Bürger Zeugen, 1275 sind Bürger zu Jauer Zeugen, (Reg. 1483, Fischer Geschichte von Jauer, I, S. 207 f.). 1282 (Reg. 1690) und 1284 (Reg. 1772) kommen Schweidnitzer Bürger als Zeugen vor. 1287 Januar 10 besiegt die Stadt Frankenstein eine Urkunde ihres Vogts: Pfotenhauer, Urkunden des Klosters Kamenz, Cod. dipl. Sil. X, S. 35. 1288 Juli 4 wird ein Bürger von Jauer als Locator genannt, Fischer, a. a. O., I, S. 208 f., (Reg. 2074). 1290 Dezember 31 (Tzschoppe und Stenzel, S. 409 f. und Reg. 2173) holt Bischof Thomas II., von Breslau bei der Einsetzung von Neiße zum Oberhof den Rat von Bürgern ein. 1291 Oktober 31 (Reg. 2209) sind Breslauer Bürger, 1293 Juni 17 (Reg. 2283) Liegnitzer Bürger Zeugen, 1297 (Reg. 2449) findet sich die Zustimmung der Bürger von Oppeln, 1301 August 10 (Reg. 2653) der Beirat der Liegnitzer Konsuln. ³⁾ Rachfahl a. a. O., S. 53 und Reg. 1554, siehe auch im Folgenden, Cap. 3, Älteste und Ausschüsse. ⁴⁾ Vgl. Reg. 2144 (1290 Juni 27), Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, S. 118. ⁵⁾ Vgl. Reg. 3589 (1316) Zustimmung der Steinauer Bürger; Reg. 3655 (1317) Zeugnis der „seniores cives“ von Strehlen; s. auch Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, S. 168, 175, 186. 1340 Februar 3 sind Bürger von Wartenberg Zeugen, Lehnshurk. II, S. 27; 1346 September 13 huldigen Männer und Bürger von Goldberg, und dieselben werden für eine etwaige Teilung herzoglicher Lande als Schiedsrichter in Aussicht genommen, Lehnshurk. I, S. 329 f. Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 274. Im 15. Jahrhundert ist die Schiedsrichterstellung des Bürgertums häufiger, vgl. Lehnshurk. I, S. 366 (1420 November 13) und II, S. 46 f. (1421 September 18). ⁶⁾ Vgl. Reg. 3150 (1310 Juni 29) und Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 272 f., Minsberg, Geschichte von Glogau, I, S. 182, Rachfahl, a. a. O., S. 61, Ann. 2. Wenn Herzog Nicolaus von Troppau 1305 December 18 (Lehnshurk. II, S. 465 f.) seinen vier Städten Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal gemeinsam ihre Freiheiten bestätigt, so liegt die Vermutung nahe, daß die Städte schon zueinander in engen Beziehungen standen. 1311 Juni 16 huldigen auch dieselben Städte, mit Ausnahme von Freudenthal, gemeinsam. Lehnshurk. II, S. 467. Über spätere Bünde vgl. Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 133, 273. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, S. 218 [vgl. dazu Lehnshurk. II, S. 237, 1383 Januar 1]. ⁷⁾ Reg. 3225 (1311 September 29) „de provido et maturo consilio suorum nobilium et magnatum pariterque dictante iudicio sive arbitrio civium civitatum suarum omnium“, vgl. auch 1321 Februar 24 (Reg. 4098), Tzschoppe und Stenzel, S. 502 f. und 1326 Mai 25 (Reg. 4541).

Die Teilnahme der Geistlichkeit als eines geschlossenen Standes an politischen Beratungen ist erst das Resultat der bis in das 15. Jahrhundert hineinreichenden Entwicklung der geistlichen Stifter zu Grundherrschaften¹⁾), die sich trotz zahlreicher Steuerprivilegien den neuen Landessteuern nicht entziehen konnten²⁾.

3. Die Entwicklung der Beratungstätigkeit³⁾. Die Art, in der der Landesherr den Rat seiner Untergebenen einholte, schwankte ursprünglich. In Altpolen waren Gerichtsverfassung und politische Verfassung nicht so getrennt, daß nicht bei Gelegenheit von Gerichtsversammlungen politische Beratungen stattgefunden hätten. Die Colloquia waren zugleich Gerichtstage und Landesversammlungen⁴⁾. Daß sie nicht als eigentliche Landtage im späteren Sinne⁵⁾ anzusprechen sind, ergibt sich schon daraus, daß der Landesherr nicht an den Beschuß der Versammlung gebunden war. Zum Begriff des Landtags gehört aber die Bindung des Landesherrn an dessen Zustimmung. Ferner ist es die Frage, ob sich seit der mit der deutschen Einwanderung einsetzenden Bildung einmal eines deutschen Adels, dann des deutschen Bürgerstandes die Gerichtsversammlung des Territoriums überall mit der politischen Versammlung deckte. Der deutsche Ritter stand keinesfalls sogleich und nicht regelmäßig auf dem Colloquium vor polnischen Baronen zu Gericht, sondern vor dem deutschen Hofgericht des Landesherrn⁶⁾. Ebenso hatte das deutsche Bürgertum seine eigene Gerichtsverfassung⁷⁾. Der Landesherr hätte also zu politischer Beratung besondere Versammlungen berufen müssen; diese aber sind erst die Folge ständischer Forderungen, also das Merkmal einer späteren Zeit.

Unter der Zusammenkunft von Getreuen und Ältesten nämlich, auf deren Rat der Landesherr

¹⁾ Rachfahl a. a. O., S. 47. ²⁾ Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 158; siehe auch Lehnurkunden, II, S. 231 f. (1382 Mai 27): „berna, talliis seu exaccionibus ac ceteris gravaminibus exceptis, ad quas et que non recognoscimus nos teneri.“ Über die seit dem 15. Jahrhundert nachweisbare politische Tätigkeit vgl. z. B. Lehnurk., II, S. 148 f. 1443 April 25 wählen die geistlichen und weltlichen Stände von Münsterberg Herzog Wilhelm von Troppau zum Herrn. Die politische Tätigkeit der Geistlichkeit im 13. Jahrhundert bespricht Burandt, Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Thomas I. (1232–1268), Breslauer Inaug.-Diss. 1909, S. 8. ³⁾ Die schlesischen Regesten haben leider häufig die Beratungstätigkeit von Adel und Bürgern garnicht erwähnt, so Reg. 1542, 1572, 1601, 1634, 2141, 2146, 2173, 2431, 4277, 4558, 4658, 4662 u. ö. ⁴⁾ Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 149 f. Rachfahl a. a. O., S. 37 f., siehe ebda. Zusammenstellung über die ältesten Colloquien; vgl. dazu die Grotendiecksche Sammlung, Kgl. Staatsarch., Rep. 135, E 149 e und f., und Matuszkiewicz, S. 12 f. Fragen allgemeiner politischer Art wurden mehrfach erledigt, so 1223 August 1 die Frage der Befestigung der Burg Oppeln (Reg. Codex, VII, S. 172 f.); 1248 der Streit um die Rechte der Kastellane zu Miltisch [Reg. 668b und Reg. 703 (1249 Juni 26), Tzschoppe und Stenzel, S. 315]; 1254 Juni 4 Beratungen „de liberatione comitis Mrozkonis et de structione castrorum“, Reg. Cod. VII, 2, S. 41; 1262 Steuer- und Zehnungsfragen [Reg. 1126 und 1144]; 1286 der Streit des Breslauer Herzogs mit dem Bischof, Cod. VII, 3, Reg., S. 84. Andererseits sind aus den Colloquien, wie Matuszkiewicz nachgewiesen hat (S. 18, S. 40), zwar die schlesischen Männergerichte entstanden; sie sind aber nicht die Vorläufer der späteren Landtage. Offenbar also waren die Rechtsfälle das eigentliche Arbeitsgebiet der Colloquien, vgl. z. B. Reg. Cod. VII, 1, S. 170, Reg. 365 (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 146); ebda. S. 265, Reg. 610 und ebda., S. 272 f. (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 150 ff.); Reg. 654 (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 152 f.); Reg. 668b, 721, 723, 2463, 3332. ⁵⁾ Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 149 f. und 188. Vgl. die interessante Schilderung des Verfahrens bei diesen Tagen bei Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, Breslau 1854, S. 25, 53. ⁶⁾ Rachfahl. S. 72. Matuszkiewicz, S. 37 ff. stellt die Teilnahme des deutschen Adels an den Colloquien des Fürstentums Glogau fest und erklärt das „Mannrecht“ im Gegensatz zur bisherigen Auffassung als die Fortsetzung der Colloquien. Es handelt sich aber dabei nur um Gerichtsausschüsse, keine Vollversammlungen. ⁷⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 182.

des 12. und 13. Jahrhunderts in der Regel seine Entscheidungen stützt, können im allgemeinen keine förmlichen und umfassenden politischen Versammlungen verstanden werden.

Vor allem bildet den Kern der fideles ein aus Baronen, Rittern und Geistlichen zusammengesetzter fester landesherrlicher Rat, dessen Bestehen mindestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Eine Anzahl von Nachrichten nennt direkt das consilium ducis und die herzoglichen consiliarii¹⁾. Ferner kehrt in den Zeugenreihen vieler Urkunden, die an den verschiedensten Orten eines Territoriums ausgestellt sind, eine Anzahl von Namen so oft wieder, daß schon deshalb ein aus dauernden Begleitern des Herzogs zusammengesetzter enger Rat bestanden haben muß²⁾. Es ist naturgemäß, daß diese herzoglichen Räte entweder aus dem „Hofgesinde“,

¹⁾ 1283 April 28, Reg. 1749b: consiliarii, vgl. Häusler, Urkundenbuch des Fürstentums Öls, S. 119; 1310 März 19 Reg. 3124). Besonders charakteristisch ist die Stelle in der *Chronica principum Polonie*, hrsg. von Stenzel in *Script. rer. Sil. I*, S. 129 (um 1323–1327): „Et quia dux Boleslaus intentum suum habere non potuit, consilio ducis Heinrici cepit insidias ponere ac eis, qui de consilio fuerunt, mala inferre“; vgl. dazu die deutsche Übersetzung, Anm. 3: „begonde her zu trachten, das her möchte was Arges beibringen den redten Heynrici“. Die Erzählung schildert dann, wie Nicolaus de Banez, „qui fuit de consilio ducis“, gefangen genommen wird. 1326 (Reg. 4495) werden als Zeugen des Herzogs getreue Räte genannt; ebenso 1327 Juli 6 (Reg. 4662) „de consilio nostrorum consiliariorum“; 1332 (Reg. 5082); 1332 (Reg. 5158); 1336 August 29 (Lehnsurk. II, S. 128 f.) „maturo consiliariorum, vasallorum et civitatum consulum . . . consilio“; 1337 März 27 (Lehnsurk. I, S. 145) „previo consiliariorum consilio“; 1337 August 27 (Lehnsurk. I, S. 147 f.) „consiliariorum consilio“; ebenso 1339 Januar 21 (Lehnsurk. II, S. 25); 1343 Oktober 14 (Lehnsurk. II, S. 136 f.) findet sich „consilium“ und „consiliarii“ nebeneinander. Es huldigen Bürger und Männer des Frankensteiner Gebiets, nachdem sie „ad consilium“ d. h. zur Beratung berufen worden sind, und Herzog Nicolaus von Münsterberg besiegt die Huldigungsurkunde nach Beratung mit seinen „Fideles“ und „Consiliarii“ d. h. den vorerwähnten getreuen Untertanen und seinen Räten; 1421 September 18 (Lehnsurk. II, 46 f.) „mit rate unser eldisten rehten, mann, stete und dyner“. Gewiß ist oft zwischen den Ausdrücken „Räte“, „Älteste“, „Hauptleute“ (so 1385 September 9, Lehnsurk. I, S. 198 f., „eldste adir heuptleute“) und „Sapientes“ nicht zu scheiden, vgl. 1323 August 10 (Reg. 4277); 1324 November 1 (Tzschorpe und Stenzel, S. 510); 1326 (Reg. 4536); 1329 Mai 25 (Reg. 4848); 1348 August 11 (Lehnsurk. II, S. 644); 1396 Juni 23 (Lehnsurk. I, 349 f.); 1420 November 13 (Lehnsurk. I, 366); 1427 Februar 14 (Grünhagen, *Scriptores VI*, S. 51, 71). ²⁾ Die Ratgeber waren meist ohne Zweifel zugleich die Zeugen, die in den Urkunden genannt werden; so heißt es im Landbuch von Schweidnitz-Jauer (Rep. 39. S.-J. III 15 C, Bl. 53a) zum Jahre 1372: „mit rate unser getruwen manne, die unden zu geczeuwen geschriben steen“. Einzelne Namen von Räten, die z. B. 1250 (Reg. 709) in einer Urkunde vorkommen, wie Graf Mrotszco, Graf Albert mit dem Barte, Graf Jaxa, Graf Johannes von Würben, sowie die Namen Boguslaus, Notar Konrad, Schenke Konrad, Graf Günther, Graf Razlaus, Pribeco, Kämmerer Laurentius sind häufiger nachzuweisen [Tzschorpe und Stenzel, S. 320 (1250), 333 f. (1255 Februar 22), 337 f. (1258 Juni 12), 344 f. (1261 Januar 22)]. Über die Führerrollen des Marschalls Pakoslaus vgl. Stenzel, *Geschichte Schlesiens*, S. 77 und Grünhagen, *Geschichte Schlesiens*, I, S. 124, 140. Stenzel, *Geschichte Schlesiens* S. 77 führt noch mehrere Namen auf, die sich häufiger nachweisen lassen. In der Urkunde von 1295 Oktober 1 (Reg. 2378, Pfotenbauer, *Codex X*, S. 47 f.) erteilen bestimmte um die Person des Herzogs Bolko I. von Schweidnitz-Münsterberg befindliche Personen ein Zeugnis über eine herzogliche Handlung, sie handeln hier als Vertreter des Herzogs und zwar müssen sie seine festen Räte sein, denn von ihnen kommen der Protonotar Siffridus (Reg. 2255, 2262, 2267, 2270, 2297, 2298, 2301, 2365, 2374, 2375, 2378, 2443, 2456, 2461, 2545, 2554, 2606) und wahrscheinlich auch der Schweidnitzer Hofrichter Konrad (schwär aus anderen Konrads auszusondern) recht häufig als Zeugen vor. Bekannte Ratgeber sind der Breslauer Patrizier Johann von Mollendorf (Grünhagen, *Geschichte Schlesiens*, I, S. 140) und Hermann von Reichenbach, der 1326 wegen seiner treuen Dienste beschenkt wird, vgl. Reg. 4599. Von der Familie Wildberg sind der Marschall Rüdiger in der Mitte und Heinrich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig als Schweidnitzer Räte nachzuweisen. Prüft man ferner als Beispiel für die Regierungszeit der Herzogin Agnes von Schweidnitz-Jauer die Liste der adeligen Herren, an die Agnes 1375 September 30 (Rep. 39. S.-J. III 15 C, Bl. 117 a) eine Reihe von Gütern und Dörfern versetzte, so ergibt sich, daß allein im Jahre 1375 dieselben Personen bis zu 29 und mehr Malen als Urkundenzeugen vorkommen. So findet sich im Landbuch C zum Jahre 1375 [gezählt sind nur

dem herzoglichen Hofstaat, genommen wurden, oder daß sie durch Verleihung bestimmter Ämter, wie des Kanzler-, Marschall-, Hofmeister- und Hofrichter-Amts in den Hofstaat eingefügt wurden¹⁾. Sie besaßen demgemäß reinen Beamtencharakter und sind nicht als Organ des untergebenen Adels, wie später die landständischen Ausschüsse, zu betrachten²⁾.

Immerhin besaß der Adel auch insofern eine Verbindung mit den Räten, als diese zum Teil, wie es schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, auf Rat der Großen, so im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts „*unanimi consilio majorum natu*“³⁾ ernannt wurden, und insofern, als die Räte meist selbst aus dem Kreise der Majores stammten.

Neben dem Rat ist als zweite Gruppe der Fideles eine in der Zahl nicht beschränkte Reihe von Zeugen zu erkennen, die, ohne ein Hofamt zu bekleiden, entweder bei Hofe zufällig anwesend waren und als „*geeignet*“ zur Zeugenschaft befunden wurden oder auch besonders herbeigerufen wurden⁴⁾. Es ist wahrscheinlich, daß diese Zeugen sich vornehmlich aus der Gegend rekrutierten, in der der Landesherr zufällig grade Hof hielt, wie dies z. B. besonders bei den städtischen Vertretern zu vermuten ist.

Wenn der Landesherr auch nachweislich eine Reihe von Beschlüssen mit einmütiger Zustimmung, „*unanimi consensu*“ seiner Getreuen gefaßt hat, so ist damit nicht bewiesen, daß nun auch tatsächlich sämtliche Fideles des Herzogtums bei der Beratung anwesend gewesen oder befragt worden sind. Vielmehr ist schon zum Jahre 1289 die Anschauung nachzuweisen, daß zur rechtskräftigen Vertretung der Gesamtheit nur wenige Personen genügten. Wenn sich 1289 Herzog Kasimir von Oppeln dem Böhmenkönig „*de unanimi consensu*“ seiner Barone, Edlen und Landsassen „*nonnullis eciam ipsorum presentibus*“⁵⁾ unterwirft, so hat die Anwesenheit der Wenigen bei der Lehnshauftragung, vielleicht auch schon bei der Beratung, offenbar die Gesamtheit förmlich zur Anerkennung der böhmischen Lehnshoheit verpflichtet. Derselbe Gedanke findet sich wenige

Blatt 102—116 des Landbuchs, und zwar nur die einzelnen, nicht die mehrmaligen Erwähnungen auf einer Seite): Nickel von Czeiskberg 29 mal u. ö., Reynstsche Schoff 26 mal, Ulrich Schoff 3 mal, Gunczil von Lasan 25 mal, Hermann von Czetheras, Hofmeister, 5 mal, Clericus Bolcze, Hofmeister, 11 mal, Hans von Czirne 8 mal, Heinrich Wildberg, Marschall, 24 mal, Gotsche Schoff 20 mal, Heinrich von Profen 13 mal, Nickel Sachinkirch 11 mal, Wasserrabe von der Czirne 9 mal. Die meisten dieser Namen sind auch in früheren und späteren Jahren häufig zu finden, [vgl. z. B. die Schuldurkunde von 1377 August 9, ebda. Bl. 134a]. Oft werden auch genannt Kunmann von Seydlitz, Gunther von Ronow, Johann von Redern, Gunczil von Schweinichen, sowie die Hofnotare Niebelshütz und Schlewitz. Die Räte erhielten als Entschädigung für ihre Dienste meist Grundbesitz, vgl. Rep. 39 S.-J. III 15 C 120a (Gotsche Schoff) und 120b (Heinrich Wildberg).

¹⁾ 1239 [Reg. 538] „*militibus et famulis curie*“ als Zeugen; desgl. 1288 Sept. 22 [Reg. 2087, Lehnssurk. II, S. 3] 1 Hofrichter, 1 Kastellan, 1 Hofnotar als Zeugen; 1316 [Reg. 3545] „*et alii quam plures nostre curie nobilis nobisque familiares*“; 1316 Mai 20 [Reg. 3577] „*armigeri et familiares*“ des herzoglichen Hofs; 1387 [vgl. Quellen Nr. 13] erklärt „*alle unser frauwen (Agnes) hoffgesinde*“ der Stadt Striegau wegen Steuerverweigerung Fehde; noch 1418 [Rep. 39 S.-J. III 15 M, Bl. 19a] nennt der Landeshauptmann als Zeugen „*unser hofe gesynde*“. ²⁾ Vgl. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. S. 441 f. ³⁾ Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch, S. 3. ⁴⁾ 1263 [Reg. 1154, Tzschoppe und Stenzel, S. 366] heißt es: „*presentibus . . . et quam plurimis aliis idoneis*“; 1279 Juni 18 [Reg. 1601, Tzschoppe und Stenzel, S. 393] „*et alii quam plures, quorum nomina propter prolixitatem non est opus numerare*“; 1288 Juli 4 [Reg. 2074]: „*alii multi claritate fidei conprobati*“; 1327 Juni 20 [Tzschoppe und Stenzel, S. 515] „*dy beschreben sind*“; 1337 Januar 9 [Lehnssurk. I, S. 308 f.] „*et alii nonnulli ad hoc vocati et rogati*“; 1337 März 27 [ebda. S. 145] „*in presencia . . . aliorum nonnullorum fide dignorum ad hoc vocatorum et rogatorum*“; 1342 Juli 14 [ebda. S. 318] „*testibus ad premissa vocatis*“; 1343 Oktober 14 [ebda. II, S. 136 f.] „*nobisque pluries insimul ad consilium vocatis*“. ⁵⁾ 1289 Januar 9 [Lehnssurk. II, S. 413 f. Reg. 2099: Januar 10].

Jahrzehnte später in der Form der Huldigung weniger Vertreter jeden Standes an Böhmen klar ausgeprägt wieder. 1343 huldigt das Frankensteiner Gebiet dem Böhmenkönige, und zwar besiegeln, abgesehen von der Stadt Frankenstein, fünf Adelige „tocius universitatis aliorum vasallorum supradicti districtus nomine“ die Huldigungsurkunde¹⁾; 1357 huldigen 16 Adelige als Vertreter des Lübener Weichbildadel²⁾.

Als Ergebnis der Untersuchung ist demnach festzustellen, daß der Landesherr sich im wesentlichen damit begnügt hat, seine Entschlüsse auf den Rat fester Räte und einer in ihrer Zusammensetzung wechselnden Gruppe von Fideles zu stützen, ohne förmliche Landesversammlungen zu berufen. Demnach bedurfte der Landesherr offenbar nicht des förmlichen Beirats der Landesversammlungen; also können auch die Colloquia des 13. Jahrhunderts, abgesehen davon, daß sie vornehmlich Gerichtstage und keine Vollversammlungen waren, keine Landtage im Sinne des 15. und 16. Jahrhunderts gewesen sein. Das unterscheidende Merkmal zwischen dem Colloquium und dem späteren Landtag ist die Tatsache, daß im Colloquium der nur faktisch manchmal beschränkte Wille des Landesherrn souverän herrscht, daß in der Einrichtung des Landtags aber ein Recht der Stände auf Anteilnahme an der Landesregierung und eine Pflicht des Landesherrn zur Befragung der Stände zum Ausdruck kommt. Die ersten Fälle in Schlesien, in denen von wirklichen Landtagen die Rede sein kann, sind die Versammlungen von Adel und Bürgerschaft des Breslauer Landes³⁾.

Was die Beratungsgegenstände anbetrifft, so waren seit der ältesten Zeit bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen z. B. über das Besitzrecht an einem Gut oder über dessen Umfang regelmäßig Barone als Zeugen zugegen⁴⁾. Die Ältesten unter ihnen waren allein auch imstande, noch nach langer Zeit bei vorfallenden Streitigkeiten den Herzog über alte Rechtsverhältnisse zu belehren⁵⁾ und Tatsachen zu erhärten. Bestätigungen über frühere Schenkungen und über derzeitigen Besitz wurden daher ganz natürlich „cum consilio baronum“ erteilt; ihr Rat bewirkte, daß der Herzog unrechtmäßige Forderungen zurückzog⁶⁾.

Diente schon diese Sicherung des Privateigentums durch die Fideles ebenso sehr dem Interesse des Landes, wie dem des Landesherrn, so hing in noch höherem Grade das Wohl des Landes von einer umsichtigen landesherrlichen Finanzverwaltung ab. Auch in dieser erkannte der Landesherr das Interesse des Landes wenigstens durch die Befragung der Getreuen an, wenn er sich dadurch auch nicht an der Verschleuderung seines Besitzes hindern ließ. In zahlreichen Fällen fanden

¹⁾ 1343 Oktober 14 [Lehnsurk. II, S. 136 f.] ²⁾ 1357 September 21 [Lehnsurk. I, S. 332 f.] ³⁾ So 1290, vgl. S. 14. 1301 November 9: „post mortem Bolkonis ducis Swidnicensis barones, vasalli, milites, cives et majores terre simul congregati Heinricum de Wrbna tutorem concorditer elegerunt“, vgl. Reg., Cod. XVI, S. 15 und 18, Cod. V, Wattenbach, Das Formelbuch des Arnold v. Protzan, S. VI; S. 182, Ann. 1. Chronica principum Polonie (Script. I) S. 125; Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 114, 272. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, Quellen zu I, S. 53.

⁴⁾ Vgl. Reg. 243, 343, 482, 483 (Lehnsurk. II, S. 299 f.), 1031, 1137, 1355, 1660, 2857, 3357, 3979, 4224. Über Grenzumgehungen des Herzogs und der Barone siehe Stenzel, Gesch. Schlesiens, I, S. 152. Reg. 78, 79, 80, 106, 132, (z. T. Fälschungen, aber interessant wegen der Erwähnung der Grenzumgehung), Reg. Cod. VII, 1, S. 132 nach Reg. 241 (1221 November 22), Reg. 278 und Cod. VII, 1, S. 273, desgl. Reg. 907. ⁵⁾ So 1234 [Reg. 429b]. 1283 April 28 (Reg. 1749b, S. 295). 1315 [Reg. 3531]; 1319 [Reg. 3875]; 1370 Mai 22 [Reg. 39, S.-J. III 15 B, Bl. 37a] über die Zinsen, die Herzog Bolko aus Leubuser Klostergut bezogen habe. ⁶⁾ So 1295 [Reg. 2352]; 1313 [Reg. 3384]; 1316 läßt sich Herzog Bernhard von Fürstenberg-Schweidnitz von den Senioren unter seinen Rittern belehren, daß er keinen Anspruch auf das Schweidnitzer Schrotrecht habe. [Reg. 3614, Tzschoppe und Stenzel, S. 196].

Landschenkungen und fromme Stiftungen¹⁾, Klostergründungen²⁾, Verkäufe und Vergabungen von Vogteien³⁾, Ländereien und Dörfern⁴⁾, von Gerichtsbarkeit, Gerichten und Gerichtsbußen⁵⁾, Verkäufe oder Befreiungen von Zinsen, Zöllen und Abgaben⁶⁾, von Roßdiensten⁷⁾ und Verpflichtungen aller Art⁸⁾, ferner Verpfändungen, Verkäufe und Vererbungen von Gebietsstücken, Gerichten und Schlössern⁹⁾, Belehnungen mit Gütern und Dörfern¹⁰⁾ mit dem Rate, „per illustrato libramine“¹¹⁾ der Barone statt.

Es lag daher nahe, daß die Herzöge das folgenschwere Werk der Kolonisation ihrer Länder mit Deutschen, das großenteils als eine gewaltige Finanzoperation zur Erhöhung der landesherrlichen Einkünfte zu betrachten ist, mit häufiger Befragung ihrer Getreuen durchführten. Die Aussetzung neuer Dörfer zu deutschem Recht¹²⁾, die Erteilung von Freiheiten zur Heranziehung deutscher Kolonisten erfolgte mit Beirat, ja selbst „iuxta exortacionem“¹³⁾ der Getreuen.

Bei der Gründung der deutschen Städte und ihrer Begabung mit Rechten aller Art¹⁴⁾, bei den Maßregeln zu ihrer wirtschaftlichen Kräftigung hatte der polnische und ebenso später der deutsche Adel häufig beratend und in Verfolgung eigener Vorteile¹⁵⁾ mitgewirkt, ohne zu ahnen, welch drohenden politischen Konkurrenten er sich in den deutschen Städten an die Seite ließ. Bei der Gründung und Begabung mit deutschem Recht von Löwenberg¹⁶⁾, Ujest¹⁷⁾, Brieg¹⁸⁾, Glogau¹⁹⁾, Oppeln²⁰⁾, Wansen²¹⁾, Beuthen O.S.²²⁾, Öls²³⁾, Kreuzburg²⁴⁾, Herrnstadt²⁵⁾, auch Mstow in Rußland, Kr. Czenstochow²⁶⁾, bei der Vermehrung der Rechte von Breslau²⁷⁾, Glogau²⁸⁾, Namslau²⁹⁾, Schweidnitz³⁰⁾, Neumarkt³¹⁾, Neiße³²⁾, Ratibor³³⁾, Haynau³⁴⁾, Liegnitz³⁵⁾, Frankenstein³⁶⁾, Guhrau³⁷⁾, Brieg³⁸⁾, Jauer³⁹⁾, Landeshut⁴⁰⁾, Lüben⁴¹⁾ und anderen Städten ist der Beirat der Fideles nachzuweisen.

Trotz der mit der Kolonisation eingetretenen augenblicklichen Vermehrung der landesherrlichen

¹⁾ Vgl. Reg. [270], 537, 538, 2811, 3087, 3180, 3238, 3265, 3535, 3573, 4413, 4492, 4506, 4814, 5247. ²⁾ Vgl. Reg. [92], 2241 [Lehnsurk. II, S. 641 f. „affuerunt barones“]. ³⁾ Reg. 1634, 4339, 4848. ⁴⁾ Reg. 607, 3413, 3910, 4818. ⁵⁾ Reg. 552, 4968, 4998. ⁶⁾ Reg. 176, 354, 611, 1126, 2449, 2929, 2963, 3134, 3162, 3235, 3294, 3387, 3575, 3874, 4075, 4219, 4331, 4740, 4869, 4956, 4978, 5082, 5158, 5193. ⁷⁾ Reg. 3273, 3282, 4219, 4998, 5158 u. ö. ⁸⁾ Reg. 2300, 3246, 4381. ⁹⁾ Des Zobtenschlosses 1296, siehe Grünhagen, Geschichte von Schlesiens, I, S. 126; der Hälfte von Prausnitz 1296 August 15 [Reg. 2431] Lehnsurk. II, S. 8 f.; eines Dorfs 1311 [Reg. 3232]; der Stadt Grottkau 1344 Januar 19, Lehnsurk., II, S. 206 f. und 1358 November 29, II, S. 223 f. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 271; eines Anteils an Schloß Jauernick 1348 Februar 11, Lehnsurk. II, S. 211 f.; von Namslau 1348 August 11, Lehnsurk. II, S. 644; der Hoheitsrechte im Wansenschen 1350 Oktober 7, Lehnsurk. II, S. 213 f.; Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 271; von Rützen, Mesaritz, Steinau und Köben 1353 Januar, Lehnsurk. I, S. 169 u. 171; von Schloß und Stadt Militsch 1358 September 26, Lehnsurk. II, S. 31 f.; von Steinau und Köben 1361 April 23, Lehnsurk. I, S. 180 f.; von den Landen Liegnitz und Goldberg 1409 März 19, Lehnsurk., I, S. 354 f. ¹⁰⁾ Reg. 497, 1737, 5196.

¹¹⁾ So Reg. 1230. ¹²⁾ Reg. 510 a, 640 c, 698, 702, 715, 716. ¹³⁾ So 1310 Februar 1, Reg. 3105, Heinrichauer Gründungsbuch, S. 209. ¹⁴⁾ Vgl. dazu Tzschorpope und Stenzel, S. 112—114, 181—184, 406 f., 408, Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 210—225. ¹⁵⁾ Die Lokatoren waren meist von Adel und wurden Erbvögte der Städte, Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 222 f. ¹⁶⁾ Reg. 175. H. Wesemann, Urkunden der Stadt Löwenberg, Schulprogramm, Löwenberg 1885, S. 9 u. 10 Nr. 1; Tzschorpope und Stenzel, S. 95, 276 f. ¹⁷⁾ Reg. 249, Tzschorpope und Stenzel, S. 280 f. ¹⁸⁾ Reg. 709, Tzschorpope und Stenzel, S. 318 f. ¹⁹⁾ Reg. 856, Tzschorpope und Stenzel, S. 330. ²⁰⁾ Reg. 4662, Tzschorpope und Stenzel, S. 516. ²¹⁾ Reg. 710. ²²⁾ Reg. 859. ²³⁾ Reg. 892, Tzschorpope und Stenzel, S. 333. ²⁴⁾ Reg. 1454, Tzschorpope und Stenzel, S. 388 f. ²⁵⁾ Reg. 2171, Tzschorpope und Stenzel, S. 408. ²⁶⁾ Reg. 1601, Tzschorpope und Stenzel, S. 393. ²⁷⁾ Reg. [1098], 1542, 4610, 4612, 4613. ²⁸⁾ Reg. 2146, Tzschorpope und Stenzel, S. 406 f. ²⁹⁾ Reg. 1572. ³⁰⁾ Reg. 1516. Reg. 4098 [Tzschorpope und Stenzel, S. XII und 502 f.]

³¹⁾ Reg. 1758. ³²⁾ Reg. 2173, Tzschorpope und Stenzel, S. 409 f. ³³⁾ Reg. 1959 (Tzschorpope und Stenzel, S. 403 f.). ³⁴⁾ Reg. 5186. ³⁵⁾ Reg. 2283 (Tzschorpope und Stenzel, S. 422 f.), Reg. 3768, 4536. ³⁶⁾ Reg. 4222. ³⁷⁾ Reg. 4499. ³⁸⁾ Reg. 4495, 4658 (Tzschorpope und Stenzel, S. 515), 4711, 4807. ³⁹⁾ Fischer, Geschichte von Jauer, I, S. 226 f. (v. J. 1349). ⁴⁰⁾ Rep. 135, D 346, S. 23 f., 27 f. ⁴¹⁾ Reg. 3910.

Einkünfte und trotz des Beirats der Großen siechten die Finanzen der schlesischen Landesherrn unaufhaltsam dahin. Während die Erweiterung des staatlichen Wirkungskreises, insbesondere der Schutz der Territorien gegen äußere Feinde und gegen Friedensbrecher im Innern, sowie die Hofhaltung nach dem Muster deutscher Fürsten, immer mehr Mittel erforderten¹⁾, verminderten sich die ordentlichen Einkünfte durch das Sinken des Geldwertes, sowie durch maßlose Verschenkung oder Verpfändung der Regalien und des herzoglichen Grundbesitzes. Die Ziellosigkeit der Finanzwirtschaft, die gewaltige Verschleuderung herzoglicher Rechte aller Art näherte sich mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts dem Höhepunkt²⁾. Der Landesherr mußte die Verminderung seiner ordentlichen Einkünfte durch die Eröffnung etwaiger außerordentlicher Einnahmequellen auszugleichen suchen. Die Versuche, den Staatshaushalt mit außerordentlichen Einkünften zu bestreiten, führten zu dem Wendepunkt, an dem aus bloßer Raterteilung der Untertanen ein förmliches Zustimmungs- und Bewilligungsrecht entstand³⁾. Denn die außerordentlichen Einkünfte bestanden einmal aus einer Erhöhung des ordentlichen Schoßes, gegen die sich Adel und Bürger stets sträubten, sodann aus besonderen Beden und Bernen, zu deren Leistung die Untertanen nur in beschränktem Maße verpflichtet waren⁴⁾. Dem Landesherrn in Schlesien stand zwar, wie überall, ein auf dem Vasalitätsverhältnis beruhendes außerordentliches Besteuerungsrecht zu. Diese Fälle waren die der Wehrhaftmachung des Herzogs und seiner Söhne, seiner oder seiner Kinder Vermählung und die der Auslösung der Person des Herzogs, seiner Burgen und Länder aus feindlichen Händen⁵⁾. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind aber Fälle allzu drückender Besteuerung vorgekommen, denn 1249 erlangten die Breslauer Barone das Recht, über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Kirchengütern durch den Herzog mitzuentscheiden⁶⁾. Im Laufe des 14. Jahrhunderts sicherten sich der Adel und einzelne Städte, dann Städtebünde und ganze Landesteile das Privileg der Verschonung mit außerordentlichen und das der Fixierung der ordentlichen Steuern⁷⁾. Da aber die Not die Herzöge immer wieder trotz aller Privilegien zur Erbittung solcher

¹⁾ Vgl. über die Schulden und den Hofhalt Bolkos II. von Schweidnitz, Gospo, S. 99 u. 107. ²⁾ Die bisher vorliegenden schlesischen Regesten sind eine gewaltige Sammlung von Beispielen für den Niedergang der Piastenmacht, vgl. z. B. Reg. 1126, 4219, 5158 u. ö. u. ö., siehe auch Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 158, Tzschoppe und Stenzel, S. 153, 190. ³⁾ Siehe Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 158; vgl. über dieselbe Entwicklung in Böhmen, Koss, S. 18 f. [s. S. 15, Ann. 8]. ⁴⁾ Über den Kampf gegen die Erhöhung von Schoß und Münzgeld, sowie über die Fixierung des Schosses s. Tzschoppe und Stenzel, S. 190 f.; über das herzogliche Recht zur Erhebung von Beden, ebda. S. 30, Ann. und Reg. 1567 (1278 Juli 1); siehe auch Lehnssurk. I, 337 f. (1359 Juli 23): „auch sol herzog Wenzlab eine bete in disem Jahre haben zu Haynow in dem lande.“ ⁵⁾ Vgl. Reg. 1505, 1506, 1507; Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 58, 60, 67, 72, 266; Tzschoppe und Stenzel S. 49. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I, S. 350. Rachfahl, S. 112, Ann. (1478); Lehnssurk. II, 171 f. [1344 November 20]. Über die böhmischen ähnlichen Verhältnisse siehe Koss, S. 16–18. ⁶⁾ Reg. 690, Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, S. 16. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 56, 156 f., 265, ebenso 1276: Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 67. ⁷⁾ Stadt Liegnitz, vgl. S. 6, Ann. 1. 1327 April 6 [Reg. 4637, Lehnssurk. I, S. 67 f. u. 70 (1352 Februar 10), Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 121] Befreiung des Breslauer Landes „a dacionibus seu solucionibus generalis collecte regie, que wulgo bernna dicitur et volentes serviciis suis et subsidiis, que servire ac dare conueverunt haec tenus graciose in posterum contentari“. 1329: Stadt Jauer, Tzschoppe und Stenzel, S. 201, Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 132. 1333: Die Städte Liegnitz, Goldberg und Haynau, Reg. 5262, Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 133. 1337: Versprechen an Männer und Städte von Liegnitz, Goldberg und Haynau, nicht eigenmächtig den Schoß zu erhöhen, der für die Ritterschaft genau fixiert wird. Tzschoppe und Stenzel, S. 30, 191, 543, Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 273 f. 1341 Oktober 11: Heraussetzung der collecta oder exactio, d. h. des Schosses für die Neumarkter Ritterschaft, Tzschoppe und Stenzel, S. 30, 550 f.,

Steuern zwang, mußten sie mit ihren Untertanen als gleichberechtigten Faktoren unterhandeln. Die Untertanen bewilligten die Steuern und Schuldendeckungen nur gegen landesherrliche Konzessionen aller Art, durch die die Souveränität des Landesherrn Einbuße erlitt¹⁾. Sie wurde völlig zum Schatten mit der Bewilligung des ständischen Widerstandsrechtes.

Der Zusammenhang des Territoriums litt bei dieser Entwicklung keinen Schaden. Denn wie es eine der wichtigsten von den Ständen erzielten Konzessionen war, daß der Landesherr nicht mehr Teile des Territoriums ohne Einwilligung der Bewohner verpfänden oder dem Lande entfremden durfte²⁾, so bildeten die Maßnahmen zum Schutz des Territoriums neben dem Recht der Steuerbewilligung die andere Quelle ständischer Macht.

Von jeher schon hatten die Großen als Schiedsrichter und Vermittler in äußeren Angelegenheiten eine Rolle gespielt³⁾. Sie vermittelten Vergleiche zwischen streitenden Herzögen und bürgten mit ihrem Einlager für das Zustandekommen der Einigung. Wurden zu solchen Geschäften die handelnden Persönlichkeiten zwar von den Herzögen bestimmt⁴⁾, handelten sie also nicht als ständische Ausschüsse, sondern als herzogliche Deputierte, so diente doch ihre Tätigkeit so gut, wie die der sonstigen herzoglichen Ratgeber, dem Interesse ihrer gesamten Mituntertanen und damit dem Territorium⁵⁾.

Griff doch wiederholt der Adel in seiner Gesamtheit oder in mächtigen Parteien in Thron-

Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 124. 1350 Januar 12: Revers über ein freiwillig erhöhtes Hilfsgeld der Grafschaft Glatz, Lehnshurk. II, S. 173. 1358 November 29 [Lehnshurk. II, S. 223 f.] erkennen Bischof und Kapitel von Breslau ihre Lehnspflichten im Grottkauischen gegenüber dem König von Böhmen an, „berna, tallis seu exacionibus ac ceteris gravaminibus exceptis, ad quas et quo non recognoscimus nos teneri“. Vgl. ebenso 1382 Mai 27, Lehnshurk. II, S. 231 f. Vgl. über die Anerkennung der schlesischen Steuerfreiheit 1482 durch König Mathias, Script. 14 (Corvinus), S. 56 f., 59 f., Rachfahl, S. 111, Ann. 1.

¹⁾ Die Städte sind in zahlreichen Fällen die Gläubiger ihrer Herzöge, vgl. 1312 Februar 29, Lehnshurk. I, S. 122. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I, S. 144 und Lehnshurk., I, S. 324 f.; Gospo, S. 99. Für ihre Hilfsbereitschaft erhalten sie die Privilegien, vgl. 1321 Februar 24, Reg. 4098, Tzschoppe und Stenzel, S. 502 f.; 1328 Juli 24, Reg. 4751, Tzschoppe und Stenzel, S. 230, 517 f., 1353 Januar 29, Lehnshurk. II, S. 175. ²⁾ So 1327 April 6, Lehnshurk. I, S. 67 f.; 1333, Reg. 5262; 1337 Jan. 4, Lehnshurk. I, S. 143; 1337 August 27, Lehnshurk. I, S. 147 f.; 1339 Oktober 23, Lehnshurk. I, S. 155; 1341 April 20, Lehnshurk. I, S. 157; 1342 Juni 3, Lehnshurk. I, S. 160 f.; 1343 Oktober 1, Lehnshurk. II, S. 133 ff.; 1346 Juli 21, Lehnshurk. II, S. 140, 1350 Oktober 7, Lehnshurk. II, S. 213 f., 1353 Januar 29, Lehnshurk. II, S. 175; 1419 Oktober 14, Lehnshurk. I, S. 96. ³⁾ 1230, Reg. 362 u. 371; 1249 April 20, Reg. 697, Lehnshurk. I, S. 115; 1270 November 24, Reg. 1349, Lehnshurk. I, S. 61 f., 1291 Jan. 17, Reg. 2179, Lehnshurk. II, S. 300 f.; 1294 Mai 6, Reg. 2315, Lehnshurk. II, S. 3 f.; 1312 Februar 29, Reg. 3256, Lehnshurk. I, S. 120 f.; 1317 Januar 8, Reg. 3649; 1320 Juli 27, Reg. 4057; 1321 Nov. 22, Reg. 4168, Lehnshurk. II, S. 127 f. 1322 Mai 22, Reg. 4213, Lehnshurk. I, S. 301 f., 1326 Mai 25, Reg. 4541; 1329 Mai 9, Reg. 4841, Lehnshurk. II, S. 17 f.; 1341 April 20, Lehnshurk. I, S. 157; 1345 Mai 27, Lehnshurk. I, S. 324 f.; 1345 Juni 28, Gospo, S. 42; 1346 Februar 15, Lehnshurk. II, S. 419 f. [auch Bürger]; 1346 September 13, Lehnshurk. I, S. 329 f. [auch Bürger]; 1358, Gospo, S. 74 und Lehnshurk. I, S. 334, 337 f. [auch Bürger]; 1369 Januar 26, Lehnshurk. II, S. 438 f.; 1371 August 26, Lehnshurk. I, S. 186 f., 1373 Januar 1, Lehnshurk. II, S. 446 f.; 1375 Dec. 14, Lehnshurk. I, S. 188 f. [auch Bürger]; 1377 April 18, Lehnshurk. II, S. 484 f.; 1378 August 15, Lehnshurk. I, S. 192 f.; 1381 März 18, Lehnshurk. I, S. 195 f. [auch Bürger]; 1385 Sept. 9, Lehnshurk. I, S. 198 f. [auch Bürger]; 1393 Oktober 16, Lehnshurk. II, S. 313 f., 1400 Oktober 22, Lehnshurk. I, S. 352 f.; 1407 November 30, Lehnshurk. II, S. 390 f. u. ö. ⁴⁾ So 1291 Januar 17, Lehnshurk. II, S. 300 f. (Reg. 2179); 1393 Oktober 26, Lehnshurk. II, S. 313 f. heißt es: „an unsrer (der Herzöge) vier manne rathe, die wir auch darzu kyssen wollen“. ⁵⁾ 1324 November 1 (Tzschoppe und Stenzel, S. 510) wird das Interesse der Untertanen betont: „pretendentes eciam eorum comodum et utilitatem cum profectu suorumque pauperum et civium nostrorum Legnicensium“. 1329 April 29, Reg. 4833, Lehnshurk. I, S. 129 wird das Beste des Landes betont. Ebenso heißt es 1336 August 29, Lehnshurk. II, S. 128 f. „ut tanto magis subditorum crescant commoda“.

fragen ein¹⁾), und welches Interesse die gesamte Bevölkerung am Wohlergehen des Territoriums nahm, beweist am besten die 1290 erfolgte Wahl Heinrichs V. von Liegnitz, des Sohnes Boleslaws des Wilden²⁾, zum Herzog von Breslau durch Adel und Bürger des Breslauer Landes³⁾. Es war daher erklärlich, daß die Herzöge folgenschwere Verhandlungen, wie die mit dem Bistum Breslau um das Neißer Land⁴⁾ und mit dem böhmischen Könige um die Auftragung ihrer Fürstentümer zu Lehen mit Rat, ja mit Zustimmung ihrer Getreuen, also mit deren Verantwortung führten. Der Ausdruck „Zustimmung“ in den Urkunden gewinnt nunmehr in einer Zeit, die das Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen meist schon zu des ersten Ungunsten verschoben hatte und bei Gelegenheit einer so folgenreichen politischen Veränderung, wie es der Anschluß an Böhmen war, eine schwerwiegende Bedeutung⁵⁾. Ritter und Bürger von Breslau verlangten 1296 eine geregelte Vormundschaft für die Kinder Heinrichs V.⁶⁾, und sie selbst wählten nach Bolko's I., des ersten Vormundes Tode zum neuen Vormund den Bischof Heinrich I. von Breslau⁷⁾. Bei den Lehnsschäften an Böhmen in der Periode von 1270 bis 1344 handelten die Herzöge von Breslau⁸⁾, Oppeln-Beuthen⁹⁾, Steinau¹⁰⁾, Glogau-Sagan¹¹⁾, Öls¹²⁾, Liegnitz¹³⁾ und Münsterberg¹⁴⁾

¹⁾ Vgl. Regesten, Cod. VII, 1, S. 191 (1233), 268 (1243), 297 f. (1248), VII, 2, S. 147 (1266), 180 (1270), 225 (1277 Februar 18), VII, 3, S. 56 (1284 Sept. 30), S. 194 (1293 Nov. 11), Reg. Nr. 1536, 2088, 3024. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 44, 61, 64, 68, 77, 104 f., 115. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I, S. 78, 94, 96, 112, 125. ²⁾ Vgl. K. Wutke, Stamm- und Übersichtstafeln der Schlesischen Piasten, Breslau 1910, Tafel II. ³⁾ Siehe Reg. 2140, 2142, 2144. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 109 u. 271 f. Stenzel betont (Tzschorpe und Stenzel, S. 4), daß diese Wahl doch ein außerordentliches Vorkommnis war. ⁴⁾ Vgl. Reg. 2141 [1290 Juni 23], Lehnurk., II, S. 198 f.: „de consilio et consensu baronum nostrorum.“ Über die Zweifel, die Grünhagen an der Zustimmung der Barone erhoben hat, siehe seine Geschichte Schlesiens, I, S. 114 f. Über die tatsächliche Anerkennung des Privilegs siehe Reg. 2144 [1290 Juni 27], Grünhagen, a. a. O., I, S. 118 und Reg. 2186 [1291 März 2], Lehnurk., II, S. 201 f., siehe auch Tzschorpe und Stenzel, S. 50 f. ⁵⁾ Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 271. Für die ältere Zeit war der consensus kein notwendiges Erfordernis, vgl. S. 3, Anm. 5. Fälle des consensus siehe Reg. 482 u. 483 (1236) „eidem facto consencientibus“; siehe Lehnurk., II, S. 299 f.; Reg. 552 (1240); 611 (1244); 640 c (1246); 674 (1248); 698 (1249); 702 (1249); 715 (1250); 892 (1255 Febr. 22) und Tzschorpe und Stenzel, S. 333; 1601 (1279 Juni 18) und Tzschorpe und Stenzel S. 393: „de consensu et unanimi voluntate baronum“; ebensw. Reg. 2099 und Lehnurk., II, S. 413 f. (1289 Jan. 9, rect. 10). 2141 und Lehnurk., II, S. 198 f. (1290 Juni 23); Beispiele für das 14. Jahrhundert, wie Tzschorpe und Stenzel S. 510 (1324 Nov. 1); Lehnurk., II, S. 31 f. (1358 September 26); ferner für das 15. Jahrhundert, Lehnurk., II, S. 40 f. (1419 Sept. 6), gehören dagegen einer Zeit an, in der der consensus schon zum Erfordernis geworden war. ⁶⁾ Stenzel, Script. I (Chronica principum Polonie) S. 119 f. und Geschichte Schlesiens, S. 113, Reg., Cod. VII, 3, S. 231. ⁷⁾ Chronica principum Polonie, S. 125, Reg., Cod. XVI, S. 15 und 18, Einleitung zu Cod. V, S. VI u. 182, Anm. 1. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 114, 272; vgl. auch 1308: Reg., Cod. XVI, S. 121; desgl. 1311, Reg., Cod. XVI, S. 204. ⁸⁾ Vgl. schon 1270 November 29, Reg. 1349 und Lehnurk., I, S. 61 f. „de ubertate quoque sanioris baronum nostrorum consilii fideliter informati“; zum Jahre 1327 vgl. Reg. 4636 und 4637, Lehnurk., I, S. 66 f. u. 67 f.; sowie Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 121 und Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I, S. 140 f. ⁹⁾ 1289 Januar 10, Reg. 2099 und Lehnurk., II, S. 413 f.: „de consilio deliberato et bona voluntate ac consensu filiorum meorum . . . ac propinquorum, amicorum, baronum et aliorum meorum et ipsius ducatus mei nobilium . . .“ Der Herzog, der sich in diesem Jahr unterwirft, ist Kasimir von Oppeln, nicht Wladislaus, wie Stenzel, S. 270 und Grünhagen, I, S. 156 in ihrer Geschichte Schlesiens fälschlich berichten; 1327 Februar 19 unterwirft sich Wladislaw v. Kosel, Reg. 4618 und Lehnurk., II, S. 417. ¹⁰⁾ 1329 April 29: Reg. 4833 und Lehnurk., I, S. 129 „favore quoque et consensu fidelium et amicorum nostrorum expressis“. ¹¹⁾ 1329 Mai 9, Reg. 4842 und Lehnurk., I, S. 129: „habito nobis cum amicis quoque ac fidelibus nostris consilio diligenter et deliberacione matura, acceptentibus etiam favore et consensu eorundem expressis ad subscripta“; desgl. der Verzicht auf Lüben zugunsten des böhmischen Königs 1338 März 25, Lehnurk., I, S. 310 f.: „matura deliberacione et diligenter consilio nostro et fideliolum nostrorum super eo prehabitatis“; vgl. auch 1344 Nov. 23, Lehnurk., I, S. 163 f. und 1351 Sept. 7, Lehnurk., II, S. 174. ¹²⁾ 1329 Mai 9, Reg. 4841 und Lehnurk., II, S. 17 f.: „mit bedachtem mut, flizigem rat siner freunt und manne und mit irem

mit Rat und Zustimmung ihrer Getreuen. Auch in der inneren Verwaltung beanspruchten die Untertanen nach 1300 im Interesse des Territoriums eine maßgebende Stimme. So verspricht 1328¹⁾ Herzog Bolko II. von Schweidnitz den Schweidnitzer Bürgern, ohne Zustimmung seiner Vasallen und ihrer selbst keinen Regenten in seinem Lande einzusetzen. Derselbe Bolko erteilt 1331 der Stadt Glogau den Vorzug, daß neue Kastellane nur „de scitu et consilio eorum“ ernannt werden dürften²⁾. 1372 geloben die 4 Liegnitzer Herzöge ihren Mannen und Städten, ihr Land 10 Jahre lang ungesondert zu regieren³⁾.

Daß solch eine schon gegenüber dem angestammten Landesherrn gehobene Stellung der Untergaben sich beim Thronwechsel gegenüber einem neuen Landesherrn noch wesentlich festigen mußte, ergibt sich aus den in solchen Fällen überraschenden Erfolgen der ständischen Privilegienpolitik. Es mußte ein Anschluß für einen Souverän sein, wie Heinrich V., öffentlich zu bekennen, daß er Adel und Bürgerschaft von Breslau die Krone verdanke⁴⁾. Die Folge war, daß 1327 es wiederum die Edlen und Bürger des Breslauer Landes sind, die ihr Land dem König von Böhmen übergeben⁵⁾. Die vormundschaftliche Regierung nach dem Tode Heinrichs III. von Glogau ermöglichte es den Städten des Glogauer Landes, 1310 den ersten nachweisbaren Städtebund zu schließen⁶⁾. 1334 vereinigt sich anläßlich der Lehnssauftragung der Adel des Glogauer Landes mit der Stadt Glogau zur Behauptung ihrer beiderseitigen Rechte⁷⁾. König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl IV. lohnten den Untertanen der schlesischen Herzöge ihre Zustimmung zum Anschluß an Böhmen mit ähnlichen grundlegenden Privilegien, wie sie dieselben Könige den Ständen von Böhmen und Mähren erteilten⁸⁾, wie sie überhaupt in österreichischen und deutschen Landen um diese Zeit den Ständen beim Übergang an ein neues Herrscherhaus zufielen.

Das Mittel, mit dem die Stände in dieser Zeit ihre Erfolge errangen, war der offene Widerstand. Bedeutsame Folgeerscheinungen weist seit den böhmischen Lehnsvorhandlungen in ganz Schlesien

guten villen*. 1329 Mai 10, Reg. 4844 und Lehnsvrk., II, S. 19: „habito nobis cum amicis quoque et fidelibus nostris consilio diligent et deliberacione matura, accedentibus eciam favore et consensu eorundem expressis ad subscripta“*. 1331 Dezember 13, Reg. 5071 und Lehnsvrk. I, S. 306 f.: „habita deliberacione et tractatu inter nos et cum fidelibus nostris consilio diligenti“; 1342 Juli 14, Lehnsvrk. I, S. 318 f.: „de fidelium subditorum nostrorum consilio“*. 1336 August 29, Lehnsvrk. II, S. 128 f. „maturo consiliariorum vasallorum et civitatum consulum infrascriptorum nostrorum previo consilio“* und „ad majorem autem cautelam et evidenciam firmiores expetimus voluntatem et consensum predictorum vasallorum nostrorum et civitatum nostrarum consulum, qui omnes et singuli suum in predictis et in quolibet eorum adhibuere consilium voluntatem assensum pariter et consensum nemine penitus discrepante“*. Offenbar legten die böhmischen Herrscher auf diese cautela von seiten der Untertanen besonderen Wert, vgl. die Inkorporationsurkunde von Schlesien und der Oberlausitz in Böhmen, 1348 April 7, Lehnsvrk. I, S. 8 f., in der auch die deliberatio non improvida der nobiles, milites, clientes, cives et universi incole marchie Budissinensis et Gorlicensis zweimal erwähnt wird; siehe auch Grinhaben, Gesch. Schlesiens I, S. 192 über die konstitutionellen Neigungen Karls IV.

¹⁾ 1328 November 29, Reg. 4775. ²⁾ 1331 März 10, Reg. 5005 und Lehnsvrk. I, S. 133; siehe auch 1341 April 20, Lehnsvrk. I, S. 157. ³⁾ 1372 Dezember 2, Lehnsvrk. I, S. 344. ⁴⁾ Vgl. Reg. 2140, 2142, besonders 2147 (1290 Juli 22): quod post solum deum per fideles et charissimos cives nostros Vratislavienses pariter et per terrigenas Vratislavienses sumus ducatum et dominium consecuti. ⁵⁾ Lehnsvrk. I, S. 6 f., 67; Stenzel, Gesch. Schles., S. 121. ⁶⁾ Siehe S. 6, Anm. 6. ⁷⁾ Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 273 u. Quellen Nr. 2. ⁸⁾ Vgl. Rudolf Koss, Zur Kritik der ältesten böhmisch-mährischen Landesprivilegien, Prag 1910 und die in der Hist. Zeitschr., Bd. 108, S. 232 enthaltene Besprechung des Buchs. Schon 1318 Juli 19 (Reg. 3819) versprach der Troppauer Herzog seinen Edlen dieselben Rechte, die die böhmischen und mährischen Edlen genössen; vgl. dazu Biermann, Troppau-Jägendorf, S. 142 f.

die Huldigung von Städten und ganzen Landgebieten auf, von der überhaupt vorher nicht die Rede war¹⁾. Die Einführung der Gesamthuldigung aber bedeutete nichts anderes, als die Anerkennung des Rechts der Untertanen, sich selbständig zur Annahme eines neuen Landesherrn bereitzuerklären, d. h. unter Umständen die Annahme zu verweigern. Denn hätte eine absolute Huldigungspflicht der Untertanen bestanden, so wären die in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen bei Huldigungsverweigerung unnötig²⁾ und die Dispute hierüber zwischen den Herzögen und ihren Untertanen unerhört gewesen³⁾. Es wäre dann auch nicht zu erklären, warum kein neuer Landesherr die Huldigung ohne eine Gegenleistung in Gestalt von Privilegien erhalten konnte. Die Huldigungsleistung beruhte an sich schon auf der Anerkennung ständischer Selbständigkeit gegenüber einem neuen Landesherrn. Sie förderte aber auch noch diese Selbständigkeit in hohem Maße dadurch, daß sie von seiten des Landesherrn eine umfassende Anerkennung und Bereicherung der vielen ständischen in mühsamer Einzelarbeit errungenen Konzessionen zur Folge hatte⁴⁾. Aus diesen ersten umfassenden ständischen Privilegien entwickelten sich später die immer formelhaftere

¹⁾ Vgl. 1311 Juni 16 [Lehnsurk. II, S. 465 f.]; 1319 August 26 [Reg. 3945]; 1322 August 16 [Reg. 4231]; 1326 Juli 26 und 29 [Lehnsurk. I, S. 127]; 1335 Juni 7 [Lehnsurk. I, S. 136 f.]; 1327 April 6 [Reg. 4636 und Lehnsurk. I, S. 66 f.]; 1336 Januar 29 [Lehnsurk. I, S. 139 f.]; 1337 Januar 10 [Lehnsurk. II, S. 132]; 1337 März 27 [Lehnsurk. I, S. 145]; 1337 September 6 [Lehnsurk. I, S. 150 f.]; 1335 Juni 7 [Lehnsurk. I, S. 137]; 1342 Juli 1 [Stenzel, Urkunden des Bistums Breslau, S. 349, Lehnsurk. I, S. 6 f.]; 1343 Oktober 14 [Lehnsurk. II, S. 135]; 1343 Oktober 14 [Lehnsurk. II, S. 136 f., 138, 140]; 1343 Oktober 30 [Lehnsurk. II, S. 205 f.]; 1346 September 13 [Lehnsurk. I, S. 329 f.]; 1351 Januar 2 und Februar 16 [Lehnsurk. I, S. 70]; 1356 Februar 11 u. 12 [Lehnsurk. II, S. 305 f.]; 1357 September 21 [Lehnsurk. I, S. 332 f.]; 1372 Februar 10 [Lehnsurk. I, S. 344]; 1396 Juni 23 [Lehnsurk. I, S. 349 f.]; siehe auch Buch II, Kap. 1, betreffend Schweidnitz-Jauer. ²⁾ Die Herzöge übernahmen die Garantie für das Zustandekommen der Huldigung, so 1335 Juni 7 [Lehnsurk. I, S. 136 f.]: „procurabimus fieri homagium“, desgl. 1337 Januar 10 [Lehnsurk. II, S. 132]; 1338 März 26 [Lehnsurk. I, S. 313], entbindet König Johann von Böhmen die Glogauer Herzöge von dieser Garantie, aber er verlangt ihre Hilfe, die Huldigung zu erzwingen; auf ihren Befehl „de mandato et bona voluntate“ wird gehuldigt, vgl. Lehnsurk. I, S. 127 bei Steinau und Glogau; siehe auch 1362 Juni 3 [Lehnsurk. II, S. 437] und 1368 August 24 [Lehnsurk. I, S. 185]. Widerstand der Untertanen verraten z. B. Reg. Cod. XXII, S. 131 [nach Reg. 5051] betreffend Glogau; 1335 Juni 7 [Lehnsurk. I, S. 136 f.] heißt es: „Insuper si aliqui nobiles, burgenses aut incole terrarum nostrarum homagium et fidelitatem iuramentum dicto domino regi . . . facere renuerent aut ipso prestito homagio nobis obedire nec promittere iterato nollent, extunc ipse rex . . . et nos . . . rebellis vi compellere tenebimus ad fidelitatem . . . ; 1338 März 26 [Lehnsurk. I, S. 313], betreffend Lüben; ähnlich 1343 Oktober 14 [Lehnsurk. II, S. 139], betreffend Münsterberg; andererseits huldigen 1343 Oktober 14 [Lehnsurk. II, S. 136 f.] Adel und Bürgerschaft von Frankenstein, ebenso die von Münsterberg und Strehlen [ebenda S. 138 und 140] zwar auf Befehl des Herzogs Nicolaus, aber auch „bona deliberatione et maturo consilio inter nos prehabitis“, ebenso 1346 September 13 [Lehnsurk. I, S. 329 f.] Adel und Bürgerschaft von Goldberg „syntrechtilic mit gemeynem rate“, ebenso 1355 Februar 25 [Lehnsurk. I, S. 197 f.]; siehe auch 1368 Mai 10 [Lehnsurk. I, S. 89 f.] betreffend Versprechen, die Männer nicht zur Huldigung zu zwingen. ³⁾ Vgl. die Äußerung Herzog Bolkos von Schweidnitz zu seinen Bürgern und Vasallen, sie müßten ihm gehorchen, wenn er ihnen befehle, einem andern den Lehnseid zu leisten, Gospo, S. 67. ⁴⁾ Rachfahl a. a. O., S. 54 weist darauf hin, daß die Privilegien seit der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts ganzen Korporationen und Weichbilden erteilt worden seien. Dies erklärt sich eben aus der Gesamthuldigung ganzer Weichbilder. Die Privilegien bildeten den Lohn für die Huldigung und Unterwerfung, so 1305 Dezember 18 [Lehnsurk. II, S. 465 f.]; 1323 August 29 [Lehnsurk. I, S. 64 f., Reg. 4282]; 1326 Juli 26 und 29 [Lehnsurk. I, S. 127 f., und Reg. 4558]; 1327 April 6 [Lehnsurk. I, S. 67 f., und Reg. 4636; siehe auch Reg. 4637]; 1331 März 9 und 10 [Reg. 5004a und 5005, [Lehnsurk. I, S. 133]; 1331 Oktober 2 [Lehnsurk. I, S. 135 und Reg. 5051]; 1335 Juni 7 [Lehnsurk. I, S. 136 f.] heißt es: „Promisimus . . . , quod praefatos vasallos, homines et burgenses circa ipsorum iura debeatamus favorabilitate conservare“; 1337 Januar 4 [Lehnsurk. I, S. 143]; 1337 März 21 [Lehnsurk. I, S. 145]; 1341 Oktober 28 [Lehnsurk. I, S. 159]; 1345 Januar 4 [Lehnsurk. I, S. 323]; 1345 Juni 28 und Juli 1 [Gospo, S. 42 und Lehnsurk. I, S. 493]; 1346 Sept. 13 [Lehnsurk. I, S. 329 f.]; siehe auch das nächste Kapitel betreffend Schweidnitz-Jauer.

holten Bestätigungen der großen Landesprivilegien beim Regierungsantritt jedes neuen Landesherrn¹⁾. Daß die Verweigerung der Huldigung durchaus möglich war, ergibt sich schon daraus, daß unter den nachstehend im Zusammenhang mit den großen Schweidnitz-Jauerschen Landesprivilegien zu besprechenden ständischen Rechten das bedeutendste in der formellen Anerkennung des ständischen Widerstandsrechtes lag. Es gab den Untertanen erst die Waffe in die Hand, ihre erworbenen Rechte zu verteidigen und neue zu gewinnen. Sowohl die Stände von Breslau, wie die von Liegnitz-Goldberg-Haynau²⁾, Schweidnitz-Jauer und Öls kamen urkundlich in den Besitz dieses Privilegs.

Da zur erfolgreichen Leistung von Widerstand das gemeinsame Handeln aller Interessierten nötig war, so knüpfte sich an dieses Recht zugleich notwendig auch das der Versammlungs- und der Einigungsfreiheit, wie die Urkunde vom 18. Februar 1337 für Liegnitz-Goldberg-Haynau und andererseits die 1356 April 4 erfolgte Einschränkung des Einungsrechts für Schweidnitz-Jauer beweist³⁾.

Aus der Erkenntnis dieses Zusammenhangs zwischen Widerstandsrecht und Einigungsfreiheit fällt auch Licht auf die umstrittene Frage, ob die auf Grund dieses Rechts gebildeten Einungen zu notwendigen Grundlagen jeder landständischen Verfassung geworden sind⁴⁾. Für Schlesien kommt es hierbei auf die Feststellung an, ob die Fürstentümer, die es zu einer landständischen Verfassung gebracht haben, auch regelmäßig Einungen der wichtigsten Stände des ganzen Fürstentums aufweisen, und welchen Zwecken diese Einungen gedient haben. Eine Untersuchung der uns bisher bekannt gewordenen in Urkunden oder in der Literatur als Einungen bezeichneten Verbindungen⁵⁾ ergibt aber, daß die einzigen Einungen aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, die sich über ganze Fürstentümer erstreckten, die städtischen Einungen, schon deshalb nicht die Grundlage der ständischen Verfassung bilden konnten, weil sie fast ausschließlich dem Sonderzweck des Kampfs gegen schädliche Leute, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit dienten. Den Städte-Einungen aber, die zum Schutz der politischen Rechte, vor allem zur Abwehr der allzu häufigen Steuerforderungen des Landesherrn geschlossen wurden, fehlte der Zusammenschluß mit dem Adel. Diejenigen Einungen, die wirklich von Adel und Städten gemeinsam abgeschlossen worden sind, sind später entstanden, als die ersten für die ständische Verfassung in Schlesien grundlegenden Privilegien; sie umfassen ferner stets nur ein bis drei Weichbilder, und außerdem sind überhaupt für die wenigsten der vielen Weichbilder Schlesiens derartige Einungen nachzuweisen. Trotzdem sind alle größeren Territorien zu selbständigen landständischen Verfassungen gelangt; demnach kann nicht der freie Wille der Einzelnen, sondern nur ihr bestimmtes Verhältnis, persönlicher

¹⁾ Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 274. ²⁾ 1327 April 6 [Lehnsurk. I, S. 66 f., Reg. 4636] erhalten Feodales, Bürger und Einwohner des Breslauer Landes das Recht, unter Umständen nach Maßgabe ihrer Treue und Ehre königliche Mandate zu mißachten, „quod huiusmodi mandatum, quemadmodum eorum fidei bene convenit et honori, reputare debeant irritum et inane“. 1337 Februar 18 gibt Herzog Boleslaus III. von Liegnitz den Mannen und Bürgern der Gebiete Liegnitz, Goldberg und Haynau das Recht „also ab wir se wolden adir ymant unsir anewaldin ubir ir recht geschoss twingen... adir gewalt adir urecht woldin thuen, das se sullen sich selbir manne und burger kegen uns und unsern anewaldin ires rechten vortedegen und einander helfen und noten, das se von uns... gewaldes, urechtis, getwangen sein derlassen“ [Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz, Liegnitz 1866, S. 76]. Noch 1421 September 18 [Lehnsurk. II, S. 46 f.] geben die Herzöge von Öls ihren Untertanen das Recht, daß sie „uns irmanen sullen und mogen twingen“, einen Erbvertrag zu halten; siehe auch das nächste Kapitel.
³⁾ Siehe vorige Anm. und Lehnsurk. I, S. 506, Zeile 21 f. ⁴⁾ Vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg, Cap. III [Bergische Zeitschrift, Bd. 22 (1886)], S. 62 f.: Rachfahl, a. a. O., S. 60. ⁵⁾ Vgl. Exkurs I.

Natur zum Landesherrn, dinglicher Natur zum Territorium, ihre Zugehörigkeit zu der ständischen Gesamtheit und damit ihre Anteilnahme am Aufbau der ständischen Verfassung bedingt haben. Seit der Existenz abgeschlossener Territorien bildete die ständische Gesamtheit eine Zwangsgenossenschaft, die es nicht grundsätzlich notwendig hatte, formelle Einungen zu bilden, um zeitweise im Interesse des Territoriums in Gegensatz zum Landesherrn zu treten. Die ältesten formellen Einungen, denen wir in Schlesien begegnen, dienen entweder dem Schutz des Landfriedens, dem Schutz der erworbenen Rechte oder der Gewährleistung gemeinsamen Handelns von Adel und Städten in bestimmten Fällen, zum Beispiel der Ertrotzung von Rechten, die schon im Besitz glücklicherer Stände, wie der von Breslau, waren. Sie dienten auf Grund des Widerstandsrechtes nur der Verteidigung des Erworbenen. Schöpferisch im Sinne der plötzlichen Gestaltung neuer Territorien¹⁾, der plötzlichen Erwerbung bisher unbekannter landständischer Rechte, der plötzlichen Schaffung landständischer Verwaltungsorgane hat keine dieser Einungen gewirkt. Der Fortschritt der ständischen politischen Selbständigkeit, der Ausbau der Verfassung erfolgte vielmehr in der langsamem ruhigen Entwicklung, die durch das notwendige Zusammenwirken der Stände in den Zwangsverbänden des Territoriums und des Weichbildes zustande kam. Nur ausserordentliche Umstände und Ereignisse, die zum Widerstand aufforderten, führten zur Entstehung eines außerordentlichen Instituts, der Einung. Deshalb ist auch die Einung keine grundsätzlich notwendige Stufe der Entwicklung, sondern nur ein sekundäres, unter Umständen notwendiges Hilfsmittel der Entwicklung gewesen. Für Gesamtschlesien, dem Jahrhunderte lang der Zwangsverband eines einheitlichen Territoriums gefehlt hat, war die Einungs-Bewegung allerdings ein notwendiges Hilfsmittel der Entwicklung²⁾. Selbst diese Bewegung aber wollte nur einen alten Zustand, die Existenz eines kompakten Landgebietes zu beiden Seiten der Oder wiederherstellen, war also nicht im eigentlichen Sinne schöpferisch tätig³⁾. Ein volles Verdienst aller Einungen aber bleibt das, daß sie die Organe, die die Stände schon unter landesherrlicher Leitung gebildet hatten, in Kampf und verantwortlicher Tätigkeit zu voller Ausbildung brachten und die ungeahnte Differenzierung dieser Organe anbahnten.

Mit der Gewährung grundlegender Privilegien an die bedeutendsten Klassen der Untertanen wurden die Lehnspflichten der schlesischen Fürsten an Böhmen vollzogen. Diese Zeitperiode fixierte die allmählich von Adel und Städten ihren Landesherrn abgerungenen Einzelrechte.

Sie ließ aus einem im 13. Jahrhundert durch wachsende Schwäche des Herrn und wachsende Ansprüche der Untertanen allmählich unbestimmt gewordenen und nach dem augenblicklichen Fall sich richtenden Machtverhältnis⁴⁾ ein neues auf neubestimmten Rechten und Pflichten beruhendes Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn einerseits und streng gesonderten Gruppen der Untertanen, den führenden Ständen, andererseits entstehen.

¹⁾ Bemerkenswert ist, daß alle Einungen, abgesehen von den städtischen, sich an den Rahmen der Weichbilder halten und sich nach Weichbildern nennen; nicht einmal diese Gebilde wurden von den Einungen umgestaltet, höchstens etwa ausgestaltet. ²⁾ Rachfahl, S. 82 f. u. 95, Anm. 2. ³⁾ Ebenso urteilt O. Hintze in *Acta borussica* VI, 1, S. 498, daß die Versuche, durch freie landständische Einungen zu einem politisch leistungsfähigen Ganzen zu gelangen, zu keinem dauernden Erfolge geführt hätten. ⁴⁾ Vgl. die Worte Stenzels in seiner Geschichte Schlesiens, S. 133 f.

II. Buch.

Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer.

1. Kapitel.

Die Verfassung bis zum Jahre 1527.

1. Die Landesprivilegien des 14. Jahrhunderts für Schweidnitz-Jauer. Die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer waren nicht die ersten in Schlesien, die in den Besitz von wichtigen Landesprivilegien gelangten. Politische Gründe, die Lehnshandlung der schlesischen Fürstentümer an Böhmen, brachten vor allen den Ständen von Breslau, Glogau und Liegnitz die Anerkennung der beanspruchten Rechte¹⁾). Schweidnitz-Jauer allein hatte unter der Leitung eines begabten Fürsten, Bolkos II., der Ausdehnungs-Politik der böhmischen Luxemburger erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt²⁾; aber unter Bolkos selbstherrlichem Regiment fanden die Stände als solche nicht ihre Rechnung. Erst als es Karl IV. mit vielgewandter Heiratspolitik gelang, die friedliche Einverleibung der Fürstentümer in das böhmische Reich anzubahnen, als es sich darum handelte, schon vor Bolkos II. Tode die Huldigung der Fürstentümer an Anna von Jauer, die kindlich-junge Gemahlin Karls IV. und Erbin beider Fürstentümer, herbeizuführen³⁾, da fanden sich plötzlich die Stände in einer ausschlaggebenden Stellung. Bis zum Untergang der alten Verfassung erhielt sich in den Ständen das stolze Gedächtnis daran, daß sie frei und ungezwungen zur Krone Böhmen getreten seien, und daß ihr letzter freier Landesfürst seine Lande und Leute zum Dank für ihre treue Untertänigkeit „so frei sie das ersinnen konden oder mochten“ an die Krone Böhmen gebracht habe⁴⁾.

Den Verträgen, die Königin Anna 1353⁵⁾, Karl IV. 1356⁶⁾ und 1369⁷⁾ sowie König Wenzel 1369 mit den Ständen von Schweidnitz-Jauer abgeschlossen haben, verdanken wir einen glücklichen Einblick in das Werden einer landständischen Verfassung. Denn das Maß von Rechten, Gnaden und Freiheiten, das Königin Anna 1353 den zur Huldigung an sie gewiesenen Mannen und Städten bestätigte und verlieh, wurde in den Urkunden von 1356 und 1369 derartig erklärt und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert, daß eine direkt planmäßige Erörterung der einzelnen Punkte zwischen den Fürsten und den maßgebenden Ständen angenommen werden muß.

¹⁾ Siehe vorher S. 16 f. ²⁾ Vgl. C. Grünhagen, Die Korrespondenz der Stadt Breslau mit Karl IV. in den Jahren 1347—55, im Archiv für Kunde der öst. Geschichtsquellen, 1865. ³⁾ Vgl. Siegfried Grotewald, Die Erwerbungs-politik Kaiser Karls IV., Hist. Studien, veröff. v. Ebering, Heft 66, Berlin 1909, S. 11 ff.; E. Gospod, a. a. O., speziell S. 63 f. ⁴⁾ So 1549, vgl. Fü. Msc. Fol. 233, 2, S. 138 f. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 8. Ältere Drucke bei Walther II, S. 468 ff., 470 f. Vgl. die Besprechung der Privilegien bei Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 274 ff. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 9. J. Schmidt in seiner Geschichte von Schweidnitz I, S. 96 nennt diese Urkunde die große Carolina, die magna charta der Schweidnitz-Jauerschen Verfassung. ⁷⁾ Vgl. Lehnshurk. I, Nr. 26, Wenzels Urkunde von 1369 Oktober 12 für Männer und Ritter, Nr. 27, Karls Urkunde gleichen Inhalts vom selben Tage und Nr. 28, Karls Revers für die Städte. Nachstehend ist unter Nr. 12 der Quellensammlung die in den Lehnshurkunden nur erwähnte Urkunde Wenzels für die Städte abgedruckt.

Im ersten Artikel verspricht Anna, keinen Untertan im Besitz von Diensten, Grundeigentum, Einkünften an Zöllen, Münzgeld und Zinsen jeder Art zu stören sowie alle Gnaden und Freiheiten zu achten, die jeder mit Urkunden oder nach Landrecht nachweisen könne. Dieser Artikel bedeutete die Sicherstellung aller jener Erwerbungen, die die Untertanen im letzten Jahrhundert auf dem Gebiet der herzoglichen Regalien und Rechte gemacht hatten. Wenn sich nun in dem Privileg Karls IV. von 1356 ergänzende Bestimmungen finden, die einer weiteren Verschleuderung herzoglichen Besitzes jeder Art durch den Landesherrn vorbeugen sollten, so können wir hierin einen Erfolg der sich nunmehr allein für den Schutz des Territoriums verantwortlich fühlenden ständischen Politik erblicken. Daß die Bestimmungen von den Ständen ausgingen, ergibt sich schon aus der in ihnen hervortretenden Berücksichtigung des Standesgefühls der Untertanen. Karl gelobte nämlich, keinen eingesessenen Mann, Bürger und Bauern zu vergeben und zu verkaufen, zu verpfänden oder in ein Lehnsvorhältnis zu andern zu bringen. Mit Verpfändung und Verlehnung war nämlich offenbar die Gefahr der „Niderung“¹⁾, der Deklassierung verbunden. Wie aus dem Ausdruck hervorgeht „und ob sie leichte sprechen, sie waren in nicht gut genug zu genozzen“, waren damals aller Wahrscheinlichkeit nach im Adel Bestrebungen möglich, weniger vornehme Standesgenossen zu Aftervasallen zu machen d. h. einen Herrenstand, wie in Böhmen, zu schaffen²⁾. Auch die Privilegien von 1369 versprechen, keinen Teil der Männer oder gar alle zu verkaufen, zu verpfänden oder dem Lande zu entfremden. Dieser Schutz vor Entfremdung diente ebenso sehr der Erhaltung des Territoriums, wie der persönlichen Sicherheit des einzelnen. In welcher Weise die Festigung des Territoriums von den Ständen erstrebt wurde, erhellt auch aus den weiteren im zweiten Privileg von 1356 enthaltenen Schutzbestimmungen. Danach durften Kirchlehen, Klöster, Dörfer, Zölle, Mühlen, Vorwerke, Wälder und Gebirge sowie feste Häuser nicht vom Landesherrn den Fürstentümern entfremdet werden. Kein Burglehen oder freies Dorf, kein Roßdienst und keine Landvogtei sollten mehr erblich vergeben und verliehen werden, wie so oft bisher. Nur für Fälle rechter und redlicher Not sollte der Landesherr befugt sein, Einkünfte, Burgen und Vorwerke für genau bestimmte Höchstsummen versetzen zu dürfen. Von besonderem Interesse ist hierbei die Bestimmung von 1356, die eine Reihe namentlich aufgeführter Wälder vor der Entfremdung, Rodung und Vergabung zur Aussetzung von Dörfern ausdrücklich schützt. Daß auch diese Bestimmung von den Ständen ausging, die sich vielleicht vor übermäßiger Kolonisation, jedenfalls aber vor Verringerung ihres zum Bergbau und zur Leinwandbleiche benötigten Holzreichtums schützen wollten, ergeben die zahlreichen Maßregeln für den Waldschutz, die aus den späteren Landtagsakten nachzuweisen sind. Die Proteste gegen die Abholzungen, die die Stifter Leubus, Grüssau und das Breslauer Sandstift sowie die Inhaber der Burg- und Pfandlehen Fürstenstein, Kynsberg und Bolkenhain betrieben, gingen von den Ständen aus³⁾.

¹⁾ Vgl. Cod. dipl. Sil. X, S. 153 „do alleine die man des wicbildes nicht von genidert werden“. ²⁾ Siehe Rachfaßl, S. 55f., ebenso Reg. 883. Über den großen Streit des Abts von Leubus mit seinen Aftervasallen über ihre besonderen Pflichten siehe Königl. Staatsarch., Rep. 222, I 4, Nr. 22, Bl. 137—376. Über die trotz des Privilegs erfolgte Verschleuderung von Lehnsherrn siehe Kap. 4, Heerwesen. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 45, 1558 November 3; Flü 236, 3 S. 335 (1588 Juli 28), 344 f., 353 f., 825; Flü 236, 4, S. 375 (1591 Mai 6) und S. 520 f. (1591 Sept. 20) betreffend Erbauung „neue(r) heuser in der Ruhebank“. Die gleiche Forstpolitik ist auch in anderen Landesteilen nachzuweisen, vgl. C. Sturm, Geschichte der Stadt Goldberg, Goldberg 1888, S. 83 betr. Waldschonung zu Goldberg.

Das zweite in Annas Privileg von 1353 verliehene oder bestätigte Recht war die Freiheit von Kriegsdiensten außerhalb der Grenzen des Fürstentums¹⁾. Die Leistung freiwilliger Kriegsdienste außerhalb der Grenzen sollte durch gütliche Übereinkunft vermittelt werden. Die nicht näher erklärte Dienstplicht innerhalb der Landesgrenzen blieb bestehen. Für jeden Dienst innerhalb und außerhalb der Grenzen sollte der Landesherr Kost und Notdurft liefern sowie den Schaden, der entstand, vergüten. Ein 1369 auch dieses Recht ergänzender Zusatz war die Erlaubnis, die von den alten Fürsten ererbten Paniere und Heerzeichen²⁾ weiter zu führen, d. h. doch wohl, selbständige Heeresabteilungen zu bilden. Auch dieses Recht kann nur als ein nachträglich von den Ständen zur Erhaltung des alten Rechtszustandes erreichtes Zugeständnis aufgefaßt werden.

Der 3. Artikel von 1353 betraf die Befreiung der Städte von außerordentlichen Steuern, denn er versprach ihnen, sie bei ihren rechten Geschossen zu lassen und zu keinen andern Gaben oder Diensten zu zwingen³⁾. Für den Adel scheint das Recht schon selbstverständlich gewesen zu sein, wie es denn auch bereits 1327⁴⁾ an die Breslauer Bürger und Männer, und ebenso schon 1337⁵⁾ an Bürger und Männer der Weichbilder Liegnitz, Goldberg und Haynau, hier also an beide Hauptstädte, verliehen worden war.

Der 4. Artikel von 1353 gewährte denjenigen Untertanen, die vom Landesherrn oder seinen Beamten Gewalt erlitten und auf ihr Ermahnung keine Sühne erlangt hätten, das Recht, Gerichtssitzungen und Dienste zu verweigern d. h. das Widerstandsrecht. Das Privileg von 1356 erteilte sodann der Gesamtheit der Stände das Recht der Nichtachtung königlicher Mandate, die gegen die erteilten Privilegien verstießen, wie es auch schon in dem ersten Privileg vom 6. April 1327 den Breslauer Ständen verliehen worden war⁶⁾. Wenn nun der 6. Artikel von 1353 den Ständen überhaupt das Recht gab, neue Rechte und Rechtsänderungen nur mit ihrem eigenen guten Willen⁷⁾ anzunehmen, so bedeutete dies eine förmliche Bindung des Landesherrn an die Zustimmung der Stände in der Ausübung bestimmter Staatshoheitsrechte, insbesondere der Gesetzgebung, eine Nebeneinanderstellung von landesherrlicher und ständischer Macht als Trägern der höchsten Staatsgewalt. Eine solche Erhöhung der ständischen Gewalt mochte Karl IV., dem Schöpfer der Goldenen Bulle⁸⁾, wohl bedenklich erscheinen, und so brachte sein Privileg von 1356 den einzigen einschränkenden Zusatz, indem er Männer, Rittern, Knechten und Bürgern verbot, ohne Genehmigung und Wissen ihres Erbherren Einungen mit einer höheren Konventionalstrafe, als zu 30 Schillingen⁹⁾ abzuschließen.

¹⁾ Schon die Herzöge brauchten ihrem Oberlehnsherrn keinen unentgeltlichen Kriegsdienst außerhalb ihres Landes zu leisten, vgl. Lehnurk. I, S. 488 (1337 Januar 6). ²⁾ Vgl. Reg. 249, 2723 und Kap. 4, Heerwesen.

³⁾ Vgl. dazu Reg. 3091 (1309 Dez. 22) über die Pflicht zur Zahlung der Hilfe in Landesnot und des Münzgeldes.

⁴⁾ April 6, Reg. 4637 und Lehnurk. I, S. 67 f. ⁵⁾ Februar 18, s. vorher S. 17 Anm. 2. ⁶⁾ Reg. 4636, Lehnurk. I, S. 66 f. In dem Schweidnitz-Jauerschen Privileg weist Karl schon auf die Möglichkeit von Fälschungen hin. ⁷⁾ Wie dieses Recht angewandt wurde, zeigt z. B. der Schweidnitzer Landtag vom 21. Januar 1348 [Rep. 39, S.-J. II 1 a, 237 a], auf dem der Adel gegen die Neuregelung der Ritterdienste kämpfte. Das Privileg Annas bezeugt klarlich, daß „uns auch on unsrnen gutten willen kein neu recht gemacht und aufgesetzt werden soll“. ⁸⁾ Karl Zeumer, die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Weimar 1908 I, S. 72 f.; II, S. 30. Gierke, a. a. O. I, S. 565. ⁹⁾ D. h. Bußgeld für den Zu widerhandelnden, vgl. Gierke a. a. O. I, S. 462 und z. B. den schlesischen Landfrieden vom 21. September 1435 [Stadtarch. Breslau, E E 5 b; vgl. Königl. Staatsarch. Rep. 135, E 149 f.], der 10 000 Schock böhmischer Groschen als Buße für die festsetzt, die in den Frieden gewilligt haben und ihn nicht besiegen, sondern nachträglich zurücktreten. Über „Innung“ als Eintrittsgeld vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 522, 523, Anm. 3; O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch, Darst. u. Quellen zur schles. Gesch., Bd. 2, Breslau 1906, S. 65 f.



Die wirklich wehrhafte Organisation der ständischen Widerstandskraft, die in der Einung gegeben war, wurde so für alle wichtigen Fälle der landesherrlichen Kontrolle unterstellt. Gewiß bedeutete diese Einschränkung eine Präventiv-Maßregel auf Grund von Erfahrungen, die Karl in seiner umfassenden politischen Wirksamkeit schon gemacht hatte.

Eine Reihe von Artikeln von 1353 waren für die Sonderstellung der Fürstentümer von hoher Bedeutung. Wie in dem Breslauer Privileg von 1327 und dem Glogauer von 1331, erhielt nach dem 5. Artikel von 1353 jeder Untertan in Schweidnitz-Jauer das Recht, daß er nur vor seinem ordentlichen Richter „nach Landesrecht“ zur Verantwortung gezogen werden durfte. Die Ziehung außerhalb des Landes oder vor ein anderes als das rechtmäßige Gericht wurde auch für Fälle, in denen der Landesherr gegen einen Untertan klagte, verboten. Es hat erst heftiger Kämpfe bedurft, bis der neue Habsburger auf dem böhmischen Thron, Ferdinand I., der die Appellationskammer in Prag zur Berufungs-Instanz für alle schlesischen Gerichte zu machen suchte und den Rechtszug nach Magdeburg verbot, in Schweidnitz-Jauer mit seiner zentralisierenden Absicht durchdrang¹⁾. — Der 7. Artikel von 1353 versprach, daß die beiden Fürstentümer ewig ungeteilt blieben, eine Forderung, die auch 1369 wieder zu ihrem Rechte kam und die erst durch die preußische Verwaltungs-Organisation bei Seite gedrängt wurde²⁾. — Ein besonderes Vorrecht aber sicherte sich Schweidnitz-Jauer durch den 8. Artikel von 1353, indem diese Lande nur an den ältesten Nachkommen³⁾ des Landesherrn fallen durften, so daß ihre staatsrechtliche Stellung später mit der der Dauphiné und von Wales verglichen wurde. 1356 und 1369 bestätigten die Könige Karl IV. und Wenzel dieses Vorrecht. Tatsächlich trat denn auch auf Grund dieses Privilegs 1626 der Fall ein daß der Thronfolger Ferdinand III. kurz vor der Besteigung des böhmischen Throns die gesonderte Verwaltung von Schweidnitz-Jauer erhielt, und dasselbe war 1649 bei Ferdinand IV. der Fall⁴⁾.

Schließlich brachte der 9. Artikel von 1353 noch ein Recht, auf dem in der Tat ein großer Teil des Fundamentes von dem Bau ruhte, den die Stände in ihrer Landesverwaltung errichteten, das Indigenatsrecht. Kein Hauptmann, Landschreiber⁵⁾ oder Amtmann, der nicht ein eingesessener und eingeborener Biedermann war, durfte vom Landesherrn in ein Amt des Landes gesetzt werden, und das Privileg von 1369 ergänzte die Bestimmung dahin, daß beide Fürstentümer zusammen

¹⁾ Siehe Kap. 4, Gerichtsverfassung. ²⁾ Schweidnitz kam zur Kriegs- und Domänenkammer Breslau, Jauer zu der von Glogau. ³⁾ Eine unglückliche Konjektur bringt Gospo a. a. O., S. 71, indem er aus „der älteste“, „der edelste“ macht und die Stelle auf die Zusammenkünfte von Rittern bezieht, unter denen der Edelste Herr sein sollte. ⁴⁾ 1626 Juni 23. Kaiser Ferdinand II. stützte sich mit besonderer Betonung auf dieses Privileg, vgl. Quellen Nr. 90 (1626 Juni 10). In dieses Recht war die Untrennbarkeit von der Krone Böhmen eingeschlossen, die sich auch die anderen schlesischen Länder garantieren ließen, vgl. Lehnurk. I, S. 66 f., 67 f. (1327 April 6); Lehnurk. I, S. 159 (1341 Oktober 28), Lehnurk. II, S. 171 f. (1344 Nov. 20); Lehnurk. I, S. 70 (1352 Februar 10). Über die Einräumung der Fürstentümer von 1626 vgl. J. Krebs in Acta publica 1626—1627, S. 257 ff.; Schmidt II, S. 24; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Böh. Repert. XII fol. 1—4; Allgem. Archiv d. Innern, Wien I A 2, Schles. K. 3034 fol. 1; Fü 236, 9 S. 111. Ferdinand III. erhielt zugleich auch Oppeln-Ratibor und Glatz und setzte für die Erhebung der Einkünfte in dem ganzen Herrschaftsbereich einen Regenten ein, Krusch, Geschichte des Staatsarchivs Breslau, Mitt. d. Preuß. Archivverwaltung, Heft 11, S. 129. Über die Einräumung an Ferdinand IV. vgl. Fü 238, 6 S. 1139 f.; Schmidt II, S. 117. ⁵⁾ D. h. der Beamte, der in Schweidnitz-Jauer später stets „Kanzler“ genannt wurde. Schon Bolkos Privileg vom 3. Juli 1353 [Lehnurk. I, S. 498] hatte die Besetzung jedes wichtigen Amtes mit einem Biedermann, d. h. einem Adeligen, zugesagt.

nur einen Hauptmann und einen Landschreiber erhalten dürften. Die Besetzung der wichtigsten Beamtenstellen mit den Ständen genehmen, vor allem eingeborenen Personen war eine Forderung, die schon 1327 von Breslau¹⁾, 1328 von Schweidnitz²⁾, 1331 und 1341 von Glogau³⁾, und auch sonst oft⁴⁾ erhoben und vom Landesherrn bewilligt worden war⁵⁾.

Das Privileg Wenzels von 1369 brachte schließlich noch ein neues der wirtschaftlichen Einheit der Lande dienendes Recht mit der Festsetzung, daß in beiden Ländern nur eine einheitliche Münze von gleichem Gepräge und in der gegenwärtigen Güte umlaufen dürfe.

Fassen wir den Inhalt der großen Privilegien zusammen, so ergibt sich, daß sie in einer Anzahl wichtiger Fälle von Gesetzgebung und Verwaltung die Souveränität des Landesherrn, seine Verfügungsfreiheit über Lande und Rechte zugunsten der Untertanengemeinschaft als der Teilnehmerin an bestimmten Staatshoheitsrechten beschränken. Wir finden in diesen Privilegien Verfassungsurkunden, wenn auch unvollkommener Art, in denen der Versuch gemacht ist, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung festzulegen. Mochte auch die Entwicklung der neuen Verfassung noch der Arbeit von Jahrhunderten bedürfen, der Dualismus des ständischen Staates, die Teilung des Besitzes der höchsten Staatsgewalt zwischen Landesherrn und Untertanengemeinschaft ist in diesen Urkunden zur Anerkennung gelangt. Diese grundlegenden Privilegien waren zwar an die Gesamtheit der Untertanen, „die Gemeine arm und reich“ von Schweidnitz-Jauer gerichtet. Das frühere Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen ließ aber vermuten, und die Folgezeit bewies es, daß nur zwei geschlossene Stände innerhalb der Untertanengemeinschaft, Ritterschaft und Städte, imstande waren, für die Durchführung der Privilegien zu sorgen und damit das Land dem Landesherrn gegenüber zu vertreten⁶⁾. Wenn Ritterschaft und Städte anfangs allein huldigten⁷⁾, wenn sie ungerechte Verpfändungen und Steuerauflagen oder Verstöße gegen das Indigenatsrecht zu hindern suchten, so handelten sie im Interesse des ganzen Landes als eines politischen Gemeinwesens und galten als dessen rechtmäßige vom Landesherrn anerkannte⁸⁾ Vertreter und Organe. Seit der Erteilung der großen Privilegien an das ganze Land hören wir denn auch wenigstens im 14. Jahrhundert nur noch von ihren Bestätigungen für Ritterschaft und Städte⁹⁾; auch sonstige

¹⁾ Lehnurk. I, S. 67 f. ²⁾ November 29. Reg. 4775. Der Herzog durfte ohne Zustimmung seiner Vasallen und der Schweidnitzer Bürger keinen Regenten bzw. Stathalter einsetzen; vgl. auch Gospo a. a. O., S. 14 (Reg. 4863). ³⁾ 1331 März 9 u. 10, Reg. 5004a, 5005, Lehnurk. I, S. 133; 1341 April 20, Lehnurk. I, S. 157. ⁴⁾ Vgl. z. B. über die Bestrebungen, Ausländern den Eintritt in das Breslauer Domkapitel und die Erhebung auf den Bischofsthul zu erschweren, A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen, Histor. Bibl. München und Berlin 1903, S. 4 f., 126 f. (Kolowratscher Vertrag). ⁵⁾ Über die Verletzungen dieses Rechts siehe Kap. 3, Landeshauptmann. Als 1561 das Hofrichteramt des Fürstentums Jauer mit dem Pfandbesitz des Burglehens Bunzlau an den deutschen Vizekanzler von Böhmen, Dr. Georg Mehl v. Strehlitz vergeben wurde, (vgl. schon 1558 Dez. 18, Fü. 233, 2, S. 871), erkannte der Kaiser diese Verleihung auf die Proteste der Stände hin ausdrücklich als Ausnahme an, 1561 März 20, Königl. Staatsarch., Rep. 6, S.-J. Urk. 11b.; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Schles. Fas. 1, fol. 128—140, 158/159. Als Mathes Logau der Jüngere 1564 bei den Ständen Schwierigkeiten wegen seiner Annahme als Landeshauptmann fand, schrieb er etwas bissig, er sei zwar zu Neife geboren, aber ebensogut eingeboren, wie der Kaiser als Spanier. Fü. 235, S. 1027. ⁶⁾ G. v. Below, a. a. O., Kap. III [Berg. Zeitschr. 22 (1886)] S. 12 f. ⁷⁾ Vgl. 1369 Okt. 11 (Lehnurk. I, S. 512 f.) und Okt. 12 (Lehnurk. I, S. 515, 517 u. 518); Fischer, Jauer I, S. 230 f.; Walter II, S. 470 f. ⁸⁾ Das bezeugt die Heranziehung der Vertreter von Adel und Bürgertum zur Bürgschaftsleistung, vgl. 1350 Dez. 13 (Lehnurk. I, S. 494 f.); 1353 Juli 3, (Lehnurk. I, S. 497 f.); 1359 Februar 14 (Lehnurk. II, S. 645 f.); 1369 Okt. 11 (Lehnurk. I, S. 512 f. und Königl. Staatsarch. Rep. 6, S.-J. Urk. 1d); siehe auch Lehnurk. I, S. 514. ⁹⁾ Vgl. 1369 Okt. 12 (Lehnurk. I, S. 515, 517, 518). Auch

Privilegienerteilungen erfolgen in diesem Jahrhundert nur noch an Ritterschaft und Städte¹⁾. Die Vertreter dieser beiden Stände waren es demnach, die in ihrer Vereinigung auf Beratungstagen allein das „Land“ konstituierten. Erst im 15. Jahrhundert trat der Prälatenstand als „erster Stand im Lande“ zu Adel und Städten hinzu, ohne tatsächlich jemals eine besondere Kurie zu bilden²⁾.

2. Die Ausgestaltung der Verfassung unter dem Herzogshause bis zu dessen Aussterben. Waren den Schweidnitz-Jauerschen Ständen auch durch die Privilegien seit 1353 bedeutende Rechte von dem künftigen Herrscherhause eingeräumt worden, so fragte es sich, ob das noch regierende angestammte herzogliche Haus, Bolko und seine Gemahlin Agnes, diese Privilegien auch schon für sich als bindend auffaßten. Adel und Städte von Schweidnitz-Jauer hatten sich auch vor 1353 schon selbständig genug entwickelt. Wenn Bolko 1355 eine Anzahl ehemals herzoglicher Burgen, die in den Pfandbesitz von Adeligen gekommen waren, sich mit Waffengewalt unterwerfen mußte³⁾, so wird er damit einer nur langsam zur Entwicklung gekommenen adeligen Opposition Halt geboten haben. Ferner ist die Gemeinschaft der Städte, die die gemeinsame Erwerbung von Zollbefreiungen und Privilegien, vor allem aber gemeinsames Handeln gegenüber dem Landesherrn in Finanzfragen erstrebte, auch schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen⁴⁾. Wenn Bolko nun auch die Gemeinschaft der Städte soweit anerkannte, daß er ihr 1367 ein Dorf verkaufte⁵⁾ und sie damit belehnte, wenn er auch gemeinschaftliches Handeln von Adel und Städten, besonders in Bürgschaftsangelegenheiten⁶⁾ herbeiführte, so vermied er es doch offenbar, ihnen eine ausschlaggebende Stellung einzuräumen. Er stützte sich in seinen laufenden Regierungshandlungen, wie früher, nur auf den Beirat, auch auf die einhellige Zustimmung⁷⁾ seiner Männer, ohne es zu einer regelmäßigen gesamtständischen Mitregierung im Sinne der Verfassungsurkunden kommen zu lassen. Erst nach seinem am 28. Juli 1368 erfolgten Tode, unter der Regierung seiner Witwe Agnes, kam es zu einer dauernden gemeinsamen Anteilnahme von Adel und Städten an den Regierungshandlungen. Noch am 26. Februar 1369 verleiht Agnes nur mit Rate „unser lieben

später werden nur „Land“, d. h. Ritterschaft und Städte als die 1353 und 1356 privilegierten Stände bezeichnet, vgl. Königl. Staatsarch. Rep. 135, D 366 q, S. 265; ebda. Jau. Msc. 14, S. 645, 679. Die Gerichtsordnung, die 1459 Adel und Städte erlangt haben, gilt „auf alle und itzliche inwoner der furstenthalber“. Rep. 39 S.-J. II 1c, 2. Teil, Bl. 120 b.

¹⁾ 1364 Sept. 11 (Lehnsurk. I, S. 511) an den Adel, 1365 Sept. 14 (Original im Schweidnitzer Stadtarchiv, Abschrift im Königl. Staatsarch. Rep. 135, D 377 c, S. 3) an die Städte. ²⁾ Vgl. im folgenden Kapitel 2: Geistlichkeit. ³⁾ Es werden Fürstenberg, Konradswaldau, Schwarzwaldau, Zeiskenberg, Freudenburg genannt, vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 273. ⁴⁾ Siehe vorher S. 6. Wenn Karl IV. 1355 September 30 [Königl. Staatsarch. Rep. 39 S.-J. II 7 a; Rep. 135 C 98 I, S. 46] den Städten Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Nimptsch, Bolkenhain, Landeshut, Jauer, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau auf ihre Bitte „iusta potentibus“ den Zoll im Königreich Böhmen erläßt, so tut er dies offenbar auf gemeinsames Vorgehen (potentibus) der Städte hin; vgl. auch Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 183 f. und 200. ⁵⁾ 1367 März 15 [ebda. Rep. 39 S.-J. III 15 A, Bl. 29b] das Dorf Tunkendorf bei Schweidnitz „der ganzen gemeyne der stete, die hernoch beschreiben steyn, Swidniec, Stregon, Richenbach, Jauwr, Hirsberg, Lewenberg und Bunczelav“. Man denke hierbei an die gleichzeitige Stellung des Sechsstädtebundes in der Oberlausitz, z. B. 1369: Walther II, S. 470. ⁶⁾ So 1361 Februar 28, Lehnsurk. I, S. 179 f. (Gospas a. o., S 90): Die Bürgschaft der „nobilium, civium, vassallorum et terrigenarum“. ⁷⁾ Bei der Verleihung von Bertholdsdorf im Trautenauischen [= Bertholdsdorf Kr. Landeshut] an das Kloster Grüssau 1367 Februar 14 [Königl. Staatsarch. Rep. 39 S.-J. III 15 A, Bl. 12b] „de consensu domine Agnetis... omniumque fidelium, procerum ac nobilium nostrorum sano et maturo consilio et consensu unanimi prehabito“; vgl. auch 1365 August 25 (ebda. Bl. 3) und 1366 Juli 16 (ebda. Bl. 6a) über den Beirat der Männer, ebenso 1368 Mai 10, Lehnsurk. I, S. 89 f.

getruwen manne“ der Stadt Schweidnitz Kramzinsen von neu erbauten Kammern¹⁾). Zwei Tage später schon entscheidet sie „mit rate unser getruwen manne und auch mit rate unser getruwen stedte“ auf ihrem „hus zu der Sweidnicz“ einen Zwist zwischen den Reichenbacher Webern und Gewandschneidern um das Recht des Gewandschnittes²⁾). Daß eine solche ständische Versammlung nicht bloß vereinzelt und nur für Rechtsfälle zustande gekommen war, bezeugen die gemeinsamen Entscheidungen desselben Jahres über eine Seelgeräftstiftung für den zu Grüssau begrabenen Herzog Bolko³⁾, sowie über den Besitz der Hirschberger Landvogtei⁴⁾). 1372 besiegen Männer und Städte den Freibrief für die Judenschaft der Herzogtümer⁵⁾, 1374 erhält die Stadt Schweidnitz einen ewigen freien Fleischmarkt „mit rathe unser getreuen manne und bürgere, der wir viel dabei gehabt haben“⁶⁾, 1380 belehnt die Herzogin nach eingeholter Unterweisung „von unsren getreuen mannen und städten“ den Konrad von Skal mit der seiner Familie unrechtmäßig von Herzog Bolko entrissenen Erb vogtei zu Jauer⁷⁾.

Leicht wurde den Städten die politische Gleichberechtigung nicht gemacht. Die Regierungszeit der herzoglichen Witwe ist erfüllt von Kämpfen der Herzogin und des Adels auf der einen Seite gegen einzelne oder alle Städte auf der andern Seite. Da aber die Herzogin in ihrer Finanznot, der schleichenden Krankheit, an der schon Bolko und seine Vorfahren gelitten hatten, der Hilfe der Städte nicht entraten konnte, so raubte ihre schwankende Stellung zwischen beiden Hauptständen ihr schließlich alle Kraft und Autorität, so daß ihr vom böhmischen König ein Landeshauptmann an die Seite gestellt werden mußte⁸⁾.

Der Einblick in das Verhältnis zwischen der Herzogin und ihren Städten ist schon wegen der Beziehungen der Städte untereinander von Interesse und lehrt, wie wenig die Städte imstande waren, dauernd einig zu bleiben. Als 1371 die Herzogin den Städten Schweidnitz, Jauer und Bolkenhain auf 10 Jahre ihre silberne Münze im ganzen Herrschaftsbereich verkaufte⁹⁾, mußte sie bald darauf den augenscheinlich mit dieser besonderen Begnadigung nicht zufriedenen Städten Nimptsch, Reichenbach, Striegau, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau ein erläuterndes Privileg über die festgesetzten Münzstrafen geben¹⁰⁾). Wie gebunden aber die Herzogin in ihren Willensäußerungen war, erhellt daraus, daß die Ratmänner von Schweidnitz, Jauer und Bolkenhain zu diesem zweiten Privileg ihre besondere Zustimmung erteilten. Die Stadt Striegau, die sich 1387 weigerte, die ihr von der Herzogin auferlegten offenbar ungerechten Steuern zu zahlen, kämpfte

¹⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 B, Bl. 5b. ²⁾ Or. Rep. 132 a Dep. Reichenbach, Urk. Nr. 10 und Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechtes, Cod. Sil. VIII, S. 61, Nr. 41 und S. 63, Nr. 42. Zeugen sind neun von Adel und die Ratmänner von Schweidnitz, Striegau, Löwenberg, Bolkenhain, Bunzlau und Hirschberg; die von Reichenbach werden wegen der Wichtigkeit ihrer Zustimmung zum Schied besonders aufgeführt. ³⁾ 1369 April 9. Rep. 39 S.-J. III 15 B, Bl. 10b, in deutscher, Bl. 12 b in lateinischer Fassung „de consilio, beneplacito pariter et consensu expresso terre nobilium, baronum, procerum, vasallorum, civium civitatum et locorum omnium...“⁴⁾ 1369 April 23 [ebda, Bl. 24 b]. Es heißt zwar nur „mit rate unser getruwen manne“, aber es läßt sich feststellen, daß unter den Zeugen Ratmänner von Löwenberg, Bunzlau und Schweidnitz aufgeführt werden. Es handelte sich hierbei um den Kampf des Weichbildades von Hirschberg mit der Stadt Hirschberg um den Besitz der Landvogtei, die 1367 von der Stadt angekauft worden war [ebda, III 15 A, Bl. 22b]. ⁵⁾ Juli 25, Rep. 39 S.-J. III 15 C, Bl. 51b. ⁶⁾ Mai 31, Rep. 39 S.-J. III 15 C, Bl. 93b und Rep. 135 D 379a. Kap. 9. Vom freien Fleischmarkt. ⁷⁾ April 16. gedr. Fischer, Geschichte von Jauer I, S. 246 f., siehe auch S. 249 f. ⁸⁾ Siehe Kap. 3, Landeshauptmann. ⁹⁾ Mai 9, Rep. 39 S.-J. III 15 C, Bl. 23b. Vgl. über frühere Münzrechte Schmidt I, S. 74. ¹⁰⁾ Juni 30, ebda, Bl. 26b f.

allein in der ihr von dem Hofgesinde der Herzogin angesagten Fehde¹⁾, obgleich es doch im Interesse aller Städte lag, dem 3. Artikel des Privilegs von 1353 zur Durchführung zu verhelfen. Einheitlich scheint das Handeln der Städte in der Frage über den Besitz der Hellermünze gewesen zu sein, denn am 5. Januar 1389 beendete die Herzogin die „Zwietracht“ mit ihren Städten „überall in unserm lande“, verzichtete nach Empfang einer Summe Geldes auf weitere Geldforderungen, bestätigte ihnen alle Rechte und verlieh ihnen die Hellermünze auf weitere acht Jahre²⁾. In einer anderen für alle Städte gleich wichtigen Frage, der des freien Ratswahlrechts, war es nur die Residenzstadt Schweidnitz, die sich dem Gebot der Herzogin widersetze, daß kein Ratmann ohne ihr Wissen und ihren Willen gewählt würde³⁾. Herzogin Agnes klagte vor dem Rat der einzelnen Städte die Schweidnitzer der Gewalttat an⁴⁾, sammelte eine Heeresmacht von Männern und Städten zu Freiburg⁵⁾, setzte in Schweidnitz einen neuen Rat ein⁶⁾ und lud schließlich zum 11. November 1391 die Ratmänner sämtlicher Städte zur persönlichen Schlichtung des Streits nach Schweidnitz⁷⁾.

Bald nach der friedlichen Beilegung des Zwistes starb Agnes am 2. Februar 1392. Ihre Lande fielen vertragsgemäß an den römischen König Wenzel, und die Fürstentümer wurden nunmehr in das politische Getriebe von Landfriedens- und Städtebünden, das seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts auch Schlesien erfaßt hatte, für fast anderthalb Jahrhunderte hineingezogen. Fassen wir das Ergebnis der Regierung von Herzogin Agnes zusammen, so ist festzustellen, daß unter ihrem Vorsitz in wichtigen Landesangelegenheiten gemeinsame Beratungen von Adel und Städten stattfanden. Infolge des Vordringens der politischen Ansprüche der ihrer Macht bewußten Städte gerät die Herzogin mit ihnen in Streitigkeiten; sie stützt sich dabei auf den ihr treu bleibenden Adel. Das Ergebnis der Kämpfe ist, wie sich später zeigen wird, die volle politische Gleichberechtigung der Städte mit dem Adel.

3. Ständische Politik und Verfassung von 1392—1527. König Wenzel hatte der Herzogin Agnes von Schweidnitz-Jauer schon vor 1390 in dem Hauptmann Benesch von Chußnik einen Beirat gegeben⁸⁾, dessen Tätigkeit allerdings zu Lebzeiten der Herzogin wenig hervortrat. Wie

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 13. Über den Steuerbedarf der Herzogin, soweit er von den Städten gedeckt werden mußte, siehe z. B. Tzschorpe und Stenzel, S. 202 (Löwenberg). ²⁾ Januar 5, Rep. 39. S.-J. III 15 D, Bl. 94 b, gedruckt Fischer, Jauer I, 252 f. und Quellen Nr. 14; vgl. dazu F. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter I, Cod. Sil. XII, S. 71 Nr. 75, sowie S. 60—89 *passim*. ³⁾ Wir besitzen über diese unruhige Zeit Bruchstücke einer leider meist undatierten Korrespondenz. Königl. Staatsarch. Rep. 6 Nr. 1x. Über das Ratswahlrecht vgl. Nr. 74 dieser Korrespondenz, desgl. Schmidt I, S. 125, Tzschorpe und Stenzel, S. 215 f., Urk. Nr. 195 und die Dissertation von Fr. Webner, Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgang des Mittelalters, Breslau 1907; siehe ebda. über den Aufstand der Zünfte 1389, S. 26 f. Über die Wegnahme der Schweidnitzer Erbvogtei durch die Herzogin vgl. Schmidt I, S. 124. Auch sonst wirft die Korrespondenz einige Lichter auf die Verwaltung der Herzogtümer, vgl. Nr. 22: Gefangenannahme eines Löwenberger Vogts; Nr. 69: Anweisung zur Erhebung des Schosses durch Adlige; Nr. 43, 60: Besondere Schosser, d. i. Steuererheber in Schweidnitz. Nr. 75: Verpflichtung der Stadt Löwenberg, zu Botschaften Pferde zu stellen. Nr. 78: Zusammenkunft von Ratleuten der Städte Striegau, Jauer und Löwenberg mit einer Anzahl Juden bei der Herzogin, wahrscheinlich in Finanzfragen u. a. u. a. Die Juden scheinen schon damals ein verbindendes Element für die Städte gebildet zu haben. ⁴⁾ Königl. Staatsarch. Rep. 6, Nr. 1x, Korresp. Nr. 7, die ihr „man und stete vorslan“. ⁵⁾ Ebda., nach Schmidt I, S. 125, war es im Juni 1391, siehe auch Webner, S. 42. Jauer, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau sollten Lande und Straßen schirmen, Korresp. Nr. 45. ⁶⁾ 1391 Juni 23, Schmidt a. a. O. ⁷⁾ Korresp. Nr. 13. ⁸⁾ Vgl. Kap. 3 und vorher S. 25.

zweckmäßig diese Maßnahme Wenzels war, zeigte sich nach dem Tode von Agnes. Der König besaß sofort einen mit den Regierungsgeschäften vertrauten Bevollmächtigten im Lande, und die Stände vollzogen seine Annahme zum Landeshauptmann ohne Widerstand, obwohl Chußnik als geborener böhmischer Edelmann die Forderung des Indigenatsprivilegs nicht erfüllte. Die Aufgaben des Landeshauptmanns bestanden in der Vertretung der alten herzoglichen, nunmehr königlichen Rechte im Verwaltungs- und Justizwesen, besonders in der Verleihung der Lehen, ferner in der Vertretung des Fürstentums nach außen und in der Sorge für die Sicherheit des Landes¹⁾. Bald zeigte es sich, daß es die Hauptaufgabe des Landeshauptmanns wurde, mit der Ausfüllung seines königlichen Amts auch die Leitung des mächtig aufsteigenden ständischen Lebens in den Fürstentümern zu gewinnen. Spuren eines erfolgreichen Widerstandes der Landeshauptmannschaft gegen die in den Zeitverhältnissen liegende ständische Entwicklung sind nicht zu ermitteln, vielmehr geriet der Landeshauptmann bald so stark in den Bannkreis ständischer Interessen, daß das königliche Amt für ein Jahrhundert lang fast den Charakter einer ständischen Einrichtung annahm. König Wenzel war dieser Entwicklung so wenig abhold, daß er 1396 den allerdings mißglückten Versuch machte, dem damaligen Unterhauptmann als Verweser der Landeshauptmannschaft einen Beirat von 12 Männern als Vertretern des Adels und der Städte an die Seite zu stellen²⁾.

Zwei bedeutende Aufgaben erhoben sich an der Schwelle des 15. Jahrhunderts vor den Ständen der Fürstentümer. Es wurde zu einer drängenden Frage der auswärtigen Politik, wie die kaum erst endgültig an Böhmen gefallenen Lande sich zu der auch sie kräftig erfassenden gesamtschlesischen Einigungs-Bewegung verhalten sollten. Der Zwiespalt, in den die Behandlung dieser Frage den böhmienfreundlichen Adel und die mehr der Breslauisch-schlesischen Politik zuneigende Städtegemeinschaft der Lande führte, erschwerte auch die Lösung der zweiten Aufgabe, die Ausgleichung des innerpolitischen wirtschaftlichen und sozialen Gegensatzes zwischen Adel und Städten. Auf eine kurze Behandlung der auswärtigen Politik kann an dieser Stelle nicht verzichtet werden, weil gerade diese dauernd schwankende Politik am besten die Autonomie der Stände im 15. Jahrhundert beleuchtet. Der zentralistischen Bewegung in der staatlichen Entwicklung Schlesiens konnten sich die Fürstentümer nicht entziehen³⁾. Wenn auch das erste große Landfriedensbündnis, von dem wir 1387 hören⁴⁾, nur Fürsten Schlesiens umfaßte, so stellten zehn Jahre später, 1397, die Städte der Erbfürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer einen Anschlag für eine eigene Truppenmacht auf⁵⁾. Wenige Jahre später als diese Fühlungnahme mit gesamtschlesischen Interessen finden sich auch die ersten Spuren Schweidnitz-Jauerscher Sonderpolitik, die Jahrhunderte lang mit der völligen Loslösung von Schlesien und dem Anschluß an Böhmen gerechnet hat. Der große schlesische Bund vom 17. Juni 1402⁶⁾, in dem die schlesischen Fürsten sich mit den Rittern und Städten des Erbfürstentums Breslau zusammenschlossen, um an ihrem gefangenen König Wenzel festzuhalten,

¹⁾ Vgl. über die Aufgaben des Amts, wie vorher und Rachfahl, a. a. O., S. 74 f. ²⁾ Vgl. Kap. 4, Gerichtsverfassung und Schmidt I, S. 164. ³⁾ Rachfahl, S. 82 f. ⁴⁾ Ebda, S. 84. Im gleichen Jahre schon klagten die Striegauer Ratmannen darüber, daß der Adel gegen den Landfrieden handele, vgl. Quellen Nr. 13. ⁵⁾ Rachfahl, S. 85, Anm. 2, S. 86 f. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 218 und Zeitschrift IV, S. 187, IX, S. 406, X, S. 170. ⁶⁾ Rachfahl, S. 85, Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 220, 223.

umschloß nicht die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer. Der Zorn des befreiten Königs über das Fehlen der Fürstentümer in diesem Bunde hatte die Absetzung des Hauptmanns Benesch von Chußnik am 7. August 1403 zur Folge¹⁾. Die Fürstentümer hatten demnach in diesem Falle gegen das Interesse ihres Landesherrn, also selbständig zugunsten König Siegmunds gehandelt, ein Zeichen ebenso sehr für die zeitweilige Ohnmacht König Wenzels, wie für das Selbstbewußtsein der Stände. Zwischen den Erbfürstentümern bahnten sich bald aber enge Beziehungen an. Um das Jahr 1415 bitten die Breslauer die adelige Mannschaft und den Rat von Schweidnitz, sie im Streit gegen die Oppelner zu unterstützen²⁾. 1423 sind die Fürstentümer an dem Bündnis des Königs und der schlesischen Fürsten, der Lausitzer Sechs Lande und Städte mit dem deutschen Orden wider den König von Polen und Herzog Witold von Lithauen beteiligt³⁾. Die große Strehlener Einung vom 14. Februar 1427 schloß fast alle schlesischen Stände, Fürsten und Erbfürstentümer zu einem zehnjährigen Bunde wider die Ketzer, die Hussiten, zusammen⁴⁾. Die am 18. September des gleichen Jahres geschlossene Grottkauer Einung⁵⁾ gegen die Hussiten umfaßte wiederum auch einträchtig Land und Städte von Schweidnitz-Jauer, und zwar war ihr Landeshauptmann Albrecht von Kolditz, zugleich Hauptmann des Breslauer Landes, auch der Hauptmann des Bundes⁶⁾. Trotzdem melden am 12. Oktober des gleichen Jahres die Schweidnitzer, daß sie mit den böhmischen Kettern Friede geschlossen hätten⁷⁾. Ein Zeichen für die Anhänglichkeit an den böhmischen König einerseits, zugleich aber auch für das empfindliche Selbstbewußtsein der Fürstentümer ist ferner das Schreiben vom 20. Juni 1433, das Hauptmann, Männer und Städte der beiden Lande unter dem Landessiegel an die Stadt Breslau richten⁸⁾. Sie weisen darin entschieden die Behauptung des Breslauer Rats zurück, daß „Breslau in der Zlesie“ die Hauptstadt sei, vielmehr sei das Haupt in Schlesien nur der König, und an diesen allein oder die von ihm gesetzten Hauptleute wollten sie sich halten. Ihre Auffassung entsprach der Politik König Siegmunds, der sich schon 1430 bemüht hatte, die 1427 geschaffene ständische Organisation des schlesischen Bundes durch eine neue unter dem Einfluß der Krone stehende Ordnung zu ersetzen⁹⁾. 1435 gelang es denn auch dem Kaiser, einen Landfrieden zustande zu bringen¹⁰⁾, der neben außerschlesischen Ländern alle schlesischen Fürsten sowie die Hauptleute, Mannschaften und Städte der Erbfürstentümer umfaßte, und der zugleich einen gemeinsamen Hauptmann in der Person Bischof Konrads von Breslau sowie einen Einungs-Ausschuß schuf.

Neben dieser großen Einungsströmung liefen auch Bewegungen einher, die zu Sonderbünden zwischen Schweidnitz-Jauer und Breslau führten. Die Zwecke dieser Bestrebungen¹¹⁾ zeigten sich

¹⁾ So Grottfend, Königl. Staatsarch., Rep. 135, E 149 g, Zeitschr. XII, S. 84, Rachfahl S. 86, Lehnurk. I, S. 19. ²⁾ Stadtarchiv Breslau, Datirte politische Korrespondenz, ca. 1414–1417. ³⁾ Grünhagen in Script VI, S. 33.

⁴⁾ Ebda. S. 51, 53 f. Zeitschr. IX, S. 110 f., 112. Rachfahl, S. 88 f. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 243.

⁵⁾ Vgl. Anton Philipp, Überlieferung und Datierung der Grottkauer Einung, Quellenstud. a. d. histor. Seminar der Univ. Innsbruck, herausg. von W. Erben, Innsbruck 1909, besonders S. 126 f. ⁶⁾ Script. VI, S. 3 und 10 f.

⁷⁾ R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund I, Festgabe für die Universität Breslau 1911, S. 147. ⁸⁾ Stadtarch. Breslau, Datirte politische Korrespondenz und der dortige Hinweis auf Grünhagen, Die Hussitenkämpfe der Schlesiern, Breslau 1872, S. 253 f. ⁹⁾ Rachfahl, S. 90. ¹⁰⁾ Am 21. September, siehe Rachfahl, a. a. O., Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 255, 260. ¹¹⁾ Stadtarch., Korresp.

1438 Mai 8 betr. militärische Hilfe, 1439 Mai 21 betr. Münzangelegenheiten.

bei Begründung des Sonderbundes von 1440¹⁾ zwischen diesen beiden Landgruppen, der zur Aufstellung einer Heeresmacht und zum Schutz des Rechts sowie zur Herbeiführung besserer Münzverhältnisse geschlossen wurde. Der Abschluß des Bundes fiel schon in die königlose Zeit nach dem Tode Albrechts II²⁾, die der Sonderentwickelung der Fürstentümer die günstigste Gelegenheit bot, wie diese denn auch völlig selbständig mit den böhmischen Herren verhandelten³⁾. Neuen Zusammenhang mit Schlesien brachte der am 8. April 1443 unter Vermittelung des Bevollmächtigten der Krone Böhmen Haschke von Waldensteyn zu Liegnitz geschlossene schlesische Bund⁴⁾ sowie die am 5. August 1444 zu Jauer zwischen den Hauptleuten, Mannschaften und Städten von Schweidnitz-Jauer, Breslau, Liegnitz und ferner Herzogin Elisabeth von Liegnitz-Goldberg zustande gekommene Einung⁵⁾. Infolge dieser Beziehungen beteiligten sich die Fürstentümer in bedeutendem Maße an der gütlichen Beilegung des Liegnitzer Lehnstreites⁶⁾. Daß die königlose Zeit dem Adel erfreulicher war, als den Städten, läßt sich vielleicht aus dem „Gott sei gelobt“ der Schweidnitzer Ratmannen bei der Nachricht von der Wahl und Krönung Ladislaus von Ungarn zum böhmischen König schließen⁷⁾.

Eine schwere Probe für das Festhalten der Fürstentümer an Schlesien brachte die Regierungszeit König Georgs von Podiebrad. Obwohl die Stände der Lande sich an dem am 19. April 1458 geschlossenen Bund gegen Podiebrad⁸⁾ beteiligten, neigten sie sich nach Eschenloers Darstellung als die Ersten auf die Seite des neuen böhmischen Königs⁹⁾. Die Mahnungen der böhmischen Stände, sich dem König zu unterwerfen, fielen bei ihnen auf fruchtbaren Boden¹⁰⁾. Die Einigkeit des Lübener Tages wurde durch das „Hinter sich bringen“ ihrer Gesandten¹¹⁾ zerstört, und am 29. März 1459 beschloß der Landtag der Fürstentümer¹²⁾ „unanimi voto“, Georg zum König anzunehmen. Demgemäß erklärten ihre Gesandten auf dem Lübener Bundestage vom 19. Mai 1459, den König anzuerkennen und nicht mehr an den Bundestagen teilnehmen zu wollen¹³⁾. Zu spät versuchten die Breslauer, wenigstens die Städte, und zwar diese mit Hilfe der Zünfte, dem Bunde zu erhalten¹⁴⁾; am 1. September huldigten die Herzogtümer in Schweidnitz dem mit großem Pomp eingezogenen König¹⁵⁾. Das freundschaftliche Verhältnis der Lande zu Böhmen einerseits, die vielen Beziehungen besonders der Städte zur schlesischen Heimat andererseits mußten aber zu heftigen Schwankungen der ständischen Politik führen. Zwar hielten die Fürstentümer noch Jahre lang an Böhmen fest;

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 20, Rachfahl, S. 93, Anm.; vgl. darüber Hubert Ermisch, Mittel- und Niederschlesien während der königlosen Zeit 1440—1452 in Zeitschrift XIII, S. 7, 29, 30. Stadtarch., Korresp. 1440 Oktober 5, 1441 Mai 5. ²⁾ Ermisch, Zeitschrift XIII, S. 1 ff. u. 291 ff. ³⁾ Stadtarch., Korresp. 1441 August 31. ⁴⁾ Stadtarch. Korresp. 1443 April 8; der Bund ist Ermisch a. a. O., S. 53 und 56, Anm. 2 noch unbekannt. ⁵⁾ Quellen Nr. 22; siehe die Besprechung der Bundesurkunde bei Ermisch, a. a. O., S. 291 ff.; Rachfahl, S. 93, Anm.; Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 274. Vgl. über die Tätigkeit des Bundes auch Stadtarch., Korresp. 1444 August 5; 1446 April 1, Mai 16, Juni 4, Juni 6, September 20, 1447 Juni 22. ⁶⁾ Lehnurk. I, S. 415 f., 424—426, 429 f. Grotend in Rep. 135, E 149 f. 1451. Stadtarch., Korresp. 1452 August 22. ⁷⁾ Stadtarch., Korresp. 1453 November 6, vgl. dazu Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 254. ⁸⁾ Gedr. von Markgraf, Script. VII, S. 25 f., siehe auch S. 20; ferner Lehnurk. I, S. 21, Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 298 f., Rachfahl S. 93. ⁹⁾ Script. VII, S. 27 f. u. 34. Schmidt I, S. 163. ¹⁰⁾ Stadtarch., Korresp. 1455 Juli 16, September 9, Dezember 27; siehe auch Script. VII, S. 30. ¹¹⁾ Markgraf, Script. VIII, S. 11; siehe auch über ihre Sonderstellung Script. VII, S. 34. ¹²⁾ Zu Jauer, vgl. Script. VII, S. 39 f.; die Städte hatten noch wenige Tage vorher in Breslau angefragt, ob sie an dieser Besprechung teilnehmen sollten, ebda. S. 38 u. 40. ¹³⁾ Ebda. S. 40, siehe auch S. 46. ¹⁴⁾ Ebda. S. 53 [1459 August 27]. ¹⁵⁾ Ebda. S. 54; Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 305; Fischer, Jauer I, S. 146.

noch 1463¹⁾ erklären Hauptmann, Männer und Städte, sie wären unter der Regierung Georgs zufrieden und dabei gut katholisch. 1465 bemühen sie sich noch, zwischen Breslau und dem König die Versöhnung herbeizuführen²⁾, 1466 aber sind auf dem am 2. März vom päpstlichen Legaten Bischof Rudolf von Lavant gegen Georg einberufenen Tage zu Breslau³⁾ „oratores plures in numero ducatum Swidnicz et Jawor“ vertreten. König Georgs Gegenmaßregeln, seine Bestätigung der ständischen Privilegien vom 27. April 1466⁴⁾ und das während seines Aufenthalts in Glatz⁵⁾ Adel und Städten abgenommene Versprechen der Hülfeleistung erklären die Unentschiedenheit der Stände, die auf dem Jauerschen Landtag vom 5. April 1467⁶⁾ die nochmalige Aufforderung des Legaten Rudolf zum Abfall von Georg mit der Bitte um Bedenkzeit beantworteten. Ihr bis zur Ankunft böhmischer Truppen fortgesetztes Zögern⁷⁾ führte zur Niederlage der Breslauer bei Frankenstein und brachte ihnen deren furchtbaren Haß für ein Verhalten ein, das Eschenloer den verabscheungswürdigsten Verrat der Weltgeschichte nennt⁸⁾.

Der Streit um die Schuld an der Frankensteiner Katastrophe spaltete Adel und Städte⁹⁾; nachdem aber die Städte auf der Breslauer Zusammenkunft vom 24. Dezember 1467 unter Vermittelung des päpstlichen Legaten dem schlesischen Bund wieder beigetreten waren¹⁰⁾, folgte auch der Adel, nicht ohne Demütigung¹¹⁾. Mit dieser abermaligen Rückkehr zum Bunde hatten die Fürstentümer sich zwar jeder selbständigen aktiven Politik begeben, aber nicht der des Schwankens zwischen den Parteien. Erst der Unwillen und das Mißtrauen der Bundesversammlung vom 23. April 1468 vereitelte den Versuch der Fürstentümer, sich von dem gemeinsamen Ausmarsch ins Feld zurückzuhalten¹²⁾, und so zerschnitten sie durch ihre Fehdeansage an Podiebrad vom 31. Mai 1468¹³⁾ wenigstens äußerlich das Band, das sie an Böhmen fesselte. Das heimliche Hindrängen nach Böhmen aber zeigte sich bald wieder; im April 1469 konnten nur die Städte Schweidnitz, Striegau und Jauer zusammen mit wenigen von Adel den Breslauern ein Hülfsheer stellen; eine Anzahl von Vasallen hatten sich den Ketzern direkt angeschlossen, die übrigen von Adel und Städten verhielten sich untätig¹⁴⁾. Wenn bald darauf die Fürstentümer dem neuen König Mathias Corvinus huldigten¹⁵⁾, im September 1469 aber schon wieder mit den Kriegsscharen König Georgs paktierten¹⁶⁾, wenn schließlich am 13. Dezember 1469 auf dem Landtag zu Jauer zwischen Ritterschaft und Städten der helle Zwist über die Frage des Anschlusses an die Böhmen oder an König Mathias ausbrach¹⁷⁾, so waren derartige Schwankungen doch zu plötzlich, um aus bewußter Politik erklärt zu werden. Für das Verhalten der Ritterschaft waren ohne Zweifel wirtschaftliche Gründe von hoher Bedeutung; ihre Güter litten naturgemäß unter den Kriegszügen der Böhmen weit mehr, als die wohlverwahrten

¹⁾ März 6, Script. VIII, S. 163 f. ²⁾ August 6, Script. VII, S. 107. ³⁾ Ebda S. 114. ⁴⁾ Or. Königl. Staatsarch. Rep. 6 Nr. 1 e; Walther II, 473. ⁵⁾ 24. Juli bis 1. August, Script. VII, S. 116. ⁶⁾ Script. IX, S. 223—225. ⁷⁾ Vgl. Zeitschrift IX, S. 379. ⁸⁾ In Script. VII, S. 132 f. „qui tam nephandissimam tradicionem effecerunt, qualem vel similem vel crudeliores nulla continet historia“. S. 138: „homines a inventute mali, dolosi et non veri“. S. 159: „sempor cum hereticis Bohemis amicicia sencierunt“; siehe die zornenfüllten Worte ebda. und S. 168 f., 185, 189, 193. ⁹⁾ Ebda. S. 159. ¹⁰⁾ Ebda. S. 161, 163, 168. Über die nie unterbrochenen Beziehungen der Städte zu Breslau siehe Rachfahl, S. 106 (Münzbund von 1460 September 26), Script. VII, S. 124, VIII, S. 48. F. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Cod. Sil. XII, S. 2 ff. ¹¹⁾ Script. VII, S. 168 f. „violasse eorum honorem“. ¹²⁾ Ebda. S. 180. ¹³⁾ Script. IX, S. 275 f. (1468 Mai 31). ¹⁴⁾ Script. VII, S. 195 ff., 200. Script. IX, S. 301. ¹⁵⁾ Schweidnitz Juni 13, vgl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 324; Schmidt I, S. 167. ¹⁶⁾ Script. VII, S. 213 f. ¹⁷⁾ Vgl. darüber und über den Landtag vom 22. Dezember Script. VII, S. 218 f., 228.

Städte. Daraus erklärt sich auch die von Eschenloer angeführte Tatsache, daß „undique pax sit hostibus in Slesia cum omnibus terrigenis et homagialibus et non civitatibus¹⁾“. Aber auch nach Georgs Tode war es die Ritterschaft von Schweidnitz-Jauer, die sich wenigstens zum Teil dem neuen Gegenkönig von Mathias, Wladislaw von Polen, anschloß und ihm in Prag huldigte²⁾.

So wird denn der Beschuß des Prager Generallandtags vom 11. Februar 1475 verständlich³⁾, der unter Anerkennung des Breslauer Landfriedens⁴⁾ festsetzte, daß die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer nebst der Lausitz zu Böhmen und an Wladislaw kommen, die übrigen Teile Schlesiens aber an Mathias fallen sollten. Der Landfriese selber trennte schon, ein Zeichen der zeitgenössischen Anschauung, in der Titulatur die Fürstentümer von Schlesien denn es heißt: „in Slesien und den furstenthumern Swidnitz-Jawor und dem margraphthum in Obir- und Nider-Lusicz⁵⁾“. Wenn die Fürstentümer auch zu ihrem Segen unter die Ordnung bringende Hand von Mathias Corvinus kamen⁶⁾ und damit endgültig bei Schlesien blieben, so blieb doch ihre Sonderpolitik lebendig. 1477 gelang es dem Adel, der offen zu Böhmen hielt⁷⁾, die Städte zu sich herüberzuziehen, und am 2. Mai 1477 schlossen die Fürstentümer einheitlich ihren Sonderfrieden mit den Böhmen⁸⁾, dem sich dann im nachfolgenden Braunauer Frieden auch eine Reihe anderer schlesischer Stände, darunter Breslau, anschloß⁹⁾.

Der Olmützer Vertrag vom 21. Juli 1479¹⁰⁾ beendete die Kämpfe zwischen Mathias und Wladislaw und sprach dem ersten für seine Lebenszeit den Besitz von ganz Schlesien, beiden Lausitzen und Mähren zu. Die Fürstentümer Schlesiens aber traten auf Grund ihrer in langen Jahren des Interregnums geübten ständischen Autonomie dem Olmützer Vertrage förmlich bei, und König Mathias bekannte, daß diese mit gewissen Einschränkungen gegebene Einwilligung den Rechten der Fürsten und Erbfürstentümer, darunter auch „Swidnitz und Jauer und der lande und stete darein gehorunde“ nicht nachteilig sein sollte¹¹⁾.

An dem am 6. Oktober 1479 vereinbarten niederschlesischen Landfrieden¹²⁾, an den Fürstentagen¹³⁾, an den von Mathias geforderten Steuern¹⁴⁾, schließlich auch an dem 1490 nach Mathias' Tode beschlossenen gemeinsamen Handeln in Sachen der Anerkennung eines neuen Herrschers sind auch die beiden Fürstentümer beteiligt¹⁵⁾. Unter dem schwachen Wladislaw aber, dem Schlesien das für die Entwicklung des schlesischen Staatsrechtes bis zum dreißigjährigen Kriege maß-

¹⁾ Script. VII, S. 233. ²⁾ Vgl. Eschenloer, ebda. S. 243 über diese „infideles homines“ (1471 August 22).

³⁾ Bachmann, Gesch. Böhmens, Gotha 1905, Bd. II, S. 662; Kronthal und Wendt, Script. XIII, S. 187; Rachfahl, S. 94. ⁴⁾ Vgl. über ihn Rachfahl, S. 104. Script. XIII, S. 163, 166, 174 und besonders 175. Schmidt I, S. 232, Fischer I, S. 155. ⁵⁾ Script. XIII, S. 175. ⁶⁾ Vgl. über ihn Rachfahl, S. 95, 129 f. ⁷⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 339. ⁸⁾ Script. XIII, S. 210 f. Eschenloers Geschichten der Stadt Breslau, herausg. von L. G. Kunisch, Breslau 1828, II, S. 352. ⁹⁾ 1477 August 12, Script. XIII, S. 224. ¹⁰⁾ Lehnurk. I, S. 21 f.

¹¹⁾ Lehnurk. I, S. 30 f.; Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 343; Script. XIII, S. 271 f.; Rachfahl, S. 104, lehnt die Auffassung ab, als ob der König staatsrechtlich an die Zustimmung seiner Stände gebunden gewesen wäre, er sieht aber in der Zulassung zur Zustimmung die Wirkung der früher innegehabten ständischen Autonomie, und auf diese kommt es hier nur an. Über die Zustimmung der Stände zur Münzordnung Königs Mathias von 1474 vgl. F. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Bd. II, S. 89 (Codex XIII) und Rachfahl, S. 107.

¹²⁾ Script. XIV, S. 13; Rachfahl, S. 104, ebenso am Landfriese vom 27. Oktober 1482, Script. XIV, S. 66 f.

¹³⁾ So am Generallandtag vom März 1488 in Jauer, Rachfahl, S. 100, Anm. und 123; auch Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 346 u. 349. ¹⁴⁾ Rachfahl, S. 110; Lehnurk. I, S. 32 (1479 Aug. 10). ¹⁵⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 355 f.; Lehnurk. I, S. 33 f. (1490 April 25); 36 f.

gebende¹⁾ große Landesprivileg vom 28. November 1498 abrang, gewann das Streben der Fürstentümer nach Absonderung neue Nahrung. Denn das Landesprivileg von 1498 gestattete ihnen allein von allen schlesischen Fürstentümern, nur im eignen Lande, nicht aber in Breslau, zu huldigen²⁾, ein Recht, das die Lande sich bis zum Jahre — 1840 verbrieften ließen. An den Landfriedensschlüssen³⁾, Münzeinungen⁴⁾ und Städtebünden⁵⁾ der nächsten Jahre waren auch die beiden Fürstentümer beteiligt, und die Besiegelung des bedeutungsvollen Landfriedens vom 16. November 1512 verpflichtete sie auch zur regelmäßigen Entsendung von je einem Vertreter des Adels und der Städte zum schlesischen Oberrecht⁶⁾. Jedoch verstand es wenigstens der Adel, sich dieser Verpflichtung zur Teilnahme am Oberrecht zu entziehen. Das Privileg König Ludwigs vom 21. Februar 1526⁷⁾ gestattete der Schweidnitz-Jauerschen Landschaft, zu Fürstentagen und zum Oberrecht nur in königlichen, also nicht in gemeinschlesischen Angelegenheiten Vertreter zu entsenden. Die Stellung der Städte blieb in dieser Frage im Anfang der schlesischen Einheit treu⁸⁾. Als aber Schweidnitz anlässlich der Münzeinung von 1511 mit den schlesischen Ständen um sein Münzrecht in Kampf geriet⁹⁾, traten sowohl der böhmische Landtag wie auch der Adel von Schweidnitz-Jauer auf die Seite der aufständischen Stadt. Noch 1521 stellten die böhmischen Stände den Münzmeister der Fürstentümer, der der ungarischen Kammer die Rechnungsablegung verweigert hatte, unter ihren besonderen Schutz und verlangten vom König die Ablegung dieser Rechnung auf der Prager Burg¹⁰⁾.

Es war daher verständlich, daß die Ritterschaft sich nach König Ludwigs Tode ganz offen an Böhmen anschloß. Anstatt zusammen mit den Städten ihres Landes am Leobschützer Fürstentag teilzunehmen, verhandelten sie selbständig mit den böhmischen Ständen über die Wahl des neuen Königs¹¹⁾. Die Böhmen erkannten sie zwar gerne „zu uns als eurem haupte, dahin ihr mit einleibung als ein glied gehörig“ an, empfahlen ihnen auch, bis zur erfolgten Wahl ihrem bisherigen Landeshauptmann gehorsam zu bleiben, zogen aber die Ritterschaft von Schweidnitz-Jauer ebenso wenig zur Königswahl hinzu, wie die Gesamtschlesier. Als der Leobschützer Fürstentag, ebenso wie die Böhmen, zur Wahl Ferdinands I. kam, verstand sich die Ritterschaft von Schweidnitz-Jauer nicht als Glied Schlesiens, sondern „als eingeleibt derselbigen khron zu Behaim“¹²⁾ zur Anerkennung des Königs.

Zu den ersten Regierungshandlungen Ferdinands I. gehörte es, auf Bitten der schlesischen Stände „der landschaft im fürstenthumb Schweidnitz und Jaur aufzulegen, daß sie den landfried

¹⁾ So Rachfahl, S. 130, 138 f., siehe das Privileg in Lehnurk. I, S. 49 f.; vgl. auch Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 365 f., Kries, Steuerverfassung, S. 4 f. ²⁾ Schmidt I, 237 f. ³⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 372. Schmidt I, S. 383. ⁴⁾ Friedensburg, Cod. Sil. XII, S. 22 (1505 April 19), S. 24 (1511 April 15); Schmidt I, S. 247 f.; Schickfus III, S. 169 f. ⁵⁾ Vgl. Stenzel, Script. III (Klose), S. 50 f. ⁶⁾ Prof. Stanislaus Kutrzeba in Krakau wird den Landfrieden in den Publikationen der Krakauer Akademie der Wissenschaften 1912 veröffentlichten. Die Bestätigungsurkunde König Wladislaus vom 6. Februar 1513 befindet sich im Breslauer Stadtarchiv [vgl. Abschriften im Königl. Staatsarch. Rep. 135 D 23 fol. 5 f.; D 377e fol. 185 f. Rep. 33 F. Öls III 25a fol. 70 f.; Rep. 132c Dep. Öls Nr. 1013]. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 21, Schickfus III, 399 f. ⁸⁾ Vgl. über eine Ausnahme Rachfahl, S. 201. ⁹⁾ Vgl. Webner a. a. O., S. 61 ff. ¹⁰⁾ Lehnurk. I, S. 537. Webner a. a. O., S. 82 ff., vgl. dazu Rep. 28. F. Liegnitz III 23e, S. 45 f., 108, 122, 136, 137, 143. ¹¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Königl. Staatsarch. Rep. 39. S.-J. II 11 e. Rep. 135. Jau. Msc. Fol. Nr. 67, fol. 1 ff. ¹²⁾ Allgem. Archiv des Min. des Innern, Wien I A I, Ms. Fol. 1, K 3003.

besiegeln und sich von den ständen nicht absondern; auch das die landstände in Schweidnitzschen und Glogawischen die städte und ihre privilegia und gerechtigkeit nicht beschweren¹⁾⁴⁾. Wenn nun auch die Ritterschaft den Landfrieden von 1528 mit besiegelte²⁾, so drängte sie doch auch in den kommenden Jahrzehnten systematisch auf den formellen Anschluß an Böhmen hin. Eine ähnliche Strömung suchte ebenso die Fürstentümer Glogau, Oppeln und Troppau eine Zeitlang von Gesamtschlesiern abzusondern. Ohne Zweifel wirkten die schlesischen Steuerverhältnisse fördernd auf diese Politik; der Anschluß an das reiche Böhmen hätte die Steuerpflichten von Schweidnitz-Jauer, wie auch von Glogau, Troppau und Oppeln verringert³⁾. So beteiligten sich denn die Lande an dem Prager Ausschußlandtag von 1542⁴⁾, dem die Schlesier fern blieben; zu den Prager Tagungen aber, die auch von Schlesien beschickt wurden, fertigten sie neben der schlesischen Gesandtschaft eigene Gesandte ab⁵⁾. Zu den Fürstentags- und Oberrechtssitzungen schickten sie ihre Vertreter nur auf besonderen königlichen Wunsch⁶⁾ und erklärten ihre Sonderstellung teils mit ihren Privilegien, teils auch damit, daß ihre Fürstentagsgesandten absichtlich von den schlesischen Ausschüssen ausgeschlossen würden⁷⁾. Der dauernde heftige Streit zwischen dem Fürstentag und Schweidnitz-Jauer⁸⁾ wurde schließlich am 3. Oktober 1562 vom Kaiser entschieden⁹⁾. Die Fürstentümer konnten für ihre Behauptung, daß sie „abgesonderte¹⁰⁾“ und „ohne Mittel¹¹⁾ bei Böhmen liegende Lande seien, nicht den von ihnen angebotenen Beweis erbringen, nämlich daß sie in die Böhmisiche Landtafel „als ein sunderer standt geschrieben und eingelabt“ seien¹²⁾. Prälaten und Ritterschaft wurden daher zur Teilnahme an der Mitleidung, d. h. an den schlesischen Landesumlagen z. B. für Gesandtschaften, sobald sie ganz Schlesien betrafen, verpflichtet, ferner zum Besuch des Fürstentags und des Oberrechts, wenn königliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Der dritte Streitpunkt, ob die Fürstentümer mit zur Bezahlung der Bestätigungs-kosten des großen Landesprivilegs von 1498 verpflichtet seien, d. h. ob das Privileg im allgemeinen auch für sie Geltung habe, wurde nicht entschieden. Seitdem war von einem Anschluß an Böhmen

¹⁾ Schickfus III, S. 172 (1527 Januar 11). ²⁾ Ebda. III, S. 294 und Rachfahl, S. 200. ³⁾ Vgl. Kries, S. 33, Anm. 13 u. S. 54, Anm. 6; Rachfahl, S. 137, 145, 196, 200 f.; desgl. Kries, Rezension von H. Wuttke, Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens unter den Habsburgern, Breslau 1842, S. 33; desgl. Königl. Staatsarch. Rep. 39. S.-J. II 1a, Bl. 91 ff. ⁴⁾ Vertreten waren Ober- und Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren, Lausitz und Schweidnitz-Jauer, vgl. Kgl. St.-A. Rep. 39. S.-J. II 1a, Bl. 58b, 60. Kries, Rezension S. 33. Rachfahl, S. 137. ⁵⁾ So 1543 Hans Regensperger, Rep. 39. S.-J. II 1a, fol. 103b f.; vgl. auch die Instruktion der Gesandtschaft von S.-J. an den König 1543 April 19, ebda fol. 91 f., siehe auch das „Verzaichnus der cron Behem und derselben zuegethanen furstenthumb und lande ausschuß und gesantten“, 1544 bei J. Loserth, Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich im Zeitalter Ferdinands I., Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 50. Jahrg., Prag 1911, S. 29; siehe auch Kgl. St.-A. Rep. 135. Jau. Msc. 56, S. 129. 1545 September 9 nehmen bei Fällung eines königl. Urteils über die Brüder Grafen Schlick zu Prag als Vertreter der dem Königreich Böhmen zugetanen Lande die Hauptleute von Schweidnitz und Glogau Sitze neben des Königs Majestät ein, J. Helbig-A. Hirtz, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein, Reichenberg i. B. 1911, Reg. 2215. ⁶⁾ 1539 bittet der königliche Abschied Prälaten und Herrn von S.-J., daß sie bis zur Rückkehr des Königs in die Krone Böhmen „doch unvorspruchig irer freiheiten diese kleine Zeit im oberrechte zu Breslau zu sizen jemanden aus irem mittel abzufertigen nit weigern“ möchten. Rep. 39. S.-J. II 1a, Bl. 32 und Quellen Nr. 31. Die Formulierung ihres privilegierten Rechts 1543, siehe ebda. Bl. 92b. ⁷⁾ Ebda. Bl. 93b, nachträglich im Buch durchstrichen. ⁸⁾ Siehe Schickfus III, S. 194 (1554); 202 (1558). ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 48; vgl. dazu die langen Streitschriften in Fü 235. ¹⁰⁾ So Fü 235, S. 222. ¹¹⁾ D. h. ohne einen gesamtschlesischen Verband als Mittelglied, vgl. Fü 236, 2, S. 31. ¹²⁾ Fü 235, S. 548 f.

nicht mehr die Rede, aber die verfassungsmäßige Freiheit der Fürstentümer von der Leitung des Oberamts wurde so eifersüchtig bewahrt, daß noch 1611 die etwas grimmige Bestimmung erging: „wer zu despectirung dieses ambs das oberambt anlaufen wirdt, sol ein viertel jar im Hillebrand zur Schweidnitz gehalten werden“¹⁾ ²⁾.

Der Gegensatz, der sich in der äußeren Politik trotz häufigen gemeinsamen Handelns zwischen den führenden Ständen, Adel und Städten, immer wieder offenbarte, wurde durch ihren wirtschaftlichen und sozialen Gegensatz nur noch verschärft. Ohne Zweifel hatte die Gunst der Landesherrn die Entfaltung des deutschen Städtewesens in hohem Grade gefördert, und zwar zum Teil auf Kosten des Adels. Das städtische Meilenrecht und Brauurbarsrecht raubte den nahe bei den Städten gelegenen Gütern des Adels eine wichtige Erwerbsquelle³⁾. Der politische Einfluß, den schon jede einzelne Stadt beim Landesherrn besaß, wurde zu einer politischen Macht in der Zeit der dem Adel verhaßten Städtebünde. Es wurde daher mit dem Aussterben des Herzogshauses zum Programm des Adels, gegen die wirtschaftliche und politische Machtstellung der Städte anzukämpfen. Den entscheidenden Sieg des Adels auf dem Gebiet der Rechtspflege brachte die Mann- und Landrechtsordnung König Georg Podiebrads vom 20. September 1459, eine Belohnung für die böhmenvriendliche Stellung des Adels⁴⁾.

In den wirtschaftlichen Kämpfen suchte zuerst der Wille des Ordnung bringenden Mathias Corvinus eine generelle Entscheidung herbeizuführen. Am 10. Januar 1475⁵⁾ unterrichtete der König sich auf dem Landtag zu Schweidnitz über die gegenseitigen Klagen, wie über Gebrechen und Mängel. Sein Schied vom 1. Februar desselben Jahres⁶⁾ behandelte die Streitfragen, ob die Bürger, die Landgüter besaßen, von diesen Gütern mit der Stadt oder dem Lande „mitleiden“, also Landessteuern zahlen sollten, die Frage der Gerichte auf dem Lande und das Recht der Verhaftung von Adeligen innerhalb der Stadt. Der Streit um das Münzwerk, das Bierbrauen, die Salzmärkte, die Handwerksgerechtigkeiten, um die Kriegskosten, deren Zahlung der Adel verweigerte, um den Schutz der Räuber durch den Adel und eine Reihe anderer Punkte wurde fernerhin vom König geschlichtet. Wie wenig die Entscheidung aber dem Wunsch des Adels entsprach und auf wessen Seite der König trat, ergibt sich daraus, daß König Mathias 1479⁷⁾ den Städten Schweidnitz, Jauer, Bunzlau, Löwenberg, Hirschberg, Striegau, Bolkenhain, Reichenbach und den zugehörigen Städten auf ihre Klagen gegen den Adel alle ihre Privilegien über die Errichtung von Kretschams, von Salzmärkten, Malzhäusern, von Bierbrauen und Getreideschüttung neben allen sonstigen Rechten bestätigte. Vor allem aber verlieh er den Städten das Recht der korporativen Abwehr von adeligen Übergriffen „sammentlich oder sonderlich“⁸⁾. Auf einem Landtage zu Schweidnitz,

¹⁾ Fü 236, 7, S. 677. ²⁾ Vgl. i. Anh. den Exkurs III.: Die Vertretung der Fürstentümer S.-J. auf den Fürstentagen.

³⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden den Aufsatz von H. Grotewold, Die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer und die Privilegienbücher des Schweidnitz-Jauerschen Adels, Zeitschr. 10, S. 294 f.; desgl. Schmidt I, S. 230 f., und den Aufsatz von Schmidt in den Schles. Provinzialblättern, Bd. 119, S. 422 f. ⁴⁾ Schickfus III, S. 394 f., siehe im Folgenden Cap. 4, Gerichtsverfassung. ⁵⁾ Erchtag, nicht Freitag, vgl. Rep. 39, S.-J. II 7a, gegenüber Script. II, S. 260, Anm. 1.; siehe auch Rep. 132a, Dep. Löwenberg Nr. 137, 177b, Schickfus IV, S. 87. ⁶⁾ Grotewold, a. a. O., S. 305 (2. Februar), Stenzel, Script. II, S. 260, und Schles. Provinzialblätter, Bd. 95, S. 12 f. ⁷⁾ August 21, vgl. Königl. Staatsarch. Rep. 135, D 343, Bl. 13b f., 149 f., 156 f.; D 346, S. 3 f. Grotewold, a. a. O. S. 306. ⁸⁾ Vgl. Script. XIV (Corvinus) S. 89, mit Unterstützung des königlichen Anwalts.

am 23. August 1482¹⁾) sprach der königliche Anwalt Georg von Stein, nachdem er mehrmals vergebliche Einigungsversuche zwischen den streitenden Ständen angestrebt hatte, im Namen des Königs den Städten die Handwerksgerechtigkeit zu. Statt zur Einigung führte diese Entscheidung nur zu neuen Repressalien des Adels gegen Städte und Kaufleute²⁾ trotz der Ausgleichsbemühungen von Georg von Stein und Heinz Dompnig³⁾). Im Jahre 1487 verkündete Stein auf einem Landtage zu Jauer⁴⁾ einen neuen Schied, der auf die einzelnen Privilegien von Prälaten und Herren einging, im Ganzen aber wieder den Städten günstig war. Erst mit dem Regierungsantritt Wladislaus gewann der Adel einen Vorsprung, indem es ihm durch das Privileg vom 7. Juli 1497 gelang, das Bürgertum künftig vom Besitz von Erblehen auszuschließen, außer wenn jemand von früheren Königen „befreyet“ wäre⁵⁾). Nachdem ein 1501 verkündeter neuer Schied⁶⁾ vergeblich versucht hatte, den Urbarienstreit zu beenden, kam es im Januar 1510 zu einer endgültigen königlichen Entscheidung, dem sogenannten böhmischen Spruch⁷⁾, der für mehrere Jahrzehnte wenigstens Geltung behielt. Es handelte sich im Wesentlichen um folgende Streitpunkte:

1. Um die städtische Gerichtsbarkeit über den Adel an Ehre und Hals. Ein Ritter, der einen Mord begeht, soll nunmehr innerhalb von acht Tagen dem Landeshauptmann zur Rechtsprechung überwiesen werden;
2. um das Recht der Ritter oder ihrer Frauen, in den Städten Häuser zu kaufen, städtischen Handel zu treiben und in städtische Ämter zu treten, ohne zugleich damit verpflichtet zu sein, das Stadtrecht zu erwerben und mit den Städten zu steuern.
3. um die Klage der Ritterschaft, daß keine Freimärkte mehr stattfänden. Die Städte erwiderten, daß der Hut, unter dessen Zeichen die Einheimischen sich versorgen dürften, nur kurze Zeit ausgesteckt bleibe, und daß daraufhin der Ausfuhrverkauf und der Freimarkt beginne;
4. um die Klage über die Verteuerung des städtischen Biers und der Handwerkserzeugnisse;
5. um die Berechtigung zur Beschlagnahme ritterlichen Eigentums, wenn die verschuldeten Ritter sich in der Stadt aufhielten;
6. um die Verletzungen der städtischen Brau- und Handwerksgerechtigkeiten durch die Ritterschaft.

Der Wert solcher königlichen Entscheidungen war genau so groß, wie die Fähigkeit der mit dem Schied beglückten Parteien zur Selbsthilfe war. Der Adel, der wohl erkannte, daß nur die zusammen geschlossene Gemeine aller Städte imstande war, ihm wirkungsvoll entgegenzutreten, arbeitete daher zielbewußt auf die Unterdrückung der Städtebünde hin. In den Artikeln, von deren Bewilligung der Adel von Schweidnitz-Jauer seine Zustimmung zum schlesischen Landfrieden von 1512 abhängig zu machen suchte⁸⁾, verlangte er vor allem, „dass das verbindnüs der städte über uns ohne alle mittel abgethan werden sol“. 1524 erzielte er denn auch das Versprechen des

¹⁾ Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VIII 7 f., Bd. II, S. 170 und 172 f.; II 9b; Schmidt I, S. 233 f.; Grotewold, a. a. O., S. 307. ²⁾ Script. 14, S. 89, 95. ³⁾ Ebda, S. 89 ff. ⁴⁾ Ebda, S. 114. Schmid I, S. 234 f. Grotewold, a. a. O., S. 307. ⁵⁾ Kgl. St.-A., Or. Rep. 6., Nr. 1h., vgl. auch Rep. 39, II 1e., S. 35. ⁶⁾ Schmidt I, S. 240 f., Grotewold, a. a. O., S. 309 f. ⁷⁾ Schmidt I, S. 242. Grotewold, a. a. O., S. 311. Walther II, S. 473., Or. Rep. 6, Nr. 5d, verdeutsch Rep. 135, D 377b, S. 112—168. ⁸⁾ Vgl. undatierte Abschrift des 18. Jahrhunderts in Rep. 39, II 9a. Ihrem Inhalt nach, der nur den Gegensatz zwischen Adel und Städten behandelt, passen diese Artikel allerdings am besten in diese Zeit von 1512.

Schweidnitzer Rats, alle Bündnisse, die die Stadt zu schließen gesonnen sei, der Ritterschaft vorzulegen¹⁾. Schließlich versprach das bedeutungsvolle Privileg König Ludwigs vom 21. Februar 1526²⁾ dem Adel, daß alle den ritterschaftlichen Privilegien entgegenstehenden Rechte der Städte oder anderer unkräftig sein sollten.

Trotz dieses reichen geschichtlichen Materials finden sich für die Darstellung der Verfassungsformen in dem besprochenen Zeitraum leider nur wenig Anhaltspunkte. Die Landtage, von deren erstem seit dem Tode von Herzogin Agnes uns 1393 berichtet wird³⁾, wurden unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns abgehalten. Die selbständige Politik von Adel und Städten Schlesiens machte aber diese Stände neben den Landeshauptleuten immer entschiedener zu Trägern der Autonomie der Erbfürstentümer, so daß König Siegmund sich in seinen Verordnungen mehrfach direkt an die Stände, statt an den Landeshauptmann wandte⁴⁾. Im allgemeinen sind es schon im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts stets Landeshauptmann, Männer und Städte gemeinsam, die die Korrespondenz mit Freund und Feind, auch mit dem Landesherrn führen, eigene Landtage abhalten, an den schlesischen Bundesversammlungen teilnehmen und Bündnisse abschließen⁵⁾. Die Stadt Schweidnitz spielte hierbei die Rolle als Vorort⁶⁾, wie auch die Mannschaft des Schweidnitzer Weichbildes als erste Mannschaft galt⁷⁾. Als am 19. September 1432 die Bürgschaft für die von den Breslauern zur Auslösung der von den Hussiten besetzten Schlösser vorgeschossene Summe neben anderen schlesischen Ständen von „manschaft und landlüte der lande und burgermeistere und ratmanne der stete, die zu in gehoren, nemlich Sweidnitz, Jawor, Stregen, Lemberg, Hirsberg, Buncze, Reichenbach und Pulkenhayn“ übernommen wurde, traten nach unserer Kenntnis zum ersten Male die acht Weichbilder von Schweidnitz-Jauer mit ihren Hauptstädten, ausgenommen Landeshut, vollzählig nebeneinander⁸⁾.

Für die Art des Verkehrs zwischen Landeshauptmann und Ständen finden sich aus dieser Zeit einige Beispiele. 1433 schreibt die Stadt Schweidnitz⁹⁾ an den Rat zu Breslau auf eine Anfrage wegen einer Zusammenkunft, ihr Unterhauptmann Gotsche Schoff sei zur Zeit nicht anwesend, auch komme die Mitteilung zu plötzlich, als daß man noch die übrigen Männer und Städte der Fürstentümer behufs Beschickung des Tages befragen könne. Die Breslauer möchten daher bei

¹⁾ Schmidt I, S. 275. ²⁾ Siehe Schickfus III, S. 399 f. und Quellen Nr. 28. ³⁾ Fischer, Jauer I, S. 135. Die politische Korrespondenz des Breslauer Stadtarchivs enthält viele Nachrichten über Landtage von Schw.-J., wie auch über Zusammenkünfte mit den Ständen anderer schlesischer Fürstentümer, vgl. z. B. 1441 August 31; 1444 Februar 6; 1446 Nov. 22; 1450 November 2; undatierte Korresp., Stichwort „Schweidnitz“. Eschenloer ver-spottet die Versammlungswut der Stände (Script. VII, S. 219), „et dietam post dictam et iterum dietam et dietam ponentes“, siehe auch Script. XIV, S. 126, 134, 150, 175. ⁴⁾ Vgl. Grünhagen, Gesch. Schl. I, S. 235 (1420); Script. VI, S. 17 (Aufforderung zur Entsendung von Gesandten zu einer Olmützer Tagung); Schmidt I, S. 133 (Einschärfung des Edikts gegen Fehler und Brandschatzer). Vgl. auch über den Bund mit den Lausitzer Sechsstädten zum Schutze Siegmunds (1426 Juli 3), der vielleicht der Entwicklung der ständischen Verfassung in beiden Gebieten durch gegenseitige Anregung Nahrung bot, Script. VI, S. 46. ⁵⁾ Vgl. Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. 1427 Mai 16; 1428 Januar 10; 1429 September 24; 1463 Februar 11; Lehnurk. II, S. 250 f.; Zeitschr. XI, S. 225 f.; 1447 März 1, Friedensburg, Cod. Sil. 12, S. 80 u. 81; Script. VI, S. 56, 67, 69, 71, 73 ff., 85, 106, 110 f., 112 f., 131, 140; Script. VII, S. 57, 62, 124. ⁶⁾ Stadtarch. Breslau, Korresp. 1428 Jan. 10; 1438 Mai 8; Script. VI, S. 79 f.

⁷⁾ Stadtarch. Br., Korresp. 1433 Mai 22; Juni 17. ⁸⁾ Script. VI, S. 114. Die Bürgschaft erstreckt sich auf alle Habe, selbst auf die Dörfer und alle Landeseinwohner, während doch nur Ritterschaft und Städte handeln; sie vertreten also zu Recht das ganze Land. In Stadtarch. Breslau, Korresp. 1433, um Dezember 15, werden neben den erwähnten als königliche Städte genannt Lähn, Schönau und Greifenberg, nicht Reichenbach und Landeshut.

⁹⁾ März 11, Stadtarch., Korresp.

der Zusammenkunft auch das Interesse der Schweidnitzer wahrnehmen. Einige Tage später schreibt der Unterhauptmann nach Breslau¹⁾), er habe den Mannen und Städten von dem vereinbarten gemeinsamen Vorgehen gegen die Feinde Mitteilung gemacht, und sie hätten eingewilligt. Feste Formen der Geschäftsführung aber fehlten so sehr, daß 1433 Breslau sich beklagte, man wüßte bei der Korrespondenz mit den Fürstentümern nie, woran man wäre, der Rat würde von jetzt an nur noch Schreiben mit dem Schweidnitzer Stadtsiegel Glauben schenken. Darauf antwortete der Landeshauptmann von Kolditz, es antworte jedesmal der, an den Breslau geschrieben habe. Seine eigenen Mitteilungen in Landesangelegenheiten seien stets „mit rate dieser manne und stat“ geschehen²⁾). In gleicher Weise teilt in einem Falle der Unterhauptmann Gotsche Schoff dem Breslauer Rat mit, daß er Mannen und Städte befragt sowie die Ältesten von Mannen und Städten auf Donnerstag in acht Tagen entboten habe, um mit ihnen über die Breslauer Kriegspläne gegen die Feinde einig zu werden³⁾). Es ist demnach schon für die damalige Zeit die Vereinigung von Hauptmann und Ständen, der Landtag, das autonome Organ der Fürstentümer⁴⁾). Ferner ist schon zu dieser Zeit zwischen Vollversammlungen und Ausschußtagen der Ältesten zu unterscheiden. Auch fanden häufig nur Teilversammlungen einzelner Weichbilder⁵⁾ oder Zusammenkünfte des Landeshauptmanns mit den Städten allein⁶⁾ oder dem Adel allein statt⁷⁾; auch konnte der Hauptmann bei solchen Versammlungen fehlen. Die Ansetzung der Tage mußte zeitig erfolgen, da die Teilnehmer schriftlich aufgefordert wurden⁸⁾; manche Tage fanden auch im Anschluß an gesamt-schlesische Bundesversammlungen statt⁹⁾). Über die Art der Abstimmungen wird nur mehrfach berichtet, daß sie „concorditer“ oder „unanimi voto“¹⁰⁾ erfolgten.

Gewiß werden die schlesischen Bundesorganisationen auch fördernd auf die Bildung von Ausschußorganen in den einzelnen Fürstentümern gewirkt haben. Auf Grund der Strehlerer Einung von 1427¹¹⁾) sollten 2 Fürsten und je 2 Männer und Vertreter der Städte aus den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer und Breslau, also insgesamt 6 Personen zu einem engeren Ausschuß zusammengetreten, der in besonderen Fällen durch andere Fürsten und je 4 Gesandte der beiden Erbfürstentümer erweitert werden konnte. An der Spitze des am 5. August 1444 zu Jauer zwischen den Hauptleuten, Mannschaften und Städten von Schweidnitz-Jauer, Breslau, Liegnitz sowie Herzogin Elisabeth von Liegnitz und Goldberg geschlossenen Bundes trat ein geschworener Rat von 16 Mitgliedern¹²⁾). Acht der Mitglieder wurden von Schweidnitz-Jauer abgeordnet, wie auch

¹⁾ Ebda. 1433 März 20. ²⁾ Ebda. 1433 April 6 [siehe Quellen Nr. 18]; ebda. 1433 März 28 siegeln Hauptmann und Stadt Schweidnitz zusammen, häufig siegelt nur ein Teil. ³⁾ Ebda. 1433 April 6, siehe Quellen Nr. 17; auch sonst beruft der Hauptmann die Landtage, ebda. 1445 Febr. 14; die Ansetzung des Tages selbst erfolgte auf gemeinsamen Beschuß, vgl. 1446 Jan. 31. ⁴⁾ Ebda. 1433 Juni 17, Juni 20, Juli 1. ⁵⁾ Des Schweidnitzer, ebda. 1433 Mai 22; Juni 17; 1449 April 14; Juli 28. ⁶⁾ So ebda., 1449 Jan. 11; 1450 Okt. 15. Der Breslauer Rat schreibt mehrfach allein an die Städte, so 1466 Dezember 13 (Script. VII, S. 124). ⁷⁾ Über Sonderversammlungen des Adels siehe Script. VII, S. 168 ff. ⁸⁾ Ebda. 1439 Dec. 2: ein nach dem Wegreiten der von Land und Städten abgeordneten Personen eingetroffenes Schreiben kann erst bei der nächsten schon angesetzten Zusammenkunft Erledigung finden. Die Breslauer politische Korrespondenz im Stadtarchiv Breslau enthält viele schriftliche Aufforderungen zum Besuch gemeinsamer Versammlungen. Diese Art der schriftlichen Aufforderung wird also auch innerhalb der Lande, wie auch später, Sitte gewesen sein. ⁹⁾ Ebda., 1448 Febr. 18. ¹⁰⁾ Vgl. Script. VII, S. 40, 168 f. (1467 Dezember 24), ebda. S. 189: *Swidnicensis inter se discordes.* ¹¹⁾ Script. VI, S. 51, 53 f., Zeitschr. 9, S. 110 ff. ¹²⁾ Vgl. Ermisch in Zeitschr. 13, S. 291 ff. Quellen Nr. 22; vgl. auch über den Bund

der jeweilige Landeshauptmann der Fürstentümer der Bundeshauptmann war. Ebenso existierte ein Bundesschreiber, Jacobus notarius¹⁾. Das „hinter sich bringen“ der Vertreter von Schweidnitz-Jauer, d. h. ihre steten Rückfragen und Berichte an den Landtag, die sich aus ihren beschränkten Vollmachten ergaben, wurde in diesen schlesischen Bundesorganisationen zu einer Kunst erhoben, die Schweidnitz-Jauer eine möglichst große politische Bewegungsfreiheit sicherte²⁾.

Von den verfassungsmäßigen ständischen Rechten war während des 15. Jahrhunderts das Indigenatsrecht am schwersten zu verteidigen. Der Adel legte auch offenbar wegen seiner böhmienfreudlichen Gesinnung keinen Wert darauf, gegen die Ernennung von böhmischen Herren zu Landeshauptleuten zu protestieren. Er tat dies nur in dem Falle, als im Dezember 1467 der päpstliche Legat den Böhmen Jaroslaw v. Sternberg, Vogt der Sechsstädte, zum Landeshauptmann zu machen suchte³⁾. Gegen den Willen des Legaten und trotz der von diesem schon erlangten Zusage der Städte lehnte der Adel Jaroslaw ab, „contra tenorem suorum privilegiorum nollent suscipere⁴⁾“. Der Legat gab auf Grund der politischen Lage auch schließlich zu, daß die Fürstentümer „caperent, quem vellent“, und zwar den von Adel und Städten einhellig gewählten Ulrich von Hasenburg⁵⁾. Weil auch Hasenburg kein Eingeborener war, so verwahrten sich die Stände besonders wegen dieser Verletzung ihrer Privilegien und setzten die besondere Bestimmung durch, daß der als Vertreter des abwesenden Hauptmanns zu erwählende „amptman“ „aus derselben czweier furstenthumer gesessenen ritterschaft oder mann“ zu nehmen sei⁶⁾.

Die Huldigungen der Lande an den König erfolgten regelmäßig in Schweidnitz⁷⁾, und zwar werden 1459 auch zum ersten Male für unsere Fürstentümer die Äbte vom Breslauer Sandstift, von Grüssau und von Heinrichau als huldigend genannt⁸⁾.

Mit dem Eintritt der Habsburgischen Herrschaft kam die Entwicklung der ständischen Macht nach außen hin im wesentlichen zum Stillstand. Schon die Zeit des Königs Mathias war nur noch ein Ringen gegen die übermächtige Kraft der entstehenden gesamtschlesischen Staatsverfassung gewesen. Jetzt galt es im 16. Jahrhundert dem inneren Ausbau der landständischen Verfassung und, vornehmlich seit dem 17. Jahrhundert, ihrer Verteidigung.

Grünhagen, Gesch. Schl. I, S. 274; Rachfahl, S. 93, Anm. und Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. 1444 August 5, 1446 April 1, Mai 16, Juni 4, Juni 6, Sept. 20; 1447 Juni 22. Ermisch, S. 298 irrt betriffs der Höhe des Anschlags der Bundesmannschaft. Die 60 Pferde waren nur der Anschlag von Schweidnitz-Jauer, denn es werden nur Weichbilder dieser Lande aufgezählt.

¹⁾ Ermisch, a. a. O., S. 295. ²⁾ Vgl. z. B. Script. VIII, S. 11. ³⁾ Script. VII, S. 159. ⁴⁾ Ebda. S. 171.

⁵⁾ Vgl. den Landtag vom 20. Jan. 1468, ebda. S. 177. Über die ligistische Gesinnung Hasenburgs siehe Grünhagen, Gesch. Schl. I, S. 320. ⁶⁾ Script. VII, S. 178. ⁷⁾ Vgl. Die Zusammenstellung über die Huldigungen, Quellen Nr. 140 [1741 Okt. 13]. ⁸⁾ Script. VII, S. 54. Der Abt von Heinrichau huldigt mit seinem Konvent schon 1343 Okt. 14 dem böhmischen König. Lehnurk. II, S. 135.

2. Kapitel.

Die Landstandschaft der einzelnen Stände im 16. und 17. Jahrhundert.

1. Adel und Landsassen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird das Recht der Landstandschaft an ein ritterliches Lehen geknüpft. Die Landtage werden bei Verlust der Lehen geboten¹⁾. Als landtagsfähiges Leben gelten aber in Wirklichkeit nicht nur das Rittergut oder der adelige Sitz, sondern auch Geschösser, Zölle, Zinse und „Obmässigkeiten“²⁾. Das Recht der Landstandschaft ist sogar nicht ausschließlich an den Adel geknüpft, denn nicht jeder, der ein solches Lehen besitzt, ist von Adel. Vielmehr sind sowohl Freie³⁾ als auch Bürger⁴⁾ als Landsassen, abgesehen von den Städten, nachzuweisen. Andererseits ist, wenigstens im 17. Jahrhundert, nicht jeder Adelige Landsasse⁵⁾. Deshalb

¹⁾ So der Landtag vom Januar 1548, Rep. 39, S.-J. II 1 a, fol. 225 f. 1559 wirft der Hauptmann von Rensperg den Landständen vor, „sie hielten zusammenkunft und ratschlege, welches inen von der kay. mt. bei vorlust der lehn verbotten wehr“. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schles. Akten, Fasc. I, fol. 26 b. 1588 werden auf einer Weichbildzusammenkunft die Güter, nicht die Personen aufgerufen, denn es heißt „wegen des guttes Tschechen hat sich niemand angegeben“, Fü 236, 3, S. 37. Andererseits berechtigte aber nicht der Besitz mehrerer Güter zur Führung mehrerer Voten. So besaßen z. B. die 11 Rittersitze zu Kauffung (Kr. Schönau) mit einer Indiktion von zusammen kaum 2000 Thlr. jeder ein Votum, aber der Prälat von Grüssau als Besitzer vieler Güter mit einer Indiktion von 24 000 Thlr. hatte nur ein Votum, das dabei zeitweise noch mit dem von Leubus alternierte; s. Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24.

²⁾ S. Exkurs II u. Quellen Nr. 145, nach 1741 Okt. 19, Art. 17. Ursprünglich waren alle derartige Lehen auch mit Ritterdiensten belastet, und erst eine spätere Entwicklung brachte Belehnungen mit Gärtnern resp. Gärten (ebda. S. 12, 13, 14, 63, 117 u. oft), Bauern (S. 11), Hufen Erbes (S. 17), [vgl. Rep. 39, S.-J. VIII 2 a]. So sind z. B. die Geschösser zu Weizenrodau ritterdienstpflichtig, und ihre Besitzer stehen deshalb in allen Landregistern. Vgl. Rep. 135, D 346 a, fol. 111 b und Rep. 39, S.-J. VIII 1 a, Schweidnitz Nr. 14. Ein weiterer Lehennmann daselbst „zinset sonst rossgelt“, S. 117 a.

³⁾ D. h. nur solche, die nicht der Jurisdiktion eines Grundherrn unterstanden; 1615 nehmen die Landstände sich einer Beschwerde des Kön. Lehennmanns Mathes Arnold zu Schmottseifeln gegen die Äbtissin zu Liebenthal an. Sie nennen Arnold „unser mitgliedt“, Fü 236, 7, S. 1154, 1241 f. In dem Landregister von 1662–1667 [Rep. 39, S.-J. VIII 1 a] wird z. B. unter Weichbild Schweidnitz Nr. 77: „Herr Caspar Sagner, Lehennmann zu Bögdorf“ aufgeführt.

⁴⁾ Der Bürger mußte grundsätzlich die „corporalis residencia“ besitzen d. h. „mit Leibe“ auf dem Gute angesessen sein, vgl. die ausdrückliche landesherliche Genehmigung dazu in der Urkunde von 1330 Nov. 7, Minsberg, Gesch. von Groß Glogau I, S. 169 und Reg. 4976. Die Städte besaßen zum Teil sowohl für sich, wie für ihre Bürger das generelle Recht, Rittergüter zu kaufen, so Schweidnitz, vgl. Schmidt I, S. 133 f., 209 f., Rep. 39, S.-J. II 5 h, S. 63, 96, siehe auch die Liste der Schweidnitzer Patriziergeschlechter, die Güter besaßen, in Rep. 135, Jau. Msc. II, S. 124 f. 1375 besitzt Hans Loutfribach, Bürger zu Schweidnitz, das Vorwerk zu Grunau, Rep. 39 S.-J. III 15 C, 106 b. Der Adel suchte aber sowohl den Städten, wie den einzelnen Bürgern dieses Recht zu unterbinden, vgl. Fü 236, 3, S. 804; 236, 4, S. 432 f., 514 f., 1000 f. Trotzdem aber sind noch im 17. Jahrhundert Bürger im Landregister nachzuweisen, so Michael Gabriel Schubert, Ratsherr zu Striegau und Hofrichter des Striegauer Weichbils, der 1654 April 24 wegen Teich belehnt wird [Rep. 39, S.-J. VIII 2 e] und dessen Erben noch um 1662–1667 im Landregister trotz des Protestes der Stände aufgeführt werden [ebenda VIII 1 a, Weichbild Striegau Nr. 38 und II 1 p., S. 406, 408, 432 f.] Ebenso besaß die Schweidnitzer Familie Schober Jahrhunderte lang eine Anzahl von Besitzungen, ein Zweig der Familie wurde geadelt [Rep. 39, S.-J. VIII 1 a, Schweidnitz Nr. 74; VIII 2 a., S. 63.] Jacob Schober wird 1665 Juni 3 nach großen Schwierigkeiten zur Belehnung zugelassen, vgl. Rep. 39, S.-J. II 5 b, S. 63, 96. 1520 wird der K. Böhmis. Manngerichtsekretär Franz Grym [Grimm] mit Seichau belehnt [ebda. VIII 2 a, S. 5.] 1523 Dr. Christoph Schönfeldt mit dem Weerpusch [ebda. S. 5], 1566 Ernst Pfortner, Ratsherr zu Schweidnitz mit Weizenrodau [S. 13], 1581 Dr. jur. Johann Reymann, bischöflich Breslauer Rat und Kanzler mit einer Hufe Erbes [S. 17], 1624 Dez. 28, Martin Thielisch zu Hirschberg, ebenda VIII 2 c. ⁵⁾ Schon das Recht des Landtags, widerspenstigen Landsassen Session und Votum zu entziehen, deutet darauf hin; siehe Quellen Nr. 75,

kann die eigentliche Grundlage der Landstandschaft nicht streng das ritterliche, sondern nur das bevorrechtete unmittelbare¹⁾ und roßdienstpflichtige Lehen sein. Ursprünglich aber ist die Vorbedingung für die Belehnung mit einem bevorrechteten Besitz in Schlesien, wie sonst in Deutschland, die Übernahme der Verpflichtung zum Roßdienst im Heere des Landesherrn²⁾. Der Lehnsträger ist also um des Roßdienstes willen landtagsfähig, die Grundlage der Landstandschaft ist demnach eine militärische und persönliche³⁾. Es ist deshalb die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die erwähnte Beteiligung nichtadeliger freier Besitzer von unmittelbar dem Landesherrn untergebenen und roßdienstpflichtigen Lehen am Landtage noch rein militärisch-persönlicher Natur ist⁴⁾. Daß statt eines Standes von Freien nur einzelne Freie bis zu Ende des 17. Jahrhunderts am Landtag teilzunehmen verstanden, erklärt sich daraus, daß die meisten im 15. und 16. Jahrhundert wirtschaftlich nicht imstande gewesen waren, ihren Standespflichten nachzukommen und mit dem Adel zu konkurrieren. Sie fielen, wenn sie nicht überhaupt Besitz und Selbständigkeit verloren, der patrimonialen Gerichtsbarkeit eines Grundherrn anheim und büßten so ihr Recht ein, „ohne Mittel“ beim Lande zu stehen⁵⁾.

Die Entwicklung drängte allmählich die militärische Grundlage der Landstandschaft dadurch bei Seite, daß von einer Reihe von Lehen die Pflicht zum Kriegsdienste abgelöst wurde⁶⁾, ohne

1601 März 20. 1686 hat Heinrich Alexander Freiherr von Bibran „nicht einmahl aus mangel der possession in diesen fürstenthümbern vocem in capitulo“; siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24.

¹⁾ D. h. ein solches, das „ohne mittel zum lande gehörig“ war [Fü 236, 4, S. 1000 f.] und nicht der Jurisdiktion eines Grundherrn unterstand. ²⁾ Vgl. H. Palm, Schlesiens Landesdefension im 15., 16. und 17. Jahrhundert; Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur, phil.-hist. Abt. 1869 (Breslau 1869.) S. 83. Vielleicht lag in der Ordnung des Roßdienstes ein Hauptgrund für die Verwandlung der polnischen adeligen Eigentümer in Lehen, eine Umwandlung, die mit der deutschen Kolonisation allein nicht zu erklären ist, vgl. Palm a. a. O., S. 82, Ann. 1. Ein Beispiel für die Art, wie die Herzöge die Lehnseigenschaft der Eigengüter durchsetzten, siehe bei Stenzel, Scriptores I, Catalogus abbatum Saganensis S. 195 betr. Rengersdorf. Auch die als Allod bezeichneten Güter waren später Lehen, vgl. über das Allod Kammendorf Lehnburk. I, 490, Z. 8. Den militärischen Charakter der Belehnung bezeugt auch die bis ins 18. Jahrhundert gebräuchliche Form des Lehnseides, der auf das Schwert des Landeshauptmanns geschworen wurde; vgl. die Zeichnungen in Rep. 39, S.-J. VIII 2 c und VIII 2 e vorne; desgl. VIII 2 i. ³⁾ Vgl. G. v. Below, Zur Geschichte der landständischen Verfassung [Besprechung von M. Hass, Die landständische Verfassung in der Kurmark Brandenburg], Hist. Zeitschr., Bd. 100, S. 325; H. Goldschmidt, ebda. Bd. 105, S. 627. Schon Böhme kommt in seiner „Nachricht“, S. 38 zu dem Schluß, daß vor Alters die Stimme auf dem Landtag „mehrers der Person, als den Gütern angeklebet“ habe. Offenbar tritt diese Grundlage in dem Vertrag vom 8. Mai 1550 wegen der Ritterdienste hervor [Rep. 6, S.-J. Urk. 1 t]. Der König verspricht darin den Ständen, daß in der Befreiung der Geistlichkeit, der Burglehen und der kön. Geschösser sowie der Pfandschaften von den Ritterdiensten „keine zutrennung der fürstenthümben“, d. h. keine Auseinanderreißung der Landschaften liegen sollte, wie auch die Stände verlangt hatten, daß diese „beim lande bleiben und die mitleidung tragen“ sollten; ebda. und Rep. 39, S.-J. II 1 a, S. 262 b ff. ⁴⁾ 1548 [Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 231 b], 1550 [ebda. II 1 b, Bl. 30 f und 43 b], 1588 [Fü 236, 3, S. 45—52] werden alle Freien und Belehrten aus militärischen Gründen auf den Landtag erfordert. Später heißt es allerdings ausdrücklich, daß die kön. Rustikallehen „keiner ritterlichen involvieren“, vgl. Quellen Nr. 145, um 1742. Die freien Lehneleute genossen in rechtlicher Beziehung adelige Vorrechte. Sie brauchten, wie der Adelige, beim Hofgericht erst auf die dritte Zitation zu erscheinen, vgl. Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. Sie standen nur beim ordentlichen Landrecht oder beim K. Amt zu Recht, „da denn er lehmannstelle zu stehen und recht zu leiden erbötig“, Fü 236, 7, S. 1141 f., 1154. Vgl. auch Böhme, Diplomat. Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte, Bd. I, II. Teil, Berlin 1771, S. 98: Status civilis der Fürstentümer Oppeln-Ratibor zählt neben Grafen, Herren und Rittern, 33 „Frey-Pawern-Güter, so auch Landsassen seind“ auf. Die Geschichte der Freien in Schlesien wird noch zu untersuchen sein, vgl. Rachfahl, S. 59, Opitz a. a. O., S. 19. ⁵⁾ Über die Legung der Lehnsgüter durch den Adel vgl. nachstehend das Kapitel „Heerwesen“, desgl. Kgl. St.-A. Rep. 135, D 366 q, S. 274 f. (1574) und Quellen Nr. 80, 1607 Okt. 2. ⁶⁾ Siehe zahlreiche Beispiele in den Schles. Regin. und vorher S. 11.

daß das Recht der Landstandschaft verloren ging. Schon die seit dem 14. Jahrhundert immer häufiger auftretenden Besteuerungsfragen ließen das Recht der Standschaft nie als bedeutungslos erscheinen. An die Stelle der Roßdienstpflicht als Merkmal der Landtagsfähigkeit, also eines persönlichen Kriteriums, trat nunmehr seit dem 14. Jahrhundert die Eintragung des Lehens in die gerichtlichen Auflassungsbücher des Landes, die Landbücher, denen in Böhmen der Name „Landtafel“ zukam¹⁾. Nur in die Landbücher eingetragene Lehen waren landtagsfähig, und nur solche Besitzungen wurden eingetragen, die „ohne Mittel“ beim Lande lagen, d. h. deren Besitzer gerichtlich direkt dem Landesherrn und dessen höchstem Gericht unterstanden. Der Verlust dieser Unmittelbarkeit zog den Verlust der Landstandschaft nach sich. Darum wiesen auch um 1590 die Adeligen, die vom Abt Hieronymus zu Leibus Lehen hielten und von ihm gezwungen werden sollten, in seinem Lehnrecht zu sitzen, nach, daß sie ohne Mittel unter dem Kaiser lägen. Sie müßten mit den Gütern, auf denen sie persönlich säßen, alle Landesbürden tragen, die Landesämter und Gerichtssitzungen, d. h. die Pflichten eines Landstands auf sich nehmen, deshalb könne der Abt nur die Nieder- oder Afterlehnsherrlichkeit über sie besitzen²⁾.

Daß seit der Eintragung der landtagsfähigen Lehen in besondere Bücher das Recht der Landstandschaft zu einem dinglichen am Grundbesitz haftenden Recht wurde, ist eine auch sonst in Deutschland nachweisbare Erscheinung. Wurden auch seit dem 16. Jahrhundert aus praktischen Gründen Personenverzeichnisse der Landstände angefertigt³⁾, so bezeugt doch die Form der Eintragung „Herr N. N. wegen des Gutes XX“, daß nunmehr das Gut bzw. Lehen als solches die Landstandschaft verlieh. Vor der bei dieser Entwicklung drohenden Gefahr, daß das Recht der Standschaft zu einem käuflichen Recht herabsank, das jedermann zugänglich war, hatte sich der Adel schon früh aus Selbsterhaltungstrieb geschützt. Er stellte eine persönlich zu erfüllende Bedingung für die Zulassung zur Belehnung mit dem Ritterlehen: den Nachweis der adeligen Geburt. Er erlangte das Recht durch Privilegien⁴⁾, er übte es aus durch den Landtag selbst.

¹⁾ Siehe über die allmähliche Entwicklung der Bedeutung dieser Bücher Kap. 3, Kanzler und Kanzlei; vgl. ferner Oswald Redlich, Die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die böhmische Landtafel. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-F., Bd. 32, Innsbruck 1911, S. 169: „Die regalia regista . . ., nämlich die Königliche Landtafel . . ., eine Institution, welche in ihrem Wesen genau den privatrechtlichen Stadtbüchern entsprach. In die Landtafel wurden die vor dem königlichen Hof- und obersten Landgericht (Landrecht) vollzogenen Rechtsgeschäfte über freies Eigen im ganzen Lande eingetragen.“ In Schweidnitz-Jauer gab es aber nur noch Lehen-güter, keine Eigentümer mehr, die in die Landbücher eingetragen wurden; vgl. auch Aug. Meitzen in Cod. IV, Einleitung, S. 15. 1548 produziert die Adel von S.-J. seine Privilegien „aus den königlichen land- und gerichtsregistern, son in den furstenthombern Schweidnitz und Jhawer gehalten werden, glaubwirdige signaturen, welches wir alles vor unser recht und landtaffel halten“, Rep. 39 S.-J. II 1 a, fol. 313 b. Später verstand man auch in Schweidnitz-Jauer unter „Landtafel“ das Verzeichnis aller landtagsfähigen Geschlechter, das allerdings gewöhnlich „Landregister“ genannt wurde. 1641 März 20 richtete Martin von Knobelsdorff, K. Rat und Oberamtsrat, ein förmliches schriftliches Gesuch an die Stände, ihn in die „Land Taffel“ zu verleiben unter Schilderung seines Lebens und seines uralten, aber ihm verloren gegangenen Adels. Er betont, daß er die Belehnung „ordentlich suchen“ wolle und bittet, sich einstimmig für die Verleihung der Belehnung zu erklären, Fü 238, 2 S. 139 f. Über die auf gleichen Grundsätzen beruhende Landstandschaft in der Oberlausitz vgl. H. Schultz, Die communalständische Verfassung und Verwaltung des preußischen Markgraftums Oberlausitz (als Manuskript gedruckt, Görlitz 1870) S. 19 f.
²⁾ Fü 238, 4 S. 215 f., 217 f.; siehe auch Kgl. St.-A., Rep. 222, I 4, Nr. 22 und vorstehend S. 20. ³⁾ Vgl. Rep. 39, S.-J. V 1 a bis 1 hr. Erhalten sind uns leider solche Register nur aus dem 17. Jahrhundert; im 16. Jahrhundert sind vielleicht die Register der Ritterdienste dazu benutzt worden, vgl. Rep. 135, D 346 a. ⁴⁾ 1412 August 12

Dieser nahm die Adelsprüfung vor und weigerte sich oft im Gegensatz zum Hauptmann, der die Belehnung erteilt hatte, den neuen Landsassen auch als Landstand anzuerkennen¹⁾. In solchen Fällen hatte im 16. Jahrhundert mehrfach ein Kompromiß den Zwist geschlichtet, indem der bürgerliche Bewerber dem Landtag einen Revers über die aus gutem Willen erteilte Zulassung ausstellte²⁾. Im 17. Jahrhundert schuf sich der Landtag, im Jahre 1625, durch Aufrichtung einer Landesmatrikel die Formalien, die der neue Käufer eines Gutes dem Lande gegenüber erfüllen mußte, ehe er vom K. Amte die Lehnswauffassung erhielt³⁾. Unter Berufung auf Wladislaus Privileg von 1497, daß die Erblehen nur Rittermäßigen zukämen, weisen die Stände auf die neuerdings

erhält Peter von Schellendorf Auras unter der Bedingung, daß er es nur wieder an einen „erbern unvorsprochen rytermessigen manne zu Breslaw oder zur Sweidnitz im lande gesessen vorkaufen“ darf, Lehnsurk. I, S. 81. Das Privileg König Wladislaus von 1497 Juli 7 verbietet die Begabung von Geistlichen und Bürgern mit Erblehen, abgesehen von früheren kön. Befreiungen. Rep. 6, S.-J. Nr. 1 h. 1595 Januar 19 beschweren die Stände sich über die Aufkaufung der Rittergüter durch Bürger und Bauern: „denn burger und pauern können eur mitt. und nachkomenden königen zu Behaim die ritterdienste nicht bestellen noch leisten, sie können eur k. m. ober-, zwelfer- und mannrecht nicht besitzen, sie können das landes eldisten ambt nicht tragen, sie können auf fürstentage noch sonsten nicht abgefertigt werden, ja sie können zu keinem ambten vom hochsten bis zum niedrigsten nicht gebrauch werden, und es wurde zuforderst hierdurch der ritter- und adelstandt hochst verdruckt und aus urhralten ritter und stamgnettern pauerguetter werden, [alles in allem]: die doch unserer privilegien gar nicht fehig.“ Fü 236, 4, S. 1099.

¹⁾ 1548 betonen die Landstände, daß der Hauptmann die Lehen unweigerlich an Käufer des Herren- und Ritterstandes geben müsse, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 256; sie wollen also dem Hauptmann nicht die Auswahl überlassen. 1652 bittet der Generalwachtmester Freiherr August Moritz von Rochow die Stände um die Belehnung, nachdem er vom Kaiser schon 1638 belehnt worden sei. Die Bitte wird von den Zwölfern unterstützt, weil der Ritterstand abgenommen habe und viele Güter wüst lägen, Rep. 39, S.-J. II 1 i, S. 243 f. 259, 324 f, 326 b. 1667 weist der von Eben seine adelige Herkunft nach, ebenda II 1 p 392 f. Ein besonders heftiger prinzipieller Streit erhob sich 1615 um die Aufnahme des vom Landeshauptmann mit Wenig-Mohnau belehnten neuen Landsassen Wolf von Reppisch. Die Stände wiesen ihn auf solange aus ihrer Gemeinschaft, bis er die „Legitimation zum lande“, seine adelige Geburt nachgewiesen habe. Als Reppisch 1622, ohne seinen Adel nachzuweisen, gestützt auf den Hauptmann, ein neues Gut Floriansdorf kaufen wollte, verboten ihm die Stände den Ankauf. Es handele sich nicht allein um eine *quaestio status*, sondern um eine *qualitatis probatio*. „Gleichwie aber in den Schweidnitzischen und Jauerischen fürestenthümlern üblichen hergebracht, so auch denen darinwohl erworbenen privilegien nicht ungemäß, daß ein jeder, so darinnen rittergüter besitzen wil, vier schildig sein muß, also haben auch die landstände bey ein-kauffung H. Reppisch's, weil sein geschlecht ihnen unbekannt, dahin gesonnen gestaltsam in diesem lande Schlesien nicht unbekannt, daß ein jeder, der seinen schild und ahnen ausführen, so seinem adel vorführen wil, solchen nach ausgesetzten ritter rechten zu thun schuldig.“ [Rep. 39, S.-J. II 12 a], vgl. Quellen Nr. 83, 1615 Oktober 1; Fü 236,7, S. 1134. Fü 236,8 S. 15, 737; Stadtarch. Breslau, O. A. Schweidnitz-Jauer 1630. Noch 1630 befand sich aber Reppisch im Besitz von Floriansdorf, dessen Herausgabe man damals wieder forderte, Fü 236, 9, S. 1121, 1156, 1386-1410. Über das Ritterrecht vgl. Rep. 39, S.-J. II 1b, 113b, 173 und Rep. 135, Jau. Msc., Fol. 67, S. 66 sowie D 369 e II, 178 f. ²⁾ Stadtarch. Breslau, O. A. Schweidnitz-Jauer, 1630: „So ist weylant herr Georg Kahles, kays. Appellation-Rathes wegen erkauffung des guttes Schwarzbach revers vorhanden [1598 Okt. 21, vgl. Fü 236,4, S. 1436 f., 1449 f., 1484 f., 1539]; ingleichen so haben auch die landstende einen andern revers weylant herrn Georgen Fürstens wegen erkauffung des Kupfferberges bey ihren handen [Fü 236,4, S. 1440 f, und Quellen Nr. 73, 1598], anizo zu geschweigen desjenigen revers, welchen keyser Rudolphus höchstmilden angedencken den gehorsamen landstenden wegen herrn Georg Mehls, kays. Rath und deutschen Vize-Kanzlers, bey erhandlung des burgklehens Bunzlaw und der hoffrichterey daselbsten allergnedigst ertheilet.“ 1608 gibt Samuel Albinus das Versprechen, daß er sein Gut nur an einen eingeborenen vier-schildigen Biedermann verkaufen werde [Rep. 39, S.-J. II 1 f., 268b], ebenso 1609 der Sekretarius Platteis, Fü 236,7, S. 404. Als 1630 der Sohn von Georg Fürst, David, das Gut Kittlitztreben kaufen wollte, mußte er erst die Bestätigung des Adels vom Kaiser erbitten, Fü 236,9, S. 1156, 1218, Fü 236,10 S. 195; vgl. A. von Doerr, der Adel der böhmischen Kronländer, Prag 1900, S. 125: Konfirmation für Georg Fürst von Kupferberg wegen seiner vier Ahnen, 1643 Juni 10. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 89, 1625 Januar 14.

eingetretene Minderung des alten Adels hin. Es soll daher künftig keiner, der hier als Fremder ein Gut kauft oder gar sich nur auf etliche Groschen belehnt machen will, vom K. Amt die Verreichung und Auflassung erhalten, bevor er nicht sein Gesuch an das gemeine Land gerichtet und sich bei diesem eingeworben hat. Die Bewerber müssen sich daher bei öffentlicher Landesversammlung vorstellen und alle onera realia und personalia auf sich nehmen; dann werden sie, falls sie uralten adeligen Geschlechts sind, zu einem des Landes Privilegien und Immunitäten fähigen Landsassen erklärt und in die Landesmatrikel inkorporiert. Wer sich eindrängt mit Hilfe des Hauptmannes, soll nicht für einen Landsassen erkannt, viel weniger in des Landes Zusammenkünften geduldet werden. Ob die vom Kaiser erbetene Bestätigung des Gesetzes überhaupt erteilt wurde, ist nicht zu ermitteln gewesen. Jedenfalls aber legte gerade seit dem dreißigjährigen Kriege das Machtwort des Kaisers dieses Recht des Landtags brach. Im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Politik verschaffte nämlich der Kaiser einer Reihe von katholischen adeligen und unadeligen Geschlechtern die Landstandschaft, um innerhalb des Landtags eine katholische kaisertreue Partei entstehen zu lassen¹⁾.

Die Erschwerung der Erwerbung der Landstandschaft ging von jeher Hand in Hand mit der Güterpolitik des Adels. Die in einer Arbeit von Jahrhunderten erkämpfte Vererblichung²⁾ der Lehen fällt in ihren Anfängen nicht ohne Grund zusammen mit der Wandelung des adeligen Kriegers zum adeligen Landwirt. Wie es wirtschaftliche Gründe waren, die zur Konsolidation der Geschlechter die Vererblichung der Lehen erforderten, so diente auch die Erschwerung des

¹⁾ 1649 Dec. 11 beklagten sich die Stände, seit vielen hundert Jahren habe sich bei ihnen ein unbefleckter und mit neuen Geschlechtern unvermischter Adel konserviert, aber in diesen Kriegszeiten hätten sich neue Geschlechter eingedrängt und eingekauft. Der Kaiser antwortete darauf nur (1650 November 12), er würde keine Unmeritirten zulassen. Die Meriten aber, die sich der kaiserliche Schwertadel erworben hatte, der nun in einer ganzen Anzahl in das Land eindrang, waren den Ständen von S.-J. gerade am wenigsten sympathisch; vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 i. 44, 83 b f., 354 f. 417, 431. Noch das kaiserliche Patent vom 21. April 1668 [siehe Quellen Nr. 115] richtete sich gegen die Behinderung, die den vom Kaiser Nobilitierten seitens der Stände widerfuhr. Als sich speziell 1668 Johann George Otto von Ottenfeld beschwerte, daß man ihm den Posseß des noch von seinem Vater erkauften Guts Mittel-Thiemendorf im Fürstentum Jauer nicht verstatte, erließ der Kaiser ein Reskript, daß das Kön. Adelsdiplom zur Legitimation und Aufnahme genüge. [1668 August 17, vgl. Arnold II, 75]. ²⁾ Das Privileg Wladislaus vom 7. Juli 1497 begnadet den Adel mit freier Erbschaft von Bruder zu Bruder „ohne alle Lehen“, Rep. 6, S.-J. Nr. 1h. Die Erbfähigkeit der Töchter hatte sich auch schon frühe vorbereitet. 1367 Juni 7 belehnt Herzog Bolko die Jungfrau Anne, Tochter Heidenrichs von Lobenitz, mit dessen Gute zu Konradswaldau im Weichbild Striegau und Salzbrunn im Weichbild Schweidnitz, „alz ap sie ein knecht were“, Rep. 39, S.-J. III, 15 'A, fol. 35 a. Festgelegt wurde die Erbfähigkeit der Töchter, Brüder, Bruders- und Schwesterstöhne durch Wladislaus Privileg vom 15. April 1511, Rep. 6, S.-J. Nr. 1e; vgl. Schickfus III, S. 397 f; Walther II, S. 473; siehe auch Walther II, S. 476. 1549 betont der König wieder den Lehns-Charakter der Güter des Adels gegenüber den frei-eigenen Gütern des böhmischen Adels, Fü 233,2, S. 75. 1587 April 14 dehnt Kaiser Rudolf die Vererbungsfähigkeit „zur Stärkung der Wirtschaft“ auch auf die ausgekauften Bauerngüter aus, Rep. 6, S.-J. Nr. 1w; Schickfus III, S. 401 f. Das Privileg Wladislaus von 1511, das zu allerlei Streitigkeiten Anlaß gab, wurde von Rudolf II. 1600 Dez. 20 nach dem Wunsch der Stände erklärt, Rep. 6, S.-J. Nr. 1x; Walther II, S. 477; Schickfus III S. 403f. Über das Repräsentationsrecht vgl. Brachvogel I, S. 100, (1650 Nov. 21) und II, S. 121, (1697 Juli 9); Walther II, S. 479, 482. Schließlich erteilte Karl VI. am 27. März 1714 den Ständen eine Entscheidung in ihrem Streit mit dem schlesischen Oberfiskal, indem er den Charakter der Güter als rechter Erblehen zu erb- und eigenen Rechten bestätigte, Rep. 6, S.-J. Nr. 5 o; 1 gg; 8h; Rep. 39, S.-J. II 71; Walther II, S. 483. Vgl. auch über die Lehnsvverfassung von Schw.-J. Kgl. St.-A., Rep. 222, I 4 Nr. 22 den Bericht des Bürgermeisters Hülse zu Schweidnitz d. d. 1743 Juni 1 u. f.

Erwerbs der Landstandschaft zum guten Teil dem Zweck, die Güter dem Auslande gegenüber hoch im Preise zu halten¹⁾. Diese Güterpolitik führte von selbst zu dem Erfolge, daß der einzelne einheimische Adelige in den späteren Jahrhunderten meist eine ganze Anzahl von Gütern, oft 3, 4 oder mehr in seiner Hand vereinigte. Denn die bei der fortschreitenden Erschwerung der Belehnung dem Markt immer mehr entzogenen Güter mußten im Inlande billig abgegeben werden. Am meisten wurde diese Güterhäufung allerdings durch den dreißigjährigen Krieg vorbereitet. Die Kriegszeit hatte zahllose Güter so mit Schulden überlastet und so verwüstet, daß es sich für die Erben oft gar nicht mehr lohnte, sie zu übernehmen²⁾.

Zwei weitere wirtschaftliche Fragen von großer Tragweite hängen eng mit der Konsolidation des Adels zusammen. Im 14. Jahrhundert bereits begann nämlich der Kampf der Ritterschaft um die Erwerbung des vollen Dominiums über ihre Gutsuntertanen, um die Ausdehnung des Gutslandes auf Kosten des Bauernlandes sowie der ritterlichen Robotrechte auf Kosten der persönlichen Freiheit des Bauern³⁾. Zu gleicher Zeit aber entstand auch der tiefgreifende Kampf zwischen Ritterschaft und Städten um die wirtschaftlichen Rechte besonders innerhalb der städtischen Bannmeile⁴⁾.

Aber dergestaltige umfassende Aufgaben konnte der Adel nur mit der Kraft der Eiumütigkeit lösen. In der Tat stehen der Zusammenhalt des Adels, sein Standesbewußtsein und sein politischer Blick im 16. und 17. Jahrhundert auf höherer Stufe, als die gleichen Eigenschaften beim Bürgertum. Der Adel hatte im 14. und 15. Jahrhundert sich innerlich und wirtschaftlich gefestigt, während er die politische Führung den Städten überließ⁵⁾. Im 16. Jahrhundert aber wußte er gegenüber der erstarkenden Herrschergewalt seine Privilegien zu verteidigen⁶⁾, die städtische Wirt-

¹⁾ 1549 betonen die Landstände, daß ihre Güter wegen der hohen Freiheiten ihres Landes oft um $\frac{1}{3}$ höher im Preis gestanden hätten, als Güter von gleicher Nutzung in den umliegenden Fürstentümern, und daß sich deshalb der Adel aus andern Ländern „in unsern mittel gekauft“ habe. Fü 233, 2, S. 93. ²⁾ Vgl. Fü 238, 6 S. 100 f., 994 f. Es heißt z. B. S. 101 f. in einem Schreiben der Stände vom 13. Januar 1648 betr. die Erhaltung des Güterbestandes und die Förderung des Wiederanbaus: „Sintemahlen auch viel güter schwerlich deswegen zu possessoribus gelangen können, weil darauf nicht allein viel und hohe steuerresta, sondern auch geistliche und wiederkaufliche zinsen, pfarr-decimae, maldraten, herzog-getreyde, geld- und getrayde-zinsen versessen sind, daß selbige zusammen fast den werth der güter übersteigen und so wohl die dazu gehörige erben als privati creditores das ihrige darüber ganz verloren gehen müssen, were nötig zu berathschlagen, ob nicht etwa bey solchen sonst zwar privilegiatis debitibus ex christiana aequitate einige moderation könne und solle getroffen oder auch gar ein nachlass der praeceptoritorum, gestalten sachem nach, beliebet werden“. Der Kaiser möge ein Moderamen und Re-medium für das Schuldwesen bewilligen, ebda. S. 1069. ³⁾ Vgl. Opitz, a. a. O., S. 19. Durch die Verarmung der Ritterschaft nach Beendigung der Hussitenkriege [Grünhagen, Gesch. Schl. I, S. 255 f.] wurde dieser Prozeß nur noch beschleunigt. ⁴⁾ Welche wirtschaftliche Bedeutung z. B. das Braurecht für den Adel hatte, bezeugt ein Bericht des Landeshauptmanns vom Jahre 1555. Er betont, daß es viele adlige Söhne gäbe, „die zu ihrem veterlichen guet nicht anders, dann das meltzen und breuen auff kretscheme bekommen, und do ihnen das entpfle, erblöß werden und sam am bettelstabe gedeien musten“. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 237 b. ⁵⁾ S. Kap. 1, S. 34. ⁶⁾ Bezeichnender Weise heißt es 1559 in einer Bittschrift der Stände betr. die Besetzung der Hauptmannschaft, sie hätten durch den hochgelehrten Herrn Dr. Daniel Stange den Herren Kommissarien zu Gemütt führen lassen, „wie ire vorfarn als freie ritter und knechte sich neben irem regierenden landsfürsten, weilandt dem durchleuchtigsten hochgeborenen fursten und herrn, herrn Bolkoni und rawin Angnissen, an alles schwerdt und zwangk freiwillig an di cron Behaim begeben“ hätten, ... und sie wollten ihre Privilegien wahren: „Dan obgleich so gar hoer verstandt undt rat bei den landstenden nit sein magk, wie sich dan viel ire abgunstigen bedunkn lassen, so ist doch noch Gott lob der unbdacht nit so groß, daß sie so vorgeßlich iher teuer erworbenen privilegien, ja so ubel und vorgeßlich an inen selbst und iren nachkommenden handlen solten“, Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien, Schles. Akten Fase. 1, fol. 18 b u. 24.

schaftspolitik unschädlich zu machen und eine ausgedehnte und erfolgreiche Verwaltungstätigkeit im Lande auszutüben. Hand in Hand mit diesen äußeren Erfolgen des Adels geht auch seine geistige Entwicklung. Die zahlreichen Schloßbauten, die vielen Nachrichten von studierenden Rittersöhnen beweisen, daß für den Adel der Erbfürstentümer, dessen Sonderleben nicht von der Gnade eines landesherrlichen Hofes bestrahlt wurde, das 16. und das 17. Jahrhundert eine Zeit der Blüte bedeutete. Die größeren Ausgaben aber erforderten auch größere Einnahmen, und so erhielt der Kampf gegen Städter und Bauern neuen Antrieb. Dagegen war die äußere Politik des Adels, die auf Lostrennung von Schlesien und Verbindung mit Böhmen hinzielte, nie glücklich¹⁾.

Die Einmütigkeit blieb auch siegreich, als sich zu Ende des 16. Jahrhunderts selbst beim Adel Spuren des Verfalls zeigten. Als 1598 das stolzeste Geschlecht der Fürstentümer, das der Herren von Schaffgotsch, gelegentlich einer Erbteilung das „alte vornehme“ Schwarzbach, ein Stammgut und den „ersten Rittersitz im Lande“ an einen Uneingeborenen und Bürgerlichen, den Dr. Kahl verkaufte, da erhob sich ein „Kummer gemeinhin im Lande“. In Ewigkeit hätten die Stände sich nicht versehen, daß „solch vornehme Columnae des Vaterlandes“ zu so untreuen Leuten und Landesbeschädigeren werden könnten²⁾.

Einen fast vernichtenden Schlag brachte der dreißigjährige Krieg. Der Adel klagt, niemand könne sicher auf der Straße das Seine zu Markte bringen³⁾. Sie müßten ihre ruinierten Wirtschaften dem unbändigen Gesinde hinterlassen, mit ihren Hausfrauen, von denen etliche „auf schwehrem fusse gehen“, in die Städte flüchten. Die Kinder müßten mit den Soldaten in einer Stube sitzen, ihrer Üppigkeit zusehen, und deren ärgerlich böses Gespräch sei für adeligen Frauenzimmers Ohren nicht geziemend anzuhören⁴⁾. Der Krieg hätte von „viel unserer mietglieder, dabey ihre, ihrer weiber und kinder, wollen nicht sagen, gancze geschlechter im blutte, brandt, hunger, khummer, pest, frost und anderen aus dem unseligen kriegswehsen herrührende(n) erbärmliche(n) und traurige(n) zufälle(n) leib und leben verliehren müssen, fast nichts übrig gelassen“⁵⁾. Die Zahl der in den Fürstentümern ansässigen Adeligen ist nicht leicht festzustellen. 1619 sind etwa 329 angesessene adelige Familien zu zählen⁶⁾, Czepko führt i. J. 1650 an, daß die Fürstentümer 20 Burgen und 920 Schlösser und Rittersitze zählten⁷⁾. Nach dem Landregister von 1692 sind etwa 353 angesessene Familien vorhanden⁸⁾.

2. Die Geistlichkeit.

Die auf dem Landtag vertretene Geistlichkeit bestand aus drei Gruppen, den Vertretern der Abteien und Stifter, den Komthuren und aus den Breslauer Domkapitularen⁹⁾. Die Landstandschaft beruhte auf dem Besitz von ritterlichen Gütern und Zinsen¹⁰⁾. Wie der Adel, so wurde auch die

¹⁾ Über seine böhmienfreundlichen Neigungen vgl. auch die Geschichte des Geschlechts von Czettitz, S. 292.

²⁾ Vgl. die Vorwürfe der Stände Fü 236, 4, S. 1449 f., 1484 f., 1539. ³⁾ Fü 236, 10, S. 736. ⁴⁾ Fü 238, 1, S. 1243 f.

⁵⁾ Stadtarch. Breslau, FFF 1806 a (1641). Fü 238, 2, S. 130 f., 185, 345 u. ö. u. ö. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 85, 1619.

⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 111. ⁸⁾ Rep. 39, S.-J. VIII 1 e. ⁹⁾ So Rep. 39, S.-J. II 1 f, 207 b (1608) und Fü 236, 7, S. 83. Verzeichnisse der Geistlichen siehe Quellen Nr. 85, 1619 und Quellen Nr. 111, 1650 Februar 12. Vgl. auch Rep. 135, D 346 a, fol. 98 ff. (1550). Über die Verteilung des Besitzes nach Weichbildern vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 31 f. ¹⁰⁾ 1578 heißt es: „die furstenthomber, land und zuegehorungen, dotzu denn auch die prelaten, so ire gute dorin haben, sampt iren underthanen gehoren“, Rep. 39, S.-J. II 1 e, fol. 111 b. 1686 heißt es, die

Geistlichkeit „wegen“ ihres Besitzes in den Landregistern aufgeführt¹⁾). Wie beim Adel, so war auch bei der Geistlichkeit die Grundlage der Landstandschaft ursprünglich, statt dinglicher, persönlicher Natur gewesen²⁾. In der habsburgischen Zeit aber eröffnete nur der landtagsfähige Besitz den Zugang zum Landtage, und dessen Erwerbung wurde vom Adel möglichst erschwert, deshalb blieb auch die niedere katholische Weltgeistlichkeit und die neu entstandene protestantische Geistlichkeit von der Vertretung im Landtage ausgeschlossen³⁾.

Der umfassende Güterbesitz allein und die Frage seiner Besteuerung vermochten in den stolzen in Schweidnitz-Jauer zum Teil garnicht persönlich ansässigen Äbten lebendigere Teilnahme an der engen Landespolitik zu erwecken. 1459 verstanden sich die Äbte des Breslauer Sandstifts, von Grüssau und Heinrichau nur unter schweren Bedenken dazu, gemeinsam mit Vasallen und Städten von Schweidnitz-Jauer dem verhafteten Häretiker König Georg von Podiebrad zu huldigen⁴⁾. Sie taten es zu dem ausgesprochenen Zweck, die Säkularisation ihres Güterbesitzes zu verhindern.

Geistlichen seien „a saeculis wegen ihrer Stiftsgüter“ Offizierer d. h. leitende Stände des Landes, Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol III, S. 35. Auch in den andern Fürstentümern erfolgte die Zulassung der Geistlichen zum Landtag auf Grund ihres Güterbesitzes. 1719 Sept. 5 erhielten z. B. die Jesuiten zu Troppau die Zulassung zu den dortigen Fürstentums-, Land- und Kreiszusammenkünften „wegen des dem alldortigen collegio zugehörigen guttes Schillersdorf cum sessione et voto unter dem ritter stände“. Die übrige Geistlichkeit, „welche auch dem verlathen nach ex ordine mendicantium in ein und dem andern fürstenthumb ihrer erlangten güitter und possessionum halber bey denen particular fürstenthumb landes zusammenkunften ohne erhaltene allergnädigste concession geduldet würden“, müsste die kaiserliche Bestätigung nachsuchen. Vgl. darüber das Schreiben der Liegnitzer Landeshauptmannschaft an die Äbtissin zum hl. Kreuz zu Liegnitz vom 23. Nov. 1719. Rep. 28, F. Liegnitz II 1 c. Über den Eid der Geistlichen bei Erwerbung der Landstandschaft siehe Rep. 135. Jau. Msc. II, S. 226, 228.

¹⁾ So Fü 236, 8, S. 66 f., siehe auch Rep. 39, S.-J. VIII 1. ²⁾ Darauf läßt schon die Stellung der Geistlichkeit auf den Kolloquien und ihre häufige Verwendung als Zeugen schließen, vgl. in S.-J. z. B. den Clericus Bolz [Rep 39, S.-J., III 15 C, 103b, 117a] und Dietrich Predil, Kaplan der Herzogin [ebda. III 15 D. 130a]. Aus dem Bericht eines schlesischen Ungenannten vom Jahre 1477, der sich über das Fehlen der Geistlichkeit beim mährischen Landtag wundert, ist zu schließen, daß ihre Zulassung in Schlesien selbstverständlich war: „Fuerunt congregati huius patrie incole, barones, nobiles, militares et civitatisenses; de spiritualibus, sicuti prelati et . clerici, ibi non fuit aliqua controversia, an adessent vel non, quia de illis, proch dolor, minima est ipsis baronibus et nobilibus cura.“ Einige Geistliche werden aber doch als anwesend genannt. Markgraf in Script. XIII, S. 219 [1477 August 1]. Die Geistlichkeit leistete ja auch selbständige Huldigung, vgl. Lehnsurk. II, S. 135 [1343 Oktober 14]. ³⁾ Wie schon die ersten Habsburgischen Landesherrn, so suchte aus eigenem Interesse der Adel der Geistlichkeit den Erwerb von Rittergütern möglichst zu erschweren. Selbst den Breslauer Jesuiten wurde es schwer, ihre Gutskäufe aufrecht zu erhalten, vgl. den Protest des Adels gegen den Ankauf von Steupichen [Stäubchen. Kr. Schweidnitz], 1660 Sept. 20. [Rep. 39, S.-J. II 11, S. 358]: der Ankauf gereiche zur Herabminderung der Noblesse, der kaiserlichen Ritterdienste und der Kanzleigebühren für Gutsverkäufe; vgl. ebenso den kaiserlichen Machtspunsch vom 3. Dez. 1670 bet. das Gut Boberstein, Arnold II, S. 96. ⁴⁾ Vgl. Script. II, S. 241 und Markgraf, Eschenloer [Script. VII], S. 54. 1469 paktierten wiederum beim Einfall der Podiebradschen Scharen mit ihm „prelati de bonis suis“, ebda, S. 213. An dem Sonderfrieden der Fürstentümer mit Böhmen vom 2. Mai 1477 beteiligen sich Lande und Städte, „geistlich und wertlich“, Script. XIII, S. 210 f. Mathias Corvinus schreibt 1485 Oktober 10 an Prälaten und Mannschaft, Script. XIV, S. 89. Das 1493 Juli 13 vom Herzog Kasimir von Teschen ausgestellte Vidimus eines Privilegs von König Sigismund vom 24. Jan. 1425 und eines Schreibens vom 23. März 1425 über das geistliche Gericht wird Prälaten und Ritterschaft erteilt, Rep. 6, S.-J. Nr. 5c. Besonderes Interesse aber nimmt die Geistlichkeit an den Angelegenheiten des Landes erst seit den großen Steuerforderungen Ferdinands I. Sie läßt sich 1530 März 18 mit der Landschaft ihre Privilegien bestätigen [Rep. 6, S.-J. Nr. 1g], beteiligt sich an den ständischen Beschwerden [so 1539, Rep. 39, S.-J. II 1 a, S. 32 f.] und fertigt auch neben dem Lande eigene Gesandte an den König ab [vgl. Rep. 135, Jau. Msc., Fol. 67, Bl. 75b. Quellen Nr. 100, 1639 Nov. 3.] 1649 Dez. 11 ist unter den Gesandten an den König Andreas Michael, Koadjutor des Stiftes Grüssau und Propst zu Warmbrunn [Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien, Schles. Akten, Fasc. 2, S. 106 f]. Meist vertraten allerdings die Gesandten des Adels auch

Vor allem aber war es die Frage der Besteuerung, besonders die Verpflichtung zur Tragung der Landesmitleidung, die nach heftigen Kämpfen zum Nachgeben der Geistlichkeit und damit zu ihrer regen Beteiligung an den Landtagen führte. Hatte der Kolowrathsche Vertrag von 1504 die Geistlichen zur Tragung der regelmäßigen schlesischen Steuern verpflichtet¹⁾, so war damit nicht ausgesprochen, daß die Geistlichen auch die Sonderinteressen der Fürstentümer mit ihrem Gelde fördern mußten. Vor allem in Schweidnitz-Jauer weigerte sich²⁾ die Geistlichkeit, besonders die Breslauer, alle die Sonderschatzungen zu tragen, die ihnen die Ritterschaft in ihren vielen Prozessen gegen den Kaiser, gegen Fürsten und Stände, gegen die Städte, ja gegen die Geistlichkeit selbst³⁾ auferlegte. Da aber die Ritterschaft aus ihren Steuerregistern nachweisen konnte, daß die

die Prälaten, so 1561 Melchior Seidlitz zu Burkersdorf, Hofrichter zu Schweidnitz und Ernest Gelhorn zu Alten-grotkau und Rogau. [Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien, Schles. Akten Fasc. 1, S. 45]. Es ist festzustellen, wie die Anteilnahme der Prälaten an der Politik des Adels wuchs. Sie wurden im 2. Viertel des 16. Jahrhunderts regelmäßig zum Landtag geladen, [Rep. 135, Jau. Msc. 56]. 1548 mußte noch besonders festgestellt werden, daß der Abt des Breslauer Sandstifts Landsasse sei [Rep. 39. S.-J. II 1 a 257b]. 1556 aber betont dasselbe Sandstift in der Urbarienfrage betr. die Stadt Schweidnitz, es sei getreulich und fest entschlossen, bei der Landschaft zu stehen. Sie hätten „allwege als getreue landsassen mit und neben gemeinem lande ubel und guet gelitten, auch zu treuer und nutzlicherforderunge gebuerlich hülffe, radt und zuthat gethan“. Rep. 135. Jau. Msc. Fol. 67, Bl. 75 a. Auläßlich des gemeinen Gebots vom 7. Oktober 1573 zu Jauer heißt es [Rep. 39. S.-J. II 1 c, 25]: „Zu gedenken, an itzigem gebot haben von dem prelaten standt der herr abt von Leubes, herr abt zu Grissau, frau abtissin zur Lignitz und das stift Liebenthal ire abgesungen amptleute zur stellen gehabt, so zu den ratschleglen erforderd worden und darbei gesessen seint. Welche gesantan sich durch den amptman von Leubes, her Nikolai von Lauterbach, gegen den gekornnen eldisten und aller weichbilder zuegegeben ausschusse dahin ercleret, daß ihre hern und obrigkeit des sinnes und meynung weren, inen, sich dessen anzugeben, auch auferlegt hetten, das sie als ein mitstandt und treue landsessen dieser furstenthumber alle dasjenige, so gemeine landschaft dem waterland zu guet handlen und schließen wurden, treulich wolten laisten, tragen, ins werk richten und volbringen helfen und an inen keinen mangel erwinden lassen; dagegen sie sich widerumb der gemeine landschaft zu schutz und pillicher befürdrung endpfohlen haben wolton.“

¹⁾ Vgl. A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, bes. S. 138 ff.; Schickfus III, S. 169; Grünhagen, Gesch. Schl. I, S. 368–370; Schmidt a. a. O., I, S. 238; siehe auch Rachfahl, S. 113 f. 1538 sollen der Abt zu Grüssau, die Äbtissin zu Liebenthal und die Priorin zu Naumburg Natural-Lieferungen an Pulver und Salpeter für den Türkenkrieg auf sich nehmen, Rep. 39. S.-J. II 1 a, 18 ff. 1545 Dez. 15 bewilligen die Prälaten von S.-J. ein Biergeld unter Hervorhebung, „daß wir von alters der hulffen halber gefreit“, ebda. fol. 163, 164. ²⁾ 1561 September 25 heißt es über die Verweigerung der Mitleidung von seiten der Breslauer Stiften und Domherren: „so doch alle andere geistligkait allwege bis auf heutte auf alle beschwer sich geburlich und nochparlich vorhalden thun, nichts weniger in gehaldenen sowol ietzigen zusammenkunften der herr abt von Leubiss in aigner person und anstat des herrn abbs von Grissaw der probst zum Warmenborn, sunst auch der andern aller prelatin amptleute all hieher inss mittel abgefertigt und angesagt, neben dem gemeinen lande, wie vor alders biss anhero unbeschwert gescheen, mitleidung zu tragen“. Fü 235, S. 64. 1578 beschwerten sich die Stände über die Komthure zu Striegau und Löwenberg, die sich in Sachen der Kontribution vom Lande trennten [Rep. 39. S.-J. II 1 c, 98], außerdem auch aus dem gleichen Grunde über das Breslauer Kreuzstift und das Stift Trebnitz [ebda. S. 113]. Noch 1617 ruhen auf den Gütern der Geistlichen die meisten Steuerrückstände [vgl. Bericht des Landeshauptmanns an den Oberlandeshauptmann Rep. 39. S.-J. VI 9 b, 1617 Dez. 9]. Die Geistlichen waren auch in der Tat oft in der schwierigen Lage, daß sie von der protestantischen Mehrheit des Landtages zu finanzieller Unterstützung der protestantischen Interessen gezwungen wurden [so die Klage von 1686, Rep. 39. S.-J. II 12 i vol III, S. 35]. ³⁾ 1562 [siehe Quellen Nr. 49] beklagte sich das Breslauer Kreuzstift über die vielfachen Schatzungen und deren Verwendung zu Prozeßzwecken. Gerade zu dieser Zeit lag die Ritterschaft in langwierigem Streit wegen der Jurisdiktion der Geistlichen und ihres eigenen Gerichtsstandes, vgl. Fü 234, oft; Rep. 39. S.-J. II 1 b, S. 342 [1558 Dez. 2] und II 7 a; Schickfus III, S. 393. Auch die Frage der Stellung von Ritter- und Lehndiensten, von denen die Geistlichkeit 1550 Mai 8 befreit worden war [Rep. 6. S.-J. Nr. 1 t] gab Anlaß zu Zwistigkeiten. 1576 beteiligen sie sich auch an der Stellung von Ritterpferden [Rep. 39. S.-J. II 1 c, S. 34 f.], ebenso 1602 Sept. 23 an dem Beschuß über die Musterung der 300 Pferde [ebda. II, 1 e, 2. Teil S. 29 a].

Geistlichen seit Alters alle Landesbürden mitgetragen hätten¹⁾), entschied der Breslauer Bischof 1577, daß die Stifter „mitzuleiden“ hätten²⁾). Die Ritterschaft hatte mit Recht hervorgehoben, daß sie für die Steuern der geistlichen Güter deren Schutz übernahm³⁾). Da die Steuern der geistlichen Güter den Steuern des „Landes“ zugerechnet wurden, so ist es erklärlich, daß Geistlichkeit und Adel auch auf dem Landtage eine Kurie ausmachten. Dabei wurde der Geistlichkeit die Stellung „als erster Stand et prima pars“ eingeräumt, „ohne dessen Versammlung ja nichts zu geschehen pfleget“⁴⁾. Trat bei der Abstimmung der Adel in Weichbilder zusammen, so hielten auch die Geistlichen ihre Sonderberatung, die z. B. in Steuerfragen durchaus geboten war⁵⁾). Selbständige Sonderversammlungen der Geistlichkeit sind aber, weil sie keine abgeschlossene Kurie bildete, nicht nachzuweisen⁶⁾.

Auch in den engen Zusammenkünften und Ausschüssen war die Geistlichkeit vertreten⁷⁾ während sie in den andern Fürstentümern um die Zulassung zu Ausschüssen und Landtagen Kämpfe zu bestehen hatte⁸⁾). Eine gewisse Schwierigkeit bot die Frage, ob die geistlichen Herren persönlich auf den Landtagen erscheinen mußten, oder ob sie ihre Amtsleute und Kanzler als Vertreter schicken durften⁹⁾). Bei ihrem durch zahlreiche Teiffürstentümer verstreuten Güterbesitz hätten manche Äbte fast auf allen Sonderlandtagen Schlesiens erscheinen müssen¹⁰⁾), ferner konnten die Äbtissinen überhaupt nicht persönlich auftreten, andererseits aber drängte der Adel schon zur Vermeidung des „Zurückbringens“ auf vollgültige Vertretung durch Geistliche, nicht durch „Gesinde“ hin. Grade Geistliche konnten als dauernde Vertreter ihres Stifts und als auf der Höhe der Bildung stehende Persönlichkeiten auf dem Landtag ganz bedeutenden Einfluß gewinnen. So wurde

¹⁾ 1561 heißt es, aus den Registern der Einnehmer ergebe sich, daß die Geistlichen samt ihren Untertanen allwege in Landesanlagen mitgelitten hätten, Fü 235, S. 204. Vom Komthur zu Striegau heißt es ebenso 1584 März 10 „sintemal seine vorfahren jederzeit ohne einigen behelf alle landesbürden, hülffen und anlagen unwaigerlichen getragen und mitgelitten“. Allgem. Arch. des Innern, Wien, Schlesien VIB 1 K 1548 fol. 77 b f. Ihre Güter stehen in den Schatzungsbüchern, Fü 236, 8, S. 67 [1618]. ²⁾ 1577 Dez. 14, Befehl an das Breslauer Sandstift und die Stifter Liebenthal, Trebnitz und Liegnitz, Rep. 39, S.-J. II 1c, 120. Über den Vertrag des Bischofs und der Breslauer Kapitel mit den schlesischen Ständen über die Kontribution vom gleichen Jahre vgl. Rep. 135, D 346 a, fol. 87—94; s. auch vorh. S. 46, Anm. 4 über die schon 1573 erfolgte Zusage mehrerer Stifter. ³⁾ So Rep. 39, S.-J. II 1c, fol. 113, s. auch S. 46, Anm. 4. ⁴⁾ So Rep. 39, S.-J. II 12i, vol. III, S. 6 und II, 1 f., fol. 210. ⁵⁾ So 1619 Juli 19, Rep. 39, S.-J. II 5e. ⁶⁾ So schon Kries in seiner Rezension von Wuttke, S. 20. ⁷⁾ Vgl. z B. Rep. 39, S.-J. II 5a. 1686 werden sie die „offiziales natii“ genannt, die keiner Wahl durch die Stände bedürften. Rep. 39, S.-J. II 12i vol. III, 35. ⁸⁾ So ordnete ein Reskript Ferdinands von 1637 Okt. 24 an, daß die Geistlichkeit des Fürstentums Breslau nicht nur, wie bisher, zu den gemeinen Zusammenkünften, sondern auch zu Partikular-Zusammenkünften und Ausschüssen zugelassen werde, „denn im widrigen würden die geistlichen nicht schuldig sein können, die auflagen, so in ausschließung ihrer gemachet, mittragen zu helfen“, wie auch „derley zulassung der geistlichkeit sowohl in ander unsern königreich und ländern, als auch in dem landen Schlesiens für sich selbsten herkommen.“ Ebenso gestattete das k. Reskript vom 23. März 1711 dem Abt von Leubus, zu den Landeszusammenkünften im Fürstentum Liegnitz als Deputierten den Propst zu Schlauphof zu senden; falls er in Person käme, gebühre ihm das erste votum, seinem Vertreter aber wird nur das votum nach den Ältesten gestattet. Auch dem Stift zum hl. Kreuz zu Liegnitz wurde dauernde Session cum voto verliehen, während bisher die beiden Stifter nur abwechselnd vertreten gewesen waren; vgl. dazu Rep. 28, F. Liegnitz II 1 c. ⁹⁾ Sie mußten persönlich erscheinen, vgl. z. B. den Gebotsbrief vom 3. Mai 1540 [Rep. 135, Jau. Msc. 56, S. 55]. 1561 kommen der Abt von Leubus und der Propst zu Warmbrunn selbst, Fü 235, S. 64. 1606 Juni 19 kommt von Leubus nur der Kanzler Magister Laurentius Arnolt und von Grüssau dessen gewesener Sekretär Lorenz, Rep. 39, S.-J. II, 1 f., fol. 16 b; siehe auch fol. 76, 203 f. 1619 Juli 19 ist der Grüssauer Abt selbst da. Rep. 39, S.-J. II 5 e; siehe auch Rep. 135, D 367 z, 2. Teil, S. 171 f. ¹⁰⁾ Vgl. z. B. Rep. 21. F. Brieg II 7 e.

P. Joseph Nickel, der Pfarrer von Ober-Mois, als Vertreter des Stiftes Leubus durch 32 Jahre hin noch „das lebendige Protokoll“ genannt¹⁾.

Jeder geistliche Stand hatte nur eine Stimme, d. h. die Häufung des Besitzes von landtagsfähigen Gütern bedingte keine Häufung von Stimmen auf dem Landtage.

Die Städte.

Von den 25 Städten der Fürstentümer waren nur die Städte Schweidnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg, Bolkenhain, Reichenbach, Landeshut, Schönau und Lähn landtagsfähig²⁾. Ihr Recht der Landstandschaft beruhte darauf, daß sie unmittelbare landesherrliche Städte waren. Darum nannten sie sich im 16. Jahrhundert „königliche Städte“³⁾. Die spätere Unterscheidung zwischen Immediat- und Mediatstadt war also eine sehr alte; denn die übrigen Städte befanden sich im Besitz von adeligen oder geistlichen Grundherren und wurden von diesen im Landtag vertreten⁴⁾; demnach galt auch für die Städte der Grundsatz, daß ein Stand, der nicht mehr „ohne mittel“ beim Lande lag, sein Recht der Landstandschaft verlor. Deshalb beraubte die Verpfändung mehrerer herzoglicher Städte und ihr späterer erblicher Verkauf an den Pfandinhaber sie der alten Landstandschaft. So war Freiburg eine Stadt, die ursprünglich im Besitz eines eigenen Weichbildes und unmittelbar, also auch landtagsfähig war, aber durch die übermächtige Konkurrenz von Schweidnitz und durch die Verpfändung seitens der Landesherren zur rechtlosen Landstadt herabgedrückt wurde⁵⁾. Die wirtschaftlich stärkeren Städte aber wußten sich ihre Selbständigkeit

¹⁾ Joseph Jungnitz, Geschichte der Dörfer Ober- und Nieder-Mois im Neumarkter Kreise. Breslau 1885, S. 198.

²⁾ Die schon 1311 Sept. 29 [Reg. 3225] erwähnten „civitates omnes“ werden 1353 Juli 3 [Quellen Nr. 7] und in der Carolina aufgezählt [Quellen Nr. 9, 1356]. Danach gehörten außer den genannten 11 Städten auch Zobten, Freiburg, vielleicht auch Hohen-Friedeberg, Greifenberg und Friedeberg a. Q. zu den Weichbildstädten. Diese Städte waren also als herzogliche Städte angelegt, wie auch bei den meisten von ihnen herzogliche Burgen bzw. später königliche Burglehen nachzuweisen sind. Doch treten im 15. Jahrhundert nur die gen. 11 Städte dauernd, wenn auch nicht gleichzeitig, hervor, vgl. 1466 Script. IX, S. 202 f., 1468: ebda. S. 292; 1479: Schmidt I, S. 233. An dem Bund der königlichen Städte von 1510 Sonnabend vor Invocavit [Februar 16] sind sämtliche 11 königlichen Städte von S.-J. beteiligt. Vgl. Stadtarch. Breslau, Hs. O. 144, 1, S. 1 f. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Städtekurie trat nicht ein, wenn auch zeitweise im 17. Jahrhundert den Städten Schönau und Lähn ihr Votum bestritten wurde. ³⁾ Vgl. den Bund der Städte von 1510, siehe vorige Ann. Nicht ohne die eigene Schuld der Städte kam im 16. Jahrhundert die Theorie auf, sie seien Privateigentum des Königs; denn sie nannten sich in der Bedrängnis nach dem Schmalkaldischen Kriege 1549 „irer majestät eigenthümliche cammergütter“ [Rep. 39, S.-J. II 1 b, 8 b und II 1 f., 49 b]. Der Adel benutzte diese Auffassung dazu, den Städten die Landstandschaft zu bestreiten. Darauf führten sie 1607 März 9 und 10 auf dem Landtag zu Schweidnitz aus, sie seien ein Landstand, da sie, wie andere Stände, Gesandte auf die Fürstentage abfertigten. Rep. 39, S.-J. II 1 f., 49 b. ⁴⁾ Es waren folgende Städte [Rep. 135. Jau. Msc. I, 648 und Quellen Nr. 85]: a) Greifenberg, Schmiedeberg, Friedeberg a. Q., Kupferberg waren, zum Teil nur zeitweise, Schaffgotsch'scher Besitz; b) Freiburg, Friedland, Gottesberg, Waldenburg gehörten den Herren von Hochberg; c) Hohen-Friedeberg war längere Zeit im Besitz der von Schellendorf; d) In geistlichen Händen waren Zobten (Sandstift Breslau), Liebau und Schömburg (Zisterzienserstift Grüssau), Liebenthal (Benediktinerinnenkloster Liebenthal) und Naumburg a. Q. (Magdalenerinnenkloster Naumburg). Näheres über die wechselnden Besitzverhältnisse siehe bei Hugo, Freiherr von Saurma und der Jeltsch, Wappenbuch der schlesischen Städte und Städte, Berlin 1870; Fischer, Stuckart, Zeitgeschichte der Städte Schlesiens. Schweidnitz 1819 f. 3 Bde. Da die Mediastädte „zum lande gehörig“ waren, mußten sie auch mit dem Lande, nicht mit den königlichen Städten, steuern; Rep. 39. S.-J. II 1 i, 449. ⁵⁾ Freiburg mit seinem Distrikt wurde durch die Urkunde von 1310 Dez. 15 [Reg. 3172] von den Herzögen Bernhard, Heinrich und Bolko wieder dem Schweidnitzer Weichbild inkorporiert; es war also eine Zeitlang selbständig gewesen. Im Jahre 1337 bestätigte Herzog Bolko

zu bewahren. Es ist gewiß ein Zeichen weiser Voraussicht der städtegründenden Landesherrn, daß, abgesehen vom Schicksal der Verpfändung, in Schlesien nicht allzu viele Weichbils-Hauptstädte zu Landstädten herabgesunken sind, daß die meisten also bei der Gründung einen genügend großen wirtschaftlichen Mutterboden erhalten haben¹⁾.

Die Zulassung zum Landtage als besondere Kurie haben die Städte sich gewiß durch Einungen erleichtert, und ebenso gewiß waren diese Einungen mehrfach zum Zweck gemeinsamer Stellungnahme zu den allzu häufigen landesherrlichen Steuerforderungen geschlossen worden²⁾. Diese Bildung der Städtevertretung war es, die den schlesischen Ständetagen den spezifischen Charakter deutscher Landtage gegenüber den nie über Adelsversammlungen hinausgewachsenen polnischen Ständetagen verliehen hat. Waren die Städte im 15. Jahrhundert der ausschlaggebende Teil der Landtage gewesen, so erlitten sie im 16. Jahrhundert einen auffallenden Niedergang. Hatte die Städtepolitik schon um des städtischen Handels willen stets weit über den engen Rahmen des Teilstaats hinausgegriffen, war den Städten von Schweidnitz-Jauer neben Breslau als bleibender Erfolg die Erhaltung und die Stärkung des Deutschtums in Schlesien zu danken³⁾, so nahm die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vordringende landesherrliche Gewalt ihnen die Fäden der äußeren Politik und damit auch deren wirtschaftliche Erfolge aus der Hand. Auf den engen Spielraum der Fürstentümer beschränkt, fanden die Städte aber den einheimischen Adel im Besitz einer gegen sie gerichteten zielbewußten wirtschaftlichen und sozialen Politik. Die Reaktion des Adels gegen die ehemals von den Landesherren allzu weit getriebene Bevorrechtung der Städte erreichte im 16. Jahrhundert ihren Höhepunkt.

Aus der politischen Unterdrückung nach außen hin und aus der Unmöglichkeit des Aufkommens gegen den Adel nach innen hin ist die plötzlich auftretende Verbitterung der Städte zu erklären, die sich in großer Vernachlässigung der Landtage äußerte⁴⁾. Statt sorgfältig wenigstens

seine Rechte, Tzschorpe und Stenzel, S. 104 und Nr. 149. Nach seiner Verpfändung (vgl. Saurma a. a. O., Sp. 53 f.) ist noch 1528 Freiburg neben den 11 königlichen Städten die einzige Stadt, die den Auftrag zur selbständigen Erhebung der königlichen Steuer erhielt; Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. 1528 Sept. 29. Noch 1686 heißt es von ihm „ob nun zwartd Freyberg keine weichbilsstadt, so ist es doch ein mit mauern wohlgeschlossenes landtädtlein und unter diesen wohl das beste, dahingegen weder Län noch Schönau geschlossen, ungeacht es königl. städte sindt“⁴⁾. Rep. 39. S.-J. II 12 i, vol. III 47. Ebenso wurden Zobten, Hohen-Friedeberg, Friedeberg a. Q. und Greifenberg durch Verpfändung und Verkauf ihrer Landstandschaft beraubt; vgl. Saurma a. a. O.

¹⁾ Vgl. Wilhelm Schulte, Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien, S.-A., S. 16. ²⁾ Siehe vorher, S. 17. ³⁾ Wirtschaftlich brachte ja den Städten die Zugehörigkeit zu einem so großen Länderegebiet, wie Böhmen, großen Vorteil; aber sie sind nie in eine solche Czechenfreundlichkeit geraten, wie der Adel ihres Landes. Andererseits wirkte die steile Rivalität zwischen Breslau und Schweidnitz wieder trennend. ⁴⁾ Vor allem beklagten sich die Städte, z. B. 1555, über zu häufige Erforderungen auf die Gebote oder ins Amt, „do sie doch nicht zu schaffen, dadurch die stedte in muhe und unkost gebracht“ würden wegen Angelegenheiten, die „auch durch ein schlecht ampta schreiben zu zeiten hette mogen vorricht werden“ können. Darauf antwortete der Hauptmann, die Städte wollten am liebsten gar keine fruchtbare Arbeit leisten: „die von stedten clagen vorgeblich und ohne not, das sie ohne orsache auf landtage und yns ampt erforderd werden, ist wieder alle vernunft, do die notdorft mich nit dringe, als wenn e. röm. kön. mt. bevehl an landt und stedte lautende oder andere nothe sachen als steuern, gemeine landordnunge, so die von stedten mit angehen und an sie nicht vorricht muegen werden, furfallen, das ich landtage lage und ausschreiben solde, do doch keiner ahne mein selbst unkosten gehalten wirdt. Ist aber diz ir grunten (!) dohin gericht, das sie lieber wolten, das mit ihnen gar nichts geschaft wurde.“ Rep. 39. S.-J. II 1 b, 220 b, 229 f., 236. 1574 klagten die Städte gelegentlich der Einführung der Kontrolle über die städtische Finanzwirtschaft „das der stedte abegunstigen für vielen Jahren alles ihres möglichen vleisses gesonnen und getracht,

das Gleichgewicht des gegenseitigen Einflusses zu wahren, verzichteten die Städte mit dem Vertrage von 1546¹⁾ darauf, das Bürgertum als solches auf dem Landtage zu vertreten. Sie ließen sich von nun an nur noch auf Grund des Besitzes von Landgütern zum Landtage berufen. Darum waren es von dieser Zeit an nicht mehr allgemeine Landesangelegenheiten, sondern nur noch Fragen, die den Güterbesitz der Städte mit angingen, also interne Steuerfragen, die der sog. „Mitleidung“, wirtschaftliche Angelegenheiten, Ritterdienste, um derentwillen sich Adel und Städte auf den Landtagen verglichen²⁾. Da aber der Adel den Städten überhaupt das Recht zum Besitze von Rittergütern bestritt, so stand ihre Landtagsfähigkeit auf immer schwächeren Füßen³⁾. Die früher selbstverständliche Teilnahme an Ausschußtagen und engen Zusammenkünften mußte besonders seit dem dreißigjährigen Kriege mühsam wieder erkämpft werden⁴⁾. Der städtische Vertreter mußte vom adeligen Landstand „allerlei Despekte“ erdulden⁵⁾, und dabei bezahlten die Städte allein um ihrer Landgüter willen ein Drittel der kaiserlichen und für die Landesbedürfnisse der Fürstentümer bestimmten Steuern⁶⁾. In konsequenter Auffassung konnte sogar der Adel 1690 behaupten, daß es aller Verfassung und gesunden Vernunft zuwider sei, den Städten als Kurie ein Votum zu verstellen. Sie hätten auf den Landtagen nur wegen ihrer Güter, jede Stadt für sich als letzter der Weichbildstände, ein Stimmrecht⁷⁾. Dabei beruhten noch die Carolina und die wichtigsten Privilegien von Land und Städten trotz des Widerspruchs des Adels in städtischen Archiven, ein unscheinbares und doch sicheres Zeichen dafür, in wessen Händen einst die Leitung der Landesangelegenheiten geruht hatte⁸⁾. Nicht zum wenigsten der schützenden Hand des Kaisers hatten es die Städte zu verdanken, wenn sie ihren Stand „neben“, nicht „nach“ dem Adel auf dem Landtag behaupten konnten⁹⁾.

wie sie . . . die burgerliche liebertet unterdrucken . . .“ könnten. Die von Adel strebten danach, wie „sie die stedte, welche zuvor einen standt, stiern und regiment neben ihnen alezeit gehabtt und persona reputata gewesen, stum und zu nichts machen mochten“, Rep. 135. D. 366 q, fol. 261. 1579 beklagt sich der Schweidnitzer Rat in einer Bittschrift an den Oberlandeshauptmann Bischof Martin Gerstmann, daß der Adel ihn wegen der über die Stadt anlässlich der Enthauptung Tausendorffs verhängten „Bestrickung“ aus dem Mannrecht verdrängen wolle. Er dulde keine Neuwahl für den verstorbenen Mannrechtsbesitzer Jacob Rosler: „denn wol zu erachten, so wir den landstenden solches einreumen solten, das sie uns hinforder nicht alleine der manrecht, sondern auch wol anderer ehlichen zusammenkünften als furwerflche personen zu entsetzen sich bekleisen wurden“; 1579 Sept 18, Finanzarchiv Wien S VI/7, S. 9–10.

¹⁾ Vgl. Quellen Nr. 34, „betroffende die mitleidung“. ²⁾ Erst wenn die Fragen des Kaufs der Landgüter durch die Städte, der Musterung der Ritterdienste, der Eidesleistung der in den Städten wohnenden Adeligen wieder auftauchen, sind auch wieder gemeinsame Landtage nachzuweisen; vgl. 1602: Rep. 39, S.-J. II 1 e. 2. Teil, S. 16. Die reiche gesetzgeberische Tätigkeit des Landtags in der 2. Hälfte des 16. und in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts kam ohne Mitwirkung der Städte zustande, vgl. Fü 236, 4, S. 700, ebenso S. 591 u. 699 ihre Unmöglichkeit bei der Bauernrebellion. ³⁾ Schweidnitz ist z. B. an der Mitleidung nur beteiligt wegen der „gütern, derentwegen und davon wier miet den herren landständen dieser fürstenthümer leiden“, Stadtarch. Breslau, Hs. B 50, 1, S. 8. ⁴⁾ Vgl. Ladungen zu Ausschußtagen und engen Zusammenkünften: 1591 Okt 25 für Striegau. Rep. 39, S.-J. II 5a; desgl. 1591 Sept. 19 für Bolkenhain. Rep. 132 a. Dep. Bolkenhain, Anhang zu II; desgl. zu den Landtagen 1605 Mai 27 [Rep. 39, S.-J. II 1 e 116 f.]; 1606 Juni 19 [ebda. II 1 f. 16 b]; 1619 Juli 19 [ebda. II 5 e] u. ö. Dagegen verlangen 1651 März 8 die Städte ausdrücklich, als Stand, und weil sie „mit dem Lande liegen“, zu Landes- oder engen Zusammenkünften beschrieben zu werden. Man möge sie bei ihrem ordentlichen Votum und rechter Session lassen. Rep. 39, S.-J. II 1 i, 118. Sie werden auch wieder zugelassen, vgl. Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24.

⁵⁾ Vgl. die Beschwerde der Städte vom 30. Jan. 1620. Fü 236, 8, S. 236. ⁶⁾ Vgl. Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 129, 1690 Febr. und März. ⁸⁾ Siehe Kap. 3, Landschreiber und Landesarchiv. ⁹⁾ So heißt es 1574 [Rep. 135. D 366 q, Bl. 261 a]. 1675 durften die Städte

Infolge der Zurückdrängung vom Landtage entwickelten die Städte im 16. Jahrhundert in ihren, zwar schon seit Alters abgehaltenen Städtetagen ein politisches Sonderleben. Stete Streitigkeiten ließen es auf diesen Tagen nie zur Organisierung eines zielbewußten und erfolgreichen Widerstandes gegen das Vordringen des Adels kommen. Das aus dem 15. Jahrhundert überkommene freie Versammlungsrecht der Städte wurde ihnen allerdings in der Habsburgischen Zeit genommen¹⁾. Die Städtetage, die früher unregelmäßig meist zu Jauer oder Schweidnitz stattgefunden hatten, wurden später in der Regel zu Schweidnitz an den Quartalen im Anschluß an das Gericht von Amt, Land und Städten abgehalten²⁾. Jede Stadt war durch ihre Gesandten vertreten³⁾. Die Führerrolle auf den gemeinsamen Tagen hatte Schweidnitz, die anerkannte

wieder Deputierte wählen zur Abrechnung zwischen Land und Städten. Rep. 39, S.-J. II 3 c; 1675 April 29, votum collectivum der Stände.

¹⁾ Hauptsächlich infolge des zweideutigen Verhaltens der Städte während des Schmalkaldischen Krieges. So verteidigten sich 1549 die Städte wegen ihrer Versammlungen: „zum dritten, das wir auch zu vielberuerter zeyt ubyr und wider des landtheuptmans vorboth bey tag und nacht allerhandt geferliche und vorbothene zusammenkompte und conventielle gehalten solten haben, dem geruethen euer Röm. kön. mt. auffs allerlegendste nicht glauben zu geben. Dann dieweyl der herr heuptman unss hierynnen kein vorbot gethan, ynn massen er denn ey nich sollich vorbott zu thuen nicht gedorfft hett, so wyrt es s. g. auch sunnst niemandt mit grunde einyche ungebörliche zusammenkompt nicht nachrühmen noch zumesssen mögen. Es ist ye an deme, das die stede zur selben zeyt nicht weniger, alss allwege zuvoran, zussammen kommen seint, haben sollichs öffentlich und unvorholen aufm radthauß zum Jauer ynn angesichte des herr heuptmans, welcher aldo wohnende gesessen, und doch nicht aus anderen ursachen, denn aus erheyschung forderlich euer mt. und nachmaln der gemeynen stedte nottuft zu rethungen, anschlegen und vorrichtungen euer mt. hulffen und steuern gethan, dobey dann yn allwege zum fordersten euer mt. bestis getrachtet und beraudschlagt ist worden“ [Rep. 39, S.-J. II 1 b, 20 a]. Darauf antwortete der König [1549 Dez. 2, ebd. f. 23 b]: „Nuhe wissen sich die stede wol und leychtlich zu berichten, das sich den landen, so gleychwohl under eyнем konigie oder lande fursten wohnen, nicht gezympt, ane yrer herrschaft zulassung under ynen selbst zusammengeschlossen zu halden; viel weniger mag ey nichem underthanen geboren noch vorantwortlich sein, vor sich selbst und ane sunder vorwissen, gunst, willen und zulassung yrer ordentlichen obbrickeyt zu eynichen fremden potentaten und stenden yre zufucht zu haben und zu schicken, sich mit ynen yn einige tractat zu begeben und derselben hulf, beystandt und anhang zu suechen, auch noch weniger yn eynichen bundtis one allen vorbehalt und ausnehmen yrer eynigen rechten obbrickeyt einzulassen, ssunderlich yn sachen, dorynnen dieselben potentaten mit yrer der underthanen obbrickeyt strittig und spenig befunden werden. ... Weywohl sich dann auch die stede der zussammenkompten halben eynsteyls gleychfallis entschuldigen, so werden sie doch ym grunde nicht vorneynen mögen, das sie gleych eben der zeyt, als die koe. mt. yn hochster notdt und geferlichekeyt des kriegs gestanden, wider yrer koe. mt. voraus gegangenen general und one erleubnis des herr heuptmans ofte und viel mal ungewöhnliche, vordechtliche und unzeytliche zussammenkompte gehalten, dermassen, das sie auch derhalben von herrn heuptman und anderen seint angerdet worden“ [ebda. Bl. 24]. 1635 Sept. 25 verlangt der Landeshauptmann auf die ihm zugekommene Nachricht, daß eine Städtezusammenkunft außerhalb der Fürstentümer, zu Goldberg, stattgefunden habe, Angabe des Zwecks der Versammlung, die Liste der Teilnehmer und „was aldort proponiret und endlichen concludiret sey“. Stadtarch. Breslau OA. Schweidnitz-Jauer. ²⁾ 1556 Nov. 29 ersucht Jauer die Städte wegen der Vertretung auf dem Fürstentage und der Verhandlung der Urbarfrage zu Prag: „Das man solches alles ... zu nesthukftigen quartal beradschlagen, bewegen und beschlossen moge, bitten wir, jede stadt wolle desto stadtlicher ihre gesannten gen der Schweidnitz abfertigen, dormit ein andere reise und zusammbekunft ersparet werde.“ Rep. 39, S.-J. II 1 b, f. 277, siehe ebda. f. 197 über den Schied zu Prag. ³⁾ Siehe vorige Ann. 1549 Okt. 4 f. sind z. B. zu Schweidnitz zur Beratung über das dem Könige zu bewilligende Malz- oder Scheffelgeld neben den Schweidnitzer Ratmannen folgende Gesandte versammelt: Ambrosius Frueoff und Andris Wolff, beide Stadtschreiber und Gesandte der Stadt Jauer, Hans Ruprecht und Johannes Beyer von Striegau, Hieronymus Würffel und Joseph Clette von Löwenberg, Heinrich Voytt von Bunzlau, Valten Schilder von Hirschberg, Caspar Vogler und Wolfgang Behr von Reichenbach, Blasius Preschel und Michel Schüller von Bolkenhain, Jakob Geyßler und Hans Dietrich von Schönau, Hans Rayner und Georg Wolffgruber von Lähn, Hans Gehning und Georg Bottner von Landeshut. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 13 a, vgl. auch Bl. 8 b ff. und 27 a. Auf dem Städtetage vom 16. Aug. 1603 [siehe

Hauptstadt¹⁾). Außerdem hatte jedes Fürstentum seine eigenen Städte²⁾; der Vorort der Jauerschen Städte war Jauer. Schriftliche Verhandlungen durch Rundschreiben konnten an die Stelle der Versammlungen treten³⁾. Die Tage dienten meistens der Abrechnung⁴⁾, der Verteilung der Steuerquoten⁵⁾, sowie der Verabredung von Gesandtschaften zum Schutz der gemeinsamen Interessen⁶⁾. Die Entsendung von Persönlichkeiten, die von allen Städten zusammen bevollmächtigt waren, war ein nur mühsam erstrittener Triumph der Einigkeit. Wie jede Stadt ihre eigene Steuerkasse besaß⁷⁾, so hatte sie lange Zeit auch überall ihre eigenen Vertreter, so z. B. auf den Fürstentagen, und erst seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts vertraten die Städte Schweidnitz

Quellen Nr. 78], Rep. 135. Jau. Msc. Fol. 25, S. 633 f., sind z. B. von Schweidnitz, Striegau und Bolkenhain je 2 Vertreter, von Landeshut ist ein Vertreter zugegen. Die Städte treten auch hier, gemäß der Sitte auf den Landtagen, zur Beratung ab.

¹⁾ Auf dem Landtag zu Prag 1549 redet z. B. für die Städte der Schweidnitzer Stadtschreiber Valentinus Knoth. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 15 b. 1560 verlangt Jauer, daß Schweidnitz, „als die unsere vorgeher sein und die stymme fur uns haben“, in der Pardubitzer Hilfsgeldfrage anzugeben habe, wie es sich gegenüber gemeynen steden zu verhalten gedenke. Rep. 135. D 366 q, S. 121. Vgl. auch Schmidt I, S. 394 (1580 Febr. 28). 1603 Aug. 16 beschwerte sich Schweidnitz, daß es alle onera realia und personalia bei Hofe und auf den Fürstentagen tragen müsse. Es verlangte deshalb die Herabsetzung seiner Kontributionsquote innerhalb der Städtegemeine auf 33 oder 40 % der Gesamtsumme. Schließlich bewilligte es 50 %, und der Städtetag vom 12. Juni 1614 [s. Quellen Nr. 78] setzte die Quote auf 45 % fest. Der Streit um diese Verteilung der Quoten lähmte, wie es 1615 April 13 [siehe Quellen Nr. 78] heißt, die Tätigkeit der Städte für bessere Zwecke. Bei Huldigungen wurde die Vorherrschaft von Schweidnitz allerdings nicht anerkannt; die Rivalität der Städte führte z. B. 1565 [siehe Quellen Nr. 53] zu ergötzlichen Scenen. ²⁾ Die Schweidnitzer Städte tagten in der Schweidnitzer Schöppenstube, so 1603 Aug. 16 [siehe Quellen Nr. 78]. Die Jauerschen Städte hatten von alter Zeit her ihre eigenen Tage, so erteilt Bolko das Privileg von 1346 Sept. 29 über die Ächtung von Friedensbrechern nur an die Jauerschen Städte Jauer, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Schönau und Lähn. Über Jauersche Städte⁸⁾ siehe auch Rep. 135. D. 366 q, S. 106 bis 109, 111, 129 f. ³⁾ z. B. 1556. Rep. 39. S.-J. II 1 b, 277 f. ⁴⁾ Vgl. z. B. die „Rechnunge der stede der fursten-thumber Schwydnitz und Jauer gehaldens sondags ym quartal Lucie des 1550. jaris in gemeiner städte sachen.“ Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 58 b, 90, 130, 178. Auf Blatt 58 b ist die Rechnung der Stadt Löwenberg von 1550 erhalten, in der es heißt: „beide summen, welche an gemeyner stedte und auch der stedte Jawrischen furstentums zehrung aussgegeben und die Jaurischen stede alleynen zalen sollen, thuen 283 mark, 21 weisse groschen, 9½ ℥ und auch die 8 mark, welche die Jaurischen stede den Schwydnischen ssunderlichen schuldig, welche durchaus zugleyche angelegt worden, so kompt auf ein yedere stadt 72½ marc. 13½ weissegr.“ (Jau., Löw., Bunzl., Hirschb.) Ebda. auf Bl. 90 siehe die Schatzung der Städte von 1553 und Bl. 178 die Erklärung für den Niedergang der Löwenberger Schatzung seit 1527; siehe auch S. 56 b f.: [1551] Beratung wegen Besoldung des Rechtgelehrten Dr. Lange. ⁵⁾ Vgl. z. B. den Vertrag der Städte vom 15. Jan. 1550 über die Verteilung des ihnen auferlegten kön. Strafbiergedes nach dem Schmalkaldischen Krieg. Rep. 39, S.-J. II 1 b, Bl. 26 f., 31, 32, 54 b f.; siehe auch die Quoten bei Fischer, Jauer II, S. 39 f.; Schmidt I, S. 299; Kries, Rezension S. 14, 18. Die Schweidnitzer kön. Städte bezahlten im allgemeinen das Doppelte an Geschoß gegenüber den Jauerschen Städten. Rep. 135, D 366 q S. 111 (1560). ⁶⁾ Vgl. die von der Stadt Löwenberg angelegte Handschrift „Handlung uff den rehsen“ aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Rep. 135, D 366 q. Gesandte der Städte finden sich schon während des ganzen 15. Jahrhunderts, besonders zur Verbindung mit Breslau, vgl. 1459 März 6, Script. VII (Markgraf, Eschenloer), S. 38. Ein Beispiel dafür, wie die Städte nur nach gemeinsamer Überlegung handelten, gibt das Schreiben der Stadt Jauer von 1503 Sept. 29. Stadtarch. Breslau, Politische Korrespondenz. Die vielen Suppliken an den Kaiser in Urbarsachen [so 1555 Rep. 39, S.-J. II 1 b 183 f., 191 b f., 201 b ff.; Rep. 135, D 366 q f. 29, 68 f., 74 f.], in der Frage des Verbots der Zechen und Morgensprachen [1556 f. Rep. 135, D 366 q, S. 1 ff., 68 f. 74—87. Rep. 39, S.-J. II 1 b 181, 278. Schmidt I, S. 302 f., Walther II, S. 475, Webner a. a. O., S. 110 f.], und die Korrespondenz mit Königin Isabella von Ungarn wegen der bei ihr für Ferdinand I. übernommenen Bürgschaft von 166000 fl. [siehe 1554 Okt. 2, Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 122 b f.] mußten auf Städtetagen beraten werden. Ebenso führten die Städte den Kampf um ihren lutherischen Glauben gemeinsam, mußten also auf ihren Tagen sich beraten. Schmidt II, S. 117. ⁷⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 i, 48.

und Jauer ihre Hinterstädte zu Breslau¹⁾). Die Entsendung von Vertretern zum Breslauer Ober- und Fürstenrecht, die die Städte lange ausgeübt hatten, gaben sie zeitweise unter dem Drucke des separatistischen Adels auf²⁾.

Die Wandlung des Verhältnisses der Städte zum Landesherrn war die Folge der Umgestaltung des landfremden Königtums zu einer Macht, die wenigstens mit einer zielbewußten Behördenorganisation Wurzel im Lande schlug. Die umfassende politische Selbständigkeit, mit der die Städte ins 16. Jahrhundert traten, und die sich in einem wahrhaft republikanischen Stolz ausdrückte³⁾, mußte das Königtum zum Gegenspiel herausfordern. Schritt für Schritt und mit der unschätzbaren Hilfe des natürlichsten aller Städtefeinde, des Adels⁴⁾, nahm der König den Städten die administrative Selbständigkeit. Ursprünglich hatte die Stadt freies Ratswahlrecht gehabt⁵⁾, hatte der Landesherr sich selbst als sechsten Ratsmann der Stadt Schweidnitz ins Stadtbuch eintragen lassen⁶⁾, war die Selbstverwaltung auf allen Gebieten des städtischen Lebens durchgeführt worden.

¹⁾ 1556 Nov. 29 schlug Jauer den andern Städten vor „weil ieder stad auf die fuerstentage sonderliche botschaften abzufertigen pflegen, ob es nit schicklicher zu ersparunge vorgebener zerunge und unkosten, das mit beiden furstenthumbern wegen der stede uf gemeine zerunge etliche personen dohin gesant mochten werden“, Rep. 39, S.-J. II 1 b 277. Der Entschluß war zum Teil dadurch beschleunigt worden, daß der Hauptmann den Städten 1556 Nov. 25 das allerdings unerträgliche „hinter sich bringen“ von den Fürstentagen verboten hatte, ebd. f. 277. Von nun an vertraten Schweidnitz und Jauer ihre Hinterstädte mit einem von diesen gewählten Deputierten auf dem Fürstentage; siehe Böhme, Nachricht S. 62. Dieser Vorschlag von 1556 wurde auch für andere Fälle angenommen; denn 1560 schickten nur die beiden Städtegruppen von Schweidnitz und Jauer ihre Gesandten an den Kaiser betr. den Beitrag zum Ankauf der Herrschaft Pardubitz. Sie entschuldigten sich aber, daß nur wegen der großen Kosten nicht jede Stadt einzeln ihre Antwort geschickt habe. Rep. 135, D 366 q, S. 105, 122, 124 f, 129. Der Ausdruck „Hinterstädte“ ebd., S. 119. ²⁾ 1560 heißt es, daß im Ober- und Fürstenrecht die Schweidnitzer Städte 2 Jahre und die von Jauer das 3. Jahr sitzen. Rep. 135, D 366 q, S. 111. 1583 aber heißt es im Journal der schlesischen Kammer [Rep. 39, S.-J. III 33 k 42 b]: „An den hauptmann zum Jauer, ob wol wissend, dass alldasige stände privilegiert, dass sie zum oberrechte nicht abschicken dürfen, es wehre dan, dass der könig von Böhaimb selbsten vorm oberrechte zu handlen hette, so wehren doch nechtmahls die von stättien, so vormalis allzeit geschicket, nit erschienen, dahero von fürsten und ständen beschwer erfolgte, oberambtlich ermahnde, die ambtsverfügung zu thun, dass sie stätte ihre abgesandte, wie vor alters, zum oberrechte abfertigten.“ Daraufhin erschien zum Oberrecht vom Okt. 1586 als Vertreter aller Städte Magister Tobias Theodorus, Stadt- schreiber zu Schweidnitz [ebda, S. 43]. 1689 mußten die Jauerschen Städte um Erhaltung ihres Beisitzes im Oberrechte mitham supplicieren, Rep. 39, S.-J. II 9 m. ³⁾ 1565 heißt es anlässlich der Huldigung von seiten der Städte: „So sind diese furstentumber durch heurathen und guthwillige übergaben gahr viel anders, als das Glogische furstentumb an die crohn Behmen kommen, hetten auch andere privilegia und begnadungen, als die anderen furstentumber, item ein jedere stadt were mahn im lande, die stede hetten ihre session im rechten und ihre stymme bald nach den landstenden“; Rep. 135, D 366 q, S. 226. 1574 schildern sie knapp und stolz die Entstehung von Städten und Stadtvermögen aus bürgerlicher Libertät und bürgerlichem Gemeinsinn [siehe Quellen Nr. 59, 1574 Jan. 12]. Jauer schuf sich das stolze Sprichwort: „Wer von Jauer weggeht, verdirbt, stirbt oder kommt wieder“. Über die Größe der für die zu gründenden Städte ausgesetzten Feldmark siehe eine Äußerung von 1550. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 51. Webner vergleicht mit Recht die wirtschaftliche Stellung von Schweidnitz im Mittelalter mit der von Frankfurt a. M., Augsburg, Hamburg, Straßburg, Ulm und Magdeburg, a. a. O., S. 26 f. ⁴⁾ Rachfahl betont a. a. O., S. 58 mit Recht die besonders bei Breslau hervortretende Tendenz, die Ritterschaft des Fürstentums zu absorbieren und sich von einer Stadtrepublik zu einem Staatswesen aufzuschwingen. ⁵⁾ Vgl. über das vielfältige Schwanken der Freiheit der Ratskur von Bolkos Privileg von 1355 [Weingarten, Fase. II 290, Schmidt I, S. 55] bis zur Einsetzung des katholischen Rats 1637 die Zusammenstellung in Rep. 135, Jau Msc. III, 618. Schmidt I, S. 30 f, 55 f, 121 f, 173 f, 266 f, 381 f. u. ö. Webner, a. a. O., S. 12, 17, 32 f, 43, 47, 49 f, 57; siehe auch Walther II, S. 485. Über den Einfluß des Landeshauptmanns auf die Wahl, siehe Schmidt I, S. 126 u. 174. Webner, a. a. O., S. 43 f, 105 f., 107, siehe auch Kaiser Josephs Resolution von 1716. Walther II, S. 485. ⁶⁾ Webner, a. a. O., S. 9

Die Haltung der Stadt Schweidnitz in der Pölerei¹⁾, die protestantische Politik der Städte im Schmalkaldischen Krieg²⁾, die Enthauptung des Edelmanns Taussdorff zu Schweidnitz³⁾ boten dem König zur Freude des Adels willkommene Handhaben, den Städten die freie Ratskur und die selbständige Steuerverwaltung zu nehmen oder zu beschränken⁴⁾.

Notwendig mußte diese Entwicklung den Städten die heftigsten Zusammenstöße mit dem Vertreter des Königs, dem Landeshauptmann, bringen, der schon dadurch in seinen adelsfreundlichen Neigungen bestärkt wurde⁵⁾.

¹⁾ Siehe Webner, a. a. O., S. 47 f., 77 f., 81 f., speziell über die den Zünften freundliche Haltung des Adels S. 86, 89 f., 94 f. Schmidt I, S. 250—276; siehe auch über die Vorgänge bei Wiedereinsetzung des Rats das Schreiben von 1523 Febr. 23. Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. und Walther II, S. 485. ²⁾ Vgl. darüber Schmidt I, S. 297 f. Rep. 135, Jau. Msc. III 618. XI, 24, 26 f. dslg. E 15 c. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 14 b, 16 b, 22 b, speziell 23 b, 25 f. ³⁾ Siehe Schmidt I, S. 386 ff. und Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Teil 3 b f., 8 b f., 169 b f., 2. Teil, S. 12 f., 16 b f. Die betäubende Wirkung des Urteils vom 7. Juni 1575 [Rep. 6, S.-J. Nr. 5 b, Abdruck bei Schmidt I, S. 391] wurde durch den Schied zwischen Adel und Städten vom 26. Juni 1580 zu Striegau [bestätigt 1580 Okt. 10. Or. Rep. 6, S.-J. Nr. 5 k] nur gemildert, nicht aufgehoben. Das Bitt- und Entschuldigungsschreiben, das der Schweidnitzer Rat 1575 an die Landstände hatte richten müssen, kennzeichnet den dauernden Sieg des Adels [Rep. 6, S.-J. Nr. 5 p]; vgl. auch die ausführliche Schilderung des Streits bei J. Kopietz, Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwicklung im Frankensteiner Lande, Breslau 1910, S. 129 f. ⁴⁾ Vgl. Hintze, Acta Borussica VI 1, S. 506. Als 1555 der königliche Vitztum den Auftrag erhielt, die Rechts- und Steuerverhältnisse aller königlichen Städte zu untersuchen, da beschlossen diese, „sich mit vleiss nach der stadt recht umb zu schauen und do wes vorhanden, sollts ordentlich eynes nach dem andern auffs papier zu bringen“. Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 127 b. Der Vitztum hatte folgende Punkte zu untersuchen: 1. Die Rechte und Stadturnbarien bei Aussetzung der Stadt. 2. „Wie hoch die stadt gelegen mit des herren rechte“, d. h. die Pflicht zur Schoßzahlung. 3. Ob das Erbgeschoß höher geworden sei, als die Fundation der Oberherrschaft zulasse. 4. Prüfung der Geschoßregister und der sonstigen Einnahmen der Stadt. 5. Prüfung der Steuerregister. 6. Feststellung, wem die Stadt das Münzgeld gibt. 7. Desgl. betr. das Bräugeld. 8. Die städtischen Urbare. 9. Die Höhe der Gebräue. 10. Der Erwerb des Pfarrlebens durch die Stadt. 11. Das Recht auf den Weinkeller und andere städtische Nutzungen. 12. Die Erlaubnis zum Besitz von Landgütern. 13. Betr. etwaige Verpfändung der Stadt. 14. Betr. den Salzmarkt. 15. Reichkramme und Bauden. 16. Wage und Gewicht. 17. Krambauden. 18. Maß und Ellen. 19. Betr. die Bänke der Handwerker, ob deren nicht zu viel vorhanden sind. 20. Die Aufnahme von Adeligen ins Bürgerrecht. 21. Das städtische Recht zu Satzung von Willküren und deren Bestätigung. 1574 gelang es dem Adel infolge der Demütigung von Schweidnitz durch den Taussdorffschen Handel die Frage der Prüfung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Städte durch den Landeshauptmann und die schlesische Kammer wieder in Fluß zu bringen. Die Städte wenigstens hielten die Wiederaufrollung der Frage für das Werk des Adels, Rep. 135, D 366 q, S. 251 ff., 261—270; vgl. auf ihren Protest vom 2. Nov. 1574, Finanz-Archiv Wien, J 1/8 S. 37—41; dslg. Rep. 135, Jau. Msc. III 157 Gutachten des Schweidnitzer Stadtschreibers Christoph Staudenhertz [Seydehertz, Rep. 39, S.-J. III 33 k, fol. 49 b] über die Abwendung dieser kaiserlichen Verordnung; vgl. ebda., Jau. Msc. III, S. 284 die Aufzählung der städtischen Beamten (1652) in Schweidnitz: Bürgermeister; Ratsältester; Schöppenmeister; Syndicus; Zinßherr; Wag- oder Schrottherr; Kellerherr; Ziegelherr; Stadtschreiber; Schöppenschreiber; Kanzler; Landvogt; Stadtvogt; Registratur; 2 Gerichts-Advokaten; 6 Schöppen. ⁵⁾ Bezeichnend ist z. B. die Äußerung des Hauptmanns von Logau von 1555: „es würde nicht besser, er müßte einmal ein par stadtschreiber in den torn werfen“. Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 186 b. Besonders richtete sich der Zorn Logaus gegen den Löwenberger Stadtschreiber Reußner [vgl. über diesen Schles. Geschichtsblätter, Mitt. d. V. f. Gesch. Schles. 1908, S. 11]. Er nennt ihn „diesen argsinngigen man“, durch den, seit er zu „Lemberg stadtshcraiber“ geworden sei, viel mehr klagen, denn je zuvor, an das Amt gelangt seien. Die Städte aber fühlten sich im Namen aller ihrer Stadtschreiber beleidigt und beschwerten sich über den Hauptmann beim Kaiser: „So hot er doch furenlich den nechst ersten tag Augustij, als er dieser seiner tagfahrt oder furbescheide und sonst keynster andern ursach halben das landt vorbotet gehabt, zum Jaur ym kloster yn beysein aller derer vom landt und stedten mit vast heftigen und zornigen gemuthie viel beschwerlicher rehden ausgeschuttet, ungefehrlich auf diese meynung, es understanden sich die stadtshcraiber ohn vorwissen ihrer burgermeister und rathe ihnen bey eu. Roem. kön. mt. mit ungrunde anzugeben, alleine dass sie ym lande umb zu zihen und den stedten ihr geld unnutzlich zu vorzeren haben mugen. Item sie vorhetzen und vormengten land und stedte yn

Eine vermittelnde Stellung nahm das Königtum in dem tiefgreifenden Zwist zwischen Land und Städten, vor allem in dem großen Urbarienstreit ein¹⁾). Es mußte sich hüten, durch zu einseitige Bevorzugung des Adels den Städten, seinen reichsten Steuerquellen, unabsehbaren wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Wie die Städte schon in früherer Zeit ihre Privilegien und ihre Urbarien-Rechte durch Geld geschützt hatten²⁾, so gelang es ihnen auch jetzt, wenigstens rechtlich ihren Besitz zu behaupten³⁾. Der Strom des Lebens, der mit dem Übergang der Natural- zur Geldwirtschaft überall in Schlesien eine tiefe Kluft im Wirtschaftsleben zwischen Adel und Städten geschaffen hatte, ließ sich aber durch papierene Entscheidungen nicht hemmen. Der Adel machte immer wieder Anspruch auf die Urbare, er bemächtigte sich der rings um die Städte aufblühenden Industrien⁴⁾, gründete Märkte⁵⁾, bedrängte die Städte in ihrem Besitz an Rittergütern, in ihren

einander, machten yme ym ambe irrungen, konden haubter zu brechen, aber nicht wider bauen, sie schubten den karn yn kott, konten yn aber nicht widder heraus heben, mit vermeldunge, dass er yn gedrehet, yn die thorme zu werfen . . . , welche beschwerliche und bedreuliche reden uns . . . , besondern auch . . . , hohest kommerlich und schmerlich furgefallen seindt, das sie yhn beysein des adels und anderer person dermossen vorletzlichen angetzogen und geruret haben sollen werden⁶⁾, siehe Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 183 ff., 186 b, 190 b, 207 b f. Die Landschaft aber, so heißt es Bl. 212 b, habe an diesem Streit zwischen Hauptmann und Städten „ein sonderliche lust und wogefallen getragen.“ Zwar wehrte Logau sich gegen den Verdacht, als ob er für den Adel Partei ergreife, „das sie [die stedte] mich zu vleis und schimpf dem k. ampt des lands patron und syndicum nennen, darynnen sie mir doch unrecht thuen, weil das landt mich mit den stedten vordoch gehalden, wie öffentlich und notoriis“, [ebenda S. 237 b]. Doch findet sich an der gleichen Stelle eine lebhafte Bitte Logaus für den Adel, und auch später fühlen sich die Städte zurückgesetzt. 1579 Sept. 18 klagen sie gegen den Adel beim Oberhauptmann Bischof Martin Gerstmann, „weil wir die sachen an den herrn hauptman dieser furstenthumber, so selbst mit ein landtstandt, sicher nicht wol bringen durffen“. Finanz-Archiv Wien S VI/7, S. 9—10.

1) Den besten Einblick in die Gegensätze zwischen Städten und Adel gewährt der Vertrag von 1545 Nov. 23 und Dez. 14, der 1546 Jan. 1 [siehe Quelle Nr. 34] vom König bestätigt wurde; vgl. Schmidt I, S. 383 f.; Fischer, Jauer II, S. 65; Kries a. a. O., S. 68, Anm. 6; Grotewold, die Urbarienstreitigkeiten etc., Zeitschr. X, S. 294 ff. Über die städtischen Privilegien vgl. Rep. 135, D 343, S. 1—270; dsgl. Jau. Msc. Fol. 67, S. 300, Rep. 39, S.-J. II 7 g; ferner die Handschrift D, 78 im Archiv zu Fürstenstein „Entwurf einer gründlichen Geschichte von denjenigen Streitigkeiten, welche zwischen Land und Städten in Fürstentümern S.-J. wegen der Obergerichte, Landtvoigtey, Urbarien und was dene mehr anhängig gewesen, bis 1740 geführet worden“. 2) 1479 verpflichten sich die Städte für die kön. Bestätigung ihrer Urbarien und Meilenrechte zur Zahlung eines Biergeldes, Schmidt I, S. 233; Kronthal und Wendt, Script. XIV (Corvinus), S. 89, 113. Den darauf neu entflammten Zwist zwischen Städten und Mannschaft entschied Georg v. Stein 1487 Jan. 22 im Sinne der Städte, weil sie das Biergeld gaben. Schmidt I, S. 234 f. 1560 bewilligten die Städte dem Kaiser ein Hilfgeld von 3000 Tlr. für den Ankauf der Herrschaft Pardubitz in Böhmen für den Fall, daß der Kaiser ihre Urbarientreitigkeiten mit dem Adel schlichte, „damit das land land, die stede stede sein“. Rep. 135, D 366 q, S. 91 ff., 103, 118—130. 3) Vgl. die Urteilsprüche Ferdinands III. vom Jahre 1626 ab betr. Landvogtei, Obergerichte, Stadtbare, Mälzen, Brauen, Schenken, Zuschütten, Handwerker, Salz- und andere Märkte. Rep. 135, D 343, S. 25 b ff., D 347, fol. 103 ff., siehe auch D 366 q, 211 ff. [1548]. Der Adel wollte die Meile von dem Punkte ab messen lassen, „do die administracion geschicht“, also vom Rathause „und nicht von dem zau oder dorff fride“. Rep. 39, S.-J. II 1 a, fol. 333 a. Mit den Urteilsprüchen seit 1626 war der Streit nicht beigelegt; er ist noch durch das ganze 17. Jahrhundert zu verfolgen und lebte fort bis an die Schwelle der modernen Zeit, vgl. 1652: Rep. 39, S.-J. II 1 i, 214 b f. sowie Walther II, S. 479 (1659), S. 482 (1681) und 487 (1687). 4) Das von Ziekursch in seinem Buche: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908) mit Recht festgestellte Vordringen des Adels in der Industrie hat schon viel früher begonnen; vgl. meinen Aufsatz: Zunftzwang und Industrie im Kreise Reichenbach, Zeitschr. 43, S. 98 ff. und folgende S., Ann. 4. 5) 1570 supplicieren die Städte an Bischof Balthasar um Intercession beim Kaiser wegen der bei so teueren Zeiten sehr fühlbaren Schädigung der städtischen Wochenmärkte durch den Verkauf von Getreide und Fischen auf dem Lande in herrschaftlichen Dörfern. Das dem Kaiser bewilligte Scheffelgeld auf Getreide von 100000 Th. würde nur richtig erhoben werden können, wenn die Märkte auf den

Steuerordnungen¹⁾. Neben den wirtschaftlichen Gegensatz trat in immer schärferer Ausbildung der soziale. Der Ritter, der zu stolz war, sich neben den früheren Schuster auf die Ratsbank zu setzen²⁾, konnte nicht dulden, daß er von demselben Schuster und dessen Genossen, den Krämern, wegen adeliger Verfehlungen in der Stadt abgeurteilt wurde³⁾. Die Uneinigkeit der Städte, die Entziehung der landesherrlichen Gnade und das wirtschaftliche Abflauen im 16. Jahrhundert, zu guterletzt die wirtschaftlich und geistig erschütternde Wirkung des dreißigjährigen Krieges und der ihm folgenden Rekatholisierungsbestrebungen⁴⁾ haben den Vorsprung, den der Adel auf politischem Gebiet errungen hatte, vergrößert und auf lange hinaus festgelegt. Die Folgen dieser Entwicklung für die soziale Wertschätzung hat das erwerbende Bürgertum in Schlesien ebenfalls erst spät verwunden.

Was den Adel betrifft, so war ihm als politischer Körperschaft die tiefe Spaltung seit dem 16. Jahrhundert selbst häufig bedenklich. Zahlreiche warnende Stimmen haben sich erhoben, die die Gemeinsamkeit der politischen und religiösen Interessen von Adel und Städten gegenüber dem Landesherrn betonten, aber vergeblich⁵⁾. Der absolute Landesherr wurde in Schweidnitz-Jauer, einer Hochburg des Ständetums, überraschend leicht der Herr der Lage⁶⁾.

Der Bauernstand.

Ständische Bewegungen sind die Folge einer in möglichst vielen Angehörigen eines Standes erwachenden Erkenntnis von der Gemeinsamkeit sozialer, wirtschaftlicher und politischer Ziele. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen die revolutionären Bewegungen in der Bauernschaft von

Dörfern verboten würden. K. Statthalterei-Archiv Prag, Abteilung Schlesien, Fasc. 124, Wochenmärkte von Schweidnitz-Jauer.

¹⁾ Trotz des den Städten ausdrücklich erteilten Privilegs, daß ihre Landgüter mit der Stadt steuern sollten, setzte der Adel durch, daß diese Güter mit dem Lande steuerten. ²⁾ Nach dem großen Schied vom 19. Jan. 1510 [Rep. 135, D 377 b, S. 112—168] durfte kein Ritter ohne der Städte Willen ein städtisches Amt bekleiden. 1594 war er zu stolz dazu, weil im Rate der Städte „zum oftern gewesne schuster, schneider und andere handwergsleute“ seien. Fü 236, 4, S. 971. Zur Zeit der Enthauptung Tausdorffs war der Gegensatz auf dem Höhepunkt: der Prädikant zu U. L. Fr. zu Schweidnitz schalt die vom Lande „Pluthund und meuchelmörder“. Rep. 39, S.-J. III 33 k, S. 16. ³⁾ Vgl. das Privileg der Stadt Schweidnitz von 1281 Juli 6, Reg. 1665; Tzschoppe und Stenzel, S. 213 f., 397; Stenzel, Gesch. Schles., S. 226, 273. Vgl. desgl. den Schied von 1546 [Quellen Nr. 34]. Beispiele für die dauernden Reibespiele zwischen Adeligen und Städtern siehe bei J. Filla, Chronik der Stadt Striegau 1889, S. 173 ff. ⁴⁾ Vgl. über den Niedergang der Städte Czepkos Angaben v. 1650 Febr. 12 [Quellen Nr. 111] u. J. Krebs i. d. Zeitschr. XIV, S. 1 ff. 1626 hatte Löwenberg noch 271 angesehene kriegstaugliche Bürger [Stadtarchiv Schweidnitz II 34 Nr. 21], von denen der 10. Mann persönlich auszog. 1633 soll in den Städten [nach Fü 238, 1, S. 417, 439] nicht der 20., ja 100. Teil der Menschen übrig gewesen sein. 1641 gibt der Hauptmann an, nicht der 10. Teil sei übrig; Löwenberg und Bunzlau rebellierten, Fü 238, 2, S. 505. 1648 Aug. 15 [Fü 238, 2, S. 722 f.] schreibt der Schweidnitzer Magistrat, die vornehmsten Merkantien und Handlungen, nämlich mit Leinen, Schleibern, französischen und spanischen Tuchen, Weinen und Seidenwaren seien aus den Weichbildstädten in die Landstädte und Dörfer gezogen worden. ⁵⁾ Z. B. bittet der Adel 1543 April 19 den König um die Schlichtung des Streits mit den Städten, „damit wir, als in diesen königlichen forstenthalern mit ainander besessen und wonhaftig, auch wie unsere vorfarn mit ainander in guter nachparschaft sein und bleiben mochten“ Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 94 b. ⁶⁾ Vgl. das Urteil in Kgl. St.-A. Rep. 135, E. 97, f. 2—3: „Nachdeme hat man sich bemühet, wie man land und städte von einander trennen und uneins machen könnte, damit eines dem andern weder mit rath und that behülflich wäre, auf dass sie hernach die städte mit list überfallen u. mit kriegsgewalt zur päpstischen abgötterey zwingen möchten . . .“. Darum habe man die vor 50 oder 60 Jahren bei Hof zwar anhängig gemachten, aber nicht erörterten Urbaniensachen nunmehr hervorgeholt und „bey denen von adel nichts als eitel gross und wiederwillen auf die städte dadurch zugerichtet“.

Schweidnitz-Jauer und in deren Nachbarschaft als eine gemeinständische Bewegung, deren wirtschaftlicher und religiöser Charakter bei äußeren Erfolgen zweifellos auch zu politischen Ergebnissen geführt haben würde. Demnach gehören diese Bewegungen als Auläufe zu einer politischen Organisation auch in den Rahmen einer ständischen Verfassungsgeschichte. Nicht umsonst betonen die Landstände im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder die coniuratio, das geschlossene Vorgehen der Massen¹⁾.

Eine ausgiebige Berücksichtigung der eigenen Interessen innerhalb des Staatsverbandes, wie sie der Adel mit weiser Verwertung seiner militärischen und politischen Stellung, der Städter mit weiser Verwendung des Goldes vom Landesherrn erzwungen hatten, schwebte schließlich auch dem armen Bauern als Ziel vor. Aber sein Hilfsmittel war allein die disziplinlose Kraft der Massen, und dies Mittel war im Kampf gegen Organisationen schon damals veraltet. In Schlesien, wie mit wenigen Ausnahmen in ganz Deutschland, hat der Bauernstand sich keinen Platz in der landständischen Verfassung erobert.

Die Fronen und Lasten, die schon seit der Kolonisationszeit auch auf den deutschen Bauern gelegen hatten²⁾, aber noch im 14. Jahrhundert ohne Zweifel wenig drückend gewesen waren, wuchsen im 15. Jahrhundert seit den Hussitenkriegen in bedrohlichem Maße an³⁾. Mehrere Umstände erweckten besondere Erbitterung, die widerrechtliche Verallgemeinerung der Laudemienzahlung, die Verschärfung der persönlichen Unfreiheit, die Verschlechterung des Besitzrechtes und vor allem die Vermehrung der Frondienste⁴⁾. Die Folge des im 16. Jahrhundert gewaltig angewachsenen Bauernlegens⁵⁾ war die, daß der Guts herr Arbeiter zur Beackerung seiner neuen Ländereien brauchte. Diese Arbeit wurde durch Vermehrung der bäuerlichen Frondienste geleistet. In Schweidnitz-Jauer war das Bauernlegen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ohne Zweifel nichts Ungewöhnliches⁶⁾; denn die Stände regelten 1583 in einer Ordnung über die ausgekauften

¹⁾ A. Kern, Schles. Bauernunruhen 1527/28. Schles. Geschichtsbl. 1909, Nr. 2, S. 27 u. 28; G. Schönaih, Die alte Fürstentumshauptstadt Jauer (1903), S. 120; Flü 236, 3, S. 473, 647, (1589) 721. ²⁾ Müncheberg, Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien, Diss. Breslau 1901, S. 30 ff. 1374 April 10 bestätigt Herzogin Agnes, daß Linus Probsthai sein Gut Wirkendorf [Würgsdorf] im Weichbilde Bolkenhain an Nickel Frisse verkauft hat. Der Besitzer des Vorwerks muß der Herzogin „alle jahr uff S. Michaelis tag mit einem hofetage, das eines fiedrungs grosschen wert ist, zue einem zeichen der lehen davon dienen“. Universitätsbibl. Breslau, Hss. Schles. Gesch. IV, Fol. 169. ³⁾ Müncheberg, S. 36. Opitz, die Arten des Rustikalbesitzes, S. 19 f. 24, 50 f.

⁴⁾ Opitz a. a. O. S. 59, 356—359. Müncheberg, S. 54—66. ⁵⁾ Über Bauernlegen in älterer Zeit vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 55 f. Das seit den Hussitenkriegen im Fortschreiten begriffene Bauernlegen gewann im 16. Jahrhundert seine Ausdehnung durch königliche Genehmigung, Müncheberg, S. 65 f. Opitz, S. 19 f., 24, 50 f. Vgl. auch über Bauerauskaufen auf den geistlichen Gütern (1572) Rep. 13, A. A. III 23 g, 208 b., Rep. 135, Jau. Msc. II 981. Einzelne Fälle: 1557 Jan. 24, George Sack zu Jackschenau berichtet über einen Streit mit seinen Bauern wegen eines „zu mir gezogenen paurgudts“, es sei aber eine Schözlerei d. h. ein Freigut gewesen. Rep. 47, Pers. Sack, am Schluß; siehe auch den Kaufpreis über Ober-Harpersdorf 1606 Juli. Rep. 201 b, Reg. Liegnitz, Alte Akten Acc. 1/08, Nr. 193. Siehe auch Neues Lausitzisches Magazin Bd. 72, S. 99 und Franz Jensch, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800. Inaug.-Diss. Breslau 1907. ⁶⁾ Schon das Privileg König Wladislaus von 1511 Dienstag nach Palmarum [April 15], gedruckt bei Schickfus III, S. 397 f., über die Vererbungsfähigkeit der adeligen Güter soll bewirkt haben, daß viele Güter „sub pretestu“ dieses Privilegs aus Bauerngütern geschaffen wurden, vgl. Rep. 39, S.-J. II 12 i vol. III 71 b. Die kaiserlichen Nachforschungen nach „viel stadtlicher paurlernen, so vor jarn die pineklschuezen [s. Sachregister] genent worden, deren yhr mtt. bisher nichts genossen“, waren darum vergeblich, weil die Glitter in den Besitz des Adels gekommen waren. [1586 Juli 7. Finanz-Arch. Wien J 1/8, S. 170 f.]

Bauerngüter deren Vererbungsfähigkeit¹⁾. Sie erreichten es auch, daß Kaiser Rudolf II am 14. April 1587 ihre Ordnung zur Stärkung der ritterlichen Wirtschaft bestätigte²⁾, so daß die ausgekauften Bauerngüter, wenn nicht testamentarische Verfügungen dem entgegenstanden, als Bestandteil des Rittergutes, und zwar nur im Mannesstamm, mitvererbt werden durften. Im 17. Jahrhundert kamen aber die Stände zu der Einsicht, daß das Bauernlegen ihre eigene Steuerkraft vermindere³⁾, wie auch außerdem die Bauernpolitik der Erbfürstentümer Schlesiens deren Ritterschaft in einen schlechten Ruf brachte⁴⁾.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß das 16. Jahrhundert das Jahrhundert der Bauernaufstände wurde. Aus dem 15. Jahrhundert ist leider allzuwenig historisches Material über diese Frage zu ermitteln; aber wenn dieser Zeit auch durchaus nicht der innere Grund zu Bauernaufständen fehlte, so fehlte ihr doch der äußere Anlaß, und diesen bot ohne Zweifel die religiöse Erregung der Reformationszeit, das auch im Bauern erwachende Selbstbewußtsein. Bei den Aufständen von 1587—1589 und 1618 liegen religiöse Erregungszustände der Bevölkerung klar zu Tage.

Der Peterwitzer Aufstand⁵⁾ von 1527 war, wie der gleichzeitige Bauernaufruhr in der benachbarten Oberlausitz⁶⁾, eine Nebenerscheinung des großen deutschen Bauernkrieges. Doch der Geist des Aufstandes blieb fruchtbar. Der Bauernstolz wuchs auch im Schlesierlande, das beweisen die Prahlerien des Bauern zu Namslau, daß er drei Beete eines Gewendes lang mit eitel Gulden besäen könnte⁷⁾, die Heiraten von Bauern und adeligen Damen⁸⁾ sowie die Ankäufe von Rittergütern durch Bauern⁹⁾. Umso schmerzlicher wurde die plannäßige Unterdrückung durch den Adel von den Bauern empfunden¹⁰⁾. 1579 brach eine Bauernrebellion zu Schmiedeberg aus¹¹⁾, und seit 1584 bemächtigte sich besonders der Weichbilder Löwenberg und Hirschberg eine von religiöser Erregung getragene Unruhe, die zu dem nicht unbedenklichen Ausbruch von 1587—1589 führte. Wanderprediger durchzogen schürend das Land, und aus ihren Predigten sind uns noch

¹⁾ Vgl. die Beratung vom 10. April 1583, Rep. 39, S.-J. II 1 c., 2. Teil 32 b f., Fü 236, 6, S. 40. Die Ordnung ist gedruckt bei Schickfus III, S. 401 f. ²⁾ Schickfus III, S. 401; Walther Bd. II, 476; Original Rep. 6, S.-J. Nr. 1 w.

³⁾ Vielleicht gab deshalb 1619 Juni 21 Adam von Tschirschky auf Arnsdorf im Fürstentum Schweidnitz an: „Von pauren, Joachim Tschirschke, mein sohn, welcher seine zwei pauer gutter alß ein erbpauer besiczt“ [Stadtarch. Breslau, Hs. B 50, 1, Bl. 14]. Die Handschriften über die Musterung von 1619 sind sehr lehrreich für die Zahl der vorhandenen und waffenfähigen Bauern und Handwerker. Mit Bauernbesitz wurden die jüngeren Söhne des Adels versorgt, aber diese ruhten nicht, bis der Besitz ritterlicher Rechte erhielt. Neben der größeren Steuerlast kam besonders die Einquartierungslast den Ständen teuer zu stehen. Fehlte der Bauernbesitz, so mußten die Herrschaften die Einquartierung übernehmen. Vgl. die Stellung der Stände in der Halbendorfer Frage, S. 62, Anm. 1 und 2, sowie Quellen Nr. 128, 1686 Gravamen 19. ⁴⁾ Die Schlesische Fürstenkrone S. 726 urteilt, das Ökonomie- und Zinsenwesen der Erb-Untertanen stände bei den fürstlichen Kammergütern in weit besserem Stande, „als unter dem Adel in den Erb-Fürstenthümmern und kann ein Reisender bald erkennen aus denen wol erbaute grossen Dorfschaften, welches ein fürstliches Kammer- oder adeliches Gut sey“. ⁵⁾ Noch in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hießen in der Umgegend von Jauer Messer ohne Spitze „Peterwitzer Messer“; vgl. Kgl. St.-A., D a VIII-Jau. Landschaft, und über dieselbe Art der Strafe Sinapius, Schles. Kuriositäten, II 1099. ⁶⁾ In Görlitz, Neues Lausitzisches Magazin Bd. 35, S. 340. ⁷⁾ Es war ein Bauer zu Hennersdorf bei Namslau, vgl. polit. Korresp. im Stadtarch. Breslau ca. 1536—1546, Schreiben von Melcher Behem, Amtmann des Burglehens Namslau. ⁸⁾ Wattenbach in den Neuen schles. Provinzialblättern, Bd. 1 (Glogau 1862) S. 436 aus dem Jahre 1553; vgl. desgl. über Beratungen in Schweidnitz-Jauer 1581: Rep. 39, S.-J. II 1 c. 2. Teil, S. 34 a, 110 f. ⁹⁾ Siehe speziell den Fall von Christoph Jungenitsch, Rep. 39, S.-J. III 33 k, 33 b, sowie Fü 236, 4, S. 605 u. 842, desgl. Fü 236, 8, S. 1141.

¹⁰⁾ Vgl. auch das Jagd-, Stellwerk- und Fischereiverbot des Adels für alle Untertanen 1550. Rep. 39, S.-J. II 1 b, fol. 42 a. ¹¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 c, 158.

phantastische Traumbilder überliefert, von dem gewaltigen Baume, der mit weltlichem, hoffärtigem Tand überladen, langsam in der Hölle versinkt, und von der höllischen Leithundemeute, die aus Pfaffen, Rittern, Schreibern und Spielleuten besteht¹⁾). Die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Liegnitz im besondern wurden von einem predigenden Schäfer aufgeregt, der zu Braunau bei Löwenberg vor 500 Hörern predigte und in Löwenberg gefangen genommen wurde²⁾). Der geistige Leiter der Bewegung war Martin Brendel, der alte Pfänder zu Goldberg, ohne Zweifel eine nicht unbedeutende Persönlichkeit, ein sozialer Reformator, der seine Anhänger sogar als Rechtsbeistand vor den Gerichten verteidigte³⁾). Zu den ersten Dörfern, die sich empörten, gehörte Polnisch-Hundorf im Kreise Schönau, und zwar verweigerten dort 5 Bauern und 5 Gärtner dem Melchior v. Lest auf Holstein und Braunau die Erbhuldigung, weil er sie gegen ihren Willen dem Kloster Leubus abgekauft hatte⁴⁾). Gleichzeitig aber flamme der Aufruhr auf in Berthelsdorf im Kreise Hirschberg, zu Matzdorf, Spiller und Johnsdorf im Kreise Löwenberg, zu Seichau im Kreise Jauer, zu Lang-Neundorf im Kreise Löwenberg und in der Schaffgotsch'schen Herrschaft Kemnitz⁵⁾). Anfangs zogen nur einzelne Bauerngruppen mit gewappneter Hand zu 60 und 70 Personen vor die herrschaftlichen Rittersitze, forderten die Besitzer heraus und drohten ihnen mit Todschlag und Brand. Als sich aber die Empörung, wie es heißt, auf mehr als 50 Dörfer ausdehnte⁶⁾,rotteten sich die Bauern zu 500 oder 1000 Personen zusammen. Die Stände stellten den Haufen die Gensdamerietruppe der Einspännigen sowie 50 geworbene Schützen und Knechte entgegen, aber die Söldner zogen sich zurück, wenn die Bauern in der Übermacht waren, und die Bauern zeigten einander durch Wachen und Glockenläuten den Annmarsch der Truppe an und flohen auf die Berge und in die Wälder, wenn sie sich nicht stark genug fühlten. Diese Zusammenrottungen fanden in den ersten Monaten des Jahres 1589 statt. Mit einem allgemeinen Aufstand drohten die Bauern, sobald der „Pusch“, der Wald, grünen würde und sie darin sich aufhalten könnten, „es sey itzt am letzten virtel mit den edelleuten, es musse beugen oder brechen“⁷⁾). Der ganze Aufstand hatte sich nur deshalb so ausdehnen können, weil der Landeshauptmann der Fürstentümer grade damals in heftigem Streit mit der Ritterschaft lag; seine Schuldenlast hatte ihm alle Autorität geraubt⁸⁾. Gedrängt durch die Ritterschaft und den Kaiser, sowie unterstützt von den schlesischen Ständen, vermochte er bald den Aufstand niederzuschlagen, den er selbst als garnicht so bedeutend hinzustellen wußte⁹⁾. Eine kaiserliche Kommission¹⁰⁾ verglich die streitenden Herrschaften und Unter-

¹⁾ Schickfus I, S. 237. Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens III, S. 48 u. 51, IV, S. 81 f. u. Rep. 13, A A X 7 c. ²⁾ Rep. 13, A A III 6 e, S. 361 (1584). Nach Schickfus I, S. 237 hieß der Schäfer Antonius; siehe auch Flü 236, 2, S. 617, 620, 622. ³⁾ Flü 236, 3, S. 412, 564, 568, 712, Quellen Nr. 70 [1589 April 24]. Er prokurierte während des Aufstandes für seine Bauern in Prag und noch nach dem Aufstande beim Hofgericht zu Löwenberg, zum Zorn des Adels. [Flü 236, 4, S. 587.] ⁴⁾ Flü 236, 3, S. 28 f., 73 f., 234 f., 372 f., 392 f., 399 f., 658. ⁵⁾ Siehe das Material in Flü 236, 2, S. 385 (Instruktion zum Fürstentag 1587 Febr. 13) 593, 617, 620, 622. Flü. 236, 3, S. 28 f., 73 f., 234 f., 236, 253, 372 f., 392 f., 399 f., 410 f., 426 f., 428, 438, 450 f., 466, 472 f., 523, 527, 544 f., 549 f., 564, 568, 591, 621, 645 f., 658, 668 f., 670, 677, 709, 712, 715, 718, 721, 820, 873 f., 911. Rep. 39, S.-J. II 19 i. Rep. 13 A A III 6 e, 662, 664; siehe auch Quellen Nr. 69 [1588 Nov. 2]; Quellen Nr. 70 [1589 April 24]. ⁶⁾ Flü 236, 3, S. 473. ⁷⁾ Ebda. S. 650. ⁸⁾ Flü 236, 3, S. 474. ⁹⁾ Ebda. S. 523. ¹⁰⁾ Ebda. S. 873 f., 911. Der 1589 Juli 10 verordneten Kommission gehörten an der Oberlandeshauptmann Bischof Andreas von Breslau, Herzog Karl von Münsterberg-Öls, Seyfried von Promnitz, Freiherr zu Pless, auf Sohrau, Triebel und Hoyerswerda als kaiserliche Räte, der Landeshauptmann und das Gericht

tanen miteinander. Die Untertanen mußten ihren Herrschaften öffentlich zu Jauer vor dem Kloster unter freiem Himmel Fußfall und Abbitte ihrer Rebellion und ihres Ungehorsams leisten und neue Erbhuldigung tun. Den Herrschaften aber wurde in Erinnerung gebracht, und das ist bezeichnend für die Ursache des Kampfs, „sich entgegen widerumb auch als cristliche obrigkeit zu ertzaigen und die underthanen über daß, so sie von alters zu thun schuldig, mit neuen dinsten, roboten und anderer beschwerung nicht zu belegen“¹⁾.

Wie nahe der Landschaft der Aufruhr gegangen war, zeigt sich aus ihrer Warnung an die Brüder Wolf Ulrich und Daniel Schaffgotsch von Kynast auf Boberstein, als sie ihrem Vetter, dem Kanzler Christoph Gotsch, die von Hans Ulrich Schaffgotsch ererbten Dorfschaften der Herrschaft Kynast streitig machen wollten und die Verwüstung der Wälder durch die Untertanen zuließen²⁾. Auch nach dem großen Aufstand schwelte das Feuer bärgerlichen Trotzes weiter. 1609³⁾ beraten die Stände darüber, ob es den Bauern zuzulassen sei, sich von ihren Diensten und Hofarbeiten bei den Herrschaften loszukaufen und unter den Schutz des Amts zu stellen. Zu Ullersdorf, Kreis Bunzlau, und Baritsch, Kr. Jauer, sowie an andern Orten sei es geschehen, und zu Poischwitz versuchten es die Bauern auch⁴⁾. In demselben Jahre verweigerten zwei Untertanen des Heinrich von Peterswaldau zu Gröditz⁵⁾ den Gehorsam. 1616⁶⁾ wird beschlossen, den Bauern die Röhre (Gewehre) abzunehmen, und die Furcht war berechtigt. Der Ausbruch des großen Krieges 1618 entflammte die Gemüter von neuem. Im August 1620 heißt es⁷⁾, die Bauerschaften in den Weichbildern Löwenberg und Bunzlau seien „mehrreitels“ zu öffentlicher Rebellion aufgestanden und hätten „seditiones“ und „coniurationes“ gegen ihre Herrschaften geschlossen. Der Abt von Grüssau wurde am 29. Dezember 1620⁸⁾ von seinen Untertanen im Stiftsstädtel Schömberg erschossen, eine Tat, die bei der Nachbarschaft von Brauna⁹⁾, der Wiege des böhmischen Aufstandes, gewiß zum Teil auf religiöse Motive zurückzuführen ist. Melchior von Dahmb auf Alten-Öls¹⁰⁾ wurde von seinen Bauern ermordet, und so wurde der Entschluß, drei Kompagnien zu Roß und drei Fähnlein Knechte gegen die Bauern aufzubieten¹¹⁾, zu einer Notwendigkeit. Noch 1622 werden rebellische Untertanen Ahrahams von Lest erwähnt¹²⁾. Die Not des Krieges und die dauernde Überschwemmung der Fürstentümer mit Heeresmassen ersticken die Anfänge der Empörung. Dafür lehrte der Krieg die Bauern, sich dem Druck in der Heimat durch die Flucht zu entziehen. 1648¹³⁾ klagten die

von Land und Städten der Fürstentümer. [Allg. Arch. d. Inn. Wien. Schles. VI B 1 K. 1548 fol. 106 ff.] Zu dem Kommissionstage selbst in Jauer vom 30. Okt. 1589 erschienen aber nur die Vertreter der Kommissare. Vernommen wurden der Landeskanzler Christoph Schaffgotsch mit seinen Untertanen von Kemnitz und Spiller, Hans von Spiller mit denen von Matzdorf, Spiller und Johnsdorf, Siegmund von Mauschwitz mit denen von Langneundorf, Frau von Zedlitz mit denen zu Bertelsdorf und die Besitzerin von Kroischwitz mit denen von Giersdorf [Fü 236, 3, S. 911].

¹⁾ Ebda. ²⁾ Fü 236, 4, S. 8 f., 20 f., siehe auch ebda., S. 29 f. [1590 März 12] das drohende Schreiben der Stände an die acht zum Hause Kynast gehörigen Dorfschaften Hermsdorf, Herischdorf (?), Petersdorf, Schreiberhau, Seiffershau, Wernersdorf, Krummenau und Gotschendorf; sie berichteten sogar darüber an den Kaiser, S. 47 ff., 122 ff., 188 f. ³⁾ Fü 236, 7, S. 183. ⁴⁾ Ebda. S. 437. ⁵⁾ Ebda. S. 192. ⁶⁾ Ebda. S. 1278. ⁷⁾ Fü 236, 8, S. 446, 448 f., 452, 547. ⁸⁾ Ebda. S. 557. Die Tat wird im Zusammenhang mit dem Baueraufruhr erzählt. Sie war bezeichnend für die nach Schlesiens übergreifende Erregung des Volks. ⁹⁾ Brauna ist etwa 20 km entfernt. ¹⁰⁾ Fü 236, 8, S. 611, 643. ¹¹⁾ Ebda. S. 446 f. ¹²⁾ Ebda. S. 865. S. 446 werden noch die Stanowitzer Rebellen Christophs von Zirn genannt. ¹³⁾ Fü 238, 6 S. 103 f. 1619 hatte es in den Fürstentümern 652 Dörfer gegeben

Stände, daß die Untertanen aller Orten sich mutwillig erwiesen und sich dahin verließen, wo sie sich von den Hofdiensten und Roboten befreien könnten. Ja, es gäbe leichte Vögel, die gegen ein gewisses Geld, das sie für jede gewonnene Person erhielten, ledige Burschen, aber auch angesessene Männer und Frauen, in andere Länder verführten. Hierdurch würde das Land so entvölkert, daß man nur mit sehr hohen Unkosten und Überkaufung an Lohn Arbeiter zur Bestellung der Landwirtschaften erhalten könne, „da insonderheit an vielen orten das seen ins lohn sehr gebräuchlich wird.“ Die Folge der Bauernflucht war aber schließlich nur die, daß die Herrschaften das wüste Bauerland einzogen und mit dem Wachsen des Dominiallandes auch die Frondienste steigerten¹⁾. Zum Teil allerdings wurde, gewiß häufig wegen der Arbeiternot, aber auch auf Drängen der Landschaft²⁾, das eingezogene Land zu neuen zinspflichtigen Bauern- und Gärtnерstellen, den sog. „eingekauften Stellen“, wieder ausgetan. Vergeblich suchte sich der Bauernstand durch einzelne Empörungsversuche eine bessere Lage zu erkämpfen. Der Aufstand zu Konradswaldau 1653³⁾ und der Ungehorsam der Gellhorn'schen Untertanen 1667⁴⁾ fanden keine allgemeine Nachahmung. Zum zweiten Male waren es böhmische Revolten⁵⁾, die 1680, wie in der Grafschaft Glatz⁶⁾, so auch in Schweidnitz-Jauer einen größeren Baueraufstand aufkommen ließen. Die Rebellion⁷⁾, die zu Ober-

[siehe Quellen Nr. 85]. 1650 gibt Czepko die Zahl von 657 Dörfern an [siehe Quellen Nr. 111], von denen 242 „non entia“ d. h. wüst seien. 1650 Januar 6 waren auf der engen Zusammenkunft 189 wüste Dörfer gezählt worden. Rep. 39, S.-J. II 1 i, 24, 37 b; siehe auch Rep. 135, Jau. Msc. II, 121. Ein Verzeichnis der wüsten Dörfer des Weichbilds Schweidnitz hat Treblin in seinem Werk: Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz, Breslau 1908 abgedruckt. Vgl. auch über den Zustand der Bauern 1637 Fü 238, 1, S. 378 f. 1576 Juli 25 wurde die Anzahl der Bauern, abgesehen von den in geistlichem Besitz befindlichen, auf 6694 Bauern mit 6724 Hufen angegeben [Stadtarch. Schweidnitz I 39 (zu Anfang)]. Während die Hufenzahl im Ganzen mit der der Bauern übereinstimmte, hatte sich der Besitz im Einzelnen sehr verschoben; und zwar saßen in den Weichbildern Schweidnitz 1569 [1655], Jauer 475 [733], Striegau 424 [656], Löwenberg 881 [715], Bunzlau 655 [617], Hirschberg 1182 [1055], Bolkenhain-Landeshut 940 [769] und Reichenbach 568 [522] Bauern. Die Anzahl der Hufen ist in Klammern beigesetzt. Vgl. auch das Hufenverzeichnis in Rep. 135, Jau. Msc. II, 1006 und J. Krebs in der Zeitschrift XIV, S 6 ff

¹⁾ Vgl. z. B. die Notiz über Möstchen [Kr. Züllichau] im Kirchenreduktions-Protokoll von etwa 1653 [Rep. 13 A A X 4 n. vol. II Bl. 99]: „undt magt wol dieses wenigen quanti des Decems diese ursache sein, daß aus den pauren meists vorwerge gemacht worden“. 1667 beschwert sich der Striegauer Komthur über Caspar von Zirn auf Stanowitz, der dort aus robotsamen Bauernäckern und Gütern einen neuen Rittersitz aufrichten wollte. Ebenso sollte Gottlieb Roy auf Halbendorf die im Krieg verwüsteten Bauerngüter zu einem Vorwerk und Rittersitz gemacht haben, desgleichen Georg von Falkenhayn auf Dammers. Rep. 39, S.-J. II 1 p. 222, 233 b, 242, 246 ff., 250.

²⁾ Siehe vorige Anm.; ebda. 233 b enth. Hinweis der Stände auf Landes-Conclusa gegen die Errichtung neuer Rittersitze, 250 b: es hätten „etwann vorige mit vielen andern güttern verschene possessores auf eine zeit die äcker durch pauren beurbarten lassen“, siehe auch S. 282 b f., 284 b f. Der Kaiser stimmte dem Verbot der Stände, Halbendorf zu einem Rittersitz zu machen, bei, ebda. S. 391 b. Ebenso war es gegen den Willen der Stände, daß Bauerngüter zu Nieder-Röversdorf und die Scholtisei zu Seifershau zu Dominien gemacht worden waren. Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. II 28 b [vor 1686]. Vgl. auch über Verhandlungen betr. Heimfall der Bauerngüter 1626. Rep. 135, Jau. Msc. 25, S. 483. ³⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 i, S. 425, 440. ⁴⁾ Ebda. II 1 p., 423 b f. Vgl. auch Walther, a. a. O. II, S. 490: Prager Appellations-Bescheid vom 10. Juli 1670 in Sachen des Landeshauptmanns Freiherrn von Nimptsch und der Freibauern zu Seifersdorf wegen prätenderter Dienste. ⁵⁾ Die Kynsberger hätten mit denen von Braunau in Böhmen korrespondiert, Rep. 39, S.-J. II 3 d. Proposition von 1680, Quartal Crucis, Punkt 7.

⁶⁾ Koegler, Chroniken der Grafschaft Glatz, Glatz 1841, S. 107. Wedekind, Geschichte der Grafschaft Glatz, Neurode 1855, S. 421. ⁷⁾ Rep. 39, S.-J. II 3 d. Enge Zusammenkunft zu Schweidnitz vom 12. Juni 1680 ab. Das Urteil siehe Quellen Nr. 122, 1680 Juni 25 und Rep. 135, Jau. Msc. VI 815 f. Die Bürgerschaft von Landeshut scheint auch damals in Gärung geraten zu sein; siehe die Verhandlungen derselben engen Zusammenkunft.

baumgarten, Kynsberg, Peterswaldau, Triebelwitz und Würgsdorf mit Verweigerung der Dienste Fuhren und Schuldigkeiten ausbrach und von dem von Taffe'schen Regiment leicht niedergeworfen wurde, gibt ein klares Bild von der Schuld, die sich die Herrschaften durch ihre dauernden Übergriffe aufgeladen hatten. Der Landeshauptmann hob bei der engen Zusammenkunft zu Schweidnitz am 12. Juni 1680 hervor¹⁾ , er habe bei der Gerichtsverhandlung wahrgenommen, „das theils herrschafften zu derley extremitäten selbsten ursach gegeben, indem sie nicht allein wieder die alte urbaria mit übermessigen zinsen, diensten undt fuhren die unterthaner beschweret, sondern auch selbte genöthiget, die ausgekaufta undt zum dominio geschlagene wüste pawer gütter zu beurbaren, in der einquartierung, stewern undt andern oneribus zu übertragen, wie dießfalls die Wirksdorffer unterthaner wieder herrn baron von Reichenbach undt die Tribelwizer wieder den obristen De Nobis absonderlich klag geführet.“ Darauf gaben die Stände selber zu²⁾ , „hingegen handelten theils herrschaften ihre unterthanen dermassen übel und harte und geben zu dergleichen nicht wenig anlass undt ursach.“ Der Amtshauptmann möge „die armen unterthaner, welche allzu hart wieder recht undt vermögen belästigt würden, in gerechtesten kön. ambs schutz nehmen.“

Der Amtsschutz und der kgl. Schutz waren es nunmehr allein, von dem die Bauern die Verbesserung ihrer Lage erhoffen konnten; ihre eigenen Versuche waren völlig gescheitert. Die österreichischen Behörden aber waren trotz des staatlichen Absolutismus gegenüber dem übermächtigen Einfluß des Adels zur Gewährung eines derartigen ausgiebigen Schutzes gar nicht imstande. Die größere Unabhängigkeit der neuen preußischen Verwaltung seit 1741 von schlesischen altständischen Einflüssen kam auch dem Bauernstand zugute.

3. Kapitel.

Die Organe der Fürstentümer im 16. und 17. Jahrhundert.

1. Die Organe des Landesherrn.

Der Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann in Schlesien ist seinem Wesen nach der Statthalter des Landesherrn. Schon die häufig nachweisbare Abwesenheit der Piastenherzöge hatte die zeitweilige Ernennung von Statthaltern notwendig gemacht³⁾ . Jedoch schuf erst der Anfall der schlesischen Fürstentümer an die Krone Böhmen aus dem Amt des Statthalters oder des capitaneus die dauernde Einrichtung der Landeshauptmannschaft. Daß ein Vorbild für die Entwicklung dieses Amts im alten Palatinat

¹⁾ Ebda. Punkt 7 der Amtsproposition. ²⁾ Ebda. ³⁾ Vgl. Schles. Reg. Nr. 4775 (1328 Nov. 29). Auch sind Hauptleute zur Unterstützung des Landesherrn nachzuweisen; so stand Benesch von Chussnik schon seit 1387 der Witwe Bolko's II., Herzogin Agnes von Schweidnitz-Jauer, zur Seite. Er wird schon 1386 ohne Titel genannt. Rep. 39, S.-J. III 15 D, f. 66 b, 103 b, siehe auch f. 93 a; 1387 heißt er „der heuptman in unser frauwen lant“; siehe Quellen Nr. 13, 1387, und August Zemplin, Salzbrunn und seine Mineralquellen, Breslau 1822, S. 306 f. Die von Zemplin angeführte Bestallungsurkunde König Wenzels war nicht zu ermitteln. Fischer, Jauer I, S. 124 und Schönach, die alte Fürstentumshauptstadt Jauer S. 71 führen ihn erst zum Jahre 1389 auf, Grotewold nennt ihn garnicht für die Zeit vor 1392. [Vgl. Zeitschrift XII, S. 45 f.], vgl. auch Rep. 6, Nr. 1 x, Unter-Nr. 51 und 63. Über die Ernennung von Hauptleuten vgl. auch Lehnssurkunden I, S. 154, 158.

zu finden war, ist wahrscheinlich¹⁾. Auch beweist die schon 1327 von den Breslauer Ständen bei der erstmaligen Erwähnung eines Landeshauptmanns erhobene Forderung, daß der höchste Beamte ein Einheimischer sein müsse²⁾, daß die Stände mit diesem Amt und seiner Machtbefugnis schon vertraut sein mußten.

Jedenfalls war das Amt rein landesherrlicher Natur, es wurde vom Herzog und später vom böhmischen König besetzt³⁾. Die Stände von Schweidnitz-Jauer aber gewannen ebenso, wie es in den Fürstentümern Breslau und Glogau-Steinau der Fall war, durch die Anerkennung des Indigenatsrechts seitens des Landesherrn einen bemerkenswerten Einfluß auf die Besetzung des Amts⁴⁾.

Allerdings entsprach die tatsächliche Besetzung der Stelle im 14. und 15. Jahrhundert durchaus nicht immer dem Wunsch oder auch nur dem Recht der Stände⁵⁾. Vielmehr versuchten die böhmischen Stände noch im 16. Jahrhundert mit zeitweisem Erfolg ein Privileg durchzuführen, das nur Böhmen zur Bekleidung der Landeshauptmannschaft zuließ⁶⁾.

Die Stände von Schweidnitz-Jauer duldeten zwar häufig den Rechtsbruch, aber mehrfach gelang es ihnen doch, durch ihren Widerstand eine ihnen unsympathische Persönlichkeit endgültig abzulehnen⁷⁾. Namentlich das 15. Jahrhundert bot ihnen mit seinen Wirren Gelegenheit genug, ihren Einfluß auf das Amt so zu befestigen, daß es einen vorwiegend ständischen Charakter gewann. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war die 1468 von den Ständen selbständig vorgenommene Wahl eines Hauptmanns⁸⁾.

Aus dem 15. Jahrhundert durfte daher auch schon die faktische Verpflichtung der Landeshauptleute auf eine Reihe von Punkten stammen, die ihnen von den Ständen zur Annahme vorgelegt wurden. Allerdings wird erst zum Jahre 1539 die Annahme dieser Art von Wahlkapitulation durch den Hauptmann erwähnt⁹⁾. Der Inhalt der Kapitulation gewann im 16. Jahrhundert ver-

¹⁾ Rachfahl a. a. O., S. 75. ²⁾ Vgl. Reg. Nr. 4637 [1327 April 6] und Lehnurkunden I, S. 67 ff.; Rachfahl S. 75. ³⁾ vgl. Lehnurkunden I, S. 516, Zeile 22 f. (1369 Okt. 12). Über die Absetzung des Benesch von Chussnik durch König Wenzel vgl. ebda. S. 80 und 538. Die Hauptleute wurden durch kgl. Kommissare installiert; vgl. Grotewind, Die Landeshauptleute der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, Zeitschr. XII, S. 52, 53, 54 u. ö.; Rachfahl, S. 161; siehe ebda. S. 75 über die Bestimmungen der Landesordnung des Fürstentums Öls. ⁴⁾ Siehe vorher S. 22. Vgl. ebenso das Privileg König Ludwigs von Ungarn von 1526, Quellen Nr. 28; Schickfus III, S. 399 f. Vgl. über die Wahrung dieses Privilegs den Bericht der Landesoffizierer von 1684 Sept. 23, siehe Quellen Nr. 126. ⁵⁾ Von Benesch von Chussnik und Janko von Chotiemitz an waren vornehmlich Czechen, später häufig deutsche nichtschlesische Adelige unter den Landeshauptleuten vertreten. Sie kauften sich aber wenigstens in den Fürstentümern an, um als Eingesessene zu gelten. ⁶⁾ Vgl. Lehnurk. I, S. 55 f. [1510 Jan. 11]. Der Urteilspruch vom 19. Jan. 1510 zwischen Adel und Städten war in czechischer Sprache abgefaßt [vgl. S. 35]. Noch 1608 behauptete der Prager Landtag, daß nach einer Landtagsvergleichung von 1575 die Oberhauptleute und Vögte in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer, Glogau und Troppau nur geborene Böhmen sein dürften. Rep. 39, S.-J. II 1 f, 211 b f. ⁷⁾ Vgl. die Proteste gegen den Markgrafen Prokop von Mähren [Quellen Nr. 15], 1468 gegen Jaroslav von Sternberg [Markgraf, Eschenloer, Codex VII, S. 177], 1559 gegen Hans Rönsperg von Klinkenhaus [Grotewind, Zeitschr. XII, S. 53.] 1564 den vergeblichen Protest gegen Mathes von Logau den Jüngeren [Fü 235, S. 910 f., 927 f., 1011–1030, Rep. 135, D 366 q, S. 222 f], 1637 den ebenfalls vergeblichen Protest gegen den Baron von Stahremberg (Fischer, Jauer II 134) und die Anerkennung dieses Protestes durch das consilium Bohemicum in Wien 1650 Okt. 20. Rep. 39, S.-J. II 1 i, fol. 94 b f. ⁸⁾ D. i. Ulrich von Hasenburg, vgl. Markgraf, Codex VII, S. 177. ⁹⁾ Die Eidesleistung des Hauptmanns auf diese Artikel [Vgl. Quellen Nr. 72] wird 1593 als ein „uralter brauch“ bezeichnet, vgl. Fü 236, 4, S. 780, 783 ff. 1607 heißt es, 1539 bei der Einführung von Ulrich Gotsch als Hauptmann wäre ein Artikel, der Geistlichen und Städten die Erbbelehnung vorenthielte, noch nicht vorhanden gewesen. Rep. 13, A. A. III 26 e, 397 ff. Die Usler'sche Chronik kennt gelegentlich der Einführung vom 22. März 1557

möge des entschiedenen Sieges des Adels über die Städte einen solch adelsfreundlichen Charakter, daß Städte und Geistliche gemeinsam gegen einzelne Punkte Beschwerde erhoben¹⁾.

Diesen inneren Kämpfen um den größtmöglichen Einfluß auf den Hauptmann machte die zentralistische habsburgische Politik allmählich ein Ende. Die neue Zeit kündigte sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich genug in dem Befehle an, daß nur Katholiken d. h. völlig zuverlässige Anhänger des Königs zu Landeshauptleuten ernannt werden sollten²⁾. Der dreißigjährige Krieg verschaffte diesem Prinzip gewaltsam Geltung. 1627 wurde der protestantische Hauptmann v. Warnsdorff gegen seinen Wunsch abgesetzt und an seiner Stelle der streng katholische Freiherr v. Bibran, ein Konvertit, in das Amt eingeführt³⁾.

Der Geschäftsbereich des Landeshauptmanns umfaßte die Funktionen der erloschenen alten Landesämter, z. B. die Finanzverwaltung des Kämmerers, das Geleitrecht, das wenigstens in Altdeutschland dem Marschall zustand⁴⁾, die gerichtlichen Befugnisse des Landvogts sowie die des Landesherrn selbst. Man hat seinen späteren Geschäftsbereich kurz in der Formel „Publica, Polizei und Justiz“ zusammengefaßt⁵⁾. Entsprechend seiner Stellung als Vertreter des böhmischen Königs wurde der Hauptmann von Schweidnitz-Jauer von der um die Wende des 16. Jahrhunderts als Zwischeninstanz sich eindrängenden Gewalt des schlesischen Oberlandeshauptmanns eximiert⁶⁾.

„nur 5 Artikel [vgl. Rep. 135, Jau. Msc. XI, S. 34 f.], die dem Hauptmann vom Adel vorgelegt wurden. Sie lauten: „1. dass er sich in keines andern herren dienst begeben solt; 2. dass er keinen unehlich geborhnien, denen geistlichen, auch denen von städten auch keine lehnung thun noch lehn reichen wolte, und diesen artikel haben beede stände wiederfochten; 3. dass er keinen fehdern hinter vorwissen des gegenthels geleiten wol; 4. dass er keinen unterthanen hinter vorwissen seiner erberrschaft geleiten wol; 5. dass er landtage oder gemeine gebeth nirgends den gegen dem Jauer und quatember gegen der Schweidnitz verlegen und halten solte u. solches der zwölffer nach altem löbl. brauch ankündigen.“ Erst nach Verlesung der Artikel durch den Landschreiber erfolgte gewöhnlich die Eidesleistung des Hauptmanns, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 39, II 1 f, Bl. 122; vgl. über die Zeremonie der Einführung, die uralten Brauch nach zu Schweidnitz erfolgte, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 38 f, II, 1 f, 113 f., III 1 a; Rep. 13 A. A. III 26 e, 397 ff.

¹⁾ Siehe vorhergeh. Anm. Rep. 39, S.-J. II 1 f, Bl. 124 b. ²⁾ Reskript an den Oberhauptmann, Bischof von Breslau, von 1560 Febr. 13 enthaltend Anfrage nach tauglichen Personen, „daraus ihre mayestät eine, und wo es immer möglich, dass dieselbe catholisch, zur Schweidnitz und Jauerschen hauptmannschaft fürnehmen könten“. Rep. 39, S.-J. III 33 k, 9 a. Rep. 13, A. A. III 6 b, 485. ³⁾ Vgl. über Warnsdorfs religiöse Stellung Grotend, a. a. O. Zeitschr. Bd. XII, S. 58. Warnsdorf nahm am 5. Juli 1627 wegen Krankheit seinen Abschied, nachdem die Stände ihn dringend um Beibehaltung seines Amts gebeten hatten, vgl. Fü 236, 9, S. 451 f., 459 f., 597. Die königlich böhmische Begründung, es ginge eine Regimentsveränderung vor, bezeugt aber, daß Warnsdorf nicht ganz freiwillig ging [ebda, S. 612, d. d. 1627 März 18], ebenso das königlich böhmische Schreiben vom 19. April 1627, siehe Quellen Nr. 92. Vgl. dazu das Konzept des gnädigen Entlassungsschreibens vom 22. Febr. 1627, Allg. Arch. Wien, Schles., III A 4, K 123, fol. 1. Bibran wurde in Wien auf eine geheime Instruktion vereidigt und am 6. Juli 1627 unter Protest der Stände gegen die schon erfolgte Vereidigung installiert, Fü 236, 9, S. 599 f., 602 f., 620, 663, siehe Quellen Nr. 93, 1627 Juli 6; Quellen Nr. 100, 1639 Nov. 3 und Quellen Nr. 119, 1674; vgl. auch den Erlaß Kaiser Leopolds von 1668 April 21 betr. die Ämterbesetzung mit Katholiken, Quellen Nr. 115, Rep. 39, S.-J. III 1 g. Vgl. über Warnsdorf und Bibran auch Krebs, Acta Publica, 1626/27, S. 161 f., 261; 1628, S. 151 [Bibran Konvertit]; 1629 siehe Register. ⁴⁾ Der Herzog gab das Geleit, vgl. z. B. Reg. 1537 [1277]. Auch in Schlesien vertrat der Marschall den Herzog im Kriege [Stenzel, Gesch. Schles., S. 159], also wohl auch sonst in militärischen Funktionen. Die Instruktion vom 10. April 1523 [siehe Quellen Nr. 27] verleiht dem Hauptmann allein das königliche Geleitsrecht. Über die alten Hofbeamten vgl. Stenzel, Gesch. Schles., S. 201 f. ⁵⁾ O. Hintze in Acta borussica, Bd. VI, I S. 542. Vgl. auch die Beschreibung der Befugnisse des Landeshauptmanns bei Gude, Staat von Schlesien, S. 396. ⁶⁾ So die Instruktion von 1523, siehe Quellen Nr. 27 und Rachfahl, S. 162. Das kaiserliche Schreiben an den Oberhauptmann von 1536 August 16 d. d. Innsbruck erklärt diese Absonderung der Fürstentümer mit der

Seine Befugnisse, über die die erste uns erhaltene Instruktion¹⁾ von 1523 nur im allgemeinen Auskunft gibt, umfassen im einzelnen folgende Gebiete der Verwaltung. Er verleiht im Namen des Königs die Lehen und bestätigt die Verkäufe von Lehngütern, Rechten und Zinsen, die ursprünglich vom Landesherrn verliehen worden sind²⁾. Im Zusammenhang damit ist er für die Aufrechterhaltung aller noch vorhandenen landesherrlichen Ansprüche verantwortlich, d. h. er besitzt die *jura fisci*, für deren Verwaltung im 16. Jahrhundert das besondere Amt des Fiskals geschaffen wurde³⁾. Er erteilt Marktpiviliegen an die Städte⁴⁾, bestätigt die vorhandenen Privilegien der Städte⁵⁾, übt in den Städten die Aufsicht über die Ratskur und die Finanzverwaltung⁶⁾, bestätigt den gewählten Rat und wacht über das ehrbare Leben in der Stadt⁷⁾, wie auch auf dem Lande. Er beruft den Landtag, für dessen Abhaltung er auch persönlich Unkosten aufwendet⁸⁾. Auf dem Landtage führt er den Vorsitz, sorgt für die Ausführung der ständischen Beschlüsse, ernennt nach erfolgter Wahl durch die Stände die Ausschußmitglieder, Landesältesten und sonstigen ständischen Beamten und ist berechtigt, sie zur Ausübung ihrer Pflichten zu zwingen⁹⁾. Er führt gemeinsam mit den Ständen die Finanzverwaltung, bewahrt in seinem Amt den Steuerkasten auf¹⁰⁾ und ernennt die Steuereinnehmer, die von den Ständen vorgeschlagen worden sind¹¹⁾, ist dem Oberhauptmann für die Einbringung der Steuerreste und dem Kaiser für sparsame Landesverwaltung verantwortlich¹²⁾.

Notwendigkeit, das Oberamt „weniger überloffen und unbelebtiget bleiben“ zu lassen, Rep. 39, S.-J. III 33 k, 1 b. Die Stände verlangten auch strenge, daß der Hauptmann Entscheidungen nur beim Kaiser einhole, siehe Quellen Nr. 72, 1593.

¹⁾ Diese vor der habsburgischen Zeit erteilte Instruktion gab der Hauptmannschaft für ein Jahrhundert lang die Richtschnur des Handelns, vgl. die einzelnen Punkte bei Schickfus III, S. 419 f. und Quellen Nr. 27, 1523 April 10. Im Anfang des 17. Jahrhunderts erwirkten die Stände eine Bestätigung dieser alten Instruktion, die ihnen 1610 März 10 [siehe Quellen Nr. 81] erteilt wurde. Sie wollten damit wohl Versuchen zur Erweiterung der Macht des Amtes, wie sie der Hauptmann von Lest unternommen hatte, vorbeugen. Vgl. auch die Dienstinstruktion für die Landeshauptmannschaft zu Glatz von 1651, *Vierteljahrsschrift f. Gesch. u. Heimatkunde der Grafschaft Glatz*, VI. Jahrgang, 1886, 134 f.

²⁾ Den Vertretern des Hauptmanns mußte das Recht besonders verliehen werden, so 1397: „Wir Janko von Chocziemiez, dem von königlicher mechte von Beheim sundlichen bevolen ist, lehen czu leyen“. Rep. 39, S.-J. III 15 G, fol. 10. Der Hauptmann verleiht Privilegien und Rechte stets nur „von wegen unsers herrn des könig's oder „von königlicher gewalt“, Rep. 39, S.-J. III 15 E, fol. 13. In der undatierten Korresp. des Breslauer Stadtarch., Stichwort Schoff findet sich der Ausnahmefall, daß Cristof Schoff, Unterhauptmann von Schweidnitz-Jauer, Ernst von Zedlitz auf Bolkenhain und Cristof Talkenberg den Rat zu Breslau bitten, ihrem Freunde Kaspar von Haugwitz eine Belehnung zu erteilen, gegen die ihr Hauptmann Bedenken hege. 1493 Dez. 1 erlaubt König Wladislaw dem Herzog Kasimir von Teschen, auch Lehnshäufte zu bestätigen, Rep. 6, S.-J. Nr. 1 g.

³⁾ Siehe die Instruktion von 1523, Quellen Nr. 27. ⁴⁾ Vgl. die Verleihung eines 2. Wochenmarkttages an Jauer 1404 Nov. 28, Fischer, Jauer I, S. 253 f. ⁵⁾ Vgl. 1407 Mai 21 für Löwenberg, Rep. 135, D 343, S. 139 f. und 1650 Juli 28 für Schönau, Rep. 135, D 346, S. 21 f. u. ö. u. ö. ⁶⁾ Vgl. darüber die Denunziation der Ritterschaft von 1547. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 216 a u. vorh. S. 55. ⁷⁾ Er vermahnt 1555 die Räte der Städte, „malefizlich leben oder ander unerbarkeit“, wo er sie vermerkt, abzustellen. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 223 a, vgl. auch die neue Polizeiverordnung von 1650, Rep. 39, S.-J. V 1 a. ⁸⁾ So 1555, Rep. 39, S.-J. II 1 b, 236. ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 33, 1543, desgl. Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31, desgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 181 a. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 35, 1546 Jan. 27, Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. Als der Amtsverwalter 1607 wünschte, daß zu dem Geldkasten im Amt ein Ältester oder vornehmer Landsasse einen Schlüssel erhalte, lehnten die Stände den Antrag mit einem Vertrauensvotum für das Amt ab. Rep. 39, S.-J. II 1 f., 130 b f. 1636 aber empörten sich die Stände gegen die Einmischung des Hauptmanns in die Landessteuerrechnungen. Rep. 39, S.-J. II 12 i, 1138 b f. ¹¹⁾ Siehe Quellen Nr. 54, 1567 Febr. 22. ¹²⁾ So 1556, Rep. 39, S.-J. III 33 k, 7 b; 1577 und 1578 ist der Hauptmann selbst bei der Steuereinnahme beteiligt, vgl. Finanzarchiv Wien J 1/8, S. 67 b, 1578 Febr. 20; siehe auch die Instruktion des Obereinnehmers von 1583 März 20, Quellen Nr. 64. Vgl. über die Einschränkung der Ausgaben die Reskripte von

Er ordnet die Wahl der Landesvertreter für die Fürstentage an und ist zeitweise persönlich zum Besuch des Fürstentags als Vertreter des Landesherrn verpflichtet¹⁾. Wie ihm die militärische Funktion der Erteilung des Geleitrechts zusteht, so ordnet er auch die Heeresmusterung²⁾.

Der Hauptmann nahm auch von Beginn an die leitende Stellung im Justizwesen ein. Er war an des Königs Statt der Vorsitzende des vornehmsten Gerichts der Fürstentümer, des Zwölferrechts³⁾, und mußte für die Durchführung der Zwölferrechtssprüche, wie auch aller anderen Gerichtssprüche im Lande sorgen⁴⁾. Ebenso führte er im Quartalsgericht von Amt, Land und Städten den Vorsitz⁵⁾. Durch die Erschütterung der alten Gerichtsverfassung im 16. Jahrhundert wurde die Landeshauptmannschaft allmählich zum Hauptgericht des Landes. Diese Tendenz, sowie die dadurch bewirkte Überhäufung des Amts mit Geschäften⁶⁾, die sich in allen Erbfürstentümern geltend machte, führte im dreißigjährigen Krieg zu dem ersten Versuch einer großen Verfassungsänderung, der Umwandlung des Amts in eine Kollegialbehörde⁷⁾. Die schon vor 1625 erfolgte Begründung der Stelle eines juristisch gebildeten Amtskanzlers hatte keine völlige Lösung der Frage herbeigeführt⁸⁾. Durch das Reskript vom 2. Mai 1639 eröffnete Kaiser Ferdinand III dem schlesischen Oberamt,

1691 Aug. 27 (Rep. 135, Jau. Msc. 16, S. 136 f., 1001 f.), von 1726 Nov. 20 [Arnoldsche Sammlung II, S. 220] und 1733 Juni 17 [Rep. 39, S.-J. III 1 a, am Schluß.]

¹⁾ Adam von Lest fertigte die Gesandten zum Fürstentag sogar ohne Vorwissen der Stände ab, so 1607, und unterließ es vor allem, den Landesbestallten mit zu entsenden, weil „derselbe die furstentagsbeschlußes nicht in die ambts-cantzei überantwortete“. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 117 b f.; II 1 f., 70 b. Bibran wurde 1627 Juli 19 zum Vertreter der Fürstentümer auf dem Fürstentag ernannt. Fü 236, 9, S. 674. ²⁾ So 1548, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 262 b f. ³⁾ Vgl. Kap. 4, Gerichtsverfassung. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 c, S. 147 f. Rep. 135, Jau. Msc. II, 91 heißt es: „die Gerichte der Fürstentümer dürfen sich keiner Jurisdiktion unterziehen, sondern allemahl den zwang und die execution bey den herren landshauptleuten suchen müssen“; siehe auch Rachfahl, S. 77. ⁵⁾ Vgl. Kap. 4, Gerichtsverfassung. ⁶⁾ Schon 1626 hatte der Hauptmann von Warnsdorff von den Ständen die Beigabe von Landsassen zu seiner Unterstützung verlangt. Fü 236, 9, S. 161. ⁷⁾ Vgl. Hintze in Acta Borussica Bd. VI 1, S. 540 und Grotfend in Zeitschr. 12, S. 61 f., ferner die „Denkschrift wegen Reformation der schlesischen Verfassung“ von 1621, bei J. Krebs, Acta Publica, Bd. V, 1622—1625, S. 9 f. ⁸⁾ Dem Landeshauptmann standen schon im 16. Jahrhundert Kanzleibeamte zur Seite, deren Tätigkeit über die eines Schreibers hinausging. So reiste der Kanzlist Balthasar Heintzschkow oder Hanitschke mehrfach im Interesse des Landes nach Prag, so 1599, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 8 a, 86. Der Amtskanzlist Balthasar Lange erhielt 1604 zur Förderung des Studiums seines Sohnes 100 Tlr., ebda., 2. Teil 93 a und Fü 236, 7, S. 1280. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts findet sich der Titel „Amtssekreter“, so für Kaspar Jackisch, 1602 [Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 16 b]; 1608 für Konrad Neißer, ebda. II 1 f, 263. Der Amtskanzlist Gregor Hofmann liest 1608 dem Landschreiber den Amtszeit vor, ebda. 243 b; vgl. über Christof Stöberken 1616, Fü 236, 7, S. 550; Kaspar Tscherning 1620, Fü 236, 8, S. 447; über sonstige Kanzleibeamte Rep. 39, S.-J. VIII 2 g, Bl. 4 u. 5. Erst seit etwa 1625 ist als Leiter der Kanzlei ein Amtskanzler nachzuweisen. Diese standen anfangs im besten Verhältnis zu den Ständen (Fü 236, 9, S. 245, 1094, 1125), doch verlangte das neue Regime die Hervorkehrung einer ständefeindlichen Gesinnung. [Rep. 39, S.-J. IV 21 a. Fü 238, 5, S. 150]. 1650 bestand das Kanzleipersonal aus dem Amtskanzler, 3 Kanzlisten und einem Amtsregister, vgl. Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12. [Rep. 135, Jau. Msc. II 65]. Die Besoldung dieses Personals war Sache des Hauptmanns bzw. des Kaisers, nicht der Stände, Rep. 39, S.-J. II 1 f., 274 b. Die Reform von 1692 wandelte das Amt des Kanzlers, der „tamquam lingua et calamus officii regii“ war, [Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III 81 b] in das eines Assistenzrates um, nachdem er schon 1686 Juni 19 das Votum in Amtssachen erhalten hatte. Rep. 39, S.-J. III 1 e; vgl. über die Kanzlei den kais. Rezeß von 1626 Dez. 13 (Rep. 39, S.-J. VII 7 a, 1626 f.), sowie die Instruktionen, Tax- und Kanzleiordnungen von 1676 März 14 [Rep. 135, Jau. Msc. VI 412]; 1678 Mai 3 und Juli 22, [ebda. I 474 f., 479 f.]; 1679 Juni 2 [ebda. XV, S. 186 f.]; 1683 Nov. 9, 1687 März 13 und 1692 Aug. 28, [ebda. I, S. 152 f. II, S. 959, 964]; siehe auch ebda. XV, S. 187 über frühere Ordnungen. Über die Kanzleiordnungen des 18. Jahrhunderts vgl. Rep. 135, Jau. Msc. I 1 f. (1704 März 14); Brachvogelsche Sammlung III, Nr. 167, S. 804 (1709 März 14), desgl. S. 1010 und Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 554 f. und 566 (1709 Dez. 24).

daß den Landeshauptleuten aller Erbfürstentümer zwei „wirkliche Räte“ zur Unterstützung in politischen und in Justizangelegenheiten beigegeben werden sollten¹⁾). Der erste Rat sollte aus dem Herrenstande genommen werden und 800 fl. Gehalt beziehen, der zweite sollte bürgerlicher Gelehrter sein und 600 fl. erhalten. Zwar scheiterte die Neuerung, abgesehen von Breslau, an dem Widerspruch von Oberhauptmann und Landeshauptleuten²⁾, doch ein halbes Jahrhundert später kam sie zur Ausführung. Der ausgesprochene Zweck der Änderung war die Verbesserung „der bisher übel administrierten Justiz³⁾“. 1692 wurde dem Amt ein Amtsassessor beigegeben⁴⁾, 1697 ein zweiter Amtsassessor, der an die Stelle des bisherigen Amtskanzlers trat⁵⁾; der erste dieser Beisitzer war von Adel und dauernder Amtsverweser, der zweite mußte ein Jurist sein. Als vierter Beamter gehörte dem Amt ein Sekretär mit Stimmrecht, „cum voto“, an. Die Amtsassessoren führten anfangs auch den Titel „Assistenzräte“. Die Instruktion von 1697 regelte den Geschäftsgang der Behörde⁶⁾. Ihre Beschlüsse bedurften bei Stimmengleichheit der kaiserlichen Entscheidung. Jedes Mitglied mußte nach einer Amtsperiode von 5 Jahren sein Amt zum Zweck der Prüfung des bisherigen Verhaltens niederlegen. Zwölferrecht und das Gericht von Amt, Land und Städten wurden der Form nach beibehalten, blieben aber nur noch für „causae viduarum et pupillorum“ zuständig. In den eigentlichen Regierungssachen wurde das schlesische Oberamt maßgebend, und das „Amt“ der Landeshauptmannschaft entwickelte sich nun zur Justizbehörde, die eigentlich nur noch dem Namen nach eine selbständige Regierung war und hieß⁷⁾.

Über die tatsächliche Amtsführung der Landeshauptleute ist bei der offensichtlichen Parteilichkeit vieler in den Akten erhaltener Klagen ein Urteil schwer zu fällen. Eine gewisse Ähnlichkeit mit modernen parlamentarischen Verhältnissen besteht im 15. und 16. Jahrhundert in der schwankenden Stellung des Hauptmanns zwischen den beiden mächtigsten Ständen, Adel und Städten, gleichsam den führenden Parteien des Landes⁸⁾. Die gefestigte Stellung über den Parteien schuf für den

¹⁾ S. Quellen Nr. 99, 1639 Mai 2. ²⁾ S. ebda.; Zeitschr. VII, S. 161; Rep. 135, Jau. Msc. VI, 410 f, 595. ³⁾ Vgl. Quellen Nr. 128, 1686. Rep. 135, Jau. Msc. XV, 666 f. ⁴⁾ Über die 1686 angekündigten Reformen vgl. Quellen Nr. 128. (Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I 186.) Über die Einführung des ersten Assessors Hans Heinrich Freiherrn von Nimptsch ins Amt am 30. Juli 1692 siehe Quellen Nr. 130. Demnach bestand 1692 das Amt aus dem Hauptmann, einem Assessor, dem Kanzler [Johann Friedrich Lamprecht] und einem Sekretär; vgl. auch Rep. 135, Jau. Msc. 6, 595 ff. ⁵⁾ Vgl. Quellen Nr. 131, enthaltend die Instruktion vom 25. April 1697. Die Mitglieder des Kollegs durften zugleich Landesämter mit bekleiden, vgl. Rep. 39, S.-J. II 5 y (1740 März 18); siehe auch über die Veränderung Rep. 135, Worbs'sche Msc. 11, S. 433. Nach dem Schlesischen Almanach auf das Jahr 1725 gab es damals drei Amtsassessoren, zwei Amtssekretäre und vier Kanzleibeamten beim K. Amt. ⁶⁾ S. die vorhergehende Ann. und die unter dem Titel „Bedenken wegen Einrichtung der Regierung bei dem k. Ambte d. Fürst. S.-J.“ an der neuen Einrichtung von einem Advokaten J. G. d. B. geübte Kritik; Rep. 135, Jau. Msc. VI, S. 593 f. ⁷⁾ Über dem Eingang der Kanzlei in der Burg zu Jauer stand der Spruch: „Hic locus odit, amat, punit, conservat, honorat Nequitiam, pacem, crimina, jura, probos.“ Schickfus a. a. O. IV, S. 89. Vgl. auch über die Rechtsprechung des Amts Walther a. a. O. II, S. 479 und ebda. II, 481 f. über die Stellung des Oberamts zum Amt in Justizsachen. Über die privatrechtlichen Entscheidungen betr. Ehepakten, Testamente und Kontrakte, die dem Hauptmann zustanden, vgl. Gude, Staat von Schlesien, S. 396. ⁸⁾ Die Wiederwahl des Ulrich Schaffgotsch zum Hauptmann war 1540 den Städten sympathisch, aber nicht dem Adel, weil Schaffgotsch früher etliche von Adel hatte richten lassen; vgl. Uslersche Chronik, Rep. 135, Jau. Msc. XI, S. 19. Die neun Artikel (vgl. S. 6, Ann. 9) waren vorwiegend adelsfreundlichen Inhalts. Der Hauptmann sollte aber grade der Schiedsrichter und Vermittler zwischen Städten und Rittern sein, vgl. z. B. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 131 b f. (1555 April 24). Der Hauptmann neigte aber schon aus eigenem wirtschaftlichem Interesse mehr dem Adel zu; so klagten 1555 Aug. 30 die Städte in ihrem Kampf gegen das Brauen des Adels [ebda., S. 217 ff.], der Hauptmann Mathes von Logau treibe selbst ein stattlich Bräuwerk. Er sei „parteysch“ zu

Hauptmann erst die helfende Hand der habsburgischen Regierung¹⁾. Mehrfache Fälle mangelnder persönlicher Integrität werden von den Ständen um der Ehre des Landes willen verfolgt²⁾. So wurde Mathes von Logau der Jüngere, eine Persönlichkeit, die das Ansehen des Amtes schwer geschädigt hat, von den Ständen förmlich von seinem Amte „geurlaubet“, und wohl nur um dieser Eigenmächtigkeit der Stände willen vom Kaiser gehalten³⁾. Er hatte die Städte durch eigennützige Parteinaahme zugunsten des Adels, den Adel durch Unterschlagung von Mündelgeldern erbittert und es zu der für damalige Zeit doch bemerkenswerten Schuldenlast von 155000 Talern gebracht⁴⁾.

Logaus finanzieller Zusammenbruch hatte aber für die Stände immerhin den Vorteil gebracht, daß sie aus der Schuldenmasse gegen Erlegung der Pfandsumme das Burglehen Jauer als künftige dauernde Residenz für die Hauptleute erwerben konnten⁵⁾. Diese Festlegung einer bestimmten Residenz im Mittelpunkt des Landes war für die Stände so wichtig, daß sie den Hauptleuten das Burglehen kostenlos als Wohnsitz zur Verfügung stellten⁶⁾. Denn wenn Jauer auch ursprünglich

gunsten der Landschaft (235 b), fordere gute Pferde und allerlei Hofarbeit [220 a] von den Städten und habe ihnen mit Drohungen seinen Wein von der Probstei Leitmeritz aufgedrängt [220 a]. Logau antwortete darauf zwar [ebda., 236 b, 223 a] entristet; sein Interesse brach aber gleichzeitig in der Bitte durch, der König möge „geruehen, ihre adenliche fluegel über ihre zugehoerende und vorwante federn, den loblichen adel, wie die henne über ihre huenlein allergnedigst auszubreiten und bedenken: quod semel in vita faciendum, diu deliberandum est“, [ebda. 237 b]. Zu dem letzten Ausspruch mache in den Akten eine etwas spätere Hand, wohl die des Löwenberger Stadtschreibers, die Bemerkung „Domine de Logaw, fecisses et tu“, auf gut deutsch, „deine Überlegung war nicht weit her.“ Daß aber das Fehlen eines Hauptmanns und seiner Amtshilfe den Städten noch schmerzlicher war, beweist ihre Klage vom 13. Febr. 1561. Rep. 135, D 366 q, S. 106—109.

¹⁾ 1639 betont der Hauptmann, daß er nicht von den Ständen, sondern vom Kaiser abhänge [siehe Quellen Nr. 100, 1639 Nov. 3]. 1607 hatten noch die Landesältesten versucht, Rechte des Hauptmanns an sich zu reißen, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 f, 88 a, 104 a. ²⁾ 1433 Juli 3 schreiben Vertreter der Mannschaft von Schweidnitz-Jauer an Breslau, ihr Hauptmann werde sich um seiner Ehre willen gegen die böhmische Beschuldigung rechtfertigen, daß er „von Petit Polack geld annehmen und diesem aus dem gefügnis helfen wollte.“ (Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.). ³⁾ 1585 Dez. 21 werfen sie ihm vor, er sei ein Banquierottier und habe ins Amt eingelegte Gelder, darunter Waisengelder, wieder herauszugeben. Ähnlich heißt es 1593 August 6 gelegentlich der Einsetzung des Nachfolgers des von Logau, Brandans von Zedlitz, ins Amt, der die Förderung der Regelung des Logauischen Schuldenswesens wünschte; Rep. 39, S.-J. III 1 bc; desgl. Rep. 135, Jau. Msc. XV, 219 f.; vgl. über die weiteren Angriffe der Stände gegen Logau und die Verteidigung ihres Standpunkts beim Kaiser gegen Logaus Beschwerden 1588 und 1589, Fü 236, 3, S. 338, 342, 870; siehe auch Quellen Nr. 69 [1588 Nov. 2] betri. die Bauerempörung.

⁴⁾ Siehe vorige Ann. Logau hatte sich in große Finanzgeschäfte eingelassen, von Herzog Carl Christof von Münsterberg das Fürstentum Münsterberg kaufen wollen, aber schließlich nur das Weichbild Frankenstein gekauft [vgl. dazu kgl. St.-A. Rep. 135, E 85, S. 48]. Durch Vermittlung der Frankensteinischen Stände trat der Kaiser selbst in den Kauf, und Logau erhielt für seine Unkosten eine Entschädigung von 6000 fl. Vgl. darüber die Suppliken Logaus an den Kaiser vom 7. und 14. November 1589, Finanz-Arch. Wien S. VI/7, S. 198 f. Die Landtagssakten sind von 1587 an voll von diesen Schuldangelegenheiten, vgl. Fü. 236, 2, S. 372 f., 461, 463. Außer seiner Schuldenlast von 155000 Tlr. [Fü. 236, 3, S. 127, 163] hatte Logau noch Vorschüsse von den Geistlichen und Städten entnommen, die von diesen nicht angemeldet wurden [ebda., S. 163]. Logaus Bruder hatte nur 100000 Tlr. Schulden. Auch der Hauptmann von Bibrau ließ sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, die seine plötzliche Absetzung herbeiführten, vgl. Fü. 238, 1, S. 246 ff., 433 f.; Grotewind in Zeitschr. 12, S. 58, vgl. auch ebda., S. 61 das harte Urteil des Kaisers über die Amtsführung der Landeshauptleute. ⁵⁾ Vgl. Fü. 236, 4, S. 1231 f., 1278 (1596 Okt. 23). 1602 Okt. 2 überließ der Kaiser den Ständen das Burglehen für 20000 Tlr., Rep. 6, S.-J. Nr. 8 c. Es war am 6. April 1575 an Mathes von Logau verpfändet worden, Finanz-Arch. Wien J 1/8, S. 55 f. ⁶⁾ Die Hauptleute verzinsten durch ihre Miete 12000 Tlr. des 20000 Tlr. betragenden Kaufwerts zu 6%; die Stände nahmen also einen jährlichen Zinsverlust von 500 Tlr. auf sich (so Rep. 39, S.-J. II 1 f, 275 b f.), indem sie durch Gewährung freier Wohnung 8000 Tlr. des Kapitals unverzinst ließen; vgl. die Mietskontrakte Rep. 135, Worbs'sche Msc. 11 S. 485 b f. [1603], und Fü. 236, 7, S. 193 f. [1609].

der Sitz des Hauptmanns gewesen war, so hatten manche Hauptleute in Schweidnitz, Bunzlau, ja auf ihren Gütern gewohnt und vielen Landsassen den Weg zur Residenz außerordentlich verlängert¹⁾. An sich waren die Stände weder zur Stellung eines Wohnsitzes noch zur Unterhaltung des Hauptmanns verpflichtet. Sie verstanden sich erst im Jahre 1639 im Interesse des Landes freiwillig dazu, dem Hauptmann ein Gehalt von 3000 Talern auszusetzen, nachdem sein eigentliches Einkommen durch die Nöte des großen Kriegs uneintreibbar geworden war²⁾. Dieses Einkommen umfaßte im wesentlichen die dem Landesherrn noch aus alter Zeit zustehenden Zinsen in den Fürstentümern und bestand aus Abgaben der Städte und Zünfte, aus dem alten Landgeschoß des Fürstentums Jauer, der Abgabe der „rheinischen Hosen“ sowie vor allem dem Herzogsgetreide aus einer Reihe von Dörfern³⁾.

Verzeichnis der Landeshauptleute⁴⁾.

1. Benesch von Chusnik⁵⁾ 1387—1403.

V:⁶⁾ Janko von Chotiemicz seit 1397, Gotsche Schof 1401.

1 a. Heynmann von Seydlitz⁷⁾ 1404.

¹⁾ Schon Benesch von Chusnik hatte die Burg zu Jauer bewohnt, Fischer, Jauer I 135. 1559 Jan. 16 erteilte der Kaiser Ferdinand dem Erzherzog Ferdinand den Befehl, dem neuen Hauptmann Hans von Rensperg das Burglehen Schweidnitz als Wohnsitz einräumen zu lassen, das zurzeit im Besitz von Melchior Seydlitz war. Bei dem zerfahrenen Zustand der kaiserlichen Finanzen aber wanderte das Burglehen von einer Hand in die andere. Von Rensperg erwarb Dietrich von Mühlheim den Pfandbesitz. Er bat 1566 um die Genehmigung, das Burglehen mit 200 fl. wieder bauständig zu machen und das Kloster vorwerk mit zugehörigem Grundbesitz „von dem munch, der noch allein in demselben closter ist“, zu übernehmen. 1603 war das Lehn im Besitz von Hans von Mühlheim, aber 1605 wurde es dem Ladislaus von Zedlitz überlassen und 1607, ehe noch Zedlitz in den Besitz gekommen war, dem Niclas von Burghaus Anwartschaft darauf erteilt. Vgl. darüber Finanz-Arch. Wien J 1/8, Bl. 33 f., 379—409 und S. VI/7, S. 178—191. Der Hauptmann, der wegen der in Schweidnitz stattfindenden Zwölferrechtssitzungen und Landtage dort eine Wohnung haben mußte, erhielt sie später von den 11 königlichen Städten gestellt, Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 302. Auch Bunzlau mit seinem Burglehen kam als Sitz des Hauptmanns in Betracht, so 1593 und 1595, aber Bunzlau lag von manchen Schweidnitzer Rittersitzen und Städten 17—18 Meilen entfernt, Finanz Arch. Wien J. I/8, S. 118; Fü. 236, 4, S. 99 f.; Rep. 135, Jau. Msc. XV, 219 f. Dazu kamen die zeitweiligen Residenzveränderungen, 1627 lebte der Hauptmann einer Infektion wegen in Löwenberg (Fü. 236, 9, S. 373), 1645 in Neiße (Rep. 39, S.-J. VII 3 d). ²⁾ Fü. 238, 1, S. 1121, 1134, 1154. 1641 Dez. 28, ersuchte der Kaiser die Stände, dieses bisher auf 3 Jahre bewilligte und auf 5 Jahre verlängerte Gehalt vorläufig weiter zu bewilligen. Fü. 238, 2, S. 666 f; vgl. auch die Resolution von 1670 Dez. 3, Arnold II, S. 99. Das Herzogsgetreide kam, ebenso wie der Bischofsvierdung, wegen des Brachliegends der verlustreichen Güter nicht mehr ein, Fü. 238, 3, S. 739.

³⁾ Über das Einkommen vgl. Quellen Nr. 80, 1607 Okt. 2; Quellen Nr. 98, 1638 Juni 11. Fü. 238, 2, S. 1155; Quellen Nr. 128, 1686; Rep. 135, Jau. Msc. X, S. 1030 f; Stadtbibliothek Breslau, Handschr. 32, S. 460; Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 267 f. Über das Anrecht des Hauptmanns auf die Lehnsgebühren vgl. Opitz, die Arten des Rustikalbesitzes S. 218 f. und Stadtarch. Breslau, Ortsakten von Schweidnitz-Jauer enthaltend Gutachten des Fiskals Martin Knobelsdorff von 1632 April 13. Über das Herzogskorn vgl. noch Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 269—296. Rep. 14. P A VI 1 II. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 28, 32, 148, 164, 340; desgl. die Rechnung von 1734 in Rep. 39, S.-J. VI 15 ggg. Über rheinische Hosen [= Stiefel] vgl. das Glossar im Kgl. St.-A., Stichworte „caligae rinenses“, „Hosenzins“, „Stiefelzins“. ⁴⁾ Dem Verzeichnis liegt die Zusammenstellung in dem schon erwähnten Aufsatz von H. Grotewold, Die Landeshauptleute der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, Zeitschr. Bd. XII, S. 45 f. zugrunde. Nur die Ergänzungen sind mit Quellenangaben versehen worden. ⁵⁾ Schon seit 1386 nachweisbar, Rep. 39, S.-J. III 15 D, 66 b, 103 b. Rep. 6, Nr. 1 x, Unternummern 39, 51, 58, 63. ⁶⁾ Verweser resp. Unterhauptleute. ⁷⁾ Fehlt bei Grotewold. Er stellt aber eine Urkunde von 1404 März 18 [Rep. 6, S.-J. Urk. Nr. 104] als Hauptmann der Fürstentümer aus.

2. Jan von Leuchtinberg, Crusschina gen. 1404—1407?
V: Gotsche Schof¹⁾, 1405 Februar 1.
3. Janko von Chotiemicz 1406—1412²⁾.
4. Johannes Kochenmeister 1412—1414.
5. Sigmund von Pogarell 1415—1417.
6. Heineze von Lazan (aus dem Geschlecht v. Seydlitz) 1417—1419.
V: Heineze von Lazan, Rabe gen. 1418.
7. Albrecht von Kolditz 1419—1448.
V: Heineze Stosch (Stussche)³⁾ 1420, 1428, 1430.
Hermann Czetheras von Konradswaldau⁴⁾ 1432.
Gotsche Schoff 1433⁵⁾.
Heineze von Peterswalde 1434—1448⁶⁾.
Hayn von Czirn 1445/47⁷⁾.
8. Thimo von Kolditz 1448.
V: Heineze von Peterswalde.
9. Hans von Kolditz 1448—1454.
V: Diprand v. Reibnicz 1450⁸⁾.
Heineze v. Peterswalde 1452⁹⁾.
Janos von Redern 1454.
10. Heinrich von Rosenberg 1454—1456.
11. Hans Schoff von Kynast 1457—1459.
12. Diprand von Reibnicz von Gerlachsdorf 1460—1467.
13. Ulrich Hasze von Haszenburg 1468—1471.
Abgelehrter Hauptmann Jaroslaw v. Sternberg¹⁰⁾.
14. Franz vom Hage 1471—1475¹¹⁾.
V: Nickolasch von Doworan 1472¹²⁾.
15. Stephan von Zapolya 1475—1481.
V: Christophorus v. Seydlitz 1475—1485¹³⁾.
16. Johannes, Bischof von Wardein, Statthalter 1481.
17. Georg von Stein, Herr zu Zossen 1482—1490¹⁴⁾.
V: Christophorus v. Seydlitz, Burggraf zu Striegau 1482—1490.

¹⁾ Rep. 135, D 343, Bl. 262 b f. ²⁾ Notiz im Handexemplar des Kgl. St.-A.: Janko schreibt 1406 schon als Hauptmann an Herzog Ruprecht von Liegnitz, der 1406 stirbt. Kön. Bibl. Berlin, Msc. Boruss. Fol. 566, Nr. 13.
³⁾ 1420 Nov. 22. Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.: 1428, 1430 Grünhagen, Script. VI, S. 99 f., 156. ⁴⁾ 1432 Sept. 19. Grünhagen ebda., S. 114. Familiengeschichte v. Czettitz, S. 134. ⁵⁾ 1433 April 6, Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. ⁶⁾ 1434 Nov. 15. Rep. 83, Urk. Cisterzienser Grüssau Nr. 210. 1435 März 9., Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. ⁷⁾ Familiengeschichte v. Czettitz, S. 173. Cod. Sil. XII, S. 82. ⁸⁾ Paul Freih. v. Reibnitz, Gesch. d. Herren u. Freih. v. Reibnitz, Berlin 1901, S. 24 ff. ⁹⁾ 1452 Mai 28 setzt Kaiser Friedrich III Reibnitz und Peterswalde als Unterhauptleute gegen Kolditz ein. Dresdener Archiv, Reg. in C 230. Notiz im Handexemplar des Staatsarchivs. ¹⁰⁾ Vgl. Markgraf, Script. VII (Eschenloer), S. 159, 161, 168 f. ¹¹⁾ Installationsbefehl vom 16. Dez. 1470 in Script. VII, S. 222; Rep. 135, Jau. Msc. 14, S. 657. ¹²⁾ Juli 11, vgl. Script. XIII, S. 99. ¹³⁾ Vgl. 1476 Nov. 9., Script. XIII, S. 202; 1485, Script. XIV, S. 91, Anm. 2; Rachfahl S. 118, Anm. 4, 122. ¹⁴⁾ Vgl. A. D. B., Bd. 35, S. 608 f.

18. Kasimir, Herzog von Teschen und Groß-Glogau 1490—1504.
 V: Diprand von Reibnicz auf Kauder 1490—1501.
 Niklas von Schellendorf auf Domanze 1501—1504.
19. Ulrich Schoff, Gotsch gen., zum Kynast, auf Greifenstein 1504—1512.
 V: Ernst Schoff auf Kynast 1508.
 Diprand von Reibnicz auf Kauder 1508.
20. Konrad von Hohberg auf Fürstenstein 1512—1520.
 V: Georg von Hohberg 1520.
21. Kaspar Schoff, Gotsch gen., von Kynast, zu Fischbach 1520—1523.
22. Hans Seydlitz von der Bielau und Schönfeld 1523—1539.
23. Ulrich Schoff, Gotsch gen., auf Kynast und Greifenstein, zum 2. Male, 1539—1542¹⁾.
24. Mathes von Logau und Altendorf auf Bechau 1542—1557.
 V: Friedrich von Waldau zu Hertwigswaldau 1553²⁾.
 Hans Czirn von Simbsdorf 1556³⁾.
25. Heinrich von Reichenbach, Biller gen., auf Rudelsdorf 1557 März 22. bis Okt. 21.⁴⁾.
 V: Melchior Seydlitz von Burkersdorf 1557.
26. Hans Schoff, Gotsch gen., auf Kynast und Greifenstein 1558—1559.
27. Hans von Rensberg und Dirskowitz, nicht anerkannt. 1559.
 V: Hans Gotsch auf Greifenstein, der vormalige Hauptmann⁵⁾.
 Melchior Seydlitz von Burkersdorf.
28. Konrad von Hohberg auf Fürstenstein 1560—1565⁶⁾.
 V: Nikolaus v. Waldau und Schönfeld zur Struse, Hauptmann zum Canth, 1565⁷⁾.
29. Mathias von Logau und Altendorf der Jüngere zu Tschechen 1565—1593.
 V: Dietrich von Mülheim und Pleßwitz 1583⁸⁾.
 Antonius von Bibran 1593.
30. Brandan von Zedlitz auf Hartmannsdorf 1593—1602⁹⁾.
 V: Adam von Seydlitz und Burkersdorf auf Grunau¹⁰⁾ 1601.
31. Adam von Lest auf Holenstein, schon seit dem 19. Dez. 1602 Amtsverwalter¹¹⁾, 1603—1607¹²⁾.
 V: Hans von Zedlitz auf Wilkau 1605¹³⁾.
32. Kaspar von Rechenberg auf Klitschdorf und Lipschau 1608—1612, seit 1607 August 2 Amtsverweser¹⁴⁾.
 V: Adam von Seydlitz, Landesältester, 1608¹⁵⁾.
 Kaspar von Warnsdorff auf Gießmannsdorf 1609 und 1610¹⁶⁾.

¹⁾ Über seinen Tod vgl. Neu. Lausitz. Magazin 19, S. 173. ²⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 b, 87 b f. ³⁾ Ebda. 176 b.
⁴⁾ Vgl. Heinrich Graf Reichenbach, Urkundl. Gesch. d. Grafen Reichenbach in Schlesien, Bd. II, Breslau 1907, S. 126.
⁵⁾ Haus-, Hof- und Staatsarch., Wien, Schles. Akten, Fase. 1, Bl. 40 b. ⁶⁾ Vorgeschlagen war Melchior v. Seydlitz. Rep. 13, A A III 23 d, S. 33, aus dem Handexemplar d. St.-A. ⁷⁾ Vgl. Fü 235, S. 1000. ⁸⁾ Juli 30., Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, 49 f. ⁹⁾ Er starb am 22. Okt. 1602, ebda. II 1 e, 2. Teil, S. 38. ¹⁰⁾ Er wurde von den Landesältesten gewählt und am 15. Mai 1601 ernannt; ebda. II 1 e, 73, 96. Rep. 13, A A III 6 f., S. 146, 150, 161 f., 167, 171. ¹¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 38. ¹²⁾ Über seinen Tod vgl. ebda. II 1 f, 86 f. ¹³⁾ Febr. S., ebda. II 1 e, 2. Teil, 107. ¹⁴⁾ Ebda. I 1 f., 94 b f. und Sinapius I 114. ¹⁵⁾ Ebda., S. 172, 268 f. ¹⁶⁾ Ernannt 1609 Nov. 22. Fü. 236, 7, S. 254, 399.

33. Kaspar von Warnsdorf auf Ober- und Nieder-Gießmannsdorf 1612—1627¹⁾.
V: Friedrich von Gellhorn 1627(?²⁾).
34. Heinrich Freiherr von Bibran auf Modlau, Altenlohm und Burglehen Jauer 1627—1637.
V: Hans von Gersdorff auf Seichau 1627—1631³⁾.
Hans Heinrich von Hohberg auf Fürstenstein, 1636 August 4 — 1664⁴⁾.
35. Georg Ludwig Graf von Starhemberg und Schönbühel auf Ober-Peilau, Bielitz, Fuchswinkel, Weißbach und Arnsdorf 1637—1650.
V: Hans Heinrich von Hohberg siehe Nr. 34.
36. Otto Freiherr von Nostitz auf Rokitnitz, Seifersdorf, Mangschütz und Herzogswaldau 1651—1665⁵⁾.
V: Hans Heinrich von Hohberg siehe Nr. 34.
37. Christoph Leopold von Schaffgotsch auf Kynast, Freiherr von Trachenberg etc. 1666—1672.
38. Hans Friedrich Freiherr von Nimptsch auf Oelse, Falkenhayn, Lauterbach, Ulbersdorf, Neudorf und Teichau 1672—1692.
V: Georg Rudolf Freiherr von Gersdorff 1685⁶⁾.
Ernst von Falkenhayn auf Conradswaldau, (?) 1690⁷⁾.
39. Johann Joachim Michael, Burggraf von Rheinegg, Graf von Sintzendorff 1692—1697.
V: Hans Heinrich Freiherr v. Nimptsch 1697.
40. Christoph Wenzel, Reichsgraf von Nostitz und Reineck 1697—1703.
41. Franz Joseph, Reichsgraf von Oppersdorf, Freiherr von Aich und Friedstein 1703—1704.
V: I. W. A. Freiherr von Almesloe⁸⁾, genannt Tappe, erster Amtsassessor⁹⁾.
42. Hans Anton Graf von Schaffgotsch 1704—1740.

Verzeichnis der Amtskanzler.

1. Gottfried Baudiß (Baudisius), Dr. jur., 1625—1630¹⁰⁾.
2. Hans Georg Stredèle (Stradele) von Stumentauw 1630¹¹⁾.
3. Wilhelm Heinrich von Oberg und Kalkau auf Wessig 1632—1647¹²⁾.
4. Jacob von Thamm auf Ober- und Nieder-Blumenau, wahrscheinlich schon vor 1653 bis 1673¹³⁾.
5. Johann Marquard von Grünenberg 1673 Oktober 11 bis 1681 August 13¹⁴⁾.
6. Jacob Pleß 1682 Juni 1. bis 1685 Juni 26¹⁵⁾.
7. Johann Friedrich Lamprecht, Dr. jur., seit 1686 Juli 19, letzter Amtskanzler, starb als Amtsassessor und im Besitz des Adels 1718 März 4¹⁶⁾.

¹⁾ Über seine Einführung ins Amt, vgl. Fü. 236, 7, S. 877. ²⁾ Fü. 236, 10, S. 137. ³⁾ Fü. 236, 9, S. 713, 1146. Fü. 236, 10, S. 132. ⁴⁾ Fü. 238, 1, S. 106; 238, 2, S. 404 und fort. Rep. 39, S.-J. II 1 n [1664].
⁵⁾ Wird am 8. März 1651 Hauptmann. Rep. 39, S.-J. II 1 i, 117 b f. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686. ⁷⁾ Er ist Oberrechtsritter und Landesältester. Rep. 135, Jau. Msc. I 135. ⁸⁾ Rep. 6, S.-J. Nr. 81 m. ⁹⁾ Rep. 6, S.-J. Urk. 81 m. ¹⁰⁾ Fü. 236, 9, S. 245, 1032, 1059 f. 1094, 1125. ¹¹⁾ Ebda., S. 1213. Er ist vielleicht aus dem Geschlecht Stredèle von Montani, vgl. Blazek, der abgestorben. Adel d. preuß. Prov. Schlesien, Siebmachers Wappenbuch VI, 8 (Nürnberg 1890) 2. Teil, S. 127. ¹²⁾ Fü. 236, 10, S. 611. 1647 Febr. 20 als tot bezeichnet, Fü. 238, 5, S. 150. Rep. 135, D 347, S. 94 b. Er ist Katholik. Fü. 238, 4, S. 561. ¹³⁾ Rep. 135, D 343, S. 123 b—128. Rep. 39, S.-J. VIII 2 g. Bl. 5. ¹⁴⁾ Rep. 39, S.-J. VIII 2 g, Bl. 5. ¹⁵⁾ Ebda. ¹⁶⁾ Ebda. Bl. 4.

Das Lehnskanzleramt.

Das Kanzleramt ist das einzige Hofamt aus der herzoglichen Zeit, das sich ohne große Veränderung seiner Aufgaben bis zum Jahre 1741 mit dem Sitz in Schweidnitz erhalten hat¹⁾. Das Amt des Kanzlers oder Protonotars war das wichtigste Amt am landesherrlichen Hofe²⁾. Denn der Kanzler war für die Ausfertigung aller Urkunden über Besitzverhältnisse verantwortlich und besaß deshalb den besten Überblick über den Stand der herzoglichen Rechte und Einkünfte³⁾. Er bewahrte das herzogliche Siegel auf⁴⁾. Der Kanzler und die ihm unterstehenden Notare gehörten, wie es scheint, noch im 14. Jahrhundert ganz überwiegend dem geistlichen Stande an⁵⁾ und mußten vermöge ihrer Bildung auch in allgemeinen Landesangelegenheiten eine wichtige Stellung als Berater des Landesherrn einnehmen. Ritter und städtische Notare scheinen anfangs nur vereinzelt und in Vertretung die Funktionen des Kanzlers ausgeübt zu haben, bis um 1414 mit dem Hofrichter Hans Possuld von Seiferdau die fortlaufende Reihe der ritterlichen Kanzler beginnt⁶⁾.

Die Titel der Beamten der Kanzlei schwanken im 13. und 14. Jahrhundert noch sehr. Für die leitenden Beamten finden sich die Bezeichnungen prothonotarius, cancellarius, Hofschröber und Landschreiber, aber auch notarius oder Schreiber⁷⁾.

Die Privilegien Karls IV und Wenzels⁸⁾ sagten den vereinigten Fürstentümern die Bestellung nur eines und zwar eines adeligen Landschreibers für beide Fürstentümer zu. Solange aber Bolko II und Herzogin Agnes lebten, sind mehrere Notare nebeneinander nachzuweisen⁹⁾. Es liegt nahe,

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 78 f. (1601). ²⁾ Vgl. Hugo Jäkel, die Kanzlei Herzog Heinrichs IV. von Breslau, Zeitschr. XIV, S. 146, 150. Er wurde mit Beirat der Edeln ernannt; Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 2, 8. Der Sohn eines Herzogs als Notar, siehe Cod. VII, 1. Reg. S. 160 (1226). ³⁾ Er schreibt Kriegssteuern und Kriegsdienste aus; Stenzel, Gesch. Schles. S. 159. Landregister über die Röbdienste u. a. existierten schon früh, vgl. Reg. 3171 [1310 Dez. 13] und Reg. 5254 [1333 Sept. 22] „servicio nostro rurum libri seu quaterni“, ebenso Reg. 5266 [1333 Nov. 11] und Cod. Sil. X, S. 220 „als auch dy man und daz registrum bekant habin“. ⁴⁾ Vgl. Exkurs IV: Die Siegel der Fürstentümer. ⁵⁾ Vgl. z. B. Reg. Nr. 353 b [1230], Protonotar Johannes, Pfarrer von Hirschberg, Reg. Nr. 2263 [1293 Jan. 21], Reg. Nr. 2299 [1293 Sept. 30]. Hofprotonotar Herr Heinrich Runge (adlig?), Reg. 4599 [1326]; Johann von Komeren, Pfarrer zu Münsterberg, Hofnotar Reg. 4908 [1330]; Herr Koppe von der Sterzce, Scholastikus von Glogau, Hofnotar Reg. 4975 [1330] und Reg. 5278 [1333]; Peter von Nebeltschitz, Kantor zum hl. Kreuz zu Breslau, Kanzler 1370 [Rep. 39, S.-J. III, 15 c fol. 2]; Jeronimus Probstihain, ebenfalls Kantor und Domherr zum hl. Kreuz zu Breslau, 1409 [ebda. III, 15 g, 209 a und III 15 k, 1 b]. Johannes Colmas, Rektor der Pfarrkirche zu Schweidnitz 1397 [ebda. III 15 g, 4 a, III 15 m 7]. ⁶⁾ Vgl. Reg. 4469 (1325), Ausfertiger ist der herzogl. Kammermeister Heinrich. 1370 werden Privilegien unter dem Rücksiegel des Hofmeisters Nikolaus Bolze ausgefertigt, „tergotenus appresso, tempore, quo Petrus de Czeldiez fuit absens“; Rep. 39, S.-J. III 15 b, 38 b, III 15 c, 3 b. Auch städtische Schreiber wurden gerne genommen, z. B. die Schweidnitzer, die berühmt waren [vgl. Script. VI, S. 138, Anm.]. So ist 1424 f. der Schweidnitzer Stadtschreiber Nikolaus Stelin in Urkunden des Zwölferrechts nachzuweisen [Rep. 39, S.-J. IV 15 a, f. 18 a] und 1432 der Schweidnitzer Bürger Mathias Conczchin [ebda. f. 21 a u. b. Rep. 83. Cisterzienser Grüssau Nr. 461]. Dazu kamen die Schreiber in den Klöstern [vgl. 1360-Rep. 63, Vincenz Breslau „scriptor librorum monasterii s. Vincentii“ ebenso Reg. 2531 (1299)] und die Schreiber von Privaturokunden, vgl. Fischer, Jauer I S. 221 f. (1354). ⁷⁾ Johann von Gleiwitz heißt 1318 [Reg. 3773] Protonotar, 1321 [Reg. 4150 und 4177] nur Notar, 1322 [Reg. 4239 und 4259] nur Schreiber, 1330 und 1333 [Reg. 4974, 4998, 5010, 5195 und 5196] Landschreiber. Über Rangunterschiede vgl. Reg. 892 (1255 Febr. 22) und Reg. 1713 (1282 Juni 23), desgl. 1747 (1283 April 4). ⁸⁾ Vgl. S. 23. Bezeichnend ist übrigens, daß die Landbücher der Fürstentümer von 1366 ab schon für die Fürstentümer als Einheit angelegt worden sind. [Rep. 39, S.-J. III 15]. ⁹⁾ Im Landbuch Rep. 39, S.-J. III 15 A sind um 1366–1368 Petrus von Zedlitz, Landschreiber und Protonotar (fol. 8, 14 ff.) Petrus von Niebelschütz, Hofschröber und Protonotar (fol. 8, 14), aber auch Landschreiber, vgl. Reg. 4596 (um 1375) und Fischer, Jauer I, S. 243 f., sowie Alexius, auch Hofschröber (fol. 9, 29 b) nebeneinander nachzuweisen; ebenso nach dem Tode von Agnes noch die beiden Landschreiber Johannes Colmas und Seidel von Bolkenhain, [ebda. III, 15 E. F. G.

schon für diese Zeit eine klare Scheidung zwischen dem Hofschreiber als dem eigentlichen herzoglichen Schreiber und dem Landschreiber als dem Registratur der Veränderungen im Güterbesitz d. h. dem späteren Lehnshanzler vorauszusetzen. Jedoch werden mehrfach dieselben Persönlichkeiten bald Landschreiber, bald Hofschreiber genannt¹⁾. Daß aber mit der fortschreitenden Gliederung der Verwaltung eine Teilung der Kanzleigeschäfte eintreten mußte, ist erklärlich²⁾. So war die Führung der Landbücher, die unter dem Einflusse der luxemburgischen Herrscher, wie in andern schlesischen Fürstentümern, so auch in Schweidnitz-Jauer für den unmittelbaren Grundbesitz angelegt wurden und die uns seit 1366 erhalten sind³⁾, später die Hauptaufgabe des eigentlichen Landschreibers, des Lehnshanzlers. Es ist daher anzunehmen, daß diesem auch schon seit Anlegung der Bücher ihre Führung zustand.

Die finanzielle Bedeutung der Kanzlei, deren Einkünfte besonders aus den Gebühren für die Erteilung der Belehnung sehr bedeutend waren⁴⁾, brachte auch ihr das Schicksal der Verpfändung.

¹⁾ 1297 [Reg. 2456] finden sich nebeneinander der Hofnotar Heinrich Berner und der Protonotar Siffrid; vgl. auch Reg. 1501 (1276 April 27) und 1572 (1278 Juli 28), 1661 (1281). Ebenso werden 1367 in derselben Urkunde Peter von Zedlitz, der Landschreiber, und Alexius, der Hofschreiber, klar geschieden. [Rep. 39, S.-J. III 15 a, 29 b], desgl. 1385 f. Johannes Kolmas, der Landschreiber, und Nikolaus Lubschitz, der Hofnotar [ebda. III 15 d, f. 1 a, 2 b ff.]. Dagegen ist 1317 Peter von Ottendorf Landschreiber und Hofprotomotar [Reg. 3700 und 4009], ebenso Petrus von Niebelschütz, siehe vorige Anm. Der Hofnotar konnte Lehrer der herzoglichen Kinder sein, vgl. Reg. 2369 [1295]. ²⁾ Schon die seit etwa 1400 nachweisbare selbständige Registerführung des Zwölferrechts, wie auch des Mannrechts wird in ältere Zeit zurückzuführen sein. Ohne Zweifel hat hierbei die fortgeschrittene städtische Verwaltung zum Vorbild gedient; vgl. G. von Below, die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Hist. Zeitschr., Bd. LXXV, S. 396 f. Das älteste Schweidnitzer Stadtbuch ist 1321 angelegt worden; Stenzel, Gesch. Schles., S. 239, Schmidt I, S. 47 f. ³⁾ Die Führung von Registern ist ja schon aus früherer Zeit bekannt, siehe S. 74 Anm. 3. Auch wurden schon unter Bolko II während der Kanzlerschaft Peters von Zedlitz die aus der Kanzlei ausgegangenen Urkunden registriert [vgl. z. B. 1347 (Freitag vor St. Martin) Stadtarch. Schweidnitz Rep. I, Alph. I, Lit. K Nr. 1]. Vielleicht hat Zedlitz ebenso die Registrierung eingeführt, wie er auch die Rücksiegelung einführte. Nach Einrichtung der Landbücher, besonders seit dem 15. Jahrhundert ist die Urkunden-Registrierung häufig, vgl. 1468 Nov. 29 [Rep. 125, Cisterciens. Trebnitz Nr. 561], 1492 Okt. 31 [Rep. 6, S.-J. Nr. 13 b], wie denn unter dem Landeshauptmann Casimir von Teschen der Registraturvermerk regelmäßig ist; siehe auch 1495 April 29 [Rep. 125, Cist. Trebnitz Nr. 622]. 1608 März 4 [Rep. 6, S.-J. Nr. 8 u]. 1652 Febr. 1 [Rep. 6, S.-J. Nr. 8 x]. Eine Reihe wichtiger Urkunden über Besitzveränderungen sind aber nicht in den Landbüchern enthalten. Die rechtliche Wirkung kam auch grundsätzlich nur der Urkunde selbst zu. So heißt es am 6. Juli 1404 [Rep. 39, S.-J. III 15 g, 43 a] hinter einer durchstrichenen Urkunde vom 3. Mai 1397 über Zinse zu Silsterwitz: „Est presens registratura, quamvis litera originalis desuper confecta non inventa neque visa, attamen ex consensu partium amborum . . . que partes recognoverunt, quod dicti census . . . reempti essent et soluti, ideo deleta et quittata“. Demnach hätte eigentlich die Original-Urkunde „quittiert“ werden müssen. Auch finden sich viele Beispiele dafür, daß bei Verlust der Originalurkunden neue Urkunden nach dem Wortlaut der Registerbücher ausgestellt wurden. Die Neuaustellung hätte sich aber doch wohl unter Umständen erübrigt, wenn die Buecheintragung volle Gültigkeit gehabt hätte. Die Landbücher waren demnach ursprünglich nur ein technisches Hilfsmittel der Kanzleiverwaltung. Andererseits aber bildeten die Bücher für den Landeshauptmann und das höchste Landesgericht ein Register möglichst aller vor diesen beiden Instanzen vollzogenen Rechtsgeschäfte über den ritterschaftlichen und sonstigen eximierte, d. h. unmittelbaren Grundbesitz [vgl. vorher S. 41]. Es entwickelte sich allmählich die Anschauung, daß nur der Besitz für ritterlich angesehen wurde, der in diesen Büchern eingetragen war. Folglich gewann die Eintragung als solche volle rechtliche Gültigkeit. Über die Inhaber dieses Besitzes wurde deshalb 1609 ein besonderes Verzeichnis „aller und jeder geschlechter, so nach besage und innhalt der alten und neuen land cancelley bliecher ritter- undt landgütter . . . gehalten haben“ . . . angelegt. [Rep. 39, S.-J. III 17 a].

⁴⁾ 1601 Aug. 2 berichtet der Landeshauptmann an die Schlesische Kammer, der mittlere Jahresertrag der Kanzlei betrage 1500—2000 Thlr. Finanz-Arch. Wien J 1/8, Bl. 264—283. Vom 30. April 1604 bis zum 18. Juli 1606 nahm die Kanzlei an Taxen ein 5448 Thlr. 18 Gr. und gab 5150 Thlr. 35 Gr. aus, d. h. unter ständischer Verwaltung zum Nutzen des Landes. Rep. 39, S.-J. II 1 f, 30.

Sie wurde an den Landeshauptmann der Fürstentümer Janko von Chotiemitz und nach dessen Tode an das Geschlecht Schaffgotsch verpfändet¹⁾. Im Pfandbesitz der Schaffgotsch blieb die Kanzlei von 1445 bis 1601. Die Herren von Schaffgotsch waren zwar in der Theorie königliche Beamte als Kanzler, aber sie wurden nicht einmal dem König vereidigt²⁾. Dazu kam, daß sie als das bedeutendste Geschlecht der Fürstentümer, abgesehen von einigen Fällen³⁾, ihr Amt durchaus im Sinne der Landstände führten⁴⁾. Daher mußten die Versuche, die der König im 16. Jahrhundert mehrfach zur Einlösung der Kanzlei machte⁵⁾, den Ständen die notwendigen Folgen vor Augen führen, die nach der Wiederbelebung des Charakters der Kanzlei als einer königlichen Behörde eintreten mußten⁶⁾.

¹⁾ 1445 Dez. 6 bestätigt der Landeshauptmann Albrecht von Kolditz die durch Janko von Chotiemitz, den Jüngeren, für seinen Todesfall erfolgte Auflassung der Kanzlei der Fürstentümer nebst dem Hofgericht zu Schweidnitz und Striegau an Hans Gotsch auf dem Kynast, seinem Schwiegersohn, Finanz-Arch. Wien S VI/7, S. 262 f. u. 269 f. (Abschrift 16. Jahrhunderts). Seit wann die Kanzlei im Pfandbesitz der Chotiemitz war, und ob sie mit dem 1401 von Nickel Zedlitz erkauften Schweidnitzer Hofgericht in Verbindung stand, kann nur durch eine eingehende Untersuchung festgestellt werden. Jedenfalls geschah die Verpfändung unter König Wenzel, vgl. Finanz-Arch. ebda, S. 260 f., 271 f. u. 401: 1454 Dez. 27. Vgl. auch Carl Weigelt, Die Grafen von Hochberg vom Fürstenstein, Breslau 1896, S. 15 f.; Familiengeschichte von Czettritz, S. 167, 174 und Reg. G Nr. 35; A. Zemplin, Fürstenstein in der Vergangenheit und Gegenwart 1. Aufl., S. 36. 2. Aufl. Breslau 1838, S. 17. 1454 Dez. 27 verleiht König Ladislaus dem Hans Schoff auf dem Kynast die Kanzlei um 700 Schock, Finanz-Arch. Wien (wie vor) S. 260 f., 271 f., 401.

1537 April 25 verleiht dem Kynast dem Hans Gotsch auf dem Kreppelhof die Kanzlei gegen Erhöhung des Pfandschillings um weitere 400 Schock böhmischer Groschen. Rep. 6, S.-J. Nr. 2. 1573 Juli 10 verleiht Kaiser Maximilian II. die Kanzlei dem Adam Gotsch von Kynast auf Kemnitz und Friedland. Rep. 6, S.-J. Nr. 3.

²⁾ Vgl. das Memorial der Stände von 1601 [Rep. 39, S.-J. II 1 e, f. 95 b], in dem sie dem Kaiser die Vereidigung des Kanzlers anheimstellen, „do doch vorhin niemals kein canzler ist vereidigt worden“. ³⁾ Vgl. den Streit um die Kanzleitaxe 1543 f. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f 94, Rep. 6, S.-J. Nr. 3 (1573 Juli 10).

⁴⁾ Vor der Schaffung des Amts des Landesbestallten war der Kanzler der Sprecher der Landstände, so 1548 und 1549, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 304 a, II 1 b, 5 a. 1581 heißt es auf dem gemeinsen Gebot vom 10. April zu Jauer: „die ambts canzle sollicitiret umb ein present wegen vilfäliger mühe, so sie in gemeinen landsachen gehabt“, Rep. 39, S.-J. II 1 c. 2. Zählung S. 35.

⁵⁾ 1526 [s. Quellen Nr. 28] ließen sich die Stände selbst von König Ludwig versprechen, die bisher verpfändete Kanzlei einzulösen. 1534 März 21 verlangt König Ferdinand zwecks Ablösung der Kanzlei das Erscheinen des Pfandinhabers Anton Schaffgotsch zu Prag zwecks Abrechnung, Rep. 39, S.-J. III 3 b. Doch war dieser Versuch auf Antrag eines Schaffgotsch selbst, des Hans Gotsch von Kynast und Fischbach erfolgt, der mit seinem Kreppelhofen Vetter in Streit lag. Nach Aussöhnung der Vettern nahm der König von der Einlösung Abstand. Rep. 6, S.-J. Nr. 2. 1565 April 13 verlangte Maximilian II. einen Kammerbericht über die Privilegien der Amtskanzleien in Schlesien, da er „entschlossen, alle ambtscanzleyen wider zu unsern handen zu bringen“. Rep. 39, S.-J. III 1 e.

⁶⁾ Abgesehen von den politischen Folgen trat vor allem die Besoldungsfrage hervor. Hatte in alter Zeit der Landesherr seine Notare durch Grundbesitz und Vorrechte entschädigt [vgl. z. B. Stenzel, Das Gründungsbuch von Heinrichau, S. 2, 8, sowie Reg. Nr. 1173 [1264], Nr. 1780 [1284], Nr. 2375 [1295 Aug. 13], so steckte zur Zeit der Schaffgotsch'schen Pfandherrschaft die Besoldung einfach in den gesamten Kanzlei-Einkünften. Nach Übergang der Kanzlei an die Stände erhielt der Kanzler eine feste Besoldung von 300 Tlr. einschließlich der Liefgelder aus den Einnahmen der Kanzlei; siehe Landesbesluß von 1602 April 2. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 2 b. 1640 aber forderte er noch eine besondere Besoldung vom Lande, vgl. Quellen Nr. 101 [1640 März 28]; siehe auch Fü 238, 4, S. 71. Auch hatten die Stände eine Verwaltungskontrolle über die Kanzlei, indem sie sie nach jedesmaligem Tod oder Abgang eines Hauptmanns inventarisierten, so 1565, Rep. 135, Jau. Msc. Fol. 67, S. 37; desgl. 1608, Rep. 39, S.-J. II 1 f, 138 b, 161. Auch mußte die Kanzlei den Ständen Rechnung legen, wie noch 1651 gefordert wurde. Rep. 39, S.-J. II 12 e. Bei Gelegenheit des Taussdorff'schen Straffalles hatte der königliche Machtsspruch z. B. auch die Kanzlei aus ihrem alten Residenzort Schweidnitz an den Sitz des Landeshauptmanns in Jauer verlegt, allerdings nur auf kurze Zeit, siehe Schmidt I, S. 393; desgl. Quellen Nr. 112 [1650 Juni 20].

Als daher das Geschlecht Schaffgotsch im Jahre 1601 auf den Pfandbesitz der Kanzlei verzichtete¹⁾, entschlossen sich die Stände zur Aufrechterhaltung des alten Zustandes und zur Wahrung „des höchsten Kleinods des Landes“, zugleich aber auch um des finanziellen Vorteils willen, selbst die Kanzlei in Pfandschaft zu nehmen. So erhielten sie denn im Jahre 1602 für die Pfandsumme von 32000 Talern den Pfandbesitz des Amtes²⁾. Ihr angestrebter Einfluß auf die Besetzung des Amtes wurde durch eine königliche Instruktion³⁾ für den Kanzler geregelt. Danach erhielten die Stände das Recht, drei Personen zur Wahl vorzuschlagen, worauf der König die Entscheidung traf⁴⁾. Die Instruktion enthielt ferner eine Anleitung zum Gebrauch des landesherrlichen Siegels und die Taxordnung von 1548⁵⁾ nebst einzelnen Verbesserungen. Schließlich versprach die Instruktion eine Anordnung über die Kalamität der vielen vom Adel nicht eingelösten Lehenbriefe, die in der Kanzlei lagerten⁶⁾.

Politisch brachte diese Zeit der ständischen Pfandherrschaft keine Änderungen. Der Kanzler blieb, trotzdem seine Stellung als die eines vom König ernannten und ihm vereidigten Beamten nun wieder festgelegt worden war, im wesentlichen Landstand⁷⁾.

Auch hier sollte der dreißigjährige Krieg den Umschwung bringen. 1635 sahen sich die Stände genötigt, dem König die Kanzlei ohne jedes Entgelt zu präsentieren⁸⁾. Das war ein Wetterzeichen. Der neue Kanzler Melchior von Lest⁹⁾ leitete in der Kanzleiverwaltung die gleiche

¹⁾ Nach dem Tode von Adam Schaffgotsch, der 1601 August 1 erfolgte, wurde der erbliche Verkauf der Kanzlei an die Familie in Erwägung gezogen. Schließlich aber wurde, entsprechend dem Antrage des Landeshauptmanns Brandan von Zedlitz vom 2. Aug. 1601 eine Neuverpfändung, und zwar an die Landstände, beschlossen; vgl. Finanzarch. Wien J 1/8, Bl. 264—283. Am 23. April 1602 erhielt Adams Witwe, Leonora von Schaffgotsch, geb. Freiin von Promnitz von der Breslauer Kammer den Befehl, das Landeskanzleisiegel und die Pfandbriefe gegen Rückzahlung der Pfandsumme auszuhändigen, Rep. 39, S.-J. III 3 c. ²⁾ 1602 Okt. 2; bestätigt 1608 Okt. 23, Rep. 6 S.-J. Nr. 8 d, Rep. 39, S.-J. II 7 e; Adam Gotsch hatte nur 4000 fl. Pfandsumme bezahlt, während die 32000 Tlr. gleich 20000 fl. waren. Für die Aufbringung der Pfandsumme hatten sich die Ältesten nebst einem Ausschuß ver schrieben, und der Landtag übernahm die Bürgschaft. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 64 f. Die Stände hatten nur 15000 Tlr. geboten, aber ihre Bemühungen verdoppelten sich, als sie hörten, der k. Kammerrat Niclas von Burghaus auf Stolz, Schildberg und Seifersdorf bemühe sich um die Pfandschaft, ebda. 78 f. bis 109. 2. Teil, fol. 19 f. ³⁾ Von 1602 Dez. 4, [siehe Quellen Nr. 77]; siehe auch den Eid des Kanzlers etc., Rep. 135, Jan. Msc. Fol. 67, S. 265—288.

⁴⁾ 1602 April 2 wählten die Stände folgende 3 Personen: Friedrich von Zedlitz von Hartmannsdorf auf Merzdorf und Lasan, k. Kammerrat, Conrad von Nimptsch von Röversdorf auf Maiwaldau und Hans von Betsch und Peiskersdorf auf Bertelsdorf. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 2 b. ⁵⁾ Vgl. den Vertrag von 1547 Sept. 22 zwischen den Landständen und Hans Schaffgotsch sowie die Bestätigung König Ferdinands von 1548 März 5. Rep. 135, D. 333, S. 403—413. Vgl. auch das Reskript Ferdinands III. vom 10. Sept. 1654 [Walther II, S. 479], Arnold II, S. 59, das dem Landeshauptmann die Veränderung der Kanzleitaxe untersagte. ⁶⁾ Schon Ferdinand I. hatte durch ein Mandat vom 15. Mai 1549 Ritterschaft und Mannschaft zur Einlösung ihrer Lehnbriefe aufgefordert. Rep. 135, D 346 a, f. 85. ⁷⁾ Vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 95 b (1601). In diese Zeit fiel auch die Konfusion der verschiedenen Kanzleien, die später vielen Anlaß zu Zwist bot. Der Landschreiber Achatus von Forchtenau verwaltete in Vertretung des Kanzlers die Lehnskanzlei, war selbst der Leiter des Landesarchivs (auch als Landeskanzlei bezeichnet) und zugleich noch Sekretär des Manngerichts. Vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 f, 137 a (1607) und 1640 März 28 [siehe Quellen Nr. 101], sowie Rep. 39, S.-J. II 1 i, 166 b, 197 a. Der Kanzler aber behauptete 1645, der Landschreiber sei nur sein Substitutus oder Adjunctus, Fü. 238, 3, S. 804 ff. ⁸⁾ Vgl. die Verhandlungen betr. Ablösung der Kanzlei 1628 Nov. 13, Fü. 236, 9, S. 885. 1635 Juli 30 werden die Stände in der Landtags-Proposition gedrängt, ihr Versprechen unentgeltlicher Präsentation der Kanzlei einzulösen. Rep. 39, S.-J. II 5 e. 1636 April 14 ernannt der Kaiser die zur Übernahme bestimmte Kommission, Fü. 238, 3, S. 833. ⁹⁾ Sein Vorgänger von Nimptsch war 1633 bei der Plünderung von Striegau „so barbarisch traktiert“ worden, daß er Tags darauf starb, Fü. 238, 3, S. 825. Außer von Lest hatten die Stände Siegmund von Nostitz auf Lähn und Siegmund von Braun auf Zobten präsentiert, ebda. S. 827 f.

Politik ein, die der junge König Ferdinand für die ganzen Fürstentümer verfolgte, die des rekatholisierten Absolutismus¹⁾. Lest, der wie der Landeshauptmann mit einer geheimen Instruktion versehen war²⁾, eroberte sich Sitz und Votum im Landtag³⁾, verdrängte den ständischen Landesbeschreiber aus dessen Amt, und seinen Erfolgen war es wohl zu danken, daß den Ständen 1660 auch das Recht der Präsentation von drei Anwärtern für das Kanzleramt bestritten wurde⁴⁾. Die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts brachten den Ständen ihr Vorschlagsrecht wieder⁵⁾, und das Verhältnis zum Kanzler besserte sich. Bezeichnend hierfür ist, daß im 18. Jahrhundert der Kanzler Freiherr v. Matuschka und Toppeltschan zugleich auch Landesbestallter d. h. der vornehmste Vertreter des adeligen Sondergeistes⁶⁾ war.

Von der Landes- und Lehnskanzlei ist die in der Zeit der Neuordnung der Aufgaben des Landeshauptmanns, etwa im Jahre 1625 geschaffene Amtskanzlei zu unterscheiden⁷⁾.

Verzeichnis der bisher ermittelten Kanzler und Hofnotare.

Siffrid, Protonotar 1293, 1301⁸⁾.

Johannes, Pfarrer von Hirschberg, Protonotar 1293, 1297⁹⁾.

Magister Heinrich Berner, Hofnotar 1295, 1298¹⁰⁾.

[Jakob, Notar 1301]¹¹⁾.

Konrad, Protonotar, auch Landschreiber¹²⁾ 1310, 1317, 1319¹³⁾.

Peter de Swyne, Protonotar 1313¹⁴⁾.

Tyczeo, Hofnotar, auch Protonotar¹⁵⁾ 1317 – 1332¹⁶⁾.

Albert, Hofnotar 1317, 1326¹⁷⁾.

Peter von Ottendorf, Landschreiber, auch Hofprotonotar¹⁸⁾ 1317, 1327¹⁹⁾, 1330 f.

Johann von Gleiwitz, Notar, dann Protonotar, Landschreiber²⁰⁾ 1318, 1340²¹⁾.

Thilo, Hofnotar 1321, 1327²²⁾.

Johannes von Kommeren, Pfarrer von Münsterberg, Hofnotar 1323, 1330²³⁾.

Niclas von Schellendorf 1326²⁴⁾.

¹⁾ Seitdem sind alle Kanzler Katholiken. Rep. 39, S.-J. II 12 e, 1655 März 8. ²⁾ So heißt es 1646, Fü 238, 4, S. 83. Landeshauptmann und Kanzler überwachten sich gegenseitig; vgl. über Lest's Machinationen gegen den Hauptmann, Rep. 39, S.-J. III 1 e. ³⁾ Und zwar das 1. Votum nach dem Landeshauptmann, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 154 f. und Quellen Nr. 113 [1650 Juni 20]. Die Stände aber behaupteten, er gehöre nicht zu den Landeszusammenkünften und Landesgerichten, wenn es sich nicht um die Ausfertigung von Lehnbriefen handele; ebda, S. 161 b ff., 305 b f. [1653 Sept. 6.]; desgl. ebda. II 1 e, 95 b. Darauf entschied der Kaiser 1655 März 8. [ebda II 12 e], daß die katholischen Kanzler mit Votum und Session zu den Zusammenkünften zuzuziehen seien. ⁴⁾ So auf eine kaiserliche Anfrage von 1660 Jan. 21 [Rep. 39, S.-J. III 1 e] das schlesische Oberamt in einem Schreiben an den Landeshauptmann von 1660 Jan. 28 [Rep. 39, S.-J. II 1 l, 145 f.], das Vorrecht habe nur für die Dauer des Rudolphinischen Pfandkontrakts von 1602–1636 bestanden; siehe auch S. 155 b f. 1659 war das Recht noch ausgeübt worden, Rep. 39, S.-J. III 15 SS., S. 1. ⁵⁾ So 1672: Rep. 39, S.-J. III 15 WW, S. 1 f., desgl. 1720, ebda. III 15 FFF, Bl. 292. ⁶⁾ Siehe Schlesischer Almanach auf das Jahr 1725. ⁷⁾ Siehe Seite 67. ⁸⁾ Reg. 2263, 2347, 2374, 2378, 2456, 2502, 2524, 2661. ⁹⁾ Reg. 2263, 2531. ¹⁰⁾ Reg. 2375, 2443, 2456, 2466, 2524. ¹¹⁾ Reg. 2661. ¹²⁾ Reg. 3945. ¹³⁾ Reg. 3105, 3246, 3362, 3948, Fischer, Jauer I, S. 212. ¹⁴⁾ Reg. 3373. ¹⁵⁾ Reg. 4699. ¹⁶⁾ Reg. 3681, 5084. ¹⁷⁾ Reg. 3681, 4508. ¹⁸⁾ Reg. 4009. ¹⁹⁾ Reg. 3700, 3732, 4698, [4908, 5060, 5249, 5254], Münsterberg.] ²⁰⁾ Reg. 4974. ²¹⁾ Reg. 3773, 5196, Fischer, Jauer I, S. 218 f. ²²⁾ Reg. 4119, 4647. ²³⁾ Reg. 4300, 4908, 4909. ²⁴⁾ Reg. 4568.

Heinrich Runge, herzogl. Kaplan und Protonotar 1326¹⁾.

Koppe von der Sterzce, Scholastikus von Glogau 1330, 1333²⁾.

Tammo von Schellendorf, Protonotar 1332, 1337³⁾.

Johannes von Domanz, Hofscreiber 1334⁴⁾.

Anselm, Landschreiber 1341⁵⁾.

Bernhard von Waldow, Protonotar 1344⁶⁾.

Peter von Zedlitz, Landschreiber 1347? 1368⁷⁾.

Cunczelinus, Protonotar 1348⁸⁾.

Peter von Niebelschütz [Nebiltschicz], Kantor zum hl. Kreuz zu Breslau, Hofscreiber, Landschreiber 1366 f., wird Kanzler am 18. Oktober 1370⁹⁾.

Alexius, Hofscreiber 1366, 1368¹⁰⁾.

Hans von Schlewitz, Hofscreiber, auch Landschreiber 1369, 1380, 1405¹¹⁾.

Johannes von Betschow, Notar¹²⁾ 1373.

Hans von Seydlitz, Landschreiber 1380¹³⁾.

Johannes Kolmas, Rektor der Pfarrkirche zu Schweidnitz, Landschreiber 1385, 1413¹⁴⁾.

Nikolaus Lubschitz, Hofscreiber 1385, 1391¹⁵⁾.

Seidel von Bolkenhain, Protonotar, Landschreiber 1393, 1407¹⁶⁾.

Jeronimus Probisthayn, Kantor und Kanonikus zum hl. Kreuz in Breslau, Pleban zu Neumarkt, Landschreiber? 1408, 1420¹⁷⁾.

Hannos Possuld von Seiferdau (Seyfridaw), Hofrichter und Kanzler zu Schweidnitz 1414, 1419¹⁸⁾.

Georg Czettritz, Landschreiber, Hofrichter und Kanzler zu Schweidnitz 1417, 1418¹⁹⁾.

Heinz Benesch von Reichenbach, Hofrichter und Kanzler zu Schweidnitz 1437, 1441²⁰⁾.

Albert Naschwitz 1439²¹⁾, Notar?

Paulus Croischwitz, Burggraf zu Fürstenstein, Kanzler und Hofrichter zu Schweidnitz 1440, 1452²²⁾. Er wurde 1444 September 29 Kanzler²³⁾.

Johannes Schoff gen. Gotsche, seit 1445 Dezember 6. mit der Kanzlei und dem Hofgericht

¹⁾ Reg. 4599. ²⁾ Reg. 4975, 5018, 5278. ³⁾ Reg. 5074, Rep. 135, D 347, S. 72 f. ⁴⁾ Okt. 21, Rep. 135, D 346, S. 23—27. ⁵⁾ Okt. 21, ebda. S. 27 f. ⁶⁾ Dez. 5, Fischer, Jauer I, S. 219 f. ⁷⁾ Rep. 135, D 377 b S. 4 f. Fischer, Jauer I, S. 229 f. Rep. 6, S.-J. Nr. 9 a (1367), Lehnurk. Bd. I, S. 89 f. ⁸⁾ Lehnurk. Bd. II, S. 211 f.

⁹⁾ Reg. 4596, Rep. 135, Jau. Msc. 4, 276 f. Fischer, Jauer I, S. 145 f., 243 f. Rep. 39, S.-J. III 15 A fol. 8, C fol. 2 (1370). Sein Rücksiegel findet sich noch 1376, vgl. Rep. 91, Leubus 356. ¹⁰⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 B, III 15 C 53 a, 99 b. Fischer, Jauer I, S. 246 f. Rep. 135, D 343, S. 42 f., 43 f. (1405 Juli 8) und S. 261 f. ¹¹⁾ Rep. 39, III 15 A f. 9, III 15 B f. 17 b. ¹²⁾ Ebda. III 15 C f. 71 b. ¹³⁾ Fischer, Jauer I, 249 f. ¹⁴⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 D 2 b, 84 b, III 15 G 4 a, 30 b, 358 b, III 15 H 84, III 15 L 7, IV 15 a, 14. Fischer, Jauer Bd. I, S. 250 f.

¹⁵⁾ Vgl. den Band Rep. 39, S.-J. III 15 D. ¹⁶⁾ Ebda. III 15 D 27, III 15 E 27, 15 F 1. 15 J 102 u. ö. Rep. 135, Jau. Msc. 4, S. 301 f. ¹⁷⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 G., 209 a, 15 K 1 b, 44 b, 79 a. IV 15 a, 6 a, 7 b, 18 a. Rep. 135, D 346, S. 7 f. ¹⁸⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 L 7 b f., 10 a, 15 M, 10 b, 11 a u. b, 14 b, 21 b (1421?); IV 15 a, 14 b.

¹⁹⁾ Ebda. III 15 M, 11 a, 18 a, 55 a. Familiengeschichte von Czettritz. ²⁰⁾ Urkundliche Geschichte der Grafen Reichenbach, Bd. I, 83 und 85 [Nr. 419 und 433]. Rep. 219, Fach 39, Nr. 1, Bl. 10. ²¹⁾ Rep. 219, wie vor.

²²⁾ Familiengeschichte von Czettritz, S. 167. Rep. 39, S.-J. III 15 S, 137 a bis 224 b, (1452); IV 15 a, 24 b, 25 (1448). Finanzarch. Wien S VI/7, S. 262 f., 269 f., Cod. Sil. XII, S. 82. ²³⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 S. fol. 1.

zu Schweidnitz belehnt, 1448 März 6 schon als Ausfertiger tätig, 1452 Mai 15 „nuncupatus pro cancellario“, noch 1460 nachweisbar¹⁾.

Christophorus Schaffgotsch vom Kynast um 1468—1480²⁾.

Arnestus (Ernst) Schaffgotsch, der ältere, 1478; regelmäßig seit 1480; noch 1509, wahrscheinlich derselbe noch 1525 November 14³⁾.

Dominicus Pfortener, Kanzler 1520⁴⁾.

Anthonius Schaffgotsch, seit 1527 nachweisbar, stirbt 1535 November 7⁵⁾.

Hans Schaffgotsch auf dem Kreppelhof, Bruder des vorigen, seit 1535 Dezember nachzuweisen⁶⁾, K. Kammerrat, stirbt 1572 Mai 23⁷⁾.

Adam Schaffgotsch v. Kynast auf Kemnitz, Fischbach und Friedland, seit 1572 November 8.⁸⁾ Er tritt alsbald sein Amt „auf Kondition“ an Christoph Schaffgotsch ab.

Christoph Schaffgotsch auf Kemnitz und Langenau, seit 1582 Dezember 20⁹⁾, stirbt 1601 Juni 9¹⁰⁾. Darauf übernimmt der vorgenannte Adam wieder das Kanzleramt¹¹⁾, stirbt aber schon 1601 August 11¹²⁾.

Konrad von Nimptsch v. Röversdorf auf Maiwaldau, Weiß-Leipe und Groß-Rosen, Kais. Truchseß, 1602 Februar 21¹³⁾, wird 1633 bei der Striegauer Plünderung tödlich verwundet¹⁴⁾.

Melchior von Lest auf Polckau, 1634 Dezember 21¹⁵⁾, stirbt 1659 vor Mai 21¹⁶⁾.

Ferdinand Freiherr v. Zedlitz, Herr auf Bolkenhain, Nimmersatt, Schildau, Rörsdorf und Wiesau, seit 1659 Mai 21, installiert Juli 1¹⁷⁾, kommt 1667 Dezember 23 zum letzten Mal vor.¹⁸⁾

Hans Friedrich Freiherr v. Nimptsch, Herr auf Ölze, Ober- und Nieder-Falckenhayn, Lauterbach, Ullersdorf, Neudorf und Teichau, seit 1668 Februar 27 nachweisbar¹⁹⁾, wird 1672 Landeshauptmann²⁰⁾.

Hiob Christoph von Tschirnhaus auf Seifersdorf, Schönfeld, Hohen-Poseritz und Kauffung, ernannt 1672 Juli 23, installiert August 11²¹⁾, stirbt 1694 März 2²²⁾, ist zugleich Landesältester.

Hans Heinrich Freiherr von Nimptsch, Herr auf Ölze, Ullersdorf, Neudorf, Teichau, Arnsdorf und Wickendorf, K. Amtsverwalter, Hofmeister und Landesältester, gewählt 1694 Juli 9, installiert Dezember 9²³⁾, 1697 zum Landeshauptmann des Fürstentums Glogau ernannt²⁴⁾.

Georg Siegmund Freiherr von Hocke auf Thomaswaldau, Lichtenwaldau, Mittlau, Heydau und

¹⁾ Siehe vorher S. 76, Anm. 1. Rep. 39, S.-J. III 15 S, f. 114 a, 224 b (1452). IV 15 a, 31 b (1460). ²⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 W; 15 X, 144 b. Rep. 125. Cisterziens. Trebnitz Nr. 561. ³⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 X, 81 b, 143 (1478); III 15; Schwarzes Register Bl. 10 (1525 Nov. 14); Rep. 6, S.-J. Nr. 13 b (1492 Okt. 31) u. Nr. 1 k (1509 März 3); Rep. 135, Jau. Msc. 5, S. 3 f. Fischer, Jauer I, S. 284 f. Von 1481 ab befindet sich in den Landbüchern eine mehrere Jahrzehnte umfassende Lücke. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. IV 15 e. (Zwölferbuch, Titelblatt). Er war vielleicht nur Schreiber des Zwölferrechts? ⁵⁾ Rep. 39, S.-J. III 15, Schwarzes Register, Bl. 11 (1527); III 15 BB Bl. 1 (1535). ⁶⁾ Ebda. III 15 AA Bl. 20 [Dez. 20]. ⁷⁾ Ebda. III 15 FF 2. Zählg. Bl. 101. ⁸⁾ Ebda. 3. Zählg. Bl. 1. ⁹⁾ Ebda. III 15 HH, 1. Blatt. ¹⁰⁾ Ebda. III 15 LL, Bl. 33. ¹¹⁾ Ebda. Bl. 38. Er ist jetzt auch Freiherr von Trachenberg, Herr zu Prausnitz. ¹²⁾ Ebda. Bl. 27. Bis zur Neuordnung der Pfandverhältnisse der Kanzlei wurden die Lehnbriefe im Namen seiner Erben ausgefertigt. ¹³⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil 52 b; bestätigt 1602 Dez. 4, Füll 238, 4, S. 70. ¹⁴⁾ Füll 238, 3, S. 825. ¹⁵⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 QQ, Bl. 15 f. ¹⁶⁾ Ebda. III 1 e u. folg. Anm. ¹⁷⁾ Ebda. III 15 SS, Bl. 1. ¹⁸⁾ Ebda. III 15 TT, Bl. 636. ¹⁹⁾ Ebda. III 15 VV, Bl. 6. ²⁰⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 WW, Bl. 1 f. ²¹⁾ Ebda. ²²⁾ Ebda. III 15 ZZ, Bl. 167 f. ²³⁾ Ebda. ²⁴⁾ Ebda. III 15 ZZ, Bl. 547 f.

Bischdorf, wirkl. K. Kämmerer und Landesältester, gewählt 1697 September 23, erst 1698 bestätigt¹⁾, stirbt 1699 April 27²⁾.

Hans Anton Graf von Schaffgotsch, Freiherr zu Trachenberg, Erbherr auf Greifenstein, Kynast, Giersdorf und Boberröhrsdorf, wirkl. Kämmerer und Oberamtsrat, obrister Erbhofmeister und Erbhofrichter, präsentiert 1699 November 9, 1700 August 3 vom Kaiser gewählt, installiert Oktober 25³⁾, wird 1705 Januar 5 Landeshauptmann der Fürstentümer⁴⁾.

Conrad von Tschirnhaus auf Grunau, Landesältester, bestallt 1705 Juli 6, installiert Juli 18⁵⁾, stirbt 1720 Juli 30⁶⁾.

Ernst Rudolf Freiherr von Matuschka und Toppolczan, Herr auf Börnichen und Ober- und Nieder-Thomaswaldau, zugleich Landesbestallter, präsentiert 1720 Dezember 10, bestallt 1721 März 1, installiert Dezember 16⁷⁾, stirbt 1725 Februar 13 zu Liegnitz⁸⁾.

Ernst Friedrich Reichsgraf von Almesloe, Freiherr von Tappe, Erbherr auf Berthelsdorf am Queis, bischöflich Breslauischer Regierungsrat und „Landeshauptmann des Bistums Breslau sowie des Weichbils Grottkau“, K. Kämmerer, unbestätigt tätig schon seit 1723 Juli 17⁹⁾, als Kanzler bestätigt 1725 Dezember 31¹⁰⁾, noch 1740 im Amt¹¹⁾.

Die der Landeshauptmannschaft nicht unterstellten königlichen höheren Beamten.

Interessen finanzieller und politischer Natur machten dem böhmischen König die Einsetzung von leitenden Beamten zur Notwendigkeit, die der Kontrolle des Landeshauptmanns oder der Stände nicht unterstellt waren.

So gelang es ihm im 16. Jahrhundert gegen die Ansprüche der Stände¹²⁾, die Erhebung der Biergefälle einem rein königlichen Obereinnehmer in jedem Fürstentum vorzubehalten¹³⁾. Der Versuch, den die Stände von Schweidnitz-Jauer 1620 machten, auch für das Biereinnehmeramt dem Indigenatsrecht Geltung zu verschaffen, mißlang mit dem Sturze des Winterkönigs¹⁴⁾.

Von besonderer Bedeutung aber war die Einsetzung eines besonderen königlichen Kontroll-Organs über Landeshauptmann und Stände in der Person des Fiskals. Die ursprüngliche Aufgabe des Fiskals war die Wahrnehmung der finanziellen Interessen der Krone sowie die Betreibung

¹⁾ Ebda. ²⁾ Ebda. III 15 AAA, Bl. 175 f. ³⁾ Ebda. 1699 Nov. 9 hatte auf dem Landtage zu Jauer die meisten Stimmen Baron von Tappe, nämlich 60, Schaffgotsch nur 30 Stimmen erhalten, ebda. II 3 h; siehe auch ebda. 1700 Okt. 25. ⁴⁾ Ebda. III 15 BBB, Bl. 97 f. ⁵⁾ Ebda. Bl. 98; vgl. auch II 3 i, Landtag vom 18. Febr. 1705, auf dem die meisten, 73 Stimmen auf Graf Otto von Nostitz gefallen waren, während Tschirnhaus 28 Stimmen erhalten hatte. ⁶⁾ Ebda. III 15 FFF, Bl. 292. ⁷⁾ Ebda. u. II 3 i, 1721 Dez. 16. ⁸⁾ Vgl. ebda. III 15 GGG, Bl. 437 u. II 3 i, Todestag nach Weltzel in Rep. 47, Pers. Matuschka. ⁹⁾ Ebda. III 15 GGG, Bl. 441. ¹⁰⁾ Ebda. II 3 i, 1726 März 16. ¹¹⁾ Ebda. III 15 MMM. ¹²⁾ Rachfahl, S. 371 f. ¹³⁾ Vgl. über die Organisation Rachfahl, S. 275 f., 308 f., 370 f. Czepko [siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12] zählt für 1650 nur den „Zollamtmann“ mit 16 [Unter-]Einnehmern und Gegenschreibern sowie 3 Zollbereitern auf; über die Organisation der Zollbehörden vgl. Rachfahl, S. 363 f. 1663 Juni 13 erteilte der Obereinnehmer der Biergeleiter seinen Unter- einnehmern und Gegenschreibern eine Instruktion. Die Generalraitung des Obereinnehmers ging an die Kammer- Buchhalterei in Breslau [Stadtarch. Breslau, OA. Schweidnitz-Jauer]. ¹⁴⁾ Fü 236, 8, S. 344, S. 714 f. Bis 1557 war der Kammerrat Siegmund von Zedlitz Obereinnehmer; mit seiner Ernennung zum Kammerpräsidenten gab er das Amt ab. [Fü 236, 2, S. 578]. 1648 ist Mathes von Püschel (Pischel) auf Bügendorf Obereinnehmer [siehe Quellen Nr. 106, 1648 Jan. 7]; sein Nachfolger ist von April 1649 ab Gottfried Fiebing [Finanzarch. Wien, S. VI/7, S. 164–177. 1651 Nov. 14]; 1671 ist Hans von Frankenstein nachweisbar [Akten-Repertor der Stadt Schweidnitz, Bl. 43 b, das betr. Aktenstück fehlt].

der fiskalischen Prozesse¹⁾). Während seit dem 16. Jahrhundert in Nieder- und Oberschlesien besondere Persönlichkeiten mit diesem Amte betraut worden waren²⁾, besaß in Schweidnitz-Jauer der Landeshauptmann selber die *Jura fisci*³⁾. Dieser mußte es daher als eine Beeinträchtigung seiner Rechte ansehen, daß der Kaiser 1615 den Dr. Tobias Scultetus zum besonderen Fiskal der Fürstentümer ausersah⁴⁾, nachdem Schweidnitz-Jauer schon 1609 dem Scultetus als Fiskal von Niederschlesien zugewiesen worden war⁵⁾. Die heftigen Angriffe, die die Stände gegen diese Neuerung richteten, lassen vermuten, daß die Änderung vornehmlich gegen die unter dem Hauptmann v. Warnsdorff allzu stark gestiegene ständische Macht gerichtet war⁶⁾. Unter dauernden Beschwerden und Protesten der Stände gewannen die Fiskale seit dem 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Einfluß auf die Landesverwaltung⁷⁾. So vertrat der Fiskal Prokurator Martin v. Knobelsdorff gleich nach seiner Ernennung den Hauptmann in der Erteilung des Landtags-Schlüßvotums vom 11. Dezember 1630⁸⁾. Die Instruktion des Fiskalats-Amtsadjunkten Daller vom 7. Januar 1648⁹⁾ verlangte von diesem denn auch die politische Überwachung von gefährlichen Korrespondenzen¹⁰⁾ und Zusammenkünften, sowie von Konspirationen mit dem Feinde und überhaupt die Aufsicht über die Konstitution der Fürstentümer. Die eigentliche Aufgabe bestand daneben in der Einbringung fiskalischer Schuldforderungen, in der Feststellung der kaiserlichen Rechte an Land-, Ritter- und Kammergütern, in der Überwachung der Regalien wie der Zollerträge, der Bier-Einfuhr und -Ausfuhr, der Einziehung der Nachlassenschaft aller ohne Testament und Erben verstorbenen Personen, insbesondere der Geistlichen¹¹⁾, in der Wahrung der kaiserlichen Interessen bei Grenzstreitigkeiten und bei der städtischen Finanzverwaltung. Auch die Justizverwaltung, die Landes sicherheit, das moralische Verhalten der Untertanen, also, wie es scheint, fast das ganze Ressort des Landeshauptmanns, unterstanden der fiskalischen Kontrolle. 1648 wurde der Fiskalats-Amtsadjunkt dem niederschlesischen Kammerfiskal unterstellt, 1650 aber wieder ein besonderer Fiskal für Schweidnitz-Jauer und die Grafschaft Glatz eingesetzt¹²⁾.

Die Namen einiger Fiskale, soweit sie sich zufällig ermittelten ließen, seien erwähnt: 1609, 1615, Dr. Tobias Scultetus von Bregoschütz und Schwanensee¹³⁾; 1627 August 31 Michael

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 849. Rachfahl, S. 465. Vgl. neuerdings Jaroslav Demel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern, I. Teil: Böhmen bis 1620. (Dopsch's Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, 5. Heft), Innsbruck 1909. Ein weiterer Teil soll Schlesien behandeln. Joh. Anton de Friedenberg, Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten (1738) I, Kap. 8, S. 136 f.; Schickfus III, S. 248 f. Vgl. auch über die Pflichten des Fiskals, Gude, Staat von Schlesien, S. 440 f.; Hintze in Acta borussica, Behördenorganisation VI 1, S. 536 f.; siehe auch Rep. 39, S.-J. I 3, 5, 7. ²⁾ Rachfahl, S. 352 ff., 465.

²⁾ Durch die Instruktion von 1523; siehe Quellen Nr. 27. ⁴⁾ Fü 236, 7, S. 1129. ⁵⁾ Rep. 135, Jau. Msc. VI, 752. Fü 236, 7, S. 1208 f. ⁶⁾ Vgl. die ständischen Proteste von 1615 Okt. 1 und 1616 Febr. 22. Fü 236, 7, S. 1129, 1208 f. ⁷⁾ Vgl. Walther II 478, kais. Bescheid d. d. Prag 1616 März 21, daß die *jura fisci* dem Kaiser und nicht den Ständen zukämen; Beschwerden von 1626: Fü 236, 9, S. 49; 1629: ebd. S. 923; 1649: Fü 238, 6, S. 1066; siehe auch Rep. 39, S.-J. II 12 g. ⁸⁾ Fü 236, 9, S. 1331, 1359. Er vertritt den Hauptmann häufiger, so 1631: Fü 236, 10, S. 290; 1637: Fü 238, 1, S. 281. ⁹⁾ Er erhält schon am 6. Nov. 1647 Vollmacht von der schlesischen Kammer als Adjunkt für Schw.-J. neben dem niederschlesischen Fiskal Sebastian Jenisch, Fü 238, 5, S. 1087 f. Die Instruktion von 1648 Jan. 7 siehe Quellen Nr. 106. ¹⁰⁾ Alle Registraturen der Landeskanzlei sollten ihm offenstehen, Fü 238, 5, S. 1087 f., vgl. auch Rep. 39, S.-J. III 1 e (1661 Aug. 27). ¹¹⁾ vgl. Quellen Nr. 111, (1650 Febr. 12). ¹²⁾ Vgl. Quellen Nr. 113, 1651 April 25. Auch diese Instruktion betont die Verantwortlichkeit des Fiskals neben dem Hauptmann dafür, daß keine Landeszusammenkünfte ohne Erlaubnis stattfinden. Friedenberg a. O. I 139 schreibt, die Instruktionen der Fiskale seien „niehmalen zu sehen“. ¹³⁾ Siehe Rep. 135, Jau. Msc. VI, 751 f.

Pastorius¹⁾; 1629 Februar 15 Paul Fiebing²⁾; 1632, 1637 Martin Knobelsdorff³⁾; 1645 Venediger⁴⁾; 1647 November 6 Mathäus Daller⁵⁾; 1648 Boxheimer⁶⁾; 1653, 1660 Frischeisen v. Eisenberg⁷⁾; 1661 Andreas Herzog⁸⁾; 1676, 1697 Johann Jacobi⁹⁾.

Unterstanden dem Fiskal zwar auch die Städte, besonders in finanzpolitischer Hinsicht, so machte doch der Widerstand dieser kräftigen republikanischen und völlig protestantischen Gebilde gegen das neue Regime seit 1626 die zeitweilige Einsetzung besonderer Kontroll-Organe nötig. Es waren dies die aus der böhmischen Verfassung übernommenen Königsrichter, denen 1629 die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung und die Rekatholisierung der Bürgerschaft übertragen wurde, die aber nach kurzer Zeit wieder aus dem städtischen Verfassungsleben verschwanden¹⁰⁾.

2. Die Organe der Landstände.

Der Landtag.

Die Berufung des Landtags erfolgte durch den Landeshauptmann¹¹⁾. Die Initiative zur Berufung, die in der Zeit vor 1527 meist von den Ständen oder vom Landeshauptmann selbst ausgegangen war, wurde nun wieder zum Vorrecht des Landesherrn. 1549 betonte der König, „das sich den landen, so gleychwohl under eynen konige oder landts fursten wohnen, nicht gezympt, ane yrer herrschaft zulassung under ynen selbst zusammenkompten zu halten.“¹²⁾ Die dieser Willensmeinung gerecht werdende neue Formel, „darauf hetten ire majestät den landtag ausschreiben lassen“¹³⁾, enthält die Vernichtung eines der bedeutendsten alten ständischen Vorrechte, die des Versammlungsrechts. Das Recht, einen Landtag zu erbitten, war damit den Ständen unbenommen¹⁴⁾. Auch blieb der Landesherr zur Berufung der Landtage verpflichtet, denn das ständische Bewilligungrecht blieb im 16. Jahrhundert unangetastet¹⁵⁾. Um die Wende des 16. und den Beginn des 17. Jahrhunderts versuchten die Stände, das alte freie Versammlungsrecht wiederzugewinnen. In dem Kampfe gegen den Landeshauptmann Mathes von Logau, dessen ungeheure Schuldenlast das Ansehen der Hauptmannschaft völlig untergraben hatte, erhielten sie das Recht, in dieser Schuldenangelegenheit selbstständig Versammlungen abhalten zu dürfen¹⁶⁾. Nach Logaus Tode, 1593, baten die Stände den Kaiser, bis zur Ernennung eines neuen Hauptmanns selbstständig Zusammenkünfte halten zu können¹⁷⁾. Eine solche allgemeine Erlaubnis wurde ihnen nicht

¹⁾ Allg. Arch. d. Innern, Wien, Schles. IV, H 3. C 608, fol. 1. ²⁾ Oder Fiebig, Fü 236, 9, S. 923; Rep. 39, S.-J. III 6 a. ³⁾ Fü 236, 10, S. 611. Fü 238, 1, S. 250. ⁴⁾ Fü 238, 3, S. 541. ⁵⁾ Siehe S. 82. ⁶⁾ Rep. 39, S.-J. III 6 a. Er wird 1649 Jan. 9 als tot bezeichnet, Fü 238, 6, S. 976 f. ⁷⁾ Rep. 39, S.-J. III 9 g. ⁸⁾ Ebda. III 1 e, Zeitschr. XII, S. 60. ⁹⁾ Ebda. III 23 a. ¹⁰⁾ Vgl. E. Wernicke, Johannes Büttner, der Königsrichter von Bunzlau, Zeitschr. 20, S. 235 f. [betr. auch die anderen Königsrichter von S.-J.]; Karl Frank, Die Institution der Königsrichter in: Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens u. Schles., Bd. X, 394 f., desgl. Bd. XI u. XII. Über Eid und Instruktion des Königsrichters vgl. J. Krebs, Acta Publica 1629, S. 210 ff. 224; siehe auch Schmidt, Gesch. von Schweidnitz II S. 39; Fischer, Gesch. v. Jauer II, S. 119. Rep. 135, Jau. Msc. 37, S. 700, 701, 703 (Königsrichter zu Löwenberg); ebda. E 100 (Adam Reiprich zu Reichenbach, siehe über ihn auch Rep. 39, S.-J. III 15 OO, Bl. 44 b) und ebda. E 97; Jau. Msc. 11, S. 639 f. ¹¹⁾ Vgl. die Sammlung von Original-Gebotsbriefen, Rep. 135, Jau. Msc. Quart. 56. ¹²⁾ 1549 Dez. 2, S.-J. II 1 b, Bl. 23 b. ¹³⁾ 1549, S.-J. II 1 b, Bl. 1. ¹⁴⁾ 1534, siehe Rep. 135, Jau. Msc. Quart. 56, Gebotsbriefe des Landeshauptmanns, Bl. 5 u. Quellen Nr. 38, 1549 Mai 19; desgl. 1608 Mai 13. S.-J. II 1 f., 196 b f. u. oft. ¹⁵⁾ Vgl. z. B. 1550 Mai 8: „solcher von den ständen angenommener und bewilligter abschiede“. Kgl. St.-A., Rep. 6, Nr. 1 t. ¹⁶⁾ Siehe S. 69. ¹⁷⁾ März 8. Fü 236, 4, S. 713 f.

gewährt¹⁾). Deshalb versuchten sie 1607 in ähnlicher Lage nochmals, für ihre Ältesten die Vollmacht zur selbständigen Berufung von Landtagen und Ausschüssen zu erwirken²⁾). Jedoch heißt es im gleichen Jahre noch, daß „die hern landstende itziger zeit in der vacantz des kays. ambts diser furstenthumber keine zusammenkunft halten können“³⁾.

Erst der dreißigjährige Krieg als gewaltiger Umwarter alter Rechte brachte mit seinen oft plötzlichen Truppenfluten viele eilende und eigenmächtige Zusammenkünfte einzelner lokaler Gruppen der Stände⁴⁾). Die Gesamtstände wurden in dieser Zeit häufig von den siegreichen Feldherrn berufen⁵⁾, aber zeitweilig auch von den Oberrechtssitzern als Vertretern der Stände. Die Oberrechtssitzer beriefen 1632 am 8. November den Landtag⁶⁾, da der Hauptmann vor der sächsisch-schwedischen Einquartierung nach Wien geflohen war⁷⁾). Ihr Beschuß ging dahin, zwar dem Könige die Zusammenkünfte anzuzeigen, aber häufiger zusammenzukommen, als bisher, denn die Gravamina seien alle nicht zu erzählen. Das stärkste dieser Gravamina war die Erkenntnis der zielbewußten Unterdrückung des Landtags durch den neuen Landeshauptmann von Bibran⁸⁾. Bibran handelte hierbei nach einer heute leider unauffindbaren geheimen kaiserlichen bzw. erzherzoglichen Instruktion⁹⁾). Bei einem Landtage vom 21. August 1628 leitete er seine Politik mit den Worten ein¹⁰⁾: „Dass den stenden kegenwertige convocation bein der unmussigen erndtten zeit beschwerlich vorkome, wundern sich herr landeshauftman, daß man dises vornehme cleinodt, dass ohne irer mt. requisition sie zusamen gefodert werden möchten, man so geringe schätzen wolte; wurde solches ins künftig gantz eingestellet werden, wolte er entschuldiget sein“.

Wie sehr es ihm gelang, dem kaiserlichen Willen zum Siege zu verhelfen, ergibt sich aus den Klagen der Stände, die in breiter Fülle hervorströmten, sobald einmal ausnahmsweise ein Landtag genehmigt wurde. Besonders beschämend für die stolzen Stände von Schweidnitz-Jauer war, daß dieses Verbot sie vorzugsweise vor allen andern schlesischen Ständen traf, daß es den benachbarten Fürstentümern „zum Spott gereiche“¹¹⁾. Wie 1639, so beschlossen sie auch 1649, den Kaiser um die Aufrechterhaltung dieses notwendigen Stücks ihrer Verfassung zu bitten.¹²⁾ Sie sahen sich zu ihrem Bemühen umso mehr ermutigt, als der Kaiser selber während des Krieges nicht ohne Partikular-Landtage ausgekommen war. Denn 1642 Oktober 14¹³⁾) waren statt eines unmöglich zu stande kommenden Fürstentages in ganz Schlesien Partikular-Landtage ausgeschrieben worden, um das nötige Geld für den Truppen-Unterhalt zu beschaffen. Dieser Landtag hatte für Schweidnitz-Jauer der Kriegsnot wegen außerhalb des Landes, zu Neiße,¹⁴⁾ stattgefunden.

¹⁾ So mußten sie 1593 einen Landtag zwecks Wahl der Gesandten zum Fürstentag ordnungsmäßig vom Kaiser erbitten. Rep. 39, S.-J. III 33 k, S. 44. ²⁾ Juli 2. S. -J. II 1 f, 88 a. ³⁾ Sept. 17. S.-J. II 1 f, 110 b. ⁴⁾ Vgl. Stadtarch. Schweidnitz II 34, z. B. Nr. 18 (1620 Nov. 23). ⁵⁾ 1627 Mai 8. Herzog Franz Albrecht von Sachsen beruft einen Landtag auf den 19. Mai nach Schweidnitz, Fü 236, 9, S. 517 f.; derselbe läßt, 1633 Febr. 3, durch den kurbrandenburgischen Burgsdorff'schen Oberstleutnant George Volckman einen Landtag berufen, Fü 236, 10, S. 781; Herzog Johann Wilhelm II von Sachsen beruft 1632 Sept. 10 einen Tag, Fü 236, 10, S. 702. ⁶⁾ Fü 236, 10, S. 734, 743. ⁷⁾ Fü 236, 10, S. 735, 765—768, 771. ⁸⁾ Fü 236, 9, S. 1038 f., desgl. Fü D, F 3, 1636 Aug. 4. ⁹⁾ 1639 erklärt Bibran, der Kaiser habe ihm jede Berufung des Landes ohne expresse Erlaubnis ganz und gar verboten, siehe Quellen Nr. 100, 1639 Nov. 3. Nach dem Tode Stahrembergs ergeht 1650 Dez. 29 die Weisung an seine Gemahlin, seine Instruktion aus den in seiner Wohnung befindlichen Schriften herauszusuchen und sofort nach Wien zu schicken. Rep. 39, S.-J. VII 3 f. ¹⁰⁾ Fü 236, 9, S. 859. ¹¹⁾ Siehe die Verhandlungen in Quellen Nr. 100, 1639 Nov. 3. ¹²⁾ Siehe Quellen Nr. 110, 1649 Dez. 11. ¹³⁾ Fü 238, 2, S. 1036 ff., 1043 f., 1049 f. Schweidnitz-Jauer hatte 65000 Thlr. zu bewilligen und auszuteilen. ¹⁴⁾ Nov. 15, ebda.

Auch diesmal blieb das Bemühen der Stände erfolglos, sie erhielten eine vage Bestätigung des Kaisers, „dass sowohl in ordinariis als extraordinariis oneribus bey der alten zwischen landt und stätten vergliechenen verfassung sein beständiges verbleiben haben solle“.¹⁾

Mehr als zwei Jahrzehnte noch blieb das Verbot der Landtage in Kraft, bis 1674 das auf dem Fürstentag verhandelte „Importante werk der Steuer-indiction“ den Ständen eine bessere Handhabe zur Erreichung ihres Zwecks bot. Sie beantragten²⁾ mit Rücksicht auf die Förderung der Steuerreform beim Kaiser, ihnen überhaupt wieder allgemeine Zusammenkünfte und dem Kön. Amte das besondere Recht zu gestatten, sie einmal im Jahre ganz selbständig zusammenrufen zu dürfen. Das vom Kaiser erforderte Gutachten des Oberamts bezw. des Landeshauptmanns von Schweidnitz-Jauer führte aus,³⁾ daß erst die kaiserlichen Reskripte von 1640 und 1642 die Abhaltung der Landtage verboten hätten und stellte unbegrenzte Wiedergestattung der Landtage anheim. Dieses Gutachten sowie eine wahrscheinlich von einem ständischen Beamten der Fürstentümer verfaßte historische Deduktion⁴⁾ führten zu dem Ergebnis, daß ein kaiserliches Dekret vom 29. Dez. 1674⁵⁾ die Ausschreibung von Landtagen, so oft es die Notdurft erfordere, zuließ. Die Beratungsgegenstände mußten von den Ständen dem Hauptmann und von diesem dem Kaiser zur Genehmigung mitgeteilt werden.

Die kaiserliche Instruktion vom 25. April 1697 brachte dagegen wieder eine Einschränkung, indem sie nur einen Landtag im Jahre gestattete⁶⁾). Auf diesen Landtagen wurden im 18. Jahrhundert vornehmlich nur die Neuwahlen für die erledigten Landesämter vorgenommen.

Als Tagungsort für die Landtage kamen in der Hauptsache Schweidnitz und Jauer in Betracht. Schweidnitz besaß als die alte Herzogsresidenz und als die vornehmste Stadt der Fürstentümer einen Vorrang⁷⁾, der wegen der Aufbewahrung der Landeskanzlei in dieser Stadt auch praktisch berechtigt war. Jauer war dagegen die Residenz des Landeshauptmanns, und eine der Hauptforderungen des Adels an den Hauptmann war, die Landtage altem Brauche nach in der Mehrzahl nach Jauer zu legen⁸⁾ als der von allen Seiten am bequemsten zu erreichenden Stadt. Auch in anderen Weichbildstädten der Fürstentümer sind namentlich in der älteren Zeit einzelne Landtage abgehalten worden⁹⁾.

Als Versammlungsort kamen, nachdem die herzoglichen Burgen in Schweidnitz und Jauer in Pfandbesitz gekommen und verfallen waren, das Minoritenkloster zu Schweidnitz und das Franziskanerkloster zu Jauer mit ihren großen Refektorien oder Konventsälen in Betracht¹⁰⁾.

Ritterschaft und Städteverordnete mußten in der Regel schon am Abend vor dem angesetzten

¹⁾ S.-J. II 1 i, 106 b (1650 Nov.), siehe auch S. 80 f., 83 b f., 106 a. ²⁾ Aug. 11; siehe Quellen Nr. 117, 1674 Aug. 11. ³⁾ Ebda. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 119, 1674. ⁵⁾ S.-J. II 7 i. S.-J. III 12 i, vol. III. 27 b f. S.-J. II 5 n, 1674 Aug. 11. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 131, 1697 April 25. ⁷⁾ Vgl. Tilgners Versuch einer Erläuterung, Fü 198, III, S. 8. ⁸⁾ Siehe Quellen Nr. 72, 1593, Punkt 7. ⁹⁾ Noch 1573 April 11 fand ein Kommissariatstag nebst gemeiner Versammlung zu Striegau statt, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2 b f.; 1591 Jan. 21: Landtag zu Hirschberg Fü 236, 4, S. 264; 1660 Okt. 11 eine enge Zusammenkunft zu Hirschberg, S.-J. II 1 l, 384; über den Landtag zu Neiße siehe S. 84. ¹⁰⁾ Vgl. Jauer 1544, S.-J. II 1 a, 146 f. Fischer, Jauer II, S. 127. Sehr luxuriös ging es dort wohl nicht zu; 1620 wollen die Stände einen trockenen Abtritt im Kloster zu Jauer bauen, Fü 236, S. S. 479; siehe auch Schweidnitz 1544, S.-J. II 1 a, f. 147. 1549, S.-J. II 1 b, 4 f. 1594, Jau. Msc. II 426. 1660, S.-J. II 11, 309 b. Das Kloster war seit 1547 von der Stadt übernommen worden, Zeitschr. XV, S. 480 ff.

Landtage am Tagungsort eintreffen und am andern Morgen in der Frühe erscheinen¹⁾. Die Verhandlungen dauerten oft mehrere Tage; der Landtag vom Januar 1548 zog sich zum wirtschaftlichen Schaden aller Teilnehmer bis in die dritte Woche hin²⁾.

Prälaten und Adelige hatten in eigener Person zu erscheinen³⁾. Der Adel sollte vollzählig⁴⁾ sich einfinden. Es war nicht gestattet, sich vertreten zu lassen⁵⁾ und dem Lande zum Spott „das gesindle“⁶⁾ zu schicken, wie der Adel aus wirtschaftlichen Gründen gern tat. Die Städte waren durch ihre Abgeordneten vertreten, und zwar sollten diese ansehnliche und bevollmächtigte Personen sein, nicht „nur Stadtschreiber“ und Diener; denn diese kämen, wie der Adel klagte, ohne Vollmacht und gedächten stets, die Verhandlungspunkte, die ihnen nicht gefielen, hinter sich zu tragen⁷⁾.

Die Ankündigungen der Landtage, die Gebotsbriefe, wurden von gerichtlichen Unterbeamten, den Pfändern oder Landeskämmerern⁸⁾, in den Weichbildern umhergetragen und sollten von jedem Landsassen eigenhändig unterzeichnet werden⁹⁾. Das Erscheinen auf dem Landtag wurde in wichtigeren Fällen „bei verlust der lehen“¹⁰⁾ befohlen, sonst standen Geldstrafen auf dem Nichterscheinen¹¹⁾. Bei Eröffnung des Landtags wurde zur Ermittelung der Fehlenden das Landregister verlesen¹²⁾. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln war die Klage über den schlechten Besuch der Landtage eine stehende¹³⁾. Der Landtag vom 12. Januar 1550 war beschlußunfähig „von wegen der abwesenden landtessen und belehnten“¹⁴⁾. Auf dem Landtage zu Jauer am 3. und 4. Februar 1588 fehlten etwa 73 Einheimische von Adel, 19 Geistliche, 23 nichtadelige Lehnslste und Gemeinden, sowie 4 Städte; außerdem wurden 24 im Ausland befindliche Adelige und 31 Witwen von Adel festgestellt, deren Stimmen ausfielen¹⁵⁾. 1601 erschienen zu Jauer¹⁶⁾ neben dem Landesbestallten und zwei Landesältesten aus dem Weichbild Schweidnitz 4, aus dem von Jauer 5, Striegau 5, Löwenberg 3, Bunzlau 2, Hirschberg 5, Bolkenhain-Landeshut 6, Reichenbach 4, also 37 Personen, 1602¹⁷⁾ 49 Personen, 1607 März 5: 47 Landsassen¹⁸⁾, im gleichen Jahre am 9. und 10. März 61 Landsassen¹⁹⁾ und zwar bei einer Gesamtzahl von mindestens 300 landtagsfähigen Adeligen²⁰⁾. 1633

¹⁾ So 1554, S.-J. II 1 b, 98 a, siehe auch Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ²⁾ S.-J. II 1 a, 228 b. ³⁾ Rep. 135, Jau. Msc., Quart 56, S. 55, ebenso S.-J. II 1 a, 116 b. Frauen schienen Vertreter senden zu können, so vertritt 1633 ein Carl von Landseron seine auf Schmellwitz ansässige Schwiegermutter, Fü 236, 10, S. 785. ⁴⁾ Rep. 135, Jau. Msc., Quart 56, S. 147 „das ir alle und eyn yder“. ⁵⁾ Ebda. S. 25 „und keiner in des andern macht“. ⁶⁾ So 1619 Juli 19, S.-J. II 5 e und Fü 236, 8, S. 236. ⁷⁾ Vgl. Quellen Nr. 31, 1539 Mai 24 und S.-J. II 1 b, 98 a (1554 Sept. 20). ⁸⁾ Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien, Schles. Akten Fasc. 1, Bl. 40 b u. oft Fü 236, 3, S. 408, Rep. 39, S.-J. II 1 b, S. 178 und II 5 a. Sie waren offenbar die Nachfolger des alten Hofbeamten, des Kämmerers, dem ebenso, wie später ihnen, Steuererhebung und Pfändung zugestanden hatte, vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 71. ⁹⁾ S.-J. II 1 c, 156 a, Fü 236, 3, S. 408. ¹⁰⁾ So Jan. 1548, S.-J. II 1 a, 225 f. ¹¹⁾ S.-J. II 1 f., 226 a (1608). ¹²⁾ S.-J. II 1 f., 226 a (1608); II 5 h, S. 31 (1654); II 1 f., 205 b (1608). ¹³⁾ So Fü 236, 3 S. 414; 236, 4, S. 264 (1591); S.-J. II 1 e, 2. Teil, Bl. 101 a. ¹⁴⁾ S.-J. II 1 b, 30 b. ¹⁵⁾ Die Zahlen sind nur annähernd richtig zu ermitteln, Fü 236, 3, S. 41 f. ¹⁶⁾ S.-J. II 1 e, 96. ¹⁷⁾ Ebda. S. 64 f. ¹⁸⁾ S.-J. II 1 f., 38 a f. ¹⁹⁾ Ebda. S. 44 f. 1609 sind 76 Stimmen (Fü 236, 7, S. 232), 1612 Juni 19 sind 66 Stimmen (ebda. S. 824), 1615 Okt. 1 sind 44 Stimmen (ebda. S. 1100) zu zählen. ²⁰⁾ 1619 betrug die Zahl der Landtagsfähigen: 1 Graf, 7 Freiherrn und 252 Angesessene von Adel, dazu 32 Leibgedingfrauen und 37 unmündige Besitzer von Gütern, vgl. Quellen Nr. 85 von 1619. Dem gegenüber berechnete Czepko 1650 etwa 920 Schlösser und Rittersitze für Schweidnitz-Jauer (siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12), von denen und von deren Gütern infolge des Kriegs und der Abnahme des Ritterstandes 1652 viele wüst lagen. S.-J. II 1 i, 324 f. Vgl. auch Quellen Nr. 114, 1657 (15 geistliche Lehnslste, 1 Fürst, 7 Grafen, 15 Herren und der gewöhnliche Adel).

Februar 3¹⁾) erschienen neben den Ältesten und Städten 66 von Adel, während auf dem Landtag von 1632 Juli 8 nur ein Siebentel der Landsassen anwesend war²⁾). 1664 Februar 12 wurden 130 Stimmen gezählt³⁾). Die Zahl der Städtevertreter schwankten auch nach der Wichtigkeit der Beratungsgegenstände. 1609 März 24 wurde es als eine sehr hohe Zahl bewertet, daß 19 Vertreter der Städte anwesend waren⁴⁾). Besonders in Kriegszeiten überwog der Anteil der Städter verhältnismäßig den der andern Stände, da Adel und Geistliche es nicht wagten, ihre Güter zu verlassen, um sie nicht ganz der militärischen Willkür preiszugeben⁵⁾). Wenn andererseits viele Landsassen zum „gemeinen Gebot“ erschienen, wurden die Verhandlungen verlangsamt und die Zehrungskosten für den Einzelnen empfindlich erhöht⁶⁾.

Wer ordnungsmäßige Gründe für sein Fehlen hatte, mußte sich schriftlich entschuldigen. Gegen das vorzeitige Wegreiten der Ritter und Verordneten vor der Beschußfassung hatte der Hauptmann vor der Mitte des 16. Jahrhunderts das einfache Mittel ergriffen, die Stadttore während der Gebote schließen zu lassen. Jedoch wurde auf Antrag der beleidigten Ritterschaft statt dieses Verfahrens 1546 die gleiche Pfändungsstrafe für die vorzeitig sich Entfernenden, wie für die Fehlenden festgesetzt⁷⁾.

Die Form der Verhandlungen und die Art der Abstimmung läßt sich aus den Quellen des 15. Jahrhunderts fast garnicht, besser aus denen des 16. und 17. Jahrhunderts ermitteln.

Im Sitzungssaal steht eine lange Tafel⁸⁾, an der der Hauptmann, die Landesältesten und sonstigen Landesoffizierer sitzen⁹⁾; die Plätze sind festgelegt¹⁰⁾). Die Verhandlungspunkte, die Proposition, werden den Ständen vom Landeshauptmann oder dessen Vertreter¹¹⁾ vorgelesen, nachdem sie vom König durch Kommissare oder durch schriftliche Mitteilung dem Hauptmann bekannt gemacht worden sind¹²⁾. Zur Beratung dieser Punkte trennen sich Prälaten und Adel einerseits, die Städte andererseits, sie erbitten den „Abtritt“ aus der großen Stube. Diese Trennung barg die Gefahr in sich, daß der Landtag in Sonderversammlungen zerfiel, die sich zu keinem gemeinsamen Beschuß mehr zusammenfinden konnten. Dieser Fall trat in den Jahren 1549 und 1550 bei den Beratungen über die Bewilligung der Ritterdienste ein, Städte und Ritterschaft warfen sich gegenseitig Absonderung vor¹³⁾). Ordnungsmäßig erfolgte nach beendigter Beratung der beiden Kurien die Abgabe

¹⁾ Fü 236, 10, S. 781. ²⁾ Fü 236, 10, S. 629, 651. ³⁾ S.-J. II 1 n, 25 b f. ⁴⁾ Fü 236, 7, S. 82. ⁵⁾ Vgl. 1622 Okt. 20, Fü 236, 8, S. 851. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 74, 1600 Febr. 28 und Quellen Nr. 76, 1601 Mai 16. Auch 1608 Febr. 12/13 waren viele Landsassen da, Rep. 39, S.-J. II 1 f, 176 ff. ⁷⁾ S.-J. II 1 a, 178 f., 181 a, siehe auch Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ⁸⁾ S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 55. ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 101, 1640 März 28.

¹⁰⁾ Das ist nach Analogie eines uns erhaltenen „Schema sessionis“ anzunehmen, das die Sitzordnung der Stände des Ohlauischen Weichbilden feststellt. Kgl. St.-A., Rep. 21, F. Brieg II 7 z (1724). ¹¹⁾ Vertreter sind der Amtsweser, der Kanzler, später der Fiskal, auch der Amtskanzler. ¹²⁾ So besonders im 4. und 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, z. B. 1550 Jan. 26, S.-J. II 1 b, Bl. 4 b, 124. Schreiben siehe (1556) ebda., S. 176, 178 u. oft; siehe auch Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ¹³⁾ S.-J. II 1 b, 4 b (1549 Okt. 18), S.-J. II 14 c. Auf die Schatzungsvorschläge der Ritterschaft, die die Aufstellung der Ritterdienste ermöglichen sollten, antworteten die Städte 1550 Febr. 4: „Nach genommener bedacht und gehaldenem radite haben die von stedten volgendas montages ym closter zu fruer tagzeyt denen von der ritterschaft dies allenthalben abgeschlagen aus diesen volgenden ursachen, weyl yd dieser ganzen handlunge, so lange die geweret, die von der landschaft yre radtschlege bessunders und ane dere von stedten beysein gehalten, und also allemal yedes teyl bessunders die herrn königlichen commissarien beantwortet. Wolte ynen auch izundt nicht gezymen, sich mit ynen zu vormengen und ssamptlich einzulassen, forderlich dieweyl auch die von stedten dissimal bey und neben der ritterschaft ausschuss nit gewest noch dorein weren genommen

des Votums zuerst von seiten der Ritterschaft und der Prälaten, dann von seiten der Städte. Nur wenn die beiden Vota verschieden ausfielen, traf der Hauptmann die in seinem Ermessen liegende Entscheidung, sonst blieb es bei dem ständischen Voten¹⁾.

Die Verfassungsänderung von 1627 brachte unter der Hauptmannschaft Bibra's eine strengere Form der Verhandlungen, die gleichzeitig in ganz Schlesien nachweisbar wird, also von den österreichischen Behörden eingeführt worden ist. Der Hauptmann ließ die Proposition verlesen; darauf erfolgte, oft einige Tage später, das Votum der Landschaft, noch später nach erfolgtem Zurückbringen das der Städte. Die Verhandlungen wurden durch das votum conclusivum, das zusammenfassende Schlussurteil des Hauptmanns beendet²⁾. Das Votum selbst konnte durch offenes Patent publiziert werden³⁾. Es bedurfte großer Kämpfe, ehe Bibra sein votum conclusivum durchsetzte; die Stände erklärten, unter diesen Umständen überhaupt auf die Landtage verzichten zu wollen⁴⁾.

Die Vota der Stände wurden schriftlich formuliert und öffentlich verlesen⁵⁾. Der Sprecher der Landstände war der Landesbestallte, im Vertretungsfalle der Landschreiber oder der Steuer-einnehmer⁶⁾. Für die Städte sprach gewöhnlich der Stadtschreiber (Syndikus) von Schweidnitz.

Wie bei den Städten, so hatte auch in der Adelskurie das Fürstentum Schweidnitz, schon seiner höheren Steuerquote wegen, die „Vorstimme“⁷⁾.

In sich stimmte die Landschaft nach Weichbildern ab, deren jedes alter Übung nach besonders zusammenrat, z. B. im großen Gewölbe des Schweidnitzer Klosters. Nach erzielter Einhelligkeit der Weichbilder erfolgte der Rücktritt in die große Stube und die Abgabe des Votums⁸⁾.

In der älteren Zeit wurde stets die Einhelligkeit⁹⁾ des Beschlusses betont, der auch die Abwesenden verpflichtete¹⁰⁾, doch legte schon der schlesische Landfriede von 1512 das Majoritätsprinzip fest¹¹⁾.

Das Verfahren der Abstimmung war augenscheinlich mündlich; denn 1607 wurde als Neuerung die Abstimmung durch Stimmzettel eingeführt, die besonders für die Wahl von Landesbeamten

worden und also an der landschaft einbrengung yrer nutzungen und geniess, wie das gethan, kein wissen hetten¹²⁾. S.-J. II 1 b, fol. 35 a u. b.

¹⁾ Vgl. die Bitte der Stände vom 8. Juli 1632, Fü 236, 10, S. 641 und Fü 238, 1, S. 305. ²⁾ Vgl. ebda. und S.-J. II 5 h (1654 Juni 2). Schriftliche Abgabe der Vota siehe 1653 Sept. 7, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 184 f. ³⁾ Schon 1550 öffentlicher Anschlag, S.-J. II 1 b, 42 b; siehe auch S.-J. II 1 i, S. 368 b f.; desgl. Arnold II, S. 97 f.: Seit der Instruktion von 1697 April 25 durfte das Conclusivum nicht mehr gleich publiziert werden, sondern mußte dem Kaiser zur Konfirmation eingesandt werden. ⁴⁾ 1630 Dez. 12, Fü 236, 9, S. 1366, 1493–1533. ⁵⁾ Ebda., S. 184 f. ⁶⁾ So z. B. 1642, Fü 238, 2, S. 749. ⁷⁾ Vgl. 1560 April 9, Rep. 135, D 366 q, S. 111. ⁸⁾ Schon das Landregister zählte die Mitglieder nach Weichbildern auf, S.-J. II 1 e, 96; vgl. auch ebda. 2. Teil, S. 56 b, desgl. II 1 f, 75 a (1607). 1686 waren selbst die Weichbilder in einen katholischen und evangelischen Teil getrennt, siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. ⁹⁾ So S.-J. II 1 e, (2. Teil), S. 56 b, II 1 f, 75 a (1607); siehe Quellen Nr. 75, 1601 März 20; 1459 vgl. Markgraf, Script. VII (Eschenloer), S. 39; Grünhagen, Gesch. Schles. I, 304 f.; auch schon 1433 April 6, siehe Quellen Nr. 18; 1591 Dez. 30, Rep. 6, S.-J. 5 l; 1585 Dez. 20, siehe Quellen Nr. 65; 1654 Juni 5 heißt es noch: vereinbartes Votum der Landstände, Rep. 39, S.-J. II 5 h. Dagegen galt schon 1545 auf den Weichbildtagen für die Wahl der Gekorenen das Majoritätsprinzip. 1664 Febr. 12 wird Gottfried von Zedlitz zum Landschreiber mit 76 von 130 Stimmen gewählt, Rep. 39, S.-J. II 1 n, 25 b f. 1686 Sept. 24 sollen „die minora vota gar nicht einmahl attendiret werden“, siehe Quellen Nr. 128; 1685 Juli 19 (siehe Quellen Nr. 127) heißt es: „in Schweidnitz und Liegnitz wird jeder Creis mit seinem Voto gehöret und die Majora aus solchem colligirt“. Auch 1686 wird die „pluralitas votorum“ als Prinzip erwähnt. Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III, 91. Vgl. auch das kais. Reskript von 1678 Juni 29. Arnold a. a. O. II 104. ¹⁰⁾ Siehe 1573 August 31, Quellen Nr. 58. ¹¹⁾ Siehe vorher S. 32; vgl. auch Gierke, a. a. O. I, S. 563.

benutzt wurde¹⁾). Die Zettel wurden in eine gemalte hölzerne Büchse gelegt²⁾). Nunmehr konnte zweifelsohne nur noch die Majorität entscheiden, ein Umstand, der nach der Verfassungsänderung von 1627 bei dem vorwiegend protestantischen Charakter des Landes den katholisierenden Bemühungen der Regierung viele Schwierigkeiten bereitete.

Ein Beispiel hierfür bietet der Verlauf der Neuwahl eines Steuer-Einnehmers der Fürstentümer im Jahre 1681. Diese Wahl³⁾ fiel zuerst mit 32 Stimmen zugunsten des Protestantischen Friedrich von Zedlitz auf Kammerswaldau, des Bruders des damaligen Landschreibers, aus. Auf den Protest der Prälaten sowie der katholischen Adeligen und Ratleute wurde durch kaiserliches Reskript die Wahl annulliert⁴⁾). Bei der Neuwahl brachten aber die Protestantischen statt der vorherigen 32 nunmehr 109 Stimmen zugunsten von Zedlitz auf, während die 25 katholischen Stimmen sich auf den Oberstwachtmeister Johann Ferdinand v. Karwath auf Maiwaldau einigten. Diesmal, aber nicht immer, gab der Kaiser nach⁵⁾.

Jedoch gab der Ausfall der Wahl Anlaß zu Erhebungen über das in andern schlesischen Fürstentümern übliche Abstimmungs-Verfahren und zu Erwägungen über die Reformation dieses Stimmrechts zugunsten des katholischen Elements. Ein Bericht des Glogauer Landeshauptmanns Grafen Bernhard v. Herberstein vom 24. Juli 1682⁶⁾ an den Kaiser schildert das Stimmverfahren in mehreren schlesischen Fürstentümern. In Oppeln-Ratibor und Troppau einigt sich jeder der vier Stände von Herren, Prälaten, Rittern und Bürgern in einem besonderen Zimmer durch namentliche Abstimmung nach dem Grundsatz der Majorität auf ein Votum, das sodann öffentlich abgegeben und als Hauptvotum bezeichnet wird. Auch das Fürstentum Breslau kennt vier Hauptvota, aber hier steht das erste Votum den Königlichen Männern und den Landesältesten zu, das zweite gebührt der Geistlichkeit, das dritte wird von allen übrigen Ständen, Grafen, Herren, Adeligen und Bürgern resp. Weichbildstädten zusammen abgegeben und das vierte Votum wird, zugleich als Votum conclusivum, vom Königlichen Amt abgegeben. Das Fürstentum Glogau besitzt drei Hauptvota, das des Glogauer Domkapitels, das der Grafen, Herren, der infilirten Prälaten und der Ritterschaft sowie das der sieben Weichbildstädte. Dazu kommt das Votum conclusivum des Königlichen Amts. Die Glogauer Ritterschaft im besondern ist in sieben Kreise eingeteilt, die nach den Namen der Weichbildstädte benannt sind und von 11 Landesältesten verwaltet werden.

¹⁾ Auf dem Landtage vom 6. Dez. 1607 hieß es anlässlich der Amtsresignation des Landesbestallten Caspar von Warnsdorff [S.-J. II 1 f, 135]: „Es ist auf diesem landtage einhellig geschlossen worden, wann sich hinfür ampter und stellen, es were der hern landesdisten, landsbestalten und einnemer erledigten, so solle es durch einhellige wahl der herrn landstende gescheen und solchs auf folgenden modum: Dass ein jeder anwesender landsass bei guten gewissen auf eine hierzue taugliche person, so deergleichen ambten dem vaterlande zum pesten wol versorgen und bedienen könne, bedacht sein, dieselbe person heimlich auf ein zettlein schreiben, das zettlein zuwickeln und dasselbe in eine hierzue sonderlich gemachte puxen einlegen. Wann nu also die zettlichen alle zusammen bracht seint, sollen sie in gemeiner versammlung alsbalt eröffnet und öffentlich gelesen werden. Welche person nu die maisten stimmen haben wirt, dieselbe person sol an alle verwaigerung solch ambt auf sich zu nemen und zu vorsorgen verbunden sein, doch auf eine benentliche zeit, so lange es derselben person gelegenheit sein wirt.“²⁾

²⁾ Fü 236, 7, S. 232, 823 (1609). ³⁾ 1681 März 26, vgl. S.-J. II 3 d und Stadtarch. Breslau, Ortsakten von Schweidnitz-Jauer; siehe auch S.-J. II 5 e, S. 608 und das Votum conclusivum des Landeshauptmanns vom 29. März 1681, S.-J. II 3 d. ⁴⁾ Reskript vom 10. Mai 1681, Rep. 135, Jau. Msc. I 571, 573. Die Neuwahl fand am 30. Juni statt. ⁵⁾ Durch Reskript vom 15. Nov. 1681, veröffentlicht auf der engen Zusammenkunft vom 17. Dez. 1681, vgl. S.-J. II 3 d. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 125.

Auf monatlichen Ritterschaftstagen wird nach Weichbildern und nach der Majorität abgestimmt. Auf den Generallandtagen aber, zu denen alle 3 Stände berufen werden und auf denen oft 200 bis 300 Personen erscheinen, stimmt die Ritterschaft, wie der Bericht mitteilt, nur „viritim in höchster Konfusion und mit Geschrei, kurz, more Polonico“, ab. Der Berichterstatter schlägt auch für diese Tage die Wiedereinführung der Kreisabstimmung vor, ferner die Wiederabhaltung der Landtage auf dem K. Schlosse zu Glogau und die Festsetzung der beim Breslauer Fürstentag üblichen und ebenfalls im Bericht geschilderten Formen als Vorbild¹⁾.

Die Schwierigkeiten, die sich einer erfolgreichen Arbeit des Landtags entgegenstellten, waren mannigfaltig. Am meisten wirkte die schwerfällige Art der Berufung hemmend ein sowie die Unlust der Stände, sich häufiger, als unbedingt nötig war, von der heimischen Wirtschaft besonders während der Erntezeit zu entfernen²⁾. Der dauernde politische Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten verdrängte letztere auch öfter, als dem Wohl des Landes zuträglich war, von den Landtagen. In einer Reihe von Fällen ist daher die schriftliche Zustimmung der Stände zu wichtigen Beschlüssen durch Zirkulare eingeholt worden³⁾. Der Streit zwischen Ritterschaft und Städten führte zu einer langen Reihe erfolgloser Tage und Verhandlungen. So erzählt die Uslersche Chronik nach dem Bericht über zwei erfolglose Landtage im Jahre 1544 zornig: „Auff Nicolai ward abermahl ein landtag angestellet, der eingriffe halben, so den städten vom adel geschicht, zu handeln. Ward aber nichts drauss, sondern man panquetierte, frass und soff zu dreissig und mehr gericht auff eine mahlzeit“⁴⁾.

Die Verhandlungen konnten auch recht lebhaft sein. 1559 protestierte der Adel gegen die Einsetzung des Hans von Reinsberg zum Hauptmann erfolgreich durch Hinauslaufen aus dem Schweidnitzer Kloster⁵⁾, durch direkte Obstruktion. Mehrfach erhoben sich Klagen darüber, daß zu scharfe Worte bei den Landesversammlungen gebraucht werden seien⁶⁾.

Die größten Schwierigkeiten aber bereitete dem Landtag die, wie bei allen ständischen Landtagen Deutschlands, so auch in Schlesien und in Schweidnitz-Jauer übliche Sitte des Zurück- oder Hintersichbringens. Die Städte vor allem ließen sich schwer zur Abfertigung vollmächtiger Gesandter bewegen⁷⁾. Vereinzelt trat das Hintersichbringen auch bei der Geistlichkeit auf⁸⁾.

¹⁾ Ein zweiter Bericht vom 19. Juli 1685 empfiehlt nochmals die Einführung der hier vorgeschlagenen Verbesserungen, siehe Quellen Nr. 127. ²⁾ 1548 klagte die Ritterschaft über den großen Verzehr, den sie auf dem langen Januar-Landtage in Schweidnitz gehabt habe. Vor allem sei zu Hause großer Schade in der Wirtschaft entstanden, und die Fische erstickten in den Teichen und Hältern. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 228 b. Aus der Abneigung gegen den Besuch der Landtage aus wirtschaftlichen Gründen ersicht man, daß der Ritter damals im wesentlichen schon zum Landwirt geworden war. Vgl. über die wirtschaftlichen Nachteile auch die Landesordnung 1573 Aug. 31, siehe Quellen Nr. 58. ³⁾ So wurde 1550 die Ordnung der Ritterschaft betr. die Dienstpflicht der Untertanen sowie betr. Jagd und Fischerei vom Hauptmann der Stadt Jauer und den ihr zugetanen Städten zur Begutachtung und Bewilligung übersandt, S.-J. II 1 b, Bl. 42 b, desgl. Bl. 178 (1556), desgl. S.-J. II 1 p, 1 ff. (1667). Die schriftlichen Antworten der Stände auf eine königliche Deklaration von 1556 wurden dem Könige eingesandt, so 1557 Sept. 19, Finanzarch. Wien J 1/8, S. 27/31. ⁴⁾ Rep. 135, Jau. Msc. XI, S. 21. ⁵⁾ Ebda. S. 37 u. 38. ⁶⁾ So 1599 Hans von Gellhorn zu Stein, S.-J. II 1 e, S. 10; vgl. auch Quellen Nr. 44, 1558 Aug. 4. ⁷⁾ 1467 Dez. 24. Eschenloer, Historia Wratislaviensis, herausg. von Markgraf, Script. VII, S. 168 f.; 1468 April 25, ebda., S. 179. 1477 Okt. 21, Kronthal u. Wendt, Mathias Corvinus, Script. XIII, S. 235; besonders in Steuerfragen, so 1549 Sept. 21, S.-J. II 1 b, fol. 6 b; ebenso 1606 Juni 19 und 20, S.-J. II 1 f, 16 b, 38 a, S.-J. II 5 h, S. 60 f. [1654 Juni 6]. ⁸⁾ 1609. Die Geistlichen sollen vollmächtige Vertreter schicken, die nicht ad referendum zurückzutragen brauchen, Fü 236, 7, S. 83.

Die Ritterschaft, die auf den heimischen Landtagen persönlich erschien und der stärkste Gegner dieses Rechts war, nutzte aber auch selber da, wo sie nur durch Bevollmächtigte vertreten war, nämlich auf den Fürstentagen, diese Sitte aus¹⁾.

Zur Überwindung solcher Hemmungen, die die Wirksamkeit der Landtage störten, entwickelten sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die weiter unten zu besprechenden Ausschußtage oder engen Zusammenkünfte. Ihre Entstehung hängt enge mit der des Instituts der Landesältesten zusammen.

Im allgemeinen aber muß die Arbeitsleistung der Landtage während des 16. und des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts eine bedeutende genannt werden. Landespolizei-, Gerichts- und Steuerordnungen, die vielen Beamteninstruktionen²⁾, die Sorge für die Landeswohlfahrt, für Münz-³⁾ und Handelswesen⁴⁾, für Ärzte und Apotheken⁵⁾, die zielbewußte Politik in geistlichen Angelegenheiten⁶⁾ legen Zeugnis für die erfolgreiche Tätigkeit der allgemeinen Versammlungen und der Ausschußtage ab. Mit den Bestrebungen der Aufrichtung eines Waisenrechts und einer Waisen- und Schulordnung zur besseren Erziehung der Jugend⁷⁾ und dem für ein kaiserliches Erbfürstentum kühnen Versuch der Begründung eines eigenen Konsistoriums nach dem Breslauer Vorbild⁸⁾, beschlossen die Stände nicht unwürdig die Epoche einer kaum je ernstlich behinderten ständischen inneren Politik.

Der dreißigjährige Krieg erstiecke die schöpferische Kraft der Landtage. Während der

¹⁾ Vgl. Kries, Steuerverfassung, S. 30, Anm. 2 u. S. 96. Script. XIII, S. 235 (1477). Rachfahl a. a. O., S. 98, Anm. 9. ²⁾ Vgl. Quellen Nr. 30—33, 35—37, 42, 43, 45—47, 50—52, 57, 58, 60, 62—67, 71, 74—76, 82—84, 88, 89. ³⁾ Vgl. 1546, Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 200; so noch 1622 das Gesuch um Genehmigung einer Landesmünze, Fü 236, 8, S. 737—782 u. 834 f. ⁴⁾ Z. B. der Protest von 1596 Febr. 16 gegen die Erhebung des kaiserlichen Zehnten von den Bergwerken, der mit Ausnahme von Gold- und Silberzehnten den Grund- und Erbherren allein zustehet, Fü 236, 4, S. 1192. ⁵⁾ So 1618, Fü 236, 8, S. 190; 1631: Fü 236, 10, S. 182; Fü 238, 4, S. 5, 19 u. ö.; 1653 Jan. 9, Rep. 39, S.-J. II 1 i, Bl. 424, 438 b. ⁶⁾ So die Frage der Wiedertäufer 1581, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, Bl. 28 f. 39 b f., 43; die Beibehaltung lutherischer Pfarrer, besonders wo die katholischen Stifter das Patronat hatten, 1583, ebd., Bl. 56 f., 64 ff., 127 b f., 133 b f., 1585—1609: Fü 236, 2, S. 160 f., 245, 276, 279, 298, 339; Fü 236, 3, S. 71 f., 230 f., 913. Fü 236, 4, S. 345, 1302 f., Rep. 39, S.-J. II 1 f., Bl. 284 f.; Fü 236, 7, S. 183, 437, 1152; der Kampf gegen die Rekatholisierung 1619: Fü 236, 8, S. 261, 364; Fü 236, 9, S. 799, 802, 828, 832, 950 f., 1006, 1071 f., 1155, 1161, 1163, 1176, 1191, 1193, 1214, 1245, 1257, 1260, 1287—1327, 1353 f., 1422—1492 betr. die Änderungen zu Weizenrodau, Wederau, Burkersdorf, Freiburg, Röversdorf, Schönau, Zobten, Groß-Schmellwitz, Alten-Öls, Wolmsdorf und Tillendorf; desgl. die kursächsische Interzession 1631, vgl. Fü 236, 10, S. 121, 211 f., 221 f., 225 f., 229 f., 232 f., 236 f. In der Konsegnation der in den Städten befindlichen Katholiken [vgl. Quellen Nr. 96, 1637 Jan. 11] wird man wohl nur die gesamte katholische Beamtenschaft vermuten können, während die Städte selbst, wie das ganze Land, durchweg protestantisch waren; vgl. dazu die Forschungen von J. Krebs in den Acta Publica. Die Bemühungen der Lande um die Erlangung der freien Religionsübung durch den Prager und später den Westfälischen Friedensschluß [vgl. Fü 238, 1, S. 16 f., 33, 46, 57, 63 f., 66 f., 76, 277, 1300 f., 1348—1358; Fü 238, 4, S. 727 f.; Stadtarch. Breslau, Ortsakten Schw.-Jauer, 1631—1638; Rep. 39, S.-J. II 1 i, Bl. 7 f., 50 b f., 76—79; Rep. 135, Jau. Msc. VII, 74 f., 203 f., 251] hatten wenigstens den Erfolg, daß von den für die schlesischen Erbfürstentümer bewilligten drei Friedenskirchen immerhin zweie nach Schweidnitz-Jauer kamen; vgl. Fischer, Jauer II, S. 147 f., Rep. 39, S.-J. II 1 p, 205—212 f., 469 b f. ⁷⁾ 1611 Mai 2, Fü 236, 7, S. 609, 1048, 1129; siehe auch die folg. Anm. ⁸⁾ Das Konsistorium sollte S.-J. und Münsterberg-Frankenstein umfassen, vgl. 1613 Febr. 13, Fü 236, 7, S. 924, 948; Schulenbestellung ebd. S. 1048, 1129; Fü 236, 8, S. 345, 359. König Friedrich von der Pfalz war dem Plan als einem „gar guten werck“ freundlich gesinnt, ebd., aber sein Sturz entschied das Mißlingen des Versuchs; auf die Bitte von 1621 an Ferdinand II. [Fü 236, 8, S. 715] ist keine Antwort zu ermitteln. Über den etwas späteren Plan der Errichtung eines Generalkonsistoriums für alle Erbfürstentümer, vgl. Rep. 135, Jau. Msc. Fol. V, S. 25.

Kriegszeit waren die Verhandlungen der Zusammenkünfte erfüllt von Klagen über die Verwüstungen¹⁾, die die Heere von Freund und Feind anrichteten und über die zum Teil wohl ungewollten Veränderungen, die die kaiserliche Politik der Rekatholisierung heraufbeschwor. 1649 scheiterte der letzte Versuch der Fürstentümer, wenigstens die religiöse Freiheit zu retten. Vergeblich stellten ihre Gesandten dem Kaiser vor²⁾, „daß die verwüsteten dörffer und stellen dannenhero desto leichter angebauet und die aus den weichbilsstädtēn der religion halber in die eron Pohlen gewichene handwerks- und kauffleute, welche in denen beyden fürstenthümbern ihre häuser einfallen lassen und in Pohlen gantze und viel neue städte bauen, zue erbauung dieser städte und beförderung der landesnahrung mit nichts mehr als mit verstattung des Augspurgischen confessions-exercitii in Schlesien und in die beyden fürstenthümber wiederumb gebracht werden könnten“.

Die Beratungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten endlose Debatten über endlose Einquartierungen und Militärangelegenheiten, ständische Beschwerden aller Art, besonders über den wachsenden Steuerdruck sowie die anschwellenden Steuerrückstände, und einen bedenklich großen Raum in den Propositionen und Voten nahmen belanglose Personalfragen aller Art ein. Wichtige und interessante Aufgaben stellten wiederum im 18. Jahrhundert die Frage der Steuerrektifikation³⁾ und die der mercantilistischen Handelspolitik⁴⁾ des Kaisers. Initiative und Entscheidung aber lagen seit dem dreißigjährigen Kriege nur bei dem Landesherrn und seinen Behörden. Den Ständen blieb keine Waffe, als die der passiven Resistenz, und diese Waffe war allerdings von großer, aber bedenklicher Wirkung.

Landesälteste, Landesausschüsse und Landeskolleg.

Der Rat der Alten war die lebendige Verknüpfung von Vergangenheit und Gegenwart in einer Zeit, die mit schriftlichen Zeugnissen noch sparsam war. Die Beherrschung der Observanz, der alten Verwaltungsgewohnheiten, wurde der landesherrlichen Zentralverwaltung durch die Heranziehung eines Rats der Alten gewährleistet. Vornehmlich aus den landesherrlichen Beamten erwuchs der den Landesherrn umgebende und von ihm gewählte feste Rat als eine Art von Zentralbehörde. Ebenso aber bedurften die führenden Gruppen der Untertanen auf wichtigen Gebieten des Lebens einer Vertretung der Gesamtheit durch Ausschüsse der Angesehensten, der Seniores. Neben der Entwicklung des landesherrlichen Rats vollzieht sich die Entwicklung des ständischen Ausschusses. Auf die Bezeichnung dieser Persönlichkeiten als Seniores kommt es nicht an. Wie der Titel nicht notwendig körperliches Alter, sondern vor allem Erfahrung kennzeichnen wollte, so wechseln die Bezeichnungen Consules, Gekorene, Ausschüsse, Älteste. Jedoch wurde nur der Titel Senior dem Charakter des Amtes so gerecht, daß er sich bis heute noch in dem Titel „Landesältester“ lebendig erhalten hat.

Ein Gebiet des sozialen Lebens war es vor anderen, das zur Wahl von Ausschüssen führte, nämlich das des Rechtslebens. Dieses verlangte in erster Linie den Schutz von Leben und

¹⁾ Vgl. Fü 238, 3, S. 624; 238, 4, S. 207, 315; 238, 5, S. 8—54, 1134, 1187; 238, 6, S. 19, 52 f. ²⁾ 1649 Febr. 27, Heinrich von Poser und Konrad von Sack, Fü 238, 6, S. 1173. ³⁾ Siehe w. u. Kap. 4: „Die Finanzverwaltung“.

⁴⁾ Vgl. die noch unbekannten Verhandlungen in Rep. 39, S.-J. II 3 h, 1702 Mai 13, über die Schleierfabriken im Hirschberger Weichbild, ebenso in II 3 k, nach 1716 Sept. 24, *passim*.

Eigentum des Einzelnen. Schon die um das Jahr 1277 entstandenen „Statuta Slesie terre¹⁾“ setzen für die einzelnen „civitatum territoria seu districtus“ d. h. die Weichbilder oder Kreise je zwei Ritter und zwei Bürger als Ausschuß zur Verfolgung und Bestrafung von Übeltätern ein. Sodann sind die aus den Colloquien entstandenen Mann- oder Landgerichte Schlesiens, unter ihnen das Zwölferrecht von Schweidnitz-Jauer, nichts anderes als Gerichtsausschüsse²⁾), in denen, wie es wenigstens für Schweidnitz-Jauer seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, die einzelnen Landesbezirke, die Weichbilder, ihre geregelte Vertretung besaßen.

War so der Gedanke der Vertretung vieler durch Einzelne den Ständen Schlesiens seit dem 13. Jahrhundert im Rechtsleben vertraut, so kann es nicht überraschen, daß im 14. Jahrhundert die Entwicklung fortschritt und daß sich Ausschüsse der Untertanen zu rein politischen Zwecken bildeten. 1334 verbündete sich der Landadel von Glogau durch einen Ausschuß von 8 Landleuten mit dem Rat von Glogau zur gegenseitigen Behauptung ihrer Rechte.³⁾ 1349 bestätigte Herzog Nikolaus von Münsterberg⁴⁾ die Einung von Adel und Städten in seinen Weichbildern Münsterberg und Strehlen; in jedem Weichbilde wurden von Adel und Städten 4 adelige Hauptleute gewählt, die zugleich mit den Räten der Weichbildstädte für Wohlfahrt und Vorteil der Weichbilder und des Herzogs zu sorgen hatten.

Die ersten Spuren von Ausschüssen für Schweidnitz-Jauer weisen auf Gerichtsausschüsse hin. Offenbar als berufene Vertreter der Ritterschaft beschwören im Jahre 1342 die Ältesten des Landes, daß das Geschlecht von Dornheim rittermäßig sei.⁵⁾ 1395 wird ein Streit zwischen dem Kloster Leubus und den Gebrüdern von der Czirne wegen der beiden Dörfer Mois im Striegauer Gebiete „kegen der Sweidniz vor die eldesten des landes“ und zwar vor die Zwölfer gezogen.⁶⁾ Daß dieser Gerichtsausschuß der Zwölfer sich ursprünglich auch mit allgemein politischen Fragen zu befassen hatte, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Versuch König Wenzels von 1396, der Hauptmannschaft einen neuen Zwölferrat beizugeben, lief, wenigstens nach der eigenen Auffassung der Stände in späterer Zeit, weniger auf eine Umwandlung des Zwölferrechts selbst oder eine Neuschöpfung, als darauf hinaus, den Städten Gleichberechtigung in der Besetzung des wichtigsten Gerichts der Fürstentümer zu verschaffen. Demnach dürften die Befugnisse dieses Zwölferrats, die einmal im Schutz des Landrechts, sodann aber in der Beratung des Landeshauptmanns für sämt-

¹⁾ Vgl. Schles. Reg. Nr. 1554. Rachfaß S. 53 und Johannes Voigt, Das urkundliche Formelbuch des Notars Heinricus Italicus, Wien 1863, S. 63 f. [29. Band des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen]. Das Handexemplar des Breslauer Staatsarchivs enthält die wichtigen handschriftlich eingetragenen Varianten, auf die in den Schles. Reg. Nr. 1554 Bezug genommen ist. Sollten selbst die Statuta nicht speziell für Schlesiens gelten, wie dies die bloße Überlieferung durch ein Formelbuch immerhin als möglich erscheinen läßt, so entspricht der Inhalt mindestens für ein halbes Jahrhundert später durchaus schlesischen Verhältnissen. ²⁾ Vgl. Matuszkiewicz a. a. O., S. 18, 37 ff. ³⁾ Sept. 25, Stenzel, Gesch. Schles. S. 273. Minsberg, Gesch. von Groß-Glogau I, S. 347. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 6, 1349 Sept. 7. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 3, 1342 Okt. 23. Dagegen waren die Adeligen, denen Karl IV. 1369 die Aufrechterhaltung aller Rechte der Herzogin Agnes angelobte, offenbar kein Ausschuß des Adels, sondern der vorwiegend aus Beamten bestehende und durch möglichst viele landesherrliche Burgrägen erweiterte Rat der Herzogin, vgl. Quellen Nr. 11. ⁶⁾ Siehe den von Benesch v. Chussnigk 1395 Juni 22 beurkundeten Vergleich, Rep. 39, S.-J. III 15 E, 27 f., an dem übrigens mit dem die Urkunde ausstellenden Hauptmann 12 Personen beteiligt waren, eine Zahl, die auf das Zwölferrecht hinweist. Vgl. auch J. Jungnitz, Geschichte der Dörfer Ober- und Nied.-Mois im Neumarkter Kreise, Breslau 1885, S. 28.

liche Verwaltungsangelegenheiten bestanden, dem Zwölferrecht, vielleicht nur gewohnheitsmäßig, auch schon vor 1396 zugestanden haben.¹⁾

Die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung durch die Wahl gesonderter Ausschüsse scheint aber im 15. Jahrhundert in Schlesien schon häufig gewünscht und durchgeführt worden zu sein. Das Bestreben der Vereinfachung auch politischer Verhandlungen durch die Wahl von Ältesten und Ausschüssen ist im 15. Jahrhundert sowohl in der großen schlesischen Politik, wie auch selbst im engen Kreise von Familienverbänden nachzuweisen. Die Strehlener Einung von 1427 Febr. 14 wird mit einträchtigem Rate der Ältesten und Räte geschlossen und erhält einen leitenden Ausschuß von 6 Personen, nämlich 2 Fürsten und je 2 Vertretern der Männer und Städte von Schweidnitz-Jauer einerseits und vom Fürstentum Breslau andererseits²⁾. Für Notfälle entsenden die beiden genannten Fürstentümer noch je 4 Gesandte in den Ausschuß, der sich zugleich durch eine beliebige Zahl von Fürsten ergänzen kann. Der schlesische Landfriede von 1435 Sept. 21³⁾, an dem alle schlesischen Fürsten und Erbfürstentümer teilnahmen, wurde „mit gutem vorrathе unsir eldisten manne, rethe und gemeyne der stete“ d. h. mit deren gutem Vorbedacht geschlossen. Ebenso schloß sich auch 1465⁴⁾ das Geschlecht derer von Zedlitz zu einem Vetternbund zusammen, der unter der Leitung von 4 gekorenen Vettern alle Zwistigkeiten beilegen sollte.

Auch in der Landesverwaltung von Schweidnitz-Jauer tritt das Amt der Ältesten im 15. Jahrhundert mehrfach in die Erscheinung. 1433 April 6 schreibt der Unterhauptmann von Schweidnitz-Jauer, Gotsche Schöff, an die Breslauer, daß er auf Donnerstag in 8 Tagen die Ältesten von Mannen und Städten zur Beratung entboten habe⁵⁾. Ebenso lassen sich in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Fälle nachweisen, in denen eine Anzahl von Persönlichkeiten als Führer der ständischen Gesamtheit hervortreten⁶⁾.

Der Mangel an Quellen sowie das im 15. Jahrhundert in Schlesien während der unruhigen Zeiten unter Podiebrad und Corvinus vorherrschende rein politische Interesse läßt uns keinen Einblick in die, wie im 13. und 14., so gewiß auch im 15. Jahrhundert vorhanden gewesenen inneren Verwaltungsaufgaben der Ältesten tun⁷⁾. Daß sie schon zu dieser Zeit als ständische Organe der Wehr- und Steuerverfassung anzusehen sind, ist aus ihren Funktionen im 16. Jahrhundert zu vermuten.

Erst das 16. Jahrhundert läßt klar erkennen, wie die vornehmlich von den Habsburgern gestellten großen Aufgaben im Steuer- und Heerwesen von den Ältesten übernommen und durch-

¹⁾ Vgl. Quellen Nr. 15 u. im folgenden Kap. 4, Gerichtsverfassung; desgl. Franz Palacky, Gesch. von Böhmen, Prag 1836, Bd. I, S. 165. ²⁾ Vgl. Grünhagen in Script. VI, S. 51 u. 71. ³⁾ Siehe vorher S. 28. ⁴⁾ Sinapius, Schles. Kuriositäten I, S. 1051. ⁵⁾ Stadtarch. Breslau, datierte Korrespondenz. ⁶⁾ Markgraf, Pol. Korresp. Breslaus i. Zeitalter Georgs von Podiebrad, Script. IX, S. 202 f., Schreiben des Legaten Bischofs Rudolf und Bischofs Jost von Breslau an Hauptmann und 9 Adelige sowie an 9 Städte „omnesque et singulos castellanos (Schloßherren) et homagiales districtuum“, 1466 Dez. 21. 1477 Okt. 21 tragen die Gesandten von Schweidnitz-Jauer „ad suos superiores“ zurück, d. h. doch wohl nicht nur an den Hauptmann, sondern auch an die Ältesten. Kronthal u. Wendt, Script. XIII, S. 235. ⁷⁾ 1433 Juli 3 (Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.) schreibt die Mannschaft von Schw.-J. an Breslau, ihr Hauptmann werde sich wegen des auf ihn gefallenen Verdachts einer Bestechung zu rechtfertigen wissen, und zwar wird das Schreiben von 5 Adeligen besiegelt. Diese handelten also offenbar als Ausschuß der Gesamtheit vgl. auch vorstehend Kap. 1, S. 36 f.

geführt wurden. Das „Verbündtniß der landschafft“ des Glogauer Landes von 1510¹⁾ spricht zuerst wieder den alten Grundsatz von 1277 klar aus, daß aus jedem Weichbilde 2 belehrte Männer gekoren werden sollen; sie haben gemeinsam mit den Gekorenen der anderen Weichbilder die Privilegien des Landes zu schützen, die Gesandten zum Fürstentage zu wählen und vollmächtig in des Landes Namen zu handeln.

Daß eine derartige Bestellung von Ausschußpersonen auch der gesamtschlesischen Verfassung nicht fremd geworden sein konnte, beweist der Beschuß des Grottkauer Fürstentages von 1527, demzufolge die erste große Schatzung in allen Weichbildern, Ämtern und Städten durch je „zween gute rittermäßige und sonst in städten redliche leute“ vorgenommen werden sollte²⁾.

In Schweidnitz-Jauer ist es die Fehderordnung vom 5. Juli 1536, die innerhalb jeden Weichbildes 2 Adelige und einen Stadt-Vertreter als Ausschuß bestimmt. Dieser wird in Fehdesachen zwecks Herbeiführung sühnlichen Vergleichs vor den Landeshauptmann erforderlich, nimmt also eine durchaus ähnliche Aufgabe auf sich, wie die im Statut von 1277 bestimmten Personen³⁾.

Einen Schritt weiter ging die Landesordnung vom 3. März 1543⁴⁾, indem sie als Neuerung von ungeahnter Tragweite einem ständischen Ausschuß im wesentlichen die Aufgaben des Landtags übertrug. Die Ursache der Änderung lag in der Überhäufung der Stände mit gemeinen Geboten. Sie klagten 1543⁵⁾ dem Könige, jeder litte darunter, daß „denn der hulffen, kriegsrustungen, landtage, botschaften und andere dergleichen ausgebens filfaldig und mehr, als bei unsfern vorfarn vorfallen“. Andererseits mußte die Ordnung aufgestellt werden, um den vielfältigen bisherigen Irrungen wegen der Wahl der Gekorenen vorzubeugen; keiner wollte sich gerne erkiesen lassen. Die Weichbilder lassen auf besonderen Weichbildtagen durch die bisherigen Gekorenen und zwei älteste Männer die neuen Gekorenen, sowie eine Anzahl Zugekorener wählen, deren Zahl nach der Größe der Weichbilder schwankt. Die Gekorenen werden auf 1 Jahr, die Zugekorenen, die nur zu gemeinen Geboten zu kommen brauchen, auf 3 Jahre verpflichtet, für das Weichbild zu „reiten“, d. h. den vom Landeshauptmann angeordneten Zusammenkünften beizuwohnen. Sie haben vollkommene Gewalt, zu ratschlagen, als ob die ganze Landschaft bei einander wäre. Im Notfalle aber soll doch das gemeine Land, d. h. alle Landsassen in Person, neben dem Ausschuß zusammenbeschrieben werden. Für Gekorene und Zugekorene wird eine Zehrung bewilligt. Die Gekorenen und der Ausschuß⁶⁾ übernahmen nun tatsächlich auch die Steuerverwaltung⁷⁾ und die Heeresangelegenheiten. Sie förderten auch Fragen, deren Erledigung sonst dem Landtag vorbehalten

¹⁾ Schickfus, Neu vermehrte Schlesische Chronica . . . , Jena 1619, 3. Buch, S. 441. Rachfahl a. a. O., S. 54.

²⁾ Vgl. Kries a. a. O., S. 92, Nr. 2. Grade der Unterschied, der in der Zusammensetzung der Einschätzungs-ausschüsse von Schlesien und Österreich hervortritt, vgl. Kries, S. 42, Anm. 1, beweist, daß Schlesien eigene ältere Einrichtungen benutzte. ³⁾ Siehe vorher S. 93, Anm. 1. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 33. Die Ordnung ist von 1543

März 3; Die Bewilligung vom 8. Mai, ein Zusatz vom 13. August. ⁵⁾ In einer Gesandtschafts-Instruktion vom 19. April. Rep. 39, S.-J. II 1 a, fol. 94. ⁶⁾ Er sollte z. B. 1544 April 7 in Tätigkeit treten, vgl. die Anzeige der Gekorenen in den Weichbildern. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 111 b. ⁷⁾ Sie beschleunigen die Anfertigung der Steueranschläge und legen sie auf die Weichbilder um. Rep. 39, S. J. II 1 a, 111 b f. Desgl. 1544 Juni 24, ebda. f. 148 b ff., siehe auch 1550 Febr. 4 die Klage der Städte, daß sie nicht in den Ausschuß der Ritterschaft wegen der Schatzung genommen worden seien, Rep. 39, S.-J. II 1 b, 35. Siehe auch 1557 Juni 26, Fü 233, 2, S. 588—593. Sie führten die Korrespondenz mit den Weichbildsteuereinnnehmern, 1558, Fü 233, 2, S. 764—766.

blieb, wie die Frage der Zugehörigkeit des Städtchens Friedeberg am Queiß zum Fürstentum Jauer bezw. zur Oberlausitz, sowie die Urbar-Angelegenheiten mit den Städten¹⁾.

Schon 1545²⁾ sah sich die Landschaft zur Änderung der Verordnungen über die Wahl der Weichbild-Gekorenen sowie zur Regelung ihrer Zusammenkünfte und zur Feststellung ihrer Aufgaben genötigt. Gelegentlich der Beschlüßfassung über die vom Breslauer Fürstentag am 27. März 1545 angesetzte Schatzung und Musterung entstanden nachfolgende Normen:

1. „Ein jedes weichbilde sol sein gekorne haben, und wo sie die einnemer darzue ordnen, so bedarff man sunst andere nit“.

2. „Welch weichbilde solich gekorne nit hat, sol dieselbigen auff montag nach Cantate zum nechsten gebote kießen und ordnen, und wer dartzue von dem merern und grosten teile landsessen vor schicklich angesehen und erwelet wirt, der sol es als ein treuer landsesse dem vaterlande zu gute nicht wegern, sunder als ein gut ehrlich ambt, darzue er von got beruffen, gutwillig annhemem und treulich vorsorgen“.

3. „Und soliche gekornen, die sollen und mogen in gemeinen sachen von dem küniglichen ambtman bescheiden werden, furfallende gemeine sachen anhoren und beratschlagen; und wo dieselben dermassen richtig befinden oder sich miteinander einmuetig nit vorgleichen konden, das soliche sachen hinder vorwissen irer nackpaurn und gemeinem lande nit beschlossen möchten oder solden werden, so sollen dieselben hinder sich tragen. Wo aber auch befunden, das sie dem lande nutz und gut ader notwendig, so mogen sie neben dem küniglichen ambte eintrechting sliessen“.

4. „Die bewilligung dieses artickels sol von dato ein jar lang also steen und gehalden werden.“

5. „Wann sich aber ein gemein gebote auff einen rechtstag begebe und zuetrueg, und auff denselbigen tag manrecht ader hoffding gehalden wurde in beiden furstenthombornen Schweidnitz und Jhauer, so sol derselbige rechtstag inen, welche bey solichem gemeinem gebote gehorsamblich erscheinen, aus solicher ehehaftt an alle nachteil und schaden sein; derhalben sich die vorwalter der gerichte nach gestalt der sachen werden zu richten wissen.“

1555 wurde die Institution der küniglichen Kontrolle unterworfen, die Landschaft sollte einen gründlichen Bericht liefern, „wie es von wegen der eldisten in den furstenthombornen sey fur jaren gehalten worden, und wie es ietziger zeit gehalten werde“³⁾. Möglicher Weise waren die Nachforschungen durch den Streit der Oberlausitzer Stände mit ihrem Landvogt wegen des Ältestenamts veranlaßt worden. Die Beschwerdeschrift der Oberlausitzer von 1555 bezeichnet die Ältesten als „ein ordentlich alt wohl hergebracht und confirmirt Gericht, Recht und Rath des Landes“⁴⁾.

Die Zeit für eine endgültige Festlegung der Einrichtung und eine klare Berichterstattung über ihre Zwecke war aber noch nicht gekommen; noch ein halbes Jahrhundert lang sollte in fast regel-

¹⁾ 1544 März 19, ebda. f. 111 b. Die Frage ging die Steuerverwaltung an, weil die Oberlausitzer Stände sich die Besteuerung von Friedeberg angemaßt hatten. 1545 Jan. 30 bittet die Landschaft den Kaiser um Entscheidung. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 118. Urbarsachen 1549 Okt. 5. Fü 233, 2, S. 221 f. ²⁾ April 13. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 123 b u. 124. ³⁾ Kön. Abschied vom 27. Nov. 1555 an den Gesandten der Fürstentümer Sebastian Zedlitz zu Neukirch, Fü 233, 3, S. 405. Über die Abstättung des Berichts ist uns leider nichts bekannt. 1556 Febr. 25 umfaßte der gekorene Ausschuß 11 Personen, siehe Quellen Nr. 41. ⁴⁾ Vgl. H. Schultz, Die Kommunalständische Verfassung und Verwaltung des preußischen Markgraftums Oberlausitz, Görlitz 1870 [als Manuskript gedruckt] S. 32 f.

mäßigen Abständen von je 10 Jahren eine Neuregelung der Wahl, der Kompetenzen und der Besoldung erfolgen.

Eine Nachricht von 1562 scheint zwar zu bezeugen, daß zurzeit kein regelrechter Ältesten-Ausschuß mehr bestand, sie spricht aber für das Alter der Institution überhaupt. Der Landtag sah sich in einem Fall des Ungehorsams gegen das Urteil des obersten Landgerichts, des Zwölferrechts, zur Wahl der 15 ältesten Mannen aus allen Weichbildern genötigt¹⁾. Sie mußten nach alter Sitte zusammentreten, um dem Landeshauptmann Unterricht über die Durchsetzung dieses Urteilsspruches zu erteilen.

Im folgenden Jahre ging man daran, wieder alle nötigen Ausschußpersonen festzustellen²⁾ und eine von 15 ritterlichen Vertretern aller Weichbilder aufgesetzte Instruktion der Landesgekorenen vom Landtage bestätigen zu lassen. Diese Instruktion vom 21. April 1563³⁾ nennt 8 zur Entlastung des Landtags aus allen acht Weichbildern gekorene Ritter, die ein Jahr lang die allgemeinen Landessachen zu erledigen, den Einnehmern die zu erhebenden Steuern anzusagen und die Bitten um Steuernachlässe zu prüfen hatten. Diese Instruktion wurde von den späteren Jahrhunderten als die grundlegende betrachtet. Durch Beschuß vom 9. Juli 1563 wurde den Gekorenen eine Jahresentschädigung von 100 Talern bewilligt⁴⁾. Die Frage der Besoldung wurde aber 1573⁵⁾ aufs neue geregelt, und man bewilligte den Ältesten unter Berufung darauf, daß sie ein Ehrenamt bekleideten, nur eine jährliche „Pension“ von 50 Talern, daneben aber für Dienstreisen außerhalb der Gebote 1½ Taler Diäten. Die Instruktion vom 31. August desselben Jahres⁶⁾ brachte eine wesentliche Verbesserung mit der Anordnung, daß die Gekorenen schon einen Tag vor jedem gemeinen Gebot die Beratungsgegenstände durcharbeiten und den Ständen auf dem Landtag ihre gewonnene Meinung vortragen und somit die Verhandlung leiten sollten. Der Vorschlag bezweckte im wesentlichen wieder, wie das ganze Institut der Ältesten, die Entlastung des gemeinen Adels durch Abkürzung der Landtage und die Minderung der Zehrungskosten. Die Gekorenen müssen persönlich erreichbar sein, dürfen nicht ohne Entschuldigung verreisen oder von den vom Hauptmann befohlenen Zusammenkünften fernbleiben. Ohne Erlaubnis des Hauptmanns dürfen sie sich nicht versammeln. Ihre alte Aufgabe der Beaufsichtigung des Steuerwesens wird dahin präzisiert, daß sie mit dem Hauptmann jährlich oder halbjährlich Generalrechnung über die Finanzen des Landes abhalten und durch ein Mitglied die Steuergelder nach Breslau bringen lassen. Die Bürde der Steuereinnahme, die ihnen durch die Ordnung vom 17. Juni 1573 auferlegt worden war, augenscheinlich aus Sparsamkeits-Bestrebungen des Landtags heraus, wird ihnen jetzt wieder abgenommen. Sie erhalten das Recht, die Abgeordneten zum Fürstentag und zum Fürstenrecht zu ernennen und zu instruieren⁷⁾, wenn nicht besonders wichtige Umstände vorliegen, und

¹⁾ 1562 April 23. Rep. 39, S.-J. II 1 c, 146 b. Die Liste der Gewählten siehe Quellen Nr. 46. Über die Ursache der Berufung heißt es [ebda. S. 149]: „denn es ist bei etlichen sonderen personen landes gegen dem ambt und gegen den gerichten dessen ungehorsams, verachtung und übermuths vorhin genug, also das bei etlichen weder urtell, abscheid oder vielfaltige befehl dess ambts oder der gerichte wollen geachtet oder ahngesehen werden.“

²⁾ Siehe Liste vom 24. März 1563, Quellen Nr. 50. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 51. Die Städte beteiligten sich, wie es scheint, überhaupt nicht an der Beratung dieser Ältestenordnungen, sahen sie also als interne Angelegenheiten des Adels und der Geistlichkeit an. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. II 15 e u. Fü 235, S. 468. ⁵⁾ Juni 17, siehe Quellen Nr. 57.

⁶⁾ 1573 Aug. 31, siehe Quellen Nr. 58. ⁷⁾ So 1579 Okt. 21, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 161 b f. Mit Vorliebe wurden

den einzelnen Landsassen Rat zu erteilen. Auch scheinen ihnen schon damals „die in Militaribus sich ereignenden Angelegenheiten“ unterstanden zu haben¹⁾). Während ihres Dienstes sollen sie gegen wirtschaftliche Beeinträchtigung durch Gutsnachbarn oder gegen böse Nachreden vom Kön. Amte geschützt werden²⁾.

Die Ältesten, oder wie sie sich auch nannten, „der Ausschuß der Landstände“³⁾, wurden je länger je mehr dem Lande unentbehrlich⁴⁾). Bei der praktischen Unmöglichkeit, die Geschäfte bei jährlichem Wechsel der Persönlichkeiten erfolgreich führen zu können, wurde die Dienstzeit eines Jahres oft überschritten⁵⁾). Die Stände fanden sich daher meist nur sehr ungern zur Annahme der Wahl bereit. Dem Landtag vom 26. Febr. 1583⁶⁾ wurde daher von dem Ausschusse vorgeschlagen, nur je zwei Älteste für jedes Fürstentum wählen zu lassen. Von diesen Vieren sollte dann aber einer als sogenannter Landesbestälter und, wie sich später zeigte, möglichst auf Jahrzehnte hinaus, das Land beim K. Amt, bei notwendigen Gesandtschaften sowie bei Beratungen aller Art vertreten. Mit dieser Schöpfung des Landesbestallten-Amtes, von dem später die Rede sein soll, tat das Land den ersten Schritt zur Schaffung eines ständischen Berufs-Beamtentums. Dagegen sollte der Gedanke, die Zahl der Ältesten auf vier zu beschränken, erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts in anderer Gestalt und zwar in der Schaffung der 4 Oberrechtssitzer dauernd Leben gewinnen. Denn die Erneuerung der alten ländlichen Ältestenordnung vom 20. Dezember 1585⁷⁾ griff wieder auf den alten klaren Gedanken der Vertretung jedes einzelnen Weichbildes durch einen Ältesten zurück. Die Zahl der Ältesten wurde nunmehr wieder entsprechend der Anzahl der Kreise auf 8 Personen, je 4 für jedes Fürstentum, festgesetzt. Der Amtsturnus betrug 2 Jahre, jährlich schieden 4 Älteste aus, die Zuwahl von 4 neuen Mitgliedern erfolgte durch Kooptation; die Annahme der Wahl war Pflicht. In dieser Form erfolgte denn auch die Neuwahl von 1587⁸⁾, bei der zugleich beschlossen wurde, daß kein Landesbeamter mehrere Ämter zugleich auf sich nehmen müsse. Auch wurde bestimmt, daß die Annahme eines Amts erst nach 3 jähriger Freiheit von dieser Last zu erfolgen brauche.

Der Landtag vom 21. April 1592⁹⁾ mußte sich aufs neue mit dem Ältestenamt beschäftigen.

die Ältesten auch zu Kommissariatstagen entsandt, so 1573 März 27 zum Kommissariat nach Striegau, Rep. 39, S.-J. II 1 c, Bl. 1 u. 2 a.

¹⁾ So heißt es wenigstens 1650 Okt. 8 [Rep. 39, S.-J. VII 3 f.], die Landesältesten könnten wieder „wie vormahln für aufkunft der commissarien“ die Militärangelegenheiten einrichten; vgl. über die Kriegskommissarien Kap. 4, die Verwaltung des Heerwesens. ²⁾ Endgültig wurde die Ordnung erst auf dem gemeinen Gebot zu Jauer 1579 Mai 5 aufgerichtet, nachdem bisher noch wegen der alten Steuerreste Unstimmigkeiten bestanden hatten, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 155 b f., 156 b f.; Rep. 135, Jau. Msc. II 815 f. ³⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil 29 b f. auch „Weichbild-Ausschüsse“ genannt. Sie waren also im Gegensatz zu den ebenfalls noch häufig vorkommenden außerordentlichen Ausschüssen ein dauernd konstituierter Ausschuß. ⁴⁾ Bei der Neuwahl von 1578 heißt es: „weil freilich des vatterlands der eldesten ambs hochst bedurfend“. Rep. 39, S.-J. II 1 c, 95 b f. Gewählt wurden damals als Älteste: Dietrich von Mülheim und Plesswitz, Daniel von Schindel zu Schönfeld, Caspar von Bibran zur Kosel, Cristof von Zedlitz auf Nimmersath, Ernst von Kreckwitz zu Mertzdorf, Friedrich von Zedlitz und Hartmannsdorf zu Mertzdorf. ⁵⁾ 1581 beklagten die Ältesten sich, daß sie die Bürde schon zwei Jahre trügen, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, S. 35 b. Sie sollen aber noch um Fortführung des Amtes gebeten werden, ebda. S. 174. Auch fanden für verstorbene Mitglieder nicht rechtzeitig Neuwahlen statt. Ebensowenig wurde das Gehalt vollständig und regelmäßig bezahlt, wie z. B. Kaspar von Bibran zu Kosel, der seit 1580 Ältester war, 1584 zu seinem Leid erfuhr, ebda. 1. Teil 182 a, 2. Teil 173 b. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 62. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 65. ⁸⁾ Febr. 13, siehe Quellen Nr. 66. ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 71.

Es wurde festgestellt, daß die Diäten, das sog. „Liefertgeld“, nur für Amtsleistungen außerhalb der gemeinen Gebotstage erhoben werden durften. Dasselbe sollte für besondere Ausschüsse gelten, die neben die Ältesten traten. Nachlässigen Ältesten wurde der Verlust ihrer Jahresbesoldung sowie Bestrafung durch das K. Amt der Hauptmannschaft angedroht.

Am 28. Febr. 1600¹⁾ griff der Landtag in seiner Reformation des Zwölferrechts den Plan auf, vier besoldeten und auf lange Zeit zu verpflichtenden Persönlichkeiten aus dem Adel neben dem dauernden Beisitz im Zwölferrecht auch das Amt als Landesälteste zu übertragen. Sie sollten nicht die Vertreter bestimmter Weichbilder, sondern die des ganzen Landes sein. Zur Vertretung der einzelnen Weichbilder sollte sodann neben die Ältesten ein Ausschuß von zwei, wenn nötig, auch mehr Rittern aus jedem Weichbilde treten. Die Wahl erfolgte gemeinsam durch Amt und Stände. Das Gehalt der Ältesten betrug 250 Taler, das Liefertgeld 2 Taler täglich, ebenso erhielten die Ausschuß-Mitglieder Liefertgelder²⁾. Die Ordnung wurde am 16. Mai 1601 endgültig angenommen³⁾. Der Landesbestallte trat nunmehr neben die 4 Ältesten, während er früher einer der 4 Ältesten sein sollte⁴⁾. Der Gedanke der dauernden Vertretung jedes Weichbildes durch seinen Ältesten bei der Zentralverwaltung, dem Amt, hatte durch die Ordnung von 1601 eine Schädigung erfahren. Zwar wählte 1603 jedes Weichbild zwei besoldete Ausschußmitglieder, ebenso 1606 mit der ausgesprochenen Absicht, daß jedes Weichbild Vertreter habe, die ihm über die stattgehabten Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse Bericht erstatten sollten⁵⁾. Daß aber der unregelmäßig tagende Weichbilder-Ausschuß den Bedürfnissen der Weichbils-Verwaltung nicht genügte, bezeugt die abermals notwendige Neuorganisation des Instituts vom 22. Aug. 1611⁶⁾. Es heißt: „Ferner so sind jüngstem beschluss nach zu denen vorigen vier landseldisten aus jedem weichbilde noch einer erkieset und vom k. ambt bestettiget worden, dass also hinfurder 12 eldisten sein werden“⁷⁾. Die alten vier Ältesten blieben unter dem Namen „Oberrechtssitzer“ in bevorzugter Stellung. Sie behielten die Pension von 250 Talern, während die neuen Ältesten ein Gehalt von 100 Talern erhielten. Die Wahl der Ältesten erfolgte nunmehr stets auf den Weichbildtagen⁸⁾.

Mit dieser letzten Reformation war an die Spitze jedes Weichbildes endgültig der Landesälteste getreten, dessen Stellung aus einer ständischen allmählich zu einer staatlichen Beamtenstellung werden sollte. Denn für den Landeshauptmann mußte es auf die Dauer zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen, mit einem Beamtenapparat zu arbeiten, der ihm voll ständischen Stolzes in jedem Zweifelsfall feindlich gegenüber trat.

War es schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorgekommen, daß der König mit dem Aus-

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 74 und Nr. 75 (1601 März 20). Noch 1600 Jan. 8 sind zu Jauer auf einem Ältestentage 8 Landesälteste nachzuweisen: Jon von Schindel auf Sasterhausen, Bernstadt und Tarna, David von Rohr zu Hartau, Hofrichter des Weichbils Reichenbach, Hans von Bötsch zu Bertelsdorf, Cristof von Reibnitz zu Gierlesdorf, Nicol von Rausendorf zu Tillendorf, Caspar von Spiller zu Langen-Öls, Friedrich von Nimptsch zu Falkenhain, Balthasar von Glaubitz zu Groß-Walditz; sie nehmen die Rechnung des Einnehmers ab, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 21 b u. 25 f. ²⁾ Vgl. über die Besoldung und die sonstigen Einkünfte der ständischen Beamten, Gesandten und Ausschüsse, Quellen Nr. 79 (1606). ³⁾ Siehe Quellen Nr. 76. ⁴⁾ 1608 Nov. 15/16: 4 Älteste und 1 Bestallter, Rep. 39, S.-J. II 1 f, 263. ⁵⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 69 a u. 81 a (1603), ebda. II 1 f, 14 a (1606). Die Gewählten verzichten auf die Besoldung von 30 Talern und begnügen sich als treue Landsassen nur mit dem Liefertgeld, ebda. S. 14 b. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 82. ⁷⁾ Fü 236, 7, S. 643. ⁸⁾ Ebda. und Fü 236, 8, S. 10 (1618).

schuß unter Übergehung des Hauptmanns korrespondierte¹⁾), so ließ der Ausschuß um die Wende des 16. Jahrhunderts keine Gelegenheit vorübergehen, seinen Machtbereich gegenüber dem Hauptmann zu erweitern. So gelang es ihm, die von dem Hauptmann Mathes von Logau verschuldete Erschütterung des Ansehens der Hauptmannschaft²⁾ zu einer Erweiterung seiner eigenen Befugnisse zu benutzen. 1588 beriefen mehrfach Landesälteste und Ausschuß, zwar nach vorheriger Ansage beim Amt oder bei den für die Logauische Schuldensache tätigen königlichen Kommissarien³⁾), so doch im übrigen selbständig⁴⁾), Zusammenkünfte in dieser Schuldensache. Bei notwendiger Beratung von Landesangelegenheiten wagten sie es zwar nicht, die Zusammenkunft auszuschreiben, aber sie waren es, die die Ausschreibung vom Hauptmann forderten⁵⁾). Sie scheutcn sich auch nicht, ihn zum Rücktritt zu drängen⁶⁾. Aus diesen Verhältnissen war es zu erklären, daß die Landschaft nach Logaus am 2. März 1593⁷⁾ erfolgten Tode den Kaiser bat, die Berufung von Landeszusammenkünften und die Erledigung der Amts- und Landessachen bis zur Ernennung eines neuen Hauptmanns ihnen bezw. ihren Ältesten zu überlassen⁸⁾). Natürlich stand die Vertretung während der Amtsvakanz gesetzmäßig nicht den Ständen, sondern dem vom König bestellten Amtsverweser zu. Diesmal behielt sich der Kaiser selbst die Gewährung von Zusammenkünften vor⁹⁾). Auch als der Hauptmann Adam v. Lest am 29. Juni 1607 plötzlich gestorben war¹⁰⁾), baten die Landesältesten um die Vollmacht, selbst die Landstände oder die Ausschüsse um der Notdurft des Vaterlandes willen berufen zu dürfen¹¹⁾), aber, wie es scheint, auch diesmal ohne Erfolg.

Auch das Beispiel der Wahl Adams v. Lest zum Hauptmann enthüllt den Gegensatz, der notwendig zwischen Hauptmann und Ständen vorhanden war. Lest war selber Landesältester, als er 1602 zum Amtsverwalter und darauf zum Hauptmann ernannt wurde. Als bald forderten ihn die Stände „zimlich öppischer und honischer weise“¹²⁾ auf, das Ältestenamt niederzulegen. Er resignierte aber erst 1603¹³⁾ und schlug den kaiserlichen Rat Friedrich v. Zedlitz und Hartmannsdorf auf Mertzdorf und Laasan (Lasen) zu seinem Nachfolger vor. Obwohl Zedlitz sich persönlich zur Annahme des Amtes bereit erklärte¹⁴⁾), wählten darauf die Stände einhellig und in deutlicher Absicht der Beleidigung des Hauptmanns den Hans v. Zedlitz auf Wiesenthal. Friedrich aber drohte auf diesen „Spott“ adelige Rache.

Die Entstehung des Landeskollegs. Es war das typische Streben der Landstände, die

¹⁾ 1556, vgl. den Gebotsbrief des Hauptmanns vom 16. Okt. 1556. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 178. Ob der Hauptmann hierin eine Zurücksetzung empfand, kommt garnicht zum Ausdruck; später wäre jedenfalls ein Verkehr der Krone mit den Ausschüssen ohne Vermittelung des Hauptmanns sehr auffällig gewesen. ²⁾ Siehe vorher S. 69.

³⁾ Fü 236, 2, S. 87, 117 (1588 Mai 2), 333, 361 f., 363. ⁴⁾ So 1588 Juli 28, Fü 236, 2, S. 328 f.: „alss haben wir uns einer zusammenkunft der landstende in dieser sachen des schultwesens entschlossen“. ⁵⁾ Ebda., S. 406 f., 593; Fü 236, 3, S. 624, 853. Die Liste des Ausschusses in Sachen des Logauischen Schuldenwesens siehe Quellen Nr. 68 (1588 Sept. 21). ⁶⁾ Siehe vorher S. 69. ⁷⁾ Fü 236, 4, S. 705, 713 f., 733, 741 f. ⁸⁾ Ebda. und Grotewold in Zeitschrift Bd. XII, S. 34 f. ⁹⁾ So scheint es nach der Notiz in dem Repertorium Rep. 13, AA III 11 g, S. 44: „Bitte, die Zusammenkünfte zum Zweck der Absendung auf die Fürstentage zu gewähren“, d. d. 22. April 1593. Schon damals scheint dem Kaiser die protestantische Gesinnung der Stände bezw. des Ausschusses anstößig gewesen zu sein. Als am 5. Febr. 1592 der Ausschuß unter der Leitung des Hauptmanns in der Sache des Löwenberger Religionstumults eine Entscheidung getroffen hatte, verweigerte der Kaiser seine Zustimmung, weil der Vertrag „hinder unserm vorwissen gemacht“ worden sei. Rep. 39, S.-J., O. A. Jauer, 1593 März 17. ¹⁰⁾ Grotewold, Zeitschr. XII, S. 56. ¹¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 f., 88 a. ¹²⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 54 b, öppisch=üppig, übermütig. ¹³⁾ Juni 10, ebda. ¹⁴⁾ Ebda. Bl. 56 a.

Verfechtung der Landesinteressen ständischen Ausschüssen zu übertragen. Dieses Streben hat in Schlesien, wie das Beispiel von Schweidnitz-Jauer zeigt, zu einer schöpferischen Tat, zur Begründung des Instituts der Landesältesten und im Zusammenhang damit zur Ausbildung der Kreisverwaltung geführt. Es schuf aber auch zugleich in Ausgestaltung der allgemeinen, allein der Zentralverwaltung dienenden Ausschüsse eine Gefahr für die Selbständigkeit der ständischen Verfassung. Die verwaltungstechnische Bedeutung steht außer allem Zweifel; sie hat auch nie bedeutende Einbuße erlitten. Um des wirtschaftlichen Vorteils der Einzelnen willen aber gab der Adel sein politisches Selbstbestimmungsrecht aus der Hand. Solange das Gegenspiel einer tatkräftigen Regierung fehlte, für Schweidnitz-Jauer also im 15. Jahrhundert und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, waren die Ausschüsse ohne Zweifel nur von Vorteil für die Stände.

Doch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhob sich eine warnende Stimme, die vorerst nicht gegen die Ausschüsse überhaupt, sondern gegen die Herrschaft eines engsten Ausschusses über den Ausschüssen protestierte. 1558 geriet der Kanzler und k. Kammerrat Hans Schaffgotsch mit den Ständen in Streit über die Tätigkeit des Ausschusses. Er betonte¹⁾ die Observanz der Alten, die schon bei geringeren Anlässen „einen treuen gemeinen Rat durch die Weichbilder oder zur Stelle verordneten Ausschus gehalten“ hätten. Jetzt aber bestände die Klugheit der Leitung des Landes nur im Gutdünken von drei oder vier Personen. Diese Kluglinge, die den Ausschuß bildeten, hätten ihn „im Winkel zur Bank gehauen“, als ob er ein ungetreuer Landsasse wäre²⁾.

Dem Gedanken der Fortbildung der Ausschüsse konnte Schaffgotsch mit diesem Angriffe keinen Schaden tun. Das Ziel der Entwicklung war, eine praktische Regelung der Interessenvertretung des ganzen Landes einerseits, der einzelnen Weichbilder andererseits herbeizuführen. Während die Vertretung der Weichbilder durch die Landesältesten zur Regel wurde, schwankte die Zusammensetzung des großen Landesausschusses, wie wir ihn vorläufig nennen wollen, ehe die Bezeichnung „Landeskolleg“ aufkam. Er umfaßte neben den Ältesten auch noch die für besondere Fälle gewählten Deputierten der Weichbilder. In der älteren Zeit, im 16. Jahrhundert, sind Älteste und Deputierte nicht immer klar zu scheiden. Erst seitdem in der Zusammensetzung dieses Ausschusses vom reinen Grundsatz der Wahl abgewichen wurde, begann seine eigenartige Entwicklung. Durch die Aufnahme von Personen mit Beamtencharakter wurde er aus einem echten Ausschuß zu einem zwischen Ausschuß und landesherrlichem Rat stehenden Institut. 1599 setzte sich dieser Ausschuß aus dem K. Amt, den Landesältesten, den Beisitzern des Zwölferrechts und des Mann-

¹⁾ 1558 Aug. 4, siehe Quellen Nr. 44. ²⁾ Das Schreiben spricht sogar von „Kluglingen und Huren“, wofern die aus dem 18. Jahrhundert stammende Abschrift richtig ist. Wie aus einem Schreiben des Kanzlers vom 11. Sept. 1558 hervorgeht, scheint er in Intrigen verwickelt worden zu sein, die gegen den damaligen Landeshauptmann, auch einen Schaffgotsch, gerichtet waren. Er schreibt: „denn mit unlengst ist erfahren und gesehen worden, das etzliche personen vom lande in der landstand, prelaten und der von stedten namen bey der k. m. umb einen nambhaftigen hauptman angegeben und denen einzusetzen gebeten, da dann solchs alleine erticht und under die öffentliche warheit gewesens ist.“ Man wolle ihm die Ehre abstehlen. Fü 233, 2, S. 791 f. Tatsächlich wurde der Landeshauptmann Hans Gotsch kaum ein Jahr nach seinem Amtsantritt wieder abgesetzt, Grotewind, Zeitschr. XII, S. 53. Auch sachlich kritisierte der Kanzler die Tätigkeit des Ausschusses in den Fragen des Bier-einfuhrverbots und des Urbarienstreits mit den Städten; ebenso kamen die Angelegenheiten der Türkensteuer und der Kanzleitaxe in Betracht. Siehe Quellen Nr. 44 und Fü 233, 2, S. 780 f., 788 f., desgl. 1559 Jan. 30.

rechts sowie den Hofrichtern zusammen¹⁾. 1603 bestand der Ausschuß aus den 4 Landesältesten²⁾ und aus je zwei besoldeten Vertretern jedes Weichbildes, die sich durch Hinzuwahl weiterer Ausschuß-Mitglieder und Ältesten kooptierten³⁾.

Der so entstandene große Ausschuß sollte „zu ersparung gemeiner lands zusammenkunften jeder zeit aufs kays. ambts erforderung zusammenkommen“ und die Landesgeschäfte vollmächtig im Namen des ganzen Landes führen. Diese Bestimmung wiederholte nur zahlreiche Bestimmungen gleichen Inhalts, wie sie das vorhergehende Jahrhundert gebracht hatte. Neu aber war nunmehr der Erfolg, der in politischem Niedergang bestand. Die Landschaft verlor ihr altes Selbstbewußtsein und gab sich völliger politischer Teilnahmlosigkeit hin. 1608 baten die Weichbilds-Ausschüsse nach dreijähriger Tätigkeit um ihre Entlassung: „Die herren ausschusse haben meist dorumb ire entledigung des ambts gebeten, weil die gemeinen lands zusammenkunften so gar schwachlich besucht wurden, dass oftermalen im zusamentreten der weichbilder in die ratschlege in manchen weichbildern kaum zween oder drei landsassen waren und dardurch die sachen meistens dem ausschusse aufm halse bliben“⁴⁾.

Daß die politische Interesselosigkeit der Gesamtheit auch auf die Ausschüsse und Ältesten einwirkte, war besonders bei der mit dem 30jährigen Krieg erfolgenden schweren Prüfung des Landes nicht zu verwundern. Die Kriegszeit brachte dauernd neue Abschiedsgesuche der Ältesten und sonstigen Landesbeamten⁵⁾, die durch Tod erledigten Stellen wurden nicht sofort besetzt⁶⁾ und die Gehälter nicht regelmäßig ausgezahlt⁷⁾. Mit dem Adel verließen auch Landesbeamte das Land. Die alte vornehme Auffassung vom Landesamt als einem Ehrenamt erlitt starke Beeinträchtigung. Die Beamten verschafften sich persönliche Vorteile durch ihre Stellung wie die Freiheit von Einquartierung für ihre Güter, während nicht einmal der Landeshauptmann seine Güter geschont wissen wollte⁸⁾. Die Auffassung vom materiellen Nutzen des Amts wie andererseits auch von den mit ihm verknüpften Gefahren drückt sich in dem Stoßseufzer aus, den 1648 die Ältesten und anwesenden Landsassen an den schwedischen Generalkommissar Sigismund Müller zu Glogau richteten⁹⁾: „wie doch die officia der landesbedienten, welche anjezo fast bloss onera und keinen sonderen nutzen denen, die sie tragen, bringen, zu solchem hass und verfolgung anleitung geben können, welche nach aller völcker gewohnheit und liebe gutter ordnung doch vielmehr schuzes würdig seyn solten“.

In dieser Zeit der Erschaffung und des Niedergangs der Verfassung, der allgemeinen Ziellosigkeit fand der zielbewußte Wille eines neuen Herrschers vorerst keinen großen Widerstand.

¹⁾ März 6, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 3 f. ²⁾ Den Ober-Landrechtssitzern, ebda. S. 85 a. ³⁾ Ebda., 2. Teil 69 a u. 81 a. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 f, S. 205 b (1608 Mai 31). ⁵⁾ z. B. des Steuereinnahmers, des Landschreibers und des Landesbestallten, Fü 236, 8, S. 788, 789, 956, 992, 1166. ⁶⁾ Vgl. die großen Ersatzwahlen 1637 Juni 16 (Quellen Nr. 97) und 1649 Dez. 10 (Quellen Nr. 109). ⁷⁾ Der Oberrechtssitzer und Landesälteste Niklas v. Zedlitz auf Wilkau hatte z. B. 14 Jahre lang keinen Sold wegen seines Hofmeisteramts und Vorsitzes beim Mannrecht sowie wegen seines Oberhofrichteramts in den Weichbildern Schleinitz, Striegau und Bolkenhain erhalten. Rep. 39, S.-J. II 1 i, vol. I, S. 34. Er wurde allerdings vom Geschlechte Schaffgotsch besoldet, dessen Sturz wohl an dieser Verschleppung Schuld trug. ⁸⁾ Fü 236, 10, S. 317, 320, 327, 340 (1631 und öfters). ⁹⁾ 1648 Juni 7, Fü 238, 6, S. 560. Beachtenswert ist, daß sie sich dem Feinde gegenüber unterzeichnen als „sowiet es die kays. und kön. pflicht zulässet, dienstwillige“.

Auf Ferdinands III. Geheiß gelang es dem neuen Landeshauptmann von Bibran, das ständische Institut der Ausschußtage zur möglichsten Vernichtung der landständischen Verfassung zu verwerten.

Seine erste Aufgabe war, die Ausschußtage, die seit alters den allgemeinen Landtagen regelmäßig vorausgingen¹⁾, weil auf ihnen „in der enge über der proposition consultiret“²⁾ wurde, an die Stelle der Landtage zu setzen. Das gelang an der Hand der geheimen kaiserlichen Instruktion, vermöge der der Hauptmann das Recht zur Berufung dieser engen Zusammenkünfte erhielt, der Kaiser resp. der König sich aber die Genehmigung jedes einzelnen Landtages vorbehält³⁾. Der Erfolg des Hauptmanns zeigte sich in dem 1640 aufgesetzten Statut über die engen Zusammenkünfte⁴⁾. Die Landesbeamten oder wie sie nun hießen, die Landesoffizierer, erkannten mit diesem Statut stillschweigend an, daß die engen Zusammenkünfte an die Stelle der Landtage getreten waren. Die aufgestellten Punkte enthielten Bestimmungen über Arbeitsfreudigkeit und Pünktlichkeit der Teilnehmer, deren Liefertgelder, die Sachlichkeit der Verhandlungen und die Dauer der Sitzungen.

Die Hauptaufgabe des Hauptmanns, die Zusammensetzung der Mitglieder entsprechend den Wünschen der Regierung zu verändern, machte größere Schwierigkeiten. 1637, auf dem Landtage zu Jauer vom 16. Juni, erhielt das „Kollegium der Herren Landes-Offizierer“⁵⁾ folgende Gestalt. Es gehörten ihm an der Kanzler, die vier Oberrechtsitzer und alten Landesältesten, die 8 Landesältesten, die ihre Weichbilder vertraten, der Steuereinnehmer, der Landesbestallte und der Landschreiber. Das Bestreben des Hauptmanns war es nun, das Kollegium möglichst mit Katholiken zu besetzen. Bei dem bisher ganz protestantischen Adel mußten daher katholische Geschlechter in die Fürstentümer verpflanzt werden, denen die Ämter vorbehalten blieben. Aber die völlige Durchführung der Katholisierung der Beamtenschaft scheiterte an dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten und am Zusammenhalt der Protestant⁶⁾. 1653 bezeichneten sie sich mit scharfer

¹⁾ Siehe die Ordnung von 1573, Quellen Nr. 58; so noch 1626 Juni 21 und Juli 31. Rep. 39, S.-J. II 5 a.

²⁾ Ebda. 1627 Aug. 18. ³⁾ Vgl. das Votum der Landstände 1639 Nov. 3, Quellen Nr. 100. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 103, 1641 Jan. 21, Bestätigung des Hauptmanns. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 97, 1637 Juni 16 und Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12 (Czepko). Die Besoldung der Ältesten betrug um 1640 80 Reichstaler und 3 Taler Liefertgelder, Flü 238, 1, S. 656. Die Stände verlangten 1648 die Herabsetzung der durch die Teuerung von 1628/29 erhöhten Liefertgelder auf 2 Tlr., bei Reisen außer Landes auf 3 Rtr., zu den Breslauer Fürstentagen auf 4 Tlr. Aber die Offizierer waren dagegen. Flü 238, 6, S. 93 f. u. 115. ⁶⁾ Einzelne Beispiele für die Kämpfe um die Ämterbesetzung seien aufgeführt: 1654 März 25 empfiehlt der Kaiser zur Landesältestenwahl im Weichbild Striegau den gewesenen kaiserlichen Oberstleutnant Christof von Churschwandt, Rep. 39, S.-J. II 15 c. 1660 Jan. 5 wird der Oberstwachtmeister Hans Friedrich von Nimptsch auf Ölze, Ullersdorf und Lauterbach als Landesältester erwähnt, Rep. 39, S.-J. II 1 l, 87. 1668 April 21 wurde durch kaiserliches Reskript die Anstellung katholischer Subjekte in allen erledigten Land- und Städtämtern befohlen, siehe Quellen Nr. 115. 1670 Dez. 3 annullierte der Kaiser die Wahl des unkatholischen Hans Christof von Braun zum Ältesten des Bunzlauer Weichbildes und substituierte den Maximilian Freiherrn von Schellendorf, Quellen Nr. 116. Die Wahl des Christoph Gottlieb von Nimptsch auf Ober- und Nieder-Leipe i. Weichb. Jauer erkannte er an; jedenfalls war kein geeigneter Katholik zu finden, ebda. und Rep. 135, Jau. Msc., Bd. 6, S. 202. Dieselbe kaiserliche Resolution verbot auch den Ständen die Libertät der Substitution bei erledigten Ämtern. Arnold II, S. 98. 1675 Mai 28 berichtet der Hauptmann gelegentlich der Ältestenwahl in den Weichbildern Löwenberg und Hirschberg, daß keine geeigneten katholischen Subjekte da seien, obwohl er 4 Namen von Katholiken nennt. Der Kaiser hatte in diesem Falle auch schon durch Reskript vom 15. Mai 1675 die eventuelle Wahl von unkatholischen gestattet, Rep. 39, S.-J. II 5 n. 1676 Aug. 22 befahl der Kaiser, im Weichbild Reichenbach nach dem Tode des Johann Georg Bercka, Freiherrn von der Daub und Leippe, den Ständen nur die Wahl eines katholischen Subjekts zu gestatten. Er bestätigte darauf auch am 30. Sept. die Wahl des Katholiken Adam Wilhelm von Eicke auf Költschen, Kr. Reichenbach, Rep. 39, S.-J. II

Pointierung in einer Religionssupplik als „die evangelischen Landesoffizierer und gesamte (!) Landstände“¹⁾.

Ferner mußten aus dem Kollegium zwei aufs engste mit der Vergangenheit der Verfassung vertraute Beamte, der Landschreiber²⁾ als ständischer Archivar und treuer Bewahrer des Alten und der Landesbestallte³⁾ als das geistige Haupt der Stände entfernt oder doch möglichst unterdrückt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der alten Ausschußtage war naturgemäß der eigentliche von den Weichbildern gewählte Ausschuß gewesen. Auf eine derartige aus der protestantischen Masse des Adels hervorgehende Vertretung konnte der Hauptmann den nötigen Einfluß nicht gewinnen. Es war daher seine Aufgabe, diesen Ausschuß zu unterdrücken. Für mehrere Jahrzehnte gelang ihm dies auch in der Tat. Erst 1681 genehmigte der Hauptmann wieder, daß zu den Steuer-Abrechnungen wieder ein Deputierter jedes Weichbildes neben dem Landesältesten zugezogen wurde⁴⁾.

Die Teilnahme der Geistlichkeit an den Zusammenkünften lag durchaus im Interesse der Regierung. Nach Bedarf wurden auch die Gesandten der Städte zugezogen.

Das Gegenspiel der Stände. Die fortschreitende Vernichtung ihrer Libertät ermannete die Stände bald zum Widerstande. Es entwickelte sich das Schauspiel, daß die Protestanten, die Modernen, um die Erhaltung des Alten kämpften. Sehon 1648 wagten die zur engen Zusammenkunft vom 13. Jan. neben den Offizierern geladenen ständischen Deputierten, den Offizierern 20 Landes-Gravamina zu überreichen⁵⁾. Die wichtigsten Punkte waren die Wiedergestattung der

15 c. 1678 Juni 29 gab ein kaiserliches Reskript zu, daß „wenn plurima vota pro acatholico“ ausfielen, die privilegierte Wahlfreiheit der Stände ungekränkt bleiben solle, Arnold II, S. 104. Der katholische Ernst Wilhelm von Pannwitz wurde den Ständen auf dem Landtag vom 4. Dez. 1685 als Landesbestallter aufgedrängt, obwohl die Protestanten eine andere Wahl getroffen hatten, siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. Auf die Beschwerden der Stände erwiderte der böhmische Hofrat zu Wien am 23. Febr. 1686, der Kaiser habe nie die Angehörigen der Augsburgischen Konfession von allen Landesämttern ausschließen, sondern nur den katholischen Subjekten den Vorrang sichern wollen, Rep. 135, Jau. Msc. 27, S. 529. 1708 Nov. 8 bestätigt Kaiser Joseph den protestantischen Joachim Siegmund v. Seydlitz auf Mittel-Peilau zum Landesältesten des Kreises Reichenbach, Rep. 39, S.-J. II 15 c. Am 28. Dez. desselben Jahres verleiht der Kaiser dem Joachim Hermann v. Spiller auf Nieder-Berbisdorf die durch Absterben des Nikolaus Siegmund v. Zedlitz erledigte Landesältestenstelle des Weichbils Hirschberg, weil er als Evangelischer auf dem Kriegstage 11 Stimmen, der katholische Bewerber Georg Friedrich von Reibnitz auf Rohrbach nur 3 Stimmen erhalten hatte, ebda. Über die Wahl des Steuereinnehmers Friedrich v. Zedlitz, 1681, siehe Kap. 4, Finanzverwaltung.

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 i, 403 f., 489 f. ²⁾ Über diese Entwicklung vgl. im Folgenden „Der Landschreiber“, siehe speziell die Beschwerden von 1684 f. Rep. 39, S.-J. II 12 i, Bd. I. 106 f., 112 b f. Quellen Nr. 128. ³⁾ Vgl. im folgenden „Der Landesbestallte“. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 123, 1681 März 26. Während des Kriegs wurden die engen Zusammenkünfte noch häufig mit Deputierten abgehalten, so 1625 Okt. 13: „mit erforderung gewisser personen aus einem iedtwedern weichbilde“, Rep. 39, S.-J. II 5 a. 1648 Jan. 13 sind neben den Offizierern auch eine Anzahl von Landständern geladen; aber es sind ebenso, wie auf der engen Zusammenkunft von 1648 März 31, nur „benennte“, also besonders von der Regierung ausgewählte und erforderliche Personen, Flü 238, 6, S. 88 f. 400 f., 418—422. 1652 Dez. 16 findet die enge Zusammenkunft auch mit Weichbilsdeputierten statt, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 349 f. Die Form der Verhandlungen war die gleiche, wie beim Landtag: Proposition des Hauptmanns, öffentliches Votum der Stände, Votum conclusivum des Hauptmanns, Publikation des Votums durch offenes Patent, ebda. S. 364 b f., 368 b f., 373 b f.; siehe auch die Beschreibung in der kaiserlichen Resolution von 1670 Dez. 3, Quellen Nr. 116. Nach Unterdrückung der Deputierten zog der Hauptmann, übrigens nach alter Sitte, Gerichts Personen zur Beratung heran, so 1680 „Zwölfer und Puppillargericht“, Rep. 39, S.-J. II 5 e, f. 603. ⁵⁾ Flü 238, S. 88 f., 1066, 1068.

gemeinen Landesgebote, die Neuwahl eines Landschreibers und die Ermäßigung der Liefergelder. Die Offizierer lehnten denn auch, durch diesen Widerstand ermutigt, am 23. Juni 1648 ab, eine Verantwortung in Landessachen auf sich zu nehmen, die ihnen nicht von der ordentlichen Ständerversammlung übertragen worden sei¹⁾. Die geschickte, durch die Wahl katholischer Landesoffizierer stets wachsende und das Land beherrschende kaiserliche Partei wußte aber für Jahrzehnte den Widerstand zu unterdrücken. Ununterdrückbar aber wuchsen die bösen Nachreden gegen die Offizierer, wuchs auch die Erkenntnis, daß Älteste und Offizierer allein einen Landtag niemals ersetzen könnten²⁾, mehrte sich der Zorn gegen die absolutistische Herrschaft des Hauptmanns. Als auf der allgemeinen Zusammenkunft vom 4. Dezember 1685 der Hauptmann Hans Friedrich Freiherr von Nimptsch auf Langen-Ölse und Ullersdorf die Stände auseinanderjagte und ihnen die Landstube verbot, weil sie den katholischen Ernst Wilhelm v. Pannwitz nicht zum Landesbestallten annehmen wollten, brach die Empörung los³⁾. Sie wandte sich ebenso sehr, wie gegen den Hauptmann, gegen die eigenste Schöpfung der Stände, das Landeskollegium.

Die wichtigsten Beschuldigungen gegen das Kollegium waren folgende:

1. Es schriebe ohne Wissen der Stände und doch in deren Namen an den Kaiser. 2. Es verfüge über die Landeskasse, das „Aerarium publicum“ ohne Wissen der Stände und sogar des Obersteuereinnehmers. 3. Seine Mitglieder verschonten ihre eigenen Güter mit Truppen-Einquartierung. 4. Es nähme zuviel Liefergelder; auf den Quartalen würden viele Tage lang Sachen debattiert, die vor das gemeine Land gehörten. Selbst zu Banketten fordere man Liefergelder⁴⁾, deren Summe auf 4000 Taler jährlich gestiegen sei. 5. Die Revision der Steuerrechnungen würde den erst seit 1681 wieder zugelassenen ständischen Deputierten nur „eursorie“ ermöglicht; diese hätten nur eine beratende Stimme. 6. Das Kolleg separeiere sich auf den Landtagen vom Lande. 7. Die Oberrechtssitzer beanspruchten ein besonderes Votum, obgleich dies wider die alte Observanz sei.

Gerade die Stellung der Oberrechtssitzer zeigt die Berechtigung des Ansturms der Stände gegen die Gewalt ihrer eigenen Vertreter. Aus den Ältesten waren Offizierer geworden, aus den Ehrenbeamten Berufsbeamte. Die Oberrechtssitzer beanspruchten das erste und besondere Votum, weil sie nach der Anschauung des Landeskollegs die beiden Fürstentümer, je 2 von ihnen eines, repräsentierten⁵⁾. So war aus der von den Ständen beabsichtigten dauernden Vertretung eine die Stände fast ausschließende Repräsentation geworden. Die Oberrechtssitzer waren ferner zugleich kgl. Oberamtsräte⁶⁾, obgleich die Stände die Verquickung von zwei Ämtern schon mehrfach untersagt hatten⁷⁾. Die wichtigste Änderung aber war, daß 1686 zwei Oberrechtssitzer als Assistenz-

¹⁾ Fü 238, 6, S. 638 f. ²⁾ Siehe Quellen Nr. 119 (1674, Unmaßgebliche Bedenken). ³⁾ Vgl. die Kommissionsakten Rep. 39, S.-J. II 12 i, 3 Bde. und die Quellen Nr. 128. ⁴⁾ Darauf antwortete das Kollegium, seine Liefergelder seien gegen 1601 erhöht worden, weil ein Kavalier mit einem Diener und zwei Pferden unter zwei Reichstalern täglich in einer Stadt nicht ausgeben könne. Ein städtischer Deputierter mit seiner gemieteten und zerrißenen Landkutsche bekäme dasselbe Liefergeld; siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. Dagegen betonten die Stände, die Offizierer liquidierten für jedes Fest und Panquet sowie für jedes Begräbnis eines Offizierers täglich 3 Rtlr., sodaß die jährlichen Liefergelder auf über 4000 Rtlr. stiegen. Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Febr. 23, Gravamen 9. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686, Gravamen 23. ⁷⁾ 1654, Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I 100 f; bei der Wahl des von Sommerfeld zum Landesbestallten, vgl. Quellen Nr. 128 (1686).

räte¹⁾ neben den Hauptmann zur Verwaltung der Justiz, also völlig von der ständischen Seite auf die königliche treten sollten.

Daß dieselbe Entwicklung zum Berufsbeamtentum auch bei den Landesältesten vor sich ging, lag bei dem Beispiel der Oberrechtssitzer nahe. 1686 wurden die Ältesten als mit den Rechten „ordentlicher eraysshauptleutte bekleidet“ bezeichnet²⁾, d. h. ihre Stellung näherte sich der des späteren preußischen Landrats. Bei der Kontinuität im Kollegium konnte eine derartige Entwicklung auch nicht ausbleiben. 1686 war der Oberrechtssitzer Baron von Gersdorff, der zugleich Oberamtsrat war, schon seit 20 Jahren Mitglied des Kollegs, ebenso der Prälat von Grüssau seit 26 Jahren³⁾. Nicht der 1686 eingeleitete Kampf der Stände gegen das Kollegium, der 1692 bei-gelegt wurde⁴⁾, und ebensowenig neue Kämpfe gegen den Hauptmann von 1698—1702⁵⁾ vermochten den Ständen zu ihrem alten Recht zu verhelfen. Sie vermochten nur das Eine, die absolutistische Neigung der Zentralregierung zu stärken auf Kosten von Hauptmannschaft, Landeskolleg und Ständen. Aus dem indirekten, durch Hauptmann und Kolleg ausgeübten Absolutismus wurde der direkte Absolutismus des Wiener Hofes.

Die freie Wahl der Landesbeamten wurde nur dem Scheine nach beibehalten, denn selbst die Bestätigung des Amts durfte nur auf kaiserliche Resolution erfolgen⁶⁾. Auch die Ausschreibung von Landessteuern wurde sowohl dem Hauptmann, wie den Ständen verboten. Die enge Zusammenkunft durfte nur noch die Steuern repartieren und sollte deshalb nach den Fürstentagen stattfinden. Für plötzliche unvorhergesehene Ausgaben erhielt sie einen freien Dispositionsfonds von nur 300 Talern⁷⁾. Der engen Zusammenkunft wohnten zur Ausübung solch enger Befugnisse der Hauptmann oder der erste Amtsassessor, die Prälaten, die Offizierer, der Obersteuereinnehmer und ein ständischer Ausschuß von Adel und Städten bei⁸⁾. Auf die Proposition des Amts folgte das Votum collectivum des Landeskollegs der Prälaten und Offizierer, sodann das Votum collectivum der städtischen Deputierten. Das Votum conclusivum des Amts beschloß die Zusammenkunft⁹⁾.

Auf der engen Zusammenkunft vom 19. Dez. 1740 zu Schweidnitz wurde das an die Schlesier gerichtete Manifest König Friedrichs vom 1. Dez. verlesen¹⁰⁾. Die Verlesung brachte das Ende der Verfassungskämpfe und der Verfassung selbst.

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Okt. 23 und Quellen Nr. 130, 1692 Juli 30. ²⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. Sie haben ihre eigenen Schreiber, also ein Büro, ebda. Der Titel „Kreishauptmann“ war böhmischen Ursprungs. ³⁾ Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol III, S. 88. 1735 März 22 wünschte der Hauptmann bei Einführung des Abts Benedict von Grüssau und des Bunzlauischen Landesältesten Andreas von Jeutha in das Landeskolleg, daß die gegenwärtige Posseß-Nehmung sich auf unzählbare Jahre erstrecken möge, Rep. 39, S.-J. II 5 w; vgl. auch Listen der Landesältesten, wie aller Beamten des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts in den Landesrechnungen in Rep. 39, S.-J. VI 15. ⁴⁾ Juli 30; Rep. 39, S.-J. II 12 k; vgl. Quellen Nr. 130 u. 131. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 132, 1698/99 und die kaiserlichen Entscheidungen 1702 Juli 27 und Okt. 23, Quellen Nr. 133. ⁶⁾ Kais. Instruktion von 1697 April 25, Quellen Nr. 131. ⁷⁾ Eine Reihe kaiserlicher Reskripte wandte sich gegen die Höhe der Ausgaben und gegen den Luxus bei Land und Städten [1710 April 4. 1712 Dez. 10. 1723 März 23. Rep. 39, S.-J. III 9 e]; vor allem verbot der Kaiser 1733 Juni 8 die kostspielige Installation der Hauptleute, siehe Quellen Nr. 134. ⁸⁾ Liste des Landeskollegs von 1737 bis 1740: Prälaten, 4 Oberrechtssitzer, 8 Landesälteste, 1 Landesbestalter, 1 Obersteuereinnehmer, 1 Landschreiber, 21 Landesdeputierte; siehe Quellen Nr. 137 u. 138. ⁹⁾ z. B. 1733, Rep. 39, S.-J. II 5 w. ¹⁰⁾ Rep. 39, S.-J. II 13 c, letzte Blätter. Die Zusammenkunft fand nicht im Landeshaus, sondern im Grüssauischen Hause statt. Früher hatten die Ausschußtage häufig auf dem Schloß zu Jauer stattgefunden, so Rep. 39, S.-J. II 5 a (1623).

Der Landesbestallte.

Das Amt des Landesbestallten wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den einzelnen schlesischen Fürstentümern geschaffen. Das Generallandesbestalltenamt des schlesischen Fürstentages war bisher nicht für eine frühere Zeit nachzuweisen, so daß es möglicher Weise erst nach dem von den Partikular-Fürstentümern gegebenen Vorbilde eingerichtet worden ist.

In Schweidnitz-Jauer erkennen schon 1581 die Landesältesten, daß es nötig sei: „beineben inen auch auf eine taugliche person, so des lands sachen in botschaften und sonstem verrichten möge, bedacht zu sein und in bestallung zu bringen; ist dis falls auf herrn Fridrichen von Zedlitz zu Mertzdorff gesonnen worden“¹⁾). Nachdem Zedlitz auch in der Tat zum Bestallten erkoren worden war, erhielt er 1583 seine Bestallung und Instruktion²⁾.

Die grundlegende Neuerung, die dieses Amt brachte, war die Schaffung eines „zu jeder Zeit“ und auf möglichst lange Zeit für die Landesverwaltung zur Verfügung stehenden Beamten. War Zedlitz auch vorläufig nur auf ein Jahr verpflichtet worden³⁾, so ergibt sich aus dem nachfolgenden Verzeichnis der Bestallten, daß ihr Amt für viele zur Lebensaufgabe geworden ist. Erst jetzt ermöglichte das verhältnismäßig bedeutende Gehalt einem Beamten, unabhängig von den privaten Einkünften einer Gutswirtschaft existieren zu können⁴⁾. Mit diesen beiden Kriterien langer Amts-dauer und auskömmlichen Gehalts ist aber hier zum ersten Male für einen ständischen Beamten von Schweidnitz-Jauer an die Stelle ehrenamtlicher die rein berufliche Tätigkeit getreten.

Die Obliegenheiten des Bestallten waren nach der Instruktion von 1583 folgende: Er muß 1. an sämtlichen Beratungen der Ältesten teilnehmen, 2. ebenso an denen des ganzen Landes, 3. schriftliche Gutachten über die beratenen Fragen geben, 4. alle notwendigen Gesandtschaften übernehmen, 5. alle Quartale des Gerichts von Amt, Land und Städten, des späteren Pupillengerichts, besuchen. Er vertritt auch die Stände gegenüber dem Hauptmann und verkündet ihm auf dem Landtag das ständische Votum.⁵⁾ In seinem Namen bzw. dem des Landeskollegs werden ferner im 17. Jahrhundert die engen Zusammenkünfte vom Hauptmann ausgebeten.⁶⁾ Er ist überhaupt „des Landes universaliter constituerter machtman“.⁷⁾ Außerdem vertritt er auf dem Fürstentag die Landschaft und führt dort zugleich bei den Erbfürstentümern praesimaliter das Directorium.⁸⁾

Grade letztere Stellung wurde seiner Selbständigkeit verhängnisvoll. Durch Reskript vom 7. Nov. 1685⁹⁾ verlangte der Kaiser, daß nur katholische Subjekte zu Landesältesten und zu Bestallten zu machen seien, da zu den conventus publici nur noch katholische Landesbestallte zugelassen würden. Zugleich wurde die 1685 von den Ständen vorgenommene Wahl des Friedrich

¹⁾ 10. April 1581, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, 35 b. ²⁾ Siehe Quellen Nr. 63, 1583 März 19 und 20.

³⁾ Siehe Anm. 2. Schon 1584 wurde er gebeten, das Amt noch länger zu behalten; ebda. S. 174. ⁴⁾ Zedlitz erhielt eine Besoldung von 300 Tälern und an Diäten innerhalb des Landes 1½ Tlr. täglich, bei Gesandtschaften außer Landes, z. B. an den Hof oder nach Breslau, 25 Tlr. wöchentlich, siehe Anm. 2. 1601: 500 Taler Sold einschließlich Ältestenhonorar. Rep. 39, S.-J. II 1 e, S. 96; siehe auch Quellen Nr. 76, 1601 Mai 16. 1607: 400 Taler. Ebda. II 1 f, S. 140. 1621 und 1637: 400 Taler und 2 Tlr. täglich Diäten. Fü 236, 8, S. 653 und Fü 238, 6, S. 1159. Dazu kamen besondere Verehrungen beim Abgang, so 1607: 500 Tlr. Fü 236, 7, S. 147; ebenso 1611: ebda. S. 823. 1690 betrug die Pauschalbesoldung des Bestallten für alle seine Ausgaben 1000 Rtr. (einschließlich der Schreiberbesoldung und der Breslauer Liefergelder), S.-J. II 3 e, 1690 Dez. 19. ⁵⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil 56 b (1603). ⁶⁾ Vgl. die Erörterung hierüber 1700 Febr. 15, Rep. 39, S.-J. II 12 I. ⁷⁾ Ebda. ⁸⁾ Ebda. und Rep. 39, S.-J. II 12 I, III 50. ⁹⁾ Rep. 135, Jau. Msc. VII, S. 31 f.

von Nimptsch auf Habendorf zum Bestallten kassiert¹⁾ und an seine Stelle der katholische Landschreiber der Grafschaft Glatz Ernst Wilhelm von Pannwitz gesetzt. Dieser kaiserliche Eingriff entflammte den Widerstand der Stände für den Augenblick aufs höchste,²⁾ aber seit diesem Jahre ist kein protestantischer Bestallter mehr gewählt worden.³⁾

Landesbestallter und Landschreiber waren die stärksten Verteidiger der alten Verfassung. Sie unterstützten und vertraten einander in ihren dienstlichen Verrichtungen⁴⁾. So lag es nahe, daß der Hauptmann den Versuch machte, den Bestallten ebenso, wie er es mit dem Landschreiber zeitweise erreicht hatte, von den Landtagen und engen Zusammenkünften auszuschließen⁵⁾. Die Bedeutung des Amtes für die Stände machte aber seine Unterdrückung unmöglich.

Verzeichnis der bisher festgestellten Landesbestallten.

1. 1583 März 19 Friedrich v. Zedlitz von Hartmannsdorf auf Merzdorf, K. schlesischer Kammerrat⁶⁾. Er resigniert 1589 Juli 10⁷⁾.
2. 1591 Dez. 30⁸⁾ Adam v. Seydlitz und Burkersdorf zu Grunau und Buchwald. Er resigniert 1601 Mai 15 für die kommende Weihnacht⁹⁾.
3. 1601 Mai 16¹⁰⁾ Caspar v. Warnsdorff zu Gußmannsdorf. Er resigniert 1607 Dez. 6, bleibt aber Landesältester¹¹⁾.
4. 1607 Dez. 6¹²⁾ Wolf Dietrich v. Ronau auf Guhlau und Teichenau. Er resigniert 1611 Nov. 28¹³⁾.
5. 1611 Nov. 28¹⁴⁾ Albrecht v. Rohr und Stein von und auf Langen-Seiffersdorf. Er resigniert 1621 Jan. 8¹⁵⁾.
6. 1621 März 31¹⁶⁾ George v. Polsnitz der Jüngere auf Liebenthal, Rudelsdorf und Kunzendorf. Er resigniert 1637 Juni 16¹⁷⁾.
7. 1637 Juni 16¹⁸⁾ Heinrich von Poser und Groß-Nädlitz auf Welckersdorf, Tschechen, Eisdorf, Nieder-Olbendorf und Wenig-Rackwitz. Er stirbt 1661 Sept. 13¹⁹⁾.
8. Nach 1663 August 17²⁰⁾ Christoph Ernst von Sommerfeld und Falckenhayn auf Ober- und Nieder-Grunau. Er ist 1681 März 26 im 27. Jahr im Dienst²¹⁾ und stirbt 1685 Juli 7²²⁾.

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. ²⁾ Vgl. vorher S. 104, Anm. u. S. 109. ³⁾ Vgl. die Wahl von 1690 Dez. 19, Rep. 39, S.-J. II 3 e. ⁴⁾ Der Geschäftsgang ist so, daß der Bestallte, „was extra conventus publicos vorkömmt, denen Landesoffizierern zuschickt, unsre vota einholet und secundum majora die expedition durch den Landschreiber abfassen lesset“. Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III 78, vgl. Quellen Nr. 128 (1686). Vgl. auch Rep. 39, S.-J. II 1 f, 72 b f., 212 b, 219 b. Zur Ausfertigung von Originalen sandten die Siegelnden schon fertige „Pressen“ (Siegel) in die Kanzlei, ebda. II 12 i, vol. III 86 b. ⁵⁾ So 1631: Fü 236, 10, S. 252 f. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 63, 1583 März 19 u. 20. ⁷⁾ Fü 236, 3, S. 239, 416, 791. ⁸⁾ Fü 236, 4, S. 548 f. ⁹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e, 96. ¹⁰⁾ Ebda. S. 73 b, 96, 101. ¹¹⁾ Ebda. II 1 f, 135 a u. Fü 236, 7, S. 147. ¹²⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 f, 135 b, 140. ¹³⁾ Fü 236, 7, S. 756 f., 823, 845, 847. ¹⁴⁾ Er erhielt von 26 Stimmen 20 und wollte zuerst seiner Jugend halber die Wahl ablehnen, Fü 236, 7, S. 756 f., 853, 1251, 1271. ¹⁵⁾ Fü 236, 8, S. 568, 612. ¹⁶⁾ Er wurde mit 43 Stimmen gewählt, Fü 236, 8, S. 609, 613, 636, 648, 653. Fü 236, 9, S. 367, 869. ¹⁷⁾ Fü 238, 1, S. 402. ¹⁸⁾ Fü 238, 1, S. 402. Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III 77 b f. Er ist durch seine weiten Reisen bekannt. Vgl. A. Heyer, Heinrich von Poser, Ein schlesischer Orientreisender, Schl. Geschichtsbl. 1910 Nr. 1. ¹⁹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 l, 495 b u. Sinap. II, 874. ²⁰⁾ Ebda. II 1 m, nach 1663 Aug. 17; II 1 n, 286. Er wurde 1670 als Protestant doch auch Oberrechtsritter (ebda. S.-J. II 12 i, vol. III 77 a) und verwaltete 1680 ein halbes Jahr lang das Steuereinnahmeramt. ²¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 3 d. ²²⁾ Ebda. II 12 i, I 100 f. u. Sinap. II, 1018 f.

9. 1685 ad interim Christoph Gottlieb von Nimptsch, er stirbt 1685 vor Nov. 7¹⁾.
 10. 1685 Dez. 4 Ernst Wilhelm v. Pannwitz auf Alt-Lomnitz, bisher Landschreiber der Grafschaft Glatz, der erste Katholik als Landesbestallter²⁾, noch 1689 Dez. 18 erwähnt³⁾.
 11. 1690 Dez. 19⁴⁾ Christoph Wilhelm Freiherr v. Schaffgotsch auf Börnchen, wird 1700 Landeshauptmann des Fürstentums Liegnitz⁵⁾.
 12. Gottfried Ferdinand Freiherr v. Schaffgotsch auf Börnchen, Thomaswaldau und Burg Bolkenhain, Oberrechtssitzer, Landesältester und Deputierter zum Fürstentag. Er scheint das Amt des Bestallten nur vertretungsweise vom 1. Dez. 1700 bis zu Beginn des Jahres 1703 versehen zu haben⁶⁾.
 13. 1705 Febr. 18, Ernst Rudolf Freiherr v. Matuschka und Toppolezan⁷⁾; seit 1721 auch Landeskanzler, 1725 März 22 als tot bezeichnet⁸⁾.
 14. 1726 Jan. 23, Franz Wilhelm Graf v. Schaffgotsch auf Fischbach und Körnitz, bis 1740⁹⁾.

Der Landschreiber und das Landesarchiv.

Der Titel „Landschreiber“ reicht in das 13. und 14. Jahrhundert zurück¹⁰⁾, das hier zu besprechende Amt stammt erst aus dem 16. Jahrhundert. Waren in früherer Zeit die Bezeichnungen „Landschreiber“ und „Kanzler“ synonym, so ist seit dem 16. Jahrhundert unter dem Kanzler ein rein königlicher, unter dem Landschreiber ein rein ständischer Beamter zu verstehen. Der Kanzler ist der Vorsteher der königlichen Lehens-Kanzlei, der Landschreiber der der ständischen Landeskanzlei¹¹⁾.

Aus den Aufgaben des Landschreiberamtes ergeben sich die Ursachen für seine Begründung. Die Hauptaufgabe des Landschreibers war, bei allen Landesversammlungen anwesend zu sein und Protokoll zu führen¹²⁾. Das Bedürfnis zur Anlegung von Landtagsakten hatte sich in den ersten Jahrzehnten der habsburgischen Herrschaft entwickelt. Diese Zeit stellte an die ständische Verwaltung durch die neue Schatzung und die Regelung des Verhältnisses zu Gesamtschlesien große Anforderungen. Vor allem aber verlangte der zwischen Adel und Städten von Schweidnitz-Jauer ausgebrochene Entscheidungskampf um die Urbarienrechte¹³⁾ eine sorgfältige Behandlung aller schriftlichen Zeugnisse. 1545 heißt es am 10. März in dem ersten Bande der uns erhaltenen Landtagsakten: „auff disen obgeschribenen tage haben ein erbare landschafft mich Achatien von Forchtnaw auf ein jar lang zu iren des lanndes sachen zum schreiben dienstlich zu gebrauchen

1) Ebda. II 12 i, vol. I 116 a, vol. III 50 a. Rep. 135, Jau. Msc. VII 31 f.; nach Sinap. II 154 stirbt er 1686 Mai 8. 2) Ebda. II 12 i, vol. I 116 a; vol. II 8; vol. III 50 a. 3) Ebda. II 3 e, Amtsresolution von diesem Datum. 4) Ebda. II 3 e, Landtag von 1690 Dez. 19. Seine Wahl erfolgte mit 48 Stimmen. 5) Der kais. Befehl zur Installation als Hauptmann ist vom 12. Aug. 1700, Rep. 28, F. Liegnitz III 3 a. Seine Ämter als Landesbestallter und Oberrechtssitzer legte Schaffgotsch nieder [so wird er 1702 Okt. 23 als gewesener Bestallter bezeichnet, Quellen Nr. 133]; aber erst 1705 scheinen die beiden Stellen neu besetzt worden zu sein, vgl. Rep. 39, S.-J. II 3 i, 1705 Febr. 17. 6) Vgl. Rep. 39, S.-J. VI 15 bb, S. 217, cc u. dd; er scheint kurz nach 1703 Febr. 25 gestorben zu sein, ebd. VI 15 dd, S. 178. 7) Er wurde mit 106 gegen 22 Stimmen gewählt, ebda. II 3 i, 1705 Febr. 18. 8) Vgl. Liste der Kanzler und Rep. 39, S.-J. II 3 i, 1725 März 22. 9) Die kaiserliche Bestätigung vom 23. Jan. wurde auf der Zusammenkunft vom 16. März 1726 verkündigt, ebda. II 3 i; siehe auch ebd. II 15 a. 10) Vgl. vorher S. 74. 11) Eine klare Unterscheidung der Ämter findet sich in der Erklärung der Landschaft vom 28. März 1640, Quellen Nr. 101. 12) Vgl. z. B. Rep. 39, S.-J. II 1 f, 207 (1608); Klage über Nichtzulassung 1606 Juli 18, ebd. S. 30. 13) Vgl. Grotfend, Die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten etc., Zeitschr. X, S. 294 f.

lassen bestettigt“¹⁾). Die Aufgaben des Landschreibers waren demnach die Protokollführung bei allen für die Landschaft wichtigen Verhandlungen und die Verwaltung der entstandenen Registriaturen, des Landesarchivs²⁾.

Die Pflicht der Protokollführung machte den Landschreiber zu einer einflußreichen Persönlichkeit, so daß ihm während der Periode des ständischen Übergewichts auch zeitweise die Verwaltung der Lehenskanzlei und des Manngerichts-Sekretariats zufiel³⁾.

Mit der großen Verfassungsänderung von 1627 aber wurde der Landschreiber als erster der Gegenstand der heftigsten Angriffe von seiten des Landeshauptmanns. Der Hauptmann wußte die Selbständigkeit der Stände am stärksten zu treffen, indem er den Landschreiber von den Landesversammlungen verdrängte⁴⁾ und die Verwaltung der Landeskanzlei und des in ihr liegenden Landesarchivs dem Kanzler unterstellt⁵⁾. Der Kampf um diese Ziele führte zu langer Vakanz des Landschreiberamts im 17. Jahrhundert. Die allmählich fortschreitende Unterwerfung der Stände ließ dann auch die Beherrschung des Amtes und des Archivs nicht mehr als so wichtig erscheinen, und die Stände konnten im ganzen ihre zähe verteidigte Verwaltung des Landesarchivs bis 1740 fortführen.

Der Sitz des Amtes, ebenso wie auch des Landesarchivs war zu Schweidnitz⁶⁾.

Die zweite Aufgabe des Landschreibers war die Verwaltung des Landesarchivs. Daß die Hauptstädte von Schweidnitz-Jauer früher das Landesarchiv auch für die Ritterschaft besaßen, ergibt sich aus einer Supplik des Adels an den König vom Kantate-Sonntag, den 19. Mai 1549⁷⁾.

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, S. 153. Der Ausdruck „bestättigt“ weist darauf hin, daß Forchtenau schon früher als Schreiber für das Land tätig war. Nach Rep. 135, Jau. Msc. 5, S. 24 war sein eigentlicher Name Ramleiter und sein Geburtsort „Forchtenau in der Mark Meissen“.

²⁾ 1636 schildert der Landschreiber von Czettritz die Aufgaben seines Amtes, wie folgt: „Das verzeichnihs der begehrten acten und sachen, so aus der landes canzelley expediert werden müssen, betreffende, wird allhier nichts, als die aus der khöniglichen ambtes canzelley zugeschickten signaturen mit ihren formalibus auf pergament ausgefertiget und nachmahlen in die landbücher die landes schlüsse und was etwa sonston beym lande vorfälltet, neben denen missiven, welche etwa hinwieder in dem nahmen des ganzen landes von denen ständen gewechselt werden, eingetragen“. Fü 238, 3, S. 839. 1686 behauptete der Landeshauptmann, die Stände hätten keine Kanzlei, deshalb hätte der Landschreiber auch nicht die Direktion der Landeskanzlei, sondern sie hätten nur ein Archiv, und dies gehöre unter die Offizierer; Rep. 39, S.-J. II 12 i, I 114, 112 b f.

³⁾ Verwaltung der Lehnskanzlei; Rep. 39, S.-J. II 1 f, 137 a (um 1607). Rep. 39, S.-J. III 17 g, Bl. 1. Verwaltung der „K. Mann- und Landgerichtskanzlei zu Schweidnitz“, Fü 236, 9, S. 956 (um 1629).

1565 verließ der Landschreiber den Huldigungseid des Adels, Rep. 135, D 366 q, S. 220, ebenso 1602 den Eid des Hauptmanns und die 9 Artikel des Adels: Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, S. 40, wohl als Vertreter des Kanzlers.

⁴⁾ Schon 1630 Juli 16 protestiert Forchtenau gegen seine Verdrängung von den engen Zusammenkünften. Fü 236, 9, S. 1277, ebenso 1631, Fü 236, 10, S. 252 f. Nach dem Statut von 1641 Jan. 21 (Quellen Nr. 103) sollte der Landschreiber bei den engen Zusammenkünften die Präsenzliste der Teilnehmer führen; nach dem erneuerten Statut von 1648 Jan. 20 [Fü 238, 6, S. 175. Rep. 135. Worbs Msc. 11, S. 326 f.] ist an seine Stelle der Landesbestallte getreten. Noch 1686 beschwerte sich der Landschreiber von Zedlitz, daß er von den engen Konferenzen ausgeschlossen würde, weil er angeblich kein Offizier sei, vgl. Quellen Nr. 128, 1686.

⁵⁾ Vgl. vorher S. 78; 1636 April 14, Kön. Reskript, die Landeskanzlei dem Hauptmann einzurüumen. Fü 238, 1, S. 94. Die Stände aber kamen dem Reskript nicht nach, 1639 schickten sie sogar die ganze Landeskanzlei nach Breslau mit 4 Wagen, Fü 238, 1, S. 1063. Erst 1642 April 1 gab der Landschreiber von Czettritz die Landes- und Lehnsachen an den Landeskanzler ab, Fü 238, 3, S. 837. 1645 wurden die Landesakten von den Lehnsakten gesondert und beide getrennt nach Breslau geschafft. Siehe Quellen Nr. 112, 1650 Juni 20.

⁶⁾ Vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 174 (1546); S.-J. III 1 g (1565 Nov. 20). Über die Einkünfte des Landschreibers siehe Quellen Nr. 41, 1556; „Anlag zum Jauer beschein“. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 38.

Er klagt, daß alle für Städte und Adel wichtigen ständischen Privilegien beim städtischen Archiv zu Schweidnitz, zum Teil auch zu Jauer aufbewahrt würden. Daß die Supplik wirkungslos blieb, ergibt sich daraus, daß die großen Ständeprivilegien noch heute im Stadtarchiv zu Schweidnitz liegen. Zugleich gibt diese Tatsache vielleicht einen Beweis für die ursprünglich größere ständische Eintracht und Gleichberechtigung von Adel und Städten, die erst nach Aussterben des Herrscherhauses und nach Entwicklung der wirtschaftlichen Gegensätze Schaden litt¹⁾. Es ist daher kein Zufall, daß der Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischen Adel und Städten und die Begründung des Landschreiberamtes sowie des Landesarchivs zusammenfallen.

Den Hauptbestandteil des Archivs bildeten die erst seit dieser Zeit zusammenhängend geführten Landtagsakten²⁾. 1573 wurde das Eigentumsrecht des Landes an Landesakten festgelegt³⁾. Es wurde bestimmt, daß Abgesandte jeder Art ihre Akten an die Landschaft oder die Ältesten abzuliefern hätten; auch sollte jeder, der von seinen Eltern oder Großeltern her noch solche Landsachen besäße, sie treulich dem Lande zustellen. Neben dem Aktenbestand kamen die vorhandenen Privilegien in Betracht. Sie wurden 1581 aus dem baufälligen Burglehen zu Schweidnitz auf das Schloß Fürstenstein in ein von den Ständen neu erbautes Gewölbe überführt und dort in einem eisernen Kasten aufbewahrt⁴⁾. Die Not des dreißigjährigen Krieges machte 1637 die Übersendung des Urkundenschatzes⁵⁾ nach Breslau notwendig. Dort wurden sie im Turm des Rathauses bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein aufbewahrt⁶⁾, um später wieder nach Schweidnitz zu kommen⁷⁾.

¹⁾ Analog besaß Breslau das gesamtständische Archiv des Fürstentags für Schlesien und das Landesarchiv des Fürstentums Breslau. Ebenso besaßen auch die anderen Fürstentums-Hauptstädte die älteren Bestandteile der Landesarchive, z. B. Glogau die Urkunde von 1347 Sept. 11 betr. die Belehnung des Herzogs Johann von Steinau durch Karl IV., Lehnurkunden I 167 f. ²⁾ Über die Landtage des 14. und 15. Jahrh. vermögen uns leider nur völlig verstreute Nachrichten in Urkunden, Korrespondenzen, Landbüchern und Chroniken Auskunft zu geben. Erst das durchgebildete Behördenwesen des 16. Jahrhunderts ließ in ganz Schlesien geregelte Aktenführung entstehen. In Schweidnitz-Jauer hatte der Landschreiber die ritterschaftlichen Landtagsakten zu führen, [vgl. z. B. 1573—1584, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Bl. und 1606, Rep. 39, S.-J. II 1 f, 30], während von den einzelnen Städten auch ebensolche Akten angelegt worden sind. Ein solches Beispiel ist der Band Rep. 39, S.-J. II 1 b, der aus dem Besitz der Stadt Löwenberg stammt; ebenso Rep. 135, D 366 q aus dem Besitz der Stadt Jauer, „Handlung uff den rehsen“. Leider haben sich auch von den offiziellen Landtagsakten der Ritterschaft nur lückenhafte Bestände erhalten. Dagegen befindet sich im Reichsgräflich Hochbergischen Majoratsarchiv zu Fürstenstein eine mit unendlichem Fleiß in der Zeit von 1731—1740 durch David Friedrich Ventur angefertigte Abschrift; vgl. dazu K. J. Endemann, Die reichsgräf. v. Hochbergsche Majoratsbiblioth. in den ersten 3 Jahrhunderten ihres Bestehens 1609—1909, Darst. u. Quellen zur Schles. Gesch. Bd. XI, Breslau 1910, S. 12. Als Vorlage der Abschrift haben augenscheinlich die früher im landständischen Archiv zu Schweidnitz, jetzt im K. St.-A. zu Breslau aufbewahrten Bände gedient, vgl. z. B. den ersten Band der Fürstensteiner Abschrift Fol. 233, 1 u. f. und Rep. 39, S.-J. II 1 a, darunter die genaue Wiedergabe der Abbildungen von Waffen und Sattelzeug. Vielleicht vermag die fortschreitende Archivinventarisierung auf Schlössern der Fürstentümer noch Originalbände dieser Akten zu entdecken. ³⁾ Aug. 31, siehe Quellen Nr. 58. ⁴⁾ Laut Beschuß des gemeinen Gebots zu Jauer vom 5. Sept. 1578, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 97: „Des lands privilegion sollen die ausschuß Schweidnitzischen weichbilds, als her Ditrich von Mulheim, Daniel Schindl, Hans Gelhorn und Friedrich Seidltz neben dem landschreiber ehst an die luft gethan und gewittert werden, auch sol her Conrad von Hoberg auf Fürstenstein ersucht werden, ein stelle doselbst zu vorgönnen, damit aufs lands unkost ein vorwaret zimmer gebauet und das privilegion darinnen gehalten werden möge.“ Die Überführung erfolgte am 16. Mai 1581, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, 34 b u. Quellen Nr. 61, 1581 Mai 16. 1589 April 22 heißt es, der Hofrichter Samuel Schindel und Hans von Zedlitz sollten des Landes Kasten mit den Privilegien auf den Fürstenstein zurückbringen, Fü 236, 3, S. 643. ⁵⁾ Kerber, Gesch. von Fürstenstein, S. 39. ⁶⁾ 1649 Dez. 11. Bitte an den Breslauer Rat um weitere Aufbewahrung. Fü 235, 6, S. 1155. Die Revision der Urkunden, die in einem eisernen „grün und weiß gemachten“ Kasten lagen, wurde 1702 Okt. 24 in Breslau vorgenommen, Rep. 39, S.-J. II 7 e. ⁷⁾ Samuel Tilgner,

Der Umstand, daß das Landesarchiv seit 1723 in dem als Landeshaus angekauften Zenckerschen Hause am Schweidnitzer Ringe¹⁾ eine bleibende Stätte gefunden hatte, vermochte ihm eine Dauer weit über die gewaltige Umwälzung des Jahres 1740 hinaus zu sichern. Nachrichten von 1765²⁾ und 1791 bezeugen, daß damals das Archiv noch vorhanden war³⁾. Die einzige Änderung, die die Zeit mit sich brachte, war der stillschweigende Übergang des Archivs aus dem Besitz der Landstände in den des im alten Landeshause heimisch gewordenen Landratsamts. 1871 nämlich gelangten aus dieser Registratur in das Breslauer Staatsarchiv „etwa 34 Handschriften, dem 16., 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts angehörig, darunter z. B. 14 Bände Verhandlungen der Stände von Schweidnitz-Jauer von 1531—1693, deren unser Archiv bisher ganz entbehrt, ferner eine Reihe von Registern der Landstände und Landsassen in beiden Fürstentümern von 1662—1738⁴⁾.

Verzeichnis der Landschreiber.

1. 1545 März 10 Achatius von Forchtenau⁵⁾, noch 1565 Sept. 24 nachweisbar⁶⁾.
2. 1565 Ernst v. Kreckwitz zu Dittersdorf⁷⁾.
3. 1569 Achatius von Forchtenau⁸⁾, er stirbt 1610 Juni 24⁹⁾.

Versuch einer historischen Erläuterung der Stadt und des Fürstentums Jauer, von etwa 1735 [Fü, Fol. 198, Bd. III, Nr. 2], S. 8: „Was das landes archiv anlanget, ist mer als zu bekannt, dass es in Schweidnitz, [weil] die hochlöblichen herren stände daselbst ein besonderes hauss und behältniss dazu verschaffet, voritzo sein verbleiben habe. Ob dasselbe niehmals nach Jauer oder anders wohin, sonderlich bey der übeln und unglücklichen Tausendorfischen angelegenheit transferiret worden, oder ob es vielleicht nach Schweidnitz, weil diese stadt unter den übrigen nach ihrem eignen und öffentlichen bericht, auch erfahrung das praesidium führet, welches desswegen auch ratione derer zu haltenden landtage ihr eine besondere praerogativ geben soll, privative gehören, ist eben hier nicht zu untersuchen. Man provociret vielmehr hier bloss darauf, insoweit in demselbigen besonders, seitdem die privilegia dieser fürstenthümer von Breslau daselbsthin wieder transferiret worden, sich viel und schöne documenta befinden, welche sowohl S. u. J. conjunctim in ihrem genauen nexu, als auch nur allein das fürstenthum Jauer gar besonders angehen“. Das Archiv war in der Tat infolge der Bestrafung der Stadt Schweidnitz im Falle Tausendorf nach Jauer geschafft worden, vgl. Fischer, Geschichte von Jauer, II, S. 84, um 1580 wieder zurückzukommen. Über den Inhalt des Archives vgl. die Inventarien Rep. 39, S.-J. I 7 i, III 5, Rep. 135, Jau. Msc. 17, S. 435 f. Auch in anderen Fürstentümern genoß die Verwaltung des Archivs einer hohen Wertschätzung, vgl. z. B. die „Instruction des herrn archiv-directoris“ der Fürstentümer Oppeln und Ratibor vom 5. März 1725. Rep. 35. F. Oppeln-Ratibor II 7 X, S. 80 f.

¹⁾ 1723 April 28, Rep. 39, S.-J. II 13 g. ²⁾ 1765 Sept. 20, ebda. ³⁾ Allerdings nicht mehr unberüht. Vgl. die „Specification deren aus dem alten Landes-Archiv ex scripto camerae regiae vom 22. Dez. 1773 nach dero Designation und beigefügten Dezize an das Landschafts-Kollegium der beiden Fürstentümer S. und J. zu extradierenden Privilegien, Akten und Sachen“. Die Archivalien wurden am 14. Sept. 1774 von dem Schweidnitzer Landrat, Herrn v. Zedlitz auf Wüstewaltersdorf, an die Vertreter des Landschafts-Kollegiums ausgehändigt, die Herren Friedrich v. Dresky und Samuel Freiherrn v. Riekhofen. Dabei waren „die Wahlbuchsen jedes fürstentums, worin die vota der stände bei erwählung eines neuen landesoffizierens kollegiert worden sind“, Rep. 140, Alte Dienstregistrator Da vol. VIII, fol. 393 f. ⁴⁾ Vgl. die Berichte von Colmar Grünhagen an den Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive vom 2. und 19. Okt. 1871; Rep. 140, Alte Dienstregistrator Da VIII; über das Archiv der Jauerschen Fürstentumslandschaft vgl. Grünhagen in Zeitschr. XI, S. 351 f. ⁵⁾ Dieser Anstellung auf 1 Jahr ist möglicherweise schon eine längere Beschäftigung im Landesdienst vorhergegangen, siehe S. 110, Anm. 1. ⁶⁾ Rep. 135, D 366 q, S. 220. Fü 235, S. 394 (1562). ⁷⁾ Fü 235, S. 1000 f. Er wurde damals auch Zwölfer (1566). Rep. 39, S.-J. IV 15 g, fol. 92. ⁸⁾ Bei seinem Tode 1610 heißt es, er habe „ins 41. Jahr gedient“. Fü 236, 7, S. 488. Er muß der Sohn des ersten Landschreibers gewesen sein, wenn auch in späterer Zeit die beiden für eine Person gehalten wurden. 1629 heißt es aber noch, „Vater und Großvater des Wenzel v. F. hätten „nun in 100 Jahren in des Landes Dienst“ gestanden“, Fü 236, 9, S. 926. ⁹⁾ Fü 236, 7, S. 488.

4. Wenzel von Forchtenau 1610 Juli 7¹⁾), er stirbt zwischen Ende 1633 und Mitte 1635.
5. 1635 Juli 31²⁾) Wahl des Hans v. Czettritz von Neuhaus auf Seitendorf. Er resigniert 1642 April 1³⁾.
6. Verwaltung der Kanzlei durch den Landeskanzleibedienten Zacharias Allert, weil der Kanzler gegen die Neuwahl eines Landschreibers protestierte⁴⁾.
7. 1655 Juni 5 Christoph Ernst v. Sommerfeld und Falckenhayn auf Mittlau, später Landesbestallter⁵⁾.
8. 1664 Febr. 5 bis 1690 Gottfried v. Zedlitz auf Wilkau⁶⁾.
9. 1690 Dez. 19 bis 1714 Georg Ludwig v. Schweinichen auf Skohl und Jäschkendorf⁷⁾.
10. 1715 Sept. 28 bis 1741 Christoph Ernst v. Sommerfeld und Falckenhayn auf Rothkirschdorf⁸⁾.

Der Landes-Syndikus.

Der Urbarienstreit mit den Städten, der einen wichtigen Anstoß zur Einsetzung des Landschreibers gegeben hatte, gab zugleich Anlaß zur Berufung eines Syndikus. Hatte bis dahin die Ritterschaft zur Anfertigung von Briefen und zur Entzifferung ihrer Privilegien die Hilfe der städtischen Schreiber in Anspruch genommen,⁹⁾ so machte ihr zum Äußersten drängender Zwist mit den Städten diesem Verhältnis ein Ende. Denn als es sich 1548 um die Prüfung der ritterlichen Lehenbriefe zum Zweck der Feststellung der ritterlichen Kriegsdienstpflcht handelte und die königlichen Kommissare Abschriften von diesen Urkunden verlangten,¹⁰⁾ war die Ritterschaft in einer schlimmen Lage. Sie konnte nämlich nicht den Städten dieselben Privilegien, deren Prüfung die Städte gleichzeitig wegen der Urbare forderten, zur Abschriftnahme und damit zur Einsichtnahme vorlegen. Die meisten der Ritter aber konnten offenbar ihre eigenen Urkunden nicht lesen.¹¹⁾ So mußten die Briefe denn von den Kommissaren selbst und von gelehrten Doktoren gelesen werden.¹²⁾

¹⁾ Ebda. S. 488, schon 1608 Sept. 30 auf den Todesfall seines Vaters vereidigt, Rep. 39, S.-J. II 1 f, 137 f., 176 b, 242 b f. Er starb in der Zeit vom Ende des Jahres 1633 bis zur Mitte des Jahres 1635. Seine Akten lagen noch im Dez. 1635 in seinem Hause, Fü 238, 3, S. 830. Über diese Familie, deren Geschichte mit dem Landschreiberamt von S.-J. enge verknüpft ist, heißt es 1649: „Achatius Ramleiter ist weder in Schlesien noch in den fürstlichen Lehenbüchern, sondern in der Mark geboren, auch kein biedermann, noch vierchildiger von adel gewesen; doch haben die herren stände ihn und darauff seinen sohn Wentzel von Forchtenaw, bey dem das nomen avitum sich geändert und aus dem Ramleiter ein Forchenhauer worden, zu ihrem landschreiber gemacht und als einem qualifizierten lehnsmann in kauffung des guttes Nieder-Kirschendorf angenommen“. Rep. 135, Jau. Msc. II, 122. Vgl. auch Fü 238, 4, S. 71. ²⁾ Rep. 39, S.-J. II 5 e. Familiengeschichte derer von Czettritz, S. 320 u. 362. ³⁾ Er hatte sich seit 1639 nach Überführung der Landeskanzlei nach Breslau über ein Jahr lang nicht bemüht, ins Land zurückzukehren. Die Stände warfen ihm die Vernachlässigung des Amtes dringend vor. Er erbat 1641 Dez. 18 seinen Abschied; 1646 wird er als tot bezeichnet. Fü 238, 1, S. 1063, 1510 f.; Fü 238, 2, S. 615; Fü 238, 3, S. 837; Fü 238, 4, S. 186. ⁴⁾ Fü 238, 3, S. 811, 848 f.; Fü 238, 6, S. 89, 115. ⁵⁾ Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III, S. 77; VIII 2 e am Schluß [Schwur]; II 1 l. ⁶⁾ Gewählt mit 76 von 130 Stimmen; Rep. 39, S.-J. II 1 n, S. 25 b f, 184. Sein Eid ebda. VIII 2 e am Schluß. Er muß zur Zeit des Landtags vom 15. Febr. 1690 noch gelebt haben, da von einer Neuwahl noch keine Rede ist. Rep. 39, S.-J. II 3 e. ⁷⁾ Wahl auf dem Landtag zu Jauer, 1690 Dez. 19 mit 56 Stimmen. Rep. 39, S.-J. II 3 e, 1714 Okt. 8 als tot bezeichnet, ebda. II 3 k; siehe auch ebda. III 1 g, letztes Stück, ferner Rep. 135, D 377 b, S. 475 f. ⁸⁾ Ernennung Rep. 39, S.-J. III 1 g, letztes Stück; ebda. S.-J. II 15 a (1740). ⁹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 298. ¹⁰⁾ Siehe Kap. 4, Heerwesen. ¹¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, 226 a, 227, 234 b; siehe auch Fü 233, 2, S. 5 f. ¹²⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, 234 a f. Die Adligen bringen ihre Briefe „in laden und schachteln“, ebda. Bl. 234 b.

Zu den neuen Schiedstagen mit den Städten suchte deshalb die Landschaft studierte Standesgenossen als Helfer,¹⁾ um später doch zu gelehrten Bürgerlichen zu greifen. Am 27. Nov. 1556 wurde die erste bisher nachweisbare Bestallung als Syndikus des Landes dem kaiserlichen Rat Dr. Adolf Grueb „in rechtlichen Sachen in- und außerhalb Schlesiens“ erteilt.²⁾ Er mußte sich verpflichten, Verschwiegenheit zu üben und nicht als Rechtsanwalt in Streitigkeiten von Landsassen untereinander oder von Fremden gegen Landsassen aufzutreten. Die Dauer seiner Anstellung betrug vorläufig zwei Jahre, das Gehalt 300 Taler. Für seine Beschäftigung wußte die Landschaft zu sorgen. 1562³⁾ protestierten die Breslauer Stifter gegen die vielen Landesanlagen in Schweidnitz und Jauer. Die Stände brauchten für ihre Händel gegen den Kaiser, das Land Schlesien, die Städte von Schweidnitz-Jauer und die geistlichen Stiftern „Advokaten, Sindicos, Procuratores, die sie aus fremden Landen mit großen Unkosten holen“.

Die Tätigkeit des Syndikus bestand demnach in der Verteidigung der in den herrenlosen Zeiten des 15. Jahrhunderts sehr weit ausgedehnten Landesprivilegien. Dem Kaiser gegenüber handelte es sich vornehmlich um die Aufrechterhaltung einer sehr verminderten Kriegsdienstpflicht, dem Lande Schlesien gegenüber um die Verteidigung der faktisch fast vollzogenen Trennung von Gesamt-Schlesien; den geistlichen Stiftern galt es, die Pflicht zur Tragung der Landesumlagen nachzuweisen.⁴⁾

Gegen den Einfluß Gruebs, der auch an den Breslauer Fürstentagen als Deputierter der Stände teilnahm, wandte sich 1558 der Zorn des Kanzlers Gotsch, der statt aller Doctores und Neuerungen um die Zusendung eines rechten ehrlichen Landsassen, des Christoph Tschirnhaus, als Abgeordneten zum Fürstentag bat.⁵⁾

Nach dem Tode Gruebs⁶⁾ waren noch zahlreiche Prokuratorien im Dienste des Landes tätig.⁷⁾ Zum Jahre 1586 läßt sich ein Versuch der Stände nachweisen, von solchen fremden Gelehrten unabhängig zu werden. So ist wohl der Vertragsentwurf⁸⁾ zu erklären, nach dem sich Adam von Seydlitz der Jüngere zu Burkersdorf den Ständen gegenüber verpflichtete, zum Dank für die ihm zur Fortsetzung seines Studiums bewilligten 300 Taler seine Dienste später dem Vaterlande zu widmen.

Im späteren 17. Jahrhundert scheint ein besonderer Landsyndikus nicht mehr existiert zu haben. Vielmehr wurden seine Geschäfte im wesentlichen vom Landesbestallten übernommen. Auch besaßen die Fürstentümer spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts Agenten am Wiener

¹⁾ Schreiben an Lic. Daniel Stange und den herzoglich Oels'schen Rat Magister Nicolaus Richter von Refen, ebda. S. 264 b f. ²⁾ Siehe Quellen Nr. 42, 1556 Nov. 27. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 49. ⁴⁾ Vgl. auch das Gutachten des Dr. iur. Andreas Czoch (Zochen) zu Frankfurt a. O. betreffs der Gerichte und deren Autorität, der Ritterdienste u. a., 1562, Fl 234, S. 388. Fl 235, S. 213. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 44, 1558 August 4 und Fl 233, 2, S. 577. ⁶⁾ 1559. Sein Aktennachlaß wurde bei seinen Erben teils in Stettin in Pommern, teils in Frankfurt a. O. gesucht. Fl 235, S. 176; siehe auch Fl 233, 2, S. 851 „von Peuten“. ⁷⁾ 1563: Dr. Winsen, Fl 235, S. 437. 1589 Juli 10 wird dem Dr. Martinus Krumkrueger seine Bestallung aufgekündigt, aber er wird noch später öfters verwendet. Er will 1591 für 1½ Jahre 225 Thlr. Besoldung, soll aber nach dem 1. Jahr nur 125 Thlr. jährlich erhalten; Fl 236, 3, S. 747. Fl 236, 4, S. 352, S. 1322 (1597). 1590: Advokat Magister Burekhart, ebda. S. 104. 1610/12: Samuel Albinus, er soll 100 fl. Gehalt bekommen, Fl 236, 7, S. 492, 823. ⁸⁾ Fl 236, 2, S. 271.

Hof und bei den Breslauer Zentralbehörden, die über alle wichtigen Vorkommnisse nach Hause berichteten und im Auftrage des Landes handeln konnten.¹⁾

4. Kapitel.

Die einzelnen Gebiete der Verfassung und Verwaltung.

Die Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsverfassung kann hier nur insoweit der Gegenstand der Untersuchung sein, als ihre Entwicklung mit der der ständischen Verfassung zusammenhängt und den Kampf zwischen Adel und Städten um die Vorherrschaft wiederspiegelt. Im 12. und 13. Jahrhundert hatte die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Händen des Landesherrn und seiner Beamten gelegen. Der regelmäßige Beirat der Großen aber und ihr Vorrecht, über den Landesherrn selbst zu Gericht zu sitzen²⁾, ist als ältestes ständisches Vorrecht anzusprechen. Die deutsche Kolonisation und die Begründung der deutschen Städte änderte auch vorläufig nichts an der beherrschenden Stellung von Landesherrn und Adel; die neu gegründeten Stadtvoigteien und Landvoigteien wurden mit Männern des Herzogs besetzt³⁾. Erst das Erstarken der Städte gab letzteren auch insofern restlose rechtliche Selbständigkeit, als sie die Stadtvoigtei und häufig auch die Landvoigtei ihres Weichbildes zur eigenen Verwaltung erwarben⁴⁾. Diese Entwicklung, die die Ober- d. h. Blutgerichtsbarkeit über die Güter des Adels in städtische Hände brachte, bildete die Quelle starker Gegensätze zwischen Adel und Städten⁵⁾. Ebenso hatte die Dezentralisation des obersten landesherrlichen

¹⁾ 1609 März 27 wird Herr Samuel Albinus von Weissenblutt aus Prag von den Ständen als Agent und Solizitant beim Kaiserl. Hof mit einem Jahrgehalt von 60 fl. angenommen, Fü 236, 7, S. 69 f. u. 101 f. 1620 April 9 wird Heinrich Himmel, der Rechte Kandidat, mit 100 Thl. Gehalt Agent am böhmischen Hofe, Fü 236, 8, S. 376; vgl. auch Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24; desgl. Schles. Fürstenkrone S. 709. — Die weiteren Organe der Stände werden im Kap. 4 behandelt: Obersteuereinnehmer, siehe Finanzverwaltung; Kriegskommissare, siehe Verwaltung des Heerwesens. ²⁾ Herrn Gerichtsassessor Dr. Matuszkiewicz, dessen Werk „die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau“ die erste einen großen Zeitraum umfassende Darstellung auf diesem Gebiete für ein schlesisches Fürstentum ist, verdanke ich eine Reihe anregender Hinweise; vgl. zu obigem Matuszkiewicz, S. 7 ff., 17, 41. Über die spätere Gerichtsverfassung des Fürstentums Breslau unterrichten der Aufsatz von Georg Bobertag, die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, Zeitschr. VII, S. 102 f. und die handschriftliche „Geschichtliche Einführung zu dem Verzeichnis der Breslauer Obergerichtsbücher Rep. 16^a von Br. Krusch im K. St.-A. ³⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 181; siehe eine Ausnahme bei Schuch, Zeitschr. XIV, S. 504. ⁴⁾ Vgl. für Schweidnitz Schmidt a. a. O., I, S. 78, 102, 170—173; Tzschoppe und Stenzel, S. 209; Fischer, Gesch. von Jauer I, S. 89 f., 249 f., 277; Sutorius, Gesch. von Löwenberg I, S. 45, 92; Filla, Chronik von Striegau, S. 36; Wernicke, Chronik von Bunzlau, S. 77, 94, 95, 184. ⁵⁾ Czepko zählt 1650 Febr. 12 (siehe Quellen Nr. 111) als städtische Gerichte auf 1. Ratstische und Schöppenstühle. 2. Stadtvoigteien. 3. Landgerichte. Der Kampf des Adels richtete sich vor allem gegen die Ausübung der Obergerichtsbarkeit über seine Güter durch andere; so erteilte ihm denn schließlich 1515 Jan. 3 König Wladislaus von Ungarn und Böhmen das Recht, die von seinen Vorgängern an die Städte versetzten Obergerichte auf ihren Gütern wegen der vielen Streitigkeiten „zwischen beiderseits“ zurückzukaufen. Or. Rep. 6, S.-J. 5 e: der Wladislausse Spruch wurde vom Adel als grundsätzliche Befreiung von städtischen Obergerichten und Landvoigteien zitiert, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 311 f., 322 f. Ferner richtete sich die Politik des Adels gegen die Oberhofstellung des Löwenberger Schöppenstuhls sowie der Hofgerichte von Löwenberg, Hirschberg und Bunzlau, von denen eine Appellation unzulässig war. Vgl. den Vertrag vom 1. Jan. 1546 [Quellen Nr. 34], das Schreiben der Landschaft vom 6. Jan. 1546, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 165 f., 278—283, und das endgültige königliche Urteil vom 22. April 1548, das wenigstens noch der Stadt Löwenberg ihre Oberhofstellung ließ, aber doch die Appellation nach Prag einrichtete, ebda. f. 286 b, 287 und Rep. 135, D 349 c; Sutorius, Gesch. von Löwenberg I, S. 183.

Hofgerichts in einzelne Hofgerichte für jedes Weichbild¹⁾ zur Folge, daß auch die Hofgerichte zum Teil in städtische Hände kamen. In dem alten Hofgericht des Schweidnitzer Herzogs, dem Schweidnitzer Manngericht, hatten die Vertreter der Stadt Schweidnitz als Besitzer im Namen aller Städte ihres Fürstentums festen Fuß gefaßt²⁾. Das Selbstbewußtsein des Adels aber ertrug keine oberste Rechtsprechung, an der auch Bürger beteiligt waren. Vielmehr erreichte der Adel, daß das alte Adelsgericht der Zwölfer in ausschließlich adeliger Besetzung zur obersten Instanz innerhalb der Fürstentümer, auch für die Städte, wurde³⁾. Demgegenüber gelang es zwar den Städten, 1396 ein Privileg König Wenzels zu erhalten, nach dem sechs Vertreter des Adels und sechs Vertreter der Städte den Zwölferbeirat des Hauptmanns bilden sollten⁴⁾, aber sie vermochten nicht ihre Ansprüche durchzusetzen⁵⁾. Zu einer gewissen Machtgleichheit von Land und Stadt auf wichtigen Gebieten des Rechtslebens kam es schließlich nur in Schiedsgerichten, und zwar in dem willkürlichen Gericht von Amt, Land und Städten sowie in Sühneausschüssen⁶⁾.

Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Adel und Städten war nicht dazu angetan, der seit dem Regierungsantritt Ferdinands I. einsetzenden zielbewußten Stabilierung der staatlichen Autorität im Rechtsleben Widerstand zu leisten. Des Königs Streben nach Durchsetzung der Appellation und Supplikation, d. h. nach Unterordnung der Landesgerichte unter die Prager Appellationskammer⁷⁾ war faktisch erfolgreich. Denn Ferdinand wurde es nicht schwer, ebensowohl unzufriedene Adelige⁸⁾, wie die grundsätzlich der Autorität des Zwölferrechts feindlichen Städte⁹⁾ zum Zuge an das Prager höchste Gericht anzuregen.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 209, Rachfahl, S. 72, Matuszkiewicz, S. 45 f., 97 f. 1386 ist Nickel von Rechenberg Hofrichter des Weichbils Löwenberg, Rep. 6, S.-J. Nr. 1 X, Unternummer 45; 54; 22 (mit der Bezeichnung „Unterhofrichter“). 1387 ist Günther v. Ronow Hofrichter, die Striegauer nennen ihn „unser Hofrichter“, ebenda Unternummer 29 und Quellen Nr. 13, 1387. Schon die in der Fürstensteiner Bibliothek [Msc. Fol. 45, Bd. 3, S. 3 f.] befindlichen „Unvorgreiflichen Gedanken über die Weichbils-Hofrichtereyen“ aus dem 18. Jahrhundert geben diese Erklärung. Das Hofgericht sei ursprünglich am fürstlichen Hofe gewesen, in der böhmischen Zeit habe jedes entlegene Weichbild eine Hofrichterstube erhalten, „und weilen die weichbils städte zu dem exercitio der jurisdiction am bequemsten seyn, ist das hofgerichte auch in selben beständig gehalten worden“. ²⁾ Siehe nachstehend „das Mannrecht“. ³⁾ Siehe nachstehend „das Zwölferrecht“. ⁴⁾ Quellen Nr. 15. ⁵⁾ Die Städte hatten es vor allem versäumt, in der 1459 Sept. 20 von König Georg Podiebrad erteilten Gerichtsordnung ihre Ansprüche durchzusetzen. Auf die Beschwerden der Städte im 16. Jahrhundert wies denn auch der Adel stets auf die Anerkennung des Gewordenen durch die Ordnung Georgs hin, „die sye selbst (die städte) haben helfen auffbringen“ (1548), Rep. 39, S.-J. II 1 a, 255 b; ebenso 1563 Jan. 7, Fü 235, S. 397–400. Die Städte erklärten darauf, z. B. in einer Supplikation von 1569 Juli 22 (siehe Quellen Nr. 55), daß Georgs Privileg garnicht darüber enthielte. Die Ritterschaft sei im Zwölferrecht den Städten gegenüber oft zugleich Partei und Richter. Letzteres Argument erklärt auch das plötzliche Wiederauftreten des städtischen Anspruchs. ⁶⁾ Siehe nachstehend. ⁷⁾ Vgl. Rachfahl, S. 220–251. Das schon 1353 den Ständen von Schweidnitz-Jauer zugestandene Recht der Appellations- und Evokationsfreiheit wurde sowohl 1459 von Podiebrad wie 1511 April 15 von Wladislaus bestätigt [Or. Rep. 6, S.-J. Nr. 11]. Noch 1557 April 6 bestätigte Kaiser Rudolf II. die Inappellabilität von Mann- und Zwölferrecht, doch behielt er sich die Supplikation vom Mannrecht vor, Rachfahl, S. 250 f., Walther a. a. O. II 476. Dieser Vorbehalt gab den Ständen zu manigfachen Beschwerden Anlaß, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 e, S. 43, bis 1601 eine Ordnung für Supplikationen vom Mannrecht erlassen wurde, Rachfahl, S. 243, Anm. 2 u. 251. Noch 1677 Dez. 28 gestattet der Kaiser, daß die Landstände bei der Inappellabilität des Mann-, Zwölfer- und Pupillargerichts gelassen würden, Walther II 480–481. Aus Rachfahl, S. 253 f. ergibt sich, daß nur noch die Schweidnitz-Jauerischen Gerichte neben dem schlesischen Oberrecht und Oberamt das Recht festgehalten hatten. Über den Rechtszug und die Appellation von den Gerichten des Fürstentums Glogau vgl. Matuszkiewicz, S. 80 f., 104 f., 133 f. ⁸⁾ Der wichtigste Prozeß dieser Art war der gegen die Brüder Christoph und Heinrich Schindel zu Streit um 1579, die mit dem Johanniterkomtur zu Striegau

Behielten bis zum dreißigjährigen Kriege die ständischen Gerichte wenigstens dem Scheine nach ihre Selbständigkeit, so wurden sie nach dem Kriege völlig bedeutungslos. Das Königliche Amt wurde zum Zentralgericht des Fürstentums erhoben¹⁾, und so schloß der Kreislauf der Entwicklung, der aus der landesherrlichen Rechtshoheit die ständische hatte werden lassen, wieder mit der staatlichen Souveränität auch im Rechtsleben ab.

Der Träger der Rechtsentwicklung, das gesetzgeberische Organ war im 15. und 16. Jahrhundert, ja bis zum dreißigjährigen Kriege der Landtag. Seine Tätigkeit reformierte und schuf Neues²⁾. Die Gesetze wurden von Landesausschüssen vorbereitet³⁾. Ausschüsse waren es auch, durch die der Landtag eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausübte⁴⁾. Zu einer Kodifikation des Landrechts in einer Landesordnung, wie in andern Fürstentümern, ist der Landtag allerdings nicht gelangt; doch geben die zahlreichen Berichte über die Gerichtsverfassung, sowie spätere Sammlungen von Gelehrten ein umfangreiches Material an die Hand⁵⁾.

Heinrich Rzizansky und dessen Nachfolger Sebastian v. Schenck und Kauern wegen eines der Komturei zustehenden Getreidezinses, der Mälzrate, in Zwist lagen. Sowohl das Mannrecht, wie auch das Zwölferrecht sowie ein Ausschuß der Ältesten waren nicht imstande, das von Mann- und Zwölferrecht gefällte Urteil durchzusetzen. Die Brüder supplizierten an den Kaiser, und dieser nahm trotz der Beschwerde der Stände und der Bitten des Hauptmanns Konrad von Hohberg die Supplik an, vgl. zum Jahre 1579 Rep. 39, S.-J. II 1 c, fol. 140 b bis 150 [siehe auch II 1 a, 223 b]; Fü 234, S. 473—592; Fü 236, 2 S. 231; Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, Schles. Akten, Fasc. 1, fol. 164—175. Vgl. auch Filla, Chronik von Striegau, S. 93. Gleichzeitig supplizierte eine andere, „widersetzige partey“ an den Kaiser, Magdalena Logau, Tochter des Hans Logau von Glaubitz und Witwe des Nik. Zedlitz von Hartmannsdorf, Fü 234, S. 169, 171, 216, 425, 593—619, Fü 235, S. 86. ⁶⁾ Vgl. die Supplikation der Städte vom 12. Jan. 1570, Quellen Nr. 56. Aus direktem Gegensatz zu den Städten beförderte selbst der Adel diese Entwicklung, indem er dem Hauptmann in den „neuen Artikeln“ [siehe Quellen Nr. 72, 1593] auferlegte, Entscheidungen nur beim Kaiser und nirgendwo sonst, d. h. bei städtischen Autoritäten, wie Magdeburg oder bei Universitäten einzuholen.

¹⁾ Schon Czepko nennt 1650 Febr. 12 Quellen Nr. 111 das K. Amt als vollmächtiges, für sämtliche Rechtsfälle zuständiges Gericht. Nachdem 1666 Christoph Leopold Schaffgotsch Hauptmann geworden war, versuchten die Stände grade durch ihn, der als oberster Erbhoftreiter und Präsident des Mannrechts zum Wahrer der alten Gerichtsverfassung berufen schien, die Entwicklung des K. Amts zum obersten Gericht zu hemmen. Er möge das Mannrecht wieder in besseres Ansehen bringen und der Überhäufung des Amts mit Rechtsachen vorbeugen; alles sei ans K. Amt „gediegen“. [Rep. 39, S.-J. II 1 p, S. 191 f]. Der Versuch endete mit dem matten Versprechen des Kaisers, daß dem Mann- und Landrecht der schuldige Respekt erhalten beiben solle, vgl. Arnold a. a. O. II 97 1670 Dez. 3. In Glogau gelang es nicht dem K. Amt, zum Zentralgericht zu werden und das Mannrecht zu verdrängen, Matuszkiewicz, S. 133, 140 f. ²⁾ Die Privilegien der Könige für die Landschaft sind nur auf deren Bitten gegeben worden, also insofern auch ein Verdienst des Landtags. Beschwerden über Mängel der Rechtsverfassung ergingen an den Landtag, vgl. 1547 Nov. 23, Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 223 b. Ein umfassendes Gesetz war die Ordnung über den Gebrauch des roten Siegels und über Prozeß und Zwang in Schuldssachen, die 1591 Dez. 30 vom Landtag genehmigt [Or. Rep. 6, S.-J. Nr. 5 1; Fü 236, 4, S. 562 f, 574 f; Walther II 476] und 1609 Dez. 19 vom Kaiser bestätigt wurde, Walther II 478; Brachvogel III 718; vgl. auch nachstehend die Reformation des Zwölferrechts 1601. ³⁾ So die Ordnung des roten Siegels vom Amt, dem Oberhoftreiter, mehreren Landesältesten und den Zwölfern sowie Mannrechtssitzern. Die Reformation des Zwölferrechts von 1601 war von einem Ausschuß von Ältesten und Gekorenen ausgearbeitet worden, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 19 f. ⁴⁾ In der Streitsache der Schindel mit dem Striegauer Komtur holte der Hauptmann, als die Schindel gegen das endgültige Urteil opponierten, bei fünfzehn vom Landtag bestellten Ältesten aus allen Weichbildern „altem Brauch nach“ Erkundigung, ein und folgte ihrem Rat, die Schindel zu verhaften, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 147 b. Ebenso brachte 1590 das Mannrecht, weil es Bedenken trug, den Streit eines Landsassen mit dem Manngerichtsschreiber Westphal selbst zu entscheiden, den Fall an die Landstände. Diese bildeten zu städtlicher Verhandlung einen Ausschuß aus Amt, Oberhoftreiter, einigen Zwölfern, Mannrechtssitzern und Ältesten, Fü 236, 4, S. 53 f. ⁵⁾ Vgl. die Aufführung der Gerichte von 1556 [Quellen Nr. 43], sowie die „Zeugführung wegen etzlicher Landesbräuche“ von 1578, Rep. 135,

Die Aufgaben der Gerichte und ihre Beziehungen zueinander waren im wesentlichen durch die Gerichtsordnung von König Georg Podiebrad geregelt worden¹⁾. Die Rangordnung der Gerichte war danach folgende:

Die Hofgerichte oder Hofdinge. Das dauernde Sinken der Bedeutung dieser Gerichte, die sich aus dem höchsten Gericht der Fürstentümer, dem alten Hofgericht, ausgesondert hatten, ist aus ständischen Kämpfen zu erklären. Den Städten war es größtenteils gelungen, die Verwaltung der Hofgerichte an sich zu bringen, selbst wenn auch noch der eigentliche adelige Hofrichter existierte²⁾. Die ständige Beschwerde des Adels lautete im 16. Jahrhundert, die bürgerlichen Hofrichter hätten die adeligen verdrängt, und seine Bestrebungen gingen dahin, die Hofgerichte durch den Kaiser einlösen zu lassen und wieder unter adelige Leitung zu bringen³⁾. So existierten zeitweise adelige und bürgerliche Hofrichter für dasselbe Weichbild nebeneinander⁴⁾. Nur daraus ist auch zu erklären, daß im Weichbild Schweidnitz aus einer Wurzel tatsächlich zwei Hofgerichte sich herausbildeten, das unter bürgerlicher Leitung stehende Hofding und das vom adeligen Hofmeister geleitete Mannrecht. Nach der Erkenntnis, daß die Städte sich den Besitz der Hofgerichte nicht nehmen ließen, gelang es dem Adel, wenigstens die Bedeutung der Gerichte zu vernichten.

Jau. Msc. Fol. 67, S. 76—83; vgl. ferner die große Jauersche Manuscriptsammlung, insbesondere den zuvor zit. Bd. Fol. 67, S. 160 f. der eine Abschrift des sogenannten Roten Buchs enthält, ebenso Bd. 11, S. 735, Bd. 55, S. 6 f.

¹⁾ Vom 20. Sept. 1459, Or. Kgl. St.-A., Rep. 6. Nr. 5 b; gedr. bei Schickfus III 394 f.; Weingarten, Fase. jur. div. 2, p. 273; vgl. dazu Rachfahl, S. 222, 253; Schmidt I, S. 164. Die einzelnen Punkte der Ordnung lauten: 1. „In angehen des landrechten“ sollen die Hofsöhnen der Hofdinge schwören; von diesen geht der Zug an das Mannrecht, dessen Männer auch schwören sollen; von diesen geht der Zug weiter an „zwelfe, die in dem quatuortemporen zu recht sitzen“, und diese zwölf sollen auch zum Rechte schwören. 2. Wer vor das hofdinge läd, erhält keinen Dingtag, wohl der, der geladen wird; Bestimmungen über den Rechtszug; die Rechtssprüche soll unser „hofmeister oder wem das von recht wird gebühren“ ausführen; geistliches und weltliches Gericht sollen unvermischt bleiben; den weltlichen Ansprüchen der Geistlichen soll durch „unsere rathhelfer“ genug getan werden. 3. Der Hofrichter soll den gegen Kön. Mannbriefe und Forderungen Widersetzlichen zum Gehorsam zwingen, oder: er muß sich an den Hauptmann um Unterstützung wenden. 4. Jeder soll Buße und Züge richten und geben, alle gleich; nur „die ritterschaft und manne, die belehnet sein, sollen der bussen frey seyn“. 5. Das Kön. „Kammerrecht“ besteht in 3 Groschen von 10 Mark und 6 Gr. von mehr als 10 Mark. „In der städte rechte gehen die züge, als sie vor alders gegangen haben“. ²⁾ Die Hofrichtereien von Jauer, Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg (alle im Fürstentum Jauer) sowie von Striegau (im Fürstentum Schweidnitz) waren, abgesehen von Schweidnitz selbst, mit Bürgerlichen besetzt, vgl. Rep. 39, S.-J. II 12 c, Antwort K. Ferdinands an den Landeshauptmann von Starhemberg auf ständische Beschwerden, d. d. Wien 1650 Nov. 21. 1625 stirbt der Bunzlauer Hofrichter Christoph Stöberkeul, Fü 236, 8, S. 1333; 1645 ist der Löwenberger Bürgermeister Daniel Seyler zugleich Hofrichter des Weichbils, Fü 238, 3, S. 824. Vgl. auch A. betr. die Rechte der K. Hofrichter in den vier Jauerschen Weichbildstädten 1726, Stadtarch. Breslau, OA. Schweidnitz-Jauer. Dabei amtierte z. B. in Bunzlau der bürgerliche Hofrichter neben dem adeligen Hofrichter von Schellendorf, dessen Geschlecht die Hofrichterei in Pfand besaß, vgl. Wernicke, Chronik von Bunzlau, S. 95 u. 184 sowie das Register „Schellendorf“; dsgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 255 b; vorher waren die v. Raussendorf Bunzlauer Hofrichter, vgl. Quellen Nr. 22, 1444 August 5. Striegau sollte 1595 mit Tobias v. Falckenhain besetzt werden [Fü 236, 4, S. 1138], aber es hatte ja noch 1650 (vgl. oben) einen bürgerlichen Hofrichter. ³⁾ Vgl. Wernicke a. a. O., S. 184. 1526 Febr. 21 versprach K. Ludwig, die verpfändeten Hofrichtereien wieder einzulösen, siehe Quellen Nr. 28, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 255 b (1548). Das Reichenbacher Hofgericht war stets im Besitz adeliger Familien gewesen, der v. Chotimetz, dann Pogrell [Or. Rep. 6, S.-J. Nr. 4 (1404) und 7 (1412)]; zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die v. Bock Erbhofrichter, so 1616 Sigismund v. B. auf Habendorf [Fü 236, 7, S. 1268], 1626 ist es Friedrich v. Czettritz (Fü 236, 9, S. 249), 1686 Friedrich v. Nimptsch auf Habendorff. (Rep. 39, S.-J. II 12 i, I 135.) Ebenso war das eine Hofgericht der Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut Schaffgotschscher Erbbesitz. ⁴⁾ Siehe vorher Anm. 2.

Die äußere Organisation der Hofgerichte war in beiden Fürstentümern geschieden; sie reichte demnach in die Zeit vor der Vereinigung der beiden Fürstentümer im 14. Jahrhundert zurück. In jedem Fürstentum nämlich stand an der Spitze ein Oberhofrichter, dessen Amt allerdings nur im Fürstentum Schweidnitz als Erbamt der Familie Schaffgotsch vor dem Untergang bewahrt worden ist¹⁾. Beide Fürstentümer hatten auch verschiedene Hofgerichts-Taxordnungen²⁾. Ferner verweigerten die drei Jauerschen Städte Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg den Zug von ihren Hofgerichten an das Schweidnitzer Mannrecht³⁾. Von den acht Hofrichtereien⁴⁾ der Fürstentümer waren mehrere unter einem Hofrichter zusammengefaßt⁵⁾. Das einzelne Hofgericht bestand aus dem Hofrichter und vier, fünf oder mehr Hofschöppen⁶⁾. So z. B. steht in Schweidnitz⁷⁾ an der Spitze des Gerichts der von der Stadt ernannte Hofrichter. Dieser beschreibt die fünf Hofschöppen, die für ein Jahr zum Beisitz verpflichtet sind und Erbscholzen oder Lehnslute sein müssen. Drei von ihnen müssen adelige Besitzungen vertreten⁸⁾, und zwar soll einer stets aus den Herrschaften Fürstenstein oder Kynsberg sein. Der vierte Schöpfe wird aus den Zobtener Gütern des Breslauer

¹⁾ Über die Stellung des Hauses Schaffgotsch vgl. Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12 (Czepko); (s. auch Fü 236, 4, S. 341 (1591). Das Geschlecht ernannte Stellvertreter zur Ausübung des Amts in den Weichbildern Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut, während Reichenbach ihm nicht verstanden, s. S. 118, Anm. 3. Der Stellvertreter mußte „eine qualifierte des landes fähige person“ sein, wie z. B. der 1625 ernannte Hofrichter Nik. v. Zedlitz (Fü 236, 8, S. 1252). Zedlitz erhielt eine Besoldung von 100 Rtlr. jährlich, die aber seit Einziehung der Schaffgotschsen Güter ausblieb und der Kammer zur Last fiel, Fü 238, 6, S. 925. Dafür aber erhielt er bis zur Restitution des Schaffgotschsen Geschlechts das Oberhofrichteramt, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 34, 415. Über die Restitution der Schaffgotsch, 1653, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 i, 415. Über das Oberhofrichteramt von Jauer berichten die „Unvorgreiflichen Gedancken“ [siehe vorher S. 116, Anm. 1], daß es mit dem Burglehen Bunzlau verbunden [schon 1503, Fischer, Jauer I, S. 277] und im 15. und 16. Jahrhundert im Besitz der v. Schellendorf war. In der Tat wurde 1561 der deutsche Vizekanzler von Böhmen, Dr. Georg Mehl, als er Pfandbesitzer des Burglehens Bunzlau wurde, zugleich Oberhofrichter des Fürstentums Jauer; vgl. Rep. 6, S.-J. Nr. 11 h; Rep. 39, S.-J. II 7 e; Rep. 135, D 377 b, 309–316; Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien, Schles. Fasec. 1, fol. 128–140, 158–159 über den Protest der Stände gegen die Vergabung des Amts an einen Ausländer. Mehl war der letzte tatsächliche Oberhofrichter, denn nachdem das Burglehen in den Pfandbesitz der Stadt Bunzlau gekommen war, fehlte die nötige Besoldung. Schon 1580 wurde über die Besetzung des Amts verhandelt [Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Teil, Bl. 175]; 1587 Juli 8 ernannte K. Rudolf nach langem Drängen der Stände aus den vier ihm vorgeschlagenen Personen Hans v. Bibran zu Kittlitztreben, Kaspar v. Bibran zu Kosel, Siegmund v. Warnsdorf zu Gußmannsdorf und Melchior v. Lest zu Hundorf und Brauna den Hans v. Bibran zum Oberhofrichter. Tatsächlich aber starb Bibran 1609, ohne sein Amt auszuüben, denn der Streit um sein Gehalt war nicht zu beenden gewesen. Die 1587 vorgeschlagene Verknüpfung des Amts mit dem durch Ernenntung des Kammerraths Siegmund v. Zedlitz zum Kammerpräsidenten freigewordenen Einnehmeramt der kais. Biergefälle in den Fürstentümern kam nicht zur Ausführung, vgl. Fü 236, 2, S. 480 f., 558, 578, 581; Fü 236, 3, S. 462 f., 961; Fü 236, 4, S. 1457; Fü 236, 7, S. 32, 739; Fü 236, 8, S. 343 f., 714 f., wonach das Amt noch 1621 unbesetzt war. Nach den Unvorgreiflichen Gedancken, S. 9 ist „diese oberhofferichterey aber hernoch zum königl. ampte kommen, welches bis datt die unterhoferichter in denen Jaurischen weichbildern setzet“. ²⁾ Vgl. Fü 238, 3, S. 235 (1644). ³⁾ Rep. 39, S.-J. IV 1 a, 255 f. (1548); II 1 c, 2. Teil, 99. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12. ⁵⁾ Die Zusammenfassung der Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut [vgl. Fü 238, 6, S. 925] ging wahrscheinlich auf das Privileg Bolkos II von 1330 März 4 zurück [Reg. Nr. 4923, Quellen Nr. 1]. Danach sollte das Hofgericht immer in Schweidnitz abgehalten werden, und auch die Städte Striegau, Bolkenhain und Landeshut sollten in Schweidnitz „iudicium quaerere“, vgl. Stenzel, Gesch. Schles. S. 225, Schmidt I 102. Im übrigen war der Wirkungskreis der Hofgerichte streng geschieden; 1591 soll sich der Hofrichter von Jauer keinen Eingriff in das zum Schweidnitzer Hofgericht gehörige Weichbild Bolkenhain erlauben, Fü 236, 4, S. 359. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12. Gude, Staat, S. 401. Wahrscheinlich hat die Zahl der Beisitzer geschwankt, wie auch in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Änderungen eingetreten sind, vgl. Matuszkiewicz, S. 108 f. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. ⁸⁾ Offenbar waren nach Analogie anderer Hofgerichte ursprünglich die Adeligen selbst Beisitzer gewesen.

Sandstifts gewählt und der fünfte aus den Gütern der Stadt Schweidnitz. Das Gericht wird alle 14 Tage gehalten¹⁾. Die Ladezettel tragen das Siegel der Stadt Schweidnitz. Adel, Städte und Untertanen unterstehen dem Zwang dieses Gerichts. Bemerkenswert ist, daß die Kompetenz des Schweidnitzer städtischen Hofgerichts sich nur auf Eigengüter erstreckte; daneben besaß der Hofmeister des Manngerichts als adeliger Hofrichter die Kompetenz für Lehngüter. Beiden Hofrichtern unterstanden die Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut, ein Beweis für die ursprüngliche Einheit des städtischen und des adeligen Hofrichteramts. Das alte herzogliche Hofgericht war die Appellationsinstanz für die Dorf- und Stadtgerichte, sowie daneben Lehnsgesetz gewesen²⁾. Der Hofrichter hatte die Entscheidung über herzogliche Kammerangelegenheiten³⁾ und war Vertreter des Herzogs⁴⁾. Im 16. Jahrhundert ist aber die Hauptaufgabe der Hofgerichte nur die Taxierung des Werts von Prozeßgegenständen, insbesondere des Werts der Rittergüter bei Erbfällen und die Feststellung der kaiserlichen Rechte an diesen Gütern⁵⁾. Im Zusammenhange damit treiben sie die von Belehnungen her fällige Kanzleitaxe ein⁶⁾. Immerhin ist ein Rest der alten lehnsrechtlichen Kompetenz in diesen Befugnissen nachzuweisen. Nach heftigem Kampfe gelang es dem Adel, den Hofgerichten die Taxierung der adeligen Güter zugunsten des Manngerichts, „wie vor alters“, zu entziehen und ihnen nur die Taxierung der Bauerngüter zu lassen⁷⁾. Ausschlaggebend hierfür war neben der Beschuldigung, daß sie zuviel Taxe forderten, der Grund, „weil es spöttlich, daß rittersize durch ein paar landscholtzen aestimret werden sollen“⁸⁾. Die Appellation ging von den Hofgerichten an das Schweidnitzer Mannrecht⁹⁾.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wurden die Hofgerichte nur noch reine Exekutivorgane des K. Amtes¹⁰⁾. Ihre Aufgabe war es, die vom Amt befohlenen Taxierungen, Einweisungen und Pfändungen vorzunehmen, adelige Ehepakten und sonstige „ansehnliche“ Verträge aufzustellen, sowie bei Todesfällen die Verlassenschaft zu sperren und Inventar aufzunehmen¹¹⁾.

Das Mannrecht. Das Schweidnitzer Mannrecht zeigt die Besonderheit, daß es nur von Vertretern eines Weichbildes besetzt wurde und doch zentrale Bedeutung besaß. Ferner hatte es, eine Ausnahme unter den schlesischen Mannrechten, neben den adeligen auch bürgerliche Besitzer. Außerdem präsidierte ihm, nicht wie bei anderen Zentralgerichten als Vertreter des Landesherrn der Landeshauptmann, sondern der Hofmeister. Demnach kann es nicht mit den anderen schlesischen Mannrechten¹²⁾ auf eine Stufe gestellt werden. Aus der Urkunde von 1330, die man als Gründungsurkunde des Mannrechts angesprochen hat¹³⁾, ergibt sich nur, daß der Landesherr seinem judicium curiae auf ewig die Stadt Schweidnitz als Sitz anweist und daß er dem derartig lokalisierten

¹⁾ Siehe S. 119, Anm. 6. ²⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 209. ³⁾ Reg. 4541 (1326 Mai 25). ⁴⁾ Reg. 4775. ⁵⁾ Vgl. Quellen Nr. 75, (1601 März 20) und Nr. 106 (1648 Januar 7), Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I 135 b. Ihre Tätigkeit ist, „viel armen notleidenden leuten, wittibien und waissen zum höchsten gelegen“, Fü 236, 3, S. 961. ⁶⁾ 1559: Fü 233, 2, S. 885; 1608: Rep. 39, S.-J. II 1 f., 207 f. ⁷⁾ S.-J. II 1 i, 45 u. folgende Anm. ⁸⁾ Fü 236, 9, S. 791; Fü 238, 3, S. 87 f. u. S. 128; vgl. dagegen S. 236. ⁹⁾ Vgl. Podiebrads Privileg von 1459; desgl. Quellen Nr. 43, 1556; siehe auch Fü 234, S. 595—596 u. Fü 235, S. 347 f. ¹⁰⁾ Hintze, Acta borussica VI 1, S. 547. ¹¹⁾ Siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12; Böhme, Nachricht, S. 79; Gude, Staat, S. 401. ¹²⁾ Rachfahl, S. 72 f. Vgl. Matuszkiewicz, S. 49 u. 98 f. über die Ausdehnung der Kompetenz eines Hofgerichts auf mehrere Weichbilder, und zwar des Hofgerichts der Residenzstadt. ¹³⁾ Siehe Quellen Nr. 1, 1330 März 4; Schmidt a. a. O. I, S. 102; vgl. auch die Abhandlungen über das Mannrecht bei Schickfus III, S. 394, 417—419 und Friedenberg, Von schlesischen Rechten I, S. 23 f.

Gericht die anderen Städte und Weichbilder des Fürstentums Schweidnitz unterstellt. Eine wenig spätere Hand hat der Urkunde die Dorsualnotiz gegeben „über das hofeding und der manne recht, das man dy nyrgen vorlegen sal¹⁾. Da im Text nur von einem Hofgericht die Rede ist, kann der Ausdruck „Mannrecht“ einzig eine synonyme Bezeichnung sein¹⁾. In Wirklichkeit ist auch das Mannrecht nichts anderes, als der in Schweidnitz lokalisierte Zweig des zentralen Hofgerichts des Fürstentums Schweidnitz; von letzterem haben sich durch die in ganz Schlesien nachweisbare Lokalisierung auch die einzelnen Hofgerichte der anderen Weichbilder abgespalten²⁾. Das Schweidnitzer Hofgericht wurde so in der Wahl seiner Beisitzer auf das eigene Weichbild beschränkt, aber es behielt seine zentrale Stellung als oberste Appellationsinstanz für die anderen Gerichte. Es läßt sich auch nachweisen, daß noch unter Herzogin Agnes seine Zuständigkeit auch auf das einverlebte Fürstentum Jauer, wenigstens in einem bestimmten Rechtsstreit, ausgedehnt wurde³⁾.

Die Tatsache, daß zwei bis drei bürgerliche Beisitzer das Hofgericht besitzen, ist einmal aus der Stellung des alten Hofrichters als Vorsitzenden des nach Bedarf auch von Bürgerlichen besetzten landesherrlichen Hofgerichts⁴⁾, andererseits aus der überragenden Machtstellung der Stadt Schweidnitz in den Fürstentümern zu erklären.

Sehen wir das Mannrecht als eine Fortbildung des alten landesherrlichen Hofgerichts an, so bietet die Organisation des Mannrechts keine Schwierigkeiten. Im 15. und 16. Jahrhundert, ja bis zur Aufhebung des Gerichts ist der Schweidnitzer Erb-Oberhofrichter, ein Angehöriger des Geschlechts Schaffgotsch, auch Erb-Hofmeister und als solcher Vorsitzender des Mannrechts⁵⁾. Er übt dieses Recht aber nur durch einen Vertreter aus, den von ihm ernannten kön. Hofmeister⁶⁾. Der Hofmeister wählt zu Beisitzern drei Männer von Adel aus dem Weichbild Schweidnitz⁷⁾. Die Gewählten können den ihnen für die Dauer von 2 Jahren auferlegten Beisitz nicht ablehnen, der Landeshauptmann sorgt für die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflicht⁸⁾. Der Rat der Stadt

¹⁾ Noch 1546 wird das Gericht die „Mann- und Hofgerichte“ genannt, siehe Quellen Nr. 36, 1546 April 5, auch Rep. 39, S.-J. IV 3 e; vgl. ebenso die Bitschrift des Schweidnitzer Rats vom 18. Sept. 1579 an den Oberhauptmann Bischof Martin betr. die Besetzung des Manngerichts, das „K. Mann- oder Hofgericht“ genannt wird, Finanzarchiv Wien, S. VI/7, S. 9–10. Vgl. auch über die Schwankungen in der Benennung der Gerichtsbehörden Matuszkiewicz, S. 110, Anm. 6. ²⁾ Vgl. Matuszkiewicz, S. 44 f.; ebenda über das Breslauer lokalisierte Hofgericht, das judicium provinciale, S. 46, Anm. 1 u. 98 ff., G. Bobertag, die Gerichte und Gerichtsbücher des F. Breslau, Zeitschr. VII, S. 118 f., Kries, Rezension von Wuttke, S. 12 f. ³⁾ Vgl. den ersten im Druck nachweisbaren Mannrechtsspruch vom 17. Jan. 1373, der von 4 Adeligen und 3 Bürgern unter dem Vorsitze von Hartmann v. Ronau gefällt wurde und die Losprechung der Stadt Jauer von adeligen Forderungen betraf, Fischer, Jauer I, S. 285 f. ⁴⁾ Matuszkiewicz, S. 45 nach Rachfahl. ⁵⁾ Seit 1445 Dez. 5; siehe Krame, Wappen- und Handbuch des in Schlesien landesessenen Adels (Görlitz 1901/04) S. 112; Schickfus III, S. 418; Quellen Nr. 111, 1650 (Czepko); Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. 1591 ist der Oberhofrichter Vorsitzender, Rep. 6, S.-J. Nr. 5 I, 1591 Dez. 30. 1612 stellen die Vormünder der Greiffensteiner Schaffgotsche dem K. Amt die Wiederbestellung des Mannrechts anheim, natürlich ohne auf das Recht des Geschlechts zu verzichten, Fü 236, 7, S. 914. Über die Aberkennung des Rechts und die Wiedereinsetzung des Geschlechts in seine Rechte siehe vorher S. 119, Anm. 1 u. Fü 238, 4, S. 104, Rep. 135, Jau. Msc. 17, S. 464 (pr. 1650 Okt. 16), Rep. 39 S.-J. II 1 i, 415 (1653 Jan. 9). Das preußische Erblandhofmeisteramt für Schlesien erklärt sich aus diesem alten Rechte; vgl. auch den Aufsatz von O. Schwarzer in der Schles. Zeitung v. 1. Dez. 1907, Nr. 844 über die Erblandesämter Schlesiens; ferner Rep. 199, MR I 25, vol. II. Das Hofmeisteramt war ein herzogliches Hofamt, vgl. vorher S. 9. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. 1562 ist Melchior Seyditz Hofmeister, Fü 234, S. 467; 1649 Nicklas v. Zedlitz auf Wilkau, vgl. S. 119, Anm. 1. ⁷⁾ Siehe Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. ⁸⁾ Ebenda. Die erfüllte Pflicht befreite für 3 Jahre vom Beisitz im Mann- und Zwölferrecht.

Schweidnitz wählt aus der Schweidnitzer Bürgerschaft zwei Beisitzer, die „von wegen und im namen aller stedte“ beisitzen¹⁾. Die Zahl der Beisitzer ist in älterer Zeit schwankend²⁾. Das Gericht wird alle 14 Tage zu Schweidnitz³⁾ gehalten; der vom Oberhofrichter ernannte Mannrechts-Sekretär führt das Protokoll⁴⁾. Die Sprüche ergehen im Namen des Königs. Grundsätzlich erfolgte vom Mannrecht keine Appellation, aber die überragende Stellung des Zwölferrechts ließ eine „Belehrung“ der Männer beim Zwölferrecht⁵⁾ zu. Etwa seit dem Jahre 1547 führte der König das Supplikationsrecht nach Prag ein⁶⁾. Seit der Erhebung des K. Amts zum Zentralgericht sank das Mannrecht gänzlich zum untergeordneten Gericht herab; es beschäftigte sich mit Taxierung der Rittergüter, Anstellung von Zeugenverhören und diente zur Entlastung des Amtes⁷⁾. Die Verhandlungen wurden mündlich geführt und in deutscher Sprache⁸⁾. Die Beisitzer waren grundsätzlich unbesoldet. Der Hofmeister erhielt aber ein Gratiale von jährlich 100 Gulden⁹⁾, und von den drei adeligen Mannen empfing jeder drei Schock jährlich aus dem Loskaufgeld der drei eigentlich auch zum Beisitz verpflichteten Äbte¹⁰⁾.

¹⁾ Ebda. u. Rep. 39, S.-J. II 1 a, S. 313—315; siehe auch Rep. 135, Jau. Msc. VI 88 (1598). ²⁾ Vgl. S. 121, Anm. 3: 7 Beisitzer (1373). ³⁾ Siehe Friedenberg a. a. O. I, S. 23 f., und zwar im 17. und 18. Jahrhundert im Landhause. ⁴⁾ Siehe S. 124, Anm. 7. Er ist dabei auch königlicher Beaunter, wie der Hofmeister, siehe Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12 (Czepko) und Fü 236, 3, S. 963; 236, 4, S. 53. Advokat beim Mannrecht ist 1613 Christophorus Vincentius. Fü 236, 7, S. 1018. ⁵⁾ Vgl. das Privileg Wladislaws von 1511 April 15, das die Erledigung aller Klagen vor den Landesrechten zu Schweidnitz zugibt, Schickfus III, S. 398; Rachfahl, S. 221 f.; Walther II, S. 478. Die Aufführung der Gerichte von 1556 [siehe Quellen Nr. 43] besagt, daß die Hofschöppen oder Männer, die des Urteils nicht einig werden, sich an die Zwölfer ziehen und dort rechtlichen Unterricht nehmen. Dieser Unterricht ging nach einem Bericht von 1562 in folgender Form vor sich [Fü 235, S. 97]: „Und nachdem auch altherkommenem brauch und gewohnheit nach, wann sich die mannrechtsitzer an den zwelfen eines rechten erholen und für die zwelf kommen, so bleiben der hofmeister und sie seitenhalb bey den zwelfen sitzen, bis das der beschluss des rechtlichen underrichts alsforderlich durch den herrn hauptmann, die zwelfer, in beisein, wie hievor gemelt, des hofmeisters und der mannrechtsitzer [welch an der zal 19 personen, 17 vom adel und two des rates der stadt Schweidnitz] . . . einstymig vorglichen, in schriftliche vorfassung gebracht [ist], und [der] alsdann durch die mann publiciret [wird]“ Vgl. auch über die Einholung eines Gutachtens der Zwölfer im Anfang des 15. Jahrhunderts, Stadtarchiv Breslau, datierte Korrespondenz 1415—1417. ⁶⁾ Vgl. Rachfahl, S. 231, 245. Die Reformation des Zwölferrechts regelte auch die Frage der Berufung vom Mann- oder Landrecht [siehe Quellen Nr. 75, 1601 März 20]. Wenn auch das Wladislaische Privileg [siehe Anm. 5] unverletzt blieb, so wurde doch nunmehr folgende Art der Supplikation eingeführt. Die supplizierende Partei mußte sich zuerst an ihren Hofrichter wenden, von diesem eine schriftliche Bescheinigung über die Anmeldung der Supplikation erwirken und mit dieser Bescheinigung von den kaiserl. Räten die Revision erbitten. Die Revision wurde auf Grund der durch den Hofrichter eingesandten Prozeßakten vorgenommen. Das gefällte Urteil wurde dem Mannrecht mitgeteilt und von diesem publiziert. 1601 Aug. 15 schrieb der Landesbestallte Adam v. Seydlitz auf Befehl der Landschaft einen Bericht darüber nieder, warum die Landstände das „Privilegium supplicationis et revisionis“ zu erwerben gezwungen waren. Herr Christoph Schaffgotsch v. Kynast und Greifenstein, Kanzler von Schw.-J., habe von einem Schweidnitzer Mannrechtsurteil trotz aller Gegenmaßregeln der Landstände an den Kaiser suppliziert. Deshalb habe man zur Verhütung weiterer Fälle obiges erbeten; siehe auch Gude, Staat, S. 400. ⁷⁾ Gude, Staat, S. 400; Fü 236, 7, S. 1018 (1613); Quellen Nr. 111 (1650 Febr. 12); Hintze, Acta borussica VI 1, S. 548. Auch die Hofdinge des Fürstentums Glogau hatten schließlich nur dieselbe sachliche Zuständigkeit, Matuszkiewicz, S. 107. ⁸⁾ So lehnte Christoph v. Zedlitz 1565 Nov. 26 eine gegen ihn wohl in Steuerfragen durch den Vertreter der Schlesischen Kammer, den Prokurator Hans Burgeny von Gassendorf aus Breslau, beim Manngericht eingelegte schriftliche Klage ab, und der Prokurator mußte die Klage mündlich wiederholen. Dies gelang ihm aber übel, „weil er sich dorzu nicht gefast gemacht“. Rep. 132 a, Dep. Bolkenhain, Stadtbuch Nr. 29, Bl. 62 a. ⁹⁾ 1642 heißt es [Fü 238, 3, S. 90]: „die mannrechtsitzer haben auch keine ordinärbesoldung, und der hoffemeister hat nicht mehr denn ein gratial von 100 fl.“ ¹⁰⁾ 1590 heißt es [Fü 236, 4, S. 218]: ja der her abt (von Leubus) selbst als ein landsess ist schuldig, das kays. manrecht zu besitzen helfen, dertwegen

Das Zwölferrecht. Weder die Ansicht, daß dieses Gericht 1396 von König Wenzel¹⁾, noch die, daß es 1459 von Georg Podiebrad gestiftet worden sei²⁾, ist stichhaltig. Vielmehr ist uns schon vom Jahre 1395 ein Urteilsspruch erhalten, der von den „eldesten des landes“ zu Schweidnitz gefällt worden ist³⁾, und zwar bestanden diese Ältesten einschließlich des Unterhauptmanns aus 11 Personen, zu denen der den Spruch beurkundende, in der Regel auch an der Urteilsfindung beteiligte⁴⁾ Landeshauptmann hinzukam. Vom Jahre 1400 ab sind eine große Anzahl von Sprüchen der Zwölfer, oder, wie sie sich auch nennen, „des Königs Mannen“ erhalten⁵⁾. Sie tagen zu Schweidnitz, und ihre Zahl schwankt zwischen 11⁶⁾ und 12 Personen ausschließlich des den Vorsitz führenden Hauptmanns. Wir können daher aus der Gleichheit des Vorsitzenden, der Beisitzerzahl und des Tagungsortes den Schluß ziehen, daß die Urteilssprüche von 1395 und aus der Zeit nach 1400 von demselben Gericht gefällt worden sind. Der Ursprung des Gerichts muß deshalb weiter zurückreichen, als man bisher angenommen hat. Erwägt man, daß die Beisitzer sich 1395 Älteste des Landes nannten, und daß anderseits der Herzog in unzähligen Fällen mit den Ältesten des Landes zu Gericht gesessen hat⁷⁾, so liegt der Schluß nahe, daß durch das Aussterben des herzoglichen Hauses im Bestande des Gerichts der Ältesten nichts weiter geändert worden ist, als daß der Vorsitz vom Herzog auf den Landeshauptmann übergegangen ist. Dieses herzogliche Gericht mit adeligen Beisitzern war aber⁸⁾ das aus dem Colloquium entstandene oberste Gericht des Adels, dem der Name „Mannrecht“ in den meisten schlesischen Territorien mit Recht beigelegt wurde.

er dann jährlich, domit seine person verschont pleibe, den andern manrechtsitzern zwey schwere schock geldes erlegen muss“. Ebenso in Fü Msc. Q. 76, S. 100: „Der herr abbt vom Sande giebet jährlich wegen der Zobtnischen güter zwey schwere schock, die reichert der probst auff der Gurek [Gorkau]. Der herr abbt von Leubus giebt jährlich auch zwey schwere schock, die werden zum neuen hoffe [Neuhof, Kr. Striegau] gereicht. Der herr abbt von Camentz giebet jährlich auch zwey schwere schock, die reichert der pfarr zu Würben. Summa 6 schwere schock, die sollen jährlich allewege auff Martini dem gerichts schreyber eingestellet werden. Davon gebühret einem jeden der dreyen herren manne vom adel jährlichen zwey schwere schock, die werden ihnen, wann eines jeden jahr aus ist, vom gerichtsschreyber überantwortet. Die ursachen aber, das die drey herren abtte oder praelaten solch geldt jährlich erlegen, ist, das sie selbst persönlich, wie andere landssassen, in mannrechten nicht sietzen dürfen“.

¹⁾ Schmidt I. S. 164; vgl. auch R. Sascke, Über das sogenannte Ober- und Zwölferrecht des Fürstentums Schweidnitz, Schles. Provinzialblätter Bd. 116, S. 145 f. ²⁾ Gude, Staat von Schlesien, S. 399. ³⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 E, Bl. 27 f. 1395 Dienstag vor St. Johannis des Täufers [Juni 22]: Der Hauptmann Benesch v. Chussnigk beurkundet einen von seinem Unterhauptmann Janko [v. Chotymitz] und dem Landschreiber Herrn Seidel von Bolkenhain vermittelten Vergleich zwischen Johannes, Abt, und Kapitel des Klosters Leubus und den Brüdern Konrad, Nickel und Franzke von der Czirne wegen der beiden Dörfer Mois im Striegauer Gebiet. Die Schiedsrichter haben die Parteien „kegen der Sweiidnitz vor die eldesten des landes“ beschieden. „Dobey sint gewest herr Nickel vom Czeisberge, der alde, herr Heidenreich Tscherticz, h. Heinrich vom Baumgarthen, h. Hentschel Koppe, h. Nickel von Czedlicz, rittere; Janke von Chotymeric, Sigmund Pogrelle, Heinrich Nase, Bernhart und Hannos Wiltberg und herr Seydil von Bolkenhahn, der landschreiber.“ Vgl. auch den Spruch von 1392 Juli 28, der vom Hauptmann und von zahlreichen „unsers herren des königes mannen“ gefällt wird, ebda. Bl. 1 b. Über denselben Titel „Älteste Mannen“ in Glogau siehe Matuszkiewicz, S. 137. ⁴⁾ Vgl. Matuszkiewicz, S. 41, 136. ⁵⁾ Vgl. den Zwölferspruch von 1400 Juni 11 in Sachen der Familie Schwenkfeld. Rep. 39, S.-J. III 15 G, Bl. 207 b; dsgl. von 1400 Dez. 17, ebda. Bl. 199 b f. und 205 a f., siehe auch den Band ebda. IV 15 a. ⁶⁾ Die Sprüche von 1400 Dez. 17 [siehe Anm. 5] sind nur von elf Mannen neben dem Hauptmann gefällt worden. ⁷⁾ Siehe vorher, S. 3, 93 u. 115. ⁸⁾ Vgl. die Forschungen von Matuszkiewicz a. a. O., S. 12 f., 17 f., 37–42; vgl. auch Rachfahl, S. 54, 105 und Reg. 3332 [1313]. Wenn noch Hintze, Acta borussica VI, 1, S. 548 u. 550 sagt, daß das Zwölferrecht an Stelle des Landrechts getreten zu sein schiene, so können wir nunmehr sagen, daß das Zwölferrecht das alte höchste Landgericht ist. Ebenso gelten die Bemerkungen bei Tzschoppe und Stenzel, S. 211 über das hohe Gericht des Adels richtiger nicht dem Schweidnitzer Mannrecht, sondern eben dem Zwölferrecht.

Demnach ist das Schweidnitzer Zwölferrecht dasselbe Gericht, das in anderen Territorien als Mannrecht bezeichnet wird¹⁾. Dieser Charakter des Gerichtes als oberstes Adelsgericht erklärt auch, warum der mit Wenzels Privileg von 1396 beabsichtigte Vorstoß der Städte gegen die ausschließlich adelige Besetzung scheitern mußte. Wie die Städte vor 1396 keinen Anteil an der Besetzung haben konnten, so haben sie ihn auch von 1400 ab nachweislich niemals gehabt. Eine paritätische Besetzung, die bei einer neuen Institution leicht durchzuführen war, konnte bei einem schon seit Jahrhunderten bestehenden Gericht nur unter den schwersten Kämpfen durchgeführt werden, und dazu fehlte es den Städten an Einigkeit und Zielbewußtsein. Der Vorstoß der Städte aber läßt den sicheren Schluß zu, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Zwölferrecht, obwohl eigentlich nur Adelsgericht, sich als Erben der obersten Gerichtsbarkeit des Herzogs auch über die Städte betrachtete.

War so das Zwölferrecht der Schauplatz politischer Kämpfe, so gewann es eine besondere politische Bedeutung dadurch, daß in ihm, wenigstens soweit nachweisbar, zuerst eine gleichmäßige Vertretung aller Weichbilder durch Adelige durchgeführt worden ist. Aus dem Jahre 1522 ist die erste Liste erhalten, nach der die bisherigen Zwölfer selbst ihre Nachfolger gewählt haben, und zwar sind von den Zwölfen aus den Weichbildern Schweidnitz, Jauer, Löwenberg und Striegau je zwei, aus den Weichbildern Hirschberg, Bolkenhain bzw. Bolkenhain-Landeshut, Bunzlau und Reichenbach je einer²⁾ hervorgegangen. Da diese Wahl offenbar keine Neuerung darstellte, die Vertretung von verhinderten Zwölfen durch andere Personen, die doch auch nur auf Auswahl der Zwölfer beruhen konnte, schon uralt ist³⁾), da ferner die Weichbildorganisation ebenso alt ist, so muß auch dieses Verfahren als ein sehr altes angesprochen werden. Erst die von dem Landtage am 28. Februar 1600 beschlossene Reformation brachte eine notwendige Änderung⁴⁾. Die Ursache der Reform lag darin, daß den ritterlichen Laienrichtern seit langem die Rechtsprechung durch römisch-rechtlich gebildete auswärtige Advokaten und Gelehrte immer mehr erschwert wurde⁵⁾. Bei der dadurch bewirkten langen Dauer der Prozesse war der jährliche Wechsel der Beisitzer höchst nachteilig. Die Zwölfer traten regelmäßig nach 4 Quartalen, also nach kaum erfolgter Einarbeitung in die Prozesse aus und wählten Nachfolger, die völlig uneingeweiht waren. Deshalb wurden nunmehr von Amt und Landtag 4 dauernde und besoldete Beisitzer gewählt⁶⁾, die die Kontinuität der Rechtsprechung erhalten konnten⁷⁾. Die acht anderen unbesoldeten Beisitzer des Zwölferrechts wurden nach dem bisherigen Wahlmodus von ihren Vorgängern gewählt.

¹⁾ Über die Zwölfzahl der Beisitzer im Fürstentum Breslau siehe Tzschorpe und Stenzel, S. 211; desgl. über die Zwölfzahl bei den Slawen W. A. Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte I, S. 100. ²⁾ Rep. 39, S.-J. IV 15 e, Bl. 8 b; vgl. auch schon Bl. 6 und 22 b; ebda. IV 15 f., Bl. 10 a, 22 b und oft. Auch in Glogau war möglichst jeder Kreis vertreten, Matuszkiewicz, S. 137. ³⁾ Vgl. z. B. Rep. 39, S.-J. IV 15 a, Bl. 24 b ff. [1448] und Rachfahl, S. 54, Matuszkiewicz, S. 51 und 125 f. erklärt diese Vertretungs-Möglichkeit als eine slawisch-rechtliche Reminiszenz. ⁴⁾ Vgl. über diese Reformation Quellen Nr. 75, 1601 März 20 und Nr. 76, 1601 Mai 16; Walther II, S. 477; Rachfahl, S. 243, Anm. und 251; ferner die Bittschrift der Stände an den Kaiser über die Mißstände vom 28. Febr. 1600, Rep. 135, D 333, S. 541—555 [Quellen Nr. 74]. ⁵⁾ Schon 1546 hatte der Landtag beschlossen, zum Zwölferrecht fremde unbelehrte Gelehrte und Doktoren nicht ohne Erlaubnis beider Parteien als Prokuren zu zulassen; siehe Quellen Nr. 36, 1546 April 5. ⁶⁾ Dasselbe plante man 1630 in Glogau, Matuszkiewicz, S. 137, Anm. 4. Die zuerst gewählten Oberrechtssitzer waren der Landesbestallte Adam v. Seydlitz, Hans v. Zedlitz zu Wilekau, Caspar v. Warnsdorf zu Gusmannsdorf, zugleich designierter Landesbestallter, und Adam v. Lest zu Holenstein. Rep. 39, S.-J. II 1 e, Bl. 73 b. ⁷⁾ Die Verbindung dieses

Das Gericht war ein willkürliches, an das die Parteien Rechtsansprüche aller Art bringen konnten¹⁾. Den Vorsitz führte der Hauptmann an des böhmischen Königs Statt. Er war nach den Zwölfen zur Abgabe seiner Meinung berechtigt, also an der Urteilsfindung beteiligt²⁾. Das Gericht fand alle Quartale statt. Die Pflichttreue der Besitzer, gegen deren Unpünktlichkeit manche Verordnungen ergingen³⁾, nahm im Beginn des 17. Jahrhunderts so ab, daß man 1622 „zu Verhütung schimpflicher Nachreden“ den Plan faßte, 12 *assessores perpetui* zu erkiesen⁴⁾. Der Sitz des Gerichts war ursprünglich das Burglehen zu Schweidnitz. Wegen Baufälligkeit dieses Gebäudes⁵⁾ wurde in der Reformationszeit die Schweidnitzer Klosterkirche zu Unserer Lieben Frau zum Gerichtssitz gemacht, und sie blieb es auch nach Rückgabe des Klosters an die Franziskaner⁶⁾. Diejenige Seite der Tätigkeit des Gerichts, die ritterliche Erbschafts- und Belehnungsfragen betraf, deutet noch bis ins 18. Jahrhundert hinein den Ursprung des Gerichts als höchsten Adelsgerichts an⁷⁾.

Neben diesen 3 Arten von Gerichten, die durch Podiebrads Gerichtsordnung in ein bestimmtes Verhältnis zu einander gestellt worden waren, hatte sich seit alter Zeit aus Schiedsgerichten die feste Form des Gerichts von Amt, Land und Städten entwickelt. Es war ebenso, wie das Zwölferrecht, ein willkürliches Gericht, auf das sich die Parteien einigten oder vor das vom Hauptmann gewisse Fragen zur Entscheidung beschieden wurden⁸⁾. In seiner Zusammensetzung liegt die Erklärung für seine Entstehung. Es diente zum Ausgleich von Gegensätzen zwischen Adel und Städten⁹⁾, und zwar in der älteren Zeit vornehmlich zur Schlichtung von Fehden¹⁰⁾ sowie von Verstößen, die sich Adelige durch „üppiges“ und herausforderndes Benehmen in den Städten hatten zu Schulden kommen lassen¹¹⁾. Auch sonstige allgemeine Fälle des Ungehorsams gegen die Landesgesetze wurden vom Hauptmann vor das Gericht beschieden¹²⁾. Neben den Schiedssachen wegen

Oberrechtsstitteramtes mit dem eines Landesältesten ist an anderer Stelle besprochen worden, vgl. S. 99. Daraus erklärt sich ebenfalls, daß in den Quartalen auch allgemeine Landesangelegenheiten zur Beratung kamen, so der Beschuß vom 20. Dez. 1601, wegen des Ankaufs der Kanzlei Gesandte an den Hof abzufertigen. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 109.

¹⁾ Vgl. Quellen Nr. 43, 1556; Rep. 39, S.-J. IV 15 e, Bl. 96 a [1525], „und diss geordent recht alleins ein frey gewilkkort recht ist“, deshalb werden die Fälle, wenn eine der Parteien die Ziehung vor die Zwölfe verweigert, „wider an dass landrechte geweist“, d. h. „an die gerichte, von danne sie hiher khomen“; vgl. ebenso Matuszkiewicz, S. 106, 113. ²⁾ Vgl. Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7 und Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12. ³⁾ Siehe vorige Ann. und Quellen Nr. 84, 1619 April 17. ⁴⁾ Beschuß von 1622 Juni 10, Fü 236, 8, S. 782. ⁵⁾ 1538 bestimmte König Ferdinand, daß die dem Dr. Franz Grimme gen. Rupprecht verliehenen bewohnbaren Teile des Schlosses nicht für das Zwölferrecht in Anspruch genommen werden dürften. Das Gericht sei wegen Baufälligkeit der Gemächer des Schlosses eine Zeitlang nicht dort gehalten worden, „doch einer landschaft gemeldeter fürstenthümer vorbehalten..., daß sie zu solcher notthdurft aus ihren kosten ein oder mehr gemach daselbst hinbauen mögen“. Rep. 39, S.-J. I 86 c [1538 Jan 31]. ⁶⁾ Fü 236, 9, S. 809, 888 [1628]. ⁷⁾ Erbschaftsfragen, Walther II, S. 476; ebda. II, S. 475 betr. nicht erfolgte Nachsuchung der Belehnung und versäumte Steuerzahlung; Rechtsfragen verschiedenster Art siehe Rep. 39, S.-J. IV 15, 1544 beschwert sich die Landschaft über die neue Anordnung, daß die Vormünder von Waisen jährlich vor dem Hauptmann und „den eldisten mannen“ Rechnung legen sollen. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 114. Vgl. im übrigen über das Zwölferrecht Schickfus III, S. 417 f.; Rep. 39, S.-J. IV 15 k (1701); IV 15 r; II 12 i, 195 b f.; Rep. 135. Jau. Msc. X 1107 und Fol. 67, S. 227; Walther II 476; Gude, Staat von Schlesien S. 399. ⁸⁾ Siehe Quellen Nr. 43, 1556 und Quellen Nr. 51, 1563 April 21. 1562 bescheidet Erzherzog Ferdinand eine Sache vor das Gericht. Fü 234, S. 291, 293. ⁹⁾ Rachfahl, S. 224. ¹⁰⁾ Vgl. 1450 Okt. 3, Verhandlung mit Hermann Czeteris, Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.; Rachfahl S. 224; Quellen Nr. 30, 1536 Juli 5. ¹¹⁾ 1616 heißt es, „Balgen, Ausfordern, üppiges und unnützes Handeln“ würde von undenklichen Zeiten her von diesem Gericht bestraft. Fü 236, 7, S. 1219. ¹²⁾ So Fü 234,

entstandener Schäden war das zweite Hauptgebiet der Tätigkeit die Entscheidung von Vormundschaftssachen, sowie sonstiger „causae pauperum et miserabilium“¹⁾. Dieses Gebiet wurde von der Regierung so begünstigt, daß das Gericht im 17. und 18. Jahrhundert neben dem K. Amt zum reinen Vormundschaftsgericht wurde und daher den Titel „Pupillargericht“ führte²⁾. Seine schiedsrichterlichen Befugnisse waren seit dem dreißigjährigen Kriege erloschen.

Die Zuziehung der Beisitzer zu den Sühneverhandlungen hatte, solange das herzogliche Haus, der natürliche Vermittler zwischen den Untertanen existierte, von diesem abgehängen³⁾. Im 15. Jahrhundert werden sowohl „Hauptmann, Männer und Städte“ schlechthin⁴⁾, als auch besondere Ausschüsse in Schiedssachen erwähnt⁵⁾. 1536⁶⁾ und 1545⁷⁾ wurden solche Fälle, die Gewalttaten adeliger Personen in einer Stadt betrafen, zuerst einer Kommission von Vertretern des Adels und der betreffenden Stadt unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns überwiesen. Erst nach erfolgloser Verhandlung kam die Angelegenheit vor Amt, Land und Städte. Seit dem Jahre 1563 erfahren wir aus mehreren Reformationen des Gerichts näheres über seine Zusammensetzung, soweit die adeligen Beisitzer in Betracht kamen. Von den Städten waren, wie auf dem Landtag, „die Weichbildstädte vertreten⁸⁾. 1563⁹⁾ wurden die Landesgekorenen zur Teilnahme neben den zu unregelmäßig erscheinenden Landsassen angehalten. 1573¹⁰⁾ wurden alle Landesältesten und Zwölfer des Schweidnitzer Fürstentums gegen Gewährung von $1\frac{1}{2}$ Taler täglichen Zehrgelds zum Beisitz verpflichtet, während die Vertreter des Fürstentums Jauer wegen der weiten Entfernung vorläufig dispensiert wurden. Nachdem die Ordnungen von 1583 und 1601¹¹⁾ nochmals die Frage des Beisitzes genau geregelt hatten, blieb die Form des Gerichts im 17. Jahrhundert eine feste. Teilnehmer waren nunmehr der Landeshauptmann, der Kanzler, vier Oberrechstzitter, der Landesbestallte, mehrere Landsassen, die meist aus den Zwölfern genommen wurden, und die Abgesandten

S. 291, 294. Die kaiserliche Politik der Untergrabung der Autorität der alten ständischen Gerichte zur Erzwingung der Appellation nach Prag führte eine Zeitlang zu außerordentlicher Unordnung, zu Ungehorsam der Verurteilten und schließlich zur Obstruktion der Landsassen, die die Gerichte ganz unbesetzt ließen; vgl. Fü 235, S. 1031 f. (1565) und Fü 236, 3, S. 462 f., 744 (1588); siehe auch Quellen Nr. 111, 1650 Febr. 12 (Czepko).

¹⁾ Siehe Czepko ebda. und Rep. 135, Jan. Msc. II 84 f.; Stadtarchiv Breslau, OA. Schweidnitz-Jauer „Quaestum notabilia processus Swidnicensis“. ²⁾ So 1668, Rep. 39, S.-J. II 1 p, 466 b f. „bey dem indicio pupillari“. Vormundschaftsgericht war in Glogau nur das Kön. Amt, Matuszkiewicz, S. 145. ³⁾ Vgl. die Zitierungen von Herzogin Agnes 1391 Nov. 11, Rep. 6, S.-J. Nr. 1 x, Unternummern 13 u. 21 (o. D.). ⁴⁾ Siehe S. 125, Ann. 10. ⁵⁾ So entscheidet 1405 Febr. 1 der Unterhauptmann Gotsche Schoff mit den Ratmannen Niklas Fincke und Hans Ferdan von Löwenberg sowie Johannes Goldberg und Nicklas Himmelreich von Hirschberg einen Zwist zwischen den Gebrüdern v. Redern auf dem Burglehen Lähn und der Stadt Lähn. Rep. 135, D 343, S. 262 b bis 265. ⁶⁾ Siehe Quellen Nr. 30, 1536 Juli 5. ⁷⁾ Vgl. Schmidt a. a. O. I, S. 384. ⁸⁾ Siehe S. 127, Ann. 4. ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 51, 1563 April 21. Schon 1555 Aug. 30 klagten die Städte, „wie sie dann auch auf allen quartalen zur Schweidnitz im closter erscheynen und das recht gehorsamlich sizen müssen, do aus der ritterschaft nit zwei oder drey, ja zu zeiten keine person zur stellen ist“. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 220 b u. 229 a f. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ¹¹⁾ Der Landtag vom 26. Febr. 1583 beschloß [Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, S. 53]: „damit auch hinfuro das lobliche gerichte des kays. ambtes, landt und städte auf die quartal zur Schweidnitz desto ordnlicher bestellt mög werden, so ist dahin geschlossen, daß alle quartall drei personen aus den zwelfern, wie die den weichbildern nach in iher ordnung befunden werden, neben dem kays. ambt dasselbe gericht auch besitzen und auf negstes quartal, wils gott, der anfang gemacht werden solle. Und do ir keiner, den die reye oder ordnung betreffe, aus ehehaft [not] nit zur stellen were, so solle der negste neben im sitzenden sein stelle vertreten und das ander quartal der damals außen pleibende sich dennoch auch dahin einstellen, damit also in einem jar alle zwelfe solch gericht besitzen helfen sollen. Gleichfalls sollen der halbe teil der eldisten solch gericht auch ein quartal umb das ander mit besitzen

der Städte¹⁾). Das Gericht tagte stets im Quartal am Tage nach dem Zwölferrecht im Franziskanerkloster zu Schweidnitz²⁾). Das Verfahren war mündlich und fand nur in deutscher Sprache statt. Abschriften von eingesandten Parteiakten durften ohne Genehmigung der Parteien nicht erteilt werden³⁾). Da das Gericht in der Zusammensetzung den Landtag oder die engen Zusammenkünfte wiederspiegelte, so fand auch in ihm dieselbe Art der Abstimmung statt, wie auf den Landtagen. Die Weichbildstädte verfochten deshalb auch mit Erfolg 1667 ihr Recht auf ein mitbeschließendes Votum⁴⁾.

Die Finanzverwaltung.

1. Das Steuerbewilligungsrecht. So weittragend auch die Bedeutung dieses Rechts⁵⁾ für die Entstehung der ständischen Verfassung war, so wenig waren die Stände im Laufe der Jahrhunderte imstande, sich im tatsächlichen Besitz des Rechts zu erhalten. Hatten doch die Stände schon im 14. Jahrhundert trotz der zunehmenden Schwäche der landesherrlichen Gewalt kaum häufig gewagt, die erbetenen Steuern zu verweigern⁶⁾. Sie tauschten jedoch wenigstens gegen Steuern Konzessionen ein. Im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert aber erkannte die wiedererstarkende landesherrliche Gewalt die Freiwilligkeit der Bewilligungen möglichst nicht mehr durch bedeutende Konzessionen, sondern nur noch durch bequeme schriftliche Erklärungen, durch Steuerreverse⁷⁾ an. Immerhin aber sind die Steuerreverse ein vollgültiger Beweis für diese seit alters anerkannte⁸⁾ grundsätzliche Freiwilligkeit der Bewilligungen.

und auf negstes quartal die aus dem furstenthumb Schweidnitz den anfang machen, in sonderheit aber wirt her Friedrich von Zedlitz als der, wie obgemelt, landes bestelte solch gericht alle quartal ordenlich besuchen und besitzen helfen.“ 1601 wurden die 4 Oberrechtsitzer zum Beisitz verpflichtet, siehe Quellen Nr. 76, 1601 Mai 16.

1) Vgl. Quellen Nr. 94, 1631 Febr. 7. 2) Das Zwölferrecht sollte nach Beschuß vom 30. April 1604 Donnertags im Quartal und das Gericht vom Amt, Land und Städten am folgenden Freitag gehalten werden. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, Bl. 93 a. 3) Siehe Anm. 1. 4) Sie protestierten beim Amt, „wassgestalten a diuturno tempore undt in unveränderbarer observanz an seiten dieser fürstentümber Schw. u. J. zusammenberufenen ständen in conventibus publicis nach gethaner von dem hochlöbl. k. u. k. ampte bescheneben proposition anfänglichen die h. prälaten undt landes officiere ihr erwogenes votum abgegeben, darauf abgeordnete von Städten nomine suorum principalium ebenmässig votando gefolget und sodann mit einschliessung dieser beeden votorum eu. Excellenz das hochlöbl. k. u. k. ambt undt dehro hochgeehrtesten herrn vorfahren per votum conclusivum jede angelegenheit von amteswegen gnädig beschlossen, immassen solches nicht allein in allen wohlbestelten rebus publicis, insonderheit bey dem hochlöbl. k. undt k. oberamt dieses herzogthumb Schlesien, sondern auch bey dem privilegierten iudicio pupillari undt endlichen bey wenigern iudiciis in städten . . . unverruckter observiret worden“. — Nun aber habe bei heutigem iudicio pupillari der K. Amtsverwalter Hans Friedr. Freiherr v. Nimptsch auf Öls, Lauterbach, Ullersdorf und Neudorf eine Neuerung eingeführt, indem er die von den „herrn oberrechtsiezere und zwölffter supra passus propositos gegebene vota assobaldt mit seinem voto concludiret und allererst hernach exclusive derer abgeordneten von städten ihr votum beyhängig machen wollen“; darum protestiert man beim Amt, indem „auch in omnibus votis conclusivis allemahl durch urthel diese deutliche formalia enthalten: und also haben wir vor unss und unsers königs männern derer von land und städten zu recht befunden“ [praes. 1668 Jan. 22, Rep. 39, S.-J. II 1 p, 466 b bis 469 a]. 5) Siehe vorher S. 12 f. 6) Vgl. Rachfahl, S. 111 f. u. vorher, S. 25 f. (Striegau). 7) Schon als Reverse aufzufassen sind die Urkunden Heinrichs von Jauer für die Stadt Jauer (1329) und Boleslaws von Liegnitz für Liegnitz und Goldberg, sie nicht mit ungewöhnlicher Hilfe und Beschwerung zu belästigen. Tzschoppe und Stenzel, S. 201 u. 531; siehe auch Reg. 5131 (1332 Juli 19) und 5133 (1332 Juli 25). 1479 Aug. 10: König Mathias verpflichtet sich, nachdem er vom Bischof von Breslau, den Fürsten, „auch dy eynwoner der furstenthumbe Bresslaw, Swidnitz und Jawir, auch land und stete der ganczen Slesien und prelaten, ryterschaft, mannschaft und stete in obirn und nydern Lusatcz“ aus gutem Willen eine „stewer“ erhalten habe, keine Steuer oder Gabe mehr auf „bischof,

Grundsätzliche Steuerfreiheit einzelner Stände ist überhaupt in Schlesien nicht, wie in anderen deutschen Territorien, nachzuweisen¹⁾. Sowohl Adel²⁾, wie Geistlichkeit³⁾, Städte⁴⁾ wie Bauern⁵⁾ unterlagen, wie im Prinzip der alten ordentlichen, so auch der späteren von den Ständen bewilligten außerordentlichen Besteuerung. Die Tatsache, daß die Bewilligung nur von bestimmten Ständen ausging, aber für die Gesamtheit der Untertanen galt⁶⁾, erklärt sich aus dem Wesen der landständischen Verfassung; wenige Stände vertraten vollmächtig die Gesamtheit.

Das den Ständen von Schweidnitz-Jauer seit dem großen Privileg von 1353⁷⁾ unbestritten zustehende Recht der Bewilligung außerordentlicher Steuern erlitt die stärkste Einbuße im 15. Jahrhundert mit der auf Kosten der Einzelfürstentümer fortschreitenden Stärkung der Stellung des Fürstentags⁸⁾. Der Fürstentag bewilligte die königlichen Steuern und legte außerdem Umlagen für die gesamtschlesischen Bedürfnisse auf⁹⁾. Aus solchen Steuerfragen heraus erklärte sich auch hauptsächlich die Absonderungs-Politik der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und ihre Hinneigung zu dem reichen Böhmen¹⁰⁾. Seit dem 16. Jahrhundert wurde dieser Widerstand gegen den Fürstentag

fürsten, fürstenthumer, prelatin, land und stete¹¹⁾ zu legen, Lehnurk. I, 32. Gude, Staat von Schlesien S. 426: „Herzog Friedrich I. zu Liegnitz habe auf einen 1483 von Mathias Corvinus erteilten Revers, der eine Steuerbewilligung erwirken sollte, mißtrauisch gesagt: „Liebe herren, last uns ja nicht hierin willigen, dann kriegen unsre privilegia einmal reverse = Rehe-Fersen, werden sie uns gewis entlaufen“. 1527 Mai 21 erteilte König Ferdinand gleich nach seiner Thronbesteigung an Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Mannschaft sowie die Städte von Schweidnitz-Jauer einen Revers darüber, daß die von ihm begehrte und empfangene „Türkenhülfe“ gutwillig gegeben werden sei „über das, so sie uns sonst als einem angehenden gekrönten könige zu Böhmen zu thun schuldig sein“; vgl. dazu Rachfahl, S. 288 f. Die große Häufigkeit der Abschriften, die von diesem Reverse genommen worden sind, beweist die Wichtigkeit, die ihm die Stände beimaßen; Or. Rep. 6, Nr. 1 n. Abschriften Rep. 39, S.-J. II 7 a. Rep. 135, D 333, S. 336 f., D 346 a, 2. Zählung, S. 31, D 377 b, S. 205 f. Jau. Msc. V 204 u. ö. Der Revers für die Biergeld-Bewilligung von 1546 April 12: Or. Rep. 6, S.-J. Nr. 8 a, ebenso 1549 Nov. 4, ebda. Nr. 8 b. Natürlich finden wir auch noch im 15. und 16. Jahrhundert Konzessionen für Steuerbewilligung. Das Biergeld von 1479 bewilligten die Städte von S.-J. nur gegen die kgl. Bestätigung ihrer Urbanien und Meilenrechte. Schmidt, a. a. O. I, S. 233. Ebenso verzögerten die Fürstentümer nach Ferdinands Thronbesteigung die Ablieferung des bewilligten Biergeldes bis zur Bestätigung ihrer Privilegien, Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 12 f. Darauf erfolgte 1530 März 18 die Bestätigung, Or. Rep. 6, S.-J. 1 q. 1560 bewilligten die Städte von S.-J. dem Kaiser ein Hilfsgeld zum Ankauf der Herrschaft Pardubitz in Böhmen u. a. nur für den Fall, daß der Kaiser ihre Urbanstreitigkeiten mit dem Adel schlichte, Rep. 135, D 366 q, S. 91 f., 118—130. ⁸⁾ Vgl. über die Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts im Herzogtum Liegnitz, Rachfahl a. a. O., S. 63 f. Reg. 4105; siehe auch Kries a. a. O., S. 5 ff.; Rachfahl, S. 111*. Über die Anerkennung durch das Landesprivileg von 1498 siehe Rachfahl, S. 261 f.

¹⁾ Theoretisch nahmen Adel und Geistlichkeit dies Recht ja auch in Anspruch, Rachfahl S. 110. Über die Leistung der ordentlichen Steuern siehe vorher S. 5, Anmerkung. Vgl. auch Koser, König Friedrich der Große, I, S. 398. ²⁾ Rachfahl, S. 63 u. 296, Tzschoppe und Stenzel, S. 31; 1278 Juli 1 (Reg. 1567): Heinrich von Breslau befreit das Gut Rothstürben von allen Lasten, ausgenommen die collecta generalia, die Besitzer ebenso wie die übrigen Ritter in des Herzogs Lande zu entrichten haben. Vgl. ebenso Reg. 3807 (1318). Über das Bräugeld von den Rittertsitzen vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 163 f. (1545). ³⁾ Siehe Rachfahl, S. 113 f. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, S. 368 f.; Schickfus III, S. 169, Schmidt a. a. O. I, S. 238. ⁴⁾ Vgl. Stenzel Gesch. Schlesiens I, S. 242 f., 246 f., 256, 259. ⁵⁾ Rachfahl a. a. O., S. 43; Müncheberg, S. 26. ⁶⁾ Ein interessantes Beispiel einer Steuerverweigerung ist die der Stadt Striegau vom Jahre 1387, siehe Quellen Nr. 13. Daß Hauptmann und Adel ihre Zustimmung zu dieser Steuer gegeben hatten, ist aus ihrer Fehde gegen die Stadt zu schließen. ⁷⁾ Vgl. S. 21. Das Privileg spricht nur im besondern von den Städten, weil es dem Adel schon längst zustand. ⁸⁾ Vgl. über die Verweigerung der von den Generalständen bewilligten Steuern durch die Einzelfürstentümer Rachfahl, S. 112 f., 116. Aufzählung von allgemeinen Landessteuern siehe bei Rachfahl, S. 110 Anm. 1; ebda., S. 116 Sonderverhandlungen mit dem Adel von S.-J. über die schon vom Fürstentag bewilligte Steuer; siehe auch ebda. S. 291. ⁹⁾ Vgl. Kries a. a. O., S. 54, Anm. 6. ¹⁰⁾ Siehe S. 27 f.

gebrochen, und die Bewilligung des Fürstentags wurde auf dem Landtag der einzelnen Fürstentümer nur noch publiziert. Unberührt von dieser Veränderung blieb aber Jahrhunderte lang das Recht der Fürstentümer, für ihre eigenen Bedürfnisse Landes-Umlagen zu bewilligen¹⁾. Die Städte hatten sich schon seit dem 14. Jahrhundert im Besitze dieses Rechts befunden²⁾. Die Fürstentümer mußten sich diese Befugnis in dem Stadium der ständischen Entwicklung erwerben, sobald sie eigene Beamte, eigene Gesandte unterhielten, überhaupt ein staatliches Sonderleben führten. Dieses Sonderleben war bis zum dreißigjährigen Krieg reich entfaltet. Wie notwendig für Verwaltungszwecke besondere Umlagen waren, beweisen die selbst von den einzelnen Weichbildern erhobenen Weichbildsumlagen³⁾. Erst der staatliche Absolutismus des 17. Jahrhunderts suchte ein solches Sonder-Besteuerungsrecht der Fürstentümer zu unterdrücken⁴⁾.

Hatte das Recht der Steuerbewilligung der Stände eine zwischen Erfolg und Vernichtung schwankende Geschichte, so wurde das Gebiet der Steuerverwaltung zu einem unumstrittenen und mit vollem Verständnis verwalteten ständischen Besitz.

Die Steuereinschätzung und -Austeilung. Die Steuereinschätzung und -Austeilung war ein ursprünglich landesherrliches Recht⁵⁾. 1420⁶⁾ finden wir dagegen in Schweidnitz-Jauer neben der Hauptmannschaft, der Vertreterin des Landesherrn, schon die Mannschaft bei einem Steueranschlag und dessen Eintreibung beteiligt. 1468⁷⁾ repartierten die Stände eine Anlage auf die einzelnen Weichbilder, sie mußten sich also auf vorausgegangene Nachforschungen über deren Steuerkraft stützen können⁸⁾. Derselbe Grundsatz der Repartition nach Weichbildern findet sich

¹⁾ Die später sog. Domestikal-Bedürfnisse, vgl. Hintze, *Acta borussica* VI, 1, S. 541; Script. V 346; Rachfahl S. 294. Wenn z. B. 1435 Nov. 7 das „Land“, d. h. die Mannschaft sich Gotsche Schof auf dem Greiffenstein gegenüber zur Zahlung von 800 Schock Groschen verpflichtete, so mußte es eine Landesumlage erheben. Rep. 39, S.-J. II 14 a. Die Umlagen wurden von den Gekorenen neben dem Landeshauptmann festgesetzt. So wurde 1544 März 19 für alle Weichbilder eine Umlage von 5 fl. aufs Pferd beschlossen zur Sammlung eines Vorrats in Botschafts- und Landesnotdursts-Sachen, siehe Rep. 39, S.-J. II 1 a, fol. 111 b f. Über die Benutzung der Landesumlagen zu Prozeßzwecken der Ritterschaft siehe Quellen Nr. 49, 1562. Das Landgebot vom 21. Mai 1586 beschloss eine Anlage von 3 Hellern pro Taler Schatzung, d. i. 6944 Taler. Zur Aufbringung der Pfandsumme für die Erwerbung der Kanzlei wurde nach dem Beschuß vom 2. April 1602 aufs Tausend der Schatzung 10 Taler Umlage gelegt. Der Landtag übernahm die Bürgschaft; die Umlage brachte 6120 Taler, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 64 f., 2. Teil 29 f.

²⁾ Vgl. über die von den Städten ihren Einwohnern auferlegten Steuern Tzschoppe und Stenzel, S. 260; Schmidt, Gesch. von Schweidnitz I, S. 413 f. Über das Burnegeld der Städte siehe Sutorius, Gesch. von Löwenberg I, S. 62; Schmidt a. a. O. I, S. 101. ³⁾ Z. B. erobt 1575 das Schweidnitzer Weichbild die Umlagen nach einer erhöhten Schatzung von 233 901 Tlr., während die eigentliche Schatzung des Weichbilds von der schlesischen Kammer nur auf 220 200 Tlr. angeschlagen wurde. Von den überschließenden 13 701 Tlr. wurde demnach eine Sonderquote zugunsten des Weichbilds erhoben; siehe Quellen Nr. 60, 1575 (Instruktion des Weichbild-Einnehmers).

⁴⁾ Die Instruktion des Obersteuereinnehmers vom 20. Dezember 1681 (siehe Quellen Nr. 124) stellte fest, daß nur dem ganzen Lande Schlesien bzw. dem Landeshauptmann das Recht zur Steuerauflage zustehe. Die Instruktion des Hauptmanns vom 25. April 1697 verbot sowohl Hauptmann wie Ständen die Erhebung von Landesanlagen ohne kaiserliche Genehmigung. ⁵⁾ Heinrich von Jauer erklärt 1329, daß der König die Bema auflege nach erfolgter Abschätzung durch seine Beamten, Tzschoppe und Stenzel, S. 31. Die Steuererhebungen Bolkos I, von denen die *Chronica principum Poloniae* spricht [*congregans magnas pecunias de terris tam puerorum quam suis*, Script. I 120, Stenzel, Gesch. Schles. S. 114], sind, bei Erwähnung der damals noch unentwickelten ständischen Verhältnisse, wohl durch herzogliche Beamte durchgeführt worden. ⁶⁾ Unterhauptmann und Mannschaft von S.-J. mahnen die Breslauer Ratmänner um Errichtung des Geldes, „das auch angeschlagen ist an der bezulage des hausis Schetzeler“. 1420 Nov. 22 (siehe Quellen Nr. 16). ⁷⁾ Nov. 5, Stadtarch. Breslau, Datirte Korrespondenz. ⁸⁾ 1536 [siehe Quellen Nr. 30] werden die Steuern, die zum Schutz gegen Räuber und Fehder bestimmt sind, von den einzelnen

auch in der grundlegenden gesamtschlesischen Schatzung von 1527 wieder. Wenn für die Durchführung dieser Schatzung von 1527 besondere Einschätzungscommissionare von den Fürsten und Landeshauptleuten zu „verordnen“ waren¹⁾, so bedeutete dies wohl einen Versuch des Königs, ein von den Ständen schon völlig erobertes Gebiet für den Landesherrn zurückzugewinnen.

Geistliche, Herren, Edelleute, Lehnslieute und Freie sowie die Städte schätzten sich 1527 selbst²⁾. Die Bauern und sonstigen Untertanen wurden von ihren Grundherren, z. B. Adeligen oder Städten vertreten, nachdem sie auch selbst ihre Schatzung angegeben hatten³⁾. Nach der Schatzungsordnung von 1545⁴⁾ erfolgten die Erklärungen der sich selbst Einschätzenden innerhalb des Weichbilds vor 2 verordneten Ältesten im Beisein aller anderen Schatzungspflichtigen. Die Erklärung der Äbte erfolgte in dem Weichbilde, in dem die meisten ihrer Güter lagen. Sämtliche Schätzungen sollten zu Jauer von den ständischen Verordneten geprüft werden.

Von den gesamtschlesischen Schätzungen von 1527 und 1544/45 zu unterscheiden ist die seit 1548 vom König in den Erbfürstentümern betriebene neue Schatzung aller Rittergüter zum Zweck der Feststellung der noch zur Verfügung stehenden Ritterdienste⁵⁾. Das Schatzungsregister, das zu diesem Zwecke von den Weichbildausschüssen⁶⁾ der Stände aufgestellt wurde und alle Güter von Herren, Rittern, Mannschaften, Freien, Lehnleuten und Schulzen sowie den Städten umfaßte, lag am 10. Dez. 1550 abgeschlossen vor⁷⁾. Neben der Festlegung der Ritterdienste wurde das Register für die Stände dadurch von Bedeutung, daß sie es ihren Landesumlagen zugrunde legten⁸⁾. Zugleich entschied das Register die Frage, welche städtischen Güter zu Stadtrecht oder

Weichbildern umgelegt, „wie sie daß zu thuen und zu vorordnen wol wissen“. Dabei haben die Ritterschaft ^{2/3}, die Städter ^{1/3} zu zahlen.

¹⁾ Vgl. Kries a. a. O., S. 40, 42, speziell S. 43 f., 92 f., und Rachfahl, S. 316. ²⁾ Vgl. Rachfahl, S. 302, Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 125 a und b. Nach der Schatzordnung von 1544 April 16 und 28 [Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 147 und Fü Msc. Q 76, S. 281 f.] sollten die königlichen Lehnslieute mit der Ritterschaft schatzen, die anderen Lehnslieute und Scholzen mit der Bauerschaft. ³⁾ Vgl. Kries, S. 40 u. 93, Rachfahl, S. 296 f., 305. 1545 heißt es: Vom Bauer soll man nicht mehr nehmen, als der Adel gibt, d. i. 42 Weißgroschen von 100 Schock. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 115 b bis 117 a. In Betracht kamen „pauerschaft, gertner, hausgenossen“ ebd. S. 58 b. Schon 1347 Nov. 9 [Quellen Nr. 5] heißt es, daß der Adel auch auf seinen Dörfern die Steuern einzusammeln hat; siehe auch Müncheberg a. a. O., S. 26 f. Was die Haftpflicht des Gutsherrn für die Einbringung der Steuern seiner Untertanen anbetrifft, so bestimmte die Exekutionsordnung von 1722 April 16 [Brachvogel, S. 1567] unter Punkt 4: „Weilen ohnedem das Universum für die Individua zu haftten, mithin auch der Herr für seinen Unterthan zu stehen hat, so wird er auch die untherhängige Resten, jedoch sub beneficio executionis et regressus zu bezahlen verbunden, dagegen aber auch befugt seyn, sich der Vertretung halber bey den Unterthanen hinwiederumb schadloß zu stellen“. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, 122 f., 124 b f., 126 (April 13, Mai 29, August 11).

⁵⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, 251/252, 258 f. Im Zusammenhang damit verlangten 1549 die kön. Kommissarien die Anfertigung eines Registers, das alle Burglehen und Pfandschaften umfassen sollte. Land und Städte waren nach der Forderung der Kommissarien im Besitz von alten und neuen Schatzregistern, Rep. 39, S.-J. II 1 b, 4 b, 6 b. ⁶⁾ Jeder Landsasse und Belehrte, ebenso Freie, Lehnslieute und kön. Schulzen sollen „den verordneten der weichbilder ausschussen anzeygen, wie teuer er sollich sein guth mit ob beschriebnen geniessen wyrdige und achte, darauß sich dann die aufschusse mit gleycher einsehung werden wissen zu vorhalten“. S.-J. II 1 b, 31 b. ⁷⁾ Schon Fastnachten 1550 hatten die Stände das Register zur Vorlegung auf dem Landtag zu Prag fertiggestellt, Rep. 135, D 346 a, 95—194. Jau.-Msc. II 433 f. Ein Landtag wurde auf den 26. März angesetzt für die Verteilung der Dienste laut Vertrag von 1550 März 13, Or. Rep. 6, S.-J. 1 t. Das Register vom 10. Dez. 1550 siehe Rep. 135, D 346 a, 196—237. Vgl. auch die veränderten Register von 1568: Rep. 39, S.-J. VI 1 b und 1579: Rep. 135, D 346 a, 2. Hälfte. Die Revision von 1652 siehe Rep. 39, S.-J. II 1 i, 231, 259 b. ⁸⁾ So wurde die Landesumlage vom 10. März 1548, die zur Bestreitung von Gesandtschaftskosten zum Kön. Hof sowie der Zehrung und des Ehrenkleids Herzog

zu Landrecht lägen, d. h. ob die im Besitz der Städte oder ihrer Bürger befindlichen Landgüter mit dem Adel oder mit den Städten steuern sollten. Bei dem Umfange des städtischen Güterbesitzes war die Frage für beide Parteien von großer materieller Bedeutung¹⁾. Der Abschied vom 14. Dez. 1545 hielt die Städte an, von diesen Gütern bei gerechter Veranschlagung mit den Landsassen zu steuern, sie bezahlten also sowohl eine städtische, als auch eine ländliche Steuerquote²⁾. Im 17. Jahrhundert kämpften die Stände um die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit bei der Steueraufteilung³⁾. 1649 hatte der Landeshauptmann nicht Unrecht, als er behauptete, die 1648 infolge des Kriegs begonnene Steuerrevision würde von den Ständen „fahrlässig und ohne Dexterität tractiert“, und als er Änderung des „Unterschliefs“ verlangte⁴⁾. Die Stände aber ließen sich darauf vom Kaiser bestätigen⁵⁾, daß nach dem alten Modus ein jeder Stand sich nach seiner Indiktion selbst zu vergeben habe. Noch am 13. Juni 1653 gestattete der Kaiser die Beratung des Steuermoderationswerks auf einem Landtage⁶⁾. Die Beratungen und die „so schweren Differenzen wegen des importanten Werks der Steuer-Indiktion“ zogen sich nun Jahrzehnte lang hin⁷⁾, bis der Landeshauptmann den Ständen die freie Disposition im Steuerwesen trotz aller Proteste gänzlich „enträumte“⁸⁾. Erst das große Steuer-Rektifikationswerk des 2. und 3. Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts brachte wieder eine Mitwirkung ständischer Ausschüsse⁹⁾, allerdings offenbar zum Schaden der Reform.

Friedrichs (von Liegnitz) diente, von den Weichbild-Einnehmern „aufs Pferd“ gelegt. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 259 b Als der Vertrag vom 13. März 1550 (Rep. 6, S.-J. 1 t) die Geistlichkeit, die Burglehen, kön. Geschützer und Pfandschaften von der Austeilung der Ritterdienste ausschloß, verlangten die Stände, diese sollten beim Lande bleiben und die „Mitleidung“ mittragen. Die Mitleidung aber war die eigentliche Landesumlage, *ebda.* Die Landesanlage von 1556 [siehe Quellen Nr. 41] legt zur Abfertigung von 2 Botschaften und zur Bezahlung des Landschreibers auf das Pferd 6 Tlr. 5 Weißgroschen. Die Verteilung erfolgt nach der Pferdezahl der Weichbilder. Eine Störung des Althergebrachten war es, wenn 1573 [siehe Quellen Nr. 57, 1573 Juni 17] nicht mehr die Anlagen nach der Anzahl der von den Weichbildern zu stellenden Pferde, sondern nach der Schatzung erhoben wurden. Die Ursache für die Änderung lag wahrscheinlich im Widerstand der bei den Ritterdiensten nicht veranschlagten Geistlichkeit gegen die Heranziehung zu den Landesumlagen. Deshalb wurden 1605 die im schlesischen Defensionswerk auf die Lande fallenden 300 Arkebusierpferde nach der schlesischen Landschatzung angelegt, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil 118.

¹⁾ Wie umfangreich z. B. der Grundbesitz der Stadt Schweidnitz 1578 war, vgl. bei Schmidt I, S. 414, der allein 232 Bauerngüter angibt. Dazu kamen noch die Güter der einzelnen Bürger. Während nun die städtischen Güter, die außerhalb der „Flurzäune“, d. h. des Weichbilds im altdutschen Sinne lagen, vom Adel besteuert wurden [Rep. 39, S.-J. II 1 b, f. 44 f., vgl. auch Meinardus, das Neumarkter Rechtsbuch, Darstellungen und Quellen Bd. 2, S. 36], weigerte sich der Adel, seine innerhalb der Städte liegenden Häuser mit städtischen Steuern beladen zu lassen; vgl. die Vergleichsbemühungen Kaiser Rudolfs von 1610, Rep. 135, Jau. Msc. Folio 58. S. 636 f.

²⁾ Siehe Quellen Nr. 34 (1545 Dez. 14). ³⁾ 1631 beraten die Stände über den Modus contribuendi: 1. nach der Steuer-Ansage; 2. nach den Hufen; 3. nach der Kapitations-Schatzung [vgl. über diese Fü 238, 6, S. 161, 495; Fü 236, 10, S. 314]. 1632 wehren sie sich dagegen, daß der Hauptmann selbständig Steuern ausschreibe, *ebda.* S. 642, 651. ⁴⁾ Fü 238, 6, S. 587, 965. ⁵⁾ 1650 Nov. 21, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 106 a. ⁶⁾ Ebd. S. 510 f.

⁷⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 p, 1 ff. (Trankaccise), *ebda.* II 5 n und Quellen Nr. 119 (1674 Nr. 10). ⁸⁾ 1670, Arnold II, S. 100. Quellen Nr. 128 (1686). ⁹⁾ Vgl. über das Rektifikationswerk, das ein dauernder Ruhmestitel der österreichischen Zeit bleiben wird und von der preußischen Regierung nur noch abzuschließen war, G. Croon, Zur Geschichte der österreichischen Grundsteuerreform in Schlesien 1721–1740, Zeitschr. XLV (1911), S. 333 f., S. 339. Allerdings gehörte preußische Energie und die Autorität eines Eroberers zur Unterdrückung aller Widerstände gegen das Werk. Vgl. auch 1733 Sept. 3, betr. Anstellung in jedem Kreyß oder Weichbilde zweyer Landt-Stände oder Landes-Eltester pro commissariis, auch Adjungierung eines Individuumus aus dem städtischen Kollegio, das zugleich als Actuar dienen sollte. Rep. 39, S.-J. VI 5 m. 1736: „Accis-Landes-Deputationen“, *ebda.* VI 1 c.

Die Steuererhebung. Die landesherrlichen Einkünfte, insbesondere der Schoß, wurden durch Hofbeamte, meist den Kämmerer¹⁾, aber auch durch Notare²⁾, den Küchenmeister³⁾, den Statthalter⁴⁾ eingenommen. Es ist wahrscheinlich, daß diese Beamte die Einziehung durch Unterbeamte z. B. durch besondere Prokuratoren⁵⁾ vornahmen. Ende des 14. Jahrhunderts aber finden wir schon die örtliche Steuererhebung in ständischen Händen. So wird in Löwenberg in der Zeit zwischen 1380 und 1390 der Rat und „der, der dort das herzogliche Landgeschoß einnimmt“, zur Übersendung der Steuer mit eilenden Boten nach dem Czeiskenschloß oder nach Schweidnitz zur herzoglichen Residenz verpflichtet⁶⁾. Da der Stadtschreiber dort als Einnehmer des herzoglichen Zinsgetreides genannt wird und den Auftrag erhält, statt des Getreides selbst dessen Wert in Münze einzuziehen, ist er vielleicht auch bei anderen Gelegenheiten der Einnehmer der herzoglichen Steuern in der Stadt.⁷⁾ Wenn 1422⁸⁾ alle Einwohner von Schweidnitz-Jauer verpflichtet werden, das Ungeld nach Breslau abzuliefern, so ist zu vermuten, daß dessen Einziehung ihrer eigenen Anordnung überlassen blieb. Die ständische Souveränität in der königlosen Zeit des 15. Jahrhunderts, die vielen von den schlesischen Bünden erhobenen Steuern lassen als gewiß vermuten, daß ein ständisches System der Steuererhebung bestand. Es war daher nicht zu verwundern, wenn die bei der Schatzung von 1527 eingeführte Ernennung landesherrlicher Komissare für die Steuererhebung nicht von langer Dauer blieb. Die Bestimmung, wonach diese zugleich als Einschätzungscommissionare und als Steuererheber fungierenden Persönlichkeiten in den Erbfürstentümern von den Landeshauptleuten verordnet wurden⁹⁾, bedeutete eine Benachteiligung der ländlichen Weichbilder, insbesondere des Adels. In den Städten nämlich wurden die Einschätzungscommissionare vom Rat ernannt. Ebenso aber, wie in den Städten, bestand in den Weichbildern eine alte Übung der Steuererhebung, deren Hauptmerkmal die ständische Selbständigkeit war¹⁰⁾. Auch nach 1527 wurden ebenso, wie vorher, in Schweidnitz-Jauer besondere Landesanlagen erhoben, um deren Einbringung sich der König gar nicht zu bekümmern hatte¹¹⁾. Landesanlagen und königliche

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 71. ²⁾ Vgl. 1326 Dez. 13, Reg. Nr. 4596. ³⁾ 1387 Mai 10, Rep. 6, S.-J. Nr. 1 x, Unternr. 18 z. J. 1380/90: Jone von Redern hebt die Steuern ein, Rep. 6, 1 x, Unternr. 69. ⁴⁾ 1303 Reg. Cod. Sil., Bd. XVI, S. 36, Friczko v. Schaffow. ⁵⁾ Schon 1260 Nov. 30 im Herzogtum Oppeln erwähnt, Reg. 1066. ⁶⁾ Rep. 6, S.-J. 1 x, Unternr. 4, 27, 69, 34 (Der Rat erhebt das Geschoß von den Juden 1391 Juli 18), 14, 18. ⁷⁾ Rep. 6, S.-J. 1 x, Unternr. 14, Udo, Stadtschreiber zu Löwenberg. ⁸⁾ Nov. 19. Mandat König Sigismunds. Walther II, S. 472. 1443 Okt. 17 gestattet der Bischof von Breslau dem Domkapitel, durch bestimmte Steuereinnehmer eine Steuer zur Auslösung von Ottmachau von seinen Untertanen zu erheben; Stadtarch. Breslau, Datirte Korrespondenz; vgl. Zeitschr. XIII, S. 63, Ann. 1. ⁹⁾ Rachfahl, S. 316, 379. Noch am 26. Dez. 1542 schreiben die „elste manne“ des Fürstentums Breslau und des Weichbils Neumarkt an den Rat zu Breslau wegen der Erhebung der königlichen Steuer: „ist an euch unser bitte, uns hirne zu vorsorgen als unser amptleute und uns einen einnehmer anzzeigen“. Die Ritterschaft hatte sich nämlich „wegen itziger ferlicher zeit“ geweigert, die Steuer nach Breslau zu erlegen, vgl. Schreiben des Hauptmanns Nicklas Schebitz auf Wohnwitz d. d. 10. Dez. 1542. Stadtarch. Breslau, Datirte Korrespondenz. ¹⁰⁾ 1543 heißt es, Hans Gotsch auf dem Greifenstein möge die Steuern von seinen jenseits des Queiß gelegenen Gütern „nirgends anderswohin, dann den einnehmern des Lembergischen weichbils, wie vor altersher (!) gescheen, zuestellen“. Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 101 b. ¹¹⁾ So wurde 1536 ein Bürnpfennig gegen Dräuer und Placker erhoben, zu dem jedes Weichbild, „wie sie dass zu thuen und zu verordnen wol wissen“, einen Anschlag machte. Die eingekommene Summe wurde dem Rat zu Schweidnitz anvertraut. Siehe Quellen Nr. 30, 1536 Juli 5. Die schlesische Anlage von 1540 auf 500 leichte Pferde sollte „jeder Stand“ nach seinem Gefallen „wie es aincm iden sambt den seinen gelegen“ erheben, Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 42 b f.

Schatzungsstener wurden aber von denselben Organen eingenommen¹⁾. Diese waren also ihren Funktionen nach halb ständische²⁾, halb königliche Beamte. Noch aber war die ständische Macht dem Königum so überlegen, daß es ihr in ganz Schlesien, besonders aber in Schweidnitz-Jauer, nicht schwer fiel, den Einfluß des Königs gänzlich aus der Steuererhebung auszuschalten. 1543 ist es eine Schweidnitz-Jauersche Landesordnung, die die Erhebung der Steuern verbessert und Herrschaften oder Schulzen nebst zwei Dorfältesten mit der örtlichen Steuereinnahme betraut sowie für die Einhaltung der Zahltage verantwortlich macht³⁾. In demselben Jahre heißt es, daß sich „der von der landschaft gekorne einnehmer und geschickte aller weichbilder alhie zum Jhaur miteinander berechnet, was ain jedes weichbilde . . . ausgegeben“⁴⁾; ebenso werden die „Geordenten“ aus allen Weichbildern auch „Gekorne“ genannt. Von einem königlichen Ernennungsrecht ist also hier nicht mehr die Rede. Ebenso fordert der Prager Landtag vom 7. Jan. 1544 rein ständische Beamte, wenn er festsetzt, daß die Einnehmer, „so ein jedes lande darezue verordnen wirdet, . . . niemand andern als dem zalmaister, den dann ain jedes lande vor sich in sonderheit darzue vorordnen wirt“, ihre Zahlungen leisten sollen⁵⁾. Demnach war die Praxis im 2. Jahrzehnt nach der Schatzung so, daß jedes Weichbild einen gekorenen adeligen⁶⁾ Einnehmer hatte, der seine Erträge direkt nach Breslau abführte⁷⁾. Endgültig spricht die Landesordnung von 1563 aus, daß jedem Weichbild die Wahl eines Landsassen zum Steuereinnehmer zustehe⁸⁾. Dieser hatte dem Weichbild Rechnung zu legen und die Anlagen an das Kön. Amt abzuführen.

Offenbar in der Erkenntnis, daß die Beaufsichtigung so vieler Weichbildeinnehmer undurchführbar sei, änderte der König seine Politik dahin, die Weichbildeinnehmer zu unterdrücken und statt ihrer nur 2 bis 3 Einnehmer in jedem Fürstentum als königliche Beamte anzustellen⁹⁾. Die Maßnahme traf mit dem Bestreben zusammen, an die Stelle des gesamtständischen Zahlmeisters in Breslau eine königliche Behörde zu setzen¹⁰⁾. Denn ebenso, wie die Fürsten und Stände einen Zahlmeister besaßen, so bestand 1543 in Schweidnitz-Jauer das Amt eines durch die Landschaft verordneten Zahlmeisters, Hans Schellendorfs zu Bunzlau¹¹⁾, an den die Steuerausstände von den Weichbildeinnehmern abgeliefert werden sollten.

Für die indirekten Steuern gelang es dem König, einen dauernden Erfolg zu erzielen. Das 1545 von der Landschaft bewilligte Bräugeld sollte an einen vom Kaiser Verordneten, „welcher ein geborner landsesse diser furstenthomber ritterstandes sein solle“, und von diesem an die

¹⁾ Vgl. die Landesordnung von 1543 (Quellen Nr. 33), die den Einnehmern die Erhebung der „königlichen der Landsteuer oder Anschlege“ erleichterte. ²⁾ Nur als ständisches Organ konnten sie z. B. 1548 unter dem Vorsitz des Hauptmanns eine gemeine Landesumlage beschließen, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 259 b. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 33. ⁴⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 105. 1543 Okt. 23 heißen sie „Gekorene“, ebda. 101 b, ebenso 1544: Bl. 111 b, 1545 „Geordnete“, ebda. 122 b. ⁵⁾ Ebda. Bl. 133 a, 134. ⁶⁾ 1543: Hans Regnsperg und Hans Logan scheinen auch Einnehmer gewesen zu sein, ebda. 105 a. 1548: Baltasar Khull, der vom Schweidnitzer Rat gefangen gesetzt wurde, ebda. 341 a u. b. 1547 hat jedes Weichbild nur einen Einnehmer, ebda. 219 a; ebenso 1557, Fü 233, 2, S. 588/93 u. 764/66. ⁷⁾ 1547 müssen „die einnehmer aus allen weichbildern, ietzlicher in sonderheit, mit desselbigen weichbildes ausständigen gelde zu Bresla einkommen“, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 218 b f. Zu unterscheiden hiervom ist die Sammlung der Landesanlagen, die 1543 an den Zahlmeister (siehe Ann. 11) und 1558 an den Landschreiber abgeliefert wurden. Fü 233, 2, S. 764/66. ⁸⁾ 1563 April 21, siehe Quellen Nr. 51. ⁹⁾ Rachfahl, S. 380. ¹⁰⁾ Rachfahl, S. 321 f. Nur der gesamtständische Muster- und Zahlmeister durfte die Gelder an den König verreichen, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 38 (1540), 40 f. ¹¹⁾ Ebda., Bl. 103, 115 b bis 117 a.

Königliche schlesische Kammer geliefert werden¹⁾). In der Tat blieb das Amt des Biergeldeinnehmers dauernd dem ständischen Einfluß entzogen²⁾). Auf einen Fürstentagsbeschuß von 1553 hin, der 1554 wiederholt wurde³⁾), gelang es dem Könige auch, für die Schatzung eigene Einnehmer in den Erbfürstentümern einzusetzen. Die ersten von ihm 1553 verordneten und bestellten Einnehmer dieser Art waren die kön. Räte Mathes v. Logau der Jüngere und Bonaventura Lauterbach zu Peterwitz⁴⁾). Ihre Unterorgane für die einzelnen Weichbilder sollten die Pfänder oder Landkämmerer sein⁵⁾). Die Stände aber gaben weder die alte Einrichtung der ständischen Weichbildeinnehmer auf⁶⁾), noch den Gedanken einer eigenen obersten Verwaltungsstelle, die neben den Landesanlagen auch die königlichen Steuern einnehmen sollte. Ein Beweis dafür, wie schnell sich ihr Anspruch auf die Wahl der Einnehmer wieder durchsetzte, ist das Wiederauften von Namen alter ständischer Beamten unter den Einnehmern. So wird 1558 Hans Schellendorf, der frühere Zahlmeister, genannt. 1560 wurde Hans Reibnitz zu Girschendorf, der schon seit 1546 der Verwalter des „Vorrats gemeiner Landschaft“, d. h. des im Landeskasten aufbewahrten Vermögens der Stände war⁷⁾), zu einem der beiden Steuereinnehmer der Fürstentümer ernannt⁸⁾). Das bedeutete wiederum nichts anderes, als den Sieg des ständischen Beamten über den königlichen. 1567, am 22. Febr., berichtete denn auch die schlesische Kammer an den Hof, daß in den Erbfürstentümern Schweidnitz-Jauer und Breslau die Einnehmer „wie die vorigen jar“ von den Ständen verordnet würden. Es würde schwer sein, das Ernennungsrecht dem Kaiser bzw. der Kammer zu wahren, zumal die Stände eine kaiserliche Bewilligung vorschützen⁹⁾). Seitdem war die Steuerverwaltung unangefochten in ständischen Händen. Nunmehr ging auch das Streben der Landschaft dahin, die Vielheit der Einnehmer und Beamten zu beschränken. Der Versuch von 1573¹⁰⁾), den Landesältesten auch die Einnahme der kaiserlichen Steuern in ihren Weichbildern aufzutürmen, mißlang zwar, und die alte Observanz blieb vorläufig bestehen¹¹⁾). Die Landesältesten erhielten aber später die Pflicht, den Weichbildern die neuen Anlagen anzuzeigen¹²⁾ und die beim Hauptmann gesammelte Steuersumme durch einen aus ihrer Mitte an das Generalsteuereinnehmeramt in Breslau schaffen zu lassen¹³⁾). Besondere Weichbildkassen blieben bis 1740 bestehen¹⁴⁾.

Die feste Begründung eines Obereinnehmeramts war schon zur Erhaltung der vielfach betonten

¹⁾ Ebda. Bl. 163, 164. ²⁾ Siehe Kap. 3, Die Organe des Landesherrn. ³⁾ Vgl. Rachfahl, S. 379, 381. Der Fürstentagsabschied von 1554 Okt. 11 zu Breslau bestimmte über die Einnehmer: „in der röm. kön. majestät erb-fürstenthümern aber werden ire röm. kön. mt. die iren voreideten eynnehmer, doch das es eyne iedern fursten-thumbs landessfern sein, zu vorordnen wissen, welchen von eynen iedem die particular schatzung soll über-antwort werden“ Rep. 39, S.-J. II 1 b, 107. ⁴⁾ 1553 Juli 1. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 87 f. Fü 235, S. 972.

⁵⁾ Rep. 39, S.-J. III 33 k, 9 b. ⁶⁾ 1557 seien 8 Einnehmer gewesen, wird 1562 berichtet. Fü 235, S. 973, darunter N. Khul zu Commerau. Ebenso 1563, siehe Quellen Nr. 50, 1563 März 24. ⁷⁾ Vgl. Quellen Nr. 35, 1546 Jan. 27.

⁸⁾ Rep. 39, S.-J. III 33 k, fol. 9 a. ⁹⁾ Vgl. Quellen Nr. 54, siehe auch Kries, S. 24. Die Fürstentagsbeschlüsse von 1556 und vom 6. Januar 1562 hatten dem Kaiser zuerst die Bestallung, dann jeden Einfluß auf die Ernennung der Einnehmer genommen, Rachfahl, S. 380 f. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 57, 1573 Juni 17. ¹¹⁾ Siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. Besondere Einnehmer wurden gegen eine Jahresentschädigung von 25 Thalern gewählt, vgl. die Instruktion Friedrichs v. Seydlitz 1575. Quellen Nr. 60. ¹²⁾ So 1578. Rep. 39, S.-J. II 1 c, 95 b f. ¹³⁾ Siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ¹⁴⁾ 1640 bitten die Stände selbst, es möchten nach dem kaiserlichen Befehl von 1637 alle Partikularkassen der Weichbilder aufgehoben werden, damit nur eine Generalkasse bestehen bleibe. Zur Zeit sei statt dieses einen Fürstentumseinnehmers in jedem Weichbild ein vom Hauptmann verordneter Kommissar, der Geldanlagen ausschreibe, ohne jemals dem Lande Rechnung zu legen; Fü 238, 1, S. 90, S. 1559.

Notwendigkeit unparteiischer Erhebung notwendig¹⁾. Noch 1581 versuchte man, die Erhebung der königlichen und der Landesanlagen in der Weise zu trennen, daß für die königlichen Steuern nur von jedem Fürstentum ein Einnehmer, für die Landesanlagen aber von jedem Weichbild ein Einnehmer bestimmt wurde²⁾. Aber es scheint vor 1575 schon eine einzelne Persönlichkeit, Christof von Seydlitz zu Kauffung, „unser einnehmer“, die gesamte Steuereinnahme geleitet zu haben³⁾. Erhalten ist uns seine vom 20. März 1583 datierte förmliche Bestallung zum Obereinnehmer beider Fürstentümer auf ein Jahr. Seine Instruktion⁴⁾ ging dahin, 1. alle vorhandenen Steuerreste und zwar mit Hilfe des Landeshauptmanns, der Ältesten und anderer vornehmer Landsassen einzutreiben; 2. neue Steuern persönlich in den Weichbildern während eines ein- bis zweitägigen Aufenthalts in Empfang zu nehmen; 3. die kaiserlichen Steuern persönlich nach Breslau zu bringen; 4. in gleicher Weise die Landesanlagen einzunehmen. Seine Besoldung wurde auf jährlich 300 Tlr. und 1½ Tlr. Diäten festgesetzt.

Die für einzelne leitende Beamte stets notwendige Unterstützung durch Unterbeamte, die Pfänder oder Landeskämmerer, die zugleich die Gebotsbriefe umhertrugen⁵⁾, erwies sich zwar als bedenklich. 1586 wurde die Erhebung durch die Pfänder verboten, weil der zu Striegau das eingebauchte Geld unterschlagen habe⁶⁾. Doch bewährte sich die 1606 wieder eingeführte Bestellung von zwei Einnehmern, wie es scheint, auch nicht, denn seit 1608 bis 1740 ist nur noch ein Ober- oder Generalsteuereinnehmer der Fürstentümer nachzuweisen.

In den Stürmen des dreißigjährigen Krieges versuchte der Hauptmann vergebens, Verwalter der Steuerkasse selbst zu ernennen⁷⁾. Doch blieb der ständische Charakter des Amts unangetastet, wenn auch der Einnehmer in dieser Zeit wegen allzu großer Belastung und Behinderung immer wieder seinen Abschied erbat⁸⁾. Die Unterstützung des Obersteuereinnehmers durch Unterorgane⁹⁾ wurde im Jahre 1681 so geregelt, daß er zwei Kassahalter erhielt und neben seinem Gehalt von 500 Tlr. noch einen Zuschuß von 60 Tlr. zur Besoldung eines Schreibers¹⁰⁾. Seine Aufgabe war, die dem Fürstentum vom Conventus publicus zugeschriebene Summe auf die einzelnen Stände auszuteilen und die Berechnung durch die Pfänder und Landdragoner im Lande bekannt machen zu lassen¹¹⁾. Nach Erhebung¹²⁾ der Summen wurden sie an das Breslauer Generalsteueramt abgeliefert.

Die Steuererhebung in den Städten war durchaus selbständige. Sie hatten niemals mit dem Lande eine gemeinsame Kasse, sondern jede ein besonderes Steueramt, wie sie ja auch beim

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 60, 1575, wo schon ein Obereinnehmer erwähnt wird. ²⁾ Auf dem gemeinen Gebot vom 10. April 1581, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Teil, 32 b f. ³⁾ Vgl. ebda. S. 45 b; die Generalrechnungs-Abnahme über seine Tätigkeit von 1581–1583 siehe ebda. S. 61 b f., sowie Rep. 39, S.-J. II 7 i, 33 b. Er scheint ursprünglich Einnehmer des Hirschberger Weichbilds gewesen zu sein, denn er legte auch für dieses Rechnung, ebda. ⁴⁾ Siehe Quellen Nr. 64, 1583 März 20. ⁵⁾ Vgl. über sie vorstehend: Landtag, S. 86. ⁶⁾ Fü 236, 2, S. 297. 1628 ist aber Hans Ulcke, Landkämmerer zu Schweidnitz, 50 Jahre in den Landes Diensten, Fü 236, 9, S. 774. ⁷⁾ 1632 wehren sich die Stände dagegen, Fü 236, 10, S. 642, 651. ⁸⁾ Fü 236, 8, S. 788, 1166. Fü 236, 10, S. 637. ⁹⁾ 1621 wurde David Waitz, bisher in Diensten des Liegnitzer Marschalls Christoph Zedlitz zu einer Art Unternehmer bestellt, Fü 236, 8, S. 642. Als Kassahalter Dyhrns war Peter Wolffgeil tätig; Stadtarchiv, Breslau, Ortsakten von Schw.-Jauer, Abschrift des Schreibens von 1644 Sept. 20 und Fü 238, 1, S. 1483; Fü 238, 3, S. 717, 844. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 124, 1681 Dez. 20. ¹¹⁾ So Böhme, Nachricht S. 76. Hintze, Acta borussica VI, 1, S. 545 f. ¹²⁾ Während der Zeit des dreißigjährigen Kriegs unterließ der Einnehmer es der Gefahren halber, von Weichbild zu Weichbild zur Einnahme zu reisen. Fü 238, 5, S. 1131 f.

Breslauer Generalsteueramt besondere Konten hatten¹⁾. Die Selbständigkeit der Erhebung durch den Rat ist schon seit 1306²⁾ für Guhrau nachzuweisen. 1328 heißt es in der Handfeste der Stadt Schweidnitz: „Die ratherrnen haben die gewalt, daz sye setzen lute, dye daz schoz samenen, des herzogen und der stat“³⁾. Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts finden sich für Löwenberg eine Reihe von Nachrichten über die Schoßerhebung durch den Rat⁴⁾. 1528 erhielten die Städte den Befehl, Geschworene zur Erhebung der zu Grottkau beschlossenen Pönsumme von aller Kaufware zu verordnen⁵⁾. 1553 wurden auch die Städte dazu angehalten, ihre Schatzzettel und Steuern an die königlichen Einnehmer abzuliefern⁶⁾, ebenso 1557⁷⁾, und wenn sie auch zeitweise⁸⁾ noch direkt an das Breslauer Generalsteueramt abgaben, so wurde doch die Einstellung an die Obersteuereinnehmer des Landes zur Regel⁹⁾. Die Kassen aber blieben getrennt. Der seit 1546¹⁰⁾ erwähnte Landeskasten enthielt die Überschüsse aus den Landesanlagen der Landschaft, jede Stadt hatte ihre eigene Kasse. Der 1631 von den Fürsten und Ständen Schlesiens gemachte Versuch, eine „Konfusion“ der Kassen von Land und Städten zu vermitteln, wurde sowohl vom Hauptmann, als auch von den Landesältesten und den Städten abgelehnt¹¹⁾.

Die Rechnungskontrolle über die Steuerverwaltung wurde vom Hauptmann, den Landesältesten und einem aus Vertretern aller Weichbilder zusammengesetzten Ausschuß ausgeübt¹²⁾. Die Rechnungs-

¹⁾ So die Auskunft der Stände vom 23. Nov. 1647, Fü 238, 5, S. 1133. ²⁾ 1306 Febr. 7, Reg. 2879; also war dasselbe gewiß auch bei Glogau der Fall. ³⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 521; siehe auch Reg. 4901 a (Nachtrag); Stenzel, Gesch. Schles., S. 248; Kries a. a. O., S. 48*. ⁴⁾ Vgl. vorher S. 132, Anm. 6 u. 7. ⁵⁾ Siehe Quellen Nr. 29, 1528 Sept. 29. ⁶⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 b, 87 a u. b. ⁷⁾ 1557 Sept. 7, K. u. K. Gemeins. Finanzarchiv Wien J 1/8, S. 27–31. ⁸⁾ So 1555, Rachfahl S. 379, Anm. 3. ⁹⁾ Vgl. Böhme, Nachricht S. 41. Innerhalb der Städte fanden mancherlei Reformen der Steuererhebung statt. So heißt es in dem Rezess zwischen Rat und Bürgerschaft zu Schweidnitz vom 6. April 1652 über das städtische Rentamt: Ohne Amtsdekret darf der Magistrat keine Collecten oder Steuern aufliegen und die über neue Anlagen ergangenen „Fürstentagsschlüsse, Extracta, Landsconclusa, wie auch Königl. Ambsdecreta sollen den Rentamtsbedienten zu ihrem Belag eingehändigt, die Originalia aber nach beschehener Ablegung bey den Stadtarchivis verwahrlich aufzuhalten werden“, Rep. 135, Jau. Msc. III 294; ebda. Fol. XXV, S. 396 f. heißt es in einem undatierten Vorschlag zur Errichtung eines neuen Schweidnitzer Steuerregisters, daß „aus dreyen von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Personen einer zum Steuereinnehmer in beyseyn der Schöppen und Geschworenen zu erkiesen“ sei. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 35, 1546. Seit 1681 hatte jedes Fürstentum auch eigene Kassenverwaltung [vgl. vorher S. 135 u. Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24], wie denn im 18. Jahrhundert regelmäßig die beiden Kassahalter der Fürstentümer erwähnt werden; vgl. z. B. Rep. 39, S.-J. II 3 b, 1702 Nov. 8. ¹¹⁾ Fü 236, 10, S. 154, 162, 173; siehe auch Rep. 39, S.-J. II 1 i, 48. ¹²⁾ Hauptmann und Älteste, siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31; ebenso Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Zählung, S. 21. Die Ältesten stehen in Steuerfragen über den Einnehmern, siehe Quellen Nr. 51, 1563 April 21. Der Ausschuss wurde zeitweise von Amt und Ältesten ernannt. 1563 besteht er aus folgenden Personen: im Namen der Geistlichkeit Joachim Schliebitz v. Klein-Wandris; für das Fürstentum Schweidnitz: Stenzel v. Zedlitz auf Wilkau, Hofrichter von Schweidnitz und Franz von der Heide zu Seifersdorf; für das Fürstentum Jauer: Wenzel v. Zedlitz zu Neukirch, Hans v. Zedlitz zu Conradswalda, sodann der Landschreiber Ernst Kreckwitz zu Dittersdorf und der Amtsverweser Nielas von Waldau, Fü 235, S. 1000. 1573 kooptieren die Ältesten 2 Landsassen aus jedem Fürstentum, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Zählung, 21. Seit 1576 werden die Deputierten auf den Weichbildstagen gewählt, z. B. 1576 vom Schweidnitzer Weichbild Cristof v. Zettitz auf Neuhaus, Hans v. Gelhorn zu Kuntzendorf und Friedrich v. Seiditz zu Ludwigsdorf, ebda. S. 46 b f. 1583 umfaßt der Ausschuß: Cristof Gotsch vom Kinast auf Langenau und KENNITZ, Kanzler; aus dem Schweidnitzer Weichbild: Cristof v. Zettitz und Neuhaus zu Waldenbergk, Hans v. Gelhorn zu Cuntzendorf; a. d. Jaur. Weichbild: Job von Rotkirch zu Praußnitz, Joachim von Peterswalde zu Klonitz, Anthon von Bebran zu Profen; a. d. Striegauischen: Hans v. Saltza zu Gotschdorf, George von Ecke zu Damreitsch; a. d. Löwenberger: Brandan v. Zedlitz auf Hartmannsdorf, Melchior v. Lest zum Hundorf und Braunau, Nicol v. Saltza zu Kuntzendorf; a. d. Bunzlauischen: Conrad v. Raussendorf zu Tylndorf,

legung der Obersteuereinnehmer sollte halbjährlich oder mindestens jährlich erfolgen¹⁾, verzögerte sich aber häufig um viele Jahre²⁾. Der Landtag bestätigte die Entlastung³⁾. Ebenso erfolgte die Rechnungslegung der Weichbild-Einnehmer regelmäßig in den Weichbilds-Versammlungen⁴⁾. Außerdem kamen die Weichbild-Einnehmer von Zeit zu Zeit zum Ausgleich ihrer Rechnungen zusammen⁵⁾. Der Verrechnung machten die vielen Steuerrückstände die größten Schwierigkeiten⁶⁾. Die Einnehmer waren für ihre Einbringung persönlich verantwortlich⁷⁾. Die Stände suchten daher durch Ansetzung besonderer Einnahmstage für die Reste, durch verschärzte Beitreibung und Exekutionsgesetzgebung ihren Verbindlichkeiten nachzukommen⁸⁾. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wurde bei der Eintreibung Rücksicht genommen⁹⁾, wobei allerdings auch eine gefährliche Parteilichkeit zutage trat¹⁰⁾.

Das Streben der Regierung war seit dem dreißigjährigen Kriege dahin gerichtet, die Direktion der Landessteuerkasse, wie der Landeskasten später hieß, nur dem Offiziererkolleg vorzubehalten¹¹⁾. Des letzteren Politik bekämpfte deshalb vor allem die Steuerdeputierten der Weichbilder. 1686 behauptete das Kolleg, erst im Jahre 1681 seien zum ersten Male acht Steuerdeputierte zur Rechnungsabnahme zugelassen worden. Es sei dies nur wegen des Murrens der Stände über Parteilichkeit und „aus pur lauter gütigkeit des königlichen ambtes“ geschehen¹²⁾. Die Unterdrückung der Ausschüsse war allerdings auf die Dauer unmöglich, da die Steuer-Rechnungsabnahme durch Deputierte der gesamtschlesischen Observanz entsprach. Bei den Breslauer General-Steuerraitungs-Abnahmen waren auch die Erbfürstentümer durch ihre Obersteuereinnehmer und Deputierten vertreten, ein Recht, das ebenso auch die Weichbildstädte beanspruchten. Die Zahl der Deputierten war z. B. von 18 Personen im Jahre 1640 allmählich auf 41 Personen gestiegen, abgesehen von den 8 Obersteuereinnehmern, die die Fürstentümer Breslau, Münsterberg, Schweidnitz-Jauer, Glogau, Oppeln-Ratibor, Liegnitz, Teschen und das Bistum Breslau vertraten¹³⁾.

Fridr. v. Zedlitz zu Mertzdorf, Sigmund v. Warnsdorf zu Gußmansdorf; a. d. Bolkenhain- und Landshutischen: Georg v. Schweintz zum Kauder und Krain, Davit v. Schindel zu Poleke, Hans Schweinichen aufm Schwinhause und a. d. Reichenbachischen Weichbilde: Fridr. v. Bock zu Gußmansdorf und Habendorf, Hofrichter zu Reichenbach (durchstrichen: a. d. Hirschbergsch. Cristof v. Seiditz zu Kauffung), ebda. 2. Zählung, S. 61 b f., siehe auch S. 175 b f.

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31, meist zu Schweidnitz oder Jauer, auch öfter in einem Jahre wegen der Reste. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 217 b, 218 b (1547). ²⁾ 1573 wurde Rechnung für die Zeit von 1566–1573 gelegt, ebda. II 1 c, 1. Zählg. 21. Im dreißigjährigen Krieg fand viele Jahre lang keine Abrechnung statt. ³⁾ 1573, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Zählg. 21. ⁴⁾ So 1557, Fü 233, 2, S. 588 f., 764 f. ⁵⁾ 1543: Rep. 39, S.-J. II 1 a, 105. 1545: ebda. 122 b, 1563 siehe Quellen Nr. 51, 1563 April 21 und Fü 235, S. 537. ⁶⁾ Vgl. über die Höhe der aufgelaufenen Reste, S. 139. ⁷⁾ Unter Strafe der Bestrickung, d. h. der Schuldhaft, Rep. 39, S.-J. III 33 k, 7 b.

⁸⁾ Besondere Einnahmstage, ebda. II 1 c, 2. Zählg., 29 b f. Verschärfung der Erhebung, 1573 Aug. 31, Quellen Nr. 58. 1607 Dez. 6: Landstände und Städte beschließen eine neue Steuerekutionsordnung, Rep. 39, S.-J. II 1 f., 146 b f., 195 b, 226. 1545 bevolmächtigen Älteste und Ausschüsse den Kanzler Hans Schafgotsch, bei dem Fuggerschen Faktor in Wien 1000 Taler zur Bezahlung des ausständigen Schatzungsrestes aufzunehmen, ebda. II 1 a, f. 126 b ff., 128 b f. Siehe auch ebda. S. 198 (Bitte um Steuererlaß 1546) und S. 217 (Rückstände 1547). 1573 trug der Hauptmann das Defizit, ebda. II 1 c, 1. Zählg. 21; vgl. auch die Schuldverschreibungen von Kanzler und Ältesten im Interess des Landes, 1621 Juli 9, Fü 236, 8, S. 645 f. ⁹⁾ Siehe Quellen Nr. 58, 1573 Aug. 31. ¹⁰⁾ Viele Beispiele. 1686 heißt es, Güter, Vorwerke, Steuerreste seien verschenkt worden, Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III 36 b f. ¹¹⁾ Ebda. vol. I 103 b f., 114 b f. Siehe Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. ¹²⁾ Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. III 36 f., 54 b f. ¹³⁾ Rep. 39, S.-J. VI 1 c; siehe auch Hintze, Acta borussica VI, 1, S. 530.

II. Buch. *Wiederholung und*

Fil 238, 2, S. 234 f.; Flu 258, 3, S. 183 f. Vgl. über die Verwirrung dieses Landes Fil 258, 3, S. 75-115, die von den Städten aufgestellte Kanalisation (Kopitzol) Flu 258, 2, S. 87-94; siehe über die Nutzungen des Flusssystems Schwindt im Jahre 1633 Quellen 10, 1644 Sp. 27. 1) Vgl. Grude, Schatzung, S. 429, 1) Rep. 13, AA VI, 9 b. 2) ebda; die Schatzung unterscheidet sich von der von 1717 durch Abzug der Fundi exemplarisch (geistliche u. städtische Besitzungen). In der Tabelle sind die Schätzungen außer zum Jahre 1557 nur in Türen angegeben. 1 Taten enthielt 52 Weißgroschen, Rep. 39, S.-J. II b 18, 1602 betragt die Schatzung von Ritterherrn und Städten ohne Untertanen 451 037 Trir. Rep. 39 der kön. Pfandschatten sowie der Commenden, Abreien und Stifter sind auch ohne Untertanen, 131922 Trir. zusammen 612 959 Trir. Rep. 39 Pfr.-J. II 1c, 2. Teil S. 30; ebda, S. 31 f. wird die Schatzung folgender Prädikatoren angesetzt:

en- erg	Bunzau	Hirschs- berg	Reichen- bach	Bolken- hain	Schönau	Lähn	Landes- hut
Gr. 51920 c)	Tr., Gr. ?	Tr., Gr. ?	Tr., Gr. ?	Tr., Gr. 2396 c)	Tr., Gr. ?	Tr., Gr. 2396 c)	Tr., Gr. ?
40403	?	15050	3713	3000	1600	?	
Bauern 2978							
43395	18435	16750	3714,4	3500	1200	9500	
43395	18435	16750	3714,4	3500	1200	50000	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
31885,35	19247,23	12307,23	3577,33	3654,13	1252,34	5220,18	
36,31	37970,22	16130,22	14656,9	3249,30	3062,18	1050	4375
66,31	37970,22	19247,23	14656,9	3877,33	3654,13	1252,34	5220,18

Die Steuerbelastung der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer betrug, wie sie 1539 angaben, den 9. Teil der schlesischen Steuern als altgewohnte Quote¹⁾. Jedoch schwankte die Schätzung, wie die Tabelle auf S. 138 zeigt, mehrfach. Die nachstehende Tabelle gibt einige Rechnungslegungen aus dem 16. Jahrhundert im Auszug wieder.

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Überschüsse	Reste
	Kais. Steuern	Landesanlagen	Kais. Steuern	Landesanlagen		
1566—1573 a)	34517 Thl. 11 Gr.		57679 Thl. 1 Gr.			
1581—1583 b)	18752 Thl.		17208 Thl.		1543 Thl.	
1585 c)	15649 Thl.		15564 Thl.			
1587 d)						11273 Thl.
1592 e)	14831 Thl. Steuern und 12408 Thl. Kais.Schulden- hilfe	7228 Thl.	15337 Thl. Kais. Steuern und 12232 Thl. Kais.Schulden- hilfe	4159 Thl.	3070 Thl.	Kais. Steuer 11573 Thl. Schuldenhilfe 4344 Thl. Landesanlagen 6368 Thl. = 25345 Thl.
1628 f)	463975 Thl.		449616 Thl.			103702 Thl. und 1473 Thl.

^{a)} Rechnungslegung vom 7. Okt. 1573. Rep. 39, S.-J. II 1 c, 1. Zählg., 21. ^{b)} Generalraiting des Obersteuereinnehmers vom 18. März 1583, ebda., 2. Zählg., S. 61 b f. ^{c)} Fü 236, 2, S. 49. ^{d)} Ebda., S. 469. ^{e)} Fü 236, 4, S. 652, siehe auch S. 1004. ^{f)} Fü 236, 9, S. 866 für die Zeit vom 24. August 1626 bis zum 24. Febr. 1628. Seit 1621 hatte die Zeit der Schinderei der Fürstentümer im Kriege begonnen; vgl. auch die von J. Krebs zusammengestellten Summen, Acta publica 1626/27, S. 330 und derselbe, die Drangsale der Stadt Schweidnitz im dreißigjährigen Kriege und speziell im Jahre 1627, Zeitschr. 14, S. 1 ff.

Liste der bisher festgestellten Obersteuereinnehmer.

1. 1543 Hans Schellendorf, Zahlmeister²⁾.
2. 1546 Hans Reibnitz zu Grlachsdorf³⁾.
3. 1553 die kön. Räte Mathes von Logau der Jüngere und Bonaventura Lauterbach zu Peterwitz⁴⁾.
4. 1558 Hans und Chrysostomus Schellendorf⁵⁾.
5. 1559 Melchior Seydlitz zu Burkersdorf, Schweidnitzer Hofrichter, Einnehmer des Fürstentums Schweidnitz⁶⁾.
6. 1560 für Schweidnitz: Hans Reibnitz zu Grlachsdorf, für Jauer: Chrysostomus Schellendorf⁶⁾.
7. 1562 für Schweidnitz Hans Reibnitz, für Jauer Ernst v. Kreckwitz, Strauwaldt genannt, zu Merzdorf⁷⁾.
8. Vor (?) 1578⁸⁾ Christoph von Seydlitz zu Kauffung, nachweisbar bis 1601⁹⁾.

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, 32 und Rep. 13, AA III 11 g, Bl. 2 b. ²⁾ Siehe S. 133. ³⁾ Siehe S. 134. ⁴⁾ Siehe S. 134. ⁵⁾ Fü 235, S. 974. ⁶⁾ Rep. 39, S.-J. III 33 k, Bl. 9 a. ⁷⁾ Fü 235, S. 257. ⁸⁾ Rep. 39, S.-J. II 7 i, S. 33 b. Siehe Anstellung 1583 März 20, Quellen Nr. 64. ⁹⁾ Rep. 39, S.-J. II 7 i, S. 35.

9. 1601¹⁾ Wolf Dietrich v. Rohnau; resigniert 1606²⁾.
 10. 1606 für Schweidnitz: David v. Rohr auf Seifersdorf³⁾; für Jauer: Friedrich v. Nimptsch auf Falkenhain und Schwarzbach⁴⁾. Rohr resigniert 1607⁵⁾.

11. 1608 für Schweidnitz: Wenzel v. Forchtenau⁶⁾.

12. 1608 alleiniger Obersteuereinnehmer wird Friedrich v. Nimptsch⁵⁾, der bisherige Einnehmer für Jauer; ist nachweisbar bis 1619⁶⁾.

13. 1619⁷⁾ bzw. 1620 Sept. 22⁸⁾ Hans v. Nimptsch auf Falkenhain und Riegel; bis 1633 nachweisbar⁹⁾.

14. 1634 Georg Friedrich v. Knobelsdorf¹⁰⁾.

15. 1635 Friedrich v. Zedlitz¹¹⁾.

16. 1637 Juli 16¹²⁾ Hans von Dyhrn auf Kreppelhof bis zu seinem Tode 1639.

17. 1639 Nov. 3¹³⁾ Ernst von Nimptsch auf Schwarzbach, Alten-Schönau und Klein-Wandris, noch 1655 nachweisbar¹⁴⁾.

18. 1656—1658? Lorenz von Zedlitz¹⁴⁾.

19. [1659?] 1667¹⁵⁾ Heinrich von Poser, stirbt vor 1680 Okt. 23¹⁶⁾.

20. 1681 [Dez. 2]¹⁷⁾ Friedrich von Zedlitz auf Kammerswaldau, Kreysau, Wierisch und Graebel, später auf Penkendorf, sägt 1699 sein Amt auf¹⁸⁾.

21. 1700 Abraham Freiherr v. Czettritz und Neuhaus auf Schwarzwaldau, Konradswaldau, Gablau, Vogelgesang und Käntchen¹⁹⁾; noch 1734 im Amt²⁰⁾.

22. 1735 März 28²¹⁾ Georg Ludwig Freiherr v. Glaubitz auf Stoschendorf, kais. Oberstleutnant.

23. 1737 Okt. Karl Gottlieb Freiherr v. Nostitz auf Laasan, Peterwitz, Saarau, Plasswitz, Zuckelnick, Metschkau und Johnsdorf, noch 1740²²⁾ im Amt.

Die Verwaltung des Heerwesens.

Zum Kriegsdienst war ursprünglich jeder waffenfähige Bewohner des Landes verpflichtet²³⁾. Der Verpflichtung zur Teilnahme an Angriffskriegen des Landesherrn wußten sich die Stände durch allgemeine Privilegien zu entziehen²⁴⁾. Die Verpflichtung zur Landwehr, zur Verteidigung

1) Rep. 39, S.-J. II 7 i, S. 35. 2) Auf Bartholomaei; erhält 100 Dukaten verehrt, ebda. II 1 f, 13. 3) Ebda. f. 74 b, 129, 268 f., nachdem er zum Ältesten erwählt worden war; er legt aber noch 1608 Rechnung, ebda. II 7 i, 36.

4) Ebda. II 1 f, 231 b. 5) Ebda. 13 b, 268 f. Fü 236, 7, S. 220, 249, 952 f. 1179. 6) Ebda. II 7 i, 36 b; 1620 März 9 als tot bezeichnet, Fü 236, 8, S. 366. 7) Ebda. II 7 i, 36 b. 8) Fü 236, 8, S. 463. 9) Ebda. II 7 i, 37 b. 10) Ebda. II 7 i, 37 b, vielleicht nur Unterbeamter, 1634/37. 11) Ebda. 37 b, 1635/38, nur Stellvertreter?

12) Fü 238, 1, S. 354, 399 f. (Gehalt 500 Thr.) 13) Fü 238, 1, S. 1169, 1173; Fü 238, 6, S. 914 f. (1649).

14) S.-J. II 7 i, 38 a. 15) Rep. 39, S.-J. II 1 p, 1 ff. 16) Ebda. II 5 e, 608 f. 17) Siehe Quellen Nr. 124, 1681 Dez. 20. 18) Rep. 135, Jau Msc. 29, S. 902 f. 19) Familiengeschichte v. Czettritz, S. 437 und Rep. 39, S.-J. II 3 h. 1699 Nov. 9. 20) Er wird noch in der Landesrechnung von 1734 genannt, Rep. 39, S.-J. VI 15 ggg, S. 107. Die Rechnung von 1733 wird am 5. Juli 1734 von Carl Siegmund v. Zedlitz auf Kapsdorf als dem Mandatar der v. Czettritzschen Erben vollzogen, ebda. VI 15 fff. 21) Rep. 39, S.-J. VIII 1 hh, 1. Blatt und II 3 x, Proposition vom 17. Aug. 1735. 1736 Aug. 30 ist er schon tot. Ebda. VI 15 hhh. 22) Ebda. II 15 a, VI 15 kkk und Quellen Nr. 137. 23) Vgl. Stenzel, Gesch. Schles., S. 158 f., 276 ff. Tschoppe und Stenzel a. a. O., S. 26 f.

24) Stenzel, Gesch. Schles., S. 277 f. Tschoppe und Stenzel, S. 165; für Schweidnitz-Jauer vgl. das Privileg der Königin Anna vom 3. Juli 1353 (Stenzel, Gesch. Schles., S. 274 f.) und vorher S. 21. Vgl. auch König Sigmunds

des Landes blieb bestehen¹⁾. Für den Offensivkrieg standen dem Landesherrn vor allem die Ritterdienste zur Verfügung, die Adel und freie Lehnslieute ihrer Lehen halber zu leisten hatten²⁾. Daß die Lehnsherrnspflicht für das Fürstentum Schweidnitz von Herzog Bolko I. in einer für andere schlesische Fürstentümer vorbildlichen Weise geregelt worden ist, ist nicht unwahrscheinlich³⁾. Doch führte schon im 14. Jahrhundert die vom Landesherrn selbst beförderte Ablösung der Ritterdienste durch Zinszahlung den Verfall dieser Organisation herbei⁴⁾. Die Selbständigkeit der Fürstentümer im 15. Jahrhundert war nicht dazu angetan, die Erinnerung an die grundsätzliche Verpflichtung der ritterlichen Lehnsherrn zum Kriegsdienst lebendig zu erhalten. Vielmehr benutzten die Ritter in ihrem Streben nach wirtschaftlicher Konsolidation diese Zeiten der Freiheit dazu, sich eine große Anzahl von freien Lehnsherrn zinshaft zu machen, die ursprünglich statt der Zinsen für den Grundherrn Lehdienste für den König zu leisten hatten⁵⁾.

Mit dem Regierungsantritt Ferdinands I. und besonders nach der praktischen Erprobung der Ritterdienste im Schmalkaldischen Kriege setzten die landesherrlichen Nachforschungen nach den verlorenen Diensten ein⁶⁾. Als die Ritterschaft mit ganzen 55 Pferden 1548 zur Musterung er-

Dank an die Städte vom 21. Juli 1421 für ihre freiwilligen Dienste gegen die Hussiten über die Landesgrenzen hinaus, Script. VI, S. 3, 8. Rep. 135, Jau. Msc. 14, S. 729. Grünhagen, Gesch. Schles. I, S. 240.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, S. 29 u. 165. Stenzel, Gesch. Schles., S. 159 f. ²⁾ Stenzel a. a. O., S. 160, 260 f. ³⁾ Stenzel ebda., S. 277, vgl. Reg. 3171 [1310 Dez. 13]. ⁴⁾ Stenzel ebda., S. 278. Über die Verwandlung der Lehdienste in Erbzinsen und deren Verrechnung an Grundherren siehe Tzschoppe und Stenzel, S. 153, Reg. Nr. 4580 [1326], Nr. 4958 [1330], Nr. 4974 [1330 Nov. 1] u. ö. 1325 Nov. 4 wird den Rittern und Lehenmännern der Grafschaft Glatz von König Johann von Böhmen die Stellung von nur 30 statt der pflichtmäßigen Zahl von 40 Ritterpferden genehmigt. [Reg. Nr. 4480]. ⁵⁾ Siehe vorhergehende Ann. In einem 1528 zwischen dem Doktor Ruppricht und seinen königlichen Lehnsherrn zu Hartmannsdorf ausgebrochenen Streit berichteten die Städte: „szo hat es dysse gestalt, das yn den furstentumern Schwydenicz und Jawer frey lehen leute, wy wir warlich underricht, etwan beyn eur. kön. mt. vorfarende konigen bis yn dy fyr czehem hundert, dy alle kön. mt. mit yrenn pferde dinsten vorpflicht und vorbunden gewest, auch frey an chron zu Behemen, wy andere stende von landt und stetten nach besagen keysser Karls privilegien kommen seindt; welcher lehenleute vil beyn e. kön. mt. vorfarenden konigen ausgebeten, ader wy sy dy sunst zu sich bracht, wider alle aldt herkomez privilegien, und dy inen anstadt e. kön. mt. dinsten zinshaftig gemacht“. Finanzarchiv Wien, S. VI/7, S. 159–163. Ebenso heißt es in der Handschrift Fü 233, 2, S. 69, viele Freie, Schulzen und Kretschmer sowie andere Leute seien fürstliche Lehnsherrn gewesen, aber die Ritterschaft habe sie an sich gebracht und dem König die Lehdienste dadurch entzogen. Aus 1500 seien 55 Pferde geworden, obgleich doch die Güter „verbessert“ worden seien. Dabei zitierten die Städte das Privileg Karls IV. von 1356 [s. vorher S. 20], das grade die Vergabung eines Untertanen an einen andern verbot. Vgl. dazu auch J. Loserth, Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich unter Ferdinand I., Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, Bd. 50 (1911), S. 10 und die dortige Literatur. ⁶⁾ 1548 ließ Ferdinand durch die kgl. Kommissare Wilhelm Mochek und Dr. Ludwig Schradin feststellen, „was ein jeder von seinem ritter- und lehengut von alters her zu dienen schuldig“ sei. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 226 a, 244 f., 247 a, 295. Die Kommissare verlangten die Vorlegung der „alten Register und Anlagen“ (226 a) sowie der Lehenbriefe, um die angebliche Dienstfreiheit so vieler Ritter zu prüfen (226 a, 227 a). Der König wolle nur wissen, wessen er sich, „zur zeit der not in diesen furstenthomben von den lehenguttern der ritterdienste zu versehen hetten“ (228 a). Die Ritter blieben auf dem Landtag im Jan. 1548 dabei, daß „nach austeilung der lande vor alters und von der zeit her, do wir von unserm freien fursten an die cron kommen, diese furstenthomber in anlogen und hulffen vor funf und funfzig pferde gelegen“ (Bl. 227 a). Zur Verteidigung der Grenzen seien sie jederzeit bereit und ja auch verpflichtet (Bl. 227 a, 237 a, 244 f.). Sie wollten aber bei ihren Privilegien bleiben, „die sie durch ire ritterliche thatten und mit bluet vorgiessen beyn eu. röm. k. mtt. vorfaren ritterlichen erlanget“ (Bl. 250 b). Eine neue Verteilung der Ritterdienste auf Grund einer neuen Schätzung verletzte die Dienstfreiheit vieler Güter (Bl. 226 a, 227 a, 251 a). Der König möge sie nicht mit der verderblichen Beschwerung „einer ewigen dienstbarkeit“ belasten (Bl. 251 a); vielmehr seien sie „als freye ritter und knechte ganz unbezwingen an die cron zu Beheim kommen“.

scheinen wollte, da erklärten die von den Städten der Fürstentümer aufgeklärten königlichen Kommissare, die Ritterschaft müsse „nach historischer warheytt“¹⁾ zugeben, daß das Kontingent der Fürstentümer gegen 1500 Pferde, „darunder noch vom adel bis in vierhundert“²⁾ betrage³⁾. Nach langen Zwistigkeiten, in denen die gegenseitigen Forderungen erstaunlich auseinander klafften, einigte sich die Ritterschaft in dem Vertrag vom 3. März 1550³⁾ mit Erzherzog Ferdinand auf die Stellung von 300 Ritterpferden⁴⁾.

Der Schmalkaldische Krieg hatte insbesondere die Schlagfertigkeit der ritterlichen Streitkräfte beleuchtet. Während der kampflustige junge Adel sich auf eigene Faust in die Dienste der kämpfenden Herren gestellt hatte⁵⁾, waren die Zurückbleibenden weder willens noch imstande, ein Ritterheer aufzustellen⁶⁾. Der Vertrag vom 3. März 1550 gestattete denn auch die Stellvertretung im Dienst, d. h. die Anwerbung von Söldnern⁷⁾.

(Bl. 228 a), noch wolle „inen, die als freie ritter und knechte an die cron kommen, geburen, hinder derselben wissen dienst auf sich zu nemen“ (Bl. 233, 241 b f.). Die Landschaft berichtete wegen dieser Punkte an den König durch eine Gesandtschaft: Hans Schoff, Gotsch gen., v. Kienast auf Kreppelhof, Kanzler, Balthasar Schoff, Gotsch gen., v. Kienast und Vischbach auf Langenau und Heinrich Reichenbach, gen. Biller zu Rudelsdorf. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 225—241, 244—258, 290—310.

¹⁾ 1548 März 18 setzte der König eine Musterung an für „alle und jede, so von e. k. mtt. und der cron Beheimen lehen tragen und halten bey verlust iher lehen mit der anczal pferden, wie wir e. R. k. m. von den lehen guttern zu dienen schuldig“, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 260 a, 262 b ff. und ebda. II 1 b, 1 f. ²⁾ Fü 233, 1, S. 83 „biss in 1500 lehen- und dienstleut, die man punekel schutzen genennt, darunder noch vom adel bis in vierhundert verhanden“. Ganz klar über die Zahl war man sich nicht; eine Quelle gibt an, daß die Fürstentümer ihrem Herzog Bolko „außerhalb der lehnleute mit 1500 pferden, welche man pynekel schutzen geheysen“, hätten dienen müssen (Rep. 39, II 1 b, 1 f.). Nach freundlicher Auskunft von Herrn Gymnasialdirektor Prof. Feit, hier, dürfte bei dem Ausdruck „Pünckelschützen“ (so II 1 b, 2 a) an das polnische Wort „pek“-Bündel (Tornister) zu denken sein. ³⁾ Vom König bestätigt am 8. Mai 1550. Rep. 6, S.-J. Urk. 1 t. Die Kommissare hatten am 18. Okt. 1549 noch 700—800 Pferde verlangt [II 1 b, 4 f.] und auf dem Landtag vom 12. Jan. 1550 400 gerüstete und 100 Schützenpferde [ebda. Bl. 30]. ⁴⁾ Der Vertrag bestätigte auch das Privileg nicht außerhalb der Grenzen dienen zu müssen, es sei denn um Sold, [vgl. auch ebda. II 1 a, S. 228: die Dienste sollten „auf der k. m. freye besoldung stheen“]. Es mußte aber noch festgestellt werden, ob mit den Grenzen die von Schw.-J. oder die von ganz Schlesien gemeint seien. Die Geistlichkeit und die Burglehnen und die königlichen Geschosser und Pfandschaften wurden von der Verteilung der Ritter- und Lehndienste ausgenommen. ⁵⁾ Schon so viel junger Adel habe sich „zu Röm. kays. mt. und hertzog Mauritiens in dienst begeben“, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 203 b (aus einer Instruktion vom 21. Febr. 1547 an die zum König gehenden Gesandten Hans Schwobsdorf zu Lasnig, Georg Schweinichen zu Kholbniz und Joseph Klette, Stadtschreiber von Löwenberg [Bl. 202 b ff.]). Der Landtag vom 5. April 1546 hatte den Rittern verboten, in Dienste fremder Herren zu treten [ebda. Bl. 178 f.]. ⁶⁾ Aus derselben Instruktion: der verlangte Zug mit 100 Pferden nach Görlitz [vgl. auch ebda. Bl. 190 b bis 192 a] sei dem armen Lande unmöglich. „Zu deme so werden auch bey dem ritterstande vil armer wirte erfunden, die so ganz unvormogende, das inen zu ziehen nit moglich, auch vil vorlebter und schwacher männer und witben, die ob sie gleich gern andere personen an ire stellen verordnen wolden, auch in irem vermogen nit haben“. Ebenso seien auch in den Städten viel Arme. Noch 1545 April 13 war beschlossen worden, daß der Adel zur Musterung selber reiten solle [ebda. 123 a]. ⁷⁾ Siehe Anm. 3. Schon der Dresdener Abschied an die Gesandten der Fürstentümer vom 4. März 1547 (II 1 a, 206 b) hatte bestimmt: „dagegen wollen ir kön. mtt. die stende, das sie von iher kön. mtt. persönlich zu ziehen erforder, gnediglich erlassen und also mit ihnen personen auf des mals anheim vorbleiben mögen“. Die geforderte Hilfe, insgesamt 150 Pferde [ebda. 189, 204, 251 a] wurde deshalb von Söldnern unter der Führung von Georg Unwierre von Riegersdorf und später von Renusch von Talkenberg geleistet [ebda. 189, 194, 204, 210, 211 b]. Der König dankte den Ständen für ihre Hilfe in einem interessanten Schreiben vom 19. Mai 1547 aus dem Feldlager von Wittenberg, das seine Erfolge der letzten Tage schildert [ebda. 209 b ff.]. Vgl. auch über die Soldtruppen Fü 233, 2, S. 27 f. und Quellen Nr. 39, 1549 Sept. 26. Schon die Hussitenkriege waren zum Teil mit Söldnern geführt worden. Grünhagen, Gesch. Schles. I, S. 256. Vgl. auch die Bekannt-

Die Einteilung der Ritterdienste, an denen auch die Städte der Fürstentümer infolge ihres großen Güterbesitzes beteiligt waren¹⁾, wurde den Ständen selbst überlassen²⁾. Wie von jeher das Weichbild gleichsam als Kanton galt, der seine Mannschaft selbstständig aufstellte³⁾, so wurden auch noch im 16. Jahrhundert die Dienste auf die einzelnen Weichbilder verteilt⁴⁾. Jedes Weichbild hatte eine bestimmte Anzahl von Abteilungen zu stellen⁵⁾. Jede Abteilung bestand aus durchschnittlich 6 Pferden, doch schwankte die Zahl auch zwischen 5 und 12 Pferden. Zu 12 Pferden gehörte ein Wagen, ein Zelt, ein Edelmann war bei der Abteilung⁶⁾ als „darunter verordnet“.

machung von Land und Städten von Schweidnitz-Jauer, daß sie 100 Pferde zum Zug nach Ungarn auf ein halbes Jahr aufnehmen wollten, Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp., 1521 bald nach Aug. 6 [und darin 1521 Juli 31]. Die Söldner wurden von Peter von Schirintzky auf Schumberg zu Brünn durch seinen unherreisenden Diener Bernhard aufgenommen. Der Sold betrug monatlich für ein Pferd 4 Gulden nebst Schadensersatz oder 6 Gulden ohne Schadensersatz. Der Söldner mußte durch Zeugen nachweisen, daß er ein „guter Mann“ sei. Die Landesordnung von 1543 [März 3, Mai 8; siehe Quellen Nr. 33] betont, daß aus Mangel an Kriegsleuten, d. h. Söldnern auch das Land- und Bauervolk bestellt werden müsse. 1605 übernahm der Kreisoberst des 4. Quartiers (Kreises) Sebastian von Zedlitz und Kemmerswalde zu Bögdorf die Werbung von 300 Arkebusierpferden für 72 fl. pro Pferd auf 6 Monate und gegen 600 fl. Verehrung [vgl. die Beratungen des Landtags vom 27. Mai 1605 zu Jauer. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2, Teil, 116 f.]. Die Städte aber wollten ihren Anteil an den 300 Pferden, statt sich dafür schatzen zu lassen, lieber in natura stellen.

¹⁾ Vgl. das Register der Ritterdienste von 1550, das die Leistungen von Städten und Bürgern enthält. Rep. 135, D 346 a, Bl. 102 f. u. 196 f. [wichtig für die Anzahl der Freien und Belehrten] und Stadtarchiv Breslau, Handschr. B 44. Über die Stellung von Ritterpferden durch die Städte 1576 vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 32 b f. Hass, a. a. O., S. 58 führt überhaupt die Landstandschaft der Städte auf ihre Lehnsuntertanenschaft zurück; sie hatten bestimmte militärische Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Auffassung dürfte auch für Schlesien Geltung besitzen; vgl. vorstehend, S. 49 f. und G. Schönaich, die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen, Zeitschr. 41, S. 17 ff.

²⁾ Vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 b, f. 43 b f., II 1 a, 76 f. Über die Neueinteilung der Ritterdienste in den Jahren 1593 und 1594 siehe Rep. 135, Jau. Msc. II 320—396 u. 426 f., Flü 236, 4, S. 843, 961; ebda. S. 961 f. über die zutage tretenden Mängel.

³⁾ Die Aufgebote ergehen in der Regel an die Männer der Stadt und des zugehörigen Weichbilden, so 1428 Dez. 29 an Löwenberg [Grünhagen, Script. 6, S. 78]; 1430 Dez. an Löwenberg und Bunzlau [ebda. S. 99 f.]; 1488 Febr. 3 an jeden einzelnen Weichbild [Script. 14, Corvinus, S. 124, 125]; 1553 Okt. 26 an Löwenberg [Rep. 39, S.-J. II 1 b, Bl. 92 b f.]. Das Weichbild sammelte die Truppe und sandte sie dann aus, siehe Quellen Nr. 17, 1433 April 6.

⁴⁾ 1554 April 10 beschloß die Ritterschaft, daß jeder Ritter, der in mehr als einem Weichbild Güter besitze, die gesamten Dienste in dem Weichbild zu stellen habe, in dem er selbst sitze. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 78, 79.

⁵⁾ Eine Abteilung hatte nur im Durchschnitt 6 Pferde, oft aber auch nur 5, manchmal bis zu 12 Pferden [Rep. 135, Jau. Msc. II, 383]. 1594 wurden die 300 Pferde folgendermaßen auf die Weichbilder verteilt: Schweidnitz: 9 Abteilungen mit 62 Pferden; Jauer 5 Abt. mit 32 Pf.; Striegau 5 Abt. mit 29 Pf.; Löwenberg 7 Abt. mit 41 Pf.; Bunzlau 4 Abt. mit 24 Pf.; Hirschberg 8 Abt. mit 48 Pf.; Bolkenhain 3 Abt. und Landeshut 2 Abt. mit zusammen 32 Pf.; Reichenbach 5 Abt. mit 32 Pf. [Rep. 135, Jau. Msc. II, 320 ff.]

⁶⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 78, 79 [1554 April 10]. 1543 wird auf 25 Mann Fußvolk ein Wagen gerechnet, ebda. f. 74 f. 1546 Sept. 28 wird bestimmt, daß auf 12 Pferde ein Wagen mit 2 Knaben und 2 Schützen kommt; unter den 12 Reitern sollen mindestens zwei Edelleute sein [ebda. f. 189 a]. Über die Heeresgestellung der Städte zu Ende der Regierungszeit von Herzogin Agnes vgl. Rep. 6, Nr. 1 x, Unter-Nr. 7, 10, 27, 74, z. B. sollen die Löwenberger 150 gut gewappnete oder 6 Heerwagen stellen (ebda., Unter-Nr. 10). Auch eine Uniform der vom Lande gestellten Truppen ist im 16. Jahrhundert nachzuweisen. Bei dem Grenzaufgebot von 1543 gegen die mährische und ungarische Grenze trugen die vom Lande rote Kappen und Kleider und erhielten den Namen „die roten Bauern“, siehe Uslersche Chronik, Rep. 135, Jau. Msc. XI 20 und Stadtarchiv Schweidnitz, Akten II 34, 3 „solche leute alle sollen in ruten mänteln mit einem keplern vorne darüber, zuzugewandt auf die böhmische art, und mit hosen und wamnes gekleidet seyn, auch ruthe hütte haben“. 1611 sind die Livreefarben des Adels „rot und weiß“, also gleich den böhmischen Farben. Flü 236, 7, S. 641. Über das Banner in Oppeln-Ratibor vgl. Weltzel, Die Landesbeamten der Fürstentümer Oppeln-Ratibor 1532—1741, Zeitschr. XII, S. 19 f. Über Bannerherrn in Schw.-Jauer siehe das Ritterrechtsurteil von 1342, Quellen Nr. 3; vgl. auch Palm (siehe S. 144, Anm. 2) S. 83.

Wenn nun auch diese Ritterdienste bei den in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts häufigen Musterrungen tatsächlich gestellt wurden, so begnügte man sich dagegen im Ernstfalle damit, diese Ein teilung zur Grundlage der Steuererhebung für die Bezahlung von Soldtruppen zu machen. Auf das Ritterpferd wurde eine bestimmte Umlage geschrieben^{1).} Waren so für die Offensive auf Anregung des Landesherrn die Ritterdienste und ihr Ersatz durch Söldnerdienste geregelt worden, so nahmen Fürsten und Stände Schlesiens durch ihre Defensionsordnungen die Regelung der Landesverteidigung in die Hand^{2).} Auch hier fiel den Ständen der Einzelfürstentümer die Aufgabe zu, die beschlossenen Maßnahmen durchzuführen und zu ergänzen^{3).}

Neben den besprochenen Organisationen ist die Einrichtung der sog. „Einspännigen“ zu erwähnen, einer Art von Gendarmerie und stehender Truppe⁴⁾.

Dauernde Beamte für die Regelung der Heeresangelegenheiten sind im 16. Jahrhundert noch nicht nachzuweisen. Frühzeitig finden sich Nachrichten über die Ernennung von ständischen Musterherren oder Muster-Kommissarien, die an bestimmten Plätzen die Musterung des Landaufgebots der Fürstentümer vornahmen⁵⁾). Dagegen bestand für Gesamtschlesien schon seit der

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 14 b f. wird ein gerüstetes Pferd auf 6 fl., ein leichtes Pferd auf 4 fl. und ein Fußknecht auf 2 fl. veranschlagt. Vgl. auch ebda. Bl. 42 b f. [1540] und Quellen Nr. 58, [1573 Aug. 31], dsgl. Fü 233, 2, S. 92. ²⁾ Vgl. H. Palm, Schlesiens Landesdefension im 15., 16. und 17. Jahrhundert in Abhandlungen der Schles. Ges. für vaterl. Kultur, Philos. histor. Abt., 1869, S. 71—101. Siehe auch Rep. 135, D 314 c, dsgl. den Musterzettel von 1567 Juni 9 [Rep. 39, S.-J. III 33 k], der die einzelnen Kontingente aufzählt, und Hintze in Acta borussica VI 1, S. 518. ³⁾ 1532 sollen die Fürstentümer nach Beschuß des Fürstentags 336 Pferde und 1380 Knechte stellen, Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 14 f. 1543 entwirft der Landtag neben einer allgemeinen Ordnung vom 3. März [Quellen Nr. 33] die „Ordnung einer rustung auf die underthan und armes landfolk“. Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 66 f., 76 f. Eine wichtige Frage der Landesdefension war auch die, ob die Städte sich zum Zufluchtsort in Kriegsnot bereitfinden ließen. 1543 erklärten Prälaten, Herren und Ritterschaft, daß die Städte „sich desselbigen christlicher

und nachparlicher meynung zu thun vornehmen haben lassen" [Rep. 39, S.-J. II 1 a, 67]. In der Tat flüchten sich Ritter und Bauern später mehrfach in die Städte. Daß die Bauern allerdings meist keine sehr christliche Aufnahme fanden, lehrt die ergötzliche Beschreibung von Daniel Czepko in dem Gedicht „Weh dem Bauer, wenn er kommt! Und die Flucht zum Städter nimmt“, siehe H. Palm, Daniel v. Czepko v. Reigersfeld 1605–1660 in Wagners Arch. f. die Gesch. deutscher Sprache und Dichtung, Wien 1873, S.-A. S. 13 f. Der dreißigjährige Krieg brachte den Städten eine neue Periode der Fortifikationsbauten, sie wurden aus festen Zufuhrtsorten zu strategisch wichtigen Festungen, vgl. Fü 238, 4, S. 13, 644 f., 238, 5, S. 129 u. 777 [betr. speziell Schweidnitz 1647] u. 6. u. 6. Der Adel war gegen diese Bauten. ⁴⁾ Es ist eine von Fürsten und Ständen Schlesiens bestallte Truppe; vgl.

den Bericht der „Schwedydnischen rotte“ von 1573 praes. April 16 an Fürsten und Stände, Stadtarch. Breslau, OA. Schweidnitz-Jauer, und ihre Tätigkeit 1588 [Fü 236, 3, S. 384, 621, 660] sowie ihre Instruktion von 1621 [Fü 236, 8, S. 762]. Sie heißen im 17. Jahrhundert auch „Lund-Compagnie“, vgl. über das Vorkommen dieser Truppen in Altdeutschland C. v. Polenz, *Landtagsschalter von Ulrich-Patz 1490-1610*, Bd. I, Düsseldorf 1895, S. 109.

Truppe in Altdt. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Bd. I, Düsseldorf 1859, S. 103.
5) Schon beim ersten städtischen Truppenanschlag von 1397 [vgl. Zeitschr. IV, S. 187] wird man ohne bestimmte Musterkommissare nicht auskommen sein. 1440 Jan. 21 [Quellen Nr. 20] wird die Musterung von 200 Pferden des Sonderbunds von Breslau und Schweidnitz-Jauer zu Schweidnitz vorgesehen. Weitere Bundesanschläge vgl. Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. von 1458. Das von Ermisch in Zeitschr. XIII, S. 293 besprochene Bundesbuch [Stadtarch. Breslau, Handschrift E 8] enthält [Ermisch, S. 293] einen Anschlag, der nur für Schweidnitz-Jauer gilt. Das Buch hat demnach wahrscheinlich ursprünglich in diesen Fürstentümern gelegen: „Der anstag der pferden der manschaft: Sweiidnitz 14, Jawor 7, Stregin 8, Bunczl 6, Lemberg 12, Hirssberg 6, Bulkhenbay 3½, Reichenbach 3½ pferde, summa 60 pferde“. 1529 Okt. 16 [Stadtarch. Breslau, Korresp.] erkundigen sich die Ratmannen von Jauer zu Breslau, wie das Aufgebot „angestalt“ wurde; vgl. ebda. 1530 Juni 17. Direkt erwähnt werden die ersten „Verordneten“ in Heeressachen in der Ordnung von 1536 [siehe Quellen Nr. 30], ebenso in der Ordnung von 1543 März 3, Absatz 2 [Quellen Nr. 33]. Diese Verordneten erledigten allerdings nicht nur Heeressachen,

Defensionsordnung von 1529 und der in ihr erfolgten Einteilung des Landes in vier Kreise das Amt der vier Kreishauptleute oder Kreisobersten¹⁾). Das Amt gewann im dreißigjährigen Krieg besondere Bedeutung, und die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer besaßen innerhalb ihres, des vierten Kreises eine ausschlaggebende Stellung²⁾.

Ein Amt, das bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Westen Deutschlands vorkam³⁾, und das in Brandenburg im 17. Jahrhundert zu ungeahnter Bedeutung erwachsen sollte⁴⁾, ist auch in Schlesien schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts nachzuweisen, das der Kriegskommissare. In Schlesien allerdings mußte das Amt auf reine Heeresangelegenheiten beschränkt bleiben, da das Institut der Landesältesten schon alle die Funktionen umfaßte, die der brandenburgische Kriegskommissar als Vorläufer des Landrats allmählich ausübte. Überhaupt hat sich in Schlesien das Institut der Kriegskommissare nur aus praktischen Gründen von dem der Landesältesten abgezweigt, seitdem nämlich die Militärangelegenheiten anfingen, die Ältesten in unverhältnismäßig starker Weise zu beanspruchen⁵⁾.

sondern auch allgemeine Landesangelegenheiten, waren also zugleich Landesälteste. 1543 Okt. 24 übertragen sie dem Befehlshaber Hans Logau v. Kuchendorf die Musterung [wie vor, Bl. 98 f.]. 1587 Sept. 18 werden für die Truppenwerbung für den neu erwählten König von Polen, Erzherzog Maximilian [vgl. Palm, Schlesiens Landesdefension, S. 90 f.], folgende Musterkommissarien ernannt: Dietrich v. Mülheim u. Plesswitz auf dem Burglehen Schweidnitz, Friedrich v. Zedlitz v. Hartmannsdorf auf Merzdorf, Hans v. Gelhorn zu Kunzendorf und Heinrich v. Reichenbach auf Rudelsdorf. [Fü 236, 2, S. 659]. Am 15. Nov. desselben Jahres werden für das Truppenaufgebot zum Schutz der schlesischen Grenze gegen Polen zu ständischen Muster-Kommissarien gewählt: Adam v. Kittlitz auf Ottendorf, Georg v. Schweinitz zum Kauder, Hans v. Schweinichen (Schweinach) auf Schweinhaus, Heinrich v. Reichenbach zu Rudelsdorf, Nik. v. Zedlitz auf Nimmersatt, Wolf v. Redern zu Kaufung, John v. Schindel auf Sasterhausen [ebda. S. 752].

¹⁾ Vgl. Schickfus, III, S. 140. Palm, Schlesiens Landesdefension, S. 82. G. Schönaich, a. a. O., Zeitschr. XLI, S. 29. ²⁾ Hauptmann, Älteste und Ausschüsse von S.-J. wählen 1619 Juni 5 den Landesältesten Ernst v. Zedlitz auf Leippe zum Kreisoberst und machen von seiner Wahl dem Fürstentum Münsterberg-Frankenstein nur Mitteilung [Fü 236, 8, S. 208]. Einige seiner Nachfolger sind: 1620 Okt. 16 Heinrich v. Elbel, Rittmeister [Fü 236, 8, S. 478; Acta Publica, Bd. 5, 1622/25, S. 77, Anm. 1]; 1621 Juli 5 Friedrich v. Gelhorn [siehe Quellen Nr. 87]; Hans Poser auf Güttermannsdorf, der 1623 Dez. 9 als tot bezeichnet wird [Fü 236, 8, S. 1064]. Für ihn wird der Oberstleutnant Christof v. Bischofshiem und Eisenberg auf Dittmannsdorf gewählt [ebda.; siehe auch Acta Publica, Bd. 5, S. 281]. Zum Kriegsrat des 4. Kreises wurde 1626 Juli 31 Georg v. Falkenhain vom Fürstentag ernannt [Fü 236, 9, S. 157; vgl. über Kriegsräte Acta publica, Bd. 4, S. 136]. An den Ratschlägen über die Verbesserung der schlesischen Landesdefension von 1619 [vgl. über das vom S.-J.-schen Amt 1618 Aug. 2 angeordnete consilium bellicum Fü 236, 8, S. 88 f.] waren 2 Landsassen der Fürstentümer, der Graf Johann Georg v. Hohenzollern [Palm a. a. O., S. 95] und der Rittmeister Reppisch (Räppisch) besonders beteiligt [Palm a. a. O. S. 96]. Auch die Stellung eines schlesischen Generalkriegskommissars wurde seit 1639 von dem Hauptmann der Fürstentümer Grafen v. Stahremberg bekleidet [vgl. Fü 238, 1, S. 1231]. Er wurde 1641 Okt. 19 aus diesem Amt entlassen [Rep. 39, S.-J. VII 7 a], und seine Funktionen scheint der Generalkriegskommissar Maximilian v. Gersdorff übernommen zu haben [erwähnt Rep. 39, S.-J. VII 3 a, Bl. 478 b]. ³⁾ Vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610, Bd. II, Düsseldorf 1907, S. 318, Ann. 3 und den dortigen Hinweis auf M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, Bd. III, Stuttgart und Berlin 1908, S. 220 f. über die Regelung der Einquartierungsfragen in Böhmen. ⁴⁾ Vgl. Kurt Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660–1697, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 5, Leipzig 1892, S. 135–156; Fr. Freiherr v. Schroetter, Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten, Schmollers Forschungen, XI, 5, Leipzig 1892, S. 79 ff.; V. Loewe, Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere, Freiburg und Leipzig 1895, S. 30–34 [scheidet klar zwischen den Beamten der Heeresverwaltung einerseits, den lokalen Beamten des Landesherrn oder der Stände andererseits]. ⁵⁾ Vgl. vorher Kap. 3, Landesälteste, S. 98 und Quellen Nr. 135 [1737] sowie nachstehend S. 147.

Die Scheidung zwischen den Kommissaren, die die Heeresverwaltung selbst stellte, und den lokalen Kommissaren der mit Truppen belegten Landesteile ist nach den Akten nicht immer leicht durchzuführen. So ist der erste in Schweidnitz-Jauer zum Jahre 1608 vorkommende Kommissar Erich von Lassota und Steblau nur Kommissar des v. Pucheimschen Regiments und kaiserlicher Beamter, also kein Vorgänger der ständischen Kommissare¹⁾. Bereits 1610 aber ist ein Landsasse der Fürstentümer, Albrecht von Stange, als Kommissar mit der Einquartierung des von Fürsten und Ständen geworbenen Kriegsvolks im Bunzlauischen betraut²⁾. Schon in diesem Falle ist die Beschränkung der Kommission auf ein einzelnes Weichbild anzunehmen, die im dreißigjährigen Krieg für das Amt so bezeichnend wurde. Anfangs wurden die verschiedenen Aufgaben des Amts verschiedenen Personen anvertraut. Nach einem Beschuß der Ausschüsse vom 31. Oktober 1619 sollte in jedem Weichbilde ein besonderer vom Weichbildtag zu wählender Kommissar neben dem Landesältesten die Funktionen der früher für einzelne Fälle gewählten Musterkommissare übernehmen³⁾. Daneben hatten besondere Quartierkommissare für die Abdankung der Defensionstruppen zu sorgen⁴⁾, und außerdem ernannte der Landeshauptmann für die Durchführung von Truppen besondere Führungskommissare⁵⁾. Bald darauf sind jedoch die Aufgaben der Musterung, der Einquartierung und Verpflegung sowie die der Führung in der Hand einer Persönlichkeit für jedes Weichbild⁶⁾ vereinigt. Die Ernennung dieser Persönlichkeiten, die die Stände für sich in Anspruch nahmen, wurde zeitweise vom Landeshauptmann vorgenommen⁷⁾; es fand demnach ein Kampf um den Charakter des Amts als eines landesherrlichen oder ständischen Amts statt. Gleichzeitig mit diesem Anspruch des Hauptmanns erhoben sich die ständischen Klagen über die allzugroße Anzahl der Kommissare und die Bemühungen um deren Abschaffung⁸⁾. Im ganzen 17. Jahrhundert aber

¹⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 f., 165 b. ²⁾ 1610 Okt. 26—28: herr Albrecht Stanne ist ersucht, neben herr Schmoltzen zallmeistern die commission der einquartierung über sich zu nehmen und wo nicht mehr, doch die querelen der armen leute zu vornehmen. Fü 236, 7, S. 527. ³⁾ Für die Landesdefension, die den Fürstentümern die Stellung von 300 Mann zu Roß und 1586 Mann zu Fuß auferlegte. Fü 236, 8, S. 302 f., 305. ⁴⁾ Es wurden ernannt Adam Bibran und Georg Falkenhain, denen Adam Schweinichen assistierte, (1621), Fü 236, 8, S. 583, 586, 588, 591, 602, 606. Sie erhielten 2 Rtlr. Tagegelder [Fü 236, 9, S. 401 [1627]]. Bei der böhmischen Armada findet sich 1621 der Titel „Kriegskommissarien“, Fü 236, 8, S. 562; vgl. auch die Instruktion von 1618 Juli 14, Acta Publica 1618, S. 119 f. ⁵⁾ So 1622 Okt. 27 auf Forderung des Generals Carl Annibal v. Dohna, vgl. die Instruktion vom 27. Okt. 1622, Quellen Nr. 88. 1623 und 1624 sind Musterkommissare Christoph v. Hohberg und Carl v. Rohrwolf, Quartierkommissare Daniel v. Cunhaimb und Wolf v. Reppisch, außerdem sind noch Hans v. Seidlitz und Georg v. Gelhorn Kommissare; vgl. über ihren ungeheuren Verzehr Rep. 135, C 98 d und Stadtarch. Schweidnitz II 34, Nr. 5. ⁶⁾ Siehe den Vorschlag vom 31. Mai 1628, Fü 236, 9, S. 787; vgl. auch die Instruktionen von 1640 Juli 6 [Quellen Nr. 102] und 1649 Jan. 13 [Quellen Nr. 108], desgl. Quellen Nr. 136. ⁷⁾ Ursprünglich verlangte der Hauptmann nur Rechnungslegung von den Kommissarien, so 1627 Dez. 31 von denen des Reichenbacher Weichbildes Friedrich v. Senitz und Gotthard v. Zedlitz, Rep. 39, S.-J. VII 6 a. 1632 aber protestierten die Stände dagegen, daß der Hauptmann einen Kriegskommissar Georg v. Tschirnhaus, den nicht er, sondern das Weichbild ernannt hatte, entlassen habe, Fü 236, 10, S. 541, 608. Gleichzeitig betonte der Hauptmann, daß den Weichbildern nur das Recht des Vorschlags, ihm aber das der Ernennung zustehe, ebda. S. 688, 694. 1636 verlangte das Weichbild Bolkenhain-Landeshut, daß das Weichbild selbst seine Subjekte wählen dürfe, statt die vom Hauptmann bestellten ausländischen und lehnsunfähigen Kommissare annehmen zu müssen. Fü, Handschrift D, F 3, 1636 Nov. 5. ⁸⁾ Schon 1632 sind zuviel Quartierkommissare vorhanden, Fü 236, 10, S. 738. Deshalb sollte 1637 für jedes Fürstentum nur ein Oberkommissar gewählt werden [ebda. 238, 1, S. 356]. Schließlich aber wurden doch mehrere ernannt und zwar für die Weichbilder Schweidnitz, Reichenbach und Striegau Christoph v. Dahm auf Ingramsdorf [ebda. S. 357, 1025], für Jauer Friedrich v. Zedlitz, für Löwenberg Hermann v. Salza, für Bunzlau Carl v. Stiebitz [derselbe noch 1642, Rep. 39, S.-J. VII 3 b, 89], für Landeshut und Bolkenhain Tobias Zernickaw auf Neudorf

wurde das Amt immer wieder ins Leben gerufen und wurde im 18. Jahrhundert eine dauernde Einrichtung¹⁾. 1737 gab das Landeskolleg der Fürstentümer einen Bericht zu der böhmischen Instruktion der Kreishauptleute und Führungskommissarien vom 30. April 1737²⁾. Danach seien „seit uralten Zeiten“ die Marschangelegenheiten in Schweidnitz-Jauer von den Landesältesten als Marschdirektoren³⁾ geleitet, von den Marsch- oder Führungskommissaren aber nach Anleitung der Ältesten ausgeführt worden. Die Marschkommissare seien gewöhnlich „als Ober-Offiziers“ gediente Kavaliere, die das Amt um der Ehre willen übernahmen. Die Landesältesten der Weichbilder oder der von ihnen substituierte Marschkommissar befänden sich auf den Märschen beim Stabe, und für jede Marschstation sei ein besonderer Kommissar ernannt worden. In der preußischen Zeit trat keine große Änderung ein; an die Stelle des Landesältesten rückte der Landrat, und der Marschkommissar blieb neben dem Landrat bestehen⁴⁾.

Die Weichbildverfassung.

Bei den Studien von Worbs⁵⁾ und Stenzel⁶⁾ über die Entstehung der schlesischen Weichbilder konnte sich die Forschung nicht beruhigen. Durch die Beobachtung, daß das Weichbild des 16. bis 18. Jahrhunderts zwar seine Benennung städtischem Einfluß verdanken mußte⁷⁾, aber tatsächlich eine ländliche Verwaltungseinheit war, bahnte Rachfahl die Erkenntnis an, daß das Weichbild seine Entwicklung zwei verschiedenen Kräften verdanke, und zwar dem städtischen und dem ritterschaftlichen Element⁸⁾.

Dieser Dualismus zeigt sich schon in der rechtlichen Organisation des Weichbildes, die durch

[ebda. S. 1025, 1066] sowie für Hirschberg Heinrich v. Lest auf Reversdorf [ebda. S. 1024]. Als es sich 1650 um die Rechnungslegung der Kommissarien handelte, baten die Stände, ihnen diese „ganz unnötigen“ und auf ihre Klagen schon 1637 zum Teil abgeschafften Beamten nun gänzlich zu erlassen, Rep. 39, S.-J. II 1 i, 72 b f. [1650 Sept. 3]. Auch die Städte hatten ihre eigenen Quartierkommissare, so Schweidnitz 1639 [Fu 238, 1, S. 1243].

¹⁾ So 1666, vgl. Hintze, Acta borussica, VI 1, S. 519 f.; Friedenberg, Rep. 135, D 326 o, Codex Silesiacus, Artikel „Werbungen“; Quellen Nr. 128, 1686 [Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. II 34 b f., u. 54 b]; Quellen Nr. 133, 1702 Okt. 23.

²⁾ 1675 April 29 wird schon eine „vor kurzem“ aufgerichtete Marschordnung erwähnt; Rep. 39, S.-J. II 3 c; vgl. ferner Quellen Nr. 135, 1737 und Nr. 136. Rep. 39, S.-J. II 5 y [1740 März 18]. ³⁾ Es heißt hier: in anderen schlesischen Fürstentümern besorgten Landkommissarien dieses Geschäft der Landesältesten; vgl. im übrigen Hintze, Acta borussica VI 1, 541, 547. Böhme, Nachricht etc., S. 41. ⁴⁾ Siehe die Schlesischen Instanzennotizen. ⁵⁾ „Wie sind die Kreise, nach welchen Schlesien bis jetzt eingeteilt wird, entstanden?“ Schlesische Provinzialblätter 1815, Bd. 62, (Juli) S. 327 f. Von sonstiger Literatur vgl. J. G. Kunisch, Zur Geschichte der ältesten Verfassung Schlesiens, zumal im 13. Jahrhundert, Schles. Provinzialblätter 1847 (Bd. 126) S. 193 f., 291 f.; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860, S. 483. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltpäpfer, Erlangen 1882, S. 260 ff., 266 f. Der Begriff des Weichbilds in Altdeutschland wurde in Schlesien mit den Worten „Stadtfriede“ [Fu 233, 2, S. 324 f.] oder „Flurzüne“ umschrieben. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch, S. 36; Tzschoppe und Stenzel, S. 398. ⁶⁾ Vgl. z. B. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 217, 364, 390 f., 416, 443. ⁷⁾ Worbs a. a. O., S. 331 Anm. gibt schon die richtige Erklärung aus wie = Stadt und bild = Recht. ⁸⁾ Er schildert deutlich die Doppelatur des Weichbilds: 1. Das rechtliche Ganze, das die deutschen Gemeinden bildeten und 2. den ländlichen Verwaltungsbezirk als ursprünglichste territoriale Einheit, deren Grundlage die Kreisritterschaftsverbände sind; vgl. S. 53 ff., 70 ff. Hintze (Acta borussica a. a. O. Bd. VI, 1, S. 546) nennt die Kreise „ritterschaftliche Gebietskörperchaften“. Schon Johann Gottfried Klose scheidet in seinem nach 1740 entstandenen „Ausführ. Extract und Bericht über die Statuta, besonderen Gewohnheiten und Verfassungen des Schweidnitzschen Weichbildes“ [Stadtarchiv Schweidnitz I 250, S. 4] scharf zwischen dem Weichbild, das eine „rechte“ Einheit, und dem Kreise, der nur eine geographische Einheit bilde; vgl. auch Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch, S. 36.

neuere Forschungen eine wesentliche Klärung erfahren hat. Meinardus¹⁾ stellte in seinen Forschungen über das Halle-Neumarkter Recht in Schlesien die Vogteiverfassung als das Fundament des Weichbildes fest. Matuszkiewicz wies nach, welche Bedeutung dem Landvogt neben dem Stadt- oder Erbvoigt für die Festlegung des Weichbildes zukam. Nur die Stadt wurde zur späteren Weichbildstadt, die zum Sitz einer Landvogtei erkoren wurde²⁾. Das Rechtsgebiet des Erbvoogts und des Landvogts umfaßte aber nur die städtische und die bäuerliche Bevölkerung der einzelnen zu Weichbildern werdenden Kolonisationsgebiete³⁾. Der Adel aber war, soweit er deutsch war, in dieser ältesten Organisation nicht berücksichtigt; er verstand direkt dem landesherrlichen Hofgericht und hatte also ursprünglich keine Beziehung zum ältesten Weichbild. Erst die Zersetzung des zentralen Hofgerichts, d. h. die Schaffung einer Anzahl von Weichbild-Hofgerichten⁴⁾ teilte den Adel in verschiedene Gruppen, die je einem Weichbild-Hofgericht angehörten. Da aber der Sitz dieser Hofgerichte stets in Weichbild-Städte verlegt wurde, so wurden die Weichbild-Städte auch für den Adel zu Verwaltungsmittelpunkten. Man kann ferner in Erweiterung der Aufstellung von Matuszkiewicz sagen, daß nur diejenigen Weichbild-Städte zu vollen Weichbild-Hauptstädten wurden, in die neben den beiden Vogteigerichten auch das adelige Hofgericht gelegt wurde. Daß eine solche rein äußerliche Konzentration der Rechtsprechung in einer Stadt schon von Bedeutung für den Sieg des städtischen Einflusses in der Benennung des Weichbildes wurde, ist erklärlich. Die Städte begnügten sich aber bekanntlich nicht mit der bloßen Beherbergung der Gerichte. Ihre Politik ging vielmehr, oft mit Erfolg, dahin, sowohl Erbvoigtei wie Landvogtei und selbst das Hofgericht in Pfandbesitz oder zu Eigen zu erhalten⁵⁾.

Der städtische Einfluß war aber nicht mit den Erfolgen in der rechtlichen Organisation erschöpft. Vielmehr lag die distriktsbildende Kraft der Städte zum guten Teil in ihrer wirtschaftlich-kulturellen Betätigung. Wie Wilhelm Schulte⁶⁾ nachgewiesen hat, sind die schlesischen wie alle ostdeutschen

¹⁾ Das Neumarkter Rechtsbuch S. 28 f., 59 f. Ders., Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 [Darst. u. Qu. z. schles. Gesch., Bd. VIII, Breslau 1909] S. 57 ff.; vgl. dazu die zustimmende Äußerung von R. Kötzschke in der Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXXI, Germ. Abt. S. 163 f., 179; siehe auch W. Schulte, Kleine Beiträge zur Geschichte Oberschlesiens, Oberschlesische Heimat, Bd. IV (Oppeln 1908), S. 200 ff. ²⁾ Matuszkiewicz, Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau, S. 24 f.; 28. ³⁾ Ders., S. 24. ⁴⁾ Rachfahl, S. 72 f., der diese Dezentralisation in den Beginn des 14. Jahrhunderts verlegt, ebenso Matuszkiewicz, S. 45 f., 97 f. Der Hofrichter wurde das einzige landesherrliche Organ des Weichbildes, das ein rechtliches Band um das Weichbild schlang. 1386 Juni 12 [Kgl. St.-A. Rep. 6, Nr. 1 x, Unter-Nr. 54] zeigt Herzogin Agnes allen Männern des Weichbildes und der Stadt Löwenberg an, daß sie Nickel von Rechenberg zum Hofrichter des Löwenberger Weichbildes ernannt habe. 1495 ordnet Herzog Kasimir von Teschen die eventuelle Pfändung von Gütern an „mit holffe des hofferichters, dohin die selbigen gutter gewiechbildet sein“. Rep. 83. Cist. Grüssau Nr. 282; vgl. Meinardus, S. 38. ⁵⁾ Vgl. S. 118. 1353 Juli 2 oder 4 [Dinstag bzw. Dornstag nach Petri und Pauli] verleiht Herzog Bolko von Schweidnitz seinen Bürgern zu Bolkenhain [zum Hayn] das Recht, „das sie mugen und sollen, wanne sie es dorffend ist in nott geschieht, die scholtissen us den dorffern, die hernoch geschrieben seyn, Streckenbach, Seintendorff, Ketzendorff, Ruersdorff und Contzendorff bestettigen in dem gerichtte unser stadt tzum Hain und auch ander, die in unser ladunge des selbigen weichbildes nicht gesessen sein“, d. h. das Recht der Bestätigung der Beisitzer des Hofgerichts zu Bolkenhain. Zwei Abschriften Fü. Msc. I 148 f., Bl. 17 b u. 24; Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. I 57 g. ⁶⁾ Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedelung in Schlesien, Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 289 f.; derselbe, Schlesische Stadtgeschichten, Oberschlesische Heimat, Bd. II (Oppeln 1906) S. 21 f.; derselbe, Fürstenau und Kanth, Löwenstein und Frankenstein [S.-A. aus Nr. 163, 165, 167 der Schlesischen Volkszeitung 1905] S. 5 f., S. 11; desgl. O. Meinardus, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181, S. 63.

Kolonialstädte in ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet hinein gegründet worden. Gleichzeitig mit den Städten wird in ihrer näheren Umgebung eine Anzahl von deutschen Dörfern angelegt, die von der Stadt vor allem durch das Bannmeilenrecht¹⁾ wirtschaftlich abhängig werden. Dieses Gebiet wird mehrfach direkt als Territorium der Stadt bezeichnet. Der städtische Markt, das städtische Handwerk wird lebensfähig durch einen Kreis von dauernden ländlichen Interessenten und Konsumenten. Die Ordnung von Maß und Gewicht geht von der Weichbildstadt aus²⁾. Die Stadt vergrößert ihr Wirtschaftsgebiet mit dem durch Zunahme der Stadtbevölkerung wachsenden Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Produkten. Die Rittergüter eines weiteren Umkreises geraten wirtschaftlich in Abhängigkeit von der Kreisstadt³⁾. Daß diese Anziehungskraft der Stadt durch ihre Bedeutung als kultureller Mittelpunkt, als Quelle der Germanisation, verstärkt wurde, ist gewiß⁴⁾. Aus den genannten Gründen ist also wohl zu begreifen, daß die Weichbilder ihren Namen gerade von einer Stadt herleiteten.

Andererseits sind dem Weichbilde in der Landesverfassung Aufgaben zugewiesen worden, an deren Lösung sich die Städte nur in geringem Grade beteiligten. So ist die Bedeutung des Weichbilds als militärischer Kreis fast völlig frei von städtischen Einflüssen. Diese Aufgabe ist, wie Rachfahl⁵⁾ betont hat, das Erbe der slawischen Kastellaneiverfassung. Die ursprünglich polnische Ritterschaft Schlesiens ist in Weichbild- [= Distrikts-] Mannschaften eingeteilt; infolgedessen ist ihr Aufgebot⁶⁾

¹⁾ Vgl. den Artikel „Zwang- und Bannrechte, 2., Bannmeile“ von W. Stieda im Hwb. d. Staatswissensch., 3. Aufl. Meinardus a. a. O., S. 29 über das Meilenrecht von Festenberg. In einer Beschwerde der Städte von Schw.-J. gegen den Hauptmann in der Frage des Bierschanks wird das Weichbild als abgeschlossenes sozialwirtschaftliches Gebilde geschildert. Es heißt 1554 Sept. 7 [Rep. 39, S.-J. II 1 b, 227 b f.]: „Es ist auch öffentlich, das ein jedes weichbild von dem andern geschieden seynen sonderlichen namen, terminos und grantzen hat, und das die pauerschafft des selben weichbildes yn falle der not und unfridlichen zeiten mit yren weibern, kindern, gesinden, habe und gutt nider thun, das sie ynn der stad desselben weichbildes yre zufucht haben und schutz wissen, auch sonst mit teglichen kauffen und verkauften ihrer getreide und anderer notdurft aus der geweichbildeten stadt yren nutz und fromen haben; derhalben ia aller gebur und billigkeit gemess, das sie in zeit des frides wiederumb zu erhaltung der selben stadt [sich] als treue nackpar daneckbarlich erzeigen und ir bier vor andern ausfhuren und vorschicken.“

²⁾ Rachfahl, S. 70 f. betont das Recht der Stadt, gewerberechtlich für ihren Distrikt Maß und Gewicht zu bestimmen; vgl. Matuszkiewicz, Geschichte der Stadt Sprottau, S. 18 f., 29, 177 f. Ebda. S. 58, Anm. 5 wird ein interessanter Marktvertrag von 1413 zwischen Sprottau und Glogau behandelt, der für die Stärke der städtischen Wirtschaftspolitik bezeichnend ist. ³⁾ Vornehmlich wirtschaftlich sind die heftigen Urbarientreitigkeiten zwischen Städten und Adel zu erklären, die seit dem 14. Jahrhundert in ganz Schlesien ausbrachen, vgl. für Schweidnitz-Jauer Grotewold a. a. O., Zeitschr. X, S. 294 f. Weichbildweise erfolgte auch 1548 der Beweis der Landstände über ihre Ober- und Niedergerichte sowie die Urbar-Rechte, vgl. z. B. Rep. 135, D 366 q, 211—216, D 343, S. 25 b bis 38 b. ⁴⁾ Nicht zu unterschätzen ist auch das uralte Bedürfnis der Ritterschaft, in der Kreisstadt Vergnügungen aller Art abzuhalten und zu suchen; vgl. die vielen Wirtshausstreitigkeiten zwischen Adeligen und Patriziernsöhnen, besonders den Fall Taussdorf zu Schweidnitz. ⁵⁾ S. 53 ff.

⁶⁾ Die Weichbilder stellen einzeln ihre Truppen auf, vgl. Quellen Nr. 17, 1433 April 6. Die Großen Polens verpflichteten sich am 11. März 1440 auf dem Tage zu Krakau gegenüber König Wladislaw, heimlich in ihren Distrikten zu rüsten: „ob quod ad festum proximum sancte trinitatis sabbato videlicet post octavas eiusdem quilibet maiorum sub obedientia et iuramento modo tamen et via secreciori et aliquali proclamatione procul mota in suo districtu paratus esse debeat“ [vgl. Ermisch in Zeitschr. XIII, S. 10]. 1444 wird die von Schweidnitz-Jauer gestellte Bundesmannschaft weichbildweise aufgezählt, Ermisch, Zeitschr. XIII, S. 298. 1466 Dez. 21 schreibt Legat Rudolf und Bischof Jost von Breslau an „castellani et homagiæ districtuum“ von Schw.-J., nicht etwa an die Mannschaft der Fürstentümer im allgemeinen. Script. 9 [Markgraf, Podiebrad II] S. 202 f. 1469 Okt. 30 bittet die Mannschaft des Weichb. Hirschberg die Breslauer um Kriegshilfe. Script. 13 (Corvinus), S. 13. Über andere schlesische Weichbild-Mannschaften vgl. die Pol. Korr. i. Stadtarch. Breslau, so Ohlau 1459 Nov. 5, ebenso Nov. 13; Namslau

und ebenso das des Landvolks¹⁾ nach Weichbildern geordnet. Noch der Landvogt hat militärische Funktionen²⁾. Ein merkwürdiges Beispiel weist ferner darauf hin, daß auch die stets nach Weichbildern sich abgrenzenden Einungen des 14. Jahrhunderts³⁾ ursprünglich zum großen Teil militärischen Zielen gedient haben⁴⁾. Denn noch im dreißigjährigen Kriege schwört sich das Schweidnitzer Weichbild in einer vergangenen Jahrhunderten entlehnten Form zu einer Einung zusammen⁵⁾. Das Weichbild hatte seine eigene Defensions-Verfassung⁶⁾, sein Banner⁷⁾, seinen Befehlshaber⁸⁾. Es besaß auch zum Teil Grenzbefestigungen, d. h. eine Landwehr⁹⁾, und war demnach militärisch so abgeschlossen, daß noch 1620 der Schweidnitzer Weichbildtag allen Ernstes erwägen konnte, „wie auf den euersten fall ein weichbild dem andern zu succuriren“¹⁰⁾. Die militärische Stellung der Stadt im Weichbild seit dem 16. Jahrhundert beruhte vornehmlich auf ihrer Bedeutung als umwallter Zufluchtsort in Kriegszeiten¹¹⁾.

Aus den militärischen Aufgaben entwickelten sich mit der wachsenden Differenzierung des geschichtlichen Lebens Verwaltungsaufgaben der verschiedensten Art. In der Übernahme dieser Aufgaben der bürgerlichen Verwaltung versagte aber die Weichbildstadt völlig. Sie schloß sich infolge ihrer republikanischen und selbstherrlichen Entwicklung selber möglichst von der Erbschaft der landesherrlichen Verwaltungsgeschäfte aus und überließ die ständische Verwaltungs-Organisation der Ritterschaft. Die unerwartete Folge war, daß die Stadt seit dem 15. Jahrhundert vom Adel absichtlich von der Landesverwaltung ferngehalten wurde. Nur die Ausübung der Landespolizei, die vielleicht schon seit 1277 Rittern und Bürgern gemeinsam zufiel¹²⁾, blieb dauernd ein gemeinsames Verwaltungsgebiet¹³⁾. Die Erhebung der landesherrlichen Steuern und Abgaben wurde im 16. Jahrhundert ausschließlich vom Lande und zwar nach Weichbildern organisiert¹⁴⁾, die Stadt erhab-

1462 Sept. 19; Sagan-Priebus 1464 Juli 31; Namslau 1500 April 28; Breslau und Neumarkt 1542 Dez. 10. Ebenso ist nach dem Bericht des Grafen Herberstein vom 24. Juli 1682 [siehe Quellen Nr. 125] die Glogauische Ritterschaft „von altersher in sieben creyssen eingetheilet, auch jeder creyss nach dem nahmen der weichbildstadt intituliret worden“; dazu sei der Polkwitzsche Kreis dem Glogauer aggregiert worden. Die Auseilung der Ritterdienste fand in Schweidnitz-Jauer durch besondere Weichbildstage und Ausschüsse statt [vgl. Rep. 135. Jau. Msc. II 320—396 und 426 f. (1594)]. Der Grundsatz, „das die weichbilder keineswegs in einander gemischt, sondern ein jedes für sich mit den gütern, so darinien gelegen, zusammen getheilet und keine güter aus anderen weichbildern nicht darzcu gezogen oder geschlagen werden sollen“ (Fü Msc. Q. 76, S. 120 a) wurde allerdings nicht stets beobachtet; vgl. auch über die Weichbils-Organisation der Oberlausitzer Ritterschaft Rachfahl S. 54, Anm.

¹⁾ 1624 Aug. 13 beschließen die Landesältesten, da die Errichtung je einer Kompanie in jedem Weichbild den Weichbildern zu teuer falle, je 2 Weichbilder in eine Compagnie zusammenzufassen. So wurden vier Kreise geschaffen mit eigenem Kreistag: 1. Schweidnitz-Reichenbach, 2. Jauer-Striegau, 3. Hirschberg-Bolkenhain-Landeshut, 4. Löwenberg-Bunzlau. Fü 236, 8, S. 1190 f. ²⁾ Matuszkiewicz a. a. O., S. 29, Anm. 2. Über die Herzog Bolko zugeschriebene Kreiseinteilung siehe Palm a. a. O., S. 82. ³⁾ Rachfahl a. a. O. u. nachst. Exkurs I. ⁴⁾ Die Einung war vielleicht die landesmannschaftliche Grundlage des „Fähnlein“ als kleinsten Truppenkörpers. Das Wort „Kompanie“ bedeutet ja auch im Grunde soviel wie Einung. ⁵⁾ Vgl. Quellen Nr. 87, 1621 Juli 5. ⁶⁾ So 1620, Fü 236, 8, S. 568. ⁷⁾ Vgl. die Aufrichtung einer Fahne zu Roß 1621 Juli 5 [Quellen Nr. 87]. Die Weichbilsassen verbinden sich „so volklich, als hetten sie gesamt zur fahnen geschworen“ ⁸⁾ Diese sollen 1628 abgedankt werden, vgl. die Verhandlung vom 22. März Fü 236, 9, S. 771. ⁹⁾ Vgl. die Beratungen von 1641 betr. Zirkumvallation des Weichbils, Fü 238, 2, S. 406, 415; siehe auch Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümmer, Erlangen 1882, S. 268 f. über die Landwehr als äußerste Weichbildgrenze. ¹⁰⁾ Fü 236, 8, S. 525. ¹¹⁾ Siehe vorher S. 149, Anm. 1. ¹²⁾ Rachfahl, S. 53 und vorstehend S. 93. Bachmann, Geschichte Böhmens Bd. II, S. 34 führt die Distrikteinteilung überhaupt auf die Berna zurück, das in bestimmten Verwaltungsbezirken zu erhebende Friede- und Ordnungsgeld, ebda. S. 37. ¹³⁾ Siehe S. 95. ¹⁴⁾ In früheren Jahrhunderten hatte die Stadt es in der Hand, im Weichbild die Leitung zu übernehmen. Noch 1347 [Quellen Nr. 5] wird den Adeligen freigestellt, ihren Anteil am Burnpfennig „der stat, do her in ist geweich-

ihre Steuern nur für sich¹⁾). Gerade die Steuererhebung wurde aber zu einer Hauptaufgabe des Weichbildes.

Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben bedurfte das Weichbild gewisser gemeinsamer Einrichtungen und Organe. Aus wenigen landesherrlichen Organen²⁾ entwickelten sich verschiedenartige ständische Organe. Die Kennzeichen eines normalen Weichbilds des 16. bzw. 17. Jahrhunderts sind: 1. ein städtischer Mittelpunkt, der zugleich in seinen Mauern die Landesverwaltung des Weichbildgebietes beherbergt³⁾; 2. eine Weichbildkasse, die zeitweise von einem besonderen Steuer-Einnehmer geführt wird. Dem Einnehmer steht ein Pfänder zur Seite⁴⁾; 3. ein Organ für militärische Angelegenheiten, zuerst Musterkommissare, zu denen im 17. Jahrhundert die Kriegs- und Marschkommissare hinzutreten⁵⁾; 4. die Existenz eines Vertreters des Weichbilds beim höchsten adeligen Gericht des Fürstentums, beim Zwölferrecht bzw. in anderen Fürstentümern beim Mannrecht⁶⁾; 5. ein Vertreter des Weichbilds beim Landtag, der Landesälteste⁷⁾, und neben dem Landesältesten ein Weichbildausschuß; 6. die Ritterschaftsversammlung des Weichbilds, an der sich auch die Weichbildstadt beteiligt, nämlich der Weichbildtag⁸⁾; 7. Organe für die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, bildet⁹⁾ zu erlegen. Die Verteilung der Steuerquoten nach Weichbildern ist auch schon alt. 1468 schreiben die Stände von Schw.-J. wegen Bezahlung der zu Frankenstein gehaltenen Söldner nach Breslau, „das wir unser anlage . . . uff iczlicht weichbilde besundyrn seyn teil bynnen korez zu legin gesaczt haben“, Pol. Korr. im Stadtarch. Breslau, 1468 Nov. 5. Für die Schätzungen des 16. Jahrhunderts, die Anschläge zur Bekämpfung der Dräuer und Fehder werden die Weichbilder zur Grundlage der Umlagen gemacht, 1527 Juli 1 „in iren weichpildern, flecken und embtern“, Stadtarch. Schweidnitz I 39 (zu Anfang); Kries a. a. O., S. 92 f.; 1536 Juli 5: siehe Quellen Nr. 30; 1545 April 13: Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 122–124; 1550: ebda. II 1 b, 31 b.

¹⁾ Siehe vorstehend S. 135. Diese Sonderstellung der Städte ergibt sich schon aus der Urkunde von 1347 Nov. 9 [Quellen Nr. 5] ²⁾ Kastellan, Landvogt, Hofrichter in zeitlicher Folge. Alle drei hatten militärische und richterliche Funktionen, vgl. z. B. Matuszkiewicz, S. 29 Anm. 2. ³⁾ Es gibt in der Tat kein schlesisches „Weichbild“, das nicht nach einer Stadt benannt wäre. Die Kreisverwaltung bzw. der Verwaltungsmittelpunkt wurde selbst mit „Kreis“ bezeichnet: „zu craisse bringen“, bedeutete die gefängnische Einbringung eines Übeltäters in die Weichbildstadt zu Händen des Fehdergerichts des Weichbildes, so 1566: „auch das man den mutwilligen Menschen zu Kreys bringen und genugsamb Rechtes an ihn bekommen könnte“. Rep. 43, F. Wohlau III 10 a, 62; 1581: siehe Oesterley, Denkwürdigkeiten des Herrn v. Schweinichen, Breslau 1578, S. 272. 1555: „Der Hauptmann hätte Befehl, sie durch gebührliche Mittel zu Kraiß zu bringen und uns gegen den Brieg in die Eisen zuzuschicken“, Rep. 21, F. Brieg III 14 D, 134; 1587: „unser offenes patent, damit der Sachk zu craiss bracht möchte werden“, Rep. 13, AA III 26 c, 231. [Aus dem Realindex des Staatsarchivs]; 1601: „Das burcklehen oder weichbildthauß in der stadt Guraw“, Rep. 132 a, Dep. Guhrau, Urk. Nr. 66. ⁴⁾ Über die Weichbildkasse oder Einnahmelade vgl. Rep. 39, S.-J. IV 1 a (1582 Juli 30); Quellen Nr. 133, 1702 Okt. 23: „absonderliche Cassa“ jedes Kreises. Die Weichbildkasse des Schweidnitzer Weichbilds existierte ununterbrockt noch 1758, Rep. 39 S.-J. VI 17 a. Über die Weichbild-Einnehmer siehe vorstehend S. 133 und Rep. 39, S.-J. II 1 a, 105 (1543); dsgl. Quellen Nr. 51 [1563 April 21] und Quellen Nr. 58 [1573 Aug. 31]. Vgl. die Rechnungsprüfungen der Schweidnitzer Weichbildausschüsse, Rep. 39, S.-J. II 1 e, 1. Zählung, 78 (1577 Sept. 5) und ebda. 2. Zählung, S. 49 f. [1583 Juli 30]. Über die Pfänder oder Landskämmerer vgl. Rep. 39, S.-J. III 33 k, 9 b (1560). ⁵⁾ Vgl. vorstehend S. 145 f. und Fü 236, 9, S. 787 (1628 Mai 31), dsgl. Fü D, F 3 (1636 Nov. 5). ⁶⁾ Vgl. vorstehend S. 124. ⁷⁾ Vgl. vorher, Kapitel 3, S. 95 f. Den Weichbildern mußte es darauf ankommen, die Wahl ihrer Landesältesten sowie des Weichbildausschusses selbst in der Hand zu behalten, während die Ältesten selbst oder der Landtag mehrfach dies Recht für sich beanspruchten. Vgl. Quellen Nr. 33 [1543]; Rep. 39, S.-J. II 1 a, 122 f. [1545 April 13]; Quellen Nr. 58 [1573 Aug. 31]; Quellen Nr. 65 [1585 Dez. 20]; Quellen Nr. 74 [1600 Febr. 28]; Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Zählung, S. 56. [1603 Juni 10.] Einen besonderen Landschreiber für jedes Weichbild hat es in Schw.-J. nicht gegeben, vgl. Curiosi Silesii Animadversiones und Anmerkungen über Friedrich Lichtensteins Schlesische Fürsten-Krone, Weißenfels 1687, S. 275: „p. 708 confundiret er die Land-Schreiber und Land-Syndicos. Ein jeglich weichbild und creiss eines fürstenthums hat gemeinlich seinen land-Schreiber, der land-syndicus aber ist eines ganzen fürstenthums“. ⁸⁾ Der Weichbildtag war vielleicht ursprünglich die Grundlage der Landesberatungen. Im 15. Jahrhundert beraten häufig nur einige Weichbilder über

nämlich das Fehdergericht des Weichbils unter dem Vorsitz des Hauptmanns¹⁾), seit dem 17. Jahrhundert auch die Kreisdragoner und der Weichbild-Physikus²⁾). Die Weichbilder, die im Besitz sämtlicher vorgenannter Organe sind, stellen eine abgeschlossene Entwickelungsform dar. Es sind außerdem zurückgebliebene Formen von Weichbildern und Distrikten im Gang des geschichtlichen Lebens nachzuweisen, denen die abschließende Entwicklung nicht gelungen ist. Es hat städtische Weichbilder, also Rechtskreise, gegeben, denen die ländlichen Organe fehlten³⁾ und ritterschaftliche Distrikte, denen der städtische Mittelpunkt fehlte⁴⁾.

Es ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß ein volles Weichbild nur aus der Vereinigung der städtischen und der ländlichen Entwickelungsform entstehen konnte. Die erste und normale Ver-

das Wohl des ganzen Landes, vgl. Polit. Korr. i. Stadtarch. Breslau, 1433 Mai 22 Schweidnitz; 1443 Aug. 21 Jauer und Striegau; um 1445 Löwenberg und Bunzlau; 1449 April 14, dsgl. Juli 28 Schweidnitz. Noch 1558 Aug. 4 [Quellen Nr. 44] heißt es, in alter Zeit sei in besonderen Fällen „ein treuer gemeiner Rat durch die Weichbilder“ gehalten worden. Später erledigten die Weichbildtage die Weichbils-Rechnungen und nahmen die Berichte der Ältesten über die Landtagsverhandlungen entgegen, aber sie instruierten auch die Ältesten in wichtigen Fällen besonders und kritisierten Verwaltungszustände, vgl. Rep. 39, S.-J. II 1 a, 111 b, 112 a; Fü 233, 2, S. 588 f. (1557); Rep. 39, S.-J. II 1 c, 155 b f. 1579 faßte das Schweidnitzer Weichbild den Beschuß, daß die Gebote fleißiger zu besuchen seien, „doch wo mehr als einer in einem dorfe, daß nur einer dahin kommen darf“ [1579 Febr. 3, Rep. 39, S.-J. II 1 c, 155 b f.]; siehe auch die Klagen der Ältesten über den schlechten Besuch der Weichbildtage, ebda. Bl. 21 b f., 22 b f. 1604 Mai 25 waren auf dem Schweidnitzer Weichbildtag 17 Landsassen [Rep. 39, S.-J. II 1 e, 2. Teil, 96 a]. Die Gebote wurden von den Ältesten [ebda. II 1 c, 1. Zählung, 21 b f., 22 b f.] oder vom Amt berufen [1583 ebda. 2. Zählung 49 f.]. 1648 verlangten die Landstände, daß die acht Weichbilder nicht als besondere Corpora, sondern als „membra unius corporis“ behandelt würden [Jan. 13, Fü 238, 6, S. 88 f.]. Die kaiserliche Resolution vom 3. Dez. 1670 leugnete schließlich überhaupt die Existenz der Weichbildtage. Arnold, Von schles. Privilegien, Bd. II, S. 97, und Quellen Nr. 117 [1674 Aug. 11].

¹⁾ Siehe vorstehend, S. 95. ²⁾ Vgl. Rep. 135, D 326 o, S. 223. 1667: Physicus des Namslauischen Weichb. Rep. 33, F. Oels III 23 d, 98; 1686 besteht in Schw.-J., die Absicht, sie abzuschaffen, Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I 192. Im 18. Jahrhundert ist ein Landphysicus in Jauer, dem vielleicht die ganzen Fürstentümer unterstanden, nachzuweisen; vgl. die Steuerrechnungen ebda. VI 15. ³⁾ Vgl. Matuszkiewicz, S. 25 Anm. 3. Von dem in der Urkunde von 1356 April 4 [Quellen Nr. 9] aufgezählten Städten und Weichbildern von S.-J. haben sich Zobten, Freiburg, Hohenfriedeberg, Schönau, Lähn, Greifenberg und Friedeberg a. Queiß nicht zu vollen Weichbildern entwickeln können. Sie werden deshalb auch in der Urkunde von 1353 Juli 3 [Quellen Nr. 7] zum Teil als Märkte bezeichnet. Freiburg mit seinem Weichbild wird schon durch die Urkunde von 1310 Dez. 15 (Reg. 3172) dem Schweidnitzer Weichbild inkorporiert „eum omni proventu suo et districto ab ipsa primeva locacione civitatum prehabita ipsos contingentem, quam ab ipsis alienaveramus“. 1396 wird noch das Vorwerk Pettersdorf i. Weichb. Fredeberg (= Hohenfriedeberg) erwähnt, Rep. 39, S.-J. III 15, Landbuch G, 61 b. 1329 Mai 9 (Reg. 4841) heißt es: Städte oder Burgen, die nicht weichbile haben noch herschaft. Einige Beispiele von städtischen Weichbildern die sich nicht dauernd erhalten haben, finden sich im Glossar des Kgl. St.-A. Rep. 136 unter dem Stichwort „Weichbild“: 1393: haus Rogau in dem Krappizischen gebiete und weichbile, Rep. 135, D 337, S. 133; 1399: Verlegung von Köben aus dem Steinaischen in das Guhrauer Weichbild; die Stadt hatte also kein selbständiges Weichbild. Rep. 135. Ziekursch, Msc. 1 S. 163; 1536: ym Piezinschen Weichbilde (= Pitschen) Rep. 33, F. Ols III 25 a, 63 b; 1577: im Ritznischen Weichbild, Rep. 135, D 390 c, 144; 1591: dorf und gut Wolffswiesen in unserm Schlawentzen weichbilde gelegen, Rep. 35, F. Oppeln-Rat. III 27 e, 359 a. Über den Distrikt Auras vgl. Bobertag in Zeitschr. VII, S. 103. Vgl. auch K. Wutke, Die Inventare der nichtstaatl. Archive Schles. I. Kreise Grünberg und Freystadt (Cod. 24) S. 70: 1360 districtus Newinstadensis = Weichbild Neustädtel; S. 75: 1457 „im Schlawischen Weichbild“ = Weichbild Schlawy. ⁴⁾ Vgl. Schlesische Fürstenkrone S. 452 über das Fürstentum Liegnitz: „Die übrigen Weichbilder oder Crayse haben keine besondere Weichbildts-Städte, jedoch ein jeder etwas Notabels“. Es sind dies die erste, andere und dritte „Crays für der Heyde“. Über Kastellaneien, die sich nicht zu Weichbildern entwickelt haben, vgl. die Liste bei Rachfahl S. 34, Matuszkiewicz S. 43, Anm. 3. Das Weichbild Bunzlau ist noch auf den Homannschen Karten von 1750 (gezeichnet 1736) und später in drei Kreise geteilt: obere, niedere und hintere Kreise.

einigung der beiden Elemente entstand dadurch, daß der Landesherr die neuen Städte bei den alten Kastellaneiburgen gründete. In diesem Falle fielen von Beginn an Weichbild und Distrikt zusammen. Dieser Fall ist sehr häufig nachzuweisen¹⁾. Andererseits aber haben sich in einer Anzahl von Fällen aus einer Kastellanei mehrere städtische Weichbilder entwickelt²⁾, oder es entstanden Weichbilder, deren Gebiet zwei Kastellaneien angehöre³⁾. In diesen Fällen kann die Entwicklung sich nur so angebahnt haben, daß die ohne Berücksichtigung der Ritterschaft aus rechtlichen und wirtschaftlichen Ursachen entstandenen Stadtweichbilder die deutsche Ritterschaft der Kastellaneien langsam aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen in ihren Bannkreis zogen. Die Städte wirkten je nach ihrer Lebenskraft als stärkere oder schwächere Magneten für die Ritterschaft. Daß in dieser Entwicklung ein ursprünglich freies Spiel der Kräfte anzunehmen ist, ergibt sich aus der willkürlichen Zerstörung der Kastellaneigrenzen einerseits, aus der schwachen Anziehungskraft und der daraus hervorgehenden Vernichtung mancher städtischer Weichbilder⁴⁾ andererseits. Die ganze Wandlung muß sich, wie so manche tiefgreifende geschichtliche Veränderung, allmählich unter der Oberfläche der Kastellaneiverfassung vollzogen haben, ohne daß man heute die Vorgänge urkundlich lückenlos nachweisen kann. Ohne Förderung und Anerkennung seitens des Landesherrn konnten diese Änderungen nicht vor sich gehen. Die öffentliche Anerkennung und zugleich die genauere Abgrenzung der neuen Verwaltungskörper erfolgte vielmehr offenbar durch die Dezentralisation des Hofgerichts, die Schaffung der Weichbils-Hofgerichte⁵⁾. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts müssen schon die Weichbilder im wesentlichen ausgebildet gewesen sein⁶⁾; denn seit dieser Zeit finden sich zahlreiche Beispiele für die Versetzung von Gütern und Dörfern aus einem Weichbilde in das andere⁷⁾, die der Landesherr vornimmt. Die Kastellanei-

¹⁾ Vgl. Matuszkiewicz, S. 15. Rachfahl, S. 34, Ann. 1. Worbs a. a. O. S. 332 f. ²⁾ Matuszkiewicz a. a. O. S. 25, Ann. 3; ders., Geschichte der Stadt Sprottau, S. 15; Ziolecki, Geschichte der Stadt Guhrau, S. 4. H. Schuch Die Kastellanei Sandewalde und ihre Germanisierung, Zeitschr. XIV, S. 504. Vgl. auch die spätere Zusammensetzung zweier Weichbilder zu einem ritterschaftlichen Kreis: Bolkenhain-Landeshut, Goldberg-Haynau, Glogau-Polkwitz, Steinau-Raudten. ³⁾ So wird in der Urkunde vom 22. Juli 1340 eine Kastellanei Hornsberg erwähnt, die später im Schweidnitzer Weichbild aufgegangen sein muß. Stadtarch. Schweidnitz, Sect. XII Pars II Coll. VIII Div. IV Membr. I Clas. I Nr. 1. Vielleicht ist hieraus zu erklären, daß manche Weichbilstädte merkwürdig nahe am Rande ihres Weichbildes liegen, z. B. Bernstadt, Guhrau, Neumarkt, Nimptsch, Sprottau. Es scheint, als ob ältere Grenzeinteilungen der Abrundung im Wege gestanden haben. Andere Weichbilstädte liegen ja deshalb so nahe an den Grenze, weil sie als Grenzfestungen angelegt worden sind, vgl. G. Schönach, Die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen, Zeitschr. XLI, S. 18 f. ⁴⁾ Siehe S. 152, Ann. 3. ⁵⁾ Siehe S. 148, Ann. 4. Hofgerichtsgrenze und Weichbildsgrenze fielen zusammen, vgl. Matuszkiewicz a. a. O. S. 83 und 98 über das Vorrrecht von Bürgern und Rittern, zu keinem Rechtszug außerhalb des Weichbils verpflichtet zu sein. ⁶⁾ Vgl. über die Umgrenzung des Guhrauer Weichbils 1310 Matuszkiewicz, S. 24, 97 f. ⁷⁾ Der technische Ausdruck für die Zuteilung zu einem Weichbild hieß „weichbilden“, so 1347 [siehe Quellen Nr. 5] für Adelige, 1495 für Güter [Rep. 83, Cist. Grüssau Nr. 282]. Über Grenzänderungen und Versetzungen vgl. Lehnurk. I 313 f., 1339 Aug. 22: „specialiterque cum villis de districtu Rudensi ad eundem districtum Lubinensem coniunctis“. Schon 1329 Dez. 10 [Reg. 4897] trennt Herzog Boleslaus von Liegnitz Klein-Öls mit den zugehörigen Dörfern vom Ohlauer Distrikt und versetzt es in den Brieger Distrikt unter die Gerichtsbarkeit des Brieger Hofrichters. Ebenso versetzt er 1331 Juli 11 [Reg. 5031] das Gut Wiesau (heute Kr. Neiße) aus dem Grottkauer in den Ohlauer Distrikt. Auch in späterer Zeit ist ein häufiger Wechsel zu beobachten. Um 1570 geht das Dorf Schebitz durch Kauf aus dem Trebnitzer in den Breslauer Kreis über, Rep. 13, AA III 6 d, 688. 1586 gehört Gut und Anteil Platschau zum Fürstentum Liegnitz [Rep. 28, F. Liegnitz III 15 f., 26], später als Wüstung zum Kreise Striegau. [Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung Schlesiens Bd. V, 235]; siehe auch M. Treblin, Beiträge zur Siedlungskunde i. ehem. F. Schweidnitz, Darst. u. Quellen z. schles. Gesch. 6, S. 41, 112].

verfassung war also nur insoweit die Grundlage der Weichbildsverfassung, als an der Stelle von Kastellaneiburgen Weichbildstädte entstanden und als in ihr der Gedanke der Einteilung des Landes in kleinere Verwaltungsdistrikte lebendig war. Die neue Organisation war aber nur eine freie Anwendung dieses überkommenen Gedankens.

Man könnte ferner die Frage aufwerfen, ob vielleicht ständische Einungen von Ritterschafts-Gruppen des Landes die neue Organisation herbeigeführt hätten. Da aber die von Rachfaßl angeführten Einungen¹⁾ schon die Namen ganz bestimmter Weichbilder führen, setzen sie die Existenz der Weichbilder voraus. Die Weichbildeinteilung lag also schon vor, und die durch das äußere Band schon aufeinander angewiesene Ritterschaft schloß sich nun auch innerlich zur Erreichung bestimmter gemeinsamer Zwecke zusammen. Daß dieser Zusammenschluß in Einungen der festen Gestaltung der Weichbildgrenzen noch förderlich sein konnte, ist möglich. Noch in späterer Zeit vermochte die Ritterschaft aus eigener Macht an dem überkommenen Weichbilderbestand Änderungen herbeizuführen. Denn nur aus Gründen der ritterschaftlichen Organisation ist die Ausgleichung der Weichbilder in beiden Fürstentümern Schweidnitz und Jauer auf je vier rittershaftliche Verwaltungskörper zu erklären²⁾.

Schluß.

Die Hilflosigkeit der Stände im Jahre 1741³⁾, die Bittschriften um Beibehaltung der alten Verfassung, mit denen König Friedrich bestürmt wurde⁴⁾, beweisen, welchen Schrecken die Stände oder wenigstens ihre Führer in der dumpfen Erkenntnis empfanden, daß die neue Herrschaft trotz ausdrücklicher Bestätigung aller alten Rechte eine völlig neue Zeit heraufführte. Der Trennung der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer⁵⁾ durch das preußische Feldkriegskommissariat standen die im Hergebrachten ergrauten Häupter des Landeskollegs fassungslos gegenüber. Die Eile, die die von den Preußen auferlegten Kriegslieferungen erforderten, brachte die Landesoffizierer in das äußerste Dilemma, ob sie sich überhaupt zur Ausschreibung der Lieferungen ohne Erlaubnis des

¹⁾ Vgl. vorstehend S. 18, Anm. 1. ²⁾ Zu dem Zwecke mußten Bolkenhain und Landeshut einen Kreis bilden, vgl. Quellen Nr. 128, 1686 Sept. 24. Auch sonst bestand eine genaue Rangordnung der Weichbilder, vgl. Stadtarch. Breslau, Hss. B 56 a, S. 388: Der weichbilder Session: Schweidnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg, Bolkenhain, Landeshut, Reichenbach. Ferner findet sich mehrfach für die Weichbilder die Unterscheidung: oberes und niederes Land. Die oberen Weichbilder waren Bunzlau, Hirschberg, Landeshut und Löwenberg, Rep. 39, S.-J. II 1 a, 285; Fü 238, 1, S. 1023; Rep. 135, Jau. Msc. XI 19; Stadtarch. Breslau, Ortsakten S.-J., Schr. von 1644 Sept. 20. Über die Lokalverwaltung und die ständische Kreisverfassung in der Mark Brandenburg vgl. M. Hass, Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg (1571—1598), Berliner Inaug.-Diss. 1905, S. 86 ff. ³⁾ Vgl. dazu das Privatprotokoll des Hans Friedrich v. Seydlitz auf Pfaffendorf, Landesältesten des Striegauischen Weichbildes, vom 1. Jan. 1741 ab. Kgl. St.-A. Rep. 211 b. Acc. 21/09. Striegau Nr. 3, ferner Rep. 135, E 55. Vgl. im allgemeinen Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Breslau 1890, I 61 f. und die Publikation von G. A. Stenzel, in Script. V, speziell Nr. 2: Landes-Diarium de 1741 ad ult. Junii 1742. ⁴⁾ Von Schweidnitz-Jauer um Beibehaltung des conuentus publicus und des Generalsteueramts, um Wiedereinrichtung der Landeshauptmannschaft und der alten Gerichtsverfassung, um Aufrechterhaltung des Huldigungsprivilegs, a. a. O. Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 107 ff., 128 ff., vgl. Quellen Nr. 140—144. ⁵⁾ Jauer hatte besondere Lieferungen auferlegt erhalten, a. a. O. Striegau Nr. 3, 11. Jan. 1741. Die endgültige Teilung Schlesiens in die Domänenkammerbezirke Breslau und Glogau trennte auch Schweidnitz und Jauer.

Landeshauptmanns versammeln dürften. Der einzige Ausweg, den die Not der Stunde erzwang, war der, daß man anfangs ohne Rang und Ordnung zu bloßen Unterredungen zusammentrat¹⁾. Der Sieg ihrer allernädigsten Königin und die Wiederaufrichtung der geliebten alten Verfassung „bis ans Ende der Welt“²⁾ erschien der Beamtenschaft als den treugehorsamsten Vasallen und Patrioten aber doch als so wahrscheinlich, daß man wichtige Papiere nächtlich über die Grenze schaffte³⁾ und die Landeskasse „bei einem guten Freund im Gebirge“ unterbrachte⁴⁾. Diese Kasse hat übrigens zur Regulierung der von der früheren Regierung überkommenen Schulden noch bis zu Anfang des siebenjährigen Krieges existiert⁵⁾, aber dem Kriegsfeuer, das endgültig alle österreichischen Hoffnungen zerschmolz, vermochte auch sie nicht standzuhalten.

Eigentliche ständische Versammlungen, wie sie noch mehrfach zwischen 1741 und 1750, öffentlich sogar auf Befehl des Fürstbischofs im Neissischen zusammengetreten waren⁶⁾, wurden von der Regierung mit Strenge unterdrückt. Dem König kam es aber nur darauf an, die wichtigsten Organe der alten Verfassung außer Tätigkeit zu setzen und im übrigen eine direkte gesetzliche Aufhebung der ständischen Verfassungsrechte zu vermeiden. Eine bemerkenswerte Kontinuität in der Verwaltung zeigte sich sogar in der Ordnung der Kreisverwaltung⁷⁾. Die königliche Verordnung vom 19. Dez. 1741⁸⁾, die die bestehende Kreis- oder Weichbildseinteilung nicht umstieß, setzte zwar alle bisherigen Landesältesten ab, verkündete aber, daß der König „aus dem corpore der ritterschafft unter dem nahmen von kön. land-räthen anderweithige landesältesten zu erwählen“ beabsichtigte. Ein Teil der alten Landesältesten ließ sich auch direkt unter die neuen preußischen Landräte aufnehmen⁹⁾. Auch die übrigen neuen Kreisbeamten entsprachen im wesentlichen den schon lange in der schlesischen Kreisverwaltung nachweisbaren Beamten¹⁰⁾. Es ist eine in der

¹⁾ Ebda. ²⁾ Ebda. ³⁾ Ebda. S. 160. ⁴⁾ Ebda. S. 47. ⁵⁾ 1758 sind in der Kasse noch 6811 fl. 15 kr., Rep. 39, S.-J. VI 17 a. Die Rechnungen werden bis zum 31. Dez. 1742 von dem Landesältesten Karl Ferdinand Frhrn. v. Seher-Thoss unterzeichnet, nachher von 2—4 ständischen Deputierten des Weichbilds. Vgl. auch Rep. 201 b, Regierung Liegnitz XVI 320. 1750 Jan. 16, Juli 20 und 28. ⁶⁾ Kgl. St.-A., Rep. 199, MR III 4 a, speziell 1749. ⁷⁾ Vgl. Hintze, Acta borussica VI 1, S. 556. ⁸⁾ Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 177 u. Script. V, S. 201. ⁹⁾ Ebda. Striegau Nr. 3, S. 183 eine Liste der neuen Landräte, die aber nach Ausweis der Instanziennotiz von 1743 und von Rep. 135, E 150 a geändert wurde. So wurde zum Landrat von Striegau der alte Striegauer Landesälteste Hans Friedrich v. Seydlitz auf Pfaffendorf ernannt, der ursprünglich für Bolkenhayn in Aussicht genommen war und von 1742—1761 im Amte blieb [vgl. Rep. 201 b, Reg. Liegnitz XVI 320 (1750 Juli 20) und Rep. 135, E 150 a]. Landrat von Jauer wurde George Wilhelm v. Reibnitz auf Leipe, „der ich schon seit 1722 in Landesdiensten [und zwar als Landesältester] gestanden“ [ebda. Rep. 201 b, 1750 Jan. 16]. Frühere Landesälteste waren auch die Landräte von Bolkenhayn-Landes hut [Baron J. v. Schweinitz auf Hausdorf] und von Bunzlau-Löwenberg [Balthasar Abraham Freiherr v. Glaubitz auf Sirgitz]. Seine Wahl zum Landesältesten erfolgte 1723 Juni 11, Rep. 39, S.-J. II 3 l]. Der Landrat von Reichenbach, Konrad von der Heyde auf Habendorf, war in österreichischer Zeit Hofrichter des Reichenbacher Weichbildes gewesen [Rep. 135, E 150 a]. Ebenso stammten der Landrat von Schweidnitz, Karl Siegmund Freiherr v. Zedlitz auf Kapsdorf, der ursprünglich für Striegau in Aussicht genommen worden war, sowie der Hirschberger Landrat Conrad Gottlieb Freiherr v. Zedlitz auf Kauffung aus einem Geschlecht, das den Fürstentümern in österreichischer Zeit eine stolze Zahl von Landesbeamten gestellt hatte. Vgl. zu dieser Frage auch O. Kutzner, Das Landratsamt in Schlesien 1740 bis 1806, Gekrönte Preissschrift und Breslauer Dissertation 1911; das ganze Werk wird voraussichtlich bald erscheinen. ¹⁰⁾ Rep. 211 b, Striegau Nr. 3, S. 186, 187. Der Preußische Kreisnehmer des Kreises Jauer, Kretschmer, war schon vor 1740 Kassahalter des Fürstentums Jauer gewesen. Er hatte ebenso wie der 1748 verstorbene Schweidnitzer Kassahalter Thielisch noch Forderungen an die alte Fürstentumskasse. Rep. 201 b, Regierung Liegnitz, XVI 320, 1750 Jan. 16.

Literatur noch nicht genügend beachtete Tatsache, daß die schlesischen Weichbilder spätestens schon im Beginn des 17. Jahrhunderts voll ausgebildete Verwaltungskörper waren, denen die preußische Kreisorganisation äußerlich sehr wenig Neues zu bringen vermochte. Der grundlegende Unterschied war nur der, daß ein gänzlich neuer Geist einzog, daß aus der im Weichbild bisher noch unangetasteten ständischen eine streng landesherrliche Verwaltung wurde.¹⁾

Selbst die alte landständische Verfassung sollte nochmals zu neuem Leben in beschränktem Umfange erwachen, bei Gründung der schlesischen Landschaft. Die Kreis- und Fürstentumstage, die 1769 Bevollmächtigte zu einem Schlesischen Generallandtag und zur Abfassung des Landschaftsreglements erwählten²⁾, gingen auf die alten ständischen Kreis- und Landtage zurück. „Nach dem alten Styl“³⁾ wurde die Einrichtung des Amts und die Wahl des Namens der Landesältesten getroffen, die aus den Landesältesten gebildeten Fürstentumskollegien fußten auf der „uralten Verfassung“⁴⁾ der Landtage der Einzelfürstentümer. Die Schweidnitz-Jauersche Landschaft bildete wieder, wie in alten Zeiten, ein eigenes System, während jedes der übrigen sieben Systeme aus Gründen der Praxis aus mehreren alten Fürstentümern und Herrschaften zusammengesetzt wurde⁵⁾. Allerdings hatte die Landschafts-Verfassung nur ihre Form den alten ständischen Verfassungen entlehnt; ihren Aufgaben als reines Kreditinstitut entsprechend war sie dem geistigen Inhalt nach eine durchaus neue Schöpfung. Aber das Geschick wollte, daß die alten Formen noch einmal mit altem Inhalt erfüllt würden, daß das adelige Schuldeninstitut zur politischen Landesvertretung wurde. 1809 bildeten neben Vertretern der Städte Landschaftsdeputierte die, wenn auch nicht offen anerkannte ständische Repräsentation der schlesischen Staatsbürger zur Zustimmung zu dem Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Domänen des Staates vom 6. Nov. 1809⁶⁾. Auch die

¹⁾ Vgl. dazu O. Hintze, Der österreichische und der preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert. Hist. Zeitschr. Bd. 86, S. 401 f., bes. 407 f. ²⁾ Vom 9. Juli 1770, vgl. hierzu Reimann, Über den Ursprung der schlesischen Landschaft, Festgabe des Vereins f. Gesch. Schles. für Roeppel 1884, [zugleich Zeitschr. XVIII, S. 1 ff.]; Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. II, S. 325 ff., speziell S. 336 f. ³⁾ Vgl. die von Carl G. Suarez verfaßten Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des schlesischen Adels, Breslau 1770, S. 64 (§ 52). ⁴⁾ Ebda. S. 61 (§ 51). ⁵⁾ Vgl. Das Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770, Kornsche Ediktensammlung Bd. 12, ferner v. Görts, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, Breslau 1907 (4. Auflage). ⁶⁾ Die Zustimmung der schlesischen Deputierten zu diesem Gesetz erfolgte auf dem General-Landtag vom 2. März 1809, vgl. die im wesentlichen übereinstimmende Liste der adeligen Deputierten in der Personal-Chronik der Schlesischen Landschaft (Breslau 1854) S. 237 mit den Unterschriften der adeligen Stände im Novum Corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. 12, Spalte 891 ff., sowie die Kabinets-Ordre vom 27. Dez. 1808 [Rep. 14, PA. VIII 77 c, Bd. II Bl. 35 b]. Im Anschluß an diese Abstimmung erließ der König, wahrscheinlich auf einen Bericht des Oberpräsidenten v. Massow hin, die Kabinets-Ordre vom 18. März 1809 (ebda. Bl. 39): „Es ist nicht die Absicht gewesen, den in Schlesien statt der noch nicht organisierten Stände dieser Provinz zugezogenen Landschaftsdirektoren und Deputierten der landrätlichen Kreise und der größeren Städte durch die Mitvollziehung des Edikts und Hausgesetzes wegen Veräußerlichkeit der Domänen eine spezielle Vertretungs-Verbindlichkeit aufzulegen, und Ich approbiere es daher, daß Ihr dies den Deputierten in Meinem Namen bekannt gemacht habt“. Um aber über eine solche Vertretung verfügen zu können, beauftragte der König den v. Massow mit der Bildung einer vorläufigen ständischen Repräsentation, und Massow schloß sich dabei für die Repräsentation der Rittergutsbesitzer an die „bereits bestehende Abteilung der Fürstentums-Landschaften“ an: Zu den 21 Vertretern des Adels sollten acht städtische Deputierte hinzutreten. Vgl. Quellen Nr. 146 u. 147, 1809 April 22 und Mai 6 [Rep. 14, PA III 1 h bis II 1 r]. Den Hinweis auf diese Stücke von April und Mai 1809 verdanke ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Ziekursch. Siehe auch H. Wuttke, Die schlesischen Stände . . . in alter und neuer Zeit, Leipzig 1847, S. 46 f.; H. Simon, Die ständische Verfassung von Schlesien, Breslau 1846, S. 19.

Organisation der Provinzialstände des 19. Jahrhunderts ist in wesentlichen Punkten die Fortsetzung der alten landständischen Organisation.

Mit unerwünschter Lebhaftigkeit schien sich anfangs der Geist des alten Verfassungsliebens in der 1772 begründeten Patriotischen Gesellschaft in Schlesien und deren Zweigsozietäten zu erneuen¹⁾. Während der eigentliche Zweck der Gesellschaft, die Hebung der Landeskultur, insbesondere von Ackerbau und Gewerbe, wenig Anklang fand, zeigte doch z. B. die Untersuchung über heimliche Versammlungen der „Patrioten“ des Fürstentums Wohlau im Kloster Leubus²⁾), daß die Regierung auf politische Regungen in ständischen Kreisen gefaßt sein mußte. Ohne Zweifel war es das lebhafte Gefühl alter ständischer Zusammengehörigkeit in Schweidnitz-Jauer, das allein die Schweidnitz-Jauersche Zweigsozietät das 1791 erfolgte Erlöschen der Breslauer Hauptsozietät und aller Zweigvereine überdauern ließ³⁾). Das eminente historische Selbstbewußtsein, das die Schweidnitz-Jauerschen Stände bis zum Jahre 1840 trieb, sich ihr ausschließliches und uraltes Huldigungsrecht innerhalb der Grenzen von Schweidnitz-Jauer immer wieder bestätigen zu lassen⁴⁾), das sie dauernd um die Wiedererstattung ihres Privateigentums, des Landshauses zu Schweidnitz, kämpfen ließ, hat sich in die kleine ökonomisch-patriotische Sozietät zu Jauer zu retten gewußt und läßt sie bis zum heutigen Tag blühen. Man darf sich der Lebenskraft dieser Vereinigung, eines lebendigen geschichtlichen Denkmals, freuen, ohne an die Schattenseiten einer Verfassung denken zu müssen, die ursprünglich die Vertretung aller Untertanen beabsichtigt, aber in ihrer späteren Entwicklung nur den Eigennutz weniger privilegierten Stände geschützt hat. Unter Anerkennung des politischen Standpunkts der preußischen Regierung, die mit Erfolg den provinziellen Partikularismus zugunsten eines höheren Staatsgedankens zu unterdrücken wußte, wird man heute vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus einer so kräftigen landschaftlichen Sonderart ein rechtes Verständnis entgegenbringen können.

¹⁾ Vgl. Aug. Kahlert, Die patriotische Gesellschaft in Schlesien (1772—1791); in Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schles. Ges. für vaterl. Kultur im Jahre 1848, Histor. Sektion, S. 219 f. ²⁾ 1776, Rep. 199, MR III 4 a. ³⁾ Vgl. Richter, Einiges über Ursprung und Wirken der vereinigten ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer 1865. ⁴⁾ Gedr. bei Richter, S. 86—90.

Exkurse.

I.

Die Zwecke der ältesten Einungen in Schlesien.

Die Einung ist eine gewillkürte Genossenschaft. Die Erwerbung der Mitgliedschaft hängt nur von dem freien Willen der Einzelnen und der Aufnahme durch die Genossenschaft ab¹⁾. Wendet man diese begrifflichen Bestimmungen auf den von Rachfahl²⁾ als erste Einung bezeichneten Zusammenhalt der Breslauer Stände von 1290 bei der Wahl Heinrichs von Liegnitz an, so ergibt sich, daß die Ritter und Bürger als Bewohner des Territoriums, nicht aber als Mitglieder einer freien Genossenschaft handelten und zusammen kamen. Die Chronica principum Polonie würde vielleicht auch zur Kennzeichnung eines so ungewöhnlichen Unternehmens, wie das einer Einung war, einen so schwachen Ausdruck, wie „inito consilio³⁾ vermieden haben, der nichts weiter, als eine gemeinsame Beratung der im Zwangerverband des Territoriums befindlichen Untertanen bedeutet. In gleicher Weise erfolgte die Vormundschaftswahl der Breslauer Stände vom 9. November 1301 ohne Einung⁴⁾. Es handelten „barones, vasalli, milites, cives et majores terre simul congregati“, aber von einer Verbindung von längerer Dauer ist keine Rede⁵⁾.

1305 Dezember 18 erhalten die Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal eine gemeinsame Bestätigung ihrer Rechte für ihre Unterwerfung unter Nikolaus von Troppau⁶⁾. Man kann deshalb vermuten, daß diese Städte untereinander verbunden waren, weil der Einungsgedanke gerade unter den Städten in Schlesien wie in Altdtdeutschland am ersten und kräftigsten Wurzel gefaßt hat und weil nur wenige Jahre später eine Städte-Einung sicher nachzuweisen ist. Der Bund der Städte des damaligen Fürstentums Glogau vom 29. Juni 1310 war eine förmliche Einung, „quod habitatoribus civitatum supra dictarum convocationis et eorum maturo habito consilio propter bonum pacis ac habitatorum utilitatem confederacionem ac conspiracionem inimicorum⁷⁾“. Der Bund richtete sich aber ausgesprochener Maßen nur gegen Missetäter, Räuber und Mörder, hatte also nur einen bestimmten Zweck, den der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Lande. Von einer landesherrlichen Bestätigung der Einung oder einer Erlaubnis zu ihrem Abschluß ist nicht die Rede.

Auch die Städte des Schweidnitzer Landes scheinen schon zur selben Zeit enge Beziehungen untereinander gepflogen zu haben, denn Herzog Bernhard von Fürstenberg erläßt 1311 September 29⁸⁾ ein Urteil gegen die Schweidnitzer Bäcker auf das „arbitrium“, die Willkür aller seiner Städte hin, „pariterque dictante iudicio sive arbitrio civium civitatum suarum omnium“.

Wenn Herzog Nikolaus von Troppau 1318 Juli 19⁹⁾ den Baronen und Edlen seines Landes den Genuß der Rechte und guten Gewohnheiten verspricht, die die Barone und Edlen des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren genießen, so ist zwar ein gemeinsames Handeln der Edlen vorausgegangen, aber es liegt durchaus kein Grund zu der Annahme vor, daß dies in Form einer Einung geschah.

¹⁾ Die Grotfendsche Regestensammlung Rep. 135, E 149 e hat mir bei Zusammenstellung der Einungen die besten Dienste geleistet. Bei Fortschreiten des Regestenwerks von Grünhagen-Wutke dürften vielleicht noch Einungen zu ermitteln sein. ²⁾ a. a. O., S. 61, Ann. ³⁾ Script. rer. Sil. I, S. 115. ⁴⁾ Vgl. Rachfahl a. a. O.

⁵⁾ Script. I, S. 125, siehe auch die Beratungen ebda. S. 130. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht tatsächlich Einungen zum Zweck gemeinsamer Wahl eines neuen Landesherrn abgeschlossen wurden, vergl. das Bündnis zwischen den Herren von Cottbus und der Stadt Guben, 1319 Sept. 1, Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 36 (1860) S. 48. Vgl. auch Lehnurk. I 381 (1435 Juli 4) und 383 f. [1436 Mai 28 und Juni 10]. ⁶⁾ Lehnurk. II, S. 465 f.

⁷⁾ F. Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau, Glogau 1853, Bd. I, S. 180 f., vgl. Reg. 3150, Stenzel, Gesch. Schles., S. 272 f. ⁸⁾ Reg. 3225; Korn [Codex VIII], Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, Breslau 1867, S. 8. ⁹⁾ Reg. 3819.

1318 Aug. 20 ist es ein Landesherr, Markgraf Waldemar von Brandenburg, der die Städte Guben, Krossen, Sagan, Sommerfeld und Triebel zu einem Achtsbündnis gegen verfestete Leute zusammenschließt¹⁾. Die Bereitwilligkeit der Landesherren zur Förderung solcher Ächtungsabkommen, wie sie 1331 Okt. 2 König Johann von Böhmen und 1349 Febr. 3 Herzog Heinrich von Glogau ihrer Stadt Glogau für große Landgebiete bestätigen²⁾, beweist, daß derartigen Einungen an sich kein politischer Charakter innewohnte. Dagegen dient die Einung der Städte Liegnitz, Goldberg und Haynau, die Boleslaus von Liegnitz 1333 Oktober 29 zuläßt³⁾, offenbar politischen Zwecken. Daß es sich um eine Einung handelte, geht aus dem Versprechen hervor, „daz wir kegin der stete eine sunderlich nictes sullen muten; wen wir abir kein in allin drien rechtes wollen muten, so sulle wir sie alle drie gemeinlich besenden, unde die sullen uns denne dor über entworten mit eyme munde“. Noch einen Schritt weiter geht die nächste nachweisbare Einung vom 25. September 1334⁴⁾, denn in ihr verbündet sich der Landadel des Weichbilden Glogau durch einen gekorenen Ausschuß mit der Stadt Glogau zum Schutz der Rechte von Stadt, Land und Landesherrn. Wie dies wirkte, ergibt sich aus einer Urkunde Heinrichs von Jauer vom 1337 Januar 4, in der er Stadt und Land Glogau, „ipsos coniunctum vel divisos“, verspricht, sie nicht in ihren Rechten und Freiheiten zu verletzen⁵⁾. Das 1339 August 10 von König Johann genehmigte und vielleicht von ihm angeregte Achtsbündnis der Städte Breslau, Neumarkt, Glogau, Görlitz, Bautzen, Kamenz, Löbau, Strehlen und Ohlau dient wiederum nur einem bestimmten Zweck⁶⁾. Derselbe König befiehlt 1345⁷⁾ dem Weichbild und der Stadt Glatz, „quatenus ad unionem, quam inter vos de mandato nostro alias fecistis, dictos cives, scultetos et districtuales Hawelswerdenses vobis assumere vosque cum ipsis unione eadem colligati contra quoslibet vos indebita molestare aut turbare conantes adjuvare decetero mutuo debeatis“. Auch diese Einung geht also vom König aus und dient einem ganz bestimmten Zwecke. Um 1343 wird die „terrigenarum Legnicensium communitas“ erwähnt⁸⁾, ohne daß die Annahme notwendig ist, daß es sich hier um eine freie Einung, statt um den Zwangerverband des Weichbilden handelt.

Die Einung, die 1344 August 14 die Städte Frankenstein und Münsterberg mit der Stadt Strehlen schließen⁹⁾, dient dazu, einander um „allis, das sy andritt von noyt, von obregir gewalt und von erin vyndyn adir irin eychter flisikklich yn byczusteyn und czu helfyn“.

1346 September 29 bestätigt Bolko von Schweidnitz ein Achtsbündnis seiner Städte Jauer, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Schönau und Lähn mit den Städten Goldberg und Haynau¹⁰⁾. Das Privileg desselben Herzogs vom 9. Nov. 1347, das sämtlichen Städten seines Landes das Recht zur Sammlung eines Brennpfennigs gegen die Droher, Brenner und schädlichen Leute gibt¹¹⁾, beweist aufs Neue, daß der die Städte einigende Gedanke vornehmlich der des Schutzes der öffentlichen Sicherheit war. Noch das Achtsbündnis Breslaus mit schlesischen und Lausitzer Städten vom 29. Mai 1369 dient diesem Zweck¹²⁾.

Die letzte hier zu besprechende vor der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Einung ist die 1349 Sept. 7 von Herzog Nikolaus von Münsterberg bestätigte Einung zwischen Adel und Städten der Weich-

¹⁾ Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 36 (Görlitz 1860), S. 48. ²⁾ Minsberg a. a. O. S. 337. ³⁾ F. W. Schirmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz, Liegnitz 1866, S. 70 f. [Reg. 5262]; siehe Stenzel, Gesch. Schles. S. 133. ⁴⁾ Schlechter Abdruck bei Minsberg a. a. O., S. 347. Das Original befindet sich im Glogauer Ratsarchiv, siehe Stenzel, Gesch. Schles., S. 273. ⁵⁾ Lehnurk. I, 143. ⁶⁾ Georg Korn, Breslauer Urkundenbuch I, Breslau 1870, S. 144. Stenzel, Gesch. Schles., S. 273. ⁷⁾ Juli 31. Das Original ist bei Volkmer u. Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz I, Habelschwerdt 1883, S. 34 unter dem Datum 1310—1327 Juli 31 abgedruckt; nach Schles. Reg. Codex XVI, S. 177 gehört die Einung in das Jahr 1345. Eine frühe deutsche Übersetzung des lateinischen Originals Rep. 135, D 365 e, Bl. 3 übersetzt „unionem, quam . . . fecistis“ mit „einikeitt, welche ihr . . . gehalden habett“. Vgl. dazu auch die Maßregeln gegen Übeltäter, Volkmer u. Hohaus, I, S. 49, 77, 91, 96. ⁸⁾ Schirmacher a. a. O. S. 98. ⁹⁾ Rep. 132 a, Dep. Strehlen Nr. 8 u. 9. Für den Fall, daß eine der Städte an einen anderen Herrn fällt, wird eine „Sonderung“ der Einung als wahrscheinlich angenommen. ¹⁰⁾ Siehe Quellen Nr. 4. ¹¹⁾ Siehe Quellen Nr. 5. ¹²⁾ Korn, Bresl. Urkundenbuch, S. 216.

bilder Münsterberg und Strehlen¹⁾). Die auf Geheiß und Gebot des Herzogs entstandene Einung dient wiederum ausgesprochen dem Zweck „vor unsirs landis not und nucz und were czu schaffen keyn unsir vienden“. Besonderes Interesse aber bietet diese Einungsurkunde durch die Bestimmung, daß in jedem Weichbild Mannen und Städte einen Ausschuß von je vier Mannen zur Führung der Geschäfte kiesen sollten. Diese Mannen erhalten das Recht, gemeinsam mit dem Rat der zugehörigen Städte selbst Steuern und Geschoß auszuschreiben. Wir haben es also mit einem ständischen Ausschuß als Exekutivorgan der Einung zu tun, wie es in ähnlicher Form schon in der vorher besprochenen Einung des Glogauer Landes vom 25. Sept. 1334 geschaffen worden ist. Da sich nun in der landständischen Verfassung später für jedes Weichbild in den Landesältesten ähnliche Organe des Weichbildadels nachweisen lassen, läge der Schluß nahe, daß ein Einungsgremium in die landständische Verfassung übergegangen ist. Daß dem aber nicht so ist, ergibt einerseits die Tatsache, daß schon 1277 ständische Ausschüsse ohne Spur einer Einung auf Anregung des Landesherrn geschaffen worden sind²⁾, andererseits die Feststellung, daß das Institut der Landesältesten sich in Schlesien auch überall da entwickelt hat, wo keine Einungen nachzuweisen sind.

Schließlich bleibt noch die Frage zu beantworten, ob die großen Landesprivilegien aus der Zeit der Lehnshandlungen an Böhmen etwa auf den Druck ständischer Einungen zurückzuführen sind. Die Privilegien enthalten aber keinen Hinweis darauf, sie gestatten nur die Einungsfreiheit für den Fall der Verletzung der Privilegien. Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß die Privilegien die Folge gütlicher Übereinkunft der Fürsten und der Böhmenkönige mit den Untertanen der verschiedenen Territorien waren, daß die Fürsten mit diesen Privilegien der Bildung von Einungen vorbeugen. Für die Folge wirkte schon das bloße Recht zu Widerstand und Einung meist ausreichend für den Schutz der von den Ständen erworbenen Rechte.

Wohl das beste Beispiel dafür, wie ein außerdörflicher Anlaß zur Entstehung einer Einung mit bestimmten Zwecken führt, ist das Zusammenschwören des Schweidnitzer Weichbildes vom Jahre 1621³⁾. In diesem Falle besteht seit langem die voll ausgebildete landständische Verfassung, wie auch die Weichbildverfassung; ebenso ist auch die Landesverteidigung längst organisiert, und doch hält es die Ritterschaft für notwendig, sich der drohenden Kriegszeiten halber untereinander feierlich zum Zweck gegenseitigen Schutzes zu einen.

II.

Landstandshaft und Burgenbesitz.

Die Frage, ob die Landstandshaft ursprünglich an den Besitz einer Burg geknüpft war, ist neuerdings zwischen G. v. Below und M. Hass erörtert worden⁴⁾. Die Anschauung von Hass, daß in den ostdeutschen Territorien der Burgenbesitz keine notwendige Vorbedingung der Landstandshaft war, findet eine Bestätigung in den Verhältnissen von Schweidnitz-Jauer. In diesen Herzogtümern, wie in ganz Schlesien, gilt nach den Urkunden des 13. Jahrhunderts der Burgenbesitz als ein landesherrliches Vorrecht⁵⁾, wenn auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß es in Schlesien noch im 12. und 13. Jahrhundert eine kleine Zahl autochthoner Dynastengeschlechter mit eigenen Burgen gegeben hat⁶⁾. Im 14. Jahrhundert sind nicht nur zahlreiche herzogliche Landesburgen nach erfolgter Verpfändung und Verlehnung im Besitz des niederen Adels nachzuweisen⁷⁾, sondern dieser Adel hat auch selbst feste Häuser⁸⁾ gebaut, gegen die

¹⁾ Siehe Quellen Nr. 6, vgl. über spätere Einungen Grotewald Rep. 135, E 149 e: 1383 Mai 2 und 1384 April 28.

²⁾ Siehe vorher S. 93. ³⁾ Siehe Quellen Nr. 87. ⁴⁾ Hass, a. a. O. S. 30 ff. 47 ff. v. Below in der Hist. Zeitschr. Bd. 100, S. 325. Vgl. dazu auch Th. Ilgen, Zum Hantgemal, Mitt. d. Instituts f. öst. Gesch. f., Bd. 28 (1907), S. 571: „ja vielfach nur auf die Hofstatt, wenn etwa der Burgenbau im Laufe der Zeit verfallen war, gründete sich die Berechtigung auf Zulassung zur Ritterschaft eines Territoriums“. ⁵⁾ Vgl. Stenzel, Gesch. Schles. S. 158 f.; Reg. Nr. 605; Cod. VII, 2, S. 41, Nr. 1169, 1487, 1533, 1536, 1537, 1596; Cod. VII, 3, S. 56, Nr. 2365, 4636, 4841, 4842.

⁶⁾ Vgl. z. B. W. Schulte, Zerstörung von Burgen, nicht Burgenbau, Schles. Geschichtsbl. 1912, S. 26 f. ⁷⁾ Reg. 2183, 3173, 4363; Familiengeschichte der v. Czettritz S. 10, 217 f., 273 f., 421, 423, 501; Quellen Nr. 111 (1650 Febr. 12).

⁸⁾ Stenzel, Gesch. Schles. S. 160, 200: schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts; siehe auch Reg. 1487, 1596.

sich zeitweilig der Landesherr mit den Waffen wendet¹⁾. Im 15. Jahrhundert sind Einungsbestrebungen unter den Besitzern „von den slössern“, den Schloßherren, nachweisbar²⁾, ohne daß es, wie etwa in der Mark Brandenburg, zur Bildung eines bevorrechteten Standes schloßgesessener Herren gekommen wäre. Seit dem 16. Jahrhundert wird zwar in der Regel bei Taxierung von Rittergütern der „Rittersitz“ erwähnt; aber weder ist nur der Inhaber eines Rittersitzes landtagsfähig³⁾, noch wird jemals die Forderung erhoben, daß der Rittersitz notwendig ein verteidigungsfähiges Gebäude oder direkt eine Burg sei. Vielmehr ist er häufig nur ein einfacher Herrenhof, der niemals mit den für einen festen Sitz bezeichnenden Ausdrücken „Haus“, „Hof“ oder „Veste“ belegt wird⁴⁾. Daß Verteidigungsanlagen, wohl meist Wall und Graben oder Plankenzaun, vorhanden waren oder in Zeiten der Not geschaffen wurden, ist bei den schweren Leiden, die die Ritterschaft und die sonstige landgesessene Bevölkerung stets bei Kriegen zu erdulden hatte, durchaus wahrscheinlich⁵⁾, aber auch einfache Bauernhöfe konnten derartige Anlagen besitzen. Noch die italienischen Baumeister, die im 16. und 17. Jahrhundert den vornehmen Geschlechtern neue Herrensitze in der Ebene erbauten, schufen schützende Befestigungsanlagen⁶⁾. Neben diesen Herrensitzen und neben den alten stolzen Berghäusern aber, welch letztere im dreißigjährigen Krieg wieder eine für die Besitzer bedenkliche Wert- schätzung bei den kriegsführenden Parteien erlangten⁷⁾, sind doch auch noch im 17. Jahrhundert höchst primitive, für den Kampf ungeeignete Rittersitze⁸⁾ in Schlesien zu finden. Besonders aber im 14. und 15. Jahrhundert dürften in Schlesien ähnliche Verhältnisse geherrscht haben, wie sie von A. Sedláček für den böhmisch-mährischen Adel geschildert worden sind: „Ein großer Teil dieses Adels lebte auf die Art von Freibauern, während sich ein kleinerer, vom Glücke begünstigter Teil zu Besitzern eines oder zweier Dörfer emporschwang und, wenn es gut ging, sich auch zu einer Veste verhalf“⁹⁾. An der Landtags- fähigkeit dieses kleinen Adels in Schlesien ist aber schon für das 14. Jahrhundert nicht zu zweifeln.

¹⁾ Reg. 1793, 4841, 4842. August Werner, Chronik von Friedland und Umgegend, Friedland 1883, S. 24; Stenzel, Gesch. Schles., S. 273; Familiengeschichte der v. Czettritz, S. 391, 425, 560; Grünhagen, Gesch. Schles. I, S. 130; Script. VI, S. 123. ²⁾ Vgl. Quellen Nr. 21 (1442 April 3) und Nr. 23 (1452 Nov. 21). ³⁾ Vgl. Quellen Nr. 145 [um 1742]. ⁴⁾ So v. Czettritz in der Geschichte seines Geschlechts S. 64 f., S. 191, 193 ff.; er erklärt z. B. den 1453 vorkommenden Ausdruck „gesesse zu Adelsbach“ [S. 394, Regest G Nr. 78] als einfachen herrschaftlichen Sitz im Gegensatz zu den festen Schlössern. 1434 Juni 4 gestattet K. Sigismund der Stadt Breslau „einenen hoffe“, der zu der were nutz und bequem were, zu beseczen“ und so den Hussiten Widerstand zu leisten. Script. VI, S. 139 f. Als 1481 Juli 22 König Matthias von Ungarn den Brüdern von Zedlitz ihren Güterbesitz bestätigt, erwähnt er besonders „den gemauerten hof zu Buchwald“; Kgl. St.-A. Rep. 133, Gutsarchiv Siebenbüch. Nr. 21. Mitte des 16. Jahrhunderts heißt es, der Adel bewohne „slosser, vesten, rittersitze und schlechte vorberge“ (= einfache, schlichte Vorwerke). Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 1 a, fol. 322 f. Im Schied von 1510 Jan. 19 [Rep. 135, D 377 b, S. 112 ff., Artikel 3] erhalten die Schloß- und Vestenbesitzer unter der Ritterschaft die besondere Aufgabe, den Städten bei der Unterdrückung von Übeltätern behilflich zu sein. Also nicht alle Ritter hatten Visten, wie denn auch in der 1650 von Czepko [Quellen Nr. 111] für Schweidnitz-Jauer angegebenen Zahl von 920 Schlössern und Rittersitzen nur verhältnismäßig sehr wenig wirkliche Schlösser enthalten sind, vgl. Lucae, Schlesische Fürstenkrone, Frankfurt a. M. 1686, S. 363, 374 f. Gude, Staat von Schlesien, S. 785. Vgl. ferner Hass, S. 35, über den Unterschied zwischen Rittersitz und Burg in Brandenburg. ⁵⁾ Man legte schon bei der Auswahl des Standorts Wert auf eine sichere Lage; vgl. über die Sumpfbefestigungen Konradswaldau und Schwarzwaldau die Familiengeschichte der v. Czettritz S. 421, 423, auch S. 501. Noch 1647 heißt es in einem Urbar des Gutes Bohrau im Fürstentum Öls [Kgl. St.-A. Rep. 33, F. Öls, Ortsakten Bohrau]: „Es ist eine schöne umgeschlossene kuppe alda, doran könnte ein ansehnlich rittersitz erbauet werden.“ ⁶⁾ Lutsch, Die Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien, Bd. III, Breslau 1891, S. 273; ferner Schlesische Fürstenkrone S. 795. ⁷⁾ So werden genannt Lähnhaus, Gröditzberg, Greiffenstein, Burg Bolkenhain, Kynast, Haus Giersdorf, Boltzenstein bei Jannowitz, Kr. Schönau, Fürstenstein, Kemnitz, Pleßwitz, Heinzendorf, Domanze, Peterswaldau und Schwenkfeld; Fü 238, 2 S. 267 f; 238, 3 S. 46, 903; siehe auch G. Schönach, Die Entstehung der schles. Stadtbefestigungen, Zeitschr. 41, S. 34. ⁸⁾ So wird 1648 Peiskern, Kr. Wohlau, folgendermaßen beschrieben: „ein von holz erbauter und theils mit ziegeln ausgeflochener rittersitz“. Kgl. St.-A. Rep. 43, F. Wohlau III 12 cc, S. 362. ⁹⁾ Gedanken über den Ursprung des böhmisch-mährischen Adels, Sitzungsberichte der Königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften vom 2. Juni

III.

Die Vertretung der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer auf dem schlesischen Fürstentag.

Die Sonderstellung, die die Fürstentümer S.-J. stets dem Fürstentag gegenüber wahrten, zeigte ihre Schattenseiten im 17. Jahrhundert. Ursprünglich, im 15. und 16. Jahrhundert, hatten die Stände selbst das Recht, ihre Vertreter zu den gesamtschlesischen Versammlungen, dem Oberrecht und dem Fürstentag zu wählen. Die Städte wählten entweder für jede Stadt besondere, oder, wie es später der Fall war, einige gemeinsame Vertreter¹⁾. Der Adel nebst den Prälaten wählte auch selbständig seine Vertreter²⁾. Die Wahlen unterlagen der Bestätigung des Landeshauptmanns, der auch stets darauf drang, daß die Gesandten „vollmächtig“ abgefertigt wurden, d. h. daß das Hintersichbringen möglichst vermieden wurde³⁾. Zu diesem Zweck wurden die Beratungspunkte des Fürstentags schon auf den Landtagen der Fürstentümer bekannt gemacht, wie auch andererseits die Fürstentagsbeschlüsse im Landtag verlesen und von den ständischen Gesandten erläutert wurden⁴⁾.

Die Stände beschränkten aber in der Instruktion von 1573 selbst ihr Wahlrecht⁵⁾, indem sie es für alle nicht ungewöhnlich wichtigen Fälle dem Landeshauptmann und den ständischen Gekorenen übertrugen. 1605 und 1607 aber beschwerten sich die Landstände darüber, daß der Hauptmann die Gesandten ganz allein ernenne⁶⁾. Zum Grottkauer Fürstentag, 1607 Sept. 20, waren es die Ältesten, die allein die Gesandten wählten⁷⁾. 1609 schritt man daher zu einer Neuregelung, und zwar zur Wahl zweier fester ständiger Abgeordneten⁸⁾, ein Fortschritt, der bei allgemeiner Durchführung gewiß der Kräftigung des Fürstentags gedient hätte. Der Fürstentag machte auch selbst mit einem Vorschlag vom 25. Nov. 1616⁹⁾ einen höchst beachtenswerten Versuch, die Wahl vollmächtiger, für die Durchführung der Fürstentagsbeschlüsse verantwortlicher Gesandten zu erzwingen. Der Versuch scheiterte jedoch einerseits am Widerstand des Kaisers Mathias¹⁰⁾, andererseits an dem eifersüchtigen Streben von S.-J., seine Sonderstellung zu behaupten¹¹⁾.

Diese Sonderstellung aber führte gerade dazu, daß 1626 König Ferdinand III. als Herzog von Schweidnitz-Jauer den Ständen die selbständige Abfertigung von Gesandten zum Fürstentag und zum Oberrecht untersagte¹²⁾. 1627 ordnete er in einem Schreiben vom 6. Febr. aus Anlaß der schweren Drangsale Schlesiens an, „daß bei denen von dem khön. oberamt angestelten und ausgeschriebenen engen und anderen zueinanderhunftten in unserem nahmen als fürstens zur Schweidniz und Jaur gewisse abgesantten erscheinen, unsere stell und session einnehmen und vertrethen, auch darbei unser und des landes nottuft handlen“ sollten¹³⁾. Es kam in diesem Fall also tatsächlich, wie es auch bei Oppeln-Ratibor¹⁴⁾ und theoretisch bei allen Erbfürstentümern der Fall war, dazu, daß der böhmische König als schlesischer Herzog, d. h. als sein

1890, S. 241. Wenn Sedláček im Dorf Štahlau z. J. 1379 acht adlige Güter feststellt, so bieten die elf Rittersitze zu Kauffung, Kr. Schönau, ein ähnliches Beispiel für S.-J. [vgl. vorher S. 39]. Man darf allerdings annehmen, daß diese ritterlichen Wohnsitze zum Teil sehr primitiv und bäuerlich waren.

¹⁾ Vgl. z. B. 1532 Okt. 2, Kgl. St.-A. Rep. 132 c, Dep. Öls, Urk. Nr. 686; 1556 Nov. 25. Rep. 39, S.-J. II 1 b, 277, ferner Böhme, Nachricht S. 62. ²⁾ So 1543 und 1544, 1547 Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 97 f., 103 b f., 120, 218. II 1 c, Bl. 2 b f. (1573), 29 b (1575) u. ö. ³⁾ Vgl. z. B. 1540, Rep. 39, S.-J. II 1 a, S. 39 u. II 1 b, Bl. 98 a (1554); 277 (1556). Kries, Steuerverfassung, S. 30, Anm. 2, S. 96. ⁴⁾ Vgl. 1608, Rep. 39, S.-J. II 1 f., 236 b; siehe auch den Instanzengang in Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 131—141 Prager Beschuß, f. 143 f. Breslauer Beschuß, f. 146 f. Jauerscher Landtagsbeschuß, siehe auch ebda. Bl. 201 b über die Gültigkeit eines Fürstentagsbeschlusses für das einzelne Fürstentum. ⁵⁾ Vgl. Quellen Nr. 58. ⁶⁾ Rep. 39, S.-J. II 1 e. 2. Teil, Bl. 117 b und II 1 f, Bl. 76 b. ⁷⁾ Ebda. II 1 f, 104 a. ⁸⁾ Fü 236, 7, S. 232 (Juli 27 u. 28). ⁹⁾ Fü 236, 7, S. 1281—1334. ¹⁰⁾ Vgl. dessen Befehl vom 17. Dez. 1616; a. a. O., S. 1294 f. ¹¹⁾ Vgl. das Schreiben vom 31. Jan. 1617, ebda. S. 1319—1334. ¹²⁾ Siehe Quellen Nr. 91, 1626 Dez. 13. ¹³⁾ Konzept im Allg. Arch. d. Min. d. Inn., Wien, Schlesien IV H 3, C 608, fol. 2. ¹⁴⁾ Vgl. Walther, Bd. II, S. 478 (1628 März 8).

eigener Vasall, durch Vertreter am Fürstentag teilnahm. Diese Vertretung des Herzogs wurde 1627 Febr. ⁶⁾ dem Kammerrat Friedrich v. Gellhorn auf Peterswaldau, 1627 Juli 19 dem Landeshauptmann v. Bibran aufgetragen ²⁾. Die Proteste der Stände ³⁾ und ihre Bitten um die Wiedergewährung des alten Rechts hatten erst Erfolg, als Ferdinand III. Kaiser geworden war. Auf die Ausführung der Fürstentümer hin, daß sie nunmehr in ihren alten Stand zurückgekehrt seien ⁴⁾, verlieh ihnen der Kaiser durch Reskript vom 1. Sept. 1637 ⁵⁾ die alte Session und eigene Vertretung beim Fürstentag wieder, ließ aber den Hauptmann auch weiterhin am Fürstentag teilnehmen ⁶⁾. Nunmehr strebte aber auch die kaiserliche Politik nach erfolgter Neuordnung der schlesischen Zentralverwaltung dahin, den Landeshauptmann wie auch die Stände in Abhängigkeit vom Oberamt zu bringen. Der Landesherr drängte jetzt selbst auf die Wahl ständiger Deputierten hin ⁷⁾ und verbot am 11. April 1643 den Ständen, sich wider Oberamtsverordnungen zu sträuben. Er wolle keine „dergleichen ausflüchte, so auf eine trennung der stände von unserm k. oberamt ziehlen tut“, gestatten ⁸⁾.

Ein Umstand, der den Ständen der Erbfürstentümer den Besuch der Fürstentage nicht erleichterte, war ihr dauernder Sessionsstreit mit den Standesherren. Trotz steter Zwistigkeiten blieb es im allgemeinen bei der schon 1546 von Ferdinand I. getroffenen Entscheidung, daß die Standesherren, wenn sie in eigener Person kämen, den Vortritt vor den Erbfürstentümern, ihre Vertreter aber nur den Nachtritt haben sollten ⁹⁾.

IV.

Die Siegel der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer in der böhmischen Zeit.

Die Siegel der Bolkonen sind von Pfotenhauer ¹⁰⁾ und Bauch ¹¹⁾ beschrieben worden. Danach ist schon in der herzoglichen Zeit zwischen dem großen Siegel, das den Landesherrn in ganzer Figur stehend zeigt, und dem kleinen Siegel, das im Bilde nur Schild und Helm oder den Helm allein wiedergibt, zu unterscheiden. Dieselbe Scheidung läßt sich, wie einer ungedruckten Untersuchung von K. Wutke zu entnehmen ist ¹²⁾, auch bei den Siegeln durchführen, die nach dem Anfall der Fürstentümer an Böhmen verwendet wurden.

Dem großen herzoglichen Siegel entsprach das Siegel der neuen Landeshauptmannschaft, ein Thronsiegel König Wenzels, „des Königs in Böhmen höchste Person in seiner Majestät sitzende“ ¹³⁾. Dieses Siegel wurde auch unter den nachfolgenden Königen bis zur Krönung von Ladislaus Posthumus zum König von Böhmen ¹⁴⁾ verwendet, und zwar wurde jedesmal nach dem Thronwechsel in die Legende der Name des neuen Königs eingesetzt. Erst seit Ladislaus ist ein neues Siegel nachweisbar, das sich von dem älteren Hauptmannschaftssiegel aber nur in der Legende und den Ornamenten unterscheidet. Dieses zweite Siegel wurde noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts benutzt ¹⁵⁾, und zwar bis zum Jahre 1630; denn zum 12. Dezember dieses Jahres heißt es, das alte Siegel des Landes sei „ex vetustate temporis weggebrochen“ ¹⁶⁾. So ist denn auch seit 1636 ein neues Hauptmannschaftssiegel Ferdinands III. nachzuweisen ¹⁷⁾, das von Ferdinand IV. nach Einsetzung der Jahreszahl 1649 und der römischen IV hinter „Ferdinandus“ weiterbenutzt wurde ¹⁸⁾. Unter

¹⁾ Fü 236, 9, S. 394, 410 f. ²⁾ Ebda. S. 674. ³⁾ Ebda. S. 709 f. ⁴⁾ Vgl. Fü 238, 1, S. 375 (1636 Dez. 22).

⁵⁾ Ebda. S. 420. ⁶⁾ Vgl. Rep. 39, II 1 i, 43 a, II 1 p, 215. ⁷⁾ Fü 236, 8, S. 380 f., 384 f. ⁸⁾ Fü 238, 3, S. 3 f.

⁹⁾ Vgl. Schickfus III, S. 225, 228. Fü 238, 6, S. 847 f. Rep. 39, S.-J. III 33 k, S. 15 und Quellen Nr. 107 (1648).

¹⁰⁾ P. Pfotenhauer, Die Schlesischen Siegel von 1250—1300. Breslau 1879, S. 6 f. ¹¹⁾ A. Bauch, Die Siegel Herzog Boikos II. von Schweidnitz: Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. IV, S. 39 f. ¹²⁾ Dienstakten des Kgl. St.-A., B 4, lit. L bis S, Bd. XIII (1891) S. 125 f. ¹³⁾ Rep. 39, S.-J. III 5 f.; vgl. z. B. Rep. 91, Leubus Nr. 382 u. Rep. 83, Grüssau Nr. 183, 200. ¹⁴⁾ 1453 Okt. 28. ¹⁵⁾ Rep. 6, S.-J. Urk. Nr. 35 a b c; Rep. 91, Leubus Nr. 535, 569, 591, 638, 689, 751, 830. Beispiele für Friedrich von der Pfalz: 1620, Rep. 9, Nr. 233; für Ferdinand II., Rep. 91, Leubus Nr. 830; für Ferdinand III., Stücke im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

¹⁶⁾ Fü 236, 9, S. 1362. ¹⁷⁾ Siehe z. B. Urk. von 1641 Jan. 11, Rep. 83, Grüssau Nr. 481. ¹⁸⁾ Vgl. Rep. 83, Grüssau Nr. 511 (1650 Juli 9).

den folgenden Kaisern sind wieder neue Siegel festzustellen, die ebenso wie die früheren im Bild den thronenden Herrscher zeigen, aber in der Form dem wechselnden Kunstgeschmack der Zeit Rechnung tragen¹⁾. Benutzt wurde das Siegel vom Landeshauptmann in allen Angelegenheiten „über lehen und sachen“²⁾. Es befand sich in der Obhut des Kanzlers.

Das kleinere der genannten herzoglichen Siegel, das Schild siegel, hat wahrscheinlich schon zu gerichtlichen Ladungen gedient. 1369 Juni 3 bestätigt Herzogin Agnes ihrem Hofschreiber Alexius mit Rat ihrer Männer den Besitz des ihm schon von Herzog Bolko übertragenen „Lade-Insiegels“³⁾. Das Siegel entsprach also dem in der böhmischen Zeit nachweisbaren kleinen quadrierten Schild siegel, dem Siegel des Schweidnitzer Mannrechts⁴⁾, „welches zum siegel das königlich böhmische und hertzogliche schlesische wappen führet“⁵⁾. Das Mannrechtssiegel wurde zu Zitationen und Zeugführungen vor Gericht verwendet und befand sich in den Händen des Sekretärs des Manngerichts⁶⁾. Wie in das große Siegel, so wurde auch in das Mannrechts-siegel der Name des regierenden böhmischen Königs eingesetzt⁷⁾. Noch 1621 ist das alte Siegel nachweisbar⁸⁾; nach dem dreißigjährigen Kriege wurde es neu gestochen⁹⁾.

Ferner galt das Mannrechtssiegel als das „Landsiegel“, dessen sich Ritterschaft und Geistliche gemeinsam, nicht aber die Städte bedienten¹⁰⁾. Es war doch ein Irrtum König Ferdinands I., wenn er 1530 April 18 und Juli 28 von den Ständen den Nachweis über ihr Recht zur Führung eines eigenen Kanzleisiegels verlangte¹¹⁾; die Stände als solche besaßen gar kein eigenes Siegel. Erst 1609¹²⁾ machten sie den Versuch, ein eigenes „allgemeines Landsiegel“ zu erhalten; eine Zeichnung war schon entworfen, doch ging der Antrag augenscheinlich nicht durch.

Die Rücksiegelung ist nur für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in S.-J. nachweisbar; die Notare Peter v. Zedlitz¹³⁾ und Peter von Niebelschütz¹⁴⁾, ebenso der Hofmeister Nicolaus Boleze¹⁵⁾ verwenden ihr eigenes Siegel als Rücksiegel.

Sein eigenes Siegel, die „privata insignia capitanei“¹⁶⁾, verwendet auch der Landeshauptmann, besonders seit dem dreißigjährigen Krieg, in vielen Amtsgeschäften.

Zu erwähnen ist schließlich noch das sowohl von den Gerichten des Landes, wie denen der Städte erstrebte Recht der Siegelung mit rotem Wachse. Das Recht des roten Siegels bestand darin, jedermann zur Zeugführung vorladen zu können¹⁷⁾.

¹⁾ So ein Siegel Kaiser Leopolds mit der Jahreszahl 1658: Rep. 6, S.-J. Nr. 35 e und Rep. 91, Leubus Nr. 993 b; ein Siegel Kaiser Karls VI. mit der Jahreszahl 1711: Rep. 6, S.-J. Nr. 33 und 99. Von Kaiser Joseph war kein Siegel zu ermitteln. ²⁾ Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882, S. 63.

³⁾ Rep. 39, S.-J. III 15 B, Bl. 17 b. ⁴⁾ Vgl. die Beschreibung bei Lindner a. a. O. S. 63, und Wutke a. a. O. ⁵⁾ Rep. 39, S.-J. III 5 f. ⁶⁾ Ebda. ⁷⁾ Vgl. Fü 236, 8, S. 729 f. ⁸⁾ Ebda. ⁹⁾ Siehe z. B. Rep. 6, S.-J. Nr. 91 u. (1661). ¹⁰⁾ Vgl. z. B. die Einungen von 1440 Jan. 21, Quellen Nr. 20, und 1444 August 5, Quellen Nr. 22. Script. XIII, S. 210 f. [1477 Mai 2] wird das Landsiegel gleichfalls benutzt. ¹¹⁾ Rep. 39, S.-J. III 3 b.

¹²⁾ Nov. 2, Fü 236, 7, S. 344. ¹³⁾ So 1361: Rep. 91, Leubus Nr. 330; 1367 Febr. 14, Rep. 83, Grüssau Nr. 114; 1370, Rep. 91, Leubus Nr. 341; vgl. auch Baueh a. a. O. S. 43. Über die länger durchgeführte Rücksiegelung im

Fürstentum Breslau und die dort, ähnlich wie in S.-J., nachweisbaren Siegel vgl. Heinr. Wendt, Das Siegel der k. Landeshauptmannschaft im Fürstentum Breslau, Zeitschr. XXXIII, S. 407, 409. ¹⁴⁾ 1370, Rep. 132 a, Dep. Hirschberg Nr. 18 b; 1376, Rep. 91, Leubus Nr. 356. ¹⁵⁾ So 1370, Rep. 39, S.-J. III 15 B, Bl. 38 b in Vertretung von Zedlitz. ¹⁶⁾ Rep. 39, S.-J. III 5 f. ¹⁷⁾ Tzschoppe u. Stenzel, S. 245; Schickfus III 410; Friedenberg, Von schlesischen Rechten, siehe das dortige Register; Matuszkiewicz S. 71.

Quellen.

Quellen.

1.

1330 März 4. Schweidnitz.

Herzog Bolko von Schweidnitz-Fürstenberg macht die Stadt Schweidnitz zum dauernden Sitz seines Hofgerichts, unterstellt diesem auch die Städte und Weichbilder Striegau, Bolkenhain und Landeshut und verspricht, auch künftige Erwerbungen dem Schweidnitzer Hofgericht unterzuordnen.

In nomine domini amen. Licet singulis nostris subditis universaliter ex dignitatis nostre debito teneamus providere in hiis, que ad ipsorum utilitatem cognoscimus evenire, illis tamen specialis oculo provisionis debemus favorabiliter arridere, qui prerogativam quandam inter alios preferunt speciale. Ideo nos Bolko, dei gratia dux Slesie et dominus de Vurstenberc et de Swydnicz, notum esse cupimus universis presentibus et futuris presentem paginam inspecturis, quod attendentes et pia mente considerantes merita et fidelia multimoda servicia nostrorum fidelium civium in Swydnicz nobis sepius indefesse exhibita et adhuc imposterum exhibenda et non solum merita, verum etiam copiosam pecunie quantitatem, nobis per ipsos voluntarie erogatam, ipsis nostris civibus in Swydnicz, qui iam sunt vel pro tempore fuerint, necnon ipsi civitati de nostra solita benignitate damus, donamus et concedimus talis gracie prerogativam, quod nostrum iudicium nostre curie in ipsa nostra civitate Swydnicz debet apud nos et omnes nostros successores sine impedimento nostro ac nostrorum successorum perpetuis temporibus permanere. Ad dicentes tum hoc, quod nostra civitas Strigon, quacumque dierum ad manus nostras revererit et civitates nostre Hayn et Landyshute cum districtibus suis iudicium querere debent ibidem in Swydnicz in suis causis et negotiis et placitis peragendis. Insuper statuimus, quod si volente deo terra nostra ampliaretur et quod nobis aliqua civitates et municiones per successionem hereditariam vel per obligacionem ac empacionem aut qualicumque modo accrescerent et advenirent, que nostre terre confines et contermine essent et adiuncte, ille etiam in Swydnicz et non alibi iudicium querere debent, dum ipsis necessarium fuerit et oportunum. Hoc dumtaxat adito et excepto, si aliqua munitionum et civitatum, que nobis accrescerent et advenirent, non esset conjuncta nostre terre vel confinis, vel si aliquo gauderet privilegio speciali, illa municio suo iure perfrui debet et gaudere. Ut autem hec nostra donacio verum etiam vendicio per nos et omnes successores nostros firma et inviolabilis nunc et semper permaneat et perseveret, presentem litteram scribi fecimus nostro sigillo diligenter communitam. Actum et datum Swydnicz anno domini millesimo trecentesimo tricesimo in dominica, qua cantatur Reminiscere, presentibus hiis testibus domino Hermanno de Rychenbach, domino Apeczcone de Sydlicz, domino Rudgero de Hugewicz, domino Henrico Buchwalt, Cunado de Bethzschow, Sandrone de Cyrla, domino Thieczone nostro notario et aliis multis fidei signis.

Dorsualnotiz Anfang saec. 15: „Über daz hofeding und der manne recht, daz man dy nyrgen vorlegen sal“.

Original, Pergament, Siegel Herzog Bolkos in braunem Wachs an rot und grünen Seidenfäden. Stadtarchiv Schweidnitz, Rep. I, Alph. II, Litt. D, Sect. II, Memb. I, Nr. 1. — Schles. Reg. Nr. 4923.

2.

1334 September 25. Glogau.

Der Ausschuß der Landleute des Weichbils Glogau verbindet sich im Namen des Glogauer Weichbildadels mit der Stadt Glogau zur Wahrung der Rechte der Stadt gegen jedermann.

Wyssen alle, dy dysen bryph ane seen adyr horen leesen, das wyr lantluwte, dy do gekorn syn von den lantluwthen yn deme wychbylde in deme lande ezu Glogow, beyde von Polen und von Dltwzen, uns vorlobet haben und voreynet, wyr Pether von Svenkenvelt, Pakoslav von Zymoczyn, dy do rytther syn, Wenczke von deme Tuwre, Hannus von Nebezyce, Pether von Goryn, Hannus Unrw, Jechske von Roczyce

und Otte von Hwgwyec myt den eerberen liuwthen, myt deme burgermeyster Nyckel von der Bressnizc und den rothliuwthen zu Glogow Lwdwyge Swarczen, Dythmar Kromer, Cwnad Ungevugen, Hantken Wylhelm, Hantken Hennyngen, Cwnod von Schonow und Peczczen Becker¹⁾, myt den gesworn, myt den eldesten und myt der gemyne zu derselben stat do zu Glogow, also alles, das sy zu unrechte anevycht adyr anetretthe, ys wer von ummessen²⁾ adyr yn deme lande adyr von wem ys were, das wyr sy by rechthe behalden schullen unde wollen, so wyr allerbeste kunnen unde mogen. Also doch, do unse herren recht zu haben, do zu wolle wyr yn rothen, helphen und dynen myt lyebe und myt guethe, so wyr getruwelichste kunnen und mögen, unde geloben och alles, das unssen herren, deme lande und der sthat schedelichen were adyr zu schaden kommen mochte, das wyr daz melden unde wyderen wollen, so wyr aller getruwelichste mogen. Alle ungehaldene liwte wol wyr melden unde hindern, so wyr meyste kunnen und mogen. Wyr geloben me: were, das sy keyner hande unrecht ane vechte, von weme och das were, do man unse herren umme suchen mueste, so schulle wyr myt yn und sy myt uns czu den herren ryethen, wyr uff unsse unde sy uff yre pfhemnynge keyn yren genaden, unsen gebrechelen zu erlagene. Wyr geloben me: alles das dy vorgenanten burger zu rechte haben, das sy myt hantveste und myt brivenn ader myt anderr gewyssen bewysen mogen, das wyr sy do by lossen und behalden wollen, so wyr beste mogen. Dyes vorgeschrifbene rede gelobe wyr lantliuwthe Polen und Duweze gemeynlichen, dy do in deme wychbilde zu Glogow gesessen sint, zu halden truwen, stethe und ganez eweclych an argelist, unsen herren, deme lande und der sthat zu guethe unde zu vromen. Das och dyse vorgeschrifbene rede bekreftheget unde bestheteged wurde, des habe wyr dýsen kegenwortige brieph under unseme ingesygele, das hyran gehangen yst, heysen schriben. Dyyse dynk sint geschen in der sthat zu Glogow noch gothen geburthe tuwsent und drye hundert yar an deme nehesten sunthage vor senthe Mycheles thage in deme vyr unde dryesegesten yare.

Dorsualnotiz: „Privilegium, das die manschafft verpflicht ist, die burger kegen ihrer herschaffit zu rechte vorantworten, wo isz hanget und langet noch laut disz briewe. Super unionem terrigenarum et civium.“ Das „Sigillum terrigenarum Glogoviensium“ mit dem schlesischen Adler im Bilde hängt an Pergamentstreifen an.

Original, Pergament, im Stadtarchiv Glogau, 1334 September 25, Nr. 44. Schlechter Abdruck bei Minsberg, Geschichte von Glogau I, S. 347 f., siehe auch S. 207.

3.

1342 Oktober 23. Schweidnitz.

Herzog Bolko von Schweidnitz bezeugt, daß Hans von Dornheim gegenüber dem edlen Herrn Heinrich von Biberstein vor den Ältesten des Landes im Schweidnitzer Ritterrecht sein rittermäßiges Geschlecht nachgewiesen hat.

In gotis nahmen amen. Wir Bolko von gotis gnadin hertzog von Slezien, hirre zu Fürstenstein und zur Sweiidniz, bekennen öffentlich mit desem briefe, daß sich der edle herr Heinrich von Bebirstein und der gestrenge herr Hannß von Dornheim von zweitacht wegen an unsen hoff geheischin habin, die wir durch ir dienste und bete wille uffnommen und besatzten en ritter-recht mit unsen hernoach geschrebin hern, ritter und knechten, vor den der genante herr Hannß den geschrebin hern Henrich Bebirstein kemplichin ansprach, der em weder antworte und sprach, wurde irkant in ritter recht, daß em her Hannß tochtig were zu kampe, her welde em eyne redeliche antwort geben noch rate seiner frunde. Do beweiste her Hannß mit seinen vettern und frunden noch teidunge ritter rechtis, als em vunden wart, daß Dornheymer und her gute rittermäßige leute sein, daß en auch mit eydem frunde, unser ritter und knecht, die eldesten unsers landis gemeinlichen sweren hülffen, daß Dornheymer gute ritt(er) mesige leute sein von alders. Do her sich also beweiste, wart em in ritter recht gesprochin, daß her Hannß und ein izlicher rittermäßiger man hern Henrich Bebirstein und eyme andern izlichen banerhirren sein ere zu vorant³⁾ tichtig ist zu kampe, der sich an seinen eren nicht vorrucket hat. Auch haben wir bekant vor unsernen mannen, die

¹⁾ oder Vetker? ²⁾ = 1410 ummessen. ³⁾ = verantworten?

das ritter recht gesessin habin und bekennen bey unsernen mannen in crafft dieses briefs, daß wir gehort habin, vor uns beweiset ist und mete wissen, daß Dornheymer von alders unser angebohrne gute rittermesige leute sein von alders (!). Diss hat unss der egedochte her Hannß demütlichin gebeten, em seiner fertigunge und beweisunge eyne[r] kuntschaft zu gebin eynen fürstenlichin brief mit unserem fürstenlichin segil, haben wir angesehen zemeliche bete und habin em, noch deme also sich alle ding irlaueffen und gescheen sein vor unss und vor unseren hernoch geschrebin mannen, kuntschafft und bekentnisse gegeben mit desem unserem fürstenlichin briefe, an den wir unser fürstenlich groß ingesegil habin lassen hangen. Der gegeben ist zu der Sweiidniz an der nesten mitwochen noch der heyligen eylff tausend juncfren tage nach Christi unseres lieben hirren gebort tausend dreyhundirt jar und dornoch in deme anderen unde virzigistem jare. Dobey sein gewest die edeln, strengen unde die woltüchtigun unsere lieben getrauen, die uff der bang das ritter-recht gesessen haben, her Albrecht von Dony¹⁾, her Heynrich von Dony, her Balthasar von Waldau, her (!) her Kylian von Hawgewitz, her Pezo Schellendorff, her Jone²⁾ von Deine³⁾, her Jone von Rodokim⁴⁾, her Nickel von Czedeliz, her Nickel von Reibeniz, her Hannuß von Reichenbach, ryttare, Heynze Schindel, Seyfried von Schwenckfeld, Hannuß von Schonefeld⁵⁾, Fezenz⁶⁾ von Mesenau, Benusch von der Czirle, Ulrich unde Heynrich Schoeff, Reyprecht Naschzwiz und andere viel leute unser getrauen.

Siegel Bolkos mit Rücksiegel, nachgezeichnet nebst Notiz: „Originale autem in registratura officii regii Javorii asservatur“. Fürenstein, Msc. Fol. 221, S. 402 u. 404, Abschriften von etwa 1730. Das auch bei R. Graf Stillfried, Beiträge zur Geschichte des schles. Adels, Berlin 1864, I, S. 32 erwähnte „Original in der ehem. Jauerschen Lehnskanzlei“ war nicht zu ermitteln; siehe auch Urkundliche Geschichte der Grafen Reichenbach, 1. Band, Urkundenbuch, Regest 112.

4.

1346 September 29. Schweidnitz.

Herzog Bolko von Schweidnitz bestätigt das zwischen seinen Städten Jauer, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Schönau und Lähn sowie den Städten Goldberg und Haynau vereinbarte Achtbündnis gegen Fehder.

Wir Bolko, von gotis genadin herczoze von Zlesie, herre von Fürstenberg unde czur Swidniz, bekennyn offinlich, daz wir habin angesehen unsir getruwen stete, dy her noch geschrebin sten, Jauwor, Hirsberg, Lewenberg, Bonczelow, Schonow, Len bete unde getruwen dinst, den sy uns dicke willielich habin getan unde noch tun sollen, unde gebin yn von uns furstlichen gewalt dy genade yn unde den landin czu nuczeze und czu gemache: wer umbe roup adir umme döube in eynir vestin adir in eynir stat undir den vorbenantin in dy ochte brocht wirt, daz der ouch in den andern unsern vestin, dy yczunt benant sint, in der ochte sal sin unde ouch in des irluchten fursten unsers lybin vettirn herzogin Wenczelawis czu dem Goltberge unde czu Haynow. Unde wer in den selbin steten czu dem Goltberge unde czu Haynow umb dy selbin sachin, roup adir döube, in dy ochte brocht wirt, der sal ouch in unsern vorbenantin stetin in der ochte sin, wen sy daz kegin den steten bedirsyt gelybit unde gelobit habin. Unde waz dez ist, dez sich unse stete, dy hy beschrebin sten, keyn den stetin Golberg unde Haynow vorlobit habin dese czukunftegin dry jare, unschedelich unserm rechte, do gebe wir unsern willen czu an desim keginwortegin bryfe. Dese genade sal warhaftik sin dese dry czukunftegen jare von der czit, alz dirre briif gegeben ist, den wir yn vorsegit habin lasen werdin mit unserm grosen ingesegil, deser zachin czu eyme urkunde, unde ist gegeben czur Swidniz an sante Michilz tage noch gotis geburt tusent iar dry hundirt iar in dem sechs unde virczegisten iare.

Löwenberger Privilegienbuch; Kgl. St.-A. Rep. 132 a, Dep. Löwenberg, Hs. Nr. 2 aus Abschrift von Korn im Stadtarchiv, Rep. 135, D. 367 k und E 149 f.

¹⁾ Im Text Dany! ²⁾ In der zweiten Abschrift: Jacke. ³⁾ = von Czirne? ⁴⁾ In der zweiten Abschrift: Rodeckern = Rodestock? ⁵⁾ In der zweiten Abschrift: Schanefelt. ⁶⁾ In der zweiten Abschrift: Effenczenez = Vineenz.

5.

1347 November 9. Schweidnitz.

Herzog Bolko von Schweidnitz gestattet seinen Städten, zum Kampf gegen schädliche Leute einen „Brennpfennig“¹⁾ zu erheben. Zugleich stellt er dem Adel jedes Weichbildes frei, mit der Weichbildstadt zu steuern und dafür ihren Beistand zu erlangen.

Wir Bolke, von gotis gnaden herczeoge von Slezien, herre von Furstinberg unde czu der Swidnizc, tun kunt öffentlich allen den, dy desen brif sehen ader horn lesen, das wir mit wol vorbedachtem mute unde mit rate unserr getruwen manne haben gegeben unde geben von unserr furstlichen gewalt unsen getruwen ratluten, dy nu sint unde auch den, dy hernoch ratlute werden, unserr stat Swidnizc unde auch andern unserr stete unsers landes oberal ratluten dy gewalt unde dy macht, das si mogen samen eyn burnphennik, hy dy ratlute irre stat under in unde in irre stat, wy si das under in irdenken unde alz is in aller bequemelichst ist, also das man mit deme selben phenninge, den hy dy ratlute in iczlicher stat also samen unde halden, suhn suchen unde vorbotten dreuwer unde burnner unde auch ander schedeliche lute der stete. Do mitte gebe (!) wir unsem getruwen mannen eyne willekor, welche unse man des by den steten bliben woln, dy suhn auch den selben phennink saman of erem gute unde of eren dorfern unde suhn den antworten, hy der man den ratluten der stat, do her in ist geweichbildet, unde den selben sal man beholzen sin, ab si ader ire lute is bedurfen werden mit deme selben phenninge. Unde haben des desen brif vorsegelt lasen werden mit unserr wissen czu eyme bekentnisse der warheit. Der ist gegeben, unde dis ist geschen czur Swidnizc an deme nehesten vritage vor sente Martins tak noch gotis geburt tusunt jar drikhundirt jar in deme seben unde virczegestem jare. Dor ober sint gewest unse man her Kekel von Cirnen, her Petsche von Uchtericz, Sifrit von Rusendorf, Rudeger von Wiltberg, unse marschalk, Cunczelinus unde Peter von Czedlicz, unse lantschribere, unde ander truwirdeger lute vil.

Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Registrata est“.

Original, Pergament mit Siegel Herzog Bolkos. Stadtarchiv Schweidnitz, Rep. I, Alph. I, Littr. K, Nr. 1.

6.

1349 September 7. Heinrichau.

Herzog Nikolaus von Münsterberg bestätigt die Vereinigung von Mannen und Städten der Weichbilder Münsterberg und Strehlen zu des Landes Not und Nutzen.

Wir Nyclos, von gotis gnodin herczeoge von Slezie und herre czu Munstirberg, tun kunt allin den, dy desen keginwortegen brif sehen adir horen lesen, das wir mit gutem vrien willen unbetwungen, nicht irre gewest, sundir mit rote unsir getruwin manne und burger und von rechtir gewissen gegunst habin eynir voreynunge unsir manne und unsir stete und burger, das sich dy voreynit habyn mit enandir von unsirm geheyse und gebote, czu denken vor unsirs landis not und nucz, und were czu schaffen keyn unsir vienden, von sente Mertins tage, der nu czukumftie ist, ubir eyn ganez jar vorbas dy selbe eyne czu halden noch dem selbyn tage, ab sy unsirm lande und steten nuczze und behegelichin were. Des sullen beyde lanltute und stete beyde czu Munstirberg und czu Strelyn yn iczlichem wicbilde vire unsir manne kysen czu houpluten, welche beyde den steten und den landen nuczze und behegelichin sin, das dy vire houplute in dem wicbilde tun sullen, was sy wollen durch des landis nucz und not, were czu schaffen keyn unsir vienden noch unsirs landis nucz und gemache dinst czu schaffen, und seczen undir yn andir und sture und geschos uf irem gute auch undir enandir. Und were, ab dy vire houplute (!) mit andirn unsirn mannen und steten keynen vromen nemyn kein unsir vienden, echtirn und vliern, woran der vrome were, an gevangen, an habe, wor an das were, den vromen sullen sy by yn habyn und behalden und sullen unsirs landis not und nucz mite schycken und schaffen keyn unsir vienden. Wir sten auch allin unsirn mannen gemeynlich vor yren schadin, ab keynir unsir manne schadhaft adir gevangen wurde, des got nicht enwolle, so sullen

¹⁾ Berna = Brennpfennig!

uns dy houplute und auch andir unsir man und burger gemeynlich manen umme den schaden, das wir den richtin. Und ab wir den nicht rychtin adir rychtin mochten, so sullen sy dy houplute und auch andir unsir man gemeynlich den schaden rychtin von deme vromen, den sy genomen hetten, und ab sy nicht vromen genomen hetten, so sullen sy den selbin schaden abir rychtin undir enandir. Ouch sullen dy vire houplute yn yczlichem wiebilde tun, was sy angrifen, mit rote der stat und der rotlute, do sy gekoren syn, das sullen auch dy stete und rotlute nicht tun noch angrifen yn yczlichir stat, wen mit rote der houplute, dy dor czu gekoren sint. Wir wollen auch, das dem armen als glich gesche an allin sachin, als dem rychin, und ab ymant, her were, wer her were, unsir manne keyne, her sy arm adir rych, keyne gewalt tun wolde adir tete, dem sullen dy vier houplute, yn welchem wiebilde das geschege, und auch alle unse man, stete und burger des rechtein by legen und by besten; keynir unsir manne, noch arm noch rych, sculteyse noch gebuwir sal wedir husen noch hoven noch vurdiren yn keynen wis unsir viende, echter und vlier und andir bose ungerechte lute. Und welchir unsir manne, wer her were, sich wedir unsir gebot und geheyse, als hy gescrieben stet, und widir dy voreynunge seczte adir seczen wolde, der sal yn unsir ungenoden und unhulden syn. Wir wollen ym auch wedir roten noch helfen, wir wollen uns auch umme yn nicht an nemen, ab yn icht aue vechte. Ouch sullen sich dy houplute und alle unsir mann, stete und burger umme yn nicht an nemen noch sullen ym wedir rotin noch helfen mit worten noch mit werken. Wir wollin auch keynen unsir manne vordenken, der czu hauptmanne gekoren wirt, noch sy dy vire czu hindern yn keynen wis, sundir sy doreczu czu uns landis not, nuezce und gemache und auch stete und burger vurdiren getruwlich mit ganezir macht. Czu eyme geczuunisse, bestetunge und sichirheyt hab wir geczuge dor czu gebyn unsir man, hern Hannus Wustehubyn, hern Pilgrim von Petirswalde, hern Johannes Budow, hern Wicheken Bemyn, Nyckil von Lybnow, Andreas von dem Eycholze und Nyctos von Ponkow, unsis hofes scriber. Ouch hab wir dysen briif heysen vorsigiln czu eynir kreftegen bevestenunge mit unsirm grossyn yngesigil. Gegebyn czu Heynrichow an unsir vrouwen obinde, der genant ist der leczze, noch Cristis geburt tusint dryhundirt jar, in dem nunundvireczegistem jare.

Auf dem unteren Buge: „Ad relacionem Andree de Eycholz, Johanniis Bu(dow), Wichiken Boe(mi), Johannis Wuste (hubyn)“¹. Original im Staatsarchiv zu Breslau, Rep. 132 a. Stadt Strehlen Nr. 15 [vgl. Rep. 135, E 149 f.]. An Pergamentsstreifen das Reitersiegel des Herzogs.

7.

1353 Juli 3. Schweidnitz.

Herzog Bolko von Schweidnitz vermacht seine Lande seiner Nichte Anna, Gemahlin Karls IV.

Wir Bolke, von gots gnaden herzog von Slezien, herre von Furstinberg, czu der Swydnitz und czu dem Jawir, bekennen und tun kunt offenlich mit disem briue allen den, di in sehent oder horen lesen, daz wir haben angesehen die sundirliche genade und fruntliche gunst dez allirdurchluchtigsten fursten und herren hern Karls, Romischen kunigs, czu allen czeiten merer des reyhs und kungs czu Behem, unsirs lieben genedign herrn, die er uns und unserm geslechte beweyset hat mit der konschaft, die geschehn ist zwischen im an einem teil und der durchluchtegsten furstinne vrowen Annen, der Romischen koniginne und koniginne czu Behem, unsir liben vrowen und mumen, etczwenne herzogzen Heynrichs unsirs brudir tochtir an dem andern, und dorumb geben, machen und vorschereibin (!) wir der obgenanten unsir frowen und mumen als eyner koniginne czu Beheim und ires leibis erbin, die sie mit dem obgenanten herren dem kunge habin wirdet, unsir herczogetum, furstintum und herschaft czu der Swidnitz und zu dem Jawir mit den steten Swydnitz, Stregon, Hayn, Landshut, Rychembach, Nympcz, Jawir, Lewinberg, Hirsberg, Bonezlab und Czoboten²), mit den vesten und merkten Greiffenstein, Greiffenberg, Len, Schonow, Kliczendorf, Hornsberg, Kinsberg²), mit allen mannern, manscheften, lehen, lehnscheften, verlehnten gütten, gerichten, czollen, munczen,

¹ Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Landeshut, Reichenbach, Nimptsch, Jauer, Löwenberg, Hirschberg, Bunzlau, Zobten. ² Greifenstein, Burg bei Greifenberg, Lähn, Schönau, Klitschdorf, Kr. Bunzlau, Hornschloß, Burgruine, Kr. Waldenburg, Burg Kynsburg, Kr. Waldenburg.

czinsen, gulden, kreizzen, weichpilden, kirchlehen, pfrundin und gotsgaben, welden, puschen, pergen, slichten wazzern, wazzirleuften, mülen, wizen, weiden, geyegde, vogilweide, rechten, nuczen, gewonheiten und allen czugehorungen, wy man die benennen mag mit sundirlichen worten, nichts nicht uszunemem, in aller der mazze, als wir si nu haben und hernach mit rechte czu uns brengen mochten, in sulchir bescheidenheit: Sei daz sache, das wir von gots vorhenknusze alzo vorscheiden, daz wir eliche leibeserbin mannesgeslechte hindir uns nicht lazzen, daz denne die obgenante unsir genedige frowe und libe müme und ires libes erbin, die sie mit unserm hirn dem könige habin wirt, als do vor geschrebin stet, dieselben unsir herczogtum, furstentum, herschete, lant, lute und alle andire czugehorungen, als do vor begriffen ist, erben und besiczen sol genzlich ungehindirt und dormite tun unde lazzen nach freyir willekur als mit irem rechten erbe, unschedlich doch der hochgeborenen furstinne frowe Agnesen unsir eelichin wirtinne in irem leipgedinge, wanne sie alle die obgenant furstentume, lant und herschete mit allen nuczen haben und besiczen sol nur czu iren lebetag. Wer abir, daz wir mit genadin gots eliche leibeserbin mannes geslechte gewunnen, so sullen dieselbin unsir erbin der obgen. unsir vrowen und mumen odir ires libes erben, ob se nicht were, czehen-tusent schok grozzer pfennige Pragischer muncze mit gereitem gelde berichten und beczalen odir die vesten Lemberg¹⁾ und Bunczlaw mit weichpilden, vesten, rechten, nuczen und czugehorungen zu rechtem pfande setzzen, als lange uncz daz sie die obgen. czehintusent schok genzlich berichten und beczalen, und domite sullen denne die selbin unsir erbin bei den obgen. unsir herscheten, furstetumen und landen ungehindirt bleiben. Wer auch, daz wir eliche leibeserbin mannesgeslechte nicht hetten und doch tochtir liezzen, so sullen die obgen. unsir libe genedige vrowe odir ires libis erbin, die sie mit unserm herren dem kunge gewinnet, iglicher unsir tochter czehentusent schog grossir pfenninge geben und sie bestaten nach rechtr gewohnheit als geborner fursten kindir. Ouch habin wir gelobt und geteidiingt, sei daz sache, daz die obgen. unsir eliche wirtinne unsirn tot gelebit, daz sie denne nach der ezeit unsirs todis keine burggraven, pfleger odir amptman uf vesten, husern, in steten odir in landen vorkeren, enderen odir wechseln sol, es sei danne, daz sie eynen bedirman, der do gleich gut und gewizz sey, dem erstin an seine stat setze, an dem der obgen. unsir vrowen odir iren erben muge billichen genugen, und daz derselbe czuvor sich aller gelubde, eyde und trewen vorbunden habe der obgen. unsirn vrowen der kuniginne oder iren erbin, gleich seinen vorvarn, an dez stat her gesetzet wirdit. Wer auch, daz die obgen. unsir genedige vrowe und liebe müme wartende dez obgen. anevalles ee, wanne sie in gewere keme, also stürbe, daz sie libeserbin mit dem obgen. unsirm herren nicht gewunne, so sullen alle man, ritter, knechte, burggraven, burger und alle lantzezzen alle der obgen. eide und gelubde ledig sein, doch in sulchir bescheidinheit, daz dem obgen. unsirm herren dem kunge und seinen erben daz obgen. eegelt unde heimstewir der obgen. czehentusent schok gevallen sol odir mit pfandin gesichert werden in allir der mazze, als do vor begriffen ist, daz se domite tun und lazzen nach vreyer willekur und daz gebin, weme sie wollen. Wer auch, daz die obgen. unsir vrowe und müme den obgen. unsir herren den kunig obirlebte und eynen andirn man neme an unsirn rat und willen, so sullen beide, sie, der man und alle kint, die sie mit im gewinnet, in dem obgen. unsir furstentumen und herscheten nichts haben. Ouch ist geredit und geteidiinget, daz die obgen. unsir vrowe die kuneginne und unsir libe müme noch yemant von iren wegen uns und unsir erben mannes geslechte umb dheinerlei erbteil odir umb kein andirn sachen anreden odir ansprechin sullen andirs, wanne do vor geschrebin ist. Ouch meinen und wellen wir, sey daz sache, daz uns eehaftige not antreten wirdit umb gevanknuzze, kriege odir andir geschichte, unsir odir unsir manne eere und libe czu losen, daz wir denne derselben unsir furstentume lant und lute gewaldig sein, ze tun und ze lazzen, doch in guten trewen an geverde. Dornach sintdemal daz uns der obgn. unsir genediger herre mit sulchin seinen genaden gunstlich und fruntlich begriffen hat, so gelobin und wollen wir im mit guten trewen an geverde beigestendig und geholfen sein wedir allermeniglich, nymande uszunemem, und in nimmer undirwegen lazzen mit libe noch mit gute, und alle

¹⁾ Löwenberg.

seine veinde sullen unsir veinde sein, und meinen und wollen auch keine seine wedirsach odir vinde, cristun, juden odir heyden in unsren landen hausen, hoven, halden odir verteidingen, sundir wir gunnen im und sinen amptluten, daz see dieselbin angreiffen und rechtvertegen sullen und m̄fgen, wo sie der bekomnen in allen unsren herscheften und landen. Mit urkunde dicz brives versigilt mit unserm grozzirm insegil, der geben ist zu der Swydnicz an der nesten mittwochen nach sauth Petirs und Pauls tage der heiligen czwelf boten, nach Cristus geburtte dreiezenhundirt jare und in dem dreyundfunfzigistem jare.

Abdruck aus Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, Bd. I, S. 497 f., kollat. mit dem Original im K. u. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchive zu Wien. An Pergamentstreifen das Siegel des Herzogs Bolko. Beglaub. Abschrift im Kgl. St.-A. Breslau, Rep. 6. Urk. v. S.-J. 1 r.

8.

1353 Juli 3. Schweidnitz.

Karl IV bestätigt die von seiner Gemahlin, Königin Anna, den Fürstentümern erteilten Vorrechte.

... Wyr Karll, von gots gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten mehrer des reichs und kunig zu Behem, bekennen und thuen kunt öffentlich mit dyesem brieve allen den, dy ihn sehen ader horn lesen, wenne dy durchleuchtigste Anna, Romische konigin und konigin zu Behem, unser liebe ehliche wirtynne, allen mannen, rittern, knechten, burgern, schultteysen, lantsessen und allem volke gemeynlich der stete, landis, weichbilde und kreyss der herzogthumb und herschafte zur Schweidenitz und zu dem Jawer sunderliche brieve gegeben hat von worte zu worte und in allen meynungen, als hernoch geschrieben steth:

Wyr Anna, von gots gnoden Romische konigin, czu allen czeiten mehreryn dess reichs und konigin zu Behem, bekennen öffentlich mit dyesem brieve, sind dem mol, das der hochgeborne Bolke, hertzoge von Slesien, herre zu Furstenwerk, czu Schweidenitz und dem Jhawer, unser lieber vetter, durch sunderliche liebe und angeborne treue, dy er zu uns hat, uns und unsirn leibs erben, dy wir mit dem durchleuchtigsten fursten und herren, hern Karl, Romischen konige und konige zu Behem, unserm lieben herren, gewynnen, seyne furstenthumb, hertzogtumb und herschafte zu der Schweidenitz unde zu dem Jhawer mit aller zu gehorung gemacht und vorschrieben hat und alle seyne man und stete und burger an uns geweisth mit holdung, glubde und eyden, do von meynen und wellen wir alle man, burger und lantsessen in den ob genannten furstenthumb, herzogthumb und herschafthen bey allen rechten, gnaden und freyheiten lassen und halden in aller der mosze, als hernach geschrieben steth:

1. [Besitzbestätigung:] Czu dem ersten, sso globen wir mit guetten treuen an geverde vor uns und unsern erben, dye wir mit dem obgenannten unsren lieben herri gewynnen, das wir alle dy obgenannten man, ritter und knechte, kloster, burger, stete, schulteissen, lanthsessen und alles volk gemeynlich der stete und der lande bey allen rechten, gnaden, freyheiten, guetttern, burglehen, festen und allen dyngen, dy sy haben ader habende werden in dyensten, dorffern, forbergen, welden, forsten, puschen, wysen, mohlen, vischereyen, geschasssen, czinsen, montzgelden, in pfennigen ader in getreden haben ader in lantgerichten, erbgerichten, czollen, gulden, muntzen und allen andern zugehorung, wy man dy benennen mag, beschreiben ader um beschrieben, dye sy beweysen mogen mit briven ader mit gewissen noch des landis rechten, lassen und behalden wellen gnediglich unverhinderth.

2. [Kriegsdienste:] Auch sollen und wellen wir si, dy uns dynstes pflichtig sein, [nicht]¹⁾ tzwingen noch ihn gebieten, keynerley dynst zethuen auswendig der grantze der gnatzen furstenthumb und landis. Wer aber, das wir auswendig der obgenannten grantzen dynst bedürffen, wellen und szo sollen wir ihn dorumb szo guttlich thuen, dass sy solcher dynste loste²⁾). Wer aber das überhaben sein wolle, dem sal es ane far stehend und sal dorumb unverdacht bleyben. Auch globen wir, in welcher weyse wir sy zu dynste notzen inwendig ader auswendig den obgenannten grantzen, das wir alle wege kost und notturft geben wollen, als gewonlich ist, und iren schaden, den sye farend aus iren heusern und wider doreyn entpfohen, richten wellen in solcher mosze, das sy noch achtung beder leute³⁾ bilichen begenugen sal.

¹⁾ Fehlt im Text.²⁾ In dem Abdruck bei Schickfus: leisten.³⁾ Von Biederleuten.

3. [Städtische Abgaben und Dienste:] Auch globen wir allen steten der obgnanten furstenthum und landen bey irem rechten geschossen lossen, sy tzu keyner ander gobe oder dyenste czu tzwingen, wenne als sy das von alder herbrocht haben.

4. [Widerstandsrecht:] Wer auch, das yemant von uns, unsern amptleuten und dyenern in den obgenanten furstenthumbern und landen keynerley gewalt oder unrecht geschege und wir noch der tzeit, und sulche geschicht an uns brocht wurde, inwenig tzwehen monden zu czelen von der tzeit, als wir der ermanet werden, sulcher gwalt nicht widertheten oder schuffen, das herwider gethon wurde, so sollen sy zu gerichte nicht sittzen noch uns keynerley dynst schuldig seyn, bis an die tzeit aller solcher gewalt und unrecht abgelegt und wider thon wurde.

5. [Privilegium de non evocando:] Wer auch, das wir, unser erben oder amptleute zu ymanden ichtes zu reden hetten, er sey reich, edel oder arm, den solle wir betedigen und anreden an der stat und in dem gerichte, dorin er gesessen ist, und ihm keynerley dingetrag in andern steten und ausswenig seynen gerichte bescheiden. Wer aber, das yemant in den selben furstenthumbern und herschaften kegen dem andern ichtis zu reden oder zu tedigen hette, der sal in vorbrengen noch des landis recht, unde wir oder unser amptleute und richter sollen den selbigen ausswenig den obgenanten landen und grantzen keynerley dyngetrag bescheiden, auch gleycher weyse, als wir globt haben, das wir sy und ire erben bey alle iren alden rechten, gnaden und guetten gewonheiten lossen und behalden wellen.

6. [Zustimmung zu Rechtsänderungen:] Alszo globen wir auch bey guetten trenen, das wir in keynerley neue recht machen, geben oder aussetzen in keynerley weyse, es sey den mit irem gutten willen.

7. [Unteilbarkeit der Lande:] Auch globen wir zu nutzte und zu troste und zu friede der lande und aller der obgenanten unsern getrauen underthonen, das wir in keynen czeiten, wir gewinnen erben oder nicht, des gestaten oder vorhengen wellen, das dy obgenanten furstenthumber, lande und zugehorung geszundert oder geteilt werden, sunder wir meynen, wellen und globen, dy selbigen furstenthumb und lande bey enander ewiglich zu behalden. Wer auch das, das wir leybes erben mannes geschlechtes gewunnen, so szollen dy obgenanten furstenthumber und lande und dortzu Breszlaw, Newmargt, Frangkensteyn und alle andere stete und festen, dy in dem herczogthum Schlesien gelegen seyn, dy der obgnante unser lieber her der Romische konig und konig zu Behem itzund inne hatt oder mit der hulff gots noch gewint, bey eynander ewiglich bleyben.

8. [Erbanfall:] Und der eldiste aus unsern szonen sol alleyn alle dy selben lande und herschaft erben und besitzen unbeschidigt und ungehindert, dy weil er lebt, und sollen bey seinen lebtagen alle man, burger, stete und landisessen, als sy dor vor beschrieben sein, den andern seinen bruedern und mitterben allerley glubde unvorbunden seyn.

9. [Indigenatsrecht:] Auch globen wir und wellen in dy obgenanten furstentumb und hershaft keynen hauptman, lantschreiber oder sunst amptman settzen in keynen czeiten, er sey den eyn biderman und wol gesessen und geborn aus dem selbigen lande.

Dornoch globen wir obgenanter Romischer konig und konig zu Behem mit wol bedochtem muette vor dy obgenante Anna unser wirtynne und unser leibeserben, dy sy mit uns gewinneth, das allen dy obgenanten glubde, gnaden und vorteyl und itzliches beszundern gantz und unvorrukt gehaldem werden sollen in aller mosze, als do vor geschrieben ist. Mit urkunt des brives, der vorsigelt ist mit unser beyder ingesigel, gegeben zur Schweidnitz noch Christi geburt dreytzenhundert und in dem drey und fumffezigsten jare an der nechsten mitwoch noch sant Peters und Pauls tag der heyligen zwelfboten, unser reich des obgenanten Romischen konigis in dem sibenden und der obgenanten konigin im ersten jare.

Das Original der Urkunde war in Schweidnitz, Breslau und Wien nicht zu ermitteln. Abdruck aus einem Vidimus des Abts Jacobus von Braunau von 1523 April 24 über ein 1521 Mai 21 von Abt Vincenz von Heinrichau erteiltes Vidimus des Privilegs Königs Wladislaus von Ungarn und Böhmen, 1497 Juli 7, in dem der König unter Inserierung der vorstehenden Urkunde die Vererbungsfähigkeit der Lehen von Bruder zu Bruder und das Verbot der Erteilung von Erblehen an Geistliche und Bürger ausspricht. Stadtarch. Schweidnitz, Priv. Nr. 20 [Alte Signatur Rep. 1, Alph. 1, Lit. F, Priv. Gen. Nr. 2]. Altere Drucke s. Walter II, S. 468 ff.

Kaiser Karl IV. erteilt im Vereine mit seiner Gemahlin Anna den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer für den Fall, daß dieselben ihm anheimfallen, eine Anzahl Zusicherungen und Vorrechte.

Wir Karl, von gotes gnaden Romischer keiser, zu allen czeiten merer des reiches und kung zu Beheim, und wir Anna von denselben gnaden Romische keiserinne, zu allen czeiten mererinne dez reichs und kunginne zu Behem, tun kunt und bekennen öffentlich mit diesem brive allen den, die in sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachtē mutē und mit rate unsir fursten und getreuen gelobt haben und geloben in guten treuen an alles geverde allen treuewirdigen rittern und knechten, lehenluten, schultheizzen, richtern, burgern, gebowern und der gemeinde armer und reicher der lande, vesten und stete, die hernach geschriben sten, Swidnicz, Strigon, Hayn, Landeshute, Reichenbach, Nymptsch, Czoboten, Friburg, Fridberg¹⁾, Jawer, Lewinberg, Bunczlowe, Hirsberg, Schonow, Lehen, Grifemberg und Fridberg an dem Queys²⁾ gelegen und aller wichpilde derselben lande, vesten und stete vor uns, unsir erben und nachkommen kunge zu Beheim:

[**Versprechen, keinen Untertan in die Abhängigkeit von andern zu geben:**] Ob is zu sulchen sachen kumpt, daz derselben lande, vesten, stete und wichpilde hershaft an uns und in unser gewere und gewalt gevellet besammt oder besundern, daz wir und die vorgenannten unsir erben und nachkomelinge keinen lehenman, schultheizzen, voget, richter, burger, gebower oder gesezzen man in denselben landen, vesten, steten und wichpilden vorgeben oder vorkeuffen oder us unsir hant brengen sullen oder wollen und sullen auch keine mugen zu vorweisen an den andern, sunder wir wollen und sullen yeden man lazzēn und behalden in seinen werden, als wir in vinden und als er an uns kumen wirdet. Und ob wir nu doruber von yemande gebeten wurden oder in eines koufes weize an uns gesuchet wurde oder in einer meynunge, dinstes zu lonen, oder in welchirlei geschichte das an uns begert und gemutet wurde, daz wir der egenanten eynen oder mere zu lehen geben und zu manschafft an ymanden weisten, und ob sie leichte sprechen, sie weren in nicht gut genug zu genozzen, do wollen und sullen wir uns nicht ankeren, und sulchir rede sullen sie gegen uns nicht furtragen, das wir der egenanten einen an den andern weizen, sunder wir wollen und sullen sie gemeinlich und einen ieczlichen besundern bei uns in allen iren werden behalden unverrücket und nigrigent an fremde hande weizen. Geschelt aber das, daz wir, unsir erben oder nachkomlinge durch bete, gabe oder ander sachen überredet und überkommen wurden in keinen weize, das wir yemanden oder eeczlichen der vorgenannten von uns verkeufften, vergeben oder einen an den andern weisten und brive doruber geben wider daz, daz oben begriffen ist, sulche brive sullen untuglich sein und keine kraft oder macht haben, und dise gegenwertigen brive sullen in iren kreften beleiben und toten und vornichten alle sulche brive, die hernach in kumftigen czeiten dowider gegeben wurden. Und wer sulche brive zu lichte brechte oder von uns behertet und nicht zuhant doyon liezze, als im dise gegenwertigen brive zu wizzen wurden getan, den sal man haben vor einen valscher, und wer dieselben brive ansichtig wirdit, der sal gewalt haben, sie zu nemen und zureizzen.

[**Entfremdung von Gebietsstücken:**] Ouch geloben wir binamen, das wir, unser erben und nach komein kirchlehen, closter, dorffer, mōnchōve, mulen, vorwerg, vorste oder gebirge der egenanten lande, vesten und stete und wichpilde, die iczunt zu dem furstentum gehoren oder hernoch dorzu komein werden, und die wir noch dorzu brengen mügen, von unsern, unsirer erben und nachkomlingen handen nicht sullen noch wollen lazzēn komein und sullen auch des keine macht haben, sunder wir wollen und sullen sie in allen iren werden bei dem furstentume unverrücket lazzēn und behalden.

[**Verpfändung von Einkünften:**] Wer aber sache, daz wir, unser erben oder nachkomlinge benotiget wurden von rechter und redlicher not wegen, wie sich das gebürte, so sullen wir oder die vorgenannten unser erben und nachkomelinge die mark geldez, es sey an mulen oder vorste nucezen oder an welchen

¹⁾ Hohenfriedeberg.

²⁾ Friedeberg am Queiß.

nucczen oder an unserm geschozze uf steten, uf dem lande, in dorfern, oder wie die nuccze benennet sein, vorkeufen umb czehen mark wider zu keufen und nicht hoher. Und die nuccze sol man achten, wie vil dovon kumen mag. Und welche heuser der vorgenanten lande, vesten, stete und weichbilde wir verseczzen wollen durch siche not, als dovor geschriben stet, die sullen wir und wollen und sullen auch nicht mugen hoher verseczen, denne daz hous vor czweytousent mark wider zu losen und die hufe der vorwerg nicht hoher vorseczen, wenn für fumfundezweinczig mark wider zu losen.

[**Waldschutz:**] Wir geloben auch, daz wir nicht sullen noch wollen die nachgeschribnen vorste und welde, bynamen die vorste by der Swidnicz, bei Richembach, bei Landeshute, bei dem Hayn, bei Friburg, bei Hersberg, bei Greifemberg, zum Czobotten¹⁾ und die welde zu Rusk²⁾ und die welde zum Zerner³⁾, die heide zum Bunczelow⁴⁾ und binamen alle vorste, welde und gebirge der obgenanten lande, vesten, stete und weichpilde, die iczunt sein und zu kumftigen czeiten werden mügen, und die wir noch zu uns bringen mugen, von uns und von unserm gewalde empfremden, sunder sie lazzen und behalden in allem irem wesen und werden, und wollen sie nicht lazzen usroden, zu dorfern zu machen.

[**Einungen:**] Ouch wollen wir, daz die man, ritter und knechte und burger derselben lande, stete und weichpilde keine eynunge an urloup, rate und wizzen ires erbherren hoher machen sullen noch mugen denne zu dreizzig schillingen.

[**Erbanfall der Lande:**] Ouch sol under den herren allewege der eldeste herre sein, wo ir mer wer denn eyner, und denselben eldesten sullen die man, stete und burger vor iren herren halden und die andern nicht.

[**Erbliche Vergabung von Lehen, Diensten und Ämtern:**] Bynamen gelober wir, das wir nicht sullen noch wollen und auch nicht mugen sullen kein burglehen oder ledige dorfer, rosseinstie oder lantvogteye des obgenanten furstentumes erbielich vorgeben oder vorleihen durch keinerlei sachen. Mit urkund diez brives versigilt mit unsirn keisirlichen insigeln, der geben ist zu Prage nach Cristus geburtte dreiczenhundert jare dornoch in dem sechs und fumfczigsten jare an santh Ambrosii tage dez heiligen bischoves, unsirer dez obgenanten keisers reiche in dem czehenden und dez keisertumes in dem ersten jare und unsirer der egenanten keiserinne reiche im dritten und dez keisertumes auch in dem ersten jare.

Auf dem Rande: „Per dominum imperatorem Nicolaus de Chremisier“. In dorso: „Registratum Hertwicus“. Von etwas späterer Hand: „De non alienandis terris, castris, vasallis et civibus. Die große Carolina“. Original im Stadtarchiv Schweidnitz. Von den beiden Siegeln sind nur die gelbseidenen Siegelschnüre erhalten. Rep. I, Alph. I, Litt. F, Priv. Gen. Nr. 3. Abdruck aus Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, Bd. I (Leipzig 1881), S. 504—507, und mit dem Original kollationiert.

10.

1365 September 14. Breslau.

Kaiser Karl IV. gelobt der Gemeinschaft der Städte von Schweidnitz-Jauer, sie beim Anfall der Fürstentümer an ihn oder an seinen Sohn König Wenzel bei allen ihren Rechten zu lassen.

Wir Karl, von gots genaden Romischer keyser, zu allen cztien merer des reichs und kunig zu Behem, bekennen und tun kint öffentlich mit diesem brife allen den, die ym schen oder horent lesen, wenn die burger und die gemeinscheffte der stete zu Czobottenhus wichbilde, Swidnicz, Reichembach, Nympsch, Stregone, Hayn, Lantshute, Jawer, Hyrsberg, Lauwemberg, Bonczelau und alle ander stete, die darczue gehoren, dem hochgeboren Wenzlaw, kunig zu Behem, unsern liben sun und uns zu syner hant gehult, gelobt und gesworn haben nach laute der brife, die sy uns under irn anhangunden insigeln gegeben haben, darumbe so ist unser meynunge und geloben in allen und ir icilichem besundern, irn erben und irn nachkomelingen fur uns, den egenanten Wenczelawen, unsern sun, unser erben und nachkomelingen kunig zu Behem in guten

¹⁾ Schweidnitz, Reichenbach, Landeshut, Bolkenhain, Freiburg, Hirschberg, Greifenberg, Zobten. ²⁾ Rauske, Kreis Striegau. ³⁾ Sernerwald, Sanderwald, Kr. Striegau; vgl. Freblin i. Darst. u. Qu., Bd. VI. S. 56. ⁴⁾ Die Bunzlauer Heide existiert noch heute unter diesem Namen.

truwen ane geverde, wer daz sache, daz an dem hochgeboren Bolken, herczogen und herren derselben stete von todes wegen icht geschehe und sy nach laute der egenanten brife an uns und den egenanten unsren sun gevulen, daz wir oder die egenanten unsre erben kunig zu Behem sy, ire erben und nachkommen bey allen iren rechten, vreyheiten und guten gewonheiten, brifen, hantvesten und bey allem dem, dez sy redliche kuntschaft und wizzen haben, lazzen und behalden wollen und sullen in aller der mazze, als sy und ire vorvarn die von seliger gedechtnuzze den alten fursten von Polan bishier bracht und gehabt haben. Mit urkunt diezcs brifes versigelt mit unser keyserlichen maiestat insigel. Geben zu Wrezzlaw nach Christs geburde druzehnhundert jar darnach in dem fumf und sechzigsten jare an dez heiligen chrewcz tag, als er erhöht wurde, unser reiche in dem czweincigistem und den keyserstums in dem eylftem jare.

Original, Pergament mit Thronsiegel des Kaisers von braunem Wachs in Holzkapsel an Pergament-Pressel. Auf dem Bug: „Per d. imperatorem P. Jaurensi“. In dorso: „Registrata. Johannes Saxo.“ Stadtarch. Schweidnitz, Rep. I, Alph. I, Lit. G, Sect. I, Nr. 3.

11.

1369 Oktober 11. Schweidnitz.

Kaiser Karl IV. gelobt der Herzogin Agnes zu Händen ihres Rats und ihrer Burggrafen die Anerkennung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Einkünfte.

Wir Karl, von gotes gnadin Romischer keiser, zu allen czeiten merer des reichs und kung zu Behem, bekennen und tun kunt öffentlich mit disem briefe allen den, die in sehn odir horen lesen, wann die hochgeboren Agnes, herczoginn czur Sweidnitz und czum Jawer, unser liebe mume, ire gunst und willen dorezu geben hat und gibt, das die man und die stete gemeynlich der lande Sweydnitz und Jawer dem hochgeboren Wenzlawen, unsrem sone, kunge zu Beheim, seinen erben und nachkommen kungen zu Behem und, abe er ane erben vorschiede, do got für sei, uns alz eynem kunge zu Behem, unsrnt nachkommen kungen zu Behem und der kronen des kungriches zu Behem eyn erbehuldung, eyde und glubde getan haben unschedlich allen glubden, eyden und huldungen, di ir man und stete vormals getan haben, dorumb so globen wir fur uns, kung Wenzlawen, unsrem sone, unser erben und nachkommen kungen zu Behem der obgenanten unsr mumen und czu iren handen den edeln Hansen von Hakenburne, Ulrich Schafe, burgraven czum Kynsperge, Reyntsche Schafe, seinem sone, hoverichter czur Sweydnitz, Fridriche vom Pechwinkel, burgraven zu Hirsberk, Bernharden von Czedlicz, burgraven czu Furstensteyn, Bernharde und Nicole gebrudern von Czedlicz, burgraven czum Lehn¹⁾, Peczoalte von Betschow, burgraven czum Jawor, Hanse Koppen, genant von Czedlitz, burgraven czu Schonaw, Vicenzin von Ruzzendorf, burgraven czu Greyfenstein, Seyfride von Ruzzendorf, burgraven czu Lewenberg, Clericose Bolezen, burgraven czu Falkensteyn²⁾, Preczlaw von Pogerell, burgraven czu Vreudenberg³⁾, Hermanne von Cetteras, burgraven und hoverichter czu Nympsch, Chuntzen von Falkenhayn, burgraven czum Kanth, Nicle von dem Czeiskberge, burgraven czur Strygon⁴⁾, Nicle von Sachenkirche, burgraven zum Czobothen, Wasserraben von der Czirle, burgraven czu Reychenbach, Hanco von Logow, burgraven czum Hayn⁵⁾ und hoverichter czum Jawr, Nicle Bolezen, hovemeistere und burgrave czum Hornsberge⁶⁾, Cuneman von Sydlicz, burgraven czu Klitschdorf⁷⁾, Hannose von Sydlicz, burgraven czum Scheczler⁸⁾, Heynke von Czedlicz, jegermeistere, Gienczle und Nicle gebrudern vom Sweyn, Gienczle von Sydlicz vom Lazan, Nicle von der Reybnicz und andern allen iren biderven mannen, rittern und knechten gemeynlich und auch allen burgern der stete beider irre furstentume und herschete czur Sweynicz und czum Jawor unsrem lieben getruwen in guten truwen an alles geverde und argeliste, das sie alle ir lebttag bei allen iren furstlichen leibgedingen und morgengaben, als furstliches leibgedinges recht ist czu besiczen, landen, luten, herscheften, freyheiten, nuzzen, rechten, und werden bleiben sol noch laute der briefe, die sie

¹⁾ Lähn am Bober. ²⁾ Schloß Falkenstein, einstmalis auf dem einen der beiden Falkenberge im Hirschberger Tale.

³⁾ Das Freudenschloß, Burgruine, Kreis Waldenburg. ⁴⁾ Striegau. ⁵⁾ Bolkburg bei Bolkenhain.

⁶⁾ Das Hornschloß, Burgruine, Kreis Waldenburg. ⁷⁾ Klitschdorf, Kreis Bunzlau. ⁸⁾ Schatzlar in Böhmen.

doruber von seliger gedechnizze etwenne herczogen Bolken von der Sweydniecz, unserm swager, irem wirte hat, die auch wir und der egenant kung Wenczlaw, unser son, ir mit unsren briefen bestetigt haben, also das wir, kung Wenczlaw, unser son, unser erben und nachkommen kunge zu Behem, unser und der cronen zu Beheim manne oder jemant von unsren wegen sie doran wider der egenanten irr briefe laute nymmer in dheinen czeiten hindern, irren oder beschedigen sullen noch wellen in dheine weiz, sunder sie dobei nach laute der oftgenanten briefe lazen und behalden getruwlich und an alles geverde. Wer auch, das der egenant kung Wenczlaw unser son der obgenante unser mumen dheinerley briefe über die sache geben hette in seiner kintheit und zu der czeit, do er unmündig was, die selb unmündigkeit erfüllen wir mit rechter wissen und keiserlicher mechtevollenkomenheit und kreftigen auch und sterken die selben briefe, so das sie sulich kraft und macht haben sullen, glicherwicz als ab sie in czeiten seiner mundigkeit geschriben, geben und vorsigelt weren. Auch gunnen wir der obgenannten unser mumen, was sie koufet umb ir gelt oder sust mit rechte zu ir brenget, oder was sie anesterbet in anevalles weize, das sie das alles geben und vormachen mag noch freyer willikur, weme sie will, in demselben rechte, als es vorgelegen was. Sunderlichen were, das der egenanten burgrave von todis wegen abegiene oder abegesaczet wurde, wer denn an sein stat geseczet wurde, der sol vollemacht haben, uns zu manen glich dem, der vor im abegesaczet ist, wann wir im auch globen in aller der mazze, alz vorgeschriven stet. Were auch, das die manne zu Nympsch sich leichte derselben erbhuldunge widern oder wern wolden, das sol der egenanter unser mumen an den obgeschriben unsren glubden keynen schaden bringen. Mit urkund diez briefes vorsigelt mit unsrer keyserlicher maiestat ingesigel.

Geben zur Sweydniecz noch Crists geburde dreyczenhundirt jar, darnach in dem neunundsechzigstem jare an dem donerstag vor sant Gallen tag, unser reiche in dem vierundzwenzigstem und des keysertums in dem fomfzenden jare.

Auf dem unteren Rande steht: „Ad mandatum Cesaris Jo. Jaurensis“. Original im Stadtarchiv zu Schweidnitz mit dem großen Siegel des Kaisers. Abdruck aus Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, Bd. 1, S. 512 f.

12.

1369 Oktober 12. Schweidnitz.

König Wenzel von Böhmen gelobt den Gemeinschaften der Städte beider Fürstentümer nach erfolgter Huldigung, sie beim Anfall an ihn bei ihren Rechten zu lassen. Der älteste seiner Nachkommen soll stets Herr der Lande und Städte sein, sie nie voneinander trennen, ihnen nur einen Hauptmann und einen Landschreiber setzen, die zugleich eingeborene Biederleute sind, für eine einheitliche Münze sorgen und keinen Teil der Gebiete der Krone Böhmen entfremden.

Wir Wenczlaw, von gots gnaden kung zu Behem, markgraff zu Brandenburg und herczog yn Slezien, bekennen und tuen kunt öfflich mit disem brieve allen den, die in sehen, horen odir lesen, wann die burger und gemeynscheffte der stete beider lande Sweydniecz und Jauwor unsre lieben getruwen uns, unsern erben und nachkommen kungen zu Behem eyne erbhuldunge, eyde und glubde getan haben alz irer rechten erblichen und natürlichen herschafft:

[Bestätigung aller Rechte:] Dorumbe zo globen wir vor uns, unser erben und nachkommen kunge zu Behem den egenanten burgern und gemeynschefften der stete allen gemeynlich und irer ieczlichem sunderlich yn guten truwen ane allis geverde, wenne is zu schulden kummet, daz noch tode der hochgeborenen vrouwen Agnisen, herczoginnen derselben lande, die land, alz sie sullen, erblichen an uns komen, daz denne dieselben burger und gemeynscheffte der stete beider lande, ir erben und nachkommen alle gemeinlich und irer ieczlicher sunderlich bei allen iren rechten, freiheiten, gnaden, werden und guten gewohnheiten, die sie von alden fursten herbracht haben und die sie mit brieben odir redelicher kundschaft noch dez landis rechte beweisen mögen, siezen und bleiben sullen von uns, unsren erben und nachkommen kungen zu Behem und allen unsren amptleuten und getruwen ungehindert.

[Erbleiche und Untrennbarkeit der Lande:] Welcher auch unser erben odir nachkomenn kunge zu Behem der eldiste were, der sal herre derselben lande, stete und merkte sein und sich herre dovon schreiben und nennen, und sal auch derselbe die land Swednitz und Jauwor von enandir nymmer gesundern.

[Landeshauptmann und Landschreiber:] Ouch von sunderlicher gunst tuen wir in die gnade, daz wir yn beiden landen zu der Swednitz und zu dem Jauwor eynen houbtman und auch eynen lantschreiber geben und seczen sullen, der icerlicher von eynem der lande Swednitz odir Jauwor geborn sei, yn der lande eynem gesessen sei und eyn bedirman sei, also daz ie nur eyn houbtman und eyn lantschreiber yn beiden denselben landen sei.

[Einheitliche Münze:] Sunderlichen wollen wir, daz nur eyne muncze yn beiden landen sein sulle, die an dem zusacze und an dem silber yn den werden und yn der gütte bleibe und bestee, alz sie iczunt ist und eyn czeichen und gepräge habe.

[Schutz vor Entfremdung:] Ouch globen wir den egenanten burgern und gemeynscheften yn dem namen, alz dovor, daz wir, unser erben und nachkomenn kunge zu Behem sie alle odir bei teilen von der cronen dez kungryches zu Behem nymmer yn dheinen ezeiten vorkouffen, vorpfenden odir enpfremden sullen yn dheinen wýs, sunder sie do bei erblich und ewiclich lazzen und behalden. Mit urkunde dicz briefs vorsigelt mit unser kunglichen maiestat ingesigele. Geben zu der Swednitz noch Cristes geburt dreiczenhundert iar dornoch yn dem neunden und sechzigsten iare an dem nehsten freitage vor sante Gallen tage unsers kungreiches yn dem sebenden iare.

In dorso: „Registratum. Litera de libertate civitatum.“ Original, Pergament mit an Pergamentpressel anhangendem Thronsiegel König Wenzels von gelbem Wachs in Holzkapsel. Stadtarch. Schweidnitz. Rep. I, Alph. I, Lit. H, Sect. I, Nr. 1.

13.

1387 Februar 20 bis April 13. Striegau.

Bericht über die Fehde der Stadt Striegau mit dem Hauptmann und dem Hofgesinde sowie sonstigen Adeligen der Herzogin Agnes von Schweidnitz wegen verweigerter Steuerzahlung.

Sedicio civitatis et ducisse anno 1387. In dem obgeschreiben iare waz unser vrouwe, die herczogynne, von uns Stregenern mutende tusent mark grosschin an alle vorschulte sache, die solde wir er gebin unde wer er wol notdorff. Dez bote wir unsere frauwe umbe gnade unde gute uns czu erzeigten unde daz se auch andir stete hier umbe besente unde auch die man; waz wir denne noch unser macht tun solden unde vormochten, dez wolde wir uns keyns waren, wenne sie uns vor allen andern steten wolde usezihin, daz uns ungewöhnliche tuechte. Dicz mocht uns allez nicht gehelfen, sundir ungunt und ungendane wante unser frauwe czu uns, alczo daz uns der her Benusch von Kusnyk, der heupman in unser frauwen lant, her Ny[ckil] vom Czeisberg, Heynrich Wiltberg, unser frauwen marschalk, Bernhart Wiltberg und dorezu alle unser frauwen hoffgesinde gemeynlich uff lybe unde uff gut entsagtin, unde die nicht alleyne, sundir vil andir ritter unde knechte, alz hernoch geschreiben stet, die sie dorezu hecztin und hildin uff unser vorterbiusse.

Czu dem ersten mole qwame Nyckil von Gerhardistorff, des heupmans burgrafe czu Furstinberg, unde sprach czu unsren ratmannen: „Wisset, er herren, daz der heuptman, her Nyckil vom Czeisberg, der marschalk, Bernhart Wiltberg unde alle unsre frauwen hofegesind euch lassen sagen, „wollet er unser frauwen die bete nicht gebin, so wollen sie euch dorezu brengin, daz ers muste gebin!“ — Item Heinrich Nase unde Hannus Cziris entsagten uns mit eym brief unde bekanten daz auch vor uns obgesch[reben] ratmannen czu Fryburg. — Item her Heinrich von Czirnaw, Hannus von Redern, Rudeger Wiltberg unde Nyelos Czirnaw auch mit eyne briefe. — Item Caspar von Jonstorff alleyn mit syme briefe. — Item Opecz von Seidelicz, Heyneman von Seidelicz, Temchin von Lazen, Hartman Grosse, Sander von Grunaw, Meynke unde Hannus Witschil, alle mit eyne briefe. — Item her Ny[kil] von Rechinberg, Reintsch von der Czirle unde Heynrich von Ronaw mit eyne briefe. Item Hannus unde Guncil von Seidlicz gebrudir mit eym briefe. — Item Thamme von Michilstorff, Guncil von Seidelicz unde Heinrich von Stepphanshayne mit eyne briefe. —

Item her Heidinrich Tschertiez entsagit muntlich selbir. — Item Heinrich Acze, Heinrich Dobischke et Reyntsch Moys mit eyme briefe. — Item Hannus Seifredaw mit eyme briefe. — Item die noch geschrebin beraubtin die strazze und toten uns grossen schadin, wo se kunden unde mochten unde schonten dez lantfreds nicht: Czum ersten mole Jacob Sannen son, Tyffegrube, Bongenzwik, her Clericus son Vlok, Hannus Dume, Behem, sin swoger von Fryburg, unde Forster.

Item nu waz vormalz geschehen, do wir unser frauwen czu eyнем mole geben musten funff hundert mark; hundert mark vor die reyse kegen Ungern, alz vorgescreben stet, unde auch XX mark hern Nyckeln¹⁾ czu erunge, das der heupman czu uns sprach: „her wolde uns nazeholern“ unde sprach abir czu diesem mole frevelich unde gewaldeleich: „her wolde uns wip, kynt, lyb unde gut vorterben.“ Doreczu sprach her Nyckil von Czeisberg: „her wolde uns vorterben alz hoch, daz uns unverwintliche wurde, unde wenne wir beschedigit wurden uffs hoest; noch muste wir unser frauwen die bete geben an unsern dank“. Dornoch qwam Gunther von Ronaw, unser hoferichter, gerant in unsere forewerke und vorbot uns, czu ackern und seen bie lybe und bie gute unde keyns dorus trybin noch tragin. Auch reyt her yn alle molen umbe unser stat unde vorbot, daz sie der stat nicht malen, noch abe, noch czu furen solden auch bie lybe unde bie gute. Obir daz allis ist man geryten yn unsere vorwerke und beschedegit uns swerlich an getrede, alzo vil, alz man dez vynden mochte, wart allis genomen, doreczu an pflugin, an wagen unde an anderm geschirre nomen wir auch vil schaden. Auch reyt man uff die strazze und yn die dorfer unde gebot bie der beschedegunge, daz nyemant czu uns abe noch czu keynirley ware furen solde, der wir uns mochten gebessern. Die molisen unde andir geschirre wurden uns usgeselagin, czubrochin unde geraubt. Doreczu auch gewant uns den molen und uff der strazze genomen wart, unde eyn wayn vol cromerye mit gewalt uff Furstenberg unde uff den Czeisberg wart getryben. Guttliche tage worden gemachit von den Bresslern czwischen unser frauwen unde uns, dorynne wir frede unde gemach solden haben. In dem selben frede wart unserm mitburger eyme, Nyclos Menchin genant, eyn gros vas wynis genomen unde doreczu in den turme gesaczt. Auch wordin uns unser kue unde pferde genomen, die wir mit gereitum gelde musten wedir losen unde kouffen mosten umbe XII marke wedir die von Parchwicz, unde die beste kue behilden sie selbir. Alle diese sachen gobin wir keyns schult unser frauwen, sundir nur eren anewaldin, dem hauptmanne, her Nyckeln unde eren nochfollegern. Dicz ist allis gescheen czwischin der erstin vaste woche und in den achtagen noch Ostern in dem obgeschrebin iare.

Kgl. St.-A., Rep. 40, Stadt Striegau I 2 k. Ältestes Stadtbuch, Bl. 74 b f. Aus der Grotfendschen Sammlung, Rep. 135, E 149 f.

14.

1389 Januar 5. Schweidnitz.

Herzogin Agnes von Schweidnitz beurkundet den zwischen ihr und ihren Städten geschlossenen Frieden. Sie bestätigt den Städten nach Empfang einer Geldehrung ihre Rechte und verleiht ihnen die Hellermünze auf weitere acht Jahre.

Wir Agnes etc. bekennen etc., daz czwischen uns an eime teile unde unsern stetten obiral yn unserm lande an dem andern teile etwas czweytracht gewesen sint, dor umbe wir mit en sunlich und gutlichen vorrichtet sein und sint hingelegit allir sachin in sulchir mazze, daz sie uns mit eczlicher summen geldes geeret habin zu unser redelichin und erhaftigen notdurf, dez wir och en sundirlichen danken und wollen sie furbasme eynes sulchen obirheben und dirlazzien. Hierumbe tuen wir en och sulche gnade und bestetigen en alle recht, freyheit, gewonheit, willekoren und och alle andere korn yn alle der mazze und meynunge, alz sie dez briefe und hantfesten von alders habin von alden fursten und herren diesir lande seleger gedechtnisse. Ouch geben wir en von sundirlichen gnaden die heller munze obiral yn unserm lande, daz sie die haben und halden sullen, alz gewonlich ist, acht jar noch den jaren, die wir en vormals

¹⁾ Von Czeisberg. Siehe die im Texte erwähnte Signatur des Stadtbuchs (fol. 68) von 1385 in Rösler, Striegau im XIV. Jahrhundert, S. 6.

vorschreiben habin obir dieselbe muncze. Ouch ab yemande dieselben unsere stette besweren wolde, so wollen wir sie schirmen und schuezen noch unsrer moglichkeit, die weile wir leben. Datum Sweidnicz anno etc. LXXX nono, feria tercia proxima ante festum Epyphanie domini, presentibus Nicolao de Czeiskberg, Heidenrico de Tscherticz, milite, Bern(hardo) Wiltberg, Henrico Slancz et Nicolao Gotke, civibus in Wratislavia.

Kgl. St.-A. Breslau, Rep. 39, S.-J. III 15 D, Bl. 94 b. Abdruck bei Fischer, Jauer I, S. 252 f.

15.

1396 September 27. Prag.

König Wenzel bestätigt den Unterhauptmann Janko von Chotiemitz in seiner Stellung und gibt ihm einen Beirat von 6 Adeligen und 6 Vertretern der Städte.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer künig, zu allen ezeiten merer des reichs und künig zu Beheim, embieten allen und iglichen mannen, rittern und knechten, den burgermeistern, reten und burgern gemeinlichen der stete unserr herzogtum und lande zu der Sweidnicz und zum Jawer und allen und iglichen andern amptluten, hofrichtern, undersessen und getrenen doselbst unser gnade und alles gut. Liben getreuen, wie wol das sey, das wir vormals euch geschriften und geboten haben, das ir den hochgeboren Procopen, marggraven zu Merhern, unsern liben vettern und fursten, zu einem hauptman ufgenomen und empfangen soltet haben, des ir euch gewidert habt und nicht geschehen ist, von des wegen etweil irresal in denselben unsern landen sind entstanden, und dorumb zu underkommen sulche irresal, so haben wir mit wolbedajchtem mute, gutem rate und rechter wissen Jankem von Chotyemicz, unterhauptman zu der Sweidnicz, unserm liben getreuen von neuem bevolhen und befallen im in craft diez brives, das er alle und igliche lehen in den egenanten unsern herzogtum von unsren wegen leihen moge, als er die vormals hat gelihen, und auch alle und igliche unsere rente, czinse, nuce und gefelle von denselben unsern landen in den steten und uf dem lande eynfordern, nemen und empfahlen solle und moge in aller der masse, als wir im das vormals hatten bevolhen. Und dorumb so gebieten wir euch allen und euer iglichem ernstlichen und vestielichen mit diesem brive, das ir alle sulche lehen an nyemanden anders, dann an den egenanten Jankem suchen, vordern und nemen und auch im alle und igliche unsere rente, czinse, nuce und gefelle genzlich und gar reichen und antwurttten sullet, als lang bis das ir zu uns komet, oder die enern mit euer macht zu uns mit eueren briven und hantvesten sendet und wir auch eines andern dorumb mit euch nicht zu rate werden und ubereinkomen. Und haben auch, zu bestellen und zu volffuren unsre und der egenanten unsrer lande rechte, dem egenanten Jankem zu hilfe geben und gekoren unsre manne und liben getreuen Nickeln von Czeisberg, Sigmunden von Pogrel, Peter von Czedlicz, Hayman von Seydlicz, gesessen zu Schonfeld, Gotschen Schaff und Hansen von Ribnicz. So sullen auch die stete der egenanten unsrer herzogtum und lande von iren wegen auch sechse dorzu kysen und geben, die alle miteinander dem egenanten Jankem dor zu beholffen und geraten sein sullen, das alle und igliche vorgeschrifene unsre rechte und auch derselben unsrer lande recht genzlichen bestalt, volfuret und gehalden werden in aller der masse, als die von alder her kommen und gehalden worden sind. Ouch so sol der egenante Janke an der vorgeschriften rate nichts tun in dheiweis, sunder was er mit der egenanten rate tun wirdet, das ist unsre wille und wort, und wollen auch, das das genzlichen von allermenlich werde gehalden. Und wer es sache, das sich yemande dowider seczte oder das recht hindern wolte, so geben wir dem egenanten Jankem und auch den vorgenannten czwelfen volle macht dorzu von unsren wegen zu tunde, das das nicht geschehe von yemanden in dheiweis, sunder das das recht vorgank habe, als billich ist. Mit urkunt diez brives vorsigelt mit unsrer küniglichen maiestat insigel. Geben zu Prage noch Cristes geburt dreyzenhundert jare und dornoch in dem sechzundneunenzigisten jaren, des mitwochen vor sand Michels tage, unserr reiche des behemischen in dem virunddreissigisten und des romischen in dem einundzwanzigisten jaren.

Auf dem Bug: „Ad mandatum domini regis Nicolaus de Gelbiez.“ In dorso: „Registrata Petrus de Wischow“ und von einer Hand des 15. Jahrhunderts: „Wie herrn Jankem die hauptmanschaft befolhen ist und leheen zu thun, und das yr sechße von stetten bey den zwelfern sitzen sollen.“ Von späterer Hand: „Zwelfer recht“. Original, Pergament, Siegel fehlt. Stadtarch. Schweidnitz, Rep. I, Alph. I, Lit. K, Sect. II, Subdiv. III, Nr. 1.

16.

1420 November 22. [Schweidnitz.]

Hauptmann und Mannschaft von Schweidnitz-Jauer fordern die Stadt Breslau zur Zahlung ihrer Steuerquote für die Burg Schatzlar auf.

Unser freundlichen dinst zuvor. Ersammen weysen, besundern lyben frunde und gunner. Alz euch wol wissentlich ist, wy wir is mit euch ge[s]lossen haben, do wir bey euch gewest seyn, als von des geldis wegen, das euch angeslagen ist an der becalunge des hausis Schetczeler, bethen wir euch sundirlich mit fleysse, das ir dy selbige anczal, dy euch an gehoirt, ane seumenisse gebin wellit, das icht dem lande schade dorvon entstehen mochte, der im unvorwintlich were, wenne is iczunt an nymande gebracht, denn an euch. Dorumb zo lossit is an euch nicht gebrechen, das das land icht zu schaden kome, wenn dy fursten, mann und stethe iren anslag gegebin haben, das is an nymande gebracht, wenn an euch. Dorumb lat is an euch nicht broch seyn, und geren des eyn antwort mit dem keigenwortigen boten. Geg(eben) . . . cz am fritage noch Elysabeth anno XX under des landes ingesigil.

Heynze Stusche, ritter unde heuptman zur Swidnitz und manschaft der furstenthumen Swidnitz und Jawir etc.

Adr.: An den Rat zu Breslau. Or., Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

17.

1433 April 6. Schweidnitz.

Der Unterhauptmann Gotsche Schoff berichtet der Stadt Breslau, er habe ihre Vorschläge an Männer und Städte gebracht und auch die Ältesten zur Beschlüffassung zusammenberufen.

„Als ich denne nu nehete von den euern im felde gescheidin bin, also das wir vorbas suldin zuu rathe werdin, wie wirs keyn unsren fynden bestellin weldin unde keyn den, die en helffen unde sy wedir uns fordern unde sterken, sulche meynunge habe ich au meynes hern man unde stete eynes teils brocht unde auch die eldisten meynes hern man unde stete iczund doruff vorbot habe, als uff den nehestin dornstag obir achtage, unde auch denne aldo an sy zuu brengen die meynunge, als mir die euern gesaget habin. Unde was wir denne aldo eyne werdin wedir dy, die unser fynde fordern unde sterken, das wil ich euch von statin lossen wissin.“ Es wäre falsch, daß er nur 100 Pferde und 100 Fußgänger im Felde gehabt hätte, vielmehr hätte er allein an „soldener“ 28 Pferde und 100 Pferde gehabt, und dazu mit dem Hofrichter¹⁾ von Schweidnitz und andern Gesellen „das die czal machte an vier pferde andirhalb hundirt²⁾ unde fußgenger an ir drey hundert“. Dadurch, daß Hayn von Cirna und George von Redern der Lande Feinde geworden seien, seien die „obirsten weichpilden“ gehindert worden, ihre Leute hernieder zu schicken. „Gegeben czur Swednitz am montage noch Palmarum.“

Or., Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

18.

[1433] April 6. Schweidnitz.

Hauptmann Albrecht von Colditz erklärt der Stadt Breslau, sie erhalte stets von dem Antwort, an den sie ihre Briefe richte, und ferner handele er stets mit Rat der Männer und der Stadt [Schweidnitz].

Mein dinst czuvor. Liben herren und frunde, alzo alz ir mit Marcus Hechtle, eyme rathmanne von der Sweideniez, gerett habit, wir schriben eyns sust daz ander, so iczunde schribe ich uch, iczunde schribe uch meyn undir hauptman, iczunde schribe uch dy stadt, alzo daz ir nicht woste, wes ir gloubin sullit, und ir wollit furder keyns me gloubin, denne waz uch dy stadt undir irem sigel schribe: Liben herren,

¹⁾ Über die militärischen Befugnisse des Hofrichters als Stellvertreters des Hauptmanns vgl. Grünhagen, Die Korrespondenz der Stadt Breslau mit Karl IV. in den Jahren 1347–1355, S.-A. aus Archiv f. Kunde d. österr. Geschichtsquellen, 1865, S. 12, Anm. 4. ²⁾ = 150 ohne 4 = 146 Pferde.

ir mogit mir gloubin adir nicht, zo byn ich doch kein verretir nicht, denne was ir mir geschriven habit, da habe ich uch antwort auff geschriben, habit ir abir meynem undirhouptman geschriben, dem adir eyne andern, der hat uch och syne antwort geschriben, und sunderlich, waz ich uch trefflichir zachin geschriben habe, daz euer adir unser lanth an gelangit had, daz habe ich allewege getan mit rathe diser manne und stat. Und, liben herren, welt ir mir denn nicht gloubin, zo durfft ir mir nicht schriben, zo darf ich uch och nicht antwort geben und wil sein gerne ubirhaben sein und hoffe, ich habe ein sulchis umbe uch nicht vordynet und ich meynt, ir weret eyns sulchen wol czu weise, daz ir mir ein sulchis czu sagen sullit. Ouch habit ir gesprochen, is were unser schult gewest, daz dy vorlust czu Strelin gescheen were, ich hoffe, wir wollin daz wol beweisen und kunth machen mit euern schriften und briefen, daz is unser schult nicht gewest ist, were den rath czum ersten ausgegeben had, daz dy euern czu Strelin sulden ligem und dy unsren czu Reichenbach. Ouch hette ir wol ein sulche macht uff bracht, da sy czu dem erstin berant wurden, daz is czu eime sulchin nicht kommen were, und gloube ich wol, liben hern, mir ein sulchis nicht nachzusagin, da ich nicht schult an habe, daz wil ich umbe verdynen und begere euere beschribene antwort. Gegeben czur Swedenie am montage noch Palmarum under meynem sigel. Albrecht von Coldicz, houpt man der furstenthumer Swedenie unde Jawer etc.

Adr. An den Rat zu Breslau; Or., Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

19.

1433 Juni 20. [Schweidnitz?]

Hauptmann, Mannen und Städte der Fürstentümer lehnen die Auffassung ab, daß Breslau die Hauptstadt von Schlesien sei.

Albrecht von Colditz, hauptman, man und stete der furstenthumen S. und J. schreiben an den Rat zu Breslau: 1. wegen des Petir Polaken und der mit ihm gefangen sitzenden Gesellen; 2. wegen Nimptsch, das sie schon lange genommen hätten, wenn die Breslauer ihrem Rat gefolgt wären; 3. „und alz ir schreibit, wie wir wöl wösten, das Bresslaw in der Zlesie die hauptstat ist, das haben wir noch nicht gewost und haben do von nicht gehalden und wollen do von nicht halden, sunder wir wissen von unserm gnadigen herren dem künige, der deser Zlesie eyn haupt ist, an den wir uns halden und an die, die uns seine grude czu hauptleuten zetzet, und hette seine gnaden euch uns czu hauptleuten gesaczt, zo wosten wir uns auch wol in sulchen zachen zu halden“; 4. wegen des Friedens.

„Geben am sonnbinde noch Viti und Modesti martirum under dess landis sigil, des wir zeu desem mole alle gebrunchen, anno XXXIII.“

Or., Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

20.

1440 Januar 21. o. O.

Einung der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Breslau zum Schutz des Landes, enthaltend Bestimmungen über Musterung einer berittenen Truppe, Rechtsprechung, Fehden, Geleit und Münzwesen.

Wir manschafft und stete der furstenthumen Schweidnitz und Jawor bekennen offnlich mit desim briefe allen den, die en sehen oder horen lesen, das die strengen, wolnächtigen, erbarn und weizen Heincze von Petirswalde, underhouptman, Janke von Chotiemitz uff dem Furstensteine gesessen, Jorge Czeteras zu Swenkfeld¹⁾ gesessen, Weczel von Schelndorff zu Pankendorff²⁾ gesessen, Gotsche Schoff uff dem Greyffenstein³⁾ gesessen, Hannos Schoff uff dem Kynaste⁴⁾ gesessen, Herman Czeteras uff dem Newenhawse⁵⁾ gesessen, Hayn Czirne uff Bolkenhayn gesessen, Nickel Schindel zum Streyte⁶⁾ gesessen, Heincze Schindel zum Newdorff⁷⁾ gesessen, in macht ander manne der obgenannten forstenthumen, und Caspar Meske,

¹⁾ Kr. Schweidnitz. ²⁾ Penkendorf, Kr. Schweidnitz. ³⁾ Kr. Löwenberg. ⁴⁾ Kr. Hirschberg. ⁵⁾ Kreis Waldenburg. ⁶⁾ Kr. Striegau. ⁷⁾ Wohl Kreis Jauer.

Franczke im Grunde und Hamios Bernwald in macht der stat Sweidnitez, Hannos Kucheler in macht der stat zum Jawor, Jorge Kaner, Niclos Funcke, Pawel Gawske und Hannos Hanewald in macht der stat Stregon, Heincze Seydenfadem in macht der stadt Lemberg, Tawber in macht der stat Hirsberg, Hannos Jentsch und Petir Schulcz in macht der stat zum Hayn und die genannten stete in macht ander stete der obgenannten forstenthumen Sweidnitez und Jawor mit den erbern und weizen Niclos Titcze, Heincze vom Salecz in macht der strengen, woltuchtigen, erbern und weizen manschaffen und steten des forstenthums zu Breslow bekennen offintlich mit desim briefe allen den, die en sehen ader horen lesen, das wir angesehen haben den grossen obirswenglichen schaden und vorterpnis, die den genannten forstenthumen von tage zu tage und y lenger, y meher geschiert. Denselben forstenthumen zu fromen, noteze und besten habin wir uns voreynet, vorwillt und vorbunden, voreynen, vorwillen und vorbinden vor einen man in craft desis briefes, nemlich also: das die forstenthumen Sweidnitez und Jawor legen sullen als von datum desis briefes obir firczentage hundert reisige pferd mit togelichen leuten uff die genante czeit ken der Sweidnitez, und das forstenthum zu Breslow sal auch hundert pferd mit togelichen leuten uff dieselbe czeit ken der Sweidnitez legen. Do sal man denne mostern, das itezlich teil seine anczal der pferde und leute habe, und do sal denne eintrechtlig dirkant werden von beiden teilen, wo man die pferd mit den mannen hen legen sulle den obgenannten forstenthumen zu beschutzezung und zu fromen. Ouch haben wir uns geeynet, das ein ydermann, der in den vilgenanten landen ader forstenthumen gesessen ader wonhaftig ist, im an der lande recht sal lossen genugen und im die wol und we sal lossen thun, und wer das nicht thun welde, den wellen wir halden vor unserem fynd. Ouch ap ymand, uswenig den landen gesessen, meynte zu den obinberurten landen anspruche und schulde zu haben ader zu etczlichen ynwonen derselben lande und stete, vor die ader vor den sullen die heuptleute der benannten lande byten mit in ader mit im vor zu komen an gelegeliche stete, do das hen czemelich sein wurde, und do her sich mogelich sal dirkennen lossen uff gleich und uff recht. Ouch ap ymand were in den landen gesessen und meynte zuspruche zu haben zu etczlichen uswenig den landen gesessen, vor den ader vor dieselbin sullen auch die houptleute der lande gleich byten mit denselben ader demselben vor zu komen an gelegeliche stete, do das hen czemelich sein wurde und do her sich mogelich sal dirkennen lossen uff gleich und uff recht. Auch ap ymand uswenig den landen gesessen im an den obgeschreben gleichbytungen nicht welde lossen genugen und welde dorobir zugreiffen in den genannten landen, demselben ader denselben sal man nochfulgen mit der obgeschreben voreynten macht und doreczu mit ander ganczen macht, die man in den landen uff mochte brengen, ap das not sein wurde. Auch sal kein teil in den vilgenanten forstenthumen ader landen slosser ader possetken¹⁾ berynnen ader belegen uff die genannte vorbindunge, is sey denne mit eine gemeinen rath. Ouch ap ymandes were, der wedir land und stete der genannten forstenthume gethon hette und gebrachen, das vor dem bunde gescheen were, und es suchen wurde czwischen hie und nehstkommen pfingisten²⁾, so sal der ader die, die gebrachin haben, es vorsunen und vorrichten an dem ader den die broche geschen sein. Wenne es also vorricht ist, an demselbschuldigen und is denne suchen wurde an den obgenannten forstenthumen, die sullen es in auch vorgeben, doreczu sal man in geleiten. Ouch, das man nymands geleiten sal, es sey denne umbe erliche sachin, und das her derselben erlichen sachin bleiben wil und das thun noch houptleuten, land und stete dirkentenis adir die, die in dem bunde sein, und eyn yderman sal sich vorbas ken landen und steten also halden, das her nicht geleites durffe. Und weme also bescheiden wirt fur den bunt uff dirkentenis, das habin wir gelegit im jore czwene tage, als uff sant Jorgentag³⁾ ken Breslow und uff sandt Michaelstag⁴⁾ ken der Sweidnitez. Und wer also vor dem bunde czu schaffen hot, der mag wol doreczu kommen. Auch ap ymand in den landen mit falschen monczem wurde kauflagen, adir wo man dieselben monczem dirfure und einer seinen wereman nicht mochte gehaben ader dieselben munczen lisse sloen, es were hirre ader knecht, das man einem sulchen mittefaren sal als einem felsscher noch seinem vordienen. Und die ob-

¹⁾ Posatken, feste Plätze.

²⁾ Mai 15.

³⁾ April 23.

⁴⁾ Sept. 29.

genante eynunge und vorbindunge sal nicht abegeen ader zurucke werden, es sey denne mit einem gemeinen rate der vilgenannten furstentummen und lande und stete. Alle und igliche geschreibene stücke, puncte und artikel globin wir alle mittenander und ein itzlicher besundern bey unsren guten trawen ane arg feste stete unvorbriochlich und unvorserlich zu halden. Und des zu stete haldunge habin wir desis landes ingesigel an desin brieff lossen hengen. Gegeben an sandt Agnithen tag der heiligen jungfrauen noch Cristi geburt vierzenhundert jor dornoch im fierzigisten jare.

Or. mit Siegel des Schweidnitzer Mannrechts. Stadtarch. Breslau, Y 9. Aus der Grotfendschen Sammlung Kgl. St.-A., Rep. 135, E 149 f.

21.

1442 April 3. Greifenstein.

Absagebrief des Gotsche Schoff auf Greifenstein an die Stadt Breslau wegen der über ihn und andere Inhaber von Schlössern ausgestreuten Verleumdungen.

Wisset ir Bresler, als ir mir schreybet, ir habit euch besundern ken mir nichtis vorpflicht, doruff ich euch vorgeschrieben habe, das ir euern brieff ansehet, das ich mit namen mit euch ynne stehe; wie deme nu ist, so sullet ir vor wor wissen, das ich furbasme ungerne mit euch in dem bunde stehen welde. Auch als ir mir schreybet, ir habit mir worheit geschrieben und nicht lügen, ir sullit wissen, das ir mich belogen hat keyn meynner gnedigen frauern, der kunygnen, und den iren, das do offemberlich ist, das der Azenheymer mit dem hauptmann Peterswald geredt hat, wie das wir von den slossern wolden eynen bund machen wedir meyne fraue und wider ire land, das der hauptman offemberlich geworben hat zur Strigaw, dobeyp meyns herren man und stete vil gewest seyn; das habe ich erfahren, das das er ausbrocht habit. Doruff habe ich euch geschrieben, und sollit vor wor wissen, das ich als ungerne obil ken meynner gnedigen frauern tun welde, als ir, und sollit vor wor wissen, das mirs auch leit seyn sal, das ir sulche logen off mich sullit erdencken; und ist itczund also ferre kommen, das ich auch rath lebin wil mit meynen hern und frunden, was ich euch schaden kan zugezihen, das ich das tun wil. Gegeben offem Greyffensteyne am dinstage in Ostirheiligen tagen under meym ingesigel anno etc. XLII. Gotsche Schoff uff Greyffensteyne gesessen.

Or. ohne Spuren eines Siegels. Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp. Vgl. dazu „Des raths zu Breslaw klage contra Schafgotsch ufm Greifhsteine“, 1446 März 12, Abschrift in Kgl. St.-A., Rep. 135, E 149 f.

22.

1444 August 5. Jauer.

Einung der Herzogin Elisabeth von Liegnitz und der Fürsttümmer Breslau, Liegnitz und Schweidnitz-Jauer zu gegenseitigem Schutz unter Einsetzung eines geschworenen Rats von 16 Gekorenen.

Wir Elisabeth, von gotis genaden herczogynn inn Slezien, zu Legenicz und Goltberg etc., und wir noch geschrieben heuptleute, manschafft und stete der furstenthum Breslaw, Legenicz, Sweydenicz und Jauer etc. bekennen uffentlichen mit desim briewe allen, die en sehen ader horen lezen, das wir uns mittenander geeynit und verbunden haben, gote dem almechtigen zu lobe, unser erbherrschaft der kronen von Behemen zu eren, uns und desen landen zu noteze und fromen, eynen und vorbinden uns als vor eynen man mit desem briewe, eyn teil dem andern getreulich zu rathen, zu helffen und beyzusteen wedir alle unser finde und wedir alle dy, die en am gleichen und rechten nicht wellen lossen genugen, und sullen und wellen forbasmer eyn teil dem andern mit keyner hulffrede nichtis eyntragen, sunder an allis arg und geferde eyn teil dem anderen helffen und rotten, wie und wenne das notdorfft ist, und nemlich in sulcher mosse: Ap ymandis were bynnen ader baussen landes gesessen, nymandis ausgenomen, diese lande welde angriffen und beschedigen, die in desin bund gehoren, welch teil also beschedigit worde, der sal anruffen die anderen, die sullen im zu hulffe kommen und eyn sulschis [...] helffen steuern und weren. Were is denne sache, ausz welchem lande sulche beschedunge geschege und wedir doreyn qweme ader dodurch getrebin worde, czu dem ader den sullen die hirschaft, heuptlethe und anewalden rechtis helffen. Ader der denne den rechten

ungehorsam were und des mit gewalt welche vorgehen, so sal man mit macht dorczu thuen und den von statten berynnen und dovon nicht zu kommen, die sache sey denne zu ende brocht noch aussrichtunge und dirkentmiss des bundis gekorn rathis, wye die das eyntrechtligen vor das beste irkennen worden. Geschee is auch, ab ymandis uns und dese lande wolde angreiffen und beschedigen wedir gleich und recht, welchem teile das worde antreffen, der zal das clagen und vorbrengen, so sal man eynen tag zustunt legin an beqwemeliche stete, dohyn sal des bundes gesworn rath zusampte kommen; was die irkennen, was dorczu zu thuen und der lande bestis ist, das sal vorgang haben und gewynnen. Und keyn teil sal nicht gestatten noch vorhengen heymlich noch offinbar, das eyn land ausz dem anderen sulde betrubit ader beschediget werden in keynerleye weise. Were aber beschediget worde und uff fluchtigem fusse noch folgete, welch teil denne umb hulffe angeruffen worde, das sal an gefer uff seyn und denne zu hulffe kommen und vor suchen, ab man abegedrungen mochte. Kunde man denne das nicht abgedrungen, so sal man sulche beschediger besenden und das genomen guth heißen wedirkeren. Welle her das nicht thuen, so sullen wir alle mit macht dorczu thuen und den berynnen bynnen acht tagen und dorczu thuen noch rath des gesworen rathis und en dorczu brengen, das her das wedirkere ader eyne genuge dorumbe thue. Worde aber ymandis, auswondig desir lande gesessen, uns und dese lande mit gewalt angreiffen und beschedigen wedir gleich und recht, dorczu sullin wir thuen und alle unser macht und geczwe brengen und dorczu thuen noch rothe und dirkenntnis des gesworenen rothis, und ab wir denne sulchen mit gotis hulffe gesteuern, adir sie wedir obirezihen mochten. Were is denne not, eynen reytendin krig keyn den zu bestellen, das sol man thuen noch auczrichtunge und dirkenntnis des genanten rathis. Und ap ir keynne stat buschen, polver ader geczwe leyen und brengen worde, was das kost, das sal geen uff den gemeynen bund und beczalen ane wedirrede. Und ab ymandis eygene krige besundern ader abedigunge machen welle, das sal man nicht thuen noch gestatten. Worde auch ymandis, in desin landen gesessin, ymandis beschedigen wedir gleich und recht, dem sal man rechtis helffen in den rechten, dorinne her gesessin ist. Worde her aber fluchtig, so sal man en do selbst in die ochte thuen noch gewonheit des rechten und sal dorauß nicht gellossen werden, is geschee denne mit gemeynem rothe und zuvorauez, das dem elegir eynen genugen dorumb geschee. Hette abir ymandis zusproche umb erbe und gut, das sal gerichtit werden in den gerichten, do das gelegin ist. Was aber sost umb schulde und ansproche were, das sal man su[ll]chen noch vorwillunge beider teile vor den gesworn des bundis. Item ab ymandis icht welde ungewöhnlichen sachen vornemen, das wedir lande und stete gewonheit und recht were, dem sal man das nicht gestatten und heissen abetuen. Weldin sie das nicht abethuen, so sullen wir alle sie dorczu helffen brengen. Auch ab ymandis zu uns in desin landen gesessin in den bund nicht welde treten und eren eygen willen haben wolden, den adir die sullen wir alle dorczu brengen noch dirkenntnis des gesworen rathis. Item ab ymandis besagit worde, der vor eyn umberuchtiger man were, uff den sal man zu handis nicht fallen, en smehen ader leidigen, sunder man sal sich wol dorumb irfaren und in zur antwort komen lossen, ausgenomen was off hanthafftiger tot geschee, allis noch irkentnis des gesworen rothis. Welde auch ymandis sich mit uns landen und steten vorrichten und vorsuenen umb sachen, die sich vor desim bunde vorlaufen hetten, den mogen die gesworne uffnemen und im das vorkysen und vorgebin und in dorczu geleiten, wer das begerende ist noch irem irkentnis, und man sal forbas nymandis in desin landen und stetin und dorffern geleite gebin, wenn alleyne vor gewalt und nicht vor recht, is were denne umb erliche sachen ader wes sich ymandis fertigen welde, und yderman sal sich vorbassmer keyn landen und stetin also halden, das her des geleitis nicht bedurffe. Und ab ymandis wedir desin bund tete heymlich ader uffinbar, das sal nymandis zu uns gehorende verantworten, sunder yderman, der wedir desin bund thuit, der sal sich selbir vorantworten und keyn landen und steten gerecht werden, das in genezlich wol genugit. Auch ist bereth von den gesworen des rothis wegin, nemlich das die hochgeborene furstynne fraue Elizabeth mit eren mannen und stad Legnitz vire kysen und gebin sullen und die manschafft und stad Breslaw auch vire gebin sullen und die man der furstenthum Sweydenicz und Jawer achte dorczu kysen und gebin sullen, die selbin obgenanten sullen dorczu

sweren und thuen, was desir lande und unser bestis ist, das sullen sie gancze macht und gewalt haben off iczliche quatuor tempora zusampne komen, wohyn sie des zu rothe werdin. Were denne vor sie zu schaffen hot, den sullen sie vorhoren und dorynne thuen noch gelegenheit der sachen. Sunder ab ir keyne sache den bund antreffe und dorumb not were, das die gesworne zusampne komen sulden, das sullen sie thuen, als uffte das not seyn wirt, und seyn denne nicht pflichtig auswendig der quatuortempora eynem yderman seyne sachen zu richten adir zu vorhoren, sunder alleyne vornemen, was desin landen und stetin zu fromen komen mag. Dorezu sind die herno geschrebin von uns obgenante furstynne, landen und stetin iczund dorezu zu sweren gesatzt und gegeben, nemlich von der lande und stete wegin Legenicz und Goltberg Hentschil von Alezenaw, Hanns Prippewicz, Hans Schober und Niclos Radeler, item von des landes und stad wegin Breslaw Hanns Rothenburg, Jorge Reybenicz, Heynrich Domnick und Allexius Banck, item von landen und stete wegin Sweydenicz und Jawer etc. herr Hanns Bock, ritter, Heyncze Petirswalde, Tyrprant Reybenicz, Gunczil Rewsendorff, hofferichter zum Bunczlaw, Hanne Morgenroth von der Sweydenicz, Hanns Lewtterbach vom Jawer, Jorge Rover von der Strigen und Andris Krafft von Lemberg. Item was alhy vorgessin were adir zu fil adir zu wenig geschrebin ader gesatczit were, das sullen die obgenanten gesworne gancze folle macht haben, das zu wandeln, zu hoen und zu nedern eyntrechtligen noch irkentnisse und wolgefalen und das macht haben in aller weis, als ab das alhy geschreben und begriffen were. Und desir bund sal steen und weren von sente Michels tag nehesta komende obir eyn ganez jor. Wenne denne die ezeit ausskumpt, so sullen denne die gesworne vor der ezeit, wenne in das gefellit, zusampne komen und alle die besenden und dorezu ruffen, die in desin bund gehoren, und sullen do mittenander eynes und zu rothe werden, ab is notdurft ist, den bund zu dirlengen, und wes man denne zu rathe wirt, was desir lande bestis ist, das sal man sich voreynen, und dobey sal is denne auch bleiben noch rathe und underweisung des gewsorn rothis. Sulchin bund, vorwillunge und eynunge globin wir obgeschrebin furstynne, manne und steht bei unsern furstentlichen worten und bey trauen und eren getreulichen, festiglichen, stete und gancz zu halden ane eyntrege und an allis arg und bosis geferde alhy genczlichen aussgescheiden. Und des zu bekentnisse haben wir unser ingesigile an deser brief lossen hengen. Gescheen zum Jawer am metwoche vor Sixti noch Cristi gebort virczenhundert jor und dornoch in dem vir und virezigisten jore.

Or, Pergament, mit den Siegeln von Herzogin Elisabeth v. Liegnitz und der Schweidnitz-Jauerschen Mannschaft (Mannrechtsseigel), sowie denen der Städte Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Striegau, Hirschberg, Bunzlau. Stadtarch. Breslau AA 19 a. Aus der Grotfendischen Sammlung i. Kgl. St.-A., Rep. 135, E 149 f.

23.

1452 November 21. Liegnitz.

Schreiben des Liegnitzer Rats an die Stadt Breslau, enthält Warnung vor den zur Fehde ausgerückten Schloßherren.

Unsern vruntlichin grus zuvor. Erbern weisen libin herren und vrund. Uns ist worhaftige botschaft komen, das sich dy sloschern eyns teils und nemlich von vumff slossen als Bolkinhayn, Greyffenstein, Schochaw¹⁾, Kynast etc. verbunden habin und habin sich alreyde gesammelt und sind gestern zu mitternacht von Bolkinhayn mit XL pferden ausgerokket. Wir kennen noch nicht wissen, was ir vorsaczt ist, und vorchtin, das sy off den kauffman, so der zu euch abeczyen wirt, greyffin werden. Dovon, libin hern und vrund, lasset hiroff achtunge habin, das man off den strosen off sy streuffin möchte und den kauffman desir lande und auch fremdes her wellit warnen lassen, das der an der heymfarth mit geferte und vorsichtiglich czye und wandere und auch sondirlich gedanken daceu habin, wy man das steuern möge, ee is obir handnympt. Was wir daczu tuen und dinen sollin, sind wir willig und betin euir antwirth. Gebin am dinstage noch Elisabeth etc. LII. Ratmanne der stad Legnitz.

Original-Schreiben an den Rat zu Breslau, Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

¹⁾ Tzschoppau?

24.

1453 Oktober 6. Wien.

König Ladislaw von Ungarn fordert Männer und Städte zur Unterstützung des Landeshauptmanns auf, damit der Schweidnitzer Hofrichter, dessen Gerichtsboten und Pfänder die rechtskräftigen Pfändungen durchführen können.

Wir Lasslaw, von gots gnaden zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. künig, herezog zu Österreich und marggraf zu Merhern etc. embieten den edeln, namhaften und erbern weisen unsern getrenn lieben, den mannen, rittern und knechten, burgermaistern, ratmannen, gemainden und allen andern unsern undertanen unserer furstentume Swidnycz, Jawr und andern der sechs stet in Slesien unser gnad und alles gut. Uns ist anbracht, wie sich meniger, zu den vor unserm hofrichtter daselbs zur Swidnycz recht behabt werden, derselben behabntiss widersezen und die gerechtoten und pfennter auf ire güter nicht wellen weisen noch anseczen lassen, damit den clagern ir gerechtikait von in anstee und das recht seinn gankck nicht gehaben mug, das uns nicht gevellt. Und wan wir von unserm küniglichen gewalt schuldig sein, das recht zu beschirmen, davon empfehlen wir ew ernstlich und wollen, daz ir dem edelen, unserm lieben getreun Janen von Colditz, unserm haubtmann daselbs, dem wir yecz auch darumb geschrieben haben, hilff und beistand tut, damit er den vorgenannten unsern hofrichtter und sein gerichtoten und pfennter schützen und hanthaben mög, einem yeden rechtens ze verhelfen, als lands recht und gewonhaft ist. Das maynen wir ernstlich. Geben zu Wienn an sambstag nach sand Franciscen tag anno domini etc. LIII, unserer krönung unsers reichs des hungrischen etc. im vierzehenden jare.

Or., Papier. Siegelrest in dorso. Stadtarch. Schweidnitz, Rep. I, Alph. I, Lit. K, Sect. II, Subdiv. III, Nr. 2.

25.

1503 September 29. Jauer.

Der Rat zu Jauer teilt dem Breslauer Rat mit, daß er in der Frage der Landesbeschädiger mit Schweidnitz und den andern Städten in Beratung treten werde.

Unszeren frunwilligen dienst zuvor. Erbern ersamen wolweyßen szundere gutten gonner und förderer. Euer schrifte als von wegen der reuther, wy sy mehr denn vormols den gemeynen kauffman zu beschedigen und zu vorderben sich understunden, ir an uns gethon, haben dangsam angenommen und wol verstanden. Konnen und mogen euer gr. wol apnehmen, wes wir alleyne hinder andern unssern frunden von steten hiran gethun, sunder vorsehen uns kortzliche schrifte der herrn von der Schwydenitz, derhalben an uns gefertiget werden, und an ander stete der gleiche, alsdenne wollen wir uns neben en voreynigen der sachen halbe, und wes alßo mit en allen berotten, wirth euern g. unvorhalden seyn. Denn womit euern erbarkeithen fruntlichen dinst leysten mogen, seyn zu thun geneiget. Geben am tage Michaelis annorum 1503. Rathmanne der stadt Jauer.

Original-Schreiben an den Rat zu Breslau Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

26.

[1512.] o. J., o. O.

Bedingungen,

unter denen der Adel von Schweidnitz-Jauer dem schlesischen Landfrieden beitreten will.

Articul,

so ihnen die landstände der fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im landfrieden bedinget und ausgezogen haben:

1. Erstlich, daß alle fehde mit alle dem, im landfriede begriffen, verföhrt und gescheiden, alsdenn wollen wir in landfriede gehen, jedoch auf diese meinung, dass es der begnadung und privilegien des landes nicht zu nahe gegangen und daß wir mit briefen und verschreibungen versorgt werden.

2. Item auch, daß das verbindnis der städte über uns ohne alle mittel abgethan werden sol.

3. Item, daß niemand von adel mit gewalt von städten überfallen oder übergriffen werden sol; so es aber geschähe, so wollen wir zum landesfrieden unverbunden seyn.

4. Item, daß uns die von Bresslau abtrag thun von dem eingrieff, von ihnen in den fürstenthümern geschehen, dass es fort nicht mehr geschehe, und uns darüber ihr brief und siegel geben, inhalts unserer begnadunge.

5. Item auch die von der Schweidnitz, dass sie wandel und wiederchur thun umb die gewalt, so sie geübt haben im closter und burglehn zur Schweidnitz.

6. Item auch, dass die städte mit allen ihren güttern die sie auf dem lande haben, und mit königl. lehen erlanget haben, sollen fürder mit dem lande leiden, sollen das zu thun geloben und sich verschreiben, das zu ewigen zeiten zu thun.

7. Item auch, was anlanget nachzueilen in eigener person, wollen wir unverbunden seyn. So wir angeruffen werden, nachzueilen, wollen wir nacheilen lassen nach unserm vermögen.

8. Item desgleichen, so strassenräuber oder diebe, mörder oder anderer landesbeschädiger unbewahrt schaden thäten, wollen wir auch helfen nacheilen nach vermögen.

Undatierte späte Abschrift. Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 9 a.

27.

1523 April 10. Olmütz.

König Ludwig von Böhmen und Ungarn erteilt dem Landeshauptmann Hans von Seydlitz eine Amts-Instruktion.

Vgl. unten den Abdruck, Quellen Nr. 81, und den Extrakt der Instruktion bei J. Schickfus, Neu vermehrte schlesische Chronica, Breslau 1625, 3. Buch, S. 419.

28.

1526 Februar 21. Ofen.

König Ludwig von Böhmen und Ungarn bestätigt Mannschaften und Prälaten der Fürstentümer S.-J. ihre Rechte, besonders das Indigenatsrecht; verspricht, sie keiner Hauptmannschaft und keinem Gericht außerhalb der Landesgrenzen zu unterwerfen; gestattet ihnen, nur solche Fürstentage zu beschicken, auf denen königliche Angelegenheiten verhandelt werden, und erklärt alle städtischen oder sonstigen Privilegien, die dem Adel schädlich sind, für nichtig.

Wir Ludwig, von gots genaden zu Hungern, Behaim . . . etc. kunig . . . , hertzog zu Lucemburg und in Slesien, marggrave zu Lausitz etc., bekennen und thun khunt allermeniglichen. Als wir unsers vorhoffens aus vorsehen des almechtigen gottes zu kuniglichen eren und wirdigkeiten erwelt, gekronnet und erhaben, erkennen wir uns verpflicht und schuldig, das so uns durch got verlichen, unser vorfahrn fuessstuppen zu folgen, unsern underthanen guetigkeit, gabe und begnadung nach erhaischung standes, wesens und verdinst, wie vleissiger sich yde in gemayne und sonderlich ires vormugens unsern vorfahrn, uns, unsern kunigreichen, furstenthumbern und landen erzaigt und gehalden, mildiglich mitzutauen und zu bedencken. So dann die erwirdigen, wolgeborenen, edlen, gestrengen und namhaften prelaten, herrn, ritterschaft und mannschaft standes unser furstenthumbern Schweidnitz und Jauer von vill langen jaren allezeit und bishere unsern vorfahren kunigen zu Beheim uns und der cron zu Beheim irer leibe und gueter unverschonet in allen anligenden und nothen vor andern gehorsamlich, undertheniglich und williglich gedienet und uns nue diemuetiglich gebeten, inen alle und ytzliche ire gemaine freyhait, brieve, privilegia, begnadung, gerechtigkeit, gaben, gewonhait und altherkommen, die sie und ire vorfarn von uns, unsern vorfahren, kaisern und kunigen zu Behaim, auch hertzogen in Slesien und sonderlich von . . . herrn Wladislawen, weylent zu Hungern und Beheim etc. kunig unserrn liebsten herrn und vater milder gedenckh, auf uns erworben und herbracht, zu verneuen zu lassen und zu bestettigen, das haben wir derselbigen obgenannten prelaten, herrn, ritterschaft und mannschaft obgemelter unser furstenthumbern gemaine vleyssige bete angesehen, dabey betracht die willigen und unverdrossene dienste, die sie und ire vorfarn uns und unserrn vorfahrn leibs und guetes allzeit ungespart oft, nutzlich und gerne erzaigt und gethan haben, sie ytz teglich thun, hinfur zu

thun erbieten, darumb mit wolbedachtem muethe, rechter wissen und vorgehabtem zeitlichem rathе unser lieben getreuen haben wir den vorgedachten unsern lieben getreuen obgemelte alle und ytzliche ire gemaine freyhaiten, brieve, privilegien, begnadung, gerechtigkeit, gaben und altherkommen gewonhayten und sonderlich von kunig Wladislawen, unserm liebsten herrn und vater, bass auf uns ausgangen genediglich vorneuet, zugelassen, gegeben, bestettiget und confirmiert, verneuen, zulassen, geben, bestettigen und confirmiren inen die alle und yede hiemit in kraft diss unsers brieves, als wern die alle von wort zu worthe hierynnen geschrieben und ausgedruckt, aus beheimscher kuniglicher macht als oberster hertzog in Slesien wissentlich setzen und wellen auch, das sie und ire nachkommen sich der aller und yedes besonder alles ires innenhaldes, puncten, clauseln und artickeln halden, der gebrauchen und geniessen sollen und mugen vor uns, unsern nachkommenden kunigen zu Beheim, hertzogen in Slesien und allen ytzigen und kunftigen ambleuten daran gantz unverhindert und unbekommert.

[Besetzung und Verpfändung von Ämtern:] Und dieweyle unser burgklehen, forschte, hoffrichtereyen und cantzley von unsern vorfarn in gemelten unsern furstenthumbern versatzt und verphandt sein, so thuen wir obgemelten unsern lieben getreuen prelaten, herrn, ritterschaften und manschafoten dise besonder gnade: Ob es sich begebe, das wir, unser erben, nachkommende kunige zu Beheim und hertzogen in Slesien, dieselbigen unser burgklehen, forschte, hoffrichtereyen und cantzley ainstails, aber gar, widerumb zu unsern aygen handen haldung und nutz losen wurden, das wir, unser erben . . . kainen andern burggraven, ambtman, hoffrichter oder cantzler auf dieselben unsre burgklehen, forschte, hoffrichtereyen, cantzleyen oder ander empter unserer re[n]then und einkommen, wie die ytz und mit der zeit benannt werden, mugen geben, setzen oder verordnen wellen noch sollen, dann ainen vierschildigen, wolverhaldenen byderman in denselbigen furstenthumbern geborn und gesessen und sonst kainen andern in kainerley schein, form noch weiss, wie das durch menschliche¹⁾ sinlichkeit erdacht, gedeut oder genannt werden mochte. Wir sollen noch wellen auch von mer gedachten unsern burgklehen, forschten, hoffrichtereyen und cantzleyen nun und zu ewigen gezeiten nichts vorandern, vergeben, zureyssen noch absondern, sonder das alles gantz untzurtailt dabey behalden und beleiben lassen. Doch als ofte und wann es uns, unsern erben . . . geliebet und gefelt, das wir dieselbigen unser burggraven und ambtleute zu entsetzen und andere unsers gefallen dermassen, wie obene, aus dem stande der ritterschaft obgemelter furstenthumber, uns zu guete dieselbigen empter inzuhalten, setzen mugen.

[Hauptmannschaft, Gerichtsverfassung, Fürstentage:] Und die weyle auch gemelte unsre furstenthumber von alders ir aigen verordneth hauptmannschaft und recht haben, so wellen wir auch, das sie und ire nachkommen hinfur zu ewigen gezeiten kainer anderen hauptmannschaft underworfen oder ausserhalb den derselben furstenthumber grenzen zu kainem rechten zu schiken, noch zu gestehn schuldig sein sollen, darzu auch auf kainen furstentag, dann in unsren aigen oblichen und sachen zu ziehen und zu schicken vorphlicht sein. Hiemit wellen wir aus obgedachter unsrer kuniglichen macht ine alle ire gemaine brieve, privilegia, recht, altherkommen und löblichen gewonhaiten und dise unsre neue gabe und begnadung in allen stücken, puncten, clauseln und artickeln confirmiert, bestettiget, bevestiget und auf neues gegeben haben.

[Ungültigkeit anderer Privilegien:] Wo auch obgemelte furstenthumber, stette oder sonst yemants in gemaine oder sonderheit ir kain privilegien dem lande und ritterschaft entkegen oder zu schaden ausbrecht, oder wohin fur und hernachmals durch sie oder andere, nyemandes ausgeschlossen, andere brieve disem unserm privilegiem entkegen auf allerhanden bericht gemainen oder mit sonderlichen clauseln und worten, damit irer freyheit und diesem unserm kuniglichen brieve derogiret und seines inhaldes zu abbruch, schaden und widerruffung keme, von uns, unsern erben, nachkommenden kunigen zu Beheim und hertzogen in Slesien, ausgangen oder hernach erlanget und erworben worden, dieselbigen alle und yede in sonderheit, wie die ires lautes gemacht oder erdacht werden, erkelen und sprechen wir gegenwürtiglich, ytz als dann und dann als ytz, gantz und am tayle unkreftig, machtlos und vor nichte und versprechen hiemit vor uns,

¹⁾ Bei Schickfus III, S. 399 f.: menschliche list oder sinlichkeit.

unsern erben, nachkommenden künige zu Beheim und hertzogen in Slesien, bey unsern küniglichen worten, das dises unser privilegien soll allezeit darwider in allen seinen puncten, artickeln, clausein sein wirde, kraft und macht haben und behalden, alle argelist und geverde ausgeschlossen, doch hieran uns, unsern erben, nachkommenden künigen zu Beheim als hertzogen in Slesien, und der cron Beheim lehen und diensten unschedlich und unvergriffenlich. Zu urkundt mit unserm küniglichen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Ofen am mitwoch nach dem sonntag Invocavit in der vassten nach Christi geburt tausend funfhundert im sechsundzwanzigsten, unser reiche des hungerischen und behemischen im czechenden jaren.

Auf dem Bug: Ad relationem magnifici domini domini Ad. de Nova Domo, supremi regni Boemie cancellarii. Or., Pergament mit dem an rotweißen Seidenschnüren anhängenden königlichen Wachssiegel. In dorso: registrata. Kgl. St.-A., Rep. 6, Urk. S.-J. Nr. 1 o. Abdruck bei Schickfus a. a. O., Bd. III, S. 399 f.

29.

1528 September 29. Jauer.

Der Landeshauptmann befiehlt den königlichen Städten, Geschworene zur Erhebung der zugesagten Steuer zu verordnen, übersendet den vom König vollzogenen Schied zwischen Land und Städten und verbietet die Fortsetzung der Ratsveränderung bis zu dem angesetzten Schiedstage.

Vorschlossene bevehls briff in stetten czu verordenen dy steuer roem. mt. czugesaget eyn czu nehmen.

Meynen gunstigen willen czuvor. Ersamen, weyssen, gute gonner. Als ich euch aus bevehl der koen. mt. etc., meynes allergnedigisten herren, vorschynen von Proge geschrieben und ampts halben befolen, in steten geschworene czu vorordenen, das czugesagte steuergelt¹⁾ von aller wahr, wye dy bewyllunge mitbringt, eyn czu nehmen, allewege czwelf heller vor eynen groschen und acht und virczigg derselben vor 1 margvk inhaltig des bewilligten pensals jungst czu Grothkaw beschlossen, der vormols ubergangen, den dy koen. mt. etc. bey euch und denen, so es geschehen, nicht gedencken nachezullossen, damit dasselbe s. k. mt. czugestelt werde, das wil ich euch hie mith nochmals czum überflus befolen haben, auf das ihr in s. k. m. ernst straff und pensal nicht eynfallen mocht. Dergleichen wellet euch, wie czuvor mehr befolen, öffentlich außruffen und menniglich vorkundigen, das angestalt steuergelt forthan czu geben, auch den czwelf-heller-groschen im nehmen und außgeben, keufen und vorkeufen czu halden bey voriger aufgesaczter und bewylliger pene, und gut aufsehen haben als k. mt. etc. geschworene amptleuthe, das es also gehalden wyrt; doneben mit auch czu vorbytten heymliche mergte bey verlust desselben, das so unordentlicher weyße außwiggk der ordentlichen stadtmarkten gekauft oder vorkauft wyrt, auff das der k. mt. etc. an dem czugesagten steuergelde keyn irrungk noch abbruch geschehe. Ubersenden euch auch hiemyt den abscheyt und receß czwischen landt und steten, von der k. mt. etc. underschriben, wie ihr des selben lauth vernehmen werdet, des ihr euch an czweyfel undertheniglich czu vorhalden wissen und eyne stadt den andern nach vorleßungh solche anczeygen und nicht verhalden. Wie euch die k. mt. etc., meyn allergnedigister herr, bevehl gethan, das ihr mit des rats vorandrungen stille halden sollet biß noch dem gehaldenen und angesaczen tagk, weyl sich dasselbe nicht geendet, dem wolt nochmals also nachleben und domit stille halden und keyn anders bis noch angeczeygtem tagk ferrere der k. mt. vorschaffen. Dis alles hab ich euch auf ernst bevehl der k. mt. etc., dar noch ihr euch als getrawhe underthane werdet czu vorhalden haben, nicht bergen wohn. Euch gunstigen willen czu erczeygen byn ich geneygt. Datum Jauer am tage Michaelis annorum XXVIII^{ten}. Hans Seydlicz, rytttere etc., amptman.

Den erßamen, weyssen herren burgermeyster und rathmannen der koeniglichen stete der fursthenthumer Jawr, Schwedniz, Stregaw, Hirschbergk, Lembergk, Bunczlaw, Polkenhayn, Reychenbach, Lancshuth, Schonaw, Lehn und Freybergk, meynen gutten gonnern.

Gleichzeitige Kopie, Stadtarch. Breslau, Polit. Korresp.

¹⁾ Vgl. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung etc., S. 316.

30.

1536. Juli 5. Jauer.

Ordnung zwischen Land und Städten zur Verhinderung der Fehden durch Sühnehandlungen, zum Schutz gegen Landsknechte, Bettler, entlaufenes Gesinde, gegen Brenner und Placker.

Nach Christi unsers herrn geburth 1536 jahr, mittwoch nach der heimsuchung Mariae, haben beyde von landt und stedten der fürstenthümer S. und J. betracht die manngfaltige schäden und uncost, die ihnen von muthwilligen leuthen durch fehde und dreue, die sich an gleich und recht nicht wollen besetzigen lassen, erfolget. Dardurch ihnen ferner vorderbliche schäden und übel möchte vorhütten werden, sind sie in diese einmittige vorwilligung und ordnung geschriften, wie hernach folget: Erstlich, wo sonderliche und sämpfliche personen fehde oder dreu briefe stehen, deme oder denselbigen soll derselbig, welchen die dreu belanget, in der stadt deßelbigen weichbildes aller kreyß, dahin er fehdet, einmahl friede ausrufen lassen und erinnern lassen, davon man geben soll 12 wgr. und die gebreuchen auf ietzigen oder künftigen hauptmann zue sönlicher vorhandlung erböten und furkhommen. So soll alsdenn bemeldter herr hauptmann aus demselbigen weichbilde zween vom adel und einen aus der stadt zue sich fordern. Wär es aber sach, daß der herr hauptmann samb den erfordern sie daraus nicht entrichten möchten, so sol er sie voran lassen bis auf das nechste recht oder quartal vor land und stedte gegen der Schweidnitz zue rechtlichen unwieder-ruflichen anspruch beruffen, zu gestehen, und dasjenig, was ihnen beiden derhalben gesprochen, anreiben, leiden und dulden sollen. Jedoch so der kläger, solche angezeigte tagleistung zue gewartet, in vermögen nicht hette, so soll der beklagte in dortzue, damit sie der sachen endschaft erlangen, mit seinem eigenen guette auf einen tag nach gedachten herrn hauptmanns und der richter erkenntnueß vorlegen, und wo er unrecht erkhardt, sol die vorthat bezahlen. Wo aber irgends einer mutwillen hierinnen gebrauchen würde und solches nicht annehmen wolte, sol derselbige oder dieselbigen für gemeines landes feinde geachtet werden, und soll ihnen einmuthig und treulich nachgetrachtet und nachgesetzt werden. Er soll auch alle seines erbes und guttes verlustet werden, wo jemand von ihm schaden empfinge, von demselbigen gute nach erkentnueß, so fern sich solch gutt erstreckt, ergetzet und erstattet werden. Zum andern, wo irgend einer, er were edel oder unedel, einen solchen mutwilligen mann ereilete und gefenglichen einbrechte, daß solches demselbigen an seinen ehren und guten gerichte ohn allen nachteil sein sol und nicht anders erkandt und gehabt werden, dann als ein befriediger gemeines landes, auch ihm zue einem geschenke in frist eines monats, wo er lebendig einbracht, funzig, wo aber todt, 25 pölichen gegeben werden, solches in der hauptstadt dieser fürstenthümer, Schweidnitz, so ofte das geschieht, treulich und ungefährlich von einem erbahren rath zu bekommen. Wo sichts aber zuertrige, daß der, so solchen annehme, mit ihm gefenglichen gesatzt, sol derselbige, wo es erkant, deßelbigen gefengnueß ohne einigerley seumnuß entlediget und ihm darauß geholfen werden. Es soll auch der herr hauptmann denen von stedten, so ofte sichts dermaßen begebe, ankhunden und ausruffen, wer dieser mutwilliger mann oder dreuer mit nahmen sey und heiße, damit ein jeder ihn khenne und also ihm nachzuträchten und zuzueilen wüeste. Solches also zu erlegen, soll von gemeinem lande erstattet werden, vornehmlich also, daß die von der ritterschaft zwey theil und die von den stedten den dritten theil erlegen und geben sollen, zu welchem ein jedes weichbildt, wie sie das zue thuen und zu vorordnen wol wißen¹⁾), unseumblichen einen anschlag machen soll,

¹⁾ Der Landfriede in S.-J. vom 17. Dezember 1502 [am Sonnabend des Quatember nach Lucie] trifft darüber folgende Bestimmungen; „Wir von land und städten . . . bekennen öffentlich . . ., daß wir angesehen und betrachtet haben, wie oft sich itziger zeit auf leichtfertigen sachen dreuer und feinde erzeiget, welche ihnen kein recht wollen behagen lassen, sondern allein ihres unrechten fürsatz freventlich gebrauchen wollen. Denselbigen also und ihrem unzichlichen fürmehmen abbruch zu thun und vorzukommen, haben wir uns einrächtiglich bewilligt und verpflichtet . . ., zu geben den bören-pfennig, als nehmlich von jeglicher huben einen Bresslischen groschen, von einem jeglichen kretscham einen groschen und vier garten einen groschen, von jeglichem mühlrade einen groschen und von jeglichem vorwerke einen groschen, es sey frey oder lehn, nach hubenzahl. Desgleichen die städte nach alter gewohnheit den dritten pfennig; sondern städte oder bürger, welche güitter auf dem lande haben,

und solches jedes weichbildes anzahlen, welche auf die anzahl der pferde geleget, dardurch ein summa 100 pölichen zusammenbracht, einem rathe zur Schweidnitz zu trenen handen eingeleget und zuegestellte werden. Es soll auch zue behauern schreibern der fehdesbriefe, auch der andern, so solche mutwillige leute fördern oder einigerley beischueb, wie die und das benandt und geschege, thuen und sich des nach geschehener bezüchtigung genugsam nicht erledigen, aber ausführen wurden, dermaßen nachgetracht werden, als zue denselbigen selbstschuldigern und thetern, wie oben vormeldet. Und ob irgendt schaden von solchen gescheen were, sol derselbige, so ihnen behauet und gefördert, solchen gethanen schaden zue richten schuldig sein, so fern sich sein leib und gutt erstrecket. Zum dritten sollen auch alle und jetzliche un-nütze und mueßige leute im lande nicht geduldet werden und auch den gefangen defelben weichbildes zue antwort von gemeinem gelde zu enthalten, jedes recht one schaden. Belangendts aber die landsknechte und bettler, welche sich auf dem lande oder stedten aufhalten oder durchziehen, soll dermaßen, wo sie nicht gute ausrichtunge oder khundtschaften ihres vornehmens haben, fürgenommnen und gehandelt, auch nicht geduldet werden, noch ihnen einigerley fördern, noch was thuen oder geben. Was aber das gesinde, das da ums lohn gemüttet und vormittet wirdt, welches mutwillig seinem herren vom dienst entläuft, belangende, soll dermaßen gehalten werden: Wo ein herr, welchem solches gesindt were, bey einigerley mann oder weibesbildt finde und bekeme, sol er das macht haben, anzunehmen und von niemanden einigerley weise vorgehaldten werden bey peen 10 wgr. Diese obgemeldte vorwilligung soll zwischen landt und stedten stehen und wehren auf zehn jahr. Actum ut supra zum Jauer.

Ein dergleichen handlung der dreuer und burner und blacker halben, verhandelt zum Jauer. Zum ersten, aufs pferdt zue geben die ritterschaften 2 guelden und die von stedten den dritten guelden zue dem bürnpfennig. Zum andern, so ein börner oder dreuer austrette, dem soll man frieden schreyen in dreyen stedten. So er darauf dreuen werde, so sol man ihm einen monden geleiten, und die gegebene richter sollen inwendig in 14 tagen einen tag legen, die sache und zuesprache verhören, ohne alle mittel seiner gerechtigkeit vorhelfen. Wo die richter erkennen, das er unrecht were, und wolte seines eigenen willens gebrauchen und darüber dreuen oder börnen, so sol er fort mehr nicht mehr geleitet werden, sondern ihm nachtrachten und ihm nach seinem vordienste mitfahren. Zum dritten haben sich landt und stedte vorwilliget, wo solche dreuer sich niederlegen werden, in städten, märckten oder dörfern, die erbherren sollen verbieten, die aufzuenhmen und dem hauptmann die zue wießen thuen, wo sie gehaußet und gehofet werden. Und welche das nicht thuen werden, soll man den wirth mit den gästen nehmen und mitfahren nach ihrem vordienste. Doch soll man mit den dreuern nicht eilen, sondern zuevor hören, wo er irgends auf ihrer einen einwohner, edel, burger oder bauer bekennen würde, der ihn gehauset, gehofet, gefürdert oder beischueb gegeben hette, und sich derselbig, auf den bekandt würde, sich nicht rechtfertigen könnte, den oder dieselbigen sollen angenommen, und ob irgend ein schade geschege, denselbigen mit seinem leib und gutt bezahlen und richten. Desgleichen soll mit den mördern und dieben auch also gehalten werden, und ob darüber irgendt einer gebrandt würde, edel oder unedel, und anzeigenng hetten, das es ein dreuer gethan hette, sol nach der gegebenen richter erkentniß sein schade nach möglichkeit gebefert werden. Und ob irgendt ein mißandler begrieffen wurde, auf wen gutt das wehre, und nicht nach notturft verhaft, mit banden gefänglich möchte gehalten werden, so soll der gefangene gefuehret werden in die nechste stadt; so man mit ihm die rechte pflegen wolte, ihn wieder in die gerichte zue fuehren, darinnen er begrieffen

die sollen von denselbigen, als die ritterschaft und mannschaft, geben. Und was also desselben geldes gefallen wird, sol zur Schweidnitz und Jauer, als denn die weichbilder einverlebet, auf die rathäuser bey den räthen niedergelegt werden. Zu solchem einnehmen und ausgeben desselben baaren pfennigs sollen etliche vom lande und städten verordnet werden, die zu künftigen zeiten denn auch rechnung thun sollen*. Der Brennpfennig soll von Land und Städten angegriffen werden, wenn trotz des Schiedsspruchs des Gerichts von Amt, Land und Städten und trotz nachfolgenden Friede-Ausrufs in drei Städten die Fehde ausgebrochen ist. Rep. 39, S.-J. IV 19 c, Bl. 3- Abschrift aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

ist, und aldo die rechte pflegen, es wehre denn, das es der erbherr zugebe, seinen gerichten unschädlich. Und ob sich jemands draus geben wurde und solches nicht halten wurde, er were hoch oder nieder, so sollen landt und stede einander helfen und darzue bringen, auf daß eine ordnunge gehalten würde. Und wann solche ankehme, soll einer den andern anrufen, aufsein und nachfolgen bey schwehler straff an leib und gutt. Man soll auch ausrufen, das keiner keinen pauer noch einländischen knecht aufnehme, er sehe denn eine beständige kundtschaft, daß er sich von seinem vorigen herren redlich entbrochen, auch nicht hausen noch hofen Ziegannen¹⁾ und unbekannte bettler, also beschaffen, daß sie von niemand bey schwerer straffe sollen gehauset und gehofet werden.

Abschrift 18. Jahrhunderts in Kgl. St.-A., Rep. 135, Jau. Msc. XXIII, S. 874 f. Bessere Abschrift aus der Mitte des 17. Jahrhunderts in Rep. 39, S.-J., IV 19 c.

31.

1539 Mai 24. Prag.

Königliche Antwort auf die Beschwerde, daß die Fürstentümer zur Beschickung des Breslauer Oberrechts und des Fürstentags angehalten würden, und auf die Klage über die Vertreter der Städte auf den Geboten.

[**Oberrecht und Fürstentag:**] . . . 2. Beschwerdepunkt: „Belangend die auflegung, im ober recht zu Breslau zu siczen und das sie auf keinen furstentag, dann zu k. m. als konigs zu Behaim aygen oblichen und sachen zu ziehen und zue schicken vorpflicht sein, bittund, sie auf jemanedes anregen ferrer domit nit zu beschweren, sonder bey iren alltherkommen, wol erworbenen privilegien, begnadungen, freiheiten und rechten irer r. k. m. bestettung nach genedigist zu handhaben und zu schuzen etc.: Die prelaten, hern und ritterschaft sollen nit gedencken, das ir m. an sye was ungeburluchs wider ire freiheiten zu haben beger; diser artigkel wirt auch nit dahin gedeutet, darumben das an sie begert, in dem ober recht zu Breslau neben andern hern fursten und stenden zu siczen, zu den geordenten zeiten aus irem mittel jemaneden aldahin abzufertigen, das sie von irem ordenlichen an frembde gericht geczogen, sondern von wegen statlicher erfüllung der personen im rechten der r. k. m. auch inen selbst zu eern und erhaltung der reputacion und nemblischen, dieweil sye vor ider zeit aldo im rechten zu siczen teuglich personen abgefertygt, aus disen ursachen solche ire beschwerung oder wegerung die k. m. vor unbillich ansicht. Wye dem allem, es ist ire k. m. genedigist begeren, sie wolten sich irer k. m. zu sonderm genedigisten gefallen aus undertheinigkeit bis ir k. m. widerumb in die cron Behaim glücklich ankonft, doch unverpruchig irer freiheiten, dise kleine zeit im oberrecht zu Breslau zu siczen, jemaneden aus irem mittel abzufertigen nit weigern, und so irer k. m. glücklich ankonft in Behaim beschiecht, wollen ir m. auf ir der dreyer stende ferrer anregen disen artigkel in genedigem gedencken halten und dermassen genedige vorordnunge thuen, das sie sich billichen nit zu beschweren haben“.

[**Zurückbringen der Städtevertreter:**] . . . 4. Beschwerdepunkt: „Die r. k. m. haben auch auf der stende beschwerung über dye stede, das sie zu den ausgeschrieben gepoten und vorsammlungen nur ire stadschreiber und diener abfertigen, welche, so denselben in der handlung was nit gefellig, suchen sie gemeinlich auszuge hinder sich zu tragen, gedachten von stedten einen sondern ernstlichen beveich gethan, sich hinfuran mit schickung gevollmechtigter ansehenlicher personen anderst, dann bisher bescheen, zu beschliessen, gehorsamlich zu vorhalten, vorsehenlich, dem werde also volg gethan“.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 32 f.

¹⁾ Zigeuner.

Polizeiordnung betr. Gebete zur Abwendung der Türkengefahr, die Bestrafung der Trunkenheit, der Gotteslästerung, das Verbot üppiger Kindtaufen, der Kirmessen und Tänze, des langen Wirthschaftsitzens, der Rockengänge, des Ausschanks vor dem Kirchgang, betr. ferner den Unterhalt der Armen und den Kirchgang.

Auf heut sonnabend nach Marie geburt im tausent funfhundert und ein und vierzigsten jhar auf gehalden gemein gebot zum Jhaur yst von prelaten, hern, gemeiner ritterschaft und den gesanten von stedten der furstenthumer Schweidnitz und Jhaur nachfolgende ordnung eintrechting bewilliget, entlich beschlossen und angenommen:

[Gebet:] Zum ersten, das in allen stedten und dorfern, dorynnen kirchen und glocken sein, alle tag zu morgens frue, mittag und abends ein glocken gelaut werden sol, und wan die glocken gehort, das ydermann, es sey man, weib, kinde, gesinde oder hausgenos, alt und junge, auff die knie niederfallen und zu got umb genedigen sig und abwendung des hauptfeindes der ganzen cristenheit, des Turckens, vleissig bitten sol. Es treffe auch einen das leuten in den heusern, auf der gassen oder im felde an, so sol die niderknieunge und bitte albeg mit andacht und treulich gescheen. Wo es aber imands nicht thete und vorechtlich uberginge, der sol von der herschaft, wo es geschicht, ernstlich dorumb gestrafft werden.

[Trunkenheit:] Zum andern, was das zuetringken und volsauffen belangt, das sol bey edeln und unedeln aufm lande, in stedten und dorfern genzlich abethan sein, und wer solchs ubertrette, die oder der sollen von einer idern herschaft, wo einer dermassen befunden, gefenglich eingenomen, einen ganzen tag und nacht im gefengknus vorhalden und weder essen noch tringken gegeben werden. Wer es auch sach, das derselbigen gestrafften einer zum andern mol sich dorynne ubergriffe, der sol alsdann zween tag und zwoo nacht auch an alles essen und tringken mit gefengknus gestrafft werden. So aber yr keiner zum dritten mol wider kqueme und an vorberurter straffe sich nicht kerem wolde, der sol, wo die genade nicht furgewandt wolde werden, auch am leben gestrafft werden, damit solch laster der trunkenheit entlich vormiden und ausgetilgt wurde. Wo auch die einwoner der stedte auff den dorfern oder dorflent in den stedten also streffig befunden, sol ein ider an demselbigen orte nach vormug diser ordnung unnachlessig gestrafft werden, das sol einer jedern herschaft an seinen gerichten unvorgryffen sein. Was aber die vom adel betrifft, die sollen dem hern hauptmann, iderzeit niemands dorynne verschonet, angezeiget werden, die sollen alsdann vom hern hauptman in massen, wie oben vorstanden, mit gefengknus unnachlessig auch gestrafft werden, dergleich sol es bey den rates personen in stedten auch also gehalden werden.

[Gotteslästerung:] Zum dritten sol die gottes lesterung und ander ubel fluchen und schelten bey edeln und unedeln aufm lande, in stedten und dorfern abethan sein und der massen, wie das voltringken, ernstlich und unnachlessig gestrafft werden.

[Kindtaufen:] Zum vierden, das bey dem adel die groÙe ubermasse der kindertauffe hinfur abgestalt und domit, wie vor aldersher gewonheit, gehalden werden sol.

[Kirmessen und Tänze:] Zum funften sollen bey edel und unedeln aufm lande, in stedten und dorfern alle kirmessen, tanz, allerley spil und auch die pirdo auff den dorfern genzlich abethan sein bey ernster straff des hern hauptmans über dem adel und sonst einer yder obrigkeit.

[Polizeistunde, Rockengänge:] Zum sechsten, das die einwoner auf den dorfern nicht lenger in kretschmen siezen sollen, dann bis zu sonnen undergang bey einer peen eins schocks, ausgenomen fremde gewanderte leute, die mögen zimblicher weise umb ir gelt zeren, und in sonderheit sollen die nacht- und rockengenge auff allen dorfern bey schwerer straff abgeschafft werden.

[Ausschank zur Kirchzeit:] Zum sibenden, das in stedten und dorfern, auch sonst bey iderman an sontagen und feiertagen vor dem kirchgang und predigt kein bier, wein oder gebranter wein vorkauft noch umb gelde geschanckt werden sol, bey vormeidung einer ydern obrigkeit ernster straffe.

[Arme und Bettler:] Zum achten, es sol eine yde obrigkeit beide aufm lande und stedten mit ernstem vleis bey yren underthanen und vorwanten gemeinden aufachtung geben und vorschaffen, das die vorarmbten in den orten und gemeinden, so sie gewont und vorarmbt, sollen erhalden und ernehrt werden, domit andere leut und gemeinde mit ynen nicht beschwert werden. Demnach sol kein frembder bettler in keiner stadt, dorfern und gemeinden erlitten werden, er wer denne durch brandt oder andere ansehlichen gottes straffe beschediget und hett des von seiner obrigkeit gute kuntschaft. Uber das, welcher bettler begriffen, sol nach gelegenheit und gestalt der personen an leib und leben mit hengen oder ausstreichern gestrafft und vorweist werden. Desgleichen sol es auch mit den landleufern, hausierern, unbekanten kramern, Schotten und Juden mit ernst gehalden werden.

[Kirchgang:] Zum neunden, es ist in sonderheit beschlossen, das die sonst vor allen feiertagen mit vleis gefeiert, zur kirchen und zur predigt gegangen und got vleissiglich umb gnad angeruffen werde, und so das imands in stedten oder dorfern voracht und unter den kirchen aembtern spacieren geen oder vor der kirchen steen bleiben werden, die sollen von irer herschaft mit ernst gestrafft werden.

Dise obgeschribene ordnung in allen artigkeln, wie die begriffen, haben obbemelte stende alle einhellig also bewilligt und getreulich zu halden zugesagt, und sol also lange, bis das sie widerumb von allen stenden auf ein gemein gebote eintrechtinglich aufgehaben und abgestalt, gehalden werden. Es solle auch dise ordnung in allen stedten die nechsten drey wochen marcktage nacheynander öffentlich ausgeruffen, auch an die ratheuser angeschlagen und aufn dorfern auff der canzel vorkundiget werden. Gescheen zum Jhaur im jar und tag wie oben.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 54 f. Vgl. dazu die Ordnung vom 13. August 1543, Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 72 f.

33.

1543 März 3 und Mai 8. Jauer.

Landesordnung, aufgesetzt von Prälaten und Mannschaft, von den Städten aber mit bewilligt, enthält folgende Artikel: 1. betr. Gotteslästerung. 2. Die „verordneten neben dem herrn heuptman“ haben beschlossen, die Kriegsrüstung vorzubereiten; jeder Untertan soll eine Waffe besitzen. 3. In jedem Dorf sind die Pferde zu zählen. 4. Jeder soll für die Not im Kriegsfalle sich einen Zufluchtsort wählen; die Städte haben sich christlich und nachbarlich zur Aufnahme der Flüchtigen bereit erkärt.

5. **[Ordnung der Wahl der „Gekorenen“:]** Es ist von prelaten, hern und ritterschaft eintrechting bewilligt und beschlossen: Nochdem vielfeltige irrangen wegen der gekornen, das sich niemand gerne kissen lossen wolle, damit diesem mangel abgeholfen mitge werden, das hinfur alle iar vor pfingsten die gekornen sich bey dem königlichen ampt ansagen und bitten, das weichbilde ungefeirlich auf dem dinstagk in der pfingstwochen in desselben weichbildes heuptstadt zu beschreyben. Dahir sol der adel itzlicher eigner person bey der pfandungk zu komen schuldig sein. So sol oder sollen die gekornen auss den eldesten landssessen zwene zu sich nemen und mit der selbigen radt andere gekorne, welche bey leuten und landsessen der weichbilde fur gut und dinstlich angesehen, getreulich und ungefeirlich kysen, und wen sie die stimme also geben, der sol das selbige jor fur das weichbilde yn besoldung seiner for s[ie?]¹) gekorn zu reiten schuldig sein. Wo aber ein neu gekorner vor denen, so inen erkorn, ursach furwenden und sich entschuldigen würde, sollen sie solchs bewegen, und so sie die selben ursach ehافت genugsam befinden, sol er da bey gellossen werden. Wo aber die yenigen, so inen erkorn, die entschuldigung nicht für genugsam ansehen, als den sol er sich davon nit legen, aber ye fur den hern heuptman unvorzuglichen in drey oder vier tagen mit seinem behelf kommen, und was der her heuptman für billich dorinne erkennen wurde, dem solde ein entliche folge gescheen an alle weittere ausflucht, die der her heuptman mit bestricknus yn der herberge und nit loss zu lossen, der gekorne habt den angenommen, hierinne zu vorsehen wirt wissen. Und sol doch keiner auf ein mal lenger denn ein iar noch einander fur das landt zu reitten schuldig sein, er thet das den gerne, auch aufs wenigste in dreyen joren nicht mehr den ein mol gekorn

¹) Beim Binden des Aktenbandes abgeschnitten.

werden. Damit aber alle sachen deste richtiger und schleuniger zugehn und fertigt werden mögen, sollen die selben gekornen alle mol auffin obent dorfur des tages, wen sie vom her heuptman beschrieben, zur bestimpten stellen einkomen und folgenden tagks frue zu den radschlegen und hendeln sich verfuegen und derselben aus warten.

6. [Ordnung der Wahl des Ausschusses:] Dieweil sich aber aus vorsteenden und sonst andern zufallenden hohen not sachen oft und viel gemeine gebot erfolgen müssen, dorauf dem gemeynen lande und idern in sunderheit große beschwer, niderlag und unkust auflefft, den selben beschwerungen abe zu helfen, haben sich die gemeyne ritterschaft im fahl mit einander eintrechting vornomen, bewilliget und entlich beschlossen, das die gekornen auf die gebot, so der her heuptman in die weichbilde ausschreiben wirt, auch macht haben sollen, neben tzwenen der eldesten, noch ides weichbildes große, personen, die do vorstendig und zu den radschlegen tuglich und nutzlich angeschen, getreulich und ungefeirlich tzu kissen, also das sie neben den vorigen gekornen zu den gemeinen geboten, und wen sie vom hern heuptman sonderlich hirtzu beschrieben und gefordert worden, zu reitten schuldig sein sollen. Und sol mit derselbigen kisung in aller moss und weis, wie oben mit den gekornen vorordnet ist, mit zuthuungk des hern heuptmans, wo sich imandt widersezlich darzu erzegen würde, und andern allenthalben und festiglich gehalden werden, als vornehmlich, das sie dieselbigen gekornen und zugekornen eins itzlichen weichbildes volkomen macht und gewalt haben sollen, zu radschlagen und zu schlissen, sampt die gantze landschaft gar beyeinander were und beschlösse. Dormit auch die selben zugekornen personen zu de[m], das sie hin zu verbunden sein sollen, ire muhe nit vorgebens oder auf eygene darlage thun dorffen, sol einem idern, so oft er zeucht, so viel als zuvor einem gekorenen zu geben und bewilliget und verordnet ist, tzur tzerung gegeben werden. Und d[ass] die selbigen zugekornen und noch geschribener aufzeichnung noch nit anders dan zu gemeynen gebotten beschriben und gefordert werden sollen; so aber die not das gemeine landt idem besonder zu beschreiben und zu fordern furfille, dorinne wirt si der her heuptman mit ausschreibung und ein ider in eigener person gehorsamlich zu erscheinen zu vorhalden wissen, doch in alls wegen, dass die selben zugekornen gantzer drey iar lang noch eynander zu ziehen schuldig sein sollen. Und der zugekornen name[n] sollen von den gekornen dem hern heuptman noch beschrybener kisungk in zwey oder drey tagen unvorsichtig angezeiget werden, als nemlich Schweidnitz sechse, Jauer drey, Strigau vier, Lembrigg funfe, Buntzelau drey, Hirsprung drey, Pul[ken]hain und Landshutte zwene, Reichenbach zwene.

7. [Ordnung der Steuererhebung:] So als auch dem gemeinen lande viel und grosser unkost erwachsen aus dem, wen k. oder st[ende] landsteuren bewilliget, das die selbigen auf angesatzte tagzeiten des landes einnemeren nicht zugestalt, dadurch nit allein dieselben in die stedte viel tag noch einander gemuhet und die einwoner durch solche vorzuge zu geschafft und vorseumnus khomen, sondern dem gemeinen lande auch mercklich große darlege darauf gegangen, der halben ist von gemeinen lande eintrechting beschlossen, das hinfurt, wen k. oder land steuer oder anschlege bewilliget und angeleget und tagzeiten zu der selbigen zalung genant werden, das ein ide herschaft von seinen leuten, oder wo die herschaften nicht zu legen, der scholtz mit zweyen eldesten das selbige gelt von den leuten einnemen und dasselbe, so wol das ire, so auf sie der anlage noch komen, dem einnemer auf angesatzte tagk zeit treulich unaufzuglichen antworten und zustellen; wo es aber von imanden nit geschehe, so sollen die selben als ungehorsame noch verschonungk des selbigen angesatzten zaltages und alle ferner vormanungk auf anzeigungk der einnemer gepfendet werden.

8. [Autorität des k. Amts:] Auf die Klage des Landeshauptmanns über Widersetzlichkeit gegen seine Amtsbefehle wird festgesetzt: Es wird „sich der her heuptman gegen den selbigen ungehorsamen mit dem zwang der pfandungk oder furbescheide fur lant und stette, wie von alders her bey dem ampt gebruchlich, und [er] noch große oder kleine der sachen fur das beste ansehen wirt, vorhalden“. Wer aber auch dann noch ungehorsam bliebe in Fragen der Gebote, Steuern, Anlagen etc. „dass der aber dieselben ungehorsamen vom hern heuptman mit ratte der nechst beygesessenen vom lande und stedte sich zu gestellen

tzu geburlichem gehorsam gebracht werde, . . . dorinne sich auch obgemelte stende zu haldungk guts regiments und der billigkeit noch dem hern heuptman, die ungehorsamen mit radt und that zu gehorsam zu bringen, erboten haben⁴. 9. Gebrauch der Untertanenkindern zu Dienstboten. 10. Verbot, Erbuntertanen einer anderen Herrschaft ohne glaubwürdigen Beweis der Freiheit anzunehmen. 11. Überwachung der Pfarrherrn, ob sie wiedertäuferische Lehren predigen.

Kgl. St. A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, f. 66–69.

34.

1546 Januar 1 [1545 Dezember 14]. Wien.

König Ferdinand I., Herzog in Schlesien, bekennt, daß, nachdem sich zwischen Prälaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft der erblichen Fürstentümer Schweidnitz-Jauer auf der einen und Bürgermeistern, Ratmannen und Gemeinden der Städte auf der anderen Seite seit langer Zeit nachbarliche Gezänke um Gerichte und Stadthurbarien hingezogen haben, auf seinen Befehl zu Schweidnitz die kaiserlichen Kommissarien Heinrich Burggraf zu Meißen, Graf zu Hartenstein, Herr zu Plauen, kaiserlicher Rat, Kämmerer und oberster böhmischer Kanzler, Jan der Jüngere von Lobkowitz auf Teinitz, böhmischer Hauptmann der deutschen Lehen, Ulrich v. Nostitz zu Ruppersdorf, Hauptmann zu Budissin und Ludwig Schraden, kaiserlicher Rat und Dr. iur., einen Vertrag¹⁾ vermittelt haben.

Landstände und Städte sind auf folgende Artikel geeinigt worden:

1. Halsgerichte. Der Landsasse oder Belehnte, der in einer Stadt Gewalt tut, soll in ein ehrliches städtisches Gefängnis zu Händen des Hauptmanns oder des Amts gebracht werden. Der Hauptmanu soll die Tat binnen 14 Tagen durch zu ihm in die betreffende Stadt berufene 8 Personen der Ritterschaft und 2 Ratspersonen der Stadt entscheiden und das geordnete Gericht der Stadt soll die Strafe vollziehen. Bei Nichteinigung ist der König zuständig resp. sein Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer. Tut ein Städter einem Adeligen Gewalt, so straft die Stadt. Ein Adeliger, der nicht peinliche Untat tut, soll sich selbst vor Hauptmann, Land und Städte stellen, und zwar bei Treuen und Verlust der Güter, wenn er ein in den Fürstentümern Belehrter und Besessener ist, bei Treuen und Ehren, wenn er nicht belehnt und angesessen ist. Der Hauptmann, sowie „Stände“⁴ und Städte richten ihn mit gebührender Hilfe. Auf Gütern, wo die Städte zu richten haben, gilt das Recht auch gegenüber straffälligen Adeligen laut Wladislaus Spruch von 1510 Januar 24. Fälle auf der Landstände Gütern bleiben dem Halsgericht der Inhaber der Güter.

2. Landvogtei und Obergerichte. Die vom Lande sollen den Städten und diese denen vom Adel ihre Beschwerden über angemähte Landvogtei und Obergerichte zustellen, und die Kommissarien sollen an verschiedenen Tagen die vom Weichbild Schweidnitz, dann die von Jauer etc. ins Gleiche richten.

3. Züge und Appellation in den oberen drei Städten: In dem Streit zwischen der Landschaft und deren Weichbildern mit den drei Städten Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg darüber, daß die Hofschöppen von den vor die königlichen Hofgerichte oder Landgerichte geladenen Parteien das „freye geld“ fordern und einen Teil von dem Geld nach Löwenberg schicken, und weil die von Löwenberg über Landsachen und in den königlichen Gerichten nach ihrem Stadtrecht richten, soll der König entscheiden.

4. Die Urbare betreffend. Die Landstände beanspruchen für sich und ihre Untertanen in den Weichbildern und auf ihren Gütern die Stadthurbare, nämlich Handwerke, Mälzen, Brauen, Salzmärkte, Gewandschnitt, Weinschank und andere Gewerbe, und sind dazu berechtigt, wenn sie Beweisbriefe zeigen können oder 30jährigen Besitz erweisen. Nicht zum Stadthurbar gehörne Leinweber, Grobschmiede. Ebenso steht auf Gebirgsgütern und Haiden das Holzwerk jedem frei. Hausmälzen und Hansbrauen steht dem Adel zu. Festsetzung von Verhandlungstagen für die Weichbilder Schweidnitz, Jauer, Striegan, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg, Reichenbach, Bolkenhain. Bestimmung betreffend das Dorfbrauen, das die Landschaft ihren

¹⁾ 1545 umb Elisabeth [Dezember 14].

Untertanen wahren will; die Dörfer [„das Armut“] müssen ihr Gebräu den Städten anzeigen. Bestimmung betreffend die Ödstellen und neu gebauten Dörfer.

5. Die Bannmeile [„die meil wegēs“]. Je 4 von Adel und von Städten in jedem Weichbild sollen nach Breslau kommen und von dort das Mass „von unsr lieben franen thore auf dem Sande genannt am ende der ersten brücken herausswerts gegen Hundsfelde über die Oder, so an der stadtmauer fleust, angefangen und dieselbige landstrasse auf dem tamme hinaus gemessen biss an den dorfrieden zu Hundsfeldt“ als Meilenmaß für jede Stadt mitbringen, und die Meile soll bei jeder Stadt am Stadtgraben anfangen.

6. König Wladislaws Spruch von 1510 Januar 24 von Urbar und Appellation wird durch diesen Vertrag kassiert resp. gemindert.

7. „der von Stätten mitleydung.“ „Betreffende die mitleydung, wann sich forthien begebe, dass die landschaft einigerley anschläge auss nothdurft gemeines landes nutzes zu machen vorhetten, so sol der haubtmann die von städten und ihre inwohner, so landt oder lehen gütter halten, wie andere landsassen allemahl darzu fordern, und was alda von gemeinem lande beschlossen, das sollen dieselbigen von städten sich auf ihre anzahl zu geben und von solchen ihren landgüttern mit zu leyden auch mit wegern, doch in albeg aussgeschlossen die anschläge, so den städten zu nachteil fürgenommen. In denselbigen fällen solten die stadt und ihre inwohner, so schon landgütter besessen, mit zu leyden mit schuldig seyn, dergleichen sol es in den königl. steuern oder hülfen dem alten üblichen gebrauch nach künftiglichen gehalten werden“.

8. Gewalttaten. Die Ritterschaft klagt gegen die Städte, und diese klagen gegen die Landstände wegen Gewalt und Einhalts in die Obergerichte, Landvogteien, Aufrichtung neuen Urbars etc.; hierin soll der König von Böhmen entscheiden.

9. Schluss. Prälaten, Herren, Ritterschaft und die von Städten sagen die Haltung obigen Vertrags zu, und welcher „Stand oder Person“ dagegen handelt, verfällt königlicher Strafe. Der Vertrag soll Landständen und Städten an ihren sonstigen Freiheiten unschädlich sein.

10. Bestätigung des Vertrages. Der König bestätigt auf Bitten der Gesandtschaften von Landständen und Städten den „mehr gedachten landschaften von landt und städten“ den Vertrag und befiehlt den Hauptleuten von Ober- und Niederschlesien und von Schweidnitz-Jauer, „mehrgemelte stände von landt und städten“ nicht zu hindern. Als Strafe setzt er für die Übertreter 50 Mark Gold, halb an die Kammer, halb an den Beleidigten, fest.

Kgl. St.-A., Or., Rep. 6, Schweidnitz-Jauer Nr. 5 f und 5 g. Ältere Drucke s. Walther II, S. 475.

Abrechnung der Weichbils-Gekorenen.

Rechenschaft aller weichbilder. Gescheen als heut mitwoch nach Pauli bekerung im funfzehnen hundert und sechs und vierzigstigen jare, das die gekornen der weichbilder mit namen Servatius Schindel zu Arnisdorf und Stentzel Zedlitz zu Wilkau, des Schweidnitzischen, Hans Schwabsdorff zu Lahsnig des Jaurischen, Frantz Walde zu Wenig Rosen und Hans Schindel zu Drambsdorf des Strignischen, Wolff Raussendorff zu Tillendorff des Buntzlischen, Cristoff Schof, Gotsch genannt, vom Kienast und Vischbach auf Kembnitz des Hierschbergischen und Hans von Logau zu Kuchendorf des Reichenbachyschen weichbildes auff bevelh des henn hauptman . . . allenthalben gentzliche und aufrichtige rechenschaft mit einander gehalden und entlich beschlossen haben . . . Solicher obgeschribener raitung nach bleibt über alle ausgaben der weichbilder noch im vorrath gemeiner landschaft allen weichbildern zu gute an berurtem gelde zweyhundert zwelf mark und sechs und zweintig weisse groschen obbmelter zal; das sol in des lands kasten bey dem henn hauptman eingesetzt vorwaret werden, czu welchem kasten Hans Reibnitzen zu Gierlesdorf die slussel vortrauet worden; der soll macht haben zu furfallenden gemeines lands notturften von berurtem gelde

ausezugeben, dagegen quitantien zu fordern und nochmals der landschaft rechenschaft zu thun schuldig sein. Dafur sol gemeltem Reibnitzen geburliche ergetzunge seiner habenden mue halben gescheen.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 172 b f.

36.

1546 April 5. Jauer.

Maßregeln gegen das zu frühzeitige Verlassen der Gebote, gegen die Zulassung fremder Anwälte zum Zwölfergericht und Bestimmung über den Beginn der Mann- und Hofgerichtssitzungen zu Schweidnitz.

Aufs gemein gebott zum Jauer, montag nach Laetare anno 1546, ist folgender beschluss gescheen: Dieweil die ritterschaft an verschliessung der thore auf die gebot beschwer tragen und der herr hauptmann dasselbe abtzustellen bewilligt, so haben sie hinwiederumb für pillich angesehen, wo sich jemands von den geboten, ehe dann die sachen beschlossen, unangesagt und one erlaubniss dafon zuege, dass der herr hauptmann den oder dieselbigen also andere ungehorsame aussenbleiber darumb pfenden mag.

Es ist von gemeiner landschaft gebeten, dass man für dem königlichen zwölferrecht fremde procuratores oder furreden, als doctores und andere gelehrte leute, die allhie nicht belehnet, sachen fürzutragen und zu reden, nicht zu lassen solde one des parts verwillung; sonst zu beistand und rate mochte ein jeder fueren, wen er wolte.

Es haben auch gemeine ritterschaft, sovil derselbig zur stelle, für gutt angesehen, dass die koen. mann- und hoffgerichte zur Schweidnitz zu ferner und geburlicher zeit, dann zuvor, sollen angefangen und gehalden werden, nemlich von Mitfasten bis zu Bartholomei umbs zeigers zwelfe und wiederumb von Bartholomei bis zu Mitfasten albeg umbs zeigers sechzehn.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 181 und Rep. 135, Jau. Msc. Folio 67, Bl. 227.

37.

1548 Januar 22. Schweidnitz.

Ankauf eines Landeshauses.

Landstend haus. Und nachdem wir auch unlangst durch unsere gesandte der r. k. m. underthenigist furbringern lassen, welcher gestalt vor ettlichen jaren mit ein geringschecziger brandtschaden allhie zur Schweidnitz an den alten registern und signaturt bey irer k. m. canzley bescheen, dieweil aber der rate alhie zur Schweidnitz ein heuslein, sonst in der stadt urbar gehorig, sunder ganz frey, an des closters kirchen bey dem heiligen creuz erbauet, wegen ettlicher, doch weniger zinse von einem vorbergk zu inen bekomen, mit was fueg irer m. zuelassung halben das bescheen sey, konden wyr nit wissen, underthenigist bittend, weyl an dem orte zue verwairung der canczleyschen und anderer des landes sachen ein bekqueme stelle, das uns solich heuslein umb die summa geldes, wie es der rate zu sich bracht, zu obgemelten handlungen wider fahren mochte. Dorauff auch die r. k. m. obgedachtem rate gnedigist geschriben, das gemelte heuslein ob angezeigter massen uns ungewegert folgen zue lassen, damit furderhin des landes register und signaturen und andere handlungen doselbst in vorwarunge erhalten wurden, nachmals auch von k. m. dem herrn hauptman, in irer m. namen mit gedachter stadt zue handeln und sie dahin zu vormogen, damit sie solich heuslein, weyl es irer m. eigenthomb sein solde und ir m. desselben zu einer canczley, dorinnen irer m. diser furstenthomer sachen und handlungen gehalten und vorwaret werden mochten, bedurstig, der gemeinen ritterschaft umb die summa, darumb sie es bekomen, widerumb zu widerfaren lassen, . . . weyl es irer m. canczley, allen stenden von lande und städten zum beste beschicht.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 a, Bl. 241 a. Über die Vernichtung vielen Materials durch den erwähnten Kanzleibrand vgl. Fü 233, 2, S. 913 [1559 Juni 10]. 1637 wird für die Kanzlei ein Haus auf dem Schweidnitzer Ring gemietet, Fü 238, 3, S. 843 und Fü 238, 4, S. 85 f., 88 f. 1723 kaufen die Landstände das zu Schweidnitz „am ringe auf der saltzlaube entzwischen herrn Jacob Toscano und herrn Hans' Christoph Glässers häusern gelegene haus“ der Familie Zencker als Landeshaus an, Rep. 39, S.-J. II 13 g. 1736 wurde das Hinterhaus zum Landessteueramt ausgebaut, wie

es denn auch noch in der preußischen Zeit den Kreissteuereinnelmer beherberge. Das Vorderhaus wurde zu Landeszusammenkünften benutzt. In der preußischen Zeit wurde das Landratsamt dorther verlegt, das alte Landesarchiv blieb aber dort. Auch fanden dort noch ständische Zusammenkünfte statt, und das Besitzrecht der Stände blieb unangetastet; so heißt es 1765 Sept. 20 [S.-J. II 13 g] „bey e. k. m. angetretener regierung . . . haben erwehnte landesstände noch wie vor bey denen von einer k. hochpreissl. krieges- und domainen cammer öfters noch unter landräthen, depurten und ständen verlassende conferentien das soulagement gehabt, daß sie in dem denen fürstenthümern S. u. J. eigenthümlich zustehenden land-hausse abtreten und quartier nehmen können“. Noch im 19. Jahrhundert kämpften die Stände um ihr Besitzrecht an dem Hause.

38. 1549 Mai 19. Prag.
Die Landstände wenden sich an den König, um die Einsichtnahme in die von den Städten Schweidnitz und Jauer aufbewahrten Landesprivilegien zu erlangen.

Allerdurchleuchtigster etc.

Als gestriges tages sonabents und heut am sonst Cantate der stad Lemberg neben andern der stedte gesandten aus den fuerstenthöbern S. und J. bein uns den abgesandten von den landständen doselbst gewesen und bericht gethon, das sie von wegen einer persone Zelitzkei genandt von eu. r. k. m. alher gein Prage fur euer r. k. m. cammerrecht erforderet, und als sie durch ire abgeschickten gehorsamblichen erschienen, hetten sie ire exception, das sie vor demselben euer r. k. m. cammergericht zu antworten nicht schuldig weren, underthenigist furgewant, sonder so sie jemands betedigen wolte, solden sie keiner andern anthwort und ort, dann dahin sie zu recht geordnet und geseßen, fuhrnomben werden, inhalt der romischen konigin Anna loebl. begnadunge. Nun weren sie die gesanten der stad Lewenberg gantz unvorsehens, da sie auch der sachen halben keinen furbescheid hetten, sonder sonst in iren anlichen alherkommen und sich des handels keinesweges vorsehen, vilweniger in der sachen wes zu handeln macht hetten, angeret worden, derhalben ire notturft bein eu. r. k. m. durch irer supplication anzaigung zu thun. Als sie solichs gethan, weren sie von dem wolvebornen herrn Laslaw Poppeln als dem president angered, sie wurden derselben sache auf heut sonstages Cantate einen beschaid erlangen, dorauf uns als die gesanten der landstende ermanet, nachdem solich obgemelt privilegion land und stedten in gemain zuestuende, wir wolden sie mit rad unnd vorderlichen vorbitte bey eu. r. k. m., weil unsre herrn unnd freund, von denen wir abgefertiget, solichs hievor auch gethan, nicht verlassen. Und als wir uns des vorhin gelaisten beistandes zu erinnern gehabt und wir am nechsten von eu. r. k. m. gehoret, das nach dem hauptbrief der konigin Anna begnadunge gefragt, ist auch ursache gewesen, weil sie sich an dasselbe privilegion gezogen und eu. r. k. m. nach demselben original fragen wurden, von inen zu erkunden, ab sie auch dasselbe fuerzulegen hetten, haben sie vormelt, sie hetten das ein vidimus, das wer zur Liegnitz ausgegangen, und der hauptbrief, auch sunsten alle der stedte freiheiten waren bei der stad Schweidnitz. Allergenedigister konig, als nun solich privilegion die landschaft sowol als die von stedten angehen, so haben wir bewilliget, eu. r. k. m. neben inen auf underthenigste den handel furzubringen. Als wir aber nun von den gesanden der stad Lewenberg bericht, das von eu. r. k. m. ihnen derselben sachen halben bis auf Cantate mey¹⁾ aufleub gegeben, so wil dennoch unsre hohe notdurft an stat der herrn und freund erfordern, weil eu. r. k. m. nach dem hauptbrief der konigin Anna gefraget, und derselbe, wie uns von derselben stedte gesandten vor gewiß angezaiget worden, bein der stad Schweidnitz, nachdem dieselbe begnadung land und stedte besaget, alldohin vertrauet, und weil sunsten auch andere privilegion, so land unnd stedte besagen, nicht alein zur Schweidnitz, sonder, wie wir vorstanden, auch bei der stad Jhauer seint, so bitten wir mit underthenigistern und hohen fleis, eu. r. k. m. geruehen mit denen von der Schweidnitz zu vorfuegen, das sie den landständen zu notturft irem oblichen das oft gedachte der konigen Anna privilegion, auch sunsten alle andere privilegion, eben sowol die stad Jhauer, was sie oder andere stedte haben, die sie und uns angehen, auch inen von unsr vorfarn vortrauet, doch auf vortreuliche widerstellunge ausgeben und die uns one einichen vorzug zu handen

1) sie! = sey?

zu stellen, damit solichs in künftiger handlunge keine irrunde einfueren dorste, der underthenigisten hoffnunge, eu. r. k. m. werden unser . . . ansuchen nicht vor unbillich achten und hierinnen die gebur und pilligkeit vor-schaffen. Und als wir nun auf eu. r. k. m. genedigisten mündlichen abscheid, auch der heutige zue-gestelten schriften, so ferne wir euer r. k. m. genedigisten willen unsren herrn und freunden anzaigen sollen, so wil solichs einer gemeinen zusammenkunft bedurfen. Derhalben bitten wir . . . , eu. r. k. M. ge-rufen g . , uns einen befelich an den hern hauptman zueustellen lassen, damit alle einwoner von herren und ritterstande auf einen fudersamen tag, der nach genedigisten willen eu. r. k. m. angestalt und aus-geschrieben werde, domit ain jeder aigner person auf denselben tag und angesetzte stelle dahin erscheine, und kainesweges außenbleibe . . .

Fü 233, 2. S. 124 f.

39.

1549 September 26. o. O.

Die Landschaft erbietet sich zur Aufstellung von 200 gerüsteten Pferden.

Vorgeslagene erbietung der 200 geruster pferde.

Der . . . r. k. m. . . vorordente commissarien. Euern gnaden und gunsten wollen wir nach ge-haldenem fleißigem radschlag auf e. g. und gunsten ersten fuertrag und nachfolgende zuegestalte schriften, darinnen wir hochgedachter r. k. m. ernsten geschaffen willen, den wir in allen gehorsam angehört, zu undertheniger anthwort nicht vorhalten. Wiewol irer r. k. m., auch derselbigen vorigen herrn commissarien und ietzund e. g. und gunsten wir unsere wolhergebrachte alte privilegion, begnadung, freiheiten, gebreuchen und besitzungen, auch aller andern nottuft . . . angezaigt, welicher maßen wir anfenglich durch betaidung und beredung etwan hochmilder gedechnus hertzogen Bolkonis an die loebliche cron Beheim als freie ritter und knechte kommen, mit sonderlicher begnadung romischer konigin Anne und romischen konigs Karols, nachfolgende auch von kaisern und konigen aller hochloeblicher gedechnussen, die unsre vorfarn durch ire ritterliche thatten und bluetvergissen redlich erworben und erlanget, die alle uns auch von hoch-ge-dachten vorfarenden keisern und konigen, auch ietziger r. k. m. genedigist bestettiget, der wir uns numals ungeferlich zweihundert jhare also gefreuet, gebraucht und in ubung gehalden, bei vorfarrenden kaisern und khonigen gantz unbeschweret genediglichst dabei gelassen und vorblieben, der uns auch noch hentte nichts minder trosten und freuen, auch zum underthenigisten verhoffende, die r. k. m. als der hoch-berumbigste und gerechtigste konige, die iren treuen underthanen mer genad und freiheit zu geben und die zu erweitern, dann ainicherlei weyse zu mindern, genedigist genaigt, werden uns auch bei allen denselben begnadungen und freiheiten allergenedigist erhalten, darüber schützen und handhaben. Demnach auf hochgedachter irer r. k. m., unsers allergenedigisten koniges und erbherrens, genedigist und vaterlichst vor-bedencken zu errettung und beschutzung irer r. k. m., derselben loeblichen cron Beheim sambt iren eingelaibten glidern in underthenigisten betrachtung geschwinden geferlichen gezaiten, hiermit wir bei unsrerern begnadungen und freiheiten desto merer und sicherer erhalden, wir, unsre weib und kinder geschützt und unsrer narung zu hause in ruhe und gemach warten und behalden mogen, so haben wir dieselbe genedigiste vaterliche betrachtung in aller treuer underthenigkeit zu gemute gefuret und bewogen, uns dorauf aus rechter treuer underthenigisten gutwilligkeit, unangesehen unsers großen armuts und unvormogens, auf nachvolgende masse und weise eintrechting bewilligt und entsloßen, also und dergestalt: Wo die r. k. m. mit zugethaner bewillunge der cron Behaim uns allergenedigist zu vorsehen und zu vorsorgen geruchten, das sollich unser underthenigiste bewillung an unser altherkommen privilegion, freiheiten, gebreuchen und besitzung zu kainem abbruch oder nachteil gelangen noch geraichen solde, das wir auf irer r. k. m. genedigis erbieten irer selbst aigner besoldunge, was ire k. m. andern derglaichen gerusten reitern zur besoldunge geben und zahn lassen, zur zeit, wenn ire r. k. m. die cron Behaim und ire zugehörige glider wider den erb- und hauptfeind des christlichen glaubens, den Turcken, einen gemainen zug thuen wurden, zweihundert geruster pferde, halb spießen und halb schutzen und der zuegehorigen wagenpferde in soliche

anzal gerechnet auf vier jar unnd jedes jar vier monat, so ferne es aber die notturft erfordert, sechs monat obberurter massen bestellen wollen. Doch das die zeit, wenn die reutter anzihen solden, uns landstenden albeg zeitlich und aufs wenigst zween monat zuvor angekündiget, mit solcher vorsehung, das den reuttern der bestallung nach, wie gebrauchlich, gelde auf die hand gegeben, nochmals auf den musterplatz, der jederzeit zur Schweidnitz oder zum Jhauer angesetzt, ire besoldung nach krigesgebrauch ausgezalt und folgende monatlich beraite bezalung getan werde.

In dem so seint wir auch des underthenigisten treuwilligen erbietens, wann und zu wellicher zeit die r. k. m. mit der cron Behaim oder derselben cron eingelebte glider von iren feinden, da got fur sei, angegriffen, das wir sie zu jeder zeit mit obbemelten 200 pferden in aller masse und mainunge, als oben allenthalben ausgedruckt, und in der zeit der hoen not nach hochsten unserem vormogen auf irer r. k. m. besoldung nicht vorlassen wollen, in solicher beschaidenheit, das dieselben unsere reutter weder im land zu Hungern, noch sunst an keinem orte in besatzungen gelegt und unter dem hauptman oder rottenmaister, der jenen allhie zuegegeben, bleiben solden, welcher hauptmann oder rottenmaister einem andern, der eine soliche anzal reuter furet, gleichmässig sol besoldet werden. Und das in dieser underthenigisten bewillung die von stedten wegen irer landguetter neben den gemainen landstenden inhalt der k. reces auch mitleiden, damit die obberurten reutter von den gemainen landguetttern und pfandschilligen sovil desto stattlicher mogen aufgebracht werden. Im fall aber do hiwider solich unsren landguetttern an gerichten, urbarn und bierschangk ir kein abfal beschee, wie wir uns des gar mit versehen, so haben ire r. k. m. genedigist zu ermessen, das dieselbigen landssessen sovil desto ermer und durch solichen abfal die bestellung der reuter so statlich nicht wurde bescheen mogen. Dennoch seint zu der vil hochgedachtisten r. k. m. wir der underthenigisten und trostlichen hoffnung, sie werden dise unser aus rechter treuer underthenigkeit bewillung zu allen genaden annemen und unser allgemedigister konig und erbherr sein und bleiben. Wollen auch hiermit ire r. k. m. uns als die treuen underthanen zu gehorsamen underthenigisten diensten befehlen, dergleichen euern gnaden und gunsten . . . auch zu willigen und gantz gefließen diensten erbotten haben. Datum dornstages nach Mathei anno im 49.

Fü 233, 2, S. 181 f.

40.

1556 Februar 23. Jauer.

Ausschuß-Liste.

Namen des gekornen ausschusses, so auf Invocavit zum Jaur beyeinander vorsamlet gewest:

Melchior Seidlitz zu Burkersdorff, hofrichter zu Schweidnitz. Cristof Gotsch von der Vischbach zu Kembnitz. Baltzer Gotsch zu Langenau. Georg Seidlitz zur Hartau. Friedrich Walde zu Hertwigeswalde. Hans Gersdorf zu Seichau. Ramphalt Talckenberg zu Plagwitz. Frantz Heide zu Seiffersdorff. Hans Reibnitz zu Girlesdorff. Hans Siegel von Camerswalde. Frantz Walde zu Wenig Rosen.

Fü 233, 2, S. 432.

41.

1556 Februar 25. Jauer.

Die Landesumlage für Gesandtschaften und das Gehalt des Landschreibers wird nach dem für die Unterhaltung der Ritterpferde geschaffenen alten Steuermodus erhoben.

Anlag zum Jauer bescheen.

Actum Jauer am tag Mathie im LVI ten jar. Ein anlag bescheen zu abfertung beider potschaften, als die eine herrn Balthasar Gotschens auf künftigen landtag gein Prag und aber die andere potschaft in des landes sachen, k. m. furbescheid nach, welche zweo potschaften auf 16 pferd vier wochen zu besolden, je die woche auf ein pferd 3 taler zu rechnen, tut summa 200 und 2 taler mit daruber zugerechten 10 taler auf vorehrung.

Mer zu volliger abtzalung des landschreibers 100 und 36 taler.

Dise zweo posten zusammen gerecht thun 300 und 38 taler, davon kombt aufs pferdt 6 taler, 5 wgr., 3 8.

Schweidnitzisch thut 73 taler, 27 wgr.

Jaurisch thut 36 taler, 31 $\frac{1}{2}$ wgr.

Lewenbergisch thut 67 taler, 21 wgr., 9 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} .

Stregnisch thut 43 taler, 9 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} .

Buntzlisch sovil als Jaurisch.

Hirschbergisch sovil als Jaurisch.

Bolckenhainisch-Landeshuttisch thut 24 taler, 21 wgr.

Reichenbachisch thut 18 taler, 15 wgr., 9 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} .

[Es folgen sodann Schuldposten der einzelnen Weichbilder.]

Fü 233, 2, S. 429 f.

42.

1556 November 27. Jauer.

Bestallung des Landessyndikus Dr. Adolf Grueb.

Bestallung hern doctor Adolfs.

Demnach und als von uns prelaten, herrn und gemeiner ritterschaft der furstenthomber S. und J. mit dem edln hochgelernten hern Adolffen Grueb, der rechten doctorn, r. k. m. rat, auf folgende meynung und artikel, nemlich, das sich genanter herr doctor zu unserm ernenter furstenthomber gemeines landes vorpflichtem sindico von unden dato zwey jar lang zu rechen von heut aus bestellen und annemen hat lassen, entliche beredung beschein.

Also, das sich gedachter her doctor in allen unsren gemeines landes obligenden sachen, die wir inn und ausserhalbens des landes Slesien zu thun und zu schaffen haben wurden, jedoch in sachen, die nicht wider die r. k. m. unserm allergenedigistem herren seint, zu schicken, zu raisen, unser sachen treulich zu furdern, sol und wil gebrauchen lassen, als oft wir in hierzu abfordern werden.

So oft es sich auch zuertruge, das genanter her doctor von uns alher in diese fürstenthomber zu unser nottuft wegen des gemeinen landes sachen erfordert wurde, oder wo wir in sunst anderswohin in Slesien auch in gemeines landes sachen zu gebrauchen bedurften und wolden, solchs sol albeg auf des hern doctors aigne zerung und unkosten beschein. Do wir [in] aber außerhalbens des furstenthomb Slesien gebrauchen wurden, das sol oft unser des landes zerung und unkosten geen.

Es sol auch mergedachter herr doctor, so oft ein landseße wider den andern rechtlichen oder sunsten zu thun und zu schaffen gewunne, sich des patrocienirens oder einicherley furdrung zu thun enthalten, keinem teil beysten und dartzue mit gebrauchen lassen, auch sunst von frembden personen wider die einwonnen landssessen diser furstenthomber mit beystand noch furdrung sich nit einlassen.

Do auch sundere personen und einwoner obgemelter furstenthomber in iren selbst aignen privatsachen vorgenannten hern doctor brauchen wolden, hat er sich auch erboten und bewilligt, sovil im immer möglich, gegen denselben sich gutwillig zu erzaigen, sie auch wegen seiner muhe nicht zu beschweren, sundern dergestalt gegen inen zu vorhalten, das sich niemandes mit fleg derhalbem beschweren solde.

Gegen solchem des hern doctors getrauen vleis, muhe und dienste, damit er dem gemeinem land vorwant unnd vorpflicht, sollen wir das gemeine land diser furstenthomber ime dem hern doctor solche obbemelte zwey jar lang, jedes jar dreyhundert taler, welchs zusammen in einer summa sechs hundert taler tuen, gutwillig geben, reichen und zalen, als auf nachfolgende zeit und termin, albeg hundert taler auf Weinachten und negskunftig anzuhaben, hundert taler auf Johannis Baptiste und hundert taler auf Katharine bis zu ausgang der obbestimpten zwey jare.

In allen obbemelten puncten und artikeln, wie die hierin begriffen, hat sich obgedachter herr doctor gegen uns dem gemeinem lande vorpflichtet, auch solche mit hand und mund zugesagt und versprochen, allenthalben als einem erlichen doctor und sindico geburet, treulichen zu vorhalten und die heimblichen

ratsleg und hendel keinesweges zu offenbaren, als er dann solchs auch mit seinem corporlichen aide also bestettiget hat.

Czu urkunth obbeschribner bestallunge mit nachfolgender landsessen im namen gemeiner landstende obbemelter furstenthomber sowol auch oftgnantes hern doctor Adolfs beineben hirau gedruckten sigeln und petschiere besigt. Gescheen in gemeiner vorsamblung zum Jauer den siben und zweintzigsten Novembbris, das ist der freitag nach Katharine, im funfzehnhundert und sechs und funftzigisten jar.

Fü 233, 2, S. 522 f. Die Namen der Siegeln sind in der Abschrift nicht genannt.

43.

1556. [Jauer].

Bericht über das Hofding (Hofgericht), Mannrecht und Zwölferrecht sowie das Gericht von Amt, Land und Städten.

Ausfurung der gerichte. Auf r. k. m. gegebenen abschyd, sovyl irer r. k. m. landgericht zur Schweidnitz belangende, wie dieselben vor jaren gehalten und ietziger zeit vorsehen und gehalten werden, thun wir disen underthenigisten bericht:

Das wir derselben gericht halben von etwan konig Georgen . . . mit sunderlicher satzung und ordnung begnadet, welche gericht underschidlich, nemlich hofgericht, manrecht, ober- oder zwölferrecht genannt werden.

[Hofding:] Und wirdet erstlich das hofgericht zur Schweidnitz, davon der abschid sunderliche meldung thut, wie uns der hofrichter doselbst bestendiglich berichtet, also gehalden, das daßelbige, sowol auch das manrecht, aldo mit aller gerichtlicher ordunge inhalt und vormug konig Georges satzung, dergleichen auch mit der gerichts kosten on einicherley aufsatz und erhohunge derselben seines wissen nit anders, dann wie vor und bei menschen gedencken gebreuchlich, wie dann solchs in zeit der not mit allen gerichts-registern wol ausfuerlich darzuthun ordinglich gehalden wirdet.

[Mannrecht:] Dieweil aber das hofgericht, hofding genant, allein ein angeen des landrechts¹⁾ und ir keinem part vor denselbigen hofescheppen nit fuglich zu teidigen, der mag sich ziehen fur die mann in das k. mannrecht, beyde der anleger vor seiner clage oder der antworter fur seiner antwort.

Und do alsdann entweder die hofescheppen oder die manne, vor den die sachen geteidigt, der sachen nit ein werden oder, was recht, bey sich finden mochten, so mogen sie diselben sachen, inmassen als sie vor in geteidiget, an die zwölfe tragen und aldo rechtlichen underricht nemen. Welche mann oder hofescheppen zur stelle kommen, die vorbleiben auch bey der zwölfer ratslag sitzen.

[Zwölferrecht:] Sovil wir uns auch zu erinnern wissen, so thut es sich bey dem koen. zwölfer- oder oberrecht also halden: Nachdem die zwölfe zum rechten geschworn und sitzen, so sitzt anstat der r. k. m. der herr haubtman dabey und helt, wie billich, die oberstelle am tische. Wann nu part dahin furkomen, clag und antwort zur nottuft furgebracht, so pflegen sie abzutreten, und der her haubtman vormanet die zwelf rechtsitzer, das ein jeder vom ersten bis zum letzten sein bedencken zur sachen rede, darin der herr haubtman nichts zu reden, es sey dann, do die rechtsitzer irem aussatz gethan und dorinne wes komerhaftiges furfellet, so begeren sie, das der her haubtman sein wolmeynung auch dartzue rede. Was sich alsdan die rechtsitzer eintrechtig entslossen, das wirdet besrieben, doch allein im namen der koen. zwölfer und den parten öffentlich furgelesen.

Es ist auch daßelb zwölferrecht ein wilkur recht, dahin die part beide mit irem gutten willen kommen und die rechtsitzer, ire satzungen und schellungen zu sich zu nemen und, was recht, vollmechtiglich zu erkennen, bitten.

Ferner besagt konig Georges begnadung, was sachen aus dem rechten an die zwelf kommen, das sollen sie sprechen; und ob sie das in denselben quartal nit sprechen, so sollen sie das nit lenger fristen, dann in die nechst quatuor tempor, darnach denn sol es ende haben und von in gesprochen werden.

¹⁾ = die unterste Stufe.

So konen wir uns zum teil auch wol erinnern, das bey vorfarn herrn haubtleuten ein solch ordnung gehalden worden: Nachdem zu zeiten bey demselben zweifer recht vil sachen zu handlen gewest, so hat der herr haubtman etliche part auf eines oder beider teils ansuechen, den donnerstag im quartal den abend dofur eintzukomen, zu sunlicher underhandlung dahin gein der Schweidnitz tagleistung gethan. Die sachen seint willkurlich oder rechtlich fur die zwelf kommen, und welchen sachen aldoselbst in der sune und gute nit mogen abgeholfen werden, die seint alsdann auf freitag hernach bey demselben zweiferrecht vorhandelt und volgent rechtlich geortert worden.

[Gericht von Amt, Land und Städten:] Nachdem auch auf sonobent in quartalien nach altem hergebrachtem brauch und gewonheit das k. ambt, land und stedte über vorbescheiden sachen aldo zur Schweidnitz zu sitzen pflegen, haben wir uns zum teil auch wol zu erinnern. Dieweil es auch ein loeblich willkurlich stelle und gerichte, das vorfarn herrn haubtleute die landsessen, so von den zwelfen und andern gemeinlich eine gute antzal aldo zusamen kommen, mit allen treuen vleis vormanet, das sie neben sie zur stellen sietzen, die part furdern und neben inen den hendlern abhelfen wolden, dorinne sich die landsessen in jeder nach seiner gelegenheit aller gebur vorhalden.

Solichs alles haben auf obbemelten hochstgedachtister r. k. m. genedigistem willen wyr zu unterthenigistem bericht, sovil wir uns disfalls zu erinnern wissen, nit wollen unangezeigt lassen und in unterthenigistem demut bitten thun, ire r. k. m. geruehen uns bey solcher konig Georgs hochloebseliger gedenck, begnadung, satzung und ordnung derselben gerichte allgerenedigist zu erhalten.

Fü 233, 2, S. 424 f.

44.

1558 August 4. Kräppelhof.

Klage des Kanzlers Hans Schaffgotsch über die Wirksamkeit des Landesausschusses.

Dis ist der artigk aus des hern hauptmans schreiben, so im der herr cantzler gethan und den landstenden zu vorlesen gebeten: Ich bitt aber mich neben den landstenden kein anders, dann treuhertziger meynunge zu vormercken. Do bey den alten geringere sachen, dann ietzo, furgefallen, haben sie allemal einen treuen gemeinen rat durch die weichbilder oder zur stelle vorordenten ausschus gehalden und als dann mit der gemeinen rat und vorwissen geschlossen, sint also bey iren guten rechten vorbliben. Das aber leider nu die kluckheit und das land zu regieren in drey oder vier personen gutduncken, wie ich bericht, steet, hab ich noch zur zeit des keinen nutz gespüret, sunder vilmer undergang und zurtrennung des lands, darbei kein glucke nie gewesen. Vor meine person habe ich des ausschus im anfange, da sie iren radtschlag mir und andern treuen landseßen nit antzeigen wollen, vor unschicklich und vor gar schedlich gehalden, wie sich das auch im werck beweiset und die einfuer der bier darauf vorboten worden, ia unsere underthanen von stedten mit notrechte der gerichte und orber halben genotdrengt und beschweret werden. Wie kan und mag den stedten und andern gegen unser ein besser spil, darmit sie uns umb unsre freiheiten, gute altherkomen gewohnheiten brengen, denn eben durch eine solche zertrennung und unbedechnigen rat. Ja da auch keine erfarenheit, wie sich die sachen vor alders gehalten, bey den leuten ist, dennoch wollen sie die vorstendigisten und treuisten, ja die besten des landes sein. Ich weis, das man mich im winckl zur banck gehauen, sam wer ich nicht ein treuer landsesse; aber keiner ist, der mir solchs under augen oder öffentlichen, das mirs zu oren queme, sagen oder reden darf; dann der oder die, so solchs thun, wißen, das sie mich des felschlichen, ubel und böslchen als diebe anliegen. Denn gotlob offenbar ist, wie ich mich in allen des landes sachen gehalden, ja sovil und mer bein sachen neben irem privilegion und guten alten gewohnheiten gethan, dann einer, der noch zur zeit im landes mittel lebet, und wolde noch gerne sehen, das irs durcheinander also, wie die alten als vornunftige leute gethan, hildet, und keiner mer auf seinem kopf bauet, das ein ander im mittl nit sovil wißen und raten konde. Do aber ir also ein neues nach dem andern anföhren und maynen, es sey guet, und werden auf das alte, was hivor in solchen und dergleichen sachen gehandelt, nicht sehen, so werden dieselben kluglin dem vaterlande ire freiheit

vorspilen und solches nit inen, sonder andern die schuld denn geben wollen. Solches zeige ich treuer guter warnunge euch allen zur fursichtigkeit an, auch das forderhin eure sachen nit alleine mit schreiben bey hofe gefurdert, sonder durch vorstendige leute, die des hofes branch wißen und sich nicht, wie die huren, bald schrecken und abweisen lassen und euch kein geld so lieb, als eur privilegion, sein last. Und ist mein treuer radt, das ir hern Cristof Tschirnhausen, — unvorsprochen alle doctores, ja alle personen, die in den furstenthombern Schweidnitz und Jhauer seint, so ist das ein adelicher treuer, gar ein wolvorständiger biderman, welcher fur sich und hinder sich sehen und den leuten die wahrheit sagen kan, — zu euerm mittl auf und annemen. Do nun solchs eur rat, als ich glaube, solches entlichen sein werde, so woltet euch, her hauptman, mit dem landssessen, den ir mein schreiben vorlesen muget, bein tzeiger gegen Breslau beantworten. Und da mir neben eurs mittels einer person auferlegt, [mit] gedachten hern Cristoffen von Tschirnhaus zu handeln, wil ich solchs noch allem hochsten vleis thun, auch der hoffnunge, er werde sich an der besoldung, die ir einem andern [bewilligt], der noch zur zeit wenig genutzt, auch begnugen lassen und bitt vor got, auch hinder got, last den man aus eurm mittl nicht kommen, da er doch sunsten ehrliche und tapfere erfordrung hat. Möchtet auch einen eurs mittels aufm suntag nach Breßlau mit credentz, neben mir mit im zu handlen, lassen abfertigen, und gleube entlichen, [w]er seynem vaterlande treu ist, ehre und gutes gan, der werde hiertzue geneigt sein und darwider nicht raten, und mein schreiben, so ich in großer unnuße und eile thue, sol bey der landschaft nit anders, dann treuhertzig vornomen werden.

Hiemit bin ich euch, her hauptman, und inen allen meines vormogens zu dienen willens. Bitte, das dieser bote mit der antwort auf suntag bey mir zu Breßlau sein mag, der von Tschirnhauß wirt auch zu Breßlau sein. Datum Kräpjhoff in aller eil, den 4. Augosti, im 58. Hans Gotsche, ritter.

Fü 233, 2, S. 783 f.

45.

1558 November 3. Jauer.

Anzeige der schlechten Waldwirtschaft auf den Besitzungen der Stifter Leibus, Grüssau und Sandstift Breslau.

Es sollen auch unser gesanten irer k. m. in underthenigsten treuen unangezeigt nit lassen, das bey den gestiften Leibus, Grüssau und unser liben Frauen auf dem Sande in Breßlau die geburg und welde, so in disen furstenthombern liegen, außerhalben der notturft übermeißig abgeholtet und auch huttunge voroedet worden, auch also das das junge holtz nit widerumb zu krefften kommen und fruchbarlich aufwachsen konde. Weil dann solchs den gemeinen einwonern diser lande mit der zeit nit allein zu mercklichem abgang und gebrechen des holtzs reichen wil, sunder auch irer m. camerguets dardurch nit wenig geschwacht werden, so zweifeln wir nit, ir k. m. werden disen vorterblichen schaden, der ie lenger ie mer zunimbt, zuvorkomen und allergedigiste wendung zu thum wißen.

Fü 233, 2, S. 815.

46.

1562 April 23. Schweidnitz.

Liste der Landesältesten aus allen Weichbildern, die einen Beschuß in Sachen der Brüder Christof und Heinrich Schindel zu Streit gefaßt haben.

Die eldisten manne aus allen weichbildern, als der wolleborne und die edlen gestrengen wolbenamten erenvesten herrn herr Adam von Kitlitz auf Ottendorff, Ernst Gelhorn auf Alden Grotkau und Rogau, Diprand Nimptsch zu Steffenshain, Diprand Reibnitz von Falckenbergk zu Kolbenitz, Hans von Gersdorff zu Seichau, Lionhart Schindel zu Sasterhausen, Heinrich von Mulheim auf Pläswitz, Ramphalt von Taleckenbergk zu Plackwitz, Hans von Warnsdorff zu Gussmansdorff, Wentzel von Zedlitz zur Neukirch, Hans von Zedlitz zu Cammerswalde, George Schweinichen vom Schweinhaus zu Frideberg und Hausdorff, Cristoff von Zedlitz auf Nimmersat, Frantz von der Heide zu Seiffersdorff und Friedrich Seidlitz von Ludwigsdorff zum Nendorff.

Fü 234, S. 143 f.

[Nach 1562 April 23, vor 1563 März 24].

Instruktions-Entwurf des Ausschusses der Fürstentümer über die Obliegenheiten der Landesältesten.

Kurz vermerk, was ohngefährlich in den zween fürstenthümern S. und J. der eltesten und der orth landes sachen ambt und zustand künftig sein soll.

[Verteidigung der Privilegien:] Vor das erste, damit einmahl durch dieselben, insonderheit aber durch vermittelst göttlicher gnaden allerley hoher der ort vaterlandes bekümmerntüßen, obliegen und be schwernüßen möchte abgeholfen werden, so sollen sie des gemeinen landes fürstoßende beschwerliche sachen und obliegen, welche etwann zu schmellerung oder abbruch der . . . privilegien, freyheiten und begnadungen gereichen wolten, wie leider eine zeit anhero denselben zugegen und wieder practicret worden, zu aller zeit wenn solches fürfallen will, fleißig und ernstlich berathschlagen, zu erhaltung derselben macht und gewalt haben, solchen angriffen und practicen durch gebührliche weg und mittel zu begegnen, dieselben, soviel an ihnen und möglich, ablehnen und wenden. Darumb ihnen dann auch von gemeinem land der privilegien sollen vertrauet, so wohl verdierius¹⁾ aller ihrer privilegien, freyheiten, begnadungen, recht und gerechtigkeit sollen fürgestellet werden, darinnen sie sich zur zeit der nothdurft zu ersehen, und also der originalia, so ein zeit lang mit großer gefahr umbgeführt werden, verschonet werden möge. Da aber ihnen disfalls was bekümmerlichen fürfallen wolte, so ihnen hinder und ohne vorwißen des gemeinen landes zu entrichten nicht möglich seyn, auch ziehmen wolte, sollen sie ihren k. ambtmann, des landes zu beschreiben, anflihen. Da aber derselbe, solches zu thun, in wegerung stehen wolte, dazu die k. k. m. als die höchste obrigkeit nicht zu erreichen wäre, so wird derselbe und der zeit gelegenheit wohl geben, was ihnen als vernünftigen leuthen und nach vermög des landes freyheit zu thun ziemen will oder nicht.

[Fürsorge für Privatpersonen:] Vor das andere, so sollen sie nicht allein des gemeinen landes sachen und handlungen, als obstehet, zu berathschlagen schuldig seyn, sondern und auch, da was einzeln personen als des landes und hauptgliedern bekümmerlich, beschwerlicher und schmerzlicher fürfallen sollte, verpflicht sein, mit treuem rath ihnen freundlich und tröstlich zu erscheinen und, so viel an ihnen und rath möglichen, auch geziemen und gebühren will, ihnen und derselben beschwernüßen, kummer, beurtheilnüßen, ob- und anliegen durch ordentliche und gebührliche wege und mittel abhelfen oder nach gelegenheit der falle sie dahin zu befördern, damit ihnen möchte gerathen und den beschwerntüßen abgeholfen werden. Mit denen sachen aber, dem königl. ambt zustehende und gebührende, sollen sie jederzeit zu ruhe und friede stehen, es wäre dann so viel, daß das k. ambt die billige hülfe zu thuen, recht und gerechtigkeit mitzutheilen in wegerung stände oder die frommen und gerechten und friedfertigen wieder die billigkeit zu betrüben vermeinet. Sollen alsdann in solchen und dergleichen fällen sie die eltesten, da es bey ihnen gesucht, sich mit dem k. ambt freundlichen deshalb zu unterreden macht haben, bittende und ermahnde, das rechte recht zu befördern, mitzutheilen und ergehen lassen, den frommen und gerechten nicht zu betrüben, sondern vielmehr schützen und handhaben. Da aber solches bey dem k. ampte nicht statthaben noch finden wolte, so werden sie auf den ordentlichen weg zu schreiten und gehen und solches bey der höchsten obrigkeit zu suchen wißen.

[Verminderung der Landtage:] Vor das dritte, dieweil etliche zeit anhero zu mehrerem mahl oft und viel außer der r. k. m. nicht hochschäzige handlung bey und fürfallen, derhalben dann die ganze landschaft in den zween fürstenthümern, so großer anzahl ehrlicher leuthe, beyde reich und arm, beschrieben worden, und noch unter welchen sehr viel, ja fast der größte haufe ist, welche einen landtag mehr, als sie jährliche reenten und einkommen haben, verzehren und doch selbige händel durch einzelne personen möchten verrichtet und entlediget werden, so sollen sie die eltesten, und nahe²⁾ künftig macht und gewalt haben, an gemeiner des landes zusammenkunft, dieselbigen zu berathschlagen, entledigen und abhelfen,

¹⁾ sic! für „Vidimus“ verschrieben? ²⁾ für „num mehr“ verschrieben?

damit und also viel immer möglichen des armen und gemeines mannes verschonet und der große überflüßige schwere und vorderbliche zerung beyde der k. m. sowohl, als dem land zu schaden und nachtheil gereichende möchte verhütet werden. Es soll aber das königl. ambt gebeten und ermahnet werden, wenn solche geringschätzige händel firfallen, darinnen das gemeine landes mit zusammenkunft und dadurch vergebene zehrung und unkosten kan und mag verschonet werden, da so es das arme vaterland nicht beschreibe, sondern den eltesten und räthen zuschicke und daneben sein guttdünken und meinung, dafern es ihm gefällig, zuschreibe oder nach gelegenheit der zeit mündlich entdeckte.

[In königlichen Sachen ist stets der Landtag zu fragen:] Vor das vierde und für allen dingen, so sollen die eltesten und räthe der sachen und handlungen, die höchste obrigkeit als die r. k. m. belangende und antreffende, an welchem billig ganzes land wißen trägt und haben soll, keine auf sich nehmen, sondern gemeines land beschrieben würde, welche das k. ambt, dem sie dann zukommen wird, nach gelegenheit derselben zu fordern wißen, es were dann soviel, das gemeine land wegen großer eyl zu beschreiben ein unmögliches seyn wolte und darumb von dem k. ambt dem eltesten zu berathschlagen und zu befördern, damit der höchsten obrigkeit nichts verabsäumet, zugeschickt würde. Doch soll es jederzeit zu ihrer willkür stehen, sich derselben zu unterfahen oder nit, welches denn die fälle ihnen als verständigen wohl zeigen und geben werden.

[Regelmäßige und außerordentliche Zusammenkünfte:] Vor das fünfte, weil durch gute lübliche ordnung alle ding müssen erhalten werden, so sollen die eltesten alle quartember, daferne nur die zeit solches geben und möglich sein will, zusammenkunft halten, die zur zeit des gemeinen vaterlandes bestes bedencken, betrachten und berathschlagen, welche gewiße zusammenkunft auch zu dem dienstligsten und zutreglichsten seyn will, damit der gemeine mann zeit und stelle sich rathes zu hohlen wißen mag. Nicht aber desto minder, da mittler zeit und unterdes was bekümmerliches und beschwerliches gemeinem land fürfallen und stoßen wolte, sollen sie unverzüglich zusammen kommen und an zeit, orth und stelle unverbunden seyn, damit dem armen vaterland, so viel ihnen menschen möglichen in rechtmäßigen seinen sachen, kummer, ob- und anliegen nichts versäumet werde.

[Teilnahme am Gericht von Amt, Land und Städten:] Vor das sechste, so ist am heilen tag und darumb männlichen unverborgen, daß jährlichen nicht geringe, sondern hochschätzige sachen und handlungen dem alten lüblichen des vaterlandes brauch, ordnung und recht nach auf das k. ambt, land und städten bekommen und gebothen werden. Nachdem aber auch unlaugbahr, daß viel lange zeit anhero große unordnung alldaher befunden, daraus denn auch allerley hohe beschwer erfolget, unnötig zu erzehlen, so wird im rath befunden, weil der landschaft so viel daran gelegen, als dann niemand vermeinen mag, daß alle quatember eine anzahl persohnen der eltesten neben dem k. ambt alldort als sonnabend sizen oder durch rath und bewiligung des landes die k. zwölf, so den fordern tag als freitag in der zwölfter-bank geseßen, sonnabend neben dem k. ambt sizen oder zum wenigsten aus jedem weichbild persohnen auf solche zeit und stelle verordnet werden, damit auch in diesem nicht geringschätzigen fall gute ordnung, recht und gerechtigkeit erhalten werden.

[Landeskasten und Rechnungslegung:] Vor das siebende, sintemahl in einer reithungen [über] des landes anlagen auch große unordnung bis anhero gehalten und befunden, so wird auch hierum und dißfalls für rathsam und nützlich geachtet und gehalten, solches auch von etzlichen einnehmern gebethen, daß die einnehmer jeder seinem weichbild nach empfangener verordneter einer jeden anlage ihrer einnahme rayttung zu thun schuldig seyn sollen. Das eingebrachte aber und eingenommene geld soll den eltesten und räthen, wie anderen land orth lüblichen beschicht, zu handen gestellet werden, welches von ihnen als ehrlichen leuthen in einer besonderen laden treulichen soll verwahret, zur nothdurft auß gegeben und gemeinem lande nachmahl und hinwiederumb gebührliche rayttung gethan werde, damit die unordnung aufgehoben, des landes schulden einstes abgezahlet und in vorrath zu künftigen baarschaften und anderen nothwendigen ausgaben möchte was gebracht werden.

[Wiedererstattung von Auslagen:] Vor das achte, damit in allen sachen, so viel möglich, gute ordnung und richtigkeit¹⁾ gemacht, auch aller verdacht abgelehnet werde, und aber die eltesten in des gemeinen landes handlungen alle, aber zum theil, hin und wieder zu ausgaben veruhrsacht werden, weil keiner schwerlich auf eigenen beuthel und zehrung sich in solch ambt und dienst zu begeben befunden werden mag, so sollen dieselbigen und jeder in sonderheit schuldig seyn, alle und jede unsere ausgaben und zehrung, in des landes sachen gethan, particulariter zu vermercken und aufzuschreiben, welche ihnen oder ihm der billigkeit nach und auf der andern erkänntniis wiederum sollen erstattet werden.

[Wahl des Ältesten durch das Weichbild:] Vor das neundte, da sichs auch zutrige und begebe, daß einer aus den eltesten und des landes räthen etwann durch todt abgingen oder sich aus genugsamen uhrsachen und der andern darüber erkändtniis des ambs zu entledigen vermeineten, so soll er an statt sein nicht eine andere persohn zu kiesen und wehlem macht haben, sonder bey den oder ja des weichbildes rath undt wahl jederzeit stehen und bleiben, damit solche löbliche ordnung etwann durch wiederwertige leuths practicen nicht möchte zurottet oder gänzlich aufgehoben werden; wie denn lebendige exempl vor augen, damit dieselben abgehen und aufgehoben würden, sich etliche persohnen ander orth unterstanden.

[Weichbild-Pfänder:] Vor das zehende, so sollen nun und hinfordan die pfänder aus den städten mit mehr verordnet werden, sondern weil viel lange zeit anhero allerley gefahr daraus entstanden, so wird im rath für gutt, nützlich und zuträglichen befunden, daß jedes weichbild seinen pfänder auf dem lande halte und besolde, damit zu allen die ausschreiben desto schleuniger und fleißiger den landsaßen überreicht und in fremdbe hände nicht kommen noch gerathen, wie allezeit beschehen dörffen. Was aber der k. m. befehlig belangende, werden die hofferichter dasselb, wie vor alters durch ihren pfänder zu fordern wißen.

[Einlieferung von Landes-Schriftstücken:] Zum eilften, weil auch viel lang jahr anhero bey den bothschaften, so in gemeines vaterlandes ob und anliegen zu der höchsten obrigkeit, auch ander orth, abgefertiget werden, alle dieselbe ihnen mitgegebene befehlische, instruction, darauf pflogene handlung und bescheid verblieben und dadurch nach derselben tödtlichen abgang vernickt und verlohrn, will der ausschuß auch für gutt ansehen, daß zu künftigen zeithen alle und jede bothschaften alle in ihren legationen mitgegebene und verlaufene handlungen der eltesten zu gestellen und zu gemeinen landes sachen verwahret werde; da aber auch bey den verstorbenen erben aber denen, so noch beym leben, für der hand was were, daß jeder daßelbige zu aller künftigen fällen gutter nachrichtung in allwege einstelle.

[Bildung eines kleinen und eines großen Rats:] Zum zwölften, so wolle gemeines land fleißig zu gemüth ziehen und führen, da nun gleich fürhabender gestalt ein einzahl ältesten und väter dem vaterlande verordnet worden, ob nicht nützlich und zuträglich, wie denn an andern orthen auch geschicht, sein wolle, da gleich ehrliebenden leuthen das arme bekittmerte vaterland vertrauet und aber doch oftermahls händel fürfallen möchten und werden, so doch sich nicht von jedermann hören und reden lassen, dazu auch etliche, so da nicht hochwichtig, daß die eltesten alle selbter halben verschrieben und vergebliche unkosten geführet werden möchten, daß nehmlich ein einiger rath und wenig persohnen verordnet würde, zum andern ein weither und mit seiner anzahl rath, da der erste nicht unterstehen dürfte, sich ohne rath des andern was etwann in einfallenden beschwerlichen handlungen fürzunehmen, daß er demselben zur hand hätte und beschriebe; zum 3.^{ten}, do aber beyde sich im selben nicht entschließen könnten oder dörften, so were alsdann und vor das dritte als gereget, das gemeine land, wie dann billig, zu ersuchen und anzusprechen, und wil solches der ausschuß in gemeines landes bedenken wohl zu erwegen gestellt und erneuert haben.

[Ergänzung des Ausschusses:] Beschließlichen so will der ausschuß sich auch hiermit öffentlich angesaget haben, ob er gleich dieser seinen treulichen einfältigen rathschlag gemeinem vatterland noch beym leben des in gott ruhenden Christoph Gottschen²⁾, treuen freund und vatern des vaterlandes, zum besten und wohlfarth gehalten, jeziger zeit eröffnet, auch zu solcher gutten hochnothwenigen ordnung treulich

¹⁾ Im Text: ruhigkeit. ²⁾ 1556 noch erwähnt, siehe S. 203, Nr. 40.

rothet, darzu auch der r. k. m. auf derselben gnädig begehrn derhalben vor einem jahr gehorsammen ausführlichen bericht gethan und ihr m. selbst zum besten ins werck zu setzen erklähret, und aber allerley händel, so ihnen von gemeinem land vertrauet, ihre ordnung nicht haben, so wollen sie in denselbigen ihr ambt noch zur zeit gar nicht übergeben haben . . . Do aber gemeines land oder ein weichbild an einigen des mittels personnen, des man sich gar nicht vorsiehet, nicht genung hätte, das wird man ihr oder derselben zu melden wißen. Damit aber keine irrung oder fernere schädliche aufzüge derenthalb entstehen, dem ausschuß auch keine schuld einiger verhinderung zugemessen werde, wie denn auch mit bestand gar nit beschehen mag, sintemahl das angefangene fürhabende werck und ordnung durch ihnen angefangen und ergerhet, so ist sein fleißiges embiges ermahnen, daß solche ordnung mit gottes rath ohne neid, ohne hoffarth, ohne falsche list und betrug, ohne jemandas verlezung, dadurch auch alle lösliche christliche aller zeit ins werk gesezte ordnungen müßen zu grund gehen, angefangen werden und im nahmen des allerhöchsten aus den weichbildern und crayßern des landes, und jedes crayßes gelegenheit noch, mehr personnen dem ausschuß einhellig und einmütig zugeeignet, gegeben und verordnet werden, zu welchem allem gott seine gnade gnädig mittheilen und geben wolle. Amen. — Es folgt darauf die gleichfalls undatierte Ältestenordnung, die nach den Namen der gewählten Ältesten in die Zeit kurz vor 1563 März 24 [vgl. Quellen Nr. 50] zu verlegen ist. Die Namen der Ältesten lauten: Im Schweidnitzischen Weichbid Stenzel von Zedlitz zu Wilckau, im Jaurischen Ernst Kreckwitz, Strauwald genannt zu Mertzdorff, im Strieganischen Leonhard Schindel zu Sasterhausen, im Löwenbergischen Cuntz Spiller zu Mazdorff, im Bunzlauischen George Hacke zu Thomaswalde, im Hirschbergischen Hans Zedlitz, Schlegel genannt, zu Kammerswalde, im Bolckenhain- und Landeshutischen Heinrich Schindel zu Gierlsdorff und im Reichenbachischen Frantz von der Heide zu Seiffersdorff.

Rgl. St.-A., Rep. 135, Worb'sche Mscr. Nr. 11, Bl. 494 b f.

48.

1562 Oktober 3. Prag.

Schiedsspruch Kaiser Ferdinands I. zwischen dem schlesischen Fürstentag und den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer über die Mitleidung, die Teilnahme am Fürstentag und Oberrecht und die Beteiligung an der Taxe des Landesprivilegs von 1498.

Originale des kays. spruchs mit den herrn fursten und andern iren mitvorwanten stenden in Slesien, actum Prage den dritten octobris im zwey und sechzigsten jare. Seint dieselb zeit die abgesandte gewest herr Hans Gotsch auf Greifenstein, Wenzel von Zedlitz, Leonhart Schindel, Reinphalt von Talckenberg, Frantz von der Heide, Abraham von Nositz.

Wir Ferdinand etc. bekennen . . . Als sich nun ain lange zeit her zwischen den hochwirdigen hochgeborenen unsern fürsten, öhaimen und den wirdigen wolgebornen gestrengen und erenvesten, unsren lieben getreuen prelaten, herrn, riterschaften und mannschaften in Obern und Nidern Schlesien, clegern an ainem und den wirdigen wolgebornen gestrengen und erenvesten unsren lieben getreuen N. prelaten, hern, riterschaften und mannschaften unsrer furstenthumber S. und J. als beklagten anderstais stritige irrungen von wegen der mitleidung, besuechung der furstentag, besetzung des oberrechtens und dann erlegung der tax des gemainen lands privilegii, bey weilend loblicher gedechnus kunig Wladislao auspracht, irrungen erhalten haben, erkennen und sprechen wir nach stattlicher beratschlagung mit unsrer cron Behem officiern und räten darauf als regirender kunig zu Behem und obrister herzog in Schlesien zu recht: Sovil anfenglich die mitleidung betrifft, das die beklagten prelaten, hern und gemaine riterschaft unsrer furstenthumber S. und J. in denen sachen, so dem gantzen land und baiden unsren furstenthumbern Ober und Nider Schlesien, allen und yeden desselben inwonern zu nuetz, guetem und wolfast raicht, notdurftige mitleidung, beschwer und uncosten schuldig zu tragen sein sollen; dann belangend besuechung der furstentag und besetzung des ober rechtens solln auch die beklagten prelaten, herrn und gemaine riterschaft unsrer furstenthumber S. und J. in unsrer und unsrer nachkhomenden kunigen zu Behem aigen sachen und oblichen die fursten-

oder landtag und das oberrecht gehorsamblich und one alle ausfuecht zu yederzeit besuchen und besitzen, auch darauf one alle verner an ire mitvorwanten hinter sich pringen in dem, so uns, unsern nachkommenden kunigen zu Behem und unser cron Behem zum pesten, nutz und wolfart geraicht, iren pflichten nach neben den andern fursten und stenden in Schlesien handlen und schließen und sonsten bey iren privilegien und den ordinglichen gerichten, doch uns als kunigen zu Behem an unser preeminentz und regalien unvergriffen, allenthalben verpleiben. Beschließlichen wollen wir die differentz von wegen erlegung der stritigen tax von weiland loblicher gedechnus kunig Wladislao herrerund aus beweglichen und bedencklichen ursachen zu diesemal genedigist eingestellt haben. Geben Prag, den dritten tag Octobris, anno im 62^{ten}.

Fü 235, S. 814 f.

49.

1562. Breslau.

Beschwerde des Kreuzstifts Breslau über die Landstände wegen zu häufiger Belastung mit Steuern zu ständischen Prozeßzwecken.

... Ferner, allergenedigister kaiser und herr, so ist auch vormals euer r. k. m. mit hochster beschwer vorbracht worden, wie die landschaft des Schweidnitzischen und Jhaurischen furstenthomber vil und manich-feldige privat schatzungen, auflagen, aufsetze und contributiones unter einander selber beschweren und dieselben vormeinten schatzungen und aufsetze auch von uns und unsfern underthanen haben wollen und fordern. Welche aufsetze denn zum merern teil unsres erachtens dahin gewendet werden, daß sie die hendel, so sie wider eur r. k. m. selber, das gemeine land Slesien, wider die stede derselben furstenthomber und auch wider uns und unsere underthanen furnehmlich practiciern und haben, fordern ire advocaten, sindicos, procuratores, die sie aus frembden landen mit großen unkosten hollen und die irigen, so sie gegen hof abfertigen, wie sie dann auch ietzo unsers bedunckens zum merer teil diser hendel halber mit großer antzal alhier seint, davon erhalden und mit zerung vorlegen.

Fü 234, S. 90 f. Die Antwort der Stände ist von 1562 September 14, S. 112 f.

50.

1563 März 24. Jauer.

Festsetzung eines Ausschußtages nebst Liste der einberufenen Weichbildältesten, Einnehmer und Ausschußpersonen.

Macht auf die einnemer und erkorne aller weichbilder, die vorordnete eldisten zu bestettigen.

Nachdem durch ... hern Conraden von Hobergk auf Furstenstein, r. k. m. radt, der furstenthomber Schweidnitz und Jhauer hauptman, auf vor guet ansehen der vom ampt zue erfordernten personen aus allen weichbildern zu disem mal im namen gemeiner hern landstende ausschuß ein entlicher tag ernant und angesetzt, nemlich daß auf dinstag vor Georgii schirib künftig, das ist der zweintzigst Aprilis, die furgenomenen und erkiesten personen zu eldisten, auch die vorordneten einnemer aller weichbilder negst-beschloßener des landes diser furstenthomber anlagen und beineben aus iedem weichbilde ein sunderliche zueforderte person und landseße, wie die mit namen aufgezeichnet, obendes alhie zu Jhaur einkomen und folgendes tagen frue umbe gantzen tzeigers zehnde stunde im closter beieinander erscheinen sollen, do sich dann wolgedachter herr hauptman auch zur stelle zu kommen, die furlaufenden handlungen, als die eldesten ordinglich zu bestetigen, die abtzalung gemeinses landes schulden, sovil möglich, in richtigkeit zu bringen, mit hern doctor Wynsen rechenschaft seines endpfangs und austands halben zu halden und sonst andere des landes notwendige oblichen und sachen zum pesten zu beratschlagen und zu furdern helfen bewilligt. Und was also von obgemelten personen in allen angeregten artigeln und sonst dem vaterlande zu guetem aldoselbst gehandelt und beschloßnen werden wirt, des sollen sie hiemit allenthalben guet fug und macht haben. Geschen zum Jhaur mitwochs nach dem sonstag Letare im 1563. jar.

Im Schwydñischen: Stentzel Zedlitz zu Wilckau, eldister, Cristof Kul zu Wenig Mertzdorf, einnemer, Herdtwig Seidlitz von Schmelwitz zu Kratzke, erkorer.

Im Jhaurischen: Ernst Strauwald zu Mertzdorf, eldister, Job Rotkirch zur Prauñnitz, einnemer, Hans von Gersdorf zu Seichau, erkorer.

Im Stregnischen: Leonhart Schindel zu Sasterhausen, eldister, Hans Elbel zu Grunau, einnemer, Hans Czirrn, burggraf zur Stregau, erkorer.

Im Lewenbergischen: Conrad Spiller zu Matzdorf, eldister, Seyfried Metzrod zu Braune, einnemer, Hans Reder zu Cuntzendorf, erkorer¹⁾.

Im Buntzliischen: Hans Warnsdorf zu Gußmansdorf, eldister, Contz Raussendorff, einnemer, Abraham Nostitz, erkorer.

Im Hierschbergischen: Wenzel von Zedlitz, eldester, Hans Schlegel²⁾ zu Kamerswalde, einnemer, Caspar Stange zu Stonsdorf, erkorer.

Im Bolckenhainischen und Landshuttischen: Joachim von Hohberg zum Ronstock, eldister, Heinrich Schindel zu Gierlesdorf, einnemer, Hans Reibnitz zu Gierlesdorf, erkorer.

Im Reichenbachischen: Frantz von der Heide zu Seiversdorf, eldister, Hans Gelhorn zu Bertelsdorf, einnemer, Sigmund Mulheim, Buschke genant, zu Elgot, erkorer.

Fü 235, S. 421 f.

51.

1563 April 21. Jauer.

Instruktion der Landesgekorenen.

Vgl. Quellen Nr. 58, 1573 August 31, und die dort angegebenen Varianten; desgl. die Abschriften Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 15 e; Rep. 135, Jau. Msc. II 772 f., 778 f., XV 99 f.

52.

1563 Juli 9. Jauer.

Die Besoldung der Gekorenen.

Nachdem prälaten, herren und gemeine ritterschaft beyder fürstenthümber S. und J. ihre des landes gekohrne aufs neu erkiset und dieselben mit nahmen in der ordnung, wes sie sich in ihrem ambe zu versehen, benannt sind, haben wir obangezogene prälaten, herren und gemeine ritterschaft durch unsre vollmächtige den montag nach dem sonntag Quasimodogeniti zum Jauer diss laufenden jahres mit berührten gekohrnen auf ein jahr lang umb eines jeden besoldung diese einigung getroffen, dass einem jeden vor seine versäumtiss, mühe und zehrung auf ein jahr hundert thaler groschen entrichtet und gegeben werden sollen, nehmlich halb auf ietznechst künftigen s. Galli tag und die andere helfte auf nachfolgenden und nechstkünftigen sontag Quasimodogeniti. . . .

Actum in gemeiner versamblung zum Jauer, freytags nach Mariae heimsuchung anno 1563.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I, Bl. 49 b.

53.

1565.

Huldigung für Kaiser Maximilian II. 1. Huldigungseid der Landstände. 2. Beschreibung der Huldigung der Städte. 3. Amtseid des Landeshauptmanns.

1. Landstende eidt. Wir die landstende globen und schweren fit uns und unsre nachkommene dem aller durchlauchtigisten grosmaechtigisten fürsten und hern hern Maximiliano dem andern, erwelten Roemischen kaiser, auch tzu Hungern und Behmen kuenig etc., als eyнем gekroenen kuenige tzu Behmen und obristen hertzoge in Schlesien, unserem allergenedigisten kaiser und erbherrn, derselben ihrer k. und k. m. leybes erben und nachkommenden kuenigen tzu Behmen und obristen hertzogen in Schlesien von diesem heutigen

¹⁾ Ist nach S. 435 (Fü 235) Einnehmer. ²⁾ Er heißt nach S. 435 Zeidlitz, Slegel gen.

tage an gehorsamb und getreu tzu seyn und ihrer k. und k. m., derselben erben, wie gemeldt, ehre und bestes noch unserem vermoegen altzeit treulich schaffen und ihren schaden und arges behuetten wollen, auch alles das thuen, was getreuen underthanen tzusteet, und gegen ihrer k. und k. m. und kuenigen tzu Behmen und obristen hertzogen in Schlesien unsere vorfahren gethan haben, als uns goth helfe.

2. Die Gesandten der Städte begleite die Kommissarien aufs Rathaus: „Wie die gesandten herab widder gegangen, sind die hern des raths und scheppen tzur Schwydnitz unter dem rathause gestanden, ihrem burgermeister nachgefolget, dornach der stedte gesandten auch mithe für den stadtkeller aufn platz gegangen, do sind die Schwydnitzer alle forne an yn einer rihge neben eynander gestanden, hatt ihr burgermeister gewyngkt, uns angesehn, als solten der stedte gesandten hynder sie tretten. Do sie es nit haben thuen wollen und ehr weiter gewyngkt, sind ihre scheppen und beyde stadtscriverey hynter sie und der anderen stedte gesandten bald neben den rath zur Schwydnitz forne an in dieselbte ryhge getretten. Ist der k. credenz brieff uf verschaffen der hern commissarien, so obene aufn rathause gestanden, verlesen durch den amtschreyber, und dornach hat man jederman heissen nachsprechen mit aufgerageten fingern einen sehr unfoermigen aufgezeichnet eyd, welcher sich angefangen, wie folgt: „Wir bürgermeister und rathmanne der stadt Schwydnitz und volmächtige abegesandten der stedte Jawer, Stregau, Lewenperg, Buntzla, Hirschperg, Reichenpach, Landshutt, Bolgkenhain, Schoena und Lehn —“, dise worthe alle eynwohner und bürger tzur Schwydenz mithe nachgesprochen . . .

3. Des hern heuptmans eydt. Ich Mathes Logau von Altendorff tzu Tschechen, der fürstentumber S. und J. heuptman, schwere und globe erstlichen gothe dem almechtigen, dornach dem allerdürchlauchtigsten, grosmaechtigsten und unüberwyndlichsten fürsten und hern hern Maximiliano dem andern, Roemischen kaiser, auch tzu Hungern und Behmen kuenige, als einem kuenige tzu Behmen und hertzogen in Schlesien, tzur Schwydnitz und Jawer, in dem ambe der heuptmanschaft ernaunter furstentumber S. und J., doreyn ihr r. k. m. mich gesazt, als meynem allergenaedigisten kuenige und erbhern, noch erheischung meyner eyde und pflicht getreu und gehorsamb tzu seyn, meinen amtsverwandten prelaten, hern, gemeyner ritterschaft und denen von stedten, armb und reich, unangesehn eynicherley freundschaft oder feindschaft, allerley billigkeit tzu vorhelfen und widderfahren lassen und eynen jeden bei seynen rechten zu erhalten noch meynem vermoegen, als mihr goth helfe.

Kgl. St.-A., Rep. 135, D 366 q, S. 221, 228 u. 229 f.

54.

1567 Februar 22. Breslau.

Bericht der schlesischen Kammer zu Breslau an den K. Hof über die Bestallung der Steuereinnehmer in den schlesischen Erbfürstentümern.

Die verordnung und bestallung der steuereinnemer in irer m. erbfürstenthumber betreffent.

Allergenedigster herr, auf e. r. k. m. bevelch in sachen die verordnung und bestallung der steur einember in e. m. erbfürstenthumber betreffendt, haben wir alspaldt an die haubtleut jedes derselben erbfürstenthumbes insonderheit geschrieben, das sy mit bestallung oder verordnung der einnember stihalten undt uns etliche personen, daraus die einnember verordnet, veraydt und mit instruction versehen werden mochten, verzaichnus uberschicken solten. Was uns nun darauf von denen von Presslau, als die die haubtmanschaft des Pressilischen furstenthumbs undt Neumärckischen weichbildes in verwaltung haben, zu antwort erfolgt, das geruechen e. k. m. hiebey verwarten iren schreiben, so wir e. m. in original uberschickhen, mit merern . . . zu vernemben. Die werden sich daruber zu entschliessen, und weil wir von e. k. m. bewilligung, darauf sy sich ziehen, khain wissenschaft haben, uns wes sich darinnen zu verhalten sey, mit gnaden zu beschaiden wissen; dann zu besorgen, do es inen also nachgesehen und verstatt, das sy die stendt in den furstenthumber auch darwider setzen und e. m. die verordnung oder abstellung der einnember nicht zuelassen, sonder dieselben, wie die vorigen jar, selbst verordnen werden wellen, und thun e. k. m. wirs zu gnaden underthenigist bevelchen. Geben den 22. Februarii anno 67.

Post scripta. Allergenedigister herr, ist uns gleich in abfertigung dises poten von dem hauptmann der furstenthumber Schweidnitz der steureinnember halben auch vast gleichmessige antwort, wie von denen von Presslau erfolgt, die e. k. m. wir hiemit auch geh. ubersenden; tragen bey sorg, es werde bey den andern erbfurstenthumbern auch nicht anders zue gehen. Actum ut supra.

Kgl. St.-A., Rep. 13, AA III 23 e, Bl. 26 b.

55.

1569 Juli 22. o. O.

**Beschwerde der Städte über die ausschließliche Besetzung des Zwölferrechts durch den Adel und
Bitte um Verleihung des Rechts, vom Zwölferrecht an den König zu appellieren.**

... Demnach aber der landstende bericht und abwendung unserer, ob got wil, bestendigen und gleichmessigen pittens dahin gerichtet, samb ietzige ire session und haltung des gemelten zwelfer rechtens den stedten darumben zuwider nit sein solte, dieweil sie von konigk Georgen . . . ein privilegion mit und neben inen ausgebracht haben solden, in welchen gegenwertige ordnung des zwelfer rechtens zu finden sein solde, noch wes anders iemals gehoret oder gemuttet worden sei, dorumben sie sich solchen der stedte billichen undt gleichen muttens als eines unerhorten furhabens hochst verwunderten: Dorauf euer r. k. m. wir underthenigist nit pergen sollen, das wir uns immer so hoch, als sie hoffen, auch billicher ider gleichen ires furwendens wundern, dann nit alleine an ime selbst ir begeren und furhaben unbillichen, das sie ob solchem unpartheischen und von inen selbst erfundenen besitz des zwelfer rechtens halten durfen, sondern auch gar nit mit dem wenigsten aus angezogenen konig Georgens privilegion zu erzwingen, das das zwelfer recht von inen denen von der ritterschaft alleine besetzt und also zum oftern mit denen von stedten gleich part und richter sein solden. So ist es mit vielen schriften, welche bey eingang euer r. k. m. loblichen regierung zwischen landt und stedten furbracht, zu beglaubigen, das sich dessen rechtens die stedte zum heftigsten beschweret, nit vor ein recht, sondern unrecht und gewalt angezogen, davon appelliert, welchen appellationen von euer r. k. m. vorfaren undt königen zu Beheimb als justis judicibus [nachgegeben] und folgende ir vormeinte urtel sprüche retractret und geniechtiget worden. Hinwiederumb aber ist dis war und mit angezogenen khonig Wenceslai loblicher gedecktnuß privilegio darzuthun, das sechs vom lande und sechse von stedten solch zwelfer recht halten sollen, ja das es also vor alders und nit anders besetzt undt gehalten worden, mit erwundenen privilegio deutlich auszuführen und zu beweisen ist. Dieweil dann ietziger vormeinter besitz ihres habenden zwölferrechtens von inen selbst mutt, also de facto untadelichen herfleust, noch mit weltlichen, vielweniger e. r. k. m. oder derselben vorfarenden königen zu Bohem privilegio darzuthun, das also solle und musse von einem theile und stande des landes gehalten werden, euer r. k. m. hochstes recht der fursten und stende in Schlesien von allen stenden, nictes minder von denen von stedten als von andern vorgehenden stenden loblichen gehalten wirdt, darzu euer r. k. m. und derselben nachkommenden königen zu Bohemb viel und hochst daran gelegen, das den stedten, derselben eigenthumb, nicht etwa abbruch und umbillige schwechung von solchen partheischen besitz des rechten bewiesen werde, vor alters auch, ohne das es ie billich und noch heute zum geprur beschewe, inhalt konig Wentzels privilegion von denen von stedten, sowol als denen vom lande besetzt und gehalten geworden, und eingewandts konig Jorgen privilegio, das die von der ritterschaft alleine deß zwelfer recht besitzen und der von stedten in iren sachen sondern alle appellation parth und richter sein sollen, gar nit vormagk, sondern vielmehr, das es von inen tadelichen erfunden und ohne alle bestetigung einigs konigs zu Bohmen gehalten werde, zaiget. Undt demnach auf heute bey euer k. m mechtigen handen, dis zwölferrecht, wie gebreuchlichen und unparteyischen, nach euer k. m. allergenedigisten gefallen zu bestellen stehet: So ist an euer r. k. m. unser . . . bitten, geruehen in erwiegung ob angezogener bestendigen ursachen und der landstende bloßen furgebens, insonderheit aber der pilligkait undt das es fridlichen und wol im lande zugehet, wo von stedten zugleich ein unpartheyisch recht bestellet und gehalten wirdt, diese . . . verordnung zu thun, demit, wi vor alders, mit so vielen personen von stedten, als vom lande oder anderer und dergleichen pillichen maaß

nach euer r. k. m. . . . willen undt gefallen solch zwölfer recht besetzt, bestellet und die furfallenden handlungen und sachen gleich von einem und dem andern stande beratschlaget und rechtlichen vorsprochen mochten werden.

Im fall aber in euer r. k. m. wieder die alte aussatzung und erste ankunft dieses zwölferrechtes und des euer k. m. und derselben geliebtesten erben an ihrem eigenthumb und stedten etwa allerhandt nachtheil und schaden hieraus erfolgen möchten, die stedte ietziger zeit bei solchem der landstenden zwölfer rechten, wie vor alters zu sitzen, des sie sich doch gar nit vorsehen, einstellen mochten, so pitten euer r. k. m. wir, alldieweil solch zwölfer recht bey eingang euer k. m. loblichen regierung die stedte nit vor ein recht, sondern eigenmechtige gewalt angetzogen, schriftlichen und mündlichen sich dessen beklaget, bei denselben keine session haben noch von der ritterschaft alleine zu halten iemals bestettiget und roboriret, viel minder also zu bestellen von stedten, wie vormeinter weis furgegeben wirdt, gepeten worden, sondern vielmehr irer gelegenheit und notturft nach appelliret, denen appellationen denn auch von euer k. m. vorfarn und konigen zu Beheim deferiret, ire vormeinte urtel retractiret und genichtiget haben, euer r. k. m. geruehen in bewegung obengezelter ursachen und aller vornünftigen pilligkeit, den stedten sowol derselben burgerschaften die geordnete, lobliche und christliche appellation und berufung an euer r. k. m. oder derselben räthe von solchem der von der ritterschaft vormeinten irem eignen zwölferrechten allergnedigist bevor zu halten und zuzulaßen. Wie dan zu euer r. k. m. wir uns gehorsambst vorsehen und getrosten, weil solches von euer k. m. loblichen vorfaren den stedten zugelaßen, euer k. m. inem dis auch nit vorschrencken, noch sie irem kegenteil zu unbillichen gewalt und parteischen gericht übergeben werden, von welchem dan sunder e. k. m. genugsamen und notturftigen resolution und erkentnuß die stedte gar nicht weichen mögen. Solches umb euer r. k. m. und derselben geliebsten erben wir iederzeit mit darsetzung guts und bluts underthenigist zu vordinen gefüßen sein. Datum den 22. Julii im 1569. jahre, euer r. k. m. gehorsambste treu underthenigiste die stedte beider furstenthumer S. und J. burgermeister und rathmanne.

Fü 234, S. 851 f.

56.

1570 Januar 12. o. O.

Erneute Supplikation der Städte um Zulassung zum Beisitz in dem zurzeit parteisch und verdächtig richtenden Zwölferrecht oder um Genehmigung der Appellation an den König.

Supplicatio der stedte im zwölfer rechten zu sitzen, oder sich der appellation zu gebrauchen.

Allerdurchleuchtigister kaiser Bey euer r. k. m. geliebsten herrn und vatern, der verstorben r. k. m. haben wir vor itzlichen ungeverlich neun oder zehn jaren uns zum hochsten beklaget, das des obristen und furnembsten gerichts, welches euer r. k. m. als konig zu Behaimb undt hertzog dieser furstenthumer selbst zu bestellen und zu richten haben, so man das zwölfer recht zu nennen pflegt, session ietzundt nit wie vor alders und nach ausweisung konigk Weneeslai hochmilder gedechnus privilegion richtig undt unparteyisch als mit sechs personen vom lande undt sechs personen ausn stedten besatzt undt gehalten wird, sondern nur mit zwelf personen aus den landstenden, welche in vielen sachen der stedte part undt richter sein, welchs den nit unbillig den andern stenden dieser fürstenthümer und sonderlich denen von stedten vordechtig undt zum hochsten beschwerlich undt nachtheilig ist. Darumb die stedte allemahl bey euer r. k. m. vorfahrenden konigen zu Behem in derselben eingeden regierung, sowol als bey e. r. k. m. hochstermeltem liebstem herrn und vatern und ietzundt auch bey euer r. k. m. zum embigsten gebeten undt bis auf heute bitten, sie irer alten pillichen session in gemeltem gerichte zu restituiren. Dagegen die landschaft nebst berichtet, das ire ietzige session den stedten nit zuwieder sein solte, dorumben, das sie die stedte neben und mit inen zugleiche ein privilegion über die gerichte in diesen furstenthumern von konig Georgio loblicher und gutter gedechnus ausbracht undt wie sie sich zum hochsten dieses unerhorten furhabens vorwunderten. Dieweil aber von der . . . in got seliglich ruhenden k. m. den 4. May im vergangenen 63. jare aus Insprugk den stedten . . . zugeschrieben, do sie mit begründten und be-

stendigen ursachen hierinnen der stende schreiben zu wiederlegen hetten, so solten sie dasselbe irer k. m. zu weiterer irer gnedigen resolution grundlichen berichten, deme wir . . . gehorsambet undt solchen unsern wolgegrundeten rechtmessigen warhaftigen kegenbericht den 22. juliij desselben 63. jares irer r. k. m. zugefertigt haben . . . und sind bis auf hente eur r. k. m. allergenedigst erwenten resolution dorauf mit großen begirlichen underthenigisten verlangen gewertigk. Undt ist auch nicht unbillig mehr, als den landstenden vorwunderlichen, das sie die stede zu ihrer alten gehabten, aber de facto benohmmenen session mit wieder komen lassen wolten, dorumb das die stede mit undt neben inen das privilegium über die gerichtsordnunge von konigk Georgio erbetten:

Haben die von stedten das privilegium und ordnung ausbringen helfen, wie es den auch also geschenen ist, welches privilegium mit gar keinem worte meldet, von welchen personen die hofgerichte in stedten, das mann- und zwelferrecht zur Schweidnitz besatzt soll werden. Undt konigs Wenceslai privilegium besaget, mit folgenden worten, das neben den sechs personen vom lande die stede der obgenannten hertzogthumb und lande von iren wegen auch sechs darzu kisen undt geben, die alle mit einander dem eghenanten Jancken, (ist die zeit hauptman gewest), darzu beholzen undt geraten sein sollen, das alle und itzliche unsere vorschriebene unsere recht undt auch derselben unserer lande recht gentzlichen bestaldt, volfurth und gehalten werden in aller der maßen, als die von alders herkommen undt gehalten worden sein. Undt folget in diesem privilegio baldt hernach: Wehre es sache, das sich jemandts darwieder setzte oder das recht hindern wolde, so geben wir dem eghenanten Jancken undt auch vorgenannten zwelfen volle macht, daß sie von unsren wegen darzu thun, das das nit geschehe von imanden in keiner weise, sonder das das recht vorgang habe, als pillich ist, so ist leichtlich doraus zu schlüssisen, das die von stedten als die ire session von alders in disen zwelfer recht gehabt, nit wieder sich, sondern vor sich neben den landstenden das privilegium von konigk Georgio ausbitten haben helfen, welches sie, als die ire session, stelle und stimme neben den landstenden im rechten gehabt, gemeinen waterlandt, beiden stenden von landt und stedten zum besten gethon, und ist warlichen der landstende behelfliche schutz und schlüßrede wunderlichen zu horen, kan auch gar nit stadt haben: die von stedten haben konigk Georgi ordnung und bestettigung der gerichte in diesen furstenthumbern neben der landschaft helfen ausbieten, darumben sollen sie ihrer alten session im rechten endpern undt vorlustig sein.

Das aber die stede solcher irer alten session de facto von der landschaft entsatzt sind, hat inen nit geziemt wollen, mit aigner macht und gewaldt de facto sich wiederumben selber einzusetzen, sonnern dem landesfursten und erphern solches zu klagen, welches auch nun eine lange zeit anhero geklaget und die restitution gebeten ist. Es ist ja landkündig und unaugbar, wie zu erhaltung der justiz und [ordnung?] das unpartheyische recht undt gericht bestaldt wirdt, die stede im fursten undt oberrechten in Slesien auch ire stelle und stimme, als vor alters, bis auf diese zeit unvorwidert halten undt haben.

In den konigklichen hofgerichten, welche in den geweichbildeten stedten gehalten undt besetzt werden, sitzen auch burger gemeiniglich als landscheppen, in itzlicher stadt vom rathe hierzu verordnet. Zur Schweidnitz, do das koen. manrecht gehalten wirdt, haben burger in der stadt wonhaftig neben den mannen vom lande auch ire stelle und session. Item in dem gemeinen willkürlichen rechten, so alle quartalia von dem herrn hauptmanne, landt und stedten besatzt undt gehalten wirdt, haben der stede abgesantten auch ire session und stelle. . . .

Damit nun solch parteiüsches, ja öffentliches verdächtiges gerichte, dorinne die ritterschaft, die solches recht alleine besitzen und deren von stedten parth und richter ohn einiche appellation sein wollen, den stedten, iren burgern und vielen armen leuten zu vordruckung und nachtheil ferner also nit vorstadtet, sondern widerumben in die alten ersten gerechten breuche und wesen gerichtet, unparteiisch undt unvordechtig dem reichen als dem armen undt dem armen als dem reichen, von beeden stenden, landt undt stedten besatzt und hinfurt richtig, wie vor alters, gehalten mocht werden, so pitten eur. r. k. m., unsrem allernedigisten herrn und einichen beschutzer des rechtens . . . , dieselben geruhen aus konigklicher milden

gnaden diesen mißbrauch des wol von alters bestelten zwelfer rechten der gemelten partheischen itzigen session allergnedigst, wie solches zuvor und itzunder von uns schriftlichen und ausführlichen vorbracht, mit altem habenden konigks Wenceslai privilegion und andern bestendigen ursachen angezeigt wol zu erwegen undt vielberurten partheischen misbrauch aus eur. k. m. hochsten rechten in diesen furstenthumbern abschaffen, den stedten ire geburliche alte session, damit aller argwon und vordacht bei diesen gerichten abgethan, wieder restitu[ren] und [eingeben]. Da aber diese unsere pilliche und rechtmeßige pithe auf ietzunder, als wir uns gar nit vorsehen, ja nicht stad haben und erhalten mocht werden, so pitten e. r. k. m., dieselbe geruehen iren underthenigisten stedten und derselben burgerschaft die christliche und auch recht heilsame erfundene wolgeordnete berufung und lobliche appellation an eur. r. k. m. oder derselben hochgelerten ansehenliche rechts vorstendige undt hochgeachte hierzu vorordnete rathe von der ritterschaft vormeintem eigenen zwelfer rechten, do wir oder die burgere mit unrechtmeßigen urteln von inen beschweret worden, allergnedigst zu vorstaten und zuzulaßen, damit wir sambt denjenigen, so den stedten zugethan und vorwandt, bei solchem partheischen und vordechtigem gerichte des unrechten und zunottigen gewalts auf einen oder den andern wegk uns wie zu beschützen undt zu erwahren haben. Doran thun e. r. k. m. ein hohes kayserliches christliches wergk, welches wir mit den gantzen gemeindhen eur. r. k. m. . . . dieser stedte einwonern zu gehorsambster underthenigister demut unvorsparet leibes, guts undts bluts treulichen zu vordien uns schuldig erkennen. Datum den 12. Januarii anno im 70sten, euer r. k. m. . . . der stedte beider furstenthumer S. undt J. burgermeister und radtmanne.

Fü 234, S. 840 f.

57.

1573 Juni 17. Jauer.

Liste der Landesältesten und Feststellung ihrer Besoldung.

Heut dato mitwochs nach Viti im 1573. jare haben die herrn landstend der furstenthumber S. und J. nachfolgende personen, ire lieben freunde und mitlandsessen, aus allen weichbildn zu eldisten erkorn undt vormacht, als die edlen, gestrengen und erenvesten: aus dem Schweidnizischen Ditrichen von Mulhaim und Plesswicz aufm burgklehn zur Schweidniz und Daniel von Schindel zu Arnsdorf und Schonfeldt, aus dem Jaurischen Ernst von Kregkwicz zu Dittersdorf, aus dem Stregnischen Cristofen von Landskron zu Opsendorf, aus dem Lembergischen Brandanus von Zedlicz zu Hartmansdorf, aus dem Bunczischen Hans von Warnsdorf zu Gusmansdorf oder je Casparyn von Biberan zur Kosel, aus dem Hirschbergischen Sigmunden von Zedlicz auf Neukirch, aus dem Bolckenhanischen undt Landshuttischen Christofen von Zedlicz auf Nimersath und aus dem Reichenbachischen Wenczeln von Gelhorn zu Bertelsdorf, welche gemeines vaterlands und also ire mitangelegne landsachen in acht nemen werden und sollen, wie sich dann die herrn landstende einer instruction, was derselben vorrichtunge sein wird, entschlossen, aufrichten und inen zustellen werden, welche sie die eldisten zuforderst selber beratschlagen helfen sollen. Undt ob wol die gekornen eldisten dieses werck nit umb geldes oder besoldung willen auf sich genomen, so ist doch von den herrn landstenden einem jeden zu einer pension und etwas ergeczlichkeit seiner vorseumbus jarlich funfzig thaler zue geben bewilliget. Daneben, wan und so oft sie ausser gemeiner lands zusamenkunften, do sie ane dihs so woll, als alle landsessen sein sollen, in landssachen im landt Slesien raisen oder zusammenkommen werden, soll einem jeden tag und nacht auf drei ross, auf jedes ein halber thaler in die zehrung gegeben werden. Weil auch die gekornen eldisten die kayserlichen steurn, ein ider in seinem weichbildt, einnemen sollen, sol doch keiner lenger als zweene tag im weichbildt der einnamb auf sein unkost abzuwarten schuldig sein. Ob er aber je auf des kayserlichen ambs vorordnung lenger daselbst abwarten wurde, soll im obbenumpte pension, als anderthalb thaler auf tag und nacht, alsdann auch folgen. Undt sollen die gekornen eldisten des lands raitungen, wie baldt vom kayserlichen ampt hierzue tagfart wirt angesaezt werden, aufzunemen auch schuldig sein, treulich one gefehrde. Gescheen und geben zum Jauer im kloster im jar und tag, wie oben.

Kgl. St.-A. Rep. 39 F. Schw.-J. II 1 c, Bl. 7 b.

Instruktion der Landesgekorenen¹⁾.

Aufs gemein gebot zum Jhauer, montags nach decollationis Johannis anno 73, ist die instruction und ordnung der gekornnen eldisten beratschlagt, aufgericht und besigelt worden nachfolgends lauts:

Zu²⁾ der ehre der allerheiligsten gotlichen dreyfaltigkeit, der r. k., auch zu Hungarn und Behaimb koniglichen majestät, unserm allergnädigsten herrn, gemeinem vaterlande diser beider furstenthumber S. und J. in beforstehenden und furfallenden hoch obligenden sachen undt beschwernussen zum besten, gedei und wolfast haben die von prelaten, herrn undt gemeine ritterschaft ernanter furstenthumber mit vorwissen undt beisein des verordneten kaiserlichen hauptmans des edlen gestrengn herrn Matthessen von Logau³⁾ auf Aldendorf undt burgklelen zum Jauer, r. k. m. radts, nachfolgende alte⁴⁾ lobliche ordnung von unten dato auf ein jar lang einstimmig furgennen, vorneuert undt aufgericht, folgender mainnung:

[Gewählte Älteste:]⁵⁾ [Nachdem die zeit hero aus gueter erfahrung zu befynden und schlissen gewesen, dass es ir k. m. . . . selbst, sowol dem vaterlande zum besten und nottuft merer ordnung und richtigkeit aller sachen, beineben auch zu vorschonung vieler unkosten undt vorsaumnus durch die gemeinen gepot sein wurde, do im lande diser fürstenthumber S. und J. aus jedern weichpildern eltisten erkohren würden, als seint demnach vom gantzen lande in gemeiner vorsamlung zum Jauer, also mit aller weichbilder guetem willen undt vorwilligung, hiertzu einhellig erkoren, furgennen undt vormocht die edlen, gestrengn, erenvesten, wolbenampften: aus dem Schweidnitzischen weichpilde⁶⁾ Ditrichen von Mülhaim und Plesswitz aufm burgklelen zur Schweidnitz undt Danil von Schindel zu Arnsdorf undt Schönfeldt, im Jaurischen Ernsten von Kräckwitz zu Dittersdorf, aus dem Strignischen Cristof von Landskronen zu Obsendorf, aus dem Lewenbergischen Brandanum von Zedlitz auf Hartmansdorf, aus dem Buntzlischen Hansen von Warnsdorf zu Güsmansdorf, aus dem Hirschbergischen Sigmunden von Zedlitz auf Neukirch, aus dem Polckenhainschen

1) Diese Instruktion ist, obwohl sie nicht die älteste erhaltene ist, für den Abdruck gewählt worden, weil von ihr allein der Originaltext in den Landtagsakten zu finden war. Die wichtigen Varianten der älteren Instruktionen, vor allem die von 1563, sind in den Anmerkungen beigefügt. Die in eckigen Klammern stehenden Bestimmungen fehlen 1563 [vgl. Quellen Nr. 51]. 2) Im Text: in. 3) 1563: Conrad von Hohberg auf Fürstenstein. 4) Fehlt in der undatierten Ordnung vor 1563, Quellen Nr. 47, Rep. 135, Worbs Msc. 11, Bl. 497 f, ebenso in der Ordnung von 1563 April 21. 5) Statt dessen heißt es 1563: Nachdem und als eine lange zeit hero durch die mannigfaltige gemeine land gebothstage und zusammenkünfte wegen derselben reisen, langem verwartn auf den gebothtagen, dero sich oft aus einem zwey oder drey zugetragen, dennoch langsam zu beschluss kommen, vielen armen landsassen grosse beschwerung, zehrung und versäumnis ihrer wirthschaften erfolget, welche oft in einem jahre mehr, dann sie an ihren jährlichen zinsen einkommens haben, verzehren und aufwenden müssen, und wann sie in dero massen beschwerden länger bestehen solten, würden sie nicht allein die kayserklichen steuern und hülfen nicht zu erlegen, sondern sich sambt weib und kind zur notduft auch nicht erhalten können. Derohalben vor hochnotwendig erachtet und vor rathsam befunden, dass nach alter löslicher gewohnheit und brauch aus allen weichbildern dieser fürstenthümer und jeglichem besondere hierzu taugliche mitlandsassen zu des landes gekohrnen*), als die edlen, erenvesten, wohlbenahmten: aus dem Schweidnitzischen weichbilde Stentzel Zedlitz zu Wilkau, aus dem Jauerischen Ernst Kreckwitz zu Mertzdorf, aus dem Strignischen Leonhart Schindel zu Sasterhaussen, aus dem Löwenbergischen Conrad Spiller zu Matzdorf, aus dem Buntzlischen Hanns Warnsdorf zu Giessmannsdorf, aus dem Hirschbergischen Wentzel Zedlitz zur Neukirche, aus dem Bolckenhaynischen und Landeshuttischen Johann von Hohenberg zu Ronstock und aus dem Reichenbachischen Frantz von der Heyde zu Seyfersdorf. Diese alle sambt und sonderlich, ein jeder von dem weichbilde, darinnen er gesessen, besonders, darnach von allen weichbildern in gemein als dem gantzen lande zugleich mit und neben einander einhelliglich vorgenommen, erbethen und vermocht werden. Welche obengenannte landsassen solche bürde, wiewohl mit großem beschwer, die bestimte zeit als von dato ein jahr lang auf sich zu nehmen bewilligt und ihres höchsten vermögens, so viel gott gnädiglich verleihen wird, keine mühe noch fleiss an ihnen zu erwinden lassen zugesagt, inmassen ferner hiernach geschrieben folget: 6) Vgl. dazu die fast gleichlautende Namenliste, Quellen Nr. 57.

*) Die Ordnung vor 1563 sagt: zu eltesten.

undt Landtshuttischen Cristoffen von Zedlitz auf Nimmersath undt aus dem Reichenbachischen Wentzeln von Gelhorn zu Bertelsdorf, welche bemalte landsessen solche burde, wiewol mit beschwer, die weil auf ein jar lang von dato auf sich zu nemen bewilligt undt ires hochsten vormogens, so vil gott genedig vorleihen wirt, keine muhe noch yleis an inen zu erwenden lassen zugessagt, inmassen nu ferner hienach geschrieben folget: [REDACTED]

[**Berufung der Gekorenen:**] Erstlich, zu welcher zeit und so oft furderhin der r. k. m. oder derselben gelipsten erben, . . . oder sonstem andere hohe undt nottige schreiben undt sachen ire k. m. undt ire geliste erben, aber diese furstenthumber belangende bei dem k. ampt als dem herrn hauptman zu undt einkommen, ader sonst wichtige notsachen, doran gemeinem lande gelegen und zu wissen von nötten, fur-fallen wurden, undt der herr hauptman dieselbigen des landes gekorne an gewonliche ort undt stellen be-schreiben und zu sich erfordern wurde, sollen sie one einicherley vorhinderung und entschuldunge außerhalb beweislicher ehehafter not, so dem herrn hauptmann unsaumlich zugeschrieben werden soll, zu kommen schuldig sein.

[**Stellvertretung:**] Do aber je zu zeiten der gekornen einer in seinem aigen obliegen, doran ime sovil gelegen, dass es mit umbgangen werden mochte, vorraisen muste, das sol jede zeit dem herrn hauptman schriftlich zu erkennen gegeben werden, der wirt als dan¹⁾ [in demselben weichbilde einen andern eltern landsessem, welcher der sachen bericht haben möge, an des gekornen statt] erfordern. Derselbe soll auch unausgerlichen erscheinen und neben des landes gekornen die sachen treulich beratschlagen helfen. Was auch ein jeder erforderter landtsess²⁾ disfallts auf zerung wenden wirt, soll ime [einem gekornen gleich] von gemeinem lande danklichen erstattet undt bezahlet werden. Do es sich aber zuertrage, dass der landtsass²⁾ auch echte entschuldung fur dem herrn hauptman furwenden wurde, so sollen des landes gekorne, so zur stelle neben dem herrn hauptman, nichts weniger dem alten brauch nach zu ratschlagen und zu schlissen macht haben.

[**Fürstentagsgesandte:**] Wan auch auf furstentage oder furstenrechte abtzufertigen, so muege der herr hauptman mit den gekornen hiertzu landsessen auch furnehmen und wegen gemeiner landstende abfertigen.

[**Gemeine Gebote:**] Im fall aber die sachen undt hendl je so wichtig undt schwär furfielen, dass der herr hauptman und des landes gekorne hinter dem gemeinen lande nicht schlissen oder den sachen nicht fuglichen abhelfen mochten und fur nottig befunden, dass ein gemein gepott solte ausgeschrieben werden, dorinnen wirdt sich alzeitig der herr hauptman ampts halben wol zu erzaigen und zu vorhalten wissen, do sich als dann sonder zweifel die landstende in gemein undt jeder besonder mit gehorsamlicher erscheinung aller gebuer werden befinden lassen.

[**Vorbereitung der Landtagsberatungen:**] Undt wan nun deromassen oder auch sonst ane das durch den herrn hauptman eine gemeine zusammenkunft ausgeschrieben, sollen des landes gekorne albeg den tag, doran das gemein einkomen sein soll, in der stadt oder des orts, da das gebot gehalten werden solle, als zwischen Ostern und Michaelis umbs gantzen zeigers zwelfte stunde neben dem herrn hauptman doselbst beisammen erscheinen und die furgefallenen schreiben oder sachen in ratschlag undt erwegung fur sich nemen. Was im rat befunden, doran gemeinses landt ferner schlissen möchte, das sollen des landes gekorne, wan das gemeine landt zur stelle kombt, den standen auf ir aller wolmaynung undt vorbesserung furfragen und antzaigen, damit alsdan furnemlich der hohen obrigkeit, sowol des vatterlandes obliegen und sachen durch gemeine ratschlag sovil desto schleiniger abgehoffen undt geschlossen, der gemeine adel ohne sunder lengern auftzueg sich wiederumb zu haus begeben und vorraisen mochte, hiedurch die übermessigen be-schwarlichen unkosten und vorsaumbnus, wie zuvor durch lang vorwarthen bescheen, vorhuttet und vormieden wurde. Do sich aber winterszeit, wan die tage kurtz, als zwischen Michaelis und Ostern, gemeine gepot

¹⁾ 1563 fährt fort: desselben weichbildes verordneten einnehmer an der gekohrnen statt etc. ²⁾ 1563: einnehmer.

zuetrugen, sollen des landes gekorne albeg ein tag vor der gemeinen einkunft desselbigen ortes, dahin das gebot vorlegt, abends einkomen, folgenden morgens frue ums gantzen zaigers 14. stunde neben dem hern hauptman bei einander erscheinen. Aber do sich auch die sache so groß undt hochwichtig ansehen und vormercken liesse und von dem herrn hauptman des landes gekornen solches zugeschrieben, daß sie auf einen oder mer tage vor dem gemeinen gebotstage zur stelle kommen soldten, des so sollen sie sich albeg gehorsamlich vorhalten und dieselbigen furgefallenen sachen ires moglichen vleysses treulich beratschlagen undt darnach, wie hiefor gemelt, den gemeinen landtstende zu irer ankunft denselben iren ratschlagk und wolmeinlich bedencken auf vorbesserung allenthalben furbringten.

[**Ausbleiben der Landsassen:**] Do aber auch die gemeinen landtstende, wie zuvor oft und gemeiniglich beschehen, zu rechter zeit und stunde dem ausschreiben nach, zur stelle nit kommen wurden, so wirt der herr hauptman mit den gehorsamen den ratschlag fur die handt nehmen und, so vil möglich, schliessen und die ungehorsamen, dasselb inen gefallen zu lassen und zu halten, schuldig sein. Und soll demnach nichts weniger, wie vor alters brenlich, umb den ungehorsamb mit unnachlessiger pfandung vorfahren werden.

[**Annahme von Beschwerden:**] Nochdem sich auch oftermahlen bei einem oder mer landtssessen sachen undt beschwerigkeiten, so nit allein sie, sonder dieser furstenthumber freihheiten und rechte [in gemein] mit anlangende, furfallen und zutragen mochten, mogen dieselben beschwerden albeg an des landes gekornen, wan sie ohn das bey sammen, gelanget und von inen gemeinem lande und den beschwerten landtssessen zum pesten treulich beratschlaget und, so vil möglich, zur pilligkeit gefurdert werden. Do aber auch ir kain landsesse in seinen sunderlichen eigen ab und anliegen bei des landes gekornen, wann sie im ratschlage bey einander, umb rat zufucht haben wolte, der oder dieselben sollen sich alletzeit gedulden, bis die ratschlege in der hohen obrigkeit undt gemeines landes sachen zuvor beschlossen, als dann sollen sie auch gehöret und, sovil möglich, mit gebuerlicher furderung beschaiden werden.

[**Gerichtsbeisitz:**¹⁾] [Demnach sich auch beim loblichen gerichte des kayserlichen ampts, landt und stede gleichwol oftmals wol leiden kündte, dass es durch die landtende etwas stercker besetzt wurde, solle

¹⁾ Statt dessen heißt es 1563: Weil auch viel jahre her die alte löbliche gewohnheit auf die sonnabend in quartalien mit sitzung des ampts, landt und städte über vorbeschiedenen sachen etlicher massen in unordnung und abnehmen kommen, daß auch außerhalb sonderlicher zu-erfordierung des ampts wenig landsassen zur stelle erscheinen, noch sitzen oder sonst den sachen nicht fleißig abwarten, so sollen sich des landes gekohrne neben dem hern hauptmanne, auch denen, so vom ambt zu-erfordert und andern landsassen des landes, mitzusitzen und ratschlägen helfen, auch nicht verwiederu und zu rechter gebührlicher zeit zur stelle verfügen, dadurch also künftiger zeit den vorbeschiedenen sachen und handlungen altem brauch und gewohnheit nach mit so viel stattlichen ratschlägen und desto schleuniger dem armen, als dem reichen, in der billigkeit abgeholfen werden möge.

Demnach in etlichen vielen jahren keine gemeine landes raytung zwischen den weichbildern, da eines vor das andre zu bothschaften oder in andern darlagen geld ausgezehlet und verleget, gehalten worden, daraus nit kleine unordnung, irrung und nachtheil entstanden und noch heute strittig stehn, so sollen des landes gekohrne bey dem hern hauptmanne anhalten, damit zu ehister gelegenheit dermassen gemeinen landes nothdurften raytung auf gelegene stelle angestellet, vorgenommen und denselbigen irigen gebrechen, wil gott, einmahl zu endlicher guter richtigkeit abgeholfen werden möge.

So oft auch forthin zu vorfallenden gemeinen landes nothdurften anlagen beschehen solten, ist vor rathsam befundem, dass ein jedes weichbild ihres mittels einen mitlandsassen zu einem eigenen einnehmer verordnet sollen, der auch seiner einnahme und ausgabe auf erforderung des weichbildes jährliche treue rechnung unweigerlich zu thun schuldig seyn und dagegen mit des weichbildes gebührlicher quietanz versehen werden sol. Und zu welcher zeit zu des gemeinen landes nothdurft, es sey zu bothschaften zu der hohen obrigkeit, auf gemeine land- und furstentage, oder in was anlichen es geschehen möchte, geld zusammen getragen werden solle, und solches durch den hern hauptmann und des landes gekohrne den einnehmern erkundiget, sollen die einnehmer eines jeden weichbildes geldes-anzahl, so viel sich gebühren wird, ohne allen behelf und unsäumlich beym kays. ampte einstellen und überantworten, dagegen quittung fordern und zu sich nehmen. Die einnehmer sollen auch in ihrer einnahme niemanden, weder reich, noch arm, verschonen und die anlagen inhalt voriger einnehmer regiester fordern und

es künftig zu mehrer ordnung also gehalten werden, dass nemlich die zwölfer, sowol gekornen eltisten¹⁾ aus allen weichpildern des Schweidnitzischen furstenthums neben dem k. ampt und den andern landssessen alle sonabendt im quartal sitzen und sich auch zu rechter geburlicher zeit zur stelle vorfuegen werden, dadurch also künftiger zeit den furbeschaidenen sachen und handlungen, altem brauch undt gewonhait nach, mit so viell stadtlicherm ratschlagen und desto schleuniger dem armen als dem reichen der piligkeit abgeholfen werden möge. Es solle auch jedem derselben zwölfer und gekornen des Schweidnitzischen furstenthums desselbigen sonabends wegen der zehrung anderthalber thaler zu sechs und dreissig weissgroschen von gemeinem lande erfolgen. Weil aber die zwölfer und erkornen aus den andern weichpildern des Jaurischen furstenthums etwas weit entsessen, so wolmainen die landtstende ir solchen gerichts halben, dieweil bis zu anderer zeit undt gelegenheit, — solches auch gemainen lande vorbehalten sein solle —, zu vorschonen

[**Steuereinnahme:**] Weil auch vor rathsmas angesehen, dass ein ides weichpild zu einnamb der kays. steur, hulften und sundernd eigenen landes anlagen einen eigenen einnehmer habe²⁾), undt dabei bedacht, dass zu mehrer ordnung und richtigkeit die gekorne hiertze auch zu gebrauchen sein möchten, inmassen sie dan auch deswegen besprochen worden, sie sich aber maist entschuldiget: welcher nu unter inen, den gekornen, hiertzu nicht zu vormugen, so solle die einnamb durch einen andern landssessen im selben waichpilde bestellet undt albeg fur besoldung und unkosten jedem funf und zwantzig tahler jerlich gereicht werden.

[**Rechnungslegung:**] Und solche einnember werden jerlich einmal, wo nicht zwier, noch erhaischung der sachen irem weichbilde ordentliche raitung thun. Weil auch alle solche steurn und anlogen itzo nyt mehr noch der weichpilder antzahl pferden, wie fur alders³⁾), sunder nach der schatzung eines jeden guetes gereicht werden undt also eines weichpildes einnamb die andern alle mit betrifft undt ein samtelches werck ist, welches nit weniger auch dem gantzen lande in gemein zu vorraiten stehet, so ersuchen die landstende den hern hauptmann, seine gnaden wolle mit den gekornen, wo nit alle halbe jar, do was zu vorraiten sein wurde, doch gewiss jarlich die general raitung aller weichpilder auch ordentlich aufnemen, schlissen und quittiren helfen. Es mogen auch das k. [ampt] undt gekornen, do sie wollen, undt es fur ein notturft erachten werden, zu solchen raittungen neben den gekornen aus idem furstenthumb noch zweene landssessen erfordern

[**Einzahlung der erhobenen Summen:**] Und zu welcher zeit zu gemeines landes notturften, es se zu botschaften, zur hohen obrigkeit, auf gemeine land- und furstenthage oder in was anliegen es geschehen mochte, gelt zusamen getragen werden solle und solches durch den hern hauptman und des landes gekornen den einnehmern erkundiget [wurde, so] sollen die einnehmer eines jeden weichpildes anzal geldes, so viel sich gebueren wirt, one allen behelf undt unseumlich bei dem k. ampt einstelle und überantworten, dagegen quitung fordern undt zu sich nehmen. Die einnehmer sollen auch in irer einnamb niemandes, weder reich, noch arm, vorschonen und die einnamb inhalt inen zugestelter besigelter register furdern und einnehmen. Trug sich aber, da gott fur sey, bei jemanden durch brandes not oder ungewitter schaden zu und die beschedigten landssessen die anlag zu geben vorwiederten, dieselben [sollen] disfalls von den einnehmern an des landes gekorne, wan sie beisamen sein, gewiesen werden. Wann und so oft auch die steurgelde gein Bresslau gefertigt werden sollen und der her hauptman seine gnaden solchs einem gekornen, so am negsten oder gelegnesten gegen Bresslau werts gesessen, auflegen wurde, derselbe soll auch one wegerung solche gelder dahin zu fueren schuldig sein, dagegen im die particular zehrung, so vil im ordenlich aufgehen wurde, weil es ein rais ausser der furstenthumber, volliglich erlegt werden solle.

einnehmen. Trüge sich aber, da gott vor sey, bey jemanden durch brandes-not oder ungewitter scheden zu, und die beschädigten landsassen die anlage zu geben vorwiederten, die sollen disfalls von den einnehmern an des landes gekohrne, wann sie beysammen, gewiesen werden.

¹⁾ 1585 [Rep. 135, Jau. Msc. XV 141]: allweg halber teil. ²⁾ So hatte die Ordnung von 1563 bestimmt, vgl. S. 221, Anm. 1; s. auch S. 133. ³⁾ In der undatierten Ordnung vor 1563 heißt es: so sollen sie eines jeden weichbildes anzal nach altem brauch auf die funf und fünfzig pferd zurechnen.

[Steuerexekution:] Damit sie, die einnemer, auch die einnamb so viell ordenlicher undt leichter vorrichten mugen, so seint durch das k. ampt nit alleine sie, sonder die stend in gemein disfals dahin bescheiden worden, ob woll ein zeit hero wegen der schwären teurung, des armuts nott und bedrangnus die execution wider die restanten etwas moderiret het mussen werden, und uns aber der treue barmhertzige gott, dem lob und preis sei, nu wiederumben mit gnaden mehr gesegnet undt getröstet, so solle es mit einbringung hinfurder also gehalten werden: Welcher standt oder herschaft vor sich und die underthane auf den ersten angesetzten termin oder tag seumig sein und des beim k. ampt erhebliche ursachen furbringen und ihnen noch ein kurtzer termin, wie es dan die amptausschreiben zeigen, gegeben wurde, im fall nuc die erlegung auf denselben andern tag vielleicht auch nicht erfolgte, dass so balt dorauf mit der pfandung und execution entlich vorfaren und niemands vorschonet werden solle, damit vornehmlich der k. m. zum pesten, gemeinem vatterlandt zu richtigkeit, dann auch, wie bemelt, den gekornten zu ersparung merer be- muhung mit solcher ordnung die bewillungen also ehister eingebbracht [würden].

[Ablieferung von Landesakten:] Do es sich auch furder zutragen und begeben wurde, das von gemeinem lande in potschaften, es sei zu hochst gedachtistir r. k. m. oder derselben geliebsten erben . . ., sowol auf furstentage und furstenrecht, oder auch, wohin es sonst die notturfur erfordern mochte, abgefertiget werden solde, darinne des landes gekornte nichts mehr, dan andere landtssessen vrbunden und verpflicht sein sollen, dieselbigen abgesante sollen zu jeder zeit nach eingebrochter und gethaner irer relation die mit gegebne instructiones, privilegia in originaliis, vidimus oder derselben abschriften undt sonst alle andre acten, besigelte und unbesiegelte abschiede und schriften, was und wieviel inen derselben zugestalt und überantwort, daneben auch aller der supplicationibus, so sie in den abgefertigten handlungen und sachen von sich gegeben und eingestalt, abschriften und was inen hingegen in abschieden oder sonst schriftlich erfolget, das alles und jedes den landstenden in gemein oder des landes gekornten wiederumb einzustellen und zu überreichen schuldig sein. Da sich auch one das vorschiner zeit bei jemanden eltern oder vorfahren wes von original-privilegien, instructiones, acten, vidimus, abschiden oder dergleichen landsachen, was es sein mocht, erkundigt und befunden, die sollen alle, nachdem es am im selbst pillich, treulich zugestalt werden.

[Vollmacht:] Dem allem nach sollen auch des landes gekornte zu aller zeit gut fug undt macht haben, alles was sie auch ausserhalben dieser mit gegebner kurtz vormercker ordnung und instruction noch fur notwendig befunden, das gemeinem vaterlande zum pesten und guetem gelangen möchte, zu handlen, zu schlissen undt ihren treuen fleis darinnen nyt zu erwenden lassen, wie dann die gemeine landstende ir untzweifelhaftiges guetes vutrauen zu inen als den treuen mitlandsessen entlich setzen, tragen und haben wollen.

[Reiseurlaub:] Es sollen auch des landes gekornte, wan sie in ratschlegen beisamen, keiner one vorwissen undt bewilligung [des k. ampts und] der andern gekornten ausserhalb ehafter nott vorreisen, es seint dan die obliegenden sachen zuvor allenthalben mit eintrechsigem rath geschlossen und vorfertiget.

[Besitzstörung und üble Nachrede:] Es ist auch beineben bedacht worden, entlich abgeredet, bewilligt und beschlossen: Nachdem, wie leichtlich wol zu dencken, dass des landes gekornte in den bevorstehenden gemeines landes hohen obliegen und sachen nit mit wenig abraisen von hause in zusammenkunften, ratschlegen und furdrung der sachen befallen werden mochten, do inen nun die zeit ires abwesens und aussenseins von jemanden, herschafoten oder underthanen, wer die sein mochten, durch waydwerck, vischen, hutten und anderm auf iren guetern einicher eigenmutterig eingrif bescheue und schaden zugefugt, dass gegen denselben thettern durch das k. ampt mit ernstlicher straf der gebur und pilligkeit nach¹⁾ unnachlessig soll vorfahren werden. Und do sich auch zutrage, dass des landes gekornte durch jemanden, wer der sein mocht, vorwitzlich und vor-

¹⁾ 1585 [Rep. 135. Jau. Msc. XV 145]: insonderheit auch der herren fürsten und ständen allgemeiner landesordnung nach.

messenlich mit nachthailiger nachrede hören und vormercken lisze, und ehr derselben überwunden, so sollen und wollen die landstende bey dem k. ampt darob sein, damit dem oder deneselbigen, andern furwitzigen zu abscheu, one alle mittel ihre pilliche undt entliche strafe erfolgen und ergehen solle.

[**Besoldung und Diäten:**] [Und ob nun wol solche ordnung der hohen obrigkeit und gemeinem vaterlande zum pesten und wolfarth die gekornen und die ihrigen selbst auch als des landes treue glider mit be-
trift, zu nutz und aufnemen gereicht, deswegen sie dan gewiss und zweyfels frey, auch aus treuer under-
thenigkeit und liebe, hirtzu so viel williger undt geneigt sein und sie also die ding von pension oder be-
soldung wegen im wenigsten nit mainen werden, weil aber dannoch auch nit unbillich, dass zu antzaig der
danckbarkait bei gemeinem lande und auch in acht, dass die gekornen dannoch ohne unkosten und be-
muhung solche noturft nit furdern werden mogen, als seint einem jeden funftzig tahler¹⁾ pro sechs und
dreissig weiss groschen diss jar zu geben bewilligt, welche eines jeden weichpildes einnemer desselben ge-
kornen alle halbe jar halben teil erlegen soll, wie dann die einnemer dessen himit befehl haben. Daneben
auch ist inen bewilliget, so oft sie ausserhalb der gemeinen gebottstag, an welchem die landstende sunst
beisammen, an einen oder den andern ort reisen, also auch den einnamb der kays. steurhulsen und an-
lagen thuen werden, dass jedem albeg auf tag und nacht anderthalben thaler obenen werts gegeben
werden sollen.]

[**Unterstützung durch den Hauptmann:**] Es wollen auch mer wolgedachten herrn hauptman die
landstende²⁾ dienstlich und fleißig gebeten haben, seine gestrenghen wolden sie bei solcher irer wolmainenden
aufgerichteten ordnunge des landes gekornen [irer k. m. zum pesten], dem vatterlande zu trost, nutz,
aufnemen und mehrer ordnung gunstiglich erhalten und derselben ein treuer befurderer sein, als sie sich keines
andern getröstten.

[**Dauer der Bestallung:**] Hiemit und also seindt obgenante des landes gekorne, wie eingangs vor-
meldet, mit vorwissen und beisein des k. ampts vorgenannten hern hauptmans, von prelaten, herrn undt
undt gemeiner ritterschaft [in gehaltener vorsammlung] mit vorbehabtem gutem bedacht undt rath einhellig
furgenomen, erkieset, gebetten und vormocht³⁾ von unten dato auf ein jar lang laut dieser aufgerichteten
ordnung angenommen, vorordnet, bestalt und entlich ins werck gesatzt, [doch der hofnung, dieselben ge-
kornen werden, gemeinem vaterlandt und inen selbst zue guet, sich alsdan auch ferner und lenger in
solchem hochangelegnen und nottigen werck gebrauchen lassen und vorpleiben].

[**Neuwahlen:**] [Do aber je einer oder der ander lenger und ferner hierzue nicht zu vormugen were,
derselbe soll alsdann weiter auch nicht verbunden sein, und sol ein ander tugliche person an desselben
stellen durch das k. ampt undt dasselbige weichbildt erkieset werden. Undt welche man also erkiesen
wird, die sollen auch unwägerlich solche burd auf sich zu nemen schuldig sein, hiemit also diese ordnung
in stetter uebung erhalten werde.]

Undt dass solchs furderlich zu lob und ehr gott dem almechtigen, auch mehr hochsternantister r. k. m.,
derselben geliebsten erben . . . zu underthenigstem treuem gehorsamb und hieforgeregten landstenden zu
aller guten wolfart gelangen moge, das wolle gott gnediglich vorleihen.

[**Solche⁴⁾ vorordnung ist durch die landstende in gemeiner vorsammlung entlich beschlossen und auf-**

¹⁾ 1585 [a. a. O.]: 30 Rtlr., während die Entschädigung nach der Ordnung vor 1563 noch 100 Tlr. betragen hatte. ²⁾ 1563: im nahmen gemeiner landstende die erkohrnen und erfordernen landsassen. ³⁾ Zusatz 1563: nehmlich durch die sonderlich von gemeinem lande hierzu erkohrne und erforderne von allen weichbildern landsassen in gemeiner landstände aller nahmen und mitgegebener beweisslicher macht. ⁴⁾ Statt dessen heißt es 1563: Solche verordnung des landes gekohrnen ist endlich beschlossen und aufgerichtet zum Jauer an der mittwoche nach dem sonnage Quasi modo geniti im 1563sten jahre durch von gemeinem lande aller weich-
bilder hierzu vermochte und erforderne landsassen, die edlen, ehrenvesten, wohl nahmhaften, mit nahmen her-
nach folgende: nehmlich aus dem Schweidnitzischen weichbilde Hertwig Seydlitz zu Kratzkau, Christoph Kuhl
zu Wenig-Mertzdorff, aus dem Jauerischen Hanns von Gerssdorf zu Seichau, Job Rothkirch zur Praussnitz, aus

gericht zum Jauer am montag nach Johannis enthauptung im funftzehenhundert drei und sibentzigisten jare. Dem allen zu urkunth merer bekreftung und sicherheit diss loblichen wercks ist diese ordnung von prelaten, herrn und gemeiner ritterschaft merernandter furstenthumber S. und J. nach alter loblicher gewohnheit und brauch besieget.]

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 1 e, 1. Zählung, Bl. 12 b f. Vgl. dazu ebda., 1. Zählung, Bl. 156 b: „Aufs gemein gebot zum Jhaur den funften tag monats May diss 1579. jars ist die eldisten ordnung entlich geschlossen und aufgerichtet worden, wie itzo folget“. Die Ordnung ist aber nicht nochmals in die Landtagsakten eingetragen worden.

59.

1574 Januar 12. o. O.

Bericht der Städte über ihre Entstehung.

In einer Bitschrift berichten die Städte von Schw.-J. über ihre Entstehung:

Und nachdem, allergenedigister kayser und herr, ye offenbar und unaugbar, das die stedte und bürgerliche liebertet, wesen und standt daher ihren ursprung, das wie es die gelegenheit gegeben, eine anzahl leute sich zusamen gefunden, welche ihre unterschiedliche gewerb und handtirung gehabt. Da dann ein jeder noch seinem vormogen und gewerb zu gemeinen seckel und nutz das seinige dargegeben, daraus archa et bursa communis und ein gemein guett geworden, welches sie zu beforderung anfenglichen gotts ehre, underhaltung schulen und kirchen, hospitaln, wittiben und waissen bey ihrer gemeine, dann zu nachrichtung ihrer herschaften gepurnuss und zustandt, entlichen ihres allegemein und angelegenen nutzes gepraucht und angewendt, dorüber sie under innen regirer, administratores undt vorsteher geordnet, welche derselbten commun kraft ihrer doruber gethanen harten pflichten rattung¹⁾, bescheidt und antwort gegeben. Also und dergestalt die stette aufkomben, gestigen und res publicae, ihn welchen schulen und kirchen erhaldten und gottes ehre und redigkeit gefordert und gepflanzt, constituiret undt geworden sindt. Dieses alles die vorfahrende lobliche fursten, könige und kayser und unsere liebe obrigkeitnen ihnen nicht alleine wohl und genedigests gefallen lassen und die leute ob solchem geschützt und gehandhabt, sondern auch mit sonderlichen genaden hierueber, als das sie ihnen recht und gericht, rathswahlen, iormargkt und was die purgerlichen eminentien, liberteten und freiheiten mehr, gegeben, begnadet haben.

Kgl. St.-A. Rep. 135, D 366 q, S. 263 f. Die Bitschrift war veranlaßt worden durch den kaiserlichen Befehl zur besseren Haushaltung und Führung der Stadtrechnungen in den schlesischen Städten; vgl. auch ebda. S. 292 f. und 306 Bitschrift von 1574 Oktober 25 betr. die Entstehung der Städte und des Stadtvermögens.

60.

1575 September 30. Schweidnitz.

Instruktion des Steuereinnehmers des Schweidnitzer Weichbils, Friedrich von Seydlitz auf Ludwigsdorf.

Schatz- oder steuerregister der k. m. im Schweidnitzerischen weichbildt, so mir Fridrichen von Seidlitz auf Ludwigsdorff vom lande eingestalt ist worden anno etc. 1575 den 30. September.

Nachdem und als auf ersuchen des k. ampts und piet der landessessen des Schweidnitzerischen weichbilden sich der edle und erenvest Fridrich von Seidlitz zu Ludwigsdorf vormogen lassen und williget, ein jahr lang von dato dieses weichbils einnemer zu sein der kays. steur, sowol der landes anlagen, also ist ge-

dem Striegischen Hanns Czern aufm burglehe zur Striege, Hanns Elbel zu Grunau, aus dem Löwenbergischen Hanns Rhehder zu Cuntzendorf, Seyfrid Metzradt zu Braunau, aus dem Buntzlischen Abraham von Nostitz auf Schochaw, aus dem Hirschbergischen Caspar von Stange zu Stonsdorf, Hanns Zedlitz zu Cammerswalde, aus dem Bolckenhaynischen und Landeshuttischen Hanns Reibnitz und Heinrich Schindel, beyde zu Gierlesdorff, aus dem Reichenbachischen Siegmund Mühlheim zu Gross-Elguth und Hanns Gellhorn zu Bertelsdorf. Dem allen zu uhrkund mehrer bekraftigung und sicherung dieses loblichen wercks von prelaten, herren und gemeiner ritterschaft mehr erneuter fürstenthümer S. und J. nach alter deroselben fürstenthümer loblicher gewohnheit und brauch besieget.

¹⁾ = Rechnung.

dachtem von Seidlitz auf sein beger vom weichbildt diese instruction, so wol hernach folgndts schatzregister dieses weichbilds besigt übergeben und zuegestelllet worden. Und solle sich der von Seidlitz in solcher einnamb also vorhalten: Nemlichen wan vom k. ampt zu solcher einnamb tagfart ausgeschrieben wirdt, so solle der von Seidlitz in der einnamb niemands, sey wer es wolle, vorschonen, sonder die steuer und anlage laut des folgenden besigten registeris ordenlich einnemen. Und nachdem dieses gantzen weichbilds schatzung austreigt zweimalhundert tausent drey und dreyssig tausent neuhundert und ein taler, diese summa aber in kays. steuern bey der k. slesischen cammer nit hoher, dann fur zweymalhundert tausend zwantzig tausend und zweyhundert taler vorgeben wirt, so vorbleibt an kays. steurn uberschuss im weichbild und dem weichbild zu guet dreyzehn tausend siben hundert und eyn taler. Wann nu die einnamb erfolgt ist, solle der von Seidlitz dem obereinnemer dis furstenthumbs dasjenige, sovil, wie obgemeldt, der k. m. zu geben gebueret, dafon austzelen und dagegen quittung nemen, den uberschuss aber bei sich in treuer vorwarung behalten und von demselben uberschuss der steur, so wol von der gantzen einnamb der landes anlage keinem menschen, sei wer es wolle, es sei auch viel oder wenig, one vorwissen und willen des weichbilds oder derselben gekornnen eldisten gar nichts geben noch auszelen. Dann do es hieruber beschege, wurd solche ausgab in raittung nit passiret werden. Was aber der von Seidlitz mit vorwissen, wie obgemeldt, vom uberschus der steur, sowol der gantzen anlage an einen oder den andern ort austzelen wirt, dagegen sol er ordenliche quittung endphoen und das jahr über ein mal oder zwier nach erheischung der sachen dem weichbilde ordentliche raittung thun. Entgegen dem von Seidlitz fur sein muhe und vorseumbnus auch die besoldung erfolgen solle, wie den vorgehenden einnemern bescheen, damit er zur pillichkeit zufriden sein kan, und tregt das weichbild kein zweifl, der von Seidlitz werd sich obbemelter massen alltenthalben wol zu vorhalten wissen. Actum Schweidnitz anno etc. 1575 den 30. September.

Es folgt das Schatzungsregister von 88 adeligen und 5 geistlichen Nummern.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. VI 1 a. Vgl. ebd. 1582 Juli 30: Bestallung des Hans v. Peterswalde zu Schwenfeld zum Einnehmer an Friedrich v. Seidlitz's Stelle, nachdem vorher im Beisein des Amtsverwalters die Revision der Weichbildsrechnung durch 7 Vertreter des Weichbilds „anstatt und in namen des gantzen weichbilds“ stattgefunden hat. P. erhält 1. das Bargeld; 2. das Restantenverzeichnis; 3. die Einnahmelade.

61.

1581 Mai 16. Schweidnitz.

Überführung der Landesprivilegien nach Fürstenstein.

Nach Cristi, unsers liben herrn undt heilandts, geburt funfzehnhundert, darnach im ein und achtzigsten jare am heiligen Pfingstdinstage haben auf verordnung der herrn landstende der fürstenthumber S. und J. die edlen . . . herr Dietrich von Mülheim und Plesswitz aufm burglehen zur Schweidnitz, herr Daniel von Schindl auf Arnsdorf und Schönfelt, Hanss von Gelhorn zu Kunzendorf, Fridrich von Seidlitz zu Ludwigsdorf und Job von Schengk und Weigwitz auf Zültendorf des gemeinen landes diser furstentumber privilegia, begnadungen, freyheiten und derselben confirmationen laut dabei ligendem vertzeichnus volkömlich in dem neu hierzti gemachten eissern kasten vom burgklehen zur Schweidnitz, aldo sie bishero in verwahrung gestanden, aufs schloss Fürstenstain gefüret und solchen kasten mit den privilegien daselbst in das neue erbaute gewelblein, so die herrn landstende auf ihren uncosten vorfertigen haben lassen, in verwahrung eingestelllet. Die Schlüssel zum kasten hat in verwahrung undt versigelt bei sich behalten her Dietrich von Mülheim diser mainung, dass ehr diselben auf die negste landes zusammenkunft mit in der landstend mittl bringen wolle, die alssdan solche schlüssel ferner an gewyssen ort zu vorordnen werden wissen. Die schlüssel aber zum gewelbe seindt dem besitzer des hauses Fürstenstain, dem edlen . . . herrn Conradt von Hoberg auf Fürstenstain zu treuen handen in verwarung gegeben, damit man in vorfallenden feuers oder andern nötien, da gott gnedig vor behueten wolle, ins gewelbe kommen und den kasten retten möge. Und es haben obbemelte hierzue verordnete personen zu mehrer urkunth ire angeborne petschier hierauf gedruckt. Gesehen und geben aufm bürgklehen zur Schweidnitz im jar und tage, wie oben.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Zählung, S. 41.

62.

1583 Februar 26. Jauer.

Neuwahl von je zwei Landesältesten für jedes Fürstentum, von denen einer das Amt des Landesbestallten übernehmen soll.

Beschlüsse des gemeinen Gebots zu Jauer:

... Sintmoln auch verschiner zeit das landt ire eldisten gehabt, die nuhmer eins teils verstorben, eins teils auch ferner diser burden entledigt sein wollen, und aber dem landt gar nit zutreglich, dass es one eldisten sein solle, so ist neben dem k. ambt von dem ausschusse im radt befunden, dass in jedem furstenthumb zween eldisten sein sollen. Und ist auf folgende personen gegangen, als im Schweidnitzischen furstenthumb her Ditrich von Mulheim und Plesswitz und Daniel von Schindel zu Schonfelt, oder ob ie derselbe seiner leibs schwacheit halben nit konte vermocht werden, her Georg von Schweintz zum Kauder, und im Jaurischen furstenthumb her Brandan und Fridrich von Zedlitz auf Hartmansdorf und Mertzdorf. Unter disen vieren solle auch einer gleichsam wie des landes bestalter sein, welcher alle und jede der landstende itzige und künftige angelegenheiten und sachen in treuer acht halten, dieselbe irer notturft nach beim k. ambt, den landesmiteldisten und in ratschlegen innern, befurdern und fortstellen, sich auch in potschaften, es sey an kayserlichen hof, auf furstentage oder in andere wege gebrauchen lassen werde, und ist hiertze herr Fridrich von Zedlitz¹⁾ angesprochen und vermocht worden, mit welchem man sich so wol als mit den andern eldisten wegen der instruction und besoldung vergleichen wirt. . . .

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Zählung, Bl. 52 b.

63.

1583 März 20. Jauer.

Instruktion des Landesbestallten Friedrich von Zedlitz.

Aufs gemein gebot den 19. und 20. Martii 1583 ten jares seint folgende sachen gehandlet und geschlossen worden:

Bestallung hern Fridrichs von Zedlitz, landsbestalten. Demnach und als durch das k. ambt diser fürstenthumber S. und J. und den erfordernten ausschuss aller weichbilder im ratschlag betrachtet und befunden worden, wie es fur unsre aller genedigiste hohe obriekit, das vaterlandt und desselben hochste notturft sei, dass die landstendt diser furstenthumber eine person in bestallung hetten, welche alle und jede der landstendt und gemeines vaterlands sachen und angelegenheiten, wie die zu jeder zeit vorfallen möchten, in treuer acht und befehlich hette, des landes wolfart betrachtet, dieselbe, wan es die not erfoderte, beim k. ambte und den landes eldisten innerte, sich auch zu potschaften und abfertungen inner und außerhalb landes gebrauchen liesse und sonstem alle andere des vaterlands angelegenheiten zu nutz und pesten befurdern hulfe, als haben wolgedachtes k. ambt und ausschusse solehe ire wolmeinende treue vorsorge heutiges tages den hern landstenden in gemeiner versammlung alhier zu irer genembhabung vorgetragen, welchs sie dan zu sonderm danck vermerkt und angenomen und inen gantz wolgefallen lassen. Haben hierauf mit dem edlen, erenvesten und wolbenamten Fridrichen von Zedlitz auf Mertzdorf handlung gepflogen, dass er sich diser muhe und burden unterfahen und, als deme des landes angelegenheiten und notturften bewust und bekandt, er derer auch in gueter übung ein zeit daher gewesen, zu denen sachen also gebrauchen und bestellen wolle lassen, welchs er auf des k. ambts und der landstendt samtbltchis ansuchen und pitt, zu thun und auf sich zu nemen, bewilligt. Und ist also disem nach mit ime hernach folgende bestallung und vergleichung auf ein jar lang, von dato an zu rechnen, aufgerichtet und gemacht worden, nemlich und also:

[Amtspflichten:] Es sol und wil gedachter Friedrich von Zedlitz alle und jedere gemeines vaterlands und der landstende diser furstenthumber S. u. J. angelegenheiten, notturften und sachen, wie die anitzo albereit verhanden, und was auch künftig zu jeder zeit ferner vorfallen konte oder möchte, in vertrauter

¹⁾ Siehe dessen Bestallung von 1583 März 20, Quellen Nr. 63.

gueter acht haben und halten, ime solchs alles mit vleiss angelegen sein lassen, allen dingen nachsynnen und gemeinses vaterlands nutz, wolfart und pestes bewegen und betrachten, solchs auch zu jeder zeit der sachen angelegenheit und nottuft nach beim k. ambte und des landes miteldisten innern, damit, wann von noten, mit allein durch das k. ambt die eldisten, sondern auch das gemeine landt zusammen erfördert und von solchen notwendigkeiten geratschlaget möge werden.

[**Schriftliche Gutachten:**] Do er dann zu jeder zeit in der eldisten oder des gantzen landts zusammenkunften personlich erscheinen, solche nottuft und dobei sein gutbedunken aufs papier verfassen, ferner vorbringen, mit und neben inen beratschlagen und fortstellen helfen solle.

[**Dienstreisen:**] Und in sunderheit solle er verbunden sein, sich in des landes sachen zu potschaften, es sei an kayserlichen hof, auf furstentage, furstenrecht oder in andere wege in und ausserhalb landes, wie die nottuft furfallen und solchs erfördern möchte, unwaigerlich gebrauchen und abfertigen zu lassen.

[**Gerichtsbeisitz:**] Gleichfalls solle er sich auch alle quartal, wann er durch ehehafte not oder sonst in des landes sachen mit verhindert oder abwesent were, gein der Schweidnitz verfuegen und daselbsten das lobliche gerichte des kayserlichen ambts, land und stedten mit besitzen und die nottuft dabei befürden helfen.

Und was auch außerhalb dieser instruction, sintmalen in solchen gelegenheiten alles mit konne spéficireit werden, der von Zedtlitz sonsten befunde, des landes nutz, wolfart und pestes sein, das wollen ime die landstende in seine treue vorsorge, als auch dem mitlandssessen, doch auf der eldisten oder ir selbst fernere beratschlagung hiermit vertrauet haben.

Und machen inen gar keinen zweifel, er werde irer gueten zuvorsicht und vertrauen nach ime alle des vaterlands sachen also angelegen sein lassen, dass er dessen selbst ruhm und die landstende ime dessen dank zu sagen haben.

[**Besoldung und Diäten:**] Hierentgegen zuesagen und bewilligen die landstendt gedachtem von Zedtlitz zur dankbarkeit und anstat einer besoldung dieses jar über dreihundert taler groschen zu geben und beiben, wann er, es sei gein hofe oder sonsten außer landes, auch auf furstenthage abgefertigt wirdt, solle ime die gebreuchliche zertung, als wochentlich funf und zweintig taler, sonsten aber im lande tag und nacht anderthalber taler gegeben werden.

Hiermit und also ist diese bestallung und instruction geschlossen, dieselbe von beiderseits gelift, angenommen und zuegesagt worden, solche stet und fest zu halten. Gescheen und geben in gemeiner versammlung zum Jhaur den zwanzigsten tag des monats Marti im funfzehenhundert drei und achtzigsten jhare, altem loblichem brauch nach durch das k. ambt und die landstendt besigelt.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 1 c, 2. Zählung, Bl. 57 b.

Instruktion und Bestallung eines Obersteuereinnehmers, Christof von Seydlitz, an Stelle von Einnehmern für jedes Weichbild.

Demnach aus vorgehenden und so wol an itzo dato aufgenommenen raitungen der einnemer aller weichbilder befunden wirdt, was massen alle jar ein grosser unkosten auf die einnemer gegangen, und aber one diss das gemeine landt mit vilen ausgaben beladen, derwegen haben das k. ambt und erfördeten ausschusse aller weichbilder in ratschlag getzogen, wie disfals dem lande der unkosten möchte gemindert und dennoch die nottuft der einnamb ordenlich konte befürdet werden. Und seint, doch zu genembhabung des gantzen landes, auf dis mittel gangen, dass die einnamb in allen weichbildern, es weren kays. steuern oder lands anlagen, durch eine person wol konne befördert und solchs in mehrer gewiessheit die weil auf ein jahr versucht werden. Welch wol mainlich guetachten inen die landstendt in gemein auch gantz wol mit gefallen haben lassen und haben zu verrichtung solchen wergks den edlen und erenvesten Cristoff von Seidlitz zu Kauffung, als der in einnams sachen guete uebung hat, fur tauglich furgenomen, mit ime darauf handlung

gepflogen, dass er, wie ehrwenet, auf versuch, wie es sich wolle thun lassen, diese einnamb ein jar lang von dato an zu rechnen auf sich nemen wolde, welchs er auch auf der landstend samtblches ansuchen zu thun bewilligt hat.

[Erhebung der Reste und der neuen Steuern:] Und ist hierauf folgende bestallung mit im aufgerichtet worden, als nemlichen, dass er nu von stat an solcher einnamb sich unterfahen und zu foderst die alten und neuen rest an kays. steuern und landes anlagen, wie die an itzo gehaltner landraitung befunden und von den vorigen einnemern uebergeben worden, einnem solle. Und demnach das k. ambt auf dinstlich ersuchen der landstendt bewilligt, zu exequirung und einbringung solcher rest mit ehister gelegenheit nach den Oster heiligen tagen in alle weichbilder personlich sich zu begeben, desselben furstenthumbs eldisten und andere vornehme landsassen auch zu sich zu beschreiben, da solle der von Seidlitz sich auch dohyn verfuegen und also diser einnamb den anfang machen. Und was auch künftig neue steur termin einkomen möchten, da solle er gleichsfals in alle weichbilder des k. ambts ausschreiben nach sich verfuegen, derselben einnamb einen tag, auch, do es die gelegenheit der weichbilds grösse erfoderte, zween tag aneinander abwarten. Und was bei solcher einnamb nit einbracht wurde, solle er sobaldt die restanten ins k. ambt berichten, welchs darauf die gebuer mit der execution oder sonstem schleinig zu verfuegen und auch die fursehung zu thun wirdt wissen, damit er, der einnemer, denselben restanten nit in alle weichbilder zu des landes unkosten nochziehen, sonder die selben schuldig sein sollen, ime ire rest in des furstenthumbs hauptstatt, wo fern nit auch das k. ambt so baldt noch dem ersten einnambtage mit der execution ferfaren wurde, auf denen tag, so wolgedacht k. ambt ansetzen möchte, nachzufuhrn und inen nicht dormite in seinem hause zu beschweren, domit es also nicht mit den künftigen steur sachen und resten in das alte unrichtige wesen gelange, sondern, was einmal bewilligt, dasselbe auch one vertzug erlegt und einbracht werde.

[Ablieferung der Steuern:] Und was also an kays. steuern einbracht wirdt, das solle er jeder zeit aufs ehiste moglich gein Bresslau an gehorige ort ordenlich, so vil sich dahin gebueret, personlich lifern, sich daruber quittiren lassen und folgends gemeinem lande solchs auch richtig berechnen.

[Erhebung und Verrechnung der Landesanlagen:] Und dofern sichts begebe, wie es one dis nit wol wirt sein können, dass ein lands anlage gemacht wurde, die sol er gleichsfals auch durch alle weichbilder einnemen, diser gestalt, dass er über jeder weichbildt ein sonderlich einnamb register habe, die anlag gelder keines weges unter die kays. steuern mische, sondern jedes unterschiedlich halte und one vorwissen jedes weichbilds von solchen anlag geldern gar nichts austzele noch von sich gebe. Und er sal auch derselben anlag einnamb und ausgaben folgends jedem weichbildt insonderheit unterschiedliche raitung thun.

[Besoldung und Diäten:] Hierentgegen bewilligen ime die landstendt dis jar, welchs auch an heut dato angehen sallt, zur besoldung dreihundert taler groschen und beineben sallt im die zerung in allen einnahmen und so wohl, wan er die steurgelder gein Berssia (!) furet, als tag und nacht andert halben taler, in raitung auch passirt werden.

[Dauer der Bestallung:] Und im fall auch auf dieses werendts jar beide steur termin nit eintreffen und vliechst der letzte termin das andere jar erreichen möchte, sal er doch denselben termin auch ey-zunemen schuldig sein. Und sol deutlich diese bestallung nit allein blass auf die jares frist, sonder auf zwene termin gemeinet sein und verstanden werden. Hiermit ist also diese bestallung geslossen worden, und es sal und wil der von Seidlitz an ime hier innen kein muhe noch vleiss erwynden lassen, wie dan auch die landstenden zu ime dessen sunderes vertrauen und zuvorsicht haben. Gescheen und geben in gemeiner versammlung zum Jhaur den zwantzigsten tag des monats Marti im funfzehn hundert drei und achtzigsten jhare, altem loblichem brauch nach durch das k. ambt und die landstendt besigelt.

65.

1585 Dezember 20. o. O.

Neuordnung der Ältestenwahl und Verzeichnis der neugewählten acht Ältesten.

Nachdem die zeit hero aus gutter erfahrung zu befinden undt schlissen gewesen, dass es irer k. m. als unser allergnedigisten hochsten obrigkeit selbst, so wohl dem vatterlande zum besten und notturft mehrer ordnung und richtigkeit aller sachen, beineben auch zu verschonung vieler uncosten und versaumbnuss durch die gemeinen gebott sein wurde, do ihm lande dieser furstenthumber S. und J. und in jedem furstenthumb vier eltisten erkoren wurden, als seit demnach vom ganezen lande in gemeiner versammlung zum Jhauer, also mit aller weichbilder guttem willen und vorwillung, hierczue einhellig erkoren, furgenommen und vormocht die edlen . . . ihm Schweidnitzischen furstenthumb herr Dietrich von Mulheim und Plesswitz aufm burgklenen zur Schweidnitz, Georg von Schweintz zum Kauder, Leonhart von Ronau zur Gulau und Jon von Schindel zu Sasterhausen; und im Jaurischen furstenthumb herr Cristof Schoff, Gotsch genant, vom Kinast auf Langenau und Kembnitz, diser furstenthumber canczler, Anthoni von Bebran zu Profen, Nicol von Bebran zur Model und Waczlaw Schoff, Gotsch genant, vom Kinast auf Schwarzbach . . . Damit aber nu dieses hoch angelegene und nuzliche werck, ordnung und ampt der landesgekornen und eltisten immer fort und fort in esse pleiben und nit aufhören solle noch möge und hierunter gleichwol ein gleichheit, hiermit nit nur eczliche landsessen alleine mit diser burdt und last beladen sein durften, gehalten, und doch daneben auch das ganeze werck nit alle jhar auf einmahl mit erseczung anderer personen gar erneuret werde, so ist auf heut durch die herren landstende in gemein einhellig gewilligt und geschlossen worden, dass es hinfurder also entlichen gehalten werden solle, als nemblichen, dass nach verflissung von dato dieses ersten jhares aus jedem furstenthumbe zwene der heut vermochten eltisten, dorinnen sie sich selbst diss erste mahl mit einander vergleichen sollen, diser burde und ambtes entledigt werden, die andern viere aber noch ein jhar lang im ampte verpleiben sollen. Dieselben entledigten sollen widerumben in ihrem furstenthumb andere zwene hierczu taugliche landsessen an ihre stelle zu disem ampte erkisen und benennen. Und welche also hierczu ermelter gestalt vorgenommen und benant werden, die sollen es one alle wegerung, mittel, einsage, behelf oder ausflucht, wie das nahmen haben möchte, auf sich zu nehmen schuldig sein und neben den alten vier eltisten, so noch ein jar lang, wie obgemelt, ihm ambt verplieben seint, die landessachen laut diser ordnung und instruction ihnen treulich angelegen sein lassen. Und es solle hinfuro von jhar zu jhar alczeit diser obgeschribner form und ordnung in abwechselung der eltisten also entlichen gehalten werden, dass nemblichen alle jhar viere, so ihre zwey jhar diese burdt getragen, entledigt und vier neue obbemelter massen von denselben widerumben erkiset werden, damit also dieses hoch angelegene werck in stetter unvorruckerter uebung sein unaufhörliche wirklichkeit habe und behalte.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 15 g, S. 4 u. 8 f; desgl. Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 128—152; siehe auch die Fürstensteiner Landtagsakten 236, 2, S. 140 f.

66.

1587 Februar 13. Jauer.

Neuordnung der Ältestenwahl zur Vermeidung der Belastung der Landsassen mit zwei Ämtern.

Veranderung der herrn eldisten zum Jhauer am gemeinen gebott den 13 Februario im 1587. jare.

Demnach und als vermög derer zwischen den herrn landstenden der furstenthumber S. und J. und derselben vermochten und verordneten hern landes eldisten den 20. Decembbris verwichnen 85. jares aufgerichten und besigelten bestallung jerlichen zu erhaltung und immer werender continuirung dieses hochnotwendigen werks und ordnung der hern eldisten aus jedem furstenthumb two personen verandert und erneuert werden sollen, als haben disem nach und vermög ermelter bestallung zu ausgang der obgedeuten jares zeit die edlen . . . ausm Schweidnitzischen furstenthumb herr Dietrich von Mulheim auf Pleßwitz und burgklenen zur Schweidnitz, Georg von Schweintz auf Kauder und ausm Jaurischen furstenthumb herr Cristof Schoff, Gotsch genant, vom Kinast, auf Langenau und Kembnitz, diser furstenthumber canczler, und Anthoni von Bebran auf Profen an ire stellen zu solchem eldisten ambt widerumben erkiset und

gekoren die edlen . . . im Schweidnitzischen furstenthumb herrn Georgen von Gelhorn auf Crisselbitz¹⁾ und Heinrichen von Reichenbach auf Rudelsdorf, im Jhaurischen aber herrn Balthasarn Schof, Gotsch genant, vom Kienast, auf Langenau und Melchiorn von Lest auf Hundorff, Brauna und Holenstein, welche auch also in solch ambt getreten und diese landes burden auf sich genomen haben.

Dieweil sich aber heut dato unter den herrn eldisten diese beschwer befunden, daß etzliche derselben, so itziger zeit auch mite im zwelfer rechten sitzen, doch unwissend desselben, zu disem ambt erkieset und also zwei landesburden zugleich tragen muessen, und sie sich daruber, wie auch pillich, beschweret befunden und solchs nicht schuldig zu sein angegeben, jedoch hiermit dieses hochangelegne werk nit störig gemacht werde, haben sie als treue landsassen sich hiefon nicht eußern wollen. Damit aber hinfuro disfals kein stritt noch beschwer vorfallen und diese lobliche und nutzliche ordnung zertrennet werden durfe, ist heut dato einhellig und mit gemeines landes genembhabung auf ein solch mittel geschlossen und hierunter das k. ambt derwegen auch dienstlich ersucht worden, nemlichen, wann die ausgehende jareszeit herbei kombt, daß neue eldisten gekorn werden sollen, so werde ausm ambt ein vertzeichnus der hern zwelfer und manrechtsitzer ins mittel gegeben werden, damit man derselben keinen zu disem ambt erkiese; so wol solle auch sonst kein landesse hiertzue vorgenomen werden, er sey dann drey jar der zwelfer banck und die im Schweidnitzischen auch des manrechtsitzens frey gestanden; gleiche freyheit sollen auch entgegen die hern eldisten deß zwelfer und manrechtsitzens halben haben.

Es sol auch solche erkiesung der eldisten keines weges aus gunst oder widerwillen erfolgen, sondern wie es ein jeder seinen pflichten nach gegen gott, der hohen obrigkeit und dem vaterlande zu verantworten wisse. Damit auch in der hern eldisten zusamenkunft des vaterlands sachen umb soviel schleiniger befurdert werden mogem, so sollen die hern eldisten alle mal den obendt fur dem ausgeschribnen tage einkomen und morgens frue sich beisamen befinden; welcher aber eine erhebliche und soleche ursachen, damit die andern eldisten pillich nit zu fridt sein konten, den abend eintzukommen sich seumig verhielde oder auch gar aussenpliebe, derselbe sol hiermit wilkurlichem schlueß nach seiner jares besoldung verlustig sein und dennoch die zeit aus sein ambt verwalten. Gescheen und geben zum Jhauer, den 13. Februarii anno 1587.

Eintragung vom Anfang 17. Jahrhds. im Bestallungsbuch der Landesältesten, Kgl. St.-A., Rep. 39, F. S.-J. II 15 g, S. 11 f.; siehe auch Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 153 f.

67.

1588 Juli 28. Jauer.

Landesälteste und Ausschuß teilen dem Hauptmann mit, daß sie eine Landeszusamenkunft wegen seiner und seines Bruders Schuldenangelegenheit einberufen würden.

Schreiben an den hern haubtman wegen ausschreibung der landeszusamenkunft.

Edler, gestrenger herr haubtman. Mit gebuerender diensterbietung erfordert die unvorneidliche notturft in sachen des herrn und seines prudern Georgen von Logau schultwesen, und was dem anhengig sein möge, betreffende, gemeine landeszusamenkunft zu halten. Wollen uns hiermit im namen der hern landstende deren angemelten notturft beim k. ambte, des hern verwaltung, angegeben haben, das wir auf der hern gesantten relation, furenemlichen aber auf der r. k. m., unsers allernedigisten herrn, gnedigisten beschaidt die herren landstende zusammen erfordern müssen, wie wir uns dann auch bey abgewichner commission kegen den k. herrn commissarien deutlich erkleret und angegeben haben, daß in diesen schultsachen das land mehr, als eins wurde zusammenkommen müssen. Und weil der herr part und das kegenteil were, so wurden die eldesten solche muhe verrichten. Solchs hat das landt anietzo auch an die k. m. underthenigist gelangen lassen. Es sol aber in solchen zusamenkunften nichts, dann von den schultsachen und was denselben anhengig, furgenomen und beradtschlagt werden. Sonsten in allen andern sachen deferirt das landt dem k. ambt billich, das dasselbige altem brauch und gewonheit nach die landtage in disen

¹⁾ Christelwitz, Kr. Schweidnitz.

fürstenthumbern publicire, darin das landt dem k. ambt den wenigsten einhalt thun soll und wirt. Welchs wir dem herrn nicht haben verhalten können. Geben zum Jhauer den 28. Juli 1588. Anwesende eldisten und ausschuß der landstendt der fürstenthumber S. und J.

Fü 236, 3, S. 333 f.

68.

1588 September 21. Jauer.

Verzeichnis eines zur Beratung mit den Ältesten gewählten Ausschusses.

Auf der herrn landstendt gemeine zusammenkunft, so sie den 30. Augustii 1588 zum Jhaur in dem Logauischen schultwesen gehalten, ist durch alle weichbilder nachverzeichneter ausschuß gekiset worden, welcher neben den herrn eldisten auf den 21. Septembris zum Jhaur widerumb zusamen kommen und die abfertung zu vorbeschaidner tagfart gein Prag beratschlagen und fortstellen sollen: Im Schweidnitzischen h. Dietrich von Mulheim, her hofrichter, Hanß von Gelhorn und Jacob von Zedlitz. Im Jauerischen h. Job von Rotkirch, Melchior Schweinichen zu Jegerndorff, Cristoff von Zedlitz zu Repperßdorff. Im Stregnischen h. Jhon von Schindl, Hanß Bide zu Eisersdorff, George Eyke zu Dameritsch. Im Lembergischen h. Brandanus von Zedlitz, Nicol von Saltza zu Kuntzendorf, Hanß von Zedlitz zu Siebeneichen, Sigmundt von Zetritz zum Zoboten. Im Buntzlischen h. Adam herr von Kittlitz, Hanß von Bebran zu Kitlitztreben und Hanß von Bebran zum Buchwalde. Im Hirschbergischen h. Cristoff Gotsch, cantzler, h. Watzlaw Gotsch zur Schwartzbach, Fridrich Nimptsch zu Falckenhain. Im Bolekenhainischen h. Georg von Schweinitz, Hanß von Schweinach auf Schweinhauß, Conradt von Hoberg auf Ronstock. Im Reichenbachischen h. Leonhart von Ronau, Hanß von Strachwitz, Hanß von Peterswalde zu Peterswalde. Summa 26 personen. Mehr sind zu solchem ratschlag verschrieben worden h. Sebastian von Zedlitz auf Reichenwalde, sowol die stifter Leubes, Sandt¹), Grissau und Liebenthal. Zu abgesanten seint deputiret h. Cristof Gotsch, cantzler, h. Brandanus und h. Fridrich von Zedlitz, gebruedrer, und h. Watzlav Gotsch auf Schwartzbach. Melchiorn von Lest ist zu der tagfart auf den 1. Octobris gein Breßlaw vor den hern bischof mit seinen underthanen zum Hundorf²) zu beistandt verordnet: h. Leonhart von Ronau zur Gulau, Nicol und Jacob von Zedlitz auf Nimersath und Peterwitz, gebruder, sambt und sunderlich.

Fü 236, 3, S. 347 f.

69.

1588 November 2. Jauer.

Bittschrift der Landstände an den Kaiser um Unterdrückung des Baueraufruhs.

Supplication an die k. m. wegen der rebellischen underthanen. Allerdurchlauchtigster . . . kaiser . . .! Eur r. k. m. solten wir underthanigist wol pillich mit so oftem anlauf und widerholung unserer gehorsambsten intercession, so wir zu mermalen fur unsern mitlandsessen und liben freundt, Melchiorn von Lest auf Holenstein und Brauna, in sachen seine vom stift Libental erkaufte underthanen zum Hundorf betreffende, . . . nuhmer gehorsamist verschonen. Weil aber dieselben underthanen in irem boshäftigen fursatz und mutwillen beharrlich beruhnen, irem erbherrn, dem von Lest, nicht alleine gar keinen gehorsam laisten, sondern auch mit trotzworten sich öffentlich verlauten lassen und bedrohet, inem todt zu schlagen, so hat er uns noch ferner umb unser underthanigiste vorbitt angeflogen. Und es geruhen sich eur k. m. gnedigist zu erinnern, daß der von Lest dieselben underthanen vom stift Liebenthal noch vorgeender beratschlagung eur m. slesischen cammer und dorauf erfolgten eur k. m. selbst allergenedigisten consensses durch einen ordentlichen kauf an sich gebracht, doruber auch folgents vom k. ambt der hauptmanschaft dieser fürstenthumber die lehen ergangen, welche gleichfalls durch das cantzley-ambt bestettigt worden, und seint in summa hieruber alle zu einen vollständigen kauf gehörende requisita ergangen. Er von Lest hat auch alberaideit vor 4 jaren vollkomliche zalung gethan und solch gelt sovil jar ungefruchtet entratzen müssen,

¹) = Sandstift Breslau.

²) Hohendorf (Hohndorf), Kr. Löwenberg, vgl. Quellen Nr. 69.

umb welch gelt das stift sein jerlich einkommen ansehenlich gebeßert und mercklichen nutz damit geschafft hat. Ja, es haben eur k. m. vilfaldige befehl an derselbten hauptman alhier ergehen lassen, auch entlich durch ein decret gnedigist verordnet und erkleret, daß dieselben mutwilligen leut per viam executionis zu gehorsam gebracht werden solten. Noch dennoch hat dieses alles bey inen weder ansehen noch einiche forcht gewirkt, sondern sie haben es auch so weit gebracht, daß eur k. m. über dis alles noch eine verhör durchs k. oberambt angeordnet haben, ja sie seint auch zuwider dises landes ordnung vom k. oberambt in vorglaitung genommen worden. Und demnach nu die angestelte verhör nichts gefruchtet und das wenigste dabey verrichtet worden, so beruhen die underthanen also in irem mutwillen und werden dorinnen durch die vorglaitung nur noch mer gesterckt. Dieweil dann, allergnedigister kaiser, in diesem landt niemalen erfahren worden, daß über so ordenlichen kauf ergangne kays. befehl und decreta und erfolgte konigliche belehnungen noch erst verhör zwischen herschaft und underthanen gehalten und die herschaften den mutwilligen underthanen im lande nachzihen und handlung pflegen sollen, noch weniger, daß in solchem falle die rebelln vorglaitet waren worden, so pitten eur. r. k. m. wir gantz underthenigist, die geruhen zu forderst in gnediger acht zu haben, was sich fur rebellion in diesem landt von solchen mutwilligen leuten erregen wurde, wann inen dergleichen bosheit nachgesehen und kays. consens und decreta, denen man in albege schuldig und pillich trauet, sowol die belehnungen nit gelten, noch in forcht gehalten werden solten, und derwegen die gnedigiste und ernste anordnung zu thun, damit diese leute inhalt eur. k. m. decrets zu schuldigen gehorsam gebracht, keine fernere vorhör angestellet, sondern sie neben vorgeender strafe mit geburenden aidespflichten und gehorsam dem von Lest angewisen und der sachen nuhmer und dismal zu grundt und endt abgeholfen werden möge. Die verglaitung eur. k. m. oberampts aber betreffende, da geruhen sich eur. k. m. . . . zu erinnern, daß auf der herrn fursten und stende in Slesien underthanigiste disfalß furgebrachte beschwer eur. m. sich resolviret, daß auch eur. k. m. selbst keines vom adel underthan one vorwissen oder vorgeende verhör nit vorglaiten lassen wolten, weniger konte nu des oberambs vorglaitung deferirer werden, zumal weil dieselbige gantz und gar wieder die alten erhaltenen observanzen und gewonheiten dises landes und furstenthalber. Derwegen pitten eur. k. m. wir allerunderthanigist, bey derselbten oberambt in Slesien, iren fürstl. gnaden, die verordnung zu thun, daß diese benampter mutwilliger leute erfolgte und bescheene vorglaitung aufgehaben und cassirt, wir und unsere mitglider hinfuro mit dergleichen ungebreuchlichen vorglaitungen der rebellischen, aufrurischen underthanen verschonet werden mochten, dann wir und die unsrigen mit hulfe des almechtigen also mit unsrem underthanen umbgehen wollen, daß wir es kegen gott und eur. k. m. verhoffentlich zu vorantworten. Und ob disfals irgendt ein landseß diser furstenthalber wieder gebuer mit den seinigen umbgeen und gebaren wolte, so haben wir das geordnete k. ambt diser furstenthalber im lande, welchem in solchen fallen ordentliche verhörungen und vermitlungen geburet, daß es anderwerts ausländischer und dermassen in disen furstenthalbern ungebreuchlichen vorglaitungen nit bedurfe, mit trostlicher hofnung, eur. k. m uns derselbten treuen underthanen in gnedigiste acht nehme und mit solchen von oberambt vorglaitungen derer und anderer mutwilligen leute, zuwider unsrem habenden freiheiten, nit beschweren lassen, sondern dorüber uns gnedigist schutzen, denen von Lest auch in disen pillichen und richtig vollzognen, auch von eur. k. m. erkenneten sachen unserer underthanigisten intercession allergnedigist genissen lassen und denselbten mit gerechtigisten bescheidt gnedigist und vaterlichst versehen.

Disem anhengig, allergnedigister kaiser und hérr, geruhen eur k. m. sich ferner zu erinnern, was wir ebnermaßen zu etzlichen malen an eur k. m. in underthanigkeit gelanget haben wegen Hansens von Spiller und sowol der witfrauen zu Bertelsdorf rebellischen underthanen, welche sich aus lauter mutwillen gegen iren herschaften aufgewigelt, und was aus denselben, do nit mit ernst und straf vorgegangen werde, fur hohe gefar, aufruhr und unrat disem lande entsteen werde. Ob nu wol dorauf eur. k. m. gnedigist befehl und anordnung gethan und sie zu geburenden gehorsam anweisen lassen, sie auch mit gefencknus vom k. ambt alhier gestraft worden seint, hat es doch alles kein frucht geschafft, und sie seint erger und

mutwilliger niemalen gewesen, als eben itzunder. Denn sie auch nuhmer sich understehen, trotzlich mit gewapneter handt und in großer antzal zu 60 und 70 personen in einen haufen iren herschaffen für die heußer zu komen und dieselben herauszufordern; ja sie und sowol des von Lest underthanen wiggeln auch anderer herschaffen viler unserer mitlandsessen underthanen zu gleicher rebellion und aufruhr auf, also daß, wie bericht einkombt, albereit in die 50 oder mer dörfer und gemeinden in dieser gegend rebellisch und aufrurisch gemacht, welche verbuntus wider ire herrschaften, dieselben durch mordt und brandt zu vertilgen, zusam geschworn haben sollen, so auch zum teil gleichergestalt mit werhafter handt und in starker antzal alreit ire herschaffen von iren heussern abgefördert, auch feur angestekkt haben, daß nuhmer kein anders denn eine gewiße aufrur der paurn vor augen zu sehen ist. Welchs alles erst vor weniger und derer zeit, als des von Lest, Spillers und Bertelsdorfsche underthanen rebellisch worden, sich angesponnen und von inen angefrischt seindt worden, sunderlich, weil sie auch vormercken, daß sie bey eur. k. m. kays. hofe gehör und vorglaitung haben, und kein ernste straf, noch einsehen erfolgt. So sterkt sie auch zu solchen mutwilligen vornehmen die itzigen irungen, so zwischen uns und dann dem hern hauptman diser furstenthumber wegen der beschwerten schuldenlast furgefallen, mit wenigk, als daß sie desto weniger furcht und scheu fur eur k. m. kaiserlichen ampt haben. Do nu solchen aufrurischen, meineidigen und bosthaftigen volcklein nicht mit starckem ernst und straf nach verdienst, sunderlich der redlein furer, an leib und leben unseumlich und zum schleinigisten mensch und möglich begegnet soll werden, hat dieses landt und der adliche standt, eur. k. m. treue underthanen, hochste not und gefar und ein solch feuer zu gewarten, so hernoch wolt nit baldt wurde dampfen und leschen sein.

Da rubmen, allergnedigister kaiser und herr, thun eur k. m. wir aus treuer schuldiger underthanigkeit solche des landes beforsteende nott gehorsamist erinnern und zu gemuete fueren und bitten underthanigist, eur. k. m. geruhēn, solche große gefahr und gewisse angeende aufrur der paurn allergnedigist zu betrachten und derselbten treue underthanen und lande in veterlichen schutz und acht zu haben und vorzusorgen, auch mittel anzuordnen, wie und welchergestalt zu dempfung der aufrur und andern zum exemplē und abscheu solch mutwillen, frevel und ungehorsam in ernst gestraft, dadurch fernern ubel und unglück gesteuert und schuldiger gehorsam der underthanen gegen irer obrigkeit erhalten werde möge. Geben zum Jhauer, den 2. Novembris anno 1588; eur. r. k. m. gehorsambste treue underthanen, landstendt.

Fü 236, 3, S. 466 f. in der v. 1588. 1589. April 24. Jauer.

70.

1589 April 24. Jauer.

Bericht des Landeshauptmanns Mates von Logau an den Kaiser über den Bauernaufuhr.

In dem wesen der ungehorsamben paurn hab ich mich anitzo auf eur k. m. commissariat zur Schweidnitz auch mit deroselben underthenigsten landstenden der notturft erredet. Sie thun an eur k. m. gehorsambst schreiben und sollicitiren, derogleichen mir auch in albege gebueren wollen. Und vorheit sich mit dem gesindl, wie eur k. m. hirnach gnedigist zu vernehmen gernhen:

Ob ich wol one ruhm wider sie auf einen und den andern weg, auch darunter mit selbst personalien tag und nacht raißen in großer gebirgs kelde, mit gesundes ungelegenheit nit gefeiert und, was immer möglichen, sambt den stenden zur execution gebraucht; so hat es doch bey den rebellischen underthanen in general wenig schaffen wollen, außer daß gleichwohl aus denselben mittel, also auch der Hundorfer, Melchiors von Lest zugehörigen, so des stifts Lübental gewesen, etliche aufgehaben und zu haften gebracht. Dann wo die streiffenden reutter und knechte gleich in aller stille eingefallen, so haben sie doch sonst die wirthe nit antroffen. Man vermeinet wol auch, sie die rebelln sollen sich wol eins und daß andermal zusammen etlich hundert stark rottiret haben, so ist doch gleichwol nit zu befinden gewesen, daß sie einigen stand gehalten, sie mußen nur per posta einen zu- und balt wieder ablauf gehalten haben. Sonst

da man hette entlich wißen können, daß sie an gewißen ort sich gleich gelagert, da wurde die notturft erforderl haben, die streifenden von landt und stedten zu stercken und sie die rebelln mit gottes hulf nicht allein zu trennen, sondern auch zu wolverdienter strafe zu bringen.

Und wie ich mehr furgesorget und vorhoffet, wann ich nur eur k. m. selbst kays. patenta erlangen konte, es wurde sich balt andern, also ist es auch erfolget, und thue gegen eur k. m. mich deroselben patente underthanigist bedancken. Dann, indem die ungehorsamen furgeben, es were nur des haubtmans und der edelleute getrieb, mit solchen worten sie procediert, und aber eur k. m. kaiserliche patenta vernommen, seint sobalt Cristoff von Gotschen vier dorfschaften, als Kemnitz, Spiller, Jonsdorf und Hundorf zum creutzen krochen, bein eur k. m. ambt und ime gnad gesucht, dann sie befunden, daß sie derogestalt mit weib und kindt in eußersten vorterb gerathen wurden, wolten gerne mit ime als irer herschaft vortreglich werden, pitten alleine umb einen monat frist, sie weren zuestreuet, damit sie sich wider zusamen lesen könnten. Nun ist erwogen worden, daß sie schwerlich so weit von einander oder in keiner in Persia were, und ist inen zum beschaidt erfolget, eur k. m. gnedigister wille wer gar nicht, daß zum ungehorsamb man monat und derogleichen frist geben, sondern sie solten alsbalt sich anhaimb in gehorsamb und zu irem weib und kindt wieder einstellen und befinden und ein monat lang freilich sicherung haben, frey ab und zue zu kommen, sich unter solchem gehorsamb bey der obrigkeit auszusönen.

Da ist nun zu hoffen, sie werden wieder from werden und andere nachfolgen, als dann ime Cristoff von Gotsch ein schreiben anitza auch gegen der Schweidnitz kam, daß die ungehorsamen selbst unerfordert sich widerumb zum gehorsamb und aufm acker zum hofedienst befunden, wie aus diesem brieffel mit A. zu ersehen¹⁾.

Dann so haben sich der wittib zu Bertelßdorf auch rebellische underthanen zweeue auch widerumb ergeben, nun seint wol noch etlicher herschaften underthanen rebellisch; zu hoffen aber, eur k. m. patendt werde sie gleichfalls zu rechte bringen.

In omnem eventum aber, weil sie sich sonderlichen des frölings, wann der walt grun wurde, vortrostet haben sollen, so wirt nicht unbillig von mir und den stenden hierinnen auch weiter furgesorget und bey eur. k. m. umb folgende mittl gehorsambt gebeten. Vor das erste, ob doch von denen ungehorsamen ire an k. m. hof abgefertigten und procuratores und sonderlich Merten Brendel, welcher der haubt redelfuerer, konten betreten werden, und daß eur. k. m. über sie in der höen criminalsach urtel und recht ergehen und exquiren ließen. Dann sie nicht allein die armen leut in die irre vornemblich gebracht, sondern daß sie redelfuerer wol gewust, ja publico gewesen, daß auf eur. k. m. sondere genedigiste bevelich eur. k. m. ober- und dis ambt durch patenta die ungehorsamen abgemanet und inen den gehorsamb bey verlust leibes und lebens auferlegt, dannoch zuwider eur. k. m., als der hohen obrigkeit und regierenden konig zu Behaimb, dorfen die gesellen den irrenden pöföl aufhalten, sie solten auch nicht eintreten, sie wolten inen gute botschaft und gelaidte auf 7 jhar balt zubringen. Wie sie dann diese meutmacher in peinlichen proceßen, wann sie gefraget wurden, unzweiflich diß und anders wol singen würden, so seindt auch die obgedachte des von Lest Hundorfer leute dermasen frevelisch. Es haben eur. k. m. zuletzt widerumb gnedigist decretiret, daß sie ime pflicht thun, gehorsamen und von der rebellion abstehen sollen, bey verlust leibs und lebens. Es seindt auch etliche zu Prag eingezogen worden, noch sindt dieselben gefangne auch dermaßen trotzig und muetwillig, daß sie in der haft eur. k. m. nicht gehorsamen, noch das zu thuen bewilligen wollen, wes eur. k. m. inen zuerkandt und ernstlich auferlegt. Ja, sie sollen sich darwieder verschworen haben, den von Lest zur herrschaft nicht antzunehmen. Da wirt abermals

¹⁾ Lit. A. [1589 April 20, Fü 236, 3, S. 676]. Andres Hartranft, Pfarrer, schreibt an den Kanzler Cristof Gotsch, die Leutlein zu Kemnitz hätten sich wieder eingefunden, und man habe sie in Gottes Namen auf dem Acker arbeiten lassen. Die Untertanen von Spiller hätten durch den Bauer Schmide Matzen auch wieder ihre Arbeit angeboten und gefragt, ob sie Pflug oder Eiden bringen sollten; darauf sei ihnen geantwortet worden, sie wüßten sich wohl zu erinnern, wie sie vormals ihre Hofdienste verrichtet hätten.

in acht genomen, wann eur. k. m. gegen denselben oder ie einem, welcher am maisten schuldig, wie es dann die guttliche und andere inquisition leicht geben wurde, sowol urtel, recht und execution ergehen laßen, daß es ein schrecken zu allem gehorsam und vorhuettung dergleichen entpörung wol gnung sein würde. Sind aufn fall, welches gott verhueten wolle, das sich über alle solche mittel, da auch an mir sambt den stenden nichts erwinden solle, diß böse nicht stillen wolte, sondern zunemem möchte, daß man wol sterckere guardia und unkosten bedurfen möchte, so pitt ich underdinstlich neben den stenden, eur. k. m. geruhen durch derselben oberampt im Slesien, den hern bischof, bey den andern herrn fursten und allen stenden die gnedigste befurdrung thun lassen, ob es auch nicht eher als auf künftigen furstentag bescheen möchte, damit das gantze land gegen solcher rebellion zu den vorigen und künftigen darlogen contribuiren und das feur leschen helfen wolten, oder aber auch, der gelegenheit nach, mit volek hulf und beischub thun möcht, hierzue exemplum und modum von der defension, oder wie es dem land am gelegnisten sein wurde, nemen wolten. Dann solten die underthanen die obrigkeit dergestalt beschweren und bekomern, so gehörte ja auch ein defension darzue, mit weniger, als wann es von feinden beschege, do dann auch zu hoffen, tota patria selbst wurde dasselbe nit fur unbillig halten. . . .

Datum Jhauer den 24. Aprillis anno 1589, eur r. k. m. underthanigister, gehorsambster diener Mateß von Logau.

Für 236, 3, S. 668 f.

71.

1592 April 21. Jauer.

Bestimmung über das Lief ergeld der Ältesten und der Ausschüsse und über die Bestrafung nachlässiger Ältesten.

Fernere erelrung etzlicher puncten in der herrn landeselisten bestallung am gemeinen gebot zum Jhaur, dem 21. Aprilis anno 1592: Demnach der herrn eldisten zerung und lifergeldes halben ein mißverständ vorgefallen, daß etzliche der meynung gewesen, es solle inen dasselbe auch auf die allgemeinen landszusammenkunften oder gebotstage passiret werden, inmassen sie es dann zum teil vom hern einnemer also abgefordert und endpfangen haben; damit aber nu hierinnen ordnung und gleicheit gehalten werde, ist diser punct heut dato durch beratschlagung der anwesenden hern landstend und eldisten dahin erclert und geschlossen worden, nemlichen, daß hinfuro einem jeden der hern eldisten solch lifergelt oder zerung alleine ausserhalb der gemeinen gebotstage, dann sie onediß sowol, als andere landsassen, dem gebot auf iren unkosten beizuwonen schuldig, gegeben werden sol. Es sollen aber umb merer ordnung willen die hern eldisten gegen endpfahung solchen lifergelds dem hern einnemer ein verzaichnuß übergeben, wivil, auch welchen tag und nacht er ausserhalb der gebotstage den landessachen beigewonet habe. Wann auch bisweilen ausserhalb der gemeinen gebot neben den hern eldisten andere landsassen in des vaterlands sachen zusammen beschrieben, oder ob es sich auch bei gemeinen geboten zetruuge, daß ausschuße vermocht würden, welche neben den hern eldisten lenger, als der gemeine adel, beisamen verplieben und den landsachen oblichen musten, denselben landsassen sol das lifergelt oder zerung ebner massen, wie obgemeldt, auch gegeben werden.

Weil sich auch gleichwol die herrn eldisten zum teil ofters fast seumig erzaigen, langksam zur stelle kome, auch bisweilen one ehehaft oder erhebliche ursachen aussenpleiben, ungeachtet der peen, so albereit vorhin anno 1587 den 13. Februari, wie oben zu befinden, geschlossen undt ausgesetzt ist, so ist heut dato über vorig erwennete aufgesetzte peen der verlustigen jaresbesoldung weiter wilkürlich geschlossen worden, daß neben verlust der besoldung der ferner aussenpleibende eldiste allemal auch dem k. ampte die gewonliche ambts peen unnachlessig erlegen solle. Gescheen und geben zum Jhauer dem 21. Aprilis anno 1592.

Eintragung vom Anfang 17. Jhdts. im Bestallungsbuch der Landesältesten. Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 15 g, S. 12 f. Abschrift in Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 159 f.

72.

1593.

Wahlartikel des Landeshauptmanns.

Artikel, so dehnen herren landeshauptleuthen bei dem actu inaugurationis sive installationis pflegen eingehalten zu werden.

Erstlich: Der her haubtmann wolle sich in denen sachen und händeln, so er nicht entscheiden könnte, bey der k. m. und sonst keiner andern orthe bescheides erholen.

Zum andern: Vermöge ihrer der landstände privilegien denen von städten oder geistlichen personen über ritter- und lehen- gütter keine erblehne zu thuen.

Zum dritten: Von fremden von adel, so in diese fürstenthümer kaufen, wegen der lehen kein übermässiges zu fordern.

Zum vierdten: Die landsassen in bürgerlichen sachen mit bestricknüss oder gefengnüss nicht zu beschweren, sondern sie vorhin für land und städte, allda bescheids zu gewarten, fürzubescheiden.

Zum fünften: Keinen fehder ohne vorwissen des parts zu vorgleithen, der gleichen auch die unterthanen hinter der herrschaft vorwissen weder zu vorgleithen, noch umb geld zu straffen.

Zum sechsten: Die landsassen bey poen nicht [vor] zu bescheiden, sondern bey schuldigem gehorsamb.

Zum siebenden: Die gemeinen geboth, so viel möglich, altem brauche nach den mehrern theil gen Jauer anzustellen.

Zum achtten: Die zwölfer nach alter gewohnheit alle quartal zu verschreiben.

Zum neundten: Aller andern fürstern dienste und raths sich zu entschlagen und im ampte aufzuhalten. Hierauf folget der gewöhnliche aydt des herren landeshauptmanns.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. III 1 i. Die älteste Form der Artikel s. vorher S. 64, Anm. 9. Vgl. ferner für 1603: S.-J. III 1 a; für 1607: Rep. 13, AA III 26 e, Bl. 422 und S.-J. II 1 f, Bl. 123. In S.-J. III 1 bc, 1. Blatt, heißt es hinter dem 9. Artikel: Dem allen nach wollen die landstände auf der k. m. befehlich den herrn hauptmann gehorsamlich angenommen haben, ihm auch allen schuldigen amtsgehorsam leisten, tröstlicher hofnung, der herr hauptmann werde sich aller gebühr verhalten.

73.

1598.

Verpflichtung des Georg Fürst anlässlich der Aufnahme zum Landsassen.

Extract aus herrn Georg Fursten obligation gegen den herrn landstenden, als er ein landsass angenommen worden: Hierauf und diesem nach wil ich mich hiermit für mich und meine eheliche leibeserben vorobligiret, vorpflichtet und verbunden haben, über des landes wohl erworbene privilegia, gerechtigkeiten, freyheiten, gewohnheiten und gebrauchen mit und neben den andern landsassen getreulichen zu halten, dieselben zu defendiren und zu schutzen nach bestem vermögen und sonston alle dasjenige zu leisten und zu thun, was die andern angesessene getreue landsassen der fürstenthümer S. und J. von rechts oder gewohnheit wegen, auch laut derselben erlangten stadtlichen privilegien, freyheiten, begnadungen, landesgewohnheiten und gebrauchen zu leisten und zu thun schuldig seint, damit sich dissfalls über mich und meine eheliche leibeserben niemandes mit fug und billigkeit zu beschweren uhrsach haben möge. Actum anno 1598.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. 27, S. 266; desgl. Jau. Msc. Fol. 67, Bl. 153 b.

74.

1600 Februar 28. o. O.

Neuordnung der Ältestenwahl. Die neu zu wählenden vier Oberrechtssitzer sollen auch das Ältestenamt übernehmen; neben sie tritt ein Sechzehner-Ausschuß von je zwei Landsassen aus jedem Weichbild.

Demnach aber auch vor vielen langen jahren landes eltisten zue nuz und ersprisslichkeit des vatterlandes vorordnet und biess auf dato erhalten worden, dass vatterlandt auch derselben ubel enttratten und

entberen kann, als haben sich die herren landstsstende dahin weiter vorainiget und entschlossen, das ob gemelte vier¹⁾ personen:

[**Ältestenamt:**] Das elsten ambt auch auf sich nemben und dasselbe treulich vorrichten, sich auch in vorfallenden des vatterlands angelegenheiten an dem k. hoffe und furstentage und wo es des landes nottuft erforderet, zue absendungen obgewechselter weise, iedoch das allewege die quartalia darbey in acht gehalten und nicht vorseumet werden, unwägerlichen zu gebrauchen lassen schueldieg und vorpflichtet sein sollen.

[**Versäumung der Sitzungen:**] Und wo einer oder der ander von landes eltisten, wan sie von dem ampte erforderet werden, aussen bliebe, sollen neben dem k. ambt die anwesenden nichts weniger zue ratschlagen und nach gelegenheit der sachen auch zu schliessen füeg undt macht haben, und der aussenbleibende soll schueldieg sein, auf negst folgende zuesammenkunft die ursachen seines aussenbleibens zu vormelden, auch auf den fahl darzuthun und zu erweisen; darüber neben dem k. ambt die andern landeseltisten inen in mangelung genugsamer endtschuldigung in ein wilkhuerlich geldstraff zu vorurtheilen füg undt recht haben sollen; davon er sich keinesweges weder vor das landt noch sonstnen ziehen noch be rufen soll, damit also, wie gleichwol vorhin geschehen, alles unerhebliche aussenbleiben und nicht erscheinen vormyden undt des vatterlands angelegenheiten desto fruchtbarlicher mögen beratschlaget und zue werckhe gerichtet werden.

[**Weichbildausschüsse:**] So giebt auch die erfahrung, wann das gantze landt in grosser anzahl auf denen landes vorsammlungen beysammen ist, das man, zue geschweigen der grossen unkosten, so auf dermassen zuesammenkunften aufgehen, mit den algemeinen beratschlagungen des landes ubel undt unschleunig fur gehen kann, darundter das ganze landt ofters aufgehalten und große zerunge geursacht wiertet. Dero wegen sich dan auch die herren landstende zue abwendung grosser unkosten undt desto ordentlicher fortstellung der beratschlagungen dahin vorglichen, das forthin aus idwederem weichbilde, iedoch Polckenhaien und Landesshutt zusammengeschlagen und fur ein weichbildt geraidtet, zwey personen sollen ausgegeben und von idwern weichbilde furgeschlagen werden, welche neben dem k. ambte und herren landstistien, so oft es die nottuft erforderet, des landes angelegenheiten berathschlagen und befördern undt, wann bey gemeinsem lande etwas fuergelaufen, dasselbe ihres weichbildes mitlandtsassen in der weichbildesstaedt aussfurlichen und nottuertige auf vorgehende des k. ambts zusammenerfoderung berichten sollen.

[**Diäten:**] Welchen ausschuss personen eine leidliche und in allen weichbildes gleichmessige zehrung von den andern ihren weichbildes mitlandtsassen sol entrichtet werden.

[**Landtag:**] Wan es aber die hohe und unumbgängliche des landes not und nottuft erheischtet, soll das ganze landt zusammen, wie vorhin auf allgemeinen landtgebottten geschehen, erforderet undt mit des selben rath und guttachten des vatterlands angelegenheiten berathschlaget und fortgestellet werden.

Kgl. St.-A. Rep. 135, D 333, S. 553 f., Punkt 3; kollationiert mit Rep. 39, II 1 e, Bl. 39 b.

75.

1601 März 20. Prag.

Kaiser Rudolf II. bestätigt 1. die Reformation des Zwölferrechts durch die Einführung mehrerer besoldeter Beisitzer, 2. die Ordnung der Supplikation an den böhmischen König.

Wir Ruedolff der ander, von gottes gnaden erwölder römischer kaiser . . ., bekennen hiemit . . ., das uns die wolgeborenen, gestrengen und ernveste unsre liebe getreue N. landtstende der furstenthümer S. und J. durch ire gesandten, die ernvesten unsre auch liebe getreuen Adam von Seidlicz auf Grunaw und Caspar von Warnssdorf zu Gussmendorf underthenigist furbringen und zu erkennen geben haben lassen, ob wol bey irem mann- und zwölferrecht, welches inen noch von weilandt kungig Georgen, unserm loblichen

¹⁾ Es sind die 4 vom k. Amt und den Landständen aus den Landsassen erwählten besoldeten und dauernden Mitglieder des Zwölferrechts [Punkt 1 obiger Reformation, vgl. Quellen Nr. 75 u. 76].

vorfahrn, ausgeseetzt und bis auf dato, von khunig zu khunigen confirmirt, allezeit im üblichen brauch gewesen, das ain jeder landssäss, so in das zwölferrecht gehoren, nur vier nach einander volgende quartal solch recht besessen und nachmahn ainen andern landsassen ernennen und kisen mugen, welcher nach endung vier quartalien sein officium obiger massen resigniren und ainem andern auftragen mugen. Nachdem sy aber solches umb vieler erheblicher ursachen willen bey jeeziger beschaffenheit der welt und zeit und in sonderheit darumb, das oft, ehe aine sach halb erörtert worden, ainer und mehr, der derselben beygewohnet, resignirt und ain anderer, deme die sach noch unbekandt, daczu khombt und darinnen erkennen soll, nicht mehr rathsamb befunden, hetten sy sich einhelliglich mit reisem rath aines statuts, wie es in khunfigt dissfals gehaldten werden soldte, verglichen, wie folgt:

[Beisitz im Zwölferrecht:] Obwol vor vielen langen zeiten und jaren bey dem löslichen zwölferrechten der furstenthümer S. und J. durch eingefuerte gewohnheit üblichen und brenchlichen gewesen, das ain jedweder gekorner zwölfer nur vier nacheinander volgende quartalia besiczen durfen und nach deroselben endung ainen andern seines weichbildes landsassen an seine stell nennen und kiesen mugen; jedoch aber weil mit verlaufung der zeit der process fur solchem löslichem gericht in diesem sich mercklichen vorendert, das nehmlichen, da vor jaren wenig gelerte advocaten und juristen bey demselben adhibiret und gebraucht worden, sondern vielmehr ain landssass und bluetsfreundt dem andern seine notturft einfaltiglich und ohne alle weitschwaifigkeit geredet und gefördert, darauf dann auch viel leichter zu sprechen und zu erkennen gewesen, aniecko ofters ausländische advocaten und juristen gebraucht werden, welche die rechtshengigen sachen mit solcher weutleufigkeit und vielen allegirten rechtsgründen furbringen, das ainem ainfaltigen leyen gancz schwer und vast unmuglichen fallen will, darauf zu erkennen und zu sprechen; über dieses auch dieser ursachen halber die bey recht schwedende sachen in beschwerliche den partheien verzögerung gerathen, das nehmblig oft in ainem quartal viel neue zwölfer gekoren werden, welche ehe und zuvor ain urtl sonderlich in wichtigen sachen gefasset werden kan, sy ire quartalia ausgesessen haben und also an ire stelle andere, welche so baldt notwendige der sachen information nicht erlangen können, gekoren werden,

[Oberrechtssitzer:] Alls haben aus diesen und andern mehren hochwichtigen bedenken und ursachen und, umb das so viel mehr die liebe gott wolgefellige iusticia meniglichen desto ordentlicher und schleuniger administrirt und mitgetaitt werden khönne und sich darob niemandt mit fuegen zu beschweren ursach haben möge, auf allergedigiste ratification und confirmation der r. k. m., unsers allergedigisten herrn, die landstende der furstenthümer S. und J. mit und neben dem k. herrn haubtmann nach gehaltener reiflichen beratschlagung sich dahin ainhelliglich verglichen und vernommen, das von zeit der erlangten k. ratification anczufahen, zu allen khunfigten zeiten zum zwölferrechten etliche qualifieerte und wol taugliche personen aus dem mitt der landssässen von den herrn landstenden nominirt und furgeschlagen, von dem k. ambt aber anstadt der k. m. in Behaimb confirmirt und bestettigt und dieselben auf aine leidliche besoldung sollen vermöcht werden, das zwölferrecht mit und neben dem k. ampte und den andern personen, — mit welchen es altem gebrauch nach soll gehaldten und gar kaine veränderung furgenommen werden —, so lang, als man sich mit inen der besoldung halben und sonstn vergleichen khänne, zu besiczen, damit also zum wenigisten solche personen, wann die andern abgewechselt und neue zwölfer gekoren werden, in rechten siezen bleiben und durch lengere continuirung von zeit zur zeit rechtsverständiger und erfärner werden mögen. Wann aber von solchen personen aine oder die andere todes verfiele oder sonstn im rechten nit lenger siezen wolten, oder aber auch ursachen wären, denselben abzudancken, welches anderst nicht, dann mit vorbewust und einwilligung des algemainen landes beschelen soll, sollen allemal andere qualifieerte personen an dero selben statt voriger massen von dem ganczen lande ainhelliglich nominirt und furgeschlagen, von dem k. ambt aber confirmirt und bestettigt werden, dabey jederzeit kaine gunst noch freundschaft, sondern allein des vatterlands nucz und wolfart in acht solle gehaldten werden.

[Appellation und Supplication:] Über dieses, ob sy auch wol von kunnig Wladisslao, so gleichsfals allezeit confirmirt worden, so weit privilegiert wären, das von solchem irem augedeutten landrecht und

darinnen gesprochenen urtl niemandt, wer der auch sey, weder an den kunig von Behaimb noch anderst wohin appelliren, sich ziehen soldte oder kundte, darinnen sy auch die supplication an uns verstanden und dieselb zuzulassen sich nit schuldig erachtet hetten; aldieweil aber doch wir, noch unsre vorfahren des selben als aines kunigs von Behaimb regals niemaln begeben wöllen, so hetten sy gleichfals auf ainen modum, wie es hierinne ferner gehaldten werden solle, geschlossen, wie volget: Obwol die landstende der furstenthumber S. und J. von weilandt kunig Wladislaw . . . wegen irer getreuen gelasteten dinste dahin vor vielen langen jaren . . . unter anderm privilegit und begnadet, das alle und jede sachen, darueber sy miteinander zu schaffen gewonnen oder irrig, zweytrechtig und spennig würden, auch so auslendische personen aine oder mehr, wes standts, wurden und wesens dieselben wären, genannter furstenthumber einwohner aller stende inforderung der zuspruche zu nehmbe vermainten, vor irem landtrechten zur Schweidnicz und hindert anderstwo nach genugsamer fürbringung, verhörung, clagen, antwort, gegen- und wiederrede durch obberutes rechten geschworne rechtsiczer durch ir urtl und erkhäntus versprochen und geendet werden solten, davon sich niemandt vor die k. m. zu Behaimb oder ander recht zu ziehen, appellirn oder beruffen hette, sondern alle solche zuege, appellation und beruffung, wie dieselben furgenommen oder geschehen möchiten, solten jeczt als dann und dann als jeczo craftlos, tode, abe sein und vor nichts gehaldten werden, solch privilegium von allen nachgefologten kunigen zu Behaimb, wie auch von der ieczo regierenden k. und k. m. . . . statlich confirmirt und bestettigt worden, die landstende auch bis auf dato solches privilegi sich gebraucht, desselben genossen und erfreuet haben. Jedoch dieweil die sachen oftmals so verworen, zweifelhaftig, schwer und wichtig sein, das darinnen die richter, wann sy schon noch so geschickt, erfahren, und fursichtig sein, wol impingiren und verlossen können, so haben sich die landstende nach gehaltener reifflicher beratschlagung, jedoch auf allergnedigste confirmation der r. k. m. . . . aines models der supplication und revision volgender gestalt und also einhellig vor sich und alle ire nachkhomben verainigt und verglichen: Wann in kunftigen zeiten von den kuniglichen mannen ain endturtl publicirt worden, soll dem beschwerten tail, es wäre cleger oder beklagter, zugelassen sein, alsbaldt oder innerhalb zehn tagen bey dem hofrichter der supplication sich anzugeben und dessen von ihm schriftlichen schein zu nehmen, volgends bey der k. m. durch die supplication die revision untermenigist suchen und erlangen. Wann er nun deren bey der k. m. erlangten supplication genugsamben schein dem hofrichter zubracht, soll der hofrichter ime alsdann ainen schleunigen peremptorischen gerichtstag — jedoch das derselbe zum wenigsten sechs wochen in sich halte — ansezen, dabey dem supplicanten in ainer schrift vom mundt in die feder, wie es sonstn bey den gerichten tiblichen, die ursachen der gebetteten supplication und revision auszuführen und aus den vorigen acten sein recht zu erherden, gar nicht aber aininges neues beweises sich anzumassen, solle zugelassen werden, darauf dann dem andern tail seine gegenotturf auch in ainer schrift in gleicher frist erwänner massen zu befurdern frey und bevorstehen solle. Über solche zwo schriften aber solle weiter gar kain einbringen, auch kaine protestationes verstattet und angenommen werden. Damit aber alle unerhebliche weutleufigkait und verzügerung der sachen abgewendet und vormitten werden, soll kainem die revision verstattet und zugelassen werden, er habe dann bey den kön. mannrechten den sechsten tail der anforderung, wie dieselb von den kön. hofgerichten gerichtlichen und dem landtbrauch nach taxirt worden, an barem geldt gegen geburlicher kundtschaft nidergelegt, welches niedergelegten geldes er auf den fall der felligen revision verlüstig sein und dieselbe den richtern auf mass und weise, wie man sich derowegen vergleichen würdet, ausgetailet werden sollen. Wofern aber supplicant in seinem vermögen soviel nicht haben noch vermögen wurde, welches er auf seinen corporlichen aidt zu erhaldein schuldig sein soll, soll derselb aine bürgliche oder auf eussersten fall des unvermögens aine aidliche caution zu nöstellen schuldig sein, sich bey publicirung des revisionurts in der person fur gerichten einzustellen, und wofern er in der revisionsache nichts erhalde, soll er alsbaldt in ain gefencknus auf sechs wochen lang ohne allen verezug und ainige gnad, wohin ihn die gericht ordnen werden, gelegt und darinnen unnachlessig enthalten werden, dabey weder die gericht noch das k. ambt kaine dispensation furzuwenden macht haben.

sollen. Würde aber der supplicant aintweder vor den zehenden der supplication sich nicht angeben oder aber obgemelte summa geldes vor dem zu einbringung seiner revisionschrift angesezten termin nicht bey gerichten nidergelegt oder die obbemeldte cautionem gelaietet und volczogen haben, soll er dadurch der revision verlustig sein und bleiben und das urtl seine wureckliche craft erraichtet haben. Wann nun also baide tail ire schrift obvermelter massen eingebracht, sollen dieselben zu den vorigen acten gelegt und die ganczen acten in beysein der parteyen inrotulirt und der k. m. und derselben edlen räththen zum versprechen auf des verlirenden tails unkosten geschickt werden. Was daselbisten gesprochen und nachmals bey den mannrechten publicirt worden, dabey soll es allerdings gewenden und kaine weitere supplication, querel, recurs oder wie es kündte oder möchte erdacht werden, zugelassen und verstattet werden. Do sich auch jemandt, wer der auch wäre, etwas weiter zu suchen und anczumassen unterfangen wurde, soll derselbe all sein haab und guet, halb der k. m., die ander helfte dem lande verlustig sein und beim lande in iren versammlungen und ratschleglen gar nit geduldet werden. Hette er aber seines vermögens über tausendt taller nicht, soll er auf solchen fall jar und tag in schwerem gefengnus ohne ainige grude enthalten und von allen ratschleglen des landts ausgeschlossen werden. Es sollen aber die urtl in bürgerlichen sachen ungeachtet der angemasten supplication und revision exequirt werden, jedoch das dieser, welchem die execution erfolgt, eine caution bestelle, aufm fall er der sachen durch die revision verlustig erkannt würde, das er dieses, daczu ime geholfen, alsbaldt ohne alle vorgeringerung nach publicirtem revisionurtl wiederumb dem gewinthaften tail ainstellen solle und wolle. Und soll schlisslich solche vergleichung unsern privilegiern in gemain und sonderlich dem privilegio Vladislai in allem andern zu kainem vorfang, nachtl und abbruch kainerley weise verstanden, gedenkt und angezogen werden, sondern dieselbe alle und jede in iren kreften und würden sein und bleiben.

Und demnach dann nun uns obberuerte gehorsambe stende gedachter furstenthümber S. und J. hierauf underthenigist angeflohen und gebetten, solche ire zway neue mehr gedachtem furstenthumb zum besten aufgerichte ordnungen uns gnedigist gefallen zu lassen und derselben zu confirmirn und zu bestettigen, als haben wir . . . den viel genenten landtstenden solche ire two neue aufgerichte ordnungen, das zwölferrecht und den weg der supplication betreffend, in allen iren puncten, clauseln, artigeln und mainungen, inmassen dieselb oben von wort zu wort inserirt und einverlebt, gnediglich und vom neuen confirmirt und bestettigt, confirmirn und bestettigen inem dieselb aus behmischer küniglicher mächt als obrister herczog in Schlesien, auch zu Schweidnitz und Jauer hiemit wissentlich und in craft diez briefs, gebieten darauf allen und jeden unsern underthanen . . . und insonderheit unsern ieczigen und künftigen obristen und andern haubtleuten unserer furstenthümber S. und J. ernstlich und västiglich, das sy die viel gemeldte landtstende und ire nachkhomben bey ernnten und oben inserirten neuen ordnungen und diser unser bestettigung ruhig verbleiben lassen . . ., yedoch denen von stedten an irem rechten, so sy bey dem zwölferrecht des beisiz halb zu haben vermainen und inen solches in ainer gewissen als nehmlich doppelt sächsischer frist zu erweisen auferlegt werden, auf solchen fall unschedlich. Zu urkundt mit unserm anhangenden grössten insigl bekräftiget, geben auf unserm küniglichen schloss Prag den zwainczigsten tag des monats Martii nach Christi . . . geburt im aintausend sechshundert und ersten, unserer reiche des römischen im sechsundzwainczigsten, des hungerischen im neunundzwainczigsten und des behemischen auch im sechsundzwainczigsten jar.

Kgl. St.-A. Rep. 6, Urk. S.-J. Nr. 5 m. Or., Perg., Majestätsiegel an schwarz-gelben Seidenschnüren. Abdruck bei Schickfus III, S. 405 f. und Brachvogel, Sanctiones pragmaticae II, 447 f.

Wahl und Instruktion der vier Oberrechtssitzer über ihre Aufgaben als Beisitzer des Zwölferrechts und als Landesälteste; Bestimmung über die Wahl eines Ausschusses.

Neu aufgerichte ordnung und instruction wegen der vier landeseldisten, so auch im zwölfer rechten mite sitzen sollen.

[Wahl:] Demnach die itzt regirende r. k., auch zu Hungarn und Behaimb k. m. . . . , auf der herrn landstende in furstenthümben S. und J. vorgeends underthanigists ansuchen inen den landstenden allernedigist verstatet und zugelassen umb vieler hochwichtigen in einem sonderlichen darueber habenden neuen und vom dato Prag den zwanzigsten tag monata Martii gegenwertigen sechzehenhundertundersten jares von ier r. k. m. erlangten privilegio eingefuerten und angezogenen motiven und ursachen willen das ober- oder zwölferrecht gemelter furstenthumber mit ezlichen tauglichen und qualificirten personen zu besetzen auf maß und weiße, wie in angezogenem privilegio umbständlich und ausführlich begriffen ist, alß haben heute dato wolgedachte herrn landstende in allgemeiner landeszusammenkunft alhir zum Jauer nach zuvor gehabtem raiflichem radte und mit sonderlicher genembhabung des k. ambtes, des edlen, gestrengen herrn Brandain von Zedliz auf Hartmansdorff und burglehn zum Jauer, r. k. m. radtes, ermelter furstenthumber haubtmans, einhelliglich vier personen aus beiden furstenthümben vermocht, als den edlen, wolbenamten und erenvesten herrn Adamen von Seidliz auf Grunau und Buchwaldt, Hanßen von Zedliz auf Wilkau, Caspary von Warnßdorff auf Gueßmanßdorff und Adamen von Lest auf Holenstein, unter welchen aber der von Warnsdorff laut seiner sonderbaren bestallung landesbestalter mite sein solle, dieser gestalt und also, das ermelte vier personen neben dem k. ambte und den andern acht personen der zwölfer — mit welchen es bey alter observanz allerdings verbleiben solle — das k. ober- oder zwölfer-recht besizten und alle noturft und angelegenheit dabey treulich und fleißig befördern helfen sollen, inmaßen denn der hochbeteuerliche gerichts-aidt sie als christen und erbare biederleute desselben erinnern wirt und der herrn landstende vertrauen zu inen unzweiflich steet. Neben diesem sollen auch diese vier personen verpflichtet und schuldig sein, das gerichte, so ambt, landt und stedte genennet wirt, neben dem herrn haubtmans und ermelten beiden stenden, landt und stedten, alle quartalia zu besitzen und ires hochst angelegenen fleisses die vor solches gericht erwachsene hendel und sachen zu entscheiden und der billigkeit nach ires besten verstandes verabscheiden zu helfen.

[Funktion als Landesälteste:] So und alßdann auch di erfahrung bishero gnugsam gegeben, das die herrn landstende dieser fürstenthumber der landeseldisten zu befoderung des vaterlandes teglich vorfallenden angelegenheiten und zu ersparung vieler des gemeinen landes mühesamkeiten und schweren uncosten — welche bei allgemeinen often zusammenkunften des landes nicht nachbleiben mögen — gar nicht entperen können, sondern zu gedeilichem nuz und ersprießlichkeit des landes dieselben notwendig bedurfen, haben und erhalten müßen, so haben mehr gemelte herrn landstende einhelliglich mit zuvorgehabtem guttem radte, auch vorwißen und einwilligung obwolgedachten herrn haubtmans als des k. ambtes die obigen zum zwölferrechten deputirten vier personen auch zu landes eldisten verordnet und vermocht, welche solches ambt vermittelst des allmechtigen verleihung und segen treulich, erbarlich und fleißig ires besten verstandes zu vorrichten auch auf und über sich genomen, inmassen hernach weiter specificiret zu befinden:

[Sitzungen und Liefertgelder:] Als erstlich, wann und zu welcher zeit sichs in künftig begeben möchte, das aus erheblichen ursachen und erforderung des vaterlandes noturft das k. ambt ermelte vier landeseldisten an gewöhnliche orte und stellen zusammen verschreiben wurde, sollen dieselben zu rechter vom k. ambte angedeuter zeit unaußenbleiblich erscheinen und die vorgefallenen angelegenheiten des vaterlandes neben dem k. ambte treulich beratschlagen und zu werke richten helfen, do dann einem jeden außerhalb hernachgesetzter jerlicher pension auf tag und nacht alhier in fürstenthümben zween taler zehrung oder

liefergeldt, auf di fürstentage aber, do einer oder der ander dahin abgefertiget würde, das gewöhnliche wochengelt passiret und vom herrn einnehmer erlegen werden sollen.

[Stellvertreter und Ausschußpersonen:] Wofern aber irgents einer oder mehr aus gnugsamer und darthuenlicher ehehaft zur stellen nicht erscheinen könnte, sol der oder dieselben bey gutter zeit dem k. ampte solches zu wißen machen, bey deßen discretion es nachmahn sten solle, nach gelegenheit der sachen an der aussenbleibenden stat andere oder auch mehr personen alß einen ausschus zu berathschlagung solcher sachen zu verschreiben, denen sowol das obige liefergeldt gefolget werden solle.

[Ordnungsstrafen:] Damit aber bey den vier landesdisten, auf welchen die maiste sorge für das vaterland neben dem k. ampte beruhet, alles unerhebliche außenbleiben vermieden werde und diese ordnung aus des ganzen landes zu inen zuvorsichtlichem vertrauen in besserer ordnung zu ersprießlichkeit des vaterlandes erhalten bleibe, sol der nicht erscheinende landesdiste auf negstfolgende zusammenkunft die ursachen seines aussenbleibens zu vormelden, auch aufn fall darzuthun und zu erweißen schuldig sein, darueber neben dem k. ampte die andern landesdisten rath halten und inen in mangelung genugsamer entschuldigung beweisung oder aufn eussersten fall eidlicher erhaltung in eine willkirliche geldstrafe auf zehn schwere schok dem k. ampte und andern landes disten zu erlegen, zu vorteilen fug, macht und recht haben sollen, davon er sich keinesweges weder vor das landt, noch sonstnen andernwohin zihen oder beruffen solle.

[Ersatzwahlen:] Damit nun dieses izo aufgerichtete und beschlossene hochnotwendige werk und ordnung mit den zwelfern und disten in stetem esse und unvorruktem gebrauch in alle künftige zeit fort und fort gehalten und erhalten werde, so sol allemal, wenn eine person aus diesen vieren nach gottes willen mit tode verfieln oder aber vermöge des obangezogenen neuen privilegii in solchem zwelfer- und disten-ampte lenger nicht continuiren könnte oder wolte, ein theil dem andern solches ein vierteljar zuvor an- und aufkündigen, und es sol alßdann inhalts der claren außmeßung des dik angezogenen privilegii ein ander tangliche person aus den beiden fürstenthümbern, es betreffe welch weichbildt es wolle, von dem ganzen lande an die vacirende stelle geordnet und vermocht werden.

[Dienstreisen:] Do es sich auch fürder zutragen und begeben würde, das von gemeinem lande in pottschafoten, es sei zu höchstgedachtister r. k. m., unserm allergnedigisten herrn, sowohl auf fürstentage oder auch wohin es sonstnen die noturft erfordern möchte, abgefertiget werden sollte, darinnen sollen obgemelte vier personen — doch außerhalb des landesbestalten — nichts mehr, dann andere landsaßen verbunden und verpflichtet sein.

[Vollmacht:] Dem allem nach sollen ferner diese vier personen zu aller zeit gutt fug und macht haben, alles was sie auch außerhalb dieser mitgegebener kurz vermerkter ordnung und instruction — sitemalen alles bey diesem werk zu specificiren unmöglich ist — für notwendig befinden, das gemeinem vaterlande zu wolfart, nuz, guettem und besten gelangen möchte, neben dem k. ampte zu berathschlagen, zu handeln, zu schlüßen und iren treuen fleiß darinnen nit zue erwinden lassen, wie dann die herrn landstende ir unzweifelhaftiges guttes vertrauen zu inen allen und jederm in sonderheit alß zu treuen mitlandsaßen entlich sezen, tragen und haben wollen.

[Besoldung:] Und ob nun wol diese ordnung der höchsten obrigkeit und gemeinem vaterlande zum besten und wolfart gemeinet ist, dasselbe auch izige und künftige vier personen und die irigen als des landes treue glieder zu jeden zeiten selbst mite betrifft und deßwegen kein zweifel zu haben, sie werden aus treuer underthenigkeit gegen der höchsten obrigkeit und liebe zum vaterlande hierzu sovil williger und genaigter sein und diese bemühung von pension oder besoldung wegen im wenigsten nit meinen, aber dannoch zu anzeigen billicher dankbargkeit seint einem jeden jerlichen drittehalbundert taler, dem landesbestalten aber vermöge seiner sonderbaren bestallungk vierhundert taler zu geben bewilligt, welche inen der einnehmer alle halbe jar halben teil gegen gebürliecher quittung erlegen sol; hiergegen aber durfte inen kein nacht- oder lieffergelt auf di quartalia nicht gegeben werden.

[Annahme von Beschwerden:] Ob auch etwa bey einem oder mehr landsaßen sachen und beschwerigkeiten, so nit alleine sie, sondern dieser fürstenthümer freyheiten undt rechte in gemein mit anlangende und also landsachen weren, fürfallen möchten, solche beschwerden mögen sie an das k. ambt und diese vier personen, wann sie one das beysammen, gelangen; dieselben werden es gemeinem vaterlande und den beschwerten landsaßen zum besten treulich berathschloragen und soviel möglich zur billicheit befürdern. Do aber auch ir kein landsasse in seinem sonderlichen eigen ob- und anliegen bey dem k. ambt und diesen vier personen, wann sie sonst zusammen verschrieben sein, umb radt zufucht haben wolten, der oder dieselben landsassen sollen sich allzeit gedulden, bis die radtschlege in der hohen obrigkeit und gemeinses landes sachen zuvor beschlossen, alßdann sollen sie auch gehöret und soviel möglich mit gebüterlicher fürderung bescheiden werden.

[Befragung von Ausschub und Landesversammlung:] Im fall aber auch des gemeinen vaterlandes sowol sonderbarer landsaßen sachen, beschwerden und angelegenheiten je so wichtig und schwer furfisen, das denselben durch das k. ambt und die vier eldisten — sonderlich wenn sie sich miteinander selbst einhellig nit vergleichen könnten — nicht abgeholzen möchte werden, auf solchen fall wirt das k. ambt entweder einen ausschub, alß aus jedem weichbilde einen, zween, auch do von nöten, mehr landsaßen, do die sachen auch so hochwichtig weren, das ganze landt zusammen verschreiben, über denselben sachen mit und neben den vier landesdisten radt halten und solchen zur gebüter abhelfen. Und wann also ausschüsse beschrieben werden, denen solle gleichsfals auch das gewöhnliche lieffergelt, alß tag und nacht zween thaler, gegeben werden. Das nun solches fürderlich zu lob und ehr gote dem allmechtigen, auch mehr hochsternantister r. k. m. . . zu underthenigistem treuen gehorsam und hievor oft genannten herrn landstenden izo und in künftiger zeit zu aller guetten wolfart gelangen möge, das woll gott gnediglich verleihen.

Solche ordnung und instruction ist in gegenwart oft wolgedachten k. ambtes durch di herrn landstende in allgemeiner versammlung heute dato alhier zum Jauer im kloster nach öffentlicher ablesung entlich also aufgerichtet, genembgehabt und geschlossen. Gescheen den sechzehenden tag des monats May, nach Christi . . . geburt im sechzehenhundertundersten jare. Dem allem zu uhrkunth, mehrer bekräftigung und sicherheit des loblichen werkes ist diese ordnung und instruction von dem k. ambte und den herrn landstenden ernaunter fürstenthümer S. und J. nach alter lüblichen gewonheit und brauch besiegelt.

Kgl. St.-A., Rep. 39, S.-J. II 15 g, S. 15 f. Original-Eintragung mit 29 meist unkenntlichen Papiersiegeln im Bestallungsbuch der Landesältesten.

77.

1602 Dezember 4. Prag.

Instruktion des Landeskanzlers.

Rudolph der andere. Instruction auf den ehrenvesten, unsern lieben getreuen Conraden von Nimptsch und Reverssdorff auf Mehwaldau, unsern truchsäss undt angehenden cantzler der fürstenthümer S. undt J., wie er sich in diesselbem ihme von uns aufgetragenen undt vertrautem cantzlerambe verhalten undt was gestalt er dasselbe administriren undt verrichten soll.

[Wahl und Ernennung:] Anfänglich wirdt sich gedachter Nimptsch gehorsamlich zu erinnern haben, was massen wir vorschiehn monats Februarioi diess ablaufenden jahres mit unsren gehorsamben landständen berithirer fürstenthümer S. undt J. wegen gedachten cantzlerambs einen pfandes-contract aufgerichtet, bey welchen wir neben anderen reservaten auch diiss insonderheit bedingt undt vorbehalten haben, dass jetzo undt künftig, solange diesser contract währet und das darfür ausgezahlte geldt in unseren händen stehet, jedes mahl die landstände drey personen ihres mittels uns fürschlagen, aus welchen wir einen fürzunnehmen undt zu elegiren, undt da sich derselbe kegen uns undt dem lande nicht wohl verhielte, sie alsdann andere drey nahmhaft zu machen undt wir abermahl einen aus denselben zu erküssen undt in unsere eydtes-pflicht zu nehmen befugt sein sollen, mehrers inhalts deroselben bey unserer hoffe-cammer schriftlich verfassten undt darauf von der böhmischen hoff-cantzelley aus confirmirten vergleichung. Wann

dann nun zur folge desselben mehrgedachte unsre gehorsambe landstände unter andern aus diesser zahl auch ihne, Nimbschen, fürgeschlagen, als hetten wir uns in ansehung seiner uns zuvor geleisten getreuen langwirigen diensten, auch aus sonderen zu ihm habenden gnädigsten vertrauen vor andern auf seine perschon resolviret, auch derhalben ihme perschönlich anhero fordern lassen.

[Siegelbewährung:] Hierauf sohl ihme nun in unserem nahmen nach geleisteter aeydtes pflicht mit undt beyneben diesser unser k. undt k. instruction des landes siegel aus händen des wohlgebohrnen unsers lieben getreuen Zdencko Adelbert Poppel von Lobkowitz auf Clanitz undt Bissabitz, unsers raths und obristen cantzlers des königreich Böheimb, zugestellet und darneben dies mit sonderem fleiss zu observiren fürgehalten werden: Erstlichen dass [er] dasselbe siegel als ein führnehmes kleynodt zu fleissiger gutter verwahrung halten, solches niemanden anderen, es seye gleich, wer es wolle, abwesendt seiner vertrauen, sondern so oft es ad usum aus seiner gewahrsamb herausgenommen würdet, er selbst solches fleißig wiederumb sperren undt zu jeder zeit, sonderlich wenn durch verhängnuss des allmächtigen, welches seine allmacht gnädiglich verhüttten wolte, feuers noth entspringen undt andere widerwärtige zeiten einfallen solten, in solcher hutt, wie sein eigen leib, ehr undt gutten nahmen halten undt dasselbe auf niemandes als unser abfodern zuekommen lassen sohl, in erwegung, daß uns undt gemeinem lande hieran nicht wenig gelegen.

[Siegelverwendung:] Vors andere sohl gedachter unserer cantzler sein fürnehmes aufmercken haben, damit alle undt jede contract, erb- und wiederkauf, aufgaben, vorzüchten undt anders, so von alters her mit diensem ihrer mayt. siegel bestätiget worden, zustundt gerecht an der supscription und allem anderem untadelhaft, auch vorm ambte der hauptmannschaft solcher massen, wie es der allhier gebrachte gebrauch, recht und gerechtigkeit unser undt des landes erfordert undt mit sich bringet, neben gnugsaumer deliberation unsers bey einer jedtwedern sach habenden interesse vollzogen werden, auf das also weder durch irthum, noch andern gefährlichen wege, wie das beschehen kann, uns etwas zum verfang undt nachtheil hierdurch corroboriren und bekräftigen, auch nichts dehrogleichen, so diesem unserem landesiegel nicht zugehörig, damit gesiegelt werden. Und do etwas derogleichen wieder versehen furlaufen und er solches gewahr werden solte, sol er dasselbe also bald in gebührenden orth bringen undt ja nicht verstatthen, dass die fertigung darüber ihren fortgang gewinnen undt gäntzlich ins werk gerichtet werden solle.

[Kanzleitaxe:] Dann auch, so sol er Nimbsch, unser cantzler, so viel die einkommen undt taxen betrifft, dahin sehen, auf das niemandt darmit übersetzen, sondern ein rechtes, billiches undt leidliches von einem jeden, er sey arm oder reich, alt herkommen nach, genommen werde. Dasselbe wirdt er nicht allein den landständen jährlich, oder wie sie diess orths mit einander accordiren werden, zu verreiten, sondern auch uns oder unserer cammer, auffen fall wier dessen begeheren werden, durch einen ordentlichen auszug nachricht zu geben verbunden sein. Undt demnach weylandt kayser Ferdinandt, unser geliebter herr undt annherr, . . . anno 1548 einen zwischen den ständen und cantzler dahmalen durch sonderbahre darzu verordnete commissarien aufgerichten vertrag über solche cantzelleytaxa, doch auf wohlgefallen, confirmiret, welche ordnung biess anhero zweifelsohne observiret und dehroselben nachgegangen sein wirdt, so wollen wir ihm cantzlern zu mehrer seiner nachrichtung dieselbe ordnung von artickel zu artickel hiermit diesser instruction einverleibet haben, damit er sich in seines ambtes administration deroselben gemäss, doch nur auf unser wohlgefallen undt mit vorbehalt, da es von nöthen, künftiger vorbesserung, darnach zu richten wisse.

[Taxordnung:] Erstlichen, dass hinfürder in erbkaufen je vom hundert ungrische gulden einen gulden ungrisch sol bezahlet und in die cantzelley gegeben werden.

Zum andern, in wiederkaufen von einem jeglichen hundert ungrische gulden einen halben ungrisch gulden.

Zum dritten, in leibgeding von zwanzig ungrische gulden oder zwanzig marchen, zu acht und viertzig schlesischen weissen groschen gerechnet, ganghaftiger münzte oder landeswährung jährlicher zinse sollen allewege ein ungrisch gulden in die cantzelley gegeben werden. Desgleichen, wann ein mann seinem weibe ein guth zu ihrem leibgedinge zu genüssen verschreiben würde, sollen von ingleichen hundert ung. gulden nach würden des gutts ein halber ungrischer gulden gereicht und gezahlet werden.

Zum vierdten, in unwiederrufflichen aufgaben sollen von jedem hundert ung. gulden ein ung. gulden überreicht undt gegeben werden.

Zum fünften, in wiederrufflichen aufgaben von einem jeglichen hundert ungrisch gulden einen halben gulden.

Zum sechsten, in verzichten, wenn einer seiner tochter ihr väterlich erbtheil abgestattet, und sonst in allen andern erbvorzichten vom hundert ung. gulden ein gantzer thlr. groschen oder so viel ganghafter müntze, als der thlr. zu der zeit gelten wirdt.

Zum siebenden, in ausleihung des geldes, welches mit königl. lehen auf die gütter auf eine zeit verschrieben wirdt, das man sonst auf bürgen pfleget auszuleihen, darinnen die freye aufsage ist, sohlen von einem jeglichen hundert gulden ung. ein orth eines gulden ung. in die cantzelley ergeben werden. Undt wann solches geldt bezahlet, daß die vorschreibung undt registratur des briefes in der cantzelley wieder cassiret und ausgelösset sohl werden, sohl man von der gantzen summa, wie hoch die auch sein möchte, nicht mehr als einen orth eines gulden ung. zu geben verpflichtet sein. Undt diess sohl in diesem articul allein also, wie jetzt gemeldet, gehalten werden. In andern fällen aber, so was in der cantzelley ausgelösset sohl werden, sohl es bey alter gewohnheit undt brauch der cantzelley vorbleiben. Es sollen auch alle alte bey der cantzelley vorlegene briefe zwischen hier und nechstküntig Ostern ausgelösset werden; wo sie aber in diesser zeit nicht ausgelösset würden, soll man alsdann von jedem briefe doppelt gelt zue geben schuldig sein und darumb mit hilfe des hofferichters in demselben weichbilde, da das guth gelegen, unnachläßlich gepfändet werden. Die signation[en] der empfangenen belehnungen sollen nach dato dehrerselben in einem virtel jahre zum längsten in die cantzelley geantwortet werden, undt die lehenbriefe sollen folgends von dato der signaturen, wie obstehet, in jahresfrist ohne allen verzug ausgelösset werden; wo aber nicht, sohl der cantzler mit hilfe des hofferichters darumb zu pfänden lassen macht haben; und so das genommene pfand in acht tagen nicht gelösset würde, sol der cantzler damit zu thun und zu lassen haben, samb alle rechte dinglich darüber ergangen währen. Wann aber das pfand gelösset, sollen die unkosten undt das pfandrecht, so auf das pfand gegangen, neben der lössung erlegen werden.

Diesse obstehende articel sindt also, wie gedacht, von ihrer m. weiland kayser Ferdinandio . . . auf wohlgefallen ratificiret undt confirmiret, jedoch in dehm sechsten punct der vorzicht halber dieses mit hernachfolgenden worten ausgedruckte erderung fürgenommen worden: Nehmlich, soviel aber dem sechsten articel der verzicht in solchem vertrage einverleibet belanget, wann einer seiner tochter ihr väterlich erbrecht abgestattet und sonst in allen anderen erbvorzichten, das alleweg vom hundert gulden ung. ein gantzer thlr. groschen oder soviel ganghafter müntze gegeben und genommen werden sollen, wollen wir solchem articel diesser gestalt geändert undt gebessert haben, das allewege vom hundert ung. gulden ein ung. gulden oder soviel ganghafter müntze, als der gulden ung. zur zeit gelten thut, erlegen undt empfangen werden. Bey welcher zeit[hero] von punct zu punct eingeführten taxordnung wier es auch bis auf weiteren bescheidt verbleiben lassen.

Wie es aber nach jetziger beschaffenheit mit dehn verlegenen undt unausgelössten briefen, welcher einer aus dehn observirten articuln ist, undt dann seydt absterben des jüngst gewesenen cantzlers weylandt Christoph Gottschen bies auf die zeit angehenden contracts gehalten werden sohl, darüber wollen wir uns darnach weiter in guaden der billigkeit nach resolviren.

Letzlich und schlüsslich sohl viel gedachter unser cantzler, der von Nimptsch, sich in allen anderen undt übrigen also verhalten, wie er solches erstlich kegen gott dem allmächtigen in seinem gewissen, nachmahlen kegen uns als seinem kayser, könig und herren vermöge der gethanen eydespflicht und sonst männiglich zu verantworten getrauet. Undt was er sonst über vorerzehltes noch mehrers, nützlicher undt bessers, so uns und der crohn Böhaimb von diesem ambt zu nütz undt gutterm, auch aufnehmen undt gedeynen gereichen mag und kan, daran sohl er an seinen eussersten nützlichen fleiss nichts erwenden lassen, wie wir dann in diesem allem obangedeuteter massen zu ihm ein sonder gnädigstes vertrauen setzen.

Daran volbringen er unseren gnädigsten willen undt meynung. Geben auf unserem königl. schlosse Prag
d. 4. Decembri anno 1602.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. III 3 b.

78.

1603 August 16 — 1615 April 13.

**Städtetags-Verhandlungen über die Bemessung der Steuerquote der einzelnen
königlichen Städte.**

Der städte Schweidnitzschen fürstenthumbs zusammenkunft zur Schweidnitz in der schöppenstube den 16. Augusti anno 1603. Demnach die stadt Schweidnitz sich von langer zeit hero beschweret, das sie alle onera realia und personalia bey hoffe und auf fürstentagen vertreten mussen undt darumben auch anderer ursachen halber bey dero zwischen diesen städten seithero gewöhnlicher contributionsproportion länger nicht verbleiben könnte, sondern mit vielen motiven und umbständen begehret, das sie beym dritten theil als drey und dreissig thaler, zwölfe groschen, wie bey vorehrungen durch lange observanz herbracht, oder ie zum höchsten viertzig thaler aufs hundert zu geben gelassen werden möchte, undt was sonst darbey den gantzen tag mit vielen abtritten fürkomben, als haben sich gedachte städte des Schweidnitzschen fürstenthumbs zu vermeidung allerhand trennung dahin geeinigt, das die stadt Schweidnitz acquiesciret, auf einen versuch und gewisse conditiones aufs hundert allezeit funfzig thaler zu contribuiren. Die anderen funfzig sollen die städte unter sich gut machen, also stadt Schweidnitz 50 tal.; Striegau 19 tal. 12 groschen; Reichenbach 14 tal.; Polckenhain 7 tal. 12 gr.; Landeshutt 9 tal. 12 gr. Interfuere von Schweidnitz herr Samuel Conradt, Christoff Gropp, Erasmus Ortlob; Striegau: herr Johann Ritter, George Rumbaum; Reichenbach: herr Constantin Hering, Melchior Horst; Polckenhain: herr Mathes Preuss, George Hochmuth; Landeshutt: herr Christoph Ortlob.

In der städte zusambenkunft zum Jauer den 12. Junii anno 1614. § fin.: Und demnach wegen der vier städte dieses fürstenthumbs und der stadt Schweidnitz allerhand differenten der contribution und proportion halber seithero fürgegangen, als haben gedacht vier städte sich dahin erklärt, das von der stadt Schweidnitz quota sie noch fünf thaler abnehmen wolten, das gedachte stadt ins künftig auf hundert allzeit 45 thaler contribuiren solle, mit biete, vorlieb zu nehmben. Die abgesandten haben inständig angehalten, sie wolten es ad tertias derogestalt richten, das zum hundert die stadt Schweidnitz hinfüro 33 thaler 12 groschen, Striegau, Bolckenhain auch soviel, Reichenbach, Landeshutt auch so viel geben solten. Es ist aber bey ihnen nichts zu erhalten gewesen, derowegen wir dieses ad referendum angenommen. Interfuere dn. Caps.¹⁾ Friese et notar(jus).

Hievon ist mit vielen deductionen zur Schweidnitz in praesentia aller interessenten dieses fürstenthumbs hernacher geredet, aber alles ad referendum abermahln von städten angenohmten, entlichen anno 1615 den 13. Aprilis einmütig geschlossen worden, wie folget: Demnach zwischen den städten dieses fürstenthumbs bey zusamminkünften und absonderlichen dannenhero unvernehmen und disputat erreget worden, das ein jeder sein unvermögen in contributionibus und ehrungen eingewendet und hierdurch viel sachen ersitzen blieben, so heilsamb befördert hetten werden können, und gleichwohl sich die zeit und unkosten von jahr zu jahr geändert, als ist in betrachtung allerhand umbstände heut dato eine standhafte vergleichung getroffen worden, derogestalt, dass zu allen und jeden mit gemeinem rath aller interessenten oder dero abgesandten geschlossenen nötigen general-contributionibus — doch ausser bürgschaftssachen — die stadt Schweidnitz hinfüro zu einbringunge hundert thaler legen solle funfundvierzig thaler, die andern vier städte aber ihrer unter sich habender proportion nach fünf und funfzig thaler: Striegau ein und zwanzig thaler neun groschen; Reichenbach funfzehn thaler vierzehn groschen; Bolckenhain acht thaler drey groschen; Landeshutt zehn thaler zehn groschen; und also fort auf alle fürfallende quotas zu raitten. Und weih zu ausbringunge allerhand ehrungen ietzo vielerley modell erdacht und die städte hierdurch erschöpfet werden, als sollen

¹⁾ = Caspar?

dieselbten, wie auch deren quota mit aller der interessenten einwilligung geschlossen und dem vermögen nach moderiret werden, damit keiner stadt eintzig praejudicium geursachet werde. Actum Striegau den 13. Aprilis anno 1615.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. Folio 25, S. 633 f., s. auch Jau. Msc. 3, S. 165 f.

79.

1606.

Promemoria über die Besoldung der Landesbeamten, Gesandten und Ausschußmitglieder.

Pro memoria. Ein landesdister hat jerlich zur besoldung neben dem lifergelde 250 taler; der herr landsbestalte neben dem lifergelde jerlich 500 taler; der herr einnemer jerlich neben dem lifergelde 500 taler besoldung; einem abgesanten auf die furstentage zerung wochentlich 25 taler; einem abgesanten gein Prag zerung wochentlich 30 taler; vor abschriften des furstentagsbeschluss in die oberamtscantzlei 4 taler. Einem ausschusse neben dem lifergelde ist jerlich zu einer pension deputirt worden 30 taler; sie haben aber be-willigt, diese burden ein jar lang one entgeltnuss zu tragen und lassen inen am lifergelde genuegen.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 1 f., Bl. 20 a.

80.

1607 Oktober 2.

Besoldung des Landeshauptmanns.

Der fürstenthumber S. und J. haubtmanschaft ambtseinkommen sein ungefehrlichen an geldt 21 fl. hungarisch; mehr an geldt 31 m[ark] schl[es], 22 gr.; schweinen schul dern 120 stückh; bfeffer 2 schock; hünner 6; getreidicht in allen weichbildern an korn 44 malder, 8 scheffel, 4 [wispel]; habern 55 malder, 1 $\frac{1}{3}$ scheffel, 1 $\frac{1}{2}$ w. Item [soll] von allen lehengütern, welche bürger und pausersleute halten, derre 26 sein sollen, wann dieselben zue kauf gehen, der zehende fl. gebüren. Mehr, wann ein adls person in diese fürstenthumber von neuem kauft, welcher zuvor darinnen nicht belehnet, sollen auch vom hundert 2 fl. gebüren. Frey wohnung und andere notturft auf einem im landt angelegenen burkhlehen.

K. u. K. Gem. Finanzarchiv Wien, J I/8, S. 411.

81.

1610 März 10. Prag.

Kaiser Rudolf II. bestätigt unter wörtlicher Einrückung die 1523 April 10 dem Landeshauptmann Hans von Seydlitz erteilte Amtsinstruktion.

Confirmation haubtman Hannsen Seydlitzens amtsinstruction, dass nach derselben jetzige und künftige haubt-leuthe sollen instruirt werden.

Wir Rudolf der ander etc. . . . Demnach uns die würdige, wolgebohrne, gestrenge und ehrenveste, unsre liebe getreuen N. praelaten, herren, ritterschaften und mannschaften unserer fürstenthümler S. u. J. kurtz verwichener zeit durch ihre zu uns anhiero abgefertigte gesanten, die ehrenveste auch unsre liebe getreue Conradt von Nimptsch und Refersdorff und Meewald, unsren truchses und cantzlern der fürstenthümler S. u. J., Herrman von Czettritz und Karischau auf Schatzlar und Wolf Dittrichen von Rohnau zu Teichnau und Gulau neben anderm ihrem damahlichen anbringen gehorsamblich zu vernehmen geben lassen, welcher gestalt weyland unser vorfahren seeligster gedächtniss Ludwig, zu Hungern und Böheimb könig, im jahr 1523, datiret freytags nach der österlichen feyer, bey ersetzung der haubtmanschaft, die S. L. damahln Hannssen Seydlitz von der Bielau aufgetragen, eine gewisse instruction und ordnung, wie und wasmassen er das land regieren und demselben vorstehen solle, aufgerichtet, welche instruction oder deren inhalt und begrieff von deroselben zeit an bis auf dato jederzeit in viridi observantia und gleich in vigore eines privilegiū gehalten worden, mit gehorsambster bitte, wir geruheten dieselben in specie auf den jetzigen ihren haubtman, den wohlgebohrnen unsren lieben getreuen Caspar von Rechenberg, freyherr zu Klitschdorff und Primckenau, unsren rath, richten zu lassen, mit ercler- und verordnung, dass sich auch

künftige haubtlenthe deren in allewege gebrauchen und sich darnach richten und verhalten sollen. Welcher irer bitt wir dann damahln auf gehabte der sachen berathschlagung stattgegeben und uns gegen ihnen solcher gestalt schriftlich mit gnaden resolviret, dass es bey deroselben instruction in einem und andern punct verbleiben solle. Wann sie uns aber anjetzo ferner eben durch obgedachte ihre zu uns abgefertigte gesanten gehorsamblich anlangen und bitten lassen, wir geruheten dieselbe unsere durch abscheid und rescripta ihnen erfolgte resolution umb mehrer kraft und beständigkeit willen in sollenni forma zu authentisiren und obgedachte instruction, davon sie uns glaubwürdige abschriften fürgelegt, zu corroboriren, confirmiren und bestettigen, welche von wort zu worte lautet, wie hernach folget:

Wir Ludwig, von gottes gnaden zu Hungarn, Böheimb König, marggraf zu Mehren, hertzog zu Lützenburg und in Schlesien und marggraf zu Lausitz, bekennen hic mit diesem unsern offenen brief und thun kund für menniglich, demnach wir durch schickung des allmächtigen gottes unser königreich Böheimb aus vielfältiger obgelegner unordnung, zwytrachten und irthumben wiederumb erhoben, dasselbe alles auf gute mittel und wege gestellt, damit wir erstlich unser königliche macht bey sich hetten, unsere unterthanen in unserem gehorsamb und sonst in friede, einigkeit, menniglich auch bey seinen rechten ohne verkürzung behalten möchten. Dieweil wir aber vermerckt und befunden, wie den würdigen, edlen, gestrengen, erbahren und ersamen praelaten, herren, ritterschaft und mannschaft und denen von städten in unsern fürstenthümben S. u. J. nu lange zeit nicht geringe beschwerung durch manngfaltige zwispalt und andere fälle zugestanden, haben wir sie auch als unser liebe getreuen und als ein namhaft einverleibt glied unserer cron zu Böheimb gnädiglich zu versehen fürgenommen. Derohalben mit reifem vorgehabtem rath unserer räthe und lieben getreuen aus vollkommenheit böhmischer königlicher macht und gewalt ordnen und setzen wir ihnen zu einem gewaltigen haubtman den ehrenvesten unsern lieben getreuen Hannsen Seydlitz von der Bielau, dem wir solch unser ambt aus erkanter treu, verstand und schicklichkeit vertrauet und auferlegt. Damit er auch derselben unser fürstenthümben ohne verhinderung walten möge, haben wir ihm etzlich artickel zu demselben seinem ampte mit gegeben und eingebunden, dadurch er seine ambsverwanthen an unser statt bey ihnen redlichen¹⁾ privilegen, alt herkommen und löslichen gewohnheiten, bey recht, in gutter ordnung, einigkeit und gehorsamb desto bestendiger zu erhalten hab, welche artickel wir nichts minder mit sonderlicher betrachtung und mit wohlgegründetem rath vor stett, fest und unvorbrüchlichen zu halten geordnet und beschlossen, wie hernach folget:

[Die Hauptmannschaft als einzige und oberste Verwaltungsbehörde:] Zum ersten sol niemand aus denselben unsern fürstenthümben, es sey samblich oder sonderliche personen, was standes die wehren, sich einigerley anders gehorsams, dann allein unsers und an unser stadt angezeigten und gesatzten haubtmanns verhalten, sich auch keinem andern zu gehorsamb, es sey schutzweise, aber anderer meynung, unter was schein und form das geschehen möchte, untergeben. Und wo jemanedes darinnen überwunden würde, der sol uns, so oft das geschehe, in unsere schwere unmachlässige straffe und ungnad gefallen seyn, dann wir alle dieselben unser unterthanen niemand anders befehlen, dann allein in unserm nahmen unserm haubtman Hannsen Seydlitz ambtsweise, wie vor berüft, unterworfen, damit also niemands anders in denselben unser fürstenthümben zu minderung und abbruch ihrer privilegien zu gebiehen habe.

[Exemption von der Oberlandeshauptmannschaft:] Sondern was betrifft die obriste haubtmanschaft in der Schlesien, derselbige jetziger oder zukünftiger obrister haubtman sol sich entlich aller befehlich dahien enthalten; allein wenn die nothdurft furfelt, soviel als andere fürsten in Schlesien demselben unserm haubtmann zu gebieten haben, darzu sol er sich allemahl aller gebühr und billigkeit erfinden lassen.

[Strafgewalt:] Wir sollen und wollen auch zu vormeydung zwietracht, uneinigkeit und zu erhaltung guttes gehorsams alle poenfelle, so sich zu leib und gutt strecken, wann der jemands von landt und städten, hoch oder nieder gesessen, fällig würde, bey uns niemands ausbitten lassen noch vergeben, sondern alleine

1) = rechtlichen?

Codex diplomaticus Silesiae XXVII.

unsern haubtmann in fürstenthümben und sonst gar niemands anders nach alten gewohnheiten zu unsern handen fordern, einzubringen und zu eröbern¹⁾, zugestalt haben, darwieder sich niemands behelfen soll noch mag, ohnangesehen einigerley brief, so hirwieder von unserm herrn und vattern hochlöblicher gedächtniss aber uns wehren aber würden ausgebracht, die wir doch alle jetzo als dann und dann als jetzo nichtig machen, cassiren und aufheben, dass auch fort mehr von demselben amte nichts sol ausgebetten noch in keinerley gestalt abgezogen aber verschrieben werden; sondern wollen, dass er als unser haubtman mit allem fleiss darzu thue, darmit dasjenige, so vom ambt kommen, wieder darzu bracht werde. Und ob es geschehe, dass wir aus vergessenheit aber bericht iichtes davon weiter vergeben, sol es auch kein kraft noch macht haben.

[Geleitrecht:] Damit auch menniglichen zu verstehen habe, dass alleine die gewalt gen jenen, land und städten, an unser statt bey unserm haubtman stehen sol, so sey dieses sonderlich mit eingezogen: Wann unser haubtman seine sicherheit und gleit an unser stadt von sich geben wirdt, dass es für nichts minder und in denselben würden und creften, als were es von unsr eygen person ausgegangen, sol angesesehen und gehalten werden. Ob sich dann jemands, es sey vom landt aber die von städten, dagegen in einigerley sonderlichen freyheiten wolten setzen, so sollen doch dieselben aus wichtigen und sichtigen ursachen in craft dieses briefes machtlos und aufgehoben sein, damit allein die gewalt an unser statt bey unserm haubtman unverhindert bleibe. Dann ob sich auch jemands unterstünde oder unterstehen wolte, hiewieder jemands zu gleiten, demselben aber denselben sol es unser haubtman zu halten nicht schuldig seyn, sondern nichts weniger, dann wehre es ohne gleidt, sich gegen ihme erzeigen.

[Unterstützung des Landeshauptmanns gegen Ungehorsame:] Wenn es auch fürfelt, dass unser haubtman die ungehorsamen zu gehorsamb, wandel und straff zu bringen fürnehmen wirdt, sollen ihme die vom land ihre hilf und auch in sonderheit die von städten auf sein begehr und befehl, sich mit ihm zu ziehen, raysen, mit dienern und gefängnissen und aller erheischlicher notturft ohne alle wegerung gen ihm verhalten.

[Privilegienerverletzung durch den König:] Neben diesem allen, ob einigerley befehlich von uns würde ausgebracht wieder einigen diesen artthickel, aber damit den privilegien und rechten der fürstenthümb S. und J. zu nahe gegangen würde, so sollen doch dieselben ausgebrachten befehlich unbündig seyn. Allein ob wir zur zeiten auf bericht befehl theten, daran unser und des landes schaden wehre, und unser haubtman in demselben auch nicht nachsetzte, so sollen wir keine ungnadt derhalben auf ihm tragen, sondern er sol uns zuvor der gestalt der sachen durch seine schreiben unterrichtung thun. Was wir alsdann nach bericht der sachen schaffen würden, das alsdann unser befehlich statt hette und dem von ihm folge beschehe.

[Amtsentlassung:] Dieweil auch gedachter Seydlitz dieses unser ambt mit beschwerung angenommen, hat er ihm vorbehalten, welches wir ihm auch zuglassen, wann er dasselbe ambt länger nicht auf sich tragen wolte, dass er uns dasselbig ein halb jahr darfür aufsagen sol; dergleich, ob wir dasselb aus eigner bewegfliss immer verendern wolten, so sollen und wollen wir ihm auch in solcher zeit eines halben jahres darfür wissen lassen.

Hierauf gebiethen wir allen und jeglichen unsern unterthanern, einwohnern der fürstenthümb S. und J., was würden oder standes die seindt, mit gantzem ernst und festiglich, dieweil wir oben genannten Hannsen Seydlitz zu unserm mächtigen haubtman, wie sich uns das als regierendem könig zu Böheimben gebühret, festiglich gesetzt, von ihm auch in unser eigener königlicher person gelübde angenommen und weiter ihnen zu bestettigen und beede, dem armen als dem reichen, die gerechtigkeit zu wiederfahren lassen und gleichen schirm zu halten befohlen, das ihr ihm nun sämtlich und ein jeder in sonderheit gehorsamb leistet und sich mit aller ambtsverwantschaft gegen ihm treulich verhaltet, darumb wir einen jeden seiner ayde und pflicht, damit er uns als seinem könige und erbherren verbunden, wollen erinnert und ermahnet haben, entlicher zuversicht, es werde sich ein jeder diesem unserm ernstlichen befehlich nach also gehorsamblichen zu halten wissen. Dann ob auch jemand solch unsern befehlich übertreten würde und sich in un-

1) = erheben?

gehorsamb befinden lassen, so haben wir dem hochgebohrnen unserm oheimb, fürsten, unsern königreichs Böheimb obristen haubtmann, landtvoigt in Ober Laussitz, rath und lieben getreuen, Carl, in Schlesien zu Münsterberg hertzog, dergleichen unserm obristen haubtmann in Nieder Schlesien, befohlen, über genannten unsern haubtmann an unser königl. stellen die handt zu halten und ihm mit zuthat ihrer amtsverwanten, so ofte das von nöthen thete, alle ungehorsamben zu gehorsamb zu bringen; derowegen auch aller samblich und jeder in sonderheit, wie oben stehet, und keines andern haltet bey vermeydung unserer schweren unnachlässigen straff und ungnadt. Des zu uhrkundt mit unserm aufgedruckten insiegel besiegt. Geben zu Ollmitz freytags nach der österlichen feyr nach Christi geburh im funfzehenhundertundreyundzwanzigsten, unser reich des hungrischen und böhmischen im achten jahre.

Wann wir dann gnädigst angesehen solch ihre unterthänigste bitt, auch die manngfältigen, nützlichen, getreuen und ersprisslichen dienst, die sie und ihre vorfahren uns und unsrem vorfordern, königen zu Böheimb, geleistet, auch hienführ weiter thun können, sollen und mögen, vornehmlich auch, daß diss zu erhaltung gutter ordnung und policey im land gedeylichen, derowegen auf noch weitere der sachen gehabte berathschlagung mit unsern obristen landofficirern und edlen räthen der cron Böheimb und lieben getreuen haben wir mehr besagte alte, vom könig Ludwig aufgerichte instruction, wie die oben von wordt zu wordt inseriert ist, raticificret, confirmiret und bestettigt, thun solches auch aus regierender königl. macht zu Beheimb und als obrister hertzog in Schlesien, zur Schweidnitz und Jauer hiemt wissenschaft und in craft dieses briefes, meinen, setzen und wollen, dass nun hinführō iederzeit solch oft besagte instruction die mass, ordnung und recht seyn solle, darnach sich jetziger und alle andere künftige haubtleuthe dieser fürstenthümer richten und ihr ambt deme gemess administriren sollen. Und gebiethen darauf allen und jeden unsrem unterthanen, wes würden, standes, ambs oder wesen die seyn, in sonderheit unserm obristen haubtmann in Ober- und Nieder-Schlesien, jetzigen und künftigen, dass sie viel berührten unsrem haubtmann, sowohl die stände bey dieser unserer confirmirten instruction und denen darinn verleibten puncten geruhiglich verbleiben lassen, daran nicht hindern, irren noch anfechten, auch solches niemanden anderm zu thun verstatten, sondern sie vielmehr auf alle Fälle dabey schützen, schirmen und handhaben helfen, wie auch vornehmlich den inwohnern dieser fürstenthümer S. und J., ihrem vorgesetzten haubtmann in allem dem, was die instruction ausweiset, gebührlichen amtsgehorsamb zu laisten, alles bey vermeydung unserer schweren straff und ungnadt. Das meynen wir ernstlich. Zu uhrkundt dies briefes besiegt mit unserm k. und k. anhangenden insiegel, geben auf unserm königlichen schluss Praag den zehenden tag des monats Martii nach Christi . . . geburh im eintausend sechshundert und zehenden jahr, unserer reiche des römischem im fünfundreyssigsten, des hungerischen im achtunddreyssigsten und des böheimischen auch im fünfundreyssigsten jahre.

Kgl. St.-A. Rep. 135, D 377 b, S. 424 f. Abschrift in dem von dem Schweidnitz-Jauerschen Landschreiber Georg Ludwig von Schweiinichen d. d. Jäschkendorf 1692 November 22 eigenhändig kollationierten und beglaubigten Privilegenbuch. Vgl. dazu die Abschriften im Grünen Buch Rep. 135, Jau. Msc. Fol. 67, Bl. 23 b f., desgl. Jau. Msc. 5, S. 176 f., 436 f., ebda. 27, S. 392 f., ebda. Fol. 25, S. 79 f. Vgl. auch J. J. v. Weingarten, Fasciculi diversorum iurium, Nürnberg 1690, 2. Buch, S. 290.

Wahl und Instruktion der acht neuen zu den vier Oberrechtssitzern hinzugewählten Landesältesten.

Instruction der acht neuen herrn landes eldisten, so den vorigen vieren adiungiret. Demnach die herren landstende der fürstenthümer S. und J. einer sondern notturft befunden, daß irrer k. m. als unserer gnedigsten hohen obrigkeit, so wol des vatterlandes bestes in mehrer ordnung und richtigkeit aller sachen im lande bracht werden könnte, beineben auch algemeinem lande viel uncosten und verseumbnuß, so durch die stetten und often algemeinen landtzusammenkunften geursachet, vorhuttet, dofern den vorigen vier landes eldisten noch mehr personen adiungiret wurden, als haben dieselbten, so bein heutiger zusambenkunft den 22. Augusti instehenden 1611. jares alhier zum Jauer beisamen gewesen, nach gehaltener reiflichen

berahtschlagung mit und neben dem k. ambte dieser fürstenthümer für ratsamb und zutreglich befunden, daß zu gedachten vorigen vier landes eldisten, mit welchen es wegen beseczung des zwölfer rechtens und andern irer instruction gemäß, vorigem modo nach, allerdings bewenden und disfals mit inen gar zu kainer mutation oder, samb etwa eine diffidenz in sie gesetzet, gedeutet, sondern bloß und alleine, als obgemeldt, zu befoderung irer mayt. und algemeines landes besten angesehen von inen verstanden werden solle, noch acht landes eldisten und also aus jedem weichbilde noch einer erkieset werden sollte, massen dann auch erfolget und von jedem weichbilde einhellig noch einer denominiret, vermocht und von dem k. ambte dieser fürstenthümer bestettiget worden: Nemblchen die edlen, gestrengen, wolbenambten im Schweidnizischen weichbilde herren Friedrich von Gelhorn auf Rogau, Alten Grotkau, Peterßwalde und Weigelßdorff; im Jaurischen herrn Adamen von Schweinach und Schweinhauß auf Kolbnicz und Eisendorff; im Strignischen herrn Friedrichen von Mohl und Mühlredlitz auf Drombßdorff, Lederhose, Lonig und Seckerwicz; im Lembergischen herrn Caspar von Spiller auf Langen Oelse; im Bunzliischen herren Christoffen von Faust, Sturm genandt, auf Groß Krauschen und Losig¹⁾; im Hirschbergischen herrn Baltasar von Reder auf Kauffung; im Bolckenhainischen herrn Conradt von Hobergk auf Ronstock und Borau und im Reichenbachischen herrn Albrecht von Stange und Stonßdorff auf Hartau, welche acht personen zugleich mit undt neben den vorigen vier landes eldisten des landes bests und wolfart nach irem höchsten verstandt und vermögen treulich, erbarlich und vleisig zu vorrichten auf und über sich genommen haben.

Anraichend aber deroselben instruction sol es bey derjenigen, so vor diesem den andern vier herren landes eldisten von algemeinem lande ertaitet, ausser was die beseczung des zwölfer rechtens betreffen thut, — da dann denselben vieren zweyhundert und funzig taler, entgegen aber den acht neuen nur einhundert taler gegeben werden sollen —, allerdings bewenden.

Daß nun solches fürderlich zu lob und ehr gotte dem almechtigen, auch mehr höchst ernantister mayt. . . . zu treuen gehorsamb und hievor oft genandten herrn landstenden jeczo und in kunftiger zeit zu aller guten wolfart gelangen möge, das wolle gott gnediglich vorleihen. Actum Jauer im jare und tage wie oben. Und ist diese neue ordnung und instruction von dem k. ambte undt den herren landstenden obvormeldeter fürstenthümer nach altem löblichen gebrauch und gewonhait besiglet worden.

Original-Eintragung mit 19 meist unkenntlichen Papier-Wachssiegeln im Bestallungsbuch der Landesältesten Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 15 g, S. 21 f. Abschriften siehe auch Fü. 236, 7, S. 673 u. 940 f., desgl. Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. II, 804 f. u. XV, 180 f.

83.

1615 Oktober 1. Jauer.

Verhandlungen über die Qualifikation des Wolf von Reppisch zum Lehnsmann und Landsassen.

B. Landtag zum Jauer den ersten October 1615. Nach gebreuchig der herren landstende gehaltenen abtrit, und als sie sich obigerzelter punkten aller — außer erkiesung des neuen landeselstisten — resolviret, hat herr Albrecht von Rohr, landesbestalter, im nahmen der herrn landstende proponieret, samb sie in erfahrung komben, als hette Wolf von Reppisch das gutt Wenig-Monau erkauft, wehre ihm auch alreit verlehnet, weil ihnen aber sämtlich das geschlecht der Reppisch nit bekannt, und damit disfahles den privilegiis und alten löblichen gewohnheiten nicht zu nahet gegangen, könten sie ihnen für ihr mitglidt nicht dulden noch erkennen, er führte dann seinen adelsstandt aus, wie sechs zu ritterrechten eignete und gebühlrete, und daß er herr landesbestalter solches nicht anders, als wie es ihm von allgemeinem lande in mundt gegeben, vorbracht, haben die herren landt stende mit hellem, offenem und lauten jawort bestettiget.

Hierauf der herr hauptman zur antwort gegeben, er erinnerte sich freilich, daß er gedachtem von Reppisch auf sein ansuchen die lehen gethan, massen es dan seine pflicht und ambsinstruction, einem idweden dieselbe unwegerlich zu thuen, mit sich brechte und erforderte; wüste, das er ein erlicher mahn,

¹⁾ = Looswitz, Kr. Bunzlau.

ihrer mayt. truchsäß, bein schliessung des kaufes etliche vornehme alte landtsassen gewesen, so denselben mit ihren handtschriften und adelichen petschaften vollziehen helfen, und billich, do sie gewust, daß er Reppisch nit lehenstheig, vom kaufe abmahnien sollen. So wüste er auch nicht, daß er sich iemals bürgerlicher nahrung gebranchet, dan keinem bürger kein erblehen zustünde, hette auch seine adeliche ankunft bein ihme ausgeführt, daß nemlichen sein vatter ein Reppisch aus dem hausse Kahla, seine mutter eine Falckenhain, seines vattern mutter eine Schlichtigin, seiner mutter mutter eine Bergerin, seines vattern mutter mutter eine Gelhornin, worauf er dan herr haubtman gesehen, weiln es vornehme adeliche geschlechter, liesse es aber bein der landtstende fürbringen bewenden, er Reppisch würde seine notturft fortzustellen wissen. Hierauf gedachter Wolf von Reppisch in der perschon vor allgemeinem lande vorgetreten und fürgebracht, er hette nicht mit weniger verwunderung und schmerzen angehöret und vernohten, was von den löblichen landtstenden wieder ihnen, so etwa aus einer mißgunst herrühren muste, fürbracht. Antwortete darauf dieses, daß kein redlich, warhaft aufrichtiger mahn inem in ewigkeit an seinen ehren nit würden zu tadeln wissen. Ihre mayt. hetten ihnen zu dero truchsäß gewürdiget, viel erliche leute hetten ihme in krigesdinsten ihre kinder untergeben und vertrauet und ihnen gut genug geachtet, und wan er gleich eines pauren sohn, solt man ihn doch wegen seines aufrichtigen verhaltens hierzu gelangen lassen. Doch hilte er den herrn landtstenden nicht für ubel, daß sie ihre landesbeschluß undt gewohnheiten in acht nehmen, er wolte sich ausführen, wie sicks zu ritterrechten eignete und gebürete, man solte ihm nur darzu weile lassen.

Mit diser des von Reppisches erklerung die herren landt stende gar wol zufriden und ihm angeudeutet, wan er das thete undt sich obigermassen ausführte, wolten sie ihnen vor ihr mitgliedt gerne dulden, in mittelst aber und, ehe das geschicht, dem landtschreiber mit gegeben, ihm den lehensbriff keinesweges ausfolgen zu lassen.

Stadtarch. Breslau, OA. Schweidnitz-Jauer 1615, Bl. 3 b.

84.

1619 April 17. [Jauer].

Beschluß über die Bestrafung säumiger Beisitzer des Zwölferrechts.

Neue ordnung wegen ungehorsamben außenbleibens der herren zwelfer. Demnach numehr unterschiedlich vil quartalia [aus] ursache, daß mehrentheils die herrn zwelfer mit nichtigen und geringen ursachen sich entschuldiget, theils auch wol gar ohne eintzige entschuldigung ungehorsamblichen außenbliben, mit gehalten werden können, hierdurch dann nit alleine dem k. ambt despct, den andern herrn zwelfern, so gehorsamblich erschinen, nicht weniger vielen notleidenden personen und parteyen, darunter es ofters arme bedrangte wittiben und waysen betreffen thutt, neben verzügerung ihres rechtens vergebliche bemühung und raysen, versaumbnüß, schwere uncosten und geldspilterungen, ja auch anderer ort diesen provintien und löblichen gerichten allerhandt schimpfliche nachreden verursacht werden, auch entlich von den clienten wohl gar bein irer mayt. beschwerliche clagen, so dem lande nicht wenig präjudicirlich, anbracht werden möchten: Solchem aber nun in zeiten zu remediren und damit die heilsame iusticia iederman desto schleuniger widerfahren möge, als haben wolgemeltes k. ambt und anwesende herrn landes eldisten und zwelfer nun und zu künftigen zeiten dieses schlusses einhellig sich mit einander vereiniget und verglichen, daß hinfür von einem iedweden, unangesehen der person, so zue zwelfer erkieset und zu rechter vom k. ambt ausgeschriebner zeit nit erschiene, die hirau gesetzte poen, als zehne schwere schockh unmachleßig abgeleget, maßen den an denen heutiges tages abwesenden der anfang gemacht werden solle. Do aber ie ein und der andere erhebliche ursachen seines nit erscheinens einzuwenden, sol er solches nit allererst auf die stunde, sondern eine geraume zeit zuvor beim k. ambte andeuten, auf deßen befindung gestellet sein solle, ob dergleichen zue deferiren sey oder nit.

Zu mercken: Dieses des k. ambtes von herrn zwelfern im quartal Invocavit aufgerichteten beschluß hat das allgemeine land bey heutiger zusamckenfert für billig approbiret und mit angenommen.

Fü 236, 8, S. 199 f.

85.

1619.

Konsignation des Landeshauptmanns über die in seinem Amtsgebiet befindlichen Stifter, Städte, Dörfer, die ansässigen adeligen Familien und die Lehngüter.

Schweidnitzischen waichbildes contributions-consignationen.

Ich Caspar von Warnßdorf auf Güssmannsdorf und dem burcklehen zum Jawer, dero zu Hungern und Böheim k. m. rath und der beeden fürstenthumber S. und J. vollmechtiger landeshauptmann, bekhenne hiermit vor männiglichen, als die herren fürsten und stände in Ober- und Nider-Schlesien geschlossen, das ein jeder standt undt ambt seine unterthonen und ambs verwantten, besessene und unbesessene, in städten und dörfern, alles bei verlust dero selbten verschwigenen unterthonen und gütter, auch bey guttem gewissen in gewisser verzeichnuß einbringen solle¹⁾), das demnach in meinem ambte fünf gestifter: Als 1. Grissaw; 2. Lüenthal; 3. Strigaw; 4. Naumburg am Queiss; 5. zur Schweidnitz, so ein Dominicaner-munchcloster, darinnen ain abbt, zwey abbatissin, aine priorin und ain prior. Vier commenden: 1. Strigaw; 2. Lewenberg; 3. Reichenbach; 4. Schweidnitz; auf den ersten dreyen ain commendator, die vierte zur Schweidnitz helt der meister zu st. Matthes in Bresslaw. Aine probstey zum Zobten, welche dem abt aufm Sande zu unserer l. Frauen in Bresslaw zustetet. Ain praecentor zur Schweidnitz in einem stifts kirchlein. Mehr seind auch in hiesigen fürstenthumbern begütert die capitularen der collegiatkirchen zum h. Creutz in Bresslaw, der abt zu Leubs, die abbtissin zu Trebnitz.

Stätte gross und klein fünfundweintzig, darinnen vom adel mans- und weibs-personen sechundfunftzig.

Dörfer sechshundertundzweyundfunftzig, darinnen ain grave; siben freyherrn; zweyhundertzween- undfunftzig angesessene vom adel; zweyunddreissig leibgedesfrauen oder so sich, welches in effectu gleich, des iuris retentionis halten; sibenunddreissig unmündiger khinder gütter, derer viertzehen bestandes- oder mittungs-weise ausgethan; sechs königl. kirchlehen, unter denen drey von städten eingebreacht worden, bleiben also drey pfarrer, drey kirchenschreiber, darauf zwey freybauren, aill erbaurn, funftzehen freygärtner, vier besetzte gärtner, zwey kleine gärtner, aillf heuselleute, zwaintzig handwerksleute, siben- undzwaintzig hausleute.

Das burcklehen zum Jawer, darbey drey mittmüller; das burcklehen zum Buntzlaw, dartzu keine unterthonen. Vier königl. afterlehenleute, welche haben ainen scholtzen, ainen kretschmar, ainen mietmüller, sechs gärtner, viertzehen auenheussler, neun hausleute und ainen schäffer.

Stadtarch. Breslau, Handschrift B 50, 1, S. 1 ff.

86.

1620 November 28. Frankenstein.

Die Münsterberg-Frankensteinischen Landstände zeigen an, daß sie zur nächsten allgemeinen Landeszusammenkunft von Schweidnitz-Jauer in Sachen der Kriegsgefahr drei Gesandte abfertigen wollen.

Münsterbergischen und Francksteinischen landstende schreiben mit hiesigen fürstentümbern zue correspondiren. Gestrenger, edler, ehrwürdige, andechtige in gott, wollgeborene, edle, gestrenge, ehrenveste, ehrbahre und wollweise, insonders günstig geliebte, auch gnädige grosgünstige herren. Denselben neben vorwitschung aller glickseligen wolhart seind unsere freund-nachbarlich und willige dienste nach bestem vermögen iederzeit bereit. Und demnach wir glaubwürdig nachricht erlanget, wie daß sie etwa im Decembri, oder ja kurtz hernach, eine allgemeine landeszusammenkunft beider fürstenthumber S. und J. zue halten entschloßen, der vor augen schwebenden oder ie mehr und mehr uns zunahender gefahr durch gute fürsorge, soviel möglichen, zue remediren und bey so kummerhaften leuften des vaterlandes nottuft gebütrender maßen zue befördern, als haben wir kraft der alten und bieß auf heut iederzeit gehaltenen nachbarlichen guten correspondenz, auch in ansehung, daß wir mit inen in einem craiß geschlagen und gleichsamb in eadem navi periclitiren,

¹⁾ Zu Zwecken der Generalmusterung in Schlesien.

der sonderbaren notturft erachtet, die edlen, gestrengen, auch ehrenvesten, wolbenambten, erbarn und weisen, herrn Hansen von Tschechau und Mettich auf Schrebsdorf, Racksdorf, Kaubiz, Riegersdorf, herrn Achatium von Nafe von Obischau und Buchellsdorff, auf Raudtwitz und Raschdorf und Nicolaß Leuckerten, des raths zu Frankstein, respective landrechtsitzern und landes eldisten, zue solcher zuesambenkunft, fürnemlich wegen des puncten, die frideshandlung betreffende, das in allweg darauf zue zielen, damit das land disfalls unserm hiebevorn beschehenem ansuchen nach gesichert und der zweck des fridens erlanget werden möchte, abzufertigen.

Langet solchem nach an die herrn . . . und euch unser freund- und dinstliches bitten, sie wollen mit allein demjenigen, was etwa sowoll in der herrn landes eldisten vorhergehenden concessu, als auch nochmahl in der semtlichen stende mittel erwente unsere gesanten an unser statt fürbringen werden, vollständigen glauben geben, sondern auch denselben dasjenige, was sie in einem oder andern punct einhellig schließen werden, zue unser desto beßern nachricht unbeschwert communiciren.

Inmaßen wir dann nit zweifeln, sie sich disfalls aus obangezogenen ursachen kegen uns gantz willfährig erweisen, auch dergleichen guten annehmlichen correspondenz zue uns hinwiderumb auf begebende fälle in allwege versehen werden. . . . Datum aufm schloß Franckstein bey der landeszusambenkunft den 28. Novembr. 1620. N. N. samtbl. landstende des Münsterbergischen fürstenthums und Francksteinischen weichbildes.

Fü 236, 8, S. 569 f.

87.

1621 Juli 5. Schweidnitz.

Einung der Landsassen des Weichbils Schweidnitz für den Kriegsfall.

Verbundtniß Schweidnitzischen weichbils landsaßen. Demnach auf vorhergehendes ausschreiben des k. ambs der fürstentumber S. und J. die landstende Schweidnitzischen weichbils den 3. Julii sich allhier zuesamen verfüget, vorstehende geferigkeit dieses unsers lieben vaterlandes nach notturft und allen umbständen behertiget und nach gelegenheit der zeit und gefar diese resolution nehmen müssen, das zue beschützung der r. k. m., unsers allergnedigsten kaysers, königes und herrens, dero land und leute, ihrer selbst eigen weib und kindt, hab und vermögen sich ein ieder in der person zue roß aufs beste und sterkste, als ihme mensch- und möglich aufzukommen, heute hereiner verfügen und des von ihnen landstenden vermochten eraiß-obristen, titul. herrn Friedrich von Gelhorns auf Rogau, Peterswaldau, Alldengrottakau, Weigelsdorff und koen. burgklehen zue Schweidnitz, hochfürstl. durchl. ertzherzogs Caroli zue Oesterreich, byschofs zu Brixen und Breßlau, camerer, landes eldisten und oberrechtsitzern der fürstentumber S. und J. ferner ordinantz erwarten sollen. Obgesetztem beschluß nach seind sie nue auf heute erschienen, und weil für notwendig zue sein erachtet, umb beßerer ordnung willen eine fahm unter sich zue roß aufzuerichten, als haben der herr obriste und landsaßen anstadt gebrechiger aides-pflicht als erliche ritterleute bey ihren adelichen ehren und trauen einmittiglich sich zuesamen vereinbaret und verbunden wider hochstgedachtister irer m. und allgemeinen vaterlandes feinde, wann und so oft sie der erheischenden notturft und gefahr halber vom herrn obristen aufgefordert, ohne einzige entschuldigung, widersprechen oder ehehaft — außer gottes gewalt — zu erscheinen, standhaft, aufrecht und treulich zuesambenzuhalten, leib und leben bey einander zuezusetzen und alles das zue laisten, was sich rittersleuten gebueret, so volkomlich, als hetten sie gesamtzt zur fahmen geschworen. Und ist zue mehrer bestettigung und stetfester haltung dieses instrument aufgerichtet, vom herrn obristen und landsaßen mit ihren angebornen pettschaften und unterzeichneten handschriften vollzogen worden.

Actum Schweidnitz den 5^{ten} Julii anno 1621.

Fü 236, 8, S. 633.

1622 Oktober 27. Jauer.

Instruktion der zur Abdankung der Glatzer Soldateska gewählten Kommissare.

Instruction der gesantten zu abdanckung der Glatzischen soldatesca. Demnach bein heutig allhier zum Jauer gehaltenen allgemeinen zuesambenkunft gewiße nachricht einkommen, das durch göttlicher allmacht vorleihung es nunmehr dahin gelanget, das mit denen in der vestung Glatz liegenden soldaten ein gewißer accord getroffen, unter andern auch selbigem mite inseriret, das sie aus der besatzung abziehen und eine meil weges disseits Schweidnitz abgedancket und zue abfürung ihrer pagagi inen ungefer in die 30 wagen bestellet werden solten: Damit nun in einem und anderm gute ordnung und vorsehung bescheen, das arme, ohne diß euserst bedrangte und verterbte landt nit vollendt ruiniret, als ist von dem Schlesischen herrn general, gewiße commissarien zu verordnen, so den abdanck-platz anweisen, auch was der fuhren halber sich erheischt, fortstellen möchten, begeret worden. Diesemnach so sind im nahmen ietztdedachten landstende volmechtig vermocht und abgefertigt dero vornehme mitglieder und landsaßen titul. herr Hanß von Poser auf Groß-Nadlitz und Guetmanndorff, hiesigen craß obristen, George Friedrich von Schlibitz auf Gotschendorff und Melchior von Schellendorff auf Göllschau und Hohen Friedeberg sambt und sonders, dieser gestaldt und also: Das sie wegen angerügten volekes ankunft fleißige kundtschaft einziehen, sich sobaldt sie [in] hiesigen fürstentumber kegend gelangen, bein inem angeben, gewißen ort und malstat zur abdanckung inen anweisen, negst angelegene dorfschaften zue ausristung der fuhren anvermahnen und sonstens alles dis, was zu vorhittung allerhandt confusion dienlich, irer beiwohnenden discretion und der herren landstende sonderm vertrauen nach, bester möglichheit nach fortstellen helfen. Maßen dann die herren gesantten diesfalls den sachen recht zue thun nicht unterlaßen werden. Actum Jauer den sieben und zwantzigsten Octobris im jahr ein tausend sechs hundert zwei und zwantzig, altem lüblichem brauch nach mit besiegeln vollzogene.

Für 236, S. S. 867.

1625 Januar 14. [Jauer].

Konzept einer Ordnung über die Aufnahme von Landsassen und die Anlegung einer Landesmatrikel.

Notul der landes matricul. Obwohl die landstende der fürstenthümler S. und J. von weiland könig Vladislao hochlöblichster angedencken von anno 1497 freytags vor st. Margarethen tagk dahin begnadet, daß zu erhaltung, vormehrung und aufnehmung des ritterstandes niemanden erblehen zu thuen, es were dann sach, daß dieselbten von vorgehenden königen zu Böheimb damit befreit weren und solches wohl zu beweißen hetten, anders soll es nicht geschehen, alles inhalt obgesetzten privilegii, welches ihnen auch von nachfolgenden kayßern und königen christmildester gedechtniß ansehenlich und stattlich, wie auch von itzo regierender k. und k. m. selbst allergenedigist neben den andern privilegien confirmiret und bestätigt worden. Weiln sie aber befunden, daß von weniger zeit hero inen durch vorlaitung wiederwertiger leute allerhandt zunütliche eingriffe, schmellerung des ritterstandes, ja ins künftig wol gar vordruckung vornehmer uhralten adlichen vierschildigen geschlechter beygeführt werden wollen, als sind sie geursachet, ein wachendes auge zu haben und zu conservirung des alten adels und ritterstandes sich eines gewißen schlusses, doch in albege auf gnädigste zulaßung und rathabitioñ der r. k., auch zu Hungarn und Böheimb k. m., . . . einhellig mit einander dahin zu vereinigen und zu vorgleichen: Daß nun hinführro und zu allen zeiten, wann jemand, weiß würden, standes oder wehsens der auch sey, so vor diesem in hiesigen fürstenthümlern mit rittergüttern nicht angeseßen oder belehnet, weiß zu kaufen sich unterfahen oder auch nur, wie breuchlich zu geschehen pfleget, auf etzliche groschen sich belehnet machen und hierüber gewöhnliche auflaßung beim k. ambt suchen wolte, daß deme oder demselbten, wes condition personen es immer seyn möchten, von itzigem und künftigen ambte keine dergleichen vorreichung und auflaßung beschehen,

sondern für allen dingen vor allgemeines landt, daselbst seine notturft anzubringen und sein denselben sich einzuwerben, vorwiesen werden sollte.

Sobaldt aber nun einer oder mehr, so gütter zu kaufen oder belehnet zu werden vorhabens, sich sein öffentlichen landesvorsammlung einstelleten und einwürben, auch sich erklären würden, daß sie — inmassen ein jedweder landsaß zu thun schuldig — alle und jede onera realia et personalia mite tragen, nach erforderung die judicia persönlich und unauswaigerlich mite besitzen, sich von der jurisdiction nicht eximiren und dem k. ambe anstatt höchstgedachtisiter k. und k. m. gehörige pflicht ablegen wolten, soll nach gelegenheit standes und person, wann sie eines uhralten adlichen geschlechts, sonsten aufrichtig untadelhaften lebens und wandels, ohne eintzige contradiction seinem ansuchen deferiret und er für einen des landes privilegien und immunitaeten fähigen landsaßen ercleret, auch in des landes matrikul gleich andern inwohnern und landsaßen incorporiret und einvorlebet werden.

Werent es aber solche personen, derer geschlechter und nahmen den landständern unbekannt, sollen der oder dieselben, dofern sie ihren ritterstandt und ahnen nicht genungsamb ausführen könnten, abgewiesen werden, worzu dann ein jedweder ohn eintzigen behelf und empfindung verbunden sein soll.

Würde aber einer oder mehr, weiß standes und condition person es auch immer betreffen möchte, sich unterfahen, zuwieder diesem allgemeinem landes-statuto sich in etwas ohne vorhergehenden allgemeinen landes-consens und vorwilligung einzudringen, ritter- und lehen-gütter zu kaufen oder sich auch nur auf wenig groschen belehnt zu machen, auch auf solehem fall vom ietzigen oder künftigen haubtleuthen, — deßen sich aber die landstende zu deren keinen als ihren vornehmen mitgliedern, patrioten und mitlandsaßen vorsehen wollen —, vorreichung und vorlehnung erheben, der oder dieselben sollen keinesweges für landsaßen erkennet, vielweniger in des landes zusammenkunften geduldet werden, sondern es soll die beschene auflaßung für unordentlich, null und nichts gehalten, auch solche gütter, worüber der gleichen vorlehnung beschehen, vermöge obangezogenen königs Vladislai privilegi ihrer k. m. und zukünftigen königen zu Böheimb ahn ihre königl. person und cammer anheimb gefallen sein. Wie dann auch alle diejenigen, so dergleichen belehnet machen wolten, ihrer k. und k. m. schwere straffe nach derselben aussatz vorwürket haben sollen.

Wann dann diese aufgerichtete ordnung und statut anders nit, als zu conservation, erhalt- und vormehrung des alten adlichen ritterstandes angesehen, damit zuförderst der höchsten obrigkeit die schuldigste ritterdienste, auch auf allen begebenden fall der persönliche zuzug desto ansehenlicher und statlicher praestitret, alte familiae nicht vordrucket, die ambter und judicia desto rühmblicher und den privilegiis gemäß bestellet, auch sie die landstende über deme, so ihre liebe vorfahren durch gott und blut erworben, erhalten werden möchten, als werden ihre m. unterthenigist und gehorsamist gebeten, die wolten in erwegung allerhandt der sachen umbstende ihr solch aufgerichteten schlüß allergenedigist gefallen lassen, auch aus k. undt k. macht denselben confirmiren und bestätigen.

Fü 236, 8, S. 1262.

90.

1626 Juni 10. Wien.

Kaiser Ferdinand II. ernennt die Kommissare zur Einräumung der Fürstentümer an seinen Sohn Ferdinand III.

Kayß. commissorial wegen erlassung der pflicht. Ferdinandt der ander . . . Hochgeborner oheimb und fürst, auch wolgeborene liebe getreue. Wir wollen euch hiemit in k. gnaden unverhalten nicht lassen, daß wir unsere baide erbfürstenthümer Schweidniz und Jauer dem durchlauchtigsten fürsten Ferdinandt dem dritten, zu Hungarn etc., unsern freundlich geliebten sohn, aus sonderbaren beweglichen ursachen und väterlicher gnädigster anneigung undt liebe, sonderlich aber in ansehung, daß vermöge gedachter baider fürstenthümer privilegien uns als regierenden könig zu Böheimb und obristen herzog in Schlesien freystehet, dieselbten entweder vor uns selbsten zu regieren oder aber durch unsern eltisten sohn regieren zu lassen, mit allen und jeden

anhangenden obmeßigkeiten, jedoch mit vorbehalt unser königl. superioritet, abzutreten und einräumen zu lassen genedigist bewilligt und vorsprochen. Wann wir dann die würckliche einraumung und übergebung besagter fürstenthümber ehistes fortstellen zu lassen genedigist gesinnet, auch zu dem ende, wie ihr aus abschrift hierbey zu vornehmen, durch den gestrengen unsren rath und lieben getreuen, Caspar von Warnßdorf auf Güßmanßdorf, haubtman unserer fürstenthümber S. und J., landt und städte auf den drey und zwantzgisten diß monats Junii in unsere stadt Schweidnitz zusamen vorschreiben lassen, als haben wir aus sondern zu euch gesetzten genedigisten vortrauen euere personen dißfalls zu unsren commissarien in kays. gnaden fürnehmen und deputiren wollen. Undt ist diesemnach hiermit unser genedigister bevelch, daß ihr euere sachen dahin anstellet, damit ihr auf den benannten tag in gedachte unsere stadt Schweidniz gewieß einlangen kömmt, alsdann die daselbst anwesende stende für euch erfordert und denselben neben überantwortung beygeschloßenen credentials solchen unsren gnädigisten willen anzaigt undt dieselbten nachmahlis deren uns geleisteten pflichten in gnaden erlaßet und vermittelst der gewöhnlichen huldigung in gedachten unsers geliebten sohnes liebden oder deroselbten hierzu deputirten gevollmächtigten commissarien aydt und gelübd anweiset und also die fürstenthümber in unsren nahmen völliglichen abtreten und einräumbet. Daran würdt vollbracht unser genedigister angenehmer will undt meinung, undt wir vorbleiben euch in k. und k. gnaden iederzeit wogewogen. Geben in unserer stadt Wien den 10. Junii 1626. Ferdinandt.

Dem hochgeborenem unserm oheimb und fürsten, auch wolgeborenen unsren lieben getreuen Georg Rudolphen, in Schlesien hertzogen zur Liegnitz und Briegk, unsren geheimben rath, cämmern und vorwaltern der oberhauptmannschaft in O. u. N. Schlesien, und Georgen von Oppersdorff, freyherrn zur Aich u. Friedtstein, auf Ober-Glogau u. Polnisch-Neukirch, unsren rath, cämmern und haubtman unsers fürstenthümbs Glogau.

Fü 236, 9, S. 115; vgl. Krebs, Acta publica, 1626/27, S. 258, Ann. 2.

91.

1626 Dezember 13. Wien.

Antwort König Ferdinands III. an die Gesandten der Fürstentümer betr. die Bestätigung der Privilegien, die Bestellung der Landeshauptmannschaft und des Kanzleramts, Änderungen hinsichtlich der Kanzlei und des roten Siegelrechts sowie betr. die Kriegsbeschwerden nebst Mitteilung, daß der König nunmehr die Gesandten zum Breslauer Fürstentag und zum Oberrecht selbst ernennen werde.

Von der zu Hungarn k. m. Ferdinandt des dritten, erherzogen zu Osterreich, . . . wegen denen von beeden dero fürstenthümber S. und J. allhier anwesenden herrn abgeordneten hirmit in gnaden anzuseigen: Als höchsternente ihre k. m. in ertheileter audientz gnedigist verstanden, was die abgeordnete im nahmen ihrer herren principal der stende von land und stedten berümlter beeder fürstenthümber wegen gnedigister ausvolgung der confirmation selbiger general- und special-privilegien, auch anderer diesem fast anhengen puncten, umbständlich und gehorsambist abgeleget, das hierauf und fürs erste ihre k. m. nach gehaltener reiffer berathschlagung zu gnedigister bezeugung dero zu gedachten getreuen stenden habender sonderbaren lieb, milde und anneigung die gepetene confirmation auszufertigen, auch solche mit mehrhochstbesagt ihrer k. m. als rechten natürlichen erben des königreichs Böhaimb und herzogen zur Schlesien, zur Schwaidniz und Jawer königl. hand unterzogener und mit dem anhangenden secret-insiegel bekraftigten auszuvolgen, ihr gnädigst belieben lassen. Diesemnach sie dann solche bey dero hoffcanzley gebreuchiger massen zu erheben würden wissen.

Und so viel im andern die künftige bestall- und bedingung sowol der landeshauptmannschaft, als des landt-cancellariats anreichen thete, würden ihre k. m. auf erheischende notturft solche disposition an die hand zu nehmben wissen, damit deroselbten und des landes nutzen ohne verlezung habender privilegien hierdurch möge befördert werden.

Was aber unter andern und zum dritten mehrgemelte abgeordnete wegen verenderung der landcanzley und roten siegels erwehnet, lassen ihr k. m. ihr gnedigst gefallen, das diessfalls in der inscription berürtten

siegels ein gleichheit und conformitet mit denen worten, deren sie sich in der confirmation der privilegien gnedigst gebraucht, gehalten werde.

Im ubrigen haben auch ihre k. m. die notturft wegen remedirung deren selbiger orthen bishero fürgenohmbener kayserlichen krigsvolckhs durchzuge, einquartirungen, abdanckh- und musterplätze, wie auch abhelfung anderen kriegsbeschwerungen ihrer k. m. mit gezimbender intercession albereit beweglich fürgetragen, wie sie dann auch solches und ein mehrers ins künftige zu erweisen gnedigst geneigt seind, nit zweifelnd, es werde in allem gewünschte resolution ergehen und alle mögliche verschonung verschaffet werden.

Schlisslichen wolte man ihnen abgeordneten neben diesem auch unagedeuted nicht lassen, es wehre zwar fürikomben, welchermassen die absendungen auf die fürsten- und oberrechrtstage bis dato und die zeit hero, da vielgedachte beede fürstenthümer immediate unter ihrer kais. m. und würcklichem König in Böhaimb als erbfürstenthümer gewesen, ohne vorwissen erst allerhöchst ernent ihr kays. m. und khönigs in Böhaimb, wann und so oft es nothwendig gewest, vorgenohmnen worden. Sintemahlen es sich aber numehr mittelst der kays. übergabe dissfalls in etwas geendert und gleichfalls in einen andern stand komben und bey sogestalten sachen die notturft wie auch die vernunft selbst in allwege erfoderen wiel, unumbgänglich zue sein, das der landesfürst in derogleichen fällen eigentliche wissenschaft und nachricht habe, als wollen ihre königl. m. ins künftige deshalber iederzeit nicht allein geziemendes wissen tragen, sondern auch die personen so wol zu denen fürstentagen auf erheischende not benennen und absenden, zumahlen dieses zu des landes und deren untersassen, auch inwohner, nuzzen und aufnehmhen gereichert.

Nach welchem allem sich nun sie abgeordnete zu richten wissen, und verbleiben ofthöchstgedachte ihre königl. m. ihren principaln, wie auch ihnen mit königlichen und landesfürstlichen gnaden forders wolbewogen. Decretum per ser. reg. mt. in consilio Viennae decima tertia die Decembris decurrente anno millesimo sexcentesimo vigesimo sexto.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VII 7 a, alte Abschrift; vgl. Krebs, Acta publica 1626/27, S. 260.

92.

1627 April 19. Wien.

Schreiben König Ferdinands III. an den Landeshauptmann v. Warnsdorff, daß er nicht in Ungnaden, sondern auf eigenen Verzicht hin aus seinem Amt entlassen worden sei.

Ferdinand der dritt etc. . . .

Gestrenger lieber getreuer. Wir haben dein gehorsambistes schreiben vom dreissigsten Martii jüngsthin empfangen und dessen inhalt, was du wegen veränderung der Schweidnizischen unzhero von dir verwalteten landtshauptmannschaft an uns gehorsambist gelangen lassen, mit mehrern genedigist vernohmen. Nun zweifelt uns nicht, dir werde unter dessen sowohl der r. kays. m., unsers allergnedigisten geliebtesten herrn vatters, als auch unser dessentwegen an dich abgangene genedigste resolution überantwortet worden sein und du daraus verstanden haben, wassmassen angreigte dir auf ein interim gelassene ambsverwaltung berürter landtshauptmannschaft nicht wegen unzimblichen verhaltens oder in ungnaden, sintemahlen wir mit deinen verrichtungen genedigist wohl zufriden heten sein khönnen, (dich auch darbei noch gern lenger geschen haben wolten¹⁾), sondern auf dein bey der uns gelaisten erbhuldigung gethane selbst aigene mündliche resignation, auch folgends schriftlich gebethene entlassung von dir genommen und solches ambt anderwerths bestellt, derowegen dir solches zu kheiner verschimpfung, oder das hirdurch wider die ambsinstruction, zu mählen wo aine regimentsveränderung vorgehet, währe gehandlet worden, nit füglich khan angezogen werden.

Dessen wir dich dan auf berürten dein anbringen erinnern und dir beinebens die abschriften oberwehntes kays., auch unseres schreibens zu deiner nachrichtung, im fall dir die originalia von dehnen zu installirung des neu angehenden landtshauptmans noch nicht währen zuegestellet werden, hiemt genedigist überschicken wollen und verbleiben dir im übrigen mit khönigl. und landsfürstlichen gnaden iederzeit wohl und beharrlich

¹⁾ Ist durchstrichen.

zuegethan. Geben in der statt Wien den neunzehenten monathstag Aprilis im sechzehenhundertsben- und zwanzigsten und unseres hungerischen reiche im anderten jahr.

Adresse: Dem gestrengen unserm lieben getreuen Caspary von Warnsdorff auf Gusmansdorff, der r. k. m. rath.

K. k. Allgem. Archiv des Innern, Wien, Schles. III A 4, C 123, Bl. 1.

Unten am Rande: An Caspary von Warnsdorff, dass er nicht in ungnaeden der Schweidnizischen landshauptmannschaft verwaltung, sondern auf seine selbst eigne resignation erlassen worden sey. Unterschriebenes Original, das aber wegen des einen durchstrichenen Satzes nicht abgeschickt worden ist.

93.

1627 Juli 6. o. O.

Bericht über die Einsetzung des neuen Landeshauptmanns Heinrich Freiherrn v. Bibran.

Einsetzung herrn Heinrich freyherrns von Bebran zur ambthauptmannschaft. Anno 1627 den 6. Juli ist durch irer koen. m. Ferdinandis des dritten zu Hungarn ansehnlich abgeordnete commissarien tit. herren Georgen, des h. römischen reichs graven von Oppersdorf, freiherrn zur Eich und Fridstein, auf Ober-Glogau, r. k. m. radt, cammerern undt landeshaupt[mann] des fürstenthums Gross-Glogau, und herrn Sigmunden von Bock auf Habendorf, höchstermeldeter irer k. m. slesischen cammerradt, des Münsterbergischen fürstenthums und Francksteinischen weichbildes landeshauptmann, titul. herr Caspar von Warnsdorf auf Guessmansdorf, diser fürstenthalber landeshauptmann, auf sein gehorsames ansuchen angezeigten amtes der hauptmannschaft in gnaden erlassen und an dessen statt titul. herr Heinrich freyherr von Bebran auf Modlau und Alten-Lohe, r. k., auch dero zu Hungarn und Beheimb k. m. radt, zum ambe der hauptmannschaft den stenden furgestellet und installirt worden. Und weilen gedachter herr Bebran das jurament zu solchem ambe albereits irer koen. m. in person abgeleget, da doch sonstens herkommens, das es allhier in loco in fürstenthalbern beschneit sollte, als ist solches zwart den stenden etwas komerhaft und bedencklich fürkommen, haben aber irer m. gnedigsten willen an seinem ort gestellet sein lassen müssen, interim aber ir recht durch eingebene protestation bey den herren commissarien salviret, nichts desto weniger aber den neuen herrn hauptmann die gewöhnlichen artickel einhalten und durch den landschreiber ablesen lassen.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. Fol. 67, S. 156.

94.

1631 Februar 7. [Jauer].

Bericht über die Bestellung des Manngerichts und des Hofgerichts zu Schweidnitz, des Zwölferrechts und des Gerichts von Amt, Land und Städten.

Summarischer vermerk wegen bestellung der indiciorum in fürstenthalbern S. u. J., wie es von titul. herrn Friedrichen von Gelhorn an kön. hoff geschicket worden.

Bestellung des manngerichts zur Schweidnitz. Der ober-hofrichter, titul. herr Hanß Ulrich Schaffgotsch, semperfrey, freyherr auf Trachenberg, r. k. m. cämmrer und bestalter obrister, verordnet den untersetzten hofrichter, so wol den gerichts schreiber. Und ist ieziger zeit hofrichter titul. herr Niclaß von Zedliz auf Wilckau und Pfaffendorf, landeseltister und oberrechtsitzer der fürstenthalber S. und J., und gerichtsschreiber Wentzel von Forchnau auf Weißkerßdorf, obgesetzter fürstenthalber landtschreiber. Neben obgesetztem hofrichter sizen bein manngrechten fünf mannen, als drey vom adel, nemlich herr Melchior von Seidliz auf Steupichen, dieser fürstenthalber landeseltester, herr Sigmund von Niemitz und dem burglehn Groß-Peterwitz auf Wilkau und Zobkendorf und herr Hanß Heinrich von Hohberg auf Fürstenstein; dann im namen der gesamten städte hiesiger fürstenthalber zwey personen von der stadt Schweidniz, als titul. herr Heinrich Bartholome und [bzw. auf] Pütlzen und George Mestner, medicinae doctor, des rathes zur Schweidnitz. Die landtsäßen des Schweidnizischen weichbildes helfen alleine solche recht besitzen und sonst kein ander weichbildt. Der untersetzte hofrichter pfleget die manne vom adel zu kiesen, muß dasselbe dem herrn hauptman zu schreiben, alsdann leget der herr hauptman denselben personen auf, das recht zu besizzen. Und keiner, dem es auferleget wirdt, kan noch mag sich des weigern. Die zwo personen von

der stadt pfleget der rath zu verordnen. Alle manne, sowol die hoffschöppen, wie auch der hofrichter selbst, müssen den gewöhnlichen aydt zu den gerichten thuen. Die drey manne vom adel seint nicht lenger zu sitzen schuldig, dann jeder 2 jahr. Wil sich aber einer lengē darzu vermögen lassen, das stehet zu seinem gefallen. Wann ein mannrechtsitzer absitzt, ist er auch drey jahr frey, weder im zwelfer noch manrecht zu sizen. Beym manrechten pfleget der hofrichter hofmeister genennet zu werden. Die procuratores nimbt der hofrichter und manrechtsizere an, die pfender aber der hofrichter alleine, und müssen ieder den gewöhnlichen aydt zu den gerichten thun, und sint izeziger zeit gerichts-advocaten m. Joan Folidhauß und Bernhardt Schiefordegher; pfender oder gerichts-cämmerer Hanß Ulcke und Casper Eckart. Wann leuterungen sollen gehalten werden, so kan solches geschehen, wann gleich nur zwey manne neben dem hofrichter seindt. Zeugen zu examiniren und schlechte abscheide zu geben, kan auch neben dem herrn hofrichter durch zwey manne geschehen. Bey-urtel können geben werden, wann drey manne neben dem hofrichter seint. In richtiger schuld und anderen sachen, darinnen dem ordentlichen proceß nachgegangen wirdt, können auch dieselben urtel durch den hofrichter und zwene manne ordentlich und kretig ergehen. In anderen partey- und disputirlichen sachen aber, wenn endt-urtel gesprochen werden, müssen die manne alle fünfe neben dem hofrichter sein. Der hofrichter hat weder im urchthspreechen noch vorabscheiden eine stimme, sondern wann die manne oder hoffschöppen ein jeder sein bedencken ordentlich herumb geredet, pflegen sie alsdann den hofrichter anzusprechen, daß er sein guttbedüncken auch sagen wolle. Wann von den zweyern mannen aus der stadt ir keiner nicht kan zur stellen erscheinen, pfleget der rath eine andere person an seine stelle zu schicken, doch wirdt dieselbe nicht mit nahmen in das urtel gesazt, sondern des abwesenden nahmen wirdt mit hienein geschrieben. Wann auf einen rechtstag zwelfer-erfarnüß zu publiciren, auch zeugen zu examiniren sein, so pfleget jederzeit man die erfarnüß zum ersten zu publiciren, darnach die zeugen zu examiniren und dann erst die partheysachen zu hören. Wann aber nit erfarnüß sein, so gehet gleichwohl das examen der zeugen allzeit den partheysachen vor. Alle urtel beyn manrechten werden unter ihr k. m. in Böhaimb nahmen ausgefertiget.

Bestellung des hofgerichts zur Schweidnitz. Der herr hofrichter pfleget die hoffschöppen zu beschreiben, deren seint fünfe und müssen solches erbscholtzen oder lehenleute sein. Und wirdt also gehalten, daß einer sey aus der herrschaft Fürstenstein oder Kinsperg, zwey unter andern adelspersonen im weichbilde, einer aus des stifts aufm Sande Zöttmischen güttern, so man aufm Eigen¹⁾ nennet, und einer von der stadt Schweidnitz güttern. Die stadt Schweidnitz hält die hofrichterey aufm Eigen, lest solch ambt durch eine person bey den hofgerichten verwalten, und hat der ander hofrichter in sachen die parteyen aufs Eigen betreffende weder mit bussen, noch sonstens gar nichts zu richten; der rath auch oder ihr untersetzter hofrichter pfleget den hoffschöppen vom Eigen zu beschreiben. So wol gehen die ladezettel auf die gütter des Eigens unter der stadt Schweidniz sonderlich hierzu habenden insigel aus. Kein hoffschöpfe ist lenger, als ein jahr zu sitzen schuldig, er könnte dann hierzu vermocht werden, daß er es guttwillig thun wolte. Die weichbilder Polckenhain und Landeshütt, adel, unterthanen, so wol beide städte und dero-

¹⁾ Das Wort „Eigen“, das ursprünglich nichts anderes bedeutet, als „erb- und eigener Güterbesitz“, ist für den Güterkomplex des Sandstifts am Zobten in ähnlicher Weise zu einem geographischen Begriff geworden, wie dies für den Grundbesitz des Klosters Marienstern bei Bernstadt in der Oberlausitz nachzuweisen ist [vgl. dazu Lausitzisches Magazin 9, S. 387 f.; 26, 161 f.; 32, 241 f.; 47, S. 1 f.]. Nach fremdliecher Auskunft des K. Staatsarchivs Breslau [J.-Nr. 823/12] erscheint die Ortsbezeichnung „Zöttmischer Eigent“ urkundlich zuerst 1600 Dezember 18 [Rep. 18, Sandstift Breslau IV 14 a, Bl. 90 f.], desgl. 1612 „der Zöttnische halt des Egents“ [ebda. Bl. 133 b]. Bei Worbs [Laus. Magazin 9, S. 390], desgl. in Rep. 135, Jau. Msc. 22, S. 412 wird auch selbst das Hofgericht für das Gebiet des Eigens, nämlich Weichbild und Stadt Zobten, das durch Verordnung von 1553 Januar 21 nach Schweidnitz verlegt wurde, „der Eigen“ genannt. Es ergibt sich hieraus, daß die Stadt Schweidnitz nicht, wie ich vorher S. 119 f. angenommen habe, ein allgemeines Hofgericht für Eigengüter besaß, sondern nur das Hofgericht über den Zobtener Eigen, das alte Zobtener Weichbild-Hofgericht. Dieses hat sich also neben dem von einem adeligen Hofrichter geleiteten Hofgericht der Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshütt erhalten.

selben einwohner, seint dem Schweidnizischen hofgerichtszwange unterlegen und müssen auf die citations gestehen. Bürger und pauern müssen bald auf die erste citation gestehen bey der pöen, sie hetten dann beweißliche ehaft. Die von adel und belehnnte aber dörffen erst auf die dritte citation gestehen, und solches bey verlust der sachen.

[Es folgt darauf ein Bericht über das Recht des roten Siegels.]

Bericht vom zwölfer rechten und des gerichts landt und städten. Diese beyde gerichte seint wilkürlich, und kan vor dero keines niemandt citiret noch auch wieder seinen willen vom k. ambte dahien in parteyssachen erforderd oder vorbeschieden werden, es sey dann beider part wilkür und gutter wille.

Bestellung des zwölfer rechents, alldar sich die herren beysitzer des hof- und manrechents in casibus dubiis rechtes belernen, sonsten ist dieses judicium ein wilkürlich recht. Der her haubtmann repreaesentiret des königes von Böhaimb stelle. Neben ime sizen zwölf personen vom adel aus allen weichbildern; unter denselben seint vier, welche vermöge k. Rudolphi diesfals ertheilten privilegio . . .¹⁾ continue nebenst dem k. ambte dieses gericht besitzen, die anderen acht ein jeder vier quartalia zu sizen schuldig. Ob auch aus fürfallenden verhinderungen ir kein quartal bisweilen nicht gehalten wirdt, das kompt keinem zwölfer desto eher abzusinen zustatten, sondern er muß vier haltende quartalia besizten. Alle zwölfer müssen zum gerichte das gewöhnliche jurament thun. Die zwölfer müssen alle quartal durch den herrn haubtmann beschrieben werden, außer dessen ist keiner unbeschrieben zu erscheinen schuldig. So ein zwölfer beschrieben wirdt und ohne ehehaft, die er doch ankündigen sol, außenbleibet, ist er dem herrn hauptman fünf schwere schock zur poen verfallen. Hat aber ein zwölfer ehaft seines außenbleibens, so wirdts ime passiret, doch muß er es aufs andern quartal erstatten, damit er einen als den andern weg vier quartalia besizten helfe. Wann nun ain zwölfer das vierde quartal hat besizten helfen, alsdann so kieset er einen andern aus demselben weichbilde an seine stadt und dis bey seinem gewißen, nicht aus haß oder neidt, sondern deren meinung, daß die stelle derselben person, wo nicht besser, doch ihme gleich bestellet sein möge. Wann allso ein zwölfer sich entlediget, ist er drey jahr frey, daß er nicht wieder ins zwölfer- oder manrecht darf verordnet werden. Alle quartal pflegen drey zwölfer in dem gerichte des k. ambtes, landt und städten mit zu sizen nach der ordnung herumb. Kein zwölfer alleine darf altem brauch nach, verdachte halben, bey wehrendem gerichte aus dem stüblein gehen, es gehe dann noch einer mit ihm. Wann die zwölfer in berathschlagung der sachen ein jeder seine meinung gesaget, alsdann pflegen sie den herrn haubtmann zu bitten, daß er sein guttbeduncken auch anzeigen wolle. Wann die part wilkürlich vor das zwölferrecht komben, so zeigen sie das erste quartal nur an, daß sie ezliche ihre differenten dahien vor die herren zwölfer auf ihr erkentniß bekommen hetten, bittende, die herren allso die sach zu sich nehmen und solches vorzeichnen lassen wolten. Aufs folgende quartal aber da komben beyde theil mit ihrer notturft für, werden ordentlich und nottürftig gehöret und darauf der gebühr beschieden.

Bestellung des gerichts ambts, landt und städte, vor welches ordinarie causae pupillares gehören. Item so sich jemand kegen dem k. ambt ungehorsamb erwiesen, pfleget auch aldar daruber erkandt zu werden; ingleichen über geführte schäde in schuld t sachen. Dieses gerichte wirdt vom herrn landeshaubtmann, landtcanzlern, den vier personen, so continue beym zwölferrecht sizen, landsbestalten und andern landsäßen, wie auch durch dero von städten abgeordneten bestellet und besessen. Beym k. ambt, landt und städten mögen die part baldt das erste quartal ihre notturft fürbringen und bescheidts gewartet. Bey allen gerichten wirdt von den partheyen nichts schriftliches, sondern nur mündlich die notturft angenohmten, ohne was sie beweiß übergeben. Und es dürfen auch die partheyen, noch ire advocaten, kein latein einführen, sondern müssen deutsch reden. Bey keinem gerichte, wie auch beym mann- und landrechten, wird keinem part des andern eingebrachte acten oder brifliche urkunden abschriften gegeben, es willige dann das kegentheil gutwillig darein. Beym zwölferrecht, auch landt undt städten müssen beide part vor publicirung

¹⁾ Vgl. Quellen Nr. 75 u. 76.

der urtel oder abschiede dem herrn hauptman durch einen handschlag angloben, was gesprochen oder verabschiedet werde, solches genehm zu haben, stet, fest, unwidersprechlich zu halten. Diese obgeschriebene gerichtsbräuche und observantien sint ieder zeit in genauer obacht gehalten worden, wirdt auch im wenigsten noch zur zeit nichts daryon abgewichen. Allein ist zu beklagen, daß anietzo die iudicia, in sonderheit aber die hoff- und mangericht, welche das ordinarium iudicium sein, zue höchster schmellerung und krenckung der justiz wo nicht gar geschlossen, doch gewieß zum grössten theil aufgehaben werden wollen.

Fü 236, 10, S. 36 ff. Es folgen im Text die Eidesformeln für die Gerichtspersonen.

95.

1634 November 28 u. 30. Schweidnitz.

Der Landeshauptmann fordert die geflüchteten Landsassen zur Rückkehr auf.

Ich Hainrich freyheit von Bibran, herr auf Modlaw, r. k. m. rath und cammer[er], so wol dero zu Hungern und Boheimb k. m. Ferdinandi des dritten rath, wie auch ihr k. m. in Pohlen und Schweden Vladislai des vierden cammer[er] und der fürstenthümber S. und J. vollmechtiger landeshauptman, entbiete allen denen NN. herren und ritterschaft der furstentumber S. undt J., welche sich wegen militarischer gefahr und enthebung anderer beschwerlichkeiten ausser dero fürstenthümber nacher Bresslaw und benachbarthe städte begeben, auch annoch selbiger orthe vorharren, meinen gruss und alles guttes.

Untd gebe ihnen samtblich hiemit zu vornehmen, welcher gestalt bei nechst den 22. dis in Schweinitz gehaltenen landtage die anwesende stände unter andern ihnen gravaminibus nit das wenigste zu sein befundem, dass ein zimbliche anzahl ihres mitels landsassen sampt den ihr[en] sich ausser landes geflöhret, bis anhero ihre gütter ganz unbestellet erligen, die steuer, contributiones undt ander anlagen unabgeführt, solche neben den soldaten quartir, durchzugen und andern krieges und landes oneribus ihnen den anwesenden allein gleichsamb auf den hals ersetzen lassen, sie hin[gegen] in gutter sicherheit ohne beschwernis ja bestandenen oder arrhendirten güttern in Pohlen nach der zeit undt orth gelegenheit das ihre befördern, der anwesenden aber volends ruiniren und durch ihr aussenbleiben ihr wüst und öd gelassene gutter geringern helfen, mit amtsgehorsamblichen bitten, ich wolte geruhem, stadt k. m. sie die abwesenden¹⁾ ihrer schuldigkeit zu erinnern, durch patentes evociren und wiederumb in diese furstenthumber zu ihrem vermögen, haus und hoff, grundt und boden einzustellen kräftiglich anbefehlen.

Nun ist mir zwar nit unbewust, was ahn die zu Hungern undt Boheimb k. m., unsern gnedigsten herrn, ihr die abwesenden underm dato Frawstadt den 30. Martii instehenden jahres wegen beschehener rittirada unterthenigst ausgefertiget und solchen nach weiter gnedigste zu vergönnen gehorsambst gebeten, auch wessen²⁾ sich höchst gedachte k. m. hierüber von dato Wien den 2. (?) Aprilis aln mich gnedigt erklert haben . . .

Wen aber durch verleihung göttlicher gnaden diese furstenthumber in solchen zustand widerumb gerathen, dass ich ohne alles bedencken alreit eine geraume zeit dorinnen vorharre und des ambs vorrichtungen abwarten, benebens der anwesenden gehorsamben stände über euch und euer aussen bleiben geführte beschwer erwegen, [wenn ihr euch] eueres selbst eigenen anerbitens, allemahl³⁾ auf die landtage zu erscheinen, zurück entsinnet, und der k. m. gnedigt rescript klar vormagt, dass euer rittirada anders nit zu verstatten noch verlengen, als dero gestalt, dass ihr den selbsteigenen erbitten nach auf alle landtage undt zusammenkunten unfehlbar erscheinen und nach remedir- oder abhelfung vorgewenditer gefahr widerumb durch mein ambs befehlich abgefördert werden sollet, welchem ihr aber auch dis mahl, meines beschehens ausschreibens ungeachtet, nit nachkommen, in gebührende obacht ziehen thue, als habe ich diesem nach der anwesenden stände [bitte] für ganz billich undt diz mahl der k. m. intresse, unterthenigste gehorsamb, ehr und respect, wie auch der furstenthumber nutz undt frohmen hirin nessiret, endtlich solche separation der stände in die lenge zu vorstatten fur ganz nachteilig befunden. Tuhe derowegen stadt dero zu Hungern und Böheimb k. m. denen abwesenden zu Bresslaw und anderer orth in Schlesien befndlichen von ständen undt landsassen hiemit befehlichen, von dato binnen 14 tagen, alles einwendens ungeachtet, sich wiederumb

¹⁾ Im Text: anwesenden. ²⁾ Im Text: wisten. ³⁾ Im Text: allemacht.

in diese furstenthumber unfehlbar einzustellen und nechst den anwesenden treien patrioten dieses volzihen zu helfen, was von jedem gehorsamen vasallen seine schuldigkeit und pflicht viel erfordern, dass weder die klagende anwesende, weder die posteritet über sie zu queruliren uhrsach haben möge. Solte einer oder der ander auf seinen güttern zu leben bedencken tragen, wifre es ihme an¹⁾ sicherheit undt seines gleichen rittersleuthen in hiesieger furstenthumber weichbildtstedten so wenig als in Pohlen ermängeln, ja wirdt seinen fleis fur das liebe vaterlandt dieser orthe villeicht mit besserm ruhmb und der von gott vorgesetzten ordentlicher hohen obrigkeit gnedigsten gefallen anzuwenden mittel oder gelegenheit fördern können. Solte aber dieses stadt k. m. beschehenes erinnern undt befelich bei ihnen nit fruchten wollen, werden sie, da ihnen künftig deswegen wes unliebes begegnen möchte, die schuld niemandt anders als ihnen selbst zuschreiben wissen. Massen über dieses dritte citatorium, indehme vorhero gehende zwey sie gantz bei seit gesetzt, ich sie ferner zu vorschreiben oder für schaden zu warnen, sondern ein für alle mahl hiebei bewenden zu lassen gentzlichen endtschlossen undt gemeinet, wolte ich ihnen nit vorhalten. Urkündlich unter meinem wegs tragenden k. ambs vorgestelten²⁾ freierlichen sigil und handt unterschrift wisentlich ausfertigen lassen. Geben Schweinitz den 28. Novembris 34.

Meinen freundlichen grus und alles guttes bevor. Edler, gestrenger, insonders geliebter herr schwager. Es ist ahn stadt der k. m. mein verordnen ahn ihn, dass er beigelegtes patent all denen, so sich an itzo in Bresslaw aufhalten und in die fürstenthumber S. undt J. gehörig, zu ihrer wissenschaft bringe, damit selbige nebst ihme auf bestümbe zeit sich ambs gehorsamlich einstellen, dieses zu befödern er nicht unterlassen wirdt und dabei allseits gott befohlen. Schweinitz den 30. Novembris 1634. Hainrich, freiherr von Bibran etc. . . . Dem edlen gestrengen Heinrichen von Reichenbach auf Domanze und Siebenaich, der fürstenthumber S. und J. oberrechtsitzer und landeselstisten etc., meinem in sonders geliebten herren schwagern. Bresslaw am ringe neben den herren Flanderischen zu erfragen.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VII 7 a. Gleichzeitige schlechte, vorstehend vielfach verbesserte Abschrift.

96.

1637 Januar 11. o. O.

Verzeichnis der in den Städten befindlichen Katholiken.

Consignation derer catholischen personen in den städten der fürstenthumber S. und J. Zur Schweidnitz 16 angeseßene mannespersonen, haben statthliche zwey kirchen; zur Striegau 9, haben ein kloster; Jauer 7, haben ein klosterkirche; Landeßhutt 8, darbey das kloster Grießau; Hirschberg 8, darbey die pröbstey zum Warmbrun; Buntzlau 10, darbey daß stieft Naumburg am Queiß; Reichenbach 7; Lewenberg 8; Lehen 1; Schönau 0. Summa 74 personen.

Fü 238, 1, S. 227. Bei Krebs, Acta publica 1628, S. 212 mit unsicherer Datumangabe [1628/29] gedruckt.

97.

1637 Juni 16. Jauer.

Liste des Kollegs der Landesoffizierer.

Consignation derer herren landesofficirer, zum theil erwehlet, und wie das collegium aufs neue bestellet und ersezet worden, bey allgemeinem landtage zum Jauer den 16. Junii anno 1637.

Anno 1637 den 16. Junii seindt auf allgemeiner landes zusammenkunft nachfolgende officirer der fürstenthumber S. und J. zum theil erwehlet und das collegium aufs neue bestellet und ersezet worden. 1. Herr Melchior von Lest auf Polekau, landescanzler.

Oberrechtsiezer: 1. herr Nicklaß von Zedliz auf Frauenhain und Pfaffendorff, oberrechtsiezer und landes eltester. 2. herr Melchior von Seydliz auf Steupichen, oberrechtsiezer und landes eltester. 3. herr Joachim von Spiller auf Mazdlorff und Berbisdorff, oberrechtsiezer und landes eltester. 4. herr Hannß von Nimpfisch auf Falckenhain und Oelß, oberrechtsiezer und landes eltester.

Landeselstesten: herr Hanß Heinrich von Hohbergk auf Fürstenstein, landes eltester im Schweidnizischen weichbilde. 2. herr Friedrich von Zedliz auf Praußeniz, landes eltester im Jaurischen. 3. herr

¹⁾ Im Text: ohn. ²⁾ = mit meinem freih. Siegel, das mir unterwegs von Amtswegen verstatett ist.

George Friedrich von Schliebiz auf Gutschdorff, landes eltester im Striegauischen. 4. herr Siegmundt von Braun auf Zobbtien, Zöllnick, landes eltester im Lembergischen. 5. herr Caspar von Spiller auf Schönfeldt, landes eltester im Bunzlauischen. 6. herr George von Falckenhain auf Conradtswalda, landes eltester im Hirschbergischen. 7. herr Christoff von Reibniz auf Girschachsdlorff, landes eltester im Landeshutt- und Boleckenhainischen weichbilde. 8. herr Ernst von Gellhorn auf Peterßwaldau, landes eltester im Reichenbachischen.

Steuereinnahmer: herr Hanß von Dyr auf Kreppelhoff, steuereinnahmber.

Landesbestalter: herr Hainrich von Poser auf Welckersdorff, Tschechen und Eyßdorff, landesbestalter.

Landtschreiber: herr Hanß von Czettitz von und auf Seitendorff, landtschreiber.

Fü 238, 1, S. 413.

98.

1638 prae. Juni 11.

Besoldung des Landeshauptmanns.

K. ambtes der fürstenthümer S. und J. einkommen:

Auf der stadt Schweidnitz bey den gewandtschneidern jährlich auf Johannis Baptista 10 fl. ung.; mehr giebet der rhat auf Weyhnachten vor wilpret vorehrung 3 fl. Stadt Striegau auf Weyhnachten vor wilpret vorehrung 4 schwere mark; vom rath sezen 2 fl. Stadt Reichenbach vom rath sezen 2 fl. Stadt Lähn vom rath sezen 2 fl. Landtgeschößer zu Ingramsdlorff im Schweidnizschen: auf Johann Baptista geben sie an gelde 3 schw. mark; auf Weyhnachten auch 3 schw. m. Zu Leutmanßdorff auch Joh. Bapt. 2 schw. m., 12 gr.; auf Weynachten 2 schw. m., 12 gr. Zu Zedliz auf Joh. Baptista 1 schw. m., 42 gr.; auf Weynachten 2 schw. m., 4 gr.

Im Jaurischen landtgeschoß: Zu Reppersdorff auf Joh. Bapt. 2 schw. m., 36 gr.; auf Weyhnachten 2 schw. m., 36 gr. Zu Jägendorff auf Joh. Bapt. 1 schw. m., 12 gr.; auf Weyhnachten 1 schw. m., 12 gr. Zu Jocksdorff auf Joh. Bapt. 1 schw. m.; auf Weyhnachten 1 schw. m. Zu Merzdorff auf Weyhnachten 30 gr. Zu Semmelwitz George Engel auf Joh. Bapt. 12 gr.; auf Weyhnachten 12 gr.; Martin Engel auf Joh. Baptista 8 gr.; auf Weynachten 8 gr.; Hanß Rose vom gehege zu Semmelwitz jährlich vor ein paar reinische hosen 24 gr. Christoff Kuhl, forbergsman zu Kommerau, jährlich vor ein paar reinische hosen 24 gr.

Summa summarum 21 fl. ung., jeden pro 108 kreutzer: 50 fl., 20 kreutzer; 31 schwere mark, 22 wgr., jede mark pro 96 kreutzer gerechnet reinisch fl.: 37 thl., 48 xr.

Stadt Schweidnitz giebt jährlichen auf Ostern 60 schweinschuldern; Stadt Striegau dergleichen 60 schuldern; oder vor jede 16 kreutzer, macht vor 120 stück 30 fl.; jeden floren pro 64 creuzer gereitet. Im Schweidnizschen soll Creysau jährlich geben zwey pfund pfeffer, jedes vor 48 kreuzer, thut beydes 96 kreuzer. Von einem waldstücklein im Sernerwalde giebet Hanß von Salza zu Gotschdorff jährlichen sechs hüner, eines umb 4 kreuzer, thut 24 kreuzer. Auf Martini ist an korn und haber einzukommen, an korn 44 malder, 8 scheffel, 1 viertl, $2\frac{1}{2}$ mezen; ahu habern 55 malder, 1 scheffel, 3 viertl, $1\frac{1}{2}$ mezen.

Fü 238, 1, S. 659.

99.

1639 Mai 2. Wien.

Kaiser Ferdinand III. befiehlt dem Oberlandeshauptmann, in den schlesischen Erbfürstentümern den Landeshauptleuten je zwei Räte beizuordnen.

Ferdinand der dritte. Hochgeborner oheimb, fürst, lieber getreuer. Wir wollen deiner liebden in k. und k. gnaden nicht verhalten, wie dass wir aus vielen wichtigen bedencken und ursachen bewogen worden, denen landeshauptleuten in allen unsern erbfürstenthümer durchgehend noch zweene räthe, darunter einer von adel oder des herren standes jederzeit seyn sol, zuzuordnen. Wenn wir uns denn auf diejenigen personen, welche in beyliegender consignation verzeichnet, allergnädigst resolviret, als ist hiermit unser gnädigster befehlich, dass d. lbd. alle dieselben mit chestem ins oberamt erfodern, einen jeden absonderlich fürlassen und ihnen diese unsre gnädigste resolution und das zu ihren personen gesetzte vertrauen zu er-

kennen geben, alsdann es bey denselben dahin richten, dass sie und ein ieder aus denselben sich dieser unserer gnädigsten wohlmeinung gehorsamst submittiren und in solchen functionen uns und dem vaterlande zu diensten ihr von gott empfangenes talentum anzuwenden kein bedenken tragen. Hergegen haben wir einer adelichen person 800 gulden, einer andern gelehrten person aber 600 gulden rhein. zu jährlicher besoldung ausgesetzt und dieselbe ihnen jedesmahl aus den contributionen desjenigen fürstenthumbs, darinnen sie bedienet, erfolgen zu lassen uns gnedigst entschlossen. Sie sollen auch unsere würcliche räthe seyn und unsren landeshauptleuten sowol in politischen als justitzsachen continue assistiren, auch sonst aller der vortheile, recht und gerechtigkeiten, derer andere unsere würclichen räthe im lande Schlesien befugt, gleichfalls geniessen. Im fall aber wieder verhoffen ein oder der andere über alles bewegliches zusprechen sich hierinn nicht gebrauchen lassen wollen, so werden uns deine liebden ein anders hierzu taugliches subjectum forderlichst vorzuschlagen, auch der übrigen erklärung mit dem ehesten einzuschicken . . . wissen . . . Geben in unserer stadt Wien, den 2. monatstag Maji im 1639.

An iho fürstliche gnaden den k. und k. herren obristen haubtmann in Schlessien.

Verzeichniss der personen, so wir unsren landeshauptmannschaften zuzugeben gesinnet. Im Glogauischen fürstenthumb: Maximilian von Gersdorff. Doctor Martin Hoffmann. Secretarius Wockhel ist schon allda.

Im Schweidnitzischen fürstenthumb: Melchior von Lest. Wilhelm Heinrich von Oberg. Secretarius ist schon da.

Im Opplischen fürstenthumb: Jetziger ambtscantzler. Valentin von Wynthen, ist hirvor bischoflicher rath gewesen. Secretarius ist schon allda.

Im Bresslauischen fürstenthumb: Carl von Printz; jedoch werden deine liebden sich mit unserm landeshauptmann deswegen communiciren. D. Rose. Secretarius: Balthasar Heinrich der jüngere von Oberg.

Im Franckensteinischen und Münsterbergischen: Frantz Ernst Lucan. Justinus Josephus. Secretarius ist schon allda.

Im Saganschen fürstenthumb: Johann Landseron. N. Rötel, syndicus zu Glogau. Desswegen werden deine liebden vor der erforderung mit unserm landeshauptmann vorher communiciren. Actum ut in literis. D. Freissleben.

Kgl. St.-A., Ungenaue Abschrift in Rep. 135, Jau. Msc. VI, S. 410 f. Bessere Abschrift in Rep. 13 AA III 6 i, S. 639 f. Die Einführung dieser Räte scheiterte vorläufig [vgl. Jau. Msc. 6, S. 594] infolge des ablehnenden Gutachtens der Konferenz des Oberamtes mit den Landeshauptleuten. Nur im Fürstentum Breslau gelang es schon jetzt, das neue Regierungskolleg zu konstituieren, vgl. F. Bobertag in Zeitschr. VII, S. 161, und Br. Krusch, Geschichtliche Einführung (handschriftlich) zu Kgl. St.-A. Rep. 16, Obergerichtsbücher S. 20.

100.

1639 November 3. Schweidnitz.

Verhandlungen über das kaiserliche Verbot der Berufung allgemeiner Landtage und die statt dessen bevorzugte Abhaltung „enger“ Zusammenkünfte.

Extract wegen der allgemeinen landtage aus dem voto der gesambten herren landstände auf dem allgemeinen landtage zur Schweidniz den 3. Novembri anno 1639.

Es bedancken sich auch die herren landstände, dass euer gnaden bey diesem des landes zerrütteten zustande eine allgemeine landeszusammenkunft ausschreiben wollen, dass bey gegenwärtiger noth des landes der bekümmerte zustand berathschlaget werden möchte. Hetten zwar wünschen mögen, dass die zeithero derer mehr ausgeschrieben und allerley allgemeine angelegenheit in gemein erörthert worden wehren; bietten euer gnaden, inktünftig diessfalls die nothwendigkeit und anderer fürstenthümer gebrauch in der nachbarschaft gnädig erwegen, sonderlich vor und nach vollendeten fürstentägen dieser fürstenthümer und des landes herkommen deroselben gnädig recommendiret halten wollen. Sie sindt erböthig, solche erzeugte gnade mit ihren gehorsamen diensten nach möglichkeit zu verschulden.

Aus dem *voto conclusivo* ihrer gnaden, den 5. Novembris¹⁾: Das desiderium *praeлимinarе* betreffende, dass die landstände ofters landtäge auszuschreiben bethen, solte es ahn ir gnaden, welche diese mühwaltung ratione *prae sidii* gar nit scheueten, nicht ermangeln. Sie musten aber den ständen nur dieses beybringen, dass ihre k. m. ihme bey antretung seines officii gemessene instruction unter dero k. und k. signet ertheilet, unter andern besonders einige allgemeine landeszusammenkunft ohne ihr m. *expresso mandato* auszuschreiben ganz verbothen hetten. Indehme aber ietziger *conventus* bloss zu ihr m. diensten beföderung angesehen, auf ihr excellenz des herrn feldmarschallen bewegliches ansuchen, die herren landstände und ritterschaft zu einem gesellenzueg wieder den feindt zu disponiren, sodann keinen verzug gelitten, verhoffeten ihr gnaden, dass daran ihr k. m. kein missfallen tragen oder in ungilden solches vermercken werden. Sonsten wollten ihr gnaden sich der k. instruction gemäss verhalten, mit schwerer verantwortung nicht beladen, ihrer k. m. billicher gehorsamben, als denen hochlöbl. herren landständen hierinnen wieder den kays. willen deferiren; dann sie nicht von den ständen, sondern von ihr m. dependireten. Wehre auch den herren landständen so hoch nicht daran gelegen, weil ohne diss alle landtofficer oft convociret und enge zusammenkünften ausgeschrieben, viel unkosten ersparet und ohne grosse weitlaufigkeit dennoch des landes angelegenheiten von ihnen befödert würden. Sey auch nicht in *multitudinis judicio*, sed *sanioris partis consilio et voto* gelegen. Diese gedancken sollen ihnen aber die landstände nicht machen, dass ihr k. m. zu solcher inhibition [durch] einig misstrauen gegen denen ständen, sondern ihr gnaden erachten, [dass sie dazu] nach vorhien gepflogenen privat commoditaeten und proposition[en], so die landeshaubtleute bey solchen *conventibus* practiciren, [durch] quereilen und darob getragenes missfallen bewogen; dahero ihr k. m. ihr gnaden und folgenden landeshaubtleuten solche mittel zu benehmen und abzustricken, warumb die *conventus* ausgeschrieben, in wissenschaft zu bringen anlass bekommen haben. Ihr gnaden wollten auch dieses passus bey ihr k. m. eingedenck seyn.

Replik der herren stände:²⁾ Bey denen *prae liminaribus* haben die gesamte landstände kümmerlich vernohmmen, dass ihr gnaden in der k. instruction das allgemeine land zu beruffen verbothen seyn solle, welches doch bey allen fürsten- und erbfürsthütern bräuchlich, auch bey diesen fürsthütern von alters hero allzeit bräuchlichen und herkommen gewesen, welches auch zu beföderung der k. dienste und desto williger abführung der allgemeinen landes onerum dienlichen ist. Welche observanz und herkommen ihre k. m. auch selber neben denen privilegien dieser fürsthüter allergnädigst confirmiret hat, dergleichen verboth aber bey denen benachbarten fürsthütern zu mercklichem spott gereichert, bey denen es ein ansehen hat, als hetten diese löbl. landstände solches mit einem übeln verhalten verschuldet. Können es keiner andern ursache zuschreiben, als [dass] iezo nach absterben herrn Otto von Nostitzes (NB. ist gewiss der alte h. Otto v. Nostiz, vicecanzler, gewesen)³⁾ niemand [ist], deme die observanz und die privilegia kundig seyn. Derentwegen die herren landstände gemeinet, diesen passum allerunterthänigst ahn ihr. m. zu bringen und daß der alten observanz nach sie gleich andern fürsthütern zusammenkommen möchten, zu erbietten.

Weitere antwort des herrn landeshaubtmans: . . . Es solten die stände in ihr gnaden keine diffidenz setzen, es wehren wohl ofters propter *privatas commoditates* landtage ausgeschrieben worden, es wollte aber diesen passum ihr gn. an ihr m. gelangen lassen.

Aus der instruction, welche zu einer vorhabenden absendung an den k. u. k. hoff von denen herren landständen auf allgemeinem landtage den 3. Novembris deliberiret, geschlossen undt aufgesetzet, aber her-nach nicht baldt effectuirt worden⁴⁾: . . . 2. Dannenhero sohl unser abgeordneter gleichergestalt ihr m. . . . ausführen, was vor ein nothwendiges stück unser verfassung solche zusammenkünften seyn, bey welchen vornehmlich die kays. dienste und hülften berathschlaget und die abführung der gemeinen onerum mit desto

¹⁾ Siehe auch Fü 238, 1, S. 1143. ²⁾ S. auch Fü 238, 1, S. 1159 f. ³⁾ Von gleichzeitiger anderer Hand.

⁴⁾ Fü 238, 1, S. 1186 f.

besserem nachdruck befördert und jederm in sonderheit und allen in gemein dehren nothwendigkeit und nutzbarkeit zu desto ehenderem verfolg eingeredet wirdt. Bey demselben stehet jedem frey, seine nothdurft zu klagen und euer m. und des allgemeinen landes interesse zu regen. Undt weil vorige könige aus Böhmen der allgemeinen zusammenkunften nutzbarkeit und vortrefflichkeit so hoch befunden, hetten sie bey confirmation unserer privilegien iederzeit auch die lobl. gewohnheit und herkommen allergnädigst bestätiget, dessen wier denn auch gleichergestalt ihrer m. unterthänigst zu dancken hetten

Obgemelte instruction ist auf den damaligen herrn landesbestalten von Poser eingerichtet worden. In der königl. resolution, den 21. Nov. anno 1650, als herr praelat zu Grüssau, herr graff von Hohberg und her landesbestalter von Poser bey k. hoff gewesen, ist diese angelegenheit wegen unlimitirter ausschreibung der landtage zum guttachten ahn die böhmische hoffcanzley remittiret worden.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 5 n; s. auch Fü 238, 1, S. 1126.

101.

1640 März 28. Schweidnitz.

Bericht der Landstände über die Befugnisse des Kanzlers, sein Verhältnis zum Landschreiber und seine Besoldung.

Gründlicher bericht ahn ihr gn., den herrn landeshauptman, was es mit des herrn landescanzlers cancellariat so wohl in lehens-, als auch landessachen und seiner besoldung halben vor eine beschaffenheit habe.

Wohlgebohrner herr landeshauptman: Demnach e. gn. wegen herrn Melchiorn von Lestes auf Polckau, der r. k. m. rathes und in hiesigen fürstenthümlern S. und J. canzlers, supplication, daß ihmbe aus der landes cassa eine besoldung erfolgen sollte, unsern bericht darüber requiriren, als haben wir nicht unterlaßen sollen, mit demselbigen ambs gehorsamlichen einzukommen. Ahnfänglich ist aus herrn canzlers supplication zu sehen, daß er aus anderer leuthe bericht zu solchem ahnsuchen bewogen worden, indem er sein petitum derogestalt formiret, daß e. gn. ersuchet wirdt, bey der landes cassa die vorfügung zu thuen, hiemit ihmbe seine besoldung, wie vohrgewesenem canzler, unverzüglichien erfolgen möge. Daß aber herr canzler dießfalß ganz unrecht berichtet seye, werden die bey denen landes sachen vorhandene jährliche steuer rayttungen gnungssamb ausweisen, in welchen gar nicht zu befinden, daß vohrigem herrn canzlern aus der landes cassa, außer den gewöhnlichen lieffergeldern, jemahlen einziger heller zu einer besoldung vom lande wehre gegeben worden. Von lehens sachen aber, derer inspection und khönigl. sigillum ihmbe vortrauet, hat er jährlichen dreyhundert thaler, wie auch aus denen landes-canzelley-rayttungen zu sehen von jahr 1602, in welchem die canzelley-intraden von ihr k. m. dem lande pfandesweise hingelaßen worden, aus der canzelley-cassa zu empfangen gehabt, aus welcher herr canzler ferner solche zu erheben bey ihr k. m., wie er auch deßen schon allergnädigste vertröstung überkommen haben soll, weiter ahnsuchung zu thun wißen wirdt. Die ahngezogenen ursachen aber seines petitii belangende, bestehen selbige darauf, daß herr canzler vor eines vohrwendet, daß ebenesfallen er die vorrichtungen, die ein oberrechtsizer beym lande hat, neben ihnen tragen muße. Dieses aber ist ahn ihm selber irrig, dann zu geschweigen, daß den oberrechtsiezern, als welche auch zugleich der gesambten fürstenthümler landes eltistern seyn, vornehmlich die absicht, daß denen privilegiis nichts nachtheiliges vorgenommen werde, zustehet, so mußen jha die oberrechtsiezer nicht allein besage des privilegi, so anno 1601 denen landesständen ertheilet worden, zugleich das zwölfer recht, sowohl das iudicium von ambt, landt und städten continuirlich mit besiezen helfen, sondern sie werden auch zu den engern zusammenkunften ordinarie, herr canzler aber nur extraordinarie und so ofte es dem k. ambte beliebet, noch über die zahl der landesofficirer noch etliche mehr wegen wichtigkeit der sachen von den landesständen dazu zu erfordern, vorschrieben. Dannenhero auch vorige herren canzler ihre session so wohl bey den allgemeinen, als auch engeren zusammenkunften gar nicht bey den landesofficirern in ihrer taffel genohmnen, sondern im closter zu Jauer in landes zusammenkunften dem k. ambte zur lincken handt, in engen zusammenkunften aber auf einem sonderlichen stuhl neben dem tische, dabey das k. ambt und die landesofficirer sich befunden, geseßen.

Wiewohlen nun aber die bey iezigem herrn canzlern vohrgangene vorenderung in der session denen landständern etwas befremdblichen vohrkommen, so ist doch solches mit stillschweigen übergangen worden, in ahnmerkung, daß der r. k. m. dienste und des landes notturft auch in gegenwart khöniglicher officirer zu consultiren die landesofficirer kein bedencken getragen.

Daß vor das andere der herr canzler ahnzeugt, daß er die inspection der sämbtlichen landes-canzelley auf ihm habe, so ist den landesständen im wenigsten nicht bewust, daß iezigem und vohrigem herrn canzlern, welche bloß und alleine vom khönige zue Böheimb zu der lehenscanzelley bestellet und ihnen das lehens-sigillum vortrauen worden, jemahlen die ahngezogene inspection von ihnen aufgetragen worden. Sintemahlen sie die landescanzelley einzig und alleine ihrem ordentlich erkohrnen landtschreiber einantworten und vertrauen laßen. Daß aber herr canzler in dergleichen gedancken gerathen, röhret solches unsers bedünckens dannenhero, daß weil herr Hanß von Zettriz seinen respect mit auf herrn canzlern hat, daß er heraus schließen will, daß ihmbe die inspection von der landes-canzelley zustehen muße. Es sind aber eu. gn. dieses zu berichten, das der landtschreiber zwey unterschiedliche officia bediene, auch deßentwegen zwey unterschiedene besoldungen zu empfahen habe: wegen der lehens canzelley muß er sein absehen auf herrn canzlern, wegen der landes canzelley aber auf die landesstände oder landesofficirer haben.

Vorm jahr 1602 und also, ehe dem lande die lehensintradon unterpfändlichen versezet worden, hat kein landtschreiber die lehenscanzelley, sondern alleine die landescanzelley in verwaltung gehabt. Der verstorben landtschreiber hat neben diesen zweyem officiis auch zugleiche das dienst eines gerichts-secretarii mit vorwaltet, welches nach seinem absterben vom nechstgewesenem k. ambte wiederumb, wie zuvohr auch geschehen, mit einer sonderlichen persohn bestellet worden. Ingleichen könnte mit der verwaltung der lehens-canzelley auch geschehen, daß solche vom landtschreiber genommen würde, wann es ihr m. belieben wollte, solchen dienst nicht weiter durch den landtschreiber, sondern durch eine sonderbare person zu bestellen.

In summa, was des herrn canzlers officium, sowohl seine besoldung seye, ist nirgends anders wohero beßer zu erkennen, als wann man neben denen ahngezogenen steuerrayttungen die instruction, welche vom kayser Rudolpho dem anderen . . . anno 1602 herrn Conradt von Nimptsch zu seinem cancellariat ertheilet worden, ahngesehen wirdt, bey welcher es auch herr canzler bewenden laßen und als ein liehaber seines vaterlandes, wann er hierinnen die gründliche beschaffenheit vernehmen wirdt, demselben, als welches zuvohrin ganz erschöpfet, keine neue beschwehr ferner zuzumuten beghren wirdt. Datum Schweidniz den 28. Martii Anno 1640. Eur. gnaden ambsgehorsame Nicklaß von Zedliz, Melchior von Seydliz.

Fü 238, 1, S. 1286 f.

102.

1640 Juli 6. Schweidnitz.

Instruktion des Kriegskommissars Georg Friedrich von Zedlitz.

Instruction George Friedrichen von Zedlitz auf Preilsdorff.

P.P. und weilien das Striganische weichbildt dato ohne einen commissarium steht und von denen kays. volckern die verpflegung mit grosser unordnung gesuchet werden müssen, besagtes weichbildt aber notwendig mit einem qualificirten subiecto [zu] versehen ein räht zur Strigau höchstes fleisses ansuchung gethan, euer person — welche ich mir auch gar wol belieben lassen — aber hierzue erkieset worden, als habe ich euch solch commissariat derogestalte auftragen wollen, dass, wenn ihr würgklichen diesser commission abwartet, in allem teglichen 3 rthl. liefergelder zwar haben, mit vorwissen mein oder des steuereinnehmers aus der steuercassa empfangen, iedoch folgender gemessenen instruction nach verhalten und davon im wenigsten ausschreiten oder dessen schwere verantwortung auf euch haben sollet:

1. Sollet ihr euch keiner geldt-einnahmb oder ausgabe im wenigsten unterfangen.

2. Auf dem lande oder stette keine spessen, sie ruhren her oder haben nahmen, wie sie wollen, unter einigem praetext verleiten¹⁾ oder ursachen.

¹⁾ = Verlangen?

3. An stadt des weichbildes, landt oder stadt, den soldaten nichthes verwilligen.
4. Fleissige kundtschaft wegen der ankommenden soldaten einholhen.
5. Die officirer zeitlich und auf den grenzen besuchen und zue gutter ordre annehmen.
6. Den march nit auf allzue nahe einquartirung, sondern aufs wenigste auf 3 meil weges einen tag anzustellen.

7. Den geradisten weg, da der ordre hin lautet, sie führen.

8. Den proviant zeitlich nebst dem landeselstinen disponiren und keinen vor den andern praegraviren, und was sonst an getreide vorhanden, dass solches, wormit es nit in andere wege von den soldaten verschleppt, dem weichbilde zum besten conserviert und erhalten werde.

9. In den quartiren die exactiones und geldpressungen abwenden und pro authoritate verhindern.

10. Die vorgespan wiederbringen und deren sich bey den officirern zue versichern.

11. Im logiren gute gleichheit halten und also gebahren, wie ihr es gegen gott, dem k. amt und den standen zue verantworten getrauet; im wiedrigen fall, dass einige klage mit grundt und bestandt über euch versichert würde, es an meinem ambtesverweis und rechtmessigen einsehen nit ermangeln solle. Schweißnitz, den 6. Julii 1640.

Gleichzeitige Abschrift in Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VII 3 a, Bl. 67 b f. Vgl. ebda. auch die Instruktion für Friedrich v. Zedlitz, 1640 Januar 3, Bl. 7 b f.

103.

1641 Januar 21. Schweißnitz.

Ordnung der engen Zusammenkünfte.

Etliche statuta, welche bey engen landeszusammenkünften in den fürstenthümben S. und J. in fleisige und genaue obacht genommen, die necessaria tractriet und die non necessaria bey seite gesetzet werden solten, confirmiret von dem k. und k. ampte den 21. Januarii anno 1641.

Ich George Ludwig, herr von Starhemberg und zue Schönbuhl, auf Ober-Peyla, Bieliz, Fuchßwinckel, Weispach und Arnßdorff, r. k. m. rath, general-kriegs-commissarius in Ober- und Nieder-Schlesien und der fürstenthümb S. und J. vollmächtiger landeshauptmann, uhrkunde hiemit, wo noth, fur männiglichen: Demnach unterschiedliche gravamina bey denen die zeit hero gehaltenen engen zusammenkünften theils wegen gar nit einstellung, zum theil wegen langsamer comparirung der vorschriebenen landstände vorgefallen, das tit. die herren geistlichen und andere landesofficirer fur rathsamb befunden, solchem unheil, undt was deme beygethan, ins künftig vorzubauen und destwegen gewiße statuta gemachet, welche mihr von ihnen zu meiner ambs rathabituation und confirmation vorgetragen worden. Sie lauten von wort zu wort, wie nachfolgende zu verstehen:

Demnach bieß anhero im werck vorspühret worden, daß die consultationes bey den engen zusammenkünften sich dannenhero nicht wenig verzogen und gar langsam zu einem gewießen schlüß gebracht werden können, das die vorschriebene nicht allein zue rechter zeit nicht zusammen khommen, sondern auch bey währenden rathschlägen einer nach dem andern darvon gegangen und mehr seiner privat, als des landes sachen, darzu er vorschrieben, abgewartet, wordurch in viel wege dem lande schaden und sonst vorgebliche lieffergelder causiret worden, als haben die ahnwendenden herren geistlichen undt landesofficirer fur rathsamb erachtet, solchem unheil folgendergestalt vorzubauen und hernach gesetzte ordnung, umb derer confirmation sie eu. gn. ambtsgehorsamlich ersuchen, aufzurichten:

1. Sollen alle undt iede, so zue der engen zusammenkunft verschrieben, sich zwischen Georgii und Michaelis in puncto sieben undt dannen zwischen Michael und Georgii umb acht uhr frühe, nachmittage aber allemahl umb ein uhr¹⁾ zur gewöhnlicher stelle vorfügen, ihre gebährliche session einnehmen, den consiliis vom ahnfang biß zue end beywohnen, und da einer eine viertelstunde nach beniembrter zeit sich

¹⁾ 1648: 2 Uhr.

erst einstellen oder vor schließung der session sich wegen anderer geschäfte absentiren würde, soll ihm jedesmahl, es geschehe frühe oder nachmittage, die helfte der lieffergelder abgekürzet werden¹⁾. 2. Ob auch einer undt der ander wegen allzu langsamber einstellung straffelig werden und selbige abzuegelten schuldig, soll er doch nictes destoweniger den consiliis beyzuwohnen verpfiechett seyn. 3. Solte aber einer oder der ander, so zur stelle, sich gar nicht bey einer session einstellen, soll er²⁾ eines gantzen tages lieffergelder verlustig werden und nictes destoweniger, wann er erforderet würde, sich bey den rathschlägen einzustellen schuldig und verbunden seyn. 4. Sollen sich die consultations vohr miettage umb 11 uhr, nach miettag aber umb 5 uhr³⁾ schließen und enden, es wehre dann, das der sachen notturft diese zeit umb etwas zu erlängern erfordern möchte. 5. Bey wehrdenen consultationen soll ein jeder sich anderer discours, dardurch die consilia gehindert werden, enthalten undt ein jeder sein votum ordentlich undt bescheidentlich abgeben. 6. Soll herr landtschreiber⁴⁾ fleißig vermercken, welche den rathschlägen beygewohnet, sowohl welche sich gar nicht oder zue langsam eingestellet oder zue zeitlich wiederumb absentiret, undt nach geendeter zusammenkunft herr[n] steuereinnehmern ein verzeichntiib einstellen, darnach er sich in abführung der lieffergelder zue richten haben möge. Actum Schweidnitz bey gehaltener engen zusammenkunft den 14. Decembris anno 1640. N. N. N. praelaten und landesofficirer der fürstenthümber S. und J.

Wann dan ich mihr hervorgesetzte ordnung, sintemahlen selbige der billigkeit gemäß, belieben und gefallen läßen, als hab ich darein gewilliget, solche satzungen genehmhabet undt confirmiret . . . , uhrkundlichen unter meinem herrlichen signet undt eigenen hand unterschrift wiebentlichen auszufertigen anbefohlen. Schweidnitz den 21. Januarii 1641. G. Ludwig, herr von Stahrembergk.

Fü 238, 2, S. 25. Die im übrigen gleichlautende Ordnung vom 20. Januar 1648 siehe Fü 238, 6, S. 175; Kgl. St.-A. Rep. 135, Wrobs, Msc. 11, S. 326 f.

104.

1642 November 2.

Liste des Landeskollegs und der Kriegskommissare.

Patent des Landeshauptmanns an das Landeskolleg und die Städte enth. Ladung zu einem Landtag der Fürstentümer zu Neisse. Namenliste: 1. prälat zu Leubus; 2. prälat zu Gräßan; 3. probst zum Zobten; 4. probst zu Liebental; 5. probst zu Warmenbrunn.

6. oberhauptman d. k. cammergütter⁵⁾; 7. landesanzler.

8. Nicoll von Zedliz; 9. Melchior von Seydlitz; 10. Hans von Nimptsch; Joachim von Spiller: oberrechtsizer.

12. Hanß Heinrich von Hoburg; 13. Gelhorn; 14. Sieg[mund] von Braun; 15. Christoff von Reibniz; 16. Friedrich von Zedliz: landeseltisten.

17. Ernst von Nimptsch, steuereinnehmer. 18. Heinrich von Poßer, landesbestelter. 19. Hanß von Zettritz, landtschreiber.

20. Friedrich von Zettriz; 21. Georg Friedrich von Zedlitz; 22. Friedrich von Zedlitz; 23. Carl von Stiebizen; 24. Georg Friedrich von Knobelßdorf; 25. Tob[ias] Zernikow: commissarien.

26.—36. die königlichen städte.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VII 3 b, 1642/43, Bl. 199.

105.

1644 September 27.

Verzeichnis landwirtschaftlicher und industrieller Erträge aus beiden Fürstentümern.

Extract derer anno 1644 im Septembri bey der revision gefundenen nutzungen des nechst vergangenen jahres der beyden fürstenthümber S. und J.: seewerg, ober winter 1616 malter, 1 scheffel, $\frac{3}{4}$ [wispel?]; über

¹⁾ 1648: von jeder vintel stunde 3 sgr. ²⁾ 1648 fährt fort: soll er von so vielen vintel stunden, als es austräget, die straffe zu erlegen verbunden seyn. ³⁾ 1648: 6 Uhr. ⁴⁾ 1648: herr landes-bestelter. ⁵⁾ Vgl. Krusch, Geschichte des Staatsarch. Breslau, S. 129.

sommer 1488 m., 8 sch., $\frac{3}{4}$ sch.; mühlnutzung 294 m., 8 sch.; zinßkorn 115 m., 1 sch.; silber- u. ander geldzinß 6905 thl., 27 argent; teichnutzung 111 schock; kühe 5558 stücke; ziegen 5551 stück; schaafie 9508 stück; bienstöcke 842; schweine 244; weberstühle 284; gespinste im gantzen Schweidnitzischen fürstenthumb ohne das fürstenthumb Jauer 1626 stücke, hierbey ist das Buntzlauische weichbild noch nicht eingebracht worden.

Fü 238, 3, S. 327.

106.

1648 Januar 7. Breslau.

Der Niederschlesische Kammerfiskal Georg Sebastian Jänisch erteilt dem Fiskalatamtsadjunkten für die Fürstentümer S. und J., Mathias Daller, eine Instruktion.

Die Instruktion betrifft 1. Schwebende fiskalische Forderungen. Der Adjunkt soll „in denen zur Schweidnitz von k. obereinnehmer der biergefälle, herrn Mathew von Püscheln auf Bögendorff, erhobnen fiskalischen acten sich fleissig ersehen“. 2. Befugnis zu selbständigen Handeln.

3. [Hochverrats-Angelegenheiten:] „Soll herr adjunctus auf diejenigen, welche sich an der r. k. m. mit gefährlicher correspondenz mit dem feinde, mit stiftung zusammenkunften, mit worten, wercken, thaten, bestallungen, verräthereyen und andern unthaten vorgrieffen, fleißig acht haben, auch mit gründlicher inquisition obbesagter maßen verhalten und darob berichten“. 4. Protokollführug. 5. Aufzeichnungen über die fiskalischen Interessen an den Land- und Rittergütern. 6. Verfahren bei Verfolgung fiskalischer Ansprüche. 7. Verfolgung schwerer Verbrechen. 8. Anfertigung von Monatsberichten.

9. [Politische Gegner und Aufrührer:] „Gehören zu dem dritten und siebenden punkten alle diejenigen, so bey noch continuirenden kriegen mit den feinden des hauses Österreich conspiriret, correspondiret, von dem feinde vorsetzlich schutz und schirm genommen, treue österreichische diener verrathen helfen, die aufwiegler bey land und städten, so wol diejenigen, welche zeithero verbothe zusammenkünften geheget oder ins künftig, es geschehe gleich unter was praetext oder schein es immer wolle, ohne consens und einwilligung ihrer ordentlichen obrigkeit hegen oder halten möchten, wieder dieselbigen, auch diejenigen, so darvon gute wißenschaft tragen und doch gefährlich nicht offenbahren, soll er herr fiscal adjunctus ein fleißiges nachforschen haben und darvon zeitlich nachricht geben.“

10. Erbschaftsrecht des Staats. 11. Kammergüter. 12. Gerichtsstand der Geistlichkeit und der Landschaft. 13. Grenzstreitigkeiten. 14. Sorge für gute Vorbereitung der Anklagen. 15. Fiskalische Ansprüche bei Testaments- und Schuldensachen. 16. Allgemeine Vollmacht. Vorschriften für persönliches Verhalten, nichttern zu leben und keine Geschenke anzunehmen.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. VI, S. 755; siehe auch Fü 238, 6, S. 22 f. Vgl. zu den einzelnen Punkten der Instruktion Quellen Nr. 113.

107.

(1648). o. O.

Ausführung, warum den Gesandten der Erbfürstentümer auf Fürstentagen und sonstigen Zusammenkünften Sitz und Stimme vor den Gesandten des Herrenstandes gebührt.

1. Erstlichen, daß sie in quasi possessione solcher gerechtigkeit seyn. 2. Vors andere, daß sie dieselbigen nach verfliessung so viel langer zeit vorjähret. 3. Zum dritten, daß sie des königs zu Böhaimb als obristen hertzogs in Schlesien [statt] repreäsentieren, welcher an dignitaet und würden viel höher ist, als die vom herrnstande. 4. Zum vierdten, weil die alten hertzoge, so vor Jahren die erbfürstenthümler gehalten, so wohl derselbigen abgesandten die session und stimme vor den erbfürstenthümlern¹⁾ gehalten, daß derselbigen successores als die könige von Böhaimb, die viel eines höhern standes sind, und derselbigen gesandten es noch billich erhalten. 5. Zum fünften, weil der ietzo regierenden fürsten abgesandten die session und

¹⁾ sie! soll heißen: „Standesherrschaften“.

stimme nicht allein vor der herren gesandten, sondern den herren selbst haben, warumb solten sie denn auch des königs von Böhaimb gesandten nicht vor ihnen haben? 6. Zum sechsten, daß denen vom herrnstande, wenn sie eigner person zür stelle, solches aus lauter gutwilligkeit nachgegeben. 7. Zum siebenden, daß die erbfürstenthümer an gewalt und vermögen die vom herrnstande bey weitem ubertreffen, derowegen dann auch im fall der noth bey weitem ein mehrers bey gemeinem lande thun können, dann die vom herrnstande. 8. Zum achten, daß sie mit den steuren und anlagen gleichfalls den herrnstand bey weitem ubertreffen, sitemahl die erbfürstenthümer umb acht und viertzigmahl hundert tausend fünfundneunzig tausend und fünfhundert vier und dreyßig thaler, die vom herrnstande aber nur umb zweymahlhunderttausend sechzigtausend und vierundvierzig thaler ubertreffend. 9. Zum neunten, daß unter den erbfürstenthümern fürstliche und ansehentliche apte, praelaten, nichtweniger auch grafen und herrenstandes personen seyn. 10. Zum zehenden, daß es zu vorkleinerung des königes von Böhaimb preeeminenz, hoheit und reputation gelangen, wolte, wenn seinen abgesandten die von herrnstande abgeordnete solten vorgezogen werden.

Fü 238, 6, S. 871.

108.

1649 Januar 13. Schweidnitz.

Instruktion für die Kriegskommissare.

Instruction an die herren commissarien. Ich George Ludwig [v. Stahremberg] etc. uhrkunde etc., daß demnach sich ereignen wollen, dass der eingeruckete soldat bey unlenst hin beschehener einquartierung und dato noch von dem quartierstande übermessigkeiten in einem und dem andern zu fordern sich untermasset haben solle, welchem aber abzuhelpen nebst mir die anitza in Schweidnitz anwesende praelaten und landesofficer räthlichen befunden, einen jeden commisarium mit gewisser instruction zu erhaltung allerseits gleichheit versehen zu lassen und dabey klärlichen und folgender gestalt nöthig zu sein befunden, dass

1. Sie der kays. anno 1640 zu Regenspurg publicirten ordinanz nachkommende die volcker verpflegen sollen.

2. Vermöge des generalfeldcommissarii herrn von Traun resolution dem reither nur auf ein pferdt rauch und glatt futter zu geben.

3. Nichts mehr, als was effective vorhanden, zu entreteniren.

4. Denen auf die dörfer ausgetheilten reithern außer ihrer monatlichen gebühr nichts zu geben.

5. Bey den herrschaften und geistlichen die einlegung nicht zu verstatten.

6. Die mühlen, schmieden und sechswöcherin, der kays. ordinanz gemess, mit belegung verschonen zu lassen.

7. Alle 14 tage richtige liquidationes, was ordinarie und extraordinarie aufgegangen, bey dem k. ambe vermöge des hochlöbl. k. oberamtes verordnung einzuschicken.

8. Mit denen von ihr m. aufgehabenen kuchel-adutien und discretiongeldern die quartier nicht be schweren zu lassen.

Wie nun solchen punkten nachzuleben die unumbgängliche necessitet erfordern, also ich auch mich gentzlichen verschen wiel, es werde tit. N. N. seiner obliegenheit und pflichten nach darob eyfrig halten und nicht im geringsten geschehen lassen, dass darwieder gehandelt noch dem belegten stande einige nachtheiligkeit durch etwan folgende conniventz angethan, sondern vielmehr alles, wie obstehet, volzogen, und da darwieder gebahret, unverzüglichen dem k. oberamte und huic parte [nachricht] gegeben werden möge. Gegeben zur Schweidniz den 13. Januar 1649.

Gleichzeitige Abschrift in Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. VII 3 c. Am Rande: herrn Spiller, h. von Zedlitz zwey [d. h. 2 dieses Namens], h. Hoffman [d. i. Kommissarien].

109.

1649 Dezember 10. o. O.

Liste neuerwählter Landesältesten und Offizierer.

Demnach auch herr Melchior von Seydlitz auf Steupichen, der fürstenthümber S. und J. oberrechtsitzer, landeseltester und des königl. mannrechts zur Schweidnitz adsessor, todes verfahren: 1. Als ist durch ein helligen schluß an deßen stelle tit. herr Hanß Heinrich von Hoberg auf Fürstenstein, Friedland etc. zum oberrechtsitzer, landeseltesten den 10. Decembris anno 1649 erwehlet worden. 2. Mehr ist tit. herr Moriz Augustus freyherr von Rochau, herr auf Königsberg, zum landeseltesten des Schweidnitzischen weichbildes erkieset worden. 3. Zum Jaurischen landeseltesten tit. herr Hanß von Schweinichen auf Kölbniz, Mertsch, Sckoll und Eysendorff. Zum Strieganischen landeseltesten titul. herr Heinrich von Mühlheim auf Pleßwitz, Metschau. Zum Polckenhaynischen landeseltesten titul. herr Ferdinand von Zedlitz, freyherr auf der burg Polckenhayn. Zum Buntzlauischen landeseltesten tit. herr Carl von Stiebz auf Thiergarten. Zum Hirschbergischen landeseltesten tit. herr Ernst von Nimptsch auf Schwartzbach, der fürstenthümber S. und J. steyereinnehmer.

Fü 238, 6, S. 1145 f.

110.

1649 Dezember 11. Schweidnitz.

Bitte um Wiedergewährung der allgemeinen Landeszusammenkünfte aus einer Instruktion für eine ständische Gesandtschaft an den Kaiser.

Aus einer Instruktion für die Gesandten zum Kaiser enth. viele Beschwerden: „Demnach wir auch vorhriger zeit von unserm vohrgesetzten landeshauptman auf unsere ambtgehorsame erinnerung und biette, das er, wie vor alters brenlich und herkommens gewehsen, allgemeine landeszusammenkünften ausschreiben wolte, vernommen, dass er dessen ausdrücklichen verboth von ihr k. und k. m. in seiner instruction habe, als sollen unsere abgeordnete ihrer k. m. numehro unterthänigst ausführen, was vor ein nothwendiges stücke dieser fürstenthümber verfassung nach solche zusammenkünften jederzeit gewehsen und noch sein, indeme bey denselben vornehmlich die zugeschlagenen und zugetheilten kays. hülften, verpflegungen, belegungen berathschlaget und die abführung der gemeinen onerum mit desto besserem nachdruck befödet . . . ; darzu dann auch komme, das über berührte ahngelegenheit nicht allein bey denselben zu sonderem trost einem jeden frey stehe, seine noth zu klagen, sondern auch ihre k. m. und des allgemeinen landes interesse zu rügen und zu befödern, massen dann auch derogleichen zusammenkünften zu solchem ende bey den vornehmesten des landes Schlesien fürstenthümbern in stether observantz gehalten werden, dannenhero wir durch deren verboth in schimpf bey den benachbarten fürstenthümbern gerathen und in solchen verdacht gezogen werden, als hetten wir solche abschaffung derer von undenklichen jahren gewöhnlichen zusammenkünften verschuldet und uns deroselben vor anderen vorlustig gemacht. . . .

. . . Als sollen bey ihr k. m. unsere abgeordneten sich fleissig bemühen, das durch ihre unterthänigste biethe ihr k. m. solch uhraltes herkommen bey uns gnedigst erhalten und vor angehenden und nach geendeten fürstentagen, oder wann es sonst die noth erfodern würde, das gesamte landt durch unseren landeshauptman vorschreiben lassen wolle; doch dass nach erfoderung der sachen wichtigkeit ein tag oder zwey zu vorhero die praelaten, landesofficier erfodert werden, darmit die sachen, so dem lande proponiret, von denselben ausgearbeitet werden khönten, dass hernach der schluss von dem ganzen lande desto schleuniger gemachet und grosse unkosten verhütet werden möchten.“

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 1 i, Bl. 38 b.

111.

1650 Februar 12¹⁾.

Beschreibung der Verfassung und des Zustandes der Fürstentümer (Auszug aus einem für König Ferdinand IV. bestimmten Bericht) mit späteren Nachträgen aus der Zeit von 1657 f. und 1668 f.

Kurtzer begriff der beyden fürstenthümber S. und J., aufgesetzt von weyland herrn Daniel a Czepco und Reygersfeldt auf Mertzdorff, r. k., auch zu Hungarn und Bohaimb k. m., sowohl fürstl. Lignitz-Brieg-Wohlauischen gewesenen regierungsrath, an ihiro k. m. Ferdinandum IV zu Böhmen abgegangen.

[Auszug:] Die fürstenthümber werden in 8 weichbilder oder creyssen getheilet, als das Schweidnitzische, Jauerische, Striegauische, Lewenbergische, Buntzlauische, Hirschbergische, Bolckenhaynische, Reichenbachische.

Städte: 1. Schweidnitz: „hat in die 1800 bürger gehabt“ . . . ; „wird etwan umb dies ietzige 1668. jahr von einem vierdehalbhundert bürgern bewohnet [in alio manucripto: 200 bürger]“ . Jauer: früher 1400 bürger, jetzt 150 Bürger. Striegau: früher 500 bürger, jetzt 80 bürger. Löwenberg: früher 1700, davon 700 tuchmacher, jetzt 200 [60]²⁾. Bunzlau: früher 600, jetzt 200 [80]. Hirschberg: 900, jetzt 200 [60]. Bolkenhayn: früher 350, jetzt 100 [50]. Reichenbach: früher 1500, davon 400 parchen- u. mesolanarbeiter, jetzt 100 [50]. Landeshut: 650, jetzt 200 [50]. Lähn, Schönau.

Landstädte: 1. Freyburg, stark ummauerte stadt mit noch 100 [200] bürgern. 2. Friedland. 3. Gottesberg. 4. Waldenburg, 5. Hohenfriedeberg. 6. Schmiedeberg, 800 bürger. 7. Kupferberg. 8. Greiffenberg. 9. Friedeberg a. Queiss. 10. Naumburg a. Queiss. 11. Liebenthal. 12. Schömburg. 13. Liebau. 14. Zobten³⁾.

Festen und burggrafschaften der fürstenthümber: „Dieses sind vor alten zeiten der fürsten cammergüter gewesen, von zeit zu zeit aber von den königen zu Böhmen versetzt und erb und eigen den rittersleuten verlehnet und verliehen worden: 1. Fürstenberg⁴⁾ auf dem Zobtenberg, 1471 eingäschart. 2. Fürstenstein. 3. Hornsberg. 4. Kinßberg. 5. Zeisckenberg. 6. die burg zu Schweidnitz. 7. das burglehen zu Reichenbach. 8. das burglehen zu Striegau. 9. Bolkenhayn. 10. Nimmersatt. 11. Bolcken- oder Boltzenstein. 12. Bolcken- oder Wolckenhaus. 13. Kynast. 14. Kemnitz. 15. Greiffenstein. 16. Klitschdorf. 17. Falkenstein. 18. Lehnhaus. 19. burglehen zu Bunzlau. 20. burglehen zu Jauer. „Dieses ist zu der residentz der herren landeshaubtleute vorbehalten worden.“

Klöster: Grüssau. Liebenthal.

Probsteien: 1. Zobten — gehört dem Sandstift. 2. Gorkau — desgl. 3. Brechlißhoff — Stift Leibus. 4. Schlaupshoff — desgl. 5. Arnoldshoff — desgl. 6. Warmbrunn — Stift Grüssau. „Sonsten seind auch andere von denen praelaten, so in den fürstenthümern der darin liegenden güter wegen die lehn von ihiro k. m. empfangen. Und ist dieses sonderlich zu mercken, dass die abteyen, clöster und andere geistliche güter im lande Schlesien meistens secundum tradita Hénelii in sua Silesiographia vor königl. oder landesfürstliche cammergüter geachtet und gehalten werden, dannenhero auch der verstorbenen geistlichen eigenthümliche güter und fahrnisse nicht an die kirche, sondern an den könig verfället und vom fiscal eingenommen, auch in allen sachen, was die stifter und clöster betrifft, von ihm vertreten und verantwortet werden.“

Commendaturen: 1. Striegau. 2. Löwenberg. 3. Reichenbach.

Schlösser und rittersitze: „Die zahl der schlösser und rittersitze in beyden fürstenthümbern belauft sich ohngefähr auf 920.“

Lehnsleute: I. Unter den Geistlichen: 1. Domkapitel Breslau. 2. Abt vom Sande. 3. Abt von Leibus. 4. Abt von Grüssau. 5. Meister zu st. Matthes. 6. Stift Liegnitz. 7. Stift Striegau. 8. Stift

¹⁾ Nach Rep. 135, Jau. Msc. II, S. 142: 1649 Dezember 9. ²⁾ Die eingeklammerten Zahlen sind von späterer Hand. ³⁾ Vgl. dazu vorstehend S. 49 f. ⁴⁾ = Fürstenstein. Die Burg auf dem Zobtenberge hat diesen Namen nicht getragen.

Liebenthal. 9. Kloster Naumburg. 10. Propst zu Zobten. 11. Propst zu Gorkau. 12. Propst zu Warmbrunn. 13. Propst zu Liebenthal. 14. Propst zu Reichenbach. 15. Propst zu Brechelshof.

II. Unter den fürstlichen Personen: weyland Georg Rudolf herzog von Liegnitz, k. oberamtsverwalter.

III Unter den gräflichen personen: 1. Christof Leopold Schaffgotsch, des hl. röm. reichs semperfrey, landeshauptmann. 2. Hans Heinrich Graf v. Holberg auf Fürstenstein, oberrechtsritter und landesältester. 3. Ernst Graf v. Gellhorn auf Peterswaldau. 4. Graf v. Tschernin. 5. Graf v. Palfi. 6. Graf v. Gallas. 7. Graf v. Denhoff, so sich für einen Manteuffelischen erben der güter Rauske und Hertwigswaldau ausgegeben . . . , aber die lehen noch nicht gesucht hat.

IV. Unter dem herrnstande: Hans Friedrich frhr. v. Nimptsch auf Ölssse, amtsverwalter; Ferdinand frhr. v. Zedlitz auf Bolkenhayn, landeskanzler; Louis frhr. v. Monteverques, landesältester, auf Domanze¹); Christof Heinrich v. Reichenbach auf Siebeneiche, landesältester; Carl Christoph frhr. v. Zedlitz auf Kratzkau, landesältester; commendator v. Striegau, herr v. Colowrat; v. Kittlitz; v. Nostitz; Schaffgotsch v. Plackwitz; Zedlitz auf Schildau: Zedlitz auf Nimmersath; v. Neuhaus; Bibran; Schellendorf; obristleutnant Corschwandt²).

V. Untern rittersleuten . . . und wie sie in dem neuen und bey der den 9. Dec. 1657 vorgegangenen translation der fürstenthümer aufgerichteten landregister zu finden; vgl. Quellen Nr. 114.

Dörfer: 657 (242 non entia).

Intraden der fürstenthümer [S. 64]: „an ihr o. r. k. m. seiten die (vom lande verwilligte) vorbehaltene biergefälle. An der herren fürsten und stände seiten die von gedachten biergefällen ihnen zu kommende (vorbehaltene) quota.

An ihr o. k. m. seiten: Weil, wie oben erwöhnet, die ansehnliche fürstliche in so vielen burggrafschaften bestandene cammergüter anfangs von den königen bey den damahls zurütteten zeiten versetzt und endlichen gar den geschlechtern erb und eigen verlichen worden, als sind keine beständige intraden übrig verblieben, als 1. die zollgefälle; 2. die königl. lehnsamtzelley, so auch den ständen versetzt gewesen, aber abgewichener zeit der regierenden k. m. Ferdinando dem III. . . . von ihnen . . . wieder übergeben worden. 3. die fiscalische poengefälle.“

Ihro k. m. bediente in diesen fürstenthümbern: „Der kays. oberbiergefälleinnehmer; hat unter ihm in einer iedweden stadt der fürstenthümer seine untereinnehmer und gegenschreiber, so er nach seinem belieben und seiner verantwortung wehlen, setzen und instruiren mag. Seine instruction hat er von ihr o. k. m. und die besoldungen vor sich und seine unterbediente von den einkommissen.“

Ihro k. m. ministri in fürstenthümbern: „Der königl. herr landeshauptmann, herr Christoph Leopold Schaffgotsch, des heil. röm. reichs semperfrey [am rande: graff und herr von Stahrenberg]⁴.

Ambts-cantzelle: „Der k. herr ambs cantzler sambt cantzellisten; 1 ambs registrator; werden von dem herrn landeshauptmann und dero ambtsgage besoldet⁴.

Lehns-cantzelle: „Der k. herr lehns-cantzler; 1 cantzelley-bedienter; derer besold wird von den intraden genommen.⁴

Zohl-ambt: „Der k. zohl-ambtmann; hat unter ihm 16 einnehmer, soviel . . . gegenschreiber und 3 zohlberreuter; werden von ihr o. k. m. intraden besoldet.“

Der königl. fisces: „Der zeit ist ein k. cammer-procurator oder fiscal beständig zum Jauer wohnhaftig, welcher von den intraden seinen unterhalt nicht wol haben kan, sondern von der kays. cammer mit einem gewissen aussatz und deputat entreteniret wird.“

Hofe-richtereyen: „Der k. oberhoferichter. Dieses officium gehört denen herren von Schaffgotschen von dem Kynastischen hausse erblich; hat die drey hoferichtereyen, als Schweidnitz, Striegau und Bolkenhan zugleich gehabt. Bishero ist das ambt von herren Niclas von Zedlitz, der fürstenthümer oberrechtsitzern

¹) K. Generalwachtmeister. ²) Dazu [1657] in Rep. 135, Jau. Msc. II, S. 41 f.; Otto v. Nostitz, v. Gelhorn, die Obersten v. Rochau, v. Tappe und Fendi.

und der manngerichten königl. hofmeistern, gegen einen jährlichen recompens auf 100 gulden aus den Kynastischen güttern, dahin ihn auch die kays. cammer des hinterstelligen Schaffgotschischen restes wegen vorlängst verweisen sollen, versehen worden. Die andern hoferichter, als zum Jauer, zu Buntzlau, zu Lewenberg, zu Hirschberg, zu der Striegau werden solche vom kays. ambe durch einen besondern hofrichter indessen bestellet, und zu Reichenbach, welche auch auf das haus Habendorff erblich verliehen und eine gute zeit lang von herren Friedrichen von Czettritz auf Neudorff verwaltet worden. Diese haben keine besoldungen, ausser der gewöhnlichen gerichts gebühr. Endlichen beschleust der königl. manngerichts secretarius oder gerichtsschreiber; seine besoldung bestehet in sportulis.¹⁾

Ministri des landes der fürstenthümer [S. 69]: „Vier oberrechtsitzer; acht landeseltesten; ein steuereinnehmer; ein landesbestellter; ein landschreiber.

Haben ihre instructiones theils aus den privilegiens, theils aus ihren aydespflichten, theils vom ganzen lande. Die besoldungen kommen aus der landescassa.“

Gerichte der fürstenthümer: „1. Das hoffgerichte: diese bestellen die hoferichter, besetzen sie mit vier oder fünf erbscholtzen als ihren assidirenden hoffeschöppen¹⁾. Von diesen gerichten ist der zug in das manngericht gegangen. Jetzo ist das ambt der hoferichter, die vom kön. ambe angeschafften einweisungen, pfändungen und taxirungen der gütter fortzusetzen.

2. Das kön. manngericht: Dieses wird zu der Schweidnitz gehegt; der hofemeister praeisdiret, drey vom adel assidiren des landes und zwey von der stadt Schweidnitz der städte wegen. Haben keinen sold, ausser die drey vom adel, ein iedweder zwey schwer schock jährlich. Das schock trägt aus 32 sgr, welche die stifter Leubus, Camenz, vom Sande, vom Neuhoff, Würben und Gorckau hergeben. Von diesem hat man sich an das zwölferrecht gezogen. Jetzo wird nichts dafür agiret, ausser dass die gütter von ihnen taxiret und durch das rothe siegel zu zeiten zeugnisse abgehöret werden. Ist von landt und städten bey könig Georgio Podibazio zugleich ausgebracht worden.

3. Das zwölferrecht: an statt des königes praeisdiret der vollmächtige herr landeshaubtmann; die vier oberrechtsitzer assidiren, acht von adel besitzen es. Sol alle quartale gehalten werden, haben keine besoldung.

4. Das iudicium von ambt, landt und städten: Dahir sind vor diesem alle vormundschaftssachen verwiesen, ingleichen auch die theidungen der schäden und unkosten wegen, auch von dem ungehorsam der land sassen und inwohner erkandt worden²⁾.

5. Das vollmächtige kön. ambt: Jetzund haben sich alle und iede mit ihren rechtstheidungen, sie bestehen in was sie wollen, vor die autorität des königl. ambtes gezogen, da es an täglichen behelligungen, tagfahrten und richterlichen erkentnissen nicht ermangelt, massen denn frembde und einheimische summaris causarum cognitionibus statt der langwürtigen und vor diesem sich in viel Jahre hinein verzogenen processen merklichen befördert und die königl. unterthanen nebenst dem ganzen justizwesen in fürstenthümer rühmlichen handgehabet und geschützt werden³⁾.

Gerichte in städten der fürstenthümer [S. 73]: bestehen „1. in den rath tischen und schöppen stühlen; 2. in den stadtvogteyen; 3. in den landvogteyen.

... Ob nun zwar per generalem omnium confusionem alles in land und städten in gewaltige disordre gerathen und in vielen orten vi temporum et hominum statusque mutatione bey den meisten summa oblio sive negligentia publicorum eingeschlichen, ist doch nicht zu zweifeln ..., sambt nicht ... die beiden fürstenthümer unter iro k. und k. m. väterlichen güt und milde ... in vorigen ornat gesetzet und restituiert werden solten ... Schweidnitz den 12. Febr. 1650.“

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. II, S. 1 f.

¹⁾ Wird nach S. 83 alle 14 Tage gehalten. ²⁾ Seite 84: Dieses ist ein willküriges recht, darzu niemand kan genötigt werden. ³⁾ Über die in den Zeiten der Verfassungsstörung immer weiter ausgedehnte Gerichtstätigkeit des Amts vgl. vorstehend S. 93.

112.

1650 Juni 20. Schweidnitz.

Beschwerde des Lehnskanzlers Melchior von Lest bei König Ferdinand IV. über die Stände, die ihm sowohl das erste Votum unter den Offizierern, wie das Recht zur Verwaltung der Landes- und Gerichtskanzleien bestritten.

Der Kanzler berichtet dem König, dieser habe ihn durch Reskript vom 13. April zum Kanzler gewürdigt und am 13. Juni bestätigt. Er schildert seinen ganzen bisherigen, dem Kaiser treu ergebenen Lebenslauf und seine Vermögensverluste in den Kriegszeiten, wofür er den Titel eines wirklichen Rats und Landeskanzlers von S.-J. erhalten habe:

„Alldieweilen aber, allergnedigster König, die mir anvertraute landescanzeley undt deren officium nicht nur alleine in dehnen lehnssachen, dehrer expeditionen und . . .¹⁾ bedungen, sondern auch in andern landes- und zwar dehnen bey . . . des landes mann- und zwölferrechten, so wohl gerichten von ambt, landt und städten vorfallenden sachen undt vorrichtungen, wie aus dehnen in dehn lehnsregistraturen einvorleibten publicirten testamentern, der zwölfer und von ambt, landt und städten gesprochenen urtheil abzunehmen, alsdann auch in gutter aufsicht und vorwahrung undt in ordnungshaltung derer angehörenden²⁾ registraturen, archiven, acten undt sachen bestehet und von langwierigen jahren her beysammen erhalten worden, von dehnen landeskanzleien undt ihren canzeleyverwaltern bedient“ worden sei und der Kanzler „dorüber die aufsicht undt inspection behalten, auf die quartalen, landtgeboth, enge zusammenkunften gleich andern landesofficieren der landeskanzler allemahl von den landeshaubtleuten, wie auch biesanhero ich, erfordert worden undt denen dabey fürfallenden consultationen beygewohnt, auch nach dem herren landeshaubtman die erste session undt votum ohne alle wiederrede gehabt und gehalten“, so würde es schwer zu erweisen sein, das jemals neben dem Kanzleramt ein Landschreiberamt als besonderes Landesoffizium bestanden habe. Die Kanzleiverwalter seien, „nachdehne die canzeley an die landstände in vorsazung kommen, landschreiber tituliret, auch etwan sonstens per abusum so genennet worden“. Die ältesten Privilegien des Landes bewiesen, daß „Landschreiber“ und „Kanzler“ dasselbe Amt bedeuteten.

„Massen dann auch ihnen ständen meines wenigen bedinckens obliegen würde, gentiglichen zu erweisen, dass liebevor nebens dem canzler, ehe die canzeley oder vielmehr die vorsazung der intraden der selben an sie kommen undt von ihnen der allezeit gewesene canzeleyverwalter landschreiber genant worden ist, einen landschreiber und landeskanzler zugleich gehabt hetten.“ Die Stände hätten am 13. März 1645 „nach erfolgten bey Janckau in Böhmen der kayerlichen unglücklichen treffen“ durch ihre sogen. Kommissare die Lehn- und Landessachen der Kanzlei, die doch über Menschengedenken beisammen in Verwahrung gelegen hätten, separiert, die Lehnssachen nach Breslau in des Kanzlers gemietetes Haus abgesetzt und die Landessachen auch nach Breslau in ein vom unkatholischen S.-J.'schen Steuereinnehmer gemietetes Gewölbe gebracht. Die Lehn-, Land-, Hof-, Mann- und Zwölfergerichtskanzleien gehörten zusammen in eine Landeskanzlei. Die Einführung eines Mann-, Zwölfer- und Hofgerichts-Sekretarius sei auch „vor nie gewesen“. Erst 1635 sei das Amt vom Landeshaubtman v. Bibran eingerichtet worden. Jetzt bekleide es der Schweidnitzer Bürgermeister Heinrich Scholz. Ferner würde ihm das 1. votum jetzt von den 4 Landesältesten oder Rechtssitzern bestritten und er nicht mehr zu den Versammlungen der Landesoffizier berufen.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. III 1 h.

113.

1651 April 25. Wien.

Instruktion des Fiskals Wolfgang Frischeisen.

Ferdinand der vierde etc. Instruction auf den ehrsamten gelehnten unsern getreuen lieben Wolfgang Frischeisen, als unsren bestellten fiscalen in unsren fürstenthümbern S. und J., auch in der graffschaft Glatz, wasmassen er das von uns ihm anvertraute fiscalatambt, daran unsrem fisco von demselben nach nothdurft und wohl fürgestanden würde, nicht wenig gelegen ist, handtlen und verrichten solle.

¹⁾ Es fehlt wahrscheinlich ein Wort, vielleicht „vorrichtungen“? ²⁾ Im Text: „angehörungen“.

[Verhältnis zu den Landeshauptleuten:] Vors erste sol zwar unser fiscal unmittelbar eintzig und allein von uns dependiren. Weilen aber die administration seines ambtes mit denen cameral- und justitz-sachen sehr vermischt ist, so würdet er, soviel ermelte fürstenthümer S. und J. betrifft, mit unserm be-stellten landeshauptmann allda, in denen die graffschaft Glatz angehenden sachen aber mit unseren königl. ambte alldorten, wie auch mit unserm oberregenten in allen occurenzien der sachen beschaffenheit nach in fleissiger und gutter correspondent zu stehen und nach befundt der nothdurft in einem und anderm ihrer hülfe, anleitung, gutten rathes und assistentz sich zu gebrauchen haben. Inmassen denn sie solches iederzeit schuldig seyn werden zu thun, und wir deswegen allbereit gemessene befehle an sie ergehen lassen.

[Hochverrat:] Vors andere sol er fiscal zu forderst vor allen seinen verrichtungen nach gedachten unsren landshauptmannschaften ein sonderliches wachsames auge darauf haben, auf dass wieder unsere k. und landesfürstliche hoheit in erwähnten unsren fürstenthümbern und der graffschaft Glatz im geringsten nichts fürgenommen, auch keine landeszusammenkünften ohne unsren vorbewust und gnädigsten willen oder andere conventiona angestellet, noch einige gefährliche correspondentz angesponnen oder sonstem dergleichen unthaten, vor- und eingrieffe in unsre landesfürstliche hohe gerechtigkeit mit worten oder wercken ver-ibet werden.

[Verfolgung der Straffälle:] Da er aber drittens etwas solches vermercken möchte, würdet er nicht allein also balden durch gehörige embisige inquisition auf den rechten grund dringen, sondern auch uns oder unsren verordneten landshauptmannschaften die wahre beschaffenheit umbständlich hinterbringen und solche grobe und höchst straffbare misshandlungen durch rechtmässige mittel zu gebührender bestrafung bringen.

[Schädigung von Hoheitsrechten:] Derowegen auch vierdents besagter unser fiscal ihm embisig wird angelegen seyn lassen, da sich jemand hohen oder niedern standes in denen rechtshandlungen, so bey den ämbtern der landshauptmannschaften in geregten unsren fürstenthümbern und der graffschaft, wie auch bey denen mannrechten und andern gerichtsstellen daselbst oder sonstem fürlaufen, uns oder unser erthertzogliches haus an unser k. hoheit anzugreifen ungeziemender weise unterfangen würde, damit solches bey vorgemeldten ämbtern und unsren landshauptmannschaften sambt seinen guttbedüncken und benennung der person zu zeitlicher abwendung er unverzüglich ankündigen und uns dessen zu erinnern begehrn, auch allerseits darob sey, auf dass uns dabey zum nachtheil nichts vorgehe, sondern wir bey alle demjenigen, dessen wir als landesfürst berechtigt seyn, gelassen werden.

[Schutz des Kammerguts:] Und weilen zum fünften seine meiste verrichtung in bestellung unsers fiscalischen cammerwesens bestehet, als wird er stets darauf bedacht seyn und an seinen möglichsten eyfer und fleiß nichts erwinden lassen, damit dasselbe nicht geschmälert, sondern aufs beste beobachtet und an unserm interesse regio nichts verabsäumet werde.

[Fiscalische Interessen bei Amts- und Gerichtshandlungen:] Dohero dann sechstens iederzeit bey publicirung der testamenten, creditwesen, iustification der schulden und andern wichtigen sachen, so bey unsren k. ämbtern vorgehen, wie auch bey allen quartalien, wenn die mannrecht und andere gerichte gehalten werden, er selbsten gegenwärtig sein oder einen andern an seine statt verordnen solle, der mit allem fleiß vermerke, ob uns etwas zum besten oder praejuditz vorkomme und geschlossen werde und ob etwann unser fiscalisches interesse darbey versiren möchte, auf welchen fall er die gehörige nothdurft fürzukehren keinesweges unterlassen wird.

[Aufzählung fiskalischer Interessen:] Gestaltsamb dann vors siebende nicht allein unsere k. ämbter der landshauptmannschaften, sondern auch andere gericht und cantzellen in unsren fürstenthümbern und der graffschaft, so oft etwas bey mündtlichen verhören, satzschriften¹⁾, signaturen, contracten, investituren, schuldforderungen, auflassung der gütter, versetzungen der lehn, unterlassung der lehnpflicht, unrechtmäßiger veralienirung der cammergütter, caducitäten, erb- oder lehns-anfällen, publication der testamenten, credit-

¹⁾ Bei Arnold: Sächsischen fristen.

und cessions-sachen, nicht rechten gebrauchs der iurisdiction und urbarien oder sonst etwas fiscalisches ohne vorwissen des fiscals vor- oder einkommen würde, solches alles gemeldtem fiscalen zu beförderung der weiteren obliegenheit seines dienstes alsobald zu insinuiren und allemalh unser k. landfürstliches interesse dabey kräftiger massen vorzubehalten seyn sollen.

[Unerledigte Schuldreste und Forderungen:] Und demnach vors achte von der r. k. m., unsern gnädigst und geliebtesten herren vatern, bey abtretung öfters gedachter fürstenthümer und der graffschaft uns auch zugleich die alten restanten und fiscalischen anforderungen überlassen worden, als würde er fiscal dessentwegen und damit er seinen dienst desto besser versehen könne, bey denen vorigen fiscals, von welchen er auch die etwan hinter ihnen verbliebene acta fiscalia abfordern wird, ambs- und andern unsern bedienten und allerseits gehörige information einzuziehen, in denen ampts- und andern cantzelley- und registraituren, darzu ihm iedesmahl zur nothdurft der freye und offene zutritt gelassen werden soll, zu seiner mehren nachricht zu ersehen, die unrichtigen schuldposten in richtigkeit zu setzen, die richtige aber nach und nach in unsere Glatzische rentcassa wücklich einzubringen sich äußerst¹⁾ befeilien.

[Vorrang der fiskalischen Klagen:] Da auch neundtens etliche dergleichen fiscalische schuldforderung[en] bey recht wären allbereits anhängig gemacht worden, sol er sich eyfrig bemühen, damit solche nicht allein mit ehesten zu rechter endschaft gebracht, sondern auch hinfüro derley actionen aufs schleinigste, als immer möglich und sich thun lässt, ausgeübt²⁾ werden, auf daß nicht durch weitläufige process und verzögerung das fiscalische interesse gesperret und die gegenpart zur ungebühr aufgehalten werde. Immassen drum die fiscalia bey allen ambs- und gerichtsstellen dem vorzug haben und von denen darinnen ergangenen richtigen abschieden und rechtmäßigen aussprüchen kein provocation oder appellation gestattet, auch unserm fiscali, wenn er etwas in unserm nahmen fürzubringen hätte, seine gebührliche stelle gegeben und er vor allen partheyen vorgelassen und gehört werden solle.

[Sorgfältige Vorbereitung der Klagen:] Zum zehnden, was mehr ermelter unser fiscal von unsert und dieses seines ambtes wegen mit recht anfangen und vornehmen würde wollen, das sol er allewege zuvorher mit unsern landeshauptmannschaften communiciren, und im fall es etwas wichtiges und großes antreffen sollte, an uns selbsten mit umbständlichen bericht und guttachten gelangen lassen, sich auch zuforderst mit genugsamen beweiß und allen andern nothdürften zeitlich und wohlgefäst machen, damit ein jede sach, zuvor und ehe sie zu recht gezogen wird, reiflich erwogen, zur gentige instruirt und in unserm fiscalischen interesse nichts verabsäumet und übersehen, hernach aber auch der sachen beschaffenheit nach kein unnöthiger streit erwecket, schimpf und verlust verhüttet und nimand zur ungebühr beschwert und in schaden und unkosten ohne ursache verführt werde.

[Beobachtung der gebräuchlichen Prozeßformen:] Eilftens bey anstellung rechtlicher processen und auch sonstens in allen seinen handlungen soll er sich den stylum curiae, ambs- und gerichts-ordnung, allen angenommenen löslichen brauch und gewohnheiten, ergangene k. ambs- und lehn-instruktiones, auch andere k. u. k. resolutiones, publicirten patenta, des landes constitutions und der stände wohlerworbenen und von uns confirmirten privilegia in fleißiger aufsicht halten und darwieder nichts handeln noch vornehmen, auch die citationes diesen allen gemäß, wenn er iemanden vor gerichte laden wolte, gebührend ausbringen und darüber halten, daß sie den partheyen zeitlich notificiret und davon nichts verlegt oder aufgeschoben, sondern sie schleinig verhört oder durch verstattung beyderseits zweyer satzschriften vernommen und zur erkenntniß und endlicher erörterung, so viel immer möglich, unverlängt gebracht werden. Wie er denn nicht macht haben solle, die sachen seines gefallens zu verlängern oder einen aufschub darbey zu verwilligen, viel weniger aber jemand wieder sein gewissen von eintzigem rechtlichem anspruch zu befreien oder aber von gehöriger prosecution des allbereits angestrengten gerichtlichen processus abzulassen.

¹⁾ In der Abschrift: unserst.

²⁾ Im Druck: ausgeklagt.

[Gerichtsstand der Geistlichkeit und der Landschaft:] Vors zwölften, wenn etwa sich einige streitigkeiten zwischen der geistlichkeit, wie auch der landschaft und unsern fiscalen ereigneten, lassen wir es bey höchstgedachter r. k. m. unsers gnädigsten und beliebtesten herrn vatern in der den 3^{ten} Juni des 1630^{ten} jahres¹⁾ dem damahlichen Schweidnitzischen fiscalen ertheilten instruction gemachten aufsatz auch allerdings bewenden, daß nehmlich die geistlichkeit in personalibus vor ihren officialen oder loci ordinario, in realibus aber, wie auch die landschaft, was die fiscalische ansprüche wieder selbige betrifft, vor unser k. ämpter der landeshauptmannschaft gezogen werden solle.

[Grenzstreitigkeiten:] Dreyzehndes, wenn auch strittige sachen vorfielen, so unsren erbgrund oder boden betreffend und dieselben vom recht zum ausrutten²⁾ gewiesen würden, solle sich unser fiscal vor dem ausrith zeitlich auf die orthe verfügen, alle gelegenheit in augenschein nehmen und über die erregte strittigkeit die zeugen examiniren, verhören und sich also, es treffe auch an, was es wolle, mit guttem beweißlichem grund zu dem handel gefast machen und folgendes bey dem ambt und rechten fleißig anmahnen, damit mit denen ausrutten nicht verzogen, sondern mit beförderung derselben allerhand bevorstehende ungelegenheit vermieden bleiben möge, indem öfters die zeugen, so von solchen gräntzen wissen, absterben, inzwischen aber die grände verwüstet und die gräntzzeichen verrücket³⁾ werden. Da aber über sein öfters vermahnen mit solchen ausrütten oder sowol andern rechtssachen gesäumet würde, solle er solches allemahl an uns berichten, auch ihme dieses und anders embsig und treulich angelegen und befohlen seyn lassen.

[Grenzbesichtigung:] Vors viertzehende, wann zwischen uns und unsren benachbarten oder mit unsren eignen landtsäßen, welche mit unsren cammergüttern gräntzen, sich streit erhebete, so soll er neben unsren waldmeister oder waldtschreiber oder sonst derley bedienten sich unverzögerlichen auf die strittigen gräntzörter, oder wo unsre beambten von wegen dergleichen zu thun haben werden, dahin verfügen, umb zu sehen, daß uns von gegentheil nicht zu nahe geprägt oder sonst zu abbruch ichtwas vorgenommen würde, und da er dessen was vermerckte, sol er also gleich iederzeit uns oder unsren nachgesetztem ämptern unsere[r] landeshauptmannschaften sambt seinen ausführlichen bericht, wie er es allenthalben befunden hat, zur wissenschaft bringen, auch in den fürstenthümbern, da es nöthig wäre, zu nachmaliger ersehung⁴⁾ einen landtschöppen und landtgerichtsschreiber in selbigem weichbild, darinnen sich der stritt enthalten, zuziehen⁵⁾ und also die weitere nothdurft aller orthen dergestalt ohne vorschub handtlen, damit allen und iedem unsren landtsfürstlichen regalien, sie haben nahmen wie sie wollen, und unserm fiscalischen interesse das geringste nicht praejudiciret, unterdrückt, noch anderswohin ungebührlich verwendet würde.

[Erhaltung der Glatzer Freihöfe:] Fünfzehndens, nachdem auch unterschiedliche freysassen in unsrer graffschaft Glatz vorhanden seyn, so solle er ihnen nicht allein gerne, was strittiges ihrer gütter halben vorfället, gebührlichen beystandt gegen einer billigen und leidlichen ergötzung leisten, sondern auch darob halten, daß keiner ohne unsr vorwissen und ausdrückliche gnädigste bewilligung sein gutt einem andern, welcher nicht seines gleichen oder etwa eines höheren standes wäre, verkaufen noch verhandeln lassen; weil wir verstehen, daß durch diesen weg viel dergleichen freyhöfie aus ihrer in andere qualität und wesen gebracht und öfters gar alieniret und uns entzogen werden. Dann da es an uns gelanget und ein freysass⁶⁾ aus armuth und unvermögenheit oder anderer ehehaften willen zu verkaufen gezwungen würde, so wollen wir gnädigst dermassen gute vorkehrung thun, auf daß derjenige, dem es verkaufet, sonderlich, so er herren- oder ritterstandes wäre, nichts destoweniger alle dienstbarkeit, wie die vorigen inhaber uns zu leisten und sich derenthalben gebührlich durch einen revers, daß er demselben allerdings nachkommen wolle, zu obligiren schuldig und verbunden seyn solle. Sonsten aber und außer diesen freysassen solle unser fiscal, weil er in seinen ambsverrichtungen, wann er derselben nach gebühr abwartet

¹⁾ Diese Instruktion, die vielleicht auch erst 1636 erfolgt ist, war bisher nicht zu ermitteln. ²⁾ = im Druck: Ausritt, vgl. equitato visitare. ³⁾ Im Druck: verdunkelt. ⁴⁾ In der Abschrift: ersetzung. ⁵⁾ Im Druck: zu zeigen. ⁶⁾ In der Abschrift: landtsasse.

wil, schon genung zu thun haben wird, sich keinesweges in andere privatgeschäfte und bestallungen einläßen, dessen er sich gäntzlich auch aus andern ursachen zu enthalten haben wird.

[Berg- und Schatzregal:] Zum sechzehnden, da sich in ofters ermeldten unsern fürstenthümbern und der graffschaft einiges bergwerck oder ertzt, wie vor diesem gewesen seyn soll, erneuerte oder schätze in der erden erfunden oder gespüret würden, würde er dieselben bey uns oder bey denen landshauptmannschaften anzeigen und nichts verschweigen.

[Schutz des Kammerguts gegen Jagd- und sonstigen Frevel:] Siebentzehndens möchte auch jetzt oder ins künftige auf unsern erb- und verpfändeten güttern sich iemand freventlich eingriffe zu gebrauchen oder sonsten auf unsren gründen und wildbahnen einziges waydtwerck zu treiben gelüsten lassen, und solches etwa unser der orten habende ambleute oder pfandts-inhaber selbst verschwiegen, sol nach erforschung dessen unser fiscal denselben alsobald anklagen und auf die dessentwegen gesetzte poen dringen, wie dann unserm k. fisco an seinen juribus und rechten nicht das wenigste zum praejuditz und abbruch vergeben, verschenket, verkaufet, nachgelassen und verschwiegen werden solle.

[Schwere Verbrechen:] Dann achtzehndens, demnach uns die sachen von denen schweren verbrechen und groben mißhandlungen ohne mittel zustehen und gebühren, und damit auch gottes zorn und straffe abgewendet und dergleichen abscheulichen lastern gesteuert werde, als ist unser gnädigster wille und meinung, daß unser fiscal darauf ein wachtsames auge habe, insonderheit aber auf falschen betrug, lands-friedens-bruch, vorsetzliche übergewältigung, mordthaten, todtschläge, jüdische partiken, contrabandefällen, unbillige privanutzen bey commun und städten, verbotene monopolia, finanzerien, gräntschnälerung, rauhhandel, sonderlich in privilegirten orten, balgeryen, gotteslästerungen, auch da iemand in religionssachen etwas ungebührliches vornehmen wolle, ehebruch, bluttschande, unzucht, wie auch da einer zu verkleinerung des heil. ehestandes mit einer leichtfertigen person hausete und von ihr uneheliche¹⁾ kinder zeugeute und sonsten unerbares leben führte und andere mehr dergleichen verbrechen, welche er alsobald, iedoch nach erlangten genung-samen grunde und beweißthumb, bey unsern k. ämbtern der landshauptmannschaften nahmhaft machen und auf geziemende straffe und execution unmachlich dringen wird. Und obschon der todtschläger mit des entliebten erben, der balger und schläger mit seinem gegentheil oder ein ander mit der beleidigten part sich verglichen und friede gestiftet hätten, auch sonsten in allen andern fallen, wo unser fiscus interessiret, eine transaction geschlossen wäre, so sol doch solcher vergleich und friedstiftung ratione delicti et juris violati unserm k. fisco an seinen anspruchen ratione vindictae publicae unpraejudicirlich seyn.

[Erbrecht des Staats:] Zum neuntzehnden, da sich in dickbesagten unsren fürstenthümbern und der graffschaft eine caducität oder apertur der lehn oder pfandtgütter ereignete, oder sonsten sich eine fälligkeit zutrüge, daß nehmlich edel oder unedel auf dem lande und in städten ohne erben weder in auf- oder absteigender noch collateral-linien auch ohne testament absterben und nach sich liegende oder fahrende haab und gütter hinterlassen thäten: weil solche verlassenschaft unsern k. fisco anheimb gefallen, als würde nicht allein er fiscal auf dergleichen sachen für seine person eine embsige aufsicht darauf haben, sondern auch die rathsleute in städten und sonsten iedermann, wer hierumb wissenschaft haben möchte, dieses und anders, was dem fisco zuständig, von stund an ohne männlichen eintrag, vorwurf oder verhinderung unsren k. ämbtern oder fiscalen anzuzeigen verbunden seyn. Jedoch wird er fiscus solche fälligkeit, wie recht und brüñchlich, zuvorhin und unvorsäumt proclaimiren und ausrufen zu lassen wünsen.

[Verzeichnis der fiskalischen Rechte an Gütern:] Und dann zwantzigstens, dieweil anno 1636²⁾ in obvermelter instruction denen damahligen Schweidnitzschen fiscalen anbefohlen worden, aus denen investituren, lehensbriefen, documenten und handvesten über landt- und rittergütter dasjenige, wobey das landfürstliche interesse versiren thut, zu extradiren und aufzusetzen und damit durch alle weichbilder der

¹⁾ Im Druck: unehrliche. ²⁾ Siehe vorher: 1630.

fürstenthümer bis zu ende fortzufahren, derowegen so ist auch unser gnädigster befehl, daß er dessen beschaffenheit und wie weit damit geschritten worden, sich erkundige und aufs schleinigste seinen bericht darüber neben erinnerung der nothdurften einschicke.

[Protokoll- und Rechnungsführung. Berichterstattung:] Im übrigen zum ein und zwantzigsten wird er ein ordentliches protocoll führen und alle quatember ein richtig verzeichniß derer theils ausgeführten und in richtigkeit gebrachten, theils noch bey recht schwebenden sachen nebst verfaßung einer beständigen rayttung aller einnahmbe und ausgabe aufsetzen und zu unser zuverläßlichen allergnädigsten nachricht und sambt beyschliessung derjenigen sprüche und abschiede, so in fiscalischen sachen einesmahl richtig ergangen, gehorsambst einschicken, wie auch gleichergestalt die würrklich eingebrachte fiscalische gelder quatemberlich in unser Glatzische rent cassa gegen quittung einlieffern.

[Besoldung, Amtssitz:] Herentgegen aber und damit öfters ermöldter fiscal seiner hierbey habender mühwaltung halber gebührende ergötzlichkeit empfinde, wollen wir ihm zu einer beständigen besoldung jährlich fünfhundert gulden rheinl., selbige entweder aus denen einkommenden fiscalgeldern oder in mangel deren aus andern unsern cassageldern gegen quittung alle quartal auszahlen zu lassen hemit gnädigst verwilligt und ausgesetzt und auch über dieses, auf daß er seinen fleiß und eyfer desto mehrer erzeige, dahin noch ferner gnädigst erkäret haben, daß er von allen und iedem würrklich einbringenden fiscalgeldern bey einer iedwedern post, so sich nicht über 1000 fl. beläßt, von 100 zehn fl.¹⁾ haben solle. Was aber über 1000 gulden sich erstrecken möchte, vorbehalten wir uns zu unserer gnädigsten disposition, was wir ihm noch weiter zu recompensirung seiner mühe, arbeit und fleißes auf sein anmelden auszeichnen möchten. Und würde er zwar, umb daß er sein ambt desto füglicher bestreiten könne, seine stette wohnung zu Jauer oder wo unsers Schweidnitzischen und Jaurischen ambtes residentz seyn wird, haben. Wenn er aber nacher Glatz oder anders wohin und her in seinen amptsgeschäften nothwendig verreisen muß, so er doch iederzeit bis auf die höchste noth und wann er es durch brieffwechselung oder anders nicht mehr richten kan, versparen soll, wird er die aufgewendeten reiseunkosten iederzeit ordentlich verzeichnen und gegen einlegung solcher verzeichniß und der quittung ihm die erstattung aus unserer k. rentcassa thuen lassen.

[Vollmacht. Persönliches Verhalten:] Schließlichen weilen unmöglich, daß alles und iedes, was zu solchem fiscalambe gehörig ist und von rechtswegen erfordert wird, in diese instruction, — die zu mehren, zu mindern und nach unsern gefallen zu verändern [wir] uns gnädigst vorbehalten —, verfasset und eingebracht werden kan, so würde seiner des fiscals discretion anheimgestellet, seiner dexterität nach, — wie wir das gnädigste vertrauen in ihm gesetzet haben —, alles dasjenige, was zu erhaltung unserer cammergüter intraden und einkünften, zu stiftung gutter policey und ordnung gereichen möchte, mit getreu eyfrigem fleiß zu befördern und sein ambt bestermaßen vertreten. Würde ihm aber etwas beschwerlich oder gefährlich, so hierinne nicht begrieffen, vorstoßen, sol er deswegen bey uns sich gnädigster resolution erholen und alles billigen schutzes versichert seyn, wie er denn auch im übrigen sich [von] niemand, weder freund, feind, schwäger- oder verwandtschaft nach gunst oder geschenke halber corrumpiren oder von seinen theuern ambs- und eydespflichten abhalten lassen wird. An dem allen vollziehet er unsern gnädigsten willen und meinung, und wir verbleiben ihm dabey mit k. gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den 25. monathstag Aprilis anno 1651²⁾, unserer reiche des hungarischen im 4., des böhmischen im 5^{ten} Jahren.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. VI, S. 381; gedruckt in der Arnoldschen Sammlung, Bd. II, S. 45; vgl. auch Walther II, S. 479.

¹⁾ In der Abschrift: 1000 fl. ²⁾ In der Abschrift: 1650.

114.

1657.

Verzeichnis der vornehmsten Geschlechter des Ritterstandes.

Für die Geistlichen, Fürsten, Grafen und Herren vgl. Quellen Nr. 111. Untern ritters leuten: die von Zedlitz, Lest, Seidlitz, Reichenbach, Spiller, Braun, Sack, Poßer, Rothkirch, Zettritz, Schweinichen, Reder, Mühlheim, Panewitz, Eicke, Falckenhain, Littwitz, Schindel, Schweinitz, Glaubitz, Schellendorff, Giersdorff, Packisch, Berg, Gaffron, Sehr, Kickpusch, Kessel, Horn, Gelhorn, Debschitz, Schliewitz, Hund, Hocke, Czirn, Sommerfeld, Tschirnhauß, Nimptsch, Reydeburg, Hoberg.

Und wie sie in dem neuen und bey der den 9. Decembris anno 1657 vorgegangenen translation der fürstenthümber aufgerichteten landregister zu finden.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. II, S. 41.

115.

1668 April 21. Wiener Neustadt.

Befehl Kaiser Leopolds I. an den Landeshauptmann von S.-J., die Landesämter nach Möglichkeit mit Katholiken zu besetzen.

Leopold etc. Hoch- u. Wohlgeborener, lieber, getreuer! Aus unsfern vorhin zu unterschiedenen mahlen ergangenen gnädigsten resolutionibus wirdt dir ohn das wohl bekandt sein, was gestalt unserm diust und dem gemeinen wesen zum besten einer sonderbahren beobachtung ist, wir auch in alle wege es in das werck gnädigst wollen gesetzt wissen, dass catholische subiecta sowohl in unsfern erbfürstenthümbern, sowohl auf dem lande, als bey den städten in den magistrat eingeführet, nicht weniger zu den fürstentagen undt andern landeszusammenkunften der catholischen religion beygethane qualificirte personen abgeordnet werden. Wie nun bey uns kein zweifel walitet, es werde dir die würcliche vollziehung dieser unserer gnädigsten intention in allen fürfallenheiten gehorsambist anliegen, so haben wir doch unsere gnädigste meinung dir hiermit nachmals zu vernehmen geben wollen. Und würdest du vor allen dingen, wie unser gnädigster befehl hiemit ist, zu beförderung des aufnehmbs der heiligen allein seelig machenden catholischen religion dahin gedacht sein, damit die derselben zugethane, wie auf dem lande, also in denen städten, bestermassen in den ämbtern undt andern sich ereignenden gelegenheiten beobachtet werden. Unsren treu gehorsambsten ständen aber würdest du die vorige unsere resolutions nachmalen ernstlich einhalten, damit sie keine andere als catholische qualificirte subjecta zu den fürstentagen und landeszusammenkunften abschicken, sie beweglich ermahnen undt, auf den fall wieder zueversicht dem keine statt gegeben würde, uns darvon umbständlich bericht thun, ingleichen auch bey der herrschaft Pless vormündschaften wegen darob sein, damit nicht weniger von dorten aus in der abschickung zu den landeszusammenkunften catholische personen gebrauchet werden. Wir vernehmben auch, sambt unlengst bey dem oberrecht zwo vacantien durch zwo uncatholische personen ersezet worden, welche doch demselben um derer ihrer vorrichtungen halber nicht abwarten könnten, dergleichen landesämter ersezung aber gleich wie sie dehme gemess einzurichten ist, wessen wir uns der catholischen religion halber vorhin uns gnädigst resolviret haben, als befehlen wir dir hiermit gnädigst, in allewege dahin zu trachten, dass hinfür zu den vacirenden landesämtern catholische qualificirte personen befördert, insonderheit auch bey ersezung der unlengst erledigten landeselstistenstelle des Bunzlauischen weichbildes darauf reflexion gemachet werde. Ferner so ist uns dieses nachdrücklich vorkommen, dass dem verlaut nach man in unsfern erbfürstenthümbern S. und J. gewisse patenten vor die handt haben solle, vermöge welcher zue erkaufung der rittergütter einige von uns in den stand undt grad des adels und ritterstandes erhobene gar nicht, sondern nur vierschildige vom adel undt deren extraction wohl bekanth, zugelassen werden sollen, welches nicht allein per indirectum zum nachtheil des incrementi religionis gereichen, sondern auch unsfern juribus majestatis dadurch zimblisch nahe getreten würde. Befehlen dir derowegen gnädigst, dass du solche patentes von der publication zurückhalten oder, auf den fall schon de

facto darmit vorfahren worden, dieselbe wiederumb cassiren undt abthun sollest. Daran beschicht unser gnädigster will undt meinung. Neustadt den 21. April anno 1668.

Kgl. St. A. Rep. 39, S.-J. III 1 g; s. auch Rep. 135, Jau. Msc. Fol. V, S. 1170. Gedruckt bei Arnold, Bd. II, S. 73; s. auch Walther, Bd. II, S. 479. Adr.: An den Schweidnitzischen herrn landshauptmann.

116.

1670 Dezember 3. Wien.

Kaiserliche Entscheidung auf ständische Beschwerden.

K. und k. ertheilte gnädigste resolutiones auf die überreichte beschwerden derer S. und J.schen herren landstände wegen der landesaeltestenwahl, landeszusammenkünfte, mannrechte, ungleichen heyrathen, juris patronatus, des landeshauptmanns besoldung, amts- und anderer sachen.

Dero r. k., auch zu Hungarn und Böheimb k. m., unsers allernädigsten herrn wegen, denen tit. herrn Rudolph freyherrn von Gersdorff und herrn Heinrich von Posser, als der beyden fürstenthümler S. und J. zu der k. hof-stadt abgeordnete, hiermit in gnaden anzufügen. Allerhöchst gedachte k. und k. m. hätten iro diejenigen beschwerden, welche im nahmen dero treugehorsamsten ständen beyder ersternannter unser erbfürstenthümler S. und J. sie herren abgeordnete unterm 16. Julii¹⁾, item 7., 10. und 14ten monathstag Julii dieses nunmehro zu ende eylenden 1670ten jahres unterthänigst überreicht, neben dem, was hierauf so wohl das k. oberamt, als auch das ambt der landeshauptleute gutachtlich berichtet haben, allergehorsamst referiren und vortragen lassen, auch hierauf gnädigst resolviret, und zwar:

[Ältestenwahlen:] Vors erste, so viel die den sechs und zwantzigsten Junii itzt laufenden jahres erkieseten 2 uncatholischen landesaeltesten als zum Jaurischen den tit. Christopen Gottlieben von Niembsch und zum Buntzlauischen den tit. Hans Christoph von Braun belangen will, wird es bey dem ersten aus k. und k. gnaden allerdinges gelassen, auch von dem k. ambte ermeldter von Niembsch als landesaeltesten des Jaurischen weichbildes nunmehro zu confirmiren seyn. Anstatt des gedachten herrn Hans Christoph von Braun aber wollen mehr allerhöchst erwehnet iro m. in dem Buntzlauischen weichbilde tit. herrn Maximilian freyherr von Schellendorff hiermit allergnädigst substituirt haben, versehen sich auch gegen ihnen treugehorsamsten ständen gesichert gnädigst, dass sie sich fürohin dero schon ins neundte jahr hero, als von 6. Julii 1661, den 30. September 1662, den 2. October 1664 und 21ten April 1668 ergangenen allergnädigsten k. und k. resolutionen allerdinges unterthänigst bequemen und in künftiger erwehlung zu denen landesaemtern die landesfürstliche allergnädigste intention allemahl rühmlich gehorsambst befolgen werden.

[Enge Zusammenkünfte:] Zum andern haben iro k. und k. m. sich gnädigst entschlossen, dass fürbasshin dero k. amt der landeshauptmannschaft bey sich ereigenden wichtigen landesangelegenheiten — bevoraus, wann dieselbige einige moram nicht leiden thäten — die von ihnen treugehorsamsten ständen verlangere engere zusammenkünften wohl verstatten mögen, doch dass demselben die materia tractandorum jedesmahl völlig und geziehmend zuvor beygebracht worden und alle inconvenientien aus und vermieden bleiben sollen.

[Rittergut Boberstein:] Belangende vors dritte das denen p. p. societatis Jesu zu Hirschberg verkaufte gut Boberstein, nachdem dieser punct inmittelst allbereit seine vollständige richtigkeit erreichtet, als hat es bey der k. und k. resolution vom 6. Augusti dieses 1670sten jahres nochmahlen allerdinge sein bewenden, im übrigen aber können die . . . stände wohl getrostet leben, dass . . . iro m. dieselbe inskünftige in ihren privilegien nicht leicht beirren lassen wollen.

[Mannrecht:] Und gleichwie vierdtens noch den 15. December 1660 allergnädigst resolviret und rescribiret worden, dass das k. mann- oder landrecht daselbst in den alten flor und vorigen gang wiederumb gebracht, auch demeselben der gebührende respect von allen und allezeit geleistet werden solte, als wird es nochmahlen daby beruhen müssen, gestalten dann dem k. ambte unter einstens mitgegeben wird, womit dasselbe über oberzehlten allergnädigsten resolutionen feste hand halte und wieder diejenigen, so gegen dem

1) = Juni?

königlichen mann- und landrecht des schuldigen respects und gehorsams sich vergessen thäten, alles ernstes animadvertisen solle, wohin dann auch in specie der tit. Ernst graff von G.¹⁾ allbereit unterm 29. October nechsthin verwiesen werden.

[Kreistage, Landtage:] Obwohlen auch fünftens von ihnen, herren abgeordneten, zwar vor- und angebracht worden, sambt es der observanz allemahl gewesen wäre, dass vor und nach denen gewöhnlichen zusammenkunften von denen landesältisten die in ihren creyse gelegenen landstände auf einen gewissen tag verschrieben, sich mit ihnen unterredet, und was bey bevorstehender zusammenkunft nomine des weichbildes zu befördern, oder aber was auf vorgewesener landeszusammenkunft geschlossen, mit ihnen communicret worden; nachdem aber von anderwerts berichtet worden, wie noch diese obgerühmte observanz bis anhero niemahlen, aber wohl dieses bekannt und hergebracht gewesen, dass bey intimireter allgemeinen zusammenkunft die praelaten, oberrechtssitzer, landesältisten und abgeordnete von ständen des tages zuvor in der amtsstellen zusammen des amts proposition angehöret, solche in rathschlag genommen, was dabey nöthig erfunden worden, erinnert, resolviret und nachmahls folgenden tages denen gesamten ständen bey ihrer erscheinung, ob sie noch vor sich was beyzusetzen haben möchten, vorgetragen und dem landesbestellten zugebracht, durch selbigen in allen acht weichbildern ein gewisses votum collectivum verfertiget, in duplo abgegeben, und wann derer von städten sentiment darüber auch vernommen, sodann erst von den landeshauptleuthen ein richtiger schluss abgefasset worden, als wird es bey solcher observanz auch nochmahlen sein unverrücktes verbleiben können.

[Ämterbesetzung:] In puncto der vors sechste praezendirent libertaet, bey vacirenden aemtern substituiren zu können, werden die . . . stände von selbsten gehorsambst befinden: quod con- vel substituiren magistratum inter majora summi principis regalia numeretur. Sintemahlen nun das k. ambt der landeshauptmannschaft die substitution der eröffneten aembter bis anhero allezeit und noch von alters hero dem allgemeinen landesstatuto de anno 1579 gemäss gethan und exerciret hat, als tragen iro m. auch vor diesesmahl gantz billiges und allerdinges bedencken, dieses orthes einige neuerung zu verstatten oder einführen zu lassen.

[Ungleiche Heiraten:] Betreffende siebendens diejenige personen, welche durch ungleiche heyrathen in die lehn- und ritter-güter einschleichen, seynd öfters gedachte iro m. . . gewöllet, dass die in beyden dero erbfürstenthümbern S. und J. ab seculis ohne mackel eingepflanzete noblesse bey ihrer uhralten integritaet erhalten und auf die wehrte posteritaet übertragen werde, welchemnach dieselbe gnädigst resolviret haben, dass diejenigen kinder, welche ex patre ignobili et matre nobili, nicht aber vice versa erzeugt worden, der succession in denen ritter- und adelichen lehn-gütern unfähig seyn sollen, sie hätten sich denn umb iro m. oder dero hochlöbliches ertzhaus wohl meritiret gemacht, in welchen fällen sie iro, dero allermildeste hand allemahl offen und unverschlossenem vorbehalten.

[Patronatsrecht:] Was aber achtens die von ihnen . . . ständen praezendirende concurrenz in iure patronatus et vocandi ministros belangen thut, hat sich ex anteactis überflüssig befunden, dass dieses eine allbereit von der glorwürdigsten abgelebten k. und k. m. Ferdinando dem dritten, christmildesten andenckens, noch den 28. November in langverwichenen 1652. Jahre cum causae cognitione resolvirte sach sey, deme conform — sintemahlen auch iro m. allererst unterm 10. Julii des verlitten 1669sten jahres die wiederholte gemessene resolution ergehen lassen —, sie dahin und darauf beständig verwiesen werden.

[Besoldung des Landeshauptmanns:] Betreffende vors neundte des herrn landeshauptmanns besoldung und dass solche bis anhero anstatt des sogenannten hertzoggetraydes mit 3000 reichsthalern abgegolten werde, nachdem es derselbe als ein gratuitum selbsten erkennet und allein darbey anführt, wie noch bey jetziger wohlfeilen getraydes anwehrung die auf der cantzelley unterhaltung und zu der herren

¹⁾ = Ernst Reichsgraf v. Gellhorn, Freiherr zum Peterswald, auf Rogau etc., der wegen des Burglehens Schweidnitz mit der Stadt Schweidnitz um die Kompetenz der städtischen Obergerichte in Streit lag; vgl. Lammers, Geschichte von Peterswaldau S. 42.

stände selbst eigenen tractamenten bey denen quartalien benötigte speesen eben schwer darvon und daraus zu erheben seyn würden: Diesemnach versehen sich iro m. gütigst, es werden die treugehorsamsten herren stände allhier bedacht seyn, womit das gute vernehmen zwischen dem k. ampte und denenselben auch fürdershin in allewege conserviret werden möge.

[**Vertretung des Landeshauptmanns:**] Dass aber zehendens der herr landeshauptmann in denen fürstenthümben nichts resolviret habe und hierdurch bevorab aus mangel genungssamer vollmacht die iustiz ins stocken gerathen seyn solle, ist ihnen, gehorsambste herren ständen, allbereits vorhin zur gnüge bekannt, dass ihrer m. anderweiterer wichtiger dienste die residenz und allstete anwesenheit des herren landeshauptmanns einmahl nicht haben zulassen wollen. Damit aber gleichwohl der iustiz und dem publico — wiewohlen davon noch zur zeit wenige klagen vorkommen, weniger erwiesen worden — kein nachtheil erwachse, so ist mehr besagter herr landeshauptmann allbereit dahin instruiret worden, dass derselbe bey künftig sich ereignender länger und weiten abwesenheit dem herrn amtsverweser eine mehr vollkommere vollmacht hinterlasse.

[**Landeskasse:**] Vors eilfte: Die geklagte eingriffe in die landescassa werden durchaus wiedersprochen, außer daß auf alimentirung einiger gefangener etwelche verordnung ergangen, so doch unumgänglich wieder erstattet werden. Wie nun wieder die morosos cassae restantes die würtckliche amtshilfe und hand allemahl darzubitten das k. amt erböthig, als wird es auch dissfalls nunmehr seine abhülfliche maasse haben.

[**Kanzleitaxe:**] Bey dem zwölften gravamine wegen erhöheter cantzelleytax, sintemahlen der herr landeshauptmann solche, wann sie specifice angebracht werden möchten, ein- und abzustellen sich ultro erkläret, als wird die disfällige remedirung bey demselben etwas näher zu suchen und leicht zu erhalten seyn.

[**Städtische Übergriffe:**] Gestalten dann auch das k. amt zum dreyzehendem sich dahin anerbietet, es wolle denen geklagten ausfällen der städte und jüngsten¹⁾ — wie es dasselbe bishero allemahl gethan — auch fühlrohne dergestalt und pro re nata mit glimpf und straffe ultro citroque solche abhelfung vorwenden, damit es weiterer behelligung nicht bedörfen solle. Jedoch werden auch die k. amtsverwandten durch inobedienz und öftere ausschlagung deren bevoraus in causis rei judicatae ergehenden billigen verordnungen hierzu selbstem den verdienten anlass keinesweges geben, sondern in derley fällen den schuldigsten respect und gehorsam billig zu erstatten wissen.

[**Zölle:**] Was schlüsslichen wegen unrechtmässigen abforderung des zolls wieder die städte Löwenberg, Buntzlau und Landeshuth geklaget worden, hätten die . . stände besser gethan, wann sie ihr disfälliges agravio dem k. ampte hinterbracht hätten, sintemahlen nun, dieweil dasselbe nach eingeholter gründlichen information den unfug einzustellen mehrmahlen erböthig ist, als werden sie herren stände sich hernach, wie in diesen, so auch denen andern puncten nunmehr zu achten wissen . . . Decretum Wien den 3. Dec. anno 1670.

Abdruck aus Arnold, Supplement zu Brachvogel, Bd. II, S. 95—101; Walther, Bd. II, S. 480.

117.

1674 August—Oktober. Jauer. Wien. Breslau.

Antrag der Landstände auf Wiederzulassung eines jährlichen allgemeinen Landtages nebst zustimmendem Bericht des Landeshauptmanns an das Schlesische Oberamt.

1. Die am 11. August 1674 zur engeren Landeszusammenkunft in Jauer versammelten Prälaten und Landes-Offizierer richten an Kaiser Leopold die Bitte, den Landständen der Fürstentümer zur Beratung über die auf dem letzten Conventus publicus zu Breslau verhandelten Streitfragen betr. den „modus contribuendi“ und das „importante werk der steuer-indiction“ wieder ordentliche Zusammenkünfte sämtlicher Landstände zu gestatten.

¹⁾ = jüngsten Handwerksmeister. Es handelte sich hierbei vielleicht nicht nur um den Schutz der städtischen Urbare, sondern auch um den Kampf der Zünfte gegen die auf dem Lande, besonders seit dem dreißigjährigen Krieg entstandene Industrie.

„In ammerkung doch, ea quae omnes tangerent, etiam ab omnibus approbari deberent, welches aber daher nicht bewerkstelliget werden können, weil wir wie euer k. und k. m. erbfürstenthumb Grossglogau nicht so glückseelig sein und bey euer m. allerunterthänigst erbitten können, das ohne euer m. allernädigste concession unser fürgesetztes k. ambt aufs wenigste jährlich einen landtag zu debattirung solcher öfters fürfallender allgemeinen landesangelegenheiten alter observanz nach ausschreiben möge, weniger zugelassen sein soll, das die landeseltesten die weichbildes untersassen, wie für alters auch im brauch gewessen, in die weichbildtstäde convociren und ihnen von derley fürgehenden landessachen ausführliche nachricht und information geben dörften, wie solches gleichergestalt in obgedachtem fürstenthumb Grossglogau mit nutz und unter guetter beobachtung der publicorum noch beständig observiret wirdt.

„Wie nun zu euer k. und k. m. wir der allerunterthänigsten zuversicht leben, sie werden diesse unsre allerunterthänigste preces allernädigst erhöhen und nicht allein für diesmahl, sondern auch hinsiro, wie wir auch nochmahlen hierumb allerunterthänigst bitten, dero k. [ambte¹]) gnädigst concediren und mitgeben, das selbiges erheischender nothurst nach aufs wenigste jährlich einen landtag von sich selbst auszuschreiben befugt sein und also euer m. getreuste erbuunderthaner in hiessigen dero beeden fürstenthümbern auch gleicher gnade und freyheit mit dero erbfürstenthumb Grossglogau fähig werden und geniessen mögen . . .“ (Beilage zu dem Schreiben vom 6. Oktober, [Nr. 3].)

2. 1674 September 5, Wien. Kaiserliches Schreiben an das Schlesische Oberamt mit dem Befehl, den Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer, Johann Friedrich Freiherrn v. Nimptsch, über die in Abschrift beigelegte Bitte der Stände vom 11. August zu vernehmen, nämlich „umb unssern allernädigsten consens, damit unsser k. ambt allda ad exemplum unssers erbfürstenthumbs Glogau alle jahr ohne unsre weitere special concession zu debattirung der öfters fürfallenden landesangelegenheiten dem alten gebrauch nach eine allgemeine landeszusammenkunft und zwar, weilen das wichtige indictionswerk und der modus contribuendi coniunctis consilis in deliberation zu ziehen seye, gleich aniezo ausschreiben könne, in unterthänigkeit gebeten haben“. (Beilage zu dem Schreiben vom 6. Oktober, [Nr. 3].)

3. 1674 Oktober 6, Breslau. Das Breslauer Kaiserliche Oberamt sendet dem Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer die vorstehenden Schreiben vom 11. August und 5. September in Abschrift und fordert Bericht. (Originalschreiben mit obigen Beilagen.)

4. 1674 Oktober, Jauer. Konzept des Berichtes des Landeshauptmanns an das Königliche Oberamt „wegen des landtages ausschreibung“ auf das Reskript vom 6. Oktober. „. . . So viel nun das in der herren stände memorial angezogene alte herkommen belanget, ist nicht ohne, das besag der k. ambts- und landes-registraturen vor alters öfters nur in einem jahr unterschiedene landtäye, fürnemlich aber vor und nach denen fürstentagen, gehalten worden, bis endlich die vorterblichen kriegerischen zeiten eingefallen, da in der grossen unsicherheit nicht möglich zu reisen, auch die herren stände zerstreut und die landes officia mehren theils unbesezt gewesen. Massen dann in dem zwischen land und städten anno 1545 aufgerichteten und von Ferdinando primo glorwürdigsten andenckens confirmirten vertrag occasione der angeführten mitleidung von der städte landgüttern der allgemeinen landeszusammenkünften in specie mitgedacht, auch die herren landeseltesten in der von dem allgemeinen land mit approbation des k. ambts ihnen ertheilten instruction deutlich dahin gewiesen werden, das wann etwas wichtiges vorkäme, solches bey allgemeiner landeszusammenkunft mit denen sämbtlichen herren ständen communiarieirt und berathschlaget werden solte, welches auch für alters also stetts observiret worden. Es finden sich zwar bey alhiesiger k. ambtscanzley drey kayserliche rescripta de annis 1640 und 1642 [praesentato 5. Septembris, 18. Martii und 29. Aprilis] laut der abschriften sub A, B, C²), in welchen ihre k. m. Ferdinandus tertius glorwürdigsten andenckens

¹) In der Abschrift ausgelassen. Daß es „ambte“ heißen muß, ergibt sich aus der Stelle in desselben Schreiben: „damit von dero uns vorgesetzten k. ambte mit nechstem eine ordentliche zusammenkunft der sämbtlichen stände ausgeschrieben . . . werden.“ ²⁾ Fehlen, weil Konzept.

damahligem landeshauptman von Stahrenberg die allgemeine landeszusammenkunten theils absolute verbotten, theils nur noch auf eine zeit suspendiret. Es ist aber wohl zu vermuthen, das damahls die unsichere kriegszeiten am meisten ursach daran gewesen sein, sitemahl ihre m. in dero letzterem rescript sub C pro motivo selbst allernädigst angeführt, das wegen des im land gestandenen kriegsvolckes dergleichen zusammenkunten anzustellen sich nicht füglich schiecken woll, sobaldt aber das volck sich moviren und aus dem land kommen würde, bey deroselben der landeshauptman fernere erinnerung thun solte.

Wan nun die vorige bedenken und verhinderungen iezo nicht mehr im weeg stehen, sonsten auch auf die treu gehorsamste vasallen und unterthaner alhiesiger beeden erbfürstenthümer einiges misstrauen umb so viel weniger zu sezen, weil das k. ambt bey allen zusammenkunten das praesidium führet und zu iho m. undiensten oder der catholischen religion zu nahe gereichende consultationes in dem voto conclusivo nicht zulassen würde, hingegen aus der den 3. Decembris anno 1670 denen alhiesigen abgeordneten bey kays. hoff ertheilten abfertigung sub numero 6¹) klar abzunehmen ist, das ihre k. m. denen herren ständen die allgemeine landeszusammenkunft nicht abzustreiten vermeinen, als stelle zu euer excellenz und meiner hochgeehrten herrn oberambtlicher befindnus ich unmasgebig anheimb, ob dieselbe nummehr auf eine unlimitirte concession der vorhin gebräuchlichen freyen landtagausschreibung, durch welche hiesige herren stände gleich den Glogauschen consoliret würden, gnädig und grossgiinstig einzureichen belieben wolten . . .^u

In diesem besonderen Fall des Streits um den modus contribuendi sei eine allgemeine Zusammenkunft besonders nötig, „angesehen dieses werck von solcher wichtigkeit ist, welches in der herren prelaten und landesofficirer disposition allein nicht bestehet, sondern quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet; und würden dadurch die herren landesofficirer aller verantwortung und übler nachred, welche sie schon hinderruks bekümmter erdulden müsten, allerdings befreyhet.“

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 5 n.

118.

1674 Oktober 18. Kreidelwitz.

Auskunft über die Ausschreibung der Landtage im Fürstentum Glogau.

Extract aus tit. herren Wolff Alexanders von Stosch, des fürstenthums Grossglogau königl. manns, landeseltesten undt landesbestaltens, an tit. herren Christoph Ernst von Sommerfeld, der fürstenthümer S. und J. oberrechtsiezer und landssbestalten etc., de dato Kreidelwiz den 18. Octobris 1674 abgelassenen antwortschreiben:

P. P. Des herrn brudern verlangen wolte ich herzlich gern adimpliren. Weiln aber sine praescitu statuum dehrogleichen attestata zu ertheilen mir und ein oder anderm landsofficirer praejudicirlich seyn möchte, die herrn stände auch erst den 14. Novembris wieder zusammen kommen, als kan dem herrn bruder wohl keine satisfaction gegeben werden, würde auch ohnmassgebig von nöthen seyn, dass es absonderlich bey den herren ständen gesuchet würde, weil ich weiss, dass es difficultaeten sezen möchte, solches per modum attestati solenniter zu extradiren, wenn man nicht versichert, „cui bono?“ et „in quem finem?“ zu mahln alles in notorietaete, daß ex privilegio et observantia auf anhalten dehrer stände der herr landshauptman einen landtag ausschreibet, auch so oft es die herren stände begehrn und die nothdurft erfodert, zusammenkunten und verlangte creistage, welches, weil unterschiedene aus dehnem löbl. fürstenthümer hier begüttert, satsam bekannt. Stelle also zu des herrn brudern belieben, ob bey künftiger zuesammenkunft wes fernes desiderirt werden möchte, da denn meines theils ich vor gnugsamb erachtete, wenn es per modum einer missiv und antwort von dehnen herren ständen eingerichtet würde, weil ich mir fast einbilde, dass per modum exempli die herren stände derer beiden fürstenthümer solches zu ihrem nuz anführen wollen.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 5 n.

¹ Arnoldsche Sammlung, Bd. II, S. 95 = Quellen Nr. 116.

119.

[1674]. o. O.

Denkschrift über die Berechtigung der Fürstentümer zur Abhaltung von Landtagen und das Bedürfnis zu deren Wiedereinführung.

Ohnmassgebliche gedancken¹⁾ wegen der allgemeinen landeszusammenkunten in den beeden fürstenthütern S. und J.

1. Erstlich haben die beeden fürstenthüter ihre ordentliche landtage ex privilegiis und dehnen hierinnen von zeit zu zeit confirmirten alten gewohnheiten und herkommen.

2. Haben sie sich weit über menschen gedenken solcher uhralten üblichen observanz iederzeit ungehindert gebrauchet, also dass besage der k. ambs- und landes-registraturen ofters nur in einem jahre unterschiedene landtage, fürnehmlich aber vor und nach den fürstentagen, gehalten worden sind, bis endlich die verderblichen kriegerischen zeiten eingefallen, da die herren stände dort und da zerstreut, die landes-officia mehren-theils unbesezt, auch in der grossen unsicherheit nicht möglich, zu reisen, weniger die meisten vom adel, welche nicht zu fuss gehen wollen, mit pferd und wagen versehen gewesen.

Und obzwar auch 3. weyland herr graff von Stahrmberg bey seiner geführten landeshaubtmannschaft in anno 1639 bey damahligem landtage sich auf einige kaysserliche instruction, so er doch niemahl vorgezeiget, berufen, dass absque espresso mandato ihrer k. m. er keine landeszuesammenkunft mehr aus schreiben könnte, haben doch die herren stände decenti cum modestia darwieder repliciert und ihre nothdurft desshalb ausführlich deduciret, auch nachmahl bey ihr k. und k. m. desshalb allergehorsambste instanz gethan.

Entzwischen 4. haben ihre k. und k. m. durch dehro unterschiedene kaysserliche allernäigste specialresolutiones die herren stände sinceriret, dass sie selbige bey ihren privilegien und alten herkommen iederzeit schützen und handhaben wolten.

Massen denn auch 5. aus der den 3. Decembris 1670 dehnen herren abgeordneten bey kaysserlichem hoff ertheilten abfertigung sub nr. 6²⁾ klärrlich wahrzunehmen ist, dass höchst gedacht ihre k. m. den herren ständen die allgemeinen landeszuesammenkunten nicht abzuestrikken vermeinen, als welche doch, wie zue beföderung kaysserlicher dienste, also auch des allgemeinen weesens ofters de necessitate sind.

Angesehen dass auch 6. die herren landeseltesten in ihren von dem allgemeinen lande mit approbation des k. ambtes ihnen ertheilten instruction deutlich dahien gewiesen werden, dass wenn was wichtiges fürkäme, solches bey allgemeiner landeszuesammenkunft mit dehnen sämtlichen herren ständen communiciret und berathschlaget werden solle, welches auch für alters immer sofort observiret werden ist:

Gestaltsamb denn unter andern 7. in dehme zwischen land und städten anno 1545 aufgerichteten und von Ferdinando primo glorwürdigsten andenkens confirmirten vertrage occasione der angeführten mit leidung von der städte landgüttern der landschaft anschläge aus nothdurft gemeines nuzes und dehnen allgemeinen zuesammenkunten und schluss in specie mit gedacht und dahero als ein statutum und unvermeidentliche alte observanz durch drauf erfolgte k. und k. bestetigung allerdings rathabiret wird:

Solchergestalt denn 8. die herren stände der beeden fürstenthüter S. und J. sich sowohl, als das löbl. fürstenthumb Grossglogaw vermöge ihrer confirmirten willkürlichen articul montags nach exaltationis Crucis 1513 articulo 5^{to} auf ihr altes privilegirtes herkommen und gebrauch dehnen allgemeinen landeszuesammenkunft ausschreibung zu beruffen:

Und diesemnach 9. zu ihrer k. und k. m. das allerunterthänigste vertrauen zu sezen haben, dieselbte sie mit ferner derselbten . . . verstattung und beständiger conservirung ihrer alten in dehnen wohlerworbenen privilegien fundirten gewohnheiten in k. und k. gnaden consoliren.

Daferr ja aber auch 10. höchstgedachte k. m. ihnen solche landeszuesammenkunten ad exemplum des fürstenthumbs Grossglogaw, welches in dem allergehorsambsten memorial ohne einig gehorsambstes und

¹⁾ Wahrscheinlich vom Landesbestallten oder Landschreiber verfaßt. ²⁾ = Quellen Nr. 116.

ungebührliches massgeben nur wegen desiderirender conformitaet in pari causa allerunterthänigst allegiret worden und desshalb sich dennoch ihrer k. m. die herren stände allerdehmfüttigst zu submittiren haben, noch zur zeit unlimitirter nicht concediren wolten, jedoch hoffentlich ihnen für diessmahl allernädigst zu lassen werden, womit durch dehro hochlöbl. k. ambt eine allgemeine landeszusammenkunft mit nebstem ausgeschrieben und angesezet, dabey principaliter nebst andern ad notitiam et consultationem omnium statuum gehörenden landesaffairen sub praesidio hochgedachten k. ambtes die so schweren differentien wegen des modi contribuendi, welche doch die fürstenthümer wegen des für andern dahero besorglichen hohen übertrages am allermeisten touchiren, umb vielleicht zu dehren endlichen besseren ablein- und erörterung mit denen sämtlichen herren ständen dehroselbten verlangen nach tanquam res, quae omnes et singulos tangit, nothdürftig communiciret und berathschlaget, auch dadurch die herren praelaten und landesofficirer, in dehren arbitrio und disposition doch dehrley wichtige landesangelegenheiten und hierob erwachsenden schweren onera keinesweges bestehen können, aller verantwortung und üblen nachrede, welche sie schon dort und da hinterruks bekümmter erdulden müssen, entfreyet, allerdings und fürnehmlich aber auch ihrer k. m. dienste und das bonum publicum umb soviel mehr treulich und schuldigst beobachtet werden mochte.

Welches aber alles zu euer gnaden gnädiger und hochvernünftiger überlegung gehorsamblich anheimb gestellet und zugleich dehro bishero höchst rühmlich bezeugtem eifer nach auch diessfalls die landesväterliche beobachtung unserer privilegien und alten herkommens zuversichtlich gehofft wird.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. II 5 n.

120.

1674 Dezember 29. Wien.

Der Kaiser gestattet aufs neue die Ausschreibung allgemeiner Landeszusammenkünfte.

Dero röm. k., auch zu Hungarn und Böheimb k. m. . . . wegen denen N. N. herren praelaten und landesofficirern beyder erbfürstenthümer S. und J. hiermit in gnaden anzufügen: Allerhöchst gedacht ihrer k. und k. m. wäre . . . referiret und vorgetragen worden, aus was für motiven und ursachen diesclbe umb . . . verordnung an das alldortige ambt der landeshauptmannschaft, womit dasselbe zu debattirung und einrichtung des hochimportirlichen inductionwercks nicht allein alsbald anjezo, sondern auch so oft es die nothdurft ins künftig mehr erfordern würde, ein allgemeine landeszusammenkunft ausschreiben möge, . . . gebeten haben. Allermassen nun iho k. und k. m. diesem ihrem der herren praelaten undt landesofficirer . . . gesuch gnädigst deferiret und nicht alleine an dero rath und landeshauptmann dero erbfürstenthümer S. und J., den wohlgebohrnen herrn Johann Friederich freyherrn von Nimptsch auf Langen-Oelss und Ullersdorff p., alsbald einen allgemeinen landtag auszuschreiben allbereit unter heutigem dato die gnädigste verordnung ergehen zu lassen, sondern auch gnädigst zufrieden seyn, dass dergleichen ausschreibung, so oft es ins künftig die nothdurft erfordern wird, geschehen möge; doch dass ermeltem landeshauptmann von ihnen herren praelaten und landesofficirern, — gestalten in andern iho m. erbfürstenthümben auch geschiehet —, die tractanda allemahl vor eingeschicket und vermittelst desselben an iho m. gebracht werden: Als haben mehr höchsternannte iho m. gnädigst anbefohlen, sie herren praelaten und landesofficirer, wie hiermit beschiehet, hiernach zu bescheiden und verbleiben ihnen, wie auch ihren herren principalen dabey nebens mit k. und k. gnaden wohlgewogen. Decretum per imperatoriam regiamque majestatem in consilio bohemico aulico Viennae die 29. mensis Decembris anno domini 1674. Adolph Wratislaw graff von Sternberg. J. von Tamm.

Kgl. St.-A., Abschrift 17. Jhdts. in Rep. 39, S.-J. II 12 i vol. I, 50 b.

121.

1676 März 14. o. O.

Entwurf einer Instruktion des Amtskanzlers.

Project einer ambs-cancellariats-instruction der fürstenthümer S. und J.¹⁾:

[**Verhältnis zum Landeshauptmann:**] 1. Sol gegen den herren landeshauptmann er amtscantzler sich allen schuldigen respects gehorsambt verhalten, von ihm seine dependenz erkennen und alles, was er in ambs sachen resolviren und anbefehlen wird, alsobald treulich vermercken und zur expedition bringen.

[**Ein- und Ausgänge:**] 2. Wird er die ihm zukommende memorialia und andere schriften mit vermerckung des tages, wenn selbte eingeloffen, dem herren landeshauptmann fideliter mit allen umbständen gewissenhaft referiren und nach dessen resolution die sollicitirende partheyen fordersambt abfertigen lassen.

[**Protokoll- und Aktenführung, Vortrag:**] 3. Bey denen tagfarthen, was die partheyen mündlich vorbringen, fleissig protocolliren; wann aber dieselben schriftlich zu verfahren von dem k. ampte veranlasset werden, die einkommende satzschriften bey der registratur gehörigen ortes und zwar eine jede action in besondern fascicul fleissig beysammen halten und aufheben lassen; auch wann die schriften complet und der sententz sollicitirt wird, beiderseits acta compendiose extrahiren, dem herren landeshauptmann alle merita causae treulich und umbständlich vortragen und nach dessen befund den sententz abfassen.

[**Königliche Sachen:**] 4. Die k. und k. cammer- und fiscalische sachen, auch sonst vorfallende publica sollen vor allen andern privatis befördert werden.

[**Depositalgelder:**] 5. Die deposit-gelder wird er in einem sichern ort und gewölbe auf der königl. burek in fleissiger verwahrung halten und ohne des herren landeshauptmanns schriftliche anschaffung nichts auszahlen, von dem aber, was ausgezahlet wird, dem alten herkommen nach von jedem thaler einen kreutzer zu empfangen haben.

[**Ausgänge:**] 6. Was bey der k. ambtscantzelley expediret wird, sol er alles in mundo lassen²⁾ und die errores moeglichst praecaviren.

[**Konzepte:**] 7. Sol er darob seyn, dass von allen expeditionen und current-sachen die concepte von wort zu wort aufzuhalten und zwar die an ihr k. m. und dero königl. oberamt ergehende berichte in ein besonder buch eingetragen werden.

[**Büropersonal:**] 8. Bey der k. registratur und cantzelley die inspection haben, damit alles in gutter ordnung gehalten und von denen cantzelley-verwandten ihre functiones rechtschaffen verrichtet und ohne sein vorwissen aus den archivis einige abschrift oder extract nicht herausgegeben werde.

[**Nichtzulassung von Fremden:**] 9. Absonderlich darob seyn, dass weder die advocaten noch sonstem jemand frembdes in die registratur und denjenigen ort, wo die expeditiones geschehen, admittiret, viel weniger die protocolla und andere schriften zu perlustriren verstattet werden möge.

[**Führung der Kanzleibeamten:**] 10. Kartenspiel, übermässiges trincken und alles gezänck in der cantzelley verhüttet werden.

[**Regelmäßiger Dienst:**] 11. Wird der amtscantzler achtung geben, dass in abwesenheit des herren landeshauptmanns die cantzelley-verwandten ein weg als den andern in die cantzelley kommen und den expeditionen obliegen.

[**Reskripte:**] 12. Die kays. und oberamtsrescripta sollen gehörigen ortes fleissig verwahret werden und deren communicationes, wenn selbte nöthig, allein abschriftlich geschehen.

Im übrigen, weilen nicht alles so genau in die instruction gesetzt werden kan, wird in dem von ihr k. m. ihm allernädigst anvertrauten ambtscancellariats-function er sich derogestalt treu und fleissig ver-

¹⁾ Das kais. Reskript vom 18. Februar 1677 an das K. Oberamt in Schlesien wegen der vom S.-J.schen Amtskanzler Johann Marquard von Grünberg erbetenen Erteilung einer Amtsinstruktion bestätigt das vom Landeshauptmann v. Nimptsch und vom Oberamt aufgestellte Instruktions-Projekt. ²⁾ = lesen? fassen?

halten, wie gegen gott und iho k. m. er es zu verantworten getraut. Hingegen sol er die ausgesetzte besoldung von 400 rthl. und die cantzelleytaxa, wie selbte iho m. allergnädigst placidiren werden, zu geniessen haben.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. VI, S. 414 f.

122.

1680 Juni 25. Jauer.

Urteil über die rebellischen Bauern der Herrschaften Peterswaldau und Kynsburg.

Ich Hanß Friedrich freyherr von Nimptsch auf Ölße, Ullersdorff, Falckenhain, Neudorff undt Teiche, der r. k., auch zu Hungarn undt Böhaimb k. m. rath undt dero beiden fürstenthümer S. undt J. vollmächtiger landeshauptman, uhrkunde hiermit vor männiglich: Demnach auf böses exempl derer im königreich Böhaimb rebellirenden bauren auch an theils orthen hiesiger fürstenthümer undt zwar absonderlich zue Peterswalde und Königsberg die unterthaner sich freventlich unterstanden, mit allerhandt wehr undt waffen zusammenzulauffen, gegen ihren herrschaften mit verweigerung schuldiger dienste undt robothen eydesbrüchiger weise sich aufzulehnen undt ein recht gefährlich undt weitaußehenden aufstand zu machen, so daß nit allein mit consens eines hochlöbl. k. oberamts nach Peterswalde undt Königsberg ein gewiße militarische execution zu compescirung der wiedersetzigen unterthaner abgeschicket undt die am meisten dabey interessirte undt verdächtige rädelshüler, alß von Peterswalde Michel Feix, Paul Schöbel, Baltzer Rachner undt Christoff Behnisch nacher Schweidnitz, dann von Königsberg Hanß Höhe, becker zu Schenkenendorff, George Opitz, zimmerman zue Jauernig, Heinrich Martin, pauer zu Dittmansdorff undt Christoph Ansorge, gerichtsscholtze zu Kühnau, nach Jauer in würckliche verhaft gebracht, sondern auch noch vorhero wieder sie durch den substitutum fisci regii, titul. Johann Gregorium Behnisch, gerichtlich fortgestellten inquisitions-proceß zu ordentlicher anklage der heutige tag angesetzt undt von seithen landt undt städte die respective edle, gestrenge, ehrenveste undt wohlweise Christoph Gottlieb von Nimptsch auf Ober- undt Nieder-Leupe, althiesiger fürstenthümer oberrechtsitzer, Hannß von der Dahn auf Puschkau undt Joachim Friedrich von Braun auf Zobten, beiderseits landeseltiste, dann Hanß Heinrich von Schultz auf Pützen undt Hanß Christoph Schönfelder, beide burgermeister in Schweidnitz undt Jauer, pro assessoribus ersucht undt requirirt worden: Alß hat dieses niedergesetzte indicium sowohl die fiscalische anklage undt der inquisitio gerichtliche aussagen, alß auch, waß sonst dorbey vorkommen, in reife consideration gezogen undt darauß soviel befunden, daß bey denen Peterswäldischen unterthanen Michel Feix undt Paul Schöbel, bey denen Königsbergischen aber Hanß Höhn undt Geörge Opitz für die größten aufwigler undt radelsführer zu halten undt durch ihre theils selbst zugestandene, theils sonst überwiesene böse thaten soviel verdienet haben, daß sie nach aussag der peinlichen halß-gerichts-ordnung Caroli quinti, auch anderer reichs-constitutionen undt notorischer rechte denen andern zu einem abscheulichen exempl undt zwar die ersten zwey Michel Feix undt Paul Schöbel bey der stadt Schweidnitz, dann der Hannß Höhn undt Geörge Opitz zu Jauer auf nechst künftigen freitag, wirdt sein der 28te Junii, an gewissen gegen dem landt undt gebürgte außgesetzten straßen, — damit sich männiglich daran desto mehr spiglen könne —, mit dem strang von dem leben zum todt gebracht, die übrigen complices aber, alß Baltzer Rachner undt Christoff Behnisch zu Peterswalde, dann Heinrich Merten undt Christoff Ansorge [zu] Königsberg mit zehnwochentlicher gefängnus bey waßer undt broth abgestraft undt zu einer ewigen gedächtnuß daß begangenen delicti jährlich auf ein gewiße zeit von der obrigkeit zum roden oder anderer derogleichen arbeit angehalten, von dem Christoff Ansorge aber, gerichtsscholtzen zu Kynau, zu einiger straff ad pios usus 50 thl. erlegen werden sollen. V. r. w. Approbatum et lectum in praesentia substituti fisci zu Jauer den 25. Junii 1680. Hanß Friedrich von Nimptsch.

NB. Wie hierauf die execution vollzogen worden sey, vide criminal-protocoll.

Stadtarch. Schweidnitz. Akten, Handschrift I 49, S. 183 f.

123.

1681 März 26. Schweidnitz.

Zulassung von Weichbildsdeputierten zu den jährlichen Steuerrechnungs-Abnahmen.

„Unvorgreifliches votum dehrer löbl. herren landtstände auf die den 26. Martii 1681 ihnen eröffnete k. ambts-proposition bei dehme in Schweidnitz gehaltenen landtage.

Nr. 11: Wiederholen auch die sämbtlichen herren stände ihr bey unterschiedlichen landeszusammenkunften angebrachtes desiderium, auf das zu allen jährlichen steuer-rayttungs-abnahmen, auch davon sie die ersten mit ihr gnaden gnädigen erlaubniss allhier denominiren wollen, ein deputirter von jedes weichbildes, durch welchen bey seiner abtretung wiederumb alsobaldt ein ander aus dem weichbilde hierzu fürgeschlagen wirdt¹⁾, benennt undt nebst dem herren landeseltesten abgeschicket werden möchte. Wann dann der offenbahren billigkeit zu sein scheinet, dass diejenigen, welche den steuerbeytrag leisten, auch die ausgaben davon wissen mögen, dieses auch nichts neues, sondern in anderen fürstenthümern practicabel und gebräuchlich ist, über diess auch allen verdacht aufhebet und hoffentlich dehnen herren praelaten undt landesofficieren umb soviel weniger zuwieder sein kan, weiln sie hierdurch von ein oder der anderen grösseren verantwortung bey dem lande entfreyet werden: Alss ersuchen die herren stände nochmahlen ihre gnaden ambtsgehorsamlich, sie geruhen mit unverhinderlicher einrichtung dieser ihrer wohlmeinenden intention sie insgesamt zu consoliren undt bey der nechsten steuerrayttung hiermit den anfang machen zu lassen.“

Darauf antwortete der Landeshauptmann in seinem Votum conclusivum vom 29. März: „Nr. 11: Ob zwar in iro gnaden instruction nicht enthalten, dass sie der herren stände erinnerungen zu beobachten verbunden, so wollen sie dennoch in der herrn stände desiderium condescendiren, dass zu den jährlichen steuer-rayttungs-abnahmen nebst den herren landeseltesten aus jedem weichbild ein deputirter admittiret werden möge, welche die herrn stände vorzuschlagen wissen werden, damit man hernach bey nechst vorgehender revision der steuer-rayttung die ambts-verfügung thun könne.“

Kgl. St. A. Rep. 39, S.-J. II 3 d.

124.

1681 Dezember 20. Schweidnitz.

Instruktion des Obersteuereinnehmers.

Instruction des herrn obersteuereinnehmers sub dato 20.²⁾ Decembris 1681 in Schweidnitz am quartal Luciae.

Demnach bey vorgewehsenen allgemeinen landtage den 30. Junii instehende jahres von denen löblichen h. ständen der beyden fürstenthümber S. und J. der wohleld gestrenge herr Friedrich von Zedlitz auf Cammerswaldau, Kreysau, Wierisch und Gräbel per majora zu einem obersteuereinnehmer erkieset und verordnet worden, als ist demselben nachfolgende instruction, wie er sich in seinem officio verhalten solle, aufgesetzt undt zugestellet worden. Und ob zwar anfangs jeder treue vasall iro k. und k. m. . . . hoheit und interesse undt seines vaterlandes wohlfarth ohne alle erinnerung ihme äusserstem vermögen nach angelegten seyn lassen soll, so wirdt doch zum überfluss mit diesem dieser instruction anfang billich gemacht:

[Steuern und Rückstände:] Dass herr obersteuereinnehmer vor allen dingen jederzeit ohnfeilbar darob sein solle, die zu iro k. m. dienste, gefallen undt bestem ewigwillige undt angelegte steuern, wie auch die verbliebene kays, eingehändigte resta höchsten fleisses einzufordern undt, wo es anders nicht geschehen kan, mit vorwissen undt einwilligung des k. ambtes selbige durch die execution ohne allen respect undt mit gleich durchgehender gleichheit zu erheben, zu bewahren undt in keinen andern orth undt weg, als welcher von iro k. und k. m. selbst allergnädigst beliebet, anzuwenden ihme befohlen seyn lassen.

[Steuerausschreibung:] Zum andern, weilen niemanden als dem gantzen lande Schlesien oder dem h. landeshauptmann dieser fürstenthümber S. und J. steuern zu indiciren bevorstehet, soll herr obersteuer-

¹⁾ In der Vorlage: undt. ²⁾ In der Abschrift: 2. Dezembris.

einnehmer sich im wenigsten unterstehen, proprio motu aut consilio eintzige steuern auszuschreiben, sondern alle zeith erwarten, was zuvor einhelliglich bewilliget worden, dasselbe einzufordern und auf den ausgeschriebenen termin einzunehmen.

[Beamtenbesoldungen:] Zum dritten soll auch herr obersteuereinnehmer sonsten ohne vorwissen des landes oder dessen officirer verwilligte gebührliche besoldung undt anderer, so zu des landes diensten gebranchet werden, liefergelder auszugeben macht haben.

[Vierteljährliche Berichte:] Zum vierdten soll herr obersteuereinnehmer alle quartal nachricht thun, was an steuern jedes vierteljahr einkommen, wohin solche verwendet, auch was vor reste aller orte verblieben, damit nach eingezohnen bericht ferner verordnet werden kan, was weiter diessfalls bey dem steueramate anzuordnen seyn möge.

[Kassahalter:] Fünftens soll herr obersteuereinnehmer, solange den landtständen zwey cassahalter beliebig seyn werden, fleissige aufsicht haben, dass dieselbe ihre einnahmb treulich undt fleissig verrichten undt alle dasjenige vermittelst seiner direction forthstellen, was zu des landes wohlfarth gereichen möge, maassen dann die herren stände auf ihn allein das abschen haben werden.

[Rechnungslegung:] Es soll auch zum sechsten herr obersteuereinnehmer dem herkommen nach jedem landesofficirer bey endigung des jahres ein exemplar seiner raythung zu rechter zeith und zum wenigsten 14 tage vor der abnahme zuschicken und also auf das quartal Cinerum des, gott gebe, mit gelück und seegen einschreitenden 1682ten jahres dem lande gewisse raythung thun und ablegen.

[Sparsame Verwaltung:] Zum siebenden soll undt wirdt auch herr obersteuereinnehmer alle unnöthige speesen als ein treuer patriot einziehen und alles in seinem officio dahin richten, wie eintzig und allein des landes wohlfarth befördert werden möge.

[Besoldung:] Für diese seine mühwaltung soll er jährlich zu seiner besoldung haben fünfhundert thaler und wegen seines schreibers 60 thl., jeden thlr. zu 36 weissgroschen und den groschen zu 12 hellern gerechnet, welche er alle halbe jahr die helfte, wie die andern landesofficirer, zu empfangen haben und darneben die liefergelder, wie selbige ausgesetzt, in- und ausserhalb der fürstenthümer zu empfangen haben wirdt.

Actum Schweidnitz bey gehaltener engen zusammenkunft am quartal Luciae den 20. Decembris anno 1681. Frantz Friedrich von Knobelsdorff; George Moritz Binner, probst in Liebenthal; frater Andreas, probst in Brechelwitz; Christoph Ernst v. Sommerfeldt und Falkenhayn; George Rudolph herr von Gerssdorff; Christoph Gottlieb v. Nimptsch; Hanss von der Dahm; Ernst v. Schweinitz; Hans Heinrich freiherr von Nimptsch; Joachim Friedrich v. Braun; Hanss Christoph v. Braun; Job. Christoph v. Tschirnhaus; Hanss Christoph v. Schweinitz.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. 27, S. 629 f.

125.

1682 Juli 24. Glogau.

Bericht des Glogauer Landeshauptmanns Grafen v. Herberstein über die landständische Verfassung des Fürstentums Glogau im Vergleich zu der Verfassung der anderen Erbfürstentümer.

[Klage über Unordnung:] Allerdurchlauchtigster . . .! Euer k. und k. m. habe ich in meinem über den nechsthin am 25ten Maii vorgewesenen, doch aber aus daselbsten angeführten wichtigen rationibns bies zu euer k. m. erfolgenden . . . resolution ab omni effectu allerdings suspendirten allhiesigen general-landtag erstatteten . . . bericht unter andern auch dieses weitleufiger . . . vorgetragen, wasgestalt bey sothamem landtage, wie stadt- undt landt-kündig, viel de facto vorgegangen, der bisherige modus und ordnung in sessione et voto nicht observiret, sondern alles in der grössten confusion undt tumultuarie tractiret, baldt vom ersten, baldt vom letzten creyss nach aigenem belieben durch einander hineingeschryen undt gleichsamb in solcher verwirr- und unordnung die direction denen landeseltisten gutten theils entzogen

undt von anderen, denen es nicht gebühret, ungewöhnlichermassen usurpiet, auch durch dehro gleichen frühzeitige füreylung derer, ahn denen das votum nicht gewesen, nur den andern stimmen, wohin sie ihr votum einrichten möchten, praeoccupando genugsamb ahn die handt gegeben worden undt mit einem worthe aus allem diesem so viel inconvenientien erfolget, dass die pro bono publico wohlmeinent ins mittel gegebene ambtserinnerungen, forderist aber euer k. selbstaigene . . . desideria undt befele, wie in obbedientem bericht mit mehrerm . . . ausgeführt, über alle meine angewandte mensch- und möglichste bemüthung auf keinerley weise zu erwünschtem effect gebracht undt von mir disfalls durchgedrungen werden können.

[**Frühere Abhülfevorschläge nach dem Vorbild von Schweidnitz-Jauer:**] Wie nun aber dergleichen grosser uniform, welcher alle gute consilia und den daraus hoffenden erwünschten effect hindert, allerhandt schädliche neuerungen und endtlichen, wann man nicht bey zeithen stenerete, die gäntzliche zerstüttung des status publici bey diesem fürstenthumb gar leichtlich nach sich ziehen dörfte, nirgendswo bey wohlbestellten regirungen verstatet und geduldet, sondern vielmehr baldt anfangs und gleichsamb noch in herba gedämpfet wirdt, also hat man hirzu schon vor meiner zeit einige praeparatoria und nach und nach einschleichend missbräuche verspühret, und seindt euer k. m. solche auch hier abzustellen undt in zeiten zu remediren schon tempore meines vorfahren, weyl. freyherrn von Dyhren, als er ihnen bereits damahlen von solcherley nach und nach einreissender unordnung undt confusion . . . information erstattet, in k. gnaden bedacht gewesen, inmassen euer k. m. ahn ihne schon anno 1671 den 23ten Septembris . . . rescribiret, dass sie zwar wegen des von ihme vorgeschlagenen, bey denen fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer gebräuchigen modi votandi . . . kein bedencken trügen, nur solte er dessen mehrere declaration und special-expressiones . . . einschicken. Welches aber wegen seines baldt darauf erfolgten tödtlichen hintrits weiter nicht geschehen können, dass man dannhero nicht weiss, wohin ewtan seine damahlige intention aigentlich ahngeziehlet gewesen sein mag, so man auch dahin gestellet sein lasset, darbey aber gleichwohl zeithero ab effectu nicht befunden, dass auch selbiger fürstenthümber modus votandi euer k. m. . . intention oder rei catholicae gar wohl angestanden, indeme sich bey daselbst vorgewester wahl dortigen obersteuereinnehmers¹⁾ deutlich hervorgethan, dass bey intendirter allergnädigster remedirung, umb die vota auf ein catholischs subjectum zu incliniren, nur error posterior pejor priore worden und sie bey der neuen wahl die uncatholische vota ihres aigenen gefallens noch umb ein weith höheres vermehren und dardurch blos den statum religionis nostrae desto schwerer machen können. Welches auch bey diesem Glogauischen fürstenthumb in allen, sowohl politischen, als fürnehmlich religionssachen, leider! täglich zu verspühren, und ist doch hierzu einiges zulängliches remedium nicht abzusehen, wann euer k. m. nicht ex plenitudine potestatis einen richtigen votandi modum ins künftige bey diesem fürstenthumb zu observiren einführen und die stände per legem pragmaticam als landesfürst ein fir alle mahl zu dessen künftigen genauen beobachtung . . . anweisen lassen. Dann so lang der iezigey bey diesem fürstenthumb publice viritim votandi gebrauchte modus continuiret, propter multitudinem acatholicon pro religione catholica niemahlen was erspriessliches zu hoffen und dardurch zum praeiudiz des gemeinen weesens nur immer mehr und mehr unordnungen und schädliche inconvenientien einschleichen, dahero ich meines . . . orthes auf die wenige doch unvorgreifliche gedancken gerathen, dass euer k. m. bey diesem Glogauischen fürstenthumb weit geschickter und mit mehrerm fundament zu einem solchem rechtschaffenen modo votandi sich als landesfürst ohne alles bedencken . . . resolviren könnten, welcher nicht alleine denen legibus fundamentalibus derer gesambten fürsten und stände dieses gantzen landes Schlesiens, sondern auch aller natürlichen raison conform, ia in der hiesigen Glogauischen stände selbstaigene sogenandten landesstatutis von altershero theils zur gnüge fundiret und pro cynosura der nachkömblingen von denen lieben vorfahren vorgeschrrieben und hinterlassen worden, theils aber, wie wohl er solchergestalt umb besserer ordnung willen nothdürftig rectificiret und mehr reguliret wehre, denenselben gleichwohl auch keinesweges contrar und an sich selbsten mehr

¹⁾ d. h. des Friedrich v. Zedlitz, s. vorstehend S. 89 u. 294, 1681 März 26 u. Dec. 20.

anständig, als wieder denselbigen zu reclamiren einige rechtmessige ursache verhanden sein würde, wie weiter mit mehrerm . . . zu vernehmen.

[**Landständische Verfassung in Schlesien:**] Hierauf nun ad rem ipsam zu kommen und selbige brevibus . . . vorzustellen, so ist klar, das unterschiedliche fürstenthümber dieses landes Schlesien auch ihre unterschiedliche aigne landesverfassungen haben und etliche in drey, etliche in vier votis collectivis, andere in herren-, praelaten-, ritter- und burgerstandt, andere aber in praelaten-, ritter- und burgerstandt bestehen, ja bey theils der praelaten- und sogar der burgerstandt unter der ritterschaft mit begriffen.

[**Oppeln-Ratibor und Troppau:**] Untd zwar unter allen andern nur ad nostrum propositum von denen fürstenthümbern Oppeln und Rattibor, wie auch dem Troppauischen, etwas weniges zu melden, so seindt daselbst vier stände, als 1. der herren-; 2. der praelaten- — weilen iener alda diesem vorgehet —; 3. der ritter-; und 4. der herberstandt, unter denen in votando dieser modus gehalten wirdt: So baldt die proposition auf einem landtag vom ampte aus geschehen, bittet der herrenstandt umb einen abtritt, begiebt sich in ein absonderlich zimmer, allwo die propositionspassus unter sich nachmahl abgelesen und mit grösstem silentio angehört, darauf die vota viritim, caeteris silentibus, nach einander colligiret und hernachmahl, wohin die maiora ausgefallen, per modum unius collectivi in der versamblung aller vier stände publice abgegeben werden. Eben solcher gestalt folgen alsdann die andere drey stände, einer nach dem andern, das also in totum publice vier vota collectiva herauskommen und dardurch überall gute ordnung erhalten und observiret wirdt.

[**Breslau:**] Ein andere verfassung ist bey dem fürstenthumb Bresslau, als wo selbsten zwar das publicum auch in vier haubtvotis, doch aber auf gantz andere weise und manier bestehet: Zumahnen daselbst das erste votum denen königl. männern und landeselstisten competitret, auch von ihnen a parte in einem absonderlichen zimmer colligiret und nachmals in publico abgegeben wirdt. Das anderte votum alldorten gebühret der geistlichkeit, welches sodann auch durch die gegenwertige praelaten oder sonst abgeordnete von denen gestiefftern, wie das vorige, particulariter zusammengetragen und gleicher gestalt nachmahl als ein votum collectivum in publico eröffnet wirdt. Das dritte votum geben die übrigen stände insgesamt, worunter nicht allein grafen, herren und edele, sondern sogar die königl. weichbildstädte Neumarckt und Nambßlau mit begrieffen. Nachdeme sie, wie bey denen vorigen zweyen votis erwehnet, ihre gedancken gleicher gestalt particulariter zusammen getragen, machen sie per maiora ebenermassen das dritte votum collectivum. Das vierde votum aber als das conclusivum gebühret dem k. ampte alda, ohne zweifel nach dem exemplar des conuentus publici bey fürstern und ständen selbsten,

[**Fürstentag:**] allwo, wie ohne dem dero k. hofe schon wissendt, das erste votum bey der fürstl. und freyherrl. stimme, das andere bey denen erbfürstenthümbern und der stadt Bresslau, das dritte aber bey denen k. weichbildstädten und endtlich das vierde als votum conclusivum bein k. oberampte selbsten beruhet, im votiren aber dieser methodus gehalten wirdt:

Wann entweder die fürstentags-proposition durch euer k. und k. m. hierzue . . . verordnete commissarien oder die gewöhnliche landesproposition oder auch andere proponenda durch das k. oberamt in loco publico et consueto denen gesamblten fürsten und ständen eröffnet worden, so treten darauf, wie bekannt, nach vom k. oberampte gebethenem spatio deliberandi die fürstl. und freyherrl. deputirte ihre deliberationes an, und giebet einer nach dem andern sein votum particulare bey dieser seiner stimme allein, mündlich und schriftlich, ab. Alsdann, wann die vota particularia alle beysammen, wirdt per maiora ein schluss gemacht und sub nomine des fürstl. und freyherrl. voti collectivi in gegenwarth des k. oberampts und der andern beyden stimmen publice abgelegt. Hiernach folget die erbfürstenthümber-stimme auf maass und weise, sowohl mit abgebung der votorum particularium unter sich als des voti collectivi in publico, wie anietzo von der fürstl. und freyhl. stimme erwehnet worden. Die städte aber, wann die vorhergehende stimmen gedachtermassen ihre vota abgelegt, verfügen sich sodann auch zusammen, und eröffnet ein deputirter nach dem andern auf die deliberations-puncta seine meinung de puncto ad punctum mündlich, undt

wie die majora fallen, also wirdt auch der schluss gefasset undt von demjenigen, so das praeidium bey der stimme führet, zu papier gebracht, auch endtlich sub nomine des städtischen voti collectivi ebenfalls in beysein des k. oberamts und der andern zweyen stimmen in publico abgegeben. Nach diesen abgelegten drey votis collectivis folget das votum conclusivum des k. oberambs. Undt obwohlen von seiten der fürsten undt stände noch bey meiner zeit, als ich vor etlich und zwanzig jahren mich noch im oberamtscollegio befunden, darfür gehalten werden wollen, samb das k. oberambt mit dem conclusivo demjenigen, was von zweyen stimmen votiret und also den majoribus nothwendig beyfallen müsse, oder wann es sich mit einer stimme von den dreyen confirmiret, mehr nicht als paria vota machen konne, so würde doch ein anders quotidie observiret, so ohne zweifel noch in praxi, dass man bey eraignender discrepanz einer oder der andern stimme, wann das k. oberambt mit anführung erheblicher ursachen einer von obgedachten drey stimmen beyfällt, man es gemeinlich, sonderlich in dehnen euer k. m. . . . willen undt dienst mehr anständigen fallen, durchgehents pro majoribus undt mehr als die conformität der anderen zweyen stimmen gehalten.

[**Verfassung von Glogau.**] So viel nun hierauf dieses . . . mir ahnvertraute Glogauische fürstenthumb betrifft, beruhet solches gleicher gestalt in dreyen ständen und folig dreyen haupt- oder votis collectivis, worvon das erste hiesigem capitulo, das andere der ritterschaft, worunter auch alle grafen undt herren wie in gleichen die infilire praeflaten begriffen, undt das dritte denen sieben k. weichbildstädten competitiret. Pro quarto accedit des k. ambs confirmation, welche euer k. m. in dero . . . resolution de dato 19. Junii anno 1660 pro voto conclusivo regii officii . . . halten und aussprechen, ohne zweifel ad exemplum erst gedachten fürstenthumbs Bresslau, ja gar des conventus publici bey fürsten undt ständen selbsten, allwo, wie schon gedacht, das k. oberambt, wie auch beym fürstenthumb Bresslau das k. ambt, das votum conclusivum hat und conjungendo se cum uno ex trium statuum votis, wie tota die in praxi, mehr dann paria und in effectu die majora machet. Und dieses, so viel die gesamte drey stände dieses fürstenthumbs anbetrifft.

[**Kreisverfassung:**] Unter welchen dreyen aber der zweyte, als die ritterschaft, wiederumben subdividiret und von altersher in sieben creyssen eingetheilet, auch jeder creyss nach dem nahmen der weichbildstadt intituliret worden. Jedoch ist vor langen jahren der Polckwitzische creyss dem Glogauischen aggregiret und gleichsam einverleibet, dahero voriezt nur sechs creysser, als der Glogau-Polckwitzische, Freystättische, Guhrausische, Sprottausische, Grünberg- und Schwibussische, welche zusammen eylf vota haben und deme zufolge auch von eylf landeseltisten und so viel ausschuss bey denen kreyss- und monatlichen zusammenkunften respective repreasentiret und dirigiret werden, da dann secundum proportionem et amplitudinem bey dem Glogauischen creyss mit einschlüssung des Polckwitzischen 4 landeseltisten; Freystättischen 2; Guhrausischen 2; Sprottausischen 1; Grünbergischen 1; Schwiebussischen 1; und jeden orths so viel ausschuss sich befinden.

Nach dieser noch von den lieben vorfahren denen posteris zur cynosur ohne zweifel gar wohl bedächtig und vorsichtig laut beykommenden extracts aus denen sogenandten landesstatutis sub lit. A¹)

¹⁾ Beilage A. Auszug aus den sog. „Glogauischen Landes-Statuten“: Von den allgemeinen landtagen.

§ 14. Da die vorgetragenen sachen weitleufig und dem ganzen lande von anfang bies zu ende darbey zu vorbleiben nicht wohl möglich, pfeget jedweder creyß den landeseltesten einen sondern ausschues zuzugeben, welche mit ihnen nach anzahl der stümnen schließen, wie dann — maßen bereits vermeldet — daß gantze landt zusammen in eilf stümnen*) abgetheilet, derer vier der Glogauische**), zwey der Freystättische, zwey der Guhrausische, eine der Sprottausische, eine der Grünbergische, eine der Schwiebussische creyß abzugeben hat. Waß nun durch die meisten stümnen des landes in den zusammenkunften, dem landtrath, allgemeinen landttage undt außschuß geschlossen wierdt, soll vor eine allgemeine bewilligung geachtet und fortgestellet werden.

*) Zur Führung jeder Stimme wird nach § 1 der Statuten ein Landesältester gewählt. **) Nach § 1 der Statuten sind im Glogauischen Kreis „der Polckwitzische, Beuttnische und Schlawische strich mit begriffen“.

gemachten eintheilung der votorum werden bey denen monathlichen zusammenkunten der ritterschaft alle, so wohl von k. ambtswegen, als sonst ins mittel kommende sachen zusammen consultiret und concludendo inter se die majora gemachet, also dass auch, wann der Glogauische und Freystädtische oder Guhrawische einstimmig, sie beyde wider die andere vier creysser allzeit die majora machen können; so auch vor sich selbsten gar billich, weilen diese die grössten creysser und einer von denen mit dem Glogauischen vereiniget mehr als das gantze übrige fürstenthumb, sowohl ahn ritterschaft als der grösste des landes selbsten, austrägt.

[**Glogauer Generallandtage:**] Wann es aber zu einer allgemeinen landeszusammenkunft oder sogenannten generallandtag kommt, worzu alle drey stände beruffen werden, da wirdt obige eintheil- undt ordnung der votorum bey der ritterschaft gantz nicht attendiret, sondern von ihnen viritim in höchster confusion und geschrey votiret, welcher unordentlicher modus ohne zweifel bey denen kriegerischen zeiten, more polonico, wieder oballegirte der vorfahren heylsamlich gemachte landesverfassung nach und nach in pessimam sequelam mehr per abusum, als regulam, eingeführet worden. Dann gleichwie das capitul, so den ersten stand bey diesem fürstenthumb representiret, ordinarye durch zwey ihres mittels personen sambt dem notario darbey erscheinet, also können sie auch ihre gedancken gar leicht undt ohne grosses geschrey zusammen tragen und abgeben. Wann aber die ordnung des votirens ahn die ritterschaft kommt, da die vota von einem ieden individu zum andern fein ordentlich still und sittsamb, creyss für creyss, durch die landeseltisten colligiert undt hiernach die maiora, welche sodann per modum unius voti, respectu der andern zwey stände von capitul undt städten, in publico zu eröffnen gemacht werden solten, da tritt kein creyss nach dem andern in ein ander zimmer ab und colligiret durch seine landeseltisten das creyssvotum a parte und eröffnet sodann seine meinung durch den creyss-landeseltisten denen anderen creyssern, das man gleichwol eines ieden vernünftige gedancken pro bono publico rechtschaffen assequiren könnte, wie sicks sonst bey wohl bestelten landes-conventibus gehöret und gebühret, sondern es bleiben alle creysser bey den andern zwey stimmen in höchster confusion in einem gar nicht grossen zimmer beysammen, worvon etliche wenige sietzen können; die meisten aber stehn da undt dort discurrendo bey einander, und gehet jedermann seines gefallens aus undt ein, contra naturam consilii formati, ad quod ordinarye cum voto sessio requiritur. Hingegen ist bey diesem fürstenthumb uns obverständener, nach und nach tempore bellico et post eingeschlichenen unordnung stat der gehörigen session mehr eine station der meisten, auch eines und des andern selbst beliebiges herumbgehen und aus- und einlauffen nichts neues, anstat des ordentlichen votirens aber eines creysses nach dem andern, entweder durch ordentlich genommenen abtritt oder caeteris ad minimum silentibus, nichts anders, als ein inconditum murmur et raucus clamor zu hören; einer schreyet hier, der andere dorten und fällt dem andern in die rede, das man öfters in der landstuben sein aigenes wort nicht hören kan. So geschiehet es wohl auch nicht selten, daß ihrer viel, ia die meisten, indem sie sich mehrretheils mit anderen discursen occupiren, den proponirten deliberations-punct nicht einstens recht verstanden und eingehommen und gleichwohl darauf ihre meinung von sich geben, nicht zwar mit nothdürftigen der sachen erwegung und überlegung, sondern wie sie es etwann von einem andern hören und vernehmen, welcher da am besten schreyen und dessen stimme vor andern erschallen kann. Undt könnte dieses villeicht noch einiger massen hingehen, wann man diesfalls auf die landeseltisten und andere wohl practicirte undt verständige landtsassen reflectiren und ihren vernünftigen, auch ahn sich selbsten in publicis mehr erfahrenen meinungen folgen thete. Alleine dahier wirdt dieser unterscheidt gar nicht in acht genommen, sondern, wie gemeldet, vom genero omnisplerumque wie demjenigen angehangen undt nachgeschryen, welcher denen landeseltisten und sanioribus am schärfsten contradiciret und mit einem scheingrundt des boni publici, obwohlen, da man der sachen nicht auf den grundt siehet, darunter nichts weniger als dieses, sondern vielmehr unheyl und schaden stecket, alle andere überschreyet und bethöret. Bey welcher beschaffenheit unschwer zu ermessen, das von sothanen deliberationibus nichts fruchtbarliches und heylsambes zu gewarten, sondern vielmehr einem ieglichen, der zu unfriedt, verwirrung und wiederwertigkeit lust und belieben hat, durch dergleichen applausum

undt tumultuose acclamationes thür und thor offen stehen, seine giftige passiones auszuschitten und den zweck seines unruhigen und rachgütigen gemüthes zu erreichen, inmassen es noch bey diesem letztgehaltenen landtage die erfahrung gegeben undt an sich selbsten nur allzugewiss ist. Wolten aber die saniores und landeseltisten sich dann und wann derley uniform opponiren, so gehet es alsdann über sie hinaus, samb seye es dahin angesehen, die absolutam dispositionem in landessachen alleine an sich zu halten und denen andern ihr freyes votum zu supprimiren, woraus nur zanck, hader und unlust entstehet, welchen zu vermeiden sie lieber gar still schweigen undt alles gehen lassen, wie es gehet, oder sich, alle wiederwertigkeiten zu verhüttien, gar absentiren und ficta excusatione von denen conventibus aussenbleiben; darauf dann auch solche conclusa fallen, deren sich ein iedweder vernünftiger und ordnung liebender landtass billich schämen und zwischen forcht und hoffnung einen übelen ausgang erwarten muss. Worbey zum öftern nicht alleine das landt leidet, sondern auch euer k. m. interesse geschmälerd und dero hoher landesfürstl., wie auch nachgesetzter k. ambs respect verächtlich gehalten und eigenen gefallens vilpendiret wirdt.

[**Landesälteste und Ausschüsse, monatliche Zusammenkünfte:**] Welchen uniform dann sonder zweifel die liebe vorfahren schon praevidiret undt tanquam salutare remedium vor dergleichen verwirrungen einem ieden creyssse, wie schon obgedacht, der proportion nach gewiesse vota zugetheilet, welche auch bies auf den heutigen tag durch so viel von jedem creyss selbst erwchlende landeseltiste und so viel ausschuss, als vota einem jeden creyss zukommen, continua serie allezeith repreäsentiret worden undt noch werden. Undt diese landeseltisten und ausschuss seindt eben diejenigen, welche per modum der verordneten in Oesterreich bey täglichen vorfallenheiten das gantze fürstenthumb absolute repreäsentiren, mit denen auch alle militaria, publica undt was euer m. dienst concerniret, vom k. ambe aus tractiret undt conferiret werden, zu welchem ende sie dann monathlich einmahl auf einen gewissen vom k. ambe ausschreibenden tag von allen creyssern allhier zusammenkommen undt ein undt andere das landt angehende sachen befördern helfen müssen.

Ob es nun zwar auch bey diesen monathlichen landeszusammenkünften in votando öfters durch dareinschreyen und sonstn grosse confusion gegeben, also das ich solche abzustellen schon längsthin ernstliche verfügung thun undt sie auch bey diesen consultationibus zu besserer ordnung in lit. B¹) anweisen müssen, so wirdt doch gleichwohl hierbey obiger von denen alten vorgeschrriebene modus der 11 votorum allezeit richtig erhalten undt practiciret. Also ist sich umb so vielmehr zu verwundern, das man bey allgemeinen landtägen, da man wegen menge der individuorum, indeme oft zwey- bies dreyhundert landstände zugegen seindt, mehr als iemahls unnöthige weittleufigkeiten verhüttien und alles möglichst in die enge ziehen sollte, diesen so heylsamen modum der eylf votorum, ohne zweyfel aus anderen privat-ursachen, successive so völlig ausser augen gesetzt und hingegen den allzufreyen methodum publice viritim votandi einschleichen lassen, da wie schon obgedacht, dieser und iener libere darein schreyen, dem andern ins wort fallen, durch frühzeitiges öffentliches herführbrechen die vota praeoccupiren und more polonioe alles in höchste confusion bringen und dem gesamten lande dardurch unwiederbringliches praejudiz undt nachtheil zuziehen undt mit einem worte, sonderlich in religionssachen, auf diese weise nullo modo was fruchtbahrliches effeциuiret werden kann.

[**Abhilfevorschläge:**] Allem diesem uniform undt höchst schädlichen, auch unanständigen unordnung nun dermahlen völlig abzuhelfen wehre meines allerunterhänigsten, iedoch unvorgreiflichen ermessens wol das zuträglichste, weilen gleichwohl die reverentia loci ein sonderbares mittel, die exorbitirende gemüther in ihren gebührenden schrancken zu erhalten, wann künftighin alle und iede landtage oder allgemeine

¹⁾ 1682 April 9. Der Landeshauptmann v. Herberstein zu Glogau weist Ausschuss und Landesälteste des Fürstentums Glogau auf die Notwendigkeit besserer Ordnung bei den Landtagen hin. Jeder solle ordnungsmäßig seine Meinung zu Protokoll geben, damit die Verhandlungen „ohne allen tumult undt manches mahl mit verwunderung in der nachbarschaft sowohl als von denen vorbeygehenden observirten ungewöhnlicher starken disputationens und streitens“ geführt würden. [Ebda. F. Glogau II 1 b].

zusammenkünften der stände, wie vor alters, auf hiesigem k. schlosse celebriret, wie auch über die vorfallende landes- undt andere angelegenheiten von ihnen ständen deliberiret würde, und zwar in gegenwarth, sub praesidio et accedente voto conclusivo des k. ambtes. Allermassen auch euer k. m., so viel den locum deliberationum betrifft, bereits unterm 24ten Septembris anno 1671 sub lit. C¹⁾ . . . resolviret, dass die stände ihre conuentus et actus publicos auf dem nunmehr wiederumb wohl reparirten k. schlosse halten und celebriren sollen. Worzu dann sie stände auch selbsten, besage lit. D²⁾ schon damals geneigt und bereit gewesen. Weilen aber der landeshaubtmann Dyherrn gleich damahln verstorben, ist dessen effectus bis diese stunde nachgeblieben. So ist es auch wegen des praesidiū et voti conclusivi des k. ambtes vermöge euer k. m. den 19. Junii anno 1669 ergangenen . . . resolution sub lit. E³⁾ schon eine ausgemachte und . . . resolvirte sache, also dass der locus conuentuum und wegen des dem k. ambte dabey competirenden praesidiū et conclusivi alles in völliger richtigkeit.

[**Vota der Stände:**] Zu dem modo deliberationum nun zu schreiten und damit dasjenige, was man dis orths für nützlich und practicabel erachtet, nicht etwan als ein exoticum inventum von denen ständen gehalten werden möge, so ist die verfassung, policey und observanz eines und andern fürstenthums in diesem dero hertzogthumb Schlesien, ja des conuentus publici bey fürsten und ständen zu Bresslau selbsten, albereit weitleufig praemittiret, der . . . zuversicht, euer k. m. werden dasjenige, was zu dero dienst und des landes wohlfahrt anderer orthen täglich practiciret wirdt, in diesem dero erbfürstenthumb Glogau ebenfalls . . . für billich und practicabel erkennen. Dann gleichwie vermittelst obgerügtien methodi bey obgedachten fürstenthümbern, sonderlich aber dem fürstenthumb Bresslau und dem conuento publico gesampter fürsten und stände zu Bresslau, allwo sachen das gantze landt betreffende tractiret werden, alles ordentlich und ohne die allergeringste confusion oder tumult hergehett und besonders euer k. m. hohes landesfürstliches interesse und dienst ersprüsslich beobachtet und gefordert wirdt, also würde nicht undienlich seyn, bey hiesigem fürstenthumb ein gleichmässiges zu introduciren und dardurch allen bishero vorgegangenen und noch künftig besorgenden inconvenientien völlig abzuhelfen und künftighin den weeg zu verschrencken, und zwar auf maass und weise, wie hernach folget:

Dass nemblich, wann die k. ambts-proposition denen gesamten dreyen ständen von capitul, ritterschaft und städten auf dem saal des hiesigen k. schlosses eröffnet, entweder noch selbigen oder folgenden tages die capitularische deputirte in dem nahe dabey gelegenen sogenanten fürstenzimmer daselbst sich zusammen verfügen, ihre meinung auf die propositions-puncta, worbey sie auch mit zu concurriren haben, zu papier bringen, auch wann sie darmit fertig, sich beim k. landeshaubtmann deshalbem gebührendts angeben, damit es denen anderen ständen ferner angedeutet und selbte zu anhörung des capitularischen voti auf eine gewisse stunde auf das k. schloss beruffen undt solches in publico sub praesidio des k. ambtes angehört werden könne. Wann dieses geschehen undt die stände beysammen, auch in gegenwarth ihrer undt des k. landeshaubtmanns das capitul sein votum auf dem saal als an deme hiezu bestimmenden orthe abgeleget, so solte alsdann die ritterschaft ihre deliberationes ebenfalls in dem sogenandten fürstenzimmer vornehmen und zwar ieder creyss absonderlich nach durch seinen landeseltisten gebetenem abtritt in das sogenandte fürstenzimmer, aliis circulis absentibus, unter der direction ihrer landeseltisten, also dass erstlich der Glogauische und demselben einverlebte Polckwitzische creyss zusammentrete, daselbst seine ordentliche creiss-session nehme, die deliberations-puncta ihnen von ihren ausschuss undt landeseltisten vorgetragen undt die vota von ihnen hierauf zwar viritim colligiret und notiret, nachmahlis aber aus den majoribus ein collectivum dieses Glogauischen creysses gemacht, solches auch sodann schriftlich verfasset, denen anderen creyssern

¹⁾ C. Kais. Resolution vom 23. Sept. 1671, daß die Zusammenkünfte auf dem k. Schloß stattfinden sollten.
²⁾ D. Landesschluß vom 27. April 1671, bei der Absicht, ein Landeshaus anzukaufen, zu beharren, die Landeszusammenkünfte aber im Fürstenzimmer des Schlosses abzuhalten. ³⁾ E. Kais. Resolution an das schles. Oberamt vom 19. Juni 1669, daß das Glogauer Amt zur Beförderung der katholischen Religion die Direktion und Inspektion bei allen Landeszusammenkünften und Landessachen haben solle.

beygebracht undt also von iedem creyssen nach gebethenem abtritt ein gleichmässiger modus von denen ausschuss undt landeseltisten von ihrem creyss observiret werden. Doch aber, das solche abgelegte particular-creyss-vota unter sich nicht juxta numerum individuorum, sondern nach der alten ausgesetzten creyss-proportion, wie oben angeführt, als nehmlich des Glogau-Polckwitzischen creyss pro 4, des Freystädtischen und Guhrausischen creysses iedes für 2 und der übrigen drey creysser iedes nur für eines zu computiren undt also aus diesen bey der ritterschaft von allen creyssern in totum sich auf elfz zusammen belaufenden votis secundum majora das collectivum zu machen. Da nun alle creysser ihre vota particularia dergestalt hoc numero und ordine computiret unter sich abgegeben, würden hierauf dieselbten combiniret und wiederumb secundum majora respectu der eylf der gantzen ritterschaft zugetheilten votorum das collectivum formiret, solches alsdann auf arth und weise, wie vorhero bey dem capitularischen voto gemeldet, unter dem praeſidio des k. landeshaubtmanns und in gegenwarth der andern zwey stände auf dem k. schloss-saal per modum unius voti respectu totius publice abzugeben sein.

Letzlich kommen die k. weichbildstädte oder vielmehr derselben abgeordnete, welche nach des capitul's und der ritterschaft in publico abgelegten votis gleicher gestalt in dem sogenannten fürstenzimmer sich zusammenthun, alda die session nehmen, ihre erklärungen einer nach dem andern fein ordentlich und vernemlich von sich geben, secundum maiora den schluss machen, selbten schriftlich verfassen und sodann ferner per modum unius voti auf obgedachte arth und weise aufn schloss-saal sub praeſidio des k. ambs in gegenwarth beyder andern haubtstimmen publice eröffnen und vortragen solten.

[*Votum conclusivum des Amts:*] Nachdem nun diese drey vota der gesamten stände dergestalt abgegeben und dem k. landeshaubtmann schriftlich überreicht, auch von demselben notthürtig überleget und erwogen, so wehre es sodann an deme, das der landeshaubtmann mit seinem voto conclusivo folgen und entweder, da er der stände erklärungen billich erachtete, denselbten oder auch den maioribus beyfallen oder aber, wann es der landeshaubtmann der notthürt zu sein befindet, in einem oder anderem passu euer k. m. dienst und des landes wohlfahrt nicht allerding der gebühr nach beobachtet, selbte zu fernerer deliberation in der stände mittel zurückgeben thete und alsdann, nachdem man sich darüber vereinabhat, ein richtiges landesconclusum abgefasset und in gegenwarth aller stände in loco facte propositionis publiciret würde.

Wie nun hierdurch bessere ordnung eingeführet, alle confusion, suggestion und [in]subor[di]nation vermieden, die deliberanda und davon dependirende landes wohlfahrt von einem jeglichen individuo besser assequireret und überleget, auch von dem landeshaubtmann in sachen die religion und euer k. m. interesse und dienst betreffende, weilen ehender ein oder zwey creysser, als etwa 300 oder mehr individua zu gewinnen, viel mehr erspriessliches als bieshero verrichtet werden könnte, also lebe ich der . . . hoffnung, euer k. m. werden ihnen diesen entworfenen methodum deliberandi et votandi in k. gnaden gefallen lassen und diesem nach . . . geruhem, den bieshero observirten allzu confusen sowohl der religion als euer k. m. dienst und anderen nutzlichen verbesserungen des publici hinderlichen modum ex plenitudine potestatis zu cassiren und aufzuheben und hingegen den ständen durch an mich . . . abgehende k. resolution eine richtige cynosur vorzuschreiben und sie hieran semel pro semper verweisen zu lassen, dergestalt, dass sie hinführö ihre deliberationen über die general-landtags-propositiones nirgends anders wo, als auf dem k. schloss celebriren und nach dem ietzt erwachten methodo vornehmen, auch ehender nicht das geringste, ob es gleich auch manchesmal nur ein- oder andern standt oder auch etwa die ritterschaft in particulari in denen sie allein concernirenden und unter sich selbst schlüssenden sachen anginge, für geschlossen, gültig und kräftig achten und halten sollen, bies solche vorhero, inhalts der noch anno 1670 ergangenen . . . resolution vom k. ambe wücklichen ratihabiret und confirmiret seye.

Undt weilen ich . . . verhoffe, es werden euer k. m. aus denen in meiner anderwertigen . . . relation über vorgewesten unmanirlichen landtag weitleufiger angeführten wichtigen ursachen, was bey diesem vorgegangen, allerding cassiren und zu ausschreibung eines anderwertigen landtages und besserer der sachen überlegung, meinem unmassgebigen guttachten gemees, . . . incliniren, darbey aber nur zu besorgen,

das moderna durante votorum methodo seu confusione die stände, ne videantur errasse, ihren vorigen erinnerungen pertinaciter inhaerirend und ohne alle sorge, das man bey derogleichen confusion und durch-einanderschreyen hinter die rechten authores nicht füglich kommen könne, errores erroribus cumulirens dürfen, als würde ohne allen zweifel sothanen künftigen landtage, umb die gantze sache etwan per alium modum auch in eine andere forme zu glissen, überaus vorträglich sein, wann euer k. m., im fall denenselben dieses mein . . . guttatione ratione loci et modi votandi nachmalen . . . anständig, die . . . resolution hierüber, nur jedoch ohne allerunterthänigstes maassgeben, wie eher wie besser in k. gnaden an mich abgehen zu lassen geruheten, wormit optima hac occasione als nemlich gleich bey allergnädigst anbefehlendem anderwertigen neuen landtag sothane methodus also forth ad proxim gebracht und nunmehro zu künftiger mehrer ordnung und in ein- und anderem hieraus verhoffenden besseren effect wîrcklich eingeführet werden möchte, in sonderbahrer betrachtung, das gleichwol durch dergleichen division und ordnung ein iedweder mit seinem voto particulari, bevorab in materia religionis oder alii supremum principem concernentibus casibus, sich besser in acht nehmen, nicht so unverschämpt seines gefallens heraus rollen und dareinschreyen, auch ein- und anderer turbator rei publicae hierdurch mehr, als durch das unbändige geschrey, worbey die urheber der wiederwertigkeiten schwerlich zu unterscheiden, im zaum gehalten und also durch dergleichen richtige und deutlich vorgeschriebene gute ordnung durchgehends eine bessere harmonie, nicht allein zwischen dem k. ampte und ständen, sondern auch den ständen unter sich selbsten und mit einem worte bey allen vorfallenheiten tan in publicis quam privatis, ia zu erreichung euer k. m. selbst aigenen . . . intentionen der weeg mehr gebahnet und consequenter überall, sowohl in materia religionis, als auch sonstn mehr und bessere effect zu hoffen und zu gewartten sein wirdt. Ausser diesem eintzigen weeg sehe ich, wie schon gemeldet, meines wenigen orthes einiges anderes mittel gantz nicht, wordurch die menge der uncatholischen unserer religion viel zu sehr überlegener votorum gleichwohl etlicher massen eingeschrencket und der biesherige allzufreye will „sia volo sic jubeo“ dennoch einigermassen gezähmet werden könne.

Jedoch beruhet dieses, wie alles andere, bey euer k. m. allergnädigstem willen und wohlgefallen, denen zu beharrlichen hohen k. gnaden mich allerunterthänigst empfehle und ersterbe, euer k. und k. m. allerunterthänigst trenist gehorsamster Bernhard graf von Herberstein. Grossglogau den 24. Julii 1682.

Kgl. St.-A. Rep. 24, F. Glogau II 1 b.

126.

1684 September 23. Schweidnitz.

Bittschrift der Landstände an den obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, für den Schutz ihrer Privilegien besonders bei künftiger Neubesetzung der Landeshauptmannschaft Sorge zu tragen.

Hochgebohrner graff, gnädiger herr. Gleich wie hiermit euer excellenz alles höchst florirende aufnehmen wir von herten anwintischen, also veranlaßet uns zu gegenwärtiger schriftlicher aufwartung die in euer excellenz gesetzte hohe confidenz und der sonderbahrer ruhm, daß dieselbe nicht allein der heilsamen justiz lobwürdigst beypflichten, sondern auch den gloriosen nahmen führen, daß sie insonderheit zu conservirung ihr mt. treu gehorsamster erbunterthanen und beständiger manutenirung ihrer privilegien und gerechtigkeiten alle mühsame sorgfalt zu dehro unsterblichen lobe fürkehren und anwenden. Diesem nach euer excellenz hierdurch gehorsamlich vorzutragen, wie der unumgänglichen nothdurft ermeßen, welcher gestalt alhiesieger fürstenthümer fürgesetzter landeshauptmann tit. herr Johann Friedrich freyherr von Nimptsch zwar in seinem gouverno annoch rithmlich continuiret und dahero die verlängerung seines lebens wir ihm billich zu gönnen und zu wünschen ursache haben. Nachdehme aber derselbe nach den jahren seines alters ziemlich betaget, und leicht zu besorgen, daß er dermalheinst diese welt gesegnen und also die obhabende landeshauptmannschaft vacant werden, auch hernach vielen competenten hierumb die gelegenheit zu prosequirung ihrer intention eröffnen dörfte, worunter denn auch sich welche hervorhun möchten, so nach unsern wohl erworbenen privilegien ratione des hierzu requirirenden indigenatus nicht einmahl fähig sein würden; und ob nun zwar zu ihiro k. und k. m. wir das allerunterthänigste vertrauen setzen,

dieselbte würden auf solchen begebenden fall keinesweges verstatten, auch euer excellenz dehro hohen orthes von selbsten nicht räthlich beypflichten, daß die treu gehorsambsten stände dieser beeden fürstenthümer wieder ihre privilegia und unverruckte alte observanz dießfalls gekränket und disconsoliret werden solten, so haben wir doch de tempore zu sein und für thunlich befunden, euer excellenz hohen patrocinio unß in antecessum gehorsamlich zu submittieren und dehroselbten mit gnädiger erlaubniß von unsrern die landeshauptmannschaft anreichende habenden special privilegiens gehorsame nachricht zu ertheilen und selbige extractsweise pro singulare informatione . . . hierbey zu legen, worans fürnehmlich wahrzunehmen sein wird, wie ein landeshauptmann in diesen fürstenthümern zu förderist die requisita haben solle: Daß er nemblich vierschuldig, ein wohlverhaltener biedermann, in den fürstenthümern entweder von dem lande zu Schweidnitz oder von dem lande zu Jauer gebohren und in der lande einem geseßen und sonst kein anderer sein solle, in was schein, form noch weise, wie das durch menschliche sinnlichkeit erdacht, gedrohet¹⁾ oder genant werden möchte; bey welchen deutlichen und klahren privilegiens nun die fürstenthümer allemahl mächtig geschützet und gehandthabet worden sind, also daß . . . nur allein von 1504 zu geschweigen, der vorhergehenden zeiten continua serie so viel eingebohrne landeshauptleute bis auf den jetzigen herren von Nimptsch hinter einander gefolget sind. Und obschon auß unsrern archiven erhellet, daß in anno 1559 bey regierung des glorwürdigsten kaisers Ferdinandi primi Hanß von Regensburg zum landeshauptmann dieser fürstenthümer introduceret werden wollen, nachdem aber bald . . . remonstrirret worden, daß er nach denen privilegiis nicht eingebohren gewesen, ist er wiederumb revociret und von damahlinger k. m. zum andern mahl Hanß Gotsche als ein eingebohrner zu dem ampte der landeshauptmannschaft fürgenommen und also die privilegiia in salvo erhalten worden. Alß auch in anno 1565 tempore kaysers Maximiliani II^{di} höchst preißlichen andenkens Mattheus von Logau der jüngere, welcher auch außerhalb denen fürstenthümern gebohren gewesen, zu einem landeshauptmann installiret und nach anderwertiger interpretirung besagter privilegiien pro capace befunden worden, ist doch folgends auf bewegliches . . . beschwerfuren und deduction der stände mit vorschützung ihrer privilegiien dieses geändert, folgends Brandan von Zedlitz, alß indigena und in den fürstenthümern eingebohren, zu diesem ampte fürgestellet und folgends nach maßgebung der privilegiien hiermit continuirt worden, biß in anno 1637 bey damahlingen großen und gefährlichen kriegs-troublen ex defectu der hierzu capablen und eingebohrnen subiectorum tit. herr graffe von Stahremberg zu solchem ampte gelanget.

Weilen aber zu der zeit und da alles in der grössten confusion gestanden, die privilegiia und leges patriae der necessität weichen müßen, haben zwar die treu gehorsambsten stände gegen gezeichnete protestation solches geschehen lassen, doch aber in . . . submission sowohl bald bey der commission, alß auch nachgehendes bey ihr k. m. Ferdinando III^o. seeligster memoriae dehnen privilegiis invigiliret, auch . . . die selbe etliche jahr hernach, alß in anno 1650 den 20. Octobris durch einen kräftigen revers, um alle besorgliche consequenz abzuwenden, von fernerweitigem praejudiz wohlbedachtsam befreyet und salviret worden, daß also bey nachfolgenden zeiten dieses alles ietzt höchst löslichst regierende k. m. in . . . consideration gezogen und, ungeachtet bey verschiedenen veränderungen der landeshauptmannschaft ein und andere competenten, welche nach denen privilegiien nicht fähig gewesen, sich angemeldet, dennoch dero treu gehorsambste stände bey ersetzung derley vacanz nach ihren privilegiien hirinnfals iederzeit allernädigst consoliret, auch obschon bey damahlinger vacanz in anno 1666 sich umb solche landeshauptmannschaft viel nach denen privilegiis incapable subjecta angegeben, doch ihr k. m., umb dieselbigen abzuweisen und unsre privilegiia salva et integra zu conserviren, tit. ihr excellenz herrn graffen von Schaffgotsch, ohngeachtet er außerdehme hohe officia auf sich gehabt, zu unserem landeshauptmannen allernädigst resolviret, auch da gleich in diesen wehrenden guverno sich mehr dergleichen competenten herfür gethan, sie doch auß besondern respect unserer privilegiien keineswegs attendiret haben.

¹⁾ Gedeutet?

(Es folgt die Bitte, auch in Zukunft keine der Privilegien unkundige Extranei zur Hauptmannschaft zuzulassen.)

N. N. praelaten und landesofficirer beeder fürstenthümer S. und J. Schweidnitz, bey gehaltener engern zusammenkunft am quartal Crucis den 23. Sept. 1684.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. III 3 t. Abschrift 18. Jhdts.

127. 1685 Juli 19. [Breslau.]
Bericht des Breslauer Oberamts über die Form der Beratung und Abstimmung auf den Glogauer Landtagen.

P. P. Es haben ew. k. k. m. unterm 5. negst verwiechenen monaths Decembbris an dero alhiesiges k. oberambt auf weylandt Johann Bernhardtens graffen von Herberstein p., des Glogauischen fürstenthums gewesen landshauptmanns, beschehenen vorschlag¹⁾ eines besseren und zuverlässigeren, auch zu dero k. dienst und des gemeinen wesens nützen, sonderlich aber zu fortpflanzung der wahren catholischen religion weit mehr beförderlichen modi votandi und deliberandi bey denen allgemeinen landtägen in ietzgedachtem fürstenthumb . . . zu rescribiren geruhnen wollen, dass sie eintheils die guthe ordnung, bevorab aber das incrementum salvificae religionis catholicae gnädigst gern befördert sehen mochten, anderentheils aber auch die treugehorsambste stände ihrer privilegien, löbl. gewohnheiten und freyheiten, es geschehe dan habili et suavi modo, bevorab bey gegenwertigen ohne dis sehr verwirten zeyten nicht gern entsetzen und hierdurch zu einigen querelen anlass geben wolten; mit allergnädigstem befech, dass man diesseits über die angezogene observata anderer erbfürstenthumber gründliche information einziehen und ew. k. und k. m., ob und wie des Glogauischen landshauptmanns an sich selbsten gantz guthe intention thunlich und ohne sonderbahrer reclamation der aldortigen ständen zu erreichen sein mochte, mit allergehors. guthachten berichten soll.

Nun hat man diss orths zu des obigen . . . befolgung nicht ermangelt, vorgedachten Glogauischen landshauptmanns oberwehntes anbringen denen andern erbfürstenthümbern in Nieder-Schlesien, benentlich Schweinitz, Bresslau und Lignitz, als welche hierbey vornehmbl. angezogen werden, ausführlich zu communicieren und deren gedancken fordersambt zu vernemmen, so auch von Schweinitz und Lignitz zwar schon vor einiger zeit, von dem Bresslauischen k. ambt aber allererst gestern den 29. Martii jüngsthin nach anzeigung der beylagen gebührend erstattet worden. So viel aber die sach an sich selbsten anbelanget, finden ich nebst cantzlern und räthen des gewesten Glogauischen landshauptmanns überaus wohlgemeintes lobwürdiges absehen haubtsächlich in deme zu bestehen, dass gleichwie die bey allgemeinen landtägen in selbigem fürstenthumb von etlichen jahren her und sonderlich bey vorgewesten kriegerischen irregular zeiten eingeschlichene unordnung mehrtentheils dahero entstanden zu sein scheinet, dass mit zurucksetzung der alten in denen sub lit. A von dem Glogauischen landshauptmann angezogenen landts statutis begründeten observanz oder landsverfassung — kraft welcher einem jedweden creiss, so viel die ritterschaft betrifft, seine besondere stimmen proportionirlich und zwar specific et separativ zugeaignet worden — anietzo die gesampte 3 haubtstimmen in einem nicht gar grossen zimmer sich coninngiren und daselbst, sonderlich aber bey der ritterschaft, nicht nach eintheilung der creissen und deren besonderen stimmen — welche bey jedweder zugehörigen ritterschaft durch die landsteltien besonders colligirt und nachmahls daraus ein particulare votum nomine totius circuli in ordine ad conclusivum dieser haubtstimm der gesamten 7 creisser formiret wirdt — mit wohlstanndiger und bey denen monathlichen zusammenkunften noch zu dato gebrauchigen ordnung votiret, sondern iuxta numerum individuorum oder viritim sine ulla distinctione circulorum in hochster confusion und mehr durch ein verwirtes geschrey et inconditum quoddam murmur, als mit deutlicher exprimirung eines jedwederen gemüthsmeinung die vota bishero abgegeben worden seint, also diesen

¹⁾ Vgl. Quellen Nr. 125.

Codex diplomaticus Silesiae XXVII.

unordnungen per contraria remedia abgeholfen werden mochte. Und hat gedachter landtshauptman vermeinet, dass solches beschwer zu erreichen sein würde, wan 1) die in selbigem fürstenthumb gebrauchige 3 hauptstimmen, benentlich des Glogauischen thumcapituls, der ritterschaft und der königl. stätten, quoad locum consultationis, separaret und nicht in einem zimmer beysamen gelassen; 2) bey der gesambten ritterschaft nicht viritim et secundum numerum individuorum uno quodam confuso actu, sondern curiatim nach eintheilung der sieben creisser und denenselben proportionaliter competitrenden stimmen die vota separatum colligirt; 3) zu mehrerer facilitirung des wercks per reverentiam loci die exorbitirend gemüthter eingeschräncket und zu dem ende das aldortige königl. schloss zu dergleichen allgemeinen landtzusammenkunften gewidmet; dan 4) et postremo das dortige k. ambt durch zuaignung des praesidii et voti conclusivi ein mehrers authorisirt und zu erspriesslichen negotiationen habilitret werden mochte.

Nun ist wohl einem und des collegii ummassgeblichen beduncken nach ausser allen zweyfeln und sehr scheinbahrlich, dass auf solche weis die bisherige ex ipsa confusae multitudinis coniunctione atque licentia mehrentheils erstandene unordnung leichtlich zu heben und ein mehr regulirter modus votandi einzuführen sein mochte. Es wurde vielleicht auch das erste vorgeslagene mittel, benentlich die separation der 3 hauptstimmen, quoad locum tempore consultationis, desto bälder zu erreichen sein, weiln ohnedem die consultation an sich selbsten von jedwederer stimme besonders vorgenommen und nachmals publice abgegeben wirdt, also ratione solius loci es vermutlich keine grosse difficultet oder tiefferes abschen, was in recessu gesuchet werde, sonderlich bey deme nur in wenigen abgeordneten bestehenden thumcapitul und stätten setzen. In gleichen werden auch die gesamte 3 hauptstimmen quoad 3) et 4) ratione loci conventus et praesidii sich hoffentlichen desto weniger opinatriren oder wiedersetzen, weiln beides eine schon vorhin durch ew. k. m. ausspruch erledigte und theils auch bereits von denen ständen nach anzeigung derer von ew. m. gewesten Glogauischen landtshauptman sub lit. C, D, E angezogenen prothocollar-extracten acceptirte sach ist. Würde also nur allein secundum expediens, damit nehmlich bey der ritterschaft — als bey welcher die vielheit und menge der landtsassen von selbsten gemeintlich eine confusion nach sich ziehet — die vota nicht viritim, sondern curiatim nach eintheilung der creissen gehoben werden mochten, noch übrig und bloss bey diesem die meiste beschwerlichkeit zu besorgen sein, dazumahlen bereits dieselbe durch beyverwahrtes memorial sub praesentato 27. Febr. sich dahier angemeldet und gebetten, damit sie, in ansehung ein jedwederer standt sein separates catastrum und also dieses fürstenthumb mit andern eine grosse diversitet hette, bey den alten von undenklichen jahren in votando hergebrachten observanzen erhalten werden mochten. Wormit aber dieselbe ihnen vielmehr selbsten zu contrariiren und ihres landtshauptmans angeziehlte intention nicht wenig zu secundiren scheinen, indem die gesunde vernumpft von selbsten an die handt gibt, dass woh das catastrum bey jedwedern standt separaret, die vacantiae officiorum von jedwedern standt ohne concurrenz des andern ersetzet, auch ohne beytrag derselben unterhalten und sonston fast in allem eine separation beobachtet wirdt, also auch bey denen allgemeinen landtägen in collectione votorum eine separation zu machen und dieselbe nicht viritim bey einer integral-conjunction der gesambten ritterschaft von allen creissen, sondern curiatim mit und nach deren ordentlicher eintheilung billich zu colligiret seint. So werden auch in gedachtem memorial der ritterschaft mit diesen formalibus — wan bey monathlichen und allgemeinen landtzusammenkunften dergleichen alle 3 stände von capitul, ritterschaft und weichbildstädten concernirende sachen zu consultiren und resolviren vorgekommen, wirdt von einem jedwedern standt sein votum ordentlich abgegeben — p. der modus votandi so wohl bey monathlichen, als allgemeinen landtzusammenkunften deutlich coniungiret und für gleich gehalten.

Ist dan nun, wie der verstorben Glogauische landtshauptmann in seiner hierbey zurückkommenden deduction fol. 7. anziehet, bey denen monathlichen zusammenkunften gebrauchlich, dass die vota curiatim oder nach eintheilung und ordnung der creissen gefordert und abgegeben werden, so folget jah von selbsten, dass solcher gleichfalls bey denen allgemeinen zusammenkunften billich ex praescripto statuto sub lit. A und umb so viel mehr zu observiren sey, weiln dieses auch aus deme oberwehntem memorial beygelegten

prothocolar-extract noch mehrers bekrefftiget wirdt, mit diesen austrucklichen formalibus: sonsten, was das landt angehet, wirdt jeder creiss mit seinem voto gehoret und die maiora aus solchem colligirt p.

Womit auch die übliche observanz bey denen Schweinitzischen und Lignitzischen erbfürstenthumbern nach andeutung selbiger relationirung quoad modum votandi bey dortiger ritterschaft übereinstimmet, obwohl mit diesem unterscheidt, dass bey dem Lignitzischen fürstenthumb ein jedweder landsteltister mit seinem creiss nicht allein separata deliberatione, sondern auch cum recessu ad locum separatum sich über die deliberanda vernimbt und seine gedancken abgibt; hingegen bey den Schweinitzischen die deliberation der creissen oder der 8 weichbilder zwaren auch separativ und in besonderen circulis, jedoch in eodem loco et simultaneo ohne special abtritt eines jedweden weichbildes — welchen daselbsten gleichfalls zu introduciren, der aldortige landtshauptmann sich zwaren operosissime, aber bishero vergeblich bemühet — gehalten werde. Umb welcher ursachen willen und des bey dergleichen coniunction simultaneae deliberationis in eodem loco die gesamte creiss oder weichbilder und deren incorporite landsassen sich bädigst vereinigen, bey der prevalirenden anzahl der uncatholischen zu nachtheil der catholischen religion unterreden können, dieser letztere modus votandi dem letzgewesten Glogauischen landtshauptmann — ungeachtet sein antecessor der freyherr von Dyhrern selben bey dem Glogauischen fürstenthumb zu introduceiren vermeinet, auch ew. k. m. domahlen kein bedenken dabey getragen haben — wenig zu gefallen scheinet, wohl aber die einföhrung des Lignitzischen, wan solche zu erhalten wäre, desto angenehmer und zu beförderung rei catholicae weit erspriesslicher sein mochte.

Wiewohl nun aber ich nebst dem collegio, so viel dessen effectuirung anbelanget, der unvorgreiflichen . . . meinung bin, gestalten es auch ew. k. m. von selbsten höchsterleuchtigst befinden werden, dass bey gegenwärtigen ohnedem sehr gefährlichen und verwirrten coniunctionen nicht de tempore sey, dergleichen änderung oder bessere regulirung des modi votandi ad imitationem anderer erbfürstenthumber gleichfalls bey dem fürstenthumb Glogau — es sey dan suavi et bello modo — einzuführen, so habe doch zu ew. k. m. . . ferneren befundt auch zugleich . . . anheimstellen sollen, ob nicht etwan solches bey ietzvorstehender nener ersetzung des aldortigen k. ambs glimpflich zu versuchen und zu dem ende entweder der neue k. landtshauptmann selbsten oder aber dessen installirungs-commissarii dahin . . . zu instruiren sein mochten, dass sie oberwehnte von dem negst verstorbenen landtshauptmann vorgeschlagene und von denen ständen schon meistens, benantlich quoad locum congressus, praesidium et votum conclusivum, acceptirte remedia, sonderheitlich aber bey der ritterschaft der separaten ordentlichen votirung secundum curias und nach austheilung der creisser — als welche ohnedem in obangezogenen landsstatutis und angeführten rationibus fundirt — mit deren beweglicher repräsentirung und vorstellung boni ordinis et convenientiae publicae in das werck fruchtbahrlich zu bringen ihnen auf das eiferigste und bestmöglichst sollen angeleget sein lassen. Dariüber ew. k. m. allergnedigsten entschluss ich nebst dem collegio allergehorsamst erwarte . . . Den 19. Julii 1685.

Kgl. St.-A. Rep. 24, F. Glogau II 1 b. Die kaiserliche Entscheidung erfolgte erst 1697 August 1 d. d. Wien: Kaiser Leopold instruierte den neu ernannten Glogauer Landeshauptmann, daß er auf Bitten der Stände die bisher „viritim“ stattgehabte Abstimmung bestehen lassen wolle. Die Zusammenkünfte müßten aber auf dem k. Schloß unter Direktorium und Präsidium des Amts stattfinden, und zu den wichtigsten Beamtenstellungen sollten möglichst nur Katholiken gewählt werden.

Beschwerde- und Rechtfertigungsschriften aus dem Kampf zwischen Landständen, Landeshauptmann und Landeskolleg von S.-J. um die verfassungsmäßigen Rechte.

Die Landstände von Schweidnitz-Jauer gerieten gelegentlich der im Oktober und Dezember 1685 auf einem allgemeinen Landtage vorgenommenen Wahl eines neuen Landesbestallten in einen heftigen Konflikt mit ihrem Landeshauptmann Hans Friedrich Freiherrn v. Nimptsch. Die bei dieser Gelegenheit gegen

Nimptsch und das Landeskolleg in großer Zahl erhobenen Beschwerden wurden von zwei ständischen Gesandten, nämlich Hans Heinrich Grafen von Hochberg und Heinrich Alexander Freiherrn v. Bibran auf Falkenayn, in Wien vorgetragen. Der Landeshauptmann und das Landeskolleg antworteten auf die Anklage, und die Angelegenheit wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 19. Juli 1686 einer Kommission zur Untersuchung überwiesen.

Die einzelnen Punkte der ständischen Gravamina lauteten:

Und zwar so müssen sie

[Aufhebung eines Landtags:] I. genothdrängter beweglich klagen, welcher gestalt obgedachter ihr vorgesetzter herr landeshauptmann sie gesamte . . . stände bey letzt den 4^{ten} Decembris verwichenen 1685 stem jahrs vorgewesinem landtage, unerachtet, dass ihr o k. und k. m. denen treugehorsambsten ständen bono modo ihren . . . willen zu verstehen zu geben . . . rescribendo befohlen haben, dennoch mit zimlich grosser ungedult und vehemenz angefahren, mit persönlichem arrest sie bedrohet und endlich auseinander gehen heissen und ihnen gänzlich untersaget, denen etwa noch übrigen negotiis publicis und deroselben erledigung, welche doch einzig und allein zu ihr o k. m. . . . diensten und des boni publici aufnehmung und erhaltung angezielet gewesen, mit beyzuwohnen, sondern nur die herren landesofficirer und die von städten hierbey zu verharren ambtes anermahnet. Weiln nun solches nicht allein 1.) wieder angezogenes k. rescript und 2.) die a seculis hergebrachte observanz 3.) auch denen herren landesofficieren in anno 1563¹⁾ nach dem sonntag Quasimodogeniti zum Jauer ertheilte gemessene instruction ausdrücklichen streitet, sondern 4.) auch daraus nichts anders, als allerhand schwere und wider der . . . stände theuer erworbene privilegia laufende inconvenientien erwachsen können, 5.) überdiss die herren landesofficirer als von denen . . . ständen erwehlet und salariet und von ihr o k. und k. m. . . . placidirte subjecta in rebus plane arduis die majora gar nicht, sondern die gesampte stände machen, und 6.) die stände von der ritterschaft nicht deterioris conditionis seyn können, als die von städten: Als wird gehorsambst ansuchung gethan, womit ihr o k. und k. m. seiner gnaden dem k. herren landeshauptmann gemessenen einhalt thun und gnädigst anbefehlen möchten, dass er ins künftige von dergleichen unbefugten anmassen sich enthalten und die . . . stände in ihren uhralten privilegiis und gewohnheiten ungekränkt verbleiben lassen und in ihren angelegenheiten allemahl dem herkommen nach gebührends hören solle, zumahn jedesmal die tractanda, so in conventibus publicis vorgehen sollen, ihr o k. und k. m. durch das k. ambt vorgetragen werden, da hingegen solches mit dem, was von denen landeserkörnern dermassen eigenmächtig vorgenommen wird, nicht zu geschehen pflegt.

[Sonderberatungen der Stände:] II. Müssen sie kummerhaft klagen, wann bey öffentlichen landtagen etliche stände zusammentreten, über den publicis zu conferiren, man sie alsbald mit der auflage verdächtig zu machen suchet, ob hielten sie conventicula, die wieder das k. interesse oder schuldigste devotion liefen, welches doch 1.) mit wahrheit niemand beymessen und nachsagen kan, sintelma nichts anders bey derley unterredungen tractiret wird, als was die publice proponire tractanda zu ihr o k. und k. m. . . . diensten und des vaterlandes wohlart exigiren und erfordern. Und würden 2.) auch diese congressus nicht nöthig seyn, wann nicht, ehe die landesnothdurft gnugsam überleget ist, von seiten des k. ambtes die deshalb von ihr o k. und k. m. . . . erlaubten landtage vor der zeit aufgehoben, denen ständen die öffentliche landstube verbothen und sie gleichsam ausgejaget würden, woraus diese höchst praejudicirliche und zu der fürstenthümer grossen schaden gereichende neulichkeit entspringet, dass nun schon etliche mal, der undencklichen observanz zuwieder, der herr landeshauptmann nach resolvrter k. ambtes-proposition die nöthigen erinnerungen und anliegen der . . . stände, welche sich fast nicht darein zu finden wissen, dass sie bey straffe citiret und, wann sie beysammen, ohne einige verrichtung wider auseinander gejaget, auch unerachtet ein und ander aussenbleibender stand bisweilen die beständigsten ehehaften und entschuldigungen einzuwenden

¹⁾ Vgl. ^{er} Quellen Nr. 51 und 58.

und zu verführen hat, dennoch alsbald mit würeklicher pfandnehmung und abforderung der straffe ohne vorhergehende vernehmung der entschuldigung verfahren wird — massen solches durch das exempl h. Friedrich Osswaldts von Tschammer auf Petschgendorff und h. Christoph Friederichs von Reibnitz auf Gierlssdorff, auch anderer mehr zu erweisen ist — nicht anhören und die consultationes darüber verstatten will, das es doch zum öftern solche hochwichtige passus sind, so das collegium der landesofficeren ohne vorbewust der gesambten stände zu debattiren nicht bemächtiget; ja daran oft der wehrten posterität, gantzer weichbilder, hochbekümmter wittiben oder zum wenigsten ein und andern privat-standes zeitliche wohlfart behanget und darunter periclitiret, dessenthalben sie meistens ihre zufucht zu dem universo bey den landtagen zu nehmen pflegen, umb einen erspriesslichen rath und assistenz zu ihrer rettung und consolation zu überkommen. Wird dannenhero . . . gebethen, dieses weitaussehende übel abzustellen, alles in bessern und gerechtesten gang zu setzen und darob zu seyn, dass der herr landeshauptmann die herren stände bey öffentlichen allgemeinen landtagen in ihren wichtigen erinnerungen, die sowohl ihrō m. dienst und die wohlfart des gemeinen wesens haubtsächlich concerniren, gebührend hören und darauf rechtmässige verhelfung ergehen lassen solle, gestalten denn auch dasjenige, was ausser dem praecipuo convocationis negotio sonst in des landes angelegenheit[en] vorfallen möchte, von ihnen allerdings berathschlaget werden möge, weil es von alters derogestalt hergebracht wäre, ihre m. niemals improbiret, sondern vielmehr ein und andermal ausdrücklich rescribendo erlaubt und anbefohlen haben, wie lit. N¹⁾ ein mehrers ausweiset.

[Übergriffe der Offizirer:] III. Gibt ein sonderbares wichtiges gravamen wieder die herren landesofficer ab, dass selbte sowohl an ihrō k. und k. m., als auch an ihre excellenz den herrn obrist cantzler, wie nicht weniger auch an eine hochlöbl. k. und k. appellations-cammer zu Prag, wie die hiermit exhibirende copiae snb lit. A 1 u. 2²⁾ mehrers darthun, ohne vorwissen der sämbtlichen . . . stände weitaussehende sachen nach eigenem gefallen zu schreiben bishero sich unterstanden, welches schnurstracks wider ihre instruction sub lit. B³⁾ hierbeykommend laufet, kraft welcher sie verbunden, derley wichtigkeiten der gesambten stände genehmhab- und verbesserung zu unterwerfen. Und kan sie nicht entschuldigen, dass etwan perieulum in mora zu befürchten gewesen, sintemal ja seine gnaden der herr landeshauptmann annoch im leben, auch kurtz darauf nach oben producirten schreiben als den 31. Januarii 1685 ein allgemeiner landtag gehalten, von denen . . . landesofficerin aber von diesem vorhaben nicht das allergeringste gemeldet worden. Und weil sie auch bis auf gegenwärtige stunde noch nicht wissen, was die . . . landesofficer auf dem den 31. Januar 1685 erst fürgewesenen allgemeinen landtage zum Jawer an ihrō k. und k. m. communi nomine abgehen lassen, zumahlen auch zum theil diejenigen, so solches mit beisiegeln helfen, den inhalt nicht wissen, dergleichen potestat oder gewalt doch die herren landesofficer weder von . . . ihrō k. und k. m., noch auch von ihnen herren ständen jemals empfängen oder zu produciren haben. . . . Und wann auch gleich vorgeschrifzet werden wollte, es sey nicht allezeit gelegenheit, dass auf alle emergirende fälle die gesambten . . . stände könnten zusammen kommen, denn das ist billich zu distinguiren: unter den begebenheiten, so den geringsten verzug nicht erdulden, und dannenhero consilium ex arena zu ergreifen, und unter denen, welche zwar an sich selbsten hochwichtig, aber doch keiner verzögerungsgefahr unterworfen, bey welchen letztern fällen die . . . landesofficer, zumaln ihrō k. und k. m. besag dero . . . rescripti vom 29. December 74 sub lit. C⁴⁾ gnädigst zufrieden, dass dergleichen allgemeine landeszusammenkunften, so oft es die nothdurft erfordert, ausgeschrieben werden möchten, die gesambten . . . landstände allerdings

¹⁾ Ebda. Bl. 36: Reskript von 1671 November 11 betr. Ersatzwahl für den verstorbenen Oberrechstssitzer Hans Heinrich Grafen von Hochberg. ²⁾ Ebda. Bl. 37 f.: A 1 enthält Schreiben des Landeskollegs vom 30. Dezember 1684 mit Protest gegen die Bemühungen des Liegnitzer Landeshauptmanns Grafen von Nostitz um die Ernennung zum Landeshauptmann von S.-J., A 2 betrifft die Auffechtung eines von den Landständen im Januar 1683 Herrn Friedrich v. Niimptsch auf Habendorf erteilten Attestes in dessen Streit mit Adam Bogislaus v. Sandretzky auf Langenbielau wegen des freien Bierverkaufs. ³⁾ Siehe vorher Nr. 51 und 58, 1563 April 21. ⁴⁾ Ebda. Bl. 50 b, siehe Nr. 120.

zu erfordern schuldig, in keinerley fall und begebenheit aber befugt sind, alles vor sich in scrinio pectoris zu behalten, sondern mit denen . . . stände zu communiciren, weiln sie von denselben dependiren, nicht aber die . . . stände von ihnen, und hat man die versicherte nachricht, dass am k. hofe selbst dergleichen hinausschreibungen im nahmen der . . . stände, so doch nichts davon wissen, befrembdlich vorkommen.

[**Geschenke und Steuernachlässe:**] IV. Ferners werden die . . . stände auch in diesem stücke trefflich praegraviret, dass die . . . landesofficirer sich dann und wann, non obstante des vielfältigen reclamirens, in sonderheit aber, wie embsig man sich auch in anno 1681 den 26. Martii auf allgemeinem landtage nach ausweisung des voti conclusivi sub no. 13 hierwider protestando verwahret, untermassen und ohn einwilligung der stände gar öftere und ansehnliche donativen, welche sich von 13 jahren hero retro zimlich hoch belauften, vigore summarii producti sub D¹), abzustatten, auch unterschiedliche nicht geringe abschreibungen derer possessorum, laut summarischen extracts sub eadem lit. D²), zu practiciren, wordurch der arme stand bey denen bekannten schweren praestandis nicht wenig enerviret und dannenhero . . . gebethen wird, die . . . landesofficirer dahin anzuhalten, dass sie dasjenige, was ohne ausdrückliche verwilligung der gesambten . . . stände, exceptis subsidiis charitativis, weggeschencket und abgeschrieben worden, hinwiderumb ad commune aerarium erstatten und sich hinkünftig dergleichen allerdings enthalten, auch sich praeccise nach dem wieder sothane ungeziemende erschöpfung . . . emanirten k. decreto d. d. Wien den 4. Januar 1685 sub E³) unabsetzlich richten sollen. Was aber an steuern ohne des gesambten landes einwilligung einem oder dem andern abgeschrieben werden, wird ebenmässig keinesweges passiret, sondern soll auf solchen fundis, wie vorhin, haften und durch das steuramt eingetrieben werden. Und hat man nechstens landtage dahero die stände auseinander ziehen heissen und den landtage aufgehebt, dagegen die landesofficirer darin behalten, womit sie dem lande unkosten verursachen und liefergelder empfangen möchten, indem darbey ihre verrichtung gewesen, dass sie dem herrn baron Gerssdorff abermal 100 ducaten und der abtissin zu Strigau, so wenig steuern abführt, über vorige schenkungen am gelde widerumb ein ergiebiges geschenket, da doch in denen landtagsschlüssen nichts zu befinden, dass sie 100 ducaten, wie sie sich berufen, so simpliciter wegzuschencken befugt wären.

[**Einquartierungen:**] V. Wird denen bedrängten ständen auch eine harte last und bekränckung dardurch angedrungen, dass bey denen sich ereignenden march- und remarchen die allernäigste und im gantzen lande Schlesien gemessen publicire march-ordnung und sonderlich, was den 3. articul betrifft, nicht attendirt wird, indem der herr landeshauptmann und die . . . landesofficirer sowohl ihre eigene, als andere güther, laut specification sub F⁴), mit einquartierung verschonen, wordurch hingegen die andern . . . stände überaus graviret werden, wie solches die steur-raytungen unter der rubric der marchspesen, welche sich laut extracts sub G⁵) zimlich hoch anlaufen, deutlich ausweisen; auch der herr landeshauptmann die quartiere nach eigenem gefallen verändert und theils stände wieder die billigkeit beschweret. Und ist die ungleichheit der einquartierung hieraus fein augenscheinlich zu sehen, dass als das Jung-Lothingische regiment in diesen fürstenthümbern anno 1684 gelegen und zugleich das Taffische zu pferde, so hat damahln des obristen wachmeisters Pinni compagnie, so zue Jabluncka gelegen und nicht mit andern im felde gestanden, also auch die stärkeste zu Freyburg 5 monat und auf dem Fürstensteinischen annoch vom Taffischen regiment und Klebelbergs compagnie 17 reitfter, hingegen in Greiffenberg und Friedeberg, so noch einmahl in so hoher induction liegen, nur eine schwache compagnie eingeleget worden; auch noch überdiss das Schweidnitzsche weichbild, als das städtlein Friedland, so bereits vorhin die völlige einquartierung gehabt, annoch 42 mann darüber übernommen; und zu grossem schaden und unkosten der fürstenthümber,

¹⁾ Ebda. Bl. 52 b f, es waren insgesamt 23 576 Tlr., 34 Gr., die von der Gesamtsumme von 32 219 Tlr., 31 Gr. beanstandet wurden. ²⁾ 31 520 Tlr., 4. Gr. von der Gesamtsumme von 56 079 Tlr., 25 Gr. ³⁾ Ebda. Bl. 55 b: Verbot der Annahme von Geschenken ohne kaiserliche Genehmigung. ⁴⁾ Ebda. Bl. 56 b f. ⁵⁾ Bl. 59 b: von 1672—1684: 28 492 Tlr., 33 Gr.

noch darzu in winters zeit, durch beyde fürstenthümber geführet worden, da Friedland fast so viel mannschaft als Greiffenberg und mehr gehabt mit der reütterey, und der indiction nach nicht mit so viel hundert, als jene mit tausend versteüret wird, ueberdiss annoch beyde herrschaften Greiffenstein und Kynast mit der cavallerie verschonet blieben. Und obschon hierwieder reponiret werden möchte, man liesse dem quartierstande auf die portiones einige ergetzlichkeit passiren, so ist doch das onus hospitationis eine weit andere sache, und die k. marchordnung weiss hiervon gar nichts, sondern will die gleichheit ohn ansehen der person und standes observiret wissen, wessentwegen . . . gebethen wird, die zeithero verschonete oerter pro re nata mit einquartierung so lang zu belegen, bis sie denen andern hierinfalls gleich geworden und darob zu seyn, dass die marchordnung hinkünftig genauer in acht genommen werde. Wobey in specie plen. tit. herr graff von Hochberg zu Fürstenstein wegen allzu übermässiger einquartierung in seinem städtlein Freyburg laut der documentorum sub sign. O¹⁾ sich höchlichen beschweret und refusionem damni cum omni causa bittet.

[**Kriegskommissare:**] VI. Ist auch zu erinnern bey denen march- und remarchen, dass die vielheit der commissarien abgeschafft und sie laut der k. marchordnung von ihren liefergeldern zu zehren und nicht eigene quartiere vor sich zu machen angehalten werden möchten; hingegen die herren landeseltesten in denen ertheilenden billetten bey denen nachtquartieren sich mehrerer weitläufigkeit in eintheilung der compagnien nach capacität der dörfer inskünftig befleissen, womit derogleichen inconvenientien vermieden werden, als man jetzo bey dem Brandenburgischen durchmarch in einigen weichbildern empfinden müssen.

[**Landesbestallter:**] VII. Wird ingleichem . . . gebethen, eine richtige instruction und bestallung des neuangehenden landesbestallten, wie er sich in ein- und anderm zu verhalten, wie vormals auch besage lit. O²⁾ geschehen, von gesambten . . . ständen ausfertigen und denselben dem . . . k. und k. rescripto zu . . . folge dem gesambten lande dem herkommen gemäss vorstellen zu lassen. Und weil in angeregtem k. und k. rescripto zu befinden, dass er sich possessionirt gemachet, als verlangen die . . . stände solches zu wissen, wo, wie und wann solches geschehen. Weil auch selbter der landes-sachen noch nicht allerding wohl kündig seyn möchte, womit ihm von gesambten . . . ständen durch dero wahl und aus dero mittel, wann er auf die fürstentage und allgemeine landeszusammenkunten nacher Bresslau abgeschicket wird, eine person adjungiret werden möge.

[**Schreiber der Landesältesten:**] VIII. Wird gebethen umb abstellung der aus denen weichbildes-cassen bishero angemasser besoldung der . . . landeseltesten ihrer schreiber, welche jährlich einem 30 bis 60 thl. schl. beträget, weil vermöge oben bey dem gravamine sub. lit. B³⁾ angezogener fundation und aus-setzung der . . . landeseltesten und ihrer belohnung de anno 1563 im geringsten nichts zu befinden, dass einem jeden auch ein schreiber von dem allgemeinen lande und auf dessen unkensten sollte gehalten werden.

[**Liefergelder:**] IX. Wird gebethen, dass die liefergelder der . . . landeseltesten und oberrechtssitzer, welche vermöge deroselben den 16. Maii 1601 aufgerichteter ordnung sub. lit. J⁴⁾ auf tag und nacht zwey thaler betragen und anjetzo auf 3 rthl. binnen den fürstenthümbern, extra territorium aber auf 4 rthl. extendirt worden, widerumb in alten stand gesetzet und der abusus, dass die . . . landesofficirer, wenn sie denen festinen und panqueten beywohnen oder auf eines verstorbenen landesofficirers begräbnis gebethen werden, täglich 3 rthl. ihnen, wie aus den steur-raytungen allemahl zu erweisen, zueignen, abgestelllet werden möchte, zumahln die ordinär liefergelder des jahrs betragen über 3436 thl. 9 gr.; darzu die particular liefergelder 658 thl. 13 gr. 6 hl: jährlichen zusammen 4094 thl. 22 gr. 6 hl.

Da doch hingegen vigore dictae instructionis die oberrechtssitzer, quod notandum, auf denen quartalien gleich denen andern 8 personen oder . . . zwölfern keine liefergelder bekommen sollen, weshalben denn inständigst verlanget wird, dass hinkünftig die enge zusammenkunten gar nicht auf die quartalia verleget,

¹⁾ Ebda. Bl. 60—77 betr. die Zeit von 1677—1684. ²⁾ Ebda. Bl. 77 b f.: Bestallung Heinrichs v. Poser auf Welckersdorf etc.; vgl. Nr. 64, 1583 März 20. ³⁾ Vgl. S. 309, Nr. III. ⁴⁾ Ebda. Bl. 80 b, vgl. Nr. 76, 1601 Mai 16.

sondern entweder die woche zuvor oder nach dem quartal gehalten werden möchten, umb derley unnöthige liefergeldter und doppelte spesen zu ersparen.

[**Rechnungslegung und Revisions-Deputierte:**] X. Befinden sich die herren stände auch sehr graviret, dass so grosse summen auf die bau-spesen, bothenlöhner und extraordinari laut extracts sub. lit. H¹) aufgeschwollen. Bitten dahero umb genauere examinirung und erheischende remedirung. Und träget nichts vor, dass man vorgeben möchte, dieses alles wäre in denen vorgewesenen steur-raytungen, denen allzeit gewisse deputati von landes seiten beygewohnet, gnugsam ventiliret worden. So ist doch zu erinnern, dass sothane deputation vor kurtzen jahren und zwar seither anno 1681 vigore voti conclusivi sub nr. 11 aller-erst admittirt worden und man in ablesung der steur-raytung jederzeit zimlich cursorie verfähret und denen deputatis nur eine blosse erinnerung, aber kein votum zugestanden werden will, da sie doch die gesamte stände repreäsentiren, welches ad notam zu nehmen und in eine massgebliche zuverlässigkeit, womit allen 8 deputirten jedem ein exemplar von der steur-raytung gegeben, solche ihnen zuvor bey zeiten, gleich denen landesofficirern, zum ersehen zugesendet und sonderlich alle ausgaben zurückgelassen werden, die eigentlich zum schlossbau nicht gehören, und also zugleich die deputation ein penetrantes votum im nahmen des gantzen landes hinkünftig ohnfehlbar haben möge, einzurichten gehorsamlich gebethen wird, massen, obschon allemal die abstellung der übrigen und übermässigen bau-spesen versprochen, doch solches niemal erfolget.

[**Sondervotum der Oberrechtssitzer:**] XI. Auch wird gebethen, denen . . . oberrechtsitzern das vor kurtzer zeit selbst arrogirte votum speciale auf denen landtagen, weil selbte vigore privilegii sub K²) einzig und allein und primario zu bestellung des zwölferrechterns von dem gantzen lande erwehlet worden und ihnen auf den allgemeinen landtagen, welche so lange, bis das votum conclusivum ergangen, tauren, kein ander votum, als was einem andern stande zukommet, gebühret, sie auch, von wem und woher ihnen jemals dergleichen jus peculiaris voti ertheilet worden seyn solle, mit keinem iota dociren können, bescheidentlich zu untersagen.

[**Wahl der Oberrechtssitzer:**] XII. Auch den bisherigen üblichen irrthumb, welcher darin bestanden, dass der herr landeshauptman sambt den . . . landesofficirern bishero verlanget haben, dass bey abgang eines oberrechtsitzers ein anderer nothwendig aus dem collegio der landeseltesten und zwar aus jedem fürstenthumb zweene erwehlet werden solte, welches aber zuwieder ist iam dicto privilegio, welches mit ausgedrückten dörren worten saget, dass die oberrechtsitzere jederzeit aus dem mittel der landsassen ohne respect der fürstenthümer und weichbilder von denen . . . ständen zu nominiren und vorzuschlagen, beym k. ambt aber anstatt der k. m. in Böhmen zu confirmiren seyn, zu künftiger massgeblichen verhaltung rechtmässig abzuthun, wie wohl solche confirmation nur auf die oberrechtssitzer, nicht aber auf die landestesten und andere landesofficirer zu ziehen, als derer confirmation dem lande gar netlich und wieder die observanz auf einen landtag aufgebürdet werden wollen.

[**Verwaltung der Landeskasse:**] XIII. Das directorium in anmassung der cassae denen . . . landesofficirern, weil ihnen solches von denen . . . ständen niemal eingeräumet worden, auf gewisse maass zu restringiren, gestalten denen . . . ständen sehr frembd und bedencklich vorkommet, dass die . . . landesofficir sich untermassen dürfen, dem . . . obersteuer-einnehmer, welcher von denen gesamten ständen erwehlet worden und der ihnen herentgegen mit seinem ehrlichen nahmen und gantzen vermögen unterpfändlich verhaftet, untereinnehmer nach ihrem gefallen an die seite zu setzen und zum theil gelder aus der cassa ohne vorbewust des obersteuer-einnehmers zu erheben, welches ihnen . . . landesofficirern auf keine weise nicht gebühret und keine untereinnehmer ohne vorbewust der gesamten . . . stände angenommen werden können.

¹⁾ Ebda. Bl. 86 betr. den Bau des Burglehens zu Jauer und der zugehörigen Vorwerksgebäude von 1672 bis 1684: 8713 Thlr., 12 gr., Botenlöhne für dieselbe Zeit 5646 Thlr., 22 Gr., Liefergelder für die Marschkommissarien für dieselbe Zeit 12312 Thlr., 10 Gr., zusammen 26672 Thlr., 9 Gr. ²⁾ Ebda. Bl. 87 b, vgl. Nr. 75, 1601 März 20.

[**Einkommen des Landeshauptmanns:**] XIV. Die mit zweytausend¹⁾ rthl. an seiten des landes bis anhero gegen gewisse reversalien ad tempus gereichte guthertige verwilligung iho gnaden dem herrn landeshauptmann, die ihre k. und k. m. selbst als ein gratuitum der . . . stände allergütigst erkennen, wird nummehro auch gehorsamb- und beweglich bey denen jetzigen notorie bedrängten schweren zeiten depreciret, wie nicht minder, dass bisweilen nicht nur vor den . . . landeshauptmann, sondern auch seine familie und andere die fourage in natura genommen und auch aus der steurcassa völlig bezahlt wird.

[**Steuerexecution:**] XV. Die hochangeschwollenen steurreste, woraus dem allgemeinen lande gewisse unstatten erwachsen, zu examiniren und in einen bessern gang zuverlässig einzurichten, in reifer anmerckung, dass bey sothanen starcken contrahirten resten zu abgeltung der urgentien anderwerts gelder aufgenommen und verzinset werden müssen, wodurch dann denen willigen contribuenten eine doppelte last aufgebürdet wird und sie bey denen einrückungen oberambtlicher executionen, die sie gleich denen morosis mitgelten und bezahlen müssen, gantz unverschuldet und unbillich gestraffet werden, und wird gehorsamblich gebethen, den herrn landeshauptman dahin zu disponiren, dass er dem vom gantzen lande 1681 geschlossenen modum executionis durch k. ambtesanschaffungen ohne ansehung der person beym steurambe secundiren möge.

[**Ausschußtage nach Fürstentagen:**] XVI. Nach den fürstentagen ratione der verwilligung wenigst mediante eines starcken ausschusses der . . . stände vor abgebendem voto eine conferenz zu halten, welche deputirte die herren deputirte selbst benennen und uninteressirte hierzu erkiesen mögen, ohne des k. ambtes benennung. Welche deputirte aus jedem weichbilde bey instehendem landtage zu erwehren.

[**Truppenverpflegung:**] XVII. Inskünftige bey einrückung der soldatesca in die quartiere, wie auch beym abmarsch, doch nicht so unerträgliche discretiones zu verwilligen, weniger noch auf einen jeden reüitter auf dem lande zu ruin der baurschaft geld und kost zu verwilligen. Allermassen deme einige landeselste sich zeithero unterstanen, mit denen kriegs-officirern wieder die expresse k. ordre sonderbare und weit-aussehende tractaten ohne vorwissen des quartierstandes vorzunehmen und zu schliessen, dass auch sothanes beginnen von dem hochlöbl. k. und k. oberambt im hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien selbsten nachdrücklich hat abgestellet werden müssen. Wobey denn auch gebethen wird, dass die . . . landes-officirer denen von der soldatesca gravirten particulieren auf ihr angeben nachdrückliche assistenz bey einem . . . k. oberambe zu erlangung gehöriger satisfaction leisten möchten.

[**Ein Landtag im Jahr:**] XVIII. Anhängig diesem wird gantz gehorsamblich gebethen, . . . bey iho k. und k. m. die . . . erlaubniß zu erbitten, dass jederzeit und jährlich nach vollendeten und von . . . k. und k. m. ratificirten fürstentags-schlüssen ein allgemeiner landtag zu halten und die repartition ratione praestandorum von denen ständen also fort und aufs anständigste eingerichtet werden möchte, dabeyp zugleich die steir-raytungsabnahme jährlichen fortgestellet und also die hierauf gehörige kosten, so eben grosses betragen, könnten eingezogen werden.

[**Bauernlegen:**] XIX. Und weinl die . . . stände gantz bekümmerter vernehmen müssen, dass wieder die allgemeine landesschlüsse und observanz die scholzerey zu Seyffershau, sowohl unterschiedene baurs-güter zu Nider-Röversdorff in dominia transferiret und also per indirectum von steilern und einquartierungen befreyet werden wollen, als protestiren die . . . stände hierwieder quam solennissime.

[**Steuerbefreiung:**] XX. Die dem Grafen Schaffgotsch bewilligte Steuerfreiheit auf 20 Jahre sei ungerechtfertigt²⁾.

[**Habichtgrund:**] XXI. Die Angelegenheit des Habichtgrundes möge endlich erledigt werden, „gestalten selbiger auf 4500 thl. indictionret ist und die persessa bis in die 13659 thl. 18 gr. aufgeschwollen“.

[**Advokatur des Fiskals:**] XXII. „So ist auch als ein praegnans gravamen billich hieher zu tragen die bisherige privat-advocatur und praxis des jetzigen cammer-procuratoris Johann Jacobi, welche vielen ehrlichen leuthen überaus schwere und grosse inconvenientien verursachet, auch sogar nach dem k. hoffe

¹⁾ Vgl. vorstehend S. 70: 3000 Rthl.

²⁾ Vgl. Beilage S; ebda. Bl. 95.

erwachsen und auf allergnädigst gemessenen befehl laut lit. L¹⁾ abgestellet worden.⁴⁾ Diese Praxis verstoße „auch wieder die ausdrückliche emanirte k. mandata selbsten, kraft welcher dem damahlichen herrn Frischeyssen als auch herrn Andreae Hertzogen das patrocinium privatum durchaus verbothen worden.“

[Ämterhäufung:] XXIII. Dass bey denen landofficiis, dem damahlichen concluso gemäss, die doppelten chargeen abgethan werden möchten, angesehen, dass die vielfältige erfahrung sattsamb ausgewiesen, welcher gestalt unterschiedliche quartalia zu grossem nachtheil der interessenten und dessenthalben fruchtloss zerfallen, weiln die herren oberrechtssitzer, so zugleich königl. oberambtsräthe sind, anderen oberambtlichen verrichtungen halber nicht zugegen seyn können, wie dieser passus an ihre m. durch ein absonderlich memorial sub dato Jauer den 8. Julii 1686 laut beygehenden extracts sub lit. T²⁾ von denen . . . ständen umbständlich vorgetragen worden, welches petitum hiermit nochmalm inständigst widerholet wird.

[Druck der Privilegien:] XXIV. Weiln auch ehdiesem durch allgemeine landesschluß einhelliglich geschlossen worden, dass die gesambten privilegia und von der r. k. und k. m. . . confirmirte statuta der fürstenthümer S. und J., wie in andern benachbarten fürstenthümben geschehen, zu öffentlichem druck befördert und zu männiglich wissenschaft gebracht werden sollen, als wird gebethen, die nachdrückliche verfügung zu thun, dass solche ohne fernere verzögerung fördersambst bewerekstelligt werden möchte.

[Landesarchiv:] XXV. Wie denn auch denen sämtlichen . . . ständen frembd und beschwerlichen vorkommt, wann sie in ihren sonderbaren angelegenheiten zu dem landesarchivo sich wenden und vom herrn landschreiber zu ihrer sehr benötigten information einen extract desjenigen, was etwa . . . k. und k. m. in dero gemessen emanirten edicten dem gantzen lande ertheilet, begehret, dass solches ihnen seithero darumb verweigert werden, weil die sämtliche landesofficier hinter ihrem vorwissen ein solches zu thun verbothen, da doch derogleichen sachen nicht denen landesofficirern allein, sondern primario den gesambten . . . ständen allermildest ertheilet werden und öfters an der zeit wegen des massgebliebenen nachverhaltens nicht wenig gelegen. Wird dannenhero inständigst gebethen, hierim falls an den herrn landschreiber die in offener billigkeit bestehende verordnung ergehen zu lassen, womit einem und dem andern stande in seinem rechtmässigen gesuch ohne verzögerung und umschweif sodann gefuget werden möchte.

[Landeshauptmann und Landeskasse:] XXVI. So sey ein wichtiges gravamen, dass der herr landeshauptmann hand an die cassa leget, ihren deputirten die liefergelder verbieten wollen, wie sub lit. P³⁾ — da doch ihr k. m. denen . . . ständen in ihrer cassa die hand nicht einschlagen wollen, wie dero . . . rescript vom 5. October 1678 lautet, sub lit. Q⁴⁾ zu sehen ist, auch ihr k. m. gn. herr landeshauptmann selbst dem steurampte niemals einzugreift laut lit. R⁵⁾ versichert.

[Ständische Gesandte:] XXVII. Die an den kaiserlichen Hof gesandten Deputierten hätten im Auftrage der Stände nur das vorgebracht, was ihnen aufgetragen worden sei.

[Separation der Offizierer vom Landtag:] XXVIII. Haben . . . stände auch bishero ganz kummerhaft erschen müssen, wie die . . . landesofficirer, welche ihre beschützer und gleichsam curatores, ja väter seyn sollen, sich solchem ihrem ambte e diametro zuwieder bezeiget und einen höchst praejudicirlichen anfang gemacht, sich vom lande und denen gesambten ständen zu separiren, indem sie auf den letzten landtagen die stände ganz allein gelassen, ihre session quittiret und davon gegangen, umb die stände nur irre zu machen und von dem vorgehabten . . . recurs an ihre k. und k. m. . . abzuschrecken. Und ob sie gleich dieses unerhörte verfahren mit dem gehorsamb, den sie dem k. ambte schuldig, welches die absendung omni modo zu impediren suchte, zu coloriren vermeynet, so erscheinet doch nunmehr ex post facto, dass dieses bedencken gar nicht erheblich, indem ihr k. und k. m. in dero eingangs angezogener . . . resolution d. d. 23. Febr. 1686 ihnen ständen ausdrücklich . . . erlaubet, dass wenn auch gleich das k. ambt der landeshauptmannschaft

¹⁾ Vom 30. April 1685, ebda. Bl. 99; vgl. dazu im folgenden die Beilage M (ebda. Bl. 99 b), 1681 März 29.

²⁾ Ebda. Bl. 100; s. im folgenden die Beilage T, 1686 Juli 8. ³⁾ Ebda. Bl. 101, s. im folgenden die Beilage P, 1685 Dezember 11. ⁴⁾ Ebda. Bl. 102. ⁵⁾ Ebda. Bl. 103 b, s. im folgenden die Beilage R.

auf beschene anmeldung dero vorhabenden . . . recursus und eröffnung der vorhabenden negotiorum ihnen den consens hierzu verweigern solte, sie . . . stände dennoch gleichwohl ihren recurs zu iro m. . . nehmen und ihre motiven anbringen könnten und möchten. Also in dergleichen fällen die . . . landesofficirer sich von ihnen . . . ständen zu separiren und zu trennen gar keine ursach haben können. Dergleichen nachtheilige separation denn auch bey jetzt vorgegangener steürraytung in zweyen passibus sowohl wegen beruffung des h. landschreibers, als des h. amtscantzlers, von denen . . . landesofficirern vorgenommen und also das gute land von beeden fürstenthümbern in diesen beeden passibus gantz indefens gelassen werden.

[**Beschimpfung des Landschreibers:**] XXIX. Beschweren die . . . stände sich höchlichen über die ihrem . . . landschreiber bey verwichenem landtage angethanen beschimpfung, wie solche in 2 supplicatis sub lit. V¹) et X²) bey iro m. . . . geklaget worden, und dabey seine fernes eingegebene beschwerung und deduction sub lit. Y et Z³) mehrers besaget und bitten inständigst, womit ihm sowohl von iro gn. dem herrn landeshauptmann, als auch denen . . . landesofficirern erklärung und satisfaction secundum petitia wiederfahren möge.

[**Agenten:**] XXX. Bitten die . . . stände, womit die . . . landesofficirer ohne der . . . stände einwilligung keine agenten am k. hofe annehmen noch abdancken, vielweniger aber dieser zugleich iro gn. des herrn landeshauptmanns agenten seyn solle, weil er von allen ständen separaret wird und bisanhero viel sachen nach hoffe an solchen agenten gesendet worden, die den . . . ständen allerdings contrar sind.

[**Verteidigung des Landeshauptmanns:**] XXXI. Die Antwort des Landeshauptmanns auf die Beschwerden der Stände möge ihnen mitgeteilt werden.

[**Praesidium bei der Steuer-Rechnungslegung:**] XXXII. Beschweren die . . . stände sich höchlich, dass iro gn. bey der landessteuerraytung sich des praesidiū cum voto nebst dem . . . amtscantzler angemasset, da doch des . . . amtscantzlers in dem allergn. rescript den 19. Julii 1686 nicht gedacht worden, solches wieder das herkommen, auch iro m. bereits obangezogener massen, wie auch iro gn. herr landeshauptmann versichert, in die cassa der . . . stände nicht hand einzuschlagen, auch bey denen steürraytungen gar viel dergleichen sachen vorkommen, worinn ihr gn. der herr landeshauptmann höchst interessirt und contrapart seyn, also per rerum naturam auch deshalb nicht das praesidium darbey führen können. Bitten also, dass diesem gravamini . . . abgeholfen und dergleichen praesidium weiter nicht zugelassen werden möge.

[**Oberkriegskommissar:**] XXXIII. Letzlich bekümmert die . . . stände nicht wenig, dass iro gn. der herr landeshauptmann hiebevor sich angemasset, zu der . . . ständen grosser beschwerde einen absonderlichen oberkriegskommissarium in denen beeden fürstenthümbern aus seinen befreitindten mit grossen liefergeldern zu constituiren, und obgleich auf beschwer des allgemeinen landes solches in anno 1681 wider abgestellet worden, dennoch bey jüngstem brandenburgischen durchmarch sich iro gn. wieder dergleichen unterstanden und abermal aus seinen befreitindten dergleichen obercommissarium verordnet, welches, weil es wieder die observanz, an sich selbst unnöthig, indem iro k. m. schon ihren obercommissarium im lande haben, auch denen fürstenthümbern zu grossen spesen und unnützen geldspiliterungen gereicht, als wird . . . gebethen, dieses hinführō allergnädigst und gemessen zu inhibiren.

[**Amtskanzlei:**] XXXIV. Endlichen gereicht auch denen . . . ständen zu nicht weniger beschwer, dass wieder bisherige observanz die k. amtscantzelley-sportulen erhöhet und von armen waysen doppelt

¹⁾ Ebda. Bl. 106 f. Supplik des Landschreibers Gottfried v. Zedlitz an den Kaiser vom 10. Juli 1686 enth. Bericht über seinen Konflikt mit dem Landesbestallten v. Pannwitz und über seinen Ausschluß aus dem Landeskolleg durch Hauptmann und Offizierer. ²⁾ Ebda. Bl. 111 f., Supplik der beim letzten Landtag gewählten Deputierten vom 22. Juli 1686 an den Kaiser betr. die dem Landschreiber durch Hauptmann und Landeskolleg widerfahrene Kränkung und die Beschränkung der ständischen Verwaltung der Landeskasse. ³⁾ Ebda. Bl. 116 f. Jauer, den 9. Juli 1686. Das Landeskolleg verklagt den Landschreiber wegen unbescheidenen Verhaltens beim Hauptmann. Angeschlossen ist eine Beschwerde des Landschreibers an die gesamten Landstände über seine Behandlung vom 11. August 1686 unter Beifügung der Deduktion Z, vgl. im folgenden Beilage Z.

gefordert, auch da bishero von k. ambs-expeditionen ausser von insinuationen der schriftlichen rechtsätze 6 sgr. gegeben worden, anjetzo ein unterschied gemacht und unter dem titul der anschaffungen 1 rthl. von jeder dergleichen expedition abgeheischen werden will; dahero sie dieses als neuerungen abzuschaffen und es bey voriger observanz verbleiben zu lassen bitten; auch dass mit den depositen-geldern ordentlicher gebahret und darüber ein gewisses absonderliches buch gehalten werden möge.

[Einreichung von Schriftsätze:] XXXV. Gestalten auch ihnen ein sonderbares gravamen dahero erwächst, dass ungeachtet vor einigen jahren ein landes-schluss gemacht worden, dass einem jeden stande frey stehen solle, wann es ihm beliebte, seine bey dem . . . k. ambe zu befördern habende schriftliche nothdurft selbsten zu concipiren und einzureichen, solches auch, unerachtet es von keinem geschworenen advocaten unterschrieben, gleichwohl, wann nur dabey zu befinden, dass es der supplicant selbst concipiret, angenommen werden solte; diesem nach doch anjezo schnurstracks zuwieder solches nicht mehr passiret, sondern dergleichen memorialia, wann sie nicht auch von einem geschworenen advocaten unterschrieben, aus der cancelley wiederumb zuriickgegeben werden wollen. Weiln denn oft in geringen sachen, als fristbittungen und dergleichen, erst solche solennitäten zu gebrauchen nicht der mühe wehrt, auch niemand verhoffentlich zu nöthigen ist, dasjenige, was er sich selbst concipiren und aufsetzen kan, allererst durch einen advocaten verrichten und unterschreiben zu lassen, als bitten sie, wormit dieses abgestellet und sie hergegen bey angenommen landesschluss geschützt werden mögen.

[Vermögenssteuer:] XXXVI. Beschweren sich die . . . stände, dass die vermögensteuer nach der induction von denen . . . landesofficirern ohne zuziehung einiger stände eingetheilet worden, da doch die hochversteürten schon erschöpfet und dieses durch einen andern modum, wie in andern fürstenthümben geschehen, gar wohl hätte können eingetrieben werden, auch deshalb 30 vom tausend ausgeschrieben und dennoch gleichwohl darüber ein grosses darleh aufgenommen werden müssen.

[Werbungen:] XXXVII. Ferner ist pro gravamine anzuführen, dass die fürgewesene werbung der landesvölker in hiesigen fürstenthümben auf die ohne diss hoch inductionirte und meist erschöpfte bauerschaft von denen . . . landesofficirern ohne zuziehung der . . . stände geschlagen und sehr viel un-inductionirte, jedoch sehr volkreiche dörfer, so des landes schutzes sowohl, als die armen bauren, von nöthen, gantz befreyet geblieben. Und obschon im k. ambs-patent enthalten gewesen, dass die uninductionirten, ja sogar das gesinde auch solten darzu gezogen werden, so ist doch diesem nicht nachgelebet und von denen . . . landeseltesten die eintheilung des quanti auf solche weise nicht eingerichtet, sondern diese last den armen bauren allein aufgetragen worden, welches von iher m. zu remediren gebethen wird.

[Zuziehung von Deputierten zu den engen Zusammenkünften:] XXXVIII. Haben die . . . stände auch pro gravamine anzuführen, dass zu denen engen zusammenkünften niemand von denen . . . landeständen gezogen wird, sondern selbige von denen landesofficirern allein gehalten werden. Weiln aber solches in allen fürstenthümben gebräuchlich, dass keine dergleichen zusammenkunft gehalten wird, es sey dann, dass aus jedem weichbild aufs wenigste ein par deputati derselben mit beywohnen, als bitten die . . . stände, wormit dergleichen ihnen auch verstattet und keine enge zusammenkunft von denen . . . landesofficirern allein gehalten, sondern darzu jederzeit aus jedem weichbilde ein par deputirte, welche die . . . stände darzu zu eligiren belieben würden, mitgezogen und ohne dieselbe nichts geschlossen werden möge.

Nachtrag zu denen übergebenen gravaminibus.

[Einzelne Übergriffe der Officierer:] XXXIX. Haben gesamtbten . . . stände von ihren mitgliedern, denen . . . ständen des Buntzlauischen weichbildes, höchst ungern und bekümmter vernommen, wie dass nicht allein die . . . landesofficirer sich unterstanden, titul. dem herrn von Hacke¹⁾ auf Thomaswalde als unlängst erkohrnen landeseltesten ein gewiss stück landes von dem Buntzlauischen weichbilde, das Königreich

¹⁾ = Hocke.

genannt, ohne wissen und willen der herren weichbildes-stände gantz eigenmächtig wegzuschenken, sondern auch erstermeldter herr von Hacke von sich selbst sich unterwunden, ohne vorwissen und consens der herren weichbildes-stände von denen sogenannten weichbildes-resten gewisse contributiones nach eigenem belieben auszuschreiben, ja sogar auch dieselben zu execuiren. Weil dann nun derogleichen potestät weder denen . . . landesofficirern, noch auch dem herrn von Hacke zukommet und dem gesambten lande hierdurch grosses praejudiz und nachtheil zugezogen wird, als wird gebethen, dergleichen unterfangen nicht allein denen . . . landesofficirern und herren von Hacke nachdrücklich zu untersagen und zu verheben und die unbefugte donation und weichbildes-reste-ausschreibungen zu cassiren und annulliren, auch zu erstattung des hierdurch causirten schadens anzuhalten, sondern auch ins künftige bey hoher straffe zu inhibiren.

Kgl. St. A. Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I, Bl. 13a—35a. Hierauf folgt: Besoldung der Gekörnen; vgl. Qellen Nr. 52.

Beilagen.

M. Extract aus dem voto conclusivo bey allgemeinem landtag in Schweidnitz den 29. Martii anno 1681:

§ 19. Was wegen dem königl. fiscal einstellender praxi erinnert worden, können ihr gnaden nicht befinden, wie sich die . . . stände dissfalls zu beschweren hätten; und scheinet nur solches gravamen geschenen zu seyn ad instantiam der lutherischen advocaten, da doch zu dociren, daß der fiscal mit einem wenigern sich beschlagen lässt, als andere, welchen ihr gnd. ein und andermal einhalten lassen, dass sie die clienten zu sehr übersetzen. So sind dem königl. fisco von dem löbl. judicio von ambt, land und städten gewisse curatoren aufgetragen worden, welchen er nothwendig vorzustehen hätte, zu geschweigen, dass ihr excellenz der herr graff Schaffgotsch dem fiscal in ansehung seines geringen salarii, wie ihr gnd. nachricht bekommen, die freye praxin verstatte, bey welcher ihn ihr gnd. umb so viel mehr zu schützen befunden, weil sonst kein catholischer advocat vorhanden, dem die catholische stände sich vertrauen könnten. Und verlanget der fiscal als ein advocat bey gerichten nicht vorzutreten, sondern allein satzschriften abzufassen.

T. Aus dem allerunterthänigsten memorial d. d. Jauer bey gehaltenem landtage den 8. Julii anno 1686.

Massen die landstände auf allgemeinem landtage anno 1654 einen wohlbedächtigen schlüß gemacht, dass keiner zwey officia beysammen haben solte, auch s. k. und k. m. anno 1685 nach töthlichem hintritt des landesbestellten von Sommerfeld und Falckenhayn ausdrücklich anbefohlen, dass die damals vacant gewordene officia separaret und mit tauglichen subjectis bekleydet werden solten, dahero als unterschiedliche eingriffe von dem k. oberamtsmeister diesen fürstenthümbern geschehen, die oberrechtssitzer aber, weil sie zugleich oberamtsräthe gewesen, bedenken gehabt, sich einzumischen und deswegen sich von hiesigen deliberationibus separaret, so haben damals auch die . . . landstände in anmerkung der hieraus entstandenen inconvenienten denen oberrechtssitzern, welche zugleich k. oberamtsräthe gewesen, dieses zu erkennen gegeben und deswegen ihnen die resignation ihrer oberamtscharge zugemutet. Massen solches bey allgemeinen landtagen anno 1675 und 1681 geschehen, welchem dann wir nothwendig inhaeriren und ew. k. und k. m. . . bitten, die allernädigste anschaffung zu thun, dass diejenige k. oberamtsräthe, so zugleich oberrechtssitzer, dieses officium mit dem ehisten resigniren und wir an derer stelle andere qualifizirte subjecta erwehren mögen.

P. Meinen freindlichen gruss und alles gute zuvor. Edler, gestrenger, insonders guter freindt! Demselben wird unentfallen seyn, welcher gestalt ich ihn im nahmen ihr k. und k. m. nach dem jüngsthin aufgehobenen landtage sowohl mündlich beybringen, als auch hernacher in publico durch den hoch- und wohlgeborenen herrn, herrn Georg Rudolph freyherrn von Gerssdorff etc. in aufgetragener k. amtsverwaltung widerholter inhibiren lassen, aus hiesiger und Schweidnitzer steurcassa zu der inclinirten abschickung der uncatholischen stände nacher k. hofe keinen kreutzer bey straff eigenen verlusts auszuzahlen, sondern hierüber für allen dingen bey der von denen herren praefaten, landesofficirern, catholischen ständen und denen von städten beschehener reclamirung und mehr als dritten theils erfolgter abreise und also non praesentibus et contradicentibus iis, quorum interest, vorgenommenen schlusses die k. resolution zu erwarten. Wie nun ich solches an behörigen orth bereits berichtet, auch hierüber des k. . . entschlusses mit ehistem gewärtig bin, also ergehet mein mehrmählicher befehl hiermit an denselben, dass er bey straff doppelten ersetzen aus bemalter steurcassa nichts abfolgen lasse, sondern die k. . . resolution erwarte. Falls aber er wider bessere zuversicht dennoch propria autoritate was auszahlen

lassen solte, worvon ihn aber hoffentlich der dem k. ambte schuldige gehorsamb abschröcken und sich keinesweges ohne noth in die gefahr geben wird, derselbe niemanden, als ihme selbst die sonst daraus entstehende ungelegenheit bezumessen haben. Uns dabey gott empfohlen. Geben aufm k. burglehn zu Jauer den 11. December 1685.

Der k. und k. vollmächtige landeshauptman, des herrn oheimb dienstwilliger Hanss Fried. freyh. v. Nimptsch.

An tit. h. Friedrich von Zedlitz, der beeden f. S. und J. obersteureinnehmer¹⁾.

R. Ich Hanss Friederich freyherr, von Nimptsch, herr auf Ölse, Falckenhayn, Ullersdorff, Neudorff, Teichau, Arnss- und Wickendorff etc., der r. k., auch zu Hungarn und Böheimb k. m. rath und vollmächtiger landeshauptmann der beeden fürstenthümler S. und J., uhrkunde hiermit, dass bey mir ambtes die titul. N. N. . . . praelaten und landesofficirer gedachter hiesiger fürstenthümler umb erläuterung des in dem den dritten Februario anni currentis eröffneten k. ambtes conclusivo befindlichen termini der enträumung freyer disposition im steurwesen einkommen und allenfalls sich protestando angegeben, wie von wort zu wort hier nachfolget:

Hoch- und wohlgebohrner freyherr, gnädiger herr landeshauptmann.

Ew. gnaden werden sich ausser allem zweifel annoch . . . zuruckentsinnen, welcher gestalt sie an verstrichenem landtage in dero den 3. Februario anni currentis eröffneten k. ambtes conclusivo sub puncto 4 bey denen nacherinnerungen denen damahlig versambleten . . . ständen publice zu erkennen geben lassen, welcher gestalt sie denen . . . praelaten und landesofficirern im steurwesen die freye disposition bishero eingeräumt hätten. Weiln aber bald damahln das vorhergehende wort denen . . . ständen, als welchen nach so viel ergangenen . . . k. resolutionen die freye disposition hierinnen allergnädigst überlassen und auch zugleich durch langwirige observanz stabilirt worden ist, nicht wenig nachdencklich gefallen, und wie insküntig einige praejudicierliche consequenz hieraus gezwungen werden könnte, sich besorgen müsten: Als haben sie bald damahln ew. gnd. durch ein par deputirte ihres mittels ihren deshalb führenden kummer . . . fürgetragen, gehörige remonstration hierob gethan und gebethen, dass sie durch eine k. ambts recognition von derley besorglichen praejudiz und üblen auslegung dieses worts befreyet werden möchten, welches auch damahln ew. gnd. gantz gnädig aufgenommen und nach beschehener schriftlicher ansuchung mit der verlangenden recognition zu stützen die gnädige vertröstung gegeben. Ob wir nun zwar uns gesichert halten, dass ew. gnd., wie sie bis dahero höchst rühmlich gethan und diese ihr . . . anvertraute fürstenthümler bey ihren privilegien und freyheiten jederzeit mächtig manuteniret, uns in die freye disposition der cassa nicht eingreifen, weniger in die gedancken gerathen werden, samb derley disposition einig und allein von ihnen uns enträumet worden seyn solle, angesehen doch ew. gnd. so wohl unsre uhralte landesverfassung, darauf fundirte observanz, bevorab aber die deshalb emanirten k. sincerationes und decreta, welche gleichsam vim privilegii erhalten, von selbst mehr dann gnungsamb bekannt sind, so haben wir jedenoch quad futurum aus obliegender pflicht unsre vigilanz dahin nöthig fürzuwenden und gebührends fürzubauen, dass obiger erwähntes wort „enträumen“ nicht etwa hinführo in alium sensum detorquirt und vermittelst einer ungleichen deutung zu derer . . . stände grössten benachtheiligung und disconsolation, dererley enträumung doch allein von ihrer k. m. . . ertheilten freyheit dependiret und den ursprung hat, etwan auf die landeshauptmanschafft sinistre interpretirt und applicirt werden möchte. Diesem nach gelanget an ew. gnd. unser ambtsgehorsambes anersuchen und bitten, sie geruhn dieses unsre billigmässigen anbringen für gerecht zu erkennen und nicht allein denen actis cancellariae registren, sondern uns auch zu mehrerer verwahrung hierüber eine k. ambts-recognition, dass nehmlich obberührtes wort zu keiner nachtheiligen explicacion gezogen werden könnte, unbeschwert widerfahren zu lassen. Worfür wir nebst denen sämblichen . . . ständen seyn und verharren ew. gnaden ambtsgehorsambe H. H. praelaten und landesofficire der beyden f. S. und J. Jauer den 21. Martii anno 1685.

Wann mir dann sattsambst bekannt, dass hiesiger ritterschaft nicht ex concessione des k. ambtes, sondern kraft ergangener k. . . . resolutionen die freye hand in dem steurwesen schon liebenvor unstrittig competitiret und einfolig obeingangs beygerückter terminus der enträumung keineswegs in vim einiger praejudicierlicher neuen überlassung, wohl aber als ein zugeständniß ihrer schon ehemals befestigten berechtsamkeit angezileet gewesen, noch anders gedeutet werden soll, als habe ihnen . . . praelaten und landesofficirern die darob verlangte recognition unter meinem k. ambtsföhrenden freyherrlichen signet und nach gezogener eigenen hand unterschrift hierdurch unweigerlich ausfolgen lassen. Actum aufm k. burglehn zu Jauer den 2. Maii anno 1685.

Hanss Fried. freyh. von Nimptsch. J. J. Pless, ambtscantzler²⁾.

¹⁾ Ebda. Bl. 99 b - 101 b. ²⁾ Ebda. Bl. 103 b.

Z. Gründliche ausführung aus denen privilegiien und archiven der landes-cantzelley, daß der landschreiber der fürstenthümber S. und J. ein landesofficier sey und seine dependenz von denen sämtlichen geist- und weltlichen ständen habe.

Der landschreiber der beyden f. S. u. J. wird jedesmal aus dem mittel der herren landstände als ein begütterter und vierschildiger cavalier bey allgemeinen landtagen von denen sämtlichen geist- und weltlichen... landständen nach denen hierzu durch nachgesetzte privilegia erforderlichen requisitis erkohren, in iro k. m. und des allgemeinen landes dienste genommen, ihm die direktion und verwaltung der landescantzelley anvertrauet und aus der allgemeinen steur-cassa salarieret, massen nachgesetzte privilegia und archiven hiervon mehrere und ausführlichere nachricht geben:

Extract auss denen privilegiis. Aus des römisch- und böhmischen königs Caroli bestättigung der königin Annae privilegi sub dato Schweidnitz nach Chr. gebirth 1353 an der nechsten mittwochen nach sanct Petrus und Paulus tage, der heiligen zwölf bothen, mit nachfolgenden worten: Auch globen wir und wollen in die obgenannten fürstenthumb, herrschaften und zugehörunge keinen hauptmann, landschreiber oder sonst ambtmann setzen in keinen zeiten, er seye dann ein bidermann und wohlgesessen und gebohren aus demselben lande.

Aus kaysser Carls sonderlicher begnadung sub dato Schweidnitz 1369: Auch thun wir ihn von sonderlicher gunst die gnad, dass wir beyden landen S. und J. einen hauptmann und auch einen landschreiber geben und setzen sollen, die beyde von dem lande zu der Schweidniz oder von dem lande zu dem Jauer gebohren sind, in der lande einem gesessen sind und auch biderleithe sind. Mit ihr m. insiegel bestättiget.

Aus königs Wenceslaw begnadung sub dato Schweidniz nach Chr. gebirth 1369: Auch von sonderlicher gunst thun wir ihn die gnad, dass wir in beyden landen zur S. und zum J. einen hauptmann und auch einen landschreiber geben und setzen sollen, dem ietzlicher von einem lande der S. oder J. gebohren seye, in der lande einem gesessen seye und ein bidermann seye; also dass je nur ein hauptmann und ein landschreiber in beyden den selbigen landen seye. Welche... aussatzunge die nachkommende könige zu Böheimb nebst den andern höchst theür erworbenen privilegiis bis auf jetzt glorwürdigst regierende m... corroboriet und unter dero k. hand und siegeln bestättiget.

Als h. Wentzel von Forchtenau auf Weiss-Kirschdorff, dieser fürstenthümber landschreiber, zu der den 7. Junii anno 1631 zum Jauer gehaltenen engen zusammenkunft schriftlich nicht erforderd worden, haben die gesamten... praelaten und landesofficier in dem damahlichen voto ihre nothdurft eingebbracht und den herrn landeshauptmann ersuchet, vermittelst des herrn ambsverwesers, herrn Hanssen von Gerssdorff auf Seichau, kommender zeit zu allen zusammenkünften, wie die... landeselstisten, also auch des landes officirer und unter denselben besonders den landschreiber mitzuerfordern.

Aus der repretestation der... praelaten und landesofficirer d. d. Schweidniz bey gehaltener engen zusammenkunft den 14. Jan. 1646, welche allerseits nahmentlich unterschrieben, darunter ihr gn. des herrn landeshauptmanns herr vater seel. andenkens auch zu befinden, wider herrn von Lests vermeystlichen repretestation stehen diese ausdrückliche und klare worte: Dass der landschreiber pro substituto et adjuncto remisso und nicht vor einen landesofficier gehalten werden will, darein können wir uns nicht finden. Aber so viel wissen wir, dass er von dem gantzen lande wie ein anderer landes officirer per pluralitatem suffragiorum erkohren und zu des landes diensten constituiet werde, NB. auch gäntlich von dem lande dependire.

In den registraturen wird diese function des landschreibers ein officium des landes genennet und also daher ex natura correlatorum derselbe, so dieses officium des landes bekleydet, als ein landesofficier nothwendig zu consideriren, deswegen auch er seine session in dem collegio der... landesofficier von undencklichen zeiten gehabt.

Aus der wohlgegründeten ausführung und ablehnung contra h. Melchior von Lest, landescantzlers, irrgen gegenbericht bey allgemeinem landtage zur Schweidniz anno 1654, worinnen diese formalia: Wie dann die landschreiber iederzeit von undencklichen jahren hero continuata serie ohne männliches eintrag bey öffentlichen landeszusammenkünften vom lande erwehlet und in die bestallung genommen, auch vom lande und aus dessen steurcassa besoldet worden.

Insinuation des k. und k. ... decrets und resolution an ihr gn. h. landeshauptmann wegen h. landescantzlers Melchior von Lests auf Poleckau: Ferdinand der dritte. Lieber getreuer! Welcher gestalt wir uns auf unserer... landstände der f. S. und J. wider unsern k. landescantzler allda, Melchior von Lest, mehrmahl angeführte... beschwerden, dass nehmlich er sich des directorii bey denen landesacten anzumassen, sie landstände in erwehlung eines eigenen landschreibers zur ungebühr zu verhindern und bey denen k. manngerichten einen secretarium einzusetzen sich unterfangen habe, nach reifer und umständlicher der sachen beratheschlagung... resolviret, das werdestu auss liebey ligender abschrift unsers k. ihnen abgeordneten... ertheilten decrets in mehrerm gehorsamlich zu vernehmen haben. Wann wir dann... gewöllet, dass sie wider altes herkommen und übliche observanz keineswegs beschweret, sondern vielmehr bey dieser unserer... resolution und ihren wohlerhaltenen privilegiis,

alten verfassung und gerichtsordnung, guten gewohnheiten, recht und gerechtigkeiten kräftig geschützt und manuteniret werden, als befehlen wir hiermit dir . . ., dass du hierob von ambtswegen gebührenden schutz halten, die landstände weiters nicht darwider graviren noch ihnen was widriges zumuthen lassen, sondern gedachten unsren k. landescantzlern, bis er seine intention in ein- und anderm mit mehrm fundament, als bishero geschehen, ausführen und behaupten wird, mit seinen praetensionibus gänztlich abweisen sollest. Deme du gehorsamlich nachzukommen und unsren gnädigsten willen und meynung zu vollziehen wissen werdest. Geben auf unserm schloss zu Pressburg den S. Martii anno 1655¹⁾.

Juramentum des landschreibers. Ich N.N. schwere gott dem allmächtigen und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten fürsten und herrn, herrn Leopoldo I., römischen kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, ertzherzogen zu Oesterreich, hertzogen zu Burgund, Schweißniz und Jawer pp:

Demnach von denen sämtlichen geist- und weltlichen herren landständen ich zu dero landschreiber erwehlet und aufgenommen und von dem vollmächtigen k. und k. ambt der fürstenthümer S. und J. beständiglich confirmirt worden, dass ich die mir anvertraute landscantzleysachen und registraturen in guter verwahrung und ordnung halten, demselben in allen mir anvertrauten expeditionen aufrichtig abwarten, treulich verfertigen und alle dasjenige, was einem landschreiber zustehet, eignet und gebühret, jederzeit mit höchstem fleiß verrichten und in diesem meinem officio nichts, was wider die k. m. zu Böheimb undt wohlgedachtes k. und k. ambt und dieser fürstenthümer landstände nutz und fromen laufet, fort stellen will. So wahr mir gott helfe und sein heiliges evangelium.

Vermeinte exception des herren landeshauptmans undt der . . . landesofficierer in den fürstenthümben S. und J. wieder der aldahsigen . . . stände iustissima gravamina²⁾.

Landeshauptmann, Prälaten und Landesofficierer berichten an die kais. Oberamtsräte und Kommissarien, daß die Gravamina der Stände schon vor dem öffentlichen Landtag in Jauer zu Papier gebracht worden seien, ohne daß viele Stände bei der Abfassung zugegen gewesen wären. Die gesamten Stände ständen nicht hinter den Beschwerden, „da doch notorium ist, daß die nach k. hoff deputirte nur allein von dehnen den 5. Dezembri anno 1685 nach albereith den vorigen tag dissolvierten landtag annoch in Jauer verbliebenen wenigen evangelischen ständen, welche zuwieder der k. intention den catholischen Ernst Willhelm von Pannwitz zum landesbestalten nicht annehmen, sondern den vorhin von ihnen erwehleten uncatholischen Friedrichen von Niemptsch auf Habendorff contra ipsius voluntatem mordicos behaupten wollen . . ., principaliter ablegirt und instruirt gewesen.“ Die Beschwerden gedächten absichtlich nicht der Geistlichen als des 1. Stands des Kollegiums, um sie einzuschläfern und nicht zum Widerstand dagegen aufzureizen, „daß sub nomine derer landesofficierer des collegii autorität, praerogativa . . . und gerechtsambe über den haufen geworfen undt denen evangelischen herren ständen der freye weg gebahnet würde, der uhralten verfassung et legibus fundamentalibus patriae schnurstracks zuwieder sich der landessteuercassae und landesarchivie, wie albereith zum theil geschehen, nach eigenem belieben zu praevaliren“, während doch „die katholischen stände sambt denen von städten . . . mehrers in die landessteuercassam contribuiuren, als die übrigen stände alle zusammen genommen, allermaßen nur auß dem leichtlich zu ermeßen, daß die eifl riettersitze zu Kauffung zusammen nicht auf 2000 thl. indictioniret, dennoch eylf vota haben, der herr praelat von Grüssau aber allein mit seines gestifts güttern auf 24 000 lieget undt gleichwohl mehr nicht alß gegenwärtig ein einiges, abwehrend aber gar kein votum hat; die städte hingegen wegen ihrer landgtüter für sich gantz allein allemahl das driettel der außschreibenden collecten contribuiuren müssen . . .“

Gravamen 1. [Aufhebung eines Landtags:] Auf den Vorwurf der Auflösung des Landtags stellt der Landeshauptmann den Hergang so dar, daß die Stände bei der Landesbestelltenwahl den Friedrich von Niemptsch abermals trotz dessen Verzichtleistung gewählt hätten. Er habe darauf eine Neuwahl verlangt

¹⁾ Denselben Bescheid erteilt unter dem gleichen Datum die böhmische Hofkammer dem Gesandten der Stände von S.-J., Oberstleutnant Heinrich von Faust, Sturm genannt. Ebda. ²⁾ Rep. 39, S.-J. II 12 i, vol. I und III. Im folgenden wird ein Auszug aus den wichtigsten Gegengründen gegeben. Die Schrift ist von Schweißnitz den 24. September 1686 datiert und an die kaiserliche Kommission gerichtet.

und „die h. landeseltisten aber dahin ermahnet, daß jeder mit seinen weichbildstsständen zusammentreten undt die wahl eines neuen landesbestellten auf ein catholischs subiectum forthstellen solle“. Der Landesälteste des Schweidnitzischen als des ersten Weichbildes, Herr Hans von Dahmb, habe auch wirklich den Anfang gemacht, aber Herr Hans Heinrich Graf v. Hochberg zum Fürstenstein als ein Evangelischer habe „keinen lust hierzu weisen wollen“, habe die evangelischen Stände des Weichbilds Schweidnitz auf die Seite berufen, die katholischen nicht hinzugenommen und zur Wahl „auf dem vorhin schon von theiles evangelischen erwehlet, aber von iro k. m. nicht approbiren lutherischen von Nimptsch auf Habendorf persuadirt undt also eigenwärtig die vices deß landeseltisten unverneinlich an sich gezoghen“. Als er, der Hauptmann, gesagt habe: „Herr graff v. Hohberg, waß ist daß? Ich glaube, der herr viel landeseltister sein!“ habe der Graf geantwortet, „Dieses rede ihm kein ehrlicher mann nach“, während er als Hauptmann doch des Königes zu Böhaimb allerhöchste Person in seiner Amtsfunktion repräsentiere. Sein Vorfahre im Amt, Graf von Schaffgotsch, habe einmal in Jauer, als die Stände gegen den Kaisers Willen ein lutherisches Subjekt zum Landesofficierer, nämlich den Rittmeister v. Sack, erwählt hätten, die Stände insgesamt arretiert; er habe aber nur dem Grafen Hochberg Personalarrest angedroht. Daß er die Stände damals und auch jüngsthin am 8. Juli mit Ausnahme der Prälaten, Officierer und der von Städten weggeschickt und den Landtag aufgehoben habe, beruhe auf kaiserlicher Intention, uralter Observanz und „Commiseration gegen viel arme stände“. Seine Instruktion besage, „Das ich keinen allgemeinen landtag außschreiben solle, eß haben denn zuvor die stände die tractanda mir, ich aber sodann selbte iro k. u. k. m. allerunterthänigst eingeschicket undt darauf erst dero allergnädigste resolution erwartet.“ Die Bitte des Kollegiums der Prälaten und Offizierer um Erlaubnis für den Hauptmann, die gesamten Stände in „unumgänglicher not“ zu berufen, habe nichts erreicht, als daß ein Landtag zum 4. Dezember 1685 zur Wahl eines katholischen Landesbestellten und einer zum 8. Juli 1686 zur Wahl eines katholischen Oberrechtssitzers bewilligt worden seien.

Das Kollegium sei zur selbständigen Erörterung von Landesangelegenheiten von den Ständen selbst bevollmächtigt worden, „damit die armen stände, derer viel kaum so viel jährliche einkunften haben, als selbte sonst auf der zu- und abreise oder in loco subsistentiae verzehren, über dieses [nicht] noch das ihrige zu hauße verabsaumen müßten, dieses auch bieß anhero allemal in viridi observantia unverruckt erhalten worden, ohne das jemahlen von dehnen h. ständen etwas hierwieder were moviret worden, außer bey vorerwähnten zwey landtagen“. Der Kaiser habe die allgemeinen Landtage ohne vorherige Approbation der Tractanda ja wohl verboten, um die evangelischen Stände an ihren besonderen Absichten zu hindern.

Früher habe die Ausschreibung der Landtage „simpliciter in arbitrio des k. amtes“ gelegen. „Viel weniger hat man sich ab adverso zu beschweren, ob wehren so gestalten die von städten melioris conditionis, dann die stände von der rieterschaft¹⁾, sintemahlen die uhralte verfassung, tanquam lex fundamentalis patriae, ja das gantze vertrauen auf unß landesekohrene dahin gestellet, daß wier die gesamte stände von der rieterschaft in communi, jeder landeseltister auch seines weichbilds stände in particulari, über dieses alles dennoch zwey oberrechtsitzer die gesamten weichbilder deß Schweidnitzischen, die andern zwey aber deß Jaurischen fürstenthums repräsentiren und vertreten, sogestalten zwar, das eines jeden landeseltisten sein votum so viel bey engen landeszusammenkünften giebt, alß gesamter weichbildstsände bey einem öffentlichen landtage.“

Grav. 2. [Sonderberatungen der Stände:] Einige evangelische Stände hätten „extra locum ordinarium et publicum“ Konvente abgehalten, „alß zu Schweidnitz undt Strigau, zu Jauer im graf Nostitzischen hause undt anders wo mehr, auch bey nächtlicher weible“, die er, der Hauptmann, als verbotene Conventicula betrachten müsse. Denn der Sinn der kaiserlichen Beschränkung der allgemeinen Landtage sei doch nur der, die Beratung von kaiserlichen und das öffentliche Wohl betreffenden Sachen zu beaufsichtigen. „Eben dieser uhrsachen halber ist denen landeseltisten, welche doch gleichsam mit dehnen juribus et praerogativis

¹⁾ Weil nämlich die von Städten an den engeren Zusammenkünften teilnehmen durften.

ordentlicher krayß-hauptleuthe fast begleitet seindt, nicht einmahl zugelaßen, ohne vorherige erlaubniß des k. u. k. ambtes iro weichbildstsände zu convociren.“ Die Landesofficier seien gleichsam „*patres patriae*“. Wer vom Landtag unentschuldigt fernbleibe, zahle 6 Rtl. Strafe „*ad pios usus*“.

Grav. 4. [Steuernachlässe:] Das Recht zum Nachlaß von Steuerresten hätte dem Kollegium „von uhraltersher, wie in allen andern fürstenthümber nicht allein gebräuchig, sondern auch ohnvermeidentlich“, zugestanden.

Grav. 5. [Einquartierungen:] Verteidigung gegen die Behauptung, daß ungerechte Verteilung der Einquartierung unter Verschonung der Landesältesten stattgefunden hätte. Die Ältesten müßten mit den durchziehenden Regimentern verhandeln.

Grav. 8. [Schreiber der Landesältesten:] „Daß denen landeseltisten von ihren weichbieldesständen weith über menschengedenken allemahl ein schreiber passiret worden, geben die weichbieldstsrechnungen. Undt bringet ja die vernunft selber mit, daß wir plerique betagte emeritirte leuthe, die wir ohne das ein sehr geringes salarium von 80 rthl. haben, nicht selbsten schreiber abgeben können, indeme die soldatenlisten monatlich in duplo dem k. ambte einzuschicken, die billeten zue schreiben, die marche zu dirigiren, tabellen zu formiren undt baldt da, baldt dorten in landesangelegenheiten zu correspondiren, welches alles, wann es nur nach dem bogen mit 2 silbergr. bezahlet werden sollte, [wie dem h. landschreiber], gewieß weith ein mehrers außtragen würde.“

Grav. 9. [Liefergelder an die Offizierer:] „Daß aber dieses ein mehrers ist, als 1601 dehnen landesoffizirern außgesetzt worden, ist sich nicht zu verwundern, quia distingue tempora et concordabis iura. Die pretia rerum sindt ja fast aufs höchste gestiegen.“ Ein Kavalier könne mit einem Diener und 2 Pferden unter 2 Rthl. täglich in einer Stadt nicht auskommen; selbst „ein von einer stadt deputirter bürgersmann [erhielte] des tages seine 2 floren, auch 2 rthl., der doch weder mit eigenen pferden noch dienern reiset, sondern sich vielmahl einer zerrüßlichen landtkutschen gebrauchet.“

Grav. 10. [Deputierte:] Betr. Deputierung von 8 Vertretern zur Steuerrechnungsabnahme. Diese Deputierten seien erst seit 1681 zugelassen worden.

Grav. 11. [Sondervotum der Oberrechtssitzer:] „Ad undecimum antworten wier oberrechtsitzer negando, das wier umß jemahlen auf allgemeinem landtage der h. stände ein special votum arrogiret hetten, dahero es alda weiter keine remedirung bedarf. Wann aber bey wehrendem allgemeinen landtag die h. stände nach hauße eylen undt umb dimission bietten, die noch übrige passus zu erhörtern auf daß collegium devolviren: wann von denen h. ständen aber dem collegio noch einige deputirte zugegeben werden, da ist es uhralter observantz, a majoribus nostris introduciret, daß gleichwie die 4 h. praelaten ihre 4 particularia vota haben, also gleichfalls wier oberrechtsitzer 4 absonderliche vota particularia seorsim a votis der h. landeseltisten undt deputirten gehabt haben, nicht minder, alß ob das collegium gantz allein were. Wie dann sowohl uns vom collegio insgesamt, als auch denen deputirten pro tunc die liefergelder passiret werden, so nicht were, wenn ein solcher conuentus für einen allgemeinen landtag weiter gehalten würde.“

Grav. 12. [Wahl der Oberrechtssitzer:] „Ad duodecimum ist zu erinnern, daß der uhralten observantz nach die oberrechtsitzer auß dem collegio genommen worden, wann anders tangliche subjecta vorhanden gewehsen. Undt ist ultra hominum memoriam kein anders exemplum in contrarium vorhanden, alß deß herren graffens von Nostitz, welchen iro m. confirmiret haben, wie dann ohne das jemand selten per saltum¹⁾ promoviret zu werden pfleget. Daß aber auß jedem fürstenthumb zween undt nicht auß einem mehr, alß auß dem andern, zu erwehlen, ist der vernunft undt bielligkeit, der oberrechtsitzer instruction de anno 1601 undt dem k. allergnäd. rescripto gemäß der vernunft undt bielligkeit. Dann diese beide fürstenthümber also mit einander vorknüpfet, das einem vor dem andern kein vortheil zuwachßen solle, wie

¹⁾ D. h. durch plötzlichen Sprung.

nothwendig geschehen müste, wann auß einem entweder 4 oder auch nur 3 oberrechtsitzer genommen undt also das andere gleichsam gar verlaßen sein sollte. Undt eben darumben vieleicht wierdt jedes fürstenthumb in 4 weichbilder getheilet undt ein jedes bey dem collegio durch seynen eigenen landeseltisten particulariter vertreten, ungeachtet in einem fürstenthumb mehr, als im andern, königliche städte seindt. Undt dieses gantz vorsichtig, ne ex inaequalitate, quae omnium dissensionum mater est, facilis oriatur discordia, wie leichtlich geschehen könnte. Dann ohngeacht beyde miteinander, quoad generalia, in ein corpus verfaſet, so muß man doch gestehen, das ein jedes quoad multa specialia seine separirte jura hat. Aut detur disparitatis ratio, warumb in weichbildern und deren landeseltisten die gleichheit gelten undt nicht auch respectu der fürstenthümer selber? „[Es folgt eine Interpretation der Instruktion der Oberrechtssitzer]. . . . „Negatur . . . , daß diese instruction expresse besage, die oberrechtsitzer sollen ohne unterscheidt der fürstenthümer erwehlet werden . . . , indehm sogar in ipsa prima fundatione zweene oberrechtsitzer, alß Adam von Seidlitz auf Grunau und Buchwaldt und Hanss von Zedlitz auf Wielckau auß dem Schwydt-nitzischen, die andern zweene aber, alß Caspar von Warnssdorff auf Güssmannsdorff undt Adam v. Lest auf Hohenstein auß dem Jaurischen genommen worden. . . .“

Grav. 13. [Verwaltung der Landeskasse:] „Daß pro gravamine decimo tertio daß directorium der landessteuercassae unß praelaten undt landesofficirern außer der allgemeinen landttäge nicht zukomme, wird beständigst wiedersprochen und die h. gegnere durch bießherige ohnunterbrochene observantz über menschengedenken des contrarii ipso facto überwiesen. Wollen sie dieses nicht glauben, so belieben sich selbte nur ein wenig genauer in dem belag der sowohl alt alß neuen landessteuerrechnungen zu ersehen, da werden sie schon, wer ab antiquo außer der allgemeinen landttäge die anschaffung an das landessteueramt gethan, sehen. Fragen wir, wann es unß dictis casibus nicht zukomt, wer denn das directorium führen solle? Der landessteuer-einnehmer allein?, der nur ein bloßer erwehpter ist? Wer dirigiret anderswo im lande Schlesien die cassen? Nicht allemahl nach eines und des andern fürstenthumbs verfassung gewiße personae publicae, gleichwie wier sindt? Im Breßlauischen thun es die königl. männer, undt ist im gantzen römischen reich nicht erhört worden, daß ein general- oder landessteuereinnehmer, ungeacht selbter dem land vor die cassa zu stehen hat, für sich selbsten gantz allein mit derselben zu gebahren hette. Seine caution vor die cassa, womit er einem landt verhaftet, extendiret sich auf ein mehrers nicht, alß das er den empfang undt außgaben, wie solche einkommen undt angeschafft werden, fideliter verrechne, die gelder in suos privatos usus nicht verwende, und wann er mit anschaffungsdecreten die ausgaben belegen kan, ist er schon dißfalls ohne weiter verantwortung. Sonsten, wo diese ermangeln, hat er ja unvorleinlich allemahl einen gewißen mangel zu gewarten. Dahero ja nothwendig folget, das ihme daß directorium über die cassa nicht, wohl aber allein dero administration und menagirung der gelder unter einer andern direction zukomme. Welche direction sonst niemandt haben kan, alß das collegium, weihlen die stände ja außer einem allgemeinen landtage in allen sachen und zu aller zeith sich dem collegio undt deßen treu undt gutbefinden, wie oben schon ad gravamen 1 et 2 weitläufig verführet worden, gantz und gar ergeben undt resigniret. So kan ja h. obersteuereinnehmer selbsten nicht umbstehen, daß [er], solang er steuer-einnehmer ist, ja undt allemahl zuer versammlung des collegii zugetreten undt seine ordre vom selbten durch ein ordentliches durch den herren landesbestalten abgefaßetes conclusum eingeholet und empfangen hat. Wie kombt es dann, daß er dieses pro novitate anführen undt die gegenseitige h. stände zu einem gravamine verleiten darf, daß wier, gleich wie unßere vorfahren gethan, von denen der alte Mattheus Günther undt der alte George Über gleichfalls aufgenommen worden¹⁾), zu unwidersprechlichem nutzen undt frohmen des landes undt zu abwendung alles besorgenden schaadens und praejudicij den jungen Günther seinem alt verlebten vater zum adjuncten bey der cassa des Jaurischen fürstenthumbs angenommen, indem er bey der cassa gleichsam auferzohgen undt die beste wießenschaft von steuersachen hat, auf das man

¹⁾ Als Untereinnehmer.

unß nicht andere fremde unerfahrene durch hohe recommendationes eindringen möchte; wie man hoher
orten albereit würelich eine gewieße person recommendiret hatte, von welcher wier weder der nothwendigen
dexterität undt experientz, noch erheischender treu undt aufrichtigheith halber einige wießenschaft, versicherung
oder gewieheit gehabt. War es dann nicht biellich zuer consolation des alten Gänthers, wegen seiner
so lange jahr geleisten gutten, treuen undt wohlersprießlichen diensten ihmē seinen sohn, der ja im übrigen
beß mit requirirten qualitäten, alß andere alle versehen wahr, pro adjuncto et futuro successore zu nehmen?
Gleiche bewandtnis hatte es mit dem Schwydnitzischen cassaehalter undt seinem aydamb. Im übrigen aber
mögen wier gar wohl leyden, daß unß herr landessteuereinnehmer wenigst einen vorschlag inskünftigen
thue eines oder des andern subjecti undt unß approbation, alß die wier die gesambten h. stände außer der
allgemeinen landttage repreäsentiren, darauf erwarte. Denn wegen annehmung eines cassaehalters einen
landtag von iho m. außzubitten ist wehder des herkommens noch der mühe werth, die gesambten h. stände
in mühewalthung undt unkosten zu bringen, leidet es auch nicht allemahl die zeith undt umbstände. Wann
nun nicht in abrede zu stellen, daß unß das directorium der cassae, wie obstehet, zukomme, undt h. ober-
steuereinnehmer schon genugsam gesichert ist, wann er die geldtaußlagen mit unßern anschaffungen zu
belegen hat, so können wier nicht absehen, warumben wier nicht auch berechtiget sein sollen, forderist,
wann er nicht einheimisch oder in loco und der casus nicht füglich einen anstandt leidet, die erheischende
geldmittel durch den cassaehalter, der ja allemahl in derley fallen des herren obersteuereinnehmers vices
vertritt, ohne deßen absonderliches vorwiesen oder erwartung seiner ankunft vorschließen zu lassen. Sonstendt
kan unß nicht dociret werden, das wier unß jemal understanden, die hände für unß selbstne immediate an
die cassae zu legen undt ohne zuthat des cassaehalters gegen hingebung eines anschaffungsdecreti gelder
zu erheben. Eß ist sich aber vielmehr an seiten des collegii zu beschweren, daß sich drey privatstände,
alß herr Hans Heinrich graff v. Hohbergk, herr Heinrich Alexander freyherr v. Bibran, der nicht einmahl
auß mangel der possession in diesen fürstenthümben vocem in capitulo hat, und herr rietmeister von Sack
unterfangen dürfen, nomine statuum dem herren obersteuereinnehmer besage ihres schreibens de dato Fürsten-
stein den 21. Martii laufenden jahres zu befehlen, daß er alle diejehnigen zu itzo schwebender commission
dienlich oder benötigte stücke auß dem steuerambe ihnen extradiren solte; undt wieder den herren ober-
steuereinnehmer, daß er sich unterstehen dürfen, ohne vorwissen deß collegii auf requisition einiger particular-
stände außer allgemeinem landttage, alwo selbte nur qua privati zu consideriren, auch nur das allergeringste
hinauß zu geben, indem notorium undt keiner weiteren deduction bedürftig ist, das die h. stände außer
eines verwilligten allgemeinen und öffentlichen landttages nicht alß stände, sondern nur qua privati zu
consideriren. Sonsten, wann außer denen landttagen sie thun könnten, was sie wolten, were gewieß der landtag
garnicht von nöthen, noch abzusuchen, warumben man solche allererst bey iho m. außbieten, iho m. aber so gar
gespahrsam damit sein solten. Undt wierdt auch in allen kaysr. erbländern nicht zu befinden noch erhört
worden sein, daß sich einige privatstände extra comitia publica iemahlen derley beginnen untermaßet oder auch
untermaßen dürfen, ohne vorbewust und consens derjehnigen, so zwieschen den landttagen des landes angelegen-
heiten zu befördern undt zu beobachten haben. Weihen es aber gleichwohl alda de facto geschehen ist, so
protestiren wier praelaten undt landesofficier wieder dieses nichtig und weith außsehendes beginnen quam
solennissime, entraumen demselben das wenigste nicht, ersuchen aber eine hochansehenliche k. und k. com-
mission dinstschuldigst, quam instantissime, dieses factum ihrer m. . . . selbsten ohnfehlbar . . . zu berichten,
damit selbte hiervon wießenschaft haben".

Die vorgenannten 3 Personen dürfen nicht „nomine statuum“ handeln, wenn sie nicht einen klaren
Beweis für die ihnen tatsächlich und rechtmäßig aufgetragene Macht und Gewalt lieferten, „indem h. baron
v. Bebran, wie oben gehöret, ohnedas bey dehnen ständen kein votum hat, h. Conradt v. Sack aber den
5. Dec. 1685 von den h. ständen kein mandatum bekommen. Were es aber ex post, quod tamen iterum
negatur, gegeben worden, so were es extra omnem conventum licitum geschehen, der iho m. notwendig zu
denunciren were. Oder wann selbte auch schon von gewießen etwas dergleichen zu produciren hetten, so

wäre es doch nicht genugsamb, wann es nicht wenigst a majore parte statuum herrihrete, weihlen auch sogar auf allgemeinen landtägen nur major pars pro statibus et nomine eorum concludiret undt die minora vota gar nicht einmahl attendiret werden; dahero dieses beginnen in ipso sui principio et origine vitios wehre" . . . „Indeme wir unverneinlich in possessione vel quasi, sowohl mit dem landesarchivo alß steuer-ambte außer der allgemeinen landesversamblungen zu disponiren. Sonsten were unßers collegii gar nicht noth, wann auch außer derley zusamckunften einem jeden privatstande für sich selbsten oder auch nomine statuum mit einem undt anderen nach belieben zu gebahren freystehet; dahero unß durch dieses pendente lite sich ereignetes attentatum unaugbar ein hochverbotheren weith außehender eingriff in unßere autorität, praerogativas und gerechtsambe geschehen ist.“ . . . „Haben doch ihre m. sogar dem h. landeshauptmann sein jus nicht benommen, die h. stände zu anhörung dero commissions-vortrag ambtes zu convociren, ohngeachtet selbter sowohl, alß wier, gegenparth. Warumben solten wir dann gleich contra communem juris regulam, quod pendente lite nihil sit innovandum, unßeres juris eiusdemque possessionis vel quasi also via facti unanghörer entsetzet werden?“ . . . Insbesondere würde der Einfluß der Prälaten „sowohl bey dirigirung der cassa, alß deß landesarchivi“ und mit ihm der des ganzen Kollegiums auf einmal aufgehoben sein, „wann die h. geggner so gestalten pro legitimis statibus extra conventum publicum gelten solten“.

Grav. 14. [Einkommen des Landeshauptmanns:] Betr. die Besoldung des Landeshauptmanns mit 3000 Rtl.¹⁾), von denen er doch die Amts-Kanzlei mit 1080 fl. unterhalten müsse, während er auf die Naturaleinkünfte, Güter, Mühlen und Vorwerke, „wovon sonsten die landeshauptleute gelebet“, habe verzichten müssen.

Grav. 15. [Steuerexekution:] . . . Es „ist zu berichten, das die steuer-resta einzutreiben dem ober-steuer-einnnehmer incumbiret. Ich landeshauptmann . . . verlange mich in das steuerwehsen, allwo die h. stände mier ohmedas kein jus zu gestehen vermeinen, alß ein ohne das sehr odioses werck gar nicht einzumischen“. Das k. Oberamt wolle von den einzelnen säumigen Steuerzählern nichts wissen, sondern halte sich nur an die Fürstentümer, von denen die Reste nicht eingebraucht würden.

Grav. 16. [Ausschußtage nach Fürstentagen:] Dies sei bloß eine Neuerung zum Zweck der Stürzung des Kollegiums der Prälaten und Landesoffizierer, weshalb es „wieder derley unnothwendige kostbare deputation ein für allemahl feyerlichst protestiret. Im wiedrigen, solten inß künftige nebst dem collegio noch weitere deputirte zugelaßen werden, werden ohnfehlbar die k. städte, wie selbte dann albereit dieser hochanschul. k. commission pro gravamine schon eingebraucht haben, ihrerseits gleichmeßig einige darzu deputirten wollen, weihlen sie pro tertia bey dem lande wegen ihrer landtgüter concurriren müßen; welches doch die h. stände selbst nicht zugelaßen zu sein vermeinen, sie geben rationem disparitatis.“

Grav. 18. [Ein jährlicher Landtag:] „Nach geschloßenem fürstentag allemahl einen allgemeinen landtag halten zu lassen undt die repartition der praestandorum einzurichten, nicht minder zugleich dabey die steuerrechnung abzunehmen, ist abermahl nichts anders, alß eine neuerung bloß zum abbruch deß collegii bießheriger autorität, macht undt gewalts . . . , weihlen etliche privatstände sehen, daß sie doch zu keinem landesofficio wirklich gelangen können . . . , folgbar iro m. . . confirmationes der landes-officirer undt dieß ohrtes so vigilante bießherige vorsorge ipso facto eludiren können. Ja, man hat ab adverso hierinnen so gar weith sich vergangen, daß man sich nicht einmal zurückerrinnert hat, waß man pro gravamine decimo begehret, alwo endlich anders nichts gesuchet worden, alß das es bey dem collegio undt acht deputirten zu der steuerrechnungsabnahme sein verbleiben haben²⁾), denen letztern jedoch jedem ein exemplar darvon bey zeiten gleich denen landesofficierern zum erschen zugesendet undt zugleich dieser deputation ein penetrantes votum im nahmen des ganzen landes hinkünftig eingeräumet werden möge.“

Grav. 29. [Stellung des Landschreibers:] Betr. den Streit über die Stellung des Landschreibers:

¹⁾ Vgl. nachstehend S. 328. ²⁾ Jetzt aber verlange man einen großen Ausschuß.

„Nun ist alda weiter in facto zu wießen, daß der terminus „landesofficier“ in diesen beiden fürstenthümbern nicht simpliciter einen jeden landesbedienten indistincte, wie etwan bey andern fürstenthümbern geschehen mag, besaget, sondern per receptum ab antiquo loquendi usum et per quandam quasi eminentiam niemahlen anderst alß von dehnen jehnigen personen, so ein formale votum activum in dem collegio der h. praelaten undt landesofficir haben, verstanden worden, wie da seindt die h. oberrechtsitzer, die landeseltisten undt landesbestalte. Wiewohl dann nun der landtschreiber auch nebst dem collegio pfleget gleichfalls vociret zu werden, so ist ihm doch derley niehmalen, noch einig solche praerogativa eines voti activi eingeräumet worden, weihlen er bloß undt allein ein schreiber des landes ist, die resolutionem zu expediren und des landes archivum zu verwahren hat. Dahero habe ich ihn in hac significatione keinesweges für einen landesofficier erkennen können: Sonstendt hette sein vorfahrer, weyland h. Zacharias Allart¹⁾), welcher weder von adel noch ein eingeborhner dieser fürstenthümber, viel weniger jemahlen ein mitstand des landes, dennoch sowohl alß der itzige Gottfried von Zedlitz das landes archivum in verwahrung undt die registratur in seiner direction gehabt hat, gleichfals ein landesofficier sein müßen, welches doch er Allart sich weder jemahlen arrogiret, noch die h. stände ihm alß einer unadelichen person attribuiret und zugestanden haben.“ Seine Aufgabe auf dem Landtag ist, das Landesregister zu verlesen. . . . „Der königin Annae, kaysers Caroli undt könig Wenceslai . . . privilegia et acta erkennen freylich den landtschreiber illorum temporum für einen landesofficier undt daß derselbe ein eingeborhner vierschieldiger biedermann allemahl sein solle. Aber dazumal, id est anno 1631, wurde nur der landescantzler, so der von Forchtenau war, landtschreiber genannt, weil eben die landescantzley denen h. ständen pro 32000 thl. versetzt gewehsen, die lehnstaxa dem lande gehöret undt der landescantzler zugleich das landesarchivum mit in direction undt verwahrung gehabt. Nachdem aber successu temporis, alß anno 1636 den 9. April, iho m. weyland Ferdinand III. . . die landes- oder lehenscantzley wiederumb von dem lande durch das collegium derer h. praelaten undt landesofficierer praesentiret undt abgetreten worden undt durch eine allerhöchstgedacht iho m. absonderlich vereydete vierschieldige adelliche person dirigirt und administrirt zu werden angefangen, die h. landstände aber gleichwohl auch imandeßen wiederumb haben müßen, da ist ein gantz separirter landtschreiber von dem landt aufgenommen, die landesacta von dem lehensactis völlig separirt undt selbtem das landesarchiv zu verwahren anvertrauet, er auch von dem landt absonderlich in die pflicht genommen undt dem einmahl schon königlich gewordenen landescantzler, sich in die direction der landesacten einzumischen, untersaget worden.“ . . .

Grav. 30. [Agenten:] „Keinen agenten beym k. hoff ohne der gesambten h. stände einwilligung aufzunehmen, ist wieder des collegii bießherige praerogativas undt gerechtsambe, welches sich dieses auch weiter nicht nehmen leßet; und vielmahl auch die zeith nicht leidet, noch der mühe werth ist, erst derentwillen einen landtag außzubieten. Daß aber solcher agent mit mir landeshauptmann nicht correspondiren solle, habe ich als eine scheinbare calumniam biellich ad animum zu revociren, so zu vindiciren mir auf alle weise reservire‘, quasi vero ich pestis patriae wäre oder verbotheue correspondent mit dem agenten pflegte. Zumahlen meine vorfahrern, in specie weyland h. baron von Nostitz, ja von wochen zu wochen seine correspondentzschreiben von des landes agenten gehabt hat. Daß aber bießweihlen sachen nach hoff gesendet werden, so einigen particulieren von denen ständen contrair sein mögen, laße ich leichtlich zu. Darumben aber kann mir niemandt mit fug beymeßen, vielweniger darthun, das ich jemahlen etwas nach hoff geschickt, so meinen pflichten, wormit ich sowohl iho m., als dem landt verbunden bin, entgegen lieffe.“

Grav. 31. [Amtsberichte:] Das Verlangen der „communication der k. amtsberichte“ griffe sogar ihrer Majestät selbst in die „arcana status et regiminis“.

Grav. 33. [Oberkriegskommissar:] Bei Truppendurchmärschen habe auch das k. Oberamt selbst

¹⁾ Vgl. vorher S. 113 u. J. Krebs, Tagebuch des Zacharias Allert.

„ober-commissarios denominiret“. Sigmund v. Falkenhain sei ihm von den Landesoffizierern und städtischen Deputierten vorgeschlagen worden.

Grav. 39. [Installation der Offizierer:] „Daß 39. ist albereit oben schon ad septimum beantwortet undt die uhrsach angeführt worden, warumben der neue landesbestalte nicht denen gesamten h. ständen vorgestellet undt installiret worden; darbey nur so viel annoch zu erinnern, das vor diesem die landesoffizier nur simpliciter von dehnen h. ständen erwehlet, dem k. ampte praesentiret undt von selbtem also baldt gleich in uno tractu bey eben diesem landtag der election dem privilegio gemäß confirmiret worden, welches dann eo ipso pro actu installationis gehalten worden. Nachdem es aber tractu temporis iho m. . . . gefallen, keinen mehr ohne vorhergehende dero . . . approbation ambtes confirmiren zu lassen, wirdt niemandt von dehnen h. gegnern . . . darthun können, das einiger landesbestalter anderer gestaldt, alß wie mit dem itzigen geschehen, installando wehre verfahren worden . . .“ Die ganzen Beschwerden seien entstanden, „weil der v. Pannwitz wieder der h. evangelischen willen von iho m. allergnädigst darzu resolviret worden“.

[Bestätigung der gewählten Offizierer:] Folget die consignation derer nachgetragenen und den 15ten Octobris wie auch nachgehends in anno 1686 bey einer . . . k. und k. commission in Schweidniz übergebenen commun- und particular-gravaminum¹⁾.

Wegen confirmation der landesbedienten: Ew. hochfreyherrl. gn. können wir über bishero . . . eingereichte gravamina auch dieses pro singulari gravamine geziemendes vorzutragen nicht unterlassen, was gestalt von . . . s. gnd. dem k. herrn landeshauptmann und seinem h. vorfahrn . . . iho excell. herrn grafen von Schaffgotsch von wenig Jahren her diese neiterung eingeführet werden wollen, dass die von denen . . . ständen vermöge der privilegien und uhralten herkommens eligirte landesbedienten zu ihrer function nicht haben admittiret werden wollen, bis sie nicht zuvor von iho k. und k. m. absonderlich sind confirmiret worden. Weiln nun diese confirmations 1.) gantz neuuerlich und vor diesem nicht erhöret worden, sondern gnug gewesen, wann ein landesbedienter durch die freye wahl der . . . stände erkohren, dem der herr landeshauptmann in praesentia der sämpflichen anwesenden . . . stände glück gewünschet; 2.) selbige auch wider die privilegia, observanz und landesverfassung dieser fürstenthümber; wie nicht weniger auch 3.) der allergnädigsten erklärung sub dato Wien den 25. Jun. anno 1678, sowohl auch dem allerneitlichsten k. und k. decreto, worinnen sie der stände freye wahl auf einige weise zu kränenken gar nicht intentioniret zu seyn sich . . . erkläret, gäntzlich zuwiderlaufen; zumal 4.) es allein umb die landesbedienten zu thun, so von denen . . . ständen aus ihrem corpore erwehlet und von dem land aus seinen eigenen mitteln besoldet werden; und hierdurch 5.) zwischen catholischen und evangelischen ständen bishero verdiessliche collisiones und undienliche separationes wider iho m. bey jüngstem landtage eröffnetes sub dato Wien den 17. Novemb. 1685 ergangenes . . . rescript verursachet; 6.) nicht weniger hierdurch der freyen wahl der . . . stände praejudiciret und allerhand schädliche consequentien veranlasset worden; da doch 7.) die . . . stände einander selbst am besten kennen, wer zu diesem oder jenem landesdienste erforderte qualitäten und requisits hat; dannenhero 8.) iho m. höchst angelegene dienste und das bonum publicum zu allen und jeden zeiten desto stattlicher und zuverlässiger befördert; auch 9.) vor den neiterlich aufgebrachten confirmationen keine unkosten und ungelegenheit wegen solcher confirmationen denen . . . ständen verursachet worden; welche aber 10.), wenn es bey solchen confirmationen über zuversicht gelassen werden sollte, allemahl bey einer jeglichen vorgehenden wahl aufs neue zu besorgen sein; und 11.) dardurch die . . . stände bey anderwertigen überhäuften schweren contributionen zu dienen allgemeinen beyträgen incapabel gemachet; und 12.) zwischen beyderseits ständen die vordem unterhaltene gute harmonie und aufrichtiges deutsches gemüthe und vertrauen geschwächet, die landesverfassung zerrüttet und schädliche erneuerungen eingeführet;

¹⁾ Ebda. vol. I, Bl. 122 a f.

consequenter 13.) ihiro k. und k. m. und dero k. hoff bey dero anderwertigen höchstangelegenen reichssorgen öfters überlaufen und ohne noth behelliget werden würden; indem doch 14.) die . . . stände keine andere, denn zu ihren landesdiensten capable subjecta erwehnen; und 15.) allein nach dem antrieb ihrer gewissen und sonder einige reflexion auf eine oder die andere religion zu machen, die wahl allemahl fortstellen und ihiro m. allergnädigste intention zu erreichen sich bemühen; und 16.) die vorhandene landesbediente solches allemahl würekliech zeitigen müssen, indem fast kaum der dritte theil von selbigen mehr evangelisch; da doch 17.) vermög des instrumenti pacis Osnabrugensis und hierauf allergnädigst ergangener declaratorien die evangelischen gleichwohl des exerciti Augustanae confessionis geniessen und deshalbne keiner praeterition oder dergleichen kummers, also auch verhoffendlich von denen k. und landesdiensten keiner ausschliüssung sich zu besorgen; zumahl 18.) ihre vorfahren vor sich und ihre nachkommen mit so ansehnlichen privilegien begabet; welche sie auch 19.) in dem langwürtigen und höchst gefährlichen deutschen kriege durch darsetzung ihres haab und guttes, ja leib und lebens vor ihiro k. und k. m. und das hochlöbl. ertzhaus von Oesterreich; wie ingleichen auch 20.) bey dem jetzigen schweren und blutigen türckenkriege durch hergebung des ihrigen und ihrer unterthanen vermögens zu abführung der treuhertzigen hohen verwilligungen mit sonderbarem eyffer und devotion verhoffentlich meritiret, auch fernerweit jederzeit zu meritiren nach äussersten kräften . . . wir erböthig sind: Als verwendet an e. hochfreyherrl. gn. unser gehorsambst- und inständigstes bitten, bey ihiro k. und k. m. uns dahin verbitten zu helfen, womit hinfüro es bey dem alten herkommen gelassen und dergleichen confirmationes allererst auszubitten die von denen gesamten . . . ständen erwehlende landesbedienten nicht angehalten werden möchten . . . etc.

Schweidniz den 14. Octob. 1686.

Am 16. Oktober erfolgt eine Beschwerde der „gesamten herren stände 1.) in puncto der lehnsmuthung. 2.) der von denen pupillen begehrender doppelter taxae und 3.) des h. landeshauptmanns neuerlich anmassenden praesidii und voti conclusivi bey denen landes-steur-raytungen“¹⁾.

Aus den weiteren Schriftsätzen über einzelne Beschwerden und deren Begründung²⁾:

[**Amtseinkommen des Landeshauptmanns:**] Ihr gn. des herrn landeshauptmanns bericht wegen der k. ambtgage und dass die 3000 rthl. kein perpetuum, sondern nur ein gratuitum semper revocabile und so lang es denen herren ständen beliebig wäre.

Hochwürdigster pp. Aus ew. hochfürstl. durchl. und eminenz, ew. excellenz und meiner hochgeehrten herren oberambtlichen rescriptis vom 10. und 21. Junii jüngsthin habe . . . vernommen, welcher gestalten ihre k. m. . . . von dero k. oberampte einiges gutachten . . . verlangen, wie alle unnöthige ausgaben und überflüssige besoldungen ersparet werden könnten, wortüber auch mein parere auf das ehiste einzuschicken von k. oberamts wegen begehret worden. Hierauf nun . . . zu berichten, dass vor alters meine allhiesige ambs-antecessores anstatt ihrer besoldung jährlich ein mehrers nicht gehabt, als 1200 scheffel so genanntes hertzog-getrayde, halb an korn und halb an haber, mit welchem sie aber successu temporis gar nicht bestehen können, sonderlich da bey den vorgewesenen kriegerischen irregular-zeiten die fürstenthümler vollends totaliter ruiniert und verwüstet worden, also dass bereits zuvorhin im andern seculo dieses ambt der landeshauptmannschaft — wie die allhiesige archiva bezeugen — ein gewisser landsass der alzu geringen einträglichkeit halber auf alle weise deprectirt, bis endlichen der graff Ludwig von Stahrnberg die sache dahin eingerichtet, dass anstatt obgemeldten hertzog-getreydes und zu besserm unterhalt denen landeshauptleuthen von land und städten dieser beyden fürstenthümler jährlich 3000 rthl. nit als ein perpetuum, sondern merum gratuitum revocabile constituiert und bewilligt worden. Allermassen ich zwar diese 3000 rthl.

¹⁾ Ebda. Bl. 137 ff. ²⁾ Ebda. Bl. 143 ff.

jedoch gegen verbindlichen revers, dass es zu einiger schädlichen consequenz nicht gereichen, weniger denen landes privilegien und observanz hierdurch am mindesten praejudiciret werden solte, noch bis dato zu empfangen; hingegen aber dem ambtscantzler, welcher mir laut seines juraments . . . mit allem schuldigen respect und gehorsamb absolute verbunden, als meinem untergebenen jährlichen mit 400 thl. schl. nebst dreyen cancellisten und einem registrator mit ebenmässig 416 thl. und derogestalt zusammen 816 thl. zu besolden habe; zu geschweigen, was von dieser gage bey denen vier quartalnen in Schweidnitz zu ausrichtung des sogenannten zwölferpanckets — welches von alten zeiten durch die landeshauptleuthe zu praestiren introduciret worden — wie auch sonst allenthalben erogiret und angewendet werden muss. Besonders da an liegenden gründen nichts, als das eintzige sogenannte Schlossforwerg zu geniessen, welches in 24 scheffeln aussaat besteht und kaum sufficient, diejenigen leuthe, pferde und wagen auszuhalten, welche mir zu meinem haus und beheitzung der cantzley über winter das benötigte holtz, so jährlich über 700 klaptern beträget und entweder von meinen glütern geschlagen oder anderwerts baar erkaufet werden muss, herbeyschaffen müssen. Gestalten ich beynebenst weder von denen k. lehnsgeldern — ausser was bey denen extraneis, so sich allhier niederlassen, das uhralte constitutum für die landeshauptmanschaft beträget —, noch auch von denen k. ambtscantzleysportulen keinen kreutzer partcipire. Sondern wie die ersten für ihre k. m. zu dero allhiesigen landescantzley von allen kaufen, pfandes-ver sicherungen, lehen und belehnungsbrieffen, testamenten und was die königl. lehnshand zu bestreichen nach gewissem aussatz abgegolten und hernachmals annuatim zu dero k. schlesischen cammer richtig verrechnet und eingeliefert werden, also hat die andern einkünfte von meinen ambts-vorfahren die cantzley für sich erhalten, welche auch noch völlig daselbst ad cassam kommen, an seithen des ambts-cantzlers durchgehends pro dimidia parte — ausser den classifications-bescheiden, wovon die cantzleyverwandten nur das vierte theil empfangen — zu erheben und in ansehung der zimblich weitläufigen fürstentümber und daher rührenden überhäufsten ambts-expeditionen von solcher austräglichkeit zu ermessen, dass besagter mein ambtscantzler respective gegen mich nebst meiner obgedachter massen ihm reichenden besoldung weit gröbere einkünften zu geniessen hat. Da doch bey andern k. ämtern die landeshauptleuthe nit allein zum theil über ihre besoldung importante ambts- und cammer-güter für sich zu benutzen, wie mit weniger die k. lehngebührnisse einzunehmen und respective, soviel mir von denen fürstenthümbern Oppeln und Rattibor bekannt, wegen der quartals-tractamenten von der k. cammer gewisse adjut-gelder zu empfangen, sondern auch fast aller orthen von denen ambtscantzleyportulen auf ein hohes mit zu partcipiren pflegen.

Und weilt dann e. hochfürstl. durchl. etc. . . hieraus . . . ersehen können, dass in ansehung derer grossen und vielfältigen ausgaben bey allhiesiger meiner . . . anvertrauten landeshauptmanschaft respectu derer von landt und städten per modum gratuiti constituirten besoldung, so viel mich betrifft, gantz kein überfluss zu verspiren, beynebenst auch in allhiesigen fürstenthümbern niemand ausser denen cammer bedienten zu befinden, welche von k. cameral-gefälten, als worauf ihrer m. . . intention gerichtet zu seyn scheinet, salariet wird, recommendire mich dannenhero . . ., Jauer den 26. Junii anno 1679.

An das hochlöbl. k. oberamt.

[Wahl der Quartier- oder Landkommissare:] Wie es hinfüro wegen der land-commissarien vielheit, autorität, dependenz und instruction in jedem weichbilde solle gehalten werden: In jedem weichbilde solle einer gewehlet werden von selbigen weichbildes ständen bey allgemeinem landtage, craysstage oder engen zusammenkunft und verbleiben bis zu dem nechsten landtage oder engen zusammenkunft oder craysstage, da es dem weichbilde frey stehen solle, ob sie ihn ferner behalten oder einen andern wehlen oder er auch selbst resigniren wolle. Und soll derselbe ein büchlein haben, worinnen alle dorfsschaften selbigen weichbildes und die quartiere, [die] daselbst gemachet worden, verzeichnet und des landeseltisten obenangesetzt, auch auf begehrn jedem stande zu seiner nachricht vorgezeiget werden soll. Und soll seine instruction und dependenz nicht von dem landeseltisten, sondern dem weichbilde haben, jedoch mit

dem landeseltesten nach nothdurft correspondiren und weiter nicht, als an die gräntze seines weichbildes gehen, jedoch die vorgespann, so etwan über die gräntze bis ins andere quartier mitgehen, selbst abholen, durchgehends aber bey den einquartierungen die gottgefällige gleichheit nach anzahl der baurhuben observiret und niemand verschonet werden solle. Mit denen scholzen aber die commissariat zu bestellen, wird nicht für practicirlich gehalten. Und soll ein jeder commissarius vor sein geld zehren und eigene pferde haben. Die instruction aber soll bey jetziger zusammenkunft noch aufgerichtet und der commissarii authorisirung von dem k. ambte gebethen werden.

[Landeskasse, Landeshauptmannschaft, Assistenzräte:] An iho k. und k. m. wegen eröffnung der cassae, besetzung der landeshauptmannschaft wie auch der assistenzraths-stelle.

Die Stände bitten, „dass e. k. und k. m. auch nachfolgende unsre unumbgängliche allerdemüthigste preces in . . . erhörung ziehen werden, womit nehmlich 1.) uns die zu derer an e. k. und k. m. hoff diissfalls abgefertigter deputirten reyse und verpflegung aufgewendete, wie auch bey der darauf allergnädigst resoluirten hochansehnlichen commission aufgelaufene und ferner bedürfende kosten und liefergelder mit völliger widereröffnung der höchstunbefugt von gegentheiliger seite verschlossener, uns immediate und eigen-thumblich gehöriger landescassa fördersambst entrichtet und ausgefolget; 2.) wenn ja einige veränderung durch todesfall oder andere vacanz bey hiesiger landeshauptmannschaft vorgehen solte, die . . . stände bey ihren wohl[her]gebrachten privilegiis manuteniret und mit einem solchen subjecto, welches in hiesigen fürstenthümbern eingebohrn und nicht einen allzugrossen anhang und freundschaft habe, weil bisshero die erfahrung ausgewiesen, dass aus derley ursach viel und grosse inconvenientien erwachsen, allergnädigst beobachtet und versorget; wie nicht weniger auch 3.) nachdem e. k. und k. m. wegen bissher übel administrirter justiz resolviret, eine andere formam regiminis in hiesigen fürstenthümbern zu stabiliren, derogestalt, dass zwey subjecta aus dem mittel der oberrechtssitzer dem landeshauptmann als assistenzräthe cum voto nebenst dem stimmässigen cantzler adjungiret werden solten, auf dass sothanes assessorat, wie ohndem von sich selbst die höchste nothdurft erforder, mit wohlqualificirten und rechtsverständigen, in hiesigen fürstenthümbern eingeborbnen vierschildtigen subjectis, welche nicht, wie theils jetzige oberrechtssitzere, zugleich oberambts-räthe wären, bekleidet, auch dabey die freye wahl der oberrechtssitzer, bisheriger uhralter observanz gemäss, dem lande . . . reserviret werden möge. Allermassen wir denn hierumb alles unterthänigst und inständigsten fleisses bitten . . . den 23. Octobris 1686¹⁾“.

[Gehalt der Assistenzräte:] Memorial wegen salarirung der herren assistenzräthe: PP. Obwohl ver-mög dieser beyder fürstenthümben uhralter wohlerworbener k. und k. privilegien, besonders weyland kaysser Carls des IVten und königs Wenceslai . . . begnadigung de anno 1369 heylsamst constituiret, dass in diesen beyden fürstenthümben nur ein hauptmann und ein landschreiber, beyde aus einem dieser lande zu der Schweidniz oder zu dem Jauer gebohren und in einem derselben gesessen seyn solle, welches auch von allen nachkommenden königen zu Böhemb, besonders von kaysser Rudolpho II. in weyland Hanssen Seydlitzes, hauptmanns, instruction und confirmation de anno 1610, wie auch jetzo glückseligst regierender k. und k. m. unter dero k. und k. hand und secret-insiegel . . . confirmiret worden, so veneriren doch die . . . stände . . . die allermildreichste landesväterliche vorsorge iho k. und k. m., dass dieselbe . . . geruhnen wollen, die seithero sehr gefallene justiz in diesem dero beyden erbfürstenthümben als ein für-nehmes fulcrum rei publicae in k. und k. gnaden aus wichtigen ursachen hinwiderumb zu erheben und zu stabiliren und zu dem ende dem allhiesigen herrn landeshauptmann zwey qualifieirte und rechtsverständige subjecta aus dem mittel der oberrechtssitzer cum voto nebenst einem stimmässigen cantzler zu adjungiren. Damit nun sogedachter beyder künftiger h. assistenzräthe bevorstehende bestallung und salarirung — weil

¹⁾ Ebda. Bl. 186.

der h. cantzler bereits durch den h. landeshauptmann besoldet wird, auch ergiebige accidentia aus der k. ambtscancelley und derselben sportulen zu geniessen hat — bey jetzigen schweren läufen ohne abbruch ihr k. und k. m. ohnedem so hochbeschwerten cameralis dero allergnädigsten begehrn nach ad certum tempus und zum versuch durch die löslichen . . . stände bestritten werden könne, als haben die gesambten von dem gantzen lande erkohrne deputati kein füglicher mittel zu erreichung dieses zwecks ersehen können, als dass von demjenigen gratuito et revocabili, welches seithero dem herrn landeshauptmann conditionate und dass solches alle 3 jahr widerumb gesuchet werden solle, verwilliget worden und an landes seiten jährlich auf 2000¹⁾ rthl. sich erstrecket, die salarirung derer zween obbenennten assistenzräthe nach ihr k. und k. m. allergnädigstem aussatz ratione quanti hergenommen und dieses auf drey jahr lang continuiret werden solle, weil selbige ohnedem auch als oberrechtsitzen und zwar ein jedweder jährlichen 200 rthl. als besoldung ex aerario communi erheben. Das residuum aber, so nach abzug dieser von ihr k. und k. m. allergnädigst determinirende besoldung von denen 2000 rthl. noch überbleiben möchte, könnte dem herrn landeshauptmann nebenst seiner alten und ordentlichen ambtsage, die in gewissen so genannten hertzogsgtreyde und andern, wie einer hochlöbl. k. und k. commission bereits absonderlich ausführlich remonstriret worden, bestehet, unter obigen conditionen, besonders aber auch, dass hingegen die 1052 rthl., welche anstatt des sogenannten hertzogsgtreydes seithero dem h. landeshauptmann gereichert worden, denen . . . ständen zurückfallen müsten, weil beydes nicht zugleich und also doppelt gegeben werden kan, einer hochlöbl. k. und k. commission zu ehren überlassen werden. Wobey aber an sich selbsten ausfindig, daß die h. assistenzräthe, qua tales, ausser ihrer besoldung keine liefergelder würden zu empfangen haben, weil sie, wie schon erwähnet, auch als oberrechtsitzen allein ihre jährliche besoldung und keine liefergelder bekommen und ratione ihres assessorats ohne dem allstets in loco seyn müssen. Dafern aber selbige ausserhalb der quartalien und der k. ambtsstelle, sie sey, wo sie wolle, als oberrechtsitzen in engen zusammenkunften oder andern allgemeinen landes-angelegenheiten zu negotiiren gebrauchet werden solten, würden selbige, gleich wie andern geschiehet, mit gehörigen liefergeldern zu versehen seyn . . .

Einer hochlöbl. k. und k. commission pp. den 23. Octobris 1686²⁾.

129.

1690. [Jauer.]

Prälaten und Landesoffizierer bestreiten den Städten das Recht, neben ihren Einzelvoten noch ein Gesamtvotum als Städtekurie abzugeben.

Nach-Proposition zum allgemeinen Landtag vom 15. bis 18. Februar 1690 betr. den zwischen den Landständen und Städten darüber ausgebrochenen Streit: „dass die k. städte über die gethane landesproposition und abgelegtes votum des löbl. landes mit dem ihrigen gleichfals zu folgen, die löbl. herren stände hingegen aus der uhrsachen solches nicht nachzugeben vermeinet, weilen die k. städte zu denen allgemeinen landtägen weiter nicht, als so weit selbte mit dem landt liegen, admittiret würden, iede dehrerselben auch nur derentwillen in dem landregister eingetragen zu befinden und abgelesen würden, auch albereit ein iede bey ihrem weichbildt super passibus propositis mit ihrem voto particulari admittiret werden, dahero dieses petitum dehrer von städten etwas ungewöhnlich und neues währe; die k. städte sich hingegen vielmehr auf die biessherige observanz gründen und dass sie als städte wenigst ad votum separatum admittirt, auch darbey ambts manuteniret zu werden verhofften und bätzen“.

Das Amt verschob die Antwort auf den nächsten Landtag, dieser aber hat sich nach den Akten nicht mit der Frage befaßt. Bei der engen Zusammenkunft zu Jauer am 30. und 31. März 1690 faßten die Prälaten und Landesoffizierer ihre Auffassung dahin zusammen, „dass wann von dem collegio derer herren praelaten und landesoffizierer einiges votum abgeleget wirdt, man dem städtischen collegio sein votum gleichfalls nicht benehmten, sondern willigst gestatten wolle. Wann aber bey allgemeinen landtage die

¹⁾ = 3000 Thl., vgl. S. 328. ²⁾ Ebda. Bl. 188.

herren praelaten und landesofficiri nicht collegialiter, sondern ein iedweder vor seine persohn sein votum bey denen weichbildern, wo sie hingehören, ableget und derer k. städte deputirte nebenst ihnen zu einem wirklichen voto admittiret werden, scheinet aller verfassung und der gesunden vermut zuwieder, denen k. städte ein anderwertiges votum collegialiter zu verstatten, welches auch schwerlich iemahls geschehen, oder da es inadvertenter etwan einmahl eingeschlichen, als ein abusus zu cassiren und aufzuheben wehre.⁴ Sonst würden ja die Städte im Besitz zweier Vota sein.

Kgl. St.-A. Rep. 39 S.-J. II 3 e.

130.

1692 Juli 30. Jauer.

Bericht über die Einsetzung des Landeshauptmanns v. Sintzendorff und zweier Assessoren des k. Amts.

Demnach der hoch- undt wohlgebohrne herr, herr Hannss Friedrich freyherr von Nimptsch, herr auf Oellsse, Ullersdorff, Falckenhayn, Neudorff, Teichau, Arnss- und Wickendorff, dehro r. k., auch zu Hungarn und Böheimb k. m. gewesener rath undt vollmächtiger landeshauptmann der beyden fürstenthümber S. undt J., dessen zwanzig-jähriges geführtes governo dieser fürstenthümber den 19. Aprilis anno 1692 durch erfolgetes seel. ableben lüblichst beschlossen, als haben . . . ihre k. undt k. m. hierauf den hochgebohrnen herrn, herrn Johann Joachimb Michael, des heyl. römischen reichs erbschatzmeistern undt burggraffen zu Rheinegg, graffen undt herrn von Sintzendorff, freyherrn auf Ehrenbrunn, herrn zu Rogendorff in Pöggstall undt der herrschaften Plan, Gottschaw, Leyben, Weittenegg undt Zelcking, erbschenken in Oesterreich ob der Ennss, dehro k. undt k. m. rath undt würeklichen cämmern p., zum successore dieser vacant gewordenen vollmächtigen landeshauptmannschaft . . . erhoben undt selbten auf zuvorher ergangene convocation dehrer sämtlichen . . . stände von landt undt städten bey dem in Jauer den 28. Juli ermelten jahres gehaltenen allgemeinen landttag durch dehro hierzu constituirte k. undt k. herren commissarien, benentlichen die hoch- undt wohlgebohrnen herren, herrn Caspar Alexandern freyherrn von Mennich, herrn auf Groß-Mohnau, Gross- undt Klein-Briesa, . . . ihr m. würeklichen k. oberambtsrath im herzogthumb Ober- undt Nieder-Schlesien p., undt herrn Hannss Heinrichen freyherrn von Nimptsch, herrn auf Oellsse, Ullersdorff, Neudorff, Arnss-, Wickendorff undt Teichau, ihr m. würeklichen cämmern, dieser beyden fürstenthümber S. undt J. oberrechtsitzern undt landeseltesten wie auch des k. manngerichts zu Schweidnitz untersetzten hoffmeistern undt hoffrichtern p., als vorhero wohlbesagten . . . ständen ihre darwieder movirte bedenken in vorschützung dehro habenden privilegien, welche ein bey ihnen eingebohrn- undt angesessenes subiectum zu der landeshauptmannschaft erforderen, durch gnug-samben einhalt gewisser der k. allergnädigsten instruction¹⁾ inserirter wichtigen motiven undt sincerationen, welche extractive allso lauten:

[Bedenken gegen einheimische Landeshauptleute:] „Solten mehrgedachte stände dennoch ihre privilegia vorschützen wollen, werden unsere commissarii ihnen . . . fürzuhalten haben, [dass] zumahlen contra praesidem incolam et possessionatum der zeit wichtigere rationes, als pro, vorhanden — zu geschweigen, dass aperti juris wehre: quod a praeside in ea provincia, in qua administrat, totum id, quod per ipsum vel suppositam personam comparatum est, infirmato contractu vindicetur et aestimatio ejus fisco inferatur — so nicht unbillig in ratione fundiret, dass ein inquilinus et in provincia possessionatus bey dehnen inwohnern ejusdem paritatis den erforderten respect, wie ein fremder, nicht hat, den contributionslast seiner gütter von sich ab- undt auf die provinciales zu welzen, die umb seine gründe liegende possessioenes nicht allemahl per fas an sich zu bringen, die justiz auch ob connexionem mit seinen befreundten undt anverwandten nicht allzeit unpartheyisch zu administriren undt seine actions sonsten ex affectu zu dem vaterlande, wie es unsrer dienst und landesfürstliches interesse erforder, nicht zu dirigiren pflegt; zu geschweigen, dass in theils unsrer erbländer und fürstenthümben sich contraria privilegia finden,

¹⁾ De dato Laxenburg, den 1. Juni 1692. a. a. O.

daß die stände einen frembden landeshauptmann sich auszubitten befuget. Dehme allen aber ungeacht wier gnädigst wohl zufrieden wehren, dass diese installation salvis privilegiis statuum dennoch vollzogen undt von ihnen commissarien dehnen ständen auf ihr verlangen reversales hierüber gegeben werden pp^u gäntzlichen benommen worden undt sie herren stände iro m. . . . resolution sich allerunterthänigst undt einhellig submittiret, zu sothanen ambte behörigst installiren undt in eydt undt pflicht nehmen lassen, wie nachgesetzte formula juramenti besaget:

[Eid des Hauptmanns:] Ich N.N., der fürstenthümber S. undt J. gevollmächtigter hauptmann, globe undt schwere gott dem allmächtigen, der gebenedeyten undt von der erbsünde unbefleckten mutter gottes, allen heyligen undt dem allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten undt unüberwindlichsten fürsten undt herrn, herrn Leopoldo, erweihlten römischen kayssern, auch zu Hungarn undt Böheimb könige, als meinem könige zu Böhmen undt obristen hertzogen in Schlesien, zu Schweidnitz undt Jauer, meinem allernädigsten kaysser, könige undt erbherrn, in dem ampte der hauptmanschaften ernunter fürstenthümber, darzu ihre m. mich auf gewisse maass allernädigst bestellet haben, getreu undt gewärtig zu sein, ihrer k. undt k. m. undt besagter fürstenthümber nutz, fromen undt gedeyen zu befördern undt übels zu verhütten, auch den herren landständen undt gantzen gemeinde, geist- undt weltlichen, sambt undt sonders, arm undt reichen, wittiben undt waysen, die billigkeit zu verhelfen, sie dabey zu schützen undt zu schirmen, sonderlich mich bey dehnen rechten zu verhalten nach meinem höchsten verstande, so viel billich undt recht ist, undt mich davon nicht abwenden lassen, es sey umb freundtschaft oder feindtschaft, gaben oder geldt willen noch sonstien in keinerley weise. So wahr mir gott helfe, die gebenedeyete undt von der erbsünde unbefleckte mutter gottes und alle heyligen.

[Das k. Amt als Kollegialbehörde. Amtsassessoren:] Nachgehendts ist auch iro k. undt k. m. zugleich geschöpfte . . . resolution wegen formirung eines neuen judicij undt adjungirung gewisser assessorum durch dehro hochansehnliche k. commission dehnen . . . ständen eröffnet undt selbten folgender extract aus oberwehnt dehro bey sich gehabten k. instruction communiciret worden: Undt nachdehme vierdtens dieses governo blass in zweyen personen, nemblich des landeshauptmanns undt eines secretarii sine voto, einfolglich das völige justizweesen selbiger fürstenthümber in arbitrio unius bestanden, in ansehung aber der sachen beschaffenheit undt respectu anderer unsrerer fürstenthümber undt landen ungewöhnlichkeit wier sub titulo eines cantzlers der sachen beschwerlichkeit einigermassen abzuhelpen bewogen worden, die erfahrtiss aber bezeuget, dass auch hierdurch der abgezielte zweck einer wohlgerichteten justiz-administration darumb nicht zu erreichen gewesen, indehme die discrepantia opinionum per majoritatem votorum nicht hat mögen abrumpiret, noch auch der behörige amptsrespect unsserem verordneten landeshauptmann erhalten werden. Denn entweder jener diesem oder dieser jenem zu weichen genöthiget oder aber zu äusserer behelligung die entschuldigung solcher discrepanz an unss gebracht werden müssen, auch unterschiedliche uneinigkeiten undt zwist dadurch verursachet worden, dass also wier zu remedir- undt redressirung aller hieraus entstandenen unordnungen, wie in anderen unsseren erbfürstenthümbern löblich hergebracht undt unsser hochgeehrtester herr vater lobseeligsten andenckens in anno 1639 schon resolviret, so aber per injurias temporum bis dato nicht ad effectum kommen, ex gremio statum ein judicium zu formiren undt dich, unsseres abgelebten landeshauptmanns sohn, Hannss Heinrichen freyherrn von Nimptsch, wegen deiner guten qualitäten undt in landessachen, auch sonstien hergebrachten experienz pro solatio tam proprio quam ipsorum statum darinnen primo loco zu sezen gnädigst bewogen worden, wodurch sub praeisdio des landeshauptmanns nebst diesem assessore, denn des annoch sich allda befindenden ambs-cantzlers undt einem secretario cum voto, den wier mit nechstem zu resolviren gnädigst bedacht sein wollen, die justiz zuversichtlich gebührendts administriret, die langverlegene partheysachen expediret, also allen bisher geführten klagen wirdt können abgeholfen werden. Sintemahlen es aber noch darumb zu thun, wie bey diesen sehr harten zeiten ohne aggravio unsrerer cammer für diesen resolvirten assessorum undt folgenden secretarium das salarium zu nehmen, werden sie commissarii die stände, als dehnen an

richtiger administrirung der justiz haubtsächlichen gelegen, wo nicht in perpetuum, wenigstens ad tempus darumb zu behandlen bemühet sein undt unss den erfolg sodann unverzüglich gehorsambst berichten. So seindt wier auch allergnädigst gewollet, dass in billicher abwesenheit unsseres landeshauptmanns durch unsseren eltesten undt zum ersten installirten amtsassessorem die vices seiner function durante absentia bis zu dessen zurückkunft jederzeit suppliret werden mögen undt sollen.

Wie nun wohlermelte . . . stände auch diesfalls der . . . k. disposition undt verordnung sich . . . unterworfen, so hat der herr baron von Nimptsch hierauf sein juramentum als erster assessor gleichfalls abgeleget undt endlich eine hochlöbl. k. commission die . . . stände mit nachgesetzten reversalibus nottürftiglich versehen: [es folgt die Bestätigung der ständischen Privilegien betr. die Landeshauptmannschaft.] So geschehen in Jauer bey gehaltenem landtage den 30. Junii 1692.

Kgl. St.-A. Rep. 39 S.-J. III 15 ZZ, Bl. 1-7 a.

Das Landbuch fährt fort: „Die hiernachfolgenden k. lehenbriefe aber seindt unter hochgedacht ihro hochgräfl. gnd. des vollmächtigen herrn landeshauptmanns neuangetretenen, gott gebe, glücklich- undt langwierigen regierung und zugleich obhabenden königl. lehnsvicariat, wie auch titul. herrn Hiob Christophs von Tschirnhausses auf Seiffersdorf, Schönfeldt und Hochen-Poseritz continuirenden k. landescancellariat, wie vor, also noch dem alten herkommen gemess expediert undt ausgefertiget worden.“

131.

1697 April 25. Wien.

Instruktion für das neue k. Amtskollegium.

Leopold von gottes gnaden erweilter römischer kayser, auch zu Hungarn und Böheimb könig.

Instruction für den hoch- und wohlgebohrnen unssern gehaimben rath, cämmern, landeshauptmann unserer beeder erbfürstenthümber S. und J., lieben getrennen, Christoph Wentzeln graffen von Nostitz auf Rockinitz, Seyfersdorf, Hertzogswalde, Lobris, Profen und Neuland p., und dessen künftige successore, wie auch für die von uns allergnädigst resolvirte assessores und secretarium cum voto, wie die administration unsseres k. ambtes in vorbedachten unsseren k. erbfürstenthümber S. und J. hinführro geführet und was so wohl zu dem allgemeinen als privat weesen gehörig erforderet werden solle:

[**Gemeinwohl:**] Nehmlich und zum ersten soll unser landeshauptmann höchstem vermögen nach äusserist dahin trachten, damit in diesem unsseren erbfürstenthümber S. und J. die ehre des allerhöchsten mit fleissiger andacht gepriesen und jederzeit in höchste obacht genommen, über unserer hoheit, regalien, landesfürstlichen rechten und herrlichkeiten, worvon unten ein mehrers folgen wird, festgehalten, die justitz sowohl armen als reichen, frembden und inwohnern ohne respect und vorzug eyfrig administret, auch sonsten auf dem lande und in den städten gute policey und ordnung observiret und in summa alles, was zu aufnahmb und wohlstand des gemeinen weesens dieser unserer erbfürstenthalber S. und J. angedeyhlich gereichen mag, auf unten nachgesetzte art und weise eingerichtet werde.

[**Beaufsichtigung der Protestanten:**] Fürnehmlich aber wollen wir ihme jetzigen und unssern künftigen landeshauptleuthen andertens das incrementum salvifica religionis catholicae allergnädigst und eyfrigst anvertraut und anbefohlen, zugleich aber auch dieses mit committiret und eingebunden haben, dass in sachen, wo etwann in dem religionsweesen eine absonderliche kleinmuthigkeit bey denen uncatholischen ständen oder auch deren recurs und miteinflechtung in ihr der Augspurgischen confession zugethaner stände interesse frembder chur- und fürsten des reichs zu besorgen stände, er, unser landeshauptmann, von sich selbsten nichts vornehmen, sondern dasjenige, was etwann pro re et occasione nata zu thun seyn möchte, zeit- und umbständlich mit angehefttem guttachten berichten, auch darüber unsre . . . resolution und verordnung rebus integris erwarten solle.

[**Schutz der katholischen Religion:**] Was aber in minoribus und wo vermreckte umbstände nicht vorhanden, der allein seeligmachenden religion zum besten vorgekehret werden könnte, wird ihme unsserm landeshauptmann sich dessen an- und zu unternehmen hiemit, doch dergestalt und nicht anders freygelassen,

dass er dasjenige, was er allso verordnen oder vornehmen möchte, allsogleich an uns berichten und unsere . . . ratification darüber einholhen solle.

[**Titel: Gevollmächtigter Landeshauptmann:**] Und gleichwie wir fürs dritte unsren landeshauptmann bey dem ihme gebührenden respect, ambts-authoritaet und existimation in alle wege zu schützen und zu erhalten . . . gemeinet, auch wohl zufrieden seyn, dass er sich, wie bishero, allso auch hinführo einen gevollmächtigten landeshauptmann nennen und schreiben möge:

[**Beschränkte Vollmacht:**] Allso wollen wir hingegen auch vierdtens hiermit per expressum verordnet haben, dass er, mehrgedachter unser landeshauptmann, sich weder von selbsten unserer hohen landesfürstlichen und einem jeden sovrano¹⁾ privative einig und allein zustehenden rechten und reservirten regalien anmassen, noch sich deren exercitium sub quounque praetextu vel modo zueignen, noch auch von seiten unserer treugehorsambsten stände den geringsten eingriff verstatten, sondern alle unsere obbediente hohe jura und landesfürstliche regalia sambt deren exercitio uns einig und allein gantz unverschriert conserviren und erhalten, dasjenige aber, so etwann hierin zu unserm frommen und besten eingeführet oder von zeit zu zeit verbessert werden könnte, solches zeitlich erinnern und guttachtlichen an die hand geben, unsern nutzen und interesse bestmöglichst befördern, schaden aber vermeiden und über obbeduteter verbesser- und veränderung ohne würcklichen vorgrieff unsern . . . befehl jedesmahl erwarten solle.

[**In Privilegienstreitigkeiten entscheidet der Kaiser:**] Deme nachfolglich fünftens wird wiederholet erwehnter unser landeshauptmann die vorhandene statuta oder privilegia dieser unserer erbfürstenthümer S. und J. von sich selbsten zu abrogiren oder zu interpretiren nicht befugt seyn, sondern in allen zweifelhaftigen fällen und vorfallenheiten oder denen darüber sich erhebenden strittigkeiten uns die eigentliche bewandniß zu berichten und unsere . . . decision darüber einzuholhen haben.

[**Frage der Bestätigung alter Observanzen:**] Welches wir ferner und zum sechsten dahin extendiret haben wollen, dass sub praetextu einheimischer gewohnheiten, convenientz oder anderwärtiger observanz, die wir hiemit gäntzlichen cassiren, ohne unser . . . vorwissen und ratification keine neuen gebräuche weder eingeführet, oder auch die obsoleta wieder hervorgesucht, sondern gleichergestalt alles zuvor an uns und zu unserer . . . resolution gehorsambst solle relationiret werden.

[**Verhandlungen mit benachbarten Fürsten:**] Fürs siebende seind wir nicht minder . . . gewollet, dass er unser landeshauptmann sich mit den angräntzenden chur- und fürsten des reichs ohne unser . . . vorwissen oder darauf erfolgende ratification in einigen tractat, handlung oder correspondenz, den statum publicum oder sonston einige wichtige gränitz- oder andre angelegenheiten betreffend, nicht einlasse.

[**Landtage:**] Anreichend achtens die landtage, welche unsern vorigen . . . resolutionen gemäß je und allezeit auf dem k. schloss zu Jauer oder der bisheren observanz nach alternative einmahl zu Jauer und das andermahl zu Schweidnitz zu halten seyn werden, soll er unser landeshauptmann nicht mehrers dann einen von jahr zu jahr und diesen nicht anders, als nach vorhero zeitlich eingeschicktem materialibus proponendorum und hierüber eingehohlt er unserer . . . k. und k. verordnung voran ausschreiben und halten lassen, darbey er zwar praesidiren, die proposition thuen und accedente voto conclusivo den schluss machen, denselben aber nicht publiciren, sondern allemahl zu unserer k. und landesfürstlichen confirmation vorhero einschicken solle.

[**Landesämter:**] Welche bewandniß es dann auch neudtens mit ersetzung der vacant wordenden landesämter hat, allwo wir zwar unsern . . . ständen die freye wahl, es geschehe dieselbe bey allgemeinem landtage oder durch außschuss und mit vorwissen unsers k. ambts haltenden engeren zusammenkunften, lassen; es wird aber er unser landeshauptmann dieselbe von k. ambts wegen ehender nicht confirmiren, bis nicht er zuvor solches an uns berichtet, dasjenige, was bey denen electis der ap- und reprobation halber zu beobachten seyn möchte, erinnert und unsere . . . resolution darüber wird erhalten haben.

¹⁾ = Souverän.

[**Landesumlagen:**] Ferner und zum zehenden soll mehr und ofters ernannter unser landeshauptmann einige collecten oder anlagen, es sey cum vel sine consensu statuum, sub praetextu boni publici vel privati ohn unser . . . vorwissen und bericht weder von selbsten ausschreiben noch unser . . . ständen ohne vorwissen und bericht, sich unter einander zu collectiren und zu aggraviren, verstatten, sondern sich diesfalls an dem außatz des geschlossenen allgemeinen fürstentages und, was bald darauf folget, praecise halten.

[**Steuerrepartition und Rechnungslegung:**] Damit aber fürs eilfste unser dienst und das interesse publicum nicht gehemmet werde, verordnen wir . . ., dass bald nach geschlossenem allgemeinen fürstentag er unser landeshauptmann oder in dessen abwesenheit nach unser . . . resolution de dato Laxenburg den 1. Juni des 1692sten jahres der zu verwaltung des k. ambtes destinierte erste assessor mit denen praelaten, landesofficirern und einigem ausschuss nebst zuziehung des obersteuereinnehmers eine enge zusammenkunft anstellen, darbey aber nichts anders tractiren, sondern allein die repartition des auf unsre erbfürstenthümer S. und J. inhalts des fürstentags-schluss kommenden quanti verlässlich einrichten solle, worbey zugleich die gemeinen landes-onera zu bestreiten, das nötighe in billiger moderation wird können mit repartiret und die sache dergestalt eingerichtet werden, damit uns ernannte repartition von jahr zu jahr authentic produciret und eingeschicket werde. Es soll auch der obersteuereinnehmer schuldig sein, unsren treugehorsambsten ständen dieser unser erbfürstenthümer S. und J. bey haltenden landtägen oder sonsten, der bisherigen observantz nach, über mehr bemeldt ergangene repartition und darauf erfolgten empfang und ausgab ordentliche rayttung jährlich zu thuen mit dem weitern anhang, dass nach einmahl vorbedeutermassen so concedirten contributions-repartition es das jahr hindurch sein beständiges verbleiben haben und, wann nicht ex concluso universal durch unser k. oberambt etwas neues in materia collectarum publiciret wird, darinnen keine weitere veränderung vorgenommen werden solle.

[**Kontributions- und Eingartierungslasten:**] Anlangende zwölftens die contributions-last an sich selbsten, die an- und durchmarsche respective unserer und frembder auxiliar-völcker, wie auch das onus hospitationis und einquartierung, wollen wir hierinnen allerdings eine durchgehende gleichheit erhalten und sogar unsers landeshauptmanns eigene oder künftige überkommende güitter davon nicht eximiret, weder er landeshauptmann oder einiger stand die contributiones anwachsen lassen und solche ihm oder ihnen die stände nachlassen, noch weniger aber verstatett haben, dass ein stand den andern, er seye in einem landes-ambt oder würden, er wolle — ausser dessen, was etwann denen von feuer, wetter und andern casibus fortuitis beschädigten a proportione ihres erlittenen schadens unsre . . . stände vermöge der landtags-schlüsse freywillig wolten passiren lassen — diesfalß nicht übertragen, sondern alle und jede hierzu nach proportion der steuer-indiction oder einem andern von dem universo erwelhmen modo zu concurriren an gehalten, die geometrische gleichheit hierinnen observiret und keiner für den andern praegraviret werde, worauf er, unser landeshauptmann, fleissige und genaue obsicht zu tragen hat.

[**Zuziehung von Landeskolleg und Ausschuss in Fragen betr. öffentliche Lasten. Ausgabenfonds. Liefergelder:**] Und gleichwie er unser landeshauptmann fürs dreyzehende in dergleichen oeconomico-politicis, wo es, wie erwähnt, de contributionibus, hospitationibus, ein- und dislogirung der militz und dergleichen oneribus publicis zu thuen ist, bevorab in motibus et casibus subitanis, wann nehmlich ein gählinger marsch und unversehene quartiers-veränderung ex ratione publica und auf oberambtliche verordnung vorfallen thäte, billich das primum mobile seyn solle, also wollen wir nichts desto minder, dass auch diese extraordinari repartitiones und quartiers-veränderungen — es wäre dann sumnum periculum in mora — mit zuziehung vorerwehntermassen der praelaten und landesofficirer eingerichtet werden. Sintemahlen sowohl unser k. ambt mit dem lande, als auch die landstände mit dem k. ambte in dero gleichen gemeinen sachen, und was deme anhängig, gebührlich und vorträglich sich zu vereinigen oder in zweifelhaften fällen umb unser k. . . . erklärun zu recurriren verbunden seynd, so wollen wir . . ., dass nichts geschehen solle, worvon oft wiederholter unser landeshauptmann und vice versa das collegium der praelaten und landesofficirer und auf nöthigen fall einiger ausschuss nicht erforderte wissenschaft haben

wird, dergestalt, dass alle ausgaben mit beyder vorbewust repartiret, eingerichtet und exequiret werden. Worbey wir jedoch ihnen ausschuss und landeseltesten hiermit . . . verwilliget haben wollen, dass sie bis in dreyhundert reichsthaler jährlich frey und ohne begriffssung unsers landeshaubtmanns disponiren, solche bey der landescassa anschaffen und daraus erheben mögen; allēs jedoch mit diesem verstand, dass all dasjenige, so in subitaneis per unum vel paucos geschehen müssen, nachgehends zu aller deren, so hierzu legaliter gezogen werden sollen, wissenschaft ungesaumt gebracht und approbiret werde. Im übrigen aber sollen in administratione oeconomiae alle übermässige elargitiones vermieden, die unnöthige liefergelder entweder gar, wo es seyn kan, restringiret oder, wo selbige unvermeidentlich, auf ein mässiges und erträgliches nach beschaffenheit der commission reduciret werden.

[Neuorganisation des k. Amts. Amtsassessoren. Amtsverweser. Sekretär. Geschäftsgang:]
 Betreffende zum vierzehenden die formam regiminis dieser oftmahls gemeldter unser beider königlichen erbfürsthümber S. und J., weilen uns als regierenden könige zu Bohaimb, obristen hertzogen in Schlesien und hertzogen zu S. und J. pro exigentia temporum et status publici dieselbte zu ändern, zu vermehren und zu vermindern ohnmittelbahr und alleine zustehet, wir auch unsren . . . ständen nach der den 28. Juli des verwichenen 1692. jahres erfolgten installation unsers jüngst verstorbenen landeshaubtmanns grafens von Sintzendorff bey ihrer damahlichen landtagsversammlung die erheblichen ursachen, welche uns bewogen, einen neuen statum der alldortigen regierung einzuführen, durch unsere commissarios deutlich vortragen lassen, soll dieselbte hinführö in einem gevölmächtigten landeshaubtmann und zweyen wohl qualifieerten assessoribus, deren ersten ex gremio statuum wir allernädigst resolviret und welcher vorhin erwehnter massen in des landeshaubtmanns abwesenheit die verwaltung unseres k. ambts führen und ambtsverweser seyn, der anderte aber nach aufhebung des bisherigen cantzelariats der gewesene cantzler und so fort nach ihm ein gelehrtes in studio et praxi juridica ausgeübtes und nicht minder in landessachen wohl erfahernes subjectum seyn soll, dann einem secretario cum voto bestehen. Diese sollen zu allen sessionen und rathsschlägen, es treffe wichtige oder nicht wichtige sachen an, indistincte und allezeit beruffen werden, darbey der landeshaubtmann als caput dieses corporis obenan sitzen, die umbfrag und den schluss, welchen er secundum majora zu machen, und die gantze direction zu führen hat. Dafern aber vota singularia herausfallen möchten, wird er unser landeshaubtmann von einem jeden die rationes decidendi schriftlichen abfordern und uns dieselbte zu unser . . . decision mit angehefttem guttachten einschicken. Als sollen auch unsere assessoris in solchen rathsachen und was deme anhängig, ihm allen gehorsamb, ehrerbiethung und schuldigen respect erweisen und ihn vor ihr vorgesetztes haubt erkennen, gleichwie hingegen der landeshaubtmann dieselbe als unsere königliche räthe in gebührlicher consideration zu halten, ihnen alle liebe, ehre und protection zu erweisen und, da er wieder einen oder andern etwas ungleiches vernehmen solte, sodann denselben privatim zu warnen und da die besserung nicht erfolgen wolte, solches an uns berichten, von sich selbsten aber keine suspension oder veränderung vorzunehmen sich unterfangen wird.

[Schutz der Landesverfassung:] Und sintemahlen wir fürs funfzehende diese beide unsre k. erbfürsthümber bey ihren erworbenen privilegiis und bey denen in solchen begnadungen fundirten judiciis, denen ergangenen declaratoriis gemäss, noch fördershin zu conserviren und zu erhalten . . . gemeint seynd:

[Beibehaltung der alten Gerichte:] Als wird fürs sechzehende der landeshaubtmann nebst denen assessoribus sich angelegen halten, dem stylo und der observanz gemäss zu rechter zeit die quartalia auszuschreiben, dieselbte nicht rückgängig werden lassen, sondern vielmehr alle sorgfältige gedancken dahin wenden und richten, wormit nebst denen landessachen das zwölferrecht, von ambt, land und städten und das judicium pupillare quatemberlich richtig gehalten, die causae viduarum und pupillorum vorgenommen und ohne einige protraction durch urthel und recht mögen entschieden und, wie in allen fällen, so fürnehmlich in diesen pupillar-angelegenheiten gewissenhaft und nach der in rechten ausgesetzten maß erlediget werden.

[Appellation:] Fürs siebenzehende: In fürfallenden appellationssachen wird der landeshaubtmann und unser k. amtscollegium alleine nach ausdrücklicher massgebung unser neuen den 26. Septembris anno 1674 in unserm hertzogtum Ober- und Nieder-Schlesien publicirten appellations-ordnung sich verhalten und darwieder weder a parte appellantis noch appellatae, zum allerwenigsten aber vor sich als der „judex a quo“ etwas vornehmen oder einige transgression geschehen lassen.

[Behandlung der k. Scripte:] Ferner und zum achtzehenden wird öfters gedachter unser landeshaubtmann unsere, es seye in politischen oder justitzsachen ergehende k. und k. rescripta, in welchen die vollziehung ein- und anderer verordnung nicht seiner person alleine, sondern dem gesambten k. amte anbefohlen wird, keineswegs nach belieben bey sich oder zurücke halten, noch weniger in seiner abwesenheit unter dem vorwand, als hätte er solche rescripta alleine zu eröffnen, deren resigillirung entweder bis zu seiner zurtickkunft verschieben oder ihm selbige aufs land nachbringen lassen, sondern bey seiner des landeshaubtmanns absenz soll die eröffnung solcher unserer . . . befehle also bald nach derselben anlangung durch das k. amt geschehen. Bey seiner wücklich und persönlichen anwesenheit aber wird dem landeshaubtmann als praesidi allein gebühren, unsere einlaufende k. . . . rescripta zu vorhin zu erbrechen und sodann längstens binnen drey tagen bey unserm seiner direction anvertrauten k. amte zu produciren und zu der assessorum wissenschaft zu bringen.

[Form der Amtsschreiben:] Was fürs neunzehende den stylum und die subscription anreicht, wollen wir es folgender gestalt gehalten haben: Dass die amtsberichte, welche an uns abgefasset werden, unser landeshaubtmann alleine, alle übrige amts-expeditiones aber, sie mögen offen oder verschlossen seyn, als ambtsschreiben, patentes, decretta, bey- oder ent-ehrtheile, diese — nachdem in ingressu, wie bey unser k. landeshaubtmanschaft unsers erbfürstenthums Bresslau eingeführet ist, die intitulatio des landeshaubtmanns und der assessorum geschehen soll — der landeshaubtmann oben an, zur rechten seiten der erste assessor oder bey dessen abwesenheit oder ehhafter verhinderns der anderte ex opposito, wo gesetzt wird ex consilio etc., und dann zugleich unser amtssecretarius zum untersten auf der linken seiten unterschreiben.

[Befolgung der k. Resolutionen:] Und gleichwie fürs zwanzigste unser . . . wille und befech ist, dass unser landeshaubtmann in causis unser k. weichbildstädt und in anderen fallen an seinen antecessorem ergangenen unsern gemässen k. und k. . . . resolutionibus gemäss sich verhalten und alle unsere verordnungen mit erforderter punctualitaet zu observiren und unterthänigst zu erfüllen befiessen seyn solle: Also wollen wir auch

[Vorrechte des Hauptmanns:] fürs einundzwanzigste denselben bey allem deme, was unsere vorige landeshaubtlethe in unseren beeden k. erbfürstenthümben rechtmässig geniessen oder zu geniessen gehabt, allergnädigst lassen und darbey schützen.

[Amtsresignation von 5 zu 5 Jahren:] Hingegen ist auch unser . . . wille und meinung fürs zwey- und zwanzigste, dass gleichwie wir in unseren königreichen und landen, wie nicht weniger bey unseren landeshaubtmanschaften mehrentheils eingeführet und ferner einzuführen . . . gesonnen, dass nach verflossenem quinquennio zu unsern gnädigsten handen ein jeder sein landdienst allerunterthänigst resigniren und umb fernere confirmation gehorsambt bitten solle, oft gemeldter unser landeshaubtmann sowohl als die assessorum nebst dem secretario nach jeder verflossenen fünfjährigen frist seinen obhandenen dienst hinführro resigniren solle.

Im übrigen und schlüsslichen leben wir zu ihm, grafen von Nostitz, wie auch unsren k. assistenzräthen der gäntzlichen allergnädigsten zuversicht, sie werden sambt und sonders in ihren amtsverrichtungen und functionen gott den allmächtigen, die heilsame justitz, auch tugend und erbarkeit stets für augen haben und denenselben kraft ihrer aydespflichten also vorzustehen sich angelegen halten, allermassen gegen der göttlichen gerechtigkeit, auch uns und jedermänniglich sie solches zu verantworten sich getrauen werden. Sie vollbringen auch hieran unsren gnädigsten willen und mainung. Geben Wien den 25. Aprilis 1697.

132.

1698–99. Schweidnitz.

Beschwerden der Stände über die Amtsführung des Landeshauptmanns.

Acta der herren stände der fürstenthümer S. und J. wieder ihren landeshauptmann grafen von Nostitz.

I. Schweidnitz, bei gehaltener enger Landeszusammenkunft am Quartal Cinerum, den 25. Februar 1698, bitten die Stände den Kaiser um Schutz der alten Observanz in 4 Punkten:

1. In Sachen Publikation der Testamente¹⁾, daß z. B. die beim k. Manngericht eingelegten Testamente auch ohne weitere Amts-Publikation volle Kraft behalten könnten.

2. Daß die Witwen auch ohne Lehnssuchung die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder administrieren könnten²⁾.

3. „Dass exceptis processualibus einem gelehrten stande und bey denen stiftern denen cantzlern aus angeführten ursachen noch ferner freystehen solle, die benötigte relationes und memorialia, es sey dann, dass es process-sachen wären, an das k. ambt selbst zu concipiren und ohne unterschrift eines advocati jurati zu überreichen“.

4. „Dass nach eur. m. selbst eigenem allergnädigsten willen die freye cassa-disposition denen hiesigen treuest allergehorsamsten ständen noch ferner gelassen, der k. vollmächtige herr landeshauptmann aber von allem eingriffe sich enthalten und mit dem praezidio bey der steuer-raytungs-abnahme sich begnügen . . . solle“. Der Landeshauptmann wolle³⁾ „das völlige directorium über unsere landescassam absolute ohne einige restriction sowohl dieser unserer allgemeinen cassa, als auch denen particular-weichbildscassen in allem haben und alles, was vorfällt, dirigiren“, während doch Herrn Baron v. Nimptsch, dem früheren Landeshauptmann, nur das Präsidium bei der Steuer-Raitungs-Abnahme verliehen worden sei. Den Ständen sei ausdrücklich die Landeskasse verblieben, „derowegen die cassadirection mit allem, was hiervon dependiret, von denen ständen dem hiesigen obersteuereinnehmer, der hirvor stehen und auch red und antwort geben muss, nach geleisteter pflicht allemahl anvertrauet und ihm instruction ertheilet worden“⁴⁾.

II.⁵⁾ 1699 März 5. Schweidnitz bei gehaltener Steuer-Raitungs-Abnahme: Neue Beschwerde von Prälaten, Landesoffizierern und Deputierten über den Landeshauptmann in obigen Punkten. Er habe⁶⁾ „gegen unsere . . . deputirte in folgenden gantz unverantwortlichen formalibus hervorgebrochen: Man schicke ihm von süden und von westen einen haufen s. v. hundsfütter, das er schon nicht wüste, was er anfangen solte“.

Fernere Beschwerden: Eine Oberrechtssitzerstelle und 4 Landesältestenstellen seien unbesetzt. Ebenso sei kürzlich der Kämmerer und Landeskanzler Georg Siegmund v. Hocke gestorben und der Landessteuer-einnehmer v. Zedlitz habe sein Amt aufgesagt und quittiert. Deshalb sei zur Wahl dieser Landes-Offizianten die Berufung eines Landtages notwendig, „wovon der landeshauptmann die landeseltisten auszuschlissen und solche mit doppelten unkosten auf craystage zu elegiren anzubefehlen gedencket“⁷⁾.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. 29, S. 745 f.

133.

1702 Oktober 23. Wien.

Kaiserliche Entscheidung auf die gegen den Landeshauptmann erhobenen ständischen Beschwerden.

„Kayserliche . . . decision entzwischen denen herren ständen und dem herrn landeshauptmann der fürstenthümer S. und J.“ d. i. dem „geheimbden rath, cämmern und landeshauptmann der beeden f. S. u. J., Christoph Wentzeln grafen v. Nostitz“⁸⁾.

1. Betr. Deponierung und Publizierung der „vertuschten Testamente“ und die Belehnung der Witwen.

¹⁾ S. 762 f. ²⁾ Siehe auch S. 790: „wie die wittiben die lehn zu suchen und zu nehmen indistincte gantz gezwungen würden“. ³⁾ S. 756. ⁴⁾ Vgl. vorstehend S. 294. ⁵⁾ S. 790 f. ⁶⁾ S. 833. ⁷⁾ S. 902 ff. ⁸⁾ Der Kaiser beantwortet ständische Supplikationschriften, deren Verbrennung durch den Scharfrichter der Landeshauptmann erbeten hatte. Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 617.

2. Der Landeshauptmann hat die Ausbittung eines Landtags beim Kaiser wegen des geringen Beratungsstoffs nicht unbillig verweigert; künftig aber soll er stets die kaiserliche Entscheidung einholen.

3. Betr. das Directorium cassae und die Anfertigung schriftlicher Erinnerungen zu den Steuerraitungen von seiten der Deputirten und des Hauptmanns mit vereinigtem Conclusum. U. a. soll die „Aufnehmung eines Landessyndici“ in Beratung genommen werden.

4. Es soll beraten werden, ob es für jeden Kreis nötig ist, „eine absonderliche cassam zu halten“.

5. Die Instruktion weist den Landeshauptmann schon darauf hin, daß er die Landeskasse nicht ohne das Landes-Collegium zu führen habe.

12. Der Hauptmann habe die Steuerraitungs-Quittung nachträglich mit seinem „privat-siegel vorheriger observantz nach“ besiegelt und sei von Beidruckung des k. Amtssiegels abgestanden; diese Beschwerde falle weg.

15. Der Hauptmann könne, da seine Instruktion ihn nicht zu steter Wohnung in Jauer verbinde, auch einige Zeit in Schweidnitz wohnen. Der Kaiser wolle ihm aber eine feste Residenzzeit bestimmen.

16. Die Besetzung der Stelle eines Landesdeputirten durch unkatholische Subjekte wird, „solange kein catholischs subjectum ad substituendum vorhanden seyn möchte“, gestattet.

18. „Were von dem landeshauptmann gar recht geschehen, dass er wegen der unter die rittersitze gezogenen lehngütter die sache durch den cammerprocuratorem untersuchen ließe.“

Supplicatum II, 2. Punkt: Die Landesältestenwahl solle bei genügender Zeit auf dem Landtage, sonst aber „voriger observantz nach bey denen crayssen vorgenommen, diese von dem landeshauptmann ausgeschrieben, in die wahl wohl qualificirte catholische subjecta gezogen, von dem schluss dem landeshauptmann auch bald relationiert und, wenn wieder den electum kein erhebliches bedencken wäre, selbster admittiret werden“.

Supplicatum V, Nr. 5. Bei den Milizmusterungen sei es besser, beständige Deputierte¹⁾, als umwechselnde und unerfahrene Leute zu wählen.

6. Auf die Supplik des gewesenen Landesbestallten Freiherrn v. Schaffgotsch wird bestimmt, daß kein Landesoffizierer ohne des Hauptmanns Zulassen verreisen darf.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. XV, S. 590 ff. Vgl. auch die diesbezüglichen kaiserlichen Reskripte von 1702 Juli 27 und September 26, Rep. 13, AA III 7 a, S. 600 f. und 624.

133a.

o. D. [1715—1720].

Tabelle der in den Fürstentümern befindlichen königlichen und ständischen Beamten s. Nr. 138.

134.

1733 Juni 8. Laxenburg.

Kaiserliches Verbot des bisherigen großen Aufwandes bei Einführung der Landeshauptleute ins Amt.

„Carl pp. Lieber getreuer. Wir haben aus denen bey uns über die von zeith zu zeith erfolgte installirungen unserer k. landeshauptleuthen deren fürstenthümbern unsers erbherzogthums Schlesien eingekommenen nachrichten wahrgenommen, wasmassen sowohl bey einholung in die stadt, allwo die installation zu geschehen pfleget, unsers ad hunc actum benannten k. und k. commissarii durch prächtige aufführung deren demselben entgegen ziehenden ständten, als auch bey zahlreicher erscheinung der burgerschaft aus denen creyss- und weichbildt-städten, wie nicht minder durch übermässige tractamentsspeesen und andern beytretende geldtsplitterungen besagte stände und städte zu ihren selbstgeigenen empfündlichsten schaden in unnöthige unkosten versezet worden.“ Statt dessen wird folgende Art der Installation angeordnet:

„Primo wollen wir, dass unser k. und k. installationiscommisarius ohne der bishero mit begleithung deren ständten üblich gewesten prächtigen einföhrung von dem ohrt seines ansonsten habenden gewöhnlichen domicili sich vermittelst der post ad locum installationis begebe.

¹⁾ Diese werden S. 619 „Musterungscommissare“ genannt.

Dan wird secundo die burgerschaft derienigen stadt, wo die installation geschiehet, in denen gässen des durchzugs oder durchfahrens mehr erwehnt unsers k. und k. commissarii von dem stadthor an bis zum schloss oder den orth seines absteigens und aufenthalts zu beeden seithen paradiren und in gewehr stehen.

Dahingegen tertio unser neu resoluirter landeshaubtmann sambt denen regierungsräthen wie auch denen landeseltesten aus iedem creyss oder weichbildt öfters gedachten unsern k. und k. commissarium beym aussteigen aus dem wagen empfangen und hierbey auch der daselbstige magistrat in corpore nebst denen aus ieglicher creyss- oder weichbildt-stadt denen haltenden landtägen beyzuwohnen pflegenden magistrats-personhen und deputatis von der gemeinde sich einfinden und ihne unseren k. und k. commissarium bies zum eintritt in das für ihne bereithete wohnzimmer begleithen.

Gleich dan auch quarto bey dessen erfolgender abreyss e loco installationis ein gleichmässiges caeremoniale in desselben begleithung zu beobachten seyn wirdt.

Soviel aber quinto das gewöhnliche tractament anbetrifft, da ist solches mit möglichster einschrenckung deren darzu erforderlichen unkosten auszurichten.

Und so auch sexto alle ausserordentliche und übermässige elargitiones bey dem zu halten kommenden landtag einzustellen.“ Das neue Zeremoniell soll schon bei Einführung des neuen Liegnitzischen Landeshauptmanns Johann Baptista Grafen von Neidhardt angewendet werden. „Geben zu Laxenburg den 8. Junii anno 1733.“ An das k. oberamt in Schlesien.

Kgl. St.-A. Rep. 39, S.-J. III 1 a. Gleichzeitige Abschrift.

135.

1737.

Erläuterungen des Landeskollegs zur böhmischen Marschordnung betr. die in Schweidnitz-Jauer gebräuchliche Ordnung.

„Anmerkung des disortigen ohnmasgebigen erachtens bei der instruktion d. d. Prag 1737 April 30 . . ., vermög welcher sowohl die k. herrn crayss-haubtlethe, als auch die führungs-commissarii und wirthschafts-beambte bey denen in diesem königreich Böhaimb fernerhin vorfallenden marchen und nachtstationen lenthalben auf das genaueste sich zu verhalten haben werden.“

Auf die böhmische Instruktion giebt das Landeskollegium der Fürstentümer S.-J. Anmerkungen über die eigenen Kommissarien:

[Bl. 331b:] „Praeliminarer findet man hierbey zu gedencken und ohngezeigt nicht zu lassen, was massen so viel hiesige beyde k. erbfürstenthümer S. und J. anbetrifft, das militar-march-werck bey dessen vorfallenheit von denen acht herren landeseltesten und zwar von jedem in seinem unterhabenden weichbilde lediglich besorget und dirigiret, von denen adhibirenden march- oder führungs-commissarien aber nur exquiret werde, sitemahl von ihnen herren landeseltesten nach jedesmahl erhaltener ambts-insinuation des vorfallenden march und deshalb oberambtlich intimirten march-route sambt etappen-entwurf an die den march betreffende orth und stationes die intimationes ratione derer mann-, mund- und pferde-portionen anzahl und vorspahn erforderlich durch gewöhnliche und hier orthes in denen beyden fürstenthümben S. und J. introducire gedruckte billets beschehen, sodaun durch die herren führungs- oder march-commissarien nach der vom herrn landeseltesten ihnen gewordenen instruction und verordnung jeden march-stationsorthes bey daselbstigen scholtz und gerichten, auch allenfalls in beyseyn eines herrschaftlichen beambtens, dafern der march durch ein stifts- oder herrschaftliches gebiethe und district gehet, wegen herbeyschaffung und parathaltung derer erforderlichen vivres und fourages die anordnungen, vorkehrungen und fortstellungen gemacht werden.“

[Bl. 332:] „In andern corporibus“ [scil. Schlesiens] tun das, was in S.-J. die Landeseltesten besorgen, „die zum march eigends bestellte sogenannte land-commissarien“.

[Bl. 333:] „Nachdem in hiesigen beyden fürstenthümben von uhralters her schon die verfassung und ohnverrückte beobachtung, dass die march-sachen nicht der discretion derer scholtz und gerichten überlassen

bleiben, soviel sich thun lässt, auf jeden stationsorth ein besonderer commissarius zu beobachtung derer erfordernissen dem militar-reglement gemäss angestellet werden, dergestalt, dass wenn die ordinari march- oder führungs-commissarien nicht zulänglich, auch im fall der noth andere mit adhibiret und substituiret werden, worin-fals hier ortes die herren landeseltesten als march-directoren schon die behörige attention gebrauchen und auch stets die solchergestalt benötigten individua zu derley adjungirung bereit zu halten und zu erlangen wissen.“

[Bl. 334:] „Sintemahl hiesiger beyder fürstenthümer verfassung nach angesessene stände oder cavalliers, welche selbst in kriegsdiensten vor ober-officiers gestanden, gemeinlich gebrauchet werden, wie nun dieselben die solchergestaltigen march-commissarien-functiones auf gloire hierinfalls über sich zu nehmen pflegen“...

[Bl. 335 b:] „Nachdem in hiesigen beyden fürstenthümlern schon vorlängst practiciret worden, dass bey vorgefallenen grossen und haupt-marchen, wo nicht die herren landeseltesten selbst als march-directoren bey dem stabe sich gegenwärtig befunden, sich jedoch statt ihrer den ordinarium commissarium substituiret, mit welchem die übrigen adhibirten commissarien, sintemahl zu jeder station ein eigener und besonderer commissarius bestellet zu werden pfleget, die behörige communication haben pflegen müssen, wo sodann der ordinarius commissarius dem herren landeseltesten den behörigen rapport vor allem einzusenden . . . gehabt, von dem herrn landeseltesten hingegen, wann es sachen von wichtigkeit, der bericht des weiteren an das hochlöbl. k. ambt abgestattet, von diesem hierauf es aber an ein hochlöbl. k. oberampt gelangen gelassen und befördert werden“.

[Bl. 340:] „Zumahl bey hiesigen beyden fürstenthümlern S. und J. ohnedem die verfassung mit sich bringet, dass die herren landeseltesten, welche die march-commissarien zu bestellen haben, mit aller möglichen sorgfalt bedacht seyn, auf solche subjecta und individua zu reflectiren und zu adhibiren, welche dem werck gewachsen und denen vorgeschrivenen verordnungen nachkommen, als sonst die etwane ausser obacht dessen sich haltenden nicht mehr genommen noch gebrauchet werden“.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Worbs Msc. 11, Bl. 327 b bis 340.

136.

[1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, vor 1741.]

Instruktions-Entwurf für die Marschkommissare.

Projekt einer unmassgeblichen instruction vor die herren weichbildes-commissarien.

[Dienstliches Verhältnis:] 1.) Sollen die herren weichbildes-commissarien von iro gnaden dem k. und k. herren landeschaubtman authorisiret seyn, von ihren weichbildern aber dependiren und deren bestes auf alle weise suchen.

[Quartierbüchlein:] 2.) Sollen sie ihnen gewisse büchlein halten, worinnen alle und jegliche dorf-schaften, sie gehören, wehme sie wollen, verzeichnet stehn, solche ohne allen respect der ordnung nach belegen und hierinnen auf alle weisse die gott und menschen wohlgefällige, auch von iro m. so hoch anbefohlene gleichheit halten und, so viel möglich, dem quartierstande bey zeiten behörige nachricht ertheilen, diejenigen dörfer, wo keine bauerschaft ist, nach gelegenheit mit infanterie belegen, auch nach verflossenem Jahre dem sämbtlichen weichbilde oder jedem insonderheit und auf verlangen nachricht geben, . . . was vor örter solches Jahr über belegt oder unbelegt gewesen.

[Beziehungen zu den Landesältesten:] 3.) Sollen sie auch denen herren landeseltesten von allem behörige nachricht geben und, wie mit denenselben, als auch mit den angräntzenden commissarien und mit wehme es sonst von nöthen seyn möchte, fleissig correspondiren.

[Hülfskommissare:] Sölte aber 4.) der march zu starek seyn und ein oder mehr regiment das weichbild zugleich treffen, solten sie offene und völlige macht haben, entweder die bereits aus andern weichbildern dabey vorhandene commissarien zu ersuchen, mit durch das weichbild zu gehen, oder aber einen oder mehr possessionirten standt seines weichbildes, doch mit vorbewust des herrn landeseltesten,

sich zu adjungiren, bey vordringenden ehehaften aber, da sie persönlich abzukommen nicht vermöchten, andere an ihre stelle zu substituiren.

[Truppenstärke:] Wie sie denn auch 5.) sich dahin bemühen sollen, genaue wissenschaft zu überkommen, wie starck die an- und durchmarchirenden regimenter oder compagnie[n] an mannschaft und pferden seyn, hiemit jedes orthes zu dero bequartirung desto bessere anstalt gemacht werden könnte.

[Schleuniger Durchmarsch:] 6.) Soll ihnen obliegen, das alle völcker ohne unnötige rasstage der entweder von dem hochlöbl. k. und k. oberampte oder sr. gnaden dem h. landesbaubmann vorgeschriftener march-routhe nach geraden weges und ohne allen umschweif geführet werden.

[Fremde Offiziere:] Und dann 7.) dahin trachten, womit sich keine frembde officirer oder jemand anders, welcher zu den trouppen nicht gehörig, anschliessen und dem lande keine ungelegenheit machen.

[Exzesse:] 8.) Bey vorfallenden excessen und exorbitantien sollen sie bey dehnen commandirenden officirern die abstellung eifrigst suchen, auf weigernden fall aber es an das hochlöbl. k. und k. ambt bey tag und nacht zu berichten schuldig sein.

[Vorspann:] Undt 9.) dahin vorsinnen, womit wegen des vorgespanns in denen publicirten k. und k. marchordnungen . . . ausgesetzten anzahl möglichst observiret werde.

[Zehrung und Liefergeld:] 10.) Soll ein jeder commissarius vor sein geldt zu zehren schuldig seyn, seine eigene pferde haben und weder mit einem noch dem andern dem armen bauersmanne unnötige ungelegenheit machen, hingegen mit denen auf allgemeinem landtag ausgesetzten 2 rthl. täglichen liefergeldern im lande, ausser landes aber, wie auch im Saganischen fürstenthumb, jeden tages mit 3 rthl. versehen werden.

[Sparsamkeit, Pünktlichkeit, Disziplin:] 11.) Kein commissarius soll denen andern marchirenden völckern zu zeitlich entgegengehen, auch, wenn selbige aus seinem weichbilde und er das vorgespann wieder zurück hat, sich wiederumb nach hause wenden und, so viel möglich, keine unnötige liefergelder machen. Hiemit aber auch alle confusiones desto besser vermieden, ihro k. m. dienste schleunigst befördert undt zugleich alle exorbitantien umb so viel desto besser abgethan werden könnten, sollen alle scholtzen denen anschaffungen der herren commissarien nachleben, die etwan ihnen zu befördern zukommende brief bey tag und nacht schleunigst an behörige orthe befördern, auch die verschreibende vorgespann zu rechter zeit liefern und also alle ungelegenheit verhütten. Alle in denen standtquartiren sich ereignende excessen sollen die scholtzen bey des weichbildes herrn landeselstinen anmelden, dieser aber den commandirenden officier umb abschaffung ersuchen undt im nachbleiben sr. gnaden den herrn landesbaubmann ersuchen, hiermit sie beliebten, es entweder bey einem hochlöbl. k. oberampte oder auf befindenden fall gar an die r. k. m. zu klagen, damit also die allernädigste publicirte disciplin-patenter manutiniret werden.

[Amtsresignation:] So sollen auch endlichen undt 12.) alle commissarii gehalten seyn, nach verflossenem jahr bey vorfallendem erstem landt- oder craysstage abzudancken undt sowohl denen herren weichbildesständen, ob sie selbige länger zu bleiben vermögen, als auch ihnen, ob sie es ferner annehmen wollen, alle wege frey stehen.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Jau. Msc. 27, S. 599.

137.

1737/38.

Verzeichnis des Landeskollegs sowie der Landesdeputirten und der ihnen zukommenden Besoldung nebst Liefergeldern.

Von Karl Gottlieb Freiherrn von Nostitz¹⁾ wird dem Landeshauptmann überreicht ein: „Summarischer extract derer besoldungen und liefergelder eines löbl. landescollegii und landesofficirer, auch landesdeputirten der beyden fürstenthümer S. und J. pro annis 1737 und 1738“²⁾.

¹⁾ Obersteuereinnehmer seit 29. Oktober 1737. ²⁾ Praes. 3. März 1740.

1. Eines löbl. landescollegii der beyden fürstenthümer S. und J. tit. pleniss.:

	Jährliche Besoldungen in fl.:	Liefergelder in fl.: 1737	Liefergelder in fl.: 1738
Ihro hochwürden und gnaden dem herren [Benedicto] prälaten zu Grüssau	198	162	
Ihro hochwohlehrwürden dem herren probst und collectori zu Zobbtien [Johann Jeschke]	180	144	
Ihro hochwohlehrwürden dem herren probst zu Liebenthal [Caspar Alexius Senftleben]	216	193.30	
Ihro hochwohlehrwürden dem herren probst zu Brechelwitz [fr. Al- phonsus Walter]	193.30	162	

Tit. pleniss. denen herren oberrechtssitzern:

Herren baron [Karl Joseph] v. Kalkreuth und Dulcius auf Mirschelwitz	300	193.30	171
Herren graffen von Sternberg und Rudelsdorf auf Guhlau	300		
Herren reichsgrafen [Carl Gotthard] v. Schaffgotsch auf Kynast	300	108	36
Herren grafen v. Karwath auf Meewaldau	300	553.30	94.30

Eines löbl. landescollegii tit. plen. derer herren landeseltesten:

Im Schweidnizischen weichbilde herren baron von Scherr-Thos auf Domantze	120	526.30	769.30
Im Jauerischen weichbilde herren [George Wilh.] v. Reibnitz auf Mittel-Leippe	120	378	333
Im Striegauischen weichbilde h. [Johann Friedrich] von Seydlitz auf Pafendorff	120	...	297
Im Loewenbergischen weichbild freyherren [Balthasar Abraham] v. Gläu- bitz auf Sirgwitz	120	369	252
Im Buntzlanischen weichbild h. [Andreas] v. Jeutha auf Kosel	120	288	252
Im Hirschbergischen weichbild h. [Conrad Sigismund] v. Zedlitz auf Ober- u. Mittel-Kauffung	120	...	202.30
Im Bolekenhayn-Landeshuttischen weichbilde h. baron [Johann Sigis- mund] v. Schweinitz auf Haussdorf	120	261	125
Im Reichenbachischen weichbild h. [Conrad] von der Heyde auf Habendorff	120	229.30	238.30

Derer herren landesofficirer:

Dem h. landesbestaldten beyder fürstenthümer S. und J. tit. plen. h. grafen [Franz Wilhelm] v. Schaffgotsch auf Fischbach u. Körnitz be- soldung 1500, subsistenz-adjutengelder 1200 und pro amanuensi 45 =	2745	81	63
Mier dem obersteuerereinnehmer freyh. von Nostitz auf Lahsan be- soldung 600 und auf dem steuerambtsschreiber 72 =	672	270	162
Dem h. landtschreiber beeder fürstenthümer h. [Christof Ernst] v. Sommer- feld und Falekenhayn auf Rothkirschdorf	300	1144.30	1072.30
	4877	5190	4740

Derer herren landesdeputirten:

1. h. Friederich freyherrn v. Zedlitz auf Gräbel	27
2. h. Carl Sigismund freyherrn v. Zedlitz auf Kapssdorf	63
3. h. Ernst Christian v. Schickfuss auf Queitsch	36
4. h. Leopold Maximilian graff v. Henckel auf Röppersdorf	31.30
5. h. Samuel freyherrn v. Richthofen auf Peterwitz	36
6. h. Johann Friederich von Nimptsch auf Poselwitz	36

7. h. Carl Sigismund freyherrn v. Glaubitz auf Braunau	49.30	4.30
8. h. Johann Heinrich graff v. Hochberg auf Kittlitztreben	22.30	
9. h. Johann Friederich v. Falckenhayn auff Gross-Krauschen	49.30	
10. h. Conrad Gottlieb v. Zedlitz auf Tiefhartmansdorf	22.30	
11. h. Maximilian v. Mauschwitz auf Waltersdorff	36	13.30
12. h. Julio Sigismund freyherrn v. Seydlitz auf Nieder-Peile	67.30	
13. h. George Gottlieb freyherren v. Zedlitz auf Niederblassdorf	145.30	76.30
14. h. Ernst Friederich von Roy auf Diesseldorf	9	
15. h. Conrad Sigismund von Zedlitz auf Mittel-Kaufung	117	
16. h. Johann Friederich von Tschirnhauss auf Nieder-Schossdorf	12	
17. h. Andreas Willhem von Grünfeldt und Guttenstädt auf Lehnhauss	3	
18. dem h. hauptmann Sigmund Christian v. Mauschwitz	15	
19. h. Friederich Sigismund von Zedlitz auf Creysan	...	180
20. h. Samuel v. Riechthofen auf Bartzdorf		45
21. h. Johann Ferdinand freyherrn v. Sandretzky auf Gross-Ellguth		18
	778.30	337.30
Summa:	4877	5968.30 5077.30
		Landes-Cassa.

Kgl. St.-A. Rep. 39 S.-J. II 15 a.

o. D. [1715—1720]¹⁾.

Tabelle der in den Fürstentümern befindlichen königlichen und ständischen Beamten nebst Angabe ihrer Dienststöbeligenheiten und ihrer Besoldung.

T a b e l l a ,

was bey denen fürstenthümern S. und J. sowohl vor die politischen königlichen und landesbedienten jährlich zu erogiren kommt, auch worinwen ihre verrichtungen bestehen:

Name	Dienste, so jeder bekleidet	Dessen verrichtungen	Geniisset an Besoldung	Deputat an geld in natura	An liefergeldern auf jeden tag
Plen. tit. s. ex- cellenz h. graff Schaffgotsch	Landeshaupt- mann; obrister erb - land - hof- meister; obrister erb - land - hof- richter		3000fl., wovon jedoch die cantzleyver- wanten ein ge- wissen bekom- men und die beholtzung der cantzley zube- streiten ist.	Statt der fourage 1262 fl. 24 kr. Item bey den quartalien in natura auf die mit- bringende pferde die fourage.	
Landescollegium der herren prae- laten und landes- officier: tit. herr praelate v. Sande. tit. herr praelate von Leubuss. tit. herr praelate von		Diese wohnen denen landeszusam- menkünften bey und helfen deliberiren, wie die kayserlichen postulata bestritten, repartiret und sonst bey allen vorfallenheiten so- wohl in publicis als politiciis die conservation und aufnahm dieser beyden fürstenthümer zu ihr			Des tages bey denen landes- zusammen- künften 3 rthl., so beyläufig bey jedem des jahres beträget 100 fl.

¹⁾ Die Tabelle muß in die Zeit nach 1715 September 28 fallen, da zu diesem Termin v. Sommerfeld Landschreiber wird [s. vorher S. 113] und in die Zeit vor 1720 Juli 30, da an diesem Tage der Kanzler v. Tschirnhaus stirbt [s. vorher S. 81].

Name	Dienste, so jeder bekleidet	Dessen verrichtungen	Genüsset an besoldung	Deputat an geld	Deputat in natura	An liefergeldern auf jeden tag
Grüssau. tit. herr probst des jung- fräul. gestifts Liebenthal		mayestät dienst befördert werden können.				
h. baron von Männich	Oberrechtssitzer im fürstenthumb Schweidnitz	Diese vier oberrechtssitzer haben eben das, was die herren prae- laten, bey denen landeszusammen- künften zu besorgen und über dieses denen quartalien, zwölferrechten, pupillaren judicio beyzuwohnen und zu judiciren.	Ein jeder die- ser vier ober- rechtssitzer hat 300 fl.	—	—	Gleich denen herren prae- laten jeder bey- läufig 100 fl.
N. N.	Diese andere oberrechtssitzer- stelle ist vacirend					
h. baron von Zed- litz	Oberrechtssitzer im fürstenthumb Jauer					
h. von Tschirn- hauß	Landescantzler	Hat die lehnsantzley in seiner obsicht und die lehnsbriefe nach denen von s. excellenz dem h. landes- hauptmann vorgeschriebenen signa- turen auszufertigen.	360 fl.	—	—	
Idem	Deputatus extra- ordinarius ad pu- blica	Wird nacher Bresslau ad publica zu denen actibus solemnioribus und, wanns sonst in rebus arduis der deputatus ordinarius vor nöthig be- findet, abgeschickt.				Des tages in Bresslau 4rthl., so beyläufig be- trägtet 600 fl.
h. graff Nimptsch	im Schweid- nitzzischen					
h. von Falcken- hain	" Jauerschen					
h. von Tschirn- hauß	" Striegau- ischen					
h. von Glaubitz	" Lemberg- ischen					
h. von Briese	" Buntzlau- ischen					
h. von Spiller	" Hirsch- bergischen					
h. von Reibnitz	" Boleken- haynischen					
h. von Heide	" Reichen- bachischen					
h. baron von Ma- tuschke	Landesbestalter und deputatus or- dinarius ad pu- blica	Die acht landeselteste haben eben das, was die herren oberrechts- sitzer, bey den landeszusammen- künften zu besorgen und zugleich ein jeder bey seinem weichbilde die marche, einquartirungen zu reguliren und was ihm sonst in dem ihm anvertrauten weichbilde von s. excell. dem herren landes- hauptmann oder landescollegio auf- getragen wird, zu bevollziehen.	Ein jeder von diesen acht landeseltesten hat jährlich 120 fl.	—	—	Wie die herren praelaten, bey- läufig 100 fl.
h. von Czettritz	Obersteuerein- nehmer	Hat eben dieses, was die h. landes- eltesten, bey denen zusammenkünften zu besorgen, insonderheit aber denen deliberationibus ad publica in Bress- lau, alwo er das praesidium bey der königl. erbfürstenthümer stimme führt, beyzuwohnen und das, was von einem lobl. landescollegio re- solviret wird, zu expediren.	1500 fl.	—	—	Wegen der Bresslauischen subsistenz 1200 fl. und bey denen landes- zusammen- künften bey- läufig 100 fl.
		Wohnet gleich denen andern landes- officirern bey den landeszusammen-	600 fl.	—	—	Beyläufig, wie die andern

Name	Dienste, so jeder bekleidet	Dessen verrichtungen	Genüsst an besoldung	Deputat an geld	Deputat in natura	Anliefergeldern auf jeden tag
		künften denen deliberationibus bey und ist eigentlich seine incumbenz, die kaysерl. steuern und andern anlagen ein- und auszugeben und zu verrechnen.				landesofficirer, 100 fl.
h. von Sommerfeldt	Landesschreiber	Wohnet desgleichen denen landes- zusammenkünften bey, führet das protocol, hat das landesarchiv unter seiner verwahrung und macht die expeditiones in abwesenheit des herrn landesbestalten.	300 fl.		—	Gleich denen andern landes- officirern bey- läufig 100 fl.
h. Cremerius	Agent in Wien		225 fl.			
h. Fino	Agentin Bresslau		45 fl.			
Gottfried Berger	Cassehalter in Schweidnitz und dessen ge- hülfe		156 fl.			
Johann Günther	Cassehalter in Jauer und dessen ge- hülfe		120 fl.			
Johann David Drobisch	Steueramts- schreiber		156 fl.			
Joh. George Haase	Pfänder in Schweidnitz		120 fl.			
Johann Franz Heuschneider	Pfänder in Jauer		72 fl.			
Joh. George Müller	Pfänder in Striegau		—			
Gottfried Scholtz	Pfänder in Reichenbach		5 fl. 20 kr.			
In allen acht weichbildern	Sechzehn land- dragoner, jeg- lichem monath- lich à 7 fl.		—			
Elias Schwartz	Schloss - seiger- steller in Jauer		3 fl.			
Gottfried Gründler	Feuermauer- kehrer		1344 fl.			
			24 fl.			
			14 fl. 24 kr.			

F. Msc. Fol. 45, Bd. 3, am Schluß.

139.

o. D. [Vor 1741 (1711—1719).]

Bericht über die neuere Verfassung des Herzogtums Schlesien.

Das hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien bestehtet in zweyerley fürstenthümbern, darvon die ihr k. m. zugehörige die erbfürstenthümber genennet werden, von denen ich zuerst meldung thuen will. Und befinden sich unter diesen

1. Die **erbfürstenthümber Schweidniz und Jauer**, welche beyde wegen ihrer etendue und darinnen befindtlischen ansehlichen landschafts-güter und dieselben besitzenden wohlvermöglichen adels wo nicht vor die ansehlichsten zu achten, wenigstens doch darinnen keinem etwas nachgeben. Diese beyde fürstenthümber

stehen unter einem sogenannten gevollmächtigten landeshauptmanne. Jedoch will ihme eine hochl. k. böhaimb. hoffcantzley dieses *adjectum* „gevollmächtigt“ nicht, wie vorhin, einräumen, schrencket auch seine gewalt gleichwie aller anderen zimblich ein und verweiset gar oft ihre *gesta maxime judicialia*, sonderlichen wenn jemand darüber sich beschwehret, an das königl. oberambt zur untersuchung, auch richterlicher erkantnuss. Unter erstgedachtem landeshauptmanne stehen 2 *assessores* nebst einem *landescantzlar* und einem *secretario*. Was aber die *provincialia* belangen, darinnen haben diese 2 *fürstenthümer* vor denen meisten anderen etwas besonders: Immassen erstgedachte *fürstenthümer* vors

(1.) mit einem königl. manngericht versehen seynd, welches zu Schweidniz quartaliter gehalten zu werden pfleget. Diesem *praesidiret* zwar der h. landeshauptmann, er hat aber aus dem adel neben sich 3 *assessores*, dann aus dem burgerstand gleichfals 2 *assessores* und einen *secretarium*, der von der landschaft dependiret.

(2.) Seynd diese *fürstenthümer* mit einem besonderes *privilegireten* inappellabiles *judicio* versehen, das zwölferrecht benahmbet. Diesem *judicio* *praesidiret* zwar ebenfalls der h. landeshauptmann. Er hat aber neben sich 2 *ordinar-* und *beständige* *assessores*; die anderen 8 *assessores* werden aus iedem weichbilde oder circulo, deren 8 seynd, genommen und seynd diesem *judicio* länger nicht als ein jahr zu assidiren verbunden, nach dessen verlauf sie einen anderen vorzuschlagen verbunden seynd. Dieses *judicium* haltet quartaliter seine *sessions*; und kommen darinnen nichts als solche sachen vor, welche die beyden *fürstenthümer* im ordine ihrer *intra sphaeram* beyder *fürstenthümer* obwaltenden land- und provincial- und lehnsanliegenheiten afficiren. Anbey besorget eben dieses *collegium* die *pupillarangelegenheiten*. Dahero es auch das *pupillar-judicium* zugleich benennet wird.

(3.) Folgen diesem das *landescollegium*, welches aus denen bey kurtzvorhero gedachten *landesjudicis* bestelleten *assessoren*, dann denen geistl. stiftern, ieden weichbildes *landeseltesten*, einen *landesbestelleten*, der zugleich *ordinarius deputatus* dieser beyden *fürstenthümer* ad *conventum publicum* ist, einen *obersteuereinnehmer*, welcher allemahl ein stand aus dem *fürstenthumb* ist, dann einen *landschreiber* bestehet. Dieses *collegium* besorget und dirigiret die *publica*, id est die ausschreibungen und verwilligungen, welche auf die kays. *postulata ex parte conventus publici et generalis* verwilliget worden, lasset die eingehende steuer- und accisgelder in ihre *landescassa* durch die darzu bestellete dem *obersteuereinnehmer* unterworfone officianten eintreiben und einnehmen, schaffet durch sie diese gelder in das *generalsteueramt* nach Bresslau, machet die *repartitiones* bey *einquartirungen*, *durchmarches* und *werbungen*, besorget die *particular-fürstenthumbs-nothdurften* und *ausgaben* etc., worinfals iedoch numehro diesen ständen gleichwie allen anderen durch eine hochl. k. böhaimb. hoffcantzley die hände sehr gebunden worden.

Diesem *fürstenthumb* folget 2. **Das fürstenthumb Grossenglogau.** Dieses *fürstenthumb* ist seiner etendue und ansehlich-wohlangesessenen adels wegen nicht minder als die ersteren beyde von sonderlicher consideration. Ja, man kann von ihme sagen, dass es in seiner etendue noch mehr als iene in sich beschlüsse, sofern man iene nicht in *complexu* zusammen nimmet. Es stehet unter einem sogenannten gevollmächtigten landeshauptmanne, wie Schweidniz undt Jauer, hat nur einen *assessorem* und einen *ambtssecretarium*. Was die *provincialia* belangen, diese bestehen

(1.) In einem königl. manns- und zauden-gerichte, welches unter dem *praesidio* des h. landeshauptmannes mit 10 adelichen *assessoren* besetzt ist und meherntheils in lehnssachen mit zugezogen wird.

(2.) In einem *landescollegio*, welches von denen *landeseltesten* und *deputireten* aus denen 7 bey diesem *fürstenthumb* bestdiftlichen *creyssen* formiret wird, einen *landesbestelleten*, welcher wie bey allen anderen *fürstenthümben* die *landesacta* einsamblert, referiret und vorträgt, die *vota collectiret* und hernach in ein *votum* übersetzt, auch sonst in allen vorfallenheiten mit dem mund und feder sich brauchen lassen muss, und ist allemahl ein *cavalier* aus ihrem *gremio*. Dann sendet dieses *fürstenthumb* einen *deputatum ad conventum publicum* nacher Bresslau, welcher, wie bey allen anderen *fürstenthümben* bräuchlich, aldar beständig sich aufhaltet, denen *landeszusammenkünften* beywohnet, nebst anderen *deputatis* die allgemeine *landeswohlfarth* und dann hiernechst seines *fürstenthumbes* *particular-convenienz* beobachtet und die corre-

spondenz mit seinen ständen führet. Haltet einen obersteuereinnehmer aus seinem gremio, der seine subalternos hat, durch welchen das steuer- und accis-weesen dirigiret wird und die ausschreibungen, werbungen, einquartrungen etc., wie solche das landescollegium repartiret hat, bewürcket, eintreibet, eincassiret und in das generalsteueraamt schaffet. Anbey haltet jeder creyss seinen commissarium, welcher die aus-, ein- und durch-marchirende miliz führet, begleitet und sorget, damit, so viel möglich, niemand beschwehret werde. Welche erinnerung von denen landesbestelleten und deputatis ad conventum publicum, dann denen commissariis, ich von allen fürstenthümbern durchgehends gesaget haben will.

Hierauf folgen 3. **Die fürstenthümer Oppeln und Rattibor.** Diese kann man zwar ihrer etendue undt umbkreys nach vor die grössten dieses landes angeben. Es befindet sich auch darinnen zum theil ein sehr reicher und mit grossen herrschaften versehener ansehlicher adel. Es ist aber die arth des volckes, welches ich meistens von dem gemeinem man verstanden haben will, nicht wie in denen übrigen fürstenthümbern Nieder-Schlesiens beschaffen. Diese beyde fürstenthümer stehen nicht münner, wie die vorgehenden, unter einem landeshauptmanne, welcher einen landescantzlar, deme die cantzley untergeben ist, neben sich hat. Ihme seynd ferner die assessoris des königlichen landrechts adjungiret, mit welchen er alle halbe jahre wechselseitig zu Oppeln undt Rattibor zu gerichte sietzt und alle vorkommende gerichtshändel schlichtet. Derer seynd bey dem fürstenthumb Oppeln 16 und bey dem fürstenthumb Rattibor 10, ingesamt aus dem weltlichen stande. Darbey der cammerprocurator allemahl erscheinet, das interesse regium et publicum beobachtet und anbey die litigiose vorfallenheiten verführt, soweit solche den könig afficiren¹⁾. Diese assessoris werden nebst dem h. landeshauptmann, cantzlar und cantzley allemahl auf kays. unkosten spesiret, welches was rechtes absorbiret. Dann erscheinet auch, was die congressus mere provinciales belanget, die in diesen fürstenthümbern begütterte geistlichkeit und hiernechst auch die begütterte rietterschaft. Zu denen steuersachen wird von diesen fürstenthümbern ein obersteuereinnehmer aufgenommen, welcher praecise dem steuer- und rechnungs-wesen vorgesetzt ist; und wird also aus dem landesgremio keiner darzu erkiesen. Dieser steuereinnehmer dependiret vollkommenlich von denen geist- und weltlichen ständen und befolget dero repartitiones, besorget anbey das accisenwerck, dirigiret die einquartrungen und werbungen. Darinfallss iedoch, was die werbung belanget, iedem stande, gleich wie es durch ganz Schlesien auch also gehalten zu werden fleget, die freye hand gelassen wird, den auf ihm fallenden recrouten aufs leichteste herbey zu schaffen. Ein ieder district, circul oder crayss hat seinen commissarium, welcher die ein- und ausrückende miliz an denen fürstenthümsgräntzen empfänget und bis an die gräntzen begleitet. Zu denen allgemeinen landeszusammenkünften und deliberationen wird allemahl ein constatus aus ihrem mittel und zwar allemahl auf 3 jahr gesendet; darinnen sie also unter einander alterniren, dass aus dem geistlichen, herren- und rietterstande allemahl einer 3 jahr wechselseitig darzu deputiret wird.

In der ordnung derer fürstenthümer folget 4. **Dass fürstenthumb Bresslau.** Dieses ist seiner etendue und umbfange nach fast das kleineste und bestehet eigentlich nur in dem Bresslischen, dann dem Neumarkischen und Namslauischen weichbilde. Welches letztere auch noch darzu einen absonderlichen hauptmann und secretarium hat, der zugleich landschreiber bey denen ständen ist. Jedoch ist der Namslauische hauptmann also der Breslauischen landeshauptmannschaft unterworfen, dass alle sentenze und wichtigere dienge er dahin zur approbation einsenden muss. Die landeszusammenkünfte oder vielmehr die stände dieses weichbildes seynd von dem Breslauischen ganz abgesonderet. Was nun das Bresslausische fürstenthumb belanget, diesem stehtet ein landeshauptmann vor, deme ein assessor oder sogenannter assisentzrath, dann ein cantzlar und secretarius cum voto, welcher zugleich hoferichter ist, assistiren. Worbey ich zugleich erinnernen will, dass des hoferichters function in versiegelung, resigillirung undt inventurung derer erbschaften in der provinz bestehet. NB: Dererley hoferichter seynd in allen fürstenthümbern und zwar in iedem weichbilde, creyss oder circul, darbey an etlichen orthen auch ein assessor ist.

¹⁾ Nachträglicher Zusatz von anderer Hand.

Sonst ist das fürstenthumb Bresslau mit 4 königl. männern versehen, welche zugleich landeseltesten seynd. Diese königl. männer kommen qua tales quartaliter mit der landeshauptmannschaft zusammen, seynd stände des fürstenthumbes und nehmen ihren sietz denen landeshauptmannschaftlichen assessori und cantzlar gleich über, denen der landeshauptmann praeisdiret. Ihre verrichtung bestehet in bestätigung derer käufe und gewöhnlicher vier quartalischen aufbietungen derer käufe; welche aufbietungen die kraft haben, dass nach deren endigung ein kaufer sicher vor aller anfertigung des sonst üblichen juris prothimiseos oder einstandrechtes ist. Im übrigen besorgen diese königl. männer, iedoch als landeseltesten, alle fürstenthumb-vorfallenheiten wie alle andere in denen übrigen fürstenthümbern befündliche landescollegia, als zum exemplar die steuer-repartitiones und deren ausschreibungen, eintheilungen derer werbungen, beobachten die accisen etc. Was nun diese stände dem fürstenthumb zum besten befinden, wird hernach durch die landeshauptmannschaft denen ständen publiciret; welches auch in allen andern fürstenthümbern also gehalten wird.

Hiernechst haltet dieses fürstenthumb einen landesbestelleten, welcher zwar nicht nothwendig ein constatus seyn muss; wird aber doch gemeinlich also gehalten, dass er entweder schon begüttet seye oder sich einkaufe. Dieser landesbestellte wird zugleich als deputatus ordinarius ad congressus generales gebrauchet, deme dann und wann in wichtigeren diengen ein königl. mann zugegeben wird. Welches auch die übrigen fürstenthümber also halten und meistens in negotiis magis arduis einen aus ihren landeseltesten dem deputato ordinario zugesellen.

Desgleichen hältet dieses fürstenthumb Bresslau einen obersteuereinnehmer und ihme zugegebene officianten, der allemahl ein angesessener cavalier ist und das steuerweesen dirigiret, auch der generalsteuerabnahmb in Bresslau allemahl, gleich wie alle andere fürstenthümliche steuereinnehmer, beywohnet.

Diese generalsteuerabnahmb wird darumben also genennet, weil in Bresslau allemahl 14 tage nach Ostern, id est den montag nach Jubilate, die gesammtliche deputati nebst zuziehung derer obersteuer-einnehmer auf dem Bresslauer rathhause die generalsteuerambsraitung abnehmen. Sonst aber wird in jedem fürstenthumb des fürstenthumbes eigene steuerraitung von denen obersteuereinnehmern gleichfals abgenommen, die man also respectu der generalsteuerabnahmb die particular-fürstenthumssteuerraitung und -abnahmb tituliren könnte.

Dieses fürstenthumb hat ebenfalss seinen landcommissarium zur regulirung derer marches. Sonsten seynd auch bey diesem fürstenthumb zwey deputirete von der geistlichkeit und 2 ritterschafts-deputirete, welche ausser denen allgemeinen fürstenthumbzusammenkünften mit denen königl. männern erheischender nothdurft nach zusammentreten und die provincialia besorgen helfen. Fället aber was wichtiges vor, welches sich in diesem engen congressu nicht abthuen lasset, so erscheinen die gesammte stände, welche in den geistlichen und dann den ritterstand eingetheilet seynd, unter welchem letztern auch der herrenstand mit begreiffen ist.

Diesem folget 5. **Dass fürstenthumb Liegnitz.** Dieses ist seinem umbfang nach respectu derer ersteren mietlerer grössze, hat aber einen gar schönen undt wohlbegütteten adel und, quoad politicum regimen, einen landeshauptmann nebst dermählischen 5 regierungsräthen, deren der eine zugleich die secretariatsstelle dermählen versiehet. Die daselbstige regierung ist hiernechst, wie alle andere königl. regierungen, mit einer vollkommenlich eingerichteten cantzley versehen. Quoad publica sive provincialia aber befindet sich daselbst

- (1.) Ein wohleingerichtetes landescollegium, bestehende in denen creyss- oder weichbildts-landeseltesten.
- (2.) In denen vier weichbildts-königl. landes-hoferichtern.

(3.) In denen landes-deputireten und einem landesbestellten, dann einem obersteuereinnehmer, welche beyde gemeinlich adeliche personen seynd, und ihme steuereinnehmern subjungireten subalternis. Hiernechst befindet sich bey jedem weichbilde ein commissarius, welcher die marches nebst dem pfänder reguliret. Dieses fürstenthumb sendet gleichfals seinen deputatum ad conventus publicos sive generales ordinarium, deme es pro re nata annoch einen extraordinarium adjungiret. Anbey frequentiret der k. burggraf und stiftsverwalter die landeszusammenkünfte, und haben beyde daselbst ihr votum, wie die anderen stände.

6. Dass fürstenthumb Brig. Ist ebenfalss eines dem umbfang nach respectu derer ersteren mittel-mässigen, jedoch weitschichtigeren grösse, als das fürstenthumb Liegnitz. Dieses hat, quoad politicum regimen, zu seiner instanz eine königl. regierung, deren capo ein landeshauptmann ist. Unter ihm stehen 4 regierungsräthe nebst einem absonderlichen secretario absque voto und einer wohl eingerichteten regierungscantzley. Hat zu zeiten derer Piastischen fürsten, auch letzthin, nachdehme diese abgestorben, in denen ersten jahren, da sie an die krohn Böhaimb als ein erbfall gediegen, einen regierungs-cantzlar gehabt, dessen function aber, als er abgestorben, hernach nicht wieder ersetzet und seine besoldung nebst übrigen gehalt an die überbliebene regierungsräthe eingetheilet worden. Quoad provincialia sive publica bestehet dieses fürstenthumb

(1.) In einem woheingerichteten landescollegio, worinnen das hohe dhombstift der cathedralkirchen ad s. Johannem in Bresslau, wie auch der aldortigen stifts-collegiatkirchen ad s. Crucem, dann die landeseltesten den ersten platz und entlich der k. cammer-burggraf nebst denen firschl. stifts-deputireten und cantzlaren, dann der k. stifts-verwalter den vorzug haben. Nach ihnen folget die ritterschaft und städtische deputireten. Darbey ich zu erinnern befunde, dass die königl. burggrafen nur bey diesem und dann erst vorhero gedachten fürstenthumb Liegnitz sessionem et votum in comitiis haben, in allen anderen fürstenthümben aber ausgeschlossen werden.

(2.) Hat jedes weichbild seinen königl. land-hoferichter.

(3.) Befindet sich in Brig eine obersteuercassa, der ein adelicher landsaass als cassae-director vorstehet und einen cassae-halter nebst erforderlichen officianten und dann einen pfänder unter sich hat. Dieses pfänders verrichtung bestehet eigentlich in dem, dass er die patenten auf dem lande herumb führen und bey marchen sich gebrauchen lassen muss. Ausser erstgedachtem obersteuerambte befindet sich auch noch ein filial-steuerambt in der weichbild-stadt Strehlen. Und entlichen gehöret auch noch anhero zu diesem fürstenthumb das weichbild Olau, welches ebenfalss mit einem filial-steuerambte versehen ist. Desgleichen hältte dieses fürstenthumb ad congressus publicos sive generales einen deputatum ordinarium, deme es nach beschaffenheit der vorfallenden erfordernuss dann und wann annoch einen extraordinarium adjungiret.

7. Das fürstenthumb Wolau. Dieses ist mit einem landeshauptmanne und nicht münder ihme ad-jungireten 3 regierungs-räthen, dann einem regierungs-secretario cum voto versehen. Quoad provincialia aber befindet sich daselbst gleichfals

(1.) Ein ordentliches landescollegium, welches aus denen landeseltesten ieden creysses bestehet.

(2.) Hat ieder creyss seinen königl. hoferichter undt assessorum.

(3.) Das gesammlete fürstenthumb einen adelichen cassae-directorem und ihme subjungirete subalternen, einen landesbestelleten, auch einen ordinarium deputatum ad congressus Silesiae generales sive conventum publicum, welcher dann und wann in rebus magis arduis mit einem deputato extraordinario unterstützt wirdt. Dann hältte es in jedem district zur regulirung derer marches einen commissarium.

NB. Bey diesen letzteren 3 fürstenthümben Liegnitz, Brieg und Wolau ist in ieder daselbstigen hauptstadt ein k. consistorium Augustanae confessionis neuerlich aufgerichtet, dem ein cathol. regierungsrath als praeses vorstehet. Die assessoris seynd ein lutherischer landsaass, ein praedicant und lutherischer secretarius.

8. Das fürstenthumb Teschen. Dieses lieget in Ober-Schlesien an der Polnischen, Ungarisch- und Mährischen gränze, ist eines derer kleinsten fürstenthümben, hat aber ebenfalss seinen landeshauptmann und landesbesitzer. Daselbst wird, wie in denen fürstenthümben Oppeln und Rattibor, nur halbjährig landrecht gehalten, in welchem alle rechtshandel proponiret und decidiret werden. Diesem landrecht wohnet stets der cammer-procurator, wie im fürstenthumb Oppeln und Rattibor, bey; darinnen also das fürstenthumb Oppeln, Rattibor und Teschen von denen übrigen erb-fürstenthümben, quoad formam regiminis, unterschieden seyndt, indehme diese nur halbjährige diaetas judiciales, welche allemahl 14 tage nacheinander anhalten, zu halten, die andern aber wochentlich, ja wohl täglichen, zu gerichte zu sietzen pflegen.

Dieses fürstenthumb hat ebenfalss seine eingerichtete steuercassa, landesbestelleten und commissarios. Darbey annoch zu mercken, dass zwar das aldortige cammer-oberregentenamt ebenfalss, gleich wie die camerämbter in denen übrigen fürstenthümben, ihre particular-steuercassa führe, dennoch aber dieses, gleich dem burggrafenamt zu Liegnitz und Brig, sessionem et votum bey denen fürstenthumbs-landes-zusammenkünften nicht habe. Dererley exclusion auch das regentenamt zu Oppeln und das burggrafenamt zu Wolau zu grossem undienst des k. cameralis erdulten muss. Dieses also ist die beyläufige anmerkung von denen kays. erbfürstenthümbern.

Worzu annoch 9. **Die stadt Bresslau** gehöret, als welche praeter ordinem derer städte ihr votum et sessionem bey denen kays. erbfürstenthümbern führet. Gedachte stadt Bresslau sendet also aus ihrem rathsmittel 2 deputirete, welche, wie gedacht, ihren sietz unter denen erbfürstenthümbern nimmet und in ordine das letzte votum und letzten sietz in conventu publico bey der erbfürstenthümblichen stimme hat.

Hierauf folgen die fürstliche fürstenthümben. Darbey praeliminariter zu mercken, dass, quoad publicum, id est in curia, diese denen erbfürstenthümben quoad votum et sessionem vorgehen. Unter denen fürstlichen fürstenthümben ist also:

1. **Das bishumb Neyss** una cum appertinentiis. Dieses ist una cum appertinentiis eines derer grössten districten, mehrtheils mit allen regalien versehen. Der adel aber miettelmässigen vermögens und ansehens. Quoad politicum hältet der bischof zur Neyss einen regierungspraesidenten, welcher allemahl ein Breslauischer canonicus ad s. Johannem, id est aus der cathedral-kirchen, ist, und landeshauptmann, welcher zugleich regierungsassessor ist; nebst einem regierungscantzlar, hoferichtern und 5 regierungsräthen, denen annoch ein regierungs-secretarius und ordentliche cantzley zugesellet ist. Obiger landeshauptmann formiret annoch eine absonderliche instanz, welcher in gewissen fällen der adel unmiettelbahr unterworfen ist Ihme seynd 2 assessoris und ein secretarius zugegeben. Und werden hierselbst die criminalia tractiret, weil die wenigst von adel die jurisdictionem altam, weder solche die städte in dem bishumb haben.

Dsgleichen hältet der bischof einen hoferichter zu Bresslau, welcher über den niederen bishumbskreiss bestellet ist, der einen secretarium cum voto adjungiret hat. NB. Dieser hoferichter ist allemahl einer aus den ältesten canonicis. Dann befindet sich im Cantnischen halt ein hauptmann, welcher gleich der Neyssischen regierung und Breslauischen hoferichter die judicialia et publica tractiret. Auch wird zu Ottmucha, Johannsberg und Freywalde, dann zu Friedewalde ein hauptmann gehalten, welche aber meistens nur dem oeconomico und aldortigen wenigen jurisdictionalien vorstehen.

Quoad publica wird das bishumb durch die landeseltesten dirigiret, denen ein landesbestelter, dann ein steuereinnehmer und landcommissarius subjungiret ist. Der bischof ist nebst seinen schönen regalien, die er besietzt, auch mit dem jure monetandi versehen.

2. **Das Oelssnische fürstenthumb.** Dieses hat zwey regierende fürsten von Württenberg-Oelss, welches verursachet; dass der abtheilung nach der älteste den Oelssnischen district, der ander aber den Oelssnisch-Bernstädtischen district dirigiret. Ieder aus ihnen hat seinen eigenen landeshauptmann, regierungsräthe und secretarium. Quoad provincialia aber et publica halten sie vermöge grossmütterlich und von denen königen von Böhaimb confirmireter disposition gemeinschaftliche landträthe und zugleich eine gemeinschaftliche steuercassam. Erst gedachte landträthe dirigiren die provincialia et publica nebst der steuercassa und halten einen obersteuer- und acciseinnehmer, landesbestelleten undt commissarium.

Dann hältet ieder fürst aus ihnen einen absonderlichen deputatum ad publica, eine cammer und der selbigen vorstehenden cammerrath und cammersecretarium nebst einer münzte, welche münzte unter beyden fürsten gemeinschaftlich ist, iedoch nur der zu Oelsse, als der aelteste, exerciret.

3. **Das fürstenthumb Troppau.** Dieses gehöret in Ober-Schlesien und besietzt solches das fürst Lichtensteinische haus, hältet daselbst einen landeshauptmann und landesrechtsbeysetzer, welche die regierungssachen und jurisdictionalia verwalten. Ihnen seynd etwelche unter-landrechtsbeysetzer, desgleichen

ein regierungs-secretarius undt eine daselbst befündliche formirete cantzley untergeben. Die publica et provincialia besorgen zugleich die landrechtsbeysitzer als landeseltesten und landstände.

4. **Das fürstenthumb Jägerndorff.** Lieget in Ober-Schlesien und stehet gleichfals unter der fürst Lichtensteinischen regierung, hat einen absonderlichen landeshauptmann und landrechtsbeysietzer. Beyde aber halten zusammen zwey deputatos ad conventus publicos.

5. **Das fürstenthumb Sagan** wird von dem fürst Lobkowitzischen hause regiert, hat einen ambsverweeser, einen regierungs-rath und secretarium nebst einer ordentlichen regierungs-cantzley.

Nebst diesem aber ein mannsgerichtscollegium, dessen ambsverweeser qua praeses der aldortige abt zu unser lieben Frauen Augustinerordens oder der chorherren s. Augustini demeselben vorstehet, deme unterschiedliche assessorae nebst einem secretario zugesellet seynd. Diese tractiret nebst der regierung die jurisdictionalia und zugleich die provincialia et publica. Und entlichen ist daselbst ein landescollegium, welches aus denen landeseltesten bestehet und durch dasselbige die landesanliegenheiten undt steuer-repartitiones, deren ausschreibungen, eintreibung, einquartirung, werbung etc. tractiret werden. Ihnen ist ein landsyndicus und steuereinnehmer unterworfen, so aber nicht adelich seynd.

6. **Fürstenthumb Münsterberg und Franckstein.** Wird durch das fürst Auerspergische haus regiert. Daselbst ist eine landeshauptmannschaft, welche alternativ der älteste praelat zu Heinrichau oder Camenz Cistercienserordens, so lange er lebet, ohne besoldung verwaltet. Ihme seynd zwey regierungsräthe und ein secretarius cum voto adjungiret.

Dann findet sich in diesem fürstenthumb ein landrechtscollegium, dessen praeses allemahl der landeshauptmann ist. Nebst denen assessorae befindet sich daselbst ein landesschreiber und obersteuereinnehmer.

Sonst ist annoch generaliter zu erinnernen, dass iedes fürstenthumb und in iedem fürstenthumb befindliche weichbilde oder creyss einige dragone halte, welche nicht nur zum verschicken, sondern auch zur abhaltung des frembden bettelgestindes sich brauchen lassen müssen.

Diesen fürstenthümben folgen die freyen standesherrschaften als 1. **Die freye standesherrschaft Wartenberg.** Diese hat zu ihrem letzteren besitzer einen grafen von Dona cathol. religion gehabt, nach dessen absterben eine wichtige processhandlung entstanden, welche numehro auf der kays. decision beruhet. Indess hat erstgedachte freye standesherrschaft dermahlen keinen wirklichen possessorum.

Sie ist mit einer ordentlichen regierung versehen, welche durch einen landeshauptmann, cantzlar und secretarium bestellet wird. Hiernechst ist daselbst eine adeliche land-hoferichterey und anbey in dieser freyen standesherrschaft ein feiner adel, welcher den aldortigen standesherren vor ihren unmittelbahren herren erkennet. Quoad provincialia wird der aldortige adel von einem ordentlichen manngerichte regiert, welches aus adelichen landsaassen formiret wird und in 10 personen bestehet. Halte hiernechst ein eigenes steuer- und accisambt, welches von einem steuereinnehmer burgerlichen standes regiert wird.

Desgleichen wird ad conventum publicum in Bresslau ein deputatus ordinarius von wegen dieser freyen standesherrschaft gesendet, welcher derselben bestes gleich anderen ständen beobachtet und nebst denen übrigen 5 standesherrschafflichen deputatis ein votum in complexu constituien hielet, ist auch der freyen standesherrschafflichen stimme praeses und primarius deputatus. Diese freyherrliche deputirten haben ingesamt das jus votandi mit der fürstlichen stimme, dahero sie auch in complexu und zusammengesetzt die fürst-freyherrliche stimme genennet wird. Jhre banck, worauf diese deputireten sietzen, ist gleich hinter der fürstlichen banck. Und weil die fürstliche stimme von der erbfürstlichen stimme die praecedenz, quoad votandum in curia hat, so genüset die standes-freyherrliche mit ihr gleiche praecedenz.

Dieser standesherrschaft folget in ordine 2. **Die freye standesherrschaft Militsch.** Diese besietzt das gräfliche haus Maltzan, lutherischer religion. Ist versehen mit einer regierung, welche in einem landeshauptmanne, zweyen regierungsräthen, einem cantzlar und secretario bestehet. Quoad provincialia wird es, wie mit der vorstehenden, gehalten. Hiernechst hat diese standesherrschaft bey der freyen standesherrschafflichen banck die anderte session und votum, haltet einen adelichen hoferichter und hiernechst ein

steuer- und accisambt, welches eine burgerliche person verwaltet. Unter dieser standesherrschaft befindet sich ein feiner adel.

3. **Die freye standesherrschaft Pleess.** Diese gehöret denen grafen von Promnitz zu und ist in forma regiminis et, quoad provincialia, mit denen ersten in nichts unterschieden, lieget in Ober-Schlesien.

4. **Die freye standesherrschaft Trachenberg** besietzt die graf Hatzfeldische familia, hat zwar auch ihre regierung, iedoch keinen so zahlreichen adel. Im übrigen ist sie, quoad regalia, denen übrigen standesherrschaften ganz gleich, hat in scamno derer freyen standesherrschaften den 4ten sietz, welchen sie durch einen deputatum occupiren und darbey dero convenienz beobachten lasset.

5. **Die freye standesherrschaft Beuthen in Ober-Schlesien.** 6. **Die freye standesherrschaft Beuthen in Nieder-Schlesien.** Die erstere besietzen die grafen von Henckel, die andere die grafen von Schönaiach. Der erstere ist der cathol. religion, der andere der calvinischen sect zugethan. Beyde haben gleiche regalien und alterniren in der praecedenz. Jedoch ist die erstere mit einem numerosen adel versehen, welcher der anderen ermanglet. Sie haben beyderseits ihre regierungen und steueraembter, senden ihren deputatum ad conventum publicum, deren einer vor den anderen wechselseitig den vorzug hat.

Hierauf folgen die status minores, deren 25 seynd, nahmentlich 1. Die herrschaft Bielitz. 2. Die herrschaft Oderberg. 3. Friedeck. 4. Gutt und stadt Freystadt. 5. Gutt Deutschleuten. 6. Steubendorff. 7. Olbersdorff. 8. Herrschaft Losslau. 9. Gutt Roy. 10. Reichwaldau. 11. Herrschaft Freudenthall. 12. Stadt Troppau. 13. Herrschaft Neuschloss. 14. Freyhahn. 15. Zulauff. 16. Goschütz. 17. Großburg. 18. Burglehen Lissa. 19. Auras. 20. Krolekowitz. 21. Bogenau. 22. Romenau. 23. Malckwitz. 24. Gross-Peterwitz. 25. Kraika.

NB. Diese status minores befinden sich zwar in verschiedenen fürstenthümbern, dependiren aber unmittelbar von dem k. oberampte und haben ihre eigene steuercassam, von denen sie die steuer- und accisgelder gleichwie die andere status majores ins general-steueramt abführen; dagegen alle übrige stände, auch sogar die haupt-städte, Bresslau ausgenommen, als welche in qualitate status majoris unmittelbar ins general-steueramt ihr contingent abgewhret, ihre steuerquotas, ob sie schon solche selbst collectiren, in die fürstenthumbs-cassa, darunter sie liegen, inferiren müssen. Der adel auf dem lande aber hat über seine unterthanen das jus collectae nicht, ausgenommen die begüttete geistlichkeit, sondern es bringen die unterthanen ihre steuern selbst in die ihnen angewiesene landschafts-steuercassa.

Die werbungen besorget ieder stand so gutt er kann. Die einquartirung und deren eintheilung aber wird, nachdehme sie ex parte conventus publici mit genehmhaltung des k. oberamtes, quoad universum, gemacht worden, durch die landesofficiers und particular-steueraembter bey iedem fürstenthumb subrepartition und nach dieser subrepartition die mannschaft verleget.

Ausser denen erstbeschribenen particularständen und darbey befindlichen aembtern befinden sich in Schlesien annoch 3 haupt-aembter, nahmentlich 1. das königl. oberamt. 2. die königl. schlesische cammer. 3. der conventus publicus.

Die ersten 2, obschon, quoad collegia, das erstere dem anderen vorgehet, seynd, quoad personas, in gleicher dignität, also dass der ältere oberamtsrath dem jüngeren cammerrath, der ältere cammerrath aber dem jüngeren oberamtsrath vorgehet. Diese beyde erstere instanzien geben einander den titel „hochlöblich“, dem conventui publico aber „hoch und löslich“.

Belangende 1. **Das königl. oberamt.** Diesem muss allemahl ein schlesischer fürst vorstehen, welches gemeinlich die bischöffe als den ersten fürsten wegen des bishumbs Neyss und Grottkau betrieft, und wird der obriete hauptmann genennet. Das collegium aber bestehet in 3 bäncken, deren die erstere in der herren-, die andere in der ritter-, die 3. in der gelehrtenbank bestehet. Darbey ein oberamts-cantzlar die nechste stelle nach dem fürstl. praesidi bekleidet und seine function eine derer wichtigsten ist, obwohlen er denen k. landeshauptleuten weichen muss. Die zahl derer räthe bestehet dermahlen in 15 räthen und 2 secretarien, darbey eine numerose cantzley sich befindet.

Die verrichtungen des k. oberambtes bestehen principaliter und de ordinario in regierung des gantzen landes tam quoad politicum, quam publicum statum, dahero auch, so oft und viel in allen fürstenthümbern etwas wichtiges in den statum politicum et publicum einfallendes vorkommet, ein solches allemahl an das k. oberambt berichtet und von dort erwartet werden muss, was für eine fürkehrung zu beobachten seye. Erstgedachtes k. oberambt hat dahero auch eine starcke hand bey dem conventui publico und formiret daselbst, wenn alle vota des conventus publici geschlossen und collectiret seynd, das votum conclusivum und fallet demselbigen voto alsdann bey, welches denen k. postulatis am nächsten kommet. Und ob es sich auch schon, wie öfters geschiehet, ereignet, dass die majora das k. oberambt nicht erwehlet und nur einem eintzelnen voto, zum exempl dem von der fürstl. freyherrl. stimme beyfallet, mithin das k. oberambt mit der fürst-freiherlichen stimme 2, die anderen aber, als die erb-fürstenthümben und dann die städte — massen der conventus publicus in 3 stimmen als in die fürst-freyherrliche, dann die erb-fürstenthümbliche und entlichen die städtische abgetheilet ist — auch 2 unanimia vota zusammenbringen, so giebet propter eminentiam voti dennoch das k. oberambt mit dem seinigen demjenigen voto den ausschlag, welchem es beyfallet.

Durch mehr gedachtes k. oberambt werden alle resolutiones, welche der conventus publicus nimmet, im lande publiciret, auch an alle instantien die k. resolutiones, sie mögen nun das gantze land oder nur diesen oder jenen stand in particulari berföhren, intimiret. Ereignet es sich auch, dass ein oder anderer privatus wieder seine instanz ein gravamen bey iro k. m. anbringeit, so wird dem k. oberambt die untersuchung aufgetragen und dieses anbey zum öfteren delegiret, diese oder jene rechtshandel in diesem oder jenem district rechtlichen zu untersuchen und zu entscheiden. Dahero auch dieses mittel mit vielfältigen arbeiten obruiert ist; welches daraus desto leichter abzunehmen, dass es nicht nur de ordinario des gantzen landes wohlfARTH, seine ruhe und gute policey, das allerhöchste k. interesse und einlaufende k. befehle besorgen, sondern auch zum öftern, quoad contentiosa, frembde sonst nicht dahin gehörige handel rechtlichen untersuchen, schlichten undt entscheiden, anbey den conventum publicum guttentheils dirigiren und auf dessen deliberanda ein wachsaames auge führen muss. Ausserdem darf das k. oberambt bey keiner k. weider fürstl. regierung noch münderen stande sich einer untersuchung, viel münder der judicatur oder auch der avocatione actorum anmassen, wenn es nicht in dererley contentiosis, welche in contradictorio abgehandlet werden, von iro k. m. delegiret wird. Jedoch kann es durch ad-et dehortatorias denen gravatis zuhülfe kommen, welches aber gar selten cum effectu geschiehet, indehme die instantien gemeinlich sich ihres iuris instantiae primae halten. So kann auch kein gravatus sich zu dem k. oberambte per remedia devolutiva, als zum exempl per appellationem, recursus, querelae nullitatis etc. wenden; sondern er muss seinen zug entweder zur k. böhaimischen hofcaantzley oder zur k. appellation ob dem Prager schlosse nehmen.

Dieses ist also die beylaufige beschaffenheit des k. oberambtes und dessen aktivität, deme 2. die **k. schlesische cammer** folget, welche, quoad originem, weit älter als das k. oberambt ist. Erstgedachte cammer occupiret sich ganz alleine mit denen cammeralien, welche alhier zu lande in denen wirtschafts-aembtern zu Oppeln, Teschen, Brieg, Liegnitz und Wolau, dann denen fiscalitäten, zoll- und post-regali, den alten biergroschen und hin und wieder in der grösseren cantzleytaxa etc. bestehen; dero auch die proviant-häuser hin und wieder zu Grossenglogau, Brig und Nambslau unterworfen seynd. Nicht münder hat die cammer ratione deren fortificationsgelder, welche das publicum alljährig resolviret, aliquo modo die besorgung.

3. Belangende den **conventum publicum**: Dieser ist nichts anderes, als ein congressus der gesammten stände des hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien per suos deputatos, welche ieder stand nach Bresslau sendet, umb daselbsten über die k. postulata und dann des landes allgemeine wohlfahrt sambt und sonders zu sorgen.

Wenn die k. postulata eröffnet und diesem congressui vorgetragen werden sollen, so benennen iro k. m. zuvor einen schlesischen fürsten zu dero principal-commissarium, deme sie einen dynastam, id est einen freyen standesherren, und entlichen einen oberambtsrath adjungiren, welcher letztere das worth führet

und die anrede an den congressum publicum, darvon kein deputatus aussenbleiben darf, thuet, die k. postulata recapituliret und diese nebst denen k. credentialien oder commissoriali denen ständen communiciret. Dieser eröffnung des congressus oder des fürstentages, wie man es von alters her nennet, weil vor diesem, da Schlesien voller particular-hertzoge geweesen, diese selbst erschienen, auch allemahl ein schlesischer fürst qua oberampticus praeses praesidiret und hiernechst der k. principal-commissarius allemahl ein schlesischer fürst seyn muss, wohnet allemahl das k. oberamt in capite et membris bey. Der obriste hauptmann setzet sich sodann an die obriste banck gantz allein und wendet sein gesichte gegen die k. commissarien, die dero-selbten gleich über in einer linie auf lehnstühlen sietzen. Der oberamtscantzlar sietzet seitswerts zwischen dem obristen hauptmann und denen k. commissarien. Hinter denen k. commissarien auf denen gewöhnlichen mit rohem tuch bekleideten und ausgepulsterten lehenbäncken setzen sich die k. oberambtsräthe, welchen folgen in denen nachfolgenden bäncken die deputireten derer k. erbfürstenthümler mit denen oberambtlichen secretarien, deren der eine allemahl die k. postulata stehend nebst denen credentialien ablieset. Diese secretarii nehmen hinter denen erbfürstenthümlichen deputatis ihren sietz und nach ihnen der general-steuer-einnehmer. Auf der rechten seiten stossen die fürst-freyherrliche banck der lange nach an die querbanck, worauf der obriste hauptmann sietzet, und hat also vor denen übrigen stimmen dieses praecipuum und vorzug. Lincker hand, iedoch etwas entfernet, sietzen die städtischen deputiret nach ordnung derer städte.

Ehe und bevor die eröffnung des fürstentages angehen soll, werden aus der fürst-freyherrlichen und dann der k. erbfürstenthümler stimme ein deputatus und also 2 zusammen an die k. commissarien, die sich bey dem principal-commissario versammeln, abgeordnet, denen der generallandesbestellte adjungiret wird, damit dieser ihnen von wegen des conventus publici zu der aufgetragenen function gratulire und sie in das mittel des conventus publici einlade. Mittlerzeit findet sich der obriste hauptmann nebst cantzlar und räthen auf dem fürstensaal ein, erwartet daselbst die commissarien, welche gemeinlich einen splendidien einzug durchgehends mit 6 rossen machen. Wenn nun die commissarien an die pforten des fürstensaales kommen, so empfänget sie der obriste hauptmann an der pforten des fürstensaales, deme sich der principal-commissarius an die seiten stellet und ihm die anderen 2 commissarien auf den fuss folgen, welche also das oberambtliche collegium und mit ihm der gantze conventus publicus und anwesende cavalier begleiten. Darauf setzet sich ieder an seinen gehörigen orth und folget darauf von dem 3. commissario die anrede. Wenn diese geschlossen ist, so tritt der generallandesbestellte vor, dancket nomine conventus publici vor die bemüthung und in denen credentialien versicherte k. gnade, bietet zugleich des landes unaussetzliche devotion iho k. m. und dann, dass man äuseristen kräften nach dero-selbten unter die armen zu greifen und dero desideria zu befördern sich angelegen seyn lassen werde, zu versichern. Worauf nun alles in gutter ordnung auseinandergehet, die commissarien wiederumb bis zur pforten des fürstensaales von denen deputireten aber, die sie ad curiam gehohlet, wieder nach hause begleitet und bey dem principal-commissario tractiret werden. Der obriste hauptmann aber wird bis zur untersten pforten des rathhauses von denen h. oberambtsräthen und deputireten begleitet und hiermit vor diesesmahl dieser actus publicus beschlossen.

Nach diesem kommen die deputireten täglich und zwar iede stimme in ihrem apartement zusammen. Jedoch deliberiret über die postulata ehender keine derer letzteren stimmen, bevor die fürst-freyherrliche stimme ihr votum collectivum publice abgeleget. Da dann die erbfürstenthümliche stimme gleichfalls ihre gedancken zusammenträget und das votum collectivum gleichfalss publice eröffnet. Nach diesem votiret darüber unter sich die städtische stimme und leget auf gleiche arth ihr votum publice ab. Ist es nun, dass sie sich vereinigen, so wird das votum collectivum des gantzen conventus publici durch den general-landesbestellten zu papier gebracht, denen deputireten ad corrigendum abgelesen und nahmahlis, wenn es ad mundum gebracht und allerseits approbiret worden, dem k. oberampte beygebracht, dass man mit dem fürstentagsschluss fertig seye. Darauf sich sodann das k. oberamt nebst denen h. commissarien bey dem schlusse wie bey des fürstentags eröffnung einfündet, der fürstentagsschluss öffentlich abgelesen und dem h. principal-commissario zugestellet, anbey umb die gewöhnlichen reversales gebethen wirdt, welche

in der . . . k. versicherung bestehen, dass diese treuhertzige verwilligungen dem lande in seinen wohlhergebrachten privilegien keinesweges verfänglich und nachtheilig seyn sollen. Der principalcommissarius sendet hierauf entweder seinen deputatum oder einen von seinen cavalieren mit dem fürstentagsschluss nach k. hoffe, der sodann mit einem recompens von 100 ducaten zurückkehret. Wehrender zeit aber und bevor der fürstentagschluss gemacht wird, lasset sich das k. oberamt und hiernechst nicht minder die k. commissarien alles fleisses angelegen seyn, die conclusa also zu effectuiren, damit der k. hof damit wohl zufrieden seyn möge; dessentwegen auch, wenn sich etwann einige incidentien ereignen, die wiedrig seynd, solche sorgfältig allemah vorhero abgethan werden. Ereignet es aber sich, dass die deputireten in votis discrepant seynd, so sorget man fleissig dahin, dass man sie concordire. Wiel es sodann nicht sein, dass sie ad unanimia sich bewegen lassen, so giebet das k. oberamt mit seinem voto den ausschlag.

Sonsten incumbiret dieser versammlung pro statu publico sowohl, was die contribuenda, als auch werbungen, durchmarches, einquartirungen und deren billigmässige repartition, dann vor des landes tranquillität undt was zu dessen aufnehmen oder abwendung schädlicher inconvenienzen etwas beytragen kann, zu sorgen. Dahero auch dieser congressus fast das gantze jahr durch wehret.

Hiernechst wird aus demeselben annoch von halben jahren zu halben jahren ein accis- und cassae-deputation gehalten, der wechselweise von ieder stimme ein deputatus unter einem oberambtlichen praeside beywohnet und daselbst der generallandesbestellte die feder und expedition führet. In dieser deputation werden die tägliche occurrentien das accis- und steuerwesen betreffende vorgenommen, geschlichtet, darauf resolviret und expediret. Darbey sonderlich zu mercken, dass diese deputation alles dasenige, was sie befindet, also cum absoluta potestate et derogatione instantiarum verordnet, dass denen instantien nichts, als die befolgung oblieget. Die expedition unterschreibt zugleich der obriste hauptmann nebst dem oberambtlichen accis-praeise und landesbestellten. Diese accis-deputation nimmet und setzet nach befinden die beamtten auf und ab und reguliret anbey das incrementum derer accisen. Iedoch wenn es diesfalss auf eine beständige aenderung ankommet, wird solches dem conventui publico in corpore beygebracht und mit dessen einstimmung vollzogen.

Wenn übrigens der conventus publicus die postulata verwilliget, wird ausgerechnet, wie hoch die ausschreibungen auf das mille der indiction nach zu nehmen seynd und so dann im lande oberambtlich ausgeschrieben. Da dann schon ein iedes fürstenthumb und stand weiss, wieviel er dieser ausschreibung nach beyzutragen habe, wiewohl die particular-steuerämter auch einem ieden individualstande sein contingent ausrechnen, welche ausrechnung sodann per currendas die pfänder und landdragoner im fürstenthumb herumbführen und einem ieden daraus extrahiren lassen müssen, was seine quotam betrifft. Dann obschon ihr k. m., als die accisen eingeführet und angenommen worden, das landt versichert, dass die contributio secundum indictionem fitrohin nomine et re aboliret seyn solle, so ist doch solche, weil die accisen den verhofften effect, dass sie nehmblichen die k. postulata bestreiten würden, nicht erreicht, annoch wiederumben reviviscret und ist numehro ein modus contribuendi extraordinarius sive suppletorius geworden, durch welchen man also, was die accisen nicht abgeworfen, suppliret. Desgleichen werden die recrouten und rimonta-pferde durch die indiction herbeygeschaffet, wiewohl man dann und wann, sonderlich bey ein oder dem anderen particular-stande, in supplementum die capitation und rauchfangsteuer zu hülfe nimmet. Item wird einem jeden particular-stande überlassen, quo modo er seine particular-cassae- oder landes-nothdurften einbringen und bestreiten wolle, darinfallss aber eine . . . k. böhaimbische hoffantzley denen ständen gar sehr die hände gebunden und insonderheit die donation eingeschrencket.

Gleichwie nun aus vorstehender beschreibung erhellet, dass erstgedachten conventus publici activität auf keine jurisdictionalia und forensia sich erstrecke, sondern eigentlich pro objecto und zu seiner besorgung den statum publicum und dessen wohlfahrt obhabe, so ist nichtsdestominder dieses hertzogthumb Schlesien oder vielmehr dessen stände mit einem herrlichen privilegio prorsus speciali a primaevō versehen, welches darumben auch das palladium Silesiae genennet wird und darinnen bestehet, dass inhalts dieses privilegi

denen statibus Silesiae zukommet, in allen denen fallen zu cognosciren, da ratione successionis, quoad status majores, einige controversien sich ereignen. Wann nun eine derogleichene controversia sich hervor-thuet, so treten die deputati Silesiae darüber zusammen, verhöhnen die partheyen nothdürftig und decidiren darauf in causa. Dieses judicium nun wird das **obere fürstenrecht** genemnet und ist inappellabile. Ob nun aber gar selten dererley fälle sich ereignen, welche zu einem oberen fürstenrecht und darinnen vor-kommender judicatur anlass geben können, so beobachten doch die h. deputireten dieses privilegium dero-gestalten sorgfältig, dass ungeachtet nichts vorfalle, sie gleichwohl alle jahr einmahlen das obere fürsten-recht einander ansagen lassen.

Ausser diesem oberfürstenrecht versammlet sich auch der conventus publicus allemahl 14 tage nach Ostern zur abnahmb der generalsteuerraitung, welche das generalsteueramt alle jahr zu derselbigen zeit ablegen und die ausstellungen darüber erwarten muss, welcher abnahmb allemahl der oberamtscantzlar nebst einem oberamtsrathae praeisdiret. Wenn nun diese steuerraitung ihre richtigkeit hat, so wird das steneramt von denen deputatis unter dero insiegel und handunterschrift quittiret. Nechst dieser raitungs-abnahmb wirdt auch alle jahr die militariische raitung abgenommen, dero bisanhero seine excellenz der h. graff von Neydhardt und dann auch der oberkriegscommissarius beywohnet pp.

K. u. K. Gemeinsames Finanzarchiv Wien, Böhni. Herrschafts-Akten S XIII, S. 2—27.

Die Vorlage ist eine undatierte Abschrift des 18. Jahrhds. mit gleichzeitigen Verbesserungen von anderer Hand. Der Bericht, der vielleicht von einem Beamten des k. Oberamts angefertigt worden ist, muß in die Zeit kurz nach 1711 und jedenfalls vor 1719 fallen, da er vorstehend S. 353 den nach dem Tode des letzten schlesischen katholischen Dohna entstandenen Prozeß um die Standesherrschaft Wartenberg noch als schwebend bezeichnet; vgl. die darauf bezüglichen Nachrichten bei J. Franzkowski in Zeitschr. 33, S. 171 f. Ebenso werden die auf Grund der Altransfädter Konvention 1708 wiederhergestellten Konsistorien von Liegnitz, Brieg und Wohlau als „neuerlich aufgerichtet“ erwähnt; vgl. S. 351, Z. 10 v. u. Der gauze Bericht findet sich fast wörtlich mit einer Reihe von Umstellungen, Auslassungen und vielen erweiternden Zusätzen verwertet in der „Nachricht von der neuern Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigen, aus den älteren Zeiten entworffen von F. W. B. [Friedrich Wilhelm Böhme, Criminaledirektor in Breslau; Notiz von Roppan im Exemplar der Breslauer Stadtbibliothek] Frankfurt und Leipzig 1741. Vgl. dazu die 1708 o. o. J. erschienene Schrift „Staat von Schlesien“ [Verfasser nach Thomas, Handbuch der Literaturgeschichte von Schlesien, Hirschberg 1824, S. 27: Heinrich Ludwig Gude aus Holstein], ferner Kgl. St.-A. Rep. 13 AA II 10 n u. 11 i und die übersichtliche Darstellung der schlesischen Verfassung von Otto Hintze in Acta Borussica VI, 1.

140.

1741 Oktober 13. Jauer.

Bittschrift der Stände an König Friedrich II. von Preußen, ihrer Huldigungspflicht nirgend anders, als innerhalb der Fürstentümer genügen zu dürfen; mit Verzeichnis der seit 1369 abgeleisteten Huldigungen.

„Allerdurchlachtigster . . . könig und herr . . . Aus dem von ew. k. m. unter dem 2^{ten} dieses . . . erlaßenen und vorgestern allererst in hiesige beyde fürstenthümler gekommen . . . convocationspatent haben wir . . . entnommen, welchergestalt allerhöchst dieselbte . . . entschlossen, die . . . dero selbten . . . zu leistende allgemeine landeshuldigung auf den 31^{ten} dieses monaths Octobris zu Breslau in allerhöchster persohn selbst . . . abzunehmen, zu welchem ende dann darzu deputirte aus hiesigen beyden fürstenthümlern S. und J. von landständen und k. städten mit zureichender vollmacht versehen bereits den 28^{ten} vorhero in Breßlau sich einfinden und mit sothanen vollmachten bey ew. k. m. geheimbden canzley sich zu melden und darbey alles übrige ew. k. m. . . . befehlen gemäß . . . zu beobachten befließen seyn solten. . . . Also erachten wir unserer schuldigkeit zu seyn, ew. k. m. . . . anzugezeigen und vermittelst des beykommenden extracts aus denen landesregistaturen darzuthun, auf was weise von wegen hiesiger beyden fürstenthümler S. und J. die denen zeithigen dererselben gewesenen . . . landesherren allergeziemends zu leistende huldigungspflicht nirgends anders, dann in Schweidnitz und Jauer denenselben bey einer allgemeinen gesampter stände eigends deßhalb außgeschriebenen und gehaltenen zusammenkunft gebührend abgestattet worden, mithin von so viel jahrhunderten her kein einziges exemplar vorhanden, daß jemahls selbige irgendwo

anders gewesen wäre, sondern dererselben praestation immerfort und unverrückt hierselbst in fürstenthümber biß zu der letzteren anno 1657 den 14. Augusti zu Schweidnitz weyland iro damahlichen kön., nachmahl's kays. m. Leopold . . . von landständen und k. städten abgelegten homagialpflicht geblieben, nachhero auch weithers keine mehr vorgegangen, alß biß dieselbe nummehro ew. k. m. . . . zu vollführen geordnet.“ Der König möge sie gemäß dem bei seinem Einmarsch in Schlesien gegebenen Versprechen bei ihren Verfassungen und Privilegien erhalten. „Jauer den 15. Octobris 1741.“

„Extract auß denen landesregistraturen beyder fürstenthümber S. u. J., zu welchen zeithen und an welchen orthen denen vorfahrenden regierenden königen zu Böheimb . . . die ritterschaft und städte iezt gedachten beyder fürstenthümber die erbhuldigung gethan: Anno 1369 an dem nechsten freytag vor st. Gallitag . . . kayser Carl dem IV. in anwesenheit dero königl. persohn . . . in der stadt Schweidnitz . . . Anno 1369 an dem nechsten freytag vor st. Gallitag . . . könig Wenzeslaw gleichfalls in anwesenheit dero königl. persohn in Schweidnitz . . . Anno 1438 . . . könig Alberto in anwesenheit dero königl. persohn . . . in Schweidnitz . . . Anno 1454 am donnerstag nach Philippi Jacobi . . . könig Ladislao, alß iro königl. m. in persöhnlicher gegenwarth sich befunden, . . . zur Schweidnitz . . . Anno 1459 . . . könig Georgio, alß sie selbst in loco sich befunden, . . . zu Schweidnitz . . . Anno 1469 freytags nach st. Urbani . . . könig Matthiae vor dero verordneten commissarien als herren Rudolpho bischoffen zu Breßlau und des apostolischen stuhles legaten und herrn Czdenko dem ältern von Starenberg in der stadt Schweidnitz . . . Anno 1527 dienstags nach Urbani, nachdem iro k. m. Ferdinandus I. in persohn in diese fürstenthümber angelanget und von der ritterschaft mit großer solennitaet in die stadt Schweidnitz eingeführet worden, ist da-selbst auch . . . gehuldigt worden. Anno 1565 den 24. Septembris . . . kaiser und könig Maximilianus II. durch dero deputirte commissarien . . . herrn Heinrichen von Wallenstein auf Dobrawitz, herrn Heinrichen von Wartenberg auf Kamnitz und herrn Christopen Silber von Silberstein in der stadt Schweidnitz . . . Anno 1577 den 12. Augusti . . . die k. und k. m. Rudolphus II. durch dero verordnete commissarien . . . herrn Wenzel Hasen, freyherrn von Hasenburg, obristen wachtmeister des priorats im königreich Böhmen, und herrn Heinrichen von Warthenberg, des königreichs Böhmeib erb-schencken, in der stadt Schweidnitz . . . Anno 1612 den 20^{ten} Junii . . . der k. m. könig Matthiae für dero constituirten k. commissarien . . . ihr fürstl. gnd. herzog Carl zu Münsterberg und Ölße, k. oberamtsverwalthern, h. Hans Christopen freyherrn v. Prosskofsky, haubtmann der fürstenthümber Oppeln und Rattibor, herren Wenzeln von Zedlitz auf Schönau, herrn George Rudolphen von Zedlitz auf Brieg, haubtmann zu Großglogau, auf der k. burg zu Jauer . . . Anno 1618 den 1. Martii . . . iro k. m. Ferdinandus II. durch dero hierzu verordnete k. commissarien . . . herrn Wenzeln von Zedlitz auf Schönau, haubtmann zum Sagan, und herrn George Rudolphen von Zedlitz auf Brieg und Wirschau, haubtmann zu Groß-Glogau, in der k. stadt Jauer . . . Anno 1626 den 2^{ten} Julii . . . k. m. Ferdinandus III . . . durch gewiße k. commissarien in der k. stadt Jauer . . . Anno 1649 im monath Decembris . . . k. m. Ferdinandus IV. durch dero herren commissarien, . . . herrn Heinrichen Johann graffen von Bubna, freyherrn von Lütitz, herrn auf Senftenberg, Deutlob und Ober-Hirschberg, r. k. m. rath, cämmern und landeshauptmann der graffschaft Glatz, wie auch . . . herrn Frantz von Scheidbern, . . . der k. m. rath und hoffeanczern in der stadt Schweidnitz. . . . Anno 1657 den 14. Aug. . . . k. m. Leopold . . . von dero verordneten hohen herrn commissarien, nehmlich herrn Georgen, in Schlesien herzogen, zu Liegnitz und Brieg, k. oberamtsverwaltern in Ober- und Nieder-Schlesien, und herrn George Abraham freyherrn von Dyrr auf Kuttlau, k. oberamtscanzern im herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, in der stadt Schweidnitz, welches die lezte gewesen, so in Schlesien geschehen, sintemahnen keine huldigung in Schlesien von wayland iro k. m. Joseph noch wayland iro k. m. Carl in persohn abgenommen noch etwann vor einigen hierzu geordneten herrn commissarien sie geleistet werden dörffen. . . . Schweidnitz den 13. Octobris 1741. Christoph Ernst von Sommerfeld und Falckenhayn, landschreiber.“

141.

1741 Oktober 19. Breslau.

Königliche Entscheidung, daß die bevorstehende Huldigung nur in Breslau abgeleistet werden könne, aber den Rechten der Fürstentümer nicht vorgreife.

... S. k. m. beharren des unveränderlichen vorsatzes, dero treugehorsambste stände und unterthanen, so wie im gantzen herzogthumb Nieder-Schlesien, also auch in denen fürstenthümben S. und J. bey ihren wohlhergebrachten und zu ihrer und des landes wohlseyen und conservation gereichenden privilegiis, freyheiten und gerechtigkeiten zu läßtzen, zu schützen und zu handhaben, gestalt sie dann auch nicht ermangeln werden, wegen der ... gebehten confirmation sothaner privilegien und freyheiten, sobald sie sich der ihero anietzo obliegenden häufigen und wichtigen beschäftigungen nur einigermaßen entlediget haben und dadurch in den stand gesetzet seyn werden, die bey einem so importanten wercke vor kommende umbstände reiflich zu erwegen, derselben beschaffenheit nach deshalb eine feste und mit ihrer landesväterlichen vorsorge vor das beste und wohlergehen ihrer getreuen unterthanen übereinstimmende entschlüssung zu faßen.

Sie würden also auch auf dero S. und J.schen ... ständen in ihrem wegen ihrer particulieren huldigung an sie ... gebrachten gesuch ... gerne reflectiren, woferne die umbstände der zeit solches erlauben wollten und die zu empfahung der allgemeinen landeshuldigung zu Breslau verfügte veranstaltungen nicht bereits so weit avanciret wären, daß darunter ohne die größte inconvenientien unmöglichen einige änderung gemacht werden könnte.

Bey sothaner bewandnis aber versehen sich ... s. k. m. zu mehrgedachten ständen gantz ungezweifelt, sie werden sich aus ... devotion und treue vor dieselbe ihres jetzt angeführten gesuchs vor dieses mahl begeben und nebst ihnen übrigen mitständen der schlesischen fürstenthümer sich am gesetzten termino zur allgemeinen landeshuldigung in Breslau gehorsambt und unweigerlich einfinden, umb so mehr, da dieses ein actus plane extraordinarius ist, welchem die dey denen ehemahligen huldigungen beobachtete obervantzen keinesweges zum beispiel dienen können. . . .

Signatum Breslau den 19. Octobris 1741. Federic. H. v. Podewils.

Kgl. St.-A. Rep. 39 S.-J. II 7 a u. Rep. 132 c, Acc. 14/11.

142.

1741 Oktober 25. Jauer.

Vollmacht für die Abgeordneten der Fürstentümer zur Huldigung in Breslau.

Demnach ihero k. m. in Preußen, unserem allergnädigsten herrn, ... gefallen, durch dero unter dem zweyten einlebenden monaths Octobris laufenden 1741. jahres erlaßenes allermildestes convocations-patent den 31. dieses monaths ... anzuberaumen, umb deren zu Breßlau in allerhöchster persohn vor denen sämtlichen vasallen und einwohnern des von ... dero selbten in besiz genommenen herzogthums Nieder-Schlesiens und der fürstenthümer Münsterberg und Grottkau biß an die Neyß eine öffentliche und feyerliche allgemeine erbländeshuldigung abzunehmen, annebst auch ... anzubefehlen, wormit, wie die herren fürsten, die praelaten, grafen und standesherren entweder in persohn oder durch deputirte sich in Breßlau zu bemeldter zeit sambt u. sonders einfinden, also die übrigen stände hingegen durch gewiße zu erwählende und mit zureichender vollmacht versehene deputirte aus ihren mitteln derogestalt dabey erscheinen möchten, daß aus jedem fürstenthum wenigst vier aus dem grafen- und herrenstande, sechs aber aus den übrigen ritterschaft genommen, darunter auch allezeit zwey derer vornehmsten landeseltesten mitte begriffen seyn, alle diese bevollmächtigte nicht minder mit einer zuverläßigen consignation derer sich in ihren respective provincien und bezirken befindlichen gegenwärtigen und abwesenden rittermäßigen und adelichen eingeseßenen, in welcher seele diese allgemeine landeshuldigung durch die bevollmächtigte deputirte zu leisten, in beglaubter authentiquer form von dem landescollegio unterschrieben ... mit sich führen und solche bey dero königl. geheimbden cantzley zur registratur abgeben lassen sollen, alß seind ... im nahmen und von

wegen derer landstände beyder fürstenthümer S. und J: . . . Carl Ferdinand freyherr von Scherr-Thoss auf Domanz, Hohen-Poseritz, Schwengfeld, Eßdorff, Errlicht, Läßig und Rothenbach, landeseltester; . . . Samuel Adolph von Winterfeld auf Tarnau wie auch Mittel- und Nieder-Ingramsдорff, iho k. m. in Preußen obristlieutenant; . . . Friedrich frh. von Zedlitz auf Frauenhain, Rungendorff, Gräbel und Jacobsdorff; . . . Georg Wilhelm von Reibnitz auf Mittelleipe und Altenberg, landeseltester; . . . Leo Maximilian graff von Henckel, freyherr von Donnersmarck, auf Nieder-Reppersdorff, iho k. m. in Preußen höchst bestallter oberschenke; . . . Hanß Julius von Schweinitz auf Hänchinen, Preylsdorff und Nieder-Wollmsdorff; . . . Hans Friedrich von Seiditz auf Pilgramshayn, Pfaffendorff, Weißbach und Nieder-Haaselbach, landeseltester; . . . Rudolph Friedrich freyherr von Matuschka und Toppeltschan auf Börnichen und Thomaswalde; . . . Samuel Praetorius von Richthoff auf Bartzdorff, Raußke, Hummel, Groß- und Klein-Rosen, Ober-Streith und Nieder-Poischwitz; . . . Balthasar Abraham freyh. von Glaubitz auf Sirgwick, landeseltester; . . . Erdmann Carl graff von Reder auf Holenstein, Kunzendorff, Giersdorff, Seithendorff, Gänßendorff, Groß- und Wenig-Walditz, auch Neuen; . . . Carl Niclas freyherr von Hohberg auf Zobben, Langenneundorff und Petersdorff. . . . Andreas von Jeuta auf Kosal, Wenig-Rackwitz und Niederkeßelsdorff, landeseltester; . . . Hans Christoph von Axleben, Magnus genannt, auf Ober-Thomaswalde und Schwiebendorff; . . . Christoph Friedrich freyherr von Reibnitz auf Ober- und Mittel-Stohnsdorff; . . . Caspar Otto von Zedlitz auf Mittel- und Nieder-Hohenliebenthal; . . . Hans Siegmund freyherr von Schweinitz auf Haußdorff und Jägendorff, landeseltester; . . . Maximilian von Mauschwitz auf Groß-Waltersdorff; . . . George Friedrich von Gellhorn auf Neudorff und Heinrichau; . . . Rudolph von Schindel auf Kötischen, abgeordnet und kraft dieses dahin und dergestalt bevollmächtiget, daß sie abgeordnete auf den 28^{ten} dieses inlebenden monaths October laufenden 1741. jahres zu Breßlau sich einfinden und hierauf zuförderst . . . bey iho k. m. geheimbnden canzley sich alßbald gezimmende angeben . . . , hiernechst nicht minder die ihnen zu . . . einreichung anvertraute . . . nachmahlige bittschrift um allermildste bestättigung hiesiger beyder fürstenthümer gesampter privilegien und briefe, wie auch recht, gerechtigkeiten, freyheiten und herkommen vor iho k. m. geheiligtenthüne fußfälligst niederlegen, sodann ferner zu der gesetzten zeit an zu bestimmenden örthe der huldigungsleistung selbst sich einfinden und im nahmen und von wegen, auch in die seele derer hiesiger beyder fürstenthümer S. und J. landstände den eyd der treue und unterthänigkeit . . . abschwören. . . . So geschehen Jauer den 25^{ten} Octobris 1741.

Kgl. St.-A. Rep. 211 b. Striegau Nr. 3, S. 116—121.

143.

1741 [Oktober 25]. [Jauer].

**Bittschrift um Wahrung des Privilegs de non evocando, sowie um Wiedereinrichtung
des kön. Amts und aller bisherigen Gerichte.**

Die Stände bitten den König, „ . . . Allerhöchst dieselbte geruheten in . . . beherzigung sowohl des in diesem beyden . . . fürstenthümbern von undenklichen zeithen her beständig genoßenen bereits von ew. k. m. selbst . . . bestättigten privilegii de non evocando, alß in mehrerer allergerechtster erwiegung der dißorthigen weithen und großen entlegenheit, welche sich von dem Franckensteinischen biß an das Saganische 18 meilen in der längte und wenigstens 8 meilen in der breithe extendiret, und daß jedermann, sonderheitlich dem hiesigen wichtigen commercio höchst zuträglich und daran gelegen seye, wann einheimischen und frembden die justiz jedesmahl schleunig administriret werden kan, in . . . beyden . . . fürstenthümbern ein eigenes k. ambt hinwiederum in . . . gnaden herzustellen und zu etabliren, hiernechst aber auch alle übrige daselbst befindliche hochprivilegire iudicia, alß da ist das judicium pupillare vor wittwen und wayßen, das k. manrecht, zwölfergerichte, judicium bannitum etc., welche alle ohne unkosten des . . . landesfürsten lediglich theils von dem lande und ständen, theils auch gar gratis besorget werden, ferner . . . zu bestätigen . . .

Kgl. St.-A. Rep. 211 b, Acc. 21/09, Striegau Nr. 3, S. 138 f. (1. Pag.).

Codex diplomaticus Silesiae XXVII.

144.

1741 [Oktober 25]. [Jauer.]

Bittschrift um Beibehaltung des Fürstentags und des Generalsteueramts.

„Allerdurchlauchtigster . . . Welcher gestalten ew. k. m. sich . . . entschloßen, daß der zeitherige conventus publicus derer . . . fürsten und stände in Schlesien sambt dem davon abhangenden general-steuerambte von der bißherigen verfaßung zu verwendung deren dazu erforderlichen geldspeesen dispensiret und gänzlich aufgehoben werden solle, haben die . . . fürstenthümber S. und J. durch dero allhier in Breßlau . . . angezeszes k. general-feldkriegscommissariat . . . des mehreren vernommen und erkennen mit allmäßlicher williger unterwerfung gegen dero . . . befehle diese ew. k. m. die zu erspahrung derer unkosten, also zu wohlfarth des gesambten landes allein abziehende landesväterliche . . . intention mit dem allerunterthänigsten dancke.“ Der König möge aber die von ihm erteilte Zusage der Aufrechterhaltung der alten Verfassung um so mehr erfüllen, „alß insonderheit das theuer erworbene und jederzeit pro palladio provinciae geachtete ober- und fürstenrecht, nicht weniger die zu anhör- und verwiligung derer landesherrlichen postulaturum alljährlich zu haltende gewöhnliche fürstentäge, dann die eigene repartition und einbringung sogedachter jedesmahl bestätigter ganz freywilligen beyträgen eintheils ohne beybehaltung obbesagten conventus publici und des davon dependirenden general-steurambtes nicht wohl bestehen können und anderntheils auch, zu ew. k. m. . . . dienst selbst nicht so beförderlich, dem lande aber noch mehrere unkosten erwachsen würden, wann bey jeder vorfallenheit die landescollegia eines jeglichen fürstenthums zusammentreten und jedesmahl besondere erklärungen über die k. allerhöchsten ansinnungen erstatten mußeten.“ Sie bitten um Beibehaltung des Conventus publicus und des Generalsteueramtes mit dem Versprechen, „daß hinkünftig dabey sowohl überhaupt die möglichste menage beobachtet, alß auch insonderheit zu desto näherer erreichung dero k. . . . intention anstatt derer zeitherig gewesenen zweyen deputatorum forthin nur einer dazu abgeordnet werden solle.“

Kgl. St.-A. Rep. 211 b, Acc. 21/09, Striegau Nr. 3, S. 128 f. (1. Pag.).

145.

o. D. [um 1742]. o. O.

Bericht über königliche Lehnstücke mit ritterlichen Rechten und über gemeine königliche Lehen.

Nachricht von der beschaffenheit sowohl derer in denen beyden fürstenthümben S. und J. befindlichen ritter- und lehgütter, als der zu respicirung dererselben immerfort gewesenen nöthigen landeshauptmannschaft oder ambtsverwaltung.

Artikel 17: „Mehr sind in denen beyden fürstenthümben S. und J. durch dererselben acht weichbilder oder craysses annoch besondere denen ritterlehgüttern gleichgeachtet werdende so benahmsete getrayde- und geldgeschösser und zinssungen sambt obmässigkeiten über gütter, scholtisseyen, kretschamben, bauren, mühlen, waldungen und waldstücke, häusser, gärthen, äcker, wiesen, flussfischereyen, teiche, zollregalien und dergleichen verschiedene realitäeten, deren inhabere und besizere jura status und sessionem, auch votum in denen versammlungen und zusammenkünften derer stände haben und von keinem andern als lehnsfähigen acquiriret und besessen, auch nur an lehnsfähige veralieniret und transferiret werden können, und worbey in allen und jeden stücken verfahren wird und ob jeglichem eine absonderliche lehns-investitur zu dererselben rechtmässigen besitzthum und genuss de casu in casum von nöthen ist, wie bey denen rittergüttern obbeschrieben stetet.“

Über dieses sind gleichfalls 18. gemeiner königlicher lehen an güttern und zugehörigen unterthanen oder angesessenen wirthen, mehr an blossen vorwegen, gärthen, wiesen, äckern, häussern etc. in allen acht weichbildern oder crayssern beyder fürstenthümer S. und J. vorhanden, welche keine ritterlehn involviren, sondern auch von bürgern und plebejis inngehabt und besessen werden können“ etc., bei denen aber auch die Lehns-Investitur nötig ist.

Die Denkschrift protestiert ferner unter Hinweis auf den Assekurationsrevers vom 19. Oktober 1741 gegen die Wegschaffung der Lehnregistratur aus den Fürstentümern und hält zur Aufrechterhaltung der alten Lehnsvorstellung die Beibehaltung der Ämter des Landeshauptmanns und des Kanzlers für notwendig.

Kgl. St.-A. Rep. 135, Wörbs Msc. 11, Bl. 430 b—432 b. Die Abschrift ist undatiert.

146.

1809 April 22. Breslau.

Anordnungen des Oberpräsidenten v. Massow für die Bildung einer interimistischen ständischen Repräsentantenversammlung aus Deputierten der schlesischen Rittergutsbesitzer und der bedeutendsten schlesischen Städte.

Die Vorarbeiten zur Begründung einer ständischen Verfassung, deren Formation die sorgfältigste Be- rücksichtigung der verschiedenartigsten Verhältnisse erfordert, sind noch nicht so weit vorgerückt, dass die Einführung einer solchen Constitution binnen ganz kurzer Frist bewerkstelligt werden könnte.

Nichtsdestoweniger macht die Lage der Umstände es dringend nothwendig, dass vorläufig wenigstens irgend eine Art von Repräsentation der Staatsbürger zur Bildung einer Versammlung organisiert werde, mit welcher von Staats wegen über Gegenstände des allgemeinen Wohls Rücksprache genommen und zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke erforderlichen Falles das Nötige verabredet und eingeleitet werden könne.

Die immer dringender werdende Nothwendigkeit einer baldigen Regulirung des durch den Krieg entstandenen Creditwesens der Provinz und die wegen Negocirung eines Darlehns im Auslande zu ergreifenden Maasregeln, auch die Berathung über so manche andere Gegenstände von Wichtigkeit machen die baldige Bildung einer Standschaft sehr wünschenswerth.

Des Königs Majestät haben daher mittelst allerh. unmittelbar an mich erlassener Cabinets-Ordre mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, mit möglichster Beschleunigung eine ständische Versammlung zu organisiren, welche in so lange, bis über die Art, in welcher der Nazion hinführte eine Theilnahme an der Fürsorge für das allgemeine Beste eingeräumt werden soll, allerhöchsten Orts definitive Festsetzungen ergangen sein werden, durch Deputierte der Ritterguths-Besitzer und einiger der bedeutendesten Städte die Gesamtheit der Einwohner der Provinz Schlesien zu repräsentiren befugt sein soll, in allen Fällen, wo der Staat der Mitwirkung der zu constituirenden Versammlung zur Beförderung des Gesamtwohls für nöthig erachten möchte.

Um eine solche Standschaft schleunigst und auf die möglichst einfachste Weise zu constituiriren, habe ich nach reiflicher Erwägung es für das zweckmässigste erachtet, die Repräsentation der Ritterguts-Besitzer nach der bereits bestehenden Abtheilung der Fürstenthums-Landschaften stattfinden zu lassen, dergestalt, dass aus dem Bezirke einer jeden der neun Fürstenthums-Landschaften so viel Deputirte erwählt werden, als derselben Systems-Stimmen auf dem General-Landtage zustehen.

Diesen Deputirten der Ritterguts-Besitzer aus sämtlichen Bezirken der Fürstenthums-Landschaften, deren solchgestalt 21 sein werden, treten demnächst die Deputirten der Städte Breslau, Schweidnitz, Hirschberg, Liegnitz, Glogau, Glatz, Neisse und Rattibor, achté an der Zahl, hinzu, sodass das Gantze der ständischen Versammlung unter meinem Vorsitze aus 29 Deputirten bestehen wird.

Es versteht sich von selbst, dass diese vorläufige Repräsentation, welche nur interimistisch in so lange bestehen soll, bis seine Majestät definitive Festsezzungen darüber ergehen zu lassen werden geruhet haben von Niemanden als ein bleibendes Repräsentativ-Verhältnis angesehen, am allerwenigsten für irgend Jemanden eine Veranlassung werden soll, aus der des Dranges der Umstände wegen unterlassenen Anwendung alterthümlicher Formen eine Zurücksezzung zu folgern. Indem ich solches zur Bescitigung jeder möglichen Missdeutung ausdrücklich zu bemerkern nicht habe unterlassen wollen, halte ich mich von der Einsicht und des so viel bewährten Patriotismus der schlesischen Herrn Fürsten und Stände im voraus überzeugt, dass dieselben, wie zeither, in diesen trüben Tagen ihren ernsten Blick nur allein auf das allgemeine Wohl des Vaterlandes richten und die Bildung einer Repräsentation unter zweckmässigern, den Verhältnissen besser,

anpassenden Formen von der väterlichen Fürsorge seiner Majestaet mit vertrauensvoller Zuversicht erwarten werden. Dies vorausgesetzt, ersuche ich eine p. General-Landschafts-Direktion hiemit ergebenst und trage derselben in Kraft des mir gewordenen allerhöchsten Special-Befehls hierdurch ausdrücklich auf, sämtliche Fürstenthums-Landschaften ungesäumt anzuweisen, die vorsitzenden Landeseltesten sofort zu authorisiren, eine Versammlung der Creisstände unverzüglich zu convociren, um zur Ernennung der Deputirten behufs der zu bildenden ständischen Versammlung die Kreisstimm zu sammeln. Bey der Wahl dieser Deputirten wird übrigens derselbe Modus in Anwendung zu bringen sein, nach welchem den Vorschriften des Landschafts-Reglements gemäss bey der Wahl eines Fürstenthums-Directoris verfahren wird. Wie die Vota colligirt und gezählt werden sollen, ist in dem Landschafts-Reglement bereits genau vorgeschrieben, und versteht es sich daher auch von selbst, dass nach abgehaltenen Kreistagen auch bald ein Fürstenthumstag ausserordentlich und zwar auf einen möglichst nahen Termin anberaumt werden muss, um die Creis-Vota zu computiren und daraus nach Mehrheit der Kreisstimm die Wahlstimm zur Ernennung der Deputirten für den ganzen Complexum der zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Guts-Besitzer zu formiren. Dem sachkundigen Ermessen einer p. General-Landschafts-Direction überlasse ich es zwar, lediglich die Fristen zu bestimmen, binn den welchen die Creistage und demnächst die Fürstenthumstage abzuhalten sein werden, doch muss ich, weil Eile nothwendig ist, dringend ersuchen, solche Verfugungen zu treffen, dass die Wahlen binnen 4 Wochen vollzogen werden.

Da im übrigen, wie schon oben bemerkt worden, aus jedem Bezirck einer Fürstenthums-Landschaft so viel Deputierte erwählt werden sollen, als der Fürstenthums-Landschaft Stimmen auf dem landschaftlichen General-Landtage zustehen, so liegt es in der Natur der Sache, dass jeder Creis, mithin auch jeder stimmfähige Creisstand, eine gleiche Anzahl von Candidaten in Vorschlag bringen müsse.

Wenn daher beispielsweise der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft auf dem General-Landtage drey Fürstenthums- oder richtiger Systemsstimm zustehen, so werden auch aus dem Bezirck der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft drey Deputirten zur ständischen Repraesentation zu ernennen und daher von jedem Rittergutsbesitzer in jedem zum Glogau-Saganschen Systeme gehörigen Kreise drey Candidaten in Vorschlag zu bringen und daraus für drey Subjekte drey Creis-Vota zu ziehen und daraus endlich nach Mehrheit der Kreisstimm von dem Fürstenthums-Collegio drey Deputirte für den ganzen Bezirck der Glogau-Saganschen Landschaft zu wählen sein.

Weil aber diese Deputirten in so lange, bis wegen einer ständischen Verfassung allerhöchsten Orts definitive Festsetzungen werden emanirt seyn, ihre Mitstände vertreten und repraesentiren sollen und doch leicht der Fall eintreten könnte, dass einer der Deputirten durch irgend ein Hinderniss abgehalten würde, auf der ständischen Versammlung, so oft solche von mir convocirt werden möchte, zu erscheinen, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, dass für den Bezirck jeder Fürstenthums-Landschaft schon im Voraus noch ein Stellvertreter gewählt werde. Dieser Stellvertreter wird dasjenige Subjekt sein können, welches bey der Computation der Votorum ausser den erwählten Deputirten die meisten Stimmen für sich hat. Uebrigens müssen die Vota zur Wahl der Deputirten auf den anzusetzenden Creistag von jedem Creisstande mit zur Stelle gebracht oder im Fall des verhinderten persönlichen Erscheinens schriftlich und versiegelt eingesandt, dann vor dem versammelten Kreistage eröffnet, zum Protokoll consignirt, alsbald die Creis-Vota daraus formirt und das Nötige darüber zum Protokoll vermerkt werden.

Da ferner auch die Zeitumstände die öftre Zusammenberufung der ständischen Repraesentanten-Versammlung nothwendig machen dürften, so ist es durchaus erforderlich, dass die Deputirten, welche das Vertrauen ihrer Mitstände zu Repraesentanten der Ritterguts-Besitzer erwählen wird, mit uneingeschränkter Vollmacht versehen werden, damit dieselben nicht in jedem einzelnen Falle erst nöthig haben, zuvörderst wieder die Zustimmung ihrer Mandanten einzuholen. Ohne dies würde der Zweck dieser Repraesentation völlig vereitelt werden und eine Einrichtung, die zum allgemeinen Besten gereichen soll, nicht nur meist alle Würckung verfehlen, sondern dem Gesamtwohl, welches in dieser Zeit nicht selten augenblickliche Ent-

schliessung erfordert, am Ende gar schädlich werden. Die Ertheilung eines solchen Mandati liberi ist daher augenscheinlich in der Natur der Sache gegründet und hat auch selbst ehehin nach de Friedberg lib. I cap. I § IX pag. 22¹) bey den zu alten Conventibus publicis ernannten Deputirten (statt gefunden. Eine besondere Instruktion lässt sich auch wegen der Stellvertreter, die²⁾ zur Mitwirkung aufgerufen werden könnten, im Voraus nicht specificiren und feststellen, und es ist daher zur Erreichung des Zwecks genügend, wenn die Deputirten mit einem allgemeinen Auftrage versehen werden.

Um deshalb bedarf es zwar auch nicht der besondern Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist nicht minder hinreichend als nothwendig, dass in dem über die Wahlhandlung auf den Creistagen aufzunehmenden Protokolle von den versammelten Creisständen erklärt werde, dass diejenigen Deputirten, welche nach Mehrheit der Creissimmen zu Repräsentanten der Ritterguts-Besitzer im Bezirck der N.N'schen Fürstenthums-Landschaft würden berufen werden, ermächtigt sein sollten, mit endliechem Rath und Gutbefinden der vereinigten Schlesisch-Glaetzen Deputirten der Ritterguts-Besitzer und der Staedte, jedoch nicht anders als unter Zustimmung und Genehmigung des vorsitzenden königl. Commissarii, nach bester Einsicht und Wissen zu rathen, zu beschliessen und zu thun, was zu allgemeinen Besten der Provinz und des Staats überhaupt nach Bewandniss der Umstände erforderlich sein möchte.

Einer p. Direction trage ich demzufolge auf, die vorsitzenden Landeseltesten durch die Fürstenthums-Landschaften ausdrücklich anwiesen zu lassen, Sorge zu tragen, dass dieser Punkt als die nothwendigste Basis aller Repräsentation in den Creis-Tabellen nicht übergangen werde.

Von diesen Protokollen wolle demnächst eine p. Direction mir getreue Abschrift zukommen lassen, auch gleich nach Eingang der Berichte der Fürstenthums-Landschaften über die vollzogene Wahl ein Verzeichniß aller für den Bezirck jeder Fürstenthums-Landschaft erwählten Deputirten unverzüglich an mich einsenden, damit ich sodann im stande sey, wegen Zusammenberufung der Deputirten zur ständischen Versammlung nach Erfordern der Umstände ungesäumt das Nötige zu erlassen.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Erwähnung, dass die ständischen Deputirten verbunden sind, von dem jedesmaligen Resultate der abgehaltenen Versammlung den Fürstenthums-Collegien Mittheilung zu machen, damit durch selbige das Verhandelte zu Kenntniß der Creisstände gelange.

Dagegen versteht es sich auch nicht minder von selbst, dass die Gesammtheit der zum Bezirck einer Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creisstände den zu erwählenden Deputirten zur Schadloshaltung durch Bewilligung bestimmter Diaeten für die Zeit, die sie auf der Versammlung zubringen werden, verbunden ist. Es wird am besten seyn, die Bestimmung des Diaeten-Satzes und die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Betrag der Diaeten unter die Gesammtheit der Ritterguts-Besitzer jedes landschaftlichen Districtes zu vertheilen sein wird, zu einem Gegenstande der Berathschlagung auf den abzuhaltenen Creistagen zu machen und sodann auf den Fürstenthums-Tagen darüber das Nötige definitive festzusetzen, indem die Remunerirung der ständischen Deputirten lediglich Communal-Sache der vereinten Ritterguts-Besitzer in dem Bezircke jeder einzelnen Fürstenthums-Landschaft ist.

Wenn, wie eine Direktion selbst beliebig erwägen wolle, der Betrieb dieser Angelegenheit in dieser wichtigen Zeit-Epoche die grösste möglichste Eile erfordert, so darf ich in festem Vertrauen auf deren vielbewährten Eifer für das allgemeine Beste mich jeder Aufforderung an dieselbe zur grösstmöglichen Beschleunigung geruhig enthalten, vollkommen versichert, dass eine Direction ihrerseits nicht, als die resp. Herrn Fürstenthums-Directoren andrerseits so wie die Herren Landeseltesten alles, was in ihren Kräften steht, aufbieten werden, um der Beschleunigung dieser Einrichtung, in deren huldreicher Bewilligung die landesväterlichen Absichten seiner Majestät sich auf eine höchst rührende Weise ausspreizen, möglichst (er)forderlich zu seyn.

¹⁾ Joh. Anton v. Friedenberg, Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, Breslau 1738—41.

²⁾ Nach dem Sinne ergänzt. In der Abschrift fehlt eine Zeile.

Sollte übrigens wieder Vermuthen eine Direction über irgend einen Punkt dieses Schreibens noch einer näheren Erläuterung bedürfen, so wünschte ich, dass es derselben zur Vermeidung jeder Verzögerung gefällig sein möchte, brevi manu darüber mit mir mündlich Rücksprache nehmen zu lassen. Breslau den 22. April 1809. v. Massow. [An die schlesische General-Landschafts-Direktion, Breslau.]

Kgl. St.-A. Rep. 14, PA III 1 h, S. 12 f.

147.

1809 Mai 6. Breslau.

Die Breslauer Regierung trägt dem Kriegs- und Steuerrat Lombard auf, die Städte seines Departements von den Anordnungen für die Organisation einer interimistischen ständischen Repräsentation in Kenntnis zu setzen.

... Unsern gnädigen Gruss zuvor. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Aus der abschriftlichen Anlage geben wir Euch des mehrern zu ersehen, was unser geheimer Staatsrath und Oberpräsident von Massow infolge an ihn ergangenen Immediatbefehls vom 3. m. pr. wegen einstweiliger Bildung einer ständischen Repräsentation an die hiesige General-Landschafts-Direktion unterm 22. m. pr. zu erlassen befunden.

Daraus ersehet Ihr, dass auch 8 Deputirte aus 8 Städten hiesiger Provinz und zwar fürs erste aus den Städten Breslau, Schweidnitz, Glatz, Neisse, Rattibor, Hirschberg, Liegnitz und Glogau der zu convocirenden ständischen Versammlung als Mitglieder zutreten und diese Deputirten zugleich sämtliche Städte der Provinz bei dieser ständischen Versammlung repreäsentiren sollen, bis wegen vollständiger Organisirung einer Repräsentation das Weitere durch Immediatbefehl erlassen sein wird.

Wir befehlen Euch demnach, dies vorläufige interimistische Arrangement sämtlichen Städten Eures Departements durch die Magisträte bekannt zu machen und ihnen zugleich zu eröffnen, dass künftig unter den Städten, welche zu der ständischen Versammlung einen Gesamtbevollmächtigten deputiren sollen, ein Turnus stattfinden und dass, so lange die jetzt getroffene interimistische Repräsentation fortduert, von Zeit zu Zeit immer wieder eine der übrigen Städte zur Absendung eines eigenen Deputirten aufgerufen werden wird, damit keine derselben über vermeintliche Zurücksetzung zu klagen veranlaßt werden möge.

Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, dass da die acht städtische Deputirte sämtliche Städte bei der ständischen Versammlung repreäsentiren und vertreten, alle diejenige Städte, welche keinen besonderen Deputirten aus ihrer Mitte senden, die hierzu nach Maasgabe des § 133 der Städteordnung pag. 46 seitens der Stadtverordneten auszustellende, vom Magistrat bestätigte Vollmacht auf sämtliche acht Deputirte der übrigen Städte gerichtet werden muss.

Diese Vollmacht muss ein Mandatum liberum und illimitatum enthalten und spätestens bei der schweresten Verantwortung binnen 14 Tagen an unsere Regierung eingesendet werden.

Natürlich müssen unter diesen Verhältnissen die den Deputirten auszusetzende Diaeten sowie die zu vergütigende Reisekosten von sämtlichen Städten der Provinz verhältnismässig getragen werden.

Unser geheimer Staatsrath von Massow wird übrigens nochmals die zur ständischen Versammlung zutretenden städtischen Deputirten besonders anweisen, in welcher Art sie von den Resultaten der ständischen Versammlung sämtlichen Städten, welche sie repreäsentiren werden, Mittheilung zu machen haben, damit das Verhandelte zur Kenntniss der Stadtverordneten-Versammlung gelangen möge.

... Gegeben Breslau den 6. Mai 1809. K. Pr. Breslauische Regierung von Schlesien. An den Kriegs- und Steuerrat Lombard [Breslauschen Departements].

Kgl. St.-A. Rep. 14, PA III 1 h, S. 5 f. Vgl. dazu auch ein Aktenstück des Kriegs- und Steuerrats Wachler in Guhrau, ebda. II 1 r.

Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

Bearbeitet von Dr. Alphons Heyer.

[Der Stern bedeutet das Vorkommen in der Anmerkung.]

A.

- Adelsbach, Gesesse zu 161*.
Agnes, Gemahlin Bolkos II., Herzogs von Schweidnitz-Jauer 8*. 24. 58*. 63*. 74. 121. 126*. 148*. 164. 171. 177. 179. 180.
Albert, Hofnotar 78.
— mit dem Barte, Graf 8*.
Albinus v. Weißblut, Samuel, ständischer Prokurator u. ständischer Agent am kaiserlichen Hofe 42*. 114*. 115*.
Albrecht II., König 29. 359.
Alexius, Hofschreiber 74*. 75*. 79. 164.
Allert, Zacharias, Kanzleiverwalter 113. Landschreiber 326. 326*.
Almesloe, v., Ernst Friedrich, Reichsgraf, Freiherr v. Tappe auf Bertelsdorf a. Qu., bischöflicher Regierungsrat, Landeskanzler 81. 81*.
— v., Tappe genannt, I. W. A., Freiherr, Amtsassessor, Vertreter des Landeshauptmanns 73 s. auch Tappe, v.
Alzenau, v., Hentschel, Gekorner für Liegnitz u. Goldberg 187.
Andreas, Bischof v. Breslau 60*.
— Frater, Propst in Liebenthal 295.
Anna, Gemahlin Kaiser Karls IV. 19. 20. 21*. 171. 173. 175. 201. 319.
Anselm, Landschreiber 79.
Ansorge, Christoph, Gerichtsscholz zu Kühnau, Rädelsführer im Bauernaufruhr 293.
Arnold, Mathes, Lehnmann zu Schmottseifen 39*.
Arnoldshof, Propstei 275.
Arnolt, Laurentius, Magister, Kanzler des Stiftes Leubus 48*.
Arnsdorf (Schweidnitz) 59*.
Atze [a. d. Geschl. v. Seydlitz], Heinrich 180.
Auersperg, Fürst, Regent der Fürstentümer Münsterberg u. Frankenstein 353.
Auras, Stadt 42*. Distrikt 152*. status minor 354.
Axeleben, v., Magnus genannt, Hans Christoph auf Ob.-Thomaswaldau u. Schwiebendorf, ständischer Abgeordneter 361.
Azenheimer, Leonhard, Breslauer Söldnerführer 185.

B.

- Balthasar, Bischof v. Breslau 56*.
Banck, Alexius, Gekorner v. Breslau 187.
Bancz, Nicolaus de 8*.
Baritsch (Jauer) 61.
Bartholome, Heinrich, auf Pülsen, Schweidnitzer Bürger, Besitzer des Manngrechts 261.
Baudiß, Gottfried, Dr. jur., Amtskanzler 73.
Baumgarten, Ober- 63.
— v., Heinrich, Ritter 123*.
Bautzen 159, s. a. Budissin.
Becker, Peczce, Ratmann v. Glogau 168.
Behem v. Freiburg, Straßenräuber 180.
— Melcher, Amtmann zu Naumsau 59*.
Behnisch, Christoph, zu Peterwitz, Rädelsführer im Bauernaufruhr 293.
— Johann Gregor, Substitut des Fiskals 293.
Behr, Wolfgang v. Reichenbach 52*.
Benedictus, Prälat zu Grüssau 344.
Bercka von der Daub und Leipe, Johann Georg, Freiherr, Landesältester von Reichenbach 103*.
Berg, v. 253. 284.
Berger, Gottfried, Kassahalter in Schweidnitz 347.
Berner, Heinrich, Hofnotar 75*. 78.
Bernhard, Herzog v. Schweidnitz 10*. 49*. 158.
Bernstadt 153*.
Bernwald, Hannos, Bevollmächtigter v. Schweidnitz 184.
Berthelsdorf (Hirschberg) 60. 61*.
— (Landeshut) 24*.
Berthelsdorfer Bauernaufruhr 233. 235.
Betsch u. Peiskersdorf, v., Hans, auf Berthelsdorf 77*. Landesältester 99*.
Betschow, v., Johannes, Notar 79.
— Kunad 167.
— Peczold, Burggraf zu Jauer 177.
Beuthen N.-S., freie Standesherrschaft, Verfassung 354.
Beuthen O.-S., Stadt 11. Freie Standesherrschaft, Verfassung 354.
Beyer, Johannes, v. Striegau 52*.
Biberstein, v., Heinrich, edler Herr 168.

- Bibran, v., Freiherr 276. Adam, Quartierkommissar 146*. Antonius zu Profen, Vertreter des Landeshauptmanns, Landesältester von Jauer 72. 136*. 230. Hans zum Buchwald, Ausschußmitglied für Bunzlau 232. Hans zu Kittlitztreben, desgl. 232. Oberhofrichter v. Bunzlau 119*. Heinrich, Freiherr zu Modlau, Landeshauptmann 65. 65*. 67*. 69*. 73. 84. 88. 103. 163. 260. 263. 278. Heinrich Alexander, Freiherr auf Falkenhain, ständischer Gesandter 40*. 307. 324. Kaspar zu Kosel, Ältester 98*. 119*. Landesältester v. Bunzlau 218. Nicolaus zur Model, Landesältester v. Jauer 230.
- Biedau, v., Hans zu Eisersdorf, Ausschußmitglied für Striegau 232.
- Bielitz, Herrschaft, status minor 354.
- Binner, Georg Moritz, Propst in Liebenthal 295.
- Bischofsheim u. Eisenberg, v., Christoph auf Dittmannsdorf, Kreisoberster 145*.
- Boberstein (Hirschberg) 46*. Rittergut 235.
- Bock, v., Friedrich zu Guttmannsdorf, Hofrichter zu Reichenbach 137*. Hans, Ritter, Gekorner von Schweidnitz-Jauer 187. Siegmund auf Habendorf, Erbhofrichter zu Reichenbach 118*. Kais. Kammerrat, Landeshauptmann von Münsterberg-Frankenstein 260.
- Bögendorf 39*. Lehnmann daselbst: Caspar Sagner 39*. Böhme, Friedrich Wilhelm, Kriminaldirektor in Breslau 358. Wichke 171.
- Bogenau, status minor 354.
- Boguslaus, consiliarius 8*.
- Bohrau (Oels) 161*.
- Boleslaw der Wilde, Herzog v. Liegnitz 14.
- Boleslaw III., Herzog v. Liegnitz 4*. 6*. 17*. 127*. 153*. 159.
- Bolkenhain, Stadt 24*. 25. 25*. 49. 52*. 53*. 167. 171. 175. 176. 187. 247. 275. Bürger 148*. Burggraf Hanco v. Logau 177. Hofgericht 148*. Pfandlehn 20. Schloß 187. Weichbild 261.
- Bolkenhain, Feste 275.
- Bolkenhain-Landesht, Weichbild 146*.
- Bolkenhain v., Seidel, Landschreiber 79.
- Bolkenhaus, Feste 275.
- Bolkenstein, Feste 275.
- Bolko I. Herzog v. Schweidnitz-Münsterberg 8*. 10*. 14. 129*. 141.
- II., Herzog v. Münsterberg 4*.
- II., Herzog v. Schweidnitz 4*. 8*. 10*. 12*. 15. 16*. 19. 24. 49*. 53*. 54*. 63*. 74. 75*. 119*. 148*. 159. 167—171. 173. 176.
- Bolze, v., Clericus 46*. Hofmeister 9*. Burggraf zu Falkenstein 177. Nicolaus, Hofmeister 74*. 164. Burggraf zum Hornsberg 177.
- Bolzenstein, Feste 275.
- Bongenzwik, Straßenräuber 180.
- Bottner, Georg, v. Landeshut 52*.
- Boxheimer, Fiskal 83.
- Braun, v. 284. Hans Christoph, Landesältester v. Bunzlau 103*. 285. 295. Joachim Friedrich auf Zobten, Landesältester 293. 295. Siegmund auf Zobten 77*. auf Zobten und Zöllnick, Landesältester v. Löwenberg 265. 271. Braunau (Löwenberg) 60.
- Stadt u. Kloster i. Böhmen 61. 61*. 62*.
- Braunauer Frieden vom Jahre 1477: 31.
- Brechelshof, Propstei 275. Propst 276.
- Brechelwitz, Propst Alphonsus Walter 344.
- Brendel, Martin, Pfänder zu Goldberg 60.
- Martin, Rädelshörer im Bauernaufruhr 235.
- Breslau, Bischof 48*. Bistum 13*. 14. 23*. Bürger- schaft 6. Domkapitel 48*. 275. Fürstentum 14. 48*. 89. 297. 349. Hauptstadt Schlesiens 28. 183. Kreuzstift 47*. 74*. 79. 212. 254. Land 10. 12*. 14. 15. 15*. 17. 17*. 21. 23. 28. Matthiasstift 254. 275. Rat 129*. Sandstift 20. 38. 46. 47*. 48*. 49*. 120. 207. 232. 254. 275. 345. Stadt 3*. 11. 15. 15*. 29. 30. 36. 66*. 111. 159. 161*. 176. 182. 185. 187. 188. 352. 360. Vincenz- stift 74*. Weichbildmannschaft 150*.
- Breslauer Tag vom Jahr 1466 u. 1467: 30.
- Bressnitz, von der, Nickel, Bürgermeister v. Glogau 168.
- Brieg, Fürstentum 351. Stadt 11.
- Briese, v., Landesältester v. Bunzlau 346.
- Bubna, v., Heinrich Johann, Graf, Herr auf Senftenberg, Kommissar zur Huldigung 359.
- Buchwald, gemauerter Hof 161*.
- Heinrich, Herr 167.
- Budissin 15*, s. Bautzen.
- Budow, Johanes, Herr 171.
- Büttner, Johannes, Königsrichter in Bunzlau 83*.
- Bunzlau, Burglehn 23*. 42*. 70*. 119*. 275. Hofrichter: Gunzel Raussendorf 187. Christoph Stöberkeul 118*. Königsrichter: Johannes Büttner 83*. Stadt 24*. 25. 25*. 26*. 49. 52*. 53*. 57*. 159. 169. 171. 175. 176. 264. 275. 287. Weichbild 152*.
- Bunzlauer Heide 176.
- Burekhart, magister, Advokat u. ständischer Pro- kurator 114*.
- Burgeny v. Gassendorf, Hans, Prokurator der schlesischen Kammer 122*.
- Burghaus, v., Nicolaus, kais. Kammerrat auf Stolz 70*. 77*.
- Burkersdorf 91*.
- Buschke s. v. Mühlheim.

C, Ch s. K.

Cz s. Z.

D.

Dahm, von der, Christoph auf Ingramsdorf, Kriegs- kommissar für Schweidnitz, Reichenbach u. Striegau 146*. Hans auf Puschkau, Landesältester v. Schweidnitz 293. 295. 321. Melchior auf Alt-Oels 61.

- Daller, Mathaeus (Mathias), Fiskalatamsadjunkt 82.
83. 272.
- Dammers 62*.
- Debschitz, v., 284.
- Deine, v., Jone, Herr 169.
- Deutschleuten, Gut, status minor 354.
- Dietrich, Hans v. Schönau 52*.
- Dobischke, Heinrich 180.
- Dönhoff, v., Graf 276.
- Dohna, v., Graf 353. Albrecht, Herr 169. Heinrich, Herr 169. Karl Hannibal, General 146*.
- Domanz, v., Johannes, Hofschreiber 79.
- Domnig, Heinrich, Gekorner v. Breslau 187. Heinz 35.
- Dony, v., s. v. Dohna.
- Dornheim, v. 93. Hans, der gestreng Herr 168.
- Doworan, v., Nickolasch, Stellvertreter des Landeshauptmanns 71.
- Dresky, v., Friedrich 112*.
- Drobisch, Johann David, Steneramtsschreiber 347.
- Dume, Hannus, Straßenräuber 180.
- Dyhrn, v., Georg Abraham, Freiherr auf Kuttlau, Oberamtskanzler, Kommissar zur Huldigung 359. Hans auf Kreppelhof, Ober-Steuereinnehmer 135*. 140. 265. Freiherr, Landeshauptmann v. Glogau 296. 307.
- E.**
- Eben, v. 42*.
- Eckart, Caspar, Pfänder des Mannergerichts 261.
- Eichholz, v., Andreas 171.
- Eicke, v. 284. Adam Wilhelm auf Költschen, Landesältester v. Reichenbach 103*. Georg zu Dammritsch, Ausschußmitglied für Striegau 136*. 232.
- Eigen, aufm., Zobtensche Güter des Breslauer Sandstifts 261.
- Elbel, v., Hans zu Grunau, Einnehmer v. Striegau 213. 225*. Heinrich, Rittmeister, Kreisoberst 145*.
- Elisabet, Herzogin v. Liegnitz-Goldberg 29. 185.
- Engel, Georg, zu Semmelwitz 265. Martin, ebenda 265.
- Eschenloer, Peter, Stadtschreiber v. Breslau 30.
- F.**
- Falkenhain, v. 284. ? vermählte v. Reppisch 253. Landesältester v. Jauer 346. Ernst auf Konradswaldau, Stellvertreter des Landeshauptmanns 73. Georg, Kriegsrat des 4. Kreises 145*. Georg, Quartierkommissarius 146*. Georg auf Konradswaldau, Landesältester v. Hirschberg 265. Georg auf Dammers 62*. Johann Friedrich auf Gr.-Krauschen, Landesdeputierter 345. Kunze, Burggraf zu Kanth 177. Siegmund, Oberkriegskommissar 327. Tobias, Hofrichter v. Striegau 118*.
- Falkenstein (Hirschberg), Feste 177. 275. Burggraf Clericus Bolze 177.
- Faust, v., Sturm genannt, Christoph, auf Gr.-Krauschen u. Looswitz, Landesältester v. Bunzlau 252. Heinrich, Oberstleutnant, ständischer Gesandter 320*.
- Feix, Michel, zu Peterswaldau, Rädelstührer im Bauernaufruhr 293.
- Fendi, v., Freiherr, Oberst 276*.
- Ferdan, Hans, Ratmann v. Löwenberg 126*.
- Ferdinand I., Kaiser 22. 32. 46*. 53*. 70*. 76*. 116. 125*. 128*. 141. 164. 198. 211. 359. — II. 22*. 91*. 257. 359. — III. 22. 22*. 48*. 56*. 67. 77*. 78. 103. 162. 163. 257—260. 265. 276. 359. — IV. 22. 163. 275. 278. 359.
- Ferdinand, Erzherzog 70*.
- Fiebing, Gottfried, Biergefall-Obereinnehmer 81*. Paul, Fiskal 83.
- Fincke, Nicolaus, Ratmann v. Löwenberg 126*.
- Fino, ständischer Agent in Breslau 347.
- Florianasdorf 42*.
- Folimhaß, Johannes, Magister, Advokat des Mannergerichts 261.
- Forchtenau, v., Achatius, Landschreiber 77*. 109. 110*. 112*. 113. 326. Achatius der jüngere 112. 112*. Wenzel auf Weiß-Kirschdorf, Landschreiber 113. 319. Obersteuereinnehmer 140. Gerichtsschreiber des Mannergerichts 260.
- Forster, Straßenräuber 180.
- Frankenstein, Land 10. 16*. 69*. Stadt 6*. 10. 11. 151*. 159. Stände 8*.
- Frankenstein, Schlacht bei 1467: 30.
- Frankstein, Hans, Biergefall-Obereinnehmer 81*.
- Freiburg, Stadt 26. 49. 49*. 50*. 91*. 152*. 175. 179. 275. 310.
- Freudenburg, Schloß 24*. Burggraf Preciolaus v. Pogarell 177.
- Freudenthal, Stadt 6*. 158. Herrschaft, status minor 354.
- Freyhan, status minor 354.
- Freystadt, Gut u. Stadt, status minor 354.
- Friedeberg a. Qu. 49*. 50*. 96. 96*. 152*. 175. 275. 310.
- Friedeck, status minor 354.
- Friedland 49*. 275. 310.
- Friedrich III., Kaiser 71*.
- Friedrich II., d. Gr., König v. Preußen 106. 154. 358.
- Friedrich I., Herzog v. Liegnitz 128*. 131*.
- Frischeisen v. Eisenberg, Wolfgang, Fiskal 83. 278. 314.
- Friese, Caspar 247.
- Frisse, Nickel 58*.
- Frieffoff, Ambrosius, Stadtschreiber v. Jauer 52*.
- Fürst, v., David 42*. Georg auf Kupferberg 42*. 237. Fürstenberg auf dem Zobtenberg, Feste 275. — Schloß 24*.
- Fürstenstein, Feste 111. 119. 177. 179. 180. 226. 275. Burggrafen Hans Croischwitz 79. Nickel v. Gersdorf 179. Bernhard v. Zedlitz 177. Herrschaft 261. Pfandliehn 20.
- Funcke, Nicolaus, Bevollmächtigter v. Striegau 184.

G.

- Gaffron, v. 284.
 Gallas, v., Graf 276.
 Gawske, Paul, Bevollmächtigter für Striegau 184.
 Gehlnig, Hans v. Landeshut 52*.
 Gellhorn, v. 253. 284. Freiherr 276*. Landesältester
 271. Ernest zu Altengrottka u. Rogau 47*. Ernest zu
 Altengrottka u. Rogau, Landesältester 207. Ernest,
 Graf, auf Peterswaldau, Landesältester v. Reichen-
 bach 265. 276. Friedrich, Stellvertreter des Landes-
 hauptmanns 73. Kreisoberster 145*. Friedrich auf
 Rogau, Peterswalde, Alt-Grottka, Weigelsdorf u.
 Burglehn Schweidnitz, Deputierter zum Fürstentag
 163. Landesältester v. Schweidnitz 252. bischöf-
 licher Kämmerer, Oberrechtssitzer, Kreisobrist 255.
 Georg, Kriegskommissar 146*. Georg auf Christel-
 witz, Ältester v. Schweidnitz 231. Georg Friedrich
 auf Neudorf u. Heinrichau, ständischer Abgeordneter
 361. Hans, Ausschußmitglied für Schweidnitz 111*.
 232. Hans zu Bertelsdorf, Einnehmer v. Reichen-
 bach 213. 225*. Hans zu Kunzendorf, Muster-
 kommissarius 136*. 145*. 226. Hans zu Stein 90*.
 Wenzel zu Bertelsdorf, Landesältester v. Reichen-
 bach 218. 220.
 Georg, Herzog v. Liegnitz u. Brieg, Oberamtsverwalter,
 Kommissar zur Huldigung 359.
 Georg Rudolf, Herzog v. Liegnitz u. Brieg, Oberamts-
 verwalter 258. 276.
 Gerhardisdorf, v., s. v. Gersdorff.
 Gersdorff, v. 284. Freiherr 310. Oberrechtssitzer,
 Oberamtsrat 106. Georg Rudolf, Freiherr, Vertreter
 des Landeshauptmanns 73. 295. 317. Hans zu Seichau,
 Vertreter des Landeshauptmanns 73. Ausschuß-
 gekorner 203. Landesältester v. Jauer 207. 213. 224*.
 Amtsverweser 319. Maximilian, Generalkriegskom-
 missar 145*. Beirat des Glogauer Landeshauptmanns
 266. Nickel, Burggraf zu Fürstenberg 179. Rudolf,
 Freiherr, ständischer Gesandter 285.
 Geyßler, Jacob, v. Schönaus 52*.
 Gerstmann, Martin, Bischof v. Breslau 51*. 56*.
 Giersdorf 61*.
 Glässer, Hans Christoph, Bürger v. Schweidnitz 200.
 Glatz, Land 13*. 22*. 66*. 141*. Stadt 30. 159.
 Glatzer Freihöfe 281.
 Glaubitz, v. 284. Landesältester v. Löwenberg 346.
 Balthasar zu Gr.-Walditz, Landesältester 155*. Bal-
 thasar Abraham, Freiherr, auf Sirgwitz, Landes-
 ältester v. Löwenberg, ständischer Abgeordneter
 344. 361. Georg Ludwig, Freiherr, auf Stoschen-
 dorf, k. Oberstleutnant, Obersteuereinnehmer 140.
 Karl Siegmund, Freiherr, auf Braunau, Landesdepu-
 tiert 345.
 Gleiwitz, v., Johannes, Protonotar, Landschreiber 74*. 78.
 Glogau, Domscholastikus Koppe von der Sterze 79.
 Fürstentum 288. Land 7*. 15. 16*. 23. 33. 64. 89.
- Glogau.
 158. 295. 298. 348. Landtag 289. 299. 305. Mann-
 recht 117*. Städtebund 6. Stadt 11. 15. 149*. 159.
 167. Weichbilsadel 150*. 167.
 Glogau-Sagan, Fürstentum 14.
 Görlitz 15*. 159.
 Goldberg, Land 11*. 16*. Stadt 6*. 12*. 20*. 52*. 60.
 127*. 159. 169. 187.
 Goldberg, Johannes, Ratmann v. Hirschberg 126*.
 Gorkau, Propstei 275. 277. Propst 123*. 276.
 Goryn, v., Peter 167.
 Goschütz, status minor 354.
 Gotke, Nicolaus, Breslauer Bürger 181.
 Gotschendorf (Hirschberg) 61*.
 Gottesberg 49*. 275.
 Greifenberg, Stadt 49*. 50*. 152*. 171. 175. 275. 310.
 Greifenstein, Burg 171. 185. 187. 275. 311. Burggraf
 Vincenz v. Raussendorf 177.
 Grimm, Ruprecht genannt, Franz, Dr. jur., auf Seichau,
 böhmischer Manngerichtssekretär 39*. 125*.
 Gröditz 61.
 Gropp, Christoph, Bürger v. Schweidnitz 247.
 Großburg, status minor 354.
 Grosse, Hartmann 179.
 Grottkau, Land 13*. Stadt 11*.
 Grottkauer Einung 28.
 Grueb, Adolf, Dr. jur., kais. Rat, Landessyndikus
 114. 204.
 Grünberg, Grünenberg, s. Marquard.
 Gründler, Gottfried, Feuermauerkehrer 347.
 Grünfeld u. Guttenstätten, v., Andreas Wilhelm
 auf Lähnhaus, Landesdeputierter 345.
 Grüssau, Kloster u. Prälat 20. 24*. 25. 38. 39*. 46.
 47*. 48*. 49*. 61. 106. 207. 232. 254. 264. 268. 275.
 320. 346. Abt Benedict 106*. 344.
 Grunau, Vorwerk 39*.
 Grunau, v., Sander 179.
 Grunde, im Franzke, Bevollmächtigter v. Schweid-
 nitz 184.
 Guben 159.
 Gude, Heinrich Ludwig, Verfasser des „Staat von
 Schlesien“ 358.
 Günter, Graf 8*.
 Günther, Johannes, Kassahalter in Jauer 347. Mattheus
 der alte, Untereinnehmer 323. der junge, Adjunkt
 seines Vaters 323.
 Guhrau 11. 136. 153*. Burglehn 151*. Weichbild 152*.
 Weichbildhaus 151*.

H.

- Haase, Johann Georg, Pfänder in Schweidnitz 347.
 Habelschwerdt 159.
 Habichtgrund 313.
 Hage, vom, Franz, Hauptmann 71.
 Hakenburne, v., Hans 177.

- Halbendorf 62*. Hanewald, Hannos, Bevollmächtigter v. Striegau 184. Hanitschke s. Heintschkow. Harpersdorf, Ober- 58*. Hartenstein, v., Heinrich, Graf, kais. Kommissar 198. Hartmannsdorfer Lehnslente 141*. Hartraunft, Andreas, Pfarrer zu Kemnitz 235*. Hase v. Hasenburg, Ulrich, Landeshauptmann 38. 64*. 71. Wenzel, Freiherr, Obristwachtmeister, Kommissar zur Huldigung 359. Hatzfeld, Graf, Standesherr v. Trachenberg 354. Haugwitz, v., Kilian 169. Otto 168. Rudger 167. Haynau, Land 12*. Stadt 11. 12*. 159. 169. Weichbild 5. Hecht, Markus, Ratmann v. Schweidnitz 182. Heide, von der, Franz zu Seifersdorf 136*. Ausschürgekorner 203. Landesältester v. Reichenbach 207. 211. 213. 219*. ständischer Gesandter 211. Konrad auf Habendorf, Landesältester v. Reichenbach 344. 346. Hofrichter, Landrat v. Reichenbach 155*. Heinrich, Bischof v. Breslau 14. — I., Herzog v. Schlesien 1*. — IV., Herzog v. Breslau 3*. 128*. der V. 2*. 3*. 15. — III., Herzog v. Glogau 2*. 15. der V. 159. — II., Herzog v. Jauer 127*. 129*. 159. — V., Herzog v. Liegnitz 3*. 14. 158. — II., Herzog v. Schweidnitz 49*. 171. — herzoglicher Kammermeister 74*. Heinricus Italicus, Notar 93*. Heinrichau, Kloster u. Prälat 38. 38*. 46. 170. 171. 353. Heintschkow (Hanitschke), Balthasar, Kanzlist 67*. Henckel, Graf, Standesherr v. Beuthen O.-S. 354. Leopold Maximilian, Graf auf Reppersdorf, preuß. Oberschenk, Landesdeputierter 344. 361. Hennersdorf (Namslau) 59*. Hennying, Hantke, Ratmann v. Glogau 168. Herberstein, v., Johann Bernhard, Graf, Landeshauptmann v. Glogau 89. 150. 295. 300*. 303. 305. Hering, Constantin, Bürger v. Reichenbach 247. Herischdorf (Hirschberg) 61*. Hermsdorf (Hirschberg) 61*. Herrnstadt 11. Hertwigswaldau 276. Herzog, Andreas, Fiskal 83. 314. Heuschneider, Johann Franz, Pfänder in Jauer 347. Hieronymus, Abt v. Leubus 41. Himmel, Heinrich, cand. jur., ständischer Agent am böhmischen Hofe 115*. Himmelreich, Nicolaus, Ratmann v. Hirschberg 126*. Hirschberg, Burggraf Friedrich v. Pechwinkel 177. Landvogtei 25. Pfarrer Johannes, Protonotar 74*. 78. Stadt 24*. 25*. 26*. 49. 52*. 53*. 85*. 159. 169. 171. 175. 176. 264. 275*. Hochberg, von 49*. 284. Graf 268. Christoph, Musterkommissarius 146*. Georg, Stellvertreter des Landeshauptmanns 72. Hans Heinrich, Graf, auf Fürstenstein, Stellvertreter des Landeshauptmanns 73. Besitzer des Manngerichts 260. Landesältester von Schweidnitz 264. 271. Oberrechtsitzer 274. 276. ständischer Gesandter 308. 309*. 311. 321. 324. Johann Heinrich, Graf, auf Kittlitztreben, Landesdeputierter 345. Joachim zu Rohnstock, Landesältester v. Bolkenhain-Landeshut 213. Johannes zu Rohnstock, desgl. 219*. Karl Nicolaus, Freiherr auf Zobten, Langenneundorf u. Petersdorf, ständischer Abgeordneter 361. Konrad auf Fürstenstein, Landeshauptmann 72. 111*. 117*. 212. 219*. 226. Konrad auf Rohnstock, Ausschubmitglied für Bolkenhain 232. Landesältester von Bolkenhain 252. Hochmuth, Georg, Bürger v. Bolkenhain 247. Hocke, v. 284. Georg zu Thomaswalde, Landesältester v. Bunzlau 211. 316. 317. Georg Siegmund, Freiherr auf Thomaswaldau, Kanzler 80. 339. Höhn (Höhe), Hans, Bäcker zu Schenkendorf, Rädelshüner beim Bauernaufruhr 293. Hoffmann, Kriegskommissarius 273*. Hoffmann, Martin, Dr., Beirat des Glogauer Landeshauptmanns 266. Hofmann, Gregor, Amtskanzlist 67*. Hobendorf (Löwenberg) 232. 235. Hohenfriedeberg 49*. 50*. 152*. 175. 275. Hohenzollern, Johann Georg, Graf 145*. Horn, v. 284. Hornsberg (Waldenburg), Feste 153*. 171. 275. Burggraf Nickel Bolze, Hofmeister 177. Horst, Melchior, Bürger v. Reichenbach 247. Hund, von 284. Hundorf, Polnisch- (Schönau) 60. Hussiten 28.

J.

- Jackisch, Kaspar, Amtssekretär 67*. Jacob, Notarius, Bundesschreiber 38. 78. Jacobi, Johann, Fiskal 83. Kammerprokurator 313. Jackschenau 58*. Jägendorf (Jauer) 265. Jägerndorf, Fürstentum 353. Stadt 6*. 158. Jäniisch, Georg Sebastian, Kammerfiskal von N.-S. 272. Jauer, Bürger 6*. Burggraf Peczold von Betschow 177. Burglehn 69. 69*. 70*. 85. 254. 275. Erbvogtei 25. Haus des Grafen Nostitz 321. Hofrichter Hanco v. Logau 177. Kloster der Franziskaner 85. Schloßvorwerk 329. Stadt 11. 12*. 24*. 25. 26*. 49. 52*. 53. 53*. 54*. 61. 61*. 85. 127*. 159. 169. 171. 175. 176. 187. 188. 191. 195. 196. 201. 219. 264. 275. 359. Stadtschreiber Ambrosius Frueoff 52*. Andreas Wolff 52*. Jauersche Einung vom Jahre 1444: 29. Jauernick, Schloß 11*.

- Jaxa, Graf 8*.
 Jenisch, Sebastian, Fiskal v. N.-S. 82*.
 Jentsch, Hannos, Bevollmächtigter v. Bolkenhain 184.
 Jeschke, Johannes, Propst u. Kollektor zu Zobten 344.
 Jesuiten zu Breslau 46*. zu Hirschberg 285. zu Troppau 46*.
 Jeutha, v., Andreas, auf Kosel, Landesältester v. Bunzlau 106*. 344. ständischer Abgeordneter 361.
 Ingamsdorf (Schweidnitz) 265.
 Jocksdorf (Jauer) 265.
 Johann, König v. Böhmen 15. 16*. 141*. 159. Bischof v. Wardein, Statthalter v. Schweidnitz-Jauer 71. Pfarrer v. Hirschberg, Protonotar 74*. 78.
 Johanniter in Striegau 117*.
 Johnsdorf (Löwenberg) 60. 61*.
 Jonsdorf 235.
 — v., Kaspar 179.
 Joseph I., Kaiser 54*. 359.
 Josephus, Justinus, Beirat des Landeshauptmanns v. Münsterberg 266.
 Jost, Bischof v. Breslau 94*. 149*.
 Isabella, Königin v. Ungarn 53*.
 Judenschaft v. Schweidnitz-Jauer 25.
 Jungenitsch, Christoph 59*.
- K. (C. Ch.)**
- Kahl, Dr., Georg auf Schwarzbach, kais. Appellationsrat 42*. 45.
 Kalkreuth u. Dulcius, v., Karl Joseph, auf Mörschelwitz, Oberrechtssitzer 344.
 Kamenz, Kloster u. Prälat 123*. 159. 353.
 Kaner, Georg, Bevollmächtigter v. Striegau 184.
 Canth, Stadt 177. Burggraf Chunte v. Falkenhain 177.
 Karl IV., Kaiser 15. 19. 19*. 20. 74. 93*. 171. 173. 175 — 177. 319. 359. der VI., Kaiser 359. Herzog v. Münsterberg-Oels 60*. Oberamtsverwalter, Kommissar zur Huldigung 359.
 Karl Christoph, Herzog v. Münsterberg 69*.
 Karwath, v., Johann Ferdinand, Graf auf Maiwaldau, Oberstwachtmeister 89. Oberrechtssitzer 344.
 Kasimir, Herzog von Oppeln 2*. 9. 14*. Herzog von Teschen 46*. Landeshauptmann 72. 75*. 148*.
 Kaufung (Schönau) 39*. 162*. Elf Rittersitze 162*. 320.
 Kemnitz (Hirschberg) 60. 61*. 235. 235*. 275.
 Kessel, von 284.
 Ketzdorf (Bolkenhain) 148*.
 Chotiemiecz, von, Besitzer des Reichenbacher Hofgerichts 118*. Janko 64*. 76. 76*. 123*. auf dem Fürstenstein 183. Verweser der Landeshauptmannschaft 70*. Unterhauptmann 123*. 181.
 Churschwandt, von, Christoph, Freiherr, kais. Oberstleutnant, Landesältester 103*. 276.
 Chussnik, v., Benesch, Landeshauptmann 26. 28. 63*. 64*. 70. 70*. 93*. 123*. 179.
 Kickpusch, v. 284.
- Kittlitz, v., Freiherr 276. Adam auf Ottendorf, Musterkommissarius 145*. Landesältester v. Bunzlau 207. 232.
 Kittlitztreben 42*.
 Kitelberg, Kompagnieführer 310.
 Clette, Joseph, v. Löwenberg 52*. Stadtscrivier daselbst, ständischer Gesandter 142*.
 Klitschdorf (Bunzlau), Feste 171. 275. Burggraf Cunemann v. Seiditz 177.
 Klose, Johann Gottfried 147*.
 Knobelsdorf, v., kais. Rat, Oberamtsrat 41*. Franz Friedrich 295. Georg Friedrich, Obersteuereinnehmer 140. Kriegskommissar 271. Martin, Fiskal 70*. 82. 83.
 Knoth, Valentin, Stadtscrivier v. Schweidnitz 53*.
 Kochenmeister, Johannes, Landeshauptmann 71. Köben 11*. 152*.
 Königreich, Landstück im Weichbilde Bunzlau 316.
 Kolditz, v., Albrecht, Landeshauptmann 28. 37. 71. 76*. 182. 183. Hans, desgl. 71. 71*. Jan, desgl. 188. Thimo desgl. 71.
 Colmas, Johannes, Pfarrer zu Schweidnitz, Kanzler 74*. Landschreiber 73*. 79.
 Kolowrat, v., Komtur v. Striegau 276.
 Komeren, v., Johannes, Pfarrer v. Münsterberg, Hofnotar 74*. 78.
 Kommerau (Jauer), Vorwerk 265.
 Konrad, Bischof v. Breslau, Landeshauptmann 28. Hofrichter v. Schweidnitz 8*. Protonotar, Landschreiber 8*. 78. Schenke 8*.
 Konradswalda 161*. Schloß 43*. bei Striegau 43*.
 Conradt, Samuel, Bürger v. Schweidnitz 247.
 Contzendorf (Bolkenhain) 148*.
 Conezchin, Mathias, Bürger v. Schweidnitz 74*.
 Koppe s. v. Zedlitz.
 Krafft, Andris, v. Löwenberg, Gekorner für Schweidnitz-Jauer 187.
 Kraika, status minor 354.
 Krappitz, Weichbild 152*.
 Kreckwitz, v., Ernst zu Dittersdorf, Landschreiber 112. 136*. Landesältester v. Jauer 218. 219. Ernst zu Mertzdorf, Landesältester v. Jauer 98*. 211. 213. 219*. Ernst, Strauwald genannt, zu Mertzdorf, Obersteuereinnehmer 139.
 Kreisau (Schweidnitz) 265.
 Cremerius, ständischer Agent in Wien 347.
 Kreppelhof 206.
 Kretschmer, Kassahalter v. Jauer, preuß. Kreis-einnehmer 155*.
 Kreuzburg 11.
 Kroischwitz (Schweidnitz) 61*.
 Croischwitz, Paul, Burggraf zu Fürstenstein, Kanzler u. Hofrichter 79.
 Krolkowitz, status minor 354.
 Kromer, Ditmar, Ratmann v. Glogau 168.

- Krossen 159.
 Krumkrüger, Martin, Dr., ständischer Prokurator 114*.
 Krummenau (Hirschberg) 61*.
 Cruschina s. v. Leuchtenberg.
 Kucheler, Hannos, Bevollmächtigter v. Jauer 184.
 Kuhl, v., Balthasar 133*. Christoph zu Wenig-Mertzdorf, Einnehmer v. Schweidnitz 213. 224*. Christoph, Vorwerksmann zu Kommerau 265.
 Kunheim, v., Daniel, Quartierkommissarius 146*.
 Cunczelinus, Protonotar 79. 170.
 Kupferberg 49*. 49*. 275.
 Kynast, Feste 187. 275. 311. Herrschaft 61.
 Kynsberg, Feste 119. 171. 275. Burggraf Ulrich Schaf 177. Herrschaft 62*. 63. 261. Pfandlehn 20.
 Kynsberger Bauernaufruhr 293.

L.

- Ladislaus, König v. Ungarn u. Böhmen 29. 76*. 163. 188. 189. 256. 359.
 Lähn, Burggrafen Bernhard u. Nicolaus, Gebrüder v. Zedlitz 177. Stadt 49. 49*. 52*. 53*. 126*. 152*. 159. 169. 171. 175. 264. 265. 275.
 Lamprecht, Johann Friedrich, Dr. jur., Amtskanzler 68*. 73.
 Lange, Dr. juris practicus 53*. Balthasar, Amtskanzlist 67*.
 Landeshut, Stadt 11. 24*. 25. 49. 52*. 53*. 62*. 167. 171. 175. 176. 247. 264. 275. 287. Weichbild 261.
 Landskron, v., Christoph zu Olsendorf, Landesältester v. Striegau 218. 219. Johannes, Beirat des Saganer Landeshauptmanns 266. Karl 86*.
 Lasan, v., s. v. Seiditz.
 Lassota u. Stelblau, v., Erich, Kommissar des v. Puchheimischen Regiments 146.
 Laurentius, Kämmerer 8*.
 Lausitz 15*. 31. Sechsstädte 28.
 Lauterbach, Bonaventura zu Peterwitz, Einnehmer 134. Obersteuereinnehmer 139. Hans auf Grunau, Bürger v. Schweidnitz 39*. Hans v. Jauer, Gekörner für Schweidnitz-Jauer 187.
 Lauterbach, v., Nicolaus, Amtmann des Klosters Leubus 47*.
 Lehnhaus, Feste 275.
 Leitmeritz, Propstei 69*.
 Leobschütz 6*. 158.
 Leopold I., Kaiser 284. 287. 359.
 Lest, v. 284. Abraham 61. Adam auf Holenstein, Landeshauptmann 66*. 67*. 72. 100. Oberrechtsitzer 124*. 323. Heinrich auf Röversdorf, Kriegskommissarius für Hirschberg 147*. Melchior zu Hundorf u. Brauna 60. 119*. 136*. Landesältester v. Jauer 231–234. Melchior auf Polkau, Kanzler 77. 77*. 78. 78*. 80. 264. 268. 278. 319. Beirat des Schweidnitzer Landeshauptmanns 266.
 Leubus, Kloster u. Abt 10*. 20. 20*. 41. 47. 48*. 49. 60. 93. 122*. 123*. 207. 232. 254. 275. 345.
 Leuchtenberg, v., Cruschina, Jan, Landeshauptmann 71.
 Leuckert, Nicolaus, Ratsherr zu Frankenstein, ständischer Abgeordneter für Münsterberg-Frankenstein 255.
 Leutmannsdorf (Schweidnitz) 265.
 Libnowe, de, Petrus 8*.
 Lichtenstein, Fürst, zu Jägerndorf 353.
 Liebau 49*. 275.
 Liebenthal, Kloster u. Äbtissin 39*. 47*. 48*. 49*. 232. 254. 275. 276. Propst 276. Caspar Alexius Senftleben 344. 346.
 Liegnitz, Bürger 6*. Fürstentum 14. 350. Kloster zum h. Kreuz 47*. 48*. 275. Land 11*. Kreis vor der Heide 152*. Stadt 11. 12*. 13*. 127*. 159. 187. Weichbild 5.
 Liegnitzer Bund vom Jahre 1443: 29.
 Liegnitzer Lehnstreit 29.
 Liegnitz-Goldberg-Haynau, Land 17. 17*. 21.
 Lissa, Burglehn, status minor 354.
 Lobenicz, v., Heidenreich 43*. Anna 43*.
 Lopkowitz, Fürst, v. Sagan 353.
 — v., Jan der j. auf Teinitz, kais. Kommissar 198. Laslaw Poppel 201.
 Löbau 159.
 Löwenberg, Bärger 6*. Bürgermeister Daniel Seyler 118*. Burggraf Seifrid von Raussendorf 177. Hofrichter: Daniel Seyler 118*. Nickel v. Rechenberg 116*. 148*. Kommandatur 254. 275. Komtur 47*. Oberhof 115*. Religionstumul 100*. Schöppenstuhl 115*. Stadt 11. 24*. 25*. 26. 26*. 49. 52*. 53*. 55*. 57*. 60. 70*. 136. 148*. 159. 201. 275. 287.. Stadtschreiber: Joseph Klette 142*. Reußner 55*. Udo 132*. Weichbild 132. 148*.
 Logau u. Altendorf, v., Georg 231. Hanko, Burggraf zu Bolkenhain, Hofrichter zu Jauer 177. Hans von Glaubnitz 117*. Hans zu Kuchendorf, Steuereinnehmer 133*. 145*. Gekörner v. Reichenbach 199. Magdalena, verw. Nickel Zedlitz v. Hartmannsdorf 117*. Mathias auf Bechau, Landeshauptmann 55*. 56*. 68*. 72. 83. 100. 214. 219. 231. 234. Matthias der j. 23*. 64*. 72. königl. Einnehmer 134. kais. Rat, Obersteuereinnehmer 139. Landeshauptmann 69. 304.
 Lombard, Kriegs- und Steuerrat 366.
 Lorenz, Sekretär des Klosters Grüssau 43*.
 Losslau, Herrschaft, status minor 354.
 Lubschitz, Nicolaus, Hofnotar 75*. 79.
 Lucan, Franz Ernst, Beirat des Landeshauptmanns v. Münsterberg-Frankenstein 266.
 Ludwig, König v. Ungarn 32. 76*. 189. 248. 249.
 Lüben, Land 14*. 16*. Stadt 11. Weichbild 10. 153*. Lübener Bundestag vom Jahre 1459: 29.
 Lüttwitz, v. 284.

M.

- Maennich, v., Caspar Alexander, Freiherr auf Gr. Mohnau, Oberamtsrat, kais. Kommissar 332. Oberrechtssitzer 346.
 Magdeburg, Schöffenstuhl 22.
 Malkwitz, status minor 354.
 Maltzan, Graf, freier Standesherr auf Miltisch 353.
 Manntefel, v. 276.
 Marquard v. Grünenberg, Johann, Amtskanzler 73. 292.
 Martin, Heinrich, Bauer zu Dittmannsdorf, Rädelsführer im Bauernaufruhr 293.
 Massow, v., Oberpräsident 156*. 363. 366.
 Mathias, Kaiser 162. 359.
 Mathias Corvinus, König v. Ungarn 30. 34. 46*. 127*. 128*. 161*. 359.
 Matuschka u. Toppolczan, Ernst Rudolf, Freiherr auf Börnchen, Kanzler, Landesbestallter 78. 81. 109. 346. Rudolf Friedrich, Freiherr, auf Börnchen, ständischer Abgeordneter 361.
 Matzdorf (Löwenberg) 60. 61*.
 Mauschwitz, v., Maximilian, auf Waltersdorf, Landesdeputierter 345. 361. Siegmund 61*. Siegmund Christian, Hauptmann, Landesdeputierter 345.
 Maximilian II., Kaiser 76*. 213. 359.
 — Erzherzog, erwählter König v. Polen 145*.
 Mehl v. Strehlitz, Georg, Dr., böhmischer Vizekanzler 23*. 42*. 119*.
 Menchin, Nicolaus, Striegauer Bürger 180.
 Merzdorf (Jauer) 265.
 Mesenau, v., Hans Possul v. Seiferdau, Hofrichter u. Kanzler 79. Vinzenz 169.
 Metzrod, v., Seifried zu Braune, Einnehmer v. Löwenberg 213. 225*.
 Meseritz 11*.
 Meske, Caspar, Bevollmächtigter für Schweidnitz 183.
 Mestner, Georg, Dr. med., Ratsherr zu Schweidnitz, Beisitzer des Manngerichts 261.
 Michael, Andreas, Propst zu Warmbrunn 46*.
 Micheldorf, v., Tamme 179.
 Miltisch 11*. Kastellane 7*. Standesherrschaft 353.
 Mochek, Wilhelm, kais. Kommissar 141*.
 Möstchen (Zülichau) 62*.
 Mohl u. Mühlrädlitz, v., Friedrich auf Dromsdorf, Landesältester v. Striegau 252.
 Mohnau, Wenig- 42*. 252.
 Mois (Striegau) 93. Pfarrer Joseph Nickel 49.
 Moys, Reintsch 180.
 Mollendorf, Johann, Patrizier v. Breslau 8*.
 Monteverques, v., Ludwig, Freiherr, auf Domazne, kais. Generalwachtmeister, Landesältester 276.
 Morgenroth, Hans v. Schweidnitz, Gekorener für Schweidnitz-Jauer 187.
 Mrozko, comes 7*. 8*.
 Mstow bei Czenstochau 11.
 Mühlheim, v. 284. Dietrich auf Plässwitz, Vertreter des Landeshauptmanns 70*. 72. Ältester 98*. Ausschussmitglied für Schweidnitz 111*. 232. Landesältester von Schweidnitz 207. 218. 227. 230. Musterkommissar 145*. Landesgekorner 219. 226. Hans 70*. Heinrich auf Metschkau, Landesältester v. Striegau 274. Siegmund, Buschke genannt, zu Elgot, Landesgekorner v. Reichenbach 213. 225*.
 Müller, Johann Georg, Pfänder v. Striegau 347. Siegmund, schwedischer Generalkommissar in Glogau 102.
 Münsterberg, Frstt. 14. 69*. 353. Land 16*. Pfarrer Johannes v. Komeren, Hofnotar 74*. 78. Stadt 159. 160. Stände 7*. 254.
 Münsterberg-Strehlener Einung vom Jahre 1349:170.
 N.
 Nägele v. Obischau, v., Achatius auf Raudtwitz, Gesandter von Münsterberg-Frankenstein 255.
 Namslau, Burglehn 59*. Stadt 11. 11*. 59. Weichbildmannschaft 149*. 150*.
 Naschwitz, Albert, Notar 79. Reyprecht 169.
 Nase, Heinrich 123*. 179.
 Naumburg a. Qu., Kloster u. Äbtissin 47*. 49*. 254. 264. 275. 276. Stadt 49*.
 Nebczey s. v. Niebelschütz.
 Neiße, Bürger 6*. Fürstentum 352. Land 14. Oberhof 6*. Stadt 11.
 Neißer Landtag der Schweidnitz-Jauerschen Stände 1642: 271.
 Neißer, Conrad, Amtssecretarius 67*.
 Neithardt, v., Johannes Baptist, Graf, Landeshauptmann v. Liegnitz 341.
 Neuhaus, v., Freiherrn 276.
 Neuhof (Striegau) 123*. 277.
 Neumarkt, Land 12*. Pfarrer Jeronimus Propsthain, Kantor der Kreuzkirche 79. Stadt 11. 153*. 159. Weichbildmannschaft 150*.
 Neundorf, Laug- (Löwenberg) 60. 61*.
 Neuschloß, Herrschaft, status minor 354.
 Neustädtel, Weichbild 152*.
 Nickel, Joseph, Pfarrer von Ober-Mois 49.
 Nicolaus, Herzog v. Münsterberg 8*. 16*. 93. 159. 170. Herzog v. Troppau 6*. 158.
 Niebelschütz, v., Hofnotar 9*. Hannus 167. Peter, Kantor der Breslauer Kreuzkirche, Kanzler 74*. 75*. 79. 164.
 Niemitz, v., Siegmund auf Wilkau, Beisitzer des Manngerichts 260.
 Nimmersatt, Feste 275.
 Nimptsch, Burggraf Hermann v. Czettritz 177. Hofrichter, derselbe 177. Stadt 24*. 25. 153*. 171. 175. 176. 183.
 Nimptsch, v. 284. Kanzler 77*. Graf, Landesältester v. Schweidnitz 346. Freiherr, Landeshauptmann

Nimptsch.

62*. 339. Christoph Gottlieb auf Leipe, Landesältester v. Jauer 103*. 285. Landesbestallter 109. Oberrechtsritter 293. 295. Dpirand zu Stephanshain, Landesältester 207. Ernst auf Schwarzbach, Obersteuereinnehmer 140. 271. Landesältester v. Hirschberg 274. Friedrich zu Falkenhain, Landesältester 99*. 140. Ausschüßmitglied für Hirschberg 232. Friedrich auf Habendorf, Landesbestallter 108. Hofrichter v. Reichenbach 118*. 309*. 320. 321. Hans auf Falkenhain, Obersteuereinnehmer 140. Oberrechtsritter, Landesältester 264. 271. Hans Friedrich, Freiherr auf Oelse, Obristwachtmeister, Kanzler 80. Landesältester 103*. Landeshauptmann 73. 105. 127*. 276. 288. 291. 293. 303. 307. 318. 332. Hans Heinrich, Freiherr auf Oelse, Amtsassessor 68*. Kanzler 80. Vertreter des Landeshauptmanns 73. Oberrechtsritter, Landesältester und Hofmeister des Manngerichts 295. 332. Direktor des kgl. Amts 333. Johann Friedrich auf Poselwitz, Landesdeputierter 344. Konrad auf Maiwaldau, kais. Truchsess 77*. Kanzler 80. 244. 248. 269.

Nobis, v., Obrist auf Triebelwitz 63.

Nostitz, v., Freiherrn 276. Graf, Liegnitzer Landeshauptmann 309*. Oberrechtsritter 322. Abraham auf Tzschochau, ständischer Gesandter in Prag 211. Landesgekorner v. Bunzlau 213. 225*. Christoph, Reichsgraf, Vertreter des Landeshauptmanns 73. Christoph Wenzel, Graf, auf Rockinitz, Landeshauptmann 334. 339. Nostitz'sches Haus in Jauer 321. Karl Gottlieb, Freiherr auf Lasan, Obersteuereinnehmer 140. 343. 344. Otto, Freiherr auf Rokinitz, Landeshauptmann 73. Vizekanzler 267. 276*. Otto, Graf 81*. Siegmund auf Lähn 77*. Ulrich zu Ruppersdorf, kais. Kommissar 198.

O.

Oberg, v., Balthasar Heinrich, d. j., Secretarius des Breslauer Hauptmanns 266. Wilhelm Heinrich auf Wessig, Amtskanzler 73. Beirat des Landeshauptmanns 266.

Oderberg, Herrschaft, status minor 354.

Oels, Fürstentum 14. 352. Land 17. 17*. Stadt 11.

Oels, Alt- 61. 91*.

Oels, Kl. 153*.

Ohlau 159.

Obersdorf, status minor 354.

Olmützer Vertrag von 1479: 31.

Opitz, Georg, Zimmermann zu Jauernig, Rädelshörer im Bauernaufuhr 293.

Oppeln, Bürger 6*. Burg 7*. Land 22*. 28. 33. Stadt 11.

Oppeln-Beuthen, Fürstentum 14.

Oppeln-Ratibor, Fürstentum 89. 297. 349.

Oppersdorf, v., Franz Joseph, Reichsgraf, Landeshauptmann 73. Georg auf Oberglogau, Landeshauptmann v. Glogau 258. 260.

Orden, deutscher 28.

Ortlöb, Christoph, Bürger v. Landeshut 247. Erasmus, Bürger v. Schweidnitz 247.

Ottendorf, v., Peter, Hofprotonotar 75*. 78.

Ottmachau 132*.

Otto v. Ottenfeld, Johann Georg auf Mittel-Thiendorf 43*.

P.

Packisch, v. 284.

Pacoslaus, Marschall 8*.

Palfi, v., Graf 276.

Pannwitz, v. 284. Ernst Wilhelm, Landschreiber v. Glatz, Landesbestallter 104*. 105. 108. 109. 315*. 320. 327.

Parchwitz, v. 180.

Pardubitz, Herrschaft 53*. 54*. 56*. 128*.

Pastorius, Michael, Fiskal 83.

Pechwinkel, v., Friedrich, Burggraf zu Hirschberg 177.

Peiskern (Wohlau) 161*.

Petersdorf (Hirschberg) 61*.

Petersdorf, Vorwerk im Weichbild Hohenfriedberg 152*.

Peterswaldau 63.

Peterswaldauer Bauernaufuhr 293.

Peterswalde, v., Ernst zu Peterswalde, Ausschüßmitglied für Reichenbach 232. Hans zu Schwenkfeld, Schweidnitzer Steuereinnehmer 226. Heinrich zu Gröditz 61. Heinze, Verweser der Hauptmannschaft 71. 71*. 183. 185. Gekorner v. Schweidnitz-Jauer 187. Joachim zu Klonitz 136*. Pilgrim 171.

Peterwitz, Gr., status minor 354.

Peterwitzer Messer 59*.

Pfalz, v. d., Friedrich, König v. Böhmen 91*.

Pfortener, Dominicus, Kanzler 80. Ernst, auf Weizenrodau, Ratsherr v. Schweidnitz 39*.

Pinni, Oberwachtmeister 310.

Pitschen, Weichbild 152*.

Platschkau, Wüstenei (Striegau) 153*.

Platteis, Secretarius 42*.

Pleß, frei Standesherrschaft 354.

Pleß, Jacob, Amtskanzler 73. 318.

Podiebrad, Georg, König v. Böhmen 29. 30. 46. 116*. 118. 123. 215. 216. 359.

Pogrell, v., Inhaber des Hofgerichts zu Reichenbach 118*.

Preczlaw, Burggraf v. Freudenberg 177. Siegmund, Hauptmann 71. 123*. Beirat des Unterhauptmanns 181.

Poischwitz (Jauer) 61.

Polack, Peter 69*. 183.

Polkwitz, Kreis 150*.

Polsnitz, v., Georg, der jüngere, auf Liebenthal, Landesbestallter 108.

Ponkow, Niclos 171.

Poser, v. 284. Hans auf Güttmannsdorf, Kreisoberster 145*. 256. Heinrich auf Welkersdorf, ständischer Gesandter 92*. 285. Landesbestallter 108. 265. 268. 271. 311. Obersteuereinnehmer 140.

Possuld s. v. Mesenau.

Prag 31. 32. 181. 194. Appellationskammer 22.

Prausnitz 11*.

Predel, v., Dietrich, herzoglicher Kaplan 46*.

Preschel, Blasius, v. Bolkenhain 52*.

Prenß, Mathes, Bürger v. Bolkenhain 247.

Pribeco, consiliarius 8*.

Printz, v., Karl, Beirat des Breslauer Hauptmanns 266.

Prippitz, v., Hans, Gekorner v. Liegnitz u. Goldberg 187.

Procop, Markgraf v. Mähren 64*. 181.

Profen, v., Heinrich 9.

Promnitz, v., Graf, Standesherr auf Pleß 354. Leonore, Freiin, Gemahlin Adams v. Schaffgotsch 77*. Seifried, Freiherr zu Pleß 60*.

Propstain, Jeronymus, Kantor der Bresl. Kreuzkirche, Kanzler 74*. 79. Linus 58*.

Proskowsky, v., Hans Christoph, Freiherr, Hauptmann v. Opp.-Rat, Kommissar zur Huldigung 359.

Püschel, v., Mathes auf Bögendorf, Biergefällober-einnehmer 81*. 272.

R.

Rabe s. v. Seidlitz.

Rachner, Balzer v. Peterswalde, Rädelsführer im Bauernaufruhr 293.

Radeler, Nicolaus, Gekorner v. Liegnitz u. Goldberg 187.

Ramleiter s. v. Forchenau.

Ratibor, Stadt 11. Oberhof 5.

Rauden, Weichbild 153*.

Rauske (Striegau) 276. Wälder daselbst 176.

Rausendorf, v., Hofrichter zu Bunzlau 118*. Gunczel, Buzzl. Hofrichter, Gekorner v. Schweidn. Jauer 187. Konrad zu Tillendorf 136*. Conz, Einnehmer v. Bunzlau 213. Nicolaus zu Tillendorf, Landesältester 99*. Sifrid, Burggraf zu Löwenberg 170. 177. Vincenz, Burggraf zu Greifenstein 177. Wolf zu Tillendorf, Gekorner v. Bunzlau 199.

Rayner, Hans, v. Lähn 52*.

Razlaus, Graf 8*.

Rechenberg, v., Caspar, Freiherr auf Klitschdorf, Landeshauptmann 72. 248. Nickel, Hofrichter v. Löwenberg 116*. 143*. 179.

Reder, v. 284. Gebrüder auf Lähn 126*. Balthasar auf Kaufung, Landesältester v. Hirschberg 252. Erdmann Karl, Graf auf Holenstein, ständischer Abgeordneter 361. Georg 182. Hannos 179. Hans zu Cunzendorf, Landesgekorner v. Löwenberg 213. 225*. Jan, Verweser der Hauptmannschaft 71. Jone, 132*. Johann 9*. Wolf zu Kaufung, Muster-kommissarius 145*.

Reibnitz, v., Christoph, Landesältester v. Bolkenhain 99*. 265. 271. 346. Christoph Friedrich auf Girlsdorf 309. Christoph Friedrich auf Stonsdorf, ständischer Abgeordneter 361. Diprand von Gerlachsdorf auf Kauder, Hauptmannschaftsverweser 71. 71*. 72. Hauptmann 71. Gekorner von Schweidnitz-Jauer 187. v. Falkenberg zu Kolbnitz, Landesältester 207. Georg, Gekorner v. Breslau 187. Georg Friedrich auf Rohrbach 101*. Georg Wilhelm auf Leipe, Landesältester v. Jauer, später Landrat 155*. 344. ständischer Abgeordneter 361. Hans zu Girlsdorf 225*. Steuereinnehmer 134. Obersteuereinnehmer 139. Beirat des Unterhauptmanns 181. Ausschuß-gekorner für Bolkenhain-Landeshut 203. 213. Nickel 169. 177.

Reichenbach, Burggraf Wasserrabe von der Czirle 177. Burglehr 275. Hofrichter David von Rohr zu Hartau 99*. Komende 254. 275. Propst 276. Stadt 24*. 25. 25*. 49. 52*. 247. 264. 265. 275. 284.

Reichenbach, v., auf Würgsdorf 63. Christoph Heinrich auf Siebenichen, Landesältester. Hannos 169. Heinrich auf Domazne, Oberrechtsritter u. Landesältester 264. Heinrich, Biller genannt, zu Rudelsdorf, Landeshauptmann 72. Musterkommissarius 142*. 145*. Ältester v. Schweidnitz 231. Heinz Benesch, Hofrichter u. Kanzler 79. Hermann 167. Hermann, Breslauer Patrizier 8*.

Reichwaldau, status minor 354.

Reideburg, v. 284.

Reinsberg, v. (Rensberg, Regensberger), Hans, Hauptmann 33*. 39*. 70*. 72. 90. 304. Steuereinnehmer 133*. Hans v. Klinkenhaus 64*.

Reiprich, Adam, Königsrichter in Reichenbach 83*.

Rengersdorf 40*.

Reppersdorf (Jauer) 265.

Reppisch, v., Wolf auf Wenig-Mohnau, Rittmeister, Quartierkommissarius 42*. 145*. 146*. 252.

Reußner, Stadtschreiber v. Löwenberg 55*.

Reymann, Johannes, Dr. jur. bischöf. Rat u. Kanzler 39*. Richter v. Refen, Nicolaus, Magister, Ölsnischer Rat 114*.

Richthofen, v., Samuel, Freiherr 112*. auf Peterwitz, Landesdeputierter 344. auf Bartzdorf, desgl. 345. ständischer Abgeordneter 361.

Ritter, Johannes, Bürger v. Striegau 247.

Rochau, v., August Moritz, Freiherr auf Kynsberg, Landesältester v. Schweidnitz 42*. 274. 276*.

Rodokim, v., Jone 169.

Röhrsdorf, Ruersdorf, (Bolkenhain) 148*.

Rötel, N., Syndicus zu Giogau, Beirat des Saganer Hauptmanns 266.

Röversdorf 91*. Nieder-Röversdorf 62*. 313.

Rogau (Krapitz) 152*.

Rohr und Stein, v., Albrecht auf Lang-Seifersdorf, Landesbestallter 108. Albrecht auf Wenig-Mohnau

- Rohr und Stein, v.
 252. David zu Hartau, Hofrichter v. Reichenbach, Landesältester 99*. David auf Seifersdorf, Obersteuereinnehmer 140.
- Rohrwolf, v., Karl, Musterkommissarius 146*.
- Rommenau, status minor 354.
- Ronau, v., Günther, Hofrichter v. Striegau 9*, 116*, 180. Hartmann, Hofmeister des Manurechts 121*. Heinrich 179. Leonhard zu Gulau, Ältester v. Schweidnitz 230. Ausschußmitglied für Reichenbach 232. Wolf Dietrich auf Gulau, Landesbestalter 108. Obersteuereinnehmer 140. ständischer Gesandter 248.
- Rose, Hans zu Semmelwitz 265.
- Rosenberg, v., Heinrich, Landeshauptmann 71.
- Rosler, Jacob, Mannrechtsbesitzer 51*.
- Rothenburg, Hans, Gekorner v. Breslau 187.
- Rothkirch, v. 284. Hiob zu Prausnitz 136*. Einnehmer v. Jauer 213. 224*. Ausschußmitglied für Jauer 232.
- Rothsürben (Breslau) 128*.
- Rover, Georg, v. Striegau, Gekorner v. Schweidnitz-Jauer 187.
- Roy, Gut, status minor 354.
 — Gottlieb auf Halbendorf 62*.
 — v., Ernst Friedrich auf Dießdorf, Landesdeputierter 345.
- Rocycz, v., Jeschke 167.
- Rudolf II., Kaiser 119*. 238. 244. 248. 330. 359. Bischof v. Breslau 359. Bischof v. Lavant, päpstl. Legat 30. 94*. 149*.
- Rützen, Weichbild 11*. 152*.
- Ruhbank 20*.
- Rumbaum, Georg, Bürger v. Striegau 247.
- Runge, v., Heinrich, Protonotar 74*. 79.
- Ruprecht, Hans v. Striegau 52*. 141*. s. auch Grimm, Ruprecht genannt.
- Rzizansky, v., Heinrich, Komtur der Johanniter in Striegau 117*.
- S.**
- Sachenkirche, v., Nikel, Burggraf v. Zobten 9*. 177. Sachsen, v., Franz Albrecht, Herzog 84*. Johann Wilhelm II., Herzog 84*.
- Sack, v. 151* 284. Georg zu Jackschenu 55*. Konrad, ständischer Gesandter 92*. 321. 324.
- Sagan, Fürstentum 353. Kloster und Abt 353. Stadt 159. Weichbildmannschaft 149*.
- Sagner, Caspar, Lehmann zu Bögendorf 39*.
- Salza, v., Hans zu Gotschdorf 136*. 265. Heinze, Bevollmächtigter v. Breslau 184. Hermann, Kriegskommissarius für Löwenberg 146*. Nicolaus zu Kunzendorf, Ausschußmitglied für Löwenberg 136*. 232. Salzbrunn 43*.
- Sandretzky, v., Adam Bogislaus auf Langenbielau 309*. Johann Ferdinand, Freiherr auf Gr. Ellgut, Landesdeputierter 345.
- Sanne, Jacob, Straßenräuber 180.
- Schaffgotsch, v. (Schaf, Gotsche) 45. 49*. auf Kemnitz 60. Erboberhofrichter im Fürstentum Schweidnitz 119. 119*. Freiherr, v. Plackwitz 276. Freiherr, Landesbestalter 340. Adam Gotsch auf Kemnitz 76*. 77*. 80. Anton, Kanzler 80. Balthasar auf Langenau 142*. Ausschußgekorner 203. ständischer Gesandter zu Prag 203. Ältester v. Jauer 231. Christoph auf Kemnitz 80. 203. 210. Kanzler 61. 61*. 80. 136*. 232. 235. 235*. Gekorner v. Hirschberg 199. Ältester v. Jauer 230. Christoph, Unterhauptmann 66*. Christoph Leopold Freiherr, Hauptmann 73. 117*. Graf, Hauptmann 276. 313. 317. 321. 345. Christoph Wilhelm auf Börnchen, Landesbestalter, später Landeshauptmann v. Liegnitz 109. Daniel auf Boberstein 61. Ernst, Kanzler 72. 80. Franz Wilhelm, Graf, Landesbestalter 109. 344. Gottfried Ferdinand, Freiherr, Landesbestalter, Landesältester 109. Gotsche Schaf, Kanzler, Unterhauptmann 9*. 36. 70*. 71. 94. 114. 126*. 129*. 181. 182. 183. 185. Hans auf Kreppelhof 76*. 80. auf dem Kynast, Kanzler, Hauptmann 71. 72. 76*. 79. 101. 137*. 142*. 183. 206. 304. auf dem Greifenstein 132*. ständischer Gesandter in Prag 211. Hans Anton, Graf, Hauptmann 73. 81. 81*. Hans Ulrich 61. Oberhofrichter 260. Karl Gotthard, Oberrechtsritter 344. Heinrich 169. Kaspar, Hauptmann 72. — Leonora, geb. Freiin von Promnitz 77*. Reintsch 9*. Hofrichter 177. Ulrich 9*. 64*. 169. Hauptmann 68*. 72. 72*. Waczlaw, Ältester v. Jauer 230. 232. Wolf Ulrich auf Boberstein 61.
- Schaffow, v., Friczko 132*.
- Schatz, Burg 129*. 177. 182. Burggraf Hans v. Seiditz 177.
- Schebitz (Breslau) 153*.
- Schebitz, Niels auf Wohnwitz, Breslauer Hauptmann 132*.
- Scheidbern, v., Franz, kais. Rat, Hofkanzler, Kommissar zur Huldigung 359.
- Schellendorf, v. 49*. 284. Freiherrn 276. Pfandinhaber des Bunzlauer Hofgerichts 118*. 119*. Chrysostomus, Obersteuereinnehmer 139. — Hans, Zahlmeister 133. 134. Obersteuereinnehmer 139. Maximilian, Freiherr, Landesältester von Bunzlau 103*. 285. Melchior auf Gölschau, Kommissar zur Abdankung der Glatzer Soldaten 256. Nicolaus, Notar 78. Vertreter des Hauptmanns 72. Peter (Pezo) 42*. 169. Tammo 2*. Protonotar 79. Weczel zu Pankendorf 183.
- Schenk und Kauern, v., Johannes, Komtur in Striegau 117*.
- Schenk und Weigwitz, Hiob auf Zülzendorf 226.
- Schickfuss, v., Ernst Christian auf Queitsch, Landesdeputierter 344.
- Schifordegger, Bernhard, Advokat d. Manngerichts 261.
- Schiltberg, v., Heinrich 8*.
- Schilder, Valten von Hirschberg 52*.

- Schillersdorf (Troppau) 46*.
- Schindel, v. 284. Christoph zu Streit 116*. 117*. 207. Daniel zu Schönfeld, Ältester 91*. 218. 219. 226. 227. Ausschußmitglied für Schweidnitz 1*1*. David zu Polkau 137*. Hans zu Dromsdorf, Gekorner v. Striegau 199. Heinrich zu Gierlsdorf, Landesältester v. Bolkenhain 211. Einnehmer 213. 225*. Heinrich zu Streit 116*. 117*. 207. Heynce 169. Heinze zu Neudorf 183. Jon auf Sasterhausen, Landesältester 99*. Musterkommissar 145*. 230. Ausschußmitglied für Striegau 232. Leonhard zu Sasterhausen, Landesältester v. Striegau 207. 211. 213. 219*. ständischer Gesandter in Prag 211. Nickel zu Streit 183. Rudolf auf Költschen, ständischer Abgeordneter 361. Samuel, Hofrichter 111*. Servatius zu Arnsdorf, Gekorner v. Schweidnitz 199.
- Schirintintzky, v., Peter auf Schumberg 143*.
- Schlancz, Heinrich, Breslauer Bürger 181.
- Schlaupshof, Propstei 275.
- Schlaup, Weichbild 152*.
- Schlawentzütz, Weichbild 152*.
- Schlegel s. v. Zedlitz.
- Schlick, Grafen 33.
- Schlichting, v. 253.
- Schliewitz, v. 284. Hofnotar 9*. Georg Friedrich auf Gotschdorf, Kommissar zur Abdankung der Glatzer Soldateska 256. Landesältester v. Striegau 265. Hans, Landschreiber 79. Joachim v. Kl. Wandrisz 136*.
- Schmellwitz, Gr. 91*.
- Schmide, Matz, Bauer zu Spiller 235*.
- Schmiedeberg 149*. 275.
- Schmoltz, Zahlmeister 146*.
- Schrottseifen, Lehmann daselbst: Mathes Arnold 39*.
- Schober, Hans, Gekorner v. Liegnitz u. Goldberg 187. Jacob 39*.
- Schocha s. Tzschochau.
- Schöbel, Paul v. Peterswalde, Rädelsführer im Bauernaufruhr 293.
- Schömberg 49*. 61. 275.
- Schönaich, Graf, auf Beuthen N.-S. 354.
- Schönau, Burggraf Hans v. Zedlitz, Koppe genannt 177. Stadt 49. 49*. 52*. 53*. 91*. 152*. 159. 169. 171. 175. 264. 275.
- Scholtz, Gottfried, Pfänder in Reichenbach 347.
- Scholtz, Heinrich, Bürgermeister v. Schweidnitz, Sekretär des Mann-, Zwölfer- und Hofgerichts 278.
- Schonau, v., Cunod, Ratmann v. Glogow 168.
- Schonefeld, v., s. v. Seiditz.
- Schönfelder, Hans Christoph, Bürgermeister v. Jauer 293.
- Schönfeldt, Christoph, Dr., auf Weerpusch 39*.
- Schradin, Ludwig, Dr., kais. Kommissarius 141*. 198.
- Schreiberhau (Hirschberg) 61*.
- Schubert, Michael Gabriel, auf Teich, Striegauer Rats-herr und Hofrichter 39*.
- Schüler, Michael v. Bolkenhain 52*.
- Schultz, v., Hans Heinrich auf Pülzen, Bürgermeister v. Schweidnitz 293.
- Schulz, Peter, Bevollmächtigter v. Bolkenhain 184.
- Schwabsdorf, v., Hans zu Lasnig, ständischer Ge-sandter 142*. Gekorner v. Jauer 199.
- Schwartz, Elias, Schloßseigersteller in Jauer 347.
- Schwarzbach 42*. 45.
- Schwarzwalda, Feste 24*. 161*.
- Schweidnitz, Bäcker 158. Bürger 6*. 74*. Burglehn 70*. 85. 111. 125. 189. 275. Erbvogtei 24*. freier Fleischmarkt 25. Gewandschneider 265. Hofgerichts-sitz 120. 167. Hofrichter Rechtschaf 177. Kammern 25. Klüster 125. 189. 254. Kommende 254. Pfarrer Johannes Colmas, Kanzler 74*. 79. Ratswahlrecht 26. herzogl. Residenz 132. Schrotreicht 10*. Stadt 6*. 11. 15. 24*. 49. 52. 53*. 54*. 55. 55*. 57*. 65*. 136. 136*. 168. 171. 176. 178. 180. 182. 183. 187. 188. 192. 201. 247. 264. 275. 359. ältestes Stadtbuch 75*. Stadtgefängnis „der Hillebrand“ 34. Stadt-schreiber Valentin Knoth 53*. Christoph Stauden-hertz 55*. Nicolaus Stelin 74*. Magister Tobias Theodorus 54*.
- Schweidnitz-Jauer, Fürstentum 6. 17. 19 ff. 23. 25. 26. 32. 347.
- Schweinichen, v. 284. Adam auf Kolbnitz, Quartier-kommissarius 146*. Landesältester v. Jauer 252. Georg auf Kolbnitz, ständischer Gesandter 142*. Georg zu Friedeberg, Landesältester 207. Georg Ludwig auf Skohl, Landschreiber 113. Gunczil 9*. 177. Hans auf Kolbnitz, Landesältester v. Jauer 274. Hans auf Schwei[n]haus 137*. Musterkommissarius 145*. Ausschußmitglied für Bolkenhain 232. Melchior zu Jägendorf, Ausschußmitglied für Jauer 232. Nickel 177. Peter de Swyne, Protonotar 78.
- Schweinitz, v. 284. Ernst 295. Georg zu Kauder u. Krahn 137*. Musterkommissar 145*. Landesältester v. Schweidnitz 227. 230. Ausschußmitglied für Bolkenhain 232. Hans Christoph 295. Hans Julius auf Hänchen, ständischer Abgeordneter 361. J., Frei-herr, auf Hausdorf, Landrat v. Bolkenhain-Landeshut 155*. Johann Siegmund, Freiherr auf Hausdorf, Landesältester v. Bolkenhain-Landeshut 344. ständischer Abgeordneter 361.
- Schwenkfeld, v., Peter, Ritter 167. Seifrid 169.
- Seulentus v. Bregoschütz und Schwanensee, Tobias, Dr., Fiskal 82.
- Scherr, v. 284.
- Seherr-Thob, v., Karl Ferdinand, Freiherr auf Domanze, Landesältester v. Schweidnitz, ständischer Ab-geordneter 155. 344. 361.
- Seichau (Jauer) 60.
- Seidel v. Bolkenhain, Landschreiber 74*. 123*.
- Sedlitz, v. 284. Adam auf Grunau, Landesältester Landesbestallter, Vertreter des Hauptmanns 72. 108.

Seidlitz, v.

122*. 124*. 323. ständischer Gesandter 238. Adam der jüngere zu Burkersdorf 114. Apeczco 167. Christoph auf Burgliehn Striegau, Vertreter des Hauptmanns 71. Christoph zu Kauffung, Steuerer einnehmer 135. 137*. Obersteuerer einnehmer 139. 228. Cunemann, Burggraf zu Klitschdorf 9*. 177. Friedrich zu Ludwigsdorf, Ausschußmitglied für Schweidnitz 111*. Steuerer einnehmer 134*. 136*. 225. 226. Friedrich zu Neudorf, Landesältester 207. Georg zu Hartau, Ausschußgekorner 203. Gunczil v. Lasan 9*. 177. 179. Hannus 179. Hans, Burggraf v. Schatzlar 177. Hans, Kriegskommissar 146*. Hans v. der Bielau u. Schönfeld, Landeshauptmann 72. 189. 191. 248. 249. 330. Hans, Landschreiber 79. Hans v. Schonefeld 169. Hans Friedrich, Landesältester v. Striegau, Landrat 154*. 155*. 344. 361. Heynemann, Stellvertreter des Hauptmanns 70. 179. 181. Heinze v. Lasan, Hauptmann 71. Rabe genannt, Stellvertreter des Hauptmanns 71. Hertwig zu Kratzke, Landesgekorner 213. 224*. Joachim Siegmund auf Mt.-Peilau, Landesältester v. Reichenbach 104*. Julius Siegmund, Freiherr auf Nd.-Peilau, Deputierter 345. Melchior zu Burkersdorf, Hofrichter zu Schwednitz 47*. 70*. 121*. 139. 203. Stellvertreter des Hauptmanns 72. Melchior auf Steupichen, Landesältester 260. 264. 269. 271. 274. Opecz 179. Temchin v. Lasan 179, s. auch Atze. Seifersdorf 62*.

Seiferdau s. v. Mesenau.

Seifershau (Hirschberg) 61*. Scholtisei 62*. 313.

Seitendorf (Bolkenhain) 148*.

Semmelwitz (Jauer) Gehege 265.

Senffleben, Caspar Alexius, Propst zu Liebenthal 344.

Senitz, v., Friedrich, Kriegskommissar für Reichenbach 146*.

Sernerwald 176. 265.

Seydenfadem, Heinze, Bevollmächtigter v. Löwenberg 184.

Seyler, Daniel, Bürgermeister u. Hofrichter v. Löwenberg 118*.

Siebeneichen 161*.

Siegmund, Kaiser 28. 161*.

Siffridus, Protonotar 8*. 75*. 78.

Silber v. Silberstein, Christoph, Kommissar zur Huldigung 359.

Silsterwitz am Zobten 75*.

Sintendorf, v., Johann Joachim Michael, Graf, Landeshauptmann 73. 332.

Skal, v., Konrad, Erb vogt v. Jauer 25.

Sommerfeld 159.

Sommerfeld, v. 284. Landesbestallter 105*. Landschreiber 345. 347.

Sommerfeld u. Falkenhain, v., Christoph Ernst auf Ob.-u. Nd.-Grunau, Landesbestallter 108. 289. 295. 317. Christoph Ernst auf Mittlau, Landschreiber,

Sommerfeld u. Falkenhain, v.

Landesbestallter 113. Christoph Ernst auf Rothkirschdorf 113. Landschreiber 344. 359.

Spiller (Löwenberg) 60. 61*. 235. 235*.

Spiller, v. 284. Landesältester v. Hirschberg 346. Kriegskommissarius 273*. Hans 61*. 233. Joachim auf Matzdorf u. Berbisdorf, Oberrechtssitzer u. Landesbestallter 264. 271. Joachim Hermann auf Nd.-Berbisdorf, Landesältester v. Hirschberg 104*. Kaspar zu Langenöls, Landesältester v. Löwenberg 99*. 252. Kaspar auf Schönfeld, Landesältester v. Bunzlau 265. Kunz (Konrad) zu Matzdorf, Landesältester v. Löwenberg 211. 213. Landesgekorner v. Löwenberg 219*.

Sprottau 153*. Markt 149*.

Stäubchen (Schweidnitz) 46*.

Stange, v., Albrecht, Kommissar des Kriegsvolks im Bunzlauischen 146. 146*. Albrecht auf Hartau, Landesältester v. Reichenbach 252. Daniel, Dr. jur. 44*. 114*. Kaspar zu Stonsdorf, Landesgekorner für Hirschberg 213. 225*.

Stannowitz (Striegau) 62*.

Starhemberg, v. 84*. Baron 64*. Georg Ludwig, Graf, auf Ob.-Peilau, Landeshauptmann 73. 145*. 270. 273. 289. 290. 328. Czdenko, der ält., Kommissar zur Huldigung 359.

Staudenhertz, Christoph, Stadtschreiber v. Schweidnitz 55*.

Stein, v., Georg, Herr zu Zossen, Landeshauptmann 35. 56*. 71.

Steinau O.-S. 1. 1*.

Steinau a. O., Bürger 6*. Fürstentum 14. Land 16* Stadt 11*. 152*.

Stelin, Nicolaus, Stadtschreiber v. Schweidnitz 74*.

Stephanshain, v., Heinrich 179.

Sternberg, v., Adolf Wratislaw, Graf 291. Jaroslaw, Vogt der Sechsstädt, abgelehnter Landeshauptmann 38. 64*. 71.

Sternberg u. Rudelsdorf, Graf, auf Guhlau, Oberrechtssitzer 344.

Sterze, v. d., Koppe, Glogauer Scholastikus, Hofnotar 74*. 79.

Steubendorf, status minor 354.

Stiebitz, v., Karl, Kriegskommissar f. Bunzlau 146*. 271. Karl auf Tiergarten, Landesältester v. Bunzlau 274.

Stöberkeul, Christoph, Amtskanzlist 67*. Hofrichter v. Bunzlau 118*.

Stosch, v., Heinze, Verweser der Hauptmannschaft 71. Landeshauptmann 182. Wolf Alexander, Landesältester u. Landesbestallter für Glogau 289.

Strehlen, Bürger 6*. Land 16*. Stadt 159. 160. 170. 183.

Strehlener Einung 28. 170.

Strachwitz, v., Hans, Ausschußmitglied für Reichenbach 232.

Strauwald s. v. Kreckwitz.
 Streckenbach (Bolkenhain) 148*.
 Stredele v. Stumentau, Hans Georg, Amtskanzler 73.
 Striegau, Burggraf: Nickel v. Zeisberg 177. Burg-
 lehr 275. Hofrichter: Gunter v. Ronau 116*. 180
 Johanniter 117*. Kommende 254. 275. Komtur 47*
 48*. 62*. Plünderung 1633: 77*. Stadt 9*. 24*. 25
 25*. 26*. 27*. 49. 52*. 53*. 128*. 167. 171. 175. 176.
 179. 185. 247. 264. 265. 269. 275. Stift u. Äbtissin
 254. 275. 310.
 Striegauer Fehde vom Jahre 1387: 179.
 Swareze, Ludwig, Ratmann v. Glogau 168.

T.

Talkenberg, v., Christoph 66*. Ramphold [Reinphalt]
 zu Plagwitz, Ausschußgekörner 203. 211. Landes-
 ältester 207. Renusch, Söldnerführer 142*.
 Tappe, v., Freiherr, Oberst 176*.

Tauer (Tuwe), v. der, Wenzel 167.

Tawssdorf, v. 51*. 55. 55*. 57*. 76*. 112*. 149*.

Tawber, Bevollmächtigter für Hirschberg 184.

Teschen, Erbfürstentum, Verfassung 351.

Thamm, v., Jacob, auf Ober- u. Nieder-Blumenau,
 Amtskanzler 73. 291.

Theodorus, Tobias, Magister, Stadtschreiber zu
 Schweidnitz 54*.

Thielisch, Kassahalter v. Schweidnitz 155*. Martin
 zu Hirschberg 39*.

Thiemendorf, Mt. 43*.

Thilo, Hofnotar 78.

Thicco, herzoglicher Notar 78. 167.

Thomas II., Bischof v. Breslau 6*.

Tillendorf (Bunzlau) 91*.

Titze, Niclas, Bevollmächtigter für Breslau 184.

Toscano, Jacob, Bürger v. Schweidnitz 200.

Trachenberg, freie Standesherrschaft, Verfassung 354.

Traun, v., Generalfeldkommissarius 273.

Trebnitz, Stift 47*. 48*. Äbtissin 254.

Triebel 159.

Triebelwitz 63.

Troppau, Fürstentum, Verfassung 89. 297. 352. Land 15*.
 33. 64*. Stadt 6*. 46*. 158. status minor 354.

Tschammer, v., Friedrich Oswald auf Petschkendorf 309.

Tschechen, Gut 39*.

Tschernin, v., Graf 276.

Tscherning, Kaspar, Amtskanzlist 67*.

Tschertez, v., Heidenreich, Ritter 123*. 180. 181.

Tscheschan und Mettich, v., auf Schrebsdorf, Ge-
 sandter v. Münsterberg-Frankenstein 255.

Tschirnhaus, v. 284. Landesältester v. Striegau 346.
 Christoph 114. 207. Georg, Kriegskommissar 146*.

Hiob Christoph auf Seifersdorf, Kanzler 80. 334. 345.
 346. Johann Christoph 295. Johann Friedrich auf

Nd-Schoßdorf, Landesdeputierter 345. Konrad auf
 Grunau, Landesältester, Kanzler.

Tschirschky, v., auf Arnsdorf, Adam 59*. Joachim 59*.
 Tunkendorf (Schweidnitz) 24*.
 Tuwre s. Tauer.
 Tyffegrube, Straßenräuber 180.
 Tzschocha bei Marklissa, Schloß 187.

U.

Über, Georg, Untereinnehmer 323.
 Udo, Stadtschreiber zu Löwenberg 132*.
 Uechtritz, v., Petsche 170.
 Ujest 11.
 Ulcke, Hans, Landkämmerer zu Schweidnitz 135*.
 Pfänder des Manngerichts 261.

Ullersdorf (Bunzlau) 61.
 Ulok, Herrn Clericus Sohn, Straßenräuber 180.

Ungevuge, Cumrad, Glogauer Ratmann 168.

Unruh, v., Hannus 167.

Unwürde, v., Georg v. Riegersdorf, Söldnerführer 142*.

V.

Venédiger, Fiskal 83.
 Ventur, David Friedrich 111*.
 Vincentius, Christoph, Advokat des Mannrechts 122*.
 Vogler, Kaspar v. Reichenbach 52*.
 Voleckmann, Georg, kurbrandenburgischer Oberst-
 leutnant 84*.
 Voytt, Heinrich v. Bunzlau 52*.

W.

Waitz, David, Untereinnehmer 135*.
 Waldau, v., Balthasar 169. Bernhard, Protonotar 79.
 Franz auf Wenig-Rosen, Gekörner v. Striegau 199.
 Ausschußgekörner 203. Friedrich zu Hertwigswaldau,
 Verweser der Hauptmannschaft 72. Ausschußgekörner
 203. Nicolaus v. Schönfeld auf Struse, Hauptmann
 zu Caanth, Stellvertreter des Hauptmanns 72. 136*.
 Waldemar, Markgraf v. Brandenburg 159.
 Waldenburg 49*. 275.
 Waldenstein, v., Haschke 29.
 Wallenstein, v., Heinrich auf Dobrawitz, Kommissar
 zur Huldigung 359.
 Walter, Alphonsus, Propst zu Brechelwitz 344.
 Wansen, Stadt 11. 11*.
 Warmbrunn, Propstei 264. 275. Propst 48*. 276.
 Warnsdorf, v., Hans zu Giesmannsdorf, Landesältester
 v. Bunzlau 207. 213. 218. 219. 219*. Kaspar auf
 Giesmannsdorf, Landeshauptmann 65. 65*. 67*. 72.
 73. 82. 254. 258. 259. ständischer Gesandter 238.
 Landesbestallter 89*. 108. Oberrechtsritter 124*.
 323. Siegmund zu Giesmannsdorf 119*. 137*.
 Wartenberg, freie Standesherrschaft, Verfassung 353.
 Wartenberg, Gr., Bürger 6*.
 Wartenberg, v., Heinrich auf Kamnitz, Kommissar
 zur Huldigung 359.
 Wasserrabe s. Czirle, v. der.

- Wederau (Bolkenhain) 91*.
 Weizenrodau (Schweidnitz) 39*. 91*.
 Wenzel, König v. Böhmen 19. 19*. 26. 27. 74. 76*. 93. 123. 176. 177. 178. 181. 215. 216. 319. 359.
 Wenzel, Herzog v. Goldberg u. Haynau 169.
 Wernerstorff (Hirschberg) 61*.
 Westphal, Schreiber des Manngerichts 117*.
 Wien 188. 198.
 Wiesau (Neiße) 153*.
 Wildberg, v., Bernhard 123*. 179. 181. Hannos 123*. Heinrich 8*. Heinrich, Marschall 9*. 179. Rüdiger, Marschall 8*. 170. 179.
 Wilhelm, Herzog v. Troppau 7*.
 Wilhelm, Hantke, Ratmann v. Glogau 168.
 Winsen, Dr., ständischer Prokurator 114*. 212.
 Winterfeld, v., Samuel Adolf auf Tarnau, preuß. Oberstleutnant, ständischer Abgeordneter 361.
 Withold, Herzog v. Lithauen 28.
 Witschil, Hans 179. Meynke 179.
 Wladislaw, König v. Polen 31. 149*. König v. Ungarn u. Böhmen 35. 115*. 116*. 199. Herzog v. Koscil 14*.
 Wockhel, Sekretarius des Glogauer Landeshauptmanns 266.
 Wohlau, Fürstentum, Verfassung 351.
 Wolf, Andris, Stadtschreiber v. Jauer 52*.
 Wolfgeil, Peter, Kassahalter 135*.
 Wolfgruber, Georg v. Lähn 52*.
 Wolfswiese (Schlawentütz) 159*.
 Wolkenhaus, Feste 275.
 Wolmsdorf (Bolkenhain) 91*.
 Würben (Schweidnitz), Pfarrer 123*.
 Würben, v., Heinrich 10*. Johannes, Graf 8*.
 Würffel, Hieronymus v. Löwenberg 52*.
 Würgsdorf (Bolkenhain) 58*. 63.
 Wustehube, Hannos, Herr 171.
 Wyns, Dr. 212, s. auch Winsen.
 Wynthen, v., Valentin, bischöf. Rat, Beirat d. Hauptmanns v. Oppeln 266.

Z.

- Zapolya, v., Stephan, Hauptmann 71.
 Zedlitz, Dorf, 265.
 Zedlitz, v. 61*. 161*. 284. Vetternbund 94. Freiherr auf Nimmersatt 276. auf Schildau 276. Kriegskommissar 273*. Oberrechtssitzer 346. Steuereinnehmer 339. auf Wüste-Waltersdorf, Landrat 112*. Bernhard, Burggraf v. Fürstenstein 177. Burggraf v. Lähn 177. Brandan 69*. Braudan auf Hartmannsdorf, Landeshauptmann 72. 77*. 136*. 304. Landesältester v. Löwenberg 218. 219. desgl. v. Jauer 227. Ausschußmitglied für Löwenberg 232. Christoph 122*. Liegnitzer Marschall 135*. auf Nimmersatt, Ältester 98*. 207. Landesältester v. Bolkenhain-Landeshut 218. 220. Christoph auf Reppersdorf, Ausschußmitglied für Jauer 232. Ernst auf Bolkenhain 66*.

Zedlitz, v.

- auf Leipe, Kreisoberster 145*. Ferdinand, Freiherr auf Bolkenhain, Landesältester v. Bolkenhain 274. Kanzler 80. 276. Friedrich, Bruder Brandans 232. Friedrich, Kriegskommissar für Jauer 146*. 271. Landesältester 271. Landesbestalter 127*. Friedrich auf Kammerswalde, Steuereinnehmer 89. 104*. 140. 294. 318. Friedrich, Freiherr auf Gräbel, Landesdeputierter 344. 361. Friedrich auf Merzdorf, kais. Kammerrat 77*. Landesbestalter 107. 108. 137*. Ältester 98*. Landesältester v. Jauer 227. Musterkommissarius 145. Friedrich auf Prausnitz, Landesältester v. Jauer 264. Friedrich Siegmund auf Kreisau, Landesdeputierter 345. Georg Friedrich auf Preisdorf, Kriegskommissar 269. 271. Georg Gottlieb, Freiherr, auf Nd.-Blaßdorf, Landesdeputierter 345. Georg Rudolf auf Brieg, Glogauer Hauptmann, Kommissar zur Huldigung 359. Gottfried auf Wilkau, Landschreiber 88*. 113. 315*. 326. Gotthard, Kriegskommissarius für Reichenbach 146*. Hans 111*. Hans zu Kammerswalda, Landesältester 207. 225*. Hans zu Konradswalda 136*. Hans auf Wiesenthal, Landesältester 100. Hans auf Wilkau, Vertreter des Hauptmanns 72. Oberrechts sitzer 124*. 323. Hans Koppe, Burggraf zu Schönau 177. Hans Schlegel v. Kammerswalda, Ausschußgekörner 203. Landesältester v. Hirschberg 211. Einnehmer 213. Hans zu Siebeneichen, Ausschußmitglied für Löwenberg 232. Heinke, Jägermeister 177. Hentschel Koppe, Ritter 123*. Jacob, Ausschußmitglied für Schweidnitz 232. Jacob auf Peterwitz 232. Karl Christoph, Freiherr, auf Kratzkau, Landesältester 276. Karl Siegmund, Freiherr auf Kapsdorf 140*. Landrat v. Schweidnitz 155*. Landesdeputierter 344. Kaspar Otto auf Hohenliebenthal, ständischer Abgeordneter 361. Konrad Gottlieb auf Tiehartmannsdorf, Landesdeputierter 345. Konrad Gottlieb, Freiherr, auf Kaufung, Landrat v. Hirschberg 155*. Konrad Siegmund auf Kaufung, Landesältester v. Hirschberg 344. Landesdeputierter 345. Ladislaus 70*. Lorenz, Obersteuereinnehmer 140. Magdalena geb. v. Glaubitz, Witwe des Nickel v. Z. v. Hartmannsdorf 117*. Nickel 76*. 123*. 169. 269. Hofrichter v. Schweidnitz 119*. Hofmeister des Manngerichts 276. Oberrechtssitzer 271. 276. Burggraf zu Lähn 177. Niclas auf Frauenhain, Landesältester 264. Nickel v. Hartmannsdorf 117*. Nicolaus auf Nimmersatt 232. Musterkommissar 145*. Nicolaus auf Wilkau, Landesältester, Oberrechtssitzer, Hofrichter 102*. 121*. Nicolaus Siegmund, Landesältester v. Hirschberg 104*. Peter, Landschreiber 74*. 75*. 79. 110*. 164. 170. Beirat des Unterhauptmanns 181. Sebastian zu Bögendorf, Kreisoberst 143. Sebastian zu Neukirch, ständischer Gesandter 96*. Sebastian auf Reichenwalde, Aus-

Zedlitz, v.

schußmitglied 232. Siegmund, Biergefallobereinnehmer, später Kammerpräsident 81*. 119*. Siegmund auf Neukirch, Landesältester v. Hirschberg 218. 219. Stenzel auf Wilkau, Hofrichter v. Schweidnitz 136*. Gekorener v. Schweidnitz 199. Landesältester 211. 213. 219*. Wenzel zu Neukirch, Landesältester v. Hirschberg 136*. 207. 213. 219*. ständischer Gesandter zu Prag 211. Wenzel auf Schönau, Hauptmann v. Sagan, Kommissar zur Huldigung 359.

Czeiskberg, v., Nickel 9*. Nickel der alte, Ritter 123*. Nickel, Burggraf v. Striegau 177. 179. 181. Beirat des Unterhauptmanns 181.

Zeiskenberg, Feste 24*. 132. 180. 275.

Zelitzkei, Personename 201.

Zencker, Schweidnitzer Familie 200. deren Haus 112.

Czepko v. Reigersfeld, Daniel auf Merzdorf, kais. Rat, Liegnitzer Regierungsrat 144*. 275.

Zernikau, Tobias auf Neudorf, Kriegskommissarius 146*. 271.

Czettritz, v. 284. Abraham auf Schwarzwaldau, Obersteuerinnehmer 140. 346. Christoph auf Neuhaus u. Waldenburg 136*. Friedrich auf Neudorf, Kriegskommissarius 271. Hofrichter v. Reichenbach 118*. 277. Georg zu Schwenfeld, Landschreiber, Hofrichter, Kanzler 79. 183. Hans auf Seitendorf, Land-

Czettritz, v.

schreiber 110*. 113. 256. 269. 271. Hermann 125*. Burggraf u. Hofrichter zu Nimptsch 177. Hofmeister 9*. v. Konradswaldau, Vertreter des Hauptmanns 71. auf Neuhaus 183. auf Schatzlar, ständischer Gesandter 248. Siegmund zu Zobten (Bunzlau), Ausschußmitglied für Löwenberg 232.

Cziris, Hannus 179.

Czirle, von der, Benusch 169. Reintsch 179. Sandro 167. Wasserrabe, Burggraf v. Reichenbach 9*. 177.

Czirn, v. 284. Gebrüder 93. Hain 182. Hain auf Bolkenhain gesessen 183. Vertreter des Hauptmanns 71. Hans 9*. Hans, Burggraf zu Striegau, Landesgekorner 213. 225*. Hans v. Simbsdorf, Vertreter des Hauptmanns 72. Heinrich 179. Kaspar auf Stannowitz 62*. Kekel 170. Niclos 179.

Zobten, Burggraf Nickel v. Sachenkirche 177. Propstei 254. 275. 276. Propst Johannes Jeschke 344. Stadt 49*. 50*. 91*. 152*. 171. 175. 275. Czobotenhus, Weichbild 176.

Zobtenberg 275. 275*.

Zobtenschloß 11*.

Zobtensche Güter des Sandstifts „aufm Eigen“ genannt 261.

Czoch (Zochen), Andreas, Dr. jur. zu Frankfurt a. O. 114*.

Zulauff, status minor 354.

Zymoczyn, v., Pakoslaw, Ritter 167.

Sachregister.

Bearbeitet von Dr. Alphons Heyer.

A.

Abhilfevorschläge b. d. Glogauer Landtag 296. 300. Abstimmung 37. 88 f. 296 f. Accise 357. Achtsbündnisse 159. 169. Adel, seine Rechte und Pflichten 4*. 39. Adelsgericht, oberstes 124. Adelsnachweis 41. Adelsprobe 168. Advokaten des Manngerichts 261. Fiskal als Adv. 313. Aelteste 3*. 7. 37. 94. 98. 123. 236. Verzeichnis 230. Wahlordnung 230. 237. 285, s. Landesälteste. Aerarium publicum s. Landeskasse. Agenten 114. 315. auswärtige 326. Allode 40*. Amt, königliches 63 f. 117. 117*. 120. 122. 197. 277. 333. 361. Errichtung 333. Geschäftsgang 337. Instruktion 334. Neuorganisation 337. Secretair 337. Amtmann, als Vertreter des Hauptmanns 38. Amtsassessoren 68 f. 333. 337. Amtsberichte 295. 326. Amtsbesetzung 190. 286.

Amtsentlassung des Hauptmanns 250.

Amtshäufung 98. 105. 314. 317.

Amtskanzlei 276. 315. 325.

Amtskanzler 67 f. 292. Instruktion

Amtsresignation 338.

Amtsschreiben, Stilform 338.

Amtsverpfändung 190.

Appellation 116. 126*. 198. 215. 216. 239. 338.

Appellationsfreiheit 116*.

Appellationsinstanz 120.

Appellationskammer, Prager 116.

Archiv s. Landesarchiv, städtisches 51. 201.

Arkebusierpferde 131*.

Armenpflege 196.

Armigeri curiae 9*.

Assessores perpetui des Zwölfergerichts 125.

Assistenzräte des Hauptmanns, Anstellung, Gehalt 68 f. 330.

Aufrührer 272.

Ausfordern 125*.

Ausgabenfonds 336.

Auslagen der Landesältesten, Wiedererstattung 210.

Auslösung aus Feindeshand 12.
 Ausschank zur Kirchzeit 195.
 Ausschüsse 33. 92. 101. 104. 131. 208. 236. Ergänzung 210. Wahlbestimmungen 197. 242.
 Ausschuß der Gerichte 7*. großer 101. 102. in Schiedssachen 126. der Sechzehner 237. ständischer 13. 92. 95. 98. 160. für Steuerkontrolle 136. 136*. der Weichbilder 99. 238. des Glogauer Weichbildadels 167. 300.
 Ausschußlandtag, Prager 33.
 Ausschüßliste 203.
 Ausschüßtage 37. 91. 103. 212. nach Fürstentagen 313. 325.

B.

Balgen 125*.
 Banner, Paniere 21. 143*. 150.
 Bannerherrn 142*.
 Bannmeile 44. 199.
 Bannmeilenrecht 149, s. Meilenrecht.
 Barone 1*. 3. 8.
 Bauerngüter, freie 40*.
 Bauernaufstände 59. 62. 232. 233. 234.
 Bauernflucht 61. 62.
 Bauernlegen 58. 58*. 313.
 Bauernschatzung 130*.
 Bauernstand 57 ff.
 Bauern- u. Hufenzahl 62*.
 Beamte, königliche, höhere 81.
 Bede 5*. 12. 12*.
 Bediente, kaiserliche 276.
 Befragung der Stände 3. 4. 6. 11.
 Beirat der Großen 4. 24. 27. 115.
 Beirurtel 261.
 Beratungen, gemeinsame von Adel und Städten 26.
 Bergregal 282.
 Bergwerkszehnt 91*.
 Berne 12. 129*. 150*.
 Beschlagsnahme ritterlichen Eigentums in der Stadt 35.
 Besoldungen 248.
 Besteuerungsrecht, landesherrliches 12.
 Bestrickung 137*.
 Bettler 192.
 Bewilligungsrecht 12.
 Biedermann 22. 42*.
 Biergefälle 81. 276. Obereinnehmer 81. 81*. 276.
 Biergegeld 128*. Einnehmer 134.
 Bierschankrecht 149*. 309*.
 Blutgerichtsbarkeit 115.
 Brandschatzer 36*.
 Braugeld 133.
 Braubarrecht 34. 44*.
 Brenner 192.
 Brennpfennig 159. 170. 193*, s. Berne.
 Bürgertum, deutsches 5.

Bürgerversammlung 4*.
 Bürgschaftsleistung 4.
 Bundesorganisationen 37. 38.
 Bundesschreiber 38.
 Burgenbesitz 160.
 Burggrafschaften 275.
 Burnegeld 129*.
 Burnpfennig 132*. 150*. 192.
 Bußgeld 21*.

C. s. K.**D.**

Defensionsordnungen 144.
 Deputierte, herzogliche 13.
 Diäten 238, s. Liefergelder.
 Dienstfreiheit der adligen Güter 5*.
 Dörfer 276.
 Domestikalbedürfnisse 129*.
 Dominium 44.
 Dräuer 132*. 151*.
 Drucklegung der Privilegien 314.
 Ducatus 1.

E.

Edle 2*.
 Ehepakten 120.
 Einkaufung von Stellen 62.
 Einlager 13.
 Einnehmer 132 f., 248, s. Steuereinnehmer.
 Einquartierung 5*. 105. 310. 322. Lasten dafür 336.
 Einschätzungskommissare 130.
 Einspänne 60. 144.
 Einungen 17. 18. 21. 28. 29. 37. 93. 94. 95. 150. 158. 167. 170. 183. 185. ständische 154. der Schloßherren 161. der Landsassen von Schweidnitz 255.
 Einungsfreiheit 160.
 Einungsrecht 17. 176.
 Einweisungen 120.
 Entfremdungen 20.
 Erbanfall 22. 174. 176. 179.
 Erblandshofmeisteramt, preuß. 121*.
 Erblehen 35.
 Erbrecht des Staates 282.
 Erbvoigt 148.
 Erträge, landwirtschaftliche und industrielle 271.
 Evokationsfreiheit 116*.
 Exemption von der Oberlandeshauptmannschaft 249.

F.

Fähnlein als Truppenkörper 150*.
 Fahne zu Roß 150*, s. Banner.
 Familiares curiae 9*.
 Famuli curiae 9*.
 Fehden 26. 125. 183. 192. von Striegau 129*. 179.
 Fehder 36*. 151*. 169. 170. 237.
 Fehdergericht 151*.

- Fehderordnung 95.
 Feldkriegskommissariat, preuß. 154.
 Festen 275.
 Fideles terrarum 1*. 8. 9. 11.
 Finanzverwaltung 10. 127.
 Fiskal 66. 81. Amtssitz 283. Besoldung 283. Instruktion 278. Privatpraxis 313. 317.
 Fiskalische Klagen, Vorrang 280.
 Fiskalatsadjunkt, Instruktion 272.
 Fiskus 276.
 Flurzäune 131*. 147*.
 Fouragelieferung 5*.
 Freie 40.
 Freihöfe, Glatzer 281.
 Freimärkte 35.
 Freiwilligkeit der Leistungen 5.
 Friedensbrecher 12.
 Friedenskirchen 91*.
 Frohnuhren 5*.
 Führungskommissare 146. 147.
 Fürstentag 32. 33. 95. 96. 128. 162. 189. 190. 194. 211. 258. 272. 297. 362.
- G.**
- Gebete 195.
 Gebot 152*. 200. 220. 237. vorzeitiges Verlassen 200, s. Landtage.
 Gebotsbriefe 86. 135.
 Geistlichkeit als Landstand 7. 8. 45. 320.
 Gekörne 95. 96. 97. 129*. 133. Besoldung 97. Instruktion 97. Wahlordnung 196. Wirkungskreis 97.
 Gekörne der Städte 185. 187.
 Geleit 5*. 65. 65*. 183.
 Geleitrecht 250.
 Gemeine, arm und reich 23.
 Gemeinschaft der Städte 24. 24*. 176. 179.
 Generalkriegskommissar 145*.
 Generallandtage, Glogauer 299.
 Generalmusterung 254*.
 Generalsteueramt, Breslauer 135. 362.
 Generalsteuereinnnehmer 135.
 Geordnete zur Steuereinnahme 133*.
 Gericht von Amt, Land und Städten 125. 205. 209. 262. 277.
 Gerichte 115. 337. 361.
 Gerichtsausschüsse 93. s. Ausschuß.
 Gerichtbarkeit 5*. städtische über den Adel 35.
 Gerichtskämmerer 261.
 Gerichtsverfassung 67. 115. 190.
 Gesandte der Erbfürstentümer 272. ständische 248. 314.
 Gesandtschaften 203.
 Geschenke an Beamte 310.
 Geschoß 5*.
 Geschworene zur Steuererhebung 191.
 Gesellschaft, patriotische 157.
- Gesesse 161*.
 Gesinde, entlaufenes 192.
 Getreue 7.
 Gleichberechtigung von Adel und Städten 25. 26.
 Gotteslästerung 195.
 Gravamina 104. 285. 308.
 Grenzstreite 281.
 Grenzumgehungen 10*.
 Grundbesitz des Adels in Städten 35.
 Grundsteuer 5*.
 Güterhäufung 44.
- H.**
- Haftpflicht des Gutsherrn für die Steuer der Untertanen 130*.
 Halsgericht 198.
 Handdienste 5*.
 Handwerksgerechtigkeit 34. 35.
 Heerwesen 67. 140.
 Heerzeichen 21, s. Banner.
 Heiraten, ungleiche 286.
 Herzogtümer, schlesische 1.
 Hilfen, außerordentliche 5*.
 Hilfsgelder 6*. 13*.
 Hinter sich bringen 29. 90. 162. 194.
 Hochverrat 272. 279.
 Hofding 118. 205.
 Hofgericht 7. 76*. 115*. 116. 116*. 118. 167. 200. 205. 260. 261. 277. landesherrliches 148. des Weichbildes 148. 153. zentrales 153.
 Hofgesinde 8. 9*. 26.
 Hofhaltung 12.
 Hofmeister des Manngerichts 118. 120. 261.
 Hofmeisteramt 9. 9*.
 Hofnotaramt 9*.
 Hofrichter 118. 148*.
 Hofrichteramt 9. 23*.
 Hofrichtereien 276.
 Hofschröppen 119. 261.
 Hofstaat 9.
 Hoheitsrechte 1. 279.
 Homines terrae 1*.
 Hosen, rheinische 70. 70*. 265.
 Hufenschoß 5*.
 Huldigung 2. 10*. 16. 16*. 38. 214. 358. 359. 360.
 Huldigungsplicht 358.
 Huldigungsrecht 32. 157.
 Hussitenkriege 141*.
- J.**
- Jagdfrevel 282.
 Inappellabilität 116*.
 Indigenenrecht 22. 38. 64. 174. 189.
 Innung, als Eintrittsgeld 21*.
 Intradien 276.
 Inventaraufnahme 120.
 Juden 26*. 132*.

Jus ducale 5*.
Justiz des Landeshauptmanns 67.

K.

Kammer, schlesische 214. 354.
Kammergericht zu Prag 201.
Kammergebäuer 275. 279. 282.
Kammermeister, herzoglicher 74*.
Kammerrecht, königliches 118*.
Kanzlei 67. 67*. 68. 68*. 74. 200*. 258. 278.
Kanzleitaxe 245. 287.
Kanzleramt 9. 22*. 74. 109. 258. 268.
Capitulation 357.
Kassahalter 135. 295.
Kastellane 15.
Kastellaneien 153.
Kastellaneiverfassung 149.
Katholiken 65. 89. 103. 107. 264. 284. 334.
Kindtaufen 195.
Kirchgang 196.
Kirmessen 195.
Klöster 275.
Kodifikation des Landrechts 117.
Königliche Sachen 209.
Königsrichter 83.
Kollegium der Landesoffizierer 103.
Colloquia 7. 7*. 10. 93. 123.
Kolonisation 11.
Kommendaturen 275.
Kommissare zur Abdankung der Soldateska 256.
Kompanie des Weichbilds 150*.
Konsignationen 254.
Consiliarii ducis 8.
Consilium bellicum 145*.
Consilium ducis 8.
Konsistorium 91. 91*. 351. 358.
Kontributionen 336.
Kontrolle der Stadtverwaltung 136.
Conventus publicus 354.
Korrespondenz 36. 37.
Kreise 147*. 150*. 151*. 275.
Kreisdragoner 152.
Kreiseinteilung 150*.
Kreishauptleute 106. 145. 147.
Kreisoberste 145.
Kreistage 286.
Kreisverfassung, Glogauer 298.
Kretscham 34.
Kriegsdienste 21.
Kriegsdienstpflicht 5*. 113. 114. 140 f. 173.
Kriegskommissare 145. Instruktion 269. 273. Liste
271. 311. 315. 326.
Kriegskosten 34.

L.

Ladezettel 120
Landbücher 41. 75*.

Landkompagnie 144*.
Landdragoner 135.
Landesälteste 99. 134. 145. 156. 160. 227. 242. 264.
Besoldung 218. 248. Instruktion 208. 251. Listen
207. 218. 274. Wahl 210. 340. Landesälteste, Glo-
gauer 300. s. Älteste; s. Weichbilder.
Landesakten 111. 111*. 223.
Landesämter, Besetzung mit Katholiken 284. 335.
Landesanlagen 132. 229.
Landesarchiv 51. 109. 314.
Landesausschüsse 117. 206.
Landesbestallter 98. 99. 104. 107. 265. 311. Be-
soldung 248. Instruktion 227.
Landesdeputierte, Liste 343.
Landesgekorene 126. Besoldung 213. Instruktion
213. 219.
Landeshauptmann 8*. 25. 27. 36. 179. 237. Amtseid
213. 214. 333. Besoldung 248. 265. 286. 313. 325.
328. Instruktion 248. beigeordnete Räte 266.
Sekretär 266. Vertretung 287.
Landeshauptmannschaft 22. 23. 63. 190. 249. 258.
330. 362.
Landeshaus 112. 157. 200.
Landesherr 1. 2. 3.
Landeskämmerer 134. 135.
Landeskanzlei 85. 109. 113*. 129*. 269. 326.
Landeskanzler 244. 264. 278. Instruktion 244.
Landeskasse 105. 155. 287. 312. 314. 318. 323. 330.
339. 340.
Landeskasten 134. 136. 209.
Landeskolleg 100. 105. Listen 271. 343.
Landesmatrikel 42. 256, s. Landregister.
Landesmünze 91*.
Landesoffizierer 264. 314. 316. 327.
Landesordnung 95. 192. 196.
Landespolizei 150.
Landesprivilegien 19. 32. 114. 226. Einsichtnahme 201.
Landesrecht 22.
Landesschriftstücke 111. 210.
Landessteuerkasse 137.
Landessyndikus 113. 204. 340.
Landesumlagen 33. 114. 129. 130. 203. 336.
Landesverfassung 337.
Landesverteidigung 5*. 145*.
Landeszusammenkunft 83. 254. 274. 291.
Landfrieden 18. 21*. 28. 31. 32. 33. 94. 188. 192*.
Landfriedensbünde 26. 27. 28.
Landgericht, hohes 3.
Landkommissarien 147*. 329.
Landlute 2*.
Landphysikus 152*.
Landräte, preußische 155.
Landregister 41*. 86, s. Landesmatrikel.
Landsassen 39. 237. 252. 256.
Landschaft, schlesische 156.

Landschreiber 20. 22. 22*. 104. 109. 179. 203. 265.
 268. 278. 315. 319. 325.
 Landsknechte 192.
 Landstädte 49. 275.
 Landstände, Huldigungseid 213.
 Landstadschaft 39. 41. 41*. 160.
 Landtafel 41. böhmische 41*.
 Landtage 7. 7*. 10. 36. 39. 83—88. 90. 103. 117. 127.
 156. 208. 238. 266. 286. 287. 290. 313. 325. 335.
 Stimmrecht auf dem L. s. Stimmrecht.
 Landtage, Glogauer 289. 305.
 Landtagsauflösung 308. 320.
 Landtagsausschüsse 37.
 Landvogt 148. 150.
 Landvogtei 148. 198.
 Landwehr im Sinn von Grenzbefestigung 150.
 Lasten, öffentliche 336.
 Legung von Gütern 40*.
 Lehn, königliche 362. Landtagsfähige 39.
 Lehnssauftragung an Böhmen 19.
 Lehnseintragung 41.
 Lehnspanzlei 109. 110. 269. 276.
 Lehnseleute 275. freie 40*. 130*.
 Lehnregistratur 363.
 Lehnsvorhältnis 4.
 Lehnware 5*.
 Leuterungen 261.
 Liefergelder 99. 105. 236. 242. 311. 322. 336.
 Livreefarben des Adels 143*.
 Locatoren 11*.

M.

Majores natu 3. 9.
 Manngericht 7*. 93. 110. 116. 200. 260. 277. 348.
 Mannrecht 118. 119. 120. 124. 164. 205. 285.
 Mann- und Landrechtsordnung Georg Podiebrads 34.
 Mann- und Zaudengericht, Glogauer 348.
 Mannschaft 36. 149*.
 Marschallamt 9. 9*. 65. 65*.
 Marschdirektoren 147.
 Marschkommissare 147. Instruktion 342.
 Marschordnung 147*. böhmische 341.
 Maß und Gewicht 149.
 Meilenmaß 199.
 Meilenrecht 34. 44. 56*. 128*. 149. 199.
 Messer, Peterwitzer 59*.
 Militelli 3*.
 Ministerialen 2.
 Mitleidung 33. 34. 47. 47*. 131*. 199. 211.
 Modus contribuendi 287.
 Mord 35.
 Münze 34. 179. 183. einheitliche 23. Hellermünze 26.
 180. silberne 25.
 Münzeinung 32.
 Münzgeld 5*. 12*.

Münzstrafen 25.
 Musterherren 144.
 Musterkommissare 145*. 146.
 Muster- und Zahlmeister 133*.
 Musterungen 144. 183. 340.

N.

Nichtachtung königl. Mandate 21.
 Niederung, Deklassierung 20.
 Nobiles terrae 1*. 2*.
 Not, rechte 20.
 Notare 74.

O.

Oberamt 33. 34. 163. 305. 354.
 Obereinnehmer 134. Instruktion 135, s. Steuereinnehmer.
 Oberfürstenrecht 358.
 Obergerichte 198.
 Obergerichtsbarkeit 115. 115*.
 Oberhöfe 5*. 6*.
 Oberhofrichter 119. 119*.
 Oberlandeshauptmann 65.
 Oberrecht 32. 33. 33*. 162. 194. 211. 258.
 Oberrechtssitzer 98. 99. 105. 124. 124*. 237. 239.
 251. 264. 312. 322. Instruktion 242. Wahl 242. 322.
 Obersteuereinnehmer 137. 228. Besoldung 295.
 Instruktion 228. 294, s. Steuereinnehmer.
 Obmäßigkeiten 39.
 Observanzen 335.
 Offiziererkolleg 137.
 Opposition, adelige 24.
 Ordnungsstrafen 243.

P.

Paniere s. Banner.
 Patronatsrecht 286.
 Pfänder 134. 135. 210. 261.
 Pfändungen 120.
 Pinckelschützen 58*. 142*.
 Placker 132*. 192.
 Pöiterei 55.
 Pöngefälle, fiskalische 276.
 Politische Gegner 272.
 Polizeiordnung 195.
 Polizeistunde 195.
 Possetke, Posatke, fester Platz 184.
 Prälatenstand 24. 45.
 Privatpersonen, Schutz 208.
 Privilegien 16. 16*. 18. 160. 190. 208. König Wladislaus 42. 43*. Bestätigung 258. Schutz 303.
 Streitigkeiten 335. Verletzungen 250.
 Privilegium de non evocando 174. 361.
 Prokuratoren 114*. 261.
 Propsteien 275.
 Protestanten, Beaufsichtigung 334.

Provincia 1.
Prozesse, ständische 212.
Pupillargericht 91. 126.

Q.

Quartalsgericht 67.
Quartierbüchlein 342.
Quartierkommissare 146. 147*. Wahl 329.

R.

Räuber 34. 129*.
Rat der Alten 92. großer und kleiner 210.
Ratswahl, städtische 54. 191.
Ratswahlrecht, freies, der Städte 26.
Rauchfangsteuer 357.
Rechnungslegung 209. 312.
Rechtszug 22. 118*. 198.
Register 75*, s. Landregister.
Rekatholisierung 91*. 92.
Repräsentantenversammlung, ständische 363. 366.
Residencia corporalis 39*.
Rescripte, kaiserliche 338.
Resolutionen, kaiserliche 338.
Ritter, deutsche 4. 8.
Ritterdienste 21*. 87. 130. 131*. 141. 143*.
Ritterperde 203.
Ritterrecht 168.
Ritterschaft 5. 39 f.
Rittersitze 161. 275.
Ritterstand, Geschlechterverzeichnis 284.
Rockengänge 195.
Roßdienst 40. 41. Register 74*.
Roßgeld 39*.
Rote Bauern 143*.
Rotte, Schweidnitzsche 144*.
Rottenecker 203.
Rückkehr geflüchteter Landsassen 263.
Rustikallehen 40*.

S.

Salzmärkte 34.
Sapientes terrae 1*.
Schatzungen 95. 96. 129*. 130.
Schatzungsordnung 130.
Schatzungsregister der Ritterdienste 130.
Schiedsrichter 6*. 13.
Schlösser 160 f. 275.
Schöppenstuhl, Löwenberger 115*.
Scholzen, Schatzung 130*.
Schoß 12. 12. 132. außerordentlicher 6*.
Schoßer 26*.
Schreiber der Landesältesten 311. 322.
Schriftsätze 316. 339.
Schrotrecht, Schweidnitzer 10*.
Schuldhafte 137*.
Seniores 4. 10*. 92.

Sicherheit, öffentliche 17.
Sicherheitsausschuss 6.
Siegel, herzogliches 74. rotes 117*. 164. 258. der Bolkenen 163. der Hauptmannschaft 163. des Mannrechts 164. des Landeskanzlers 245. Rücksiegel 164.
Söldner 143*. 144.
Sonderberatungen 308. 321.
Sonderbund, Schweidnitz-Breslauer 29.
Sonderpolitik 31. 33.
Sendervotum der Oberrechts sitzer 312. 322.
Soziätät, ökon.-patriotische zu Jauer 157.
Spann dienste 5*.
Spruch, böhmischer 35. Wladislauscher 115*.
Stadtfriede 147*.
Stadtgerichte 277.
Stadtverwaltung 4*.
Stadt vogt 148.
Städte, Entstehung 225. Haushalt 225. Gründung 11. königliche 36*. als Landstand 49. 331. als Landtagsglieder 49. Zulassung zum Landtag 143*.
Städtebünde 6. 15. 26. 35. 49*.
Städtekurie 331.
Städtetage 52. 247.
Stände 18. 19. obere 2.
Statuta Slesie terrae 93.
Stemmen 12. 21. 127.
Steuerausschreibung 294.
Steuerausstellung 129.
Steuerebefreiung 313.
Steuerbewilligungsrecht 13. 127.
Steuerdeputierte der Weichbilder 137.
Steuereinnahme 222.
Steuereinnehmer 133. 135. 137. 214. 225. 228. 265. Instruction 135. 225. 228. 294.
Steuereinschätzung 129.
Steuererhebung 132. 197.
Steuerexekution 223. 313. 325.
Steuersfreiheit, schlesische 13*. 128.
Steuerindiction 85. 131. 287.
Steuerkasten 66. 66*.
Steuermoderationswerk 131.
Steuernachlässe 310. 322.
Steuerrechnungslegung 105. 222. 294. 315. 322. 336.
Steuerrektifikation 92.
Steuerrektifikationswerk 131. 131*.
Steuerepartition 336.
Steuerreste 137. 229. 294. 313.
Steuerverre 127. 128*.
Steuerevision 131.
Steuerverwaltung 129.
Steuerverweigerung 8*. 128*.
Stimmrecht der Rittersitze 39. 320. der Unpossessierten 39. 324. der Geistlichkeit 49. 320. der Städte 49. 51. 143*. 331.
Straf gewalt des Landeshauptmanns 249.

Straßenräuber 180.
 Subditi terrae 1*.
 Sühneausschüsse 116.
 Sühneverhandlungen 126. 192.
 Supplikation 116. 116*. 239.
 Supplikationsordnung 238.
 Supplikationsrecht 122.

T.

Tänze 195.
 Taxierungen 120. 122.
 Taxordnung 245.
 Terra 1. 1*.
 Terrigenae 2*. Legnicensium 159.
 Territorium 1. 2. 13. 20. 158. der Stadt 149.
 Testamente 339.
 Testes idonei 9*. vocati 9*.
 Trunkenheit 195.
 Truppenverpflegung 313.
 Türkengefahr 195.
 Türkenhilfe 128*. 202.

U.

Uebergriffe des Adels 34. der Beamten 309. der Städte 287.
 Unmittelbarkeit der Lehen 40. 41. 49.
 Unteilbarkeit der Fürstentümer 22. 174. 179.
 Unterhauptmann 27. 68. 70.
 Untertanen 1. 2.
 Urbarien 128*. 198.
 Urbarientreit 35. 56. 56*. 113.

V.

Vasallen 2.
 Verbrechen 282.
 Vererblichkeit der Lehen 43.
 Verfassung, landständische, in Schlesien 297.
 Verhaftung adliger Personen in der Stadt 34.
 Vermögenssteuer 316.
 Verordnete in Heeressachen 144*.
 Versäumnisse 238. Strafen dafür 253.
 Versammlungsrecht 83.
 Verschleuderung der Regalien 12. 20.
 Vogteien 115.
 Vogteiverfassung 148.
 Vollversammlungen 37.
 Vormundschaften 339.
 Vormundschaftsgericht 126.
 Vormundschaftssachen 126.
 Vorrat gemeiner Landschaft 134.
 Vorrechte des Landeshauptmanns 338.

Vota 331. 332. der Glogauer Stände 301.
 Votum conclusivum 88. des Glogauer Amts 302.

W.

Wahlartikel des Landeshauptmanns 64. 237.
 Waisenrecht 91. 126.
 Waldschutz 20. 20*. 176.
 Waldwirtschaft, schlechte, der Stifter 207.
 Wanderprediger 59. 60.
 Wehrhaftmachung 12.
 weichbilden 153*.
 Weichbilder 1. 18*. 147. 147*. 150. 151. 151*. 275.
 Banner 150. Befehlshaber 150. Einnehmer 151.
 Entstehung 147. Kasse 134. 151. Muster-, Kriegs- und Marschkommissare 151. Pfänder 151. Tage 151. Verfassung 147. W.-Stadt als Zufluchtsort 150.
 s. Älteste und Landesälteste.
 Weichbildhaus oder Burglehn 151*.
 Weichbildphysikus 152.
 Weichbildstadt 148. 275.
 Weichbildsumlagen 129.
 Werbungen 316.
 Widerstandsrecht 13. 17. 21. 174.
 Wiedertäufer 91*.
 Willkürsetzungsrecht 6*.

Z.

Zahlmeister 133.
 Zandengericht, Glogauer 348.
 Zehnt, freier, nach Ritterrecht 5*.
 Zentralgericht 117.
 Zeugen 9.
 Zeugenschaft 4. 9.
 Zeugenverhöre 122. 261.
 Zigeuner 194.
 Zölle 287.
 Zollamt 276.
 Zollamtmann 81*.
 Zollbereiter 81*.
 Zollgefälle 276.
 Zug s. Rechtszug.
 Zurückbringen s. hinter sich bringen.
 Zusammenkünfte, enge 91. 103. 106.
 127. 266. 270. 285. 316. anberordentliche 209. regelmäßige 209. monatliche, der Glogauer Stände 300.
 Zusammenlegung von Weichbildern 153*.
 Zustimmungsrecht 1*. 4*. 5. 6. 12. 14. 14*. 24.
 Zwölferrecht 67. 93. 99. 116. 122. 123.
 200. 205. 215. 216. 238. 239. 242. 262.
 277. 348.



637607 E

×KSIEGARNIA×
ANTYKWARIAT

DOM
KSIAZKI
DOM

637607 E

Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
1821/27 S



001-006336-00-0